

QUELLEN UND ABHANDLUNGEN  
ZUR MITTELRHEINISCHEN KIRCHENGESCHICHTE

IM AUFTRAG DER GESELLSCHAFT  
FÜR MITTELRHEINISCHE KIRCHENGESCHICHTE

HERAUSGEGEBEN VON  
FRANZ-JOSEF HEYEN

BAND 64

4

# DAS MAINZER DOMKAPITEL IM SPÄTEN MITTELALTER (1306-1476)

MICHAEL HOLLMANN

Mainz 1990

---

VERLAG DER  
GESELLSCHAFT FÜR MITTELRHEINISCHE KIRCHENGESCHICHTE



Die vorliegende Arbeit wurde vom Fachbereich 16  
Geschichtswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität  
zu Mainz im Sommersemester 1988 als Dissertation zur  
Erlangung des akademischen Grades eines Doktors  
der Philosophie (Dr. phil.) angenommen.

Die Drucklegung wurde gefördert durch Zuschüsse  
des Bistums Mainz und des Landes Rheinland-Pfalz.

Mainz 1990

© Verlag der Gesellschaft für mittelrheinische Kirchengeschichte e. V., Mainz  
Auslieferung: Bistumsarchiv, D-5500 Trier, Jesuitenstraße 13 b  
Gesamtherstellung: graphoprint, 5400 Koblenz

MEINER FAMILIE



# Inhaltsverzeichnis

A.	Einleitung	1
I.	Forschungsüberblick	1
1.	Die allgemeine Domkapitelforschung	1
2.	Forschungs- und Quellenlage zum Mainzer Domkapitel	5
II.	Themenstellung	9
B.	Der Zugang zum Domkapitel	13
I.	Normative Voraussetzungen und ihre Umsetzung	13
1.	Alter	13
2.	Stand / Herkunft	14
3.	Weihegrade	17
4.	Studium	19
II.	Formen des Zugangs	21
1.	Kooptation	21
2.	Päpstliche Eingriffe in die Pfründenvergabe	24
3.	Pfründentausch	34
4.	Erste Bitten – königliche Protektion	36
5.	Erzbischöfliche Einflußnahme auf die Pfründenvergabe	39
C.	Die Domherren	43
I.	Die Familien der Mainzer Domherren	43
1.	Die regionale Herkunft der Mainzer Domherren	44
2.	Häufigkeit und Dauer der Mitgliedschaft der einzelnen Familien im Domkapitel	50
3.	Beziehungen zwischen den Domherrenfamilien	52
3.1.	Verwandtschaft	52
3.2.	Genossenschaft	55
3.3.	Lehnsbeziehungen zwischen den Domherrenfamilien	57
4.	Die Domherrenfamilien im Spannungsfeld der Territorien	60
4.1.	Beziehungen zum Erzstift Mainz	62
4.2.	Beziehungen zu anderen Territorien	70
5.	Familie und Pfründerwerb	75
II.	Der persönliche Bezugsrahmen der Mainzer Domherren	80
1.	Die Mainzer Domherren als Geistliche	81
1.1.	Die Pfründen	81
1.2.	Geistlicher Lebenswandel?	86
2.	Die persönlichen Außenbeziehungen der Mainzer Domherren	91
2.1.	Beziehungen zu den Erzbischöfen von Mainz	91
2.2.	Beziehungen zu den römischen Kaisern und Königen	102
2.3.	Beziehungen zu Fürsten	107
2.4.	Beziehungen zur Kurie	110

C.	III.	Die Binnenstruktur des Mainzer Domkapitels . . . . .	114
	1.	Die Prälaten des Mainzer Domkapitels . . . . .	114
	1.1.	Der Dompropst . . . . .	115
	1.2.	Der Domdekan . . . . .	127
	1.3.	Der Domkustos . . . . .	139
	1.4.	Der Domscholaster . . . . .	144
	1.5.	Der Domkantor . . . . .	148
	1.6.	Zusammenfassung . . . . .	153
	2:	Kapitelssitzungen . . . . .	155
D.		Domkapitel und Erzbischof – Das Mainzer Domkapitel in Erzstift und Diözese Mainz . . . . .	165
	I.	Die Entwicklung bis 1328 . . . . .	165
	II.	Die Stellung des Domkapitels in Erzstift und Diözese Mainz . . . . .	168
	1.	Die Mainzer Wahlkapitulationen 1328-1484 im Überblick . . . . .	168
	2.	Die Umsetzung der Wahlkapitulationen . . . . .	184
	2.1.	Die Konsensrechte des Domkapitels . . . . .	184
	2.2.	Domkapitel und Erzstift . . . . .	186
	2.3.	Domkapitel und Stiftsfinanzen . . . . .	194
	2.4.	Einfluß auf Verwaltung und Regierung des Erzstifts . . . . .	202
	2.5.	Einfluß auf die Gerichte . . . . .	206
	2.6.	Domkapitel und Bischofsstadt . . . . .	213
	2.7.	Domkapitel und Diözese . . . . .	225
	2.8.	Domkapitel und Erzbischof . . . . .	236
E.		Die Beziehungen des Mainzer Domkapitels zu Herrschaftsträgern außerhalb von Erzstift und Diözese Mainz . . . . .	245
	I.	Königtum . . . . .	245
	1.	Bistumsbesetzung . . . . .	245
	2.	Anderweitige Kontakte . . . . .	263
	II.	Regionale Herrschaftsträger . . . . .	269
	1.	Bistumsbesetzungen . . . . .	269
	2.	Anderweitige Kontakte . . . . .	282
	III.	Papsttum . . . . .	286
	1.	Bistumsbesetzungen . . . . .	286
	2.	Anderweitige Kontakte . . . . .	299
F.		Zusammenfassung . . . . .	307
G.		Domherrenbiogramme . . . . .	315
	I.	Chronologische Listen . . . . .	315
	1.	Die Domprälaten . . . . .	315
	2.	Die Domherren . . . . .	318
	II.	Alphabetischer Domherrenkatalog . . . . .	326

H. Anhänge .....	477
I. Liste der päpstlichen „Eingriffe“ in die Mainzer Pfründenbesetzung (zu Kapitel B. II. 2.) .....	477
II. Frequenzliste der Mainzer Domherrenfamilien (zu Kapitel C. I. 2.) .....	483
III. Zur Stellung der Domherrenfamilien im interterritorialen System (zu Kapitel C. I. 3. und C. I. 4.) .....	487
IV. Die Pfründen der Mainzer Domherren (zu Kapitel C. II. 1. 1. und D. II. 2. 7.) .....	499
V. Zu den persönlichen Beziehungen der Domherren zu den Mainzer Erzbischöfen (zu Kapitel C. II. 2. 1.) .....	502
J. Quellen- und Literaturverzeichnis .....	517
I. Abkürzungsverzeichnis .....	517
II. Archive .....	519
III. Gedruckte Quellen und Regesten .....	521
IV. Literatur .....	527



## Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde vom Fachbereich 16 Geschichtswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität zu Mainz im Sommersemester 1988 als Dissertation zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Philosophie (Dr.phil.) angenommen, dankenswerterweise betreut von Prof. Dr. Alois Gerlich.

Auf dem Weg zu diesem Ziel habe ich vielerorts freundliche Unterstützung und guten Rat gefunden. Namentlich danken möchte ich Frau Dr. Irene Crusius, Max Planck-Institut für Geschichte in Göttingen, Herrn Dr. Gerhard Fouquet, Universität Siegen, Herrn Dr. Rudolf Holbach, Universität Trier, Herrn Dr. Johannes Mötsch, Landeshauptarchiv Koblenz, Frau Dr. Ingrid H. Ringel, Universität Mainz, sowie dem leider bereits verstorbenen Herrn Dr. Hermann Diener, Deutsches Historisches Institut in Rom. Insbesondere gilt mein Dank Herrn Dr. Karl-Heinz Spieß, Universität Mainz, und Herrn Werner Wagenhöfer, Staatsarchiv Würzburg, die mit ihrer ständigen Bereitschaft zum Gespräch und zahlreichen wichtigen Hinweisen viel zum Gelingen der vorliegenden Studie beigetragen haben. Herr Prof. Dr. Franz-Josef Heyen hat das Buch freundlicherweise in die Reihe der Quellen und Abhandlungen zur mittelhheinischen Kirchengeschichte aufgenommen und seiner Drucklegung als Herausgeber großes Interesse entgegengebracht. Dem Land Rheinland-Pfalz und besonders dem Bistum Mainz danke ich für die finanzielle Unterstützung der von der Gesellschaft für mittelhheinische Kirchengeschichte getragenen Drucklegung. Das Cusanus-Werk - Bischöfliche Studienförderung hat meine Arbeit finanziell und ideell gefördert, wofür ich mich ihm verbunden weiß.

Vornehmste Pflicht und eine ganz besondere Freude ist es mir, meiner Familie zu danken, ohne deren Hilfe ich mein Ziel nicht erreicht hätte. Meine Eltern haben meinen Werdegang bis heute nach Kräften gefördert, ihrer Unterstützung durfte ich mir immer gewiß sein. Mein Vater hat auch die beiliegenden Karten gezeichnet. Ihnen und meiner Frau Angelika, die mir mit Geduld und Verständnis einen sicheren Rückhalt bot, sei dieses Buch gewidmet.

Koblenz, im Frühjahr 1990

Michael Hollmann





# A. Einleitung

## A. I. Forschungsüberblick

### A. I. 1. Die allgemeine Domkapitelsforschung

Die Erforschung der Domkapitel besitzt eine lange Tradition, die bis in das 17. Jahrhundert zurückreicht. Schon von daher ist es unmöglich, auf wenigen Seiten einen auch nur annähernd vollständigen Überblick über die zahlreichen Studien zu geben. Immerhin sollen aber die Hauptentwicklungen herausgearbeitet und an wichtigen Einzelarbeiten exemplarisch festgemacht werden<sup>1</sup>.

Am Anfang waren es die Genealogen, die sich mit den Domkapiteln beschäftigten. Ihnen verdanken wir erste Personenkataloge und Abstammungsnachweise. Stellvertretend sei hier der Mainzer Domvikar Georg Helwich (1588-1632)<sup>2</sup> genannt, dessen 1623 erschiener *Elenchus nobilitatis ecclesiae Metropolitanae Moguntinae*<sup>3</sup> 1722 von Christian Georg Joannis erneut herausgegeben wurde<sup>4</sup>.

Die wissenschaftliche Beschäftigung mit den Domkapiteln wurde gegen Ende des 18. Jahrhunderts zuerst von den Kirchen- und Staatsrechtlern, sowie den bürgerlichen Kritikern der adeligen Exklusivität der deutschen Domkapitel<sup>5</sup> getragen. Zur erstgenannten Gruppe gehörten Franz Anton Duerr<sup>6</sup> und Andreas Mayer<sup>7</sup>, aus der der Staatsrechtler, die sich vorwiegend mit der zeitgenössischen Frage nach den Mängeln der geistlichen Wahlstaaten<sup>8</sup> auseinandersetzten, ragen Johann Jakob Moser<sup>9</sup>, sein Sohn Friedrich Karl<sup>10</sup>, Joseph von Sartori<sup>11</sup> und Ernst von Klenk<sup>12</sup> heraus. Die wichtigste Arbeit von seiten der Adelskritik

<sup>1</sup> Vgl. parallel die Forschungsüberblicke bei Fouquet, *Domkapitel*, S. 1-15; Hersche, *Domkapitel I*, S. 9-13; Holbach, *Stiftsgeistlichkeit*, S. 1-10.

<sup>2</sup> Vgl. zu ihm Arens, *Inschriften*, S. 18-20.

<sup>3</sup> Vgl. Helwich, *Elenchus*. Von ihm stammen auch die im SA Würzburg als MBv I 118-120 liegenden Ahnenproben der ritterbürtigen Mainzer Domherren mit teilweise kolorierten Wappen.

<sup>4</sup> Vgl. Joannis, *Syllabus*. Ausführlicher siehe unten Kapitel A. I. 2.

<sup>5</sup> Zu dieser Kritik vgl. Bues, *Adelskritik*; Schultze, *Auseinandersetzung*.

<sup>6</sup> Vgl. Duerr, *Disquisitio*; ders., *Dissertatio de oboedientiis*.

<sup>7</sup> Vgl. Mayer, *Thesaurus*.

<sup>8</sup> 1786 stellte der Fuldaer Domherr Philipp Anton von Bibra die Preisfrage: „Da die Staaten der geistlichen Reichsfürsten Walstaaten und ueberdies groestenteils die gesegnetesten Provinzen von Teutschland sind, so solten sie von Rechts wegen auch der weisesten und gluecklichsten Regierung geniesen, sind sie nun aber nicht so gluecklich, als sie sein solten, so ligt die Schuld nicht sowol an den Regenten, als an der innern Grundverfassung. Welches sind also die eigentlichen Maengel? Und wie sind solche zu heben?“ Antworten auf diese Frage waren u. a. die Arbeiten von Sartori, F. K. Moser und Klenk, welcher auch den Preis gewann. Vgl. hierzu Braubach, *Aufklärung*, S. 5-18; Wende, *Staaten*, S. 9-12.

<sup>9</sup> Vgl. Moser *Staatsrecht*, Theil 11.

<sup>10</sup> Vgl. Moser, *Regierung*.

<sup>11</sup> Vgl. Sartori, *Preißschrift*.

<sup>12</sup> Vgl. Klenk, *Preisfrage*.

verfaßte Johann Michael Seuffert<sup>13</sup>. All diesen Studien gemeinsam ist die weitgehend ahistorische Beschäftigung mit zeitgenössischen Problemstellungen.

Auch nach der Säkularisation, durch die die Domkapitel des alten Reiches zu einem historischen Phänomen wurden, waren es noch keine genuin historischen Fragestellungen, die den immer noch hauptsächlich von Kirchenrechtlern getragenen Forschungen zugrunde lagen. Nunmehr ging es in erster Linie um eine neue Positionsbestimmung der Domkapitel im Gefüge der ihrer weltlichen Herrschaftsrechte entkleideten deutschen Kirche. Zu diesem Zweck wurden die Kapitel auch einer historischen Betrachtung unterzogen. Den Abschluß dieser von Binterim 1825/26<sup>14</sup> eingeleiteten Phase der Domkapitelforschung, aus der insbesondere die Arbeiten von Gehring<sup>15</sup>, Hinschius<sup>16</sup> und Huller<sup>17</sup> herausragen, bildet die 1882/85 erschienene und auch heute für die allgemeine Verfassungsgeschichte der Domkapitel noch grundlegende Studie von Philipp Schneider<sup>18</sup>. Sie zerfällt deutlich in zwei Teile. Einem großen, systematischen und allein die rechtliche Stellung der neuen Domkapitel betreffenden Abschnitt stellt Schneider einen kürzeren, historischen voran, in welchem er die Entwicklung der Kapitel und ihrer Rechtsstellung von den urkirchlichen Presbyterien an darstellt. Beide Teile stehen jedoch keinesfalls gleichgewichtig nebeneinander, der historische besitzt dem systematischen gegenüber eindeutig eine unterbauende, dienende Funktion.

Ebenfalls gegen Ende des 19. Jahrhunderts setzt auch die historische Kapitelforschung im eigentlichen Sinn ein. 1883 erschien die Dissertation Georgs von Below über die Entstehung des ausschließlichen Wahlrechts der Domkapitel<sup>19</sup>. Zwar nahm Below wiederum abstrahierend alle deutschen Domkapitel in den Blick, konzentrierte sich aber auf die Detailfrage nach der Entstehung des Bischofswahlrechts. Stärker noch kommt das Abweichen vom bisherigen Forschungsschema in der Studie Albert Brackmanns über das mittelalterliche Halberstädter Domkapitel<sup>20</sup> zum Ausdruck. Er beschränkte sich erstmals in doppelter Weise thematisch auf die Verfassungsgeschichte eines Domkapitels und zeitlich auf das Mittelalter. Damit wurde eine Phase der Historisierung, Intensivierung und Differenzierung in der Kapitelforschung eingeleitet. Insbesondere Brackmanns Arbeit fand in der Folgezeit so zahlreiche Paralleluntersuchungen<sup>21</sup>, daß die gerade erst in Bewegung gekommene Forschung durch zu starke Schematisierung erneut in eine Sackgasse zu geraten drohte. Brackmann hat dies bereits 1914 selbst erkannt und eine stärkere Beachtung der rechtlichen und politischen Stellung der Kapitel in ihren Diözesen gefordert<sup>22</sup>.

Etwas zeitversetzt zu diesem verfassungsgeschichtlich orientierten Ansatz initiierte Aloys

---

<sup>13</sup> Vgl. Seuffert, Versuch.

<sup>14</sup> Vgl. Binterim, Denkwürdigkeiten.

<sup>15</sup> Vgl. Gehring, Domkapitel.

<sup>16</sup> Vgl. Hinschius, Kirchenrecht II, S. 49-161.

<sup>17</sup> Vgl. Huller, Persönlichkeit.

<sup>18</sup> Vgl. Schneider, Domkapitel.

<sup>19</sup> Vgl. Below, Entstehung.

<sup>20</sup> Vgl. Brackmann, Geschichte.

<sup>21</sup> Stellvertretend seien die Arbeiten von Biskamp, A. Müller, Ohlberger und Range über die Domkapitel Mainz, Bremen, Paderborn und Merseburg aus den Jahren 1908-1911 genannt. Vgl. die Bibliographie bei Feine, Rechtsgeschichte, S. 389f.

<sup>22</sup> Vgl. Brackmann, Literaturbericht, S. 130f.

Schulte eine sozialgeschichtliche Richtung der Kapitelforschung, der es insbesondere um die Analyse der Standesverhältnisse in den einzelnen Domkapiteln ging und die ebenfalls eine ganze Reihe paralleler Untersuchungen hervorbrachte<sup>23</sup>. Von diesen sei hier nur die Untersuchung der Kapitel in Köln, Mainz und Trier von Wilhelm Kisky<sup>24</sup> genannt. Wenn auch das Bestreben, den Kapitelsadel schematisch den ständischen Kategorien Fürsten, Grafen, Freiherren, Ministerialen und Nichtadelige zuzuordnen und eine grobe Sortierung nach den Heimatdiözesen vorzunehmen, heute kritisch als insgesamt wenig fruchtbar angesehen werden muß, lag die Bedeutung der Arbeiten aus der Schule Schultes vor allem in der Einführung der personengeschichtlichen Methode in die Domkapitelforschung<sup>25</sup>.

Eine Synthese des verfassungs- und des sozialgeschichtlichen Ansatzes bot 1924/25 Leo Santifaller, der in seiner Untersuchung des Brixener Domkapitels neben der persönlichen Zusammensetzung auch Verfassung und Verwaltung in den Blick nahm<sup>26</sup>. Sein Verdienst ist es auch, die Frage nach der regionalen Herkunft der Domherren und damit nach der Einordnung des einzelnen Kapitels in größere soziale und territoriale Zusammenhänge in die Forschung eingebracht zu haben. Damit war der methodisch-inhaltliche Rahmen, dem im wesentlichen auch die zahlreichen Untersuchungen der *Germania Sacra*<sup>27</sup> folgen, für die nächste Zeit abgesteckt. Verfassung, Verwaltung, Besitz und Prosopographie bildeten die thematischen Schwerpunkte der meisten folgenden Monographien<sup>28</sup>, aus deren Reihe nur die von Friedrich Keinemann hervorgehoben sei. Er untersucht in einem ersten Teil auch Verfassung und Verwaltung des Münsteraner Domkapitels im 18. Jahrhundert<sup>29</sup>, wendet sich aber im zweiten Teil der Parteienbildung im Kapitel und damit dem Geflecht der politischen und sozialen Verbindungen zu und analysiert die Einbettung des Kapitels in seine soziale und herrschaftliche Umgebung.

Seit der Mitte der 1970er Jahre erfuhr die Kapitelforschung hinsichtlich der angewandten Untersuchungsmethoden einen Innovationsschub, der seit Santifaller im wesentlichen feststehende methodisch-inhaltliche Rahmen wurde gesprengt. Vier Neuansätze stehen seitdem nebeneinander. Zunächst seien zwei methodisch besonders interessante Arbeiten über das Domkapitel von Laon bzw. die deutschen Domkapitel im 17. und 18. Jahrhundert vorgestellt. 1977 veröffentlichte Hélène Millet eine Studie über das spätmittelalterliche Domkapitel von Laon<sup>30</sup>, in der sie, begünstigt durch die für Westeuropa charakteristische, ausgezeichnete Quellenlage, die rund 850 Domherren der Jahre 1272-1412, einer Faktorenanalyse unterzieht. Mit Hilfe der EDV bereitet sie das reiche Material auf und kommt so zu

---

<sup>23</sup> Vgl. hierzu Braubach, Verzeichnis; Werminghoff, Probleme. An dieser Stelle muß auch auf die zur gleichen Zeit erschienenen Arbeiten von Pelster und Simon über Stand und Herkunft der Bischöfe der Kirchenprovinzen Köln und Mainz hingewiesen werden.

<sup>24</sup> Vgl. Kisky, Domkapitel. Zur Kritik dieser nicht in jeder Beziehung befriedigenden Arbeit siehe unten Kapitel A. I. 2.

<sup>25</sup> Siehe hierzu Petersohn, Personenforschung; Werner, Personenforschung.

<sup>26</sup> Vgl. Santifaller, Domkapitel. Auch diese Arbeit regte gleichartige Untersuchungen von Schülern Santifallers an. Vgl. Kist, Domkapitel; Schöntag, Untersuchungen; Zimmermann, Domkapitel.

<sup>27</sup> Zur *Germania Sacra* vgl. Crusius, Kollegiatstift; Moraw, Typologie.

<sup>28</sup> Ganz von diesem Schema ab weichen nur die Arbeiten von Herzog und Liebeherr, die sich hauptsächlich den Besitz des Münsteraner bzw. des Mainzer Domkapitels zum Gegenstand wählen.

<sup>29</sup> Vgl. Keinemann, Domkapitel.

<sup>30</sup> Vgl. Millet, Chanoines. Eine Zusammenfassung bietet die Autorin in Millet, Composition.

einer kollektiven Biographie<sup>31</sup>, die es erlaubt, „entscheidende Gemeinsamkeiten und Konstanten, aber auch Abweichungen und Wandlungen in geographischer und sozialer Herkunft, Laufbahnmustern, Lebensumständen und dem gesamten Umfeld der Kanoniker“<sup>32</sup> herauszuarbeiten. Peter Hersche hat diese Methode auf die deutschen Domkapitel des 17. und 18. Jahrhunderts angewandt und der hauptsächlich am späten Mittelalter interessierten Forschung reiches und interessantes Vergleichsmaterial an die Hand gegeben<sup>33</sup>.

Lawrence G. Duggan hat sich in seiner Arbeit über das Speyerer Domkapitel des 12. -16. Jahrhunderts hauptsächlich auf die Verwaltung des Hochstifts konzentriert<sup>34</sup>. Insbesondere geht er dabei den Fragen nach dem Verhältnis von Bischof und Kapitel und der Entstehung von landständischen Vertretungen nach. Obwohl er eine ganze Reihe interessanter Beobachtungen zur Stellung des Domkapitels im Speyerer Hochstift macht- insbesondere arbeitet er deutlich die Funktion des Domkapitels als „the center of stability in the see of Speyer“<sup>35</sup> heraus-, faßt Duggan das Verhältnis Bischof – Kapitel zu stark dualistisch auf und vernachlässigt bei seiner durchgehend episkopalistisch – institutionsgeschichtlichen Orientierung fast gänzlich die spezifische sozialgeschichtliche Rolle des Domkapitels in Speyer<sup>36</sup>.

Dieses Defizit arbeitet Gerhard Fouquet in seiner Untersuchung über das Speyerer Domkapitel im späten Mittelalter (ca. 1350-1540)<sup>37</sup> auf. Ihn interessieren bei seinem dezidiert sozialhistorischen Ansatz vor allem die normativen Bedingtheiten der geistlichen Lebensform „Domkapitel“, die Personalstruktur des Kapitels, die überindividuellen Merkmale geistlicher Karrieren und- hier liegt der eigentliche Schwerpunkt dieser Studie- das Beziehungsnetz der sozialen Gruppen, aus denen sich die Domherren rekrutierten. Von besonderem methodischen Interesse ist dabei der Versuch, das von Wolfgang Reinhard am Beispiel der römischen Oligarchie um 1600 erprobte Begriffsinstrumentarium<sup>38</sup> auf einen, was die Quellenlage angeht, wesentlich schwieriger zu bearbeitenden Gegenstand zu übertragen<sup>39</sup>.

Schließlich muß noch die Arbeit Rudolf Holbachs über das spätmittelalterliche Trierer Domkapitel (1242-1456) erwähnt werden, die sich mit der „Geschichte eines Domkapitels in seinen Außenbeziehungen“<sup>40</sup> beschäftigt. Gegliedert nach „institutionell – herrschaftlichen Kriterien“ untersucht er die Beziehungen des Domkapitels zu Königtum, Territorialherren und Adel, Stadt Trier, Papsttum, Erzbischof und weiteren geistlichen Institutionen.

<sup>31</sup> Zur Methode der Faktorenanalyse und der kollektiven Biographie vgl. Genet, Biographie.

<sup>32</sup> Holbach, Stiftsgeistlichkeit, S. 8.

<sup>33</sup> Vgl. Hersche, Domkapitel.

<sup>34</sup> Vgl. Duggan, Bishop.

<sup>35</sup> Duggan, Bishop, S. 187.

<sup>36</sup> Zur Kritik vgl. Fouquet, Domkapitel, S. 20.

<sup>37</sup> Vgl. Fouquet, Domkapitel.

<sup>38</sup> Vgl. Reinhard, Freunde, bes. S. 35-41, der vor allem „vier Gattungen persönlicher Beziehungen“ eine besondere Rolle bei der sozialen Gruppenbildung zuweist: Verwandtschaft, Landsmannschaft, Freundschaft und Patronage. Vgl. hierzu Fouquet, Domkapitel, S. 203-210.

<sup>39</sup> Insbesondere der Quellenlage muß es zugeschrieben werden, wenn bei der Kategorisierung der sozialen Beziehungen oft keine genaue Angabe gemacht werden kann und die Kategorie der adeligen Freundschaft bisweilen den Eindruck einer Rest- und Sammelkategorie erweckt, der alle Beziehungen zugewiesen werden, die sich einer eindeutigen Klassifizierung entziehen.

<sup>40</sup> Holbach, Stiftsgeistlichkeit, S. 14-16.

Dabei unterscheidet er zwischen verschiedenen Kontaktebenen, die er zur besseren Vergleichbarkeit bei den einzelnen Kontaktpartnern so weit möglich parallelführt.

Am Ende dieses gerafften Überblicks müssen noch zwei der Domkapitelsforschung benachbarte Gebiete zumindest angesprochen werden, die in beständiger Wechselwirkung mit jener nicht nur wertvolle Anregungen gaben und geben, sondern auch oft genug mit ihren aus anderer Perspektive gewonnenen Ergebnissen das Bild der Domkapitel vervollständigen und korrigieren. Gemeint sind die Stadtgeschichte und die Stiftskapitelsforschung. Für die erstgenannte Disziplin seien nur die Arbeiten von Marianne Gechter, Rolf Kießling und Karl Trüdinger über das Verhältnis von Stadt und Kirche in Köln, Augsburg und Würzburg angeführt<sup>41</sup>. Insbesondere die Wirtschaftsgeschichte der Domkapitel, sowie die Frage nach dem Alltag der Domherren erhalten von dieser Seite wichtige Impulse. Die umfangreiche Stiftskapitelsforschung, hinzuweisen ist hier vor allem auf die ständig neue Kollegiatkapitel in institutions- wie personengeschichtlicher Hinsicht erschließende Reihe der *Germania Sacra*<sup>42</sup>, haben in letzter Zeit Erich Meuthen<sup>43</sup> und Peter Moraw<sup>44</sup> instruktiv zusammengefaßt. Nicht nur, daß hier die Kenntnisse über die Biographie vieler Domherren bedeutend erweitert werden, auch für die Stellung der Domkapitel innerhalb des Diözesanklerus' und die kirchlichen Orientierungen des auch in den Domkapiteln vertretenen regionalen Adels kommen von hier wesentliche Informationen.

## A. I. 2. Forschungs- und Quellenlage zum Mainzer Domkapitel

Am Beginn der Beschäftigung mit dem Mainzer Domkapitel steht der Mainzer Domvikar Georg Helwich<sup>45</sup>. Sein „*Elenchus nobilitatis ecclesiae Metropolitanae Moguntinae*“ aus dem Jahr 1623<sup>46</sup> ist die erste alphabetische Prosopographie des Mainzer Domkapitels. 1629 folgten die „*Probationes Genealogicae Canonicorum Moguntinensium*“<sup>47</sup>. Herausgegeben und erweitert hat diese Prosopographie 1722 der Historiker Christian Georg Joannis<sup>48</sup> im zweiten Band seiner „*Scriptores rerum Moguntiacarum*“, in denen er darüberhinaus reichhaltiges Quellenmaterial zur Geschichte der Mainzer Erzbischöfe veröffentlicht<sup>49</sup>. Die genannten Werke bieten eine Fülle genealogischer Daten, die sie zur Grundlage aller weiteren Versuche, eine Liste der Mainzer Domherren zu erstellen, macht. Ihr Wert erhöht sich noch dadurch, daß sie z. T. auf heute nicht mehr vorhandenem Quellenmaterial fußen. Oft

<sup>41</sup> Vgl. Gechter, Kirche; Kießling, Gesellschaft; Trüdinger, Stadt. Zur Arbeit von Diether Demandt über Mainz siehe unten Kapitel A. I. 2.

<sup>42</sup> Vgl. hierzu Crusius, Kollegiatstift. Aber auch außerhalb dieser Reihe sind interessante Monographien erschienen, so z. B. Demandt, Chorherrenstift; Rauch, Pröpste; und die Arbeiten von Böckmann, Dörr, Gerlich, Hansel und Schürmann über die Stadmainzer Kollegiatstifte.

<sup>43</sup> Vgl. Meuthen, Stift.

<sup>44</sup> Vgl. Moraw, Sozialgeschichte; ders., Stiftskirchen; ders., Typologie.

<sup>45</sup> Zu ihm vgl. Arens, Inschriften, S. 18-20.

<sup>46</sup> Vgl. Helwich, *Elenchus*.

<sup>47</sup> Vgl. Helwich, *Probationes*. Von ihm stammt auch die erste Darstellung der Mainzer Stiftsfehde von 1461/63. Vgl. Helwich, *Moguntia Devicta* (1629), ebenfalls abgedruckt bei Joannis, *Scriptores II*, S. 130-197.

<sup>48</sup> Zu Joannis vgl. Arens, Inschriften, S. 22f.; Gerlich, Landeskunde, S. 25f., 32f.; Hörner, Joannis.

<sup>49</sup> Vgl. Joannis, *Syllabus*. Zu den *Scriptores* vgl. Hörner, Joannis, S. 59-77. Joannis' Personenliste wiederum wurde von Valentin Ferdinand Gudenus im fünften Band seines *Codex Diplomaticus* erweitert und verbessert.

stellen sie sogar den einzigen Beleg für einen Domkanoniker dar<sup>50</sup>. Ebenfalls aus dem 18. Jahrhundert stammen die für die Mainzer Geschichte enorm wichtigen Quellensammlungen des Weihbischofs Stephan Alexander Würdtwein<sup>51</sup> und Valentin Ferdinand Gudenus<sup>52</sup>, sowie die stärker kirchenrechtlich-statarischen Fragen zugewandten Arbeiten von Franz Anton Duerr<sup>53</sup> und Andreas Mayer<sup>54</sup>.

1906 erschien die Dissertation Wilhelm Kiskys über „Die Domkapitel der geistlichen Kurfürsten in ihrer persönlichen Zusammensetzung im 14. und 15. Jahrhundert“<sup>55</sup>. Als Schüler Aloys Schultes war er besonders an den Standesverhältnissen im Domkapitel interessiert. Seine vom heutigen Stand der Forschung aus gesehen weitgehend unfruchtbaren statistischen Untersuchungen<sup>56</sup> stützt er zur größeren Sicherheit auf eine neuerstellte Personenliste. Diese muß jedoch hinsichtlich ihres Werts sehr kritisch betrachtet werden, da sie allein auf den Personenkatalogen von Helwich und Joannis, ergänzt durch die in den einschlägigen Urkundenbüchern gemachten Funde, beruht. Ungedrucktes Material hat er für das Mainzer, im Gegensatz zum Trierer und Kölner Domkapitel, nicht benutzt<sup>57</sup>. Auf diese Weise blieben ihm doch eine ganze Reihe Mainzer Domherren unbekannt oder die Angaben zu einzelnen Kapitularen unvollständig oder irreführend, so daß in unserem Zusammenhang die Neuerstellung einer Prosopographie unvermeidlich war. Diese Arbeit aus der Schulte-Schule fand 1909 ihr Gegenstück aus der Schule Brackmanns in der Dissertation Elard Biskamps, die allerdings das Mainzer Domkapitel im hohen Mittelalter zum Gegenstand hat<sup>58</sup>. Besondere Aufmerksamkeit wendet Biskamp den Kapitelsstatuten zu, wobei er sich vorwiegend auf die von Mayer edierten Constitutiones stützt<sup>59</sup>. Neben der Kapitelsverfassung reißt er jedoch, wenngleich in äußerst knapper Form, auch die Fragen nach den Domherrenfamilien und der politischen Stellung des Domkapitels an. Im gleichen Jahr veröffentlichte Manfred Stimming seine Untersuchung der Mainzer Wahlkapitulationen<sup>60</sup>. Diese Studie zerfällt in zwei Teile. Während er im ersten Abschnitt einen chronologischen Überblick über die Entwicklung der Wahlkapitulationen bietet, faßt er die Forderungen in einem systematischen Teil nochmals nach Sachgebieten zusammen. Ein wesentlicher Mangel dieser Arbeit liegt darin, daß Stimming zwar die Forderungen der Domherren aufarbeitet, sich jedoch nicht für deren Umsetzung im Alltag interessiert.

Ludwig Andreas Veit legte 1912 eine Studie über die Auseinandersetzungen um die Stifts-

<sup>50</sup> Leider unterscheiden Helwich und Joannis nicht zwischen Domizellaren und Domherren mit Sitz und Stimme im Kapitel, so daß ihre Angaben bisweilen mit Vorsicht aufgenommen werden müssen.

<sup>51</sup> Von ihm stammen die vier Sammelwerke „Diplomataria Maguntina“, „Elenchus conciliorum Moguntinorum“, „Nova subsidia diplomatica“ und „Subsidia Diplomatica“. Zu Würdtwein vgl. Arens, Inschriften, S. 23f.

<sup>52</sup> Vgl. Gudenus, Codex Diplomaticus, und ders., Sylloge.

<sup>53</sup> Vgl. Duerr, Commentatio; ders., Dissertatio de confraternitatibus.

<sup>54</sup> Vgl. Mayer, Constitutiones.

<sup>55</sup> Vgl. Kisky, Domkapitel, zu Mainz S. 103-156.

<sup>56</sup> Er ordnet die Domherren in das starre Schema Grafen, Freiherren, Ministerialen und Bürger ein, ohne die soziale Stellung der einzelnen Familie zu kennzeichnen. Auch die Zuordnung der Domherren zu ihren Heimatdiözesen muß als wenig ertragreich angesehen werden.

<sup>57</sup> Vgl. Kisky, Domkapitel, S. 6f.

<sup>58</sup> Vgl. Biskamp, Domkapitel.

<sup>59</sup> Vgl. Mayer, Constitutiones.

<sup>60</sup> Vgl. Stimming, Wahlkapitulationen.

mäßigkeit in den Domkapiteln Mainz, Bamberg und Würzburg vor<sup>61</sup>, der er zwölf Jahre später eine auf der Analyse der Testamente und Nachlässe der Mainzer Domherren des 16. bis 18. Jahrhunderts basierende Monographie folgen ließ<sup>62</sup>, in der er sehr anschaulich ein differenziertes und farbiges Bild der frühneuzeitlichen Domherren zeichnet. Obwohl diese Arbeiten die Zeit des 16. bis 18. Jahrhunderts betreffen, sind die Ausführungen Veits auch für das spätmittelalterliche Domkapitel von großem Interesse. Im Vorwort zu den von ihm edierten Aufzeichnungen des Bertrand de Macello über Rechte, Pflichten und Einkünfte der Mainzer Dompropste im 14. Jahrhundert<sup>63</sup> stellt Fritz Vigener die reichste nicht bischöfliche Pfründe der mittelalterlichen deutschen Kirche zur Zeit des Kampfes gegen die päpstlichen Provisionen vor. Die Studie Paul Kirns über die Nebenregierung des Mainzer Domkapitels<sup>64</sup> ist weitgehend eine Auskopplung aus seiner Dissertation über Urkundenwesen und Kanzlei der Mainzer Erzbischöfe<sup>65</sup>. Wenn er darin die Macht des Domkapitels auch bisweilen etwas zu hoch einschätzt, kommt er doch zu interessanten Ergebnissen hinsichtlich des Einflusses des Domkapitels auf die Regierung des Erzstifts. Gustav Braband konzentriert sich bei seinen Studien über die Politik des Mainzer Domkapitels in der Zeit Ludwigs des Bayern auf die das Kapitel dominierende und auch reichsgeschichtlich bedeutende Persönlichkeit des Domdekans Johann Unterschopf<sup>66</sup>. In zwei kleineren Beiträgen hat Ludwig Lenhart<sup>67</sup> interessante Aspekte des religiösen Lebens und der Binnenstruktur des Domkapitels erarbeitet.

1971 erschien die Monographie Irmtraud Liebeherr über den Besitz des Mainzer Domkapitels im Spätmittelalter<sup>68</sup>. Nach einigen einleitenden Bemerkungen zur Stellung des Kapitels im Erzstift und zu dessen politischer Wirksamkeit, in denen sie im wesentlichen ältere Literatur referiert, bringt Liebeherr einen zusammenfassenden Überblick über die Besitzentwicklung und -verwaltung. Den Hauptteil der Arbeit macht ein Ortsverzeichnis aus, in dem nach Orten geordnet Kurzregesten zur Besitzentwicklung dargeboten werden. Eine erschöpfende Darstellung der die innere Verfassung des Kapitels regelnden Statuten- und zwar nicht nur, wie der Titel besagt, für die Neuzeit, sondern, soweit dies überhaupt möglich ist, auch für das Spätmittelalter- stammt von Günter Rauch<sup>69</sup>. Mit zwei Beiträgen, in denen er sich z. T. recht origineller statistischer Methoden bedient, vermittelt Helmut Hartmann interessante Einblicke in die Familien- und Verwandtschaftsstruktur der rheinischen und mainfränkischen Domkapitel<sup>70</sup>, wobei er zeitlich auch das späte Mittelalter berührt. Die bislang letzte, das Mainzer Domkapitel maßgeblich betreffende Monographie stellt die Dissertation von Diether Demandt über das Verhältnis von Klerus und Stadt-

<sup>61</sup> Vgl. Veit, Geschichte. Diesen Problemkreis griff später mit variierender Akzentuierung Friedrich Keinemann, Domstift, nochmals auf.

<sup>62</sup> Vgl. Veit, Domherren.

<sup>63</sup> Vgl. Vigener, Dompropstei.

<sup>64</sup> Vgl. Kirn, Nebenregierung.

<sup>65</sup> Vgl. Kirn, Urkundenwesen.

<sup>66</sup> Vgl. Braband, Domdekan.

<sup>67</sup> Vgl. Lenhart, Geschichte; ders., Gottes- und Chordienst.

<sup>68</sup> Vgl. Liebeherr, Besitz. Von der Autorin stammen auch zwei kleinere Beiträge zur Geschichte des Mainzer Domkapitels. Vgl. Liebeherr, Domkapitel; dies., Domkapitel Wahlkörperschaft.

<sup>69</sup> Vgl. Rauch, Domkapitel.

<sup>70</sup> Vgl. Hartmann, Domherren; ders., Stiftsadel.



gemeinde im Mainz des 11. bis 15. Jahrhunderts dar<sup>71</sup>. Leider reduziert er die Geschichte dieses Verhältnisses, in dem das Domkapitel als Vormacht des Klerus' besondere Beachtung findet, auf eine reine Konfliktgeschichte. Wirtschafts- und sozialgeschichtliche Aspekte kommen nur im Zusammenhang mit den Auseinandersetzungen um die geistlichen Standesprivilegien zur Sprache<sup>72</sup>.

Selbstverständlich stellen alle Untersuchungen zur Geschichte der Erzbischöfe und des Erzstifts Mainz fast zwangsläufig immer auch einen Beitrag zu der des Domkapitels dar. Stellvertretend seien hier nur die zahlreichen größeren und kleineren Studien von Brück, Gerlich und Schrohe genannt<sup>73</sup>. Diese Forschungen zur Mainzer Stiftsgeschichte des 13. bis 15. Jahrhunderts, unter denen die Bistumsbesetzungen einen besonderen thematischen Schwerpunkt ausmachen, bilden mit ihrer reichen Fülle an Detail-Informationen auch über das Domkapitel eine wesentliche Basis der vorliegenden Arbeit.

Trotz zahlreicher Verluste, die das Kurmainzer Archiv infolge der Auflösung des Erzstifts und durch den Zweiten Weltkrieg erlitt<sup>74</sup>, muß die Quellenlage für das Domkapitel noch als gut angesehen werden; die in Würzburg liegenden Mainzer Ingrossaturbücher<sup>75</sup> füllen die größten Lücken in der erzbischöflichen Urkundenüberlieferung aus. Sie bildeten daher die Hauptquelle der vorliegenden Arbeit. Aber auch die noch vorhandenen Urkunden des Domkapitels, sowie des geistlichen und des weltlichen Schanks des erzbischöflichen Archivs boten reichliches Material. Allerdings mußten die Urkunden aus der Zeit vor 1400 in München durchgesehen werden.

Der Zersplitterung des früheren Mainzer Territoriums entspricht die der Mainzer Archivalien. In Darmstadt, Koblenz, Mainz und Wiesbaden befinden sich insbesondere Urkunden aus dem alten Archiv der Erzbischöfe. Eine Reihe interessanter Stücke konnte darüberhinaus in Amorbach, Büdingen, Frankfurt und Karlsruhe aufgefunden gemacht werden.

Von großer Bedeutung insbesondere für die Kenntnis des Pfründerwerbs und bezüglich der auswärtigen Pfründen der Mainzer Domherren sind die päpstlichen Quellen. Diese sind weitgehend durch die Regestenwerke von Sauerland<sup>76</sup>, Kehr und Schmidt<sup>77</sup>, sowie das

---

<sup>71</sup> Vgl. Demandt, Stadtherrschaft.

<sup>72</sup> So wichtige Fragen wie die nach der Bedeutung des Klerus' als Konsumenten für die Stadtwirtschaft oder nach geschäftlichen Beziehungen zwischen Domkapitel und Bürgern etwa im Bereich der Dienstleistungen stellt Demandt nicht. Vgl. hierzu z. B. Gechter, Kirche. Aus nicht ganz überzeugenden Gründen lehnt er einen kaleidoskopartigen Ansatz, der alle Berührungspunkte von Kirche und Stadt aufzuarbeiten versucht, und wie ihn etwa Kießling, Gesellschaft, für Augsburg anwendet, ab.

<sup>73</sup> Siehe hierzu die Nachweise im Literaturverzeichnis.

<sup>74</sup> Vgl. zur Geschichte des Kurmainzer Archivs Wann, Archive. Einen ausführlichen Überblick zur Quellenlage bezüglich des Mainzer Domkapitels gibt Liebeherr, Besitz, S. 5-8.

<sup>75</sup> Vgl. zu den Mainzer Registern Kirn, Urkundenwesen, S. 336-347. Neben den Ingrossaturbüchern müssen auch die Mainzer Lehnbücher und die Bücher verschiedenen Inhalts genannt werden. Unter letzteren finden sich neben den Kopieren des Präsenzamtes (MBv I 29-44) auch die beiden Anniversarien (MBv I 47f.), das Eidbuch (MBv I 93) und das Statutenbuch (MBv I 94) des Domkapitels.

<sup>76</sup> Vgl. Sauerland, Vatikanische Regesten.

<sup>77</sup> Vgl. Schmidt, Urkunden; Kehr/Schmidt, Urkunden.

Repertorium Germanicum<sup>78</sup> erschlossen. Eine Lücke ergab sich allein für die Jahre 1464-1476. Eine erschöpfende Durchsicht des im Vatikanischen Archiv lagernden Materials war allerdings aus ökonomischen Gründen nicht möglich. Vielmehr mußten wir uns mit der Auswertung der leicht überschaubaren Annatenregister begnügen in der Hoffnung, zumindest einen großen Teil der päpstlichen Provisionen für Mainzer Domherren auf diese Weise erfassen zu können<sup>79</sup>.

Adelsarchive wurden dagegen nicht aufgesucht. Obwohl hier sicherlich für den Einzelfall interessante Funde zu machen wären, hätten die Ergebnisse insgesamt den mit dem Versuch, dieses Material zu erschließen, verbundenen Aufwand in keiner Weise gerechtfertigt.

## A. II. Themenstellung

Peter Moraw hat im Rahmen seiner methodischen Überlegungen zur Stiftskirchenforschung einem positionsanalytischen Ansatz, der sich mit dem Stift als Stätte der „Begegnung von Kirche und Welt“ auseinandersetzt und die Einbettung des Kollegiatstifts in seine Umwelt untersucht, entschieden den Vorzug gegeben vor einem kirchenrechtlichen oder kirchengeschichtlichen Zugriff<sup>80</sup>. Er sieht in den Stiftskirchen zu Recht „in ihrem Einzugsbereich Träger sozialen, wirtschaftlichen und politischen Einflusses“ und hebt drei entsprechende Hauptfragekreise hervor. Die Feststellungen Moraws gelten in vielleicht noch stärkerem Maße auch für die Domkapitel, die „nächsten Verwandten“ der Kollegiatkapitel, die sich von letzteren vor allem durch ihre ungleich größere weltliche Macht unterscheiden. In diesem Sinne ist es auch das Ziel der vorliegenden Arbeit, die Position der geistlichen Korporation Mainzer Domkapitel in seinem sozialen und politischen Umfeld zu bestimmen, wobei wir allerdings den wirtschaftlichen Aspekt höchstens am Rande streifen, wenn die Beziehungen des Kapitels zur Stadt Mainz zur Sprache kommen. Mit der Hervorhebung des Begriffs der Korporation versuchen wir dabei, dem äußeren Erscheinungsbild des Domkapitels Rechnung zu tragen, das, wie vor allem die Domkapitelsprotokolle zeigen, unter normalen Umständen bei aller inneren Differenziertheit nach außen hin immer geschlossen auftrat<sup>81</sup>.

Infolge dieser Themenstellung zerfällt der darstellende Teil unserer Untersuchung deutlich

---

<sup>78</sup> Veröffentlicht sind von diesem Werk bislang die Bände 1-4 und 6. Die Bände 7 und 8 konnten im Manuskript im MPI für Geschichte in Göttingen, die Materialsammlung zu Band 5 im DHI in Rom ausgewertet werden. Frau Dr. Crusius, Göttingen, und Herrn Dr. Diener, Rom, sei an dieser Stelle für ihre Hilfsbereitschaft herzlich gedankt. Zum Repertorium Germanicum vgl. Deeters, Repertorium.

<sup>79</sup> Zum Vatikanischen Archiv vgl. Boyle, Survey; Diener, Registerserien.

<sup>80</sup> Moraw, Stiftskirchen, S. 427-429. Vgl. auch Moraw, Typologie, S. 11-13.

<sup>81</sup> Dem entspricht es auch, wenn wir im Gegensatz zu Holbach, Stiftsgeistlichkeit, die persönlichen Beziehungen einzelner Domherren deutlich von denen des Gesamtkapitels absetzen. Diese Trennung rechtfertigt sich auch durch den Tatbestand, daß das Kapitel diese, des eigentlich erstaunlich geringen Umfangs solcher Beziehungen wegen ohnehin nicht allzu ausgedehnte, aber potentielle Ebene zur Kontaktaufnahme nach außen, wenn überhaupt, dann in einem für uns aus den Quellen nicht erkennbaren Maße genutzt hat.

in zwei Teile. Im ersten Teil (Kapitel B und C) sollen die rechtlichen und sozialen Grundlagen des Mainzer Domkapitels offengelegt werden. Zunächst beschäftigen wir uns mit dem Zugang zum Domkapitel. Neben den normativen Voraussetzungen und ihrer Erfüllung im Alltag sollen vor allem die verschiedenen Möglichkeiten, eine Mainzer Domherrenpfürnde zu erwerben, dargestellt und in ihrer tatsächlichen Bedeutung gegeneinander abgewogen werden. Sodann geht es in Abschnitt C darum, die innere Differenziertheit des Domkapitels offenzulegen. Die Betrachtung der Domherrenfamilien hat zum Ziel, ein Bild vom familiären Hintergrund des Domkapitels zu zeichnen, wobei die regionale Herkunft, die Frage nach eventuellen Leitfamilien, die Beziehungen der Domherrenfamilien untereinander, ihre Stellung im interterritorialen System und die Motive, die eine Familie bewegen konnten, den Zugang zum Mainzer Domkapitel zu suchen, thematisiert werden. Anschließend kommt der persönliche Bezugsrahmen der Domherren zur Sprache. Anhand des Pfründenbesitzes, des „Lebenswandels“ und der persönlichen Beziehungen zu den Erzbischöfen und zu Herrschaftsträgern außerhalb des Erzstifts (Königtum, Fürsten, Papsttum) soll der Frage nach der inneren Homogenität des Domkapitels nachgegangen werden. Schließlich soll noch die Binnenstruktur des Kapitels interessieren, die Domprälaten und die Entscheidungsfindung im Kapitel werden dabei zu untersuchen sein.

Im zweiten Teil (Kapitel D und E) wird dann das Mainzer Domkapitel als politische Korporation in den Blick genommen. In Abschnitt D versuchen wir, eine Einordnung des Kapitels in seinen eigentlichen Lebensraum, nämlich Erzstift und Diözese Mainz, vorzunehmen. Dabei gilt es insbesondere, den Dualismus von Erzbischof und Domkapitel zu beachten und die seit Kirn herrschende Vorstellung von der „Nebenregierung des Domkapitels im Kurfürstentum Mainz“<sup>82</sup> kritisch zu überprüfen<sup>83</sup>. Kapitel E schließlich ist der Untersuchung der Beziehungen des Domkapitels zu auswärtigen Herrschaftsträgern, d. h. zu Königtum, regionalen Mächten und Papsttum, gewidmet. Der Quellenbefund legt dabei in den einzelnen Abschnitten eine Zweiteilung in der Darstellung nahe. Während die Kontakte anlässlich der Mainzer Bistumsbesetzungen immer für sich beschrieben werden sollen, können die an Umfang weit hinter diese zurücktretenden anderweitigen Beziehungen jeweils zusammengefaßt werden, ohne daß dadurch die Vergleichbarkeit zwischen den Abschnitten verloren geht.

Den dritten Teil der vorliegenden Arbeit stellen die Domherrenbiogramme dar. Die Neuerstellung einer Personenliste war wegen der bereits erwähnten Mängel der Kiskyschen Liste<sup>84</sup> notwendig geworden, um die hier angestellten Untersuchungen auf eine sichere Basis zu gründen<sup>85</sup>.

Der zeitliche Rahmen unserer Untersuchung wird durch die Jahre 1306 und 1476 angegeben, allerdings ohne daß diese Grenzen allzu absolut gesehen werden dürfen; in der Dar-

<sup>82</sup> Vgl. Kirn, Nebenregierung.

<sup>83</sup> Damit geben wir zwar das von Holbach, Stiftsgeistlichkeit verwandte und vor allem auf gute Vergleichbarkeit bedachte Darstellungsschema, das die Beziehungen des Trierer Domkapitels zu den verschiedenen Kontaktpartnern parallel führt, auf. Dazu haben wir uns nicht zuletzt in Anbetracht der Ergebnisse Holbachs entschlossen, aus denen doch eindeutig hervorgeht, wie stark das Domkapitel sich in seinen Aktivitäten auf Erzstift und Diözese beschränkte.

<sup>84</sup> Siehe oben Kapitel A. I. 2.

<sup>85</sup> Zu Inhalt und Gestaltung der Biogramme siehe die dortigen Vorbemerkungen.

stellung wird oft genug über sie hinausgegangen. Scheidefunktion besitzen diese beiden Daten nur für die Zusammenstellung der Personenliste, in die nur die Domherren und Bewerber aufgenommen wurden, die zwischen 1306 und 1476 Sitz und Stimme im Kapitel besaßen bzw. versuchten, diese zu erwerben. Das Jahr 1306 ist eigentlich aus der Geschichte der Erzbischöfe entlehnt. Die Wende vom 13. zum 14. Jahrhundert für den Beginn unseres Untersuchungszeitraums auszuwählen, bot sich von daher an, als sich um diese Zeit in den Quellen die Nennung der Domherren mit vollem Namen, also mit Vor- und Familiennamen, durchsetzt und somit die vorher oft unsichere Identifizierung der einzelnen Domherren fast durchweg möglich und eindeutig ist. Während die Geschichte des Kapitels im engeren Sinne in dieser Zeit kein markantes Datum vorweist, das als Scheidemarke hätte fungieren können, stellt das Jahr 1306 für das Erzstift eine Epochengrenze dar. Das „Eppsteiner Jahrhundert“ endet mit dem Tod Erzbischof Gerhards II., gefolgt von einer Übergangszeit (1306-1346/54), die wiederum eine Nassauer Epoche der Mainzer Stiftsgeschichte vorbereitete. Insofern als die Doppelwahl von 1306, bei der keine Kapitelsfraktion einen Eppsteiner auf den Erzstuhl zu heben versuchte, auch einen Wandel in der Struktur des Domkapitels anzeigt, rechtfertigt sich das Jahr 1306 als Beginn des Untersuchungszeitraums.

Das Jahr 1476 dagegen markiert einen deutlichen Einschnitt in der Geschichte des Domkapitels selbst. Mit dem Verlust der Stadtherrschaft über Mainz endete eine lange Phase des Machtzuwachses, die 1475 mit der Wahlkapitulation Diethers von Isenburg und der Übergabe der Stadt Mainz ihren Scheitelpunkt erreicht hatte, in einem jähen Einbruch. Der dabei verlorengegangene Boden konnte nie wieder gutgemacht werden.



## B. Der Zugang zum Domkapitel

### B. I. Normative Voraussetzungen und ihre reale Umsetzung

Wie bei allen Korporationen kirchlichen Rechts, war auch beim Mainzer Domkapitel die Mitgliedschaft an eine Reihe von Voraussetzungen geknüpft. Die Eignung eines Bewerbers hing davon ab, ob er in puncto Alter, Herkunft, Weihegrad und Bildung gewissen Mindestanforderungen genügte. Diese Bestimmungen waren in der Regel Gewohnheitsrecht und fanden, wenn überhaupt, oft nur relativ spät einen schriftlichen Niederschlag. Soweit die Statuten- und Juramentenbücher des Mainzer Domkapitels hierüber Auskunft geben, hat Günter Rauch diesen Bereich der Kapitelsverfassung auch für das späte Mittelalter in instruktiver Weise dargestellt<sup>1</sup>.

Wie fast überall, waren aber auch bezüglich der Kapitelsstatuten Norm und Normerfüllung oft zwei verschiedene Dinge. Hierfür muß in erster Linie das kuriale Dispenswesen<sup>2</sup> verantwortlich gemacht werden. Von jeder kirchenrechtlichen Bestimmung konnte man sich vermittels eines päpstlichen Dispenses befreien lassen; und von dieser Möglichkeit wurde reger Gebrauch gemacht. Auf der anderen Seite war es natürlich möglich, über die Mindestanforderung hinauszugehen. Da beide Formen der Abweichung für das Erscheinungsbild der Mainzer Domherren von Bedeutung sind, gilt es im folgenden, nicht nur die Verfassungsnorm, sondern auch die Verfassungswirklichkeit in Augenschein zu nehmen.

Erst wenn ein Bewerber den Aufnahmebedingungen genügte, konnte er in das Domkapitel aufgenommen werden<sup>3</sup>. Vor 1405 geschah dies, sobald er alle Voraussetzungen erfüllt und dem Domkapitel nachgewiesen hatte. Nach der Beschränkung des Domkapitels auf 24 Domherren am 2. November 1405<sup>4</sup> mußte er das Freiwerden einer Domherrenpfründe abwarten, bis er zum Kapitel zugelassen werden konnte.

#### B. I. 1. Alter

Über das Alter der Domherren, speziell zum Zeitpunkt der Aufnahme in das Domkapitel, lassen sich nur in den seltensten Fällen sichere Angaben machen. Nach altem Herkommen mußte ein Bewerber um Kanonikat und Pfründe des Mainzer Domkapitels bei seiner Aufnahme in das Domkapitel mindestens 24 Jahre alt sein. Anders als bei Herkunft, Studium oder Weihegrad, stellte der Nachweis des Alters allerdings ein Problem dar. Nur wenige Menschen konnten im Spätmittelalter exakte Angaben über ihr eigenes Alter machen. Es verwundert also nicht, daß man erst garnicht versuchte, das Alter ähnlich der Herkunft durch Eideshelfer nachweisen zu lassen. Aus diesem Grund wurde wohl von allen Voraus-

<sup>1</sup> Rauch, Domkapitel.

<sup>2</sup> Vgl. Fürst, Dispens.

<sup>3</sup> Zur Prozedur der Aufnahme vgl. Rauch, Domkapitel I, S. 166-193.

<sup>4</sup> Da es wegen der unbestimmten Domherrenzahl zu Streit gekommen war, beschloß das Kapitel am 2. Nov. 1405, diese Zahl auf 24 zu beschränken. Die derzeit höhere Zahl, sollte durch Tod oder Ausscheiden sukzessive reduziert werden. Nur die Sakerdotalkanoniker konnten als Supranumerare aufgenommen werden. SA Wü MUDK 24a/S 117 = MBv I 94, fol. 83r-85r.

setzungen, die ein Bewerber zu erfüllen hatte, allein der Nachweis des vollendeten 24. Lebensjahres in den Kapitularseid aufgenommen und so durch den Kandidaten selbst geführt<sup>5</sup>.

Die Bewerbung um Kanonikat und Pfründe konnte allerdings schon zu einem wesentlich früheren Zeitpunkt erfolgen. Sie war bereits nach Vollendung des sechsten Lebensjahres möglich, wenn der Bewerber mit dem Eintritt in den geistlichen Stand die erste Tonsur erhalten hatte<sup>6</sup>. Zur größeren Sicherheit wurde in solchen Fällen meist aber noch eine päpstliche Provision, verbunden mit einem Dispens „super defectu aetatis“<sup>7</sup>, eingeholt. Johann von Sponheim war 19 Jahre alt, als er am 3. Nov. 1330 eine Provision auf Kanonikat, Pfründe und Kantorei am Mainzer Dom erhielt<sup>8</sup>, Pfalzgraf Ruprecht war am 23. Okt. 1432 13 Jahre alt<sup>9</sup>, und Dietrich Brömser von Rüdesheim zählte am 20. März 1431 sogar nur acht Jahre, als er eine Provision für das Mainzer Domkapitel erhielt<sup>10</sup>. Es ist allerdings sehr fraglich, ob der päpstliche Dispens auch tatsächlich das Gewohnheitsrecht des Domkapitels außer Kraft setzte. Da ein Bewerber trotzdem die normale Laufbahn eines Domizellers absolvieren und nach der Einführung des *numerus clausus* im Jahre 1405 auch noch eine Domherrenstelle vakant sein mußte, konnte noch sehr viel Zeit vergehen, bis er tatsächlich zum Kapitel zugelassen wurde<sup>11</sup>.

Genauere Aussagen lassen sich hierzu aufgrund der unsicheren Quellenlage nicht machen. Sowohl die Angaben zu eventuellen Geburtsjahren, so diese überhaupt vorliegen, als auch die Terminierung der Aufnahme in das Domkapitel sind hierfür zu vage.

## B. I. 2. Stand / Herkunft

Die statutenmäßige Fixierung der am Mainzer Domkapitel gültigen Aufnahmebedingungen hinsichtlich Stand und Herkunft verdanken wir dem Gegensatz von Domkapitel und Stadt Mainz während der Regierungszeit Erzbischof Mathias<sup>12</sup>. Nachdem bereits die weitgehenden Zugeständnisse des Erzbischofs gegenüber der Stadt Mainz auf Kosten der Geistlichkeit die Fronten erheblich verschärft hatten, kam der Konflikt gegen Ende des Jahres 1325 zum Ausbruch. Zwei Mainzer Bürgersöhne, Jakob zum „Geylnhuse“ und Salman gen. Cleman, hatten sich an der Kurie Expektanzen für das Mainzer Domkapitel erworben<sup>13</sup>. Während von Jakob in der Folgezeit nicht mehr die Rede war, kam es wegen der Expektanz Salmans zum Streit. Das ohnehin schon gereizte Domkapitel reagierte auf den Versuch der Mainzer, nun auch noch ihren Einfluß auf das Kapitel selbst wieder zu verstärken, mit dem statutenmäßigen Ausschluß aller Mainzer Bürger vom Domkapitel. Diese

<sup>5</sup> Vgl. Rauch, Domkapitel I, S. 189, 191f.

<sup>6</sup> Vgl. Hartmann, Domherren, S. 154.

<sup>7</sup> Vgl. Frenz, Kanzlei, S. 75; Tellenbach, Vorwort zu Rep. Germ. II, S. 34\*.

<sup>8</sup> R. e. l. Jean XXII., Nr. 51481.

<sup>9</sup> Rep. Germ. V Rom = ASV Rom S 284, fol. 258r-259r.

<sup>10</sup> Rep. Germ. V Rom = ASV Rom S 267, fol. 171r-v.

<sup>11</sup> Vgl. Fouquet, Domkapitel, S. 194-197 für Speyer.

<sup>12</sup> Zu den Geschehnissen im Zusammenhang vgl. Braband, Domdekan, S. 39-48; Schrohe, Mainz Beziehungen, S. 95f.

<sup>13</sup> R. e. l. Jean XXII., Nr. 23785, 24030.

sollten fortan, auch wenn sie ritterbürtiger Herkunft wären, nicht mehr in das Mainzer Domkapitel aufgenommen werden können<sup>14</sup>. Papst Innozenz IV. hatte dem Domkapitel bereits 1252 das Recht auf Selbstergänzung gewährt und gleichzeitig betont, daß kranke, ungebildete und von Feinden der Mainzer Kirche abstammende „pueri“ selbst dann nicht in das Domkapitel aufgenommen werden müßten, wenn sie eine päpstliche Provision vorweisen könnten<sup>15</sup>. Diese Bestimmung wurde am 19. März 1326 zum Statut erhoben und insoweit konkretisiert, daß die Mainzer Bürger generell zu Feinden der Mainzer Kirche erklärt und ihre Söhne damit vom Mainzer Domkapitel ausgeschlossen wurden. Dem Papst gegenüber, vor den die Angelegenheit zur Entscheidung gebracht worden war, argumentierte man denn auch damit, daß Salmans Vorfahren seit jeher Feinde der Mainzer Kirche gewesen wären und daß die Mitgliedschaft von Mainzer Bürgern im Domkapitel bisher immer nur die größten Gefahren für die Mainzer Kirche heraufbeschworen hätte. Salman hatte seinerseits versucht, sich von dieser „Feind-Klausel“ dispensieren zu lassen, und damit die Argumentation seiner Gegner indirekt unterstützt<sup>16</sup>. Der Streit endete schließlich mit einem Erfolg des Domkapitels und dem Nachgeben des Papstes, der Salman eine Expektanz für ein anderes Domkapitel seiner Wahl verlieh<sup>17</sup>.

In der Folgezeit sind nur noch zwei Versuche von Mainzer Bürgersöhnen bekannt, ins Domkapitel zu gelangen. Am 22. Juli 1329 erhielt Kraft, Sohn des Mainzer Schultheißen Emercho und bereits seit 1326 Dompräbendar und Inhaber einer Sakerdotalpfünde, ebenso eine Expektanz für das Domkapitel, wie Frielo zum Gensfleisch am 18. April 1330; von beiden war aber später nie wieder die Rede<sup>18</sup>. Diese Abschließung wurde am 23. Juni 1332 im Frieden zwischen Erzbischof Balduin und dem Domkapitel auf der einen und der Stadt Mainz auf der anderen Seite auch von der Stadt offiziell anerkannt. Sie versprach, daß alle Mainzer Bürgersöhne, die sich um einen Sitz im Domkapitel bemühten, entweder von ihrem Vorhaben ablassen oder aus der Stadt vertrieben werden sollten<sup>19</sup>. Damit war dieses Problem endgültig gelöst.

In der gleichen Urkunde vom 19. März 1326 wurde noch ein zweiter, ebenso wichtiger Punkt statutenmäßig fixiert. Die alte, zwischenzeitlich jedoch in Vergessenheit geratene Gewohnheit des Mainzer Domkapitels, nur mindestens ritterbürtige Bewerber aufzunehmen, wurde zum Statut erhoben<sup>20</sup>. Hiermit besaß das Domkapitel nun ein „Adelsstatut“, das für alle künftigen Bewerber die Abstammung „ex utroque parente de genere militari“ zur unbedingten Voraussetzung machte, d. h. seine Großväter und -mütter mußten alle vier

<sup>14</sup> SA Wü MBv I 94, fol. 27r-30r; vgl. die Bestätigung durch den Erzbischof vom gleichen Tag, REM I, Nr. 2691. Das Domkapitel ernannte den Domdekan Johann Unterschopf und die Domherren Johann von Friedberg und Johann de Fontibus zu bevollmächtigten Exekutoren dieses Statuts; HSA Mü MU 5159; REM I, Nr. 2691.

<sup>15</sup> Vgl. Veit, *Geschichte und Recht*, S. 327f. 1360 und 1362 ließ das Domkapitel sich von Papst Innozenz VI. nochmals Schutzbriefe gegen solche Papstprovisen ausstellen. SA Wü MBv I 19, fol. 60v, 61v.

<sup>16</sup> SA Wü MBv I 19, fol. 52v-54r = REM I, Nr. 2735; R. e. l. Jean XXII., Nr. 25081. Vgl. Braband, *Domdekan*, S. 41, 45.

<sup>17</sup> SA Wü MBv I 19, a. a. O.

<sup>18</sup> Vgl. hierzu die Biogramme Frielos und Krafts.

<sup>19</sup> REM I; Nr. 3221.

<sup>20</sup> SA Wü MBv I 94, fol. 27r-30r; REM I, Nr. 2691. Vgl. Rauch, *Domkapitel I*, S. 173f.; Veit, *Geschichte und Recht*, S. 329f.



ritterlichen Standes sein. Damit schloß sich das Kapitel ständisch nach unten hin gegen Bürger und graduierte Kleriker ab. Das Kriterium der Ritterbürtigkeit als Minimalanforderung machte das Mainzer Domkapitel nun auch statutenmäßig zu einer Domäne des niederen und hohen Adels<sup>21</sup>.

Nachgewiesen wurde die Ritterbürtigkeit durch eine Ahnenprobe<sup>22</sup>. Der Proband schwor, daß er von seinen vier Ahnen her mindestens ritterbürtig sei<sup>23</sup>. Anschließend mußte der ritterbürtige Stand seiner Eltern und Großmütter – der der Großväter war über die Eltern gesichert – durch je zwei Eideshelfer, die ihrerseits ritter- und wappenbürtig sein mußten, beschworen und damit nachgewiesen<sup>24</sup>. Wenn Kisky<sup>25</sup> glaubte, im 14. und 15. Jahrhundert noch 16 nichtadelige Domherren in Mainz ausfindig machen zu können, reduziert sich diese Zahl durch die Forschungen von Vogt, Stengel und Braband<sup>26</sup> beträchtlich. Lediglich für einige Papstprovisen, so z. B. für Wilhelm Pinchon, läßt sich der Stand nicht zweifelsfrei feststellen. Sollten diese aber wirklich nicht adelig gewesen sein, muß das Domkapitel in diesen Fällen unter großem äußeren Druck gestanden haben, denn normalerweise wurde auf die Ritterbürtigkeit aller Bewerber größter Wert gelegt. Am 1. Nov. 1350 beglaubigte Erzbischof Balduin von Trier ausdrücklich die Ritterbürtigkeit des späteren Domdekans Rudolf Losse<sup>27</sup>. Wegen der Aufnahme Rüdigers von Genhof in das Domkapitel kam es sogar zu einem langwierigen Streit. Rüdiger hatte am 24. Dez. 1361 in einem Tausch Kanonikat und Pfründe Gerhards von Vivario erhalten<sup>28</sup>. Das Kapitel verweigerte ihm allerdings die Aufnahme, weshalb es zu einem Briefwechsel zwischen dem Domkapitel und Gerhard von Vivario kam, der ebenso wie Graf Wilhelm von Jülich für die Zulassung Rüdigers eintrat und dessen Ritterbürtigkeit bestätigte<sup>29</sup>. In diesen Zusammenhang gehört wohl auch die Bitte des Kapitels an Kaiser Karl IV., es vor unebenbürtigen Bewerbern zu schützen<sup>30</sup>. Obwohl das Kapitel noch weitere Bedenken hinsichtlich des Studiums geltend machte, mußte es Rüdiger schließlich doch zulassen, nachdem Erzbischof Gerlach am 7. Nov. 1364

<sup>21</sup> Hierbei handelte es sich um einen zeittypischen Vorgang, der fast gleichzeitig an vielen anderen Domkapiteln zu beobachten ist. Die meisten Kapitel, z. B. in Trier, Bamberg und Würzburg, waren für hohen und niederen Adel offen, nur die in Köln und Straßburg forderten für ihre Mitglieder edelfreien Stand. Vgl. Fouquet, Domkapitel, S. 63-161, 298f.; Hartmann, Domherren; ders., Stiftsadel; Kist, Domkapitel, S. 38-41; Rauch, Stiftsmäßigkeit; Veit, Geschichte und Recht. Zu Entstehung und Differenzierung des Niederadels vgl. Fleckenstein, Entstehung; Rödel, Reichslehnswesen; Rösener, Ministerialität; Sablonier, Adel.

<sup>22</sup> Zur Ahnenprobe vgl. Beyerle, Stiftsmäßigkeit; Klocke, Gestaltung; Pölnitz, Stiftsfähigkeit.

<sup>23</sup> Frühneuhochdeutsche Formulare des Probationseides aus dem 15. Jahrhundert finden sich SA Wü MBv I 93, fol. 1r-2r und DProt., Nr. 42. Das lateinische Formular druckt Veit, Geschichte und Recht, S. 331, ab.

<sup>24</sup> SA Wü MBv I 93, fol. 1r. Vgl. hierzu Klocke, Gestaltung, S. 141; Veit, Geschichte und Recht, S. 330-333. Die überlieferten Ahnenproben der Mainzer Domherren unseres Untersuchungszeitraums finden sich HSA Mü MU 4616-4625 und SA Wü MUWP, Nr. 75-122.

<sup>25</sup> Vgl. Kisky, Domkapitel, S. 104 und passim.

<sup>26</sup> Vgl. Vogt, Rezension, S. 638f.; Stengel, Avignon, S. 226-228; Braband, Domdekan, S. 42f.

<sup>27</sup> VR V, Nr. 1312.

<sup>28</sup> VR IV, Nr. 794; AVB V, Nr. 1849f.

<sup>29</sup> HSA Mü MU 5611; Würdtwein, SD IV, Nr. 17 = ders., NSD VII, S. 333f.; Schunck, CD, Nr. 147; Stengel, NA, Nr. 1074, 1076f.

<sup>30</sup> HSA Mü MU 5611; Würdtwein, SD IV, Nr. 17 = ders., NSD VII, S. 333f.; Schunck, CD, Nr. 147; Stengel, NA, Nr. 1074, 1076f.

seine Aufnahme in das Kapitel angeordnet hatte<sup>31</sup>. 1366 verbürgte sich derselbe Erzbischof für die Ritterbürtigkeit Dietrichs von Ilfeld<sup>32</sup>. Noch 1470/71 kam es zum Streit wegen des Gerüchts, die Herkunft des Domizellers Peter von Biedefeld wäre nicht edel genug<sup>33</sup>. Und 1473 versuchte man den unter Mordverdacht stehenden Domkantor Ewald Faulhaber von Wächtersbach dadurch in Mißkredit zu bringen, daß man seine Ritterbürtigkeit anzweifelte<sup>34</sup>.

Die empfindliche Reaktion des Mainzer Domkapitels auf jenes Dekret des Baseler Konzils, das den sechsten Teil aller Kanonikate für graduierte Theologen und Juristen reservierte, zeigt, wie wesentlich das Prinzip der Ritterbürtigkeit für das Selbstverständnis des Domkapitels war. Zwei Tage nach der Mainzer Akzeption<sup>35</sup>, in der eine Reihe der Baseler Reformdekrete für das Reich angenommen wurden, protestierte das Kapitel feierlich gegen dieses Dekret und schickte den Domherren Richard von Kleen zur Verteidigung des Adelsstatuts nach Basel<sup>36</sup>.

Fortan konnte das Mainzer Domkapitel das Adelsstatut erfolgreich gegen die andrängenden nicht adeligen Graduierten verteidigen. Die Ritterbürtigkeit blieb unbedingt ständische Minimalanforderung für die Aufnahme in das Kapitel. Am 1. Juli 1501 wurde dies nochmals und nun endgültig durch Papst Alexander VI. bestätigt<sup>37</sup>.

### B. I. 3. Weihegrade

Die tiefgreifenden Wandlungen, die die Dom- und Stiftskapitel im hohen Mittelalter erfuhren, fanden in der Auflösung der *vita communis*, der Aufteilung der *mensa capitularis* und der Einführung der Domvikare auch im institutionellen Sinne ihren Abschluß. Die Verselbständigung der einzelnen Domherren und die Reduzierung ihrer geistlichen Pflichten auf die Teilnahme an Gottes- und Chordiensten kam ihren adeligen Lebensgewohnheiten sehr entgegen und ermöglichte gleichzeitig den Erwerb weiterer Pfründen. Da der *cultus divinus* fortan fast ganz in den Händen der Domvikare lag, war für die Domherren die Notwendigkeit, die Priesterweihe zu empfangen, nicht mehr gegeben. Dieser allgemeinen Entwicklung trug das Konzil von Vienne 1311 Rechnung, indem es für die Aufnahme in ein Domkapitel nur noch das Subdiakonat forderte. Dieses war der geringste der *ordines maiores* und verpflichtete seinen Träger noch nicht unwiderrufbar zum Zölibat<sup>38</sup>.

Auch in Mainz mußte ein Bewerber eigentlich zumindest Subdiakon sein, damit er in das Kapitel aufgenommen werden konnte. Zwar existiert hierüber kein eigenes Statut, trotz-

<sup>31</sup> REM II, Nr. 1885.

<sup>32</sup> REM II, Nr. 2170.

<sup>33</sup> DProt, Nr. 759,766.

<sup>34</sup> DProt, Nr. 1061, 1077.

<sup>35</sup> Vgl. hierzu Hürten, Akzeption; Stieber, Pope, S. 132-190.

<sup>36</sup> SA Wü MUDK 24a/S 120 1/2 = RTA ä. R. XIII, Nr. 58. Vgl. Veit, Geschichte und Recht, S. 333.

<sup>37</sup> Gudenus, CD IV, Nr. 256. Vgl. Rauch, Domkapitel I, S. 174; Veit, Geschichte und Recht, S. 334, der irrtümlich 1500 als Datum angab. Zur Entwicklung in der frühen Neuzeit (Erhöhung der erforderlichen Ahnenzahl auf acht, später auf 16 und Versuche zur Ausschaltung des niederdeutschen Adels) vgl. Rauch, a. a. O., S. 175-183; Veit, a. a. O., S. 337-349, 352-356.

<sup>38</sup> Zum Subdiakonat vgl. Kleinheyer/Kaiser, Subdiakonat.

dem muß dieser Grundsatz bereits im 13. Jahrhundert gegolten haben. Nur ein Teil der Domherren mußte die Priesterweihe besitzen. „Von Amts wegen“ waren Domdekan und Domscholaster gehalten, sich bis spätestens ein Jahr nach ihrer Wahl zum Priester weihen zu lassen. Für den Scholaster war dies nach Ausweis seines Eids ein Muß<sup>39</sup>, der Dekan ging, wenn er sich nicht zum Priester weihen ließ, eines Teils seiner Disziplinarrechte verlustig<sup>40</sup>.

Leider geben die Quellen nur sehr vereinzelt Auskunft über den Weihegrad der Domherren<sup>41</sup>, den wenigen Angaben ist jedoch mit großer Sicherheit zu entnehmen, daß weder alle Dekane, noch alle Scholaster wirklich Priester waren. Ein probates Mittel, dieser Verpflichtung zur Priesterweihe zu entgehen, waren päpstliche Weihedispense, von denen die Papstregister voll sind. So hat zum Beispiel der Kölner Domdekan und Mainzer Domscholaster Johann von Kleve 1322, 1325, 1327 und 1329 durch päpstliche Dispense Aufschub der Verpflichtung zur Priesterweihe, die für beide Dignitäten notwendig war, erworben<sup>42</sup>. Wie viele andere, versuchte er wahrscheinlich dadurch, die endgültige Entscheidung für den Zölibat möglichst lange hinauszuschieben. Als Priester konnte man nur noch sehr schwer in den weltlichen Stand zurücktreten und heiraten. Genau das forderten aber viele Familien, wenn die Brüder eines Domherren ohne Söhne blieben oder starben und so der Fortbestand der Familie gefährdet war. Auch Johann von Kleve mußte 1347 aus diesem Grund resignieren; aber trotz seiner Heirat mit Mechthild von Geldern starb seine Familie mit ihm aus. Dagegen wurde Heinrich von Württemberg, bisher Domizellar und Koadjutor in Mainz, nach seiner Resignation im Jahre 1467 Stammvater der Herzöge von Württemberg, nachdem die Linie Württemberg-Urach mit Herzog Eberhard im Barte ausgestorben war<sup>43</sup>. Es waren also wohl vor allem dynastische Gründe, die bewirkten, daß viele Domherren davon absahen, die Priesterweihe zu empfangen. Für die Zeit von 1306-1476 ist von nur 42 Domherren mit Sicherheit bekannt, daß sie Priester waren<sup>44</sup>. Auch wenn deren Zahl wahrscheinlich größer war, die überwiegende Mehrzahl der Mainzer Domherren blieb wohl höchstens Subdiakon.

Bereits im 13. Jahrhundert stellte der Mangel an Priestern im Mainzer Domkapitel ein Problem dar. Um diesen Mißstand zu beheben, reservierte das Kapitel vier Domherrenpfründen für Priester, denen als Sakerdotalkapitularen besondere geistliche Funktionen am Dom zukamen<sup>45</sup>. Diese vier Domherren mußten einen zusätzlichen Eid leisten<sup>46</sup>, der sie vor allem zur Dauerresidenz in Mainz verpflichtete, d. h. sie an und für sich der Möglichkeit beraubte, weitere Pfründen an anderen Orten zu erwerben. Dafür besaßen sie den Vorzug,

<sup>39</sup> SA Wü MBv I 93, fol. 7v-8r. Vgl. Rauch, Domkapitel II, S. 205f.

<sup>40</sup> SA Wü MBv I 93, fol. 5r-v. Vgl. Rauch, Domkapitel II, S. 215, 219. Erst 1564 versuchte das Domkapitel, die Priesterweihe auch für den Dekan verpflichtend zu machen.

<sup>41</sup> Wirklich sichere Angaben über den Weihestatus eines Domherren erhalten wir nur durch Grabinschriften – ein verstorbener Priester hält auf den Bildern zum Zeichen seiner Würde einen Kelch in der Hand – oder durch Einträge in Anniversarienbücher, wo in der Regel auch vermerkt wurde, wenn ein Verstorbener Priester war. Auch die Angaben in päpstlichen Urkunden sind unsicher, da sie auf von der Kurie nicht überprüfbare Aussagen der Supplikanten zurückgingen.

<sup>42</sup> R. e. l. Jean XXII., Nr. 15763, 22261; VR I, Nr. 613, II, Nr. 1367, 1785.

<sup>43</sup> Vgl. zu den Beispielen und zu dem Problem als solchem Schulte, Adel, S. 261-273. Siehe unten Kapitel C. I. 5.

<sup>44</sup> Die Belege finden sich in den Biogrammen unter Ziffer 5.

<sup>45</sup> SA Wü MBv I 94, fol. 26r-27r.

<sup>46</sup> SA Wü MBv I 93, fol. 10r = MBv I 94, fol. 69r-70v.

als Supernumerare ohne Rücksicht auf den Turnus sofort in das Kapitel aufgenommen zu werden. 1405 wurden sie deshalb auch ausdrücklich vom *numerus clausus* ausgenommen, was Erzbischof Johann II. am 8. Juni 1413 nochmals bestätigte<sup>47</sup>. Auch hinsichtlich des Studiums galt für die Priesterdomherren eine besondere Regelung. Am 7. Nov. 1364 stellte Erzbischof Gerlach fest, daß nach altem Herkommen des Mainzer Domkapitels die Priesterdomherren ihrer Standeswürde wegen vor der Aufnahme in das Kapitel nicht zum Studium genötigt werden durften<sup>48</sup>. Ansonsten waren sie völlig gleichberechtigte Mitglieder des Domkapitels mit vollem Stimmrecht und freiem Zugang zu den Dignitäten<sup>49</sup>. Wie ernst das Mainzer Domkapitel das Statut der Sakerdotalkapitulare nahm, zeigt der Ausschluß der beiden Priesterdomherren Hugo Morcelli und Nikolaus Capociae vom Domkapitel am 3. Juni 1327, die dieses Statut nicht beachtet hatten. Ihre Pfründen wurden vom Kapitel für vakant erklärt<sup>50</sup>. Den Domherren, obwohl sie selbst versuchten, den Empfang höherer Weihen möglichst lange aufzuschieben, war sehr wohl bewußt, daß das Ansehen des Kapitels schweren Schaden genommen hätte, wenn der Gottesdienst im Dom fast ausschließlich von den Domvikaren versehen worden wäre. So sehr sie selbst vor den höheren Weihen zurückschreckten, so rigide überwachten sie die Sakerdotalkapitulare<sup>51</sup>.

#### B. I. 4. Studium<sup>52</sup>

1364 kam es im Mainzer Domkapitel über die Frage, ob auch Bewerber, die die Priesterweihe besäßen oder älter als 40 Jahre wären, vor der Aufnahme in das Domkapitel ein zweijähriges Studium vorzuweisen hätten, zum Streit. Erzbischof Gerlach ließ daraufhin diese Frage prüfen, damit auch für die Zukunft eine verbindliche Richtlinie aufgestellt werden könnte. Das Ergebnis der Untersuchung war, daß nach altem Herkommen des Domkapitels alle emanzipierten Domizellare vor der Zulassung zu Chor und Kapitel das Biennium zu absolvieren hätten. Davon ausgenommen wären nur die Priester, die man ihrer Standeswürde wegen nicht zum Studium nötigen sollte, und die älter als 40-Jährigen, denen man das Studium mit Rücksicht auf ihr Alter erlassen sollte<sup>53</sup>. Diese Urkunde Erzbischof Gerlachs wurde auch in das Statutenbuch des Domkapitels übernommen und erhielt damit normative Kraft<sup>54</sup>. Die Regelung, die nur ein zweijähriges Studium, aber keinen akademischen Grad forderte, blieb als Minimalforderung bis zur Auflösung des Domkapitels unverändert gültig<sup>55</sup>.

<sup>47</sup> SA Wü MUDK 24a/S 117 = MBv I 94, fol. 83r-85r; MUDK 24a/S 120.

<sup>48</sup> REM II, Nr. 1885.

<sup>49</sup> Vgl. Kisky, Domkapitel, S. 18f.; Rauch, Domkapitel I, S. 194-197.

<sup>50</sup> SA Wü MBv I 94, fol. 30r-31v.

<sup>51</sup> Vgl. hierzu die herbe Kritik der *Reformatio Sigismundi*, S. 176f., an diesem Brauch. „Nement war: sy haben auff den stiftenn vier oder mer, dye haben sy außgezeichnet, das sy sollen zum frönaltar messe haben, den geben sye sunderliche mynner pfrunde, dann sye haben; dye haben sye darumb, daz sy mussig geen; es ist auff den stiftten manig ding, das man in den alten statuten nit findet; sye machen neue statuten, als in gefuglich seind. „

<sup>52</sup> Zum Studium adeliger Domherrn vgl. Schwinges, Universitätsbesucher, S. 375-399.

<sup>53</sup> REM II, Nr. 1885.

<sup>54</sup> SA Wü MBv I 94, fol. 37r-38v.

<sup>55</sup> Vgl. Rauch, Domkapitel I, S. 188f.

Gleich nach der Emanzipation durch den Domscholaster konnte ein Domizellar sein Studium an einer Universität aufnehmen. Vorher hatte er allerdings beim Kapitel Urlaub zu beantragen und sich den Studienort genehmigen zu lassen<sup>56</sup>. Die meisten Domizellare werden nach der Beendigung der zwei Pflicht-Studienjahre nach Mainz zurückgekehrt sein und ihre akademischen Studien damit abgeschlossen haben. Leider besitzen wir aber nur für 130 Mainzer Domherren Angaben über ihr Studium. Hinzu kommt, daß normalerweise nur die Daten der Immatrikulation bekannt sind und daher nur vorsichtige Vermutungen über die Studiendauer der einzelnen Domizellare angestellt werden können. Gewisse Indikatoren, auf denen solche Vermutungen gegründet werden können, stellen die Zahl der Universitäten, die von einem Studenten bezogen wurden, und die Zahl der erworbenen akademischen Grade dar.

Von 130 Studenten besuchten 77 nur eine, 40 zwei, zehn drei und nur drei Studenten vier Universitäten<sup>57</sup>. Natürlich kam es gelegentlich vor, daß ein Student an einer Universität beträchtlich länger als zwei Jahre blieb<sup>58</sup>. Andererseits haben aber auch einige Studenten mehrere Universitäten in sehr kurzer Zeit besucht<sup>59</sup>, so daß diese Studienreisen, da sie intensives Studium wohl kaum erlaubten, eher als Kavaliertouren zu bezeichnen wären. Bei den meisten Studenten, die zwei oder mehrere Universitäten bezogen, deutet aber schon der Gesamtzeitraum ihrer Studien daraufhin, daß sie in ihrem Studium nicht nur eine zu absolvierende Pflicht sahen, sondern es auch aus wissenschaftlichem Interesse betrieben.

Ein ähnliches Bild ergibt sich bei Betrachtung der erworbenen akademischen Grade. Auch wenn deren Zahl der Quellenlage wegen wohl nach oben hin korrigiert werden müßte, ist die geringe Neigung, akademische Grade zu erwerben, auffällig. Nur 17 Domherren besaßen nachweislich den Grad eines Bakkalars, sieben den eines Lizensiaten, elf waren Magister und neun Doktoren. Hinzu kommt noch, daß einige Domherren mehrere Grade erwarben<sup>60</sup>. Obwohl es also Domherren von hoher Bildung gab<sup>61</sup>, hat die große Mehrheit der Domherren keinen akademischen Ehrgeiz entwickelt.

Von Interesse sind schließlich noch die Universitäten, an denen die Domherren ihre Studien absolvierten. Bis zur Gründung der deutschen Universitäten gegen Ende des 14. Jahrhunderts studierten sie fast ausnahmslos in Bologna<sup>62</sup>. Wenn auch im 15. Jahrhundert weiterhin Studenten nach Bologna gingen, wurde ihre Zahl doch deutlich geringer. Die Universitäten

<sup>56</sup> Für die Belege vgl. DProt, Register S. 611.

<sup>57</sup> Die Belege finden sich unter Ziffer 4a und 4b in den Biogrammen.

<sup>58</sup> Gerhard von Ehrenberg ließ sich z. B. seinen Aufenthalt an der Universität Basel gleich fünfmal vom Domkapitel verlängern. DProt, Nr. 74, 438, 581 607, 704. Er muß insgesamt mehr als zehn Jahre dort studiert haben.

<sup>59</sup> Z. B. war Günter von Schwarzburg binnen dreier Jahre Student in Bologna, Padua und Köln.

<sup>60</sup> Z. B. war Johann von Rodenstein Bakkalar, Magister und Lizensiat, Eberhard von Eppelborn Magister und Lizensiat und Markus Echter Bakkalar und Magister.

<sup>61</sup> Bernhard von Breidenbach wird zu den Humanisten gerechnet, und fähige Juristen, wie Ewald Faulhaber von Wächtersbach und Makarius von Buseck, ließen das Domkapitel von ihren Kenntnissen profitieren, indem sie als Syndici des Kapitels fungierten. Vgl. DProt, Register S. 597f. (dort Belege). Schließlich sei Lupold von Bebenburg erwähnt, der als politischer Autor in den Streit Ludwigs des Bayern mit dem Avignoneser Papsttum eingriff.

<sup>62</sup> 26 in Bologna immatrikulierten Studenten stehen im Zeitraum von ca. 1270-1380 je einer für die Universitäten Paris, Montpellier, Padua, Prag und Orléans gegenüber.

in Heidelberg, Erfurt und Köln stellten fortan alle anderen in den Schatten. Allein Basel konnte gegen Ende des Jahrhunderts aufschließen<sup>63</sup>, wogegen Wien nur zeitweise (ca. 1380-1440) eine größere Rolle spielte. Nur vereinzelt fiel die Wahl des Studienortes auf Paris, Prag, Leipzig oder andere Universitäten. Die Nähe zur Heimat oder zum Pfründort scheint diese Wahl entscheidend mit beeinflusst zu haben. Ähnlich wie in der geringen Zahl der Ortswechsel und der akademischen Grade liegt auch hierin ein Indiz dafür, daß das Bienenium in der Regel als ein Pflichtstudium angesehen wurde, das man möglichst schnell und bequem absolvieren wollte. Kavaliertouren durch Italien und Frankreich bildeten ebenso noch die Ausnahme wie akademisch orientierte Studien.

## B. II. Formen des Zugangs

### B. II. 1. Kooptation

Das vielleicht wichtigste korporative Recht des Mainzer Domkapitels war das der Kooptation, d. h. der von außen unbeeinflussten Selbstergänzung. Schon 1252 wurde dieses Recht durch ein Indult Papst Innozenz' IV. auf sicheren Grund gestellt, indem der Papst dem Domkapitel eine Handhabe gegen unliebsame Bewerber praktisch jeder Art verschaffte<sup>64</sup>. Niemand, noch nicht einmal mit Hilfe päpstlicher Sentenzen, sollte sich gegen den Willen des Domkapitels die Aufnahme in dieses erzwingen können. Zwar war nur von ungebildeten und ungeeigneten „pueri“, sowie von den Söhnen alter Feinde der Mainzer Kirche die Rede, der vagen Formulierungen wegen konnte dieses Indult aber gegen jeden unliebsamen Bewerber angewendet werden<sup>65</sup>. Faktisch war das Selbstergänzungsrecht des Kapitels hierdurch abgesichert<sup>66</sup>.

Seit der Begrenzung der Mitgliederzahl durch den *numerus clausus* von 1405 war die Vakanz einer Domherrenpfründe notwendige Voraussetzung für die Aufnahme eines Bewerbers unter die Domzellare. Vor 1405 mußte dies nicht unbedingt gegeben sein, obwohl das Kapitel, darauf bedacht, die Zahl der Kapitulare nicht zu groß und die Pfründeneinkünfte dadurch nicht zu gering werden zu lassen, nur in Ausnahmefällen ein neues Mitglied ohne vorherige Pfründenvakanz aufgenommen haben wird.

Der Weg ins Domkapitel wurde dem Bewerber durch die Nomination geöffnet<sup>67</sup>. Auf wel-

<sup>63</sup> Vgl. DProt, Nr. 74, 886, 913, 1234.

<sup>64</sup> HSA Mü MU 3278f.

<sup>65</sup> Am 18. März 1471 drohte der Domscholaster Volprecht von Ders dem Adel mit der Anwendung der Feindesklausel dieses Indults, da viele Adelige sich an Personen und Besitz des Erzstifts vergreifen hätten. DProt, Nr. 777. Noch über 200 Jahre später war das Indult von 1252 also weder vergessen, noch unwirksam.

<sup>66</sup> Vgl. Veit, Geschichte und Recht, S. 327. Am 7. Dez. 1360 und 19. Aug. 1362 ließ das Domkapitel sich diesen Schutz vor „ungeeigneten“ Papstprovisen von Papst Innozenz VI. erneuern. SA Wü MBv I 19, fol. 60v, 61v.

<sup>67</sup> Nach der Nomination durchlief der Domizellar den obligatorischen, bei Rauch, Domkapitel I, S. 166-197, vorzüglich beschriebenen Kursus, der deshalb an dieser Stelle nicht mehr nachgezeichnet zu werden braucht.

che Weise die Nomination vor der Einführung des Turnus im Jahre 1337 vonstatten ging, ist nur schwer erkennbar. Allem Anschein nach konnten nach dem Tod eines Domherren Bewerbungen vorgetragen werden, aus denen das Domkapitel dann einen Bewerber auswählte. Dieser wurde anstelle des „dienstältesten“, nun zum Domkapitular aufgerückten Domzellars unter die Domzellare aufgenommen. Über die Form der Entscheidungsfindung innerhalb des Kapitels ist fast nichts bekannt. Wie ein Streit aus dem Jahr 1294 jedoch zeigt, waren die Gewohnheiten noch so wenig eindeutig, daß es zu zwispältigen Wahlen kommen konnte, bei denen dann der Erzbischof um eine Entscheidung angegangen werden mußte<sup>68</sup>.

Durch solche Situationen, in denen dem Erzbischof Interventionen bei der Besetzung der Kapitelsstellen ermöglicht wurden, lief das Domkapitel Gefahr, durch Schaffung von Präzedenzfällen sein Kooptationsrecht selbst zu unterminieren<sup>69</sup>. Außerdem scheinen einige abgewiesene Bewerber, die ihre Niederlage nicht einfach hinnehmen wollten, das Domkapitel in größere Schwierigkeiten gebracht zu haben. Unter Angabe dieser Gründe beauftragte das Domkapitel am 9. Febr. 1337 eine vierköpfige Kommission mit der Ausarbeitung eines eindeutigen Nominationsverfahrens, durch das die genannten Gefahren gebannt sein würden. Am 19. Febr. 1337 wurde das durch die Kommission erarbeitete Verfahren vom Domkapitel akzeptiert<sup>70</sup>. Die Dignitäre sollten in der Folge ihres Rangs und die Kapitulare in der ihres Eintritts in das Domkapitel geeignete Personen benennen, die bei Erledigung einer Pfründe in der aufgestellten Reihenfolge nachrücken sollten. Päpstliche Provisen und Bewerber, für die Kaiser, König, der Erzbischof oder andere Fürsten um Aufnahme gebeten hatten, sollten nur dann aufgenommen werden, wenn der zunächst nominationsberechtigte Domherr freiwillig zurücktrat; für diesen Fall sollte er bei der übernächsten Vakanz Nominant sein. Jeder neu aufgenommene Kapitular mußte sich eidlich auf diese Ordnung verpflichten, die erst dann durch eine neue ersetzt werden sollte, wenn alle in dieser Urkunde genannten Domherren entweder ihr Recht in Anspruch genommen hätten oder verstorben wären<sup>71</sup>. Eine Sonderstellung innerhalb des Kapitels nahmen nur die Sakerdotalkanoniker ein. Scheinbar durften sie formalrechtlich keinen Anspruch auf das Nomina-

<sup>68</sup> 1294 bevollmächtigte das Domkapitel Erzbischof Gerhard II., den Streit um die Besetzung einer vakanten Domherrenstelle zu entscheiden, nachdem es selbst sich nicht auf eine Person hatte einigen können. REM I, Nr. 355.

<sup>69</sup> Es muß Versuche der Erzbischöfe gegeben haben, die Besetzung der Pfründen des Dom- und der Mainzer Stiftskapitel zu beeinflussen, denn am 5. Febr. 1322 versprach Erzbischof Mathias dem Mainzer Klerus als Gegenleistung für die Bewilligung eines geistlichen Subsidiums u. a., die Besetzung der Prälaturen und Pfründen durch die Kapitel nicht zu behindern oder durch Reservationen zu umgehen. Würdtwein, NSD III, S. 101 = REM I, Nr. 2303.

<sup>70</sup> REM I, Nr. 3601. Uhl, Untersuchungen, S. 88, meint, das Domkapitel habe durch diese Satzung versucht, in einer kritischen Phase der Auseinandersetzung von Kaiser und Kapitel mit dem Papsttum internen Streitigkeiten vorzubeugen. Braband, Domdekan, S. 46, rückt diese Urkunde in einen engen Zusammenhang mit dem Adelsstatut von 1326 und sieht in ihr eine ergänzende Maßnahme. Beide nennen damit Motive, die sicherlich auch eine Rolle gespielt haben, verkürzen die Bedeutung des ersten Turnus jedoch zu sehr auf tagespolitische Aspekte.

<sup>71</sup> Diese Regelung konnte dazu führen, daß manche Domherren nie eine Nomination vornehmen konnten, weil sie starben, bevor die Reihe an sie kam, andere, weil sie erst nach Erstellen eines Turnus' ins Domkapitel aufgenommen wurden, aber bereits vor der Aufstellung eines neuen wieder durch Tod oder Resignation ausgeschieden waren. Vgl. Rauch, Domkapitel I, S. 167.

tionsrecht erheben, denn das Kapitel verlieh ihnen dieses Recht „ex gratia“. Offensichtlich haben sie erst 1478<sup>72</sup> die volle Gleichstellung erreicht.

Dieses auch Turnus genannte Verfahren blieb, natürlich im Laufe der Zeit mit Verbesserungen versehen, bis zur Auflösung des Mainzer Domkapitels in Übung<sup>73</sup>. Gleich im nächsten Turnus von 1360 wurden die Vorschriften von 1337 konkretisiert<sup>74</sup>. Nun wurden die zu beachtenden Fristen festgelegt. Gleichzeitig wurde festgestellt, daß die Nomination auf eine Pfründe bereits erfolgen könnte, wenn diese noch nicht vakant wäre. Schließlich wurden exkommunizierte oder suspendierte Domherren ebenso von der Nomination – nicht vom Turnus – ausgeschlossen wie solche, die ihre Residenz nicht gehalten hatten. Die folgenden bekannten Turni aus den Jahren 1381, 1391, 1409 und 1478<sup>75</sup> brachten bezüglich der Satzung des Verfahrens keine wesentlichen Neuerungen. Eine scheinbar bedeutende Einschränkung erfuhr das Selbstergänzungsrecht des Domkapitels durch das Wiener Konkordat vom 17. Febr. 1448<sup>76</sup>. Hier wurde dem Papst das Besetzungsrecht für alle in den geraden Monaten freigewordenen Pfründen vorbehalten<sup>77</sup>. Wenn auch in Mainz der Papst dieses Recht dem Erzbischof überlassen mußte, die autonome Kooptation des Domkapitels war auf die ungeraden Monate beschränkt worden. Die Domkapitelsprotokolle unterschieden in der Folge zwischen „menses ordinariorum“ und „menses papales“<sup>78</sup>. Trotzdem bedeutete das Wiener Konkordat eine wesentliche Erleichterung für die ordentlichen Kollatoren, und damit auch für das Mainzer Domkapitel, da es die bisher unregelte Flut der päpstlichen Eingriffe in die Pfründenvergabe doch stark kanalisierte<sup>79</sup>. Die Beschränkung fand also nur der juristischen Form nach statt, während de facto die Rechte des Papstes eingeschränkt wurden.

Leider lassen sich erst aufgrund der Kapitelsprotokolle Aussagen darüber machen, durch welchen Domherren ein Domizellar nominiert wurde. Bisher wurde es aber als eine logische Folge des Kooptationssystems angesehen, daß ein Domherr immer einen nahen Verwandten nominierte. Dies war auch sicher häufig der Fall. So nominierte z. B. Salentin von Isenburg 1474 Arnold von Isenburg, Otto von Bach 1479 seinen Verwandten Balthasar Groschlag von Dieburg, der Domkustos Ruprecht von Solms 1482 Otto von Solms und der Domscholaster Damian von Praunheim 1482 Heinrich von Praunheim<sup>80</sup>. In diesen Fällen haben ganz sicher die familiären Verbindungen zur Nomination geführt. Auf der anderen Seite wurden aber, zumindest in den Jahren 1450-1484, genauso viele Nominationen ausge-

<sup>72</sup> SA Wü MBv I 94, fol. 62r-63v.

<sup>73</sup> Vgl. Rauch, Domkapitel I, S. 167f.

<sup>74</sup> HSA Mü MU 4301 = Würdtwein, SD XII, Nr. 21.

<sup>75</sup> 1381 Nov. 3: HSA Mü MU 4465; 1391 Mai 6: HSA Mü MU 4513 = SA Wü MBv I 94, fol. 43v-46v; 1409 Mai 25: SA Wü MUDK 24 b/541/2 a; 1478 Nov. 3: SA Wü MBv I 94, fol. 62r-63v.

<sup>76</sup> Text und Übersetzung bei Weinrich, Quellen, Nr. 127. Vgl. hierzu Linden, Tod, S. 160-169; Meyer, Konkordat; ders., Zürich, S. 48; Pastor, Geschichte I, S. 399-402; Stieber, Pope, S. 304-322, bes. S. 316f. Zur zeitgenössischen Kritik im Reich vgl. den 1457/58 entstandenen apologetischen Traktat des Aeneas Silvius. Vgl. Schmidt, Aeneas, S. 35f.; Schmidt, Enea, S. 72f.

<sup>77</sup> Der Papst verwarf hierdurch die Dekrete des Baseler Konzils, die den Einfluß des Papstes auf die Pfründbesetzung empfindlich beschnitten hatten, und restituierte die Konstitutionen „Execrabilis“ und „Ad regimen“ vom 19. Nov. 1317 bzw. 11. Jan. 1335. Vgl. Stieber, Pope, S. 408f.

<sup>78</sup> DProt, Nr. 1020, 1047, 1060, 1313, 1409, 1440. Vgl. Rauch, Domkapitel I, S. 169f.

<sup>79</sup> Vgl. zu dieser Neubewertung des Konkordats Meyer, Konkordat, S. 123-127.

<sup>80</sup> DProt, Nr. 1101, 1260, 1440, 1462.



sprochen, bei denen kein direktes Verwandtschaftsverhältnis zwischen Nominierendem und Nominierendem erkennbar ist. Z. B. nominierte Markus Echter 1474 den Speyerer Domdekan Johann von Stettenberg und 1482 Engelhard von Nassau, der Domkantor Ewald Faulhaber von Wächtersbach berief 1482 einen Wamboldt von Umstadt, und im gleichen Jahr eröffnete Richard vom Stein dem Johann Quadt von Wickrath den Weg ins Domkapitel<sup>81</sup>. Es zeigt sich also, daß außer direkter Verwandtschaft auch andere, oft nicht durchschaubare Beziehungen bestanden haben müssen, die eine Nomination motivieren konnten. Hierbei werden wohl Freundschaft, z. B. mit dem Vater des Nominanden, oder Landsmannschaft, vielleicht auch Lehns- oder Dienstverhältnisse eine Rolle gespielt haben. Um hier über Vermutungen hinauszukommen, wäre es notwendig, das gesamte Beziehungsgeflecht der betreffenden Personen und ihrer Familien offenzulegen, was oft aber der Quellenlage wegen einfach unmöglich ist<sup>82</sup>.

## B. II. 2. Päpstliche Eingriffe in die Pfründenvergabe

Die autonome Kooptation, die „ordentliche“ Form des Zugangs zum Mainzer Domkapitel, konnte auf einigen außerordentlichen Wegen umgangen werden, deren bedeutendster über die Kurie führte. Schon seit der Mitte des 12. Jahrhunderts hatten die aus dem Investiturstreit gestärkt hervorgegangenen Päpste in immer stärkerem Maße Einfluß auf die Vergabe von Pfründen im gesamten Bereich ihres Primats genommen, und zwar nicht nur bei höheren Benefizien, wie Bistümern und Abteien, sondern auch bei niederen, wie Vikarien, Pfarreien und natürlich auch auf Pfründen an Dom- und Stiftskapiteln. Auf die Geschichte des päpstlichen Provisions- und Reservationswesens brauchen wir an dieser Stelle nur sehr kurz einzugehen, da dieses bereits des öfteren Gegenstand wissenschaftlicher Untersuchungen war und erst kürzlich durch Andreas Meyer<sup>83</sup> in vorzüglicher und instruktiver Weise dargestellt wurde. Zwar nahmen die Päpste seit 1265 das Recht für sich in Anspruch, rechtmäßige Kollatoren aller Pfründen der römischen Kirche zu sein, trotzdem versuchten sie, ihrem Anspruch auch eine rechtliche Basis zu geben. So konnten sie vor 1448 vor allem in folgenden Fällen Provisionen vornehmen: wenn der verstorbene Pfründeninhaber Kurialer oder im Umkreis von zwei Tagesreisen um den jeweiligen Aufenthaltsort der Kurie gestorben war, wenn die Pfründe in die Hände des Papstes oder seines Beauftragten resigniert worden war, infolge der Privation des Benefiziaten durch den Papst oder seinen Beauftragten und nach dessen Promotion oder Translation auf eine andere Pfründe<sup>84</sup>. Obwohl die Päpste nie versucht haben, ihr Recht „flächendeckend“ zur Geltung zu bringen, verwundert der

<sup>81</sup> DProt, Nr. 1055, 1412, 1454, 1461.

<sup>82</sup> Zu den verschiedenen, hier relevanten angeborenen (Verwandtschaft, Landsmannschaft) und erworbenen Beziehungen (Studienfreundschaft, Patronage) vgl. Fouquet, Domkapitel, S. 203-210; Reinhard, Freunde.

<sup>83</sup> Meyer, Zürich, S. 1-48. Desweiteren vgl. Baier, Provisionen; Barraclough, provisions; Frenz, Kanzlei, S. 68-72; Göller, Reservations; Linden, Tod; Mollat, graces; Tellenbach, Vorwort zu Rep. Germ. II, S. 23\*-31\*.

<sup>84</sup> Der letztgenannte Fall wurde vor allem nach Erlaß der Extravagante Execrabilis 1317 durch Johannes XXII. bedeutsam, da die Päpste hiermit eine Handhabe gegen jegliche Pfründenhäufung besaßen, die sie auch häufig, teils ihrer Hirtenpflicht wegen, mehr aber wohl aus finanzpolitischen Erwägungen, zum Einsatz brachten. Vgl. Meyer, Zürich, S. 38f.

Widerstand gegen die päpstlichen Ansprüche nicht<sup>85</sup>. Nach heftigen Auseinandersetzungen vor allem der Domkapitel mit dem Papst stellten die Provisionen und Reservationen<sup>86</sup> einen der zentralen Streitpunkte der Konzilien des 15. Jahrhunderts dar. Erst im Wiener Konkordat vom 17. Febr. 1448 kam der durch die gegen die päpstlichen Ansprüche gerichteten Dekrete des Baseler Konzils noch verschärfte Konflikt zu einem gewissen Abschluß, durch den das Kollationsrecht insbesondere der Kapitelspfründen unter Papst und Dom- und Stiftskapiteln aufgeteilt wurde. Die Kapitel sollten die in den geraden Monaten erledigten Pfründen vergeben, der Papst die in den ungeraden, wobei sein Recht auf den ordentlichen Kollator übergang, wenn er es nicht binnen dreier Monate ausübte<sup>87</sup>.

In der Forschung wurden die päpstlichen Provisionen bisher fast ausnahmslos als Ausdruck aktiv-politischen Handelns der sich auf ihre plenitudo potestatis stützenden Päpste angesehen. Diese Auffassung ist in letzter Zeit mit gutem Recht angezweifelt worden. In Auseinandersetzung mit den Ergebnissen von Klaus Ganzer<sup>88</sup> hat Ernst Pitz darauf hingewiesen, daß dem Reskriptcharakter vieler Papsturkunden hinsichtlich ihrer politischen Beurteilung bisher fast keinerlei Beachtung geschenkt wurde<sup>89</sup>. Mag die Kritik an Pitz<sup>90</sup> bezüglich der Bistumsbesetzungen eine gewisse Berechtigung haben<sup>91</sup>, was die Besetzung niederer Pfründen vermittels päpstlicher Provisionen oder Reservationen angeht, haben seine Ergebnisse, zumal für die landesgeschichtliche Forschung, ein neues Verständnis des päpstlichen Provisions- und Reservationswesens ermöglicht. Pitz ist der Ansicht, daß der überwiegende Teil der päpstlichen Urkunden Reskripte waren<sup>92</sup>, d.h. auf konkrete Bitten (Suppliken) hin ausgestellte Urkunden, deren Inhalt von der Kurie formal auf seine Übereinstimmung mit dem Kirchenrecht, nicht aber inhaltlich auf seine sachliche Richtigkeit geprüft wurde. Da die Kurie weder über ein zentrales Pfründenregister verfügte, noch über jede Vakanz einer der an Zahl wohl in die Hunderttausende gehenden niederen Pfründen informiert sein konnte, mußten die in den Provisionen aufgeführten Informationen von außen, also vom Bittsteller oder seinem Prokurator, an die Kurie herangetragen worden sein. Um der Gefahr zu entgehen, aufgrund bewußter oder unbewußter Fehlinformation gültige, mit päpstlicher Autorität versehene, aber falsche Ansprüche zu schaffen, wurden alle Reskripte unter dem Vorbehalt der *veritas precum* ausgestellt, wodurch der Papst „der sachlichen Prüfung gänzlich enthoben“ war; „ . . . er bedurfte also garnicht jener intensiven Informiertheit, welche die

<sup>85</sup> Meyer, Konkordat, S. 116, führt die seit dem 14. Jahrhundert stark gewachsene Zahl der päpstlichen Eingriffe in die Pfründenvergabe vor allem auf das Bekanntwerden der Konstitution *Licet ecclesiarum* von 1265 über die Einführung des *Liber sextus* als juristisches Lehrbuch an den Universitäten zurück.

<sup>86</sup> Im folgenden werden die Expektanzen etwas vergrößernd unter die Reservationen gerechnet, da sie de facto auf Reservationen der nächsten freiwerdenden Pfründe hinausliefen. Der noch bestehende juristische Unterschied scheint in der Praxis unerheblich gewesen zu sein. Vgl. Meyer, Zürich, S. 31.

<sup>87</sup> Zum Wiener Konkordat siehe oben Kapitel B. II. 1., und zur späteren Überlassung der päpstlichen Rechte an die Mainzer Erzbischöfe siehe unten Kapitel B. II. 5.

<sup>88</sup> Ganzer, Papsttum.

<sup>89</sup> Pitz, Kurie; ders., Papstreskript; ders., Plenitudo; ders., Supplikensignatur.

<sup>90</sup> Pitz, Kurie, S. 229-233, 293-297, nimmt selbst zu der z. T. überhart und unsachlichen Kritik Stellung.

<sup>91</sup> Vgl. Brosius, Einfluß, der sich eingehend mit dem Problem auseinandersetzt. Siehe unten Kapitel E. III. 1.

<sup>92</sup> Zur Definition des Reskripts vgl. Pitz, Kurie, S. 233-237.

Modernen der Kurie gern unterstellen; und eben dieser Umstand machte es ihm (dem Papst) und seinen Helfern möglich, täglich Dutzende von Suppliken zu bearbeiten und zu genehmigen<sup>93</sup>. Scheint dies für die päpstliche Mitwirkung bei Bistumsbesetzungen auch manchmal fraglich zu sein – dieses Feld war für die Kurie eher überschaubar und auch von größerem Interesse als das lokale Niederpfründenwesen, und darum wird hier wohl oft auch ein kurialer Eigenwille wirksam geworden sein –, für den Bereich der niederen Pfründen muß man der Reskripttheorie unbedingt Plausibilität zuerkennen<sup>94</sup>.

Dies hat weitreichende Konsequenzen für die Beurteilung der päpstlichen Provisionen und Reservationen z. B. für die Pfründen an Dom- und Stiftskapiteln. Wenn diese auf die Bitten der Urkundenempfänger zurückgingen, dann hat nicht der Papst Provisionen verliehen, sondern die Provisen haben sich selbst päpstliche Rechtstitel verschafft. „Indem die Päpste die eingereichten Suppliken, sofern sie formal korrekt abgefasst waren und inhaltlich ihrem Rechtsgefühl nicht widersprachen, mit fiat ut petitur signierten, verliehen sie dem in der Bittschrift formulierten Anspruch die grösstmögliche Autorität. Dem Petent oblag es dann, diesen Titel beim ordentlichen Kollator (. . .) geltend zu machen. Denn das päpstliche Reskript verlieh nur ein ius quaesitum, also keine Pfründe, sondern Rechtsansprüche. Mit der aufgrund der päpstlichen Signatur von der Kurie ausgestellten Provisionsbulle wurde lediglich ein Prozess in Gang gesetzt, in dem sich der Provisus als Kläger und der Ordinarius in der Rolle des Beklagten wiederfanden“<sup>95</sup>. Die Fragestellung, mit der im folgenden an die Provisionen und Reservationen für das Mainzer Domkapitel herangegangen werden soll, darf also im Gegensatz zur bisherigen Kapitelforschung nicht lauten: „Welcher Papst hat wem und warum eine Pfründe am Mainzer Dom providiert oder reserviert?“, sondern „Wer hat sich wann, warum und mit welchem Erfolg eine päpstliche Provision oder Reservation verschafft, um Kanonikat und Pfründe am Mainzer Dom zu erwerben?“<sup>96</sup>.

Der Kreis der Personen, die sich mit päpstlicher Hilfe Zutritt zum Mainzer Domkapitel verschaffen wollten, läßt sich in drei große Gruppen einteilen: Personen aus dem (Verwandtschafts-)Kreis der Domherrenfamilien, solche, die zwar im weiteren Einzugsbereich des Domkapitels beheimatet waren, dem genannten Kreis aber nicht angehörten, und die Kurialen. Zunächst zur letzten Gruppe: Zu den Kurialen, die den Erwerb einer Mainzer

<sup>93</sup> Pitz, Supplikensignatur, S. 3. Am 12. Juli 1437 bzw. 6. Aug. 1437 erhielten Johann von Rodenstein und Berthold Echter Provisionen auf Kanonikat und Pfründe Mainz des angeblich in den Mainzer Karthäuserkonvent eingetretenen Markward von Praunheim. Da dieser jedoch weiterhin als Domherr erschien, blieben diese offensichtlich auf einer Fehlinformation beruhenden Provisionen gegenstandslos. Rep. Germ. V Rom = ASV Rom S 338, fol. 128v-129r, 174v-175r. Vgl. auch die entsprechenden Biogramme.

<sup>94</sup> Man darf nun aber nicht in das andere Extrem verfallen und bei allen Provisionen für niedere Pfründen eine päpstliche (oder kuriale) Eigeninitiative negieren. Sicher werden die Päpste auch so manche Pfründe „vollen Bewußtseins“ verliehen haben. Als Beispiel sei die Provision Gerlachs von Nassau auf das Domdekanat am 16. Mai 1345 (REM I, Nr. 6115a = VR III, Nr. 455) genannt, die zwar wahrscheinlich von den Luxemburgern vorgeschlagen worden war, die für den Papst aber ebenfalls Testfallfunktion hinsichtlich seiner Reichs- und Mainzpolitik besaß. Siehe auch unten Kapitel E. Über weitere Ausnahmen wird noch zu sprechen sein.

<sup>95</sup> Meyer, Zürich, S. 3. Zum Gang einer Supplik innerhalb der kurialen Behörden vgl. Meyer, Zürich, S. 49-60; Tellenbach, Vorwort zu Rep. Germ. II, S. 41\*-68\*.

<sup>96</sup> Eine Liste aller bekannten päpstlichen „Eingriffe“ in die Vergabe der Mainzer Dompfründen von 1306 bis 1476 findet sich im Anhang.

Dompfründe anstrebten, gehörten vor allem Italiener und Südfranzosen, die durch ihre Tätigkeit innerhalb der kurialen Behörden leichten Zugang zu einer Fülle von Informationen auch über vakante Pfründen besaßen. Erfuhren sie von einer Vakanz, war es für sie ein leichtes, sich eine entsprechende Provision zu besorgen. Hierzu gehörten aber auch Deutsche, die darüberhinaus oft noch über Kenntnis der örtlichen Verhältnisse verfügten. Peter de Garlenx, Hugo Morcelli, Franz de Sinibaldis, Gerhard von Lübeck, Wilhelm de Lacu und der Kardinal Pileus von Tusculum sind z. B. dieser Gruppe zuzuordnen. Der päpstliche Familiar Peter de Garlenx<sup>97</sup> hatte kurz vor dem 1. Febr. 1308 eine Provision für Kanonikat und Pfründe am Mainzer Dom erhalten. Wahrscheinlich handelte es sich hierbei um die Pfründe des vom Papst zum Bischof von Worms erhobenen Emmerich von Schöneck<sup>98</sup>. Es bleibt offen, ob Klemens V. ihm diese Pfründe verlieh, um einen treuen Diener zu belohnen<sup>99</sup>, oder ob Peter sich um diese bemühte, nachdem er irgendwie von der Bischofserhebung erfahren hatte. Da er schon seit 1307 als päpstlicher Zehntkollektor in Deutschland tätig war, konnte er aber auch hier von der Vakanz in Mainz erfahren haben. Seine Anwesenheit in Deutschland machte es ihm möglich, seine Ansprüche vor Ort zur Geltung zu bringen. Zudem regierte seit 1306 in Mainz der mit päpstlicher Unterstützung auf den Mainzer Erzstuhl gelangte Peter von Aspelt, so daß Peter de Garlenx hier ein kurienfreundliches Klima angetroffen haben wird. Jedenfalls scheint sich das Domkapitel der Provision nicht widersetzt zu haben.

Als Peter starb, erhielt Hugo Morcelli am 11. Juni 1317 eine Provision auf dessen Pfründe. Auch in diesem Fall sind die Modalitäten der Verleihung unbekannt. Die Besetzung der Pfründe stand jedenfalls dem Papst von Rechts wegen zu, da der verstorbene Pfründeninhaber Kurialer gewesen war. Wiederum scheint das Domkapitel keinen Widerstand geleistet zu haben. Hugo nahm seine Pfründe allerdings erst 1321 in Besitz.

Franz de Sinibaldis erhielt am 17. Jan. 1327 eine Provision auf eine Pfründe, die vorher ebenfalls ein Kuriale, Nikolaus Capociae, besessen, dann aber in die Hände des Papstes resigniert hatte. In diesem Fall könnte es sich um einen Pfründentausch<sup>100</sup> gehandelt haben. Wahrscheinlich hat das Domkapitel ihn aber nicht ohne weiteres akzeptiert, denn ab 1328 herrschte in Mainz ein antikurialer Geist, der für die Anerkennung eines päpstlichen Provisen, der dazu noch Kuriale war, sicher nicht günstig gewesen sein wird. Bezeichnenderweise erschien Franz auch erst 1337, also nach der Inbesitznahme des Mainzer Erzstifts durch den vom Papst providierten Heinrich von Virneburg, als Domherr in Mainz.

Gerhard von Lübeck dagegen konnte seine Provision in Mainz nicht durchsetzen. Das Domkapitel stellte ihm in Hermann von Bibra und nach dessen Tod in Johann de Castelleto eigene Kandidaten entgegen. Es kam zu einem Prozeß in Avignon, für den sogar der Domdekan Rudolf Losse 1357/58 an die Kurie reiste, um die Sache des Domkapitels zu vertreten. Das Kapitel konnte Gerhard schließlich nur dadurch aus dem Feld schlagen, daß es mit

<sup>97</sup> Bei den folgenden Beispielen werden nur dann Quellenbelege angeführt, wenn diese nicht in den entsprechenden Biogrammen vermerkt sind, auf die ansonsten verwiesen sei.

<sup>98</sup> Da Peter auch einige der weiteren Pfründen Emmerichs erhielt, erscheint dies als relativ sicher. Vgl. Rauch, Pröpste, S. 40f.

<sup>99</sup> Da er Emmerich zum Bischof von Worms promoviert hatte, konnte der Papst natürlich um dessen nun vakante Pfründen wissen. Hierin liegt kein Widerspruch zur Reskripttheorie.

<sup>100</sup> Siehe unten Kapitel B. II. 3.

Johann de Castelleto einen anderen Kurialen, der selbst im Besitz einer Provision war, als Domherren akzeptierte. Gerhard wurde später mit Geld abgefunden.

Ebensowenig erfolgreich war der 1371-1373 als apostolischer Nuntius und Subsidiendirektor in Deutschland weilende Wilhelm de Lacu. 1371 hatte er eine Provision auf die Mainzer Pfründe des zum Wormser Bischof erhobenen Eckhard von Ders erhalten. Seine Anwesenheit in Deutschland konnte er aber nicht erfolgreich nutzen. Obwohl in Mainz mit Erzbischof Johann I. ein kaiserlich – päpstliches Protégé regierte, hatte das Domkapitel – wohl noch immer durch die vom Papst verworfene Postulation Adolfs von Nassau und die Provision Erzbischof Johanns I. antikurial gestimmt – seinerseits Philipp Flach von Schwarzenberg auf die besagte Pfründe nominiert. Trotz des von Gregor XI. dem Domkapitel am 15. Jan. 1373 erteilten Befehls, Wilhelm Posses zu gewähren, hielt das Kapitel an seinem Kandidaten fest. Wilhelm scheint am Ende aufgegeben zu haben.

Der Tusculaner Kardinalbischof Pileus von Prata erhielt am 24. Jan. 1397, dem Tag der Erhebung Johanns von Nassau auf den Mainzer Stuhl, eine Provision auf dessen nun vakante Dompfründe. Es läßt sich auch hier nicht feststellen, ob Bonifaz IX. seinem Kardinal eine einträgliche Pfründe zukommen lassen wollte, oder ob der als Kardinal an den der Promotion des Nassauers vorausgegangenen Beratungen beteiligte Pileus sich diese Pfründe erbeten hatte<sup>101</sup>. Der Kardinal konnte von seiner Mainzer Pfründe auch tatsächlich Besitz ergreifen; die mit Hilfe des Papstes siegreiche Nassauer Partei des Domkapitels hätte sich wohl dessen Zorn zugezogen, wenn sie diese Gegenleistung verweigert hätte.

Der größte Teil der nach Mainz providierten Kurialen konnte seine Ansprüche allerdings nicht durchsetzen. Peter de Claramonte, Heinrich de Monte, Gaston de Narbona, Werner von Elben, Eckhard von Oldendorp und Johann de Leone seien als Beispiele genannt. Bei den meisten von ihnen ist es sogar ungewiß, ob sie jemals in Mainz waren oder einen Prokurator dorthin sandten, um vom Domkapitel die Einweisung in die ihnen providierte Pfründe zu verlangen. Oft kann, wenn man nach den Motiven dieser Personen, sich eine Provision zu verschaffen, fragt, der Eindruck entstehen, als hätten sie sich ihre Provisionen besorgt, um für den Fall, daß sie jemals nach Mainz kämen, einen Rechtstitel in der Hand zu haben, um ihr Glück einfach einmal zu versuchen. Man könnte dann von Eventualprovisionen sprechen. Es ist jedoch sehr fraglich, ob das Domkapitel in Situationen, in denen es nicht sonderlich auf das Wohlwollen des Papstes angewiesen war, von solchen Provisionen ernsthaft Notiz genommen hat.

Einen Sonderfall innerhalb der päpstlichen Eingriffe in die Vergabe der Mainzer Dompfründen stellte in unserem Betrachtungszeitraum die Dompropstei dar<sup>102</sup>. Seit dem Ende des 13. Jahrhunderts war die Propstei, die als die reichste niedere Pfründe der mittelalterlichen deutschen Kirche galt, „ein Posten in der päpstlichen Buchführung geworden“<sup>103</sup>. Spätestens seit 1294 war sie in der Hand z. T. hochrangiger Kurialen<sup>104</sup>. Wegen der Höhe

<sup>101</sup> Pileus erhielt noch andere Pfründen des Nassauers, so die Propstei Fritzlar und dessen Dompfründen in Köln, Trier und Würzburg. Rep. Germ. II, Sp. 1000f. Holbach, Stiftsgeistlichkeit, S. 190, sieht in diesen Provisionen ein Beispiel der geschickten päpstlichen Personalpolitik. Er schreibt also die Initiative ganz dem Papst zu.

<sup>102</sup> Zur Mainzer Dompropstei vgl. Biskamp, Domkapitel, S. 17-22; Liebeherr, Besitz, S. 33-35; Rauch, Domkapitel II, S. 222-246; Vigener, Dompropstei.

<sup>103</sup> Vigener, Dompropstei, S. XXI.

<sup>104</sup> Vgl. die chronologische Liste der Dompropste.

ihrer Einkünfte scheint der Papst sogar ein bewußtes Eigeninteresse an der Dompropstei gehabt zu haben<sup>105</sup>. Unter Umständen kann man also davon ausgehen, daß die für die Propstei erteilten Provisionen keine Reskripte, sondern bewußte Aktionen der päpstlichen Personalpolitik waren. Bis 1362 konnten die Päpste die Besetzung dieser Pfründe behaupten – sogar Kuno von Falkenstein als vom Kapitel gewählter Propst mußte schließlich dem Kurialen Wilhelm Pinchon den Vortritt lassen. 1475 bis 1490 waren dann abermals zwei Kuriale, darunter sogar ein Kardinal, Dompropst in Mainz<sup>106</sup>.

Eine zweite Gruppe der Empfänger päpstlicher Provisionen oder Reserationen waren die Personen, die aus dem näheren oder weiteren Einzugsbereich des Domkapitels stammten, jedoch über keinerlei Beziehungen zu Mitgliedern des Domkapitels oder deren Familien verfügten. Auch für diese „Neueinsteiger“ waren die Erfolgsaussichten in der Regel schlecht. Oft ist, wie bei den Kurialen, die entsprechende päpstliche Urkunde überhaupt der einzige Beleg für ihre Bemühungen um eine Mainzer Dompfründe<sup>107</sup>. Von Reaktionen des Domkapitels ist auch nur in wenigen Fällen die Rede. Mit großer Energie, und letztlich auch mit Erfolg, hat das Domkapitel sich jedoch gegen die Provisionen für Mainzer Bürgersöhne, die diesem Kreis zuzurechnen sind, zur Wehr gesetzt<sup>108</sup>.

Nicht immer mußten Personen aus dieser Gruppe aber auf ihre erworbenen Ansprüche verzichten. Gegen die Provision Dietrich Beyers von Boppard auf die Pfründe des verstorbenen Hugo Slumpe legte die in Mainz allein zurückgebliebene Nassauer Partei am 21. Jan. 1353 zwar Protest ein, ließ Dietrich aber noch am gleichen Tag zum Kapitel zu. Protestation, Zulassung und Vereidigung wurden in ein und demselben Notariatsinstrument festgehalten. In der Endphase des virneburgisch – nassauischen Bistumsstreits konnten sich die nassauisch gesinnten Domherren die Zurückweisung eines päpstlichen Provisen, der dazu noch Günstling König Johanns von Böhmen und Karls IV. war, wohl nicht leisten. Mit der Protestation versuchte es unter Hinweis auf sein Kooptationsrecht seinen Rechtsstandpunkt wenigstens formal zu wahren, um diesen Fall nicht zum Präzedenzfall werden zu lassen. Auch die Hinnahme der Provision Rudolf Losses auf Pfründe und Dekanat des zum Erzbischof erhobenen Gerlach von Nassau war ein Zugeständnis an das den Nassauer unterstützende Haus Luxemburg.

Die dritte und größte Gruppe des hier interessierenden Personenkreises stammte aus Familien, die entweder bereits Mainzer Domherren gestellt hatten oder eng mit den Domherrenfamilien verwandt waren. Daß auch diese Familien den über die Kurie führenden Weg ins Domkapitel nahmen, zeigt, wie eng das Tor der Kooptation doch war, wenn eine Familie oder eine Einzelperson direkt einen Platz im Mainzer Domkapitel anstrebte. Für eine gezielte Versorgungspolitik waren sie darauf angewiesen, auch andere Möglichkeiten zu

<sup>105</sup> Darauf deutet die Ablehnung des 1326 vom Domkapitel eingereichten und von Erzbischof Mathias befürworteten Antrags auf Auflösung der Dompropstei und Verteilung ihres Besitzes auf die übrigen Dompfründen hin. REM I, Nr. 2734. Vgl. Vigener, Dompropstei, S. XXIIIf.; Vogt, Mathias, S. 64.

<sup>106</sup> Die Akzeptation des Kardinals Dietrich von Monferrato steht wahrscheinlich im Zusammenhang mit der zweiten, vom Papst untersagten Wahl Dietrichs von Isenburg und sollte wohl eine positive Geste in Richtung des Papstes sein.

<sup>107</sup> Z. B. Bosso von Beichlingen, Gottfried von Kalsmunt, Wilhelm von Gennep, Johann von Hunoldshausen, Sebastian von Tanne und Berthold von Winzingerode.

<sup>108</sup> Zum Fall Salman Cleman siehe oben Kapitel B. I. 2.

versuchen. Mit Hilfe päpstlicher Urkunden konnte der Nominationszyklus unter Umständen umgangen werden. Hier muß allerdings einschränkend vermerkt werden, daß wir vor 1450 so gut wie keine Angaben über Nominationen besitzen, so daß keine Klarheit darüber besteht, ob eine Provision der einzige für den Erwerb einer Pfründe relevante Rechtstitel war. Dies ist insofern bedeutsam, als auch viele via Nomination ins Kapitel gelangte Domherren sich zusätzlich zu ihrer Nomination auch noch eine päpstliche Provision verschafften, um anderen Bewerbern um die gleiche Pfründe, die eventuell im Besitz eines päpstlich autorisierten Rechtstitels waren, die Stirn bieten zu können. Als Beispiel seien die Streitigkeiten angeführt, die nach dem Tod des Domkantors Eberhard Mönch von Rosenberg am 14. Okt. 1429 um dessen Pfründe und Kantorei entstanden, bei denen sich schließlich mit Wittekind von Wittershusen<sup>109</sup> für die Pfründe und Schenk Dietrich von Erbach<sup>110</sup> für die Kantorei die Kandidaten des Domkapitels durchsetzten. Beide waren vom Kapitel nominiert worden, hatten sich aber durch den Erwerb päpstlicher Bestätigungen quasi doppelt legitimiert.

Mehrere Provisionen auf ein und dieselbe Pfründe stellten keine Seltenheit dar. So erhielten Johann von Randeck und Eberhard Reuß am gleichen Tag (4. April 1398) Provisionen auf die Pfründe des verstorbenen Johann von Kirchheim, Wilhelm I. Schenk von Limpurg und Gottfried von Lewenstein gen. von Schweinsberg wurden am 9. Dez. 1423 bzw. 9. April 1424 auf die vakante Pfründe Johanns von Reifenberg providiert, Dietrich von Hagen und Pfalzgraf Ruprecht konkurrierten, beide Papstprovisen (23. bzw. 28. Okt. 1432), um die Pfründe Wilhelms von Nassau, und Johann von Rodenstein und Berthold Echter von Mespelbrunn versuchten mit Provisionen (12. Juli bzw. 6. Aug. 1437) die Pfründe des angeblich in den Karthäuserorden eingetretenen Markward von Praunheim zu erwerben<sup>111</sup>.

In den meisten dieser Fälle setzte sich derjenige durch, den das Kapitel als Kandidaten aufgestellt hatte, wobei häufig die begründete Annahme besteht, daß die Nomination durch das Kapitel erfolgt war, bevor die Provision durch den Papst eingeholt wurde. Letztere wäre dann nur als eine Art subsidiärer Rechtstitel anzusehen, der nicht zur Begründung, sondern zur Verteidigung des Pfründenbesitzes erworben wurde. Insbesondere in der Zeit des großen Schismas wurde dem großer Wert beigemessen. Aus diesem Grund mußte König Wenzel am 4. Febr. 1381 Erzbischof Adolf I. im Rahmen der Verhandlungen um

<sup>109</sup> Bereits am 15. März 1429 hatte Hartmann von Biedenfeld eine Expektanz für eine Mainzer Dom-pfründe erhalten. Nach dem Tod Eberhards ließ er sich diese aber am 30. Nov. 1429 in eine Provision auf dessen Pfründe umwandeln, die am 18. Dez. 1429 erneuert und auf die Kantorei ausgedehnt wurde. Auch Dietrich Kranich hatte, ebenfalls gestützt auf eine Provision, Ansprüche geltend gemacht. Das Kapitel hatte seinerseits Wittekind von Wittershusen auf diese Pfründe akzeptiert. Am 9. Nov. 1429 legte er seine Ahnenprobe ab, ließ sich den Besitz der Pfründe aber auch noch durch Papst Martin V. bestätigen. Damit konnte er den juristischen Vorsprung seiner Konkurrenten ausgleichen und sich schließlich auch durchsetzen.

<sup>110</sup> Am Streit um die Domkantorei waren mit Schenk Dietrich von Erbach, Hartmann von Biedenfeld, Dietrich Kranich und Philipp und Jakob von Sierck insgesamt sogar fünf Konkurrenten beteiligt. Kandidat des Domkapitels war der Erbacher, der sich den Besitz der Kantorei am 22. Jan. 1430 durch Martin V. bestätigen ließ. Rep. Germ. IV., Sp. 3480. So konnte er sich gegen seine Widersacher, die alle im Besitz päpstlicher Rechtstitel waren, durchsetzen, obwohl diese noch mehrere Jahre in dieser Sache an der Kurie prozessierten.

<sup>111</sup> Hierin ist indirekt ein deutlicher Beweis für den Reskriptcharakter der Provisionen für niedere Pfründen zu sehen. Dem Papst bereiteten diese Doppelprovisionen keine Probleme, da er sich auf den Vorbehalt der *veritas precum* berufen konnte.

eine endgültige Beilegung des Bistumsstreits (1373-1381) versprechen, daß den vertrautesten Helfern Adolfs, darunter Dompropst Andreas von Brauneck und Domdekan Wilhelm Flach von Schwarzenberg, ihre in der Zeit des Streits gewonnenen Pfründen erneut von Papst Urban VI. verliehen würden<sup>112</sup>. Noch stärker als bei diesen Provisionen, die in den Urkunden bisweilen als Neuprovisionen bezeichnet wurden<sup>113</sup> und die ihrem Charakter nach selbst schon mehr Bestätigungen als Verleihungen waren, tritt der subsidiäre Charakter bei den Bestätigungen im eigentlichen Sinne hervor<sup>114</sup>. Diese, übrigens allesamt eindeutig Reskripte, dienten ausschließlich der nachträglichen Doppellegitimation eines schon bestehenden Besitztitels. Ihre Empfänger, bereits im Besitz ihrer Pfründen, erbaten sie nur, um eventuell mit Provisionen ausgestatteten Konkurrenten ihrerseits auf päpstliche Autorität gestützte Dokumente entgegenhalten zu können<sup>115</sup>.

Dadurch, daß die Bestätigungen und auch viele Provisionen gar nicht eigentlich zur Inbesitznahme einer Pfründe führten, sondern nur deren Besitz untermauern sollten, reduziert sich die Erfolgsquote der päpstlichen Eingriffe, die ohnehin weit unter 50% lag, nochmals deutlich. Damit soll indes nicht gesagt werden, daß eine Provision allein nicht zum Ziel führen konnte. Am 17. Nov. 1469 akzeptierte das Domkapitel beispielsweise die Provision des Domherrn Ewald Faulhaber von Wächtersbach auf die Domkantorei aus Furcht vor den in den Exekutorschreiben angedrohten Strafen<sup>116</sup>. Auch Wilhelm II. Schenk von Limpurg wurde am 20. Febr. 1472 auf die Pfründe des zum Abt des Klosters Fulda ernannten Johann von Henneberg providiert und am 30. Juni 1472 vom Kapitel akzeptiert, ohne daß eine Nomination erfolgt wäre. In diesen Fällen sind jedoch zum einen keine Konkurrenten auszumachen, und das Domkapitel befand sich nach der Katastrophe der Bistumsfehde von 1461-1463 dem Papst gegenüber in einer stark geschwächten und defensiven Position.

Unter Benutzung des päpstlichen Provisionswesens versuchten auch außenstehende Herrscher und Fürsten, die keinerlei rechtliche Zugriffsmöglichkeiten auf Mainzer Dompfründen besaßen, Vertrauten und bewährten Dienern eine dieser angesehenen und gutdotierten Pfründen zu verschaffen. Von den römischen Kaisern und Königen sind allerdings nur von Karl IV. derartige Aktivitäten bekannt<sup>117</sup>. Hermann von Schöneck (1354), Adolf von Nassau (1365/66) und Nikolaus von Flechtingen (1374) erhielten auf kaiserliche Bitten hin ausgestellte Provisionen<sup>118</sup>. Am 12. Sept. 1358 erhielt Heinrich Beyer von Boppard auf Bitten der Kaiserin Anna, Karls IV. dritter Frau, eine Expektanz für Mainz<sup>119</sup>.

<sup>112</sup> RTA ä. R. I, Nr. 170 = Gudenus, CD III, Nr. 343. Vgl. Gerlich Anfänge, S. 72-76.

<sup>113</sup> Z. B. Rep. Germ. V Rom = ASV Rom S 326. fol. 253v; S 366, fol. 135r-v; S 386, fol. 129r; S 387, fol. 203r-v; Rep. Germ. VI, Nr. 851; Rep. Germ. Göttingen VIII 4, Nr. 4445.

<sup>114</sup> Z. B. ließ Reinhard von Hanau sich am 19. Aug. 1356 die Domkustodie (Kirsch, Annaten, S. 51f.), Konrad von Weinsberg 1382 die Scholasterei (HSA Mü MU 1773a), Wittekind von Wittershusen am 14. Dez. 1429 seine Pfründe und Dietrich Schenk von Erbach 22. Jan. 1430 die Domkantorei (Rep. Germ. IV, Sp. 3480, 3677) bestätigen.

<sup>115</sup> Otto von Schönburg nannte diesen Grund ganz offen als Motiv seiner Supplik. REM II, Nr. 965.

<sup>116</sup> DProt, Nr. 648. Zu den päpstlichen Exekutoren vgl. Meyer, Zürich, S. 78f.

<sup>117</sup> Vgl. hierzu Holbach, Stiftsgeistlichkeit, S. 32-35.

<sup>118</sup> VR IV, Nr. 166; REM II, Nr. 3018f. = Vr V, Nr. 441, 538; Kehr / Schmidt, Nr. 1200. Zur Förderung Adolfs von Nassau durch Karl IV. vgl. Vigener, Karl IV., S. 5-7. Ob Adolf vor 1371 eine Mainzer Pfründe erhielt, ist nicht sicher. Die Provision Nikolaus' von Flechtingen war als einzige sicher nicht erfolgreich.

<sup>119</sup> VR IV, Nr. 526. Die Familie Beyer von Boppard gehörte zu den Günstlingen des Hauses Luxemburg. Vgl. Sauerland, VR IV Vorwort, S. XXII-XXV.



Auch manche Fürsten des Reiches bedienten sich des Provisionswesens, um ihren Günstlingen Einlaß in das Mainzer Domkapitel zu verschaffen. Herzog Rudolf von Sachsen und Landgraf Heinrich von Hessen wurden 1346 derart für Konrad von Urse aktiv<sup>120</sup>. Im gleichen Jahr erwirkte König Johann von Böhmen<sup>121</sup> für Rudolf Losse eine Provision auf das Mainzer Domdekanat<sup>122</sup>.

Die Mainzer Erzbischöfe machten sich diese Möglichkeit ebenfalls zunutze. Johann Unterschopf (1325), Johann Senn von Münsingen (1325), Emich von Lorch (1344), Walram von Nassau (1364) und Dietrich von Ilfeld (1365/66)<sup>123</sup> kamen auf diesem Weg zu ihren Ansprüchen auf Mainzer Dompfründen. Die Erzbischöfe erhielten neben diesen gezielten Provisionen von den Päpsten, meist kurz nach ihrer Erhebung auf den Erzstuhl, bisweilen die Erlaubnis, eine bestimmte Anzahl an Pfründen innerhalb ihrer Diözese an geeignete Personen zu verleihen. Darin waren normalerweise auch einige Dompfründen inbegriffen<sup>124</sup>. Wie in den Urkunden von 1359 und 1397 ausdrücklich erwähnt wurde, benutzten die Erzbischöfe diese Erlaubnis, um Diener und Helfer in angemessener Weise belohnen zu können. Leider kann keine Aussage darüber gemacht werden, wem die Erzbischöfe die entsprechenden Dompfründen verliehen haben.

Von besonderem Interesse sind die diesbezüglichen Initiativen außerdeutscher Könige und Fürsten. 1307 erwirkten König Philipp IV. von Frankreich und sein Bruder Ludwig von Evreux eine Provision für Ludwig von Hessen<sup>125</sup>, 1359 Markgraf Johann von Monferrato für Melchior von Braunschweig<sup>126</sup>, 1363 die Polenkönigin Adelheid in Verbindung mit ihrem Vater Landgraf Hermann von Hessen für Hermann von Hessen<sup>127</sup>, 1371 König Karl V. von Frankreich für Simon von Blankenheim<sup>128</sup> und 1372 König Ludwig von Ungarn für Albrecht von Querfurt<sup>129</sup>.

Mit Ausnahme der Erzbischöfe und vielleicht der im Einzugsbereich des Erzstifts beheimateten Fürsten (Hessen, Sachsen), werden die Supplikanten ihre Bitte meist auf Initiative der Pfründenaspiranten an den Papst gerichtet haben. Letztere erhofften sich durch die Für-

<sup>120</sup> Schmidt, PUuR, S. 431 Nr. 288.

<sup>121</sup> Johann von Böhmen hat sich das Instrument des Provisionswesens in besonders großem Stil nutzbar gemacht, um seine Protégés mit Pfründen zu versorgen. Vgl. Sauerland, VR IV Vorwort, S. XIX.

<sup>122</sup> VR III, Nr. 541.

<sup>123</sup> Mathias von Neuenburg, S. 507, 509; REM I, Nr. 5095, II, Nr. 1753, 2055; R. e. l. Urbain V., l. c., Nr. 16867 = UB Erfurter Stifte II, Nr. 615.

<sup>124</sup> REM II, Nr. 405 (1355), 1146 (1359); Rep. Germ. I, S. 1 (1378); HSA Mü MU 2153f., 2166, 2174 (1397); Rep. Germ. II, Sp. 707f. (1397, 1398); SSA AB U 4240 = Rep. Germ. III, Sp. 189 (1410); Rep. Germ. IV, Sp. 463f. (1424); Rep. Germ. V Rom, L 329, fol. 35v-37v (1435); L 364, fol. 203r-v (1435); S 347, fol. 140 (1438).

<sup>125</sup> Grotefend/Rosenfeld, Nr. 485. Ludwig von Hessen war mit den beiden Kapetingern insofern verwandt, als sein Vater, Heinrich I. von Hessen, und der mütterliche Großvater Philipps und Ludwigs, Heinrich II. von Brabant, Halbbrüder waren. Isenburg I, T. 8, 15, 97.

<sup>126</sup> Kehr/Schmidt, Nr. 317.

<sup>127</sup> VR V, Nr. 81.

<sup>128</sup> VR V, Nr. 707.

<sup>129</sup> Kehr/Schmidt, Nr. 1054.

sprache mächtiger Gönner wohl erhöhte Erfolgchancen. Ob diese Hoffnungen allerdings berechtigt waren, erscheint sehr fraglich<sup>130</sup>.

Es ist auffällig, daß mit Ausnahme wiederum der erzbischöflichen, alle diese Versuche in die Zeit vor dem großen Schisma fielen. Da für andere Dom- und Stiftskapitel aber während des gesamten 15. Jahrhunderts solche Versuche zu beobachten sind, kann für deren Ausbleiben in Mainz einstweilen noch keine sichere Erklärung angeboten werden. Nun lassen sich die päpstlichen Eingriffe in die Vergabe der Mainzer Pfründen besser überschauen, so daß man nach den Motiven fragen kann, die die Empfänger dieser päpstlichen Urkunden bewogen, ihr Ziel auf dem Weg über die Kurie anzustreben, und nach den Gründen für Erfolg oder Mißerfolg dieser Versuche. Zunächst sei aber noch einmal festgestellt, daß, von wenigen Ausnahmen bei den Kurialen abgesehen, für die der Ausgangspunkt der Initiative nicht sicher zu erkennen ist, alle päpstlichen Eingriffe in Mainz Reskripte im Sinne der Definition von Ernst Pitz waren. Für die Kurialen, die an den angesehenen und reichen Pfründen des Mainzer Doms interessiert waren, jedoch über keinerlei instrumentalisierbare Beziehungen zum Domkapitel, zu den Erzbischöfen oder anderen Personen, die Druck auf das Kapitel ausüben konnten, verfügten, waren die Provisionen sogar die einzige Möglichkeit, in den Besitz der angestrebten Pfründe zu kommen. Ähnliches gilt für die deutschen Aspiranten, die, ohne direkte verwandtschaftliche oder persönliche Kontakte zum Kapitel oder zu einzelnen Domherren zu besitzen, in das Domkapitel strebten. Zwar wäre es ihnen, eher als den Kurialen, möglich gewesen, mit ihrem Wunsch an das Domkapitel direkt heranzutreten, zu den relativ geringen Chancen eines solchen Unterfangens kommt aber noch hinzu, daß es wesentlich einfacher und aussichtsreicher war, unter Beachtung formaler Regeln einen denkbar hoch autorisierten Rechtstitel zu erwerben als sich auf zähe und vage Verhandlungen mit einem oft uneinigen Domkapitel einzulassen.

Bei den Provisen aus dem direkten (familiären) Umkreis des Mainzer Domkapitels müssen die Motive anders gelegen haben, denn sie verfügten über die notwendigen Beziehungen, um ihre Bewerbung mit einigen Aussichten beim Kapitel direkt vorzubringen. Dennoch schien manchem Bewerber der Weg über die Nomination trotzdem zu unsicher gewesen zu sein, denn der Erfolg hing doch von einer Reihe von Unwägbarkeiten ab. Der Gang zur Kurie führte dagegen auf jeden Fall zum Erwerb des gewünschten Rechtstitels. Zwar waren auch dann Verhandlungen mit dem Domkapitel unumgänglich, mit der päpstlichen Autorität als Rückhalt war man dabei aber nicht mehr allein auf persönliche Beziehungen angewiesen. Darüberhinaus bestand für den Fall einer Ablehnung dann immer noch die Möglichkeit, die verbrieften Ansprüche an der Kurie einzuklagen, wie der allerdings erfolglose Versuch Rudolfs von Wertheim zeigt<sup>131</sup>. Über den Erwerb von Provisionen oder Bestätigungen als zusätzliche, subsidiäre Rechtstitel wurde bereits weiter oben gesprochen.

Das Domkapitel stand den päpstlichen Eingriffen im allgemeinen sehr ablehnend gegenüber. Die Zahl der nicht erfolgreich realisierten Provisionen und Reservationen<sup>132</sup> bringt

<sup>130</sup> Vgl. Holbach, *Stiftsgeistlichkeit*, S. 34f.

<sup>131</sup> Rudolf von Wertheim war vor 1369 auf die Pfründe des verstorbenen Otto von Ziegenhain providiert worden, konnte sich aber vor Ort nicht gegen den Kandidaten des Kapitels, Johann von Schönburg, behaupten. Rudolf ließ daraufhin Prozesse gegen das Kapitel veröffentlichen, in deren Folge dieses sogar exkommuniziert wurde. Trotzdem hielt das Kapitel an Johann fest und setzte sich schließlich durch. R. e. l. Urbain V., l. c., Nr. 24604, 24607, 26979.

<sup>132</sup> Siehe die Liste im Anhang H. I.

dies deutlich zum Ausdruck. Widerstand gegen päpstliche Provisionen ist schon aus dem 13. Jahrhundert bekannt. 1252 verlieh Papst Innozenz IV. dem Domkapitel, wahrscheinlich auf dessen Bitte hin, das Privileg, ungeeignete und von Feinden der Mainzer Kirche abstammende Bewerber auch dann zurückweisen zu können, wenn diese eine päpstliche Provision vorweisen könnten<sup>133</sup>. In den bereits erwähnten Auseinandersetzungen um die Provisionen und Reservationen für Mainzer Bürgersöhne<sup>134</sup> hat das Domkapitel dieses Recht erfolgreich eingesetzt.

Das Domkapitel versuchte daneben aber auch, sich durch die Statuten vor unliebsamen Eingriffen in seine personelle Autonomie zu schützen. Im Turnus vom 19. Febr. 1337 wurde festgelegt, daß Papstprovisen nur dann bei einer Pfründenvakanz berücksichtigt werden sollten, wenn der nächstberechtigte Nominant seine Zustimmung gäbe und für dieses Mal von seinem Recht zurückträte<sup>135</sup>. Auch in den folgenden Turni wurde diese Regelung beibehalten<sup>136</sup>.

Wie weiter oben bereits wiederholt zum Ausdruck kam, hat das Kapitel sich in dieser Haltung meistens auch behaupten können. Nur in Situationen, in denen es auf das Wohlwollen des Papstes in verstärktem Maße angewiesen war oder von dritter Seite entsprechender Einfluß auf das Domkapitel genommen wurde, besaßen päpstliche Provisionen eine realistische Chance auf Erfolg. Solange die Position des Kapitels fest genug war, hat es alle Eingriffe in seine autonome Kooptation von seiten des Papstes entweder einfach ignoriert oder sich dagegen energisch zur Wehr gesetzt. Aber selbst dann, wenn es sich zum Nachgeben gezwungen sah, wie im Fall Dietrich Beyers von Boppard, hat es zumindest formal auf seinem Rechtsstandpunkt beharrt<sup>137</sup>.

### B. II. 3. Pfründentausch

Eine weitere Möglichkeit, in den Besitz einer Mainzer Domherrenpfründe zu gelangen, stellte die Permutation, der Pfründentausch dar. Einen solchen Tausch konnte der entsprechende Domherr – gleiches galt übrigens auch für die Domizellare – jedoch nicht einfach von sich aus vornehmen, sondern er bedurfte der Zustimmung des Domkapitels. Schließlich wählte der scheidende Domherr seinen Nachfolger (= Tauschpartner) selbst nach der Attraktivität des gebotenen Tauschobjektes und unterließ damit faktisch den sonst vom Kapitel eifersüchtig überwachten Zugangsmodus.

Am 20. Juni 1468 bat daher Philipp von Wasen um die Zustimmung des Domkapitels dafür, daß der auf eine Dompfründe nominierte Kaspar von Buchenau zugunsten eines von Phi-

<sup>133</sup> Vgl. Veit, *Geschichte und Recht*, S. 327f.

<sup>134</sup> Siehe oben Kapitel B. I. 2.

<sup>135</sup> REM I, Nr. 3601.

<sup>136</sup> Vgl. hierzu auch Kapitel B. II. 1. Daß man noch im 15. Jahrhundert hiernach verfuhr, zeigt die Erklärung der Domherren Markus Echter von Mespelbrunn und Salentin von Isenburg von 1472 Dez. 5, daß sie der Zulassung der Papstprovisen Peter Notthaft von Weißenstein zwar zustimmten, daß daraus jedoch keine Präjudiz für ihr Nominationsrecht entstehen dürfte. DProt, Nr. 929.

<sup>137</sup> Vgl. parallel für Trier Holbach, *Stiftsgeistlichkeit*, S. 172-192, für Bamberg Kist, *Domkapitel*, S. 25-29, für Speyer Fouquet, *Domkapitel*, S. 34f., 147-154.

lipps Söhnen auf diese Pfründe verzichten wollte. Das Domkapitel antwortete jedoch auf seinem nächsten Generalkapitel am 9. Sept. 1468, es wolle abwarten, bis Kaspar die besagte Pfründe in Besitz genommen habe. Wenn dieser dann einen Antrag auf Permutation stellen würde, sollte darüber beraten werden. Am 4. Nov. 1471 wurde die Nomination Kaspars von Buchenau dann vom Kapitel schließlich auf Eberhard von Wasen übertragen<sup>138</sup>. Am 7. Juni 1466 erlaubte das Domkapitel, daß Hertnid vom Stein seine Pfründe mit Wolf von Bicken tauschte<sup>139</sup>, und am 14. Sept. 1472 beschwor der nach Permutation mit dem Domizellar Christoph von Gemmingen auf eine Pfründe zugelassene Georg von Sachsenheim die Statuten<sup>140</sup>. Leider nennen die Domkapitelsprotokolle – die einzige Quelle zu den vom Domkapitel genehmigten Permutationen – nur selten den Tauschpartner und sogar nie die Pfründe, gegen die die Dompfründe eingetauscht wurde<sup>141</sup>. In zwei Fällen wies das Domkapitel die Inhaber einer Pfründe von sich aus auf die Möglichkeit der Permutation hin. Am 14. Jan. 1473 bot es dem unter Mordverdacht stehenden Domkantor Ewald Faulhaber von Wächtersbach dem Erzbischof zuliebe die Permutation an. Damit wollte es ihm einen ehrenhaften Weg aus dem Domkapitel eröffnen, da es gleichzeitig klarstellte, daß es ihn nicht mehr zu Chor und Kapitel zulassen würde<sup>142</sup>. Obwohl das Kapitel in dem noch lange währenden Streit diesen Vorschlag immer wieder zur Sprache brachte, ging der Domkantor aber nicht darauf ein<sup>143</sup>. Am 30. Mai 1478 teilte das Domkapitel dem Domizellar Johann Boos von Waldeck mit, er sollte permutieren, da er höchstwahrscheinlich nicht zum Kapitel zugelassen würde<sup>144</sup>. Damit blieb Johann die Chance, anstelle der Mainzer noch eine andere Pfründe zu erwerben.

Die relative Häufigkeit dieser beim Kapitel beantragten Permutationen<sup>145</sup> erklärt, warum das Domkapitel jeden Tausch von seiner Zustimmung abhängig machte. Denn auf diese Weise konnte die autonome Kooptation praktisch jederzeit unterlaufen werden. Es gab allerdings einen Weg, die Zustimmung des Domkapitels dennoch zu umgehen, und der führte wiederum über die Kurie. Wie bereits oben erwähnt<sup>146</sup>, besaßen die Päpste das Recht, in ihre oder in die Hände ihrer Beauftragten resignierte Pfründen wieder verleihen zu dürfen. Seit dem zwölften Jahrhundert existierte auf dieser Basis eine vielgenutzte Rechtsfigur, die *resignatio ex causa permutationis*<sup>147</sup>, der zufolge zwei oder mehr Pfründner ihre Pfründen in die Hände des Papstes resignieren konnten, um dann wechselseitig mit den Pfründen des oder der Tauschpartner(s) providiert zu werden. Auf diese Weise tauschte der Domscholaster Johann von Kleve seine Pfründe samt Dignität am 27/28. Febr. 1343

<sup>138</sup> DProt., Nr. 471, 494, 832.

<sup>139</sup> DProt., Nr. 102.

<sup>140</sup> DProt., Nr. 905.

<sup>141</sup> DProt., Nr. 956, 1165, 1234, 1306.

<sup>142</sup> DProt., Nr. 935.

<sup>143</sup> DProt., Nr. 956, 1044, 1064, 1077, 1083, 1109. Zum Ausgang des Konflikts vgl. das Biogramm Ewalds und unten Kapitel C. II. 1. 2.

<sup>144</sup> DProt., Nr. 1185.

<sup>145</sup> Für die Zeit vor 1450 können hierüber keine Aussagen gemacht werden. Mit dem Fehlen von Kapitelsprotokollen existieren hierzu keine Quellen.

<sup>146</sup> Siehe oben Kapitel B. II. 2.

<sup>147</sup> Zur *Resignation* allgemein vgl. Gillmann, *Resignation*; zur *resignatio ex causa permutationis* vgl. dort, S. 233-242; Meyer, Zürich, S. 155.

gegen eine Pfründe am Stift Rees/ Niederrhein mit Gerhard von Vivario ein<sup>148</sup>. Auf dem gleichen Wege tauschte derselbe Gerhard seine Mainzer Pfründe am 24. Dez. 1361 mit Rüdiger von Genhof gegen eine Pfründe am Mainzer Viktorstift und die Domscholasterei mit Otto von Schönburg gegen die Propstei St. Martin in Oberwesel ein<sup>149</sup>. Am 4. Nov. 1366 kam es zwischen Johann, dem Sohn Herzog Heinrichs von Braunschweig, Johann Johannis von Braunschweig und Dietmar von Wahlen sogar zu einem regelrechten Ringtausch. Der Herzog resignierte seine Pfründe am Mainzer Dom und erhielt dafür die Johanns am Einbecker Liebfrauenstift, dieser wurde mit der von Dietmar aufgegebenen Pfründe am Mainzer Viktorstift providiert, und Dietmar schließlich erhielt die Dompfründe<sup>150</sup>.

Der äußeren Form nach päpstliche Reskriptprovisionen handelte es sich in diesen Fällen immer um Permutationen. Formell wurde dadurch sogar die Forderung erfüllt, daß der kirchliche Obere, bei den Domherren also eigentlich das Kapitel, einen Pfründentausch genehmigen mußte, nur daß man sich nicht an den Oberen, sondern direkt an den Obersten wandte. Dem Recht war damit genüge getan. Zugleich war auf diese Weise zumindest de jure jeder mögliche Widerstand von vornherein ausgeschaltet, da der Papst dem Tausch die größtmögliche Rechtskraft verliehen hatte<sup>151</sup>.

Betrachtet man die Pfründen, gegen die die Mainzer Dompfründen eingetauscht wurden, erscheinen die Motive der ehemaligen Besitzer dieser Pfründen, diesen Tausch vorzunehmen, klar. Ausnahmslos haben diese das „bessere Geschäft“ gemacht. Was jedoch die ehemaligen Mainzer Domherren angeht, so bleiben deren Motive aus dem umgekehrten Grund völlig im Dunkeln. Allein bei Johann von Kleve und Johann von Braunschweig könnte die größere Nähe zur Heimat als Grund angeführt werden.

## B. II. 4. Erste Bitten - königliche Protektion<sup>152</sup>

Neben den Päpsten besaßen auch die römischen Kaiser und Könige eine rechtliche Handhabe, um auf die Verleihung der Mainzer Dompfründen Einfluß zu nehmen. Ihr Recht der sogenannten „ersten Bitte“ (*ius precum primarium*)<sup>153</sup> bot ihnen spätestens seit dem 13.

<sup>148</sup> AVB I, Nr. 318, VI, Nr. 772 = VR III, Nr. 151f. = Mummenhoff II, Nr. 702, 704. 1344 Febr. 21/22 wurde dieser Tausch nochmals durch Klemens V. bestätigt. AVB I, Nr. 666 = VR III, Nr. 326; Mummenhoff II, Nr. 743.

<sup>149</sup> AVB V, Nr. 1849f.; VR IV, Nr. 794.

<sup>150</sup> R. e. l. Urbain V., l. c., Nr. 16501-16503 = Kehr/Schmidt, Nr. 774 u. S. 385. Bei weiteren Permutationen wurde Adolf von Nordeck am 3. Dez. 1362 auf die Pfründe Heinrichs von Sponheim (gegen die Pfarrkirche „Dilnheim“; R. e. l. Urbain V., l. c., Nr. 6874), Arnold „de Hymedesdure“ am 12. Dez. 1362 auf die Johanns de Castelleto (gegen eine Pfründe am Speyerer Dom; R. e. l. Urbain V., l. c., Nr. 6881) und Dietrich Knebel von Katzenelnbogen am 27. April 1399 auf die Pfründe des Kardinals Pileus von Prata (gegen das Vikariat des Katharinenaltars in St. Martin/Worms; Rep. Germ. II, Sp. 1000f., 1080) providiert.

<sup>151</sup> Vgl. Meyer, Zürich, S. 155. Lediglich der Wormser Domdekan Arnold „de Hymedesdure“ erschien nach dem Tausch nicht als Mainzer Domherr.

<sup>152</sup> Parallel zu Mainz vgl. Fouquet, Domkapitel, S. 36, 136-138; Holbach, Stiftsgeistlichkeit, S. 32-35; Kist, Domkapitel, S. 29f.

<sup>153</sup> Vgl. hierzu Bauer, Recht; Feine, Papst; Hinschius, Kirchenrecht II, S. 639-649; Schneider, Domkapitel, S. 121-124; Srbik, *ius*.

Jahrhundert die Möglichkeit, nach ihrer Krönung jedem ordentlichen Pfründenkollator innerhalb der Reichsgrenzen – vom Domkapitel bis zum Patron einer Vikarie für die nächste freiwerdende Pfründe einen verbindlichen Besetzungsvorschlag machen zu können. Nach seinem Amtsantritt konnte ein Kaiser oder König also scheinbar relativ leicht über eine Unmenge von Pfründen verfügen, um seine zahlreichen Diener und Helfer zu belohnen. Bezüglich des Mainzer Domkapitels wurde dieses Recht jedoch innerhalb des hier interessierenden Zeitraumes nicht ein einziges Mal in die Tat umgesetzt. Allerdings versprach Ludwig der Bayer am 12. Sept. 1314, Erzbischof Peter von Aspelt für den Fall seiner Wahl zum römischen König alle ersten Bitten für die Mainzer Diözese – ausdrücklich wurde auch das Domkapitel genannt – überlassen zu wollen<sup>154</sup>. Desgleichen übertrug König Karl sein Bittrecht noch am Tag seiner Krönung (26. Nov. 1346) auf Erzbischof Gerlach<sup>155</sup>. Auch im Turnus von 1337<sup>156</sup> ist von den ersten Bitten die Rede, deren Berücksichtigung, genau wie die der päpstlichen Provisionen, das Domkapitel jedoch davon abhängig machte, daß der zunächst nominationsberechtigte Domherr freiwillig von seinem Recht vor der kaiserlichen oder königlichen Bitte zurückträte und auf die übernächste Vakanz warten wollte. Das Recht der ersten Bitte scheint also in Mainz bekannt gewesen zu sein, erstaunlicherweise ist, obwohl die vom Domkapitel in die Turni eingebaute Schutzklausel das eigentlich nahelegt, keine einzige erste Bitte für eine Mainzer Dompfründe bekannt<sup>157</sup>. Kisky führte dies auf die schon erwähnten Übertragungen der ersten Bitten auf die Erzbischöfe Peter und Gerlach zurück, die seiner Meinung nach auch den anderen Erzbischöfen stillschweigend zuerkannt worden wären. Die von ihm angeführte Urkunde Erzbischof Mathias' vom 3. Juli 1323<sup>158</sup> spricht zwar von einem Recht der ersten Bitte, dieses bezieht sich jedoch auf die Erzbischöfe, von einer königlichen Übertragung ist nicht die Rede. Daher wurde Kiskys Meinung wohl zu Recht schon von Vogt und Bauer in Frage gestellt<sup>159</sup>.

Haben die Kaiser und Könige also offensichtlich auf ihr förmliches Bittrecht verzichtet, heißt das aber noch nicht, daß sie keinen Einfluß auf die Vergabe der Mainzer Dompfründen nehmen konnten. Allerdings ist nur von Karl IV. bekannt, daß er von der noch verbleibenden Möglichkeit, seinen Günstlingen päpstliche Provisionen auf Pfründen am Mainzer Dom zu besorgen, Gebrauch machte. Hermann von Schöneck, Adolf von Nassau und Nikolaus von Flechtingen kamen infolge kaiserlicher Suppliken in den Besitz päpstlicher Provisionen, die allerdings nicht immer erfolgreich waren<sup>160</sup>. Der besonderen Förderung Karls IV. durfte sich auch der spätere Mainzer Domdekan Rudolf Losse erfreuen. Am 24. April 1346 waren ihm von Klemens VI. auf Bitten von Karls Vater, König Johann von Böh-

<sup>154</sup> MGH CC V 1, Nr. 57 = REM I, Nr. 1677. 1314 Dez. 2 bestätigte Ludwig dieses Versprechen REM I, Nr. 1708.

<sup>155</sup> MGH CC VIII, Nr. 112 = REM I, Nr. 6154. Erzbischof Gerlach machte am 31. Mai 1347 gegenüber dem Kloster Schmerlenbach von diesem Recht Gebrauch. Würdtwein, SD II, Nr. 4 = REM I, Nr. 6168.

<sup>156</sup> REM I, Nr. 3601. Gleiches gilt auch für alle anderen Turni. Belege siehe oben Kapitel B. II. 1.

<sup>157</sup> Für 1487 berichtet Bauermeister, Stellung, S. 186 Anm. 12, von einer zurückgewiesenen ersten Bitte. Rauch, Domkapitel I, S. 171 Anm. 32, nennt für die frühe Neuzeit einige erfolgreiche preces.

<sup>158</sup> REM I, Nr. 2446. Vgl. Kisky, S. 17f.

<sup>159</sup> Bauer, Recht, S. 92f.; Vogt, Rezension, S. 642; Biskamp, Domkapitel, S. 52 vermutete, daß die Königsvikarie am Mainzer Dom hier eine gewisse Ableiterfunktion erfüllt habe. Zu den Königsvikarien siehe auch die Eintragungen im Testamentarierverzeichnis. SA Wü MBv I 99.

<sup>160</sup> Siehe oben Kapitel B. II. 2. Dort auch die Belege.

men, Dompfründe und -dekanat des von den Luxemburgern unterstützten Gegenerzbischofs Gerlach von Nassau verliehen worden. Er mußte mit der Inbesitznahme jedoch warten, denn Gerlach durfte seine Pfründen noch solange behalten, wie ihm das Erzstift von seinen Gegnern vorenthalten wurde<sup>161</sup>. Karl IV. setzte sich dann am 15. Juni 1350 beim Papst für den Wegfall dieser Einschränkung ein<sup>162</sup>. Am 23. Febr. 1354 forderte er, nachdem Erzbischof Heinrich III. gestorben war und die luxemburgisch-nassauische Partei in Mainz die Oberhand behalten hatte, das Domkapitel auf, Rudolf unverzüglich in das Kapitel aufzunehmen<sup>163</sup>. In der gegebenen Situation wurde dem auch sofort entsprochen.

Für keinen römischen Herrscher besaß das Mainzer Erzstift größere Bedeutung als für Karl IV. Zu Beginn seines (Gegen-)Königtums bedurfte er eines luxemburgisch gestimmten Mainzer Erzbischofs, damit seine Wahl überhaupt korrekt vollzogen werden konnte. Später brauchte er als Kaiser einen loyalen Erzbischof, um ohne Schwierigkeiten die Wahl seines Sohnes zum römischen König in die Wege leiten zu können<sup>164</sup>. Aus diesem Grund war es für ihn wichtig, auch Kontakte zu dem Gremium zu besitzen, das allein zur Wahl des Erzbischofs berechtigt war. Ein Domherr, der seine Pfründe nicht zuletzt kaiserlicher Protektion verdankte, konnte die Funktionen einer Kontaktperson übernehmen, über die ebenso Informationen über Interna des Domkapitels erhältlich wie Einflußnahmen auf die Meinungsbildung im Kapitel möglich waren. Ludwig der Bayer wird sich solcher Eingriffe enthalten haben, um einen wichtigen Verbündeten gegen Papst und Luxemburger im Westen des Reiches nicht zu verärgern<sup>165</sup>. Gleiches galt wohl in seinen ersten Regierungsjahren für Ruprecht von der Pfalz, zumal er als Pfalzgraf stärker auf das Speyerer Domkapitel zurückgriff, um verdienten Helfern eine Pfründe zu besorgen<sup>166</sup>. Für alle anderen römischen Herrscher der hier interessierenden Zeit lag Mainz wohl zu weit außerhalb ihres Gesichtskreises. Wahrscheinlich werden die diese im Südosten des Reiches residierenden Herrscher umgebenden Kleriker stärker an Pfründen in diesem Raum interessiert gewesen sein. Zwar kamen nach der Kaiserkrönung Friedrichs III. am Rhein nochmals Befürchtungen bezüglich der ersten Bitten auf<sup>167</sup>, das Domkapitel in Mainz blieb aber auch unter ihm von jeglicher Beeinträchtigung seines Kooptationsrechts verschont.

<sup>161</sup> REM I, Nr. 6125 = VR III, Nr. 541 = Stengel, NA, Nr. 796. Zur Förderung Rudolf Losses durch Karl IV. vgl. Schäfer, Dank; zum Mainzer Domdekanat, S. 534f.

<sup>162</sup> VR III, Nr. 876 = Stengel, NA, Nr. 870.

<sup>163</sup> REM II, Nr. 86 = RI VIII, Nr. 1794 = Stengel, NA, Nr. 928.

<sup>164</sup> Zur Kirchenpolitik Karls IV., in der Mainz eine hervorragende Rolle spielte, vgl. Hölischer, Kirchenschutz; Losher, Königtum; speziell zu Mainz vgl. Gerlich, Anfänge; ders., Westpolitik; Vigener, Karl IV. Zur Bedeutung der Kurerzbischöfe für das Reich vgl. Gerlich, Königtum; ders., Kurfürsten.

<sup>165</sup> Zu Ludwig dem Bayern und seinem Verhältnis zu Mainz vgl. Braband, Domdekan; Gerlich, Machtposition; Homann, Kurkolleg; Hüber, Verhältnis; Uhl, Untersuchungen; Vogt, Mathias.

<sup>166</sup> Vgl. Fouquet, Domkapitel; ders., Kaiser; ders., Reichskirche, S. 189-193; Moraw, Beamtentum; ders., Kanzlei.

<sup>167</sup> Am 25. Juli schrieb das Mainzer Domkapitel einen Brief an das Trierer Kapitel, in dem es heißt: "Vns kommet fur so wie das furhanden syn solle das ein gemein decima uff die geistlicheit auch primarie preces durch vnsern gnedigsten herren den romschen keyser erworben vnd erlanget syn". Zu Besprechungen über die Abwehr eventueller kaiserlicher Forderungen bat es daher das Trierer und das Kölner Kapitel auf den 6. Aug. 1452 nach Koblenz. LHA Koblenz 1C, Nr. 16205, fol. 103r-v. Tatsächlich hatte Friedrich III. sich das Recht der „Ersten Bitte“ vom Papst als Gegenleistung für seine Öbödienzerklärung erneut verleihen lassen. Er hat davon bezüglich der rheinischen Kapitel aber keinen Gebrauch gemacht. Vgl. Feine, Papst, S. 15-18; Weigel, Kaiser, S. 85f., 103f.

## B. II. 5. Erzbischöfliche Einflußnahme auf die Pfründenvergabe

Die Mainzer Erzbischöfe besaßen begreiflicherweise ein besonderes Interesse an der Vergabe der Mainzer Domkapitelspfründen. Es war für sie von großer Bedeutung, wer Domkapitular war, denn ihre Politik und ihre Handlungsfreiheit wurden zu einem wesentlichen Teil vom Kapitel mitbestimmt. Daß die Erzbischöfe also versuchten, aktiven Einfluß auf die Pfründenbesetzung am Domkapitel zu nehmen, erscheint daher beinahe selbstverständlich.

Am 7. Juli 1323 teilte Erzbischof Mathias dem Domkapitel mit, daß er von seinem Recht der ersten Bitte, daß allen Erzbischöfen nach ihrem Amtsantritt zustehe, zugunsten seines Verwandten Thüring von Ramstein Gebrauch mache<sup>168</sup>. Woher und seit wann die Erzbischöfe dieses Recht besaßen, ist allerdings unklar. Kisky führte es auf die Verleihung durch die Könige zurück<sup>169</sup>. In der Tat haben Ludwig der Bayer und Karl IV. den Erzbischöfen Peter und Gerlach 1314 und 1346 ihr Recht der ersten Bitte übertragen<sup>170</sup>, von einer Inanspruchnahme bezüglich des Domkapitels ist jedoch nichts bekannt. Auch die oben genannte Urkunde Erzbischof Mathias' rechtfertigt nicht die Annahme Kiskys, infolge der erwähnten Verleihungen sei allen Erzbischöfen das Recht der ersten Bitte stillschweigend zuerkannt worden<sup>171</sup>. Aber auch Vogt<sup>172</sup> irrt, wenn er die kaiserlichen und erzbischöflichen Kapläne durchweg als Domherren ansieht und von daher auf ein erzbischöfliches Bittrecht schließt, denn von zwei Ausnahmen abgesehen waren alle kaiserlichen und königlichen Kapläne Domvikare<sup>173</sup>.

Aber obwohl, außer bei der übrigens erfolglosen Bitte für Thüring von Ramstein, keine ersten Bitten der Erzbischöfe für das Domkapitel mehr bekannt sind<sup>174</sup>, gibt es doch Hinweise darauf, daß die Erzbischöfe sich kraft eigenen Rechts oder aber zumindest kraft ihrer Autorität an der Vergabe der Dompfründen beteiligten. Ohne Angabe eines Rechtstitels verlieh Erzbischof Gerlach 1357 Otto von Schönburg die Pfründe des verstorbenen Heinrich von Bienbach<sup>175</sup>, und ließ das Kapitel auf Antrag Erzbischof Adolfs II. am 10. Nov. 1466 Ulrich von Bickenbach auf die durch Resignation Hertnids von Stein freie Domkantorei zu<sup>176</sup>. Bereits am 5. April 1334 hatte der Stiftsverweser Balduin von Luxemburg Emicho

<sup>168</sup> Würdtwein, SD III, S. 1f. = REM I, Nr. 2446.

<sup>169</sup> Vgl. Kisky, Domkapitel, S. 17f.

<sup>170</sup> Siehe oben Kapitel B. II. 4. Dort auch die Belege.

<sup>171</sup> Vgl. Bauer, Recht, S. 92f.; Vogt, Rezension, S. 642f.

<sup>172</sup> Vogt, Rezension, S. 643.

<sup>173</sup> Als Domherren in der Funktion eines erzbischöflichen Kaplans sind nur Eberhard von Hirschhorn und Johann Schenk von Erbach sicher bezeugt. HSA Mü MU 5357 = REM I, Nr. 4814; REM II, Nr. 179, 2402f. Daß diese kaiserlichen und erzbischöflichen Kapläne normalerweise Domvikare waren, zeigen die Nennungen im Testamentarierverzeichnis des Domstifts. SA Wü MBv I 99. Vgl. auch DProt, Nr. 78, 192, 890; Biskamp, Domkapitel, S. 52. Siehe auch unten Kapitel C. II. 2. 1.

<sup>174</sup> Im Mainzer Regierungsarchiv (SA Wü MRA 600/H 34, 35) finden sich Notizen über die preces archiepiscopales, in denen für Erzbischof Konrad II. auch eine solche für die Kathedralekirche genannt wird. Leider sind die Namen der begünstigten Kleriker nicht genannt, so daß unklar ist, ob es sich hierbei um einen Domherrn oder, was wahrscheinlicher ist, um einen Domvikar handelte.

<sup>175</sup> REM II, Nr. 965. Otto suchte allerdings um päpstliche Bestätigung nach.

<sup>176</sup> DProt, Nr. 209.



von Nassau die vakante Mainzer Domkustodie übertragen, deren Kollation den Erzbischöfen zustünde<sup>177</sup>.

Auch von seiten des Domkapitels wurde zumindest grundsätzlich ein erzbischöfliches Bittrecht nicht angezweifelt. Aber wie die der päpstlichen Provisen und kaiserlichen Prezisten hing die Berücksichtigung erzbischöflicher Protégés vom freiwilligen Zurücktreten des zunächst nominationsberechtigten Domherren ab<sup>178</sup>. Wenn das Domkapitel am 19. April 1379 versprach, einem Sohn des Grafen Albert von Löwenstein, der gerade mit Erzbischof Adolf I. einen Hilfevertrag gegen Ludwig von Meißen geschlossen hatte, die nächste vakante Pfründe zu verleihen<sup>179</sup>, könnte ein solcher Fall vorgelegen haben, in dem die „Stiftsraison“ verlangte, daß man auf die Nomination für diesmal verzichte. Ob die in den Turni genannten erzbischöflichen Bitten aber eine rechtliche Basis besaßen oder nur auf ein Entgegenkommen des Domkapitels bauten, ist allerdings ungewiß.

Zwar erfahren wir, daß der Erzbischof 1358 eine Dompfründe besetzen durfte, wenn das Kapitel von seinem Kooptationsrecht keinen Gebrauch machte<sup>180</sup>, ein definitives Recht auf die Verleihung von Dompfründen erhielten die Erzbischöfe aber erst in der Folge des Wiener Konkordats (17. Febr. 1448). Wie einige andere Reichsfürsten konnten auch die Mainzer Erzbischöfe die Übertragung des päpstlichen Rechts, die Vakanz der ungeraden Monate neu zu besetzen, erreichen<sup>181</sup>. Für das 15. Jahrhundert war allerdings kein Beleg für die Ausübung dieses Rechts auffindbar. Wirklich sicher scheinen sich die Erzbischöfe ihres Einflusses auf das Domkapitel aber nicht immer gewesen zu sein. Denn auch sie wählten häufig die Möglichkeit, vom Papst eine Provision zu erbitten, wenn sie einem Günstling oder Verwandten eine Pfründe am Dom verschaffen wollten. Auf diese Weise erhielt wohl Johann Unterschopf 1325 Dompfründe und -dekanat. Ohne die Förderung Erzbischof Mathias', in dessen Gefolge er nach Mainz kam und durch dessen Gunst er hier Karriere machte, hätte der „kleine Stadtadelige“ aus Konstanz seine später so souverän ausgefüllte Position nie einnehmen können<sup>182</sup>. Derselbe Erzbischof verhalf auch seinem Verwandten Johann Senn von Münsingen zu einer Mainzer Domherrenpfründe<sup>183</sup>. Hermann von Montreal und Engelbert von Pütz erhielten 1329 und 1330 ihre Provision bzw. Expektanz für das Mainzer Domkapitel ebenfalls sicher aufgrund von Suppliken Erzbischof Heinrichs III., dem sie aus der Kölner Diözese gefolgt waren<sup>184</sup>. Am 8. Jan. 1366 erhielt der Familiar, Sekretär und Generalvikar Erzbischof Gerlachs, Dietrich von Ilfeld, per Provision eine

<sup>177</sup> HSA Wiesbaden 170/232 = REM I, Nr. 3351. Nach Rauch, Domkapitel II, S. 210-212, besaßen die Mainzer Erzbischöfe bezüglich der Domkustodie das Kollationsrecht. Alter und Herkunft dieses Rechts sind aber nicht bestimmbar. Siehe auch unten Kapitel C. II. 1. 3.

<sup>178</sup> Diese Bestimmung findet sich seit 1337 in den Turni. Siehe oben Kapitel B. II. 1.

<sup>179</sup> SA Wü MIB 9, fol. 136r. Ob in die Pfründen, die laut den Verträgen der Erzbischöfe Balduin bzw. Heinrich III. vom 9. April 1334 bzw. 5. Febr. 1342 mit Herzog Heinrich von Braunschweig drei Söhnen des Herzogs verliehen werden sollten, auch Dompfründen inbegriffen waren, ist unklar. REM I, Nr. 3381, 4769.

<sup>180</sup> Erzbischof Gerlach hatte Otto von Schönburg die Pfründe des verstorbenen Heinrich von Bienbach verliehen, was Otto den Papst Anfang 1358 zu bestätigen bat. REM TT, Nr. 965.

<sup>181</sup> Rauch, Domkapitel I, S. 169f.

<sup>182</sup> Vgl. hierzu Braband, Domdekan, S. 29-32.

<sup>183</sup> Mathias von Neuenburg, S. 507.

<sup>184</sup> VR II, Nr. 1667; R. e. I. Jean XXII., Nr. 44271, 44274, 48544.

Pfründe, während ihm gleichzeitig eine Dignität am Dom reserviert wurde<sup>185</sup>. 1379 ließ Erzbischof Adolf I. sich vom Gegenpapst in Avignon das Recht übertragen, das erledigte Mainzer Domdekanat mit einer geeigneten Person besetzen zu dürfen<sup>186</sup>. Schließlich erteilte Bonifaz IX. Erzbischof Johann II. am 7. Juli 1397 die Vollmacht, alle immer noch zu Jofrid von Leiningen haltenden Kleriker ihrer Pfründen entsetzen und diese an andere Personen verleihen zu dürfen<sup>187</sup>. Unter Berufung auf diese Urkunde entzog Erzbischof Johann II. dann 1398 Dietmar von Wahlen, Johann von Kolnhausen und dem Domkustos Johann von Rieneck ihre Pfründen. Ihre Dompfründen erhielten Johann von Lindau und Philipp von Geroldstein, die Domkustodie Bruno von Scharfenstein<sup>188</sup>. Diese Beispiele zeigen, daß auch die Mainzer Erzbischöfe gerne die päpstliche Autorität in Anspruch nahmen, wenn sie auf die Verleihung einer Dompfründe Einfluß ausüben wollten. Damit konnten sie ohne weiteres ihre recht schwache rechtliche Grundlage in dieser Angelegenheit kompensieren.

Mit diesen auf konkrete Pfründen gerichteten Provisionen<sup>189</sup> haben die Erzbischöfe an der Kurie auch umfassendere Vollmachten erworben. Meist im Gefolge ihrer Einsetzung oder Bestätigung durch den Papst erhielten sie die Erlaubnis, an allen Stiften ihrer Diözese eine Reihe von Pfründen zu verleihen. Hierin war das Domkapitel in der Regel eingeschlossen<sup>190</sup>. Wahrscheinlich gingen diese Indulte auf entsprechende Bitten der jeweiligen Erzbischöfe zurück. 1359 erbat und erhielt Erzbischof Gerlach von Innozenz VI. die Erlaubnis, am Dom und an allen anderen Kollegiatstiften seiner Diözese je eine Pfründe besetzen zu dürfen, weil es ihm, u. a. der hohen Schulden des Erzsifts wegen, sonst nicht möglich gewesen wäre, Diener und Helfer angemessen zu belohnen<sup>191</sup>. Leider ist nicht feststellbar, ob die Erzbischöfe bezüglich des Domkapitels von dieser Erlaubnis Gebrauch machten, und wenn ja, wem der erzbischöfliche Eingriff zur Dompfründe verhalf.

Anders als die Päpste, Kaiser und Könige besaßen die Mainzer Erzbischöfe einen unmittelbaren Einblick in den personalen Bestand des Domkapitels und seine Veränderungen. Im Vergleich zu diesen war aber auch ihr Interesse am Domkapitel aus verständlichen Gründen ungleich größer. Ihren Einflußnahmen auf die Pfründenbesetzung am Domkapitel muß daher auch ein anderer Stellenwert beigemessen werden. Denn sie unterstützten oder erfüllten nicht nur an sie herangetragene Pfründenwünsche, sondern waren aus persönlichem Interesse aktiv bemüht, bestimmte Personen in das Kapitel einzuführen, die, wie Johann

<sup>185</sup> REM II, Nr. 2055; R. e. l. Urbain V., l. c., Nr. 16867 = UB Erfurter Stifter II, Nr. 615. Dietrich wurde später Domkantor. Vgl. das Biogramm Dietrichs.

<sup>186</sup> Rep. Germ. I, S. 1f. Von einer Verleihung ist allerdings nichts bekannt, vielmehr blieb das Dekanat bis Mai/Juni 1380 unbesetzt. Siehe das Biogramm Wilhelm Flachs von Schwarzenberg.

<sup>187</sup> HSA Mü MU 2166.

<sup>188</sup> HSA Wiesbaden 100/3. Am 15., 16. und 18. Juni 1399 garantierten diese dem Domkapitel, daß diesem aus den ihnen zugekommenen Verleihungen kein Schade entstehen würde. HSA Mü MU 3076-3078. Der Erzbischof zog auch die auswärtigen Pfründen seiner Gegner ein. So erhielt der Mainzer Domherr Kuno Herdan von Büches die Speyerer Dompfründe Dietmars von Wahlen. HSA Mü MU 3075.

<sup>189</sup> Hier wären noch die Bitten Erzbischof Heinrichs III. für Emercho von Waldeck (1344) und Erzbischof Gerlachs für seinen Neffen Walram von Nassau (1364) zu nennen. REM I, Nr. 5095, II, Nr. 1753.

<sup>190</sup> Belege siehe oben Kapitel B. II. 2.

<sup>191</sup> REM II, Nr. 1146.

Unterschopf oder Dietrich von Ilfeld, aus ihrer engeren Umgebung stammten, wie Walram von Nassau mit ihnen verwandt waren oder die sich, wie Johann von Lindau, Philipp von Geroldstein oder Bruno von Scharfenstein, als Helfer bewährt hatten.

Im Spätmittelalter scheint aber die Basis für solche Eingriffe noch recht vage gewesen zu sein. Nur die Kollatur der Domkustodie<sup>192</sup> gehörte zum gesicherten Rechtsbestand der Erzbischöfe. Daher haben auch die Erzbischöfe – von wenigen Ausnahmen direkt nachweisbarer Beeinflussung abgesehen – versucht, ihre Personalwünsche auf dem Weg über die Kurie zu verwirklichen. Daneben werden sie nach Möglichkeit auch auf der persönlichen, quellenmäßig jedoch kaum faßbaren Ebene versucht haben, die Pfründenvergabe in ihrem Sinne zu beeinflussen. Andererseits, und dafür spricht die relativ geringe Zahl bekannter erzbischöflicher Eingriffe, darf man den Anteil der Erzbischöfe an der Vergabe der Domkapitelspfründen auch nicht überschätzen. Schließlich stellten auch ihre Einflußnahmen eine vom Domkapitel sicher nicht gerne gesehene Einschränkung seiner autonomen Kooptation dar<sup>193</sup>.

---

<sup>192</sup> Siehe hierzu unten Kapitel C. II. 1. 3.

<sup>193</sup> Vgl. Holbach, Stiftsgeistlichkeit, S. 263-271, der für Trier ein ähnliches Bild herausarbeitet.

## C. Die Domherren

### C. I. Die Familien der Mainzer Domherren

Die Entscheidung für den Eintritt in den geistlichen Stand traf in der Regel nicht der junge Adelige selbst, sondern seine Familie. Sie war Teil einer von den verschiedensten Motivationslagen beeinflussten Familienplanung, der sich das einzelne Familienmitglied unbedingt zu beugen hatte<sup>1</sup>. Somit trat der adelige Zölibatär nicht aus dem Beziehungsgefüge seiner Familie heraus, vielmehr blieb er weiterhin einer ihrer Exponenten, dem sogar umso größere Bedeutung für die Familie zukam, je vornehmer oder je wichtiger die von ihm eingenommene(n) Pfründe(n) für deren Belange war(en). Diese Verankerung auch der Mainzer Domherren in der adeligen Gesellschaft hat daher zur Folge, daß bei der Betrachtung der Klerikergemeinschaft Mainzer Domkapitel als Personenverband die das soziale Substrat dieses Verbandes bildenden Familien nicht aus dem Blick geraten dürfen<sup>2</sup>. Hierbei handelt es sich keineswegs um einen homogenen Verband, sondern um eine in sich nach den verschiedensten Kriterien differenzierte Gruppe adeliger Familien<sup>3</sup>, bei der allein das Merkmal „Ein Familienmitglied ist Domherr in Mainz“ über die Zugehörigkeit entschied.

Die Adelforschung hat in der letzten Zeit die Auffassung, der Adel des späten Mittelalters wäre von einer tiefgreifenden Krise betroffen gewesen, deutlich relativiert<sup>4</sup>. Seitdem muß insbesondere der niedere Adel als ein in sich stark differenzierter Teil der mittelalterlichen Gesellschaft angesehen werden. Bei den einzelnen Familien lief die wirtschaftliche Entwicklung, aber auch die des Verhältnisses zu den Territorien und des Sozialstatus' weit auseinander. Während einige Familien ihre Besitz- und Wirtschaftspolitik den gewandelten Verhältnissen anpaßten und so ihren sozialen Status halten und bisweilen sogar verbessern konnten, erlitten andere schwerwiegende wirtschaftliche Einbrüche, die nicht selten sogar bis zum Absinken in die bäuerliche Schicht führten. Manche Familien haben sich frühzeitig mit den mächtig gewordenen Territorien arrangiert und sind in den Dienst eines oder mehrerer Fürsten getreten, andere suchten ihr Fortkommen bewußt gegen die Fürsten, was oft hieß: in Anlehnung an das Königtum, oder nahmen eine indifferente Haltung ein.

Auch die Familien der Mainzer Domherren waren natürlich von dieser Differenzierung betroffen und müssen daher unter den genannten Gesichtspunkten in den Blick genommen werden. Daß dies im vorliegenden Zusammenhang exemplarisch anhand typischer Familien zu geschehen hat, ist in Anbetracht der Zahl der Familien und des unterschiedlichen Grads ihrer wissenschaftlichen Aufarbeitung wohl verständlich. Im Mittelpunkt werden

<sup>1</sup> Auf die Ziele, die eine Familie mit einem solchen Schritt verfolgen konnte, wird weiter unten Kapitel C. I. 5. einzugehen sein.

<sup>2</sup> Vgl. hierzu Moraw, Personenforschung, S. 13-17; Moraw/Press, Probleme, S. 100. Beispielhafte Untersuchungen der das Speyerer Domkapitel tragenden Muttergruppen hat neuerdings Gerhard Fouquet vorgelegt. Vgl. Fouquet, Domkapitel; ders., Kaiser, insbes. S. 199-242; ders., Reichskirche; ders., Verwandtschaft.

<sup>3</sup> Zum Stand der Domherren siehe oben Kapitel B. I. 2.

<sup>4</sup> Einen instruktiven Überblick über die jüngere Adelforschung und ihre Ergebnisse bietet Lohmann, Hirschhorn, S. 1-7. Insbesondere sind hier Andermann, Studien Niederadel, Görner, Raubritter, und Sablonier, Adel, zu nennen.

dabei vor allem die regionale Herkunft, die Verwandtschaftsbeziehungen, das Verhältnis zum Erzstift Mainz und dessen weltlicher Führungsschicht und die Beziehungen zu den mit dem Erzstift konkurrierenden Territorien stehen.

### C. I. 1. Die regionale Herkunft der Mainzer Domherren

Die Karte<sup>5</sup> über die regionale Herkunft der Mainzer Domherren weist ein recht klares Bild auf. Die Dominanz von Rheingau und Rheingtal, Wetterau, Oberhessen und des Nahe- raums tritt deutlich hervor. Innerhalb dieses Großraumes sind jedoch im Laufe des 14./15. Jahrhunderts signifikante Schwerpunktverlagerungen augenfällig.

Während des gesamten Untersuchungszeitraums war der Rheingauer Adel<sup>6</sup> gleichbleibend stark im Mainzer Domkapitel präsent. Insbesondere die Rüdeshheimer Adelsfamilien<sup>7</sup> ragen durch die hohe Zahl der aus ihnen hervorgegangenen Domherren heraus. Aber auch die Grafen von Nassau-Wiesbaden und die Familien Marschall von Waldeck und von Scharfenstein spielten in dieser Hinsicht eine gewichtige Rolle. Mit Ausnahme natürlich der Grafen von Nassau stammten die Rheingauer Domherrenfamilien aus einem der Kerngebiete des Mainzer Territoriums<sup>8</sup> im allgemeinen und des erzbischöflichen Lehnshofs im besonderen. Ihre intensive Orientierung auf Mainz hin und die enge Verflochtenheit ihres Schicksals mit dem des Erzstifts mag den konstant hohen Anteil der Familien dieser Region am Mainzer Domkapitel wohl erklären. Das starke Interesse des walramischen Zweigs des Hauses Nassau erwuchs aus der besonderen territorialen Interessenlage dieser Grafenfamilie, die im späten Mittelalter stark auf den Mainzer Erzstuhl drängte und schließlich auch vier Erzbischöfe stellte<sup>9</sup>. Ihrer engen Beziehungen zum Rheingauadel wegen kann auch die wichtige Familie von Schönburg über Oberwesel zu dieser Gruppe gerechnet werden.

Die nördlich von Sankt Goar beheimateten mittelhessischen Familien<sup>10</sup> waren vor allem im 14. Jahrhundert stark im Mainzer Domkapitel vertreten. Die Reichsministerialen von Schöneck bei Boppard hatten schon im 13. Jahrhundert den Zugang zum Domkapitel gefunden. Mit Emmerich hatte sich 1288/89 und 1305/06 sogar schon ein Vertreter dieser Familie um den Mainzer Erzstuhl beworben. Wenn auch beide Versuche erfolglos blieben<sup>11</sup>,

<sup>5</sup> Siehe die Karte zur regionalen Herkunft der Mainzer Domherren am Ende dieser Arbeit.

<sup>6</sup> Zum Rheingau und seinen Beziehungen zum Erzstift Mainz vgl. Gerlich, Aufbau; Martini, Lehnshof, S. 50-54; Spieß, Weistum; Witte, Land.

<sup>7</sup> Literaturangaben zu den einzelnen angesprochenen Familien finden sich in den Biogrammen.

<sup>8</sup> Unter den oft stark zergliederten Territorien des Alten Reiches stellte das Mainzer Erzstift einen Extremfall dar. Vgl. hierzu Karte 16 des Geschichtlichen Atlas' von Hessen über „Die territoriale Entwicklung des Kurfürstentums Mainz“. Zur territorialen Entwicklung des Erzstifts vgl. Fenner, Erwerbpolitik; Humpert, Entwicklung; Stimming, Entstehung.

<sup>9</sup> Vgl. hierzu Gerlich, Habsburg, insbes. S. 97-129, 243-280; ders., Kurfürsten; ders., Nassau. Zu den Motiven des Pfründenerwerbs siehe unten Kapitel C. I. 5.

<sup>10</sup> Vgl. zu diesem Raum vor allem Heyen, Rhein, und die darin gesammelten Beiträge, aber auch Heyen, Geschichte; ders., Reichsgut (= teilweise gekürzte Druckfassung des vorherigen Titels); Sponheimer, Landesgeschichte.

<sup>11</sup> 1288/89 unterlag er dem späteren Erzbischof Gerhard II. aus dem im 13. Jahrhundert in Mainz dominierenden Haus Eppstein. 1305/06 stritt er nach einer schismatischen Kapitelswahl als Kandidat König Albrechts gegen den mit den Nassauer Grafen verwandten Emicho von Sponheim. In diesem Fall machte allerdings der Papstprovis Peter von Aspelt als „lachender Dritter“ das Rennen.

muß dieses Geschlecht, für das die Anlehnung an das Erzstift Mainz einen wichtigen Aktivposten in seinem Abwehrkampf gegen Mediatisierungsversuche der Trierer Erzbischöfe bedeutete, in Mainz einiges Gewicht besessen haben. Die ebenfalls der Reichsministerialität entstammenden Beyer von Boppard und ihre Agnaten von Kamp, von Sterrenberg und Beyer von Sterrenberg gelangten allein durch den starken Einfluß, den die Luxemburger Balduin von Trier, König Johann von Böhmen und deren Großneffe bzw. Sohn Karl IV. zeitweise in Mainz besaßen<sup>12</sup>, in das Mainzer Domkapitel. Das Absinken der Schönecker in die Trierer Abhängigkeit<sup>13</sup> und die Schwerpunktverlagerung der Beyer von Boppard in den Lothringer Raum führten dazu, daß allein die Knebel von Katzenelnbogen diesen Raum noch bis in die Mitte des 15. Jahrhunderts hinein im Mainzer Domkapitel vertraten. Die deutliche Dominanz Kurtriers<sup>14</sup> im nördlichen Rheingtal hat die Blickrichtung des dort ansässigen Adels in Richtung auf das Trierer Erzstift abgelenkt.

Auch der Anteil der im Nahe-Donnersberg-Raum und in Rheinhessen beheimateten Familien nahm nach recht starker Repräsentanz im 14. Jahrhundert im 15. deutlich ab<sup>15</sup>. Allerdings war deren Zahl insgesamt deutlich höher als die der Familien vom nördlichen Mittelrhein. Eine herausragende Stellung nahmen in dieser Gruppe die vom Stein-Oberstein ein, die allein während des gesamten Untersuchungszeitraums mit starken Persönlichkeiten<sup>16</sup> im Mainzer Domkapitel vertreten waren. Weitere wichtige Familien dieser Gegend, wie die Grafen von Sponheim, die noch 1305/06 – wenn auch erfolglos – nach dem Erzstift gegriffen hatten<sup>17</sup>, die Kolb von Wartenberg und die von Saulheim schieden Mitte/Ende des 14. Jahrhunderts aus den Kreis der Domherrenfamilien aus, der künftig nur noch sporadisch Familien aus diesem Raum vorweisen konnte, von denen auch keine größeres Gewicht erlangte. Ein zumindest wahrscheinlicher Grund für diese Entwicklung wird die sich immer stärker abzeichnende Hegemonialstellung der Pfalzgrafen im Raum zwischen Rhein und Hunsrückkamm unter Zurückdrängung des Mainzer Einflusses gewesen sein. Die Installierung einer linksrheinischen Linie Simmern-Zweibrücken der rheinischen Wittelsbacher, die auf eine intensive Expansionspolitik in diesem Raum angewiesen war, hat diesen Prozeß noch verstärkt<sup>18</sup>.

<sup>12</sup> Balduin war über acht Jahre lang vom Kapitel postulierter Administrator in Mainz (1328–1337), Johann und Karl waren die Hauptstützen Gerlachs von Nassau in dessen Kampf gegen Erzbischof Heinrich III. Siehe unten Kapitel E. Daß Heinrich II. Beyer von Boppard 1373–1377 auf seiten Adolfs von Nassau gegen Karl IV. und dessen Mainzer Kandidaten Ludwig von Meißen kämpfte, ändert nichts an der Tatsache, daß alle Beyer von Boppard durch luxemburgische Protektion in das Mainzer Domkapitel gelangt waren. Siehe oben Kapitel B. II. 2. Vgl. Sauerland, VR IV Vorwort, S. XXII–XXV.

<sup>13</sup> Vgl. Heyen, Geschichte, S. 184f.; ders., Reichsgut; ders. Schöneck; Spieß, Reichsministerialität, S. 75f.

<sup>14</sup> Zur territorialen Entwicklung Kurtriers vgl. Berns, Burgenpolitik; Heyen, Balduin; ders., Kurtrier; Laufner, Ausbildung.

<sup>15</sup> Zu diesem Raum vgl. Fabricius, Herrschaften Nahegau; ders., Veldenz; Salden-Lunkenheimer, Besitzungen; Vogt, Untersuchungen.

<sup>16</sup> Vgl. z. B. die Biogramme Nikolaus' I., Nikolaus' II. und Richards vom Stein.

<sup>17</sup> Vgl. hierzu Mötsch, Trier, S. 363f.

<sup>18</sup> In der Mainzer Stiftsfehde 1461–1463 hat Kurmainz hier viel Boden dadurch verloren, daß es die auf verschiedenen Seiten kämpfenden und verfeindeten Linien Kurpfalz und Pfalz-Veldenz beide entschädigen mußte. Zur rheinischen Pfalzgrafschaft vgl. Böhm, Pfalz-Veldenz; Moraw, Politik; Rolf, Kurpfalz; Schaab/Moraw, Entwicklung; Schaab, Festigung; ders., Grundlagen; Schütze, Entwicklung; Spieß, Lehnsrecht; Ziehen, Mittelrhein, insbes. I, S. 116–165.

Die Familien aus der Wetterau und dem Vogelsberggebiet machten eine genau entgegengesetzte Entwicklung mit<sup>19</sup>. Bereits im 13. Jahrhundert vor allem durch die Familien Eppstein und Reifenberg im Domkapitel vertreten<sup>20</sup>, nahm ihr Anteil an den Mainzer Domkapitelfamilien konstant zu, um im 15. Jahrhundert die deutlich erste Position einzunehmen. Einige aus diesem Kreis stammende Familien besaßen im Spätmittelalter wesentlichen Einfluß auf das Mainzer Erzstift. Hier wären zuerst die Eppsteiner und Kronberger, aber auch die erst im 15. Jahrhundert in das Domkapitel vorgedrungenen von Praunheim und die Büdinger Linie des Hauses Isenburg, die mit Diether von Isenburg sogar einen Erzbischof stellte, zu nennen. Vor dem Anfall der Herrschaft Eppstein 1581 besaß das Erzstift Mainz in dem Bereich zwischen Taunus, mittlerer Lahn, Fulda und Untermain nur Streubesitz und vereinzelte Lehn- und Schutzrechte. Aber auch kein anderes Territorium konnte im späten Mittelalter in diesem Raum eine hegemoniale Position einnehmen, vielmehr stellte gerade die Wetterau den Kern einer der letzten königsnahen Landschaften des spätmittelalterlichen Reiches dar<sup>21</sup>. Alle Bemühungen der benachbarten Territorien, über den Erwerb der Landvogtei auch die Vorherrschaft über die Wetterau zu erlangen, blieben erfolglos. So entstand hier eine Reihe kleinerer, aber weitgehend unabhängiger Herrschaften von untereinander in engem Kontakt stehenden Familien. Diese eigentümliche Herrschaftsstruktur zeitigte auch einige verfassungsrechtliche Besonderheiten. Bestrebt, ihre Unabhängigkeit zu wahren, schlossen sich die Dynastenfamilien der Wetterau zum Wetterauer Grafenverein zusammen, der zeitweise eine weit über den namengebenden Raum hinausreichende Ausstrahlung besaß. Aber auch der der Reichsministerialität entstammende Wetterauer Niederadel verband sich in z. T. politischen Einungen, die spätmittelalterlichen Rittergesellschaften fanden hier besonderen Zuspruch<sup>22</sup>. Die Kerne dieser Einungen bildeten die Wetterauer Ganerbschaften, bündische Zusammenschlüsse, die auf Ziele ausgerichtet waren, deren Erreichen sonst außerhalb der Möglichkeiten der einzelnen Familien gelegen hätte<sup>23</sup>. Diese Organisationsformen garantierten dem Adel der Wetterau, Dynasten wie Niederadeligen, weitgehende Unabhängigkeit. Daß diese selbstbewußte Adelsgruppe auch den Zugang zu den geistlichen Spitzenpositionen ihrer Umgebung, unter die das Mainzer Domkapitel zweifelsohne zu rechnen ist, suchte und vermittels ihrer weitreichenden verwandtschaftlichen Verbindungen auch fand, erscheint fast selbstverständlich.

Im 15. Jahrhundert ist auch ein sprunghaft verstärktes Auftreten des hessischen Adels im Mainzer Domkapitel zu beobachten, wobei allerdings der Adel Niederhessens deutlich

<sup>19</sup> Zum Raum Wetterau-Vogelsberg vgl. Braasch, Grafenverein; Demandt, Geschichte Hessen, S. 443-480; Gensicke, Ministerialität; Hardt-Friedrichs, Kaichen; Kloft, Territorialgeschichte; Moraw, Hessen, S. 62-83; Philippi, Territorialgeschichte; Press, Friedberg; Schilp, Friedberg; Schwind, Landvogtei; ders., Ordnung.

<sup>20</sup> Vgl. Pixton, Konrad. Vgl. hierzu allerdings Crusius, Konrad II.

<sup>21</sup> Vgl. zu der an den Beziehungen zum Königtum orientierten Einteilung des Reiches Moraw, Entfaltung, S. 95f.; ders., Franken, S. 125; ders., Hessen, S. 63f.; ders., Landesgeschichte, S. 184; ders., Organisation, S. 24. Weitere königsnahen Landschaften waren Franken und Schwaben mit den Zentren Nürnberg und Augsburg und der Raum beiderseits der thüringischen Saale.

<sup>22</sup> Vgl. hierzu Fleckenstein, Turnier; Friese, Ritter- und Turniergeellschaften; Heydenreich, Ritterorden; Landau, Ritter-Gesellschaften.

<sup>23</sup> Vgl. Demandt, Ganerbschaft, S. 105. Zu den Wetterauer Ganerbschaften vgl. auch Demandt, Geschichte Hessen, S. 465-472; Schilp, Friedberg; Schwind, Verfassung. Zur sozialen Exklusivität dieser Ganerbschaften, die auf der Kooptation neuer Ganerben beruhte, vgl. Eckhardt, Burgmannenaufschwörungen.

hinter dem oberhessischen zurücktrat. Das Mainzer Engagement in Hessen besaß Tradition. Seit der Mitte des 13. Jahrhunderts befanden sich die Erzbischöfe hier in einem zähen Machtkampf mit den oft um ihre bloße Existenz ringenden Landgrafen von Hessen, der nur von kurzen Pausen der Entspannung unterbrochen wurde<sup>24</sup>. In dieses Ringen wurde natürlich auch der regionale Adel hineingezogen, der hessisch-mainzische Konflikt wirkte zwangsläufig, vor allem aber im Niederadel, polarisierend. Auf den ersten Blick erscheint es dabei jedoch merkwürdig, daß die Präsenz des (ober)hessischen Adels erst nach dem Ende der Mainzer Hegemonialbestrebungen in Hessen infolge der Niederlage von 1427 eine so eindeutige Steigerung erfuhr. Die nun übermächtige Stellung der Landgrafen wird manche Familie, die bisher unter Ausnützung der bestehenden Spannungen ihre Eigenständigkeit durch eine bewußte Schaukelpolitik wahren konnte, an den Rand der völligen Abhängigkeit zur Landgrafschaft gebracht haben. Um dem zu entgehen, bot nun die Anlehnung an das in diesem Raum geschwächte, aber sonst immer noch mächtige Kurmainz mehr Aussichten denn je. Wenn nicht schon traditionelle (Lehns-)Beziehungen zum Erzstift bestanden, mögen die engen verwandtschaftlichen Beziehungen zum Wetterauadel<sup>25</sup> die Kontaktaufnahme auch zum Domkapitel erleichtert haben. Territorialpolitische Konvergenzen haben in manchen Fällen sicherlich auch ins Domkapitel geführt<sup>26</sup>.

Neben der angesprochenen, zusammenhängenden Hauptrekrutierungszone weist die Karte noch weitere, aber stärker isolierte Regionen aus, die ebenfalls in größerem Maße im Mainzer Domkapitel vertreten waren. An erster Stelle wäre hier die Region Kraichgau / mittlerer Neckar zu nennen<sup>27</sup>. Nach nur sporadischen Anfängen seit dem zweiten Drittel des 14. Jahrhunderts drang der Kraichgauadel seit der Wende zum 15. Jahrhundert stark vor. Hauptexponenten dieser Gruppe waren die Domherren aus der Familie von Helmstadt, die bereits im Hochstift Speyer zur gleichen Zeit eine völlig dominante Stellung einnahm<sup>28</sup>. Das Auftreten dieser Adelsgruppe in Mainz stand wohl in engem Zusammenhang mit der Entwicklung der Pfalzgrafschaft, die eine Art Patronat über sie ausübte. Der Kraichgauer Adel bildete eine stark auf den Heidelberger Hof hin orientierte „Großfamilie“<sup>29</sup>, die in Anlehnung an die Pfalzgrafen einen enormen Aufschwung genommen hatte und nun – ob mit oder ohne Unterstützung ihres kurfürstlichen Patrons, ist nicht zu sagen – eine weiter ausgreifende Expansionspolitik betrieb, in deren Kalkül fast zwangsläufig auch das Mainzer Domkapitel mit einbezogen wurde. Das Fernziel, neben dem Vordringen in eines der adeligen Spitzengremien und der damit verbundenen Erweiterung der familiären Möglichkeiten, war vielleicht der Mainzer Erzstuhl, nachdem man das Speyerer Bischofsamt schon zu einer Domäne dieses Familienverbandes hatte machen können. Zu Beginn des

<sup>24</sup> Vgl. Auener, Entscheidungskampf; Demandt, Geschichte Hessen, S. 315-328; Friedensburg, Hermann II.; Gundlach, Hessen; Küch, Beiträge; Mathies, Kurfürstenbund; Moraw, Hessen, S. 54f., 88-90.

<sup>25</sup> Viele oberhessische Familien waren Ganerben auf den acht Wetterauer Ganerbenburgen.

<sup>26</sup> Als Beispiel sei hier die Familie von Buchenau angeführt, die in der Buchonia für das Erzstift gegen die Landgrafschaft tätig war und in der Folge der so intensivierten Kontakte im 15. Jahrhundert auch den Zugang zum Domkapitel erhielt und drei Domherren stellte. Vgl. Mathies, Kurfürstenbund, S. 176.

<sup>27</sup> Zum Kraichgauadel vgl. die Forschungen Fouquets zum Speyerer Domkapitel: Fouquet, Domkapitel; ders., Kaiser; ders., Reichskirche; ders., Verwandtschaft. Vgl. auch Schaab, Ministerialität; Svoboda, Verfassung.

<sup>28</sup> Vgl. Fouquet, Reichskirche, S. 208-227.

<sup>29</sup> Fouquet, Reichskirche, S. 192; Moraw, Beamtentum, S. 96.



16. Jahrhunderts haben dann auch wirklich mit Jakob von Liebenstein (1504-1508) und Uriel von Gemmingen (1508-1514) gleich zwei Vertreter dieser Adelsgruppe den Erzstuhl sogar in unmittelbarer Folge besetzen können<sup>30</sup>.

Weitere, wenn auch weniger intensive Konzentrationen von Domherrenfamilien lassen sich im Odenwald, im Main-Spessart-Bereich, im Saargebiet, im Trier-Luxemburger-Raum und in der östlichen Eifel feststellen. Vor allem im Odenwald<sup>31</sup> und am Main<sup>32</sup> waren es nur einige wenige Familien, die jedoch insgesamt eine beachtliche Zahl von Domherren stellten. Der Odenwald wurde hauptsächlich durch die Herren von Bickenbach und die Schenken von Erbach repräsentiert<sup>33</sup>. Unterfranken war im 14. Jahrhundert zuerst nur durch zwei Grumbacher im Mainzer Domkapitel vertreten, sein Anteil nahm aber seit den 1370er Jahren zu. Getragen wurde dieser Aufschwung aber allein durch die Grafen von Rieneck und Wertheim und die Echter von Mespelbrunn. Wie für die Erbacher mögen für die beiden Grafenfamilien vor allem territorialpolitische Aspekte für die Annäherung an das Domkapitel eine Rolle gespielt haben. Die Echter gehörten erst seit Beginn des 15. Jahrhunderts zu den Spitzenfamilien des Erzstifts; ihr Auftreten im Domkapitel mit zwei starken Persönlichkeiten spiegelt deutlich den neuen Rang der Familie wider.

Der Adel des Saar-Westrich-Raumes<sup>34</sup> war durch seine starke Orientierung an Lothringen und Luxemburg, später auch an Burgund, in seiner Blickrichtung nach Süden und Westen abgelenkt. Seine geistlichen Söhne suchten eher in den Domstiften Trier, Metz, Toul und Verdun ein Unterkommen als in Mainz. Auf welchem Weg die Herren von Hagen um 1290/1300 ins Mainzer Domkapitel gelangt waren, ist unbekannt, für Eberhard von Eppelborn und die drei Flach von Schwarzenberg waren wohl verwandtschaftliche Kontakte ausschlaggebend. Eberhards Mutter war Adelheid Beyer von Boppard, eine nahe Verwandte des Domdekans Heinrich Beyer von Boppard<sup>35</sup>. Die Flach von Schwarzenberg standen in engen Beziehungen zum Nahegauer und zum rheinhessischen Adel, so daß auch der Zugang zum Domkapitel wahrscheinlich über die Verwandtschaft eröffnet wurde<sup>36</sup>.

Die Präsenz der Trierer Familien und des luxemburgischen Geschlechts von Aspelt<sup>37</sup> muß auf den Pontifikat Erzbischof Peters von Aspelt und auf die Protektion durch diesen zurückgeführt werden. Nach seinem Tod ist kein Domherr aus dieser Region mehr hinzugekommen.

Gleiches gilt für die ebenso peripher im Mainzer Domkapitel auftretenden Familien aus

<sup>30</sup> Man muß sich jedoch davor hüten, diese Entwicklung allzusehr vom Ergebnis her zu beurteilen.

<sup>31</sup> Vgl. Kleberger, Territorialgeschichte; Schaab, Bergstraße.

<sup>32</sup> Zum Main-Spessart-Raum vgl. Christ, Aschaffenburg; Störmer, Grundherrschaften; ders., Marktheidenfeld; ders., Miltenberg; ders., Stützpunktbildung; ders., Stützpunktpolitik.

<sup>33</sup> Diese beiden waren derart eng mit dem Adel der oben ausgewiesenen Hauptrekutierungszone verflochten, daß sie in der Folge immer stillschweigend zum dort beheimateten Adel hinzugerechnet werden. Gleiches gilt für die Familie von Rodenstein.

<sup>34</sup> Vgl. Holbach, Stiftsgeistlichkeit, S. 640-643, mit zahlreichen weiterführenden Literaturangaben.

<sup>35</sup> Domdekan Heinrich gehörte unter Erzbischof Adolf I. zu den bestimmenden Persönlichkeiten im Erzstift. Wenn er auch kurz vor Eberhards erster Erwähnung als Domherr starb, kann er dessen Aufnahme aber noch sehr wohl in die Wege geleitet haben.

<sup>36</sup> Die Flach von Schwarzenberg waren u. a. Gemeiner der Burg Steinkallenfels. REM I, Nr. 3443.

<sup>37</sup> Vgl. Resch, Edelfreie; Schulz, Ministerialität.

dem Maifeld westlich von Koblenz<sup>38</sup>, die ohne den in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts starken Trierer Einfluß in Mainz kaum in dieses Gremium vorgedrungen wären. Johann von Virneburg dagegen verdankte seine Domherrenpründe mit großer Sicherheit seinem Bruder Erzbischof Heinrich III. Wie die Trier-Luxemburger Gruppe, haben auch diese Familien keinen maßgeblichen Einfluß in Mainz gewinnen können. Bei den übrigen Mainzer Domherrenfamilien kann von regionaler Gruppenbildung kaum die Rede sein. Es haben jeweils außergewöhnliche Situationen dazu geführt, daß Kleriker aus der Schweiz, dem Bodenseegebiet, vom Niederrhein, aus Niedersachsen oder Schwaben Zugang zum Mainzer Domkapitel fanden<sup>39</sup>. Bei den aus Frankreich und Italien stammenden Domherren handelte es sich dagegen ausschließlich um Papstprovisen.

Auch bei Fürsten und den nicht direkt dem Erzstift benachbarten und mit diesem konkurrierenden Grafen und Dynasten<sup>40</sup> wird das regionale Moment weniger eine Rolle gespielt haben. Ihre Kontakte zu Kurmainz und ihre Bemühungen, in das Entscheidungszentrum des Erzstifts vorzudringen, müssen wohl auf einer eher politischen, interterritorialen Ebene angesiedelt werden.

Überblickt man den Kartenbefund, fallen einige Aspekte noch besonders ins Auge. Mit Ausnahme des Rheingaus weist die Karte kaum nennenswerte Überschneidungen der Rekrutierungszonen des Domkapitels mit dem Mainzer Erzstift auf. Vielmehr stammte ein großer Anteil der Domherrenfamilien aus ausgeprägten Adelslandschaften wie der Wetterau oder dem Kraichgau. Die übrigen Territorialkomplexe des Erzstifts waren entweder zu weit von Mainz entfernt, als daß die dort führenden Adelsfamilien über ausreichende Kontakte zu den in Mainz dominanten Adelskreisen verfügt hätten, wie das Eichsfeld oder der Thüringer Besitz, oder wiesen nur eine geringe Zahl von Familien auf, die von den Domherrenfamilien als „qualitativ gleichwertig“ angesehen wurden, wie der Mainzer Besitz im Main-Spessart-Raum und im Mainzer Hinterland. Auffällig ist auch, daß der überwiegende Teil der Domherren innerhalb der Mainzer Diözese beheimatet war. Von den „Ballungsgebieten“ fällt hier allein der zum Bistum Speyer gehörende Kraichgau heraus. Hiermit hängt unter Umständen auch das fast völlige Fehlen des zahlreichen fränkischen Adels<sup>41</sup> im Kreis der Mainzer Domherrenfamilien zusammen, die Fixierung auf die Hochstifte Bamberg und Würzburg war wohl noch zu ausschließlich. Erst um die Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert hat der Anteil des fränkischen Adels einen deutlichen Aufschwung erfahren<sup>42</sup>.

<sup>38</sup> Vgl. Fabricius, Herrschaften Mayengau.

<sup>39</sup> Johann Unterschopf kam im Gefolge Erzbischof Mathias' aus Konstanz an den Mittelrhein. Dietrich von Ilfeld wurde von Erzbischof Gerlach ins Domkapitel lanciert. Zur von Johann von Kleve "eingeleiteten" Präsenz niederrheinischer Domherren in Mainz siehe oben Kapitel B. II. 3. und die Biogramme Rüdigers von Genhof und Gerhards von Vivario.

<sup>40</sup> Folgende Fürstenfamilien waren im Mainzer Domkapitel zeitweise vertreten: die Pfalzgrafen, die Herzöge von Braunschweig und die askanischen Sachsenherzöge, die Markgrafen von Baden, die Landgrafen von Thüringen und Hessen und die Burggrafen von Nürnberg. Grafen, die unter diese Kategorie fallen, waren die von Eberstein, Gleichen, Henneberg, Hohenlohe, Hohnstein, Kleve, Öttingen und Schwarzburg. Desgleichen gehören die Dynasten von Brauneck, von Kinkel und die Schenken von Limpurg zu dieser Gruppe.

<sup>41</sup> Zum fränkischen Adel und seinen geistlichen Orientierung vgl. Amrhein, Reihenfolge; Gerlich, Franken; Hofmann, Adel; ders., Territorienbildung; Kist, Domkapitel; Moraw, Franken.

<sup>42</sup> Vgl. hierzu die Aufstellungen von Hartmann, Stiftsadel; Hersche, Domkapitel; Rauch, Domkapitel III.

## C. I. 2. Häufigkeit und Dauer der Mitgliedschaft der einzelnen Familien im Domkapitel

Die folgenden Aussagen über Häufigkeit und Dauer der Mitgliedschaft einzelner Familien im Mainzer Domkapitel stehen unter einem gewissen Vorbehalt. Es besteht die Möglichkeit, daß die ihnen zugrunde liegende, in den Biogrammen dokumentierte Kenntnis des Personalbestands Lücken aufweist, sei es, daß einige Mainzer Domherren bisher völlig unbekannt blieben oder daß die Angaben zur Mitgliedschaftsdauer manches Domherren unsicher sind. Wenn dies auch einen Unsicherheitsfaktor für einen quantifizierenden Vergleich darstellt und das Ergebnis der folgenden Aufstellung nicht absolut gesetzt werden darf, die ablesbare Tendenz erscheint so deutlich, daß auch die genannten Unsicherheiten sie kaum beeinflussen dürften.

Domherren pro Familie	Zahl der Familien	ca. %- Anteil	Zahl der Domherrn	ca. %- Anteil
1	132	68,39	132	39,64
2	25	12,95	50	15,02
3	15	7,77	45	13,51
4	10	5,18	40	12,01
5	5	2,59	25	7,51
6	3	1,55	18	5,41
7	2	1,04	14	4,20
8	0	0	0	0
9	1	0,52	9	2,70
Summe	193		333	

Die Zahl der zur Zeit bekannten sicheren oder zumindest wahrscheinlichen und eindeutig einer Familie zuweisbaren Mainzer Domherren der Jahre 1306-1476 beläuft sich auf 333 Personen, die aus 193 Familien stammten<sup>43</sup>. Erstaunlich hoch ist der Anteil der Familien, die in besagtem Zeitraum nur je einen Domherren stellten. Zwar gehören hierzu die französischen und italienischen Papstprovisen ebenso wie die königlichen, fürstlichen und erzbischöflichen Protégés, bei denen nicht die Familien, sondern die persönlichen Beziehungen des einzelnen die Voraussetzungen für die Aufnahme in das Mainzer Domkapitel schufen<sup>44</sup>. Trotzdem hat mehr als die Hälfte der Domherrenfamilien sich mit einer einmaligen Mitgliedschaft begnügen müssen. Hierdurch kommt zum Ausdruck, daß bei vielen Familien, die im

<sup>43</sup> Die verschiedenen Zweige einer Familie werden in dieser Rechnung nicht getrennt gezählt, da wohl anzunehmen ist, daß die verschiedenen Linien sich normalerweise, wo möglich, auch beim Pfründerwerb begünstigten. Damit werden auch die genealogischen Probleme, die bei der Zuweisung einzelner Domherren zu einem der Familienzweige bisweilen entstehen, für diesen Zusammenhang unwesentlich. Dies gilt es insbesondere bei den Schenken von Erbach, den Grafen von Nassau, Henneberg, Sponheim und Solms und bei den Herren von Kronberg zu beachten, die alle mit mindestens zwei Linien im Domkapitel vertreten waren.

<sup>44</sup> Hierunter wären die den „auswärtigen“ Erzbischöfen Peter, Mathias und Heinrich III. nach Mainz gefolgt Kleriker, z. B. Johann Unterschopf und Engelbert von Pütz, und die Vertrauten einzelner Erzbischöfe (z. B. Dietrich von Ilfeld) zu zählen. Für die Protégés auswärtiger Mächtiger sollen Rudolf Losse und Otto von Wettin genannt werden.

Mainzer Erzstift ansonsten keine oder nur eine untergeordnete Rolle spielten, außerordentliche Konstellationen zum Pfründerwerb geführt haben müssen, während ansonsten die dafür notwendigen Voraussetzungen (im verwandtschaftlichen wie im statutsbezogenen Sinne) nicht ausreichten<sup>45</sup>.

Bei der Betrachtung der mit mehreren Domherren in Mainz vertretenen Familien muß ergänzend noch die alphabetische Familienliste<sup>46</sup> hinzugezogen werden. Dadurch ergeben sich bei der Beurteilung der Mehrfachmitgliedschaften durchaus Unterschiede. Sowohl die Herren von Buchenau als auch die Grafen von Solms waren mit je drei Domherren in Mainz präsent. Im Gegensatz zu den Buchenau, bei denen sich die Mitgliedschaft über knapp 50 Jahre erstreckte und die Residenzzeiten der einzelnen Domherren sich überschnitten, verteilten sich die aus dem Haus Solms auf einen Zeitraum von über 200 Jahren, ohne daß je zwei Solmser Grafen gleichzeitig im Domkapitel gewesen wären<sup>47</sup>. Desweiteren ist es auffällig, daß beispielsweise die Flach von Schwarzenberg mit drei Domherren ein volles Jahrhundert im Mainzer Domkapitel präsent waren, genauso lange wie die Schenken von Erbach mit sieben Vertretern.

Die völlig dominante Stellung, die das Haus Nassau, speziell in seiner Wiesbadener Linie, im 14./15. Jahrhundert im Mainzer Erzstift einnahm, kommt auch in der Übersicht der mehrfach vertretenen Domherrenfamilien zweifelsfrei zum Ausdruck. Neun Nassauer Grafen, davon jedoch drei aus der ottonischen Linie<sup>48</sup>, konnten Sitz und Stimme im Mainzer Domkapitel erwerben, so daß der Untersuchungszeitraum, der sich ungefähr mit der "Nassauer Epoche" der Mainzer Erzbischöfe deckt, auch für das Domkapitel als Nassauer Zeitalter bezeichnet werden kann<sup>49</sup>. Es ist auch bezeichnend, daß gleich vier dieser Domherren sogar den Mainzer Erzstuhl besteigen konnten<sup>50</sup>.

Herausragende Positionen in Domkapitel und Erzstift hatten auch die Schenken von Erbach und die Familie von Stein-Oberstein inne. Beide Familien stellten je sieben Mainzer Domherren<sup>51</sup>. Während die vom Stein einige überaus dominante Führungspersönlichkeiten unter den Mainzer Domherren aufweisen können<sup>52</sup>, ist mit Schenk Dietrich ein Erbacher sogar zum Mainzer Erzbischof aufgestiegen.

Von den Familien, die je sechs Mitglieder im Mainzer Domkapitel vorweisen können,

<sup>45</sup> Als Beispiele seien die Familien Mannental, Pfaffendorf, Weingarten, Vacha und Witterhausen genannt.

<sup>46</sup> Siehe Anhang H. II.

<sup>47</sup> Aus der Familienliste lassen sich für beide Möglichkeiten leicht weitere Beispiele ersehen.

<sup>48</sup> Hinzu kommen mit Johann I., Otto und Walram drei weitere Abgehörige dieses Hauses, die sich zwar um Mainzer Dompfründen bewarben, diese aber aus z. T. unklaren Gründen nicht in Besitz nehmen konnten. Vgl. die zugehörigen Biogramme.

<sup>49</sup> Nur in den 1370er Jahren entstand eine Lücke in der Nassauer Präsenz im Domkapitel.

<sup>50</sup> Bemerkenswert ist auch die recht hohe Zahl der Dignitäre aus dieser Sippe. Wilhelm und Heinrich von Nassau, beide aus der ottonischen Linie, waren Dompröpste, Gerlach war Domdekan und Emicho Domkustos. Vgl. die entsprechenden Biogramme.

<sup>51</sup> Der Anteil der vom Stein könnte sich noch erhöhen, wenn ein oder mehrere Domherr(en) dieses Namens, die bisher aber noch keiner der vielen Familien vom Stein zugewiesen werden konnten, als Stein-Oberstein identifiziert werden würde(n). Beide Familien, Erbach und Stein, weisen auch je zwei nicht possessierende Bewerber auf.

<sup>52</sup> Vgl. z. B. die Biogramme Nikolaus' I., Nikolaus' II. und des Domdekans Richard vom Stein.

waren die Brömser von Rüdesheim und die Knebel von Katzenelnbogen nahezu während des gesamten Untersuchungszeitraums im Domkapitel präsent. Die Grafen von Wertheim fanden – nach dem vergeblichen Versuch Rudolfs 1369/70 – erst gegen Ende des 14. Jahrhunderts den Zugang zum Mainzer Kapitel, in dem sie sich dann aber das gesamte folgende Jahrhundert halten konnten. Gemeinsam mit den Familien, die je fünf bzw. vier Domherren hervorgebracht haben, gehören die genannten Geschlechter zur absoluten, auch zahlenmäßig beschränkten Spitzengruppe der Domherrenfamilien<sup>53</sup>.

Die Familien mit drei bzw. zwei Domherren bildeten schon wieder eine deutlich größere Gruppe, in der sich auch eine Reihe solcher Familien findet, die auf die Geschichte des Mainzer Domkapitels weniger nachhaltigen Einfluß ausgeübt haben, wie z. B. die Schenken von Limpurg, die von Ingelheim oder die von Saulheim. Damit soll jedoch nicht gesagt werden, daß alle Familien dieser Gruppe unwichtig geblieben sind. Die Beyer von Boppart, Echter von Mespelbrunn und die Herren von Falkenstein und Isenburg widerlegen dies. Auffällig ist der relativ hohe Anteil hoch- und freiadeliger Häuser aus z. T. recht weit vom Mittelrhein entfernten Regionen.

### C. I. 3. Beziehungen zwischen den Domherrenfamilien

Die Analyse der regionalen Verteilung der Domherrenfamilien hat zwar recht deutliche „Ballungszentren“ ausgewiesen, hat aber gleichzeitig gezeigt, daß der Großteil der Mainzer Domherren aus einem relativ kohärenten Raum zwischen Eder und mittlerer Nahe stammte. Die ziemlich große Entfernung zwischen den einzelnen Zentren läßt die Frage aufkommen, ob diese räumlich getrennten Rekrutierungszonen auch in sozialer Hinsicht besondere Dichte besaßen oder ob nicht soziale und anderweitige Kontakte zwischen den Familien die Distanzen verringerten oder gar aufhoben. Anhand der Kategorien Verwandtschaft, Genossenschaft und eventueller Lehnsbeziehungen soll dieser Frage nachgegangen und die Gruppe der Domherrenfamilien weiter differenziert werden.

#### C. I. 3. 1. Verwandtschaft

Von elementarer Bedeutung für Wohl und Wehe adeliger Familien waren ihre Verwandtschaftsbeziehungen, und zwar nicht nur für ihren rechtlich-ständischen Standort<sup>54</sup> oder ihre gesellschaftliche Reputation, sondern auch für ihre sozialen Chancen. Allerdings waren die durch die einzelnen Ehen konstituierten Verwandtschaftskreise, die als das viel-

<sup>53</sup> Besondere Erwähnung verdient aus dieser Gruppe vielleicht die Familie von Helmstadt. 1404 erhielt das erste Familienmitglied eine Mainzer Dompfründe. Bis 1478 konnte die Familie dann ihre Präsenz in Mainz aufrechterhalten. Unter den genannten Spitzenfamilien fällt sie insofern auf, als sie die einzige niederadelige Familie dieser Gruppe darstellte, die in größerer Entfernung zu Mainz und außerhalb der eigentlichen Hauptrekrutierungszone ansässig war.

<sup>54</sup> Zur Bedeutung des Konnubiums für den Auf- bzw. Abstieg adeliger Familien innerhalb der feudalen Ständehierarchie vgl. Euler, Wandlungen. Aus der großen Zahl der neueren Forschungen, in der dieses Problem immer eine große Rolle gespielt hat, vgl. Andermann, Studien Niederadel, bes. S. 217-222; Fouquet, Domkapitel, S. 203-293; Langendörfer, Landschaden, S. 15-26; Lohmann, Herrschaft, S. 51-80; Sablonier, Adel.

leicht wichtigste Gliederungsmerkmal des mittelalterlichen Adels angesehen werden müssen, ständig und mit jeder neuen Heirat in Veränderung; „die Konturen zerfließen immer wieder und die Beziehungen sind letztlich nur für bestimmte Zeitabschnitte einigermaßen fest zu gliedern“<sup>55</sup>. Dies mußte für die einzelne Familie aber nicht unbedingt von Nachteil sein. Wolfgang Reinhard hat darauf hingewiesen, daß auch entfernteste Verwandtschaftsbeziehungen erfolgreich aktiviert und instrumentalisiert werden konnten<sup>56</sup>. Verschiebungen des Verwandtschaftskreises konnten daher auch Erweiterungen der sozialen Möglichkeiten bedeuten. Neue Verwandte brachten auch neue Kontakte mit sich.

Es würde den Rahmen der vorliegenden Untersuchung sprengen, alle verwandtschaftlichen Verbindungen unter den Domherren und ihren Familien offenlegen zu wollen. Nicht nur, daß der z. T. noch recht mangelhafte Stand der genealogischen Erforschung mancher Familie ein solches Vorhaben erheblich erschweren würde, Gerhard Fouquet hat in seinen Forschungen zum Speyerer Domkapitel<sup>57</sup> die Bedeutung der Kategorie Verwandtschaft für Zusammensetzung und Verhalten geistlicher Personenverbände und ihrer Muttergruppen unter Verwendung des methodischen Instrumentariums der Verflechtungsanalyse<sup>58</sup> hinlänglich herausgearbeitet. An dieser Stelle erscheint deshalb die Beschränkung auf den exemplarischen Nachweis, daß die Ergebnisse der neueren Adels- und Kapitelforschung auch bezüglich des Mainzer Domkapitels Gültigkeit besitzen, als sinnvoll und legitim.

Anders als für die Domkapitel in Speyer und Würzburg läßt sich für Mainz keine Familie ausmachen, die im Geflecht der Verwandtschaftsbeziehungen ähnliche Zentralität besessen hätte wie die Bibra in Würzburg oder die Helmstadt in Speyer<sup>59</sup>. Vielmehr ist eine Mehrzahl von Familien erkennbar, die durch ihr direktes Konnubium mit besonders vielen Domherrenfamilien hervortreten. Hierunter können beispielsweise die Herren von Bickenbach, Eppstein und Falkenstein, die Stein-Oberstein und die Reifenberger gerechnet werden<sup>60</sup>. Innerhalb dieser Gruppe muß jedoch den Grafen von Nassau, den Schenken von Erbach und den von Kronberg ein gewisser Vorrang zugewiesen werden. Die Grafen von Nassau<sup>61</sup> waren während des hier interessierenden Zeitraums (1306-1476) durch Ehen mit drei fürstlichen, sieben gräflichen, sieben freiherrlichen und einer niederadeligen Familie (Kronberg!) aus dem Kreis der Domherrenfamilien verbunden. Die Schenken von Erbach<sup>62</sup> standen mit sieben Grafen-, vier Herren- und drei niederadeligen Familien dieser Gruppe in direktem Konnubium, und die Niederadeligen von Kronberg<sup>63</sup> schlossen Ehen mit drei

<sup>55</sup> Sablonier, Adel, S. 65f.; s. a. S. 40f., 167f.

<sup>56</sup> Vgl. Reinhard, Freunde, S. 35f. Vgl. auch Fouquet, Domkapitel, S. 206f.

<sup>57</sup> Vgl. Fouquet, Domkapitel; ders., Kaiser; ders., Reichskirche; ders., Verwandtschaft.

<sup>58</sup> Zu dieser Methode, die unseres Erachtens aber für das Spätmittelalter der Quellenlage wegen kaum zu wesentlich anderen Ergebnissen führt als das traditionelle Instrumentarium der Personenforschung, vgl. Reinhard, Freunde; Fouquet, Domkapitel, S. 203-210.

<sup>59</sup> Vgl. Fouquet, passim, z. B. Domkapitel, S. 245f., oder Reichskirche; Sprandel, Ritterschaft, S. 118.

<sup>60</sup> Vgl. zu diesen Familien die Stammtafeln bei Isenburg III, T. 87, 89; Möller, Geschlecht; ders., Stammtafeln I, T. 2, 17, II, T. 72f., III, T. 89, 122-124; Picard, Eppstein, S. 56f.

<sup>61</sup> Die Angaben beruhen auf Isenburg I, T. 108f., 114f. Die verschiedenen Linien des Hauses Nassau wurden zusammengerechnet und Ehen zwischen verschiedenen Linien dieses Hauses nicht gewertet.

<sup>62</sup> Die Angaben beruhen auf Isenburg V, T. 20-22.

<sup>63</sup> Die Angaben beruhen auf Gensicke, Kronberg; Möller, Genealogie; ders., Stammtafeln III, T. 108.

gräflichen, fünf freiherrlichen und sogar 17 niederadeligen Domherrenfamilien. Diese Familie verfügte über das dichteste Verwandtschaftsnetz aller Mainzer Domherrenfamilien; es erstreckte sich über den gesamten als Hauptrekrutierungszone ausgewiesenen Raum von der Eder (Hatzfeld) bis zur Nahe (Stein), und nach Süden hin umfaßte es auch den Kraichgau (Sickingen, Hirschhorn).

Jedoch nicht alle Familien verfügten über derart intensive verwandtschaftliche Kontakte zu den anderen Domherrenfamilien. Als Beispiele seien hier nur die Wais von Fauerbach und Lewenstein zu Randeck<sup>64</sup> genannt, die während des Untersuchungszeitraums mit lediglich fünf bzw. sieben Familien dieser Gruppe in direktem Konnubium standen.

Nicht nur für die erfolgreichen Papstprovisen französischer und italienischer Herkunft lassen sich keine verwandtschaftlichen Beziehungen zur Kerngruppe der Mainzer Domherrenfamilien nachweisen, gleiches gilt auch für eine, jedoch recht kleine Gruppe deutscher Domherren. Zu nennen wären hier beispielsweise Johann Unterschopf, Otto von Wettin, Rudolf Losse, Gerhard von Vivario, Rüdiger von Genhof und die Domherren aus Trier, Luxemburg und dem Maifeld. Wenn sich auch unter diesen „Außenseitern“ teilweise wiederum Verwandtschaftsbeziehungen feststellen oder vermuten lassen<sup>65</sup>, Anschluß an den „großen Familienkreis“ aus dem Mittelrhein-Wetterau-Raum fanden ihre Familien nicht. Diese Domherren verdankten ihre Mainzer Dompründen entweder erzbischöflicher bzw. königlicher Protektion oder aufgrund glücklicher Umstände erfolgreichen Papstprovisionen.

Die Entfernung der Heimat dieser Domherren vom Rhein muß nicht unbedingt der Grund für das Fehlen verwandtschaftlicher Kontakte gewesen sein. Beispielsweise waren die saarländischen Eppelborn, eine Seitenlinie der Herren von Hagen, über die Beyer von Boppard mit dem mittelhheinischen Adel verschwägert<sup>66</sup>. Die im Neckarraum ansässige Familie von Hirschhorn unterhielt sogar ein recht intensives Konnubium mit dem Adel des Rhein-Wetterau-Raums. Sie waren durch direktes Konnubium u. a. mit den Herren von Bickenbach, den Schenken von Erbach, den von Kronberg, vom Stein-Oberstein und den Knebel von Katzenelnbogen verbunden<sup>67</sup>. Der Höhepunkt ihres insgesamt qualitativ hohen Konnubiums stellte die Ehe Hans' V. mit der Wildgräfin Iland von Dhaun dar. Darüberhinaus wurden mit fünf weiteren Domherrenfamilien Ehen geschlossen. Auch für die Helmstadt und Sickingen stellte die Entfernung ebensowenig ein Hindernis für die Anknüpfung verwandtschaftlicher Kontakte dar, wie für die in z. T. recht beträchtlicher Distanz zu Rhein und Wetter beheimateten gräflichen Domherrenfamilien<sup>68</sup>. Allerdings ist dies bei Fürsten- und Grafenhäusern nicht ungewöhnlich, da der Wunsch nach ebenbürtigen Ehen bei ihnen zwangsläufig einen weiteren Horizont bedingte. Die nähere Umgebung bot nur selten ausreichende Möglichkeiten.

<sup>64</sup> Vgl. Isenburg NF IV, T. 106f.; Möller, Stammtafeln I, T. 30, 39.

<sup>65</sup> Die von Aspelt waren mit den Trierer Button verwandt. Vgl. Schulz, Ministerialität, S. 126-129. Gerhard von Vivario und Rüdiger von Genhof waren der eigenen Aussage Gerhards nach Blutsverwandte. HSA Mü MU 5611. Vgl. oben Kapitel B. I. 2. Auch für die stadtrömischen Domherren ließen sich wahrscheinlich verwandtschaftliche Kontakte aufzeigen.

<sup>66</sup> Die Mutter des späteren Domdekans Eberhard von Eppelborn war eine Beyer von Boppard.

<sup>67</sup> Die Angaben beziehen sich auf Lohmann, Herrschaft, S. 51-80, Stammtafel.

<sup>68</sup> Stellvertretend seien die Grafen von Eberstein und Schwarzburg und die Burggrafen von Nürnberg genannt.

Insgesamt darf man wohl davon ausgehen, daß mit Ausnahme der ausländischen Papstprovisen und einiger erzbischöflicher und königlicher Protégés der größte Teil der Mainzer Domherren einem je nach ihrer Position mehr oder weniger dichten, aber im großen und ganzen wohl ziemlich flächendeckenden Netz von Verwandtschaftsbeziehungen angehörte<sup>69</sup>, zumal, wenn auch entfernte Verwandtschaft soziale Relevanz besessen haben soll. Sogar zwischen den Angehörigen verschiedener Geburtsstände sind Verbindungen feststellbar. Familien wie die Erbacher, Bickenbacher oder Kronberger verklammerten, wenn auch locker, Grafen-, Herren- und Niederadel miteinander.

Über die Motive und Auswirkungen des Entschlusses, Einbindung in dieses Verwandtschaftsnetz zu suchen, kann hier keine Aussage gemacht werden. Verwiesen sei jedoch auf Sablonier, der deutlich klarstellt, daß Eheschließungen zwischen adeligen Familien durchaus differenziert betrachtet werden müssen. Nicht immer sind sie Ausdruck von Solidarität und Homogenität, sie dienten u. U. auch der Klientelbildung<sup>70</sup>. Dies gilt es bei der Bewertung der einzelnen Konnubien zu beachten.

### C. I. 3. 2. Genossenschaft

Unter genossenschaftlichen Beziehungen sollen alle die Kontakte verstanden werden, bei denen die Domherrenfamilien einander auf der gleichen Ebene begegneten. Damit ist vor allem die Zugehörigkeit zu Institutionen gemeint, in denen die Mitglieder nicht in einem hierarchischen, sondern eben in einem genossenschaftlichen Verhältnis zueinander standen und ein gemeinsames Interesse verfolgten. Solche Institutionen waren z. B. Lehnshöfe, Ganerbschaften und Rittergesellschaften. Das Lehnswesen stellte auch im späten Mittelalter eines der wichtigsten Strukturierungsprinzipien der adeligen Gesellschaft dar<sup>71</sup>. Es faßte den Adel nach dem Kriterium der Lehnsnahme von einem bestimmten Lehnsherrn gewissermaßen zu Verbänden zusammen, die je nach Macht und Anziehungskraft des Lehnsherrn eine ganz erhebliche Wirkmächtigkeit aufweisen konnten. In der allen Lehnsmannen gemeinsamen Ausrichtung auf den Herrn lag ein gleichordnendes Moment. Wenn auch bei der Besetzung der Mannengerichte in manchen Lehnshöfen insofern zwischen Hoch- und Niederadel geschieden wurde, daß letztere nicht über erstere urteilen durften<sup>72</sup>, ist darin doch nicht unbedingt eine Hierarchisierung zu sehen. Außerdem trifft dies nicht für alle Lehnshöfe zu. Dem Mannengericht, das 1339 den Streit zwischen Kraft von Hohenlohe und Ulrich von Hanau über erledigte Mainzer Lehen des verstorbenen Grafen Ludwig von Rieneck zu entscheiden hatte, gehörten unter dem Vorsitz Ulrichs von Bickenbach Grafen, Herren und niederadelige Ritter als Urteiler an<sup>73</sup>. Neben solchen Gerichtstagen stellten die Lehnstage Gelegenheiten dar, bei denen solche Verbände Gestalt annahmen und ein erhebliches Maß an Kommunikation ermöglicht wurde<sup>74</sup>. Die Lehnbindungen der Mainzer Domherrenfamilien zum Erzstift Mainz und zu anderen Territorien werden noch weiter

<sup>69</sup> Vgl. Langendörfer, Landschaden, S. 26.

<sup>70</sup> Vgl. Sablonier, Adel, S. 167-171.

<sup>71</sup> Aus der umfangreichen Literatur zum spätmittelalterlichen Lehnswesen seien hier nur einige Titel mit Bezug zu den Domherrenfamilien genannt: Diestelkamp, Lehnrecht; Martini, Lehnshof; Spieß, Lehnrecht; Theil, Lehnbuch.

<sup>72</sup> Vgl. Spieß, Lehnrecht, S. 132f.

<sup>73</sup> REM I, Nr. 4378, 4386. Vgl. zu den Mainzer Lehnprozessen Martini, Lehnshof, S. 163ff.

<sup>74</sup> Vgl. Fouquet, Kaiser, S. 227; Martini, Lehnshof, S. 152f.; Spieß, Lehnrecht, S. 87, 102, 154-158.



unten zur Sprache kommen<sup>75</sup>, hier soll der Hinweis auf die den Adel integrierende Funktion der Lehnshöfe genügen.

Eine zweite Plattform genossenschaftlicher Kontakte stellten für die Mainzer Domherrenfamilien die im Einzugsbereich des Mainzer Domkapitels relativ häufigen Ganerbschaften dar<sup>76</sup>. Diese Zusammenschlüsse vornehmlich niederadeliger Familien sind teils aus dem Personal von Reichsburgern entstanden (z. B. Friedberg und Lindheim), teils durch häufige Besitzteilung infolge von Verkäufen oder Erbteilungen (z. B. Wartenberg). Die Ganerbenburgen besaßen in der Regel eigene Verfassungen, die das Zusammenleben regelten und die Burg befriedeten, die den einzelnen Ganerben aber auch für bestimmte Fälle der Unterstützung der anderen Gemeiner versicherten<sup>77</sup>. Der Zugang zu den Ganerbschaften war allerdings beschränkt. Bei den Reichsburgmannschaften der Wetterau wurde er nur durch Kooptation und Vererbung vom Vater auf den Sohn oder Schwiegersohn ermöglicht, bei den rein ritterschaftlichen Ganerbschaften nur durch Vererbung oder Kauf eines Burganteils. Einblicke in den Personalbestand der Ganerbschaften Lindheim<sup>78</sup> und Friedberg<sup>79</sup> in der Wetterau, Wartenberg<sup>80</sup> in der Pfalz und Tannenberg<sup>81</sup> an der Bergstraße zeigen, daß trotzdem jeweils eine ganz beträchtliche Zahl von Familien auf den einzelnen Burgen Ganerbenrecht besaß, und daß auch die Familien der Mainzer Domherren stark vertreten waren. Auch auf dieser Ebene muß also eine recht intensive Verflechtung dieser Familien festgestellt werden.

Schließlich sollen hier noch die Rittereinungen und -gesellschaften zur Sprache kommen<sup>82</sup>,

<sup>75</sup> Siehe unten Kapitel C. I. 4. 2.

<sup>76</sup> Zu den Ganerbenburgen allgemein vgl. Alsdorf, Untersuchungen; Ogris, Ganerben. Zu den Wetterauer Ganerbschaften siehe oben Kapitel C. I. 1., zu den rheinhessischen vgl. Zimmermann, Ganerbschaften; zu den pfälzischen Lehmann, Geschichte Burgen.

<sup>77</sup> Als Beispiel eines solchen Burgfriedens vgl. Klötzer, Burgfrieden. Daß nicht immer alle Ganerben gleiches Gewicht besaßen, sondern ein mächtiger Teilhaber durchaus seine Mitganerben dominieren konnte, hat Sängler für die Grafen von Katzenelnbogen und deren planmäßige Burgfriedenspolitik gezeigt. Vgl. Sängler, Burgfrieden.

<sup>78</sup> In Lindheim waren 1391 mit den Büches, Bleichenbach, Karben, Wais von Fauerbach, Lindau und Hirschhorn sechs Domherrenfamilien Ganerben. 1405 waren außerdem die Bienbach, Buchenau, Dernbach und Reifenberg in Lindheim vertreten, und während des 15. Jahrhunderts kamen noch die Kleen, Merlau, Praunheim und Kronberg hinzu. Vgl. Demandt, Reichsganerbschaft, S. 103f.

<sup>79</sup> In Friedberg waren 1400 von den Mainzer Domherrenfamilien die Büches, Erlenbach, Falkenberg, Hanau, Karben, Kleen, Praunheim, Schenk von Schweinsberg und Wais von Fauerbach z. T. mit mehreren Ganerben vertreten. Während des 15. Jahrhunderts fanden aus diesem Kreis noch die Bibra, Dorfelden, Eberstein, Eppstein, Frankenstein, Ingelheim und Kronberg Aufnahme. Vgl. Eckhardt, Burgmannenaufschwörungen, S. 140.

<sup>80</sup> In Wartenberg waren während des 14. und 15. Jahrhunderts die Kolb von Wartenberg, die Stein-Oberstein, Udenheim, Ingelheim, Scharfenstein, Randeck, Dürkheim, Rüdesheim, Waldeck, Lewenstein, Beyer von Boppard, Saulheim und Praunheim Ganerben. Vgl. Lehmann, Geschichte Burgen V, S. 11-34.

<sup>81</sup> Am Burgfrieden vom 29. Aug. 1382 waren u. a. folgende Familien beteiligt: Büches, Erbach, Frankenstein, Hanau, Katzenelnbogen, Kronberg, Rüdesheim und Schönburg. Reimer, UB Hanau II 4, Nr. 277. Vgl. Möller, Geschichte, S. 391-395; Müller, Ortsnamenbuch, S. 699f.

<sup>82</sup> Vgl. aus der reichen Literatur zu diesem Themenkomplex Endres, Lebensformen, S. 90-100; Fleckenstein, Turnier (Sammlung mehrerer Einzelbeiträge zum mittelalterlichen Turnier); Friese, Ritter- und Turniergesellschaft; Lieberich, Landherren; Mau, Rittergesellschaften; Obenaus, Recht; Schubert, Verfassung; Svoboda, Verfassung.

denn auch sie stellten, vor allem für den Niederadel, in besonderer Weise eine Stätte sozialer Kommunikation dar. Zu Anfang des 15. Jahrhunderts hatten sich die politisch motivierten, z. T. sogar aggressiven Ritterbünde<sup>83</sup> in ihrer Mehrheit zu Ritter- und Turniergesellschaften umgewandelt. Diese waren zwar im territorialen Sinne oft sehr unpolitisch<sup>84</sup>, dafür besaßen sie aber durch die Pflege von Geselligkeit und kultisch-kulturell überhöhtem Ständebewußtsein<sup>85</sup> umso größere gesellschaftspolitische Relevanz, denn nicht zuletzt dienten sie der Abschottung des Adels gegen städtisches Patriziat und den immer stärker aufkommenden Briefadel. Eine der wichtigsten, weil in ihrem Einzugsbereich wohl am ausgedehntesten Turniergesellschaften war die „mit dem Esel“<sup>86</sup>. Ihr gehörten von ihrer Gründung Ende des 14. Jahrhunderts bis zu ihrer Auflösung 1490 auch 25 Domherrenfamilien an<sup>87</sup>. In diese Kategorie der Einungen und Bünde müssen auch der politisch defensive Wetterauer Grafenverein, dem mehrere hochadelige Domherrenfamilien angehörten<sup>88</sup>, und die 1497 gegründete, rein adelige Martinsbruderschaft am Mainzer Dom<sup>89</sup> gerechnet werden.

Es ließen sich noch weitere Institutionen aufzählen, in denen die Familien der Mainzer Domherren zueinander in genossenschaftlichen Beziehungen standen. An erster Stelle wären da die fürstlichen Höfe, und unter diesen vorrangig der kurpfälzische, zu nennen. Angehörige der Domherren begegneten sich als Diener, Räte und Amtleute im Dienst der Territorien, z. B. der Kurpfalz, Hessens, Badens oder des Hochstifts Würzburg. Hierauf wird unter noch einzugehen sein. Festzuhalten bleibt, daß die Domherrenfamilien nicht nur verwandtschaftlich, sondern auch rechtlich, politisch und mental eng miteinander in Kontakt standen.

### C. I. 3. 3. Lehnbeziehungen zwischen den Domherrenfamilien

Hat sich das Lehnswesen unter bestimmten Umständen innerhalb der Gruppe der Domherrenfamilien als gleichordnendes Strukturprinzip erwiesen, so hat es doch gleichzeitig auch differenzierend und absichtend gewirkt, nämlich dort, wo zwischen diesen Familien selbst Lehnbeziehungen bestanden. Da der Kreis der Domherrenfamilien solche aus

<sup>83</sup> Als Beispiele seien der Sternerbund, die Gesellschaft „mit dem Greifen“ und der Schleglerbund genannt.

<sup>84</sup> Natürlich gab es auch im 15. Jahrhundert „politische“ Ritterbünde, die meist, wie der St. Jörgenschild zur Abwehr der Appenzeller Bauern, zu konkreten Anlässen und mit bestimmten Zielen entstanden, nach deren Erreichen aber ihren Existenzgrund verloren und wieder eingingen. Gegen Ende des Jahrhunderts erfuhr die Ritterschaft allgemein eine erneute Politisierung, die letztlich zur Konstituierung der Reichsritterschaft führte.

<sup>85</sup> Zur ritterlich-höfischen Kultur vgl. aus der umfangreichen Forschung Borst, *Rittertum*; Bumke, *Kultur*; Winter, *Rittertum*.

<sup>86</sup> Vgl. hierzu Friese, *Ritter- und Turniergesellschaft*; Svoboda, *Verfassung*, S. 259-263.

<sup>87</sup> Vgl. Friese, *Ritter- und Turniergesellschaft*, S. 170-179, Nr. 1, 3, 6, 8, 10-13, 15, 19, 22, 25, 29f., 35, 37, 42, 45, 49, 52, 60, 63, 65f., 73, darunter auch die Grafen von Katzenelnbogen, Nassau und Sponheim und die Herren von Bickenbach, Hanau und Isenburg.

<sup>88</sup> Siehe hierzu oben Kapitel C. I. 1.

<sup>89</sup> Männer und Frauen, die in diese Bruderschaft aufgenommen werden wollten, mußten vorher den Nachweis vier adeliger Ahnen erbringen, wodurch diese Bruderschaft neben ihrer religiösen Funktion auch eine soziale im Sinne ständischer Abschottung erhielt. Vgl. Merzbacher, *Martinsrecht*, S. 141-143.

allen adeligen Geburtsständen vom Fürsten bis zum Niederadeligen umfaßte, verwundern Lehnbeziehungen innerhalb dieses Kreises nicht<sup>90</sup>. Grundsätzlich waren zwischen allen Familien unterschiedlichen Standes derartige Beziehungen möglich. Wie schon im Fall der Verwandtschaft muß daher auch an dieser Stelle auf die Offenlegung aller Lehnskonnexe zwischen den Domherrenfamilien verzichtet werden. Nicht zuletzt der recht mangelhafte Grad der Aufarbeitung des Quellenmaterials durch Urkunden bzw. Regestenwerke oder entsprechende Einzelstudien steht einem solchen Unterfangen im Rahmen der vorliegenden Arbeit im Wege. Aus der Zahl der möglichen Lehnsherren, d. h. insbesondere der Grafen und Herren, wurden deshalb einige ausgewählt, bei denen die Veröffentlichungslage unser Vorhaben begünstigt<sup>91</sup> und die für die Geschichte des Mainzer Domkapitels größere Bedeutung erlangt haben<sup>92</sup>. Ihre Lehnshöfe sollen unter dem Aspekt der Binnenverflechtung des Mainzer Domkapitels in den Blick genommen werden<sup>93</sup>.

Die bei weitem meisten Domherrenfamilien (60 Familien) zählten die Grafen von Katzenelnbogen zu ihren Lehnleuten. Das recht ausgedehnte Territorium dieses wohl bedeutendsten Grafengeschlechts des Mittelrheingebiets ballt sich deutlich zu zwei Komplexen auf dem Einrich und im Rheingetal und an der Bergstraße um Darmstadt<sup>94</sup>. Entsprechend ihrem großen Einflußbereich verteilten sich auch die Katzenelnbogener Lehen von Oberhessen bis in den Kraichgau<sup>95</sup>. Gleiche Weiträumigkeit weist auch die Verteilung der lehnsabhängigen Domherrenfamilien auf, deren Großteil wohl aus der Hauptrekrutierungszone des Mainzer Domkapitels stammte, unter denen aber auch solche aus dem Maifeld (Eltz, Monreal), aus Franken (Bebenurg, Echter von Mespelbrunn), dem Nahe- und dem Saarland (Bolanden, Flach von Schwarzenberg, Kolb von Wartenberg, Lewenstein, Wolf von Sponheim) und aus dem Raum Odenwald-Neckar-Kraichgau (Ehrenberg, Erbach, Frankenstein, Helmstadt, Hirschhorn, Mönch von Rosenberg, Rodenstein) waren. Gemessen an der Zahl der lehnsabhängigen Domherrenfamilien lagen die im Nahe- und dem Maifeld Wildgrafen weit hinter den Grafen von Katzenelnbogen zurück. 24 dieser Familien gehörten zum Lehnshof der Wildgrafen. Regional war der Herkunft auf Mittelrhein, Wetterau und vor allem auf den Raum Nahe-Rhein- und Saar beschränkt. Eine „Außenseiterposition“ nahmen allein die von Hirschhorn aus dem Neckarraum ein. Mit 23 lehnsabhängigen Domherrenfamilien besetzten die Grafen von Nassau<sup>96</sup> den gleichen Rang. Der wesentlich größere Einflußbereich dieser Grafenfamilie bedingte auch eine grö-

<sup>90</sup> Obwohl auch die Pfalzgrafen bei Rhein, die Markgrafen von Baden und die Landgrafen von Hessen im Mainzer Domkapitel vertreten waren, soll die Lehnsmannschaft von Domherrenfamilien bei diesen Territorien an anderer Stelle zur Sprache kommen. Siehe unten Kapitel C. I. 4. 2.

<sup>91</sup> Es sind dies die Familien Eppstein, Isenburg, Katzenelnbogen, Rieneck, Wertheim und die Wildgrafen. Zu den Belegen vgl. die Beleglisten in Anhang 3.

<sup>92</sup> Z. B. Isenburg, Nassau und die Wildgrafen, die während des Untersuchungszeitraums den Erbstuhl in ihren Besitz bringen konnten.

<sup>93</sup> Die folgenden Angaben beruhen auf Anhang 3. Da es sich dabei jedoch um eine vorläufige Bestandsaufnahme aufgrund der angegebenen Literatur handelt - nur für die Grafen von Nassau wurden Archivalien ausgewertet - ist dieser Zusammenstellung also nur ein relativer Vollständigkeitsgrad beizumessen, was im hiesigen Zusammenhang allerdings kaum ins Gewicht fällt.

<sup>94</sup> Vgl. die Kartierungen des Katzenelnbogener Territoriums im Geschichtlichen Atlas von Hessen, Karte Nr. 17b, und bei Demandt, Geschichte Hessen, nach S. 208.

<sup>95</sup> Vgl. Diestelkamp, Lehnrecht, S. 343-397.

<sup>96</sup> Gemeint sind hier die Walramischen Teillinien in ihrer Gesamtheit.

ßere Streuung der Lehen als bei den regional stärker beschränkten Wildgrafen. Sie verteilten sich über die gesamte Hauptrekrutierungszone des Domkapitels von Oberhessen über Wetterau, Rheingau und Mittelrhein bis in die Pfalz und in den Odenwald.

Die zum Isenburger Lehnshof gehörenden 18 Domherrenfamilien stammten weitgehend aus dem Umkreis von Wetterau und Rheingau. Nur je eine war in der Buchonia, in Unterfranken und im Odenwald beheimatet. Die 14 von den Grafen von Rieneck lehnsabhängigen Familien gehörten schwerpunktmäßig zum Adel der Wetterau und des Naheraums<sup>97</sup>, nur je zwei kamen aus Franken und dem Rheingau und eine aus Thüringen (Bibra). Im Gegensatz hierzu ist bei den zu den Grafen von Wertheim in Lehnsbeziehungen stehenden neun Domherrenfamilien keine Schwerpunktbildung zu erkennen, sie verteilten sich über den Raum von Thüringen (Bibra) bis in den Kraichgau (Helmstadt).

Quasi als Gegenprobe sollen nun die Passivlehen dreier Domherrenfamilien betrachtet werden<sup>98</sup>. Die Echter von Mespelbrunn mit namengebendem Sitz im Spessart besaßen Lehen von neun verschiedenen Lehnsherren<sup>99</sup>, darunter mit den Pfalzgrafen, den Grafen von Katzenelnbogen, Rieneck und Wertheim, den Herren von Isenburg und den Schenken von Erbach auch sechs aus dem Kreis der Domherrenfamilien. Bei den am Neckar beheimateten Herren von Hirschhorn gehörten von elf Lehnsherren drei diesem Kreis an (Pfalzgrafen, Grafen von Katzenelnbogen und Wildgrafen)<sup>100</sup>. Die Herren von Waldeck schließlich nahmen ihre Lehen von 17 verschiedenen Lehnsherren, von denen sogar elf im Mainzer Domkapitel vertreten waren<sup>101</sup>.

Natürlich ließen sich noch weitere Lehnsbeziehungen zwischen Mainzer Domherrenfamilien aufzeigen. Vor allem in den Lehnshöfen der Grafen von Leiningen, Solms, Sponheim, Waldeck und Ziegenhain, sowie der Herren von Bolanden-Falkenstein, Eppstein und Hanau und der Schenken von Erbach sind mit großer Sicherheit Domherrenfamilien zu finden. Aber schon die relativ zufällige Aufstellung im Anhang und die drei genannten Beispiele zeigen deutlich, wie stark das Lehnswesen gliedernd auf die Gruppe der Domherrenfamilien eingewirkt hat. Klar gegeneinander abgegrenzte Lehngruppen sind jedoch nicht erkennbar. Vielmehr wird schon aufgrund der doch noch recht willkürlichen Stichproben offenbar, daß auch innerhalb der Domherrenfamilien Mehrfachvasallitäten<sup>102</sup> die Regel darstellten. Weit mehr als die Hälfte der im Anhang aufgeführten, lehnsnehmenden Familien besaßen von mehr als einem der oben untersuchten Lehnsherren Lehen.

<sup>97</sup> Die Rienecker Lehen im Nahegau stellen einen Überrest der ehemaligen Funktion der Grafen von Rieneck-Loon als Mainzer Burggrafen dar. Vgl. hierzu Rietschel, Burggrafenamt, S. 123; Ruf, Grafen I, S. 21-24, 134-136, 173, II, S. 38-76, 91f.

<sup>98</sup> Auch hier erfolgte die Auswahl notwendigerweise willkürlich und orientierte sich am veröffentlichten Material. Nur auf die unterschiedliche regionale Herkunft wurde Wert gelegt.

<sup>99</sup> Vgl. hierzu Kallfelz, Lehnsbesitz. Zu den Isenburger und Wertheimer Lehen der Echter vgl. Friese, Lehenhof, Nr. 112, und Battenberg, Isenburg, Nr. 2533f.

<sup>100</sup> Vgl. Eckhardt, Kopialbuch, Nr. 16-22, 24, 26f., 30-33, 36, 48, 77f., 213, 224f.; Lohmann, Herrschaft, S. 98-113, 241-305.

<sup>101</sup> Vgl. Klötzer, Lehnsverzeichnis, bes. S. 36f. Die elf besagten Lehnsherren waren die Pfalzgrafen, die Landgrafen von Hessen, die Grafen von Katzenelnbogen, Nassau, Rieneck, Sponheim und Waldeck, die Rhein- und Wildgrafen und die Herren von Eppstein und Falkenstein.

<sup>102</sup> Vgl. hierzu Diestelkamp, Lehnsrecht, S. 146f.; Martini, Lehnshof, S. 16f.; Spieß, Lehnsrecht, S. 201-210.

Inwieweit die besagten Lehnbeziehungen sich auf das Binnengefüge des Domkapitels auswirkten, ist schwer zu sagen. Aber tendenziell weist das Verhältnis von Lehnbeziehungen und Parteienbildung bei Bistumsschismen darauf hin, daß diese Beziehungen keine allzu große Rolle spielten. Denn die Zugehörigkeit einer Familie zum Lehnshof eines der Präbendaten führte nicht unbedingt zur Parteinahme des dieser Familie angehörenden Domherren für diesen, und zwar noch nicht einmal dann, wenn zur Gegenseite offensichtlich keine derartigen Beziehungen bestanden. Als Beispiel seien die Domherren der Familie vom Stein genannt, die trotz ihrer Nassauer Lehen 1346/53 und 1396/97 zum Kern der jeweils antinassauischen Partei gehörten. Daß auch nicht immer der mächtigere von zwei Lehnsherren einen Domherrn auf seine Seite ziehen konnte, beweist die Entscheidung Damians von Praunheim und Johanns Specht von Bubenheim, deren Familien sowohl Nassauer als auch Isenburger Lehen besaßen, für die Partei Diethers von Isenburg. Mag das Lehnswesen für die Konsolidierung kleinerer Territorien – und im Vergleich zu den fürstlichen Territorien müssen die der genannten Grafen und Herren hierzu gerechnet werden – durchaus von Bedeutung gewesen sein<sup>103</sup>, Auswirkungen auf die innere Struktur des Domkapitels im Sinne von Parteienbildung und Treueverpflichtungen haben bestehende Lehnbeziehungen zwischen den einzelnen Domherrenfamilien nicht notwendig gezeitigt. In jedem Fall aber haben solche Beziehungen wohl sozial absichtend gewirkt und stellten einen für Verflechtung und Kommunikation innerhalb der Muttergruppe des Mainzer Domkapitels wesentlichen Faktor dar.

#### C. I. 4. Die Domherrenfamilien im Spannungsfeld der Territorien

Von besonderer Bedeutung für die differenzierende Betrachtung der Domherrenfamilien sind ihre Beziehungen zu den verschiedenen Territorien des rheinischen, hessischen und fränkischen Raums, insbesondere zum Erzstift Mainz, daneben aber auch zur Pfalzgrafschaft und zur Landgrafschaft Hessen, den großen territorialen Konkurrenten des Mainzer Erzstifts im Spätmittelalter. Das traditionelle Mittel solcher Beziehungen zwischen Territorium und Adel war das Lehnswesen. Hatte dieses auch seit dem hohen Mittelalter einen tiefgreifenden Wandel erfahren, so stellte es trotz der massiven Tendenzen zu Erblichkeit und Verdinglichung auch im späten Mittelalter noch ein brauchbares und sehr effektives Instrument dar, das bei der Verfestigung der Territorien eine ungemein wichtige Rolle spielte<sup>104</sup>. Bei gezielter Verwendung durch den Fürsten besaß das Lehnswesen noch immer eine hohe Bindewirkung.

Für die seit dem 13. Jahrhundert im Entstehen begriffene landesherrliche Verwaltung war das Lehnswesen infolge seines tiefgreifenden Funktionswandels allerdings unbrauchbar geworden. Neue, aus dem Bereich der kirchlichen Verwaltung entlehnte Formen des Amtsrechts führten zur Ausgestaltung der territorialen Ämter, in denen die Herrschaftsrechte des Territorialherrn in funktionaler Weise gebündelt wurden. Sie stellten in Zukunft die

<sup>103</sup> Zur Bedeutung des Lehnswesens für den Territorialisierungsprozeß auch kleinerer Territorien vgl. Diestelkamp, *Lehnrecht*, S. 279f.; Ruf, *Grafen II*, S. 149-156.

<sup>104</sup> Vgl. aus der reichen Literatur zu diesem Problemkreis Berns, *Burgenpolitik*; ders., *Element*; Diestelkamp, *Lehnrecht und spätmittelalterliche Territorien*; Gerlich, *Landeskunde*, S. 316-321; Klebel, *Territorialstaat*; Spieß, *Lehnrecht*; Theil, *Lehnbuch*, bes. S. 137-144; Theuerkauf, *Land*.

Grundeinheiten der sich verfestigenden Territorien dar<sup>105</sup>. Diesen Ämtern standen im späten Mittelalter noch durchweg adelige, jedoch „beamtete“ und jederzeit absetzbare<sup>106</sup> Amtleute, meist aus der weiteren Umgebung des jeweiligen Amtes, vor, die für den Bereich ihres Amtes die volle Stellvertretung ihres Dienstherrn übernahmen und durch ihre Präsenz die Landesherrschaft auch auf der untersten Ebene zur Geltung brachten. Durch die Besetzung der Territorialämter meist mit Nieder-, seltener mit Hochadeligen entstand ein neues Feld der Beziehungen zwischen Territorium und Adel.

Die Entfaltung der Territorien<sup>107</sup> bot dem Adel aber noch eine ganze Reihe weiterer Dienstmöglichkeiten. An erster Stelle ist hier der fürstliche Rat zu nennen<sup>108</sup>, der sich im späten Mittelalter zur zentralen Herrschafts-„behörde“ entwickelte. Auch er war mehr oder weniger den führenden Adelfamilien aus dem Umkreis eines Territoriums vorbehalten. Den Bedeutungsverlust des Lehnswesens für die Landesverteidigung<sup>109</sup> glichen die Landesherren durch den Abschluß von befristeten Soldverträgen aus. Da das Kriegswesen im späten Mittelalter noch immer eine weitgehende Domäne des Adels darstellte, entstand hier ein zusätzliches Betätigungs- und Beziehungsfeld, das Territorium und Adel verband<sup>110</sup>. Daneben finden wir den Adel in einer großen Zahl „offener Dienstleistungen“<sup>111</sup>, zu denen vor allem Schiedsmannschaften, Bürgschaften, diplomatische Dienste und besonders die Vergabe von Krediten durch den Adel gerechnet werden müssen.

Der Adel, auf der anderen Seite, befand sich seit etwa 1300 in einer krisenhaften Umbruchsituation, die ihn zwang, sich den gewandelten wirtschaftlichen und – bedingt durch die fortschreitende Konsolidierung der Territorien – auch politischen Gegebenheiten anzupassen<sup>112</sup>. Vor allem das Arrangement mit den aufstrebenden fürstlichen Territorien war von entscheidender Bedeutung für die erfolgreiche Bewältigung dieser Situation, die viele Familien unter anderem durch den Eintritt in den Fürstendienst bewerkstelligten. Dabei waren es aber beileibe nicht nur – und wahrscheinlich noch nicht einmal vorrangig – wirtschaftliche Gründe, die den Adel bewogen, sich die neuen Dienstmöglichkeiten zunutze zu machen, obwohl diese natürlich „unter Umständen massive ökonomische Bereicherungsmöglichkeiten“<sup>113</sup> boten. Sablonier weist darauf hin, daß die Landesherren sogar mit Vor-

<sup>105</sup> Zu den territorialen Ämtern vgl. z. B. Droege, Territorien; Falk, Behördenorganisation; Janssen, Verwaltung; Kroeschell, Amt; ders., Amtmann; Peters, Ämter; Sprandel, Ämter; Tewes, Amts- und Pfandpolitik; Willoweit, Entwicklung, S. 81-92.

<sup>106</sup> Auch bei Vermischungen von Amts- und Pfandrecht konnten, solange die Pfandsummen nicht extrem überhöht waren, die Amtleute ohne weiteres abgesetzt werden, indem das Amt dem neuen Amtmann für die gleiche Summe vergeben wurde wie dem abzulösenden, dessen Ansprüche durch das neu eingegangene Geld befriedigt wurden. Vgl. hierzu Krause, Pfandschaften, S. 516.

<sup>107</sup> Vgl. Moraw, Entfaltung.

<sup>108</sup> Vgl. zum fürstlichen Rat Willoweit, Entwicklung, S. 109-112. Siehe auch Brandenstein, Urkundenwesen, S. 209-425; Lange-Kothe, Rat; Miller, Jakob, S. 258-277; Moraw, Beamtentum.

<sup>109</sup> Eine Ausnahme bildeten hier die Burglehen, eine ganz auf die Burgenverteidigung zugeschnittene Variante des Lehens. Vgl. hierzu Berns, Burgenpolitik; Krieger, Burglehen; Rödel, Reichslehenswesens; Spieß, Lehnsrecht, S. 91-97, 220-228.

<sup>110</sup> Vgl. Sablonier, Rittertum; Wohlfeil, Adel.

<sup>111</sup> Demandt, Personenstaat, S. XVII.

<sup>112</sup> Zur Umstrukturierung des Adels um 1300 vgl. Sablonier, Adel; ders., Situation.

<sup>113</sup> Sablonier, Adel, S. 219. Vgl. auch Andermann, Studien Niederadel, S. 186f. Endres weist darauf hin, daß die Amtleute z. B. die Einrichtungen eines Amtes, etwa die Scheunen, in denen sie eigenes Getreide lagern konnten, zu ihrem wirtschaftlichen Vorteil nutzten. Vgl. Endres, Grundlagen, S. 220; ders., Lebensformen, S. 78f., 101.

liebe arrivierte Familien in ihren Dienst, insbesondere den Hof- und Verwaltungsdienst, nahmen<sup>114</sup>. Für den Adel bot dieser gehobene Fürstendienst die Chance zur Herrennähe und damit sowohl zur Teilhabe an der Landesherrschaft als auch Möglichkeiten zur Kontaktaufnahme mit anderen führenden Adelsfamilien. Diese ganz erheblichen Anreize führten innerhalb des Adels zu einer scharfen Konkurrenz um die zahlenmäßig beschränkten Dienstkarrieren und machten die Landesherrschaft zu einem „zentralen Faktor sozialer Differenzierung“<sup>115</sup>.

Daß die führenden Adelsfamilien in der Regel Beziehungen zu mehreren Territorien unterhielten, zeigt zweierlei. Zum einen waren diese Familien interessiert, möglichst viele der oben genannten Vorteile des Fürstendienstes für sich zu nutzen. In diesem Sinne vervielfältigte der Dienst bei mehreren Territorien natürlich die wirtschaftlichen, sozialen und politischen Chancen. Zum anderen hielten sie sich auf diese Weise mehrere politische Optionen offen, ein Umstand, der der führenden Adelschicht, auf die die Landesherren schließlich bis zu einem gewissen Grad auch angewiesen waren, „eine weitreichende politische Unabhängigkeit“<sup>116</sup> garantierte.

Es zeigt sich also, wie wichtig die Betrachtung der Beziehungen der Domherrenfamilien zu den Territorien ist, wenn die Position dieser Familien im Gefüge der interterritorialen Systeme richtig eingeschätzt werden soll. Mit Recht hat jedoch Krimm darauf hingewiesen, daß „das Netz von Beziehungen, Feindschaften, Lehnsabhängigkeiten und Dienstverhältnissen, das sich über alle Territorien Grenzen hinweg erstreckte“, kaum zu überblicken ist<sup>117</sup>. Schon weil es zur Zeit überhaupt unmöglich ist, alle Beziehungen aller Domherrenfamilien zu den zahlreichen in diesem Zusammenhang relevanten Territorien auch nur zu erfassen, muß auch an dieser Stelle exemplarisch vorgegangen werden. Neben den Beziehungen zum Erzstift Mainz wurden daher vorrangig die zu den größten territorialen Konkurrenten des Erzstifts, Pfalz und Hessen, allerdings mehr stichprobenartig als mit dem Anspruch auf Vollständigkeit in den Blick genommen.

#### C. I. 4. 1. Beziehungen zum Erzstift Mainz

Nachdem das weite Feld der möglichen Beziehungen zwischen den Domherrenfamilien und den Territorien abgesteckt wurde, wenden wir uns nun ihren Beziehungen zum Erzstift Mainz zu. Ökonomische Gründe erzwingen allerdings eine weitgehende Beschränkung auf die Lehen und Amtmannschaften der Domherrenfamilien. Das Quellenmaterial zu den offenen Dienstleistungen erwies sich als derart reich, daß eine auf Vollständigkeit zielende Aufarbeitung aller Dienste an dieser Stelle den Rahmen sprengen würde<sup>118</sup>. Einige ausgewählte Beispiele müssen daher zur Behandlung des Komplexes „offene Dienstleistungen“ genügen, um das Typische zum Ausdruck zu bringen.

<sup>114</sup> Vgl. Sablonier, Adel, S. 220.

<sup>115</sup> Sablonier, Adel, S. 255, vgl. auch S. 220f.

<sup>116</sup> Demandt, Personenstaat, S. XVII.

<sup>117</sup> Krimm, Baden, S. 32; vgl. auch S. 32-44, 62-65.

<sup>118</sup> Vgl. z. B. das umfangreiche Material, das Demandt, Personenstaat, für die Landgrafschaft zusammengetragen hat.

Zunächst zu den Mainzer Lehen der Domherrenfamilien. Bei weitem nicht alle Domherrenfamilien gehörten dem Mainzer Lehnshof an. Vielmehr hielten sich die Familien, die Mainzer Lehen besaßen, und diejenigen, für die sich keine solchen Lehen nachweisen lassen, rein zahlenmäßig in etwa die Waage<sup>119</sup>. Vergleicht man jedoch die Zahlen der von diesen Familien nach Mainz entsandten Domherren, zeigt sich, daß die Mainzer Familien ohne Lehnskontext zum Mainzer Erzbistum nur knapp ein Drittel (ca. 31%) aller Mainzer Domherren stellten. Wenige dieser Familien konnten mehr als einen Domherren in Mainz platzieren<sup>120</sup>. Dies findet seinen Grund nicht zuletzt darin, daß ihre überwiegende Mehrheit (etwa zwei Drittel) nicht innerhalb des Hauptrekrutierungsgebiets des Domkapitels ansässig war. So gehören in diese Gruppe etwa die französischen und italienischen Papstprovisen, aber auch viele königliche und erzbischöfliche Protégés, wie z. B. Dietrich von Ilfeld, Rudolf Losse, Johann Unterschopf und Otto von Wettin. Das restliche Drittel wurde von Familien ausgemacht, die zwar in der Kernzone des Domkapitels beheimatet waren, die aber fast ausnahmslos für die Geschichte von Erzbistum und Kapitel keine größere Bedeutung besaßen<sup>121</sup>. Demgegenüber steht eine Gruppe von 107 Familien, für die Lehnbeziehungen zum Mainzer Erzbistum nachgewiesen werden konnten<sup>122</sup>. Ihrer Herkunft nach stammten ca. 70% dieser Familien aus der Hauptrekrutierungszone des Mainzer Domkapitels zwischen Eder und Nahe, und nahezu alle bedeutenden Domherrenfamilien gehörten dem Mainzer Lehnshof an, so daß man schon von daher einen Zusammenhang von regionaler Herkunft (und damit auch verwandtschaftlichen Kontakten), Lehnbeziehung zum Erzbistum und Mitgliedschaft im Domkapitel vermuten kann. Gestützt wird diese Vermutung durch das für die „Lehnfamilien“ zu beobachtende günstige Verhältnis von Familienzahl und dem Anteil der von ihnen hervorgebrachten Domherren. 107 Familien (ca. 55% der gesamten Domherrenfamilien) stellten insgesamt 229 Domherren (ca. 69%). Außerdem finden sich fast alle Familien mit mehr als einem Domherren in dieser Gruppe wieder. In Anbetracht der Tatsache schließlich, daß für die einzelne Familie das Vordringen in den Lehnshof eines Fürsten

<sup>119</sup> 107 Familien mit nachgewiesenen Mainzer Lehen (ca. 55%) stehen 86 (ca. 45%) ohne gegenüber. Für sechs Familien, nämlich die Breder von Hohenstein, die von Ders, Liebenstein, Merlau gen. Böhm, die Wais von Fauerbach und die Grafen von Ziegenhain konnten zwar keine Mainzer Lehen direkt nachgewiesen werden. Da sie aber in den Besitz von Mainzer Ämtern gelangten, was seit der Wahlkapitulation von 1337 nur Mainzer Lehnsleuten möglich war (Vgl. hierzu unten Kapitel D. II. 1. und D. II. 2. 2. ), können wir indirekt eine Zugehörigkeit zum erzbischöflichen Lehnshof als gegeben ansehen. Vgl. die Zusammenstellung der Lehen und Dienste in Anhang H. III.

<sup>120</sup> Auffällige Ausnahmen stellten die Herren von Hagen und von Schöneck dar, die vier bzw. fünf Domherren aufweisen können.

<sup>121</sup> Hier fallen eigentlich nur die bereits genannten Herren von Schöneck heraus. Sie stellten nicht nur fünf Domherren, sondern mit Emicho von Schöneck auch einen zweimal (1288/89 und 1305/06) angetretenen, jedoch beidemale erfolglosen Bewerber um den Mainzer Erzbistum. Schon von daher kann bei dieser Familie keine Rede von fehlenden Beziehungen zum Erzbistum sein. Siehe oben Kapitel C. I. 1. Die von Kleen, für die ebenfalls kein Mainzer Lehen nachgewiesen werden konnte, stellten mit Richard von Kleen zwar einen Domdekan, spielten darüberhinaus in Mainz aber keine Rolle.

<sup>122</sup> Wir verzichten an dieser Stelle aus bekannten Gründen auf eine Berücksichtigung lehnspolitischer Aspekte. Vor allem die Frage nach der zeitlichen Relation zwischen der Aufnahme in den Lehnshof und dem Eintritt in das Domkapitel muß hier unberücksichtigt bleiben. Zwar waren scheinbar alle hier relevanten Domherrenfamilien vor ihrem Vordringen in diesen Kreis Mainzer Lehnsleute, trotzdem sind wir uns der Problematik dieser Vereinfachung bewußt.



garnicht so einfach zu bewerkstelligen war<sup>123</sup> und daß die Familien selbst über das Domkapitel gewichtigen Einfluß auf die Vergabe der Stiftslehen besaßen<sup>124</sup>, wird dieser vermutete Zusammenhang zur Gewißheit. Der Mainzer Lehnshof scheint eine gute Plattform für das Vordringen in die erzstiftischen Spitzenpositionen gewesen zu sein.

Im späten Mittelalter darf nicht mehr allein der Lehnshof, vielmehr muß vor allem der Kreis der Amtleute und ihrer Familien<sup>125</sup> als die weltliche Elite des Erzstifts angesehen werden. Natürlich sind damit nicht jene Amtleute und Familien gemeint, denen die einmalige Besetzung eines Amtes gelang, auch wenn hier durchaus interessante (Einzel-)Persönlichkeiten zu finden sind<sup>126</sup>. Gemeint sind vielmehr diejenigen Familien, die über längere Zeit hinweg Amtleute stellten und z. T. sogar manche territorialen Ämter zeitweise ganz in den eigenen Reihen halten konnten<sup>127</sup>. Zwischen diesen Familien und dem Mainzer Lehnshof bestand aber insofern eine direkte Verbindung, als die Amtleute seit 1337 immer auch Lehnsleute des Erzstifts sein mußten<sup>128</sup>. Die Verleihung von Amtmannsstellen erfolgte ausschließlich durch den Erzbischof, als dessen Gesamtvertreter für den Bereich ihres Amtes die Amtleute angesehen werden müssen. Nur bei Vakanz ging das Besetzungsrecht auf das Domkapitel über. Allerdings besaß das Kapitel dadurch beträchtlichen Einfluß auf das Ämterwesen, daß die Amtleute ihm gegenüber zur Treue und unter bestimmten Voraussetzungen auch zum Gehorsam verpflichtet waren<sup>129</sup>. In Anbetracht der umfassenden Befugnisse der Amtleute – sie vertraten, wie gesagt, ihren erzbischöflichen Dienstherrn in ihrem Amtsbezirk in allen Rechten und Pflichten, waren also quasi stellvertretende Landesherren – bedarf es wohl kaum eines Nachweises dafür, daß die Erzbischöfe bei der Auswahl ihrer Amtleute

<sup>123</sup> Darauf, daß die Mitgliedschaft im Lehnshof eines Fürsten nicht nur des Lehens, sondern auch der Reputation und der möglichen Kontakte wegen attraktiv war, wurde bereits weiter oben hingewiesen. Siehe oben Kapitel C. I. 3. 2. Zu den Schwierigkeiten, Aufnahme in einem fürstlichen Lehnshof zu finden, vgl. Sprandel, Ritterschaft, S. 129.

<sup>124</sup> Siehe unten Kapitel D. II. 2. 2.

<sup>125</sup> Übergreifende Untersuchungen zum Mainzer Ämterwesen liegen mit Ausnahme der Arbeiten von Falk, Behördenorganisation, und Klibansky, Entstehung, nicht vor. Dagegen existiert bereits eine ganze Reihe von Untersuchungen zu einzelnen Ämtern monographischer Art oder im Rahmen regionalhistorischer Arbeiten. Als Beispiele seien genannt: Demandt, Quellen; Hartmann, Ämter; Fabricius, Verfassung; Christ, Aschaffenburg; Störmer, Miltenberg; Salden-Lunkenheimer, Besitzungen; Witte, Land; Ogiermann, Amt. Personengeschichtliche Aspekte sind bisher völlig unbeachtet geblieben.

<sup>126</sup> Eine solche Persönlichkeit war z. B. Antilmann von Grasewege. Vgl. zu ihm Pöhlmann, Antilmann.

<sup>127</sup> Als Beispiel seien die beiden Linien der Rüdt, die Rüdt von Bödighem und von Kollenberg, genannt, deren Mitglieder in den Amtmannslisten von Buchen, Miltenberg, Starkenburg und Tauberbischofsheim zu finden sind und die, von zwei kurzen Unterbrechungen abgesehen, zwischen 1319 und 1435 das Amt Wildenberg quasi zum Besitzstand ihrer Familie zählen konnten. REM II, Nr. 344, 435. Vgl. Koob, Starkenburg, S. 36; Ogiermann, Tauberbischofsheim, S. 308f.; Störmer, Miltenberg, S. 172f. 177f. . Zu den Rüdt vgl. Gehrig, Besitzteilungen; Störmer, Miltenberg, S. 90-95. Die ansonsten noch unerforschte Familie ist z. Zt. Gegenstand des Würzburger Dissertationsprojekts von Gabriele Enders.

<sup>128</sup> Erstmals mußte Erzbischof Heinrich III. in seiner Wahlkapitulation versprechen nur noch Mainzer Lehnsleute als Amtleute einzusetzen. 1397 wurde diese Regelung noch weiter verschärft, da es fortan den Erzbischöfen auch verboten war, Personen ein Lehen zu verleihen, nur um ihnen später ein Amt geben zu können. Siehe unten Kapitel D. II. 1. und D. II. 2. 2. Zum Verhältnis von Beamtenerschaft und Lehnsverhältnis vgl. Spieß, Lehnsrecht, S. 238-247.

<sup>129</sup> Siehe unten Kap. D. II. 2. 2.

besondere Sorgfalt walten ließen. Ihre Beziehungen zum Erzstift bzw. die ihrer Familien mußten derart gefestigt sein, daß kein Mißbrauch dieser Befugnisse und der im Laufe der Amtszeit erworbenen Kenntnisse oder gar die Entfremdung herrschaftlicher Rechte befürchtet werden mußte. In der Regel gehörten die Amtleute auch dem engeren Beraterkreis um den Erzbischof an und bildeten somit gemeinsam mit den anderen erzbischöflichen Räten die weltliche Führungsspitze des Erzstifts<sup>130</sup>.

Von den 193 Domherrenfamilien lassen sich während des Untersuchungszeitraums auch 61 im Besitz territorialer Ämter nachweisen. Allerdings dürfen nicht alle auch der weltlichen Führungsschicht im Sinne der oben gemachten Einschränkung zugerechnet werden. Nach Abzug aller Familien, die nur einen oder zwei Angehörige in der Mainzer Territorialadministration unterbringen konnten, verbleibt eine Gruppe von etwa 20 Familien, die sozusagen die Schnittmenge der erzstiftischen Spitzenfamilien des geistlichen (Domkapitel) und des laikalen Bereichs (Territorialverwaltung) und damit den Kern der im Erzstift Mainz führenden Familiengruppe bildeten. Vor allem die Familien von Bickenbach, Eppstein, Schenk von Erbach, Kronberg, Nassau, Rüdesheim, Stein und Waldeck müssen hier namentlich genannt werden. Es muß hier noch vermerkt werden, daß beileibe nicht alle Amtmannsfamilien auch den Sprung ins Domkapitel schafften, wie das Beispiel der bereits genannten Rüdts und der Ritter von Riedern zeigt<sup>131</sup>. Eine Erklärung hierfür ist nicht leicht zu finden. Nicht immer kann die Furcht, der Eintritt von Söhnen in den geistlichen Stand könnte den Fortbestand der Familie gefährden, verantwortlich gemacht werden. Man könnte wohl eher daran denken, daß mangelnde verwandtschaftliche Beziehungen, z. B. bei den Rüdts, einer Aufnahme per Kooptation im Wege standen oder daß die Domherrenfamilien darauf bedacht gewesen sein könnten, bestimmte Familien ihres Einflusses oder anderer Gründe wegen vom Domkapitel auszuschließen. Eine Entscheidung kann hier nicht gefällt werden. Oft dauerte es jedoch, wie an den Schenken von Schweinsberg zu sehen, eine beträchtliche Zeit, bis eine Amtmannsfamilie Zutritt zum Kapitel erhielt. Die Schenken waren bereits in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts unter den Amtleuten des Erzstifts zu finden, konnten aber erst gut hundert Jahre später ein Familienmitglied im Domkapitel plazieren.

Über die Amtleute hinaus bedurften die spätmittelalterlichen Territorien, um die immer umfangreicher werdenden Verwaltungs- und Regierungsaufgaben bewältigen zu können, eines ständig wachsenden Personals, das allerdings, was die Besetzung der einzelnen Funktionen anbetrifft, immer stark fluktuierete. Demandt hat die Spannweite dieses Bedarfs für die Landgrafschaft Hessen in eindrucksvoller Weise dargelegt<sup>132</sup>. Es würde zu weit führen,

<sup>130</sup> Dies war auch in anderen Territorien üblich, wie Brandenstein, Urkundenwesen, S. 403-405, 418-425, für die Kurpfalz gezeigt hat. Dabei muß allerdings darauf hingewiesen werden, daß Brandenstein, S. 419, fälschlicherweise den Burggrafen von Starkenburg und den Rheingauer Vitztum für kurpfälzische Amtleute hält, obwohl beide Ämter zum Erzstift Mainz gehörten.

<sup>131</sup> Zu den Rüdts siehe weiter oben. Zur Familie von Riedern, die mehrere Amtleute vor allem von Taubersbischofsheim, aber auch von Miltenberg und Wildenberg stellte, vgl. Störmer, Miltenberg, S. 95-98, 173; REM II, Nr. 1980.

<sup>132</sup> Vgl. Demandt, Personenstaat. Zur Problematik der noch stark auf der Ebene persönlicher Beziehungen und Fähigkeiten angesiedelten spätmittelalterlichen Territorialverwaltung vgl. aus der reichen Literatur Brandenstein, Urkundenwesen, bes. S. 209-425; Demandt, Personenstaat, Vorwort; Moraw, Beamtentum; ders., Entfaltung; Patze, Herrschaftspraxis; Willoweit, Entwicklung.

an dieser Stelle die Einflechtung der Domherrenfamilien in den „Personenstaat“ der Mainzer Erzbischöfe in den Blick nehmen zu wollen. Allein die vollständige Erfassung des Quellenmaterials hätte eine Sammlung ergeben, die an Umfang die Domherrenbiogramme bei weitem übertroffen hätte. Darum müssen wir uns hier auf die Vermittlung eines das Typische verdeutlichenden Eindrucks beschränken<sup>133</sup>. Ein zentrales Problem der spätmittelalterlichen Landesherren stellte die Beschaffung von Bargeld dar. Zölle, Steuern<sup>134</sup> und sonstige Bargeldquellen konnten den Bedarf bei weitem nicht decken, vor allem dann nicht, wenn das Geld, wie z. B. bei Servitien und Palliengeldern, schnell und in größerer Menge benötigt wurde. Verpfändungen und Rentenverkäufe stellten deshalb keine Seltenheit dar<sup>135</sup>.

Von diesem Problem, das die Mainzer Erzbischöfe genauso betraf wie alle anderen Territorialherren, wurden die Domherrenfamilien in zweifacher Weise berührt. Immer wieder finden wir sie unter den Geldgebern der Erzbischöfe, wobei es um z. T. beachtliche Summen ging<sup>136</sup>. 1356 verpfändete Erzbischof Gerlach die Starkenburg mitsamt dem zugehörigen Amt für 18000 fl an Else von Lißberg und Engelhard von Hirschhorn<sup>137</sup>. 1419 lieh Erzbischof Konrad III. durch das Domkapitel 10000 fl von Hermann von Karben, um die fälligen Konfirmations- und Palliengebühren zahlen zu können. Hermann sollte jährlich 500 fl Gülte als Zins erhalten<sup>138</sup>. 1410 und 1449 erwarben die von Sickingen Mainzer Pfänder östlich des Neckars für insgesamt 34600 fl<sup>139</sup>.

Den ersten Rang unter den Kreditgebern der Mainzer Erzbischöfe nicht nur aus dem Kreis der Domherrenfamilien, sondern unter den adeligen Kreditoren überhaupt, nahmen im späten Mittelalter die von Kronberg ein. Reichert hat für die Zeit bis 1374 den Gesamtumfang der Kronberger Kredite an die Erzbischöfe auf 15115 Pfund Heller und 20000 fl errechnet<sup>140</sup>. Auch im folgenden Jahrhundert hielten sie diese Position. Beispielsweise finanzierten sie 1391 die Reise Erzbischof Konrads II. zu König Wenzel nach Böhmen zum Zweck des Regalienempfangs<sup>141</sup>. Zwar sind die Finanzgeschäfte der Familie mit dem Erzstift nur schwer zu überschauen, da wohl häufig noch ausstehende Summen aus früheren Krediten ohne ausdrückliche Nennung bei neuen Verschreibungen verrechnet wurden. Trotzdem

<sup>133</sup> Die Beispielen wurden möglichst so gewählt, daß gleichzeitig auch die für die Stiftsverwaltung und -regierung wichtigsten Familien genannt werden.

<sup>134</sup> Zur Steuererhebung im Mainzer Erzstift siehe unten D. II. 2. 3.

<sup>135</sup> Zur Problematik der Geldbeschaffung im Spätmittelalter vgl. Bitsch, Verpfändungen; Droeg, Ausbildung; ders., Grundlagen; ders., Staatsfinanzen; Krause, Pfandschaften; Landwehr, Bedeutung; ders., Einordnung; ders., Verpfändung. Zu den Finanzen des Erzstifts Mainz vgl. Brück, Finanzen.

<sup>136</sup> Zur Kreditgeberrolle niederadeliger Familien vgl. Andermann, Studien, S. 183-186; Reichert, Finanzpolitik, S. 162-170. Auf die reizvolle, jedoch nur schwer zu beantwortende Frage nach der Herkunft dieses (Bargeld)Reichtums kann hier nur hingewiesen werden.

<sup>137</sup> REM II, Nr. 579. Der Erzbischof benötigte das Geld dringend, um Burg und Stadt Bingen von Kuno von Falkenstein zu lösen. Vgl. Vigener, Kuno.

<sup>138</sup> SA Wü MIB 16, fol. 32v-33r; MIB 17, fol. 72r-76v; MIB 18, fol. 177v178r; MIB 19, fo. 33v-35v. Diese Selbstverschuldung des Domkapitels für den Erzbischof führte schließlich zum Erwerb Bingens durch das Kapitel. Vgl. Liebeherr, Besitz, S. 80f.; Mathies, Kurfürstenbund, S. 33.

<sup>139</sup> Vgl. Kehr, Familie II, S. 113.

<sup>140</sup> Vgl. Reichert, Finanzpolitik, S. 165-167.

<sup>141</sup> Vgl. Gerlich, Konrad, S. 186.

ergibt ein grober Überschlag für die Zeit von 1374 bis 1476 ein Gesamtvolumen von etwa 90000 fl<sup>142</sup>.

Wenn auch nicht in solchem Ausmaß, aber auch bei anderen Domherrenfamilien borgten die Erzbischöfe Geld, indem sie ihnen Renten verkauften<sup>143</sup> oder sich von diesen vorfinanzierte Auslagen stunden ließen. Als Beispiele seien nur die Reifenberger<sup>144</sup> und die von Helmstadt<sup>145</sup> genannt.

Neben der aktiven Rolle als Kreditgeber waren die Domherrenfamilien auch passiv an den Finanzgeschäften der Mainzer Erzbischöfe beteiligt. Entsprechend den spätmittelalterlichen Gepflogenheiten fungierten sie in den erzbischöflichen Pfand- und Rentenverschreibungen als Bürgen und Geiseln<sup>146</sup>. Am 17. Okt. 1428 bat Erzbischof Konrad III. Diether von Isenburg, zusammen mit anderen Freunden des Erzbischofs gegenüber Reinhard von Hanau für eine Schuld von 5000 fl Geiselbürgschaft zu leisten, wobei er ihm zugleich versprach, ihn schadlos zu halten<sup>147</sup>. Am 2. Okt. 1465 stellte Erzbischof Adolf II. Johann von Nassau, Eberhard von Eppstein – Königstein und Heinrich von Bach Schadlosbriefe aus, weil diese sich für ihn gegenüber dem Grafen Emich von Leiningen verbürgt hatten<sup>148</sup>. Zwischen Bürg- und Geiselschaften bestanden, insbesondere für die sicherheitsleistenden Personen, aber auch für die Erzbischöfe gravierende Unterschiede. Die Bürgen machten sich selbst zu Nebenschuldnern, die vom Gläubiger zur Zahlung angehalten werden konnten, wenn der Erzbischof seinen Verpflichtungen nicht nachkam. Daraufhin war es Sache der Bürgen, sich ihr Geld vom Erzbischof zurückzuholen. Z. B. quittierten Schenk Konrad von Erbach und der Tauberbischofsheimer Amtmann Zürch von Stetten Erzbischof Dietrich über die Zahlung von 215 fl, die sie als Bürgen an Hans von Hirschhorn gezahlt hatten<sup>149</sup>.

Dagegen waren die Geiselbürgen zur Abhaltung des Einlagers verpflichtet, d. h. sie mußten sich samt einer vorher festgelegten Anzahl von Knechten und Pferden an einem durch den

---

<sup>142</sup> HSA Mü MU 1666, 1903, 1933, 2121, 2256, 4598; SA Wü MUWS 57/17, 57/22; MIB 12, fol. 32r-34r, 102r-103r, 211v-212r, 290r-v; MIB 15, fol. 134v; MIB 17, fol. 192v, 303v-304r; MIB 18, fol. 202v, 251v-252r, 281r-283r; MIB 19, fol. 41v-44r, 131r-v; MIB 20, fol. 69r, 213v-215r, 261v; MIB 22, fol. 55r-v, 105v-106r, 258v-261r; MIB 23, fol. 118v-119v; MIB 24, fol. 45r-v; MIB 27, fol. 67r-69r, 169v, 227v-229r; MIB 29, fol. 59v-64v; FLAA linksrhein. Reihe 1396 Nov. 22; Battenberg, Solms, Nr. 1424f.; RGK, Nr. 5068; Stotzingen, Nr. 98, 129. Zu den Geldgeschäften der Kronberger insgesamt vgl. Reichert, Finanzpolitik, S. 163-170, der die Kronberger „zwar als herausragende, doch keineswegs untypische Vertreter“ einer kapitalkräftigen Gruppe niederdeliger Familien bezeichnet.

<sup>143</sup> Die Rente, die in den Verträgen der Mainzer Erzbischöfe normalerweise 5% betrug, wurde quasi als Jahreszins angesehen. Zum Rentenkauf vgl. Trusen, Rentenkauf.

<sup>144</sup> Z. B. SA Wü MIB 20, fol. 3v-5v; MIB 24, fol. 281v; MIB 27, fol. 52r-v, 214r-216v; MUWS 75/37 1/2.

<sup>145</sup> Z. B. SA Wü MIB 20, fol. 164r-165v; MIB 22, fol. 223v-224r, 307r.

<sup>146</sup> Vgl. zu Bürgschaft (fideiussio) und Einlager (obsidium) Eggert, Bürgschaft; Kaufmann, Bürgschaft; Ogris, Sicherheiten; Schuler; Einlager; Schuler/Walliser/Weimar, Bürgschaft.

<sup>147</sup> FYA Büdingen U 2268 = Battenberg, Isenburg, Nr. 1362a. 1433 Dez. 9 bat derselbe Erzbischof Diether erneut um eine Sicherheitsleistung, diesmal aber nur als Bürge für 3600 fl gegenüber Konrad und Rudolf Krieg von Altheim. FYA Büdingen U 1868 = Battenberg, Isenburg, Nr. 1457.

<sup>148</sup> SA Wü MIB 30, fol. 264v.

<sup>149</sup> SA Wü MUWS 77/62.

Gläubiger zu bestimmenden Ort – meist waren dies Gasthäuser in größeren Städten – solange auf eigene Kosten aufhalten, bis der Erzbischof seine Schulden getilgt hatte. Zur für den Erzbischof sicher sehr peinlichen Freiheitsberaubung seiner Vertrauten<sup>150</sup> kamen die beträchtlichen Unkosten, die die Geiseln natürlich dem Erzbischof in Rechnung stellten. Z. B. schuldete Erzbischof Adolf II. Friedrich von Reifenberg 1468 180 fl, nachdem dieser mit 14 Pferden Einlager geleistet hatte<sup>151</sup>, und am 4. Mai 1458 quittierte Schenk Philipp von Erbach Erzbischof Dietrich über 36 fl 16 tn, die er für die Auslösung von sechs Pferden, die er als Bürge mit nach Worms bringen mußte, ausgegeben hatte<sup>152</sup>. Wie groß der Schaden sein konnte, wenn ein Gläubiger die Geiseln tatsächlich einforderte, zeigt eine Urkunde von 24. Jan. 1415<sup>153</sup>. Nachdem Frank von Kronberg die Geiseln zum Einlager gefordert hatte, mußte die ausstehende Schuld von 11700 fl wegen der Zahlungsunfähigkeit des Erzbischofs eilig durch das Domkapitel getilgt werden, dem Erzbischof Johann II. daraufhin den gesamten Ehrenfelser Rheinzoll auf Totsatzung, also bis zur Tilgung der Schuld aus den laufenden Zolleinnahmen, verschreiben mußte, was ihn auf geraume Zeit einer seiner wichtigsten Bargeldquellen beraubte.

Beide Formen der Sicherheitsleistung spielten im Verhältnis der Domherrenfamilien zu den Mainzer Erzbischöfen eine große Rolle. Nur relativ wenige der vielen hundert Schuldverschreibungen der Erzbischöfe im späten Mittelalter weisen keine Bürgen oder Geiseln aus diesem Familienkreis auf<sup>154</sup>. Die beträchtlichen Unannehmlichkeiten von der Pfändung bis zur Freiheitsberaubung, die den Bürgen und Geiseln drohten, setzen ein vertrauensvolles Verhältnis zwischen dem Schuldner und diesen voraus. Schließlich geschah eine solche Sicherheitsleistung normalerweise freiwillig und unentgeltlich.

Die Problematik des erzbischöflichen Rates kann an dieser Stelle nur kurz angerissen werden<sup>155</sup>. Einige Beispiele müssen genügen, um die Beteiligung von Angehörigen der Domherren an dieser, sich während des hier interessierenden Zeitraums langsam verfestigenden und zur zentralen Regierungs"behörde" entwickelnden Institution aufzuzeigen. Schon die oben angesprochenen Bürgen und Geiselnbürgen dürften, auch wenn sie nicht explizit als Räte bezeichnet wurden, in der Regel dem erzbischöflichen Rat angehört haben. Wir finden die Verwandten der Domherren desweiteren als Rat- und Obermänner in Schiedsgerichten, die Streitigkeiten der Erzbischöfe mit Dritten klären sollten. Beispielsweise gehörten 1394 von Seiten Erzbischof Konrads II. Schenk Eberhard von Erbach, Johann von Lewenstein,

<sup>150</sup> Im Laufe des Spätmittelalters verlagerte sich der Hauptaspekt der Geiselnbürgschaft von der Freiheitsberaubung stärker auf die wirtschaftliche Seite. Dies ermöglichte es den adeligen Geiseln, das Einlager bei gleichen Kosten durch Stellvertreter ableisten zu lassen.

<sup>151</sup> SA Wü MIB 31, fol. 114r-v.

<sup>152</sup> SA Wü MIB 27, fol. 340v-341r.

<sup>153</sup> SA Wü MIB 15, fol. 188r-v.

<sup>154</sup> Dies war wohl vor allem dann der Fall, wenn der Gläubiger des Erzbischofs zu geringen Standes oder Jude war, was sich scheinbar nicht mit dem Standesethos der niederadeligen Domherrenfamilien vereinbaren ließ.

<sup>155</sup> Leider liegt bis heute keine monographische Untersuchung des erzbischöflichen Rates im Spätmittelalter vor, während für die Neuzeit die Arbeit von Goldschmidt, Zentralbehörden, vorliegt. Nur in einigen Arbeiten zu einzelnen Themen der Mainzer Geschichte wird hier und dort auf einzelne Räte bezug genommen. Verfassung und Personal sind ansonsten noch völlig unerforscht. Zum Vergleich sei auf die gut aufgearbeiteten Räte der Wittelsbacher hingewiesen. Zusammenfassend Rall, Urkundenwesen; zuletzt Brandenstein, Urkundenwesen. Als Überblick über die neuere Forschung vgl. Willoweit, Entwicklung, S. 109-112, 126f.

Wiprecht von Helmstadt, Hans von Hirschhorn und Hanemann von Sickingen der Kommission an, die über die Konflikte zwischen dem Starkenburger Burggrafen und dem kurpfälzischen Vogt von Heidelberg zu verhandeln hatten<sup>156</sup>. 1377 ging mit dem Domdekan Heinrich II. Beyer von Boppard auch der damalige Starkenburger Burggraf Hartmut Beyer im Auftrag des Erzbischofs nach Hessen, um dort Schaden vom Erzstift abzuwenden<sup>157</sup>. Als Erzbischof Dietrich am 29. April 1436 per Schiff nach Lahnstein kam, befanden sich unter seinen ihn begleitenden Freunden und Räten auch je zwei Herren von Eppstein und von Isenburg und zwei von Kronberg<sup>158</sup>. Für das 15. Jahrhundert sind auch einige Ratsbestellungen für Angehörige der Domherren erhalten, z. B. für Walter und Eberhard von Eppstein, Michael von Bickenbach und Schenk Georg von Erbach<sup>159</sup>, in denen diese gegen ein festes jährliches Ratsgeld für eine bestimmte Zeit in Dienst genommen wurden. Insgesamt deutet alles darauf hin, daß die Domherrenfamilien auch im erzbischöflichen Rat nahezu ständig vertreten waren und auch beträchtlichen Einfluß besaßen.

Ebenfalls von nur begrenzter zeitlicher Dauer waren die in großer Zahl überlieferten militärischen Sold- und Dienstverträge. In der Regel erfolgten solche Verpflichtungen anlässlich konkreter, unmittelbar bevorstehender oder erwarteter kriegerischer Auseinandersetzungen, wobei die Höhe des Solds und die Zahl der zu stellenden Pferde festgelegt wurden<sup>160</sup>. Seltener finden sich Soldverträge, die sich über mehrere Jahre erstreckten, wie der des Grafen Otto von Henneberg aus dem Jahr 1471, der vier Jahre lang mit sechs Pferden für jährlich 100 fl Dienst tun sollte<sup>161</sup>, oder der Heinrichs von Ders, der 1459 ebenfalls auf vier Jahre und mit sechs Pferden, jedoch nur für 75 fl jährlich verpflichtet wurde<sup>162</sup>. Unter den zahlreichen Beziehungen dieser Art, die zwischen den Domherrenfamilien und den Mainzer Erzbischöfen feststellbar sind, läßt sich ein eindeutiges Übergewicht des Niederadels beobachten, während Grafen und Herren deutlich zurücktraten. Aus dem Kreis der Domherrenfamilien nahmen z. B. an der mainzisch-hessischen Auseinandersetzung von 1427 auf Mainzer Seite Angehörige der Familien von Buchenau, Echter von Mespelbrunn, Helmstadt und Kronberg teil<sup>163</sup>. Frank von Kronberg und Gottfried von Eppstein gehörten 1431 zum Mainzer Kontingent beim letzten großen Hussitenfeldzug, der so kläglich bei Taus endete<sup>164</sup>. 1455 warb Erzbischof Dietrich für seinen Konflikt mit Pfalzgraf Friedrich I. neben vielen anderen auch Angehörige einer Reihe von Domherrenfamilien an. Folgende

<sup>156</sup> SA Wü MIB 12, fol. 250v. Als weitere Beispiele aus der großen Zahl der Belege zu solchen Ratmannschaften REM I, Nr. 3175 (Hartmut von Kronberg), 4615 (Johann Marschall von Waldeck).

<sup>157</sup> SA Wü MIB 9, fol. 17r.

<sup>158</sup> Eintrag in die Lahnsteiner Zollrechnung. HSA Wiesbaden 107/389.

<sup>159</sup> SA Wü MIB 26, fo. 200v-201v; MIB 30, fol. 299v-300r; 371r-v; MIB 31, fol. 103v-104r; MIB 32, fol. 47r-v; 215v-216r.

<sup>160</sup> Obwohl in den Quellen immer nur von Pferden die Rede ist, waren damit wohl bewaffnete Reiter gemeint.

<sup>161</sup> SA Wü MIB 32, fol. 190r-v.

<sup>162</sup> SA Wü MIB 29, fol. 28v.

<sup>163</sup> SA Wü MIB 18, fol. 34r-v, 38v-39r, 48v-49r, 54r-v, 58r, 60v-61r, 67r, 71r, 109v, 230r, 235r. Zu diesem Krieg, nach dessen Verlust das Erzstift Mainz seine Hegemonialbestrebungen in Hessen endgültig aufgeben und die Landgrafschaft als gleichwertigen Partner anerkennen mußte, vgl. Auener, Entscheidungskampf; Demandt, Geschichte Hessen, S. 196f.; Mathies, Kurfürstenbund, S. 173-219.

<sup>164</sup> SA Wü MIB 20, fol. 69r, 260v-261r. Zu den Hussitenkriegen noch immer grundlegend Bezold, Sigmund. Jüngerer Datums sind Macek, Hussitenbewegung; Seibt, Hussitica.

Familien waren vertreten: die Grafen von Henneberg und Wertheim, die von Bach, Büches, Breidenbach, Buchenau, Buseck, die Echter von Mespelbrunn, die von Karben, Mörlau, Stein und die Schenken von Schweinsberg<sup>165</sup>. Zu diesen Soldverträgen muß allerdings noch angemerkt werden, daß für sie nicht nur die politische Option der besagten Familien eine Rolle dabei spielten, daß sie für das Erzstift Kriegsdienst leisteten, sondern auch der finanzielle Aspekt.

Zwei Quellenbeispiele sollen das Bild von den Beziehungen der Domherrenfamilien zum Erzstift Mainz abrunden. In der Beschreibung, die der Frankfurter Stadtschreiber von der 1442 im Beisein König Friedrichs in Frankfurt abgehaltenen Fronleichnamsprozession gibt, ist davon die Rede, daß Erzbischof Dietrich als Hauptzelebrant das Sakrament trug. Den Baldachin über dem Erzbischof trugen die Grafen von Nassau, Rieneck und Wertheim und ein Herr von Bickenbach<sup>166</sup>. Hierin kommt, zumindest ideell, ein starker Bezug dieser Familien zum Mainzer Erzstift zum Ausdruck. Am 25. Okt. 1369 kam es zu einer Vereinbarung zwischen dem Rheingauer Vitztum Ulrich von Kronberg und seinen Söhnen auf der einen und Erzbischof Gerlach auf der anderen Seite<sup>167</sup>. U. a. versprachen die Kronberger, darauf hinzuwirken, daß Kaiser Karl IV. den Erzbischof in seiner Huld behalte. Noch bezeichnender für die starke Stellung der Kronberger im Erzstift war allerdings das Versprechen, daß Ulrich und seine Söhne niemals nach dem Erzstift streben und versuchen würden, Erzbischof von Mainz zu werden<sup>168</sup>.

#### C. I. 4. 2. Beziehungen zu anderen Territorien

Von entscheidender Bedeutung für die politische und soziale Stellung einer adeligen Familie war der Grad ihrer Interterritorialität. Mit der Zahl der Territorien, zu denen eine Familie Kontakte unterhielt, wuchs u. a. auch ihre politische Unabhängigkeit, da sie in der Lage war, zwischen mehreren Optionsmöglichkeiten zu wählen, ohne sich grundsätzlich ihres Rückhalts bei den neben guten Erwerbs- und Aufstiegschancen auch Schutz bietenden Fürsten zu berauben<sup>169</sup>. Die Geschichte des Mainzer Erzstifts im späten Mittelalter wurde geprägt durch eine doppelte Frontstellung zur Pfalzgrafschaft bei Rhein im Süden und Westen und zur Landgrafschaft Hessen im hessischen Raum, in dem die Landgrafschaft wie ein Riegel zwischen den Gebieten des Erzstifts an Rhein und Main und dem Mainzer Eichsfeld lag. Während das Erzstift zu allen anderen benachbarten fürstlichen Territorien des südwest- und mitteldeutschen Raumes ein im wesentlichen konfliktfreies Verhältnis besaß<sup>170</sup>, war der Ausgang der grundsätzlichen Auseinandersetzungen mit den Landgrafen

<sup>165</sup> SA Wü MIB 27, fol. 86v-88r.

<sup>166</sup> RTA ä. R. XVI, Nr. 236 = Janssen, Reichskorrespondenz II, Nr: 68. Der Stadtschreiber spricht irrtümlich von einem Grafen von Bickenbach.

<sup>167</sup> REM II, Nr. 2574.

<sup>168</sup> Zu Ulrich von Kronberg und seiner Stellung im Erzstift unter Erzbischof Gerlach vgl. Stein, Einungs- und Landfriedenspolitik, passim.

<sup>169</sup> Zum Schutzbedürfnis besonders des niederen Adels vgl. Obenaus, Recht, S. 204-210.

<sup>170</sup> Die gelegentlichen Spannungen mit der Markgrafschaft Thüringen und den Braunschweiger Herzögen nahmen im 14./15. Jahrhundert nie einen für das Erzstift ähnlich grundsätzlichen und existenziellen Charakter an, wie die Konflikte mit Hessen und Kurpfalz. Sie hielten sich im Rahmen kurzfristiger Fehden.

um die Vorherrschaft im hessischen Raum und mit den Pfalzgrafen im Raum Mittelrhein-Pfalz-Odenwald von essentieller Bedeutung für die Stellung des Erzstifts im Ranggefüge der Territorien. Die Niederlage gegen die Landgrafschaft 1427, die durch den Erwerb der Grafschaften Ziegenhain (1450) und vor allem Katzenelnbogen (1479) durch Hessen komplettiert wurde, und die verheerenden Auswirkungen der Mainzer Stiftsfehde von 1461/63, also der Zusammenbruch an den beiden genannten Fronten, hatten zur Folge, daß das bisher als „überfürstlich“ einzustufende Erzstift in die Gruppe der zweitrangigen Territorien zurücksank<sup>171</sup>. Der kurzfristige Aufschwung unter Berthold von Henneberg darf darüber nicht hinwegtäuschen.

In Anbetracht dessen muß hier die Stellung der Domherrenfamilien in den Spannungsfeldern Mainz-Hessen und Mainz-Pfalz von besonderem Interesse sein<sup>172</sup>. Die Beziehungen zu weiteren fürstlichen Territorien können dagegen nur ganz exemplarisch in den Blick genommen werden. Es wurde bereits weiter oben darauf hingewiesen, daß nur ein relativ geringer Teil der Mainzer Domherren auch innerhalb des Erzstiftes beheimatet war<sup>173</sup>. Die meisten Domherren stammten, sofern ihre Familien nicht selbst im Besitz eines größeren oder kleineren Territoriums waren<sup>174</sup>, aus Regionen ohne dominierende Landesherren, wie z. B. der Wetterau, aus territorialen Schütterzonen, in denen rivalisierende Territorien in dichtem Gemenge lagen, oder sogar aus dem Territorium oder dem Hegemonialraum eines mit Kurmainz rivalisierenden Territoriums<sup>175</sup>. Insbesondere die Kontakt- und Überlagerungszonen zwischen Mainz und Hessen bzw. Kurpfalz zeichnen sich durch einen hohen Anteil an Domherrenfamilien aus. Ein Vergleich der Herkunftskarte der Mainzer Domherren und der Territorialkarten von Mainz, Pfalz und Hessen bringt dies deutlich zum Ausdruck<sup>176</sup>.

Die Domherrenfamilien, für die Beziehungen zur Landgrafschaft Hessen nachgewiesen werden konnten, seien dies nun Lehns-, Amts- oder sonstige Dienstverhältnisse gewesen, waren fast ausschließlich im Raum Oberhessen und in der Wetterau ansässig. Im hessischen Bergland befanden sich Erzstift und Landgrafschaft in dichter Gemengelage. Bis 1427 war

---

<sup>171</sup> Vgl. Moraw, Entfaltung, S. 164-166; ders., Hessen, S. 54f. Zum Verhältnis Mainz-Hessen während des späten Mittelalters vgl. Demandt, Geschichte Hessen, S. 184-203, 315-327; Vogt, Mainz; zum Verhältnis Mainz-Pfalz vgl. z. B. Schaab, Bergstraße; Ziehen, Mittelrhein; ders., Reichsgeschichte.

<sup>172</sup> Da angesichts der Veröffentlichungslage der hessischen und pfälzischen Quellen eine völlige Erfassung aller Beziehungen der Domherrenfamilien zu Hessen bzw. zur Pfalz über den gesamten Untersuchungszeitraum hinweg nur durch ausgedehnte Archivstudien möglich gewesen wäre, müssen wir uns hier damit begnügen, stichprobenartig Einblick in diese Beziehungen zu gewinnen.

<sup>173</sup> Siehe oben Kapitel C. I. 1.

<sup>174</sup> Neben den fürstlichen Häusern, wie Baden, Hessen und Kurpfalz, wären hier die Grafen und Herren zu nennen, denen der Schritt zum Territorialherren gelungen war, wie z. B. Isenburg, Nassau, Rieneck, Waldeck und Wertheim.

<sup>175</sup> Beispielsweise muß der Kraichgau als ausschließliches Interessengebiet der Pfalzgrafen angesehen werden.

<sup>176</sup> Karten des Erzstifts Mainz und der Landgrafschaft Hessen im Geschichtlichen Atlas von Hessen, Karten Nr. 13a, 16; Karte des pfälzischen Territoriums im Historischen Atlas für Baden-Württemberg Karte VI, 3. Zum Verhältnis von Erzstift und Pfalzgrafschaft im Odenwald und an der Bergstraße vgl. die Karten bei Schaab, Bergstraße.



der Kampf beider Mächte um die Vorherrschaft hier unentschieden geblieben. Diese offene Situation änderte sich nach dem Frankfurter Frieden vom 6/8. Dez. 1427 grundlegend. Das verstärkte Auftreten oberhessischer Familien im Mainzer Domkapitel ab dem zweiten Drittel des 15. Jahrhunderts deutet darauf hin, daß eine adelige Familie aus diesem Raum eine führende politische und soziale Stellung zwar nur in Anlehnung an die Landgrafen erlangen oder halten konnte, daß aber gleichzeitig verstärkt der Kontakt zum zwar geschwächten, aber noch immer präsenten Erzstift Mainz gesucht wurde, um nicht allzu sehr in hessische Abhängigkeit zu geraten. Die Lage des Wetterauer Adels war da eine gänzlich andere, weil hier im späten Mittelalter, trotz verschiedentlicher Versuche<sup>177</sup>, kein Fürst aus der Umgebung eine hegemoniale Stellung aufbauen konnte. Für die Familien dieses Raums diente die Kontaktaufnahme allem Anschein nach mehr der Erweiterung der Möglichkeiten als der Schaffung eines Gegengewichts gegenüber einem potentiellen Hegemon.

Dies schlägt sich auch in der Intensität der Beziehungen nieder. Die Domherrenfamilien, für die hessische Lehen belegt sind, stammen fast ausschließlich aus Oberhessen, und ein Blick auf Dauerhaftigkeit und Wertigkeit der Dienste ergänzt diesen Befund. Beispielsweise finden wir, im Gegensatz zu den Schenken von Schweinsberg, die im Besitz des landgräflichen Erbschenkenamtes waren und nach Ausweis des Demandt'schen Personenstaats<sup>178</sup> nicht nur durch zahlreiche Mitglieder im hessischen Dienst standen, sondern auch wichtige Ämter in größerer Zahl innehatten, oder den mit diesen vergleichbaren Herren von Hatzfeld oder von Breidenbach, nur zwei Kronberger im Dienst der Landgrafen, und auch das nur im kurzfristigen militärischen Solddienst.

Insgesamt hielten sich die Doppelbindungen zwischen Mainz und Hessen in einem noch recht bescheidenen Rahmen. Für nur 32 der 193 Domherrenfamilien sind Beziehungen zur Landgrafschaft feststellbar, wobei noch auf die deutliche Konzentration dieser Kontakte auf die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts hingewiesen werden muß. Darüberhinaus gilt es festzuhalten, daß diese Kontakte in ihrer Mehrzahl nicht Lehen, sondern offene Dienste waren. Mit dem Anfall der Grafschaft Katzenelnbogen 1479 änderte sich dies jedoch grundlegend. Mit dem Katzenelnbogener Territorium drang die Landgrafschaft nicht nur im Westen bis an den Rhein und im Süden weit über den Main vor, der hessische Lehnshof wurde bedeutend vergrößert und reichte seitdem bis in den Kraichgau hinab.

Noch wesentlich stärker als mit der Landgrafschaft Hessen war das Erzstift Mainz mit der Pfalzgrafschaft bei Rhein territorial verzahnt. Am Mittelrhein, an der unteren Nahe, in Rheinhessen, an der Bergstraße, im Odenwald und am Neckar lagen die Besitzungen beider Territorien in bunter Vermengung. Dieses enge Beieinander bei gleichzeitiger territorialer Konkurrenz zog natürlich eine Reihe von Interessenüberschneidungen nach sich, auch hinsichtlich des Adels der genannten Regionen, den beide Mächte unter ihre Vorherrschaft zu ziehen versuchten. Auf der anderen Seite kam diese Situation dem Adel insofern zugute, als vor allem seine führenden Mitglieder diese Konkurrenz zum eigenen Vorteil nutzten. Dies wird von der Zahl der Doppelbindungen der Domherrenfamilien klar belegt. Von den 193 Domherrenfamilien sind allein 88, also nahezu die Hälfte der Gesamtfamilien und sogar deutlich mehr als die Hälfte aller Familien aus der Hauptrekrutierungszone, in den pfälzischen Lehnbüchern von 1401 und 1471 als Lehnsträger der Pfalzgrafen ausgewiesen.

<sup>177</sup> Zu den Versuchen, die Wetterauer Landvogtei zum Werkzeug territorialer oder hegemonialer Bestrebungen zu machen vgl. Schwind, Landvogtei.

<sup>178</sup> Belege zu den folgenden Aussagen in Anhang H. III.

Besonders zu erwähnen sind aus diesem Kreis die den Pfalzgrafen verbundenen Domherrenfamilien aus der Wetterau und dem Kraichgau. Während des kurzfristigen, zu Anfang jedoch wohl mit weitreichenden Absichten angetretenen Besitzes der Wetterauer Landvogtei 1378-1381 hat Pfalzgraf Ruprecht I. zahlreiche Wetterauer Familien in den pfalzgräflichen Lehnshof aufgenommen. Wenn auch das Landvogteiprojekt im Sande verlief, hatte die Pfalzgrafschaft ihr Beziehungsnetz doch nun auch auf diese Landschaft ausgedehnt. Den Kraichgau betrachteten die Pfalzgrafen eigentlich als ihr ausschließliches Interessengebiet. Umso mehr mag es erstaunen, daß im 15. Jahrhundert so viele Kraichgauer im Mainzer Domkapitel zu finden waren. Anders als beim oberhessischen Adel dienten diese Kontaktaufnahmen zu Kurmainz wohl weniger der Kompensation eines übermächtigen hegemonialen Drucks durch Anlehnung an den Rivalen des Pfalzgrafen. Vielmehr wird der Kraichgauer Adel, der seiner einflußreichen Stellung in der Kurpfalz und im Hochstift Speyer wegen an Selbstbewußtsein gewonnen hatte, mit der Ausweitung seiner Beziehungen nach weiteren Möglichkeiten zum Machtgewinn gesucht haben. Der Pfalzgraf wird es nicht ungern gesehen haben, wenn pfälzische Führungsfamilien, wie die Helmstadt oder die mittelrheinischen Knebel von Katzenelnbogen, auch Einfluß auf die kurmainzische Politik gewannen<sup>179</sup>.

Aufs Ganze gesehen zeigt die Aufstellung im Anhang deutlich, daß nahezu alle bedeutenden Domherrenfamilien auch Beziehungen zum Heidelberger Hof unterhielten. Wir haben hier ein Paradebeispiel für die Überschneidung zweier territorialer Systeme auf der personalen Ebene der Elitefamilien<sup>180</sup> vor uns. Doch lassen sich, wie bezüglich der Landgrafschaft Hessen, auch hier beträchtliche Unterschiede hinsichtlich der Intensität der Bindung feststellen. Gemessen an der Zahl der in der Aufstellung im Anhang nachgewiesenen Dienste und Amtmannschaften nehmen z. B. die Familien von Helmstadt, Hirschhorn, Knebel von Katzenelnbogen, Rodenstein und Sickingen einen vorderen Rang ein. Außerdem waren drei Domherrenfamilien im Besitz kurpfälzischer Erbhöfämter: Die Hirschhorn waren seit 1413 Erbtruchsess, die Schenken von Erbach waren seit dem 13. Jahrhundert Erbschenken und die Wildgrafen, ebenfalls seit dem 13. Jahrhundert, Erbmarschälle der Pfalzgrafen<sup>181</sup>.

Natürlich unterhielten viele Domherrenfamilien auch Beziehungen zu anderen fürstlichen Territorien. Diese erreichten aber in keinem Fall den Umfang derjenigen zu Hessen oder gar zur Kurpfalz. Wir finden z. B. Verbindungen zu den Erzbischöfen von Köln und Trier, den Hochstiften Speyer und Würzburg, zu den Herzogtümern Lothringen und Luxemburg und zur Markgrafschaft Baden. Der größeren Entfernung dieser Territorien von der

<sup>179</sup> Wie unangenehm derartige Doppelbindungen für den schwächeren der beiden Territorialherren sein konnten, zeigen die allerdings erfolglosen Versuche des Grafen Ulrich von Württemberg, Doppelverhältnisse zur Kurpfalz und zu Württemberg zu unterbinden, um den pfälzischen Einfluß in seiner Grafschaft einzudämmen. Vgl. Müller, Beziehungen, S. 14-19.

<sup>180</sup> Zu Definition und Wesensbeschreibung der interterritorialen Systembildung vgl. Gerlich, Landeskunde, S. 303-311. In der Verflechtung von Kurmainz und Kurpfalz auf der Ebene der Spitzenfamilien ist wohl auch einer der wichtigsten Gründe dafür zu sehen, daß das an Spannungen überreiche Verhältnis beider Territorien nur selten zum kriegerischen Konflikt entartete. Der beide Mächte tragende, militärisch ausschlaggebende Adel war an solchen Konflikten nicht bzw. an ihrer Begrenzung interessiert. Krimm, Baden, S. 62-65, kommt bei der Analyse des oberrheinischen Adels zum gleichen Ergebnis.

<sup>181</sup> Vgl. Klafki, Erbhöfämter, S. 51-89.

familiären Kernzone des Mainzer Domkapitels entspricht die Beobachtung, daß es vor allem die Familien von außerhalb bzw. vom Rand dieser Kernzone waren, die Kontakte zu diesen Territorien unterhielten. Zwei Beispiele sollen dies illustrieren. Nach Ausweis des ältesten Würzburger Lehnshofbuches aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts<sup>182</sup> gehörten in dieser Zeit 23 Domherrenfamilien zum Würzburger Lehnshof<sup>183</sup>. Aus dem weiteren Bereich von Mittelrhein-Wetterau-Oberhessen stammten davon lediglich sieben Familien. Unter den Amtleuten des Hochstifts finden wir im 14. und 15. Jahrhundert außer den allerdings sehr stark hervortretenden Bibra mit den Bebenburg, Grumbach und Sickingen nur noch drei weitere Mainzer Domherrenfamilien, und auch die nur kurzfristig<sup>184</sup>. Die zum Würzburger Hochstift in Kontakt stehenden Familien waren also überwiegend in Franken ansässig und gehörten außerdem, von den Erbach, Helmstadt und Isenburg abgesehen, nicht zur engeren Führungsschicht des Erzstifts Mainz.

Im Besitz badischer Lehen sind nur vier Domherrenfamilien nachweisbar. Dies waren die von Bach, Helmstadt, Hofwart von Kirchheim und Sickingen<sup>185</sup>, die allesamt im Kraichgau-Neckar-Raum bzw. in Nordbaden beheimatet waren.

Nachdem die Frage der Mehrfachbindungen der Domherrenfamilien bisher aus der Sicht der Fürsten betrachtet wurde, soll das Bild durch einen Perspektivenwechsel vervollständigt werden, indem das Beziehungsnetz einiger dieser Familien kurz vorgeführt werden soll<sup>186</sup>. Die am Neckar beheimatete Familie von Hirschhorn vermannte Lehen von fünf Reichsfürsten, nämlich dem Erzbischof von Mainz, dem Pfalzgrafen bei Rhein, dessen Erbtruchsessnamt die Familie 1413 erhielt, und den Bischöfen von Speyer, Worms und Würzburg<sup>187</sup>. Dienstverhältnisse banden die Hirschhorner während des hier interessierenden Zeitraums mehr oder weniger langfristig an Kurmainz, Kurpfalz und die Hochstifte Speyer und Worms. In allen vier Territorien waren sie als Amtleute auch zeitweise in der Landesadministration tätig<sup>188</sup>. Ohne auf ein Territorium fixiert zu sein, unterhielt die Familie also weitreichende Kontakte zu den weltlichen und geistlichen Fürsten ihres Gesichtskreises. Auf diese Weise erreichte und festigte sie ihre hohe politische und soziale Stellung und wahrte gleichzeitig ihre Unabhängigkeit.

Ähnliches läßt sich über die Familie von Sickingen feststellen. Für sie konnte Kehrer intensive Bindungen durch Lehen, Ämter und sonstige Dienste an Kurpfalz, Kurmainz, Speyer

<sup>182</sup> Hoffmann, Lehenbuch.

<sup>183</sup> Es waren dies folgende Familien: Bebenburg, Bibra, Brauneck, Eberstein, Schenk von Erbach, Festenberg, Frankenstein, Grumbach, Hanau, Helmstadt, Henneberg, Hohenlohe, Isenburg, Katzenelnbogen, Schenk von Limpurg, Lißberg (?), Mönch von Rosenberg, Rechberg, Rieneck, Solms, Steckelberg, Weinsberg und Wertheim. Die entsprechenden Nummern im Text sind leicht über das Register ausfindig zu machen.

<sup>184</sup> Die Angaben beziehen sich auf das „Vorläufige Verzeichnis der Amtleute des Hochstifts Würzburg im 14. und 15. Jh. aus dem Niederadel“ im Anhang zu Sprandel, Ritterschaft (S. 138-142).

<sup>185</sup> Vgl. Theil, Lehnbuch, S. 71-73, 118, 124, 182, 205, 212, 214; Krimm, Baden, S. 34f.

<sup>186</sup> Da die hier gebotene Beschränkung die ausführliche Darstellung der Beziehungsentwicklungen verbietet, wurden Familien ausgewählt, deren Beziehungsnetz bereits eingehend untersucht wurde. Der Problematik, die daraus entsteht, daß dies vor allem Familien aus den Randzonen des Herkunftsgebiets der Mainzer Domherren sind, bleiben wir uns dabei bewußt.

<sup>187</sup> Vgl. Lohmann, Herrschaft, S. 241-254, 258-295, 300f.

<sup>188</sup> Vgl. Lohmann, Herrschaft, S. 142-152, 163-171.

und, in schwächerer Ausprägungen, an Worms nachweisen<sup>189</sup>. Auch diese Familie erlebte hierdurch einen nahezu kontinuierlichen Aufstieg, der allerdings durch den Fall ihres mächtigsten und ehrgeizigsten Mitglieds Franz von Sickingen 1523 jäh endete.

Als letztes Beispiel seien die Herren von Waldeck genannt, die, trotz ihrer relativ starken Fixierung auf das Erzstift Mainz, dessen Erbmarschallamt sie trugen, noch zu vier weiteren Fürsten Lehnbeziehungen unterhielten. Das Lehnverzeichnis dieses Geschlechts aus dem endenden 14. Jahrhundert weist die Waldecker als Lehnsleute der Erzbischöfe von Köln, der Pfalzgrafen, der Landgrafen von Hessen und der Grafen von Luxemburg aus<sup>190</sup>.

### C. I. 5. Familie und Pfründerwerb

Zum Abschluß des Kapitels über die Familien der Mainzer Domherren sollen noch einige Überlegungen über die Motive angestellt werden, die eine Familie bewegen konnten, einen oder mehrere Söhne gerade in Mainz unterzubringen, denn nur die wenigsten Domherren, von den ausländischen Papstprovisen und den erzbischöflichen und königlichen Protégés einmal abgesehen, werden ohne Zustimmung und Hilfe ihrer Angehörigen Zugang zu diesem Gremium gefunden haben. Der persönliche Status der Bewerber konnte zum Zeitpunkt ihrer Bewerbung stark differieren; vom pfründenlosen Kleriker bis zum pfründenjüngenden Kurienkardinal waren alle Grade der Weltgeistlichkeit vertreten. Vor diesem Hintergrund erscheint es fast selbstverständlich, daß die Motivationslage von Fall zu Fall eine andere war. Da die Quellen jedoch hinsichtlich der oft wohl auch sehr komplexen Motivbündel im konkreten Fall fast nie Auskünfte geben, muß es hier darum gehen, einige der Hauptmomente, die zu einer Bewerbung in Mainz führen konnten, herauszuarbeiten.

Gleich welchen Status die verschiedenen Bewerber besaßen, das Ziel aller war immer auch die Domherrenpfründe. In einer Zeit bürgerlich-leistungsorientierten Denkens ist die Pfründe längst in argen Mißkredit geraten. In der Kirche des alten Europas stellte sie jedoch ein wesentliches und tragendes Strukturelement, in dem vom römischen Katholizismus geprägten Gesellschaften einen wichtigen Baustein im sozialen Gefüge dar. Stärker als bei Klöstern wird bei Dom- und Kollegiatkirchen die für das Mittelalter typische starke Überlappung von Kirche und Gesellschaft deutlich. Die spezifischen Eigenschaften der Pfründe<sup>191</sup> machten sie für Adelige und gelehrte Bürger gleichermaßen erstrebenswert.

Unter den Pfründen der deutschen Kirche des Alten Reiches nahmen die Domstiftspfründen, und unter diesen wiederum die der reichen Domkapitel, wie z. B. Mainz, Köln und Würzburg, die Spitzenpositionen ein<sup>192</sup>. Es verwundert daher nicht, wenn der materielle

<sup>189</sup> Vgl. Kehr, Familie II, S. 85-115. In Kontakt zum Erzstift Mainz standen vor allem die Hofwart- und die Reinhardlinie der Sickingen.

<sup>190</sup> Vgl. Klötzer, Lehnverzeichnis, S. 36f.

<sup>191</sup> Vgl. hierzu Görner, Raubritter, S. 34-37; Moraw, Sozialgeschichte, S. 222f.; Press, Führungsschichten, S. 69.

<sup>192</sup> In seiner Einteilung der deutschen Domkapitel in drei Gruppen (reich-mittel-arm) stufte Hersche, Domkapitel, S. 55f., das Mainzer als reich ein. Nach Keinemann, Domstift, S. 154, galt das Mainzer Domkapitel „als das Dorado des deutschen Adels, das deutsche Venedig“. Zu den Einkünften von Domherrenpfründen vgl. Amrhein, Reihenfolge II, S. 9-16 für Würzburg; Fouquet, Domkapitel, S. 47-52, für Speyer; Holbach, Domherr, für Trier; Rauch, Domkapitel I, S. 205-217, für das frühneuzeitliche Mainz.

Aspekt eine große Rolle bei dem Entschluß, sich um eine Mainzer Domherrenpfründe zu bemühen, spielte. Insbesondere für die Kurialen stand dieses Moment im Mittelpunkt, wenn es sich nicht sogar meistens um das einzige Motiv handelte. Diese Pfründenjäger sammelten Provisionen für den gesamten Bereich der römischen Obödienz<sup>193</sup>, ohne die ihnen verliehenen Pfründen immer in Besitz nehmen zu können oder zu wollen. Auch wenn sie von den Kapiteln akzeptiert wurden, erschienen sie nur selten oder sogar nie an ihren Pfründorten. Sie blieben an der Kurie, wo sie zumeist auch Ämter und Funktionen in der päpstlichen Verwaltung oder am Hof innehatten, und waren lediglich am Pfründertrag, manchmal vielleicht auch am Titel interessiert. Besonders deutlich kommt dies bei den aus diesem Kreis stammenden Mainzer Dompropsten zum Ausdruck. Mit Ausnahme von Wilhelm Pinchon waren sie höchst selten in Mainz. Ihre Einkünfte ließen sie von Prokuratoren einnehmen, die auch die Aufgaben des Dompropstes in der Verwaltung des Kapitelsbesitzes und der Pfründenverteilung wahrnahmen<sup>194</sup>. Stellte eine Mainzer Dompfründe für die Kurialen und für jene Domherren, die bereits vorher Pfründen besaßen und sich normalerweise an einem anderen Pfründenort aufhielten, ein begehrtes Zubrot dar, für so manchen Adeligen besaß sie weit existenziellere Bedeutung. Ein zentrales Problem des hohen wie des niederen Adels stellte die Versorgung seiner nachgeborenen Söhne dar. Einerseits garantierte nur eine größere Anzahl männlicher Nachkommen den Fortbestand der Familie einigermaßen sicher, andererseits wurde dadurch die Frage evident, wie die für die Fortführung des Geschlechts – vorerst<sup>195</sup> – nicht benötigten Söhne angemessen versorgt werden könnten, ohne daß im Erbfall der Familienbesitz geteilt werden mußte<sup>196</sup>. Der im Mittelalter normalerweise beschrittene Ausweg führte die nachgeborenen Söhne in den Zölibat, d. h. die Familie versuchte ihnen über den Erwerb von Pfründen ein standesgemäßes Auskommen zu verschaffen<sup>197</sup>. Dabei versteht es sich von selbst, daß diese Lösung umso größere Attrak-

<sup>193</sup> Vgl. hierzu Meuthen, Pfründen. Zu den kurialen Pfründenbewerbern am Speyerer Domkapitel vgl. Fouquet, Domkapitel, S. 147-154.

<sup>194</sup> Z. B. war Johann von Friedberg Prokurator des Dompropstes Bertholin de Canali, und Dietmar von Wahlen und Bertrand de Macello leisteten solche Dienste für den Kardinal Raimund von Palestrina.

<sup>195</sup> Im Gegensatz zum Kloster war bei den Dom- und Kollegiatstiftskapiteln der Rücktritt in die Weltlichkeit relativ leicht zu bewerkstelligen. Blieben die weltlichen Söhne kinder- bzw. söhnelos, riefen die Familien normalerweise einen oder mehrere ihrer Zölibatäre „in die Welt zurück“, damit sie heirateten und Kinder, respektive Söhne zeugten. Auf diese Weise konnten „überzählige“ Söhne „geparkt“ werden, ohne daß die Familie für ihren Unterhalt aufkommen mußte oder daß diese, wenn der ursprüngliche Familienplan aufging, Erbansprüche stellen konnten. Vgl. Hierzu mit Beispielen Schulte, Adel, S. 264-273, 282f. Siehe z. B. auch die Biogramme Wigands von Dienheim, Konrad Schenks von Erbach und Johans von Kleve.

<sup>196</sup> Vgl. zu dieser Problematik Andermann, Studien Niederadel, S. 195-202; Sablonier, Adel, S. 188-210. Das Teilungsproblem war, wie Cohn, Gouvernement, S. 38, für die Pfalzgrafen feststellt, auch oder gerade für fürstliche Familien von großer Bedeutung.

<sup>197</sup> Wie eine Familie mit Hilfe einer geschickten Versorgungspolitik unter Nutzung der kirchlichen Möglichkeiten den generativen Druck auf die Kirche abwälzen konnte, demonstrieren die Schenken von Limpurg. Vgl. Wunder, Schenken, S. 32-36. Reiche Familien mit guter Wirtschaftslage, wie z. B. die von Hirschhorn, waren auf diese Versorgungsmöglichkeiten nicht sonderlich angewiesen und haben sie auch nur in geringem Maße genutzt. Vgl. Lohmann, Herrschaft, S. 86, 232. Die in späterer Zeit üblichen Alternativen zum Zölibat, das juristische Studium mit dem Ziel einer Karriere in der fürstlichen Hof- und Landesverwaltung oder der fürstliche Militärdienst, spielten in der Familienplanung des späten Mittelalters noch kaum eine Rolle. Vgl. Endres, Grundlagen, S. 226-233; Press, Führungsgruppen, S. 46f.

tivität besaß, je höher der gesellschaftliche Status der erreichbaren Pfründe war und je besser sie dotiert waren. Schon von daher war das Mainzer Domkapitel besonders interessant, denn die reichen Pfründenerträge garantierten einen Lebensstil, der auch hochadeligen Ansprüchen gerecht werden konnte<sup>198</sup>.

Neben diesen materiellen Aspekten spielte sicher auch die Reputation eine Rolle, die mit dem Besitz einer Domherrenpfründe im allgemeinen und einer Mainzer im besonderen verbunden war. Schon die Residenz in einer Domherrenkurie mitten in der Stadt Mainz, die dazu wohl oft um einiges komfortabler und repräsentativer war als der ritterliche Ansitz der meisten niederadeligen Familien, bewirkte eine beträchtliche Steigerung des persönlichen Ansehens eines Domherrn. Hinzu kam die exponierte Teilnahme an öffentlichen Feierlichkeiten religiöser<sup>199</sup>, wie profaner Art<sup>200</sup>. Schließlich tat die persönliche Nähe zum Kurerzbischof sicherlich in den Augen der Zeitgenossen das ihrige noch hinzu. In besonderem Maße galt dies für die Domdignitäre, vor allem Propst und Dekan waren hochangesehene Personen. Beim Gottesdienst wurden Propst, Dekan und Kantor schon äußerlich dadurch hervorgehoben, daß sie Mitren tragen durften<sup>201</sup>.

Mit den bisher genannten Annehmlichkeiten war ein Teil der Mainzer Domherren scheinbar bereits zufrieden. Zu ihnen gehörten wohl jene Domherren, von denen aus den Quellen kaum mehr als ihr Todesdatum bekannt ist, für die weder der Besitz auswärtiger Pfründen noch Tätigkeiten im Rahmen der erststiftischen Verwaltung und „Diplomatie“ nachweisbar sind. Viele Domherren haben aber die Vorteile ihrer Mitgliedschaft durchaus genutzt, indem sie sich im Dienst von Erzbischof und Erzstift engagierten, in der Hierarchie des Domkapitels aufstiegen und auf diese Weise sowohl politischen Einfluß gewannen, als auch in den Besitz gut dotierter und nur Mainzer Domkapitularen vorbehaltenen Ämter und Pfründen kommen konnten<sup>202</sup>. Einige aus bescheidenen Familien stammende Kleriker, wie z. B. Johann Unterschopf, Hermann von Bibra oder Rudolf Losse, bewältigten so, wenn auch meist mit Hilfe erzbischöflicher Protektion, einen Aufstieg zu persönlichen Würden, für den die Möglichkeiten ihrer Familien nie ausgereicht hätten.

Aber nicht nur die Domherren selbst, auch ihre Familien konnten von der Mitgliedschaft eines ihrer Söhne profitieren. Nicht allein, daß sich den Familien dadurch eine Reihe neuer Kontaktmöglichkeiten erschlossen, in der Regel dürfen wir in den Domherren auch exponierte Vertreter familiärer Interessen sehen. Auf diese Weise konnte man, mit welchem Erfolg sei einmal dahingestellt, versuchen, diese Interessen am erzbischöflichen Hof geltend zu machen, z. B. derart, daß der Domherr dem Erzbischof seine Verwandten empfahl, wenn Ämter in der Verwaltung von Hof und Erzstift zur Vergabe anstanden. Und für viele

<sup>198</sup> Im Vergleich zum Kloster bot das Dasein als Dom- oder Stifths herr wesentlich größere Freiheit, trotz des geistlichen Standes ein adeliges Leben zu führen. Vgl. hierzu Holbach, Inventar; Schulte, Adel, S. 287; Veit, Domherren. Siehe unten Kapitel C. II. 1. 2.

<sup>199</sup> Gottesdienste an hohen Kirchenfesten und Prozessionen könnten hierunter gezählt werden. Vgl. hierzu Gottron, Stationsfeiern; Klein, Prozessionsgesänge, S. 21-80; Lenhart, Gottes- und Chordienst; Reifenberg, Dom, S. 281-330.

<sup>200</sup> Hierzu gehörte z. B. der erste Einritt des Erzbischofs in die Stadt Mainz und die Empfänge von Königen und Fürsten.

<sup>201</sup> Am 4. Aug. 1355 erhielt der Domdekan Rudolf Losse für sich und seine Nachfolger dieses Privileg, das Pröpste und Kantoren schon vorher besessen hatten. SA Wü MBv I 19, fol. 55. Vgl. Rauch, Domkapitel II, S. 198.

<sup>202</sup> Vgl. hierzu Kapitel C. II. 2. 1.

Familien, das gilt vor allem für in unmittelbarer Nachbarschaft ansässige Grafenhäuser, konnte es von großer Wichtigkeit für die eigene Politik sein, einen „eigenen“ Domherren in Mainz und damit im Entscheidungszentrum des Erzstifts zu haben; in Verbindung mit dem Aspekt der standesgemäßen Versorgung wohl ein hinreichender Grund, einen Sohn im Mainzer Domkapitel unterbringen zu wollen<sup>203</sup>.

Neben diesem allgemeinen Motiv, Einfluß auf die oft auch die eigene Familie betreffende Politik des Erzstifts nehmen zu wollen, verfolgten einige hochadelige Häuser auch weiterreichendere Ziele. Alle Mainzer Erzbischöfe des späten Mittelalters, die durch Kapitelswahl auf ihren Stuhl gelangten, waren zuvor auch Mainzer Domherren gewesen<sup>204</sup>, ebenso wie die drei Papstprovisen aus dem Haus Nassau, die sich jeweils gegen die Kapitelsmehrheit durchsetzen konnten<sup>205</sup>. Wenn also eine hochadelige<sup>206</sup> Familie einen Sohn in Mainz unterbringen konnte, bestand immer auch eine gewisse Chance, daß sie unter günstigen Umständen den Mainzer Erzstuhl und damit ein Kurfürstentum erringen konnte. Insbesondere für die Grafen von Nassau stellte eine Mainzer Dompfründe immer auch die Vorstufe zum Gewinn des Erzstifts dar<sup>207</sup>.

Aber auch andere, sogar fürstliche Familien versuchten auf diese Weise, den Erzstuhl in ihren Besitz zu bringen. Um die Mitte des 15. Jahrhunderts begannen die reichsfürstlichen Häuser sich erstmals wieder intensiver für die Erz- und Hochstifte ihrer Umgebung zu interessieren. Seit dieser Zeit finden wir auch verstärkt Angehörige dieser Häuser im Besitz von Episkopaten<sup>208</sup>. Auch in Mainz lassen sich derartige Versuche erkennen. Um die Mitte des 15. Jahrhunderts bemühte sich das Haus Wittelsbach in kurzer Folge, gleich vier Pfalzgrafen im Domkapitel zu plazieren, nachdem man scheinbar jahrhundertlang nicht auf die Idee gekommen war, derart auf den territorialen Rivalen Einfluß zu nehmen<sup>209</sup>. Dieses

<sup>203</sup> Vgl. Gerlich, *Königtum*, S. 83, der im Erwerb einer Domherrenpfründe eines der bevorzugten Mittel sieht, „um zwischen Stiftsgebieten und Grafschaftsterritorien Verbindungsglieder herzustellen“.

<sup>204</sup> Nicht hierzu zählen die Papstprovisen Heinrich II. von Isny (1286-1288), Peter von Aspelt (1306-1320), Mathias von Bucheck (1321-1328), Heinrich III. von Virneburg (1328-1353) und Johann I. von Luxemburg-Ligny (1371-1373) und der nicht zu Posses gekommene Ludwig von Wettin.

<sup>205</sup> Die später erfolgreichen Erzbischöfe Gerlach, Johann II. und Adolf II. waren wohl auch deshalb die päpstlichen Kandidaten gegen die Kapitelelekten, weil sie Mainzer Domherren mit einer potentiellen Anhängerschaft innerhalb des Kapitels waren.

<sup>206</sup> Im Gegensatz zur frühen Neuzeit hatten im späten Mittelalter nur Hochadelige überhaupt eine Chance, Erzbischof von Mainz zu werden. Neben dem von Rudolf von Habsburg protegierten Minoriten Heinrich von Isny im 13. Jahrhundert stellte der Papstprovis Peter von Aspelt die einzige sichere Ausnahme dar. Wenn Schulte, *Adel*, S. 62-64, Konrad von Weinsberg und Dietrich Schenk von Erbach als nicht hochadelig bezeichnet, verkennt er, daß diese Familien trotz ihrer ministerialischen Herkunft längst zum Hochadel aufgeschlossen hatten.

<sup>207</sup> Zum Verhältnis des Hauses Nassau zum Erzstift Mainz vgl. die Forschungen von Alois Gerlich: *Gerlich, Anfänge; ders., Habsburg; ders., Kirchenpolitik; ders., Nassau; ders., Systembildung; ders., Territorium*.

<sup>208</sup> Als Beispiele seien Johann von Baden, der 1456 Trierer Erzbischof wurde, sein Bruder Georg, der 1459 das Bistum Metz erhielt, Pfalzgraf Ruprecht und Landgraf Hermann von Hessen genannt, welche letzteren 1474/75 um das Kölner Erzstift stritten. Vgl. hierzu Fouquet, *Domkapitel*, S. 68-73.

<sup>209</sup> Vgl. die Biogramme. Es muß allerdings angemerkt werden, daß es v. a. die Simmern-Zweibrückener Linie war, die diese Versuche unternahm. Albrecht läßt sich keiner Linie des Gesamthauses zuordnen. Zur Bistumspolitik der Linie Pfalz-Zweibrücken vgl. Böhn, *Pfalz-Veldenz*.

plötzliche und massive Vordringen kann nur in die Richtung gedeutet werden, daß die Pfalzgrafen, v. a. in ihrer Zweibrücker, der Kurlinie zeitweise stark verfeindeten Linie nach dem Mainzer Kurhut strebten, wenn auch vergeblich. Als Pfalzgraf Philipp 1484 dem Domkapitel ganz offen die Wahl eines Pfalzgrafen nahelegte, kam dieses seinem Wunsch nicht nach<sup>210</sup>.

Ähnliches läßt sich von den Markgrafen von Baden sagen. Diese versuchten um die gleiche Zeit und ebenfalls mit vier Personen im Mainzer Domkapitel fußzufassen. Als jedoch Erzbischof Dietrich 1459 starb, verfügten die Markgrafen aber gerade über keine geeignete Person, die hätte kandidieren können, da Johann von Baden 1456 Erzbischof von Trier und sein Bruder Georg 1459 Bischof von Metz geworden waren. Markgraf Karl unternahm daher 1459 den allerdings erfolglosen Versuch, die Wahl Diethers von Isenburg als simonistisch zu diskriminieren und Georg von Metz nach Mainz transferieren zu lassen. Seinem Verwandten Adolf von Nassau, 1459 ebenfalls Prätendent für den Erzstuhl, wollte er das Bistum Metz zukommen lassen. Diese Pläne fanden aber nicht die für ihre Realisierung notwendige Unterstützung des Papstes<sup>211</sup>. Daß aber solche Projekte nicht immer scheitern mußten<sup>212</sup>, zeigt das Beispiel Albrechts von Sachsen-Thüringen. Wohl auch unter dem Aspekt einer späteren Kandidatur in das Domkapitel lanciert, kam seine Stunde bereits, als er noch Domizellar war. Am 12. Jan. 1480 ernannte der Papst den erst Dreizehnjährigen auf Lebenszeit Erzbischof Diethers zum Stiftskonservator in *spiritualibus et temporalibus*. Nach Erreichen des 27. Lebensjahres sollte er, sofern Erzbischof Diether tot wäre, zum Erzbischof von Mainz ernannt werden<sup>213</sup>. 1482 wurde er nach dem Ableben Erzbischof Diethers auch wirklich alleiniger Stiftsadministrator; sein früher Tod 1484 machte aber alle Pläne der Wettiner zunichte.

Insgesamt lassen sich also nach den vorausgegangenen Überlegungen und Beachtungen folgende Hauptmotive feststellen, die eine Adelsfamilie dazu bestimmen konnten, ihren Söhnen einen Platz im Mainzer Domkapitel verschaffen zu wollen: standesgemäße Versorgung der für die Bestandssicherung der Familie nicht notwendigen Söhne, Einflußmöglichkeiten auf die Politik des Erzstifts und die Chance auf Erzstift und Kurhut. Dem einzelnen mußten darüberhinaus die gut dotierten Pfründen und das hohe Ansehen des Mainzer Domkapitels Grund genug sein, nach Aufnahme in das Kapitel zu streben.

<sup>210</sup> DProt, Nr. 1526. Vgl. Ziehen, *Mittelrhein*, S. 209f. . Siehe auch unten Kapitel E. II. 1.

<sup>211</sup> Zur badischen Pfründen- und Bistumspolitik vgl. Brosius, *Pius II.*, S. 161-165; Krieger, *Markgrafen*; Krimm, *Baden*, S. 194-197. Der Absicherung der badischen Politik diene wohl auch der ebenfalls erfolglose Versuch, Markgraf Markus das bei der Erzbischofswahl einflußreiche Mainzer Domdekanat zu verschaffen, das nach der Erhebung des Dekans Johann Nix von Hoheneck zum Bischof von Speyer vakant war.

<sup>212</sup> Insgesamt waren die deutschen Domkapitel wenig geneigt, Angehörige fürstlicher Häuser auf die Bischofsstühle zu wählen. In seiner apologetischen Schrift *„Germania“* schreibt Enea Silvio Piccolomini an Martin Mair: „Si pro sua voluntate prelatos sibi capitula queant assumere nec Romanus presul in eos imperium ullum habeat, nullus unquam ex genere principum in episcopatum assumetur.“ Schmidt, *Germania*, S. 33. Vgl. Fouquet, *Domkapitel*, S. 80, der eine andere, ähnlich lautende Aussage Piccolominis zitiert.

<sup>213</sup> SA Wü MUWS 1/119. Hinter Albrecht stand natürlich sein Vater, Herzog Ernst von Sachsen, der auch 1479, als Albrecht Erfurter Provisor und Oberamtman auf dem Eichsfeld wurde, also die nord-östlichen Teile des Erzstifts quasi in seine Gewalt bekam, und 1480 bei der Lösung der großen Pfandschaften Algesheim und Amöneburg die Fäden zog. SA Wü MIB 37, fol. 243r-248r, 257v-262v.



## C. II. Der persönliche Bezugsrahmen der Mainzer Domherren

Nachdem wir ein Bild von den Familien der Mainzer Domherren gewonnen haben, wenden wir uns nun den Domherren selbst zu und damit den Personen, die sich in der Gemeinschaft des Domkapitels zusammenfanden und in und aus diesem Gremium heraus Politik betrieben. Jeder einzelne Domherr brachte sein ganz persönliches Bezugsfeld im Kapitel mit ein, und dies gilt es zu beachten, wenn später Binnenstruktur und Politik des Gesamtkapitels zur Sprache kommen sollen. Zu diesem Bezugsfeld werden im folgenden vor allem die Pfründen der Domherren und ihr Leben als Geistliche, sowie ihre persönlichen Beziehungen zum Mainzer Erzbischof, zum Kaiser bzw. König, zu anderen Fürsten und zur Kurie gerechnet.

Bevor aber die angesprochenen Themen in den Blick genommen werden, müssen noch einige Bemerkungen zum ursprünglichsten und für den einzelnen Domherrn wohl prägendsten Bezugsfeld gemacht werden, über das Verhältnis der Domherren zu ihren Familien. Wie wir bereits gesehen haben, war die Mitgliedschaft im Mainzer Domkapitel in der Regel Teil eines übergreifenden Familienplans. Somit war der spätere Domherr vor seiner Aufnahme in das Kapitel „in das Familiengeschehen einbezogen“<sup>214</sup>, und er blieb es auch nachher. Eine derartige Feststellung mag zwar an Banalität grenzen<sup>215</sup>, dennoch darf dieses Faktum nicht unerwähnt bleiben, damit kein schiefes Bild von der Lebenswirklichkeit der Domherren, in Mainz wie anderswo, entsteht, zu der nämlich ohne Zweifel auch die Bindung der Stiftsherren an ihre Familie und die Beteiligung am „Familiengeschehen“ gehörte.

Es erscheint wenig sinnvoll, an dieser Stelle die Teilnahme der Mainzer Domherren an Geschäften und sonstigen Familienereignissen mit Beispielen belegen zu wollen, obgleich dies leicht zu bewerkstelligen wäre. Aber die Aussagen Holbachs bezüglich der Trierer Domherren<sup>216</sup> dürften uneingeschränkt auch für die Mitglieder der meisten anderen Domkapitel, einschließlich des Mainzer, gelten<sup>217</sup>.

<sup>214</sup> Holbach, *Stiftsgeistlichkeit*, S. 40.

<sup>215</sup> So lautet zumindest der etwas unsachliche Vorwurf Wendehorst's in seiner Rezension zu Holbach, *Stiftsgeistlichkeit*, in ZHF 12 (1985), S. 234.

<sup>216</sup> Vgl. Holbach, *Stiftsgeistlichkeit*, S. 39-43

<sup>217</sup> Es gehörte wohl zu den normalen Handlungsweisen des Typus Domherr, daß er für seine Verwandten Urkunden siegelte, Rechtsgeschäfte bezeugte, gemeinsam mit ihnen Käufe und Verkäufe tätigte und Konflikte ausfocht oder als Vermittler zwischen seinen Angehörigen und Dritten fungierte.

## C. II. 1. Die Mainzer Domherren als Geistliche

### C. II. 1. 1. Die Pfründen

Einen wichtigen Teil im persönlichen Beziehungsnetz der Mainzer Domherren stellten die Pfründen dar, die sie noch neben ihrer Mainzer Dompfründe besaßen. Wie sie zum Erscheinungsbild des typischen spätmittelalterlichen Weltklerikers gehörte, ist die Kumulation von Pfründen, auch von kirchenrechtlich inkompatiblen, selbstverständlich auch für den Großteil der Mainzer Domherren festzustellen. Leider weist unsere Kenntnis über den gesamten Pfründenbesitz wahrscheinlich recht große Lücken auf<sup>218</sup>. Weniger für die meisten Domkapitelspfründen und Stiftspropsteien, gilt dies insbesondere für einfache Pfründen an Kollegiatstiften, Pfarreien, Kapellen, Altäre und sonstige kleinere Benefizien<sup>219</sup>. Wenn also auch keine Vollständigkeit anzustreben ist, die bekannten auswärtigen Pfründen der Domherren vermitteln ein wohl zumindest in der Tendenz richtiges Bild von deren Gesichtskreis. Dabei sind nicht nur die Pfründen interessant, die wirklich in Besitz genommen werden konnten, sondern auch die, um die sich einzelne Domherren mit unbekanntem oder sogar ohne Erfolg bemühten, denn auch die weisen auf gewisse Interessenlagen hin. Zunächst zu den „auswärtigen“ Domstiftspfründen der Mainzer Domherren. Ein Blick auf die Karte<sup>220</sup> zeigt bereits deutlich, daß die Mainzer Domherren besonders an den benachbarten Domkapiteln im Umkreis der Mainzer Diözese interessiert waren. Dabei entspricht es der Herkunft der meisten Domherren, daß Doppelbepfründungen hauptsächlich mit den südlichen Nachbarn festzustellen sind. Unter diesen nahmen Trier und Speyer eindeutig die vordersten Ränge ein, mit beträchtlichen Abständen gefolgt von Würzburg, Worms und Bamberg<sup>221</sup>. Die Rangfolge resultiert wohl nicht zuletzt aus der Größe der Überschneidungen, die sich zwischen den Rekrutierungszonen der einzelnen Domkapitel mit der des Mainzers ergaben. Mit Trier war dies hauptsächlich im Raum westlich des Rheins und südlich der Mosel, sowie in der Wetterau der Fall<sup>222</sup>, mit Speyer vor allem im Nahe-Donnersberg-Gebiet und im Raum Odenwald-Neckar-Kraichgau<sup>223</sup>. In Bamberg und Würzburg

<sup>218</sup> Den größten Teil unserer Kenntnisse beziehen wir aus päpstlichen Quellen. Neben den eigentlichen Provisionen, Reservationen und Exspektanzen sind dabei die Inkompatibilitätsdispense von großer Bedeutung. In ihnen wurden alle Pfründen aufgezählt, die der jeweilige Kleriker behalten durfte, obwohl das Kirchenrecht dies eigentlich verbot. Wenn diese Dispense auch oft nicht separat ausgestellt wurden, so finden wir sie doch in den Nonobstantienklauseln der Provisionen etc. wieder. Vgl. Tellenbach, Rep. Germ. II, Vorwort S. 55\*.

<sup>219</sup> Für viele Domkapitel liegen bereits Personenlisten vor, und auch die Propstlisten der bedeutendsten Kollegiatkapitel sind relativ vollständig. Vgl. z. B. Fouquet, Domkapitel; Holbach, Stiftsgeistlichkeit; Kisky, Domkapitel; Kist, Domkapitel; Kohl, Domstift; Gerlich, St. Stephan; Heyen, St. Paulin; Rauch, Pröpste. Zu der Reihe „Germania Sacra“, die das riesige biographische Material zu den zahlreichen deutschen Stiftskirchen sukzessive aufarbeitet. Vgl. Crusius; Kollegiatstift.

<sup>220</sup> Siehe die Karte zu den Pfründen am Ende dieser Arbeit. Eigene Listen wurden nicht erstellt; vielmehr sei auf Ziffer 7a in den Biogrammen und das Register hingewiesen.

<sup>221</sup> Mit Ausnahme von Worms, für das noch keine gedruckte Liste existiert, liegen für diese Kapitel zur Gegenprobe z. T. neue und damit verlässliche Personenlisten vor (Fouquet, Domkapitel; Holbach, Stiftsgeistlichkeit; Kist, Domkapitel). Die Würzburger Liste Amrheins ist zwar schon älter, scheint aber trotzdem recht komplett zu sein.

<sup>222</sup> Vgl. Holbach, Stiftsgeistlichkeit, S. 633-657, bes. S. 643-651.

<sup>223</sup> Vgl. Fouquet, Domkapitel, S. 63-131, bes. S. 92-108, 117-129.

finden wir in erster Linie Mainzer Domherren aus Franken und den unmittelbar benachbarten Räumen. Insbesondere für die niederadeligen Domherren kann deshalb die Feststellung Holbachs gelten, daß „zwischen der regionalen Herkunft der einzelnen Personen“ - und natürlich auch den politischen und sozialen Orientierungen ihrer Familien - „und ihrer Mitgliedschaft in bestimmten Kapiteln eine Beziehung besteht“<sup>224</sup>. Ausnahmen machen nur das Kölner und, mit Abstrichen, das Straßburger Domkapitel<sup>225</sup>. Beide Stifte waren im späten Mittelalter ausschließlich für edelfreie Kleriker offen, weshalb ihre Einzugsbereiche wesentlich ausgedehnter waren und die vieler anderer Kapitel überlagerten. Für die hochadeligen Mainzer Domherren war insbesondere das Kölner Domkapitel von größter Attraktivität, wie die recht hohe Zahl der dort bepfründeten „Mainzer“ zeigt.

Mainzer Domherren finden wir noch in einer ganzen Reihe weiterer Domkapitel, wenn auch nur eher vereinzelt<sup>226</sup>. Einige Beispiele sollen dies illustrieren. Als Augsburger Domherren sind Raban II. von Helmstadt<sup>227</sup>, Schenk Wilhelm I. von Limpurg und Eberhard von Öttingen belegt, während Berthold von Henneberg und Günther von Schwarzburg Expektanzen besaßen, deren Erfolg nicht bekannt ist. In Halberstadt waren es Herzog Johann von Braunschweig, Hermann von Gleichen, Dietrich von Hohnstein und Wilhelm von Saulheim, Günther von Schwarzburg war Expektant. Magdeburger Domherren waren Herzog Albrecht von Sachsen, Hermann von Gleichen, Günther und Sighard von Schwarzburg, während für Otto von Ziegenhain nur eine Expektanz belegt ist. In Metz besaßen Dietrich von Hagen eine Pfründe und Siegfried Kolb von Wartenberg eine Expektanz. Schließlich waren Johann von Göttingen und Gottfried von Waldeck Domherren in Paderborn und Rudolf Losse, sowie Günther und Sighard von Schwarzburg in Naumburg. Diese Beispiele, die sich noch vermehren ließen, zeigen, daß es vor allem hochadelige Kleriker waren, die neben ihrer Mainzer Dompründe noch an weiter entfernten Domkapiteln Pfründen besaßen. Meist waren sie dazu noch im engeren oder weiteren Einzugsbereich dieser Domkapitel beheimatet, an deren und der entsprechenden Bischöfe Politik ihre Familien wohl ein unmittelbareres Interesse hatten als an der des Mainzer Erzbischofs und seines Domkapitels. Also muß auch hier ein starker regionaler Bezug festgestellt werden. Wenn solche Bezüge nicht vorhanden waren, führten in der Regel besondere Umstände zur Bepfründung an einem weiter entfernten Domkapitel. So kann mit Sicherheit die Stellung Peters von Aspelt als Bischof von Basel dafür verantwortlich gemacht werden, daß sein Verwandter Johann Button dort Domherr werden konnte, und die Olmützer Pfründe Reinharths von Hanau muß man wohl ebenso wahrscheinlich auf dessen Verbindungen zu den Luxemburgern zurückführen, deren Patronage er auch seine Mainzer Pfründe verdankte.

Neben den Domstiftspründen waren besonders die Propsteien der zahlreichen Kollegiatstifte begehrt. Die Stiftspröpste waren im Spätmittelalter weitgehend aus dem täglichen Leben der Stiftskapitel herausgewachsen bzw. herausgedrängt worden. So quasi zur Sinekure verkümmert, blieb die Propstei trotzdem die reichste Pfründe eines jeden Stifts. Ihr

<sup>224</sup> Holbach, *Stiftsgeistlichkeit*, S. 295f.

<sup>225</sup> Für Köln liegt die Personenliste von Kisky, *Domkapitel*, S. 22-103, vor, die vollständiger sein dürfte als die Listen für Mainz und Trier, da er nur hier in größerem Maße archivalisches Material ausgewertet hat. Für Straßburg hat Levresse, *Prosopographie*, einige Jahresquerschnitte veröffentlicht, eine komplette Liste liegt noch nicht vor.

<sup>226</sup> Die außerdeutschen Domkapitelspründen, die fast ausschließlich im Besitz ausländischer Papstprovisen waren, bleiben hier unbeachtet.

<sup>227</sup> Vgl. zu den folgenden Angaben Ziffer 7a. in den entsprechenden Biogrammen.

Inhaber hatte zwar kaum noch Residenzpflichten zu erfüllen, er durfte aber den ehrenvollen Titel tragen und besaß auch in einigen Bereichen des stiftischen Lebens, z. B. bei der Vergabe der Stiftslehen, noch durchaus Einfluß. Hinzu kamen nicht unbeträchtliche Einnahmen aus den oft mit den Stiftspropsteien in Personalunion verbundenen Archidiakonen<sup>228</sup>.

Überblickt man die diesbezüglichen Angaben in den Biogrammen (Ziffer 7b.), zeigt sich, wie weit gestreut die Stiftspropsteien lagen, in deren Besitz Mainzer Domherren nachgewiesen werden können. In dem Gebiet, das von den Eckpunkten Hougaerde (Diözese Lüttich) und Xanten im Nordwesten, Demmin (Vorpommern) im Nordosten und Ardagger (Niederösterreich) im Südosten abgesteckt wird, beläuft sich ihre Zahl dem derzeitigen Kenntnisstand nach auf 68, deren Schwergewicht jedoch an Mittel- und Niederrhein, in Franken, Hessen und Thüringen lag<sup>229</sup>. Die Propsteien, in deren Besitz wir mehrere Domherren antreffen, lagen größtenteils innerhalb der Mainzer Diözese. Vor allem die einiger Mainzer Stadtstifte und der Stifte in Aschaffenburg, Bingen, Liebfrauen/Erfurt, St. Bartholomäus/Frankfurt, Fritzlar und (Ober-)Mockstadt waren bei den Mainzer Domherren scheinbar sehr begehrt. Besondere regionale Affinitäten lassen sich bei der Besetzung der Stiftspropsteien der Mainzer Diözese nicht feststellen. Vielmehr handelte es sich bei den entsprechenden Domherren meist um Vertraute der Erzbischöfe, die ihren bei der Besetzung der Propsteien gewichtigen Einfluß zu deren Gunsten geltend machten.

Propsteien außerhalb der Mainzer Diözese waren nur eher sporadisch mit Mainzer Domkapitularen besetzt. Meist hing der Besitz dieser Propsteien damit zusammen, daß ihre Inhaber gleichzeitig auch den Domkapiteln der entsprechenden Diözese angehörten. Als Beispiel seien die Pröpste der Bamberger Stadtstifte St. Gangolf, St. Jakob und St. Stephan<sup>230</sup> und der Speyerer Stadtstifte St. German, St. Guido, St. Moritz und der Stuhlbruderschaft<sup>231</sup> genannt.

Die Kollegiatstifte, an denen die Mainzer Domherren im Besitz von Pfründen unterhalb der Propsteien nachweisbar sind, waren ebenso weitläufig verteilt wie die Stiftspropsteien<sup>232</sup>. Obwohl es sich dabei aber um zum Teil andere Kollegiatkapitel handelte, ist auch hier eine ähnliche Konzentration auf den rheinisch-hessisch-thüringischen Raum feststellbar. Die Stifte mit mehreren Domherren-Kanonikern waren allerdings weitgehend die, deren Propsteien auch häufiger mit „Mainzern“ besetzt waren. Aschaffenburg, Bingen, Fritzlar und die Stadtmainzer Stifte St. Alban, Liebfrauen, St. Peter und St. Viktor treten hier besonders hervor. Die Attraktivität der Mainzer Stifte ist verständlich, da sich der Dienst an diesen Kapiteln relativ bequem mit dem am Dom vereinbaren ließ. Auffällig ist hier jedoch eine gewisse Umkehrung der Gewichtungen. Während Propstei und Pfründen von St. Alban

<sup>228</sup> Zur territorial- und diözesanpolitischen Bedeutung der Stiftspropsteien und ihrer institutionellen Einbindung in Erzstift und -diözese Mainz siehe unten Kapitel D. II. 2. 7.

<sup>229</sup> Vgl. die Karte am Ende dieser Arbeit.

<sup>230</sup> Dies waren die Mainzer und Bamberger Domherren Johann von Brunn, Berthold II. von Henneberg, Hertnid vom Stein und Ludwig von Wertheim.

<sup>231</sup> Dies waren Otto von Bach, Johann Flach von Schwarzenberg, Raban II. von Helmstadt, Konrad von Hirschhorn, Pfalzgraf Ruprecht und Friedrich Wolf von Sponheim, alle Domherren sowohl in Mainz wie in Speyer, wo die genannten Stiftspropsteien sogar zu den Dignitäten des Domkapitels gehörten. Vgl. Fouquet, Domkapitel, S. 55f.

<sup>232</sup> Siehe in den Biogrammen unter Ziffer 7c.

sofort nach der Umwandlung des Klosters in ein Ritterstift 1419 gleich stark von den Domherren angestrebt wurden, sind für das Stift St. Johann, dessen Pröpste im 14./15. Jahrhundert ausschließlich Domkapitulare waren<sup>233</sup>, nur zwei Stiftsherren und ein Expektant ausfindig zu machen. Umgekehrt beim Liebfrauenstift. Zwei Pröpsten aus dem Domkapitel, von denen Heinrich von Rodenstein nach jahrelangem Streit dem Kandidaten des Kapitels weichen mußte und Reinhard von Sponheim nur für kurze Zeit als Propst belegt ist, stehen 21 Kanoniker und fünf Expektanten gegenüber. Während sich das Stift erfolgreich der Bevormundung durch das Domkapitel in Gestalt der Domherrenpröpste erwehren konnte<sup>234</sup>, scheint dies die Attraktivität der Stiftspfänden in den Augen der Domkapitulare nicht gemindert zu haben.

Von den Stiften außerhalb der Mainzer Diözese sind vor allem die Stifte St. Cassius/Bonn, St. Florin/Koblenz und St. Viktor/Xanten zu nennen. Die meisten anderen Stiftskapitel haben nur einen, wenige zwei oder drei Domherren in ihren Kanonikerlisten. In der Regel dürften diese Bepfründungen auf persönliche Interessenlagen oder besondere Kontakte zurückzuführen sein. Hier können oft regionale Bezüge konstatiert werden. In den niederrheinischen Stiften Emmerich, Heinsberg, Kaiserswerth und Rees treffen wir mit Johann von Kleve, Engelbert von Pütz und Gerhard von Vivario nur Niederrheiner an<sup>235</sup>. Auch die in Amöneburg, Einbeck, Eisenach, Nideggen, St. Martin/Oberwesel und Wetter bepfründeten Mainzer Domherren stammten aus der weiteren Umgebung dieser Stifte, so daß hier familiäre Aspekte eine Rolle gespielt haben dürften<sup>236</sup>. Für Diether und Salentin von Isenburg, beide übrigens auch Kölner Domherren, war wohl die Tatsache, daß das Kölner St. Gereon-Stift als die vornehmste Stiftskirche des Reiches galt, für ihre Mitgliedschaft in diesem Kapitel mit ausschlaggebend. Und daß wir schließlich Reinhard von Hanau im Besitz von Pfründen der böhmischen Stifte Brünn und Saaz antreffen, ist wohl auf seine und seiner Familie gute Beziehungen zu den Luxemburgern zurückzuführen.

Von ihrem materiellen Wert lagen die Pfarreien wohl noch über den Stiftspfänden, allerdings mit Ausnahme der Propsteien. Der Verfasser der *Reformatio Sigismundi*, der in seiner antiklerikalen Tendenz bei seinen Vorschlägen für die Festsetzung von Höchstekünften für die einzelnen Pfründenkategorien wohl eher etwas unter den üblichen Durchschnittswerten geblieben ist, setzte den Wert einer Pfarrei mit dem einer Domherrenpfründe gleich (80 fl im Jahr), während er Kollegiatstiftsherren nur jährlich 60 fl zugestehen wollte<sup>237</sup>. Das von daher zu verstehende Streben auch der Mainzer Domherren nach Pfarreien kommentierte derselbe Reformschriftsteller voller Sarkasmus wie folgt: „... ; wirt sy

<sup>233</sup> Die Propstei des St. Johann-Stifts war seit 1189 der Domkustodie inkorporiert, so daß der Domkustos immer gleichzeitig auch Propst von St. Johann war.

<sup>234</sup> Nach Rauch, Pröpste, S. 314, war die Propstei des Liebfrauenstifts sehr eng mit dem Kapitel verbunden und nur recht spärlich ausgestattet.

<sup>235</sup> Was Xanten anbetrifft, hat der vornehme Sozialstatus des St. Viktor-Stifts auch in größerer Entfernung beheimatete Kleriker angezogen, wie z. B. Heinrich II. Beyer von Boppard, Reinhard I. von Hanau und Johann von Virneburg. Zum Xantener Stift vgl. Borger/Oediger, Beiträge; Classen, Erzbistum; Luck, Viktorstift.

<sup>236</sup> Amöneburg: Heinrich von Merlau gen. Böhm, Heinrich Rau von Holzhausen (Konrad II. Rau von Holzhausen Expektant); Einbeck: Johann von Braunschweig, Johann von Göttingen; Eisenach: Rudolf Losse; Nideggen: Rüdiger von Genhof; St. Martin/Oberwesel: Heinrich II. und Johann I. von Schönburg; Wetter: Hartmann von Biedenfeld.

<sup>237</sup> Vgl. *Reformatio Kaiser Siegmunds*, S. 158, 174.

(die Domherrenpfründe, M. H. ) im, so muß er ein kyrchen auch haben, da ist kein benü- gung; er dingt einen priester uff dye kyrchen; so der ye mynner nympt, so lieber der im ist; er fraget nit, was er kann; mag er in nu verwesen mit dem namenn, so ist er sein genug" und „. . . ; sye benügent nit an yren thumherrenpfründen, sye müssen darzu kyrchen han etli- cher mer dann ein oder zwey"<sup>238</sup>. Dem bequemen Besitz entspricht dann auch die regionale Verteilung der von Mainzer Domherren eingenommenen Pfarreien. Ihre Ausdehnung war zwar insgesamt etwas geringer als bei den zuvor besprochenen Pfründenarten<sup>239</sup>, dafür ver- teilten sie sich in fast gleichbleibender Dichte über das gesamte Rheinland, Hessen und Franken bis in das Elsaß und nach Schwaben. Diese zur Zeit bekannten ca. 125 Pfarreien<sup>240</sup> waren in ihrer Mehrzahl im Besitz nur eines Mainzer Domherren. Nur wenige, wie z. B. Algesheim, Hofheim, Lorch oder Tauberbischofsheim, konnten zwei oder höchstens drei Domherren unter ihren Pfarrern vorweisen<sup>241</sup>. Und eine Durchsicht der unter Ziffer 7d gemachten Angaben zeigt auch, daß die Fälle, in denen ein Domherr Pfarrer einer Gemeinde im unmittelbaren Bereich seiner Heimat war, seltener waren, als man vielleicht annehmen möchte.

Noch weniger kann über die Altar-, Kaplans- und Vikariatspfründen etc. der Mainzer Domherren gesagt werden. Nicht nur, daß die Kenntnisse über diese extrem schlecht sind, ein Blick auf den Pfründenbesitz einiger gut dokumentierter Domherren, wie z. B. Rudolf Losse, deutet auf eine noch größere Zufälligkeit und Wahllosigkeit beim Erwerb solch kleiner Pfründen als bei dem von Pfarreien hin.

Zusammenfassend lassen sich insbesondere bei den Dom- und Kollegiatstiftspfründen, mit denen die Möglichkeit zu politischer Einflußnahme und sozialer Kommunikation verbun- den war, weniger bei den Stiftspropsteien, z. T. starke regionale Bezüge feststellen. Fami- liäre Orientierungen und Interessenlagen mögen dabei eine gewichtige Rolle gespielt haben. Die Konzentration der Pfründen der Mainzer Domherren auf den Großraum Mit- telrhein-Hessen-Westthüringen-Franken mit dem Erzbistum Mainz als Kern deutet darauf hin. Nur recht selten kam es vor, daß Domherren aus der Hauptrekrutierungszone des Domkapitels Pfründen besaßen, die weit außerhalb dieses Großraums lagen, und wenn, dann lassen sie sich, wie bei Reinhard von Hanau, meist auf besondere persönliche Umstände zurückführen. Die „verstreuten" Pfründen waren normalerweise im Besitz von „auswärtigen" Domherren, wobei ebenfalls deutliche regionale Bezüge erkennbar sind, wie z. B. bei Johann von Braunschweig und Hermann von Gleichen. Für diese Domherren war ihr Mainzer Domkanonikat die „auswärtige" Pfründe.

Überhaupt kann beileibe nicht für alle Mainzer Domherren Mainz als der Mittelpunkt ihres Gesichtskreises angesehen werden. Für viele, vor allem kleinen niederadeligen Familien entstammende Domherren, stellte ihre Mainzer Dompfründe den Höhepunkt ihrer geistli- chen Karriere dar, weshalb Mainz wohl auch ihr ständiger Wohnsitz war. Man muß aber

<sup>238</sup> Reformation Kaiser Siegmunds, S. 136, 172.

<sup>239</sup> Die Zahl der weit entfernten Pfarreien ist ebenfalls gering.

<sup>240</sup> Siehe Ziffer 7d in den Biogrammen. Holbach, Stiftsgeistlichkeit, S. 297, weist zu recht darauf hin, daß unsere Kenntnis zu den Pfarreien der Domherren quellenbedingt wohl besonders lückenhaft sind.

<sup>241</sup> Algesheim: Johann von Kronberg, Konrad I. Rau von Holzhausen; Hofheim: Ulrich von Bicken- bach, Erkinger von Frankenstein; Lorch: Volprecht von Ders, Konrad von Weinsberg, Johann Winter von Rudesheim; Tauberbischofsheim: Luther von Büches, Emicho von Waldeck.

davon ausgehen, daß ein einfacher Mainzer Domherr, der an einem anderen Domkapitel Dignitär war, sich zumeist dort aufhielt. Sogar Mainzer Dignitäre konnten ihren persönlichen Schwerpunkt in anderen Domkapiteln haben. Z. B. mußte das Kapitel den Domkantor Reinhard von Sponheim 1347 aus Köln nach Mainz rufen, damit er an der Wahl neuer Stiftsprovisoren teilnehmen könnte<sup>242</sup>. Und auch der Mainzer Dompropst Heinrich von Nassau hielt sich, wie sein Biogramm zeigt, fast ausschließlich in Köln auf. Die hochadelige Exklusivität des Kölner Domkapitels kann hierfür mit verantwortlich gemacht werden. Dort führte man in der damals größten Stadt Deutschlands sicher ein nobleres Leben als in Mainz<sup>243</sup>.

Abschließend sei noch darauf hingewiesen – Holbach legt auf diesen Punkt sogar das Schwergewicht<sup>244</sup> –, daß die persönlichen Pfründennetze der einzelnen Domherren auch zur Kontaktaufnahme des Mainzer Domkapitels zu anderen Domkapiteln, aber auch zur Einflußnahme auf rangniedrigere Stiftskirchen der Mainzer Diözese beitrugen.

### C. II. 1. 2. Geistlicher Lebenswandel?

Die ursprüngliche Aufgabe und damit die Daseinsberechtigung der Domkapitel bestand im geistlichen Dienst an der Domkirche. Ihrer Organisationsform nach waren sie spätestens seit 816 regulierte Klerikergemeinschaften<sup>245</sup>. Dies hatte sich bis zum späten Mittelalter jedoch grundlegend geändert. Die *vita communis* war längst aufgelöst worden, und parallel zum Aufkommen der Domvikare<sup>246</sup> unterlagen die geistlichen Pflichten der Domherren einer ständigen Reduzierung.

Mit Recht weist Lenhart darauf hin, daß das Leben eines Mainzer Domherren, der alle seine Chorpflichten erfüllte, bei Tag und Nacht ziemlich ausgefüllt war<sup>247</sup>. Aber die Einstellung der Domherren zum geistlichen Dienst hatte sich gewandelt. Wie überall, taten auch die Mainzer Domherren nur noch das Nötigste, um sich ihre Präsenzgelder zu verdienen. „Die Präbende des Tages wurde in Mainz in der Art eines Rechtsanspruches ‚verdient‘, wenn der Stiftsherr in den Metten, und zwar wenigstens unter dem ersten Psalm der ersten Nokturn oder in der Prim unter dem Hymnus, im Konventamt wenigstens bei der Epistel oder in der Vesper und Complet wie in den Vigilien wenigstens unter dem ersten Psalm im Chor erschien und sodann bis zum Ende blieb“<sup>248</sup>.

<sup>242</sup> HSA München MU 5494 = Schunck, CD, Nr. 131 = REM I, Nr. 5535.

<sup>243</sup> Dem in Mainz dauernd residierenden Teil der Domherren wird es noch nicht einmal unlieb gewesen sein, wenn einige Mitdomherren ständig auswärts lebten und nur zu den Generalkapiteln oder anderen wichtigen Anlässen nach Mainz kamen, da sich auf diese Weise ihr Anteil an den täglich zu vergebenden Präsenzgeldern erhöhte.

<sup>244</sup> Vgl. Holbach, *Stiftsgeistlichkeit*, S. 295-298. Zur Vernetzung des deutschen Klerus vgl. Moraw, *Sozialgeschichte*, S. 223f.

<sup>245</sup> Zur Entstehung der deutschen Domkapitel vgl. Schieffer, *Entstehung*. Daß die Aachener Regel von 816 auch für das Mainzer Domkapitel galt, kann Schieffer, S. 253, der mangelhaften Quellenlage wegen nur per Analogieschluß nachweisen. Nach Biskamp, *Domkapitel*, S. 8, war in Mainz bereits seit 813 die regulierte Lebensweise eingeführt worden. Vgl. auch Schneider, *Domkapitel*, S. 30-41.

<sup>246</sup> Vgl. Biskamp, *Domkapitel*, S. 47-50.

<sup>247</sup> Vgl. Lenhart, *Gottes- und Chordienst*, S. 486.

<sup>248</sup> Lenhart, *Gottes- und Chordienst*, S. 480.

Die Kritik an den Mißständen in der Mainzer Chordisziplin zieht sich durch das gesamte 14. und 15. Jahrhundert. Während seines Aufenthalts in Avignon ermahnte der Domdekan Rudolf Losse die Domkapitulare, ihren gottesdienstlichen Pflichten mit mehr Eifer nachzukommen<sup>249</sup>. Im Mainzer Reformdekret des Kardinals Branda di Castiglione aus dem Jahr 1422 forderte dieser, daß die Domherren dem Chordienst in voller Länge beiwohnen müßten, wenn sie die Präsenzgelder ganz einstreichen wollten<sup>250</sup>. Und noch 1485 sah sich Erzbischof Berthold gezwungen, scharf gegen die nachlässige Handhabung der Chordisziplin vorzugehen<sup>251</sup>. Sehr prosaisch, aber treffend beschreibt Aloys Schulte die Mentalität der auch in Mainz das Bild bestimmenden adeligen Domherren. „Der Chorgottesdienst war vorüber, der Präsentarius hatte jeden Anwesenden notiert, für Gott und für den Lebensunterhalt war genug geschehen, und an der Kirchentür blieb der Kleriker zurück, der Adelige ging in seine Kurie, und ihm galt der Rest des Tages“<sup>252</sup>. Dies kommt auch in den wenigen Quellen zum „privaten“ Leben der Mainzer Domherren zum Ausdruck<sup>253</sup>. Neben ihren Tätigkeiten in der Selbstverwaltung des Domkapitels<sup>254</sup> finden wir sie auch in persönlichen Angelegenheiten beschäftigt, insbesondere im Verkauf ihrer größtenteils noch aus Naturalien, vor allem aus Wein und Getreide, bestehenden Prébendeinkünfte<sup>255</sup>.

Die weltlich-adelige Lebensmentalität der Mainzer Domherren kommt in den Quellen besonders in der Frage der Kleidung zum Ausdruck. Die auf die Dom- und Stiftsherren allgemein gemünzte Aussage der Reformatio Sigismundi, daß die „thumherren“ sich ihren Chorrock von Dienern hinterher tragen ließen, weil sie sich ihrer geistlichen Würde schämten<sup>256</sup>, findet auch für die Mainzer Domherren ihre Bestätigung. Angesichts des kostbaren Gewands, in dem Kuno von Falkenstein 1359<sup>257</sup> vor Kaiser Karl IV. aufgetreten zu sein scheint, soll der Kaiser Erzbischof Gerlach zur Reformation seines Klerus aufgefordert

<sup>249</sup> HSA Mü Mu 4201a = Stengel, NA, Nr. 1008.

<sup>250</sup> Vgl. Tüchle, Reformdekret, S. 109.

<sup>251</sup> Vgl. Lenhart, Gottes- und Chordienst, S. 478-481. Zur Entwicklung in den folgenden Jahrhunderten vgl. Rauch, Domkapitel I, S. 200-204.

<sup>252</sup> Schulte, Adel, S. 287.

<sup>253</sup> Wenn biographische Abhandlungen über Mainzer Domherren vorliegen, wie z. B. Braband, Domdekan; Göldner, Hermann von Bibra; Krüger, Lupold von Bebenburg, werden in der Regel nur die politischen Aktivitäten dargestellt. Eine Ausnahme macht da Gottron, Johann. Das Privatleben der frühneuzeitlichen Mainzer Domherren hat Veit, Domherren, in sehr anschaulicher Weise aufgearbeitet. Hierfür bietet das Spätmittelalter zu wenig Material.

<sup>254</sup> Vgl. hierzu Gottron, Johann, S. 40-51. Die Domkapitelsprotokolle sind voll von Einträgen zur Kapitelsadministration, deren wichtigere Ämter, wie z. B. das des Binger Amtmanns, normalerweise mit Domkapitularen besetzt wurden. Vgl. zur Binger Amtmannschaft Liebeherr, Besitz, S. 61-64.

<sup>255</sup> Der Weinverkauf und -ausschank der Domherren wie der übrigen Kleriker nahm in Mainz einen derartigen Umfang an, daß er vor allem der starken steuerlichen Begünstigung des Klerus wegen zu einer ernsthaften Bedrohung der städtischen Wirtschaft wurde und das Verhältnis Klerus-Stadt dauerhaft belastete. Vgl. Demandt, Stadtherrschaft, S. 107-155. Über die Zustände in den Weinschänken des Klerus dort, S. 129. Holbach, Domherr, kann die Privatwirtschaft der Domherren anhand eines Einkünfteverzeichnisses des Trierer Domherrn Dietrich von Daun aus dem Jahr 1346 plausibel darstellen. Vgl. auch Holbach, Inventar.

<sup>256</sup> „... ; sy haben auff etlichen stifften knecht, dye in dye korrock nachtragen; sye schement sich yren“ . Reformation Kaiser Siegmunds, S. 170.

<sup>257</sup> Am 15. oder 16. März 1359 war Karl IV. in Mainz. REM II, Nr. 1129.



haben<sup>258</sup>. Und wenn Karl IV. kurz darauf (18. März 1359) den Erzbischof unter Bezugnahme auf ein Gespräch auch schriftlich anhielt, einige seiner Kleriker, „die sich Spielen und Turnieren hingeben, ritterliche Kleidung mit goldenem und silbernem Schmucke und Rittersporen tragen, die Haupthaar und Bart wachsen lassen und nichts zeigen, was zu kirchlichem Leben und kirchlicher Ordnung paßt“, stärker zu überwachen<sup>259</sup>, dann waren mit den „vielen Prälaten und Klerikern der Mainzer Provinz“ mit Sicherheit auch und vor allem die Domherren gemeint. 1368 ordnete Papst Urban V. ein Vorgehen gegen einige Mainzer Domherren an, die mit viel zu kurzen Kleidern, Schnabelschuhen, weltlicher Haartracht, Bart und unziemlichem Betragen während des Gottesdienstes den Dom zu betreten und zu Chorgebet und Kapitel zu erscheinen wagten<sup>260</sup>. Auch Kardinal Branda sah sich 1422 gezwungen, Artikel über Kleidung, Schuhe, Haar- und Barttracht, das Verhalten während des Gottesdienstes und das Waffentragen in sein Reformdekret aufzunehmen<sup>261</sup>. Einen interessanten, wenn auch recht negativen Eindruck von der Lebensweise mancher Mainzer Domherren erhalten wir durch den Prozeß gegen den des Mordes an dem Mainzer Bürger und Krämer Johann Schweizer von Bamberg angeklagten Domkantor Ewald Faulhaber von Wächtersbach. Am 23. Dez. 1472 richteten Vater und Bruder des Getöteten eine Eingabe an das Domkapitel, in der sie letzte Aussagen des tödlich Verwundeten und weitere, diese stützende Verdachtsmomente vorbrachten. Darin heißt es, daß der Domkantor nicht nur kein Alibi besäße, sondern man habe ihn auch mit einer gespannten Armbrust herumlaufen gesehen. Außerdem wäre Ewald Faulhaber bereits vorher schon einmal seiner Geliebten Ketgen, der Ehefrau Schluchterhennes, wegen, vor deren Haus Johann auch ermordet worden sei, in das Haus des Mainzer Krämers Peter eingedrungen, hätte dessen Gesinde geschlagen und Peter selbst mit einem Dolch verwundet<sup>262</sup>. Obwohl Ewald Faulhaber nach mehreren Jahren rehabilitiert wurde, zeigt dieser Bericht, daß es mit der einem Domkantor eigentlich angemessenen Lebensweise bei ihm nicht allzuweit her war. Immerhin hatte er eine Geliebte, trug verbotenerweise Waffen<sup>263</sup> und legte eine Gewalttätigkeit an den Tag, die eher zu einem rauhbeinigen „Rittersmann“ à la Götz von Berlichingen passen will denn zu einem Mainzer Domdignitär.

Ansonsten geben uns die Quellen wenig Auskunft über das „Liebesleben“ der Mainzer Domherren. Nur von Andreas von Brauneck und Reinhard von Sponheim sind derzeit un-

<sup>258</sup> Vgl. Jank, Erzbistum, S. 9, die auch die Quellen angibt.

<sup>259</sup> Gudenus, CD III, Nr. 296; REM II, Nr. 1131. Eine fast gleichlautende Aufforderung erging wenig später (29. April 1359) durch Papst Innozenz VI. an Erzbischof Gerlach. REM II, Nr. 1152. Beide stehen im Zusammenhang mit der Visitationsreise des päpstlichen Nuntius, Bischof Philipp von Cavaillon. Wie verbreitet Vergehen gegen die kirchliche Kleiderordnung waren, zeigt auch ein Schriftstück bezüglich der Visitation der Diözese Speyer durch Erzbischof Gerlach 1355, in dem die modische Kleidung der Kleriker, die auch Waffen trugen, genau beschrieben wurde. REM II, Nr. 418. Vgl. zu dieser Angelegenheit Kochan, Reformbestrebungen, S. 25f., 74-76.

<sup>260</sup> R. e. l. Urbain V., l. c., Nr. 24413.

<sup>261</sup> Vgl. Tüchle, Reformdekret, S. 105, 109, 111. Anscheinend trugen die Domherren auch zu den Kapitelssitzungen Waffen.

<sup>262</sup> DProt, Nr. 930. Über den weiteren Fortgang der Affäre siehe das Biogramm Faulhabers.

<sup>263</sup> Was das Tragen von Waffen in der Stadt Mainz angeht, zeigt ein Streit aus dem Februar 1472 zwischen dem Stadtschultheißen und dem Domherrn Adolf Rau von Holzhausen, sowie dem gleichnamigen Domizellar, daß die Domherren sich um das für Mainzer Bürger geltende Waffenverbot innerhalb der Stadt nicht kümmerten. DProt, Nr. 852f.

eheliche Kinder bezeugt. Brauneck ließ seiner Tochter 1368 einen ihm selbst verliehenen erzbischöflichen Hof in Bingen auf Lebenszeit übertragen<sup>264</sup>. Reinhard von Sponheim hatte zwei uneheliche Söhne, Wolf und Werner, die nach der Ermordung ihres Vaters 1352 in Köln deshalb Forderungen an die Stadt stellten. Über Wolf wurde Reinhard Stammvater der illegitimen Sponheimer Linie Wolf von Sponheim<sup>265</sup>. Daraus kann man aber wohl nicht auf eine ungewöhnliche Keuschheit der Mainzer Domherren schließen, die in diesem Punkt sicherlich nicht besser waren als ihre Kollegen an anderen Orten<sup>266</sup>.

Dennoch darf den Domherren auch in Mainz ihre Religiosität nicht völlig abgesprochen werden. Vielmehr weist Holbach zurecht darauf hin, daß die spätmittelalterlichen Domherren als Kinder ihrer Zeit in einem eigentümlichen Spannungsverhältnis von Weltlichkeit und Spiritualität lebten, das, wie Huizinga meisterlich dargestellt hat, weit von scheinheiliger Bigotterie entfernt war<sup>267</sup>. Davon zeugen unter anderem die zahlreichen geistlichen Stiftungen der Mainzer Domherren. Da Holbach<sup>268</sup> diesen Themenbereich für die Trierer Domherren ausführlich behandelt hat und seine Ergebnisse bezüglich der Religiosität der Domherren auch für die Mainzer gelten, können hier zur Illustration einige Beispiele genügen. Am 11. März 1328 stiftete der Domkantor Eberhard vom Stein zwei Vikarien am Mainzer Dom, je eine für den Dionysius- und den Nikolausaltar<sup>269</sup>. Als Stifter des Sekundinaaltars im Dom nennt Gudenus den Domscholaster Heinrich Rau von Holzhausen<sup>270</sup>. Und 1446 stiftete Markward von Praunheim zum Heil seiner Seele eine Vikarie am Ägidienaltar<sup>271</sup>. Überhaupt nehmen die Domherren unter den verschiedenen Gruppen, die im 14./15. Jahrhundert den Mainzer Dom mit Stiftungen und Schenkungen bedachten, mit 36% aller Übertragungen vor den Domvikaren mit 24% deutlich den ersten Rang ein<sup>272</sup>.

Auch an anderen geistlichen Institutionen traten Mainzer Domherren als Stifter auf. Z. B. stiftete der Domkustos Heinrich von Bienbach in der Mainzer Stephanskirche eine Vikarie zu Ehren des hl. Bonifatius<sup>273</sup>. Der gleiche Domkustos schenkte 1331 dem Kloster Arnsburg sein Mainzer Haus zum Rosengarten<sup>274</sup>. 1337 vermachte Werner von Hagen dem Kloster Eberbach seinen gesamten Besitz<sup>275</sup>, und der Domscholaster Otto von Schönburg überließ dieser Abtei 1381 30 Goldschilde (scutatos aureos)<sup>276</sup>.

<sup>264</sup> REM II, Nr. 2398.

<sup>265</sup> Vgl. Mötsch, Genealogie, S. 159f.

<sup>266</sup> Vgl. z. B. Holbach, Inventar, S. 120f.

<sup>267</sup> Vgl. Holbach, Inventar, S. 122, mit dem Hinweis auf Huizinga, Herbst, S. 246-267.

<sup>268</sup> Vgl. Holbach, Stiftsgeistlichkeit, S. 298-323. Siehe auch Holbach, Inventar.

<sup>269</sup> Gudenus, CD II, S. 781; Scriba III, Nr. 2591; REM I, Nr. 2899. In seinem Testament setzte derselbe für die Präsenz an St. Dionysius (9. Okt.) und die Beleuchtung der beiden Altäre recht großzügig bemessene Legate ein. HSA Mü MU 3742 = NUB I3, Nr. 1945.

<sup>270</sup> Gudenus, CD II, S. 781.

<sup>271</sup> Gudenus, CD II, S. 742ff.; Scriba III, Nr. 4036.

<sup>272</sup> Diese Zahlen ergeben sich aus der Auszählung der von Liebeherr, Besitz; S. 65-232, gemachten Angaben.

<sup>273</sup> Baur III, Nr. 1361.

<sup>274</sup> Baur, UB Arnsburg II, Nr. 619 = Scriba III, Nr. 2652.

<sup>275</sup> HSA Wiesbaden 22/742.

<sup>276</sup> HSA Wiesbaden 22/1172. Exemplarisch für die oft weite Streuung der Testamentslegate können die Testamente des Domkantors Eberhard vom Stein (HSA Mü MU 3742 = NUB I3, Nr. 1945) und des Domdekans Rudolf Losse (Stengel, NA, Nr. 986) genannt werden.

Im Gegensatz zu diesen privaten Stiftungen waren die Gebets- und Messbruderschaften eine Form kollektiver Frömmigkeit<sup>277</sup>. Bereits 1294 bestand in Mainz eine Domchorbruderschaft, die Erzbischof Gerhard II., selbst Mitglied, am 11. Mai 1294 bestätigte<sup>278</sup>. Über ihr Fortbestehen geben die Quellen leider keine Auskunft. Am 25. März 1380 gründeten jedoch zwölf Domherren und fünf Domvikare eine neue Bruderschaft unter dem besonderen Schutz des Diözesanpatrons Martin, in die fortan die Aufnahme nur noch mit Zustimmung der Mitglieder erfolgen konnte<sup>279</sup>. Ob diese Bruderschaft lange Bestand hatte, ist nicht bekannt<sup>280</sup>; jedenfalls wurde 1497 mit Förderung Erzbischof Bertholds, der auch das Bruderschaftsabzeichen stiftete, wiederum eine neue, ausschließlich Adelligen vorbehaltene Bruderschaft gegründet, in der Mitglied zu werden sich jeder neue Domizellar in seinem Eid zu verpflichten hatte, und die auch für Laien, Männer wie Frauen, offen war<sup>281</sup>.

Was den Übertritt von Mainzer Domherren in ein Kloster anbetrifft, sind hierfür nur zwei Beispiele bekannt. Anfang 1409 muß Heinrich I. von Geroldstein in die Zisterze Maulbronn eingetreten sein, denn am 20. Dez. 1408 erschien er zuletzt als Mainzer Domherr, und am 30. Juli 1409 erhielt Dietrich vom Stein eine Provision auf seine Dompfründe, die durch den Klostereintritt vakant sei<sup>282</sup>. Heinrich Greifenklau, der 1455 das Domdekanat resigniert hatte, trat noch kurz vor seinem Tod 1457 in das Kölner Panthaleonkloster ein<sup>283</sup>. Dagegen scheint der Domscholaster Otto von Schönburg, dem Erzbischof Adolf I. 1378 bei Offenhaltung seiner Dompfründe für die Dauer eines Jahres erlaubte, probeweise in den Karthäuserorden einzutreten<sup>284</sup>, dem Kloster recht bald wieder den Rücken gekehrt zu haben.

Religiosität und Frömmigkeit der Mainzer Domherren bieten das für ihre Zeit typische, ganz im Zeichen der bereits angesprochenen Spannung stehende Bild<sup>285</sup>. Von ihren laikalen Adelsgenossen unterschieden sie sich lediglich durch ihren, häufig noch sehr nachlässig versehenen Chordienst. Ansonsten führten sie, sieht man von den zwangsläufig durch die städtische Umgebung bedingten Unterschieden, ein adelig-junkerhaftes Leben, das ihnen die Möglichkeit bot, mannigfache persönliche Beziehungen zur "Außenwelt", d. h. neben ihren Familien auch zu Erzbischof, König, Fürsten, Papst und anderen, zu unterhalten.

<sup>277</sup> Zum Bruderschaftswesen vgl. Remling, Bruderschaften; Weigand, Bruderschaft (dort weitere Literatur).

<sup>278</sup> Gudenus, CD I, Nr. 416 = REM I, Nr. 354.

<sup>279</sup> Gudenus, CD III, S. 583 = Scriba III, Nr. 3309. Die Gründungsurkunde ist in der Bestätigungsurkunde Erzbischofs Adolf I. vom 10. Okt. 1386 inseriert. HSA Mü MU 4492. Am 8. Nov. 1402 bestätigte auch Papst Bonifaz IX. die Dombruderschaft. Rep. Germ. II, Sp. 707f.

<sup>280</sup> Um die Mitte des 15. Jahrhunderts scheint diese Martinsbruderschaft, der wohl später auch Frauen angehörten, stark heruntergekommen und renovationsbedürftig gewesen zu sein. DProt, Nr. 43 Anm. 43, 2. Am 10. Okt. 1442 hat Erzbischof Dietrich diese Bruderschaft allerdings noch einmal bestätigt. SA Wü MIB 24, fol. 243v-244r.

<sup>281</sup> Vgl. Merzbacher, Martinsrecht, S. 141-143; Rauch, Domkapitel I, S. 185f. Bei der Gründung dieser Bruderschaft hat neben dem religiösen sicher auch der gesellschaftliche, auf ständische Exklusivität zielende Aspekt eine Rolle gespielt. Ein intensives Bruderschaftsleben scheint sich jedoch nicht entwickelt zu haben.

<sup>282</sup> Siehe die entsprechenden Biogramme.

<sup>283</sup> Siehe das Biogramm Heinrichs.

<sup>284</sup> SA Wü MIB 9, fol. 78r; Scriba III, Nr. 3289.

<sup>285</sup> Zur spätmittelalterlichen Frömmigkeit vgl. neben Huizinga, Herbst, S. 246-267 zusammenfassend Meuthen, 15. Jahrhundert, S. 74-89, 147-155, 197-203.

## C. II. 2. Die persönlichen Außenbeziehungen der Mainzer Domherren

### C. II. 2. 1. Beziehungen zu den Erzbischöfen von Mainz<sup>286</sup>

Wenn einzelne Mainzer Domherren Beziehungen zu Herrschaftsträgern außerhalb des Domkapitels unterhielten, besaßen solche Kontakte immer insofern einen bilateralen Charakter, als sie dem entsprechenden Domherren zu Ansehen, Einfluß und neuen Einkünften verhelfen konnten und dem Bezugspartner die Möglichkeit zur Einflußnahme auf das Domkapitel eröffneten. Von daher sind die persönlichen Beziehungen zu den Mainzer Erzbischöfen von besonderem Interesse. Jede Veränderung in diesem Bereich konnte die labile Gewichtsverteilung zwischen Erzbischof und Domkapitel nach einer Seite hin verschieben.

Derartige persönliche Kontakte lassen sich am einfachsten dort fassen, wo Domherren als Inhaber von Ämtern und Pfründen, deren Besetzung allein den Erzbischöfen vorbehalten war, als Räte, Vertraute und im offenen Dienst der Erzbischöfe erscheinen oder diese einzelnen Domherren in besonderer Weise ihre Gunst erwiesen. Den verschiedenen Kontaktmöglichkeiten kommen dabei jedoch durchaus verschiedene Wertigkeiten zu. Wenn ein Erzbischof einem Domherrn ein Amt oder eine Pfründe verlieh, das oder die er nur an Domherren vergeben durfte, kommt hierin nur eine relative Nähe zum Ausdruck. Nur weil dieser Domherr ihm von allen Kapitularen am nächsten stand, heißt das noch nicht immer unbedingt, daß dieser seinem Bischof auch wirklichsnahe stand. Etwas anderes war dies bei Ämtern und Funktionen, deren Besetzung dem Erzbischof völlig freigestellt war oder bei persönlichen Gunstbezeugungen. Hier kann man von vorne herein von einer besonderen persönlichen Beziehung zwischen Erzbischof und Domherr ausgehen. Diagonal zu dieser Unterscheidung müssen die anzusprechenden Ämter, Pfründen und Funktionen außerdem nach Dauer, Einträglichkeit, Macht und Ansehen differenziert werden.

Die Fülle des Materials macht es unmöglich, auf alle persönlichen Beziehungen im einzelnen einzugehen. Deshalb, und um den Anmerkungsapparat zu entlasten, mußte die Form der tabellarischen Darstellung<sup>287</sup> gewählt werden, die darüberhinaus noch den Vorzug besitzt, daß leicht erkennbar wird, ob für einen bestimmten Domherren ein engeres Verhältnis zu einem oder mehreren Erzbischöfen nachweisbar ist und ob dieses eher kurzfristig und sporadisch oder aber dauerhaft und tiefgängig war. Die einzelnen Ämter, Pfründen und Funktionen werden im folgenden nur soweit zur Sprache kommen, wie es notwendig ist, um ihre Wertigkeit im Sinne der gerade getroffenen Unterscheidungen erkennen zu können<sup>288</sup>.

An erster Stelle müssen hier die Domkustoden und die Domherren genannt werden, die ihre Pfründe der erzbischöflichen Protektion verdanken. Während wir aber bei den Kustoden immer davon ausgehen können, daß sie ihre Dignität aus der Hand des Erzbischofs empfangen, ist nur in Ausnahmefällen sicher feststellbar, daß ein Domherr aufgrund erzbis-

<sup>286</sup> Vgl. parallel für Trier Holbach, *Stiftsgeistlichkeit*, S. 257-274.

<sup>287</sup> Die Tabelle und die dazugehörigen Belegreihen finden sich in Anhang H. V.

<sup>288</sup> Manche der folgenden Punkte werden weiter unten noch ausführlicher Beachtung finden. Daher kann hier auf die Darstellung der verfassungsmäßigen Bedeutung dieser Ämter etc. verzichtet und auf Kapitel D. verwiesen werden.

schöflicher Fürsprache in das Domkapitel gelangt war<sup>289</sup>. Da aber in diesem Fall die „Dunkelziffer“ besonders hoch anzusetzen ist, soll im hiesigen Zusammenhang auf diesen Punkt nicht weiter eingegangen werden.

In der Wahlkapitulation des vom Domkapitel zum Erzbischof postulierten Trierer Erzbischofs Balduin von Luxemburg vom 18. Okt. 1328 mußte dieser unter anderem versprechen, die Propsteien Bingen, St. Bartholomäus/Frankfurt, Limburg und (Ober-)Mockstadt, deren Besetzungsrecht dem Erzbischof zustand, nur an Mainzer Domherren zu vergeben<sup>290</sup>. Diese Bestimmung, wenn auch ohne Nennung dieser konkreten Propsteien, fand sich fortan bis 1397 in den Wahlkapitulationen wieder. Aber auch später galt sie als Gewohnheitsrecht des Kapitels weiter. Noch in einem Auszug „ex libro statutorum ecclesie Maguntine“ aus den späten 1470er Jahren, der auch die Verleihung der Stiftspropsteien betraf, wurde zwar die Frankfurter Propstei nicht mehr genannt, dafür kamen aber die Propsteien der Stifte in Aschaffenburg und Hofgeismar und des Erfurter Liebfrauenstifts hinzu, die alle nur an Domherren vergeben werden sollten<sup>291</sup>. Nicht immer jedoch konnten die Erzbischöfe ihr Kollationsrecht auch zur Geltung bringen; Papstprovisen und Widerstände von seiten der Stiftskapitel, die ihre Pröpste autonom wählen wollten, standen dem oft entgegen. Wenn aber ein Mainzer Domherr die Propstei eines der genannten, aber auch der übrigen Kollegiatstifte der Mainzer Diözese erwerben konnte, wird er dies zu einem wesentlichen Teil der Unterstützung durch den Erzbischof verdankt haben; sei es, daß dieser ihn auf die Propstei providierte oder daß er Einfluß auf das wählende Kapitel nahm. Am 7. Aug. 1314, zum Beispiel, befahl Erzbischof Peter, daß das Frankfurter Stift seinen Nefen Wilhelm von Aspelt auf die vakante Propstei zuließe<sup>292</sup>. Am 16. April 1366 bestätigte Papst Urban V. auf Bitten Erzbischof Gerlachs die Verleihung der Fritzlarer Propstei durch den Erzbischof an den Domherrn Johann von Eberstein<sup>293</sup>.

Daß die Erzbischöfe in den Stiftspropsteien Objekte sahen, mit denen sie ihnen nahestehende Domherren für ihre Dienste belohnen konnten, und daß das Hauptmerk eindeutig auf dem pekuniären Aspekt lag, zeigen folgende Beispiele. Am 12. Dez. 1382 versprach Erzbischof Adolf I., dem Domherrn Werner Knebel von Katzenelnbogen solange jährlich 100 fl aus dem Zoll Ehrenfels zu zahlen, bis Werner im Besitz der ihm durch Adolf verliehenen Propstei St. Severi/Erfurt konfirmiert worden wäre, für die Propstei eine Neuprovision oder aber ein anderes gleichwertiges Benefizium erhalten hätte<sup>294</sup>. Am 8. März 1390 wies

<sup>289</sup> Siehe hierzu oben Kapitel B. II. 5.

<sup>290</sup> REM I, Nr. 2970. Zu den Wahlkapitulationen der Mainzer Erzbischöfe vgl. Liebeherr, Besitz, S. 14-20; Stimming, Wahlkapitulationen. Zu den Propsteien siehe auch oben Kapitel C. II. 1. und unten Kapitel D. II. 2. 7.

<sup>291</sup> SA Wü MIB 38, fol. 86v-89r, zu den Propsteien fol. 87v.

<sup>292</sup> UB Frankfurt I, Nr. 971 = REM I, Nr. 1669. Hierbei handelte es sich zwar um den einzig bekannten Fall einer erzbischöflichen Verleihung der Frankfurter Propstei, dennoch weist Rauch darauf hin, daß der Erzbischof als Schutzherr des Stifts gegenüber der Stadt normalerweise bindende Vorschläge machen konnte. Vgl. Rauch, Pröpste, S. 42, 244, 280f. Als Beispiel sei die von Rauch, Pröpste, S. 59-62, ausführlich behandelte „Wahl“ Nikolaus' II. vom Stein angeführt, hinter der deutlich der Einfluß des Administrators Adolf von Nassau zu spüren ist.

<sup>293</sup> REM II, Nr. 2086 = VR V, Nr. 498.

<sup>294</sup> SA Wü MIB 10, fol. 63r-v. Am gleichen Tag verschrieb Erzbischof Adolf I. Werner für Freundschaft und Dienst, und damit er das Amt Ockenheim umso besser versehen könne, auf Lebenszeit jährlich 60fl aus dem Zoll Ehrenfels und wies ihm für noch ausstehende 408fl auf den gleichen Zoll die hohe jährliche Gülte von 40 fl (=ca. 10% statt der sonst üblichen 5%) an. SA Wü MIB 10, fol. 63v-64r.

der Elekt Konrad von Weinsberg, wohl als Belohnung für erfolgreiche Wahlhilfe, Siegfried von Wartenberg jährlich 50 fl aus dem Zoll Ehrenfels an, bis ihm eine erledigte Propstei übertragen worden wäre<sup>295</sup>.

In der gleichen Wahlkapitulation von 1328 mußte Balduin auch versprechen, die beiden Richterstellen des Mainzer Geistlichen Gerichts ausschließlich mit Mainzer Domherren zu besetzen<sup>296</sup>. Wie der die Propsteien betreffende Artikel wurde auch der über das Geistliche Gericht nach 1397 nicht mehr in die Wahlkapitulationen aufgenommen, ebenso wie dieser scheint er aber in geltendes Gewohnheitsrecht übergegangen zu sein. Die weitreichende Jurisdiktionsgewalt dieser beiden Richter in geistlichen und seit dem 15. Jahrhundert auch in Kriminal- und Zivilangelegenheiten, sowie in Appellationsverfahren legt die Vermutung nahe, daß die Erzbischöfe bei ihrer Auswahl aus der Zahl der Domherren besondere Sorgfalt walten ließen. Sie besetzten die Richterstellen mit ergebene und im Dienst bewährten Domherren; die Bestallungsurkunden Eberhards von Eppelborn, Kunos von Sterzelnheim, Winters von Reifenberg, Konrads I. Rau von Holzhausen und Salentins von Scharfenstein<sup>297</sup> bringen dies deutlich zum Ausdruck. Allerdings darf nicht vergessen werden, daß mit Sicherheit neben der Ergebenheit auch die juristischen Kenntnisse ein Auswahlkriterium dargestellt haben. Für die jeweiligen Domherren stand wahrscheinlich das stattliche Jahresgehalt eines Richters von 25 Pfund Heller<sup>298</sup> besonders im Mittelpunkt des Interesses.

Leider weist die Liste der Richter im Anhang noch recht große Lücken auf. Das hat seinen Grund darin, daß nur relativ wenige Amtsbestellungen erhalten sind<sup>299</sup> und daß die Geistlichen Richter immer anonym unter der Bezeichnung „iudices sancte sedis Maguntine“ urkundeten. So mußte wohl eine ganze Reihe von Geistlichen Richtern unbekannt bleiben.

Im Gegensatz hierzu darf die Liste der Mainzer Stadtkämmerer aus dem Kreis der Mainzer Domherren als vollständig angesehen werden<sup>300</sup>. Erstmals in der Wahlkapitulation Heinrichs III. vom 2. Juli 1337 reklamierte das Mainzer Domkapitel dieses ehrenvolle und einträgliche Amt für sich bzw. für einen Domherrn<sup>301</sup>. Am 1. Jan. 1338 ernannte Erzbischof Heinrich III. Johann von Friedberg zum Kämmerer, der allerdings noch den Tod des derzeitigen bürgerlichen Kämmerers Salman abwarten mußte. Da Salman Johann (gest. 1343) aber um 13 Jahre überlebte, begann die kontinuierliche Reihe der Domherren-

<sup>295</sup> HSA Mü MU 1925.

<sup>296</sup> Zur Bedeutung des Geistlichen Gerichts für die Verfassung der Erzbischöfe und das Verhältnis von Erzbischof und Domkapitel siehe unten Kapitel D. II. 2. 5.

<sup>297</sup> SA Wü MIB 9, fol. 223v-224r; MIB 14, fol. 62r; MIB 30, fol. 74r-v.

<sup>298</sup> Krusch, Studie, S. 209 = REM II, Nr. 2474.

<sup>299</sup> Es sind dies die Bestellungen Heinrich II. Beyers von Boppard, Hertwigs von Saulheim, Kunos von Sterzelnheim, Eberhards von Eppelborn, Philipp Flachs von Schwarzenberg, Winters von Reifenberg, Johanns von Waldeck, Konrad I. Raus von Holzhausen, Johann Spechts von Bubenheim, Salentins von Scharfenstein und Damians von Praunheim. Für die Belege siehe Ziffer 9 der entsprechenden Biogramme.

<sup>300</sup> Die Fülle der erhaltenen Urkunden des Mainzer Weltlichen Gerichts, in denen der Kämmerer als Vorsitzender stets genannt wurde, läßt es als unwahrscheinlich erscheinen, daß ein Kämmerer unbekannt geblieben ist. Zum Mainzer Kämmereramte siehe unten Kapitel D. II. 2. 5.

<sup>301</sup> REM I, Nr. 4045.

Kämmerer erst 1355 mit Wilhelm von Saulheim<sup>302</sup>. Auch der Artikel über das Kämmereramt verschwand nach 1397 aus den Wahlkapitulationen, aber auch der Besitz dieses Amtes scheint unangefochtenes Gewohnheitsrecht des Domkapitels geworden zu sein. Zumindest in dem bereits erwähnten Auszug aus dem Statutenbuch wurde deutlich formuliert, „ut camerarius sit capitularis“<sup>303</sup>.

Für die Mainzer Domherren scheint das Kämmereramt große Attraktivität besessen zu haben, denn am 12. Febr. 1381 verlieh Erzbischof Adolf I. seinem Heimlichen Nikolaus II. vom Stein noch zu Lebzeiten des amtierenden Kämmerers Johann von Eberstein eine Anwartschaft auf dieses Amt<sup>304</sup>. Erst am 28. Mai 1387, einen Tag nach dem Tod des Ebersteiners, verlieh der Erzbischof Nikolaus das Amt auf Lebenszeit<sup>305</sup>. 1403 mußte Johann von Schönburg auf das Kämmereramt verzichten, nachdem er mit Hilfe Erzbischof Johanns II. zum Mainzer Dompropst gewählt worden war. Der Erzbischof verlieh das Amt sofort seinem langjährigen Helfer Johann Winter von Rüdesheim<sup>306</sup>. Scheinbar war er also darauf bedacht, möglichst alle ihm nahestehenden Domherren gleichmäßig zu fördern. Daß es sich bei diesem Amt nicht nur um eine bloße Würde handelte, zeigt die Absetzung Eberhard Schenks von Erbach am 24. Mai 1440 durch Erzbischof Dietrich. Infolge seines hohen Alters war Eberhard zur korrekten Amtsführung nicht mehr fähig. Viele Klagen über die Mißstände beim Mainzer Weltlichen Gericht, dem er als Kämmerer vorzustehen hatte, machten seine Ersetzung durch einen anderen Kämmerer unumgänglich<sup>307</sup>. Nachfolger Eberhards wurde Richard von Kleen, der am 18. April 1440 seine Bestallung erhielt<sup>308</sup>. Desgleichen geht aus den Streitigkeiten über das Geleitrecht des Kämmerers zwischen Erzbischof Dietrich und Volprecht von Ders, der sich bemühte, die Abhängigkeit des Kämmereramtes vom Erzbischof zu verringern, hervor, welche Kompetenzen der Kämmerer besaß<sup>309</sup>.

Seit 1459 waren die Erzbischöfe auch verpflichtet, das Generalvikariat mit Angehörigen des Domkapitels zu besetzen. Erzbischof Diether mußte dies in seiner Wahlkapitulation verbiefen<sup>310</sup>. Allerdings lassen sich schon weit früher Mainzer Domherren in dieser Position nachweisen<sup>311</sup>. Ob bereits Berthold I. von Henneberg, der zwischen 1308 und 1311 mehr-

<sup>302</sup> REM I, Nr. 4113. Hier muß allerdings darauf hingewiesen werden, daß bereits 1301-1324 drei Domherren in Folge dieses Amt bekleideten. Vgl. die Liste in Anhang 4. Wahrscheinlich hat erst der Einbruch von Mainzer Bürgern in diese Reihe zur Aufnahme dieser Forderung in die Wahlkapitulationen geführt.

<sup>303</sup> SA Wü MIB 38, fol. 87r. Vgl. Rauch, Domkapitel I, S. 223.

<sup>304</sup> SA Wü MIB 9, fol. 241r.

<sup>305</sup> SA Wü MIB 11, fol. 112v. 1390 versprach der Elekt Konrad von Weinsberg die Anerkennung der lebenslänglichen Verleihung. SA Wü MIB 12, fol. 61r.

<sup>306</sup> SA Wü MIB 14, fol. 49r-v.

<sup>307</sup> SA Wü MIB 24, fol. 79v-80r = Gudenus, CD II, S. 476. Als Entschädigung erhielt Eberhard eine lebenslange Jahresrente von 50 fl. SA Wü MIB 24, fol. 67r-v. Dem Domkapitel, das sich geweigert hatte, diese Abmachung zu besiegeln, mußte der Erzbischof versprechen, aus diesem Fall nicht die Berechtigung abzuleiten, die Kämmerer künftig nach Belieben ihres Amtes entsetzen zu dürfen. SA Wü MIB 24, fol. 80v.

<sup>308</sup> SA Wü MIB 24, fol. 80r.

<sup>309</sup> Vgl. Ringel, Fall, bes. S. 16-19.

<sup>310</sup> SA Wü MUDK Libelli 2, S. 3. Vgl. Rauch, Domkapitel I, S. 224.

<sup>311</sup> Zum Generalvikariat allgemein vgl. Hinschius, Kirchenrecht II, S. 205-227; Rösser, Generalvikar. Für das Erzbistum Mainz vgl. Bauermeister, Studien, S. 525-527.

mals als „gerens vices in spiritualibus“ des Erzbischofs<sup>312</sup> bezeichnet wurde, Generalvikar war oder ob diese Betitelung synonym für seinen gleichzeitigen Weihepiskopat stand, ist allerdings nicht sicher. Gudenus nennt in seiner Liste der Mainzer Generalvikare Emmerich von Rüdesheim als ersten Domherrn in dieser Position<sup>313</sup>. In den Urkunden tritt uns 1331 erstmals mit Reinhard von Westenburg ein sicher als Generalvikar betitelter Domherr entgegen<sup>314</sup>. Eine durchgehende Besetzung des Generalvikariats mit Mainzer Domkapitularen ist aber erst seit 1459 feststellbar.

Wenn sich auch nirgendwo eine schriftliche Fixierung finden läßt, es scheint zum geltenden Gewohnheitsrecht des Domkapitels gehört zu haben, daß von den Kollektoren geistlicher Subsidien oder weltlicher Steuern<sup>315</sup>, die der Erzbischof ausschrieb, immer auch zwei Mainzer Domherren sein mußten. Zwar nahmen sie für das Domkapitel die Funktion von Kontrolleuren der erzbischöflichen Steuererhebung wahr, gleichzeitig muß man in ihnen, denen der Erzbischof eine so ungemein wichtige Angelegenheit übertrug, sicher auch Vertraute des Erzbischofs sehen<sup>316</sup>.

Nach der Wahl eines neuen Erzbischofs war es spätestens seit 1419 üblich, daß eine aus vier Mainzer Domherren bestehende Kapitelsdelegation das Erzstift bereiste, die Wahl bekannt machte und eine vorläufige Huldigung der Untertanen und Amtleute entgegennahm. Ob dieser Brauch schon im 14. Jahrhundert bestand, läßt sich nicht sagen. Die erste Gesandtschaft dieser Art ist für das Jahr 1419 belegt<sup>317</sup>, und die Klausel, nur den als neuen Erzbischof anzuerkennen, den das Domkapitel als solchen ausrufen lasse<sup>318</sup>, taucht erstmals im Revers des Rheingauer Vitztums Hans von Helmstadt vom 15. März 1424 auf<sup>319</sup>, um fortan in allen Amtsreversen enthalten zu sein. Es liegt wohl nahe, in diesen „Wahlverkündern“<sup>320</sup> enge Vertraute des neuen Erzbischofs zu sehen, auch wenn sie eigentlich Abgesandte des Kapitels waren. Daß man für diese wichtige Mission Personen ohne besonderen Bezug zum Erzbischof ausgewählt haben könnte, erscheint höchst unwahrscheinlich.

Aus dem hier interessierenden Zeitraum sind drei Fälle bekannt, in denen die Erzbischöfe Regentschaften einsetzten. 1346 berief Erzbischof Heinrich III. mit Zustimmung des Domkapitels einen aus zwei Domherren, Kuno von Falkenstein und Nikolaus I. vom Stein, und drei Laien bestehenden Vormundschaftsrat. Dieser wiederum bestimmte 1347 den

<sup>312</sup> REM I, Nr. 1161, 1172, 1193, 1202, 1205, 1215, 1221, 1339, 1429.

<sup>313</sup> Gudenus, CD IV, S. 42. Siehe die Liste der Domherren-Generalvikare in Anhang 4.

<sup>314</sup> REM I, Nr. 3937. Damit ist in Mainz zumindest seit 1331 ein Generalvikar nachweisbar und nicht erst seit 1391, wie Bauermeister, Studien, S. 525, meint.

<sup>315</sup> Vgl. hierzu unten Kapitel D. II. 2. 3.

<sup>316</sup> Siehe die Liste der Subsidien- und Steuerkollektoren in Anhang 4.

<sup>317</sup> Siehe die Liste der „Wahlverkünder“ in Anhang 4.

<sup>318</sup> In einem Formular für Amtmannsreverse aus den Jahren 1459/60 heißt es: „... Ich gereden auch inn vorgeschr(ieben) maß den vorg(enan)nt(en) mynen h(er)rn dechant vnd capittel so ob der obg(enan)nt myn gnediger h(er)re von Mentz (. . .) von todes weg(en) abgangen ist das ich dann mit dem obg(enan)nt sloß vnd ampt mit syner zugehorde den obg(enan)nt(en) h(er)rn dechant vnd capitell vnd nymant anders gewart(en) als lanng bief das sie mir eynen h(er)rn vnd ertzbischof zu Mentz mit viern b(enan)nt(en) iren mit tumh(er)rn mit iren offen brieffe mit des cap(itels) grossem inges(iegel) v(er)sieg(elt) zu eynem h(er)rn vnd ertzbischoffe zu Mentz geben. . .“ SA Wü MIB 29, fol. 59r-v.

<sup>319</sup> SA Wü MIB 17, fol. 123r-124r. Siehe hierzu auch unten Kapitel D. II. 2. 4.

<sup>320</sup> 1475 waren es sechs statt der üblichen vier Domherren, da die Gesandtschaften in das Oberstift und nach Hessen und Thüringen unterschiedlich zusammengesetzt waren.



Domherrn Konrad von Kirkel und, nach dessen Gefangennahme 1348, Kuno von Falkenstein zum allein „geschäftsführenden“ Regenten<sup>321</sup>. Diese Vormundschaftsregierung hatte bis zum Tod Heinrichs III. 1353 Bestand. 1391 übergab Erzbischof Konrad II. für die Zeit seiner Reise zu König Wenzel nach Böhmen Nikolaus II. vom Stein und Dietich II. Knebel von Katzenelnbogen die Regentschaft des Erzstifts<sup>322</sup>. Und dem Statthalterkollegium schließlich, dem Erzbischof Adolf II. 1470 einer Reise zu Kaiser Friedrich III. wegen das Erzstift anvertraute, gehörten neben drei Laien auch die Domherren Ruprecht von Solms, Salentin von Isenburg und Volprecht von Ders an<sup>323</sup>. Darauf, daß immer auch Domkapitulare an den Regentschaftsregierungen beteiligt waren, wird das Domkapitel, von dessen Zustimmung die Einsetzung einer solchen Administration letztlich abhing<sup>324</sup>, sicher bestanden haben. Also nahmen auch diese Domherren eine Doppelstellung ein; einerseits Vertreter des Kapitels, darf man andererseits ihr enges Verhältnis zum Erzbischof wohl kaum bezweifeln.

Nach den von Mayer überlieferten Kapitelsstatuten aus dem frühen 14. Jahrhundert besaß jeder Erzbischof das Recht, einen oder zwei Domherren zu erzbischöflichen Kaplänen zu ernennen, die ihm beim Gottesdienst assistierten und ihn im Kapitel vertraten<sup>325</sup>. Dafür waren sie von persönlicher Residenz und Chorbesuch befreit<sup>326</sup> und kamen in den Genuß einiger, in den Quellen aber leider nicht näher bezeichneter Privilegien und Freiheiten<sup>327</sup>. Die Wahl des oder der Kapläne stand dem Erzbischof frei. Erst im 16. Jahrhundert wurde er per Statut dahingehend beschränkt, daß eines der beiden dann schon ständigen Kaplanate fest mit der ohnehin durch den Erzbischof zu besetzenden Domkustodie verbunden wurde<sup>328</sup>. Aus den Statuten des Binger St. Martin-Stifts erfahren wir, daß der Propst dieses Stifts, den der Erzbischof unter den Domherren auswählte, immer auch erzbischöflicher Kaplan war<sup>329</sup>. Bemerkenswert ist allerdings, daß die beiden einzigen namentlich bekannten erzbischöflichen Kapläne nicht Propst in Bingen waren und daß im Testamentarierverzeichnis des Domstifts fast durchweg ein erzbischöflicher Kaplan unter den Domvikaren genannt wird<sup>330</sup>. Wie stark das Kapitel die persönliche Bindung der Kapläne an die Erzbischöfe, nach deren Tod sie ihre Stellung jeweils wieder verloren, bewertete, zeigt die Tat-

<sup>321</sup> Zu den drei genannten Domherren siehe die entsprechenden Biogramme.

<sup>322</sup> Gudenus, CD III, Nr. 381 = Scriba III, Nr. 3413. Vgl. Gerlich, Konrad, S. 186.

<sup>323</sup> DProt, Nr. 691.

<sup>324</sup> Für den Fall, daß der Erzbischof dem Domkapitel mißliebige Regenten einsetzte, enthielten die Huldigungseide seit dem 15. Jahrhundert eine Klausel, daß die Untertanen dann dem Kapitel und nicht dem Erzbischof bzw. seinem Regenten gehorchen sollten. Siehe hier unten Kapitel D. II. 2. 4.

<sup>325</sup> Vgl. Mayer, Thesaurus I, S. 12-25.

<sup>326</sup> HSA Mü MU 5357 = REM I, Nr. 4814.

<sup>327</sup> In den beiden allein erhaltenen Kaplansbestellungen ist nur summarisch von Privilegien und Freiheiten die Rede. REM II, Nr. 179, 2402. Vgl. Rauch, Domkapitel I, S. 202.

<sup>328</sup> Vgl. Rauch, Domkapitel I, S. 202f. Vielleicht wollte das Domkapitel auf diesem Weg verhindern, daß der Erzbischof zu viele Domherren persönlich an sich band.

<sup>329</sup> Würdtwein, SD II, S. 345: „est sciendum quod Dominus noster Archi Episcopus Maguntinensis pro tempore habet conferre Praeposituram Pinguensis uni Dominorum Canonicorum Capitularium Ecclesiae Majoris Maguntinae, quem ad hoc duxerit eligendum, qui ex tunc erit Capellanus Archi Episcopi ministrando sibi et baculum pastorem respiciendo, quando Pontificalibus incedit ornamentis“. Vgl. Kuntze, St. Martin, S. 27.

<sup>330</sup> SA Wü MBv I 99.

sache, daß sie bei Kapitelssitzungen von den Beratungen ausgeschlossen wurden, wenn die zu verhandelnde Angelegenheit auch den Erzbischof betraf, „ne mala et inopinata suspicio sibi valeat imputari“<sup>331</sup>.

Schließlich konnte das Domkapitel Mitte des 15. Jahrhunderts auch Einfluß auf die Besetzung des erzbischöflichen Rates gewinnen. Während des gesamten Untersuchungszeitraums erschienen in den Quellen Mainzer Domherren unter der Betitelung als Heimlicher, Secretarius oder Rat<sup>332</sup>. Während die Erzbischöfe vor 1459 aber in der Berufung ihrer Räte freie Hand hatten<sup>333</sup> und wir davon ausgehen können, daß die Domherren im Rat wirkliche Vertraute des Erzbischofs waren, mußte seit der Wahlkapitulation Diethers von Isenburg vom 19. Juni 1459 jeder Erzbischof immer auch zwei Kapitulare in seinen Rat berufen. „Item wir sollen vnd wollen auch zwene vß vnserem capittel zu rate haben vnd nemen vnd derselben rate tegelichen in des stifts sachen vnd geschefften so sie an vnserem hofe sin als sie dann thun vnd vmb getruelichen raten sollen gepruchen darumb wir ine kost futer nagel vnd yßen vnd zimlich ratgelt“<sup>334</sup> geben auch alle jare dieselben zwene verendern vnd zwene andere vß dem capittel an ire stat also zu reten vfnemen sollen doch mogen wir mit verwilligung vsers capittels ob vns das gefellig sin wirdet die zwene weliche ye zu tcijten vsner rete weren lenger behalten“<sup>335</sup>. Damit verschaffte sich das Domkapitel den Eintritt in den sich um diese Zeit immer stärker zur zentralen Regierungs„behörde“ entwickelnden erzbischöflichen Rat. Und mit der Forderung, die beiden „Pflicht-Domherren“ im Rat jährlich auszutauschen, wollte es wohl verhindern, daß die Beziehung zwischen dem Erzbischof und diesen Räten zu persönlich und stärker als deren Bindung an das Kapitel würde.

Eines der wichtigsten Ämter der erzbischöflichen Territorialverwaltung war das Provisorat des erzbischöflichen Hofes in Erfurt. Ursprünglich ein Amt der Besitzadministration erfuhr das Provisorat infolge der Emanzipation der Erfurter Stadtgemeinde, die 1289 in den Concordata Gerhards<sup>336</sup> ihren vorläufigen Abschluß fand, eine beträchtliche Aufwertung. Der in der Regel dem geistlichen Stand angehörende Provisor stieg zum höchsten Repräsentanten erzbischöflicher Herrschaft im thüringischen Teil des Mainzer Erzstifts auf. Zu Anfang des 14. Jahrhunderts wurde diesem „Stellvertreter des Erzbischofs in temporalibus“<sup>337</sup> auch noch die oberste geistliche Gerichtsbarkeit für den Thüringer Teil der Mainzer Erzdiözese

<sup>331</sup> Mayer, Thesaurus I, S. 12f. Vgl. Vogt, Rezension, S. 643.

<sup>332</sup> Siehe die Liste in Anhang 4.

<sup>333</sup> Nur einmal hat das Domkapitel vor 1459 einen Erzbischof gezwungen, Domherren in seinen Rat aufzunehmen. Mathies, Kurfürstenbund, S. 215f., beurteilt das Versprechen Erzbischof Konrads III., den Scholaster Peter von Udenheim, Johann von Rodenstein, Raban von Helmstadt und Peter Echter von Mespelbrunn in seinen geheimen Rat aufzunehmen (SA Wü MIB 18, fol. 98r-99r), als das Eingeständnis der mangelnden Regierungsfähigkeit, weshalb er diese vier Domherren als „kontrollierendes Mitregierungsorgan“ in seinem Rat akzeptiert habe.

<sup>334</sup> Damit sind wohl die Kosten für die Verpflegung des Rats selbst und seines Pferdes und das Beschlagen des Pferdes gemeint. Eine Angabe über die Höhe des Ratgelds enthält nur die Bestallung Damians von Praunheim, der jährlich 30 fl erhalten sollte. SA Wü MIB 30, fol. 302r. Wie aber die Bestallungen der weltlichen Räte zeigen, konnten die Ratgelder stark differieren. Siehe oben Kapitel C. I. 4. 1.

<sup>335</sup> SA Wü MUDK Libelli 2, S. 12. In den folgenden Wahlkapitulationen wurde dieser Artikel unverändert übernommen. Vgl. Goldschmidt, Zentralbehörden, S. 45; Rauch, Domkapitel I, S. 222f.; Stimming, Wahlkapitulationen, S. 107f.

<sup>336</sup> REMI, Nr. 101f. Vgl. Streich, Erfurt. Dort weitere Literaturangaben.

<sup>337</sup> May, Gerichtsbarkeit, S. 51.

übertragen, eine Personalunion, die bis 1461 Bestand haben sollte<sup>338</sup>. Vier Mainzer Domherren sind als Inhaber dieses überaus bedeutenden Ämterbündels nachweisbar<sup>339</sup>. Während wir aber in den Verleihungen des Provisorats an Heinrich II. Beyer, Hermann I. von Buchenau, Heinrich von Greifenklau und der ersten Bestallung Adolfs II. von Nassau durch Erzbischof Dietrich noch den Ausdruck größten Vertrauens und höchster Einschätzung der persönlichen Fähigkeiten sehen dürfen, müssen wir die zweite Übertragung dieses Amtes auf den Nassauer 1459 durch Erzbischof Diether bereits als den Versuch deuten, einen gefährlichen, wenn auch vorerst unterlegenen Konkurrenten um das Erzstift zwar vordergründig auszuzeichnen, ihn aber gleichzeitig möglichst weit aus dem Kraftzentrum Mainz zu entfernen. Die Ausstattung mit weitreichendsten Rechten geistlicher wie weltlicher Art, die der Verleihung einer quasi autonomen Teilherrschaft an der Peripherie des Mainzer Territoriums gleichkam, wurde dafür in Kauf genommen<sup>340</sup>.

Desweiteren lassen sich aus ihren vielfältigen Tätigkeiten und Funktionen im Dienst von Erzbischof und -stift persönliche Beziehungen einzelner Domherren zu den Erzbischöfen erschließen. Wir finden sie als Zeugen und Bürger<sup>341</sup> in den erzbischöflichen Urkunden, und sie fungierten als Schieds- und Obermänner in Bündnisräten und Schiedsgerichten der Erzbischöfe mit Dritten. Einige Beispiele sollen die Spannweite der offenen Dienstleistungen der Domherren für die Erzbischöfe demonstrieren. 1307 beauftragte Erzbischof Peter Emicho von Schöneck mit der Schlichtung des Streits um die Propstei Liebfrauen/Mainz<sup>342</sup>. Heinrich von Rodenstein, Johann de Fontibus und Emmerich von Rüdesheim erhielten 1322 den Auftrag, für die Verlegung des bei Scharfenstein im Rheingau gelegenen Karthäuserklosters einen geeigneten Ort für eine Neuansiedelung zu suchen<sup>343</sup>. 1340 ließ Erzbischof Heinrich III. die Visitation der Diözese Straßburg durch Eberhard von Hirschhorn vornehmen<sup>344</sup>. Und 1377 übertrug Erzbischof Adolf I. dem Domdekan Heinrich II. Beyer von Boppard und den Domkapitularen Wilhelm Flach von Schwarzenberg und Nikolaus II. vom Stein die Aufgabe, für die Verpflegung des erzbischöflichen Hofes zu sorgen<sup>345</sup>.

Die Beispiele ließen sich leicht vermehren; immer wieder delegierten die Erzbischöfe weltliche und geistliche Aufträge auf ihre Domherren. Besonders hingewiesen sei hier nur auf die Ausführung erzbischöflicher Finanzangelegenheiten durch Mainzer Domkapitulare – hier wären vor allen anderen Johann Unterschopf und Johann von Rodenstein zu nennen – und auf die Rolle, die einige Kapitulare in der erzbischöflichen Diplomatie spielten, z. B. wenn

<sup>338</sup> Zur Personalunion von Provisor, Generalrichter und Generalkommissar vgl. Hannappel, Kommissare; May, Gerichtsbarkeit, insbes. S. 36-115. Zur territorialpolitischen Bedeutung des Amtes vgl. Patze, Herrschaftspraxis, S. 378.

<sup>339</sup> Siehe hierzu die Liste in Anhang 4. Hermann von Bibra (1319-1337. Vgl. Göldner, Hermann, S. 203-209) und Dietrich von Ilfeld (1362- 1370) bekleideten das Provisorat vor ihrer Aufnahme in das Domkapitel und wurden deshalb nicht mitgezählt. Heinrich von Schwarzburg und Albrecht von Sachsen wurden zwar gerechnet, waren aber „nur“ Domizellare.

<sup>340</sup> Noch deutlicher tritt der Charakter der Errichtung einer Teilherrschaft bei den Provisoraten der Domizellare Heinrich von Schwarzburg und Albrecht von Sachsen hervor.

<sup>341</sup> Zur Bürgerschaft vgl. oben Kapitel C. I. 4. 1. Siehe die entsprechenden Listen in Anhang 4.

<sup>342</sup> REM I, Nr. 1115 = Würdtwein, SD I, S. 154f.

<sup>343</sup> REM I, Nr. 2338. Vgl. hierzu Simmert, Geschichte, S. 1-4.

<sup>344</sup> REM I, Nr. 4608.

<sup>345</sup> SA Wü MIB 9, fol. 60r-v.

sie die Erzbischöfe zu Königswahlen, Fürsten- und Reichstagen begleiteten oder dort als deren Stellvertreter an den Verhandlungen teilnahmen<sup>346</sup>.

Schließlich eröffnen auch die speziellen Gunstbeweise der Erzbischöfe für bestimmte Domherren einen Einblick in die persönlichen Beziehungen zwischen diesen. Solche Vergünstigungen reichten von der Erteilung von Zollprivilegien über die Befreiung im Besitz einzelner Domherren befindlicher Höfe von Abgaben bis hin zur Verleihung von Pfründen und Jahresrenten<sup>347</sup>.

Nach diesen Bemerkungen zu den verschiedenen Bereichen quellenmäßig faßbarer persönlicher Kontakte, ist es leicht möglich, mit Hilfe der tabellarischen Übersicht und den zugehörigen Beleglisten für jeden Mainzer Domherren unseres Untersuchungszeitraums festzustellen, ob, zu wem und in welchem Maße er derartige Beziehungen unterhielt. Deshalb sollen hier nur noch einige allgemeine Beobachtungen vorgetragen werden. Schon ein erster Blick auf die Tabelle zeigt deutliche graduelle Unterschiede. Einige Beispiele sollen das illustrieren: Bei manchen Domherren, so bei Luther von Büches, Siegfried von Solms und Gottfried von Waldeck, beschränkten sich die nachweisbaren persönlichen Kontakte zu den Erzbischöfen auf Zeugenschaften, oft sogar auf nur eine einzige. Nur für wenige von diesen, z. B. für den späteren Domkustos Gottfried I. von Eppstein oder den Mainzer Erzpriester Konrad von Steckelberg, bei denen ihr Amt bzw. ihre Dignität ein gutes Verhältnis zum jeweiligen Erzbischof wahrscheinlich macht, lassen sich aufgrund ihrer sonstigen Lebensumstände engere Beziehungen vermuten. Auf der anderen Seite steht eine ganze Reihe von Domkapitularen, die sich in mehreren der angesprochenen Ämter und Funktionen nachweisen lassen. Beispielsweise war der Domscholaster Volprecht von Ders 1447-1455 und erneut 1469-1477 Mainzer Stadtkämmerer, 1465(?) - 1478 Generalvikar, 1464 Subsidienkollektor, 1470 einer der sechs Statthalter Erzbischof Adolfs II. und 1475 Mitglied der Kapitelsgesandtschaft anlässlich der zweiten Wahl Diethers von Isenburg. Desweiteren treffen wir ihn als Zeugen, wenn auch nur einmal, als Schiedsmann des Erzbischofs bei Schlichtungsverhandlungen in einem Fall mit den Pfalzgrafen, ein andermal mit den Reifenbergern und in offenen Dienstleistungen an, wobei insbesondere die Mitgliedschaft in der Palliengesandtschaft des Elekten Diethers 1459 zu nennen wäre. Schließlich kam er in den Genuß einiger erzbischöflicher Vergünstigungen, und außerdem war er noch Propst der Stifte St. Martin/Bingen und St. Alban/Mainz. Ähnlich enge Beziehungen lassen sich auch bei Heinrich II. Beyer von Boppard, Johann von Eberstein, Dietrich III. Knebel von Katzenelnbogen, Konrad I. Rau von Holzhausen, Salentin von Scharfenstein, Nikolaus II. vom Stein und einigen anderen feststellen.

Daß ein Domherr intensive Beziehungen zu mehreren, aufeinander folgenden Erzbischöfen unterhielt, war keinesfalls außergewöhnlich. Johann Unterschopf war ebenso ein Vertrauter dreier Erzbischöfe (Mathias, Balduin, Heinrich III. ) wie Nikolaus II. vom Stein (Adolf I., Konrad II., Johann II. ) und Volprecht von Ders (Dietrich, Diether, Adolf II. und wieder Diether). Kontakte zu zwei Mainzer Erzbischöfen lassen sich beispielsweise für

<sup>346</sup> Zum Beispiel gehörte Dietrich III. Knebel von Katzenelnbogen nach Ausweis der Lahnsteiner Zollrechnungen zu den Mainzer Räten, die sich 1436/37 mehrmals mit den Gesandten anderer Fürsten zur Beilegung der Manderscheider Fehde in Koblenz trafen. HSA Wiesbaden 107/389-391, Teildruck durch Sauer, Geschichtliches, S. 47-49. Richard von Kleen war als Vertreter Erzbischof Dietrichs Präsident der deutschen Nation auf dem Baseler Konzil. RTA ä. R. XII, Nr. 7, 33.

<sup>347</sup> Für weitere Beispiele siehe die Liste in Anhang 4.

Andreas von Brauneck (Gerlach, Adolf I.), Dietrich III. Knebel von Katzenelnbogen (Konrad III., Dietrich) und Konrad I. Rau von Holzhausen (Dietrich, Adolf II.) nachweisen. Bei ihnen wird insbesondere deutlich, daß wir vielen Domherren nicht nur den Willen unterstellen dürfen, einflußreiche und einträgliche Positionen zu erlangen und so auf den „politischen Prozeß“ einzuwirken, das Vertrauen gleich mehrerer Erzbischöfe beweist, daß sie dazu auch befähigt waren. Dadurch wurden sie zu einen wichtigen Kontinuitätsfaktor in der Politik des Erzstifts.

Betrachtet man die Beziehungen zu den Mainzer Erzbischöfen im Überblick, fällt besonders bei den Zeugen- und Bürgschaften, aber auch bei der Erteilung spezieller Vergünstigungen eine merkliche Massierung in der Regierungszeit Adolfs I. von Nassau ins Auge. Dies hat seinen Grund wohl darin, daß er wie kein anderer Mainzer Erzbischof des Spätmittelalters auf die Hilfe des Domkapitels angewiesen war, ohne die er sich niemals gegen den von Papst und Kaiser unterstützten Gegenerzbischof Ludwig von Wettin hätte behaupten können<sup>348</sup>. Dies nutzte eine kleine Gruppe von Domherren<sup>349</sup>, um sich besonders zu profilieren. Unter allen anderen Erzbischöfen bewegte sich die Intensität der Kontakte auf einem in etwa gleichbleibenden, allerdings deutlich niedrigeren Niveau. Auffällige Ballungen wie unter Adolf I. treten nicht mehr auf.

Zum Abschluß dieses Kapitels soll vermittels einiger Beispiele gezeigt werden, daß es zwischen den Erzbischöfen und einzelnen Domherren auch zu schweren Konflikten kommen konnte. Über eine Verletzung seiner Geleitspflichten, die der Domscholaster Volprecht von Ders als Mainzer Kämmerer in Mainz zu erfüllen hatte, kam es 1447/48 zu einem langwierigen Zerwürfnis zwischen Erzbischof Dietrich und Volprecht, in dessen Verlauf der Erzbischof sogar soweit ging, Volprecht auf dem Weg nach Rom und trotz des pfälzischen Geleits bei Frankenthal gefangennehmen lassen. In diesen Streit wurde durch das Domkapitel auch Papst Nikolaus V. eingeschaltet. Ein Schlichtungsspruch des Kardinallegaten Nikolaus von Kues vom 23. März 1452 konnte den Konflikt jedoch nicht beenden. Verschärft wurde er noch dadurch, daß das Kapitel die gleichzeitig strittige Frage einer vom Erzbischof geforderten Steuer mit dem "Fall Ders" verkoppelte, von dessen vorheriger Regelung es die Zustimmung zur geplanten Steuer abhängig machte. Erst Ende 1454 / Anfang 1455 schlossen Erzbischof und Domscholaster endgültig Frieden<sup>350</sup>.

Ein ähnlich langwieriger Streit entstand 1478 zwischen Erzbischof Diether und dem Domdekan Berthold von Henneberg. Die Ursache des Konflikts ist nicht genau bekannt. Ziehen vermutet, daß mehrere Momente zusammenspielten. Zu einen war Berthold ein Vertrauter von Diethers verstorbenem Feind, Erzbischof Adolf II., gewesen. Desweiteren waren die Beziehungen zwischen Erzbischof und Domkapitel ohnehin seit längerem gespannt. Die Übernahme der Stadtherrschaft in Mainz 1476 und die Gründung der Universität 1477 durch Erzbischof Diether hatten das Klima nachhaltig vergiftet. Schließlich, so Ziehen, sei

<sup>348</sup> Siehe unten Kapitel E.

<sup>349</sup> Den Kern dieser Gruppe bildeten der Dompropst Andreas von Brauneck, der Domdekan Heinrich II. Beyer von Boppard, sein Amtsnachfolger Wilhelm Flach von Schwarzenberg, der Domkustos Johann von Rieneck und die Kapitulare Johann von Eberstein und Nikolaus II. vom Stein. Andreas, Wilhelm und Johann erhielten ihre Dignitäten während der Regierungszeit Adolfs I. und wahrscheinlich mit dessen Unterstützung. Diese Domherren erschienen besonders häufig in Adolfs Urkunden, oft auch zu mehreren.

<sup>350</sup> Zum Verlauf des Konflikts vgl. ausführlich Ringel, Fall.

Berthold durch die Ernennung Johannes Rucherats zum Domprediger verärgert worden, da er in dieser „Angelegenheit ausgeschaltet worden zu sein scheint“<sup>351</sup>. In der Folgezeit war Berthold dauernd von Mainz abwesend, immer wieder verlängerte das Kapitel ihm seinen Urlaub<sup>352</sup>. In zwei Urkunden für das Kloster Eberbach vom 3. April 1479 war davon die Rede, daß der Domdekan „itzunt vßlendig ist“<sup>353</sup>. Bereits 1478 hatte der Erfurter Provisor und Oberamtmann des Eichsfeldes, Heinrich von Schwarzburg, versucht, aus diesem Streit für seine Zwecke<sup>354</sup> Kapital zu schlagen, indem er das Gerücht verbreitete, daß das Domkapitel gespalten wäre und eine Partei den Domdekan zum Erzbischof machen wollte. Hierüber benachrichtigt, teilten Erzbischof Diether und das Domkapitel den Eichsfeldern mit, daß dieses Gerücht unwahr wäre<sup>355</sup>.

Trotzdem blieb der Konflikt zwischen Erzbischof und Domdekan. Zumindest zeitweise hielt Berthold sich in Rom auf. Am 16. April 1481 erklärte er dem Domkapitel, das ihm zur Residenz in Mainz aufgefordert hatte, dieses möge zuerst für seine Sicherheit sorgen und mit dem Erzbischof in diesbezügliche Verhandlungen treten<sup>356</sup>. Erst nach dem Tod Erzbischof Diethers am 10. Mai 1482 kehrte Berthold wieder nach Mainz zurück, wo er 1484 sogar selbst zum Erzbischof gewählt wurde<sup>357</sup>.

In diesem Zusammenhang soll noch auf den schweren Konflikt Erzbischof Gerlachs mit dem Domscholaster Kuno von Falkenstein<sup>358</sup> und die Privierung des Domkustos Johann von Rieneck und der Domherren Albrecht von Hohenlohe, Johann von Kolnhausen und Dietmar von Wahlen durch Erzbischof Johann II. in den Jahren 1397-1399 hingewiesen werden, zu der es gekommen war, weil diese vier allein die Anerkennung Johanns verweigert hatten, nachdem alle anderen Domherren der Leiningener Partei ihren Frieden mit dem Erzbischof gemacht hatten<sup>359</sup>. Es ließen sich noch weitere Beispiele finden<sup>360</sup>, allerdings war keiner dieser Konflikte dermaßen langwierig und scharf wie die oben genannten.

<sup>351</sup> Ziehen, *Mittelrhein I*, S. 207.

<sup>352</sup> DProt, Nr. 1189, 1195, 1202, 1232, 1243, 1250, 1268, 1347, 1359, 1379, 1395, 1423f.

<sup>353</sup> SA Darmstadt A 1 Gernsheim 1479 April 3; SA Wü MIB 37, fol. 339r- 342r.

<sup>354</sup> Zu Heinrich von Schwarzburg und seinem von den Wettinern geförderten Versuch, dem Erzstift das Eichsfeld zu entfremden vgl. Ziehen, *Mittelrhein I*, S. 203-205. Einen ausführlichen Bericht über die Ereignisse der Jahre 1477-1479 gibt der Duderstädter Stadtschreiber Kurd Wichenannd, gedruckt UB Duderstadt, Nr. 520.

<sup>355</sup> UB Duderstadt, Nr. 520, S. 355, 357-360, 363, 365f.

<sup>356</sup> DProt, Nr. 1358.

<sup>357</sup> Zu diesem Streit als ganzem vgl. Ziehen, *Mittelrhein I*, S. 206f.

<sup>358</sup> Vgl. hierzu die ausführliche Darstellung durch Vigener, Kuno.

<sup>359</sup> Vgl. Brück, *Geschichte*, S. 30, 32. Die Belege finden sich in den entsprechenden Biogrammen.

<sup>360</sup> Z. B. stand Nikolaus I. vom Stein 1336 auf der Seite seiner Mutter und seiner Brüder, die mit dem Stiftsadministrator Balduin in Fehde standen. REM I, Nr. 3506. Johann von Rodenstein stritt 1435 mit Erzbischof Dietrich über das Sendgericht des Aschaffener Propstes (SSA Aschaffenburg Akten Nr. 6615) und Johann Mönch von Rosenberg 1470 mit Erzbischof Adolf II. über das Mainzer Kämmereramt (DProt, Nr. 651, 679, 681, 882).

## C. II. 2. 2. Beziehungen zu den römischen Kaisern und Königen<sup>361</sup>

Die persönlichen Kontakte einzelner Mainzer Domherren zu den römischen Kaisern bzw. Königen fallen hinter denen zu den Erzbischöfen sowohl zahlenmäßig als auch an Intensität stark ab. Für lediglich vier Mainzer Domkapitulare lassen sich derartige Beziehungen zu König Albrecht I. nachweisen. Im Herbst 1298 ernannte Erzbischof Gerhard II., dem König Albrecht I. am 13. Sept. 1298 seine Rechte als Erzkanzler bestätigt hatte<sup>362</sup>, Eberhard I. vom Stein zum königlichen Hofkanzler<sup>363</sup>. Bis in den Herbst des Jahres 1300 blieb er im Amt, wurde dann aber wohl wegen des sich verschärfenden Gegensatzes zwischen dem König und Erzbischof Gerhard II., der 1300-1302 zu den Hauptwidersachern Albrechts I. gehörte, abgesetzt, da man ihn sicher zu den Vertrauten des Erzbischofs zählte. Eberhard selbst scheint aber nicht in Ungnade gefallen zu sein, denn noch am 17. April 1303 nahm König Albrecht I. bei der Verschreibung des Bopparder Zolls an den Grafen Eberhard von Katzenelnbogen ausdrücklich die jährlich an den Domherrn zu entrichtenden Zahlungen aus<sup>364</sup>. Am 5. Dez. 1299 wurde der Domscholaster Emicho von Sponheim als Kaplan Albrechts I. bezeichnet, der den Ehrenfelser Hof in Boppard steuer- und bedefrei besitzen durfte<sup>365</sup>. Seine guten Beziehungen zum König wurzelten wohl in der traditionell engen Bindung seiner Familie an das Königtum<sup>366</sup>. 1305 versuchte der König, wenn auch ohne Erfolg, Emicho zum Mainzer Erzstuhl zu verhelfen<sup>367</sup>. Der als Kaplan König Albrechts I. betitelte Kaiserswerther Propst Konrad von Lorch erhielt am 16. Nov. 1303 eine Provision Benedikts XI. auf eine Mainzer Dompfründe<sup>368</sup>. Johann Button, der am 24. Dez. 1306 in einer päpstlichen Provision für eine Trierer Dompfründe als Kleriker und Familiar Albrechts I. bezeichnet wurde<sup>369</sup>, war zu dieser Zeit noch nicht Domherr in Mainz.

Allein der Domscholaster Ludwig von Hessen gelangte am 1. Febr. 1309 in den Besitz einer Ersten Bitte König Heinrichs VII. für das Münsteraner Domkapitel<sup>370</sup>. Ansonsten lassen sich für keinen anderen Mainzer Domherrn Beziehungen zu diesem Herrscher nachweisen. Heinrich I. von Sponheim, der in engem Kontakt zu Heinrich VII. stand<sup>371</sup>, gehörte dem Domkapitel erst seit Ende der 1320er Jahre an.

<sup>361</sup> Zum spätmittelalterlichen Königtum vgl. aus der reichen Forschung Fleckenstein, Capella; ders., Hofkapelle; Krieger, Reise; Moraw, Beamtentum; ders., Königtum; ders., Organisation; ders., Personenforschung; ders., Wesenszüge; Schubert, König.

<sup>362</sup> MGH CC IV 1, Nr. 14f. = RI VI, Nr. 43f. = REM I, Nr. 548f.

<sup>363</sup> RGK, Nr. 399 Anm. 1. Zu Eberhard vom Stein als Kanzler König Albrechts vgl. Hessel, Jahrbücher, S. 78f., 203. Aus der Betrauung Eberhards mit einigen wichtigen Aufgaben, wie z. B. der Führung der Vorverhandlungen für ein deutsch-französisches Bündnis, könnte man mit Hessel schon auf ein gewisses Vertrauensverhältnis schließen.

<sup>364</sup> RGK, Nr. 442.

<sup>365</sup> Goertz, Mittelrhein. Regesten IV, Nr. 2957.

<sup>366</sup> Zur Familie von Schöneck siehe oben Kapitel C. I. 1.

<sup>367</sup> Siehe hierzu unten Kapitel E. I. 1.

<sup>368</sup> R. e. l. Benoît XI, Nr. 93 = VR I, Nr. 129. Siehe dazu auch R. e. l. Benoît XI., Nr. 78 = VR I, Nr. 128. In Kapitel B. II. 2. und B. II. 4. wurde diese Provision nicht berücksichtigt, da sie außerhalb des eigentlichen Untersuchungszeitraums liegt.

<sup>369</sup> VR I, Nr. 190.

<sup>370</sup> Westfälisches UB VIII, Nr. 489 = Grotefeld/Rosenfeld, Nr. 502.

<sup>371</sup> Vgl. Mötsch, Genealogie, S. 126-129; ders., Trier, S. 361f. Siehe auch das Biogramm Heinrichs.

Es entspricht dem engen Verhältnis des Mainzer Domkapitels zu Kaiser Ludwig dem Bayern, daß auch die Kontakte einzelner Domherren zum Herrscher an Zahl zunahm. Seit 1328 kämpften Ludwig und das Kapitel Seite an Seite gegen das Avignoneser Papsttum, Ludwig gegen dessen weltliche Herrschaftsansprüche, das Kapitel gegen die päpstlichen Erzbischofsprovisionen<sup>372</sup>. Auch wenn sich 1346 eine luxemburgisch-nassauische Partei des Domkapitels abspaltete, blieb die Kapitelsmehrheit doch weiterhin auf der Seite des Wittelsbachers.

Der führende Kopf des Domkapitels, der Dekan Johann Unterschopf, gehörte zu den aktivsten Mitstreitern Kaiser Ludwigs im Reich. In ihm, der auch 1339 der kaiserlichen Gesandtschaft zu König Edward von England angehörte<sup>373</sup>, dürfen wir den Garant kaisertreuer Mainzer Politik sehen, der das Erzstift auch über den Wechsel auf dem Erzstuhl 1337 hinaus im kaiserlichen Lager hielt<sup>374</sup>. Neben dem Realpolitiker Johann Unterschopf spielte auch der Theoretiker Lupold von Bebenburg im Kampf des Kaisers mit dem Papsttum eine bedeutende Rolle. Besondere Bedeutung hat sein „Tractatus de iuribus regni et imperii Romanorum“<sup>375</sup> erlangt. Braband sieht in ihm einen der Väter des sogenannten Rhenser Kurfürstenweistums von 1338<sup>376</sup>.

Zu den exponierten Parteigängern des Kaisers im Mainzer Domkapitel gehörten auch der Dompropst Bertholin de Canali, den Ludwig vor päpstlichen Zensuren zu schützen versuchte<sup>377</sup>, und Konrad von Kirkel, der noch kurz vor dem Tod des Bayern als einer von dessen Stellvertretern an einem Schiedsgericht mit dem Trierer Erzbischof teilgenommen hat<sup>378</sup>. Nach dem Tod des Domdekans Johann Unterschopf 1345 übernahm der noch junge Domscholaster Kuno von Falkenstein die Führung des Domkapitels. Auch er war ein treuer Parteigänger Ludwigs des Bayern<sup>379</sup>.

Ihren Höhepunkt erreichten die persönlichen Kontakte einzelner Mainzer Domherren zum König während der Regierungszeit Karls IV. An erster Stelle ist hier Karls Kaplan Rudolf Losse zu nennen, der sowohl seine Mainzer Pfründe als auch sein Domdekanat kaiserlicher Protektion verdankte. Eigentlich im Dienst von Karls Großonkel Balduin von Trier stehend, hatte Rudolf Losse sich um Karl IV. schon im Zusammenhang mit dessen Königswahl verdient gemacht. Der Luxemburger ließ ihm auch weiterhin seine Förderung

<sup>372</sup> Siehe hierzu unten Kapitel E.

<sup>373</sup> REM I, Nr. 4398. Zur Sache vgl. Braband, Domdekan, S. 122.

<sup>374</sup> Zu Johanns Beziehungen zu Kaiser Ludwig vgl. Braband, Domdekan, S. 109-124. Die Bedeutung seines Wirkens in Mainz wird durch die Ablehnung des Vorschlags Balduins von Trier, Johann auf den vakanten Konstanzer Bischofsstuhl zu erheben (REM I, Nr. 3356), durch Ludwig erhellet. Mit Braband muß man dies wohl im positiven Sinn derart deuten, „daß der Domdekan für den Kaiser in Mainz ein größerer Aktivposten war als an irgendeiner anderen Stelle“. Braband, Domdekan, S. 115.

<sup>375</sup> Lupold von Bebenburg, Tractatus. Zu Lupolds Stellung in der theoretischen Literatur des 14. Jahrhunderts vgl. Schubert, Stellung, S. 100.

<sup>376</sup> Vgl. Braband, Domdekan, S. 119. Zu Lupold vgl. Krüger, Lupold; zum Rhenser Kurverein vgl. Schubert, Kurfürsten, S. 111-113; ders., Stellung, S. 111-119.

<sup>377</sup> Würdtwein, Diöcesis II, S. 428 = REM I, Nr. 3389.

<sup>378</sup> REM I, Nr. 5617.

<sup>379</sup> Am 17. Jan. 1354 wurden ihm zwei Zollturnosen in Lahnstein und Ehrenfels, die er von Ludwig erhalten hatte, bestätigt. Gudenus, CD V, S. 1111 = REM II, Nr. 57. Vgl. Jank, Erzbisum, S. 7-9.



zuteil werden<sup>380</sup>. Andreas von Brauneck, der 1354 zusammen mit Ulrich von Hanau Karl IV. 8000 Pfund Heller geliehen und dafür einen Zollturnosen in Lahnstein auf Totsatzung erhalten hatte<sup>381</sup>, wurde am 5. April 1369 als Kaplan des Kaisers bezeichnet, der dem Domkapitel auf Andreas' Bitte hin einen 2 1/2 Turnosen-Zoll bei Nieder-Heimbach oder Trechtingshausen bewilligt hat<sup>382</sup>. 1355 reiste der Dompropst Wilhelm Pinchon nach Avignon, um im Namen Karls IV. die päpstliche Zustimmung für die Friedensverträge zwischen Erzbischof Gerlach und Kuno von Falkenstein zu erbitten<sup>383</sup>. Der Domdekan Otto von Wettin, Amtsnachfolger des 1364 verstorbenen Rudolf Losse, erhielt am 6. März 1365 eine Provision auf die Trierer Dompfründe Rudolfs. Erbeten hatte diese Provision Karl IV., als dessen Kaplan und Sekretär Otto bezeichnet wurde<sup>384</sup>. Kaiser Karl IV. verschrieb ihm am 11. Sept. 1366 für seine geleisteten Dienste 12 Heller von jedem in Oppenheim erhobenen Zollfuder, bis er auf diese Weise 1000 fl erhalten habe<sup>385</sup>. Daß die Familie Beyer von Boppard in besonderer Weise „zu den Günstlingen des Luxemburger Hauses gehörte“<sup>386</sup>, hat bereits Sauerland festgestellt. Dies gilt auch bezüglich der dieser Familie entstammenden Mainzer Domherren und ihrer Beziehungen zu Karl IV. Es waren dies Dietrich Beyer von Boppard, sein Bruder Reinbold und beider Neffe Heinrich II., der spätere Domdekan, die alle drei schon vor ihrer Aufnahme in das Domkapitel in den Genuß kaiserlicher Protektion gekommen waren. Der Domkantor Dietrich Beyer ist in den Jahren 1357-1359 als Gesandter des Kaisers in Avignon nachgewiesen<sup>387</sup>. Er muß sich als kaiserlicher Nuntius gut bewährt haben, denn 1359 verhalf Karl IV. ihm zum Stuhl des Wormser Bischofs<sup>388</sup>.

Dietrichs Neffe Heinrich II. Beyer erhielt am 12. Sept. 1358 auf Bitten der Kaiserin Anna, Karls IV. zweiter Frau, eine Expektanz für das Mainzer Domkapitel<sup>389</sup>. Der Kaiser selbst bat am 30. Juli 1365 den Papst, seinem Kaplan und Sekretär Heinrich eine Dignität des Trierer Domkapitels zu reservieren<sup>390</sup>. 1368 begleitete Heinrich seinen Gönner auf dessen Zug nach Italien<sup>391</sup>. Für seine Dienste verschrieb dieser ihm dann am 14. Sept. 1371 einen Zollturnosen zu Selz bis zur Einlösung von 2000 fl<sup>392</sup> und am 8. Juni 1372 einen ebensolchen zu Gernsheim für die gleiche Summe<sup>393</sup>. Im Streit Karls IV. und seines Mainzer Kandidaten Ludwig von Meißen mit dem Kapitelskandidaten Adolf I. von Nassau stand Heinrich, nunmehr Domdekan, als einer von dessen aktivsten Parteigängern auf seiten des Nassauers.

Zwar lassen sich für den Onkel Heinrichs und Bruder Dietrichs, Reinbold Beyer, während seiner Mitgliedschaft im Mainzer Domkapitel keine Kontakte zum Kaiser nachweisen, die

<sup>380</sup> Vgl. Holbach, Stiftsgeistlichkeit, S. 34; Langer, Urkundensprache, S. 352-354; Schäfer, Dank.

<sup>381</sup> Reimer, Hanau III, Nr. 94 = REM II, Nr. 60.

<sup>382</sup> HSA Mü MU 4385 = SA Wü MBv I 19, fol. 85r-v = RI VIII, Nr. 4734.

<sup>383</sup> R. e. l. Innocent VI., l. s., Nr. 1594 = REM II, Nr. 335.

<sup>384</sup> R. e. l. Urbain V., l. c., Nr. 13353 = VR V, Nr. 360; REM II, Nr. 1921.

<sup>385</sup> HSA Mü MU 4367 = RI VIII, Nr. 4357 = Scriba III, Nr. 3183.

<sup>386</sup> Sauerland, VR IV, S. XXII-XXV.

<sup>387</sup> VR IV, Nr. 424f., 429, 450.

<sup>388</sup> Vgl. Loshier, Königtum, S. 139f. Auch die 1365 erfolgte Translation auf das Bistum Metz ging sicher auf eine Initiative Karls IV. zurück. Vgl. Sauerland, VR IV, S. XXIVf.

<sup>389</sup> VR IV, Nr. 526. Wann er eine Dompfründe erhielt, ist nicht genau zu sagen.

<sup>390</sup> VR V, Nr. 426.

<sup>391</sup> R. e. l. Urbain V., l. c., Nr. 21587 = VR V, Nr. 615.

<sup>392</sup> HSA Mü MU 4394 = RI VIII, Nr. 4984.

<sup>393</sup> HSA Mü MU 4396a = REM II, Nr. 2928.

intensive kaiserliche Protektion früherer Jahre<sup>394</sup> machen solche aber auch für die Zeit nach 1362 wahrscheinlich. Sicherlich hat Karl IV. auch die Übertragung der Mainzer Pfründe des zum Wormser Bischof erhobenen Dietrich Beyer auf dessen Bruder gefördert. Ähnliches läßt sich auch für den mit den Beyer von Boppard verwandten Heinrich Beyer von Sterrenberg annehmen.

Wann und warum Kaiser Karl IV. dem Domherrn Werner Knebel von Katzenelnbogen für 500 fl einen Zollturnosen am Ehrenfelser Zoll verschrieben hat<sup>395</sup>, läßt sich leider nicht mehr feststellen. Schließlich muß noch Sighard von Schwarzburg genannt werden, der als Kaplan Karls IV. belegt ist.

Hinter der Förderung Adolfs I. von Nassau durch Karl IV. in den Jahren vor 1371 vermutet Vigener wohl zu recht nur ein taktisches Manöver des Kaisers, der vor der Hand vorgab, Adolf eine Mainzer Dompründe verschaffen zu wollen, um ihn dann doch nach Köln abzulenken und von Mainz fernzuhalten<sup>396</sup>. So wollte er den Plan Erzbischof Gerlachs, Adolf zu seinem Nachfolger in Mainz aufzubauen, vereiteln und seinem Kandidaten Johann von Luxemburg-Ligny den Weg ebnen<sup>397</sup>.

Für König Wenzel ist vor dem Nürnberger Reichstag von 1381 nur ein Kontakt zu einem Mainzer Domherrn überliefert. Am 8. Juli 1380 verlieh er Johann von Eberstein das Recht, einen Zollturnosen aus einem ungenannten Rheinzoll einzunehmen<sup>398</sup>. Der Grund dieses Privilegs wird dabei nicht mitgeteilt. Daß Wenzel auf dem besagten Reichstag bei seiner Einigung mit Erzbischof Adolf I. auch dem Dompropst Andreas von Brauneck, dem Domdekan Wilhelm Flach von Schwarzenberg und den Domherren Johann von Eberstein und Nikolaus II. vom Stein versprechen mußte, sie in ihren Pfründen zu schützen oder ihnen Entschädigungen zu zahlen, wenn der Papst sie absetzen sollte<sup>399</sup>, darf wohl weniger als persönlicher Kontakt Wenzels zu diesen Domherren gewertet werden. Vielmehr gingen diese Versprechen auf Forderungen Adolf I. zurück, der in seinen Frieden mit dem König auch seine treuesten Mitstreiter aufnehmen wollte<sup>400</sup>. Auch die Verschreibung von 400 fl, die Jofrid von Leiningen jährlich erhalten sollte, bis er ein Bistum erlangt hätte<sup>401</sup>, war nicht Ausdruck eines persönlichen Verhältnisses oder Belohnung für geleistete Dienste. Diese stattliche Jahresrente sollte lediglich zur Absicherung des Versprechens dienen, dem 1396/97 unterlegenen Bewerber um den Mainzer Erzstuhl ein anderes Bistum zu verschaffen<sup>402</sup>.

Enge Beziehungen unterhielt derselbe Jofrid von Leiningen zu König Ruprecht in dessen ersten Regierungsjahren. Wie Sander auflistet, gehörte er zu den Gesandtschaften, die 1400 mit dem Papst über die Approbation Ruprechts und die Kaiserkrönung und 1401 mit Heinrich IV. von England über die Eheschießung von Ruprechts Sohn Ludwig mit Blanka von

<sup>394</sup> VR IV, Nr. 409, 424, 526; Kirsch, Annaten, S. 101.

<sup>395</sup> HSA Mü MU 2183.

<sup>396</sup> Vgl. Vigener, Karl IV., S. 5-7.

<sup>397</sup> Aus diesem Grund ist es auch nicht sicher, ob Adolf I. vor 1371 Mainzer Domherr werden konnte. Siehe das Biogramm. Vgl. auch Losher, Königtum, S. 166f.

<sup>398</sup> HSA Mü MU 3144 = RTA ä. R. I, S. 278 Anm. 1.

<sup>399</sup> RTA ä. R. I, Nr. 170 = Gudenus, CD III, Nr. 343.

<sup>400</sup> Zur Sache vgl. Gerlich, Anfänge, S. 72-76.

<sup>401</sup> FLA Amorbach, linksrheinische Reihe 1398 Jan. 14.

<sup>402</sup> FLA Amorbach, linksrheinische Reihe 1398 Juli 18. Vgl. Brück, Jofrid, S. 46; Gerlich, Habsburg, S. 162-169.

England verhandeln sollten und war Zeuge in einigen wichtigen Urkunden des Königs<sup>403</sup>. Daß er 1404 aus dem Dienst König Ruprechts ausschied, führt Brück auf die starke Annäherung der Leiningen Grafen an den Kölner Erzbischof Friedrich III. zurück<sup>404</sup>. Drei weitere Mainzer Domherren scheinen in engerem Kontakt zu Ruprecht gestanden zu haben: Dietrich Knebel von Katzenelnbogen, für den Ruprecht beim Papst in einer ungenannten Angelegenheit fürsprach<sup>405</sup>, der königliche Kaplan Johann von Schönburg, für den der König vom Papst eine Bestätigung im Besitz der Mainzer Dompropstei erbat<sup>406</sup>, und Schenk Eberhard von Erbach, den Ruprecht auf die vakante Propstei Nordhausen präsentierte<sup>407</sup>.

Für Sigmund und Albrecht II. sind keine persönlichen Beziehungen zu Mainzer Domherren feststellbar. Erst in den 1460er Jahren treffen wir mit dem Domscholaster Volprecht von Ders wieder einen Domherrn in Kontakt zum Königtum. Am 30. Okt. 1465 befahl Kaiser Friedrich III. seinem Mainzer Zolleschreiber, Volprecht 345 fl auszuzahlen, die dieser zum Teil bereits für ihn ausgelegt habe, zum Teil noch für ihn auszahlen sollte<sup>408</sup>. Als derselbe zu einem unbekanntem Zeitpunkt, wahrscheinlich aber um 1464/65, von einem Diener Pfalzgraf Friedrichs des Siegreichen gefangen genommen wurde, war er als kaiserlicher Bote unterwegs<sup>409</sup>. Den Grund sowohl für das gute Verhältnis zum Kaiser wie für die Feindschaft des Pfalzgrafen stellte der rasche Parteiwechsel 1461 von Diether von Isenburg zu Adolf von Nassau dar.

1470 reiste Berthold II. von Henneberg als delegierter Richter Kaiser Friedrichs III. nach Lübeck, um den Streit der Herzogin Margarethe von Schleswig mit Graf Gerhard von Oldenburg um das Schloß Rendsburg zu entscheiden<sup>410</sup>. Schließlich war es noch der Domkantor Ewald Faulhaber von Wächtersbach, der 1476 als Kaplan und Familiar Friedrichs III. bezeichnet wurde. Am 15. Mai 1476 griff der Kaiser in den gegen den Domkantor schwebenden Mordprozeß<sup>411</sup> ein, indem er das Domkapitel zur Restituierung seines Kaplans aufforderte<sup>412</sup>. Bereits am 29. Jan. 1476 hatte Papst Sixtus IV. ihn aufgrund eigener Angaben als Familiar des Kaisers betitelt<sup>413</sup>.

Insgesamt gesehen besaßen die persönlichen Kontakte einzelner Domherren zu den Königen und Kaisern einen recht bescheidenen Umfang. Allein für Ludwig den Bayern und Karl IV. lassen sich mehrere, zum Teil recht intensive Beziehungen feststellen. Beide Herrscher standen aber auch in einem besonderen Verhältnis zum Mainzer Domkapitel als Ganzem. Für Ludwig stellte es einen unverzichtbaren Bundesgenossen dar, der ihm, wenn auch aus

<sup>403</sup> Vgl. Sander, Adel, S. 113f.

<sup>404</sup> Vgl. Brück, Jofrid, S. 47.; Fouquet, Domkapitel, S. 636.

<sup>405</sup> UB Universität Heidelberg I, Nr. 54.

<sup>406</sup> KW II, Nr. 3426.

<sup>407</sup> KW II, Nr. 3781. Konrad Schenk von Erbach, den Sander, Adel, S. 111f., zur Umgebung König Ruprechts rechnet, weil er in den Einungen des Königs mit Erzbischof Johann II. von Mainz vom 19. Juni 1403 und vom 19. Dez. 1406 als Schiedsrichter eingesetzt wurde, erhielt diese Funktion aber eher seiner guten Beziehungen zum Erzbischof wegen, als dessen Ratmann er angesehen werden muß.

<sup>408</sup> Chmel, Friedrich III., Nr. 4285 = Scriba III, Nr. 4179.

<sup>409</sup> Vgl. zu dieser Angelegenheit Krieger, Prozeß, S. 261, 266-268.

<sup>410</sup> Vgl. Ziehen, Mittelrhein, S. 178f.

<sup>411</sup> Siehe oben Kapitel C. II. 1, 2.

<sup>412</sup> SA Wü MRA K 759, Nr. 5.

<sup>413</sup> ASV Rom L 762, fol. 165v-167r.

eigenen Motiven heraus, im Kampf gegen die Päpste zur Seite stand.<sup>414</sup> Karl IV. mußte aus Gründen der Nachfolgeregelung im Reich ein verstärktes Augenmerk auf das Gremium legen, daß den Dekan des Kurkollegs, und damit eine Schlüsselfigur für jede Königswahl zu wählen hatte. Gerade weil für ihn die Besetzung des Mainzer Erzstuhls von größter Wichtigkeit war, hat er auch als einziger Herrscher versucht, Einfluß auf die personelle Zusammensetzung des Domkapitels zu nehmen<sup>414</sup>.

Eine Sonderstellung nimmt König Ruprecht ein. Die Familien, denen die Domherren entstammten, für die Beziehungen zu ihm nachweisbar sind, standen ausnahmslos in engerem Kontakt zur Pfalzgrafschaft. Wenn unter Ruprecht die Zahl der hier interessierenden Kontakte zunahm, muß das wohl auf die territorialen Bindungen der entsprechenden Domherrenfamilien zurückgeführt werden<sup>415</sup>.

Bei allen anderen Kaisern und Königen unseres Untersuchungszeitraums besaßen die Personalbeziehungen Herrscher-Domherr nur sporadischen, oft sogar beinahe zufälligen Charakter, wie z. B. im Fall Ewald Faulhabers von Wächtersbach, ein Befund der sich mit den Ergebnissen Holbachs<sup>416</sup> für das Trierer Domkapitel weitgehend deckt.

### C. II. 2. 3. Beziehungen zu Fürsten

Obwohl die meisten Mainzer Domherren durch ihre Familien mittelbar in Beziehung zu mindestens einem Fürsten des Reiches standen, lassen sich für nur relativ wenige von ihnen direkte persönliche Kontakte auch wirklich nachweisen. Am 22. Sept. 1310 erhielt Johann von Kleve auf Vorschlag des Münsteraner Bischofs Ludwig von Hessen sowohl eine Provision auf dessen Mainzer Dompfründe und -scholasterei als auch eine Expektanz für Ludwigs Trierer Dompfründe<sup>417</sup>. Lupold von Bebenburg stand in gutem Kontakt zum Würzburger Bischof Wolfram von Grumbach, der ihn, als er einen Brief des Bischofs nach Avignon brachte, in diesem Schreiben ausdrücklich beim Papst empfahl. Als Vertrauter Wolframs wurde er 1332 auch Richter des Gerichts vor der Roten Tür in Würzburg<sup>418</sup>. Schon lange vor seinem Eintritt in das Mainzer Domkapitel war Rudolf Losse ein enger Mitarbeiter Erzbischof Balduins von Trier und König Johanns von Böhmen, als dessen Kaplan er auch bezeichnet wurde. Daß er vom Papst auf Pfründe und Domdekanat des zum Erzbischof erhobenen Gerlach von Nassau providiert wurde, verdankte er allein der Förderung durch diese beiden Luxemburger und ihren Großneffen bzw. Sohn Karl IV.<sup>419</sup> Diet-

<sup>414</sup> Siehe oben Kapitel B. II. 4.

<sup>415</sup> Zu den „territorialen Räten“ König Ruprechts vgl. Moraw, *Beamtenum*, S. 87-110, 125.

<sup>416</sup> Vgl. Holbach, *Stiftsgeistlichkeit*, S. 32-36. Nur für Ludwig den Bayern muß eine Abweichung konstatiert werden. Eine Situation wie in Mainz, die fast zwangsläufig zu einem Bündnis des Domkapitels mit dem Kaiser führen mußte, war in Trier nicht gegeben. Was Karl IV. betrifft, waren seine Kontakte und Interventionen in Trier wohl weniger durch das Problem der Nachfolgeregelung als vielmehr durch die Nachbarschaft des Erzstifts zum luxemburgischen Stammland motiviert. Sein Verhältnis zum Trierer Domkapitel und den dortigen Domherren ist mit dem König Ruprechts zu Mainz vergleichbar.

<sup>417</sup> VR I, Nr. 320f. = REK IV, Nr. 563f.

<sup>418</sup> Vgl. Krüger, *Lupold*, S. 56f.

<sup>419</sup> VR III, Nr. 216, 541, V, Nr. 1307, 1312; Stengel, *NA*, Nr. 796, 855; REM I, Nr. 6125. Vgl. Langer, *Urkundensprache*, S. 352-354; Schäfer, *Dank*. Siehe auch oben Kapitel B. II. 2., B. II. 4., C. II. 2. 2.

mar von Wahlen erschien am 21. Aug. 1375 als Generalvikar des Wormser Bischofs Eckhard von Ders<sup>420</sup>. Albert Schenk von Limpurg nahm im April 1439 als Gesandter Herzog Friedrichs von Sachsen an den Beratungen der Gesandtschaften König Albrechts II., der Könige von Frankreich, Kastilien und Portugal, der Kurfürsten, der Erzbischöfe von Bremen, Magdeburg und Salzburg und des Herzogs von Mailand über die Verlegung des Baseler Konzils teil<sup>421</sup>. Als Rat Markgraf Jakobs von Baden und Pfalzgraf Friedrichs wurde Johann Nix von Hoheneck gen. Enzberger in einem Inkompatibilitätsdispens vom 20. Mai 1448 bezeichnet, auf deren Bitte hin ihm am 20. Febr. 1453 erneut ein solcher Dispens erteilt wurde<sup>422</sup>. „Zu den einflußreichsten und bedeutendsten Männern seiner Zeit zählte der als Diplomat wie als Redner gleich hervorragende Hertnid vom Stein zu Ostheim. Seit 1457 Kanzler des Markgrafen Albrecht Achilles von Ansbach-Bayreuth blieb er auch nach seiner Ernennung zum Domdekan von Bamberg mit seinen Sympathien auf seiten des Hohenzollernfürsten“<sup>423</sup>. Seine Provision auf eine Mainzer Dompfründe erhielt er am 24. Nov. 1458, als er gerade in Rom war, um als Orator des Markgrafen, aber auch Pfalzgraf Friedrichs des Siegreichen Papst Pius II. die Obödienz dieser Fürsten zu erklären<sup>424</sup>.

Die bisherigen Beispiele legen den sporadischen, bisweilen beinahe zufällig erscheinenden Charakter der direkten persönlichen Beziehungen einzelner Mainzer Domherren zu den Fürsten des Reiches deutlich offen. Ausnahmen stellten allein die Pfalzgrafen bei Rhein und die Erzbischöfe von Köln dar. Kuno von Falkenstein und Wilhelm Flach von Schwarzenberg erschienen am 27. März 1354<sup>425</sup>, am 5. April 1354 erschien Kuno allein<sup>426</sup> als Zeuge(n) in rein innerpfälzische Angelegenheiten betreffenden Urkunden. Zweimal, 1390 und 1396, nahmen die Pfalzgrafen Einfluß auf die Besetzung des Mainzer Erzstuhls, indem sie mit einzelnen, für die Wahl kandidierenden Domherren bereits im Vorfeld der Wahl Verbindungen eingingen. Am 23. Febr. 1390 sagten die Pfalzgrafen Ruprecht II. und III. dem Domscholaster Konrad von Weinsberg ihre Unterstützung für seine Bewerbung um das Amt des Erzbischofs zu<sup>427</sup>. Hatten sie 1390 auf diese Weise einen Erfolg von Konrads Gegenkandidaten Johann von Nassau verhindern können, schlossen die Pfalzgrafen am 24. Okt. 1396 mit ebenjenem Johann von Nassau den Oppenheimer Vertrag, der dem Nassauer die Hilfe der Pfalzgrafen bei der Bewerbung um das Erzstift zusicherte<sup>428</sup>. Darauf, daß die Beziehungen der Domherren Eberhard Schenk von Erbach, Dietrich Knebel von Katzenelnbogen,

<sup>420</sup> UB Worms II, Nr. 708. Den Bischof kannte Dietmar wohl aus ihrer gemeinsamen Zeit als Mainzer Domherren. Siehe die entsprechenden Biogramme. Nach Worms zog sich Dietmar auch zurück, nachdem er 1397/98 die Anerkennung Erzbischof Johanns II. verweigert hatte und Mainz verlassen mußte. Vgl. Brück, Geschichte, S. 32.

<sup>421</sup> RTA ä. R. XIII, Nr. 65f., 69-72, 76-78. Sein Kontakt zum Sachsenherzog kam wohl dadurch zustande, daß Albert zeitweise auch Dompropst von Meißen war. Seine juristischen Kenntnisse – er war Doktor des Kirchenrechts – werden ihn für solche Aufträge qualifiziert haben.

<sup>422</sup> Rep. Germ. VI, Nr. 3299.

<sup>423</sup> Kist, Domkapitel, S. 90.

<sup>424</sup> Rep. Germ. Göttingen VIII 2, Nr. 2373.

<sup>425</sup> KWI, Nr. 6743.

<sup>426</sup> KWI, Nr. 6744.

<sup>427</sup> KWI, Nr. 5181. Vgl. hierzu Gerlich, Konrad, S. 180-183.

<sup>428</sup> HSA Mü MU 3163 = Gudenus, CD III, Nr. 383 = Sthamer, Beiträge, S. 197-200. Vgl. zum Oppenheimer Vertrag und dessen Einbettung in Reichs- und Stiftsgeschichte Brück, Geschichte, S. 14-17; Gerlich, Habsburg, S. 106-129.

Jofrid von Leiningen<sup>429</sup> und Johann von Schönburg zu König Ruprecht sich eher auf den Pfalzgrafen als auf den König bezogen, wurde bereits hingewiesen<sup>430</sup>. Auch die Doppelbindungen des Johann Nix von Hoheneck als Rat Pfalzgraf Friedrichs und Markgraf Jakobs von Baden und Hertnids vom Stein als Botschafter desselben Pfalzgrafen und des Markgrafen Albrecht Achilles wurden oben schon erwähnt. Schließlich sei noch Johann Mönch von Rosenberg genannt, den Pfalzgraf Philipp am 21. April 1483 in seinen Schutz nahm<sup>431</sup>.

Am 24. April 1332 wurde Heinrich von Sponheim als Mitglied der Gesandtschaft genannt, die für den Kölner Erzbischof Walram von Jülich das Pallium aus Avignon holte<sup>432</sup>. Rudolf Losse, oben bereits als Vertrauter des Hauses Luxemburg ausgewiesen, erhielt am 30. Mai 1350 auf Bitten des Kölner Elekten Wilhelm von Gennep eine Neuprovision für eine Dompründe in Cambrai, um die Rudolf mit Florentius de Intfaes stritt<sup>433</sup>. Jofrid von Leiningen hielt sich nach seinem gescheiterten Anlauf auf den Mainzer Erzstuhl und auch nach seiner Erhebung zum Mainzer Dompropst vorwiegend in Köln in der Umgebung des mit ihm verwandten Erzbischof Friedrichs III. von Saarwerden auf, als dessen Vertreter er auch 1409 zum Konzil von Pavia reiste<sup>434</sup>. Zu den engsten Vertrauten des Kölner Erzbischofs Dietrich von Mörs gehörte der Mainzer Dompropst Heinrich von Nassau. Er war dessen Rat, Pfandamtman von Altenwied, Lechenich und Linz und nahm aktiv an der Soester Fehde teil<sup>435</sup>. Die engen persönlichen Beziehungen Johanns von Virneburg zum Kölner Erzbischof endeten mit dem Tod Erzbischof Heinrichs II. von Virneburg 1332; zu dieser Zeit war Johann allerdings noch nicht Mitglied des Mainzer Domkapitels<sup>436</sup>. Nur Domizellar war Konrad Schenk von Erbach, als er am 16. Juli 1474 beim Domkapitel um ein Jahr Urlaub bat, um im Auftrag Herzog Karls von Burgund und Erzbischof Ruprechts von Köln nach Rom zu reisen<sup>437</sup>. Dieser Kontakt muß aber wohl eher unter die Beziehungen einzelner Domherren zu den Pfalzgrafen gerechnet werden, da Erzbischof Ruprecht ein Bruder Pfalzgraf Friedrichs des Siegreichen war.

Ludwig von Hessen, Otto von Ziegenhain und Kuno von Falkenstein besaßen Beziehungen zu den Königen von Frankreich. Auf Fürsprache Philipps IV. des Schönen und seines Bruders Ludwig von Evreux erhielt Ludwig von Hessen am 1. Juni 1307 eine Provision auf eine Mainzer Dompründe, und am 31. Okt. 1308 gestattete der Papst Ludwig auf Bitten

<sup>429</sup> Der pfälzisch-leiningische Gegensatz von 1396/97 war 1398 bereits beigelegt. Bis 1403/04 standen die Leiningen Grafen in engem Kontakt zu Ruprecht. Graf Emich VI. war sogar der erste Hofmeister des 1400 zum (Gegen-)König erhobenen Pfalzgrafen. Vgl. Brück, Jofrid, S. 46f.; Sander, Adel, S. 112-114.

<sup>430</sup> Siehe oben Kapitel C. II. 2. 2.

<sup>431</sup> GLA Karlsruhe 67/816, fol. 190r-v. Als Gegenleistung für Schutz und Schirm mußte Johann jährlich eine Scheibe Salz an den Heidelberger Hof liefern.

<sup>432</sup> AVB III, Nr. 3211. Heinrich war über seine Mutter, die Gräfin Blancheflor von Jülich, mit dem Kölner Elekten verwandt.

<sup>433</sup> AVB I, Nr. 1984 = VR III, Nr. 848.

<sup>434</sup> Vgl. Brück, Jofrid.

<sup>435</sup> Siehe das Biogramm Heinrichs.

<sup>436</sup> R. e. l. Jean XXII., Nr. 29999 = VR II, Nr. 1303.

<sup>437</sup> DProt, Nr. 1098. Vordergründig bewilligte das Domkapitel diese Reise. In Wirklichkeit boykottierte es Konrads Mission aber, indem es ihm statt des erbetenen Jahrs nur die für eine Romreise viel zu kurze Zeitspanne von drei Monaten bewilligte. Daher lehnte dieser den Urlaub aus verständlichen Gründen dann auch ab.

des Grafen von Evreux, das Kanonikat, in dessen Besitz er allerdings bis dato noch nicht gelangt war, gegen die freiwerdende Domscholasterie einzutauschen<sup>438</sup>. Otto von Ziegenhain erhielt am 30. Mai 1353 einen durch den französischen König Johann II. den Guten erbetenen Inkompatibilitäts- und Wehediens von der Irregularität des gleichzeitigen Besitzes der Fritzlarer Propstei und der Pfarrei Treysa und der fehlenden Priesterweihe<sup>439</sup>. Der gleiche König erwirkte am 23. Febr. 1353 für Kuno von Falkenstein einen Dispens über verschiedene, nicht genau bezeichnete Irregularitäten<sup>440</sup> und die Erlaubnis, sich sukzessive zum Diakon und zum Priester weihen zu lassen<sup>441</sup>.

In Kontakt zum englischen Königshaus treffen wir nur Heinrich von Sponheim. Am 16. Juni 1335 versprach König Edward III. ihm, wobei er ihn als seinen Kleriker betitelte, dafür, daß er ihm bereits längere Zeit diene, ohne zu einer Ehrenstelle gelangt zu sein, das nächste freiwerdende und von Edward zu vergebende Benefizium, das Heinrich zusage<sup>442</sup>.

#### C. II. 2. 4. Beziehungen zur Kurie

Wenn es nun im folgenden um die Domherren gehen soll, die persönliche Kontakte zur Kurie, insbesondere zum Papst unterhielten, wird man zuerst an diejenigen denken, die ihre Mitgliedschaft im Mainzer Domkapitel allein einer päpstlichen Provision verdankten. Wie bereits weiter oben<sup>443</sup> dargelegt, handelt es sich dabei jedoch um eine recht kleine Gruppe, aus der besonders die kurialen Dompropste hervorgehoben werden müssen. Insgesamt belief sich die Zahl der „echten“ Papstprovisen, bei denen wir von einer persönlichen Beziehung zum Papst oder zumindest zu maßgeblichen kurialen Kreisen ausgehen können, derzeit auf 14 Personen für den uns hier interessierenden Zeitraum<sup>444</sup>.

Daneben lassen sich für die Inhaber kurialer Würden, Ämter und Chargen persönliche Kontakte zu den Päpsten vermuten. Da die Kardinäle direkt vom Papst in ihre Würde erhoben wurden, kann bei ihnen kein Zweifel an einer persönlichen Beziehung zum Papst bestehen. Während des 14. und 15. Jahrhunderts gehörten mit Philipp d'Alençon, Raimund de Canilhac, Johann Colonna, Dietrich von Monferrato, Pileus von Prata, sowie dem eigentlich nicht mehr in unseren zeitlichen Zusammenhang gehörenden Jakob Sclafenati auch sechs Kardinäle dem Mainzer Domkapitel an.

Zwei Mainzer Domherren, Volprecht von Ders und Johann Flach von Schwarzenberg,

<sup>438</sup> Grotefend/Rosenfeld, Nr. 485, 498a. Zur Verwandtschaft der Landgrafen von Hessen mit den Kapetingern über die Herzöge von Brabant siehe oben Kapitel B. II. 2.

<sup>439</sup> VR IV, Nr. 41. Otto erhielt diesen Dispens u. a. auch, weil er im Gehorsam zur Kurie als Parteigänger Gerlachs von Nassau viel habe erleiden müssen.

<sup>440</sup> Auch hier ging es wahrscheinlich um den Besitz inkompatibler Pfründen.

<sup>441</sup> VR IV, Nr. 215-218. Der Vollständigkeit halber sei hier noch die erfolglose Provision Simons von Blankenheim auf eine Mainzer Dompfründe vom 27. Jan. 1371 erwähnt, die von König Karl V. dem Weisen unterstützt wurde, VR V, Nr. 707.

<sup>442</sup> Mummenhoff II, Nr. 569.

<sup>443</sup> Siehe oben Kapitel B. II. 2.

<sup>444</sup> Es waren dies Philipp d'Alençon, Peter von Garlenx, Johann von Göttingen, Bertholin de Canali, Raimund de Canilhac, Nikolaus Capocci, Johann de Castelleto, Johann Colonna, Dietrich von Monferrato, Hugo Morcelli, Jakob de Normannis, Wilhelm Pinchon, Pileus von Prata und Franz de Sinibaldis. Vgl. die entsprechenden Biogramme.

wurden in den Quellen als päpstliche Kämmerer betitelt<sup>445</sup>. Da beide jedoch dauerhaft in Mainz residierten, muß es sich dabei um Ehrentitel gehandelt haben. Johann Flach hatte 1446 als Prokurator Erzbischof Dietrichs Papst Eugen IV. Obödienz geleistet. Wahrscheinlich wurde er bei dieser Gelegenheit zum päpstlichen Cubicularius ernannt<sup>446</sup>. Obwohl er bereits am 4. Febr. 1451 als Kubikular betitelt wurde, erfolgte die Admission Volprechts von Ders erst am 2. Dez. 1452<sup>447</sup>. Wann er aber in Rom war und dieses Ehrenamt erwarb, läßt sich nicht mit Bestimmtheit sagen.

Die meisten der 17 päpstlichen Kapläne unter den Mainzer Domherren waren wohl ebenfalls nur im Besitz eines Ehrenamtes<sup>448</sup>. Vielleicht waren die vier Kurialen unter ihnen wirkliche Hofkapläne des Papstes. Wenn die Ehrenkapläne auch nicht die Pflichten und Einkünfte der Hauskapläne teilten, so brachte dieser Ehrentitel ihnen doch einige Vorteile, neben dem Ansehen – sie durften die Tracht der Kapläne mit Rochet, Mantel und Biret tragen – vor allem die Exemtion aus der Jurisdiktion ihrer kirchlichen Oberen<sup>449</sup>. Leider sind wir in keinem Fall über die genauen Umstände der Ernennung informiert. Von daher läßt sich auch nicht sagen, ob diese Titelverleihungen immer auch wirklich der Ausdruck persönlicher Wertschätzung durch den Papst waren. „Manche Ernennungen mögen aus eigener Initiative des Papstes erfolgt sein, namentlich in der älteren Zeit, viele geschahen auf ein Bittgesuch der betreffenden Geistlichen, zahlreiche auch auf Antrag von Cardinälen, Bischöfen und weltlichen Machthabern“<sup>450</sup>.

Gleiches läßt sich von den Ernennungen zum päpstlichen Protonotar bzw. Notar sagen. Frenz weist darauf hin, daß diese Ämter oft nur Ehrenstellungen waren und sogar käuflich erworben werden konnten<sup>451</sup>. Bernhard von Breidenbach, ebenso päpstlicher Protonotar wie Hertnid vom Stein, erwarb diesen Titel 1484, als er als Mitglied der Palliengesandtschaft Erzbischof Bertholds in Rom war. Der Domscholaster Volprecht von Ders wurde am 23. Aug. 1463 von Papst Pius II. *motu proprio* und mit allen Pflichten, Ehren, Würden und Insignien seiner Verdienste um die römische und die Mainzer Kirche wegen zum päpstlichen Notar ernannt<sup>452</sup>. Ewald Faulhaber von Wächtersbach erwarb den Titel des Notars wahrscheinlich, als er 1478 in Rom war, um seine Rehabilitierung vom Verdacht des Mordes<sup>453</sup> voranzutreiben, Berthold von Henneberg am 29. Nov. 1480 während seines Romaufenthalts, nachdem er seines Streits mit Erzbischof Diether wegen Mainz hatte ver-

<sup>445</sup> Vgl. Pitz, Supplikensignatur, S. 212-217.

<sup>446</sup> Er wurde allerdings erstmals am 25. Jan. 1453 als solcher bezeichnet. DProt, Nr. 15.

<sup>447</sup> Rep. Germ. VI, Nr. 1221.

<sup>448</sup> Zu den vier verschiedenen Arten des päpstlichen Kaplanats vgl. Schäfer, Ehrenkapläne. Die 17 Domherren waren Dietrich und Heinrich II. Beyer von Boppard, Kuno von Falkenstein, Peter von Garlenx, Reinhard I. von Hanau, Johann von Kleve, Rudolf Losse, Hugo Morcelli, Gerlach von Nassau, Jakob Normannis, Eberhard von Öttingen, Wilhelm Pinchon, Emmerich von Schöneck, Günther von Schwarzburg, Heinrich I. von Sponheim, Johann Unterschopf und Johann von Virneburg.

<sup>449</sup> Vgl. Schäfer, Ehrenkapläne, S. 97, 102f.

<sup>450</sup> Schäfer, Ehrenkapläne, S. 103. Schäfer, S. 112, druckt auch ein „Supplikenformular für einen Geistlichen, der zum päpstlichen Ehrenkaplan ernannt zu werden wünscht“, ab.

<sup>451</sup> Nach Frenz, Kanzlei, S. 203-205, war der Verkauf der zahlenmäßig nicht begrenzten Protonotariate eine einträgliche Geldquelle für die Päpste. Vgl. Schadow, Protonotarius.

<sup>452</sup> SA Wü MUWS 1/99 = ASVROM V 516, fol. 190r-191r = Rep. Germ. Göttingen VIII 1, Nr. 1261. Mit diesem Einsatz ist wohl die engagierte Parteinahme für Adolf von Nassau während der Stiftsfehde gemeint.

<sup>453</sup> Siehe hierzu oben Kapitel C. II. 1. 2.



lassen müssen. Als päpstliche Notare wurden auch noch Johann von Baden und Makarius II. von Buseck genannt, bei beiden sind jedoch die Umstände ihrer Ernennung unbekannt.

Neben den bisher benannten (Ehren-)Ämtern und Würden erscheinen Mainzer Domherren in den Quellen noch als Nuntien, Kollektoren und Familiare der Päpste. 1351 bestellte Papst Innozenz VI. den Dompropst Wilhelm Pinchon zum Schlichter im Streit der Herzogin Maria von Lothringen mit der Gräfin Yolanda von Bar<sup>454</sup>. Papst Gregor XI. beauftragte am 6. Juli 1373 Andreas von Brauneck als päpstlichen Nuntius, die Einziehung der erzbischöflichen Tafelinkünfte durch zwei Beauftragte des Papstes zu unterstützen<sup>455</sup>. Albert Schenk von Limpurg wurde am 20. Mai 1427 von Martin V. als apostolischer Nuntius in „negotii universalis ecclesie et fidei catholice“ bezeichnet<sup>456</sup>. Was genau sein Auftrag war und wie lange er in dieser Angelegenheit für den Papst tätig war, bleibt leider unbekannt. Als päpstliche Kollektoren sind belegt Peter von Garlenx, der seit 1307 als Kollektor des päpstlichen Kreuzzugszehnten in Deutschland tätig war<sup>457</sup>, sowie Gerhard de Vivario und Johann Schenk von Erbach, beide am 22. Aug. 1363 bzw. um 1380 posthum als Kollektoren bezeichnet, ohne daß die Angelegenheiten genannt wurden, in denen sie als päpstliche Beauftragte wirkten. Nach welchem Kriterium man an der Kurie diese Mainzer Domherren für ihre Aufgabe auswählte, ist nicht bekannt. Wenn Kuno I. Herdan von Büches am 1. Sept. 1398 zum Subkollektor bestellt wurde, kann daraus keinesfalls auf eine Beziehung zur Kurie geschlossen werden, sondern nur auf ein Vertrauensverhältnis zu dem ernennenden päpstlichen Kollektor Eberhard von Kirchberg<sup>458</sup>.

Schließlich muß noch erwähnt werden, daß der bereits häufiger genannte Peter von Garlenx auch als päpstlicher Familiar bezeichnet wurde<sup>459</sup> und daß Johann von Göttingen Hausgenosse und Leibarzt Johannes' XXII. war. Wenn auch der Titel eines Papstfamiliaren nach Meyer nur „eine Ehrenbezeichnung, die kaum etwas über eine besondere Stellung in der näheren Umgebung des Papstes aussagt“<sup>460</sup>, war, so trifft dies wohl zumindest für Johann als Leibarzt nicht zu.

Wenn Holbach unter der Rubrik „Domherren als päpstliche Beauftragte“<sup>461</sup> auch die Ernennung eines Domherren zum Exekutor eines päpstlichen Mandats<sup>462</sup> durchgängig zu

<sup>454</sup> Zur Sache vgl. Mohr, Geschichte, S. 22; Thomas, Regnum, S. 24-81.

<sup>455</sup> Gregor XI. hatte am 5. Juli 1373 alle Einkünfte der erzbischöflichen Tafel für die Zeit der Vakanz der päpstlichen Kammer vorbehalten. Dies ist wohl mit den „negotia camerae apostolicae“ gemeint, die Andreas begünstigen sollte. R. e. l. Gregoire XI., l. s., Nr. 1967. Vgl. zur Sache Vigner, Karl IV., S. 23.

<sup>456</sup> Rep. Germ. IV, Sp. 53f.

<sup>457</sup> Es handelte sich hierbei um den bereits 1274 auf dem Lyoner Konzil ausgeschriebenen Kreuzzugszehnten. Vgl. Hauck, Kirchengeschichte V, S. 635.

<sup>458</sup> Rep. Germ. II, Sp. 218; Schmidt, St. Kastor, Nr. 1814; Rep. Germ. IV, Sp. 7.

<sup>459</sup> UB Frankfurt I, Nr. 895 = VR I, Nr. 217 = REK IV, Nr. 292.

<sup>460</sup> Meyer, Zürich, S. 74.

<sup>461</sup> Vgl. Holbach, Stiftsgeistlichkeit, S. 204-217.

<sup>462</sup> „Um der Beachtung der päpstlichen Briefe mehr Gewicht zuzumessen, hatte man das Institut der Exekutoren eingeführt. Diese Richter mussten dem Kollationsberechtigten den Vollzug des Schreibens befehlen und ihn nötigenfalls durchsetzen“. Meyer, Zürich, S. 78. Natürlich beschränkte sich der Einsatz von Exekutoren nicht auf die Pfründenverleihungen. Vielmehr wurde in fast allen Angelegenheiten, bei denen es um die Durchsetzung päpstlicher Autorität ging, ein Exekutorium eingesetzt.

den „besonderen persönlichen Kontakten“ rechnet, muß dem widersprochen werden. Wenn überhaupt, dann hat der Personenkreis der Exekutoren in der Forschung bisher nur am Rande Beachtung gefunden<sup>463</sup>. Auch hier kann dieser Mangel nicht behoben werden. Pfaff, der davon ausgeht, daß die Exekutoren, ihre Kenntnisse und Persönlichkeit nur in den seltensten Fällen an der Kurie bekannt waren, vermutet, daß „die Bekanntschaft der päpstlichen Gesandten mit diesem und jenem, dessen Namen man sich merkte, vielleicht auch gemeinsames Studium (...), der gemeinsame Orden oder das gleiche Herkommen (...)“ zur Ernennung zum Exekutor geführt haben können. „Im übrigen muß einschränkend gesagt werden, daß nach der Praxis der Kurie oft die streitenden Parteien selbst die Schlichter bestimmten“<sup>464</sup>. Diese Einschränkung kann in Anwendung der Pitz'schen Reskripttheorie<sup>465</sup> wohl auf die meisten Exekutoren übertragen werden. Es entspricht der Intention der Exekutorien, daß der Petent einer Bulle zumindest einen Teil der Exekutoren selbst benannte, wobei sie wohl Personen auswählten, von denen sie eine erfolgreiche Durchführung des Auftrags erwarten konnten.

In den meisten Fällen, in denen man Mainzer Domherren zu Exekutoren päpstlicher Bullen bestimmte, wurde lediglich ein Dignitär des Domkapitels anonym genannt<sup>466</sup>. Wahrscheinlich wurden mit ihnen Prälaten eines hochangesehenen Domkapitels ausgewählt, deren vornehmer Titel und das Ansehen des Domkapitels der päpstlichen Verfügung Nachdruck verleihen sollten<sup>467</sup>. Bei den namentlich genannten Domherren-Exekutoren muß dahingehend unterschieden werden, ob es sich bei ihnen um Kuriale handelte oder nicht. Nur kuriale Mainzer Domherren wurden in Exekutorialangelegenheiten eingesetzt, die nicht den Bereich der Mainzer Diözese und ihrer Umgebung betrafen<sup>468</sup>. Bei den nicht kurialen Domherren-Exekutoren besteht zumindest eher die Wahrscheinlichkeit, daß die Petenten

<sup>463</sup> Vgl. Baier, Provisionen, S. 177-179; Diener, Anhänger, S. 529; Meyer, Zürich, S. 78f.; Pfaff, Domkapitel, S. 38.

<sup>464</sup> Pfaff, Domkapitel, S. 38.

<sup>465</sup> Siehe hierzu oben Kapitel B. II. 2.

<sup>466</sup> Zum Beispiel beauftragte Klemens V. am 10. Nov. 1311 den Domdekan und die Dekane der Stifte in Aschaffenburg und Mockstadt mit der Schlichtung eines Streits der Stadt Frankfurt mit den dortigen Johannitern. UB Frankfurt I, Nr. 946. Am 13. und 21. Juni 1325 gehörten der Mainzer Domdekan und der Domkantor zwei Exekutorien an, die Expektanzen für die Stifte Fritzlár bzw. Neuhausen/Worms garantieren sollten. R. e. l. Jean XXII., Nr. 22556, 22620. 1448 beauftragte Nikolaus V. den Domdekan mit dem Vollzug der vom Kardinallegaten Nikolaus von Kues verfügbaren Inkorporation der Krielteler Pfarrkirche in das Mainzer Liebfrauenstift. HSA Wiesbaden 106/243, 253, 255. Ebenfalls 1448 sollten der Domscholaster und die Dekane der Stifte in Bingen und Frankfurt entfremdete Güter des Mainzer Liebfrauenstifts zurückführen. SA Mainz 1448.

<sup>467</sup> Beispielsweise begründete Papst Johannes XXII. die Beauftragung des Mainzer Domdekans, die Grafen von Henneberg wegen eines unrechtmäßigen Kirchenbaus mit kirchlichen Zensuren zu belegen, mit der Macht der Grafen, der anscheinend ein „adäquater“ Prälat entgegengestellt werden sollte. UB Henneberg V, Nr. 60.

<sup>468</sup> Am 13. Mai 1301 wurde der ständig an der Kurie weilende Dompropst Jakob de Normannis beauftragt, dafür zu sorgen, daß die den Kardinallegaten nach Ungarn begleitenden Kleriker ihre Pfründenerrträge in absentia erhalten sollten, und am 16. Dez. 1301 sollte er einige päpstliche Briefe im Königreich Frankreich veröffentlichen und gegebenenfalls mit Zensuren gegen „contradictores“ vorgehen. R. e. l. Boniface VIII., Nr. 4339, 4439-4443. Jakob und sein Nachfolger als Dompropst, Bertholin de Canali, erschienen in den folgenden Jahren noch häufig als Exekutoren von die verschiedensten Räume Europas betreffenden Papstbulen. AVB II, Nr. 51, 55, 335, 387, 608, 671, 811, 892, 908, 992, 1002f., 1041, 1056-1059, 1069f., 1088, 1232, 1431 u. ö.

diese Domherren kannten und von sich aus als Exekutoren eingesetzt sehen wollten, als daß sie an der Kurie bekannt waren<sup>469</sup>. Die oben geäußerte Vermutung wird dadurch unterstützt.

Für einige wenige Mainzer Domherren sind auch Kontakte zu Kurienkardinälen feststellbar. Emicho von Sponheim war Kaplan des Kardinals Wilhelm tit. St. Prudentiana, der ihm eine Provision auf eine Kölner Dompfründe erbeten hatte. Nikolaus Capocci de Urbe wurde am 7. Sept. 1316 als Nepot des Kardinals Peter Colonna bezeichnet. Johann de Castelletto war Familiar Kardinal Stephans tit. St. Maria in Aquiro, Eckard von Ders Hauskaplan und Tischgenosse Raimunds von Canhilhac, Kardinal von Palestrina<sup>470</sup>, und Dietrich Brömser von Rüdesheim wurde am 19. Juni 1463 als Kaplan und Familiar des Kardinals Franziscus tit. St. Eustachius genannt. Schließlich erhielt Richard von Kleen am 10. Jan. 1428 auf Supplik des Kardinals Branda von St. Clemente eine Provision auf eine Würzburger Dompfründe<sup>471</sup>. Über die Umstände, unter denen diese Kontakte geknüpft wurden, liegen leider keine weiteren Nachrichten vor. Im Gegensatz zu den päpstlichen Ehrenämtern, die oft sehr wahrscheinlich nicht als Beleg einer besonderen persönlichen Beziehung gewertet werden dürfen, billigt Meyer den Beziehungen zu Kardinälen eine größere reale Bedeutung zu<sup>472</sup>.

### C. III. Die Binnenstruktur des Mainzer Domkapitels

#### C. III. 1. Die Prälaten des Mainzer Domkapitels

Mit Propstei, Dekanat, Kustodie, Scholasterei und Kantorei treffen wir in Mainz auf die fünf klassischen Prälaten<sup>473</sup>, deren Inhaber im Kapitel einen Ehrevorrang besaßen und sich des Genusses besonders einträglicher Pfründen erfreuen durften. Wenn sie auch, mit Ausnahme des Dekans, ihre ursprünglichen, für ein in vita communis lebendes Domkapitel konzipierten Funktionen weitgehend verloren hatten, brachten die Prälaten ein „hierarchisches Element“ in das Domkapitel, das ansonsten eine Gemeinschaft grundsätzlich Gleichberechtigter war<sup>474</sup>. Daß sie trotz ihres Funktionsverlustes nicht untergingen, führt Rauch darauf zurück, daß in Mainz „das Bewußtsein, daß das Domkapitel erst durch seine

<sup>469</sup> Die einzige mir bekannte Ausnahme stellt die Urkunde Papst Klemens' V. dar, in der er den Dompropst Jakob de Normannis und die Domherren Emicho von Sponheim und Berthold I. von Hienenberg beauftragte, die Kaufmannschaft Ammanati aus Pistoia bei der Eintreibung ihrer Ausstände in Deutschland zu unterstützen. REM I, Nr. 898. Wahrscheinlich hat in diesem Fall der an der Kurie lebende Dompropst die Namen der beiden Domherren ins Spiel gebracht, denn Emicho war sein Stellvertreter in der Dompropstei. RE; I, Nr. 842 A.

<sup>470</sup> Eckard war lange als Prokurator in Avignon, wo er wohl diesen Kontakt knüpfte. Zum Typus des Kurienprokurators und seinen Beziehungen vgl. Meyer, Zürich, S. 61f.

<sup>471</sup> Rep. Germ IV, Sp. 3279-3281.

<sup>472</sup> Vgl. Meyer, Zürich, S. 74.

<sup>473</sup> Zur Entstehung der Domkapitelsprälaten und ihrer früh- und hochmittelalterlichen Entwicklung im allgemeinen vgl. Schneider, Domkapitel, S. 84-106.

<sup>474</sup> Rauch, Domkapitel II, S. 195.

Prälaten ein sinnvolles und eigentlich handlungsfähiges Ganzes wurde", nie verlorengegangen war<sup>475</sup>.

Die normativ-rechtlichen Aspekte der spätmittelalterlichen Mainzer Domprälaten sind von Biskamp und Rauch<sup>476</sup> bereits näher untersucht worden, ebenso wie die wirtschaftlichen von Liebeherr und Vigener<sup>477</sup>. Uns interessiert insbesondere die Verfassungswirklichkeit, d. h. die Frage nach der konkreten Stellung von Propst, Dekan, Kustos, Scholaster und Kantor im Mainzer Domkapitel des 14. und 15. Jahrhunderts. Das Problem der Kollatur spielt dabei eine zentrale Rolle.

### C. III. 1. 1. Der Dompropst

Ursprünglich der Vorsteher des Mainzer Domkapitels, war der Dompropst im Verlauf des hohen Mittelalters stetig aus diesem herausgewachsen. Zu Beginn des 14. Jahrhunderts finden wir ihn mehr neben als im Kapitel stehend. Aber auch weiterhin galt die Propstei als die vornehmste und bei weitem reichste Prälatur am Mainzer Dom<sup>478</sup>. Und da ein beachtlicher Teil der Pfründeinkünfte auch der übrigen Domherren durch den Propst ausgezahlt bzw. verteilt wurde, blieb ihm auch noch einiger Einfluß auf das Domkapitel erhalten. Das Kapitel versuchte seinerseits der Möglichkeit, auf diesem Wege vom Dompropst unter Druck gesetzt werden zu können, dadurch entgegenzuwirken, daß es die Sicherstellung der Pfründeinkünfte in den Propstei aufnahm<sup>479</sup>. Wie empfindlich das Domkapitel in diesem Punkt war, zeigen der Entzug der Propstei durch den Stiftsverweser Konrad von Kirkel 1347, nachdem der Propst Johann Colonna seinen Pflichten nicht nachgekommen war<sup>480</sup>,

<sup>475</sup> Rauch, Domkapitel II, S. 197.

<sup>476</sup> Vgl. Biskamp, Domkapitel, S. 16–40; Rauch, Domkapitel II, S. 195–271. Obwohl Rauch sich die Darstellung der Verfassungsnorm, der „Tektonik“ (S. 271) des frühneuzeitlichen Mainzer Domkapitels unter weitgehender Hintanstellung der Verfassungswirklichkeit zum Thema stellt, hat er auch die normativen Quellen, also Statuten, Eide etc., des 14. und 15. Jahrhunderts, sofern diese überhaupt überliefert sind, mitverarbeitet, wodurch seine Arbeit auch für das Spätmittelalter Geltung beanspruchen darf.

<sup>477</sup> Vgl. Liebeherr, Besitz, S. 33–39. Die Aufzeichnungen über Besitz, Einkünfte und Pflichten des Dompropstes aus den Jahren 1364–1367 hat Vigener, Dompropstei, ediert und kommentiert.

<sup>478</sup> Bei dieser Ablösung der Propsteien von ihren Kapiteln handelt es sich um einen an nahezu allen Dom- und Stiftskapiteln beobachtbaren Vorgang. Während man sich aufgrund der Aufzeichnungen des Bertrand de Macello nur schwer ein Bild vom Umfang der Propsteieinkünfte machen kann, vermitteln z. B. die Urkunden von 1351 bzw. 1439 einen deutlicheren Begriff vom Reichtum der Propstei. 1351 einigten sich Kuno von Falkenstein und Wilhelm Pinchon darauf, daß Wilhelm die Verwaltung der Propstei Kuno gegen eine jährliche Zahlung von 1200fl überließ. Dertsch, Nr. 1450. Vgl. Vigener, Dompropstei, S. XXVf. 1439 pachtete das Domkapitel die Propstei vom damaligen Inhaber Heinrich von Nassau für jährlich 800fl und 2 Fuder Wein. SA Wü MUDK 23b/P35 = MIB 23, fol. 330r–331r. Zu diesen Vorgängen siehe weiter unten.

<sup>479</sup> So die Formulare im Statuten- und im Juramentenbuch des Mainzer Domkapitels. SA Wü MBv I 93, fol. 3r–4v = MBv I 94, fol. 67r–68v. Danach mußte der Dompropst jedem Domherrn alljährlich 1 Fuder Wein aus Lorch, 12 Malter Roggen, 12 Malter Weizen und 5 Pfund Heller austeilen. Hinzu kamen noch Leistungen an das Domkapitel als Ganzes. Vgl. Rauch, Domkapitel II, S. 224f.

<sup>480</sup> Mathias von Neuenburg, S. 224f. 1345 hatte ein Streit über die unterlassene Auszahlung der Einkünfte des Kaplans der Propsteihofkapelle noch einmal geschlichtet werden können. HSA Mü MU 940. MU 941 liegt ein Verzeichnis dieser Einkünfte vor.

und die Pachtung der Dompropstei durch das Kapitel am 13. Aug. 1439, nachdem es vorher wahrscheinlich über die nachlässige Pflichterfüllung durch Heinrich von Nassau zum Konflikt gekommen war<sup>481</sup>. Gerade diese Frage stellte im 14. und 15. Jahrhundert ein zentrales Problem im Verhältnis von Propst und Kapitel dar, daß vor allem die kurialen Pröpste durch die Bestellung von Prokuratoren zur Erfüllung anstehender Pflichten zu lösen suchten<sup>482</sup>.

Ansonsten besaß der Mainzer Dompropst keine Funktionen mehr im Domkapitel. Und da die Pröpste im Spätmittelalter weder zwangsläufig Kapitularkanoniker sein mußten, noch zur Residenz gezwungen werden konnten<sup>483</sup>, hing es sehr stark von der Person des jeweiligen Dompropstes ab, wie nahe er dem Kapitel stand und ob er darin eine Rolle spielte. Zu Beginn des 14. Jahrhunderts finden wir die Mainzer Dompropstei fest in den Händen päpstlicher Günstlinge. Der Reichtum dieser Pfründe hatte sie frühzeitig zu einem "Posten in der päpstlichen Buchführung"<sup>484</sup> werden lassen. Dem päpstlichen Notar Johann Judicis folgten bis 1373 mit Jakob de Normannis (1301-1310), Bertholin de Canali (1322-1342/43)<sup>485</sup>, Johann Colonna (1343-1348), Wilhelm Pinchon (1348-1363) und Raimund de Canilhac (1363-1373) fünf weitere Kuriale in ununterbrochener Folge, von denen zwei sogar Kardinalsrang besaßen<sup>486</sup>. In konsequenter Ausübung ihres Rechts, die Pfründen verstorbener Kurialen verleihen zu dürfen<sup>487</sup>, war es den Päpsten relativ leicht möglich, ihre Hand auf der Propstei liegen zu lassen. Alle Versuche des Domkapitels, sein Wahlrecht zur Geltung zu bringen, blieben letztendlich erfolglos<sup>488</sup>.

Es verwundert nicht, daß die zum Teil hochrangigen Kurialen auf der Dompropstei sich nicht in Mainz, sondern an der Kurie aufhielten. Nur Bertholin de Canali und Wilhelm Pin-

<sup>481</sup> Hierzu ausführlich weiter unten.

<sup>482</sup> Diese Prokuratoren stammten manchmal auch aus dem Domkapitel. Emicho von Sponheim urkundete am 9/10. Juni 1305 als Stellvertreter des Dompropstes Jakob de Normannis. REM I, Nr. 842. Johann von Friedberg war Prokurator Bertholins de Canali. SA Wü MK G 20058 = Stengel, NA, Nr. 734 = REM I, Nr. 6054. Verweser Johann Sclafenatis war zumindest zeitweise Berthold von Henneberg. Ziehen, Mittelrhein, S. 200. Nicht dem Domkapitel gehörten dagegen z. B. die Prokuratoren der Pröpste Raimund von Canilhac (Bertrand de Macello, Nikolaus von Diebach; vgl. Vigener, Dompropstei, S. XXX-XXXIV.), Günther von Schwarzburg (Bf. Johann von Schleswig, Hermann Schindeleib. SA Wü MUGS 1/9) oder Johann Sclafenati (Bernhard Mommen. DProt, Nr. 1523) an.

<sup>483</sup> Vgl. Rauch, Domkapitel II, S. 222f., der auch die entsprechenden Passagen in den Antiqua Jura (Meyer, Thesaurus I, S. 14, 31), den Aufzeichnungen Bertrands de Macello (Vigener, Dompropstei, S. 2) und der Kapitelsordnung vom 24. Dez. 1469 (SA Wü MUDK 24a/S 121 = MIB 32, fol. 139v-140v) anführt. Der Dompropst besaß dann zwar seine Pfründe mit allen Rechten und Pflichten, hatte aber weder Sitz noch Stimme im Kapitel.

<sup>484</sup> Vigener, Dompropstei, S. XXI.

<sup>485</sup> Der erfolglose Versuch des Grafen Amadeus von Genf, Wilhelm Pinchon die Dompropstei mittels einer päpstlichen Provision streitig zu machen, braucht hier nur am Rande erwähnt zu werden. Vgl. Vogt, Rezension, S. 635.

<sup>486</sup> Vgl. die entsprechenden Biogramme und die Liste der Mainzer Dompröpste.

<sup>487</sup> Siehe oben Kapitel B. II. 2.

<sup>488</sup> Zu dieser „päpstlichen Phase“ in der Geschichte der Mainzer Dompropstei vgl. Vigener, Dompropstei, S. XVII-XXX.

chon lassen sich zeitweise am Rhein nachweisen<sup>489</sup>. Obwohl die von Mayer überlieferten Antiqua Jura ausdrücklich feststellten, daß der Dompropst weder zur Residenz gezwungen werden dürfte, noch suspendiert werden könnte<sup>490</sup>, war die ständige Abwesenheit seines höchsten Prälaten dem Domkapitel ein ständiger Dorn im Auge. Mit der Begründung, Erzbischof und Domkapitel besäßen in den Propsten keine Hilfe mehr, ging das Kapitel 1326 sogar soweit, bei Papst Johannes XXII. die Aufhebung der Propstei und die Verteilung von deren Erträgen auf die übrigen Dompfründen zu erbitten, eine Veränderung, die nach dem Tod des derzeitigen Propstes in Kraft treten sollte. Für den Fall, daß der Papst eine völlige Abschaffung der Propstei ablehnen würde, schlug man ihm als Ersatzmöglichkeit die Beschränkung der überreichen Propsteieinkünfte auf die fixe Summe von jährlich 400 kleinen Turnosen vor, während der restliche Besitz der Propstei dem Domkapitel übereignet werden sollte zur allgemeinen Verbesserung der Pfründen<sup>491</sup>. Daß die Schmälerung oder gar Aufhebung der Dompropstei, die für die Kurie ja gerade ihres Reichtums wegen interessant war, beim Papst auf wenig Gegenliebe traf, bedarf wohl kaum einer Erwähnung. Zwar erbat Johannes XXII. von Erzbischof Mathias eine Stellungnahme in dieser Sache und brachte selbst eine Begrenzung der Propsteigefälle auf 500fl ins Gespräch, wenn der Plan des Kapitels am Ende nicht zur Ausführung kam, dürfen wir dies mit Sicherheit auf das Desinteresse des Papstes an irgendwelchen Veränderungen der Mainzer Dompropstei zurückführen. Das Kapitel kam durch diesen Vorstoß allerdings insofern zu einem bescheidenen Teilerfolg, als der Propst Bertholin de Canali sich in der Folgezeit zumindest zeitweise zur Residenz in Mainz aufhielt<sup>492</sup>.

Nachdem die Virneburger Partei des Domkapitels bereits 1347 dem Propst Johann Colonna wegen vernachlässigter Erfüllung seiner Pflichten und, weil er nicht auf seiten Erzbischof Heinrichs III. stand, durch den Stiftsadministrator Konrad von Kirkel seine Einkünfte entzogen hatte<sup>493</sup>, unternahm das Domkapitel 1348 nach dem Tod des Kardinals den Versuch, die Kette der Papstprovisen zu unterbrechen. Daß es vor allem schlechte Erfahrungen der Vergangenheit waren, die die Wahl von 1348 motivierten, zeigt der Umstand, daß auch die nassauische Kapitelspartei, die sonst auf gute Beziehungen zur Kurie bedacht sein mußte, einen Propst aus ihren Reihen wählte, obwohl doch sicher mit der erneuten Provision eines Kurialen zu rechnen war. Dem Papstprovisen Wilhelm Pinchon standen also zwei schisma-

<sup>489</sup> Bertholin de Canali ist in den 1330er Jahren mehrmals in Mainz nachweisbar. Vigener, Dompropstei, S. XXIII, sieht in seinen Residenzleistungen und auch in seinem Engagement 1328 für den Kapitelskandidaten Balduin gegen den Papstprovisen Heinrich von Virneburg eine Reaktion auf den Vorstoß des Domkapitels, daß eine Aufhebung der Propstei beantragt hatte. Wilhelm Pinchon hielt sich seit 1357, nachdem er in den Realbesitz der Dompropstei gelangt war, längere Zeit in Mainz auf und nahm auch an mehreren Generalkapiteln teil. Am 19. Okt. 1357, 20. Dez. 1358, 20. Dez. 1359, 20. Dez. 1361 und am 20. Dez. 1363 bestellte er zusammen mit anderen Domherren auf dem Thomaskapitel seine Testamentsvollstrecker. SA Wü MBv I 99, S. 17-21, 24f. Vgl. Vigener, Dompropstei, S. XXIII- XXVII, der insbesondere bei Wilhelm von einem Erfolg des Kapitels spricht, das es geschafft habe, den Papstprovisen in die Kapitelsgemeinschaft hineinzuziehen und in seiner Handlungsfreiheit einzuschränken.

<sup>490</sup> Vgl. Mayer, Thesaurus I, S. 14, 31.

<sup>491</sup> REM I, Nr. 2734 = R. e. l. Jean XXII., Nr. 26232. Vgl. hierzu Vigener, Dompropstei, S. XXII f.; Vogt, Mathias, S. 64.

<sup>492</sup> Würdtwein, SD I, Nr. 32. Vgl. hierzu Braband, Domdekan, S. 56f.; Vigener, Dompropstei, S. XXIV.

<sup>493</sup> Mathias von Neuenburg, S. 224f., 405f.

tisch gewählte Kapitelspöpste entgegen, Kuno von Falkenstein aus der Virneburger und Reinhard von Sponheim aus der Nassauer Fraktion. Während der Sponheimer bereits früh zugunsten Wilhelm Pinchons verzichtete, konnte Kuno sich im Realbesitz der Propstei halten. Kuno und Wilhelm arrangierten sich dann mehrere Jahre lang derart, daß Kuno im Realbesitz der Dompropstei verbleiben, dafür aber Wilhelm jährlich 1200fl als Rente überweisen sollte. Am Ende war es weniger der Widerspruch des Papstes als der Wille Erzbischof Gerlachs, der seinen alten Gegner unbedingt aus dieser einflußreichen Position zu verdrängen strebte, an dem das Projekt eines vom Kapitel gewählten Propstes scheiterte<sup>494</sup>.

Zwar gelang es dem Domkapitel, Wilhelm Pinchon eng an das Kapitel zu binden<sup>495</sup>, ihm folgte mit dem Kardinal Raimund de Canilhac aber erneut ein vom Papst providierter Kuriale, der selbst nie nach Mainz gekommen ist<sup>496</sup>. Nach seinem Tod am 20. Juni 1373 providierte Papst Gregor XI. den späteren päpstlichen Protonotar Hugo Ruppe am 20. Sept. 1373 auf die Mainzer Dompropstei<sup>497</sup>. Diesmal akzeptierte das Domkapitel den päpstlichen Kollationsanspruch aber nicht. Die Domherren, die geschlossen hinter ihrem Erzbischofs-Postulaten Adolf von Nassau stehend gegen die päpstliche Besetzung des Erzstuhls mit dem Wettiner Ludwig von Meißen kämpften, hatten bereits am 30. Aug. 1373 die Propstei an ihren Mitdomherren Andreas von Brauneck (1373-1391) verliehen und damit dem Papst in dieser Anfangsphase des dritten Mainzer Schismas unseres Untersuchungszeitraums nach der Postulation des Nassauers einen zweiten Fehdehandschuh vor die Füße geworfen<sup>498</sup>. Das ohnehin schon auf äußerste gespannte Verhältnis zum Papst konnte hierdurch auch nicht mehr verschlechtert werden. Hugo Ruppe, der am 15. März 1374 auch noch eine Provision für Kanonikat und Pfründe in Mainz erhalten hatte<sup>499</sup>, gab seine Ansprüche aber erst kurz vor 1380 auf, nachdem er wohl die Sinnlosigkeit eines weiteren Beharrens eingesehen hatte. Es mag aber auch sein, daß die Initiative zum Verzicht von Papst Klemens VII. ausging. Am 3. Nov. 1379 hatte Erzbischof Adolf I. sich Andreas von Brauneck gegenüber verpflichtet, ihm bis Pfingsten 1380 die Konfirmation in der Dompropstei von Papst Kle-

<sup>494</sup> Vgl. hierzu Vigener, Kuno; ders., Dompropstei, S. XXIV-XXVI.

<sup>495</sup> Pinchon erschien 1357, 1358, 1359, 1361 (jeweils am 20. Dez.) und in einem Eintrag am 11. März 1363 im Testamentarierverzeichnis (SA Wü MBv I 99, S. 17-25) und ernannte Mainzer Domherren zu Testamentariern, selbst wurde er aber nicht als solcher eingesetzt.

<sup>496</sup> Nicht bei Vigener erwähnt ist der erfolglose Versuch Ottos von Wettin, die Dompropstei für sich zu erwerben. Am 8. Nov. 1363 ließ er sich eine entsprechende Provision ausstellen. R. e. l. Urbain V., l. c., Nr. 9057 = Kehr/Schmidt, Nr. 564. Er selbst scheint seine Chancen sehr niedrig eingeschätzt zu haben, da er sich gleich am nächsten Tag eine Provision auf das Mainzer Domdekanat ausstellen ließ. R. e. l. Urbain V., l. c., Nr. 9058. Ebenfalls unerwähnt läßt Vigener, daß Papst Urban V. kurz vor dem 3. April 1363 Elias (Helyas) de Eredio, Kardinalpriester tit. s. Stephani in Celimonte auf Kanonikat, Pfründe und Propstei Pinchons providiert hatte, nachdem diese an der Kurie erledigt gewesen wären. Am 3. April forderte Urban V. Erzbischof und Domkapitel auf, Elias zur Possesß kommen zu lassen, und bat Pfalzgraf Ruprecht I. um Untersützung des Kardinals. R. e. l. Urbain V., l. s. France, Nr. 349-351; REM II, Nr. 1618. Von dieser Provision ist später jedoch keine Rede mehr.

<sup>497</sup> AVB XX, Nr. 2307. Auf die Geschichte der Dompropstei von 1373 bis 1490 müssen wir deshalb ausführlicher eingehen, da für diese Zeit keine Vorarbeiten existieren, die Entwicklung der Propstei aber dennoch von Bedeutung für die Geschichte des Domkapitels war.

<sup>498</sup> HSA Mü MU 4411 = Schunck, CD, Nr. 149 = REM II, Nr. 3117.

<sup>499</sup> ASV Rom V 273, fol. 256r. An dieser Stelle sei nochmals darauf hingewiesen, daß der Mainzer Dompropst nicht zwangsläufig auch Kapitularkanoniker sein mußte.

mens VII. zu erwirken, damit das Domkapitel ihn auch von daher anerkenne<sup>500</sup>. Bereits am 8. März 1380 erhielt Andreas eine entsprechende Provision auf die Propstei, die nach freiwilliger Resignation Hugo Ruppes vakant war<sup>501</sup>. Daß Klemens VII., der auf die Obödienz des Mainzer Erzbischofs ohne Zweifel sehr bedacht war<sup>502</sup>, seinen Protonotar zur Aufgabe eines ohnehin nicht realisierbaren Anspruchs bewegt haben könnte, um den Mainzer Erzbischof und seine Anhänger durch eine positive Geste fester an sich binden zu können, erscheint durchaus plausibel. Wieviel dem Braunecker an einer päpstlichen Bestätigung lag, zeigt eine Klausel in der Urkunde vom 3. Nov. 1379. Für den Fall, daß Klemens VII. sterben sollte oder Urban VI. sich als rechtmäßiger Papst durchsetzen würde, sollte der Erzbischof die Konfirmation von Urban VI. erbitten<sup>503</sup>. Aber auch das Domkapitel scheint auf die Bestätigung durch den Papst großen Wert gelegt zu haben. Bevor man Andreas von Brauneck am 30. Nov. 1380 den Propsteieid leisten ließ, nach dessen Ableistung er vom Kapitel nur noch infolge eines Verstoßes hätte abgesetzt werden können, wollte man wohl erst die Konfirmation abwarten<sup>504</sup>.

In Andreas von Brauneck hatte das Domkapitel seit langem wieder einen Propst, der nicht nur den eigenen Reihen entstammte, sondern auch dauernd in Mainz residierte<sup>505</sup> und aktiv eine Führungsrolle im Kapitel wahrnahm. Dies zeigt sich beispielsweise darin, daß Andreas häufig an den Beurkundungsgeschäften des Domkapitels teilnahm<sup>506</sup>. Darüberhinaus besaß

<sup>500</sup> SA Wü MIB 9, fol. 163r-v. In dieser Verpflichtung setzte der Erzbischof sich selbst unter Druck, indem er Andreas zum einen versprach, ihm bis zur Einlösung seiner Verpflichtung alljährlich 400fl zu zahlen, und zum anderen darauf verzichtete, vor der Konfirmation des Dompropstes seine eigene Konfirmation als Mainzer Erzbischof erwirken zu wollen.

<sup>501</sup> Rep. Germ. I, S. 5.

<sup>502</sup> Zur Kirchenpolitik Adolfs I. von Nassau, der 1379 den Übertritt in die Avignoneser Obödienz als Hebel zur Erreichung seiner eigenen Anerkennung im Reich benutzte, vgl. Gerlich, Anfänge.

<sup>503</sup> Gerlich, Anfänge, S. 54, druckt diese Klausel wörtlich ab und wertet sie als Beweis für die in Mainz gehegten Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Avignoneser Gegenpapstes. Auch das von Erzbischof Adolf I. initiierte Versprechen König Wenzels von 1381, Andreas in der Dompropstei, Wilhelm Flach von Schwarzenberg im Domdekanat und die Domherren Johann von Eberstein und Nikolaus II. vom Stein in ihren Pfründen zu schützen und vom Papst Urban VI. Konfirmationen erwirken zu wollen, weist auf den hohen Bedeutungsgrad der päpstlichen Legitimation hin. RTA ä. R. I, Nr. 170 = Gudenus, CD III, Nr. 343. Siehe auch oben Kapitel C. II. 2. 2.

<sup>504</sup> HSA Mü MU 4459.

<sup>505</sup> Daß Andreas von Brauneck während seiner Amtszeit offensichtlich an sieben Thomaskapiteln des Domkapitels (1373-1376, 1381, 1384, 1388) nicht an der Festlegung der Testamentarier teilgenommen hat (SA Wü MBv I 99, S. 43-68), heißt noch nicht, daß er in diesen Jahren seine Residenzpflicht vernachlässigte. Z. B. ist er für den 22. Juni 1375, den 1. Okt. 1376 und den 30. Nov. 1384 in Mainz belegt. HSA Mü MU 1667, 1678; SA Wü MBv I 94, fol. 35v-37r. Daß er aber an den anderen Thomaskapiteln Domherren als Testamentarier einsetzte und auch selbst als solcher von Mitdomherren bestimmt wurde, bezeugt seine hohe Akzeptanz im Domkapitel.

<sup>506</sup> Sowohl in den Urkunden des Domkapitels, als auch bei den Konsenserteilungen für erzbischöfliche Urkunden wurde häufig er in der Intitulatio bzw. am Anfang der Konsensformel und nicht, wie sonst üblich, der Domdekan an erster Stelle genannt. Z. B. Roth, Fontes I, S. 419, Nr. 60 (15. Juli 1374); HSA Mü MU 4419 (21. Mai 1375), 1667 (22. Juni 1375), 1678 (1. Okt. 1376); SA Wü MIB 9, fol. 6v-8v (9. Juni 1377), 13v (10. Juni 1377); HSA Mü MU 2983 (21. März 1378); SA Wü MIB 9, fol. 123v (5. Febr. 1379); HSA Mü MU 4453 (23. April 1380); SA Wü MIB 12, fol. 31r (28. Mai 1385), 23v (30. Juni 1390). Warum der Mainzer Domherr Johann von Eberstein sich am 31. Okt. 1386 eine Provision Klemens' VII. auf die Dompropstei ausstellen ließ (Rep. Germ. I, S. 76), ist nicht bekannt. Über einen Konflikt liegen keine Nachrichten vor.



Andreas von Brauneck ein ausgezeichnetes Verhältnis zu den Erzbischöfen Adolf I. und Konrad II.<sup>507</sup>.

Nachfolger Andreas' von Brauneck wurde 1391 jedoch erneut ein Papstproviser. Anfang 1391, als der Elekt Konrad von Weinsberg und das Domkapitel noch auf die Übersendung des Palliums warteten, hätte die Ablehnung des vom Papst auf die Dompropstei providierten Philipp d'Alençon, Kardinal von Sta. Maria in Trastevere (1391-1397), höchst ungünstige Folgen haben können, während seine Anerkennung als „eine freundliche Geste gegenüber der Kurie“ erscheinen „und im Kardinalskollegium einen günstigen Eindruck hinterlassen mußte“<sup>508</sup>. War also Widerstand gegen den Papstprovisen nicht angebracht, versuchte das Domkapitel seinen Rechtsstandpunkt wenigstens formal zu wahren und wählte Philipp d'Alençon auch seinerseits zum Dompropst. In der Wahlanzeige an den Elekten vom 27. Mai 1391 wurde deutlich betont, daß das Recht, einen Dompropst zu wählen, zu postulieren und zu nominieren, von alters her dem Domkapitel zustehe<sup>509</sup>. Gleich am nächsten Tag bestätigte Konrad von Weinsberg diese „Wahl“<sup>510</sup>. Daß der hochrangige Kardinal nicht in Mainz residierte, bedarf wohl kaum einer Erwähnung und war wohl auch vom Kapitel nicht erst erwartet worden. Seine Pflichten in der Verteilung der Präbendaleinkünfte nahm wohl ein Prokurator wahr<sup>511</sup>, Klagen oder Konflikte sind aus dieser Zeit nicht bekannt. Die Jahre 1391 bis 1397 waren wieder einmal eine quasi propstlose Zeit für das Mainzer Domkapitel.

Die nächste Vakanz der Propstei, Philipp d'Alençon starb am 16. Aug. 1397, fiel wiederum in eine Zeit, in der Widerstand gegen die Besetzung der Dompropstei durch den Papst wenig opportun gewesen wäre<sup>512</sup>. So kann wohl kaum ein Zweifel daran bestehen, daß Günther von Schwarzburg (1397/1400-1403) die Dompropstei mit päpstlicher Hilfe erhielt<sup>513</sup>. Vor Ende 1400 wird er aber kaum nach Mainz gekommen sein, da er 1398-1400 noch als Student in Bologna und Padua belegt ist und erst zum Wintersemester 1400/01 an die Universität Köln überwechselte. Aber auch danach hat er seinen Platz als Mainzer

<sup>507</sup> Siehe hierzu die Tabelle in Anhang 4. Vgl. Gerlich, Konrad, S. 185.

<sup>508</sup> Gerlich, Konrad, S. 185.

<sup>509</sup> SA Wü MIB 12, fol. 73r-v = Roth, Fontes I, S. 339, Nr. 59 (sehr knappes und unvollständiges Regest). Die Wahl wurde durch Wahlmänner, den Kantor Kuno von Sterzelnheim und die Domherren Nikolaus II. vom Stein und Philipp Flach von Schwarzenberg, vorgenommen.

<sup>510</sup> SA Wü MIB 12, fol. 73v.

<sup>511</sup> Am 5. Dez. 1395 wurde Jofrid von Leiningen als Vormund der Dompropstei genannt, als er ein Lehen der Propstei an den Edelknecht Heinrich Rüd't von Kollenberg verließ, das dieser geerbt hatte. HSA Mü MU 4551.

<sup>512</sup> Zur Situation des Erzstifts Mainz 1396/97 siehe die Forschungen von Brück und Gerlich (siehe Literaturverzeichnis) und unten Kapitel E.

<sup>513</sup> Wann genau er die Dompropstei erhielt, ist nicht zu sagen, da keine Provisionsbulle erhalten ist. Auch über eine formale Wahl durch das Domkapitel liegen keine Quellen vor. Sicher war er aber nicht der vorrangige Kandidat des Papstes, denn Bonifaz IX. hatte bereits am 14(?) Aug. 1397 seinen erst sechsjährigen Neffen Ludwig Tomacelli auf die Propstei providiert. Vgl. Vigener, Dompropstei, S. XXIX Anm. 5. Seine Bewerbung wäre in Mainz jedoch mit Sicherheit auf schwerste Widerstände gestoßen. 1403 unternahm der Papst noch einen zweiten Versuch, Ludwig die Propstei zu verschaffen. Siehe hierzu weiter unten. Zur Stellung der Tomacelli im Kirchenstaat vgl. Esch, Bonifaz IX.; ders., Papsttum.

Dompropst nicht eingenommen<sup>514</sup>. 1403, nachdem er zum Erzbischof von Magdeburg erhoben worden war, gab Günther von Schwarzburg die Mainzer Dompropstei wieder auf. Daß der Papst versuchte, Günther in der Dompropstei einen Kurialen folgen zu lassen, ist nur durch eine knappe Erwähnung in den Quellen belegt. Am 5. Febr. 1403 wurde der Dekan des Erfurter Liebfrauenstifts als Offizial des Dompropstes und Papstneffen Ludwig Tomacelli genannt<sup>515</sup>. Um die Propstei bemühte sich aber ebenfalls Günthers Bruder Heinrich von Schwarzburg, dem am 12. Okt. 1403 ebenfalls eine päpstliche Provision ausgestellt wurde<sup>516</sup>. Aber auch er wurde nicht mehr im Zusammenhang mit der Dompropstei genannt. Durchgesetzt hat sich der Domscholaster Johann von Schönburg (1403-1406). Dieser verdankte seinen Erfolg jedoch weniger dem Domkapitel als vielmehr Erzbischof Johann II. Der Erzbischof ernannte ihn am 14. Sept. 1403 zum Administrator der Dompropstei<sup>517</sup> und ließ dem Domkapitel damit faktisch keinen anderen Ausweg. Trotzdem bestimmte das Kapitel mit Johann Hofwart, Johann Winter und Winter von Reifenberg drei Domherren zu Kompromissaren, die dann Johann von Schönburg zum Dompropst wählten<sup>518</sup>. Wenn Johann II. am 2. Dez. 1403 der Geistlichkeit des Archidiakonatsprengels Mainz, dem der Dompropst als Archidiakon vorstand, dann die Wahl des Domscholasters Johann durch das Kapitel mitteilte<sup>519</sup>, muß auch diese "Wahl" als dem Kapitel von außen aufgezwungen angesehen werden. Johann von Schönburg selbst sprach die „Wahlhilfe“ des Erzbischofs ausdrücklich an, als er sich diesem gegenüber am 14. April 1404 zu einigen Leistungen verpflichtete. Im Gegenzug versprach Johann II. dem Dompropst, ihm für den Fall, daß er die Propstei aufgeben müßte, wieder die Domscholasterei zu verschaffen<sup>520</sup>. Mit der letztgenannten Klausel wurde wohl auf die noch einzuholende päpstliche Bestätigung angespielt. Nachdem auch König Ruprecht den Papst um diese Konfirmation angegangen war<sup>521</sup>, wurde Johann von Schönburg am 11. Nov. 1404 von der Ungültigkeit der Propstwahl dispensiert und somit bestätigt<sup>522</sup>.

Sicher dürfen wir in Johann von Schönburg einen sehr kapitelsnahen Dompropst sehen<sup>523</sup>.

<sup>514</sup> Am 13. Jan. 1402 urkundeten Bischof Johann von Schleswig und sein Bruder Hermann Schindeleib als Vormünder der Dompropstei. SA Wü MUGS 1/9. Die Urkunde vom 4. April 1402, in der Günther von Schwarzburg von dem ihm als Dompropst zustehenden Recht auf Besetzung des Kapitelskammereramtes zugunsten des Domherren Otto von Falkenberg Gebrauch machte, wurde in Köln ausgestellt. SA Wü MUGS 1/10 = Joannis II, S. 885 = Scriba III, Nr. 3562.

<sup>515</sup> VR VII, Nr. 355. Wahrscheinlich hat der Papst unmittelbar, nachdem man sich an der Kurie über die Provision des Schwarzburgers einig geworden war, seinen Neffen erneut in der Dompropstei eingesetzt.

<sup>516</sup> Rep. Germ. II, Sp. 435 = Engel, Nr. 239.

<sup>517</sup> SA Wü MIB 14, fol. 55r-v = Joannis II, S. 886 = Scriba III, Nr. 3595. Johann von Schönburg gehörte 1396/97 zu den Parteigängern des Nassauers.

<sup>518</sup> Roth, Fontes I, S. 460, Nr. 2.

<sup>519</sup> SA Wü MIB 14, fol. 72r.

<sup>520</sup> SA Wü MUGS 1/11 = MIB 14, fol. 87r. Johann verpflichtete sich, dem Erzbischof Zeit seines Lebens bzw., solange er Dompropst sei, die Zehnteinnahmen der Propstei in Olm und jährlich 10 Fuder Wein aus Heimbach und Lorch zu liefern.

<sup>521</sup> KW II, Nr. 3426 mit Datum vom 8. April 1404.

<sup>522</sup> Rep. Germ. II, Sp. 1272. Die zeitliche Verzögerung kam durch den Tod Bonifaz IX. zustande. Noch am Tag seiner feierlichen Inthronisierung stellte der am 17. Okt. 1404 gewählte Papst Innozenz VII. den Dispens für den Mainzer Dompropst aus.

<sup>523</sup> An den Thomaskapiteln (20. Dez. ) der Jahre 1404 und 1405 nahm er teil, bestellte Testamentarier und wurde auch selbst dazu bestimmt. SA Wü MBv I 99, S. 104-106.

Hatte er die Propstei mit Hilfe des Erzbischofs erhalten, so hat dieser ihn wohl auch bewogen, 1406 wieder auf die Dompropstei zu verzichten. Nachdem es bis dahin immer noch nicht gelungen war, dem 1396/97 unterlegenen Jofrid von Leiningen (1406-1410) ein anderes Bistum zu verschaffen – 1406 war auch die Hoffnung, Jofrid auf den Straßburger Bischofsstuhl setzen zu können, zerschlagen worden –, sorgte Johann von Nassau dafür, daß Jofrid noch im Jahr 1406 die Mainzer Dompropstei erhielt<sup>524</sup>. Über die näheren Umstände dieses Wechsels in der Dompropstei ist leider nichts bekannt<sup>525</sup>. Sicher ist nur, daß Johann von Schönburg nicht, wie in dem obengenannten Vertrag mit Erzbischof Johann II. vom 14. April 1404 versprochen, wieder in die Domscholasterei eingesetzt wurde; Heinrich Rau von Holzhausen, seit 1404 Domscholaster, behielt diese Prälatur bis zu seinem Tod 1415. Johann von Schönburg scheint sich verbittert aus Mainz zurückgezogen zu haben<sup>526</sup>.

Obwohl er sich die meiste Zeit in Köln in der Umgebung des mit ihm verwandten Erzbischofs Friedrich III. von Saarwerden aufhielt, hat Jofrid seine Pflichten als Mainzer Dompropst nicht völlig vernachlässigt. Mehrmals treffen wir ihn auch in Urkunden des Domkapitels und Konsenserteilungen für Urkunden des Erzbischofs als das an erster Stelle genannte Haupt des Kapitels<sup>527</sup>. 1409 reiste er allerdings als Vertreter des Kölner Erzbischofs zum Konzil von Pisa, wo er 1410 auch starb.

Sein Nachfolger, Wilhelm von Nassau (1410-1430) aus der ottonischen Linie Nassau-Dillenburg, verdankte die Mainzer Dompropstei, wie seine beiden Vorgänger, der Hilfe Erzbischof Johanns II. Wahrscheinlich leistete er noch 1410 dem Erzbischof das gleiche Versprechen wie 1404 Johann von Schönburg; auch hier wird die „Wahlhilfe“ eigens erwähnt<sup>528</sup>. Auf eine „Wahl“, wie sie 1403 zumindest formal noch stattgefunden hat, weist ansonsten kein Anzeichen hin. Wilhelm von Nassau, der seit 1403 als Mainzer Domizellar

<sup>524</sup> Brück, Jofrid, S. 48. Am 26. Dez. 1406 urkundete Jofrid erstmals als Dompropst. SA Mainz 1406 Dez. 26.

<sup>525</sup> Es liegen weder ein Wahlinstrument oder eine Wahlanzeige des Domkapitels, noch eine Urkunde des Erzbischofs in dieser Sache oder ein offizieller Verzicht des Schönburgers vor. Die Angabe Fouquets, Domkapitel, S.636, Jofrid sei am 26. Dez. 1406 zum Mainzer Dompropst gewählt worden, ist falsch.

<sup>526</sup> Auch an den Thomaskapiteln der Jahre 1406-1413, er starb am 9. Juli 1414, hat er offensichtlich nicht teilgenommen. SA Wü MBv I 99, S. 109-131. Interessanterweise wird er auf seiner Grabplatte im Mainzer Dom als Dompropst bezeichnet. Arens, Inschriften, Nr. 84.

<sup>527</sup> SA Wü MUWS 75/14 (24. Juli 1407), MIB 14, fol. 186r-v, 200r-v (18. März 1408); HSA Mü MU 4592 (21. März 1408); SA Wü MIB 14, fol. 205r-206v (28. März 1408). Am 29. Okt. 1407 ist auch von der Verleihung eines Propsteilehens die Rede. SA Wü MIB 14, fol. 197v. Da in den meisten Konsenserteilungen nach wie vor der Domdekan als ranghöchster Prälat genannt wurde, darf man bei den genannten Urkunden wohl von einer wirklichen Beteiligung Jofrids ausgehen. Merkwürdig ist allerdings, daß Jofrid in zwei Konsenserteilungen vom 21. Jan. 1410 (SA Wü MIB 14, fol. 274r-v) und vom 25. Juni 1410 (SA Wü MUWS 35/15 = MIB 14, fol. 344r-345v) als Mitbeteiligter genannt wurde, obwohl er seit 1409 beim Konzil in Pisa weilte und aller Wahrscheinlichkeit nach am 23. April 1410 starb. Daß Jofrid an den Thomaskapiteln von 1407 und 1408 offensichtlich teilnahm, Testamentarier ernannte und auch selbst dazu bestellt wurde, weist auf eine gewisse Akzeptanz im Kapitel hin. SA Wü MBv I 99, S. 111-116.

<sup>528</sup> SA Wü MIB 14, fol. 277v. Der Eintrag in das Kopialbuch ist undatiert, er stammt wahrscheinlich aus dem Jahr 1410.

belegt ist<sup>529</sup>, stand nicht nur zu Erzbischof Johann II., sondern auch zu Erzbischof Konrad III. in ausgezeichneten Beziehungen<sup>530</sup>. Wie seine beiden Vorgänger nahm er auch am Leben des Domkapitels Anteil. Zum Beispiel gehörte er 1419 zu den 23 Domherren, die sich nach dem Tod Erzbischof Johanns II. zusammenschlossen, um ein geschlossenes Vorgehen des Kapitels gegen eventuelle Verstöße des zu wählenden Erzbischofs gegen seine Wahlkapitulation schon im voraus zu beschwören<sup>531</sup>. Bei der Veröffentlichung des Statuts über die Geheimhaltung des im Kapitel Verhandelten 1423 wurde er ebenfalls an der Spitze der Domherren genannt<sup>532</sup>. Daß er auch seinen Pflichten als Mainzer Dompropst nachkam, zeigt die Verleihung von Propsteilehen durch Wilhelm von Nassau 1411 und 1420<sup>533</sup>.

Dieser sehr eng mit Erzstift und Domkapitel verbundene Dompropst resignierte die Propstei 1430 an der Kurie zugunsten seines Bruders Heinrich (1430-1475), der am 21. Febr. 1430 von Papst Martin V. eine entsprechende Provision erhielt<sup>534</sup>. Warum Wilhelm, der – kurz nach seinem Rücktritt – bereits am 18. April 1430 starb, auf die Prälatur verzichtete, ob vielleicht schwere Krankheit ihn zu diesem Schritt bewogen haben mag, läßt sich nicht sagen. Seine Mainzer Dompfründe resignierte er jedoch nicht, und für die aufgegebenen Propstei sollte Heinrich ihm eine jährliche Pension in ungenannter Höhe zahlen<sup>535</sup>. Über diese Aktion, durch die das Wahlrecht des Domkapitels ausgeschaltet wurde, scheint es aber nicht zum Konflikt mit dem Domkapitel gekommen zu sein<sup>536</sup>. Vielmehr hat dieses Heinrich schnell als Dompropst anerkannt, schon am 20. Dez. 1430 wurde er im Testamentarierverzeichnis geführt<sup>537</sup>. Zumindest zeitweise scheint Heinrich von Nassau in Al-

<sup>529</sup> Wann er als Kapitular Sitz und Stimme im Kapitel erhielt, ist nicht zu sagen. Wahrscheinlich war dies noch 1410 oder kurz darauf der Fall.

<sup>530</sup> Bei der Wahl Erzbischof Konrads III. 1419 war Wilhelm als Haupt der pfälzischen Partei im Domkapitel eine der Hauptstützen des Elekten, und auch später gehörte er zu den führenden Räten und Mitarbeitern Konrads III. Seine Einsetzung als Oberamtmann auf dem Eichsfeld am 3. Febr. 1426 (SA Wü MIB 17, fol. 261v-262r) sieht Mathies im Zusammenhang mit einer Konfliktregelung zwischen Erzbischof und Kapitel. Vgl. Mathies, Kurfürstenbund, S. 10-14, 24, 190f. Nach Mathies, S. 267, hatte Konrad III. darauf hingearbeitet, daß Wilhelm von Nassau 1430 das Erzbistum Trier erhalten sollte, was durch den Tod Wilhelms im gleichen Jahr vereitelt wurde. Siehe auch die Tabelle in Anhang 4.

<sup>531</sup> SA Wü MUDK 26/V 28 1/2a. Auch ist er für eine Reihe von Jahren im Testamentarierbuch zu finden. SA Wü MBv I 99, S. 134-139 (1416, 1417), 147-153 (1420, 1421), 173-180 (1427, 1429). Auch in der bereits erwähnten Übernahme der Eichsfelder Oberamtmannschaft 1426 muß ein Anzeichen für seine Nähe zum Domkapitel gesehen werden, das dem Erzbischof die Einsetzung eines Geistlichen abgenötigt hatte.

<sup>532</sup> SA Wü MUDK 24a/S 118.

<sup>533</sup> HSA Wiesbaden 121/v. Hohenstein 1411 Jan. 12; SA Wü Mzer neureg. Urk. 1420 Juni 15.

<sup>534</sup> Rep. Germ. IV, Sp. 1206.

<sup>535</sup> Daß er seine Dompfründe behielt, geht daraus hervor, daß Heinrich, der auch die Kölner Pfründe seines Bruders erhielt, auf sie erst nach dem Tod Wilhelms providiert wurde. Rep. Germ. IV, Sp. 1206. Zur Pension Rep. Germ. IV, Sp. 3760. Zur Rechtsfigur der *resignatio in favorem tertii* und der Resignation unter dem Vorbehalt einer Pension vgl. Gillmann, Resignation I (1900), S. 687-708, II (1901), S. 433-455.

<sup>536</sup> Auf die Frage, warum das Domkapitel dieser Ausschaltung seines Wahlrechts durch die beiden Nassauer Brüder keinen Widerstand entgegengesetzte, zumal hier keinesfalls ein weitergehendes Interesse des Papstes vorgelegen hat, kann zur Zeit noch keine Antwort gegeben werden.

<sup>537</sup> SA Wü MBv I 99, S. 180-182. Bereits am 4. Sept. 1430 hat er als Dompropst eine Belehnung vorgenommen. HSA Wiesbaden 121/v. Hohenstein 1430 Sept. 4.

bert Schenk von Limpurg einen Konkurrenten um die Dompropstei besessen zu haben. Wie ernsthaft diese Konkurrenz war und auf welchen Rechtstitel Albrecht sich berufen konnte, ist jedoch nicht erkennbar, da außer den Erwähnungen bei Helwich und Joannis<sup>538</sup> keine weiteren Nachrichten in dieser Sache vorliegen. Das Domkapitel scheint hiervon nicht beeinträchtigt worden zu sein.

Heinrich von Nassau besaß die Mainzer Dompropstei länger als alle anderen Propste des 14. und 15. Jahrhunderts, nach 45 Jahren verzichtete er 1475 auf diese Prälatur. Aber schon seit Anfang der 1430er Jahre hat Heinrich sich vorwiegend in Köln aufgehalten<sup>539</sup>. Als nach dem Tod Erzbischof Konrads III. die seit 1419 zum Kapitel neu zugelassenen Domherren das Wahlbündnis von 1419 beschworen, war Heinrich nicht unter ihnen<sup>540</sup>. In den folgenden Jahren verschlechterte sich das Verhältnis des scheinbar dauernd abwesenden Dompropstes zum Domkapitel rapide. Der Streit, der am 13. Aug. 1439 beigelegt wurde, hat sich vermutlich, auch wenn dies nicht explizit erwähnt wurde, an der nachlässigen Amtsführung des Propstes, d. h. an der unregelmäßigen Auszahlung der Pfründeneinkünfte entzündet<sup>541</sup>. Nun löste man dieses Dauerproblem dadurch, daß Heinrich die Dompropstei mit allen Rechten, Pflichten und Einkünften auf Lebenszeit an das Kapitel verpachtete. Ausgenommen blieben nur der Stadtmainzer Hof der Propstei, das Propsteisiegel und die geistliche Jurisdiktion als Stadtmainzer Archidiakon, sowie die Vergabe der Lehen und geistlichen Benefizien der Propstei. Als Pachtrente sollte Heinrich von Nassau alljährlich 800fl und je ein Fuder Wein aus Heimbach und Lorch, für den Wein ersatzweise 50fl, erhalten. Allerdings vereinbarte man, daß der Dompropst alle Besteuerung oder Zehntbelegungen der Propstei trüge. Daß das Pachtgeld jedes Jahr in vier gleichen Raten an jedem Quatember (fronfasten) ausgezahlt werden sollte, bot in den folgenden Jahren einen ständigen Anlaß für Komplikationen<sup>542</sup>. In Mainz treffen wir Heinrich von Nassau nur noch sehr selten an. Dafür spielte er aber in der Geschichte des Kölner Erzstifts in diesen Jahren eine gewisse Rolle<sup>543</sup>.

1475 trat Heinrich von Nassau von der Mainzer Dompropstei zurück. Über die Gründe seiner Resignation sind wir nicht unterrichtet; ob ein Zusammenhang mit dem Tod Erzbischof Adolfs II. von Nassau und der zweiten Wahl Diethers von Isenburg bestand, muß dahinge-

<sup>538</sup> Vgl. Helwich, Elenchus, S. 214, 230; Joannis II, S. 379f. Der besagten Eintragung im Testamentarierverzeichnis wegen, kann Albert wohl nicht als Kandidat des Domkapitels angesehen werden. Die Bemühungen des Johann Sweinheim, Stifstherr an St. Stephan/Mainz, der am 18. Febr. 1432 eine Provision auf die Mainzer Dompropstei erhielt (Rep. Germ. V Rom = ASV Rom S 275, fol. 200v), brauchen hier nur am Rande erwähnt zu werden, da Johann wohl nie eine realistische Chance auf Verwirklichung seines Anspruchs besessen hatte.

<sup>539</sup> Darauf deutet auch der 1432 erfolgte Erwerb der Propstei des Bonner St. Cassiusstifts hin. Vgl. Höroldt, St. Cassius, S. 210f.

<sup>540</sup> HSA Mü MU 3086a. Wenn auch im Testamentarierbuch für die Jahre 1431-1433 der Dompropst anonym aufgeführt wurde, er hat keine Testamentarier bestimmt, so daß fraglich ist, ob er überhaupt anwesend war.

<sup>541</sup> SA Wü MUDK 23b/P 35 (Urkunde des Dompropstes und Gegenurkunde des Domkapitels), MIB 23, fol. 330r-331r (Urkunde des Domkapitels).

<sup>542</sup> Das Kapitel geriet mit seinen Zahlungen desöfteren in Rückstand. DProt, Nr. 120, 139, 271, 275, 494, 502, 781, 883.

<sup>543</sup> Er war Rat seines Onkels Erzbischof Dietrichs II. von Mörs, Pfandamtman von Altenwied, Lehenich und Linz und nahm an den Kriegen um Soest und Neuß an exponierter Stelle teil.

stellt bleiben. Sein Nachfolger, der Kardinal Dietrich von Monferrato (1475-1481)<sup>544</sup>, erhielt die Propstei aufgrund einer päpstlichen Provision. Diesmal ließe sich allerdings ein Grund für die Hinnahme dieser Wahlrechtssuspendierung durch das Domkapitel denken. 1475 hat dieses den 1461 von Papst Pius II. abgesetzten und 1463 auch seinem Nassauischen Gegner unterlegenen Diether von Isenburg zum zweiten Mal zum Erzbischof gewählt<sup>545</sup>. Dabei mußte das Domkapitel mit massiven Widerständen von seiten des Kaisers und des Papstes rechnen. Daß Sixtus IV. relativ schnell von der Sinnhaftigkeit dieser Wahl überzeugt werden konnte, mag nicht zuletzt darauf zurückzuführen sein, daß man in Rom durch die positive Geste der Zulassung des Kardinals auf die Dompropstei günstig gestimmt war. Die Situation läßt sich in etwa mit der des Jahres 1390 vergleichen. Da eine persönliche Residenz des Kardinals nicht zu erwarten war und die Verwaltung der Dompropstei durch das Kapitel sich in den letzten 39 Jahren ganz augenscheinlich bewährt hatte, wird man sich im Domkapitel nicht allzuschwer zu diesem Schritt durchgerungen haben müssen. Seine *littera cautionis* stellte Dietrich von Monferrato am 10. Mai 1479 aus<sup>546</sup>. Ein auf den 20. Febr. 1480 datierter Brief Dietrichs an das Domkapitel zeigt, daß er auf ein gutes Verhältnis zum Kapitel bedacht war. Hierin versicherte er das Domkapitel in typisch humanistischer Art und unter Berufung auf Ciceros Beschreibung der *amicitia* seiner Freundschaft<sup>547</sup>.

Nach seinem Tod am 21. Jan. 1481 folgte ihm mit Johann Jakob Sclafenati (1481-1490) ein weiterer hochrangiger Kurialer in der Dompropstei. Auch bei ihm ist von Widerständen des Domkapitels gegen die päpstliche Provision nichts bekannt. Aber auch 1481 befand sich das Kapitel in einer Situation, in der es des päpstlichen Wohlwollens bedurfte. Zwar hatte Sixtus IV. Albrecht von Sachsen bereits am 12. Jan. 1480 als Administrator des Erzstifts Mainz bestätigt<sup>548</sup>, das Domkapitel bat den Papst am 29. Sept. 1480 dann aber auch noch um eine Provision Albrechts auf das Erzstift, damit er nach Diethers Tod sofort Erzbischof werden könnte<sup>549</sup>. Nachdem der Propst Dietrich von Monferrato am 21. Jan. 1481 gestorben war, wird Sixtus IV. Johann Sclafenati zu einer Zeit auf die Dompropstei providiert haben, als das Domkapitel noch auf die Erfüllung seiner Bitte wartete. Man kann sich also gut vorstellen, daß das Kapitel mit der Akzeptierung des Papstprovisen wiederum ein freundlich stimmendes Zeichen in Richtung Rom setzen wollte. Die Urkunde, in der der Papst den Wunsch des Domkapitels schließlich erfüllte, datiert auf den 7. April 1481<sup>550</sup>.

Wie bei seinem Vorgänger wird das Domkapitel von Johann Sclafenati<sup>551</sup>, den Papst Sixtus

<sup>544</sup> Papst Pius II. erhob ihn am 18. Sept. 1467 zum Kardinal tit. St. Theodor.

<sup>545</sup> Zur zweiten Wahl Erzbischof Diethers vgl. Ziehen, *Mittelrhein*, S. 198-200. Der sterbende Erzbischof Adolf soll dem Domkapitel diesen Schritt nahegelegt haben, damit auf diese Weise die 1463 dem Isenburger überlassene Teile des Erzstifts zu diesem zurückkämen. Siehe auch unten Kapitel E.

<sup>546</sup> SA Wü Mzer neureg. Urk. 1479 Mai 10.

<sup>547</sup> SA Wü MK G 20054. Diese Freundschaftsbezeugung wird allerdings nicht ohne eigenes Interesse erfolgt sein. Infolge der großen Entfernung zwischen Rom und Mainz war er, was den uneingeschränkten und unverzüglichen Erhalt seiner Revenüen angeht, ganz auf das Wohlwollen des Kapitels angewiesen. Dies hatte sich schon unter Heinrich von Nassau gezeigt, nur daß dieser von Köln aus eher zu Reaktionen befähigt war.

<sup>548</sup> SA Wü MUWS 1/119 (Ernennung Albrechts), 1/125 (Mitteilung an das Domkapitel). Zur Sache vgl. Ziehen, *Mittelrhein*, S. 205-209.

<sup>549</sup> Schunck, *Beiträge* III, Nr. 25.

<sup>550</sup> ASV Rom V 608, fol. 152v-153r.

<sup>551</sup> Vgl. Eubel, *Hierarchia* II, S. 19.

IV. am 1. Sept. 1482 zum Bischof von Parma und am 15. Nov. 1483 zum Kardinal erhob, kaum erwartet haben, daß er persönlich nach Mainz gekommen wäre. Um auch weiterhin eine reibungslose Verwaltung der Dompropstei im Sinne des Kapitels gewährleisten zu können, beauftragte es daher den Prokurator des Dompropstes, den Magister Bernhard Mommen, mit Sclafenati über eine erneute Verpachtung der Propstei zu verhandeln. Neben dem Verfügungsrecht über das Siegel und dem Recht auf Verleihung der weltlichen und geistlichen Lehen der Propstei wollte das Domkapitel dem Propst noch eine jährliche Rente in Höhe von 400fl zugestehen<sup>552</sup>. Daß Sclafenati, der am 10. Aug. 1484 seinen Eid als Mainzer Dompropst ablegte<sup>553</sup>, in diesen Vorschlag einwilligte, hat wohl beiden Seiten nur Vorteile gebracht. Der Propst kam in den Genuß ansehnlicher Pfründeneinkünfte, ohne den Pflichten eines Mainzer Dompropstes nachkommen zu müssen, das Domkapitel konnte die Propstei weiterhin nach eigenem Gutdünken verwalten und ersparte sich jeglichen Ärger bezüglich der Austeilung der Präbendaleinkünfte durch einen nachlässigen Propst<sup>554</sup>. 1490 hat der Kardinal die Mainzer Dompropstei resigniert, wobei wir über seine Gründe nicht unterrichtet sind. Er war der letzte Kuriale, der in den Besitz der Dompropstei gelangen konnte.

Überblickt man die Geschichte der Mainzer Dompropstei im späten Mittelalter, fallen einige markante Daten sofort ins Auge: 1294, 1326, 1348, 1373, 1439, 1475 und 1490. Spätestens seit 1294<sup>555</sup> war die Dompropstei bis 1373 fest in kurialen Händen. 1326 scheiterte ein erster Versuch des Domkapitels der Entfremdung der Dompropstei ein Ende zu bereiten, indem es gleich die Aufhebung der Propstei in Angriff nahm, an der Ablehnung des Papstes. Auch der 1348 unternommene Versuch, die Kette der Kurialen-Pröpste durch eine Wahl zu unterbrechen, scheiterte, diesmal aber nicht am Papst allein, sondern auch an Erzbischof Gerlach, der seinen Gegner Kuno von Falkenstein unmöglich in der potentiell machtvollen Stellung eines Mainzer Dompropstes belassen konnte und wollte. Die Jahre 1294-1373 stellten eine Zeit größter Distanz zwischen Propst und Kapitel dar, die nur durch einige kurze Phasen unterbrochen wurde, in denen das Domkapitel die Pröpste Bertholin von Canali und Wilhelm Pinchon stärker an sich binden konnte.

1373, als das Verhältnis des Domkapitels zum Papst ohnehin stark gespannt war, gelang es dann, die Propstei erstmals wieder durch Wahl zu besetzen. Allerdings spielte die Bestätigung durch den Papst immer noch eine große Rolle. Wenn dies auch die einzige freie Wahl des Dompropstes durch das Kapitel während unseres Untersuchungszeitraums bleiben sollte – sowohl 1390, als die „Staatsräson“ das Domkapitel zur Anerkennung eines kurialen Papstprovisen zwang, als auch 1403, als Erzbischof Johann II. zum ersten Mal über die Besetzung der Dompropstei entschied, ohne dem Kapitel eine andere Möglichkeit zu lassen – hat das Domkapitel zumindest formal auf seinem Wahlrecht beharrt, indem es nachträgliche Wahlen vornahm. Was das Verhältnis von Propst und Kapitel anbelangt, wechsel-

<sup>552</sup> DProt, Nr. 1523. Gleichzeitig wurde Mommen beauftragt, dem Papst den Tod des Administrators zu melden.

<sup>553</sup> SA Wü MBv I 94, fol. 58r-60r. Dies wird wohl per Prokurator geschehen sein.

<sup>554</sup> Wenn auch der Dompropst am 23. Dez. 1488 (LHA Ko 3/53) in einer Urkunde der Dompräsenz als Mitaussteller genannt wurde, muß das nicht heißen, daß dieser auch wirklich anwesend war. Die Nennung kann auch durch den Prokurator zustande gekommen sein.

<sup>555</sup> Nach Vigener, Dompropstei, S. XXI, der die Mitteilung Helwicks (Elenchus, S. 275), daß Friedrich von Eppstein der Nachfolger des zum Bischof von Basel promovierten Dompropstes Peter Reich gewesen sei, anzweifelt, könnte dies auch schon seit 1285 der Fall gewesen sein.

ten in dieser Phase Zeiten enger Zugehörigkeit des Propstes zum Kapitel<sup>556</sup> mit Zeiten großen Abstands unter den 1390-1403 nochmals eingebrochenen Papstprovisen.

1439 erreichte dann das Domkapitel in der Streitschlichtung mit Heinrich von Nassau genau das, was es 1326 dem Papst als Alternative zur Abschaffung der Dompropstei vorgeschlagen hatte. Gegen eine deutlich unter dem eigentlichen Wert der Propstei liegende Jahresrente pachtete das Domkapitel den gesamten Besitz der Propstei. Dem Propst blieb nur noch sein Hof in Mainz, die archidiakonale Gerichtsbarkeit, das Propsteisiegel und die Vergabe der Lehen und Benefizien. Die Verwaltung des Propsteiguts und damit auch die Verteilung der Präbendaleinkünfte gingen an das Kapitel über, dem das weitere Tun seines Propstes nun gleichgültig sein konnte. Betrug die Pachtsumme im Fall Heinrichs von Nassau noch beachtliche 500fl zuzüglich zweier Fuder Wein, konnte das Kapitel diese bei Johann Sclafenati, und wahrscheinlich auch schon bei seinem Vorgänger Dietrich von Monferrato, auf 400fl herunterdrücken. Auf diese Weise bekam es um einen relativ geringen Preis die gesamte Dompropstei in seine Hand. Daß die Distanz der so beinahe aus Mainz hinausgedrängten Dompropste zum Kapitel nahezu maximal wurde, brauchte das Domkapitel nicht mehr zu interessieren.

Das Jahr 1490 stellt insofern eine Zäsur in der Geschichte der Dompropstei dar, als der letzte kuriale Inhaber dieser Prälatur resignierte. In der folgenden Zeit arbeitete das Domkapitel wieder daran, die Propste näher an sich zu binden, was ihm 1562/64 dann auch gelang<sup>557</sup>.

Insgesamt muß man feststellen, daß in der Zeit von 1285/94-1490 die Besetzung der Mainzer Dompropstei sehr stark von der politischen Situation des Mainzer Erzstifts abhing. Oft war das Domkapitel aus Gründen der „Staatsräson“ gezwungen, auf sein Wahlrecht zu verzichten. Die Propstei sank infolge der anhaltenden Besetzung mit Kurialen in gewissem Sinne von einer potentiell machtvollen Kapitelsprälatur zu einer einträglichen Sinekure herab, ihr ehemaliger politischer Einfluß war geschwunden. Von daher erklärt sich auch, daß die Mainzer Dompropstei im 14. und 15. Jahrhundert nicht mehr wie bis 1285 als probates Sprungbrett zu bischöflichen oder erzbischöflichen Würden diente<sup>558</sup>.

### C. III. 1. 2. Der Domdekan

In dem Maße, in dem der Dompropst im Laufe des 13. Jahrhunderts aus dem Kapitel hinausgedrängt wurde, rückte der Domdekan an die erste Position des Kapitels vor. Dieser Prozeß, der sich an nahezu allen Dom- und Stiftskapiteln mehr oder weniger parallel vollzog, wurde in Mainz noch dadurch beschleunigt, daß die reiche Propstei 1285/94 dauerhaft in die Hand vom Papst providierter und am päpstlichen Hof lebender Kurialer gelangte und dadurch in die Gefahr geriet, dem Domkapitel völlig entfremdet zu werden und zu einer Sinekure hinabzusinken. Zwar waren die Domherren mit dieser Negativentwicklung kei-

<sup>556</sup> Dies trifft für Andreas von Brauneck, Johann von Schönburg und Wilhelm von Nassau zu, die auch alle aus dem Kapitel selbst hervorgingen. Jofrid von Leiningen kann nur sehr bedingt zu dieser Gruppe gerechnet werden, da er sich ebenso wie Heinrich von Nassau zumeist in Köln aufhielt.

<sup>557</sup> Zur Geschichte der Dompropstei im 16.-18. Jahrhundert vgl. Rauch, Domkapitel II, S. 222-246.

<sup>558</sup> Vgl. hierzu Biskamp, Domkapitel, S. 22.



neswegs einverstanden, sie zeitigte jedoch insofern eine positive Nebenwirkung, als sie die bereits fortgeschrittene kapitelsinterne Umstrukturierung ungewollt förderte. Auch später, als es dem Domkapitel gelungen war, die Pröpste wieder fester an sich zu binden, und sogar die Wahl einiger Domherren zu Pröpsten durchsetzen konnte, mochten diese zwar kurzfristig wieder eine Führungsrolle im Kapitel spielen, die erste Stelle ließen die Dekane sich aber nicht mehr streitig machen. Dem Dompropst wurde bestenfalls ein Ehrenvorrang eingeräumt<sup>559</sup>.

Dem Abschluß dieses Verfassungswandels an der Wende des 13. zum 14. Jahrhundert entspricht die schriftliche Fixierung der Stellung des Dekans in den Antiqua Jura um die gleiche Zeit<sup>560</sup>. Danach oblag dem Dekan, dem alle Kapitelsmitglieder ehrerbietig gegenüberzutreten hatten, vor allem die Geschäftsführung und Leitung des Domkapitels. Daneben besaß er zur Erhaltung geistlicher Zucht und Sitte eine Korrektionsgewalt gegenüber Domherren und -vikaren, als deren Hauptmittel er zur Suspendierung solcher Kapitulare und Vikare, die gegen die Ordnungen und Statuten verstießen hatten, indem sie beispielsweise ihre Residenzpflicht nicht erfüllten, berechtigt war<sup>561</sup>. Schließlich war es auch der Dekan, der über die Urlaubswünsche der Mainzer Domherren zu befinden hatte.

Daß der Domdekan die Geschäftsleitung des Domkapitels innehatte, dessen Sitzungen einberufen und ihnen präsidieren sollte, wurde am Heiligen Abend des Jahres 1469 durch ein neues Statut bekräftigt<sup>562</sup>. Der Dekan war allein berechtigt, die an das Kapitel gerichteten Schreiben zu öffnen, die er dann offen ins Kapitel bringen lassen sollte<sup>563</sup>. Er führte auch das Siegel des Domkapitels und nahm, falls anwesend, die dem Kapitel zu leistenden Eide entgegen<sup>564</sup>. Das Recht der Siegelführung wurde ihm aber, wie der Dekaneid zeigt, vom Kapitel erheblich eingeschränkt, so daß eigenwillige Handlungen ausgeschlossen waren<sup>565</sup>.

<sup>559</sup> Dies konnte sich beispielsweise darin äußern, daß in den Intitulationes oder am Anfang der Konsensformel in erzbischöflichen Urkunden, der Propst bisweilen vor dem Dekan genannt wurde. Das besagt aber noch gar nichts über das reale Ranggefüge im Domkapitel.

<sup>560</sup> Mayer, Thesaurus I, S. 3-32: „Constitutiones seu statuta Moguntina: Antiqua Jura et consuetudines illustrissimorum dominorum decanorum capituli cathedralis ecclesie Moguntine“. Biskamp, Domkapitel, S. 22-28, hat diese Statuten, die sich in erster Linie mit dem Gottesdienst im Dom und der Disziplinarhierarchie des Domkapitels befassen, ausführlich dargestellt.

<sup>561</sup> Allerdings durfte er Propst und Kustos überhaupt nicht, Scholaster und Kantor nur auf Beschluß des Gesamtkapitels suspendieren. Ein gewisses Strafrecht besaß der Domdekan auch über die übrige Stadtmainzer Geistlichkeit.

<sup>562</sup> SA Wü MUDK 24a/S 121 = MIB 32, fol. 139v-140v = MRA 604/H 217. Die Initiative zu diesem Statut war von Erzbischof Adolf II. ausgegangen, der dem Domkapitel einen Entwurf zur Stellungnahme einreichte. Dieses beriet sich am 15. Dez. 1469 in einer vom Dekan Richard vom Stein sub poena obediencie einberufenen Kapitelssitzung, auf der der Entwurf verbessert wurde. Am 18. Dez. 1469 erschien der Erzbischof selbst im Kapitel und stimmte einer Ausfertigung und Ingressierung des verbesserten Entwurfs unter dem Namen des Domkapitels zu, unter der Bedingung, daß das Kapitel die Urkunde noch vor Weihnachten besiegeln würde. DProt, Nr. 659, 661-663. Zu diesem Statut siehe ausführlich unten Kapitel C. III. 2.

<sup>563</sup> DProt, Nr. 879.

<sup>564</sup> Z. B. DProt, Nr. 478, 663, 669, 671, 1032.

<sup>565</sup> SA Wü MIB 93, fol. 6v „Item iuro quod sigillo capituli ecclesie maguntine maiori(?) non sigillabo aliquas litteras nisi prius in Capitulo deliberatum et diffinitum. Item iuro quod sigillo minori ecclesie maguntine quod dicitur ad causas non sigillabo litteras preiudiciales ecclesie nisi prius concordatum fuit per dominos de capitulo“.

Auch die Disziplinalgewalt des Dekans wurde in diesem Eid eingeschränkt. Diese bestand zwar nach wie vor<sup>566</sup>, durch seinen Eid verpflichtete der Dekan sich aber, Suspensionen wegen Verletzung der Chorpflichten nur im allgemeinen<sup>567</sup> auszusprechen. Trotz dieser Einschränkungen blieb der Dekan das Haupt des Domkapitels und als solcher auch das des gesamten Mainzer Diözesanklerus’.

Mit Ausnahme von zwei knappen Erwähnungen in den Provisionen Ottos von Wettin am 9. Nov. 1363 und Heinrichs II. Beyer von Boppard am 26. Febr. 1368<sup>568</sup> erhalten wir urkundliche Hinweise darauf, daß das Recht, den Dekan zu wählen, beim Domkapitel lag, erst Mitte des 15. Jahrhunderts. Erstmals über die Wahl Peters von Udenheim im Mai/Juni 1442 sind wir durch eine Wahlbestätigung Erzbischof Dietrichs, der den neuen Domdekan auch in die Korporalposseß des Dekanats investierte, unterrichtet<sup>569</sup>. In der Bestätigung des Wahlrechts für Dekanat und Scholasterei vom 29. April 1505 durch Papst Julius II.<sup>570</sup> ist die Rede davon, daß schon vorher die Päpste Nikolaus V. (1447-1455) und Sixtus IV. (1471-1484) dieses Recht bestätigt hätten; diese Urkunden sind jedoch nicht erhalten geblieben. Seit wann das Domkapitel das Wahlrecht besaß, ist nicht bekannt. Wenn es auch schon im 14. Jahrhundert bestand, scheint das Kapitel sein Recht aber nicht immer geltend gemacht haben zu können. Nach dem Tod Ottos von Rüdesheim (1298-1320), von dem wir nicht wissen, auf welchem Weg er in den Besitz seiner Prälatur gekommen war, folgte eine fünfjährige Vakanz. Die Frage, warum das Domkapitel das Dekanat solange unbesetzt gelassen hat, kann derzeit nicht beantwortet werden. Bis 1325 ist in den Urkunden des Domkapitels, in denen fortan der Domkustos Gottfried von Eppstein und in seiner Abwesenheit der Domkantor Eberhard vom Stein als Vorstand des Kapitels bezeichnet wurden, von der Erledigung des Dekanats die Rede<sup>571</sup>. Erst 1325 wurde das Dekanat wieder besetzt. Durch eine päpstliche Provision hatte Erzbischof Mathias 1324 dem in seinem Gefolge nach Mainz gekommenen Johann Unterschopf (1325-1345) eine Mainzer Dompfründe verschafft, und es war wohl auch der Erzbischof, der die Provision Johanns auf das Domdekanat vom 30. Mai 1325<sup>572</sup> veranlaßt und auch in Mainz unterstützt hat. In den „Gesta Bertholdi episcopi Argentinensis“ des Mathias von Neuenburg wird der neue Dekan so beschrieben: „. . . , quem predictus quondam Mathyas pauperem clericum suum ad canonicatum et decanatum (in Mainz) promovit, . . .“<sup>573</sup>. Unter Johanns Führung nahm das Domkapitel 1328 den

<sup>566</sup> Noch im oben erwähnten Statut von 1469 war davon die Rede, daß der Dekan besonders auf die Erfüllung der gottesdienstlichen Pflichten achten sollte. Allerdings waren damit wohl vor allem die Domvikare gemeint.

<sup>567</sup> „Item iuro dum contingit me propter negligencias chori absentes suspendere quin illam suspensionem faciam in genere“. Rauch, Domkapitel II, S. 215, deutet dieses in genere dahin, daß der Dekan niemanden bevorzugen oder benachteiligen durfte.

<sup>568</sup> R. e. l. Urbain V., l. c., Nr. 9058; VR V, Nr. 599 = R. e. l. Urbain V., l. c., Nr. 21530 = REM II, Nr. 2376. Hiernach durfte nur ein Mainzer Domherr zum Domdekan gewählt werden.

<sup>569</sup> SA Wü MIB 24, fol. 221v. Die Eintragung im Ingrossaturbuch ist nicht datiert.

<sup>570</sup> SA Wü MUDK 17/19. Vgl. Rauch, Domkapitel II, S. 203, 216.

<sup>571</sup> HSA Mü MU 3671, 3677; Gudenus, CD III, Nr. 138, 149; REM I, Nr. 2235-2237, 2242, 2245, 2254, 2259, 2302A, 2318A, 2344, 2419, 2444, 2446, 2465A, 2515, 2536; Battenberg, Isenburg, Nr. 344.

<sup>572</sup> R. e. l. Jean XXII., Nr. 22449.

<sup>573</sup> Mathias von Neuenburg, S. 509. Zum Verhältnis Johann Unterschopfs zu Erzbischof Mathias siehe Braband, Domdekan, S. 29-32.

Kampf gegen den päpstlichen Anspruch auf die Besetzung des Mainzer Erzstifts auf; er führte das Kapitel von der antiwittelsbachischen Politik Erzbischof Mathias' weg an die Seite Ludwigs des Bayern, dem er in seiner Position als Mainzer Domdekan so wertvoll war, daß der Kaiser 1334 sogar den Vorschlag Erzbischof Balduins, Johann Unterschopf auf den vakanten Konstanzer Bischofsstuhl zu setzen, ablehnte<sup>574</sup>. Unter Johann erreichte die Macht des Mainzer Domkapitels einen, wenn nicht sogar ihren absoluten Höhepunkt.

Johann Unterschopf starb am 1. Mai 1345. Für seinen Nachfolger Gerlach von Nassau (1345-1346/54) stellte der Gewinn des Domdekanats nur die Vorstufe zu einer zielstrebig anvisierten höheren Würde dar. Zu Beginn der 1330er Jahre hatte der Wiesbaden-Idsteiner Zweig des Hauses Nassau eine für dieses Grafengeschlecht entscheidende Wende zum Erzstift Mainz vollzogen<sup>575</sup>. Seit dieser Zeit arbeitete Graf Gerlach I. von Nassau-Wiesbaden-Idstein systematisch und beharrlich am Aufbau einer nassauischen Fraktion im Mainzer Domkapitel und Erzstift, auf die gestützt sein Sohn Gerlach sich einmal um das Erzstift bewerben sollte. Ein erster Schritt dahin wurde 1336 mit dem Erwerb einer Expektanz für das Domkapitel getan<sup>576</sup>, ein zweiter 1345 mit dem Erwerb des Domdekanats<sup>577</sup>. Erstaunen muß das Datum der darüber ausgestellten Provision Papst Klemens' VI., die auf den 16. Mai 1345 datiert ist. Daß die Urkunde nur 15 Tage nach dem Tod des bisherigen Domdekans ausgestellt wurde, zeugt von der großen Bedeutung, die die Grafen dem Gewinn der Führungsposition im Mainzer Kapitel beimaßen. Unmittelbar nach dem Ableben Unterschopfs muß ein Bote nach Avignon gesandt worden sein. Wahrscheinlich wartete man an der Kurie ebenfalls bereits auf diese Nachricht. Es spricht einiges dafür, daß der Papst und die den Nassauer fördernden Luxemburger in der Provision Gerlachs auf das Domdekanat einen Testfall für das Verhalten des Mainzer Domkapitels bei der geplanten Erhebung Gerlachs zum Gegen-erzbischof sahen. Nur wenn die Provision erfolgreich war, konnte man hoffen, Erzbischof Heinrich III. ausschalten und so eine wesentliche Voraussetzung für die Wahl Karls von Mähren zum Gegenkönig schaffen zu können<sup>578</sup>. Gerlach nahm das Domdekanat scheinbar ohne größere Widerstände in Besitz, obwohl man in Mainz wohl kaum über die Hintergründe der Provision in Zweifel sein konnte. Infolge der bereits in den vorangegangenen Jahren entbrannten Konflikte der Häuser Nassau und Virneburg mußte sie als Kampfansage verstanden werden. Wenn der Nassauer trotzdem Erfolg hatte, spricht dies dafür, daß das Kapitel bereits 1345 in zwei Fraktionen gespalten war, deren eine Gerlach und damit auch der päpstlich-luxemburgischen Richtung zuneigte.

Obwohl Gerlach von Nassau am 7. April 1346 von Papst Klemens VI. zum (Gegen-) Erzbischof von Mainz erhoben wurde, behielt er, mit päpstlicher Erlaubnis, seine Mainzer Dom-pfründe und das Dekanat auch weiterhin. Auf sie brauchte er erst zu verzichten, wenn er das Erzstift wirklich in seinen Besitz gebracht hätte<sup>579</sup>. Von daher enthielt die am 24. April 1346 ausgestellte Provision des luxemburgischen Günstlings Rudolf Losse (1346/54-1364) auf Kanonikat, Pfründe und Dekanat Gerlachs die entsprechende Klausel, daß er diese erst

<sup>574</sup> REM I, Nr. 3356. Hierzu und zur positiven Deutung dieser Ablehnung durch Brabant siehe oben Kapitel C. II. 2. 2.

<sup>575</sup> Zum folgenden und seiner Einbettung in die mittelhheinische und Mainzer, sowie in die Geschichte des Hauses Nassau vgl. Gerlich, Nassau, S. 25-37.

<sup>576</sup> VR II, Nr. 2271 = R. e. l. Benoît, l. c., Nr. 3126 = REM I, Nr. 6110. Vgl. Gerlich, Nassau, S. 33.

<sup>577</sup> VR III, Nr. 455 = REM I, Nr. 6115a. Vgl. Gerlich, Nassau, S. 35.

<sup>578</sup> Siehe hierzu unten Kapitel E.

<sup>579</sup> VR III, Nr. 526f. = REM I, Nr. 6117f. = MGH CC VIII, Nr. 3f.

in Besitz nehmen dürfte, wenn Gerlach das Erzstift in seiner Hand hätte<sup>580</sup>. Hinter beiden Provisionen, der für Gerlach und der für Rudolf, standen Balduin von Trier, Johann von Böhmen und die luxemburgische Partei im Reich, in deren Königswahlplänen der Machtwechsel in Mainz eines der zentralen Stücke darstellte. Da in Mainz aber nach wie vor die kaiserliche Partei dominierte, konnten weder Gerlach noch Rudolf ihre neuen Positionen einnehmen. Mit der Begründung, daß Erzbischof Gerlach nunmehr den größten Teil des Erzstifts kontrolliere, erbat und erhielt Karl IV. für Rudolf Losse vom Papst am 15. Juni 1350 die Erlaubnis Kanonikat Pfründe und Dekanat in Besitz zu nehmen<sup>581</sup>. Das hat aber daran, daß der Virneburger Teil des Domkapitels Rudolf das Dekanat auch weiterhin vor-enthielt, nichts geändert. Ende 1354 ist er erstmals sicher als Domdekan in Erscheinung getreten<sup>582</sup>, nachdem der Vertrag vom 3. Jan. 1354 zwischen Erzbischof Gerlach und den „Virneburgern“ dafür die Voraussetzungen geschaffen hatte<sup>583</sup>. Damit besaß das Domkapitel nach achtjähriger faktischer Vakanz wieder einen Dekan. Seine guten Kontakte zur Kurie machte das Kapitel sich gleich dadurch zunutze, daß es ihn zusammen mit dem Dekan von St. Stephan und dem Domherren Johann Schenk von Erbach nach Avignon sandte, um für den durch die lange Stiftsfehde (1346-1354) arg geschwächten Mainzer Diözesanklerus die Befreiung von dem ausgeschriebenen päpstlichen Zehnten zu erwirken<sup>584</sup>. 1357/58 ist er erneut in Avignon nachweisbar, wo er im Auftrag des Domkapitels dessen Haltung im Streit um die Ablehnung des Papstprovisen Gerhard Alberti von Lübeck und im Konflikt um den Wormser Bischof Salmann zu vertreten hatte<sup>585</sup>. Rudolf Losse starb am 4. Jan. 1364.

Nachfolger Rudolfs wurde 1364 der Kaplan und Sekretär Karls IV. Otto von Wettin (1364-1367). In seiner am 8. Nov. 1363 ausgestellten Provision auf die Mainzer Dompropstei<sup>586</sup> wurde er als Mainzer Domkantor bezeichnet, obwohl hierüber keine weiteren Belege vorliegen. Als ob er seine Chancen, die Propstei wirklich erlangen zu können, selbst nur sehr gering eingeschätzt hätte, ließ er sich gleich am 9. Nov. 1363 auf das Mainzer Domdekanat providieren, das infolge des Todes Rudolf Losses vakant sei<sup>587</sup>. Diese Provision ist, obwohl natürlich die Voraussetzung der Vakanz noch nicht erfüllt und die Provision damit ungültig war, insofern bedeutsam, als in ihr erstmals vermerkt wurde, daß eigentlich nur Mainzer Domherren auf das Dekanat gewählt werden durften. Bemerkenswert ist diese Hervorhebung des Kapitelswahlrechts vor allem deshalb, weil die letzten drei Dekane ihre Prälatur gerade nicht durch Wahl, sondern per päpstlicher Provision und mit erzbischöflicher oder königlicher Hilfe erhalten hatten und auch Otto von Wettin gerade im Begriff war, dieses Wahlrecht zu umgehen. Nachdem Rudolf Losse am 4. Jan. 1364 dann wirklich gestorben

<sup>580</sup> VR III, Nr. 451 = REM I, Nr. 6125 = Stengel, NA, Nr. 796.

<sup>581</sup> VR III, Nr. 876 = REM I, Nr. 6340 = Stengel, NA, Nr. 870. Zur Förderung Rudolf Losses durch Karl IV. vgl. Schäfer, Dank. Siehe auch oben Kapitel C. II. 2. 2.

<sup>582</sup> REM II, Nr. 227.

<sup>583</sup> REM II, Nr. 7. Zu diesem von Karl IV. vermittelten Frieden vgl. Vigener, Kuno, S. 1-7.

<sup>584</sup> Dies wird in der Antwort des Papstes erwähnt, der die Angaben des Klerus' für erdichtet hielt, den Antrag ablehnte und dem Erzbischof befahl, die Zehntleistung zu veranlassen. REM II, Nr. 411.

<sup>585</sup> HSA Mü MU 4201a, 5604c, 5611, 5611a; Stengel, NA, Nr. 1004-1007. Vgl. hierzu auch oben Kapitel B. II. 2.

<sup>586</sup> R. e. l. Urbain V., l. c., Nr. 9057 = Kehr/Schmidt, Nr. 564. Siehe hierzu oben Kapitel C. III. 1. 1.

<sup>587</sup> R. e. l. Urbain V., l. c., Nr. 9058.

war, erhielt Otto eine erneute Provision auf das Dekanat<sup>588</sup>. Das Domkapitel hat ihn dem Anschein nach schnell und ohne Widerstand akzeptiert, denn bereits am 25. Mai 1364 wurde er an der Spitze des Kapitels genannt<sup>589</sup>. Auch wenn dies nirgendwo explizit erwähnt wurde, spricht vieles dafür, daß die Provision Ottos von Wettin auf die Initiative Karls IV. zurückgeführt werden muß, der wahrscheinlich ebenfalls 1368 hinter der Erhebung Ottos zum Bischof von Minden stand<sup>590</sup>.

Auch in der am 26. Febr. 1368 ausgestellten Provision für den päpstlichen Kaplan und Kaplan und Sekretär Karls IV. Heinrich II. Beyer von Boppard (1368-1377) ist davon die Rede, daß das Domdekanat eine Wahlprälatur sei<sup>591</sup>. Der Text dieser Provision läßt vermuten, daß Heinrich wie sein Vorgänger Otto das Dekanat nicht zuletzt der Initiative Kaiser Karls IV. verdankte. Obwohl damit das Wahlrecht des Domkapitels wieder einmal umgangen worden war, hat dieses auch Heinrich Beyer scheinbar ohne weiteres akzeptiert. Von seinem Gönner Karl IV. hat Heinrich sich jedoch relativ rasch entfernt, denn 1371 führte er den Teil des Mainzer Domkapitels an, der den Wunsch des verstorbenen Erzbischofs Gerlach, dessen Neffen Adolf auf den Erzstuhl zu erheben, zu erfüllen und den letztlich erfolgreichen Plan des Kaisers, einen Verwandten in Mainz zu installieren, zu durchkreuzen versuchte<sup>592</sup>. Auch 1373 gehörte er zu den treibenden Kräften im Kapitel, als dieses trotz der Widerstände von seiten des Kaisers und des Papstes erneut Adolf I. von Nassau zum Erzbischof bestimmte. In der sich anschließenden, bis 1381 dauernden Stiftsfehde trat der Domdekan als einer der exponiertesten Mitstreiter des Nassauers hervor<sup>593</sup>.

Nach Heinrichs Tod am 29. Sept. 1377 blieb das Domdekanat lange vakant. Der nächste Dekan, Wilhelm Flach von Schwarzenberg (1380-1383), erhielt die Prälatur im Verlauf des Mai 1380, der genaue Termin steht nicht fest<sup>594</sup>. Warum das Domkapitel das Dekanat solange unbesetzt ließ, ist nicht bekannt. In der Zwischenzeit erschienen in den Urkunden zumeist der Dompropst Andreas von Brauneck und der Scholaster Otto von Schönburg als Häupter des Domkapitels<sup>595</sup>. Da in dieser Zeit des Bistumsschismas weder päpstliche Provisen noch kaiserliche Günstlinge eine realistische Chance besessen hätten und Wilhelm in den vorangegangenen Jahren schon als Vertrauter Erzbischof Adolfs I. hervorgetreten war<sup>596</sup>, können wir mit einiger Sicherheit davon ausgehen, daß Wilhelm vom Domkapitel

<sup>588</sup> Stengel, NA, Nr. 1089 = Kehr/Schmidt, Nr. 584. Auch in dieser Provision wurde er als Domkantor bezeichnet.

<sup>589</sup> REM II, Nr. 1778.

<sup>590</sup> Vgl. Losher, Königtum, S. 160, 197.

<sup>591</sup> VR V, Nr. 599 = R. e. l. Urbain V., l. c., Nr. 21530 = REM II, Nr. 2376.

<sup>592</sup> Chronicon Moguntinum, S. 26. Karl IV. brachte seinen Kandidaten Johann von Luxemburg-Ligny vor allem deshalb durch, weil das Domkapitel, dessen zweite Partei den Trierer Erzbischof Kuno von Falkenstein postulierte, sich selbst lähmte. Vgl. hierzu Losher, Königtum, S. 166-169. Siehe unten Kapitel E.

<sup>593</sup> Siehe hierzu die Tabelle in Anhang 4 und das Biogramm Heinrichs. Zur Stiftsfehde 1373-1381 Vgl. Gerlich, Anfänge; Losher, Königtum, S. 171-182; Vigener, Karl IV.

<sup>594</sup> Am 3. Mai 1380 wurde er noch als Mainzer Domherr bezeichnet (SA Wü MIB 9, fol. 201v), während die erste Nennung als Domdekan auf den 1. Juni 1380 datiert (SA Wü MIB 9, fol. 202r-v).

<sup>595</sup> Z. B. HSA Mü MU 1700, 1715-1717, 4453f.; SA Wü MIB 9, fol. 123v, 128v-129r; MIB 10, fol. 317v-318r; MBv I 33, fol. 80r-v; Würdtwein, NSD IX, Nr. 140; 144, 146, 162; Baur III, Nr. 1442.

<sup>596</sup> Beispielsweise ernannte Erzbischof Adolf I. u. a. ihn am 1. April 1377 zum Verpflegungsbeauftragten für den erzbischöflichen Hof. SA Wü MIB 9, fol. 2r-v, 5r-v.

zum Dekan gewählt wurde. Natürlich muß, der guten Beziehungen zu Erzbischof Adolf I. wegen auch die Möglichkeit erwogen werden, daß der Erzbischof dem Kapitel die Wahl Wilhelms, um es vorsichtig auszudrücken, nahegelegt hat<sup>597</sup>. Nehmen wir die Eintragungen im Testamentarierbuch der Jahre 1379 und 1380 als Indikator, zeigt sich zwar, daß Wilhelm nur relativ wenige Domherren zu Testamentariern bestellte und auch nur von wenigen bestellt wurde, bei diesen handelte es sich aber genau um jene Domherrengruppe, die sowohl im Kapitel die Führung innehatte als auch sich durch besondere Nähe zum Erzbischof auszeichnete<sup>598</sup>. Von daher liegt die Vermutung nahe, daß infolge des lange gemeinsamen Kampfes die Solidarität zwischen Erzbischof und Domkapitel mittlerweile so groß war, daß Wilhelm Flach als beider Kandidat angesehen werden kann. Wie der Dompropst Andreas von Brauneck war auch Wilhelm Flach an einer päpstlichen Bestätigung seiner Prälatur interessiert, weshalb König Wenzel auf Veranlassung Erzbischof Adolfs I. auch ihm am 4. Febr. 1381 versprach, daß er die Bestätigung durch Papst Urban VI. besorgen werde<sup>599</sup>. Wilhelm Flach von Schwarzenberg starb bereits am 29. Nov. 1383.

Wie bei Wilhelm Flach von Schwarzenberg liegen auch bei seinen drei unmittelbaren Nachfolgern, Eberhard von Eppelborn (1383-1418), Johann Wais von Fauerbach und Peter Echter von Mespelbrunn, keine Nachrichten darüber vor, wie sie in den Besitz des Domdekans gelangten. Die Möglichkeit päpstlicher Provision oder kaiserlicher Einflußnahme scheidet auch bei ihnen ganz offensichtlich aus<sup>600</sup>. Da sich aber insbesondere für Eberhard und Peter ausgezeichnete Kontakte zu den jeweiligen Erzbischöfen nachweisen lassen<sup>601</sup>, stellt sich auch bei ihnen die Frage nach dem erzbischöflichen Einfluß auf ihre Erhebung bzw. nach der Akzeptanz im Domkapitel. Auf dem Thomaskapitel von 1382 bestimmte der erst wenige Jahre zuvor (1378/80) ins Domkapitel gelangte Eberhard von Eppelborn nur den einflußreichen Nikolaus II. vom Stein zu seinem Testamentarier. Er selbst wurde nur von besagtem Nikolaus und dem Domdekan Wilhelm Flach ernannt<sup>602</sup>. Im folgenden Jahr,

<sup>597</sup> Um zu zeigen, wie so eine „Wahlbeeinflussung“ vor sich gehen kann, sei auf die Propstwahlen der Jahre 1403, 1406 und 1410 hingewiesen. Siehe oben Kapitel C. III. 1. 1.

<sup>598</sup> 1379 (SA Wü MBv I 99, S. 51f.) bestimmte Wilhelm selbst Nikolaus II. vom Stein zum Testamentarier, während er selbst von Dompropst Andreas von Brauneck und Nikolaus II. vom Stein ernannt wurde. Dazu kommt noch Johann von Wartenberg, der 1379 fehlte, Wilhelm aber 1378 und 1380 auswählte (S. 50f.). 1380 (S. 53f.) bestimmte Wilhelm Nikolaus II. vom Stein und Eberhard von Eppelborn und wurde selbst Testamentarier Nikolaus'II. vom Stein, Johanns von Wartenberg und Eberhards von Eppelborn.

<sup>599</sup> RTA ä. R., Nr. 170 = Gudenus, CD III, Nr. 343. Vgl. Gerlich, Anfänge, S. 74. Ein gewisser Druck von seiten des Domkapitels, wie er bei Dompropst Andreas von Brauneck festgestellt werden konnte (siehe oben Kapitel C. III. 1. 1.), scheint bei Wilhelm Flach nicht bestanden zu haben, so daß sein Wunsch nach Konfirmation wohl weniger durch die Frage der Legitimität als vielmehr durch die Furcht vor möglichen, mit päpstlichen Provisionen ausgestatteten Konkurrenten motiviert war.

<sup>600</sup> Für keinen dieser drei lassen sich Kontakte zu Kaiser oder Kurie nachweisen, die auf eine solche Möglichkeit hätten schließen lassen.

<sup>601</sup> Siehe oben Kapitel C. II. 2. 1., die Tabelle in Anhang 4 und die entsprechenden Biogramme.

<sup>602</sup> SA Wü MBv I 99, S. 55f.

<sup>603</sup> Daß dieser Domizellar Eberhard zum Testamentsvollstrecker ernannte, weist auf gute, vielleicht verwandtschaftliche Beziehungen der Familien Flach und Eppelborn hin. Nikolaus II. vom Stein hat Eberhard später wieder zum Treuhänder bestellt, so daß wir auch für 1383 von seiner Unterstützung für den Domdekan ausgehen können.

im Testamentarierverzeichnis von 1383 wurde er übrigens erstmals als Domdekan betitelt, ernannte Eberhard wiederum nur Nikolaus II. vom Stein. Da dieser an der Testamentarierbestimmung 1383 nicht teilnahm, war es nur der Domizellar Philipp Flach von Schwarzenberg<sup>603</sup>, der den neuen Domdekan zu seinem Treuhänder ernannte. Die Zahl der Ernennungen zum Treuhänder nahm in den folgenden Jahren nicht zu. Die Domherren hielten also noch eine gewisse Distanz zu diesem homo novus, dessen Erhebung auf das Dekanat mit großer Wahrscheinlichkeit auf die Initiative Erzbischof Adolfs I. und der ihm eng vertrauten Wilhelm Flach, der eine Art Designation vorgenommen zu haben scheint, und Nikolaus II. vom Stein zurückging. Dies hat den Eppelborner aber nicht daran gehindert, seine Führungsrolle im Domkapitel sogleich zu übernehmen.

Sein Nachfolger wurde 1418 der bisherige Domscholaster Johann Wais von Fauerbach (1418-1428). Auch er war während des späten Mittelalters der erste und einzige Vertreter seiner Familie im Mainzer Domkapitel. Er gehörte zwar 1396/97 zu den Parteigängern Johanns von Nassau<sup>604</sup>, ansonsten lassen sich in der Folgezeit aber keine besonderen Kontakte zu Erzbischof Johann II. feststellen. Dagegen erfreute er sich im Domkapitel offensichtlich großer Beliebtheit. Nicht nur, daß er am 20. Dez. 1417, also im Jahr bevor er Dekan wurde, zwei Domherren, Johann Hofwart von Kirchheim und Kuno I. Herdan von Büches, zu seinen Testamentariern ernannte, er wurde selbst von neun Mitdomherren zum Treuhänder bestellt<sup>605</sup>. Ein Jahr später, als er bereits Dekan war, setzte er Kuno I. Herdan und, anstelle des verstorbenen Johann Hofwart, Johann von Rodenstein ein. Er selbst wurde Testamentarier von sieben Domherren<sup>606</sup>. Von daher dürfen wir mit einiger Sicherheit annehmen, daß Johann Wais sein Domdekanat ausschließlich aufgrund der Wahl des Domkapitels erhielt.

Peter Echter von Mespelbrunn (1428-1442) war schon vor seinem Eintritt in das Domkapitel ein enger Vertrauter Erzbischof Johanns II., dessen Protektion er wohl auch die Aufnahme in dieses Gremium verdankte. Aber auch zu Erzbischof Konrad III., während dessen Pontifikat er das Dekanat erhielt, und zu Erzbischof Dietrich unterhielt Peter Echter sehr gute Kontakte<sup>607</sup>. Da auch bei Peter keine Quellen von einer Wahl berichten, sind wir wiederum allein auf die Analyse seiner Beziehungen im Domkapitel angewiesen. Am 20. Dez. 1426 – auf dem Thomaskapitel von 1427 fehlte er – bestimmte Echter den Domdekan Johann Wais und Richard von Kleen zu Testamentariern, während er vom Domscholaster Peter von Udenheim und von Richard von Kleen aufgestellt wurde<sup>608</sup>. Obwohl er 1427 selbst fehlte, ernannten ihn der Domscholaster Peter von Udenheim und der Kantor Eber-

<sup>604</sup> SA Darmstadt C 1, Nr. 91, fol. 260r = Würdtwein, SD III, Nr. 37.

<sup>605</sup> Es waren dies der Dekan Eberhard von Eppelborn, Johann Winter von Rüdesheim, Johann Hofwart, Kuno I. Herdan, Eberhard Schenk von Erbach, Rheingraf Konrad, Johann von Rodenstein, Philipp von Helfenstein und Peter von Udenheim. SA Wü MBv I 99, S. 137-139.

<sup>606</sup> Von den Domherren, die ihn 1417 ernannt hatten, fehlten 1418 neben den verstorbenen Johann Hofwart und Eberhard von Eppelborn die auf diesem Thomaskapitel scheinbar nicht anwesenden Rheingraf Konrad und Eberhard Schenk von Erbach. Dafür kamen in nachträglichen Einträgen vom 18. April und aus dem Juni 1419 noch Dietrich III. Knebel von Katzenelnbogen und Philipp von Kronberg hinzu, so daß die Akzeptanz des Domdekans nicht ab-, sondern eher zunahm. SA Wü MBv I 99, S. 140-143.

<sup>607</sup> Siehe die Tabelle in Anhang 4 und das Biogramm Peters.

<sup>608</sup> SA Wü MBv I 99, S. 169-172.

hard Mönch von Rosenberg – Richard von Kleen fehlte ebenfalls – zu ihrem Treuhänder<sup>609</sup>. 1428 fand keine Testamentarierbestimmung statt. 1429 dagegen setzte der neue Domdekan den Scholaster Peter von Udenheim, Richard von Kleen und Konrad I. Rau von Holzhausen als Testamentarier ein, während ihm selbst diese Aufgabe von Dompropst Wilhelm von Nassau, Scholaster Peter von Udenheim, Eberhard Schenk von Erbach und Richard von Kleen übertragen wurde<sup>610</sup>. Seine Beliebtheit im Domkapitel ist also ganz offensichtlich nicht mit der seines Vorgängers zu vergleichen. Dafür besaßen seine Kontakte aber eine relativ hohe Qualität, wenn man bedenkt, daß er zu seinem Amtsvorgänger, zum Dompropst, -scholaster und -kantor in guten Beziehungen stand. Insgesamt wird seine Erhebung sich zwar auf diese Kontakte gestützt haben können, die entscheidende Initiative kam aber mit einiger Wahrscheinlichkeit vom Erzbischof.

Peter von Udenheim (1442-1448) ist der erste Mainzer Domdekan des 14. /15. Jahrhunderts, für den sicher eine Wahl bezeugt ist. In einer undatierten Urkunde bestätigte Erzbischof Dietrich seine Wahl und führte ihn in die Korporalposseß des Dekanats ein<sup>611</sup>. Da der bisherige Domscholaster sowohl über gute Verbindungen zu den Erzbischöfen Konrad III. und Dietrich als auch über beste Kontakte im Domkapitel verfügte<sup>612</sup>, kann man davon ausgehen, daß das Kapitel Peter im Einvernehmen mit Erzbischof Dietrich zum Dekan wählte. Interessant ist allerdings, daß Peter von Udenheim sich auch noch eine päpstliche Provision für das Dekanat ausstellen ließ, die auf den 4. April 1442 datiert ist, also unmittelbar nach dem Tod Peter Echters (16. Jan. 1442) in Auftrag gegeben worden sein muß<sup>613</sup>. Ein Grund, weshalb der Domdekan sich seine Prälatur auch vom Papst verleihen ließ, ob etwa ein Gegenkandidat ihm diese streitig machte, ist derzeit nicht erkennbar.

Über die Wahl Heinrich Greifenklaus zu Vollrads (1450-1455) liegt ein ausführliches, notariell beglaubigtes Instrument vor<sup>614</sup>. Darin wird berichtet, daß das Domkapitel sich am 24. März 1442 in der Kapitelsstube zur Dekanatswahl zusammengefunden habe. Nachdem man sich geeinigt hatte, die Wahl per compromissum durchzuführen<sup>615</sup>, bestimmte man sieben Kompromissare, die einen Domherrn<sup>616</sup> zum Dekan wählen sollten. Diese haben dem Kapitel nach geheimer Abstimmung den Heinrich Greifenklaus als neuen Dekan vorgestellt. Hiernach ließ das Domkapitel das Wahlinstrument aufsetzen und dem Erzbischof übergeben mit der Bitte, die Wahl Heinrichs zu bestätigen. Am 4. Mai bestätigte der Erzbischof die Wahl und befahl allen Domherren und -vikaren, dem neuen Dekan zu gehorchen

<sup>609</sup> SA Wü MBv I 99, S. 173-177.

<sup>610</sup> SA Wü MBv I 99, S. 178-180.

<sup>611</sup> SA Wü MIB 24, fol. 221v. Die Wahl wird bald nach dem Tod Echters am 16. Jan. 1442 stattgefunden haben.

<sup>612</sup> Zu seinen Kontakten zu den Erzbischöfen siehe das Biogramm und die Tabelle in Anhang 4. Für seine angesehene Stellung im Domkapitel spricht nicht nur seine Position als Domscholaster, sondern auch die Eintragung in das Testamentarierbuch von 1438, der letzten überhaupt, in der Udenheim den Domdekan Peter Echter als Treuhänder einsetzte und selbst von diesem und von Eberhard Schenk von Erbach, Johann von Lewenstein, Johann von Rodenstein und Heinrich Greifenklaus bestimmt wurde. SA Wü MBv I 99, S. 200.

<sup>613</sup> Rep. Germ. V Rom = ASV Rom S 387, fol. 203r-v.

<sup>614</sup> SA Wü MIB 26, fol. 69r-70v.

<sup>615</sup> Zu den Wahlformen siehe unten Kapitel C. III. 2.

<sup>616</sup> Ausdrücklich heißt es, die Kompromissare sollten „aliquem ex capitulo nostro predicto aut ipsis compromissariis“ wählen. SA Wü MIB 26, fol. 70r.



und ihm zur Realposseß zu verhelfen<sup>617</sup>. Zwar ist von einer Beeinflussung der Wahl nirgendwo die Rede, mit Heinrich Greifenklau erhielt das Kapitel jedoch einen Dekan, der zu Erzbischof Dietrich ein gutes Verhältnis besaß<sup>618</sup>.

Heinrich Greifenklau resignierte das Dekanat nach relativ kurzer Amtszeit 1455 bereits wieder. Über die folgende Wahl berichtet nur die Wahlbestätigung durch Erzbischof Dietrich<sup>619</sup>. Nachdem er die Wahl durch seinen Generalvikar Hermann Rosenberg hatte prüfen lassen, bestätigte er am 30. Aug. 1455 die Wahl des Domherrn Johann Nix von Hoheneck gen. Enzberger (1455-1459) zum neuen Dekan des Mainzer Domkapitels. Auch in diesem Fall liegen weder Anzeichen für eine Wahlbeeinflussung durch den Erzbischof, noch von dritter Seite vor.

Nachdem Johann Nix von Hoheneck am 17. Sept. 1459 zum Bischof von Speyer gewählt worden war, blieb das Dekanat eine lange Zeit vakant. Erst am 4. Aug. 1460 wurde im Bündnis zwischen Erzbischof Diether und Pfalzgraf Friedrich I. wieder, allerdings anonym, der Dekan als Vorstand des Domkapitels genannt<sup>620</sup>. Namentlich erschien der neue Domdekan Richard vom Stein sogar erst am 13. Aug. 1461 in den Urkunden<sup>621</sup>. Ein Grund für diese Vakanz kann derzeit noch nicht angeboten werden. In der Zwischenzeit lag die Führung des Domkapitels in den Händen des Domkustos Ruprecht von Solms und des Domscholasters Volprecht von Ders<sup>622</sup>. Auf welchem Weg Richard vom Stein (1460/61-1475) an das Domdekanat kam, läßt sich nicht sagen.

Wenn Richard vom Stein seit 1461 auch unangefochtener Domdekan war, zumindest 1459/60 besaß er im Markgrafen Markus von Baden einen Rivalen. Nachdem das Projekt Markgraf Karls, das Mainzer Erzstift für einen seiner Brüder gewinnen zu können, an Papst Pius II. gescheitert war<sup>623</sup>, versuchte Markgraf Markus, der Ende 1459 als Gesandter seines Bruders Karl beim Papst in Mantua war<sup>624</sup>, wenigstens das Mainzer Domdekanat für sich zu gewinnen. Am 2. Dez. 1459 erhielt er eine Provision auf das Dekanat des erst am 12. Nov. 1459 als Speyerer Bischof konfirmierten Johann Nix von Hoheneck, der am 5. Dez. eine Provision auf die Mainzer Domherrenpfünde Johann Beyers von Boppard folgte<sup>625</sup>. Zweimal nur wurde er in den Quellen als Domdekan bezeichnet<sup>626</sup>, und es ist kein Versuch seinerseits, sich in Mainz in den Besitz des Dekanats zu setzen, erkennbar.

<sup>617</sup> SA Wü MIB 26, fol. 70v-71v.

<sup>618</sup> Siehe hierzu die Tabelle in Anhang 4.

<sup>619</sup> SA Wü MIB 27, fol. 47v-48r.

<sup>620</sup> SA Wü MIB 29, fol. 152r-157r = GLA Karlsruhe 67/883, fol. 1r-7v.

<sup>621</sup> SA Wü MIB 29, fol. 177r-179r.

<sup>622</sup> Einige Beispiele für Urkunden, in denen diese oder einer von beiden in den Urkunden an der Spitze des Domkapitels genannt wurden: SA Wü MIB 29, fol. 64v-66v, 88v-91r, 100v-102v, 175v-177r, 183r-185v, 202v-203r.

<sup>623</sup> Zu diesem Projekt der Markgrafen von Baden vgl. Brosius, Pius II., S. 161-165; Krimm, Baden, S. 194-197. Siehe oben Kapitel C. I. 5. und unten E. II. 1.

<sup>624</sup> Vgl. Krimm, Baden, S. 87.

<sup>625</sup> Rep. Germ. Göttingen VIII 4, Nr. 4456 (Provisionen), VIII 3, Nr. 3944 (Konfirmation).

<sup>626</sup> Am 31. März 1460 wurde er in einem Brief der Stadt Worms an die Stadt Frankfurt wie folgt bezeichnet: „Marx, als wir versteen, domdechden zu Mentze“. Janssen, Reichskorrespondenz II, Nr. 240. Die zweite Nennung als Domdekan findet sich in der „Chronik von Weißenburg“ des Eikhart Artzt, S. 183f., wo seinem Namen die Bemerkung „der war ein dumdechden zu Meintzs“ beigegeben ist.

Richard vom Stein wurde zwar noch unter Erzbischof Diether Domdekan, nach dessen Absetzung und der Provision Adolfs von Nassau ging er aber sofort zu letzterem über. Zusammen mit dem Scholaster Volprecht von Ders gehörte er in der folgenden Stiftsfehde zu den Köpfen der Nassauer Partei in Domkapitel und Erzstift. Bis 1475 stand Richard vom Stein an der Spitze des Domkapitels. Zweimal hat er in dieser Zeit versucht, beim Domkapitel die Einrichtung eines Subdekanats durchzusetzen. Beide Male lehnte das Kapitel ab mit der Begründung, daß dies zum einen ein Abgehen von den alten Gewohnheiten darstellte und zum anderen die Domvikare einem Subdekan wahrscheinlich nicht gehorchen würden. Dem Dekan selbst empfahl das Kapitel eine bessere Amtsführung<sup>627</sup>. Am 8. März 1475 erschien Richard letztmalig in einer Urkunde des Mainzer Domkapitels als Dekan<sup>628</sup>, sein Nachfolger Berthold II. von Henneberg (1475-1484) trat bereits am 3. Nov. 1475 in Erscheinung<sup>629</sup>. In der Zwischenzeit hat Richard vom Stein aus unbekanntenen Gründen resigniert. Nach Ziehen, der leider keine Quellenangabe beifügt, wurde Berthold von Henneberg vom Domkapitel „in einmütiger Wahl als 'ultimus capitularium' zum Dekan erklärt“<sup>630</sup>. Interessant wäre es, zu wissen, ob diese Wahl vor oder nach dem Tod Erzbischofs Adolf II. am 6. Sept. 1475, also unter dem Einfluß von Bertholds Freund und Gönner stattfand. Leider können hierzu keine genaueren Angaben gemacht werden. Gleichgültig, ob Berthold seine Prälatur durch freie Kapitelswahl oder unter dem Einfluß des Erzbischofs erhielt, in jedem Fall konnte das Domkapitel sicher sein, daß auch der Kaiser, der in dieser Zeit der Neußer Fehde stark an den Zuständen am Rhein interessiert war, diese Wahl billigen würde<sup>631</sup>. Die ständigen Verlängerungen seines Urlaubs, den der Domdekan nach seinem Streit mit Erzbischof Diether und seiner Flucht aus Mainz nehmen mußte<sup>632</sup>, durch das Domkapitel zeigen, daß Berthold ein gutes Verhältnis zum Kapitel besaß. Den deutlichsten Beweis guter Beziehungen zwischen Dekan und Kapitel liefert allerdings die Wahl Bertholds von Henneberg zum Mainzer Erzbischof 1484.

Aus diesem Überblick über die spätmittelalterliche Geschichte des Mainzer Domdekanats ergibt sich eine Reihe von Fragen. Aus den Quellen geht deutlich hervor, daß der Domdekan als Haupt des Domkapitels und der gesamten Diözesangeistlichkeit eine einflußreiche Persönlichkeit war und sich darüberhinaus im Besitz einer einträglichen Pfründe befand<sup>633</sup>. Umso mehr muß es verwundern, daß das Kapitel sich die Wahl des Dekans im 14. Jahrhundert so oft und so leicht aus der Hand nehmen ließ. Erstaunlich ist auch die Tatsache, daß es, abgesehen von dem politisch motivierten und zu keiner Zeit erfolversprechenden Versuch

<sup>627</sup> DProt, Nr. 307 (1467 Mai 26), 757 (1470 Dez. 11). An anderen Domkapiteln, z. B. in Köln, hat es das Amt des Subdekans als Dauereinrichtung durchaus gegeben. Vgl. Kisky, Domkapitel, S. 25, 100f.; Schneider, Domkapitel, S. 93.

<sup>628</sup> SA Wü MUDK 22b/M 218. Ziehen, Mittelrhein, S. 198, gibt falsch an, daß Berthold von Henneberg in dieser Urkunde bereits als Domdekan genannt wurde.

<sup>629</sup> SA Wü Mzer neureg. Urk. 1475 Nov. 3.

<sup>630</sup> Ziehen, Mittelrhein, S. 179. Ansonsten konnten keine Quellen zur Wahl Bertholds ausfindig gemacht werden.

<sup>631</sup> Zum guten Verhältnis Bertholds zu Friedrich III. vgl. Ziehen, Mittelrhein, bes. S. 177-180. Siehe auch oben Kapitel C. II. 2. 2.

<sup>632</sup> Zu diesem Konflikt siehe oben Kapitel C. II. 2. 1.

<sup>633</sup> Zwar beurteilte Papst Johannes XXII. 1326 die Einkünfte des Dekans als sehr gering (R. e. l. Jean XXII, Nr. 26232 = REM I, Nr. 2735), in der Provision Ottos von Wettin (9. Febr. 1364) ist dann allerdings von recht beachtlichen 200fl. jährlichen Einkünften die Rede (Stengel, NA, Nr. 1089 = Kehr/Schmidt, Nr. 584). Vgl. auch Liebeherr, Besitz, S. 35f.).

des Markgrafen Markus von Baden, offensichtlich nie zum Streit zwischen zwei Bewerbern kam, wie das bei der Propstei und bei den anderen, weniger einflußreichen Prälaturen der Fall war. Und schließlich drängt sich auch die Frage auf, warum die Domdekane, nicht nur die von außen eingesetzten, sondern auch die, die vorher Domherr waren und vom Kapitel gewählt wurden, sooft der erste oder sogar der einzige Vertreter ihrer Familie im spätmittelalterlichen Mainzer Domkapitel waren<sup>634</sup>? Warum hat das Domkapitel so oft solche homines novi<sup>635</sup> an seine Spitze berufen oder dort zugelassen bzw. warum haben die einflußreichen Domkapitelsfamilien, wie z. B. die Stein, Erbach oder Kronberg nicht oder nur so selten nach dieser Prälatur gegriffen? Die Antwort auf diese Fragen mag in der Stellung des Domdekans selbst begründet sein, der zwar der primus inter pares im Kapitel war, der dafür aber auch stärker als alle anderen Mainzer Domherren, die Priesterdomherren ausgenommen, an Mainz und den Dom gebunden war. Er konnte seine Verpflichtungen nur dann erfüllen, wenn er die meiste Zeit des Jahres in Mainz residierte. Hierdurch wurde die von vielen Domherren gesuchte Möglichkeit zum Erwerb weiterer, auswärtiger Pfründen extrem beschnitten. Von daher erklärt sich, daß man sich nicht gerade nach dem Dekanat drängte. Hierin könnte auch ein Grund für die z. T. recht langen Vakanzen liegen. Für einen aus kleiner Familie stammenden Domherren, der dazu noch als erster den Sprung in das Domkapitel geschafft hat, muß die einflußreiche Prälatur trotz der Einschränkung höchst attraktiv gewesen sein. Daneben besteht auch die Möglichkeit, daß das Kapitel um des Gleichgewichts zwischen den führenden Familien willen, Vertretern dieser Familien den Zugang zum Dekanat erschwerte, bzw. daß nur der Konsens auf den Vertreter einer weniger einflußreichen Familie möglich war, weil dadurch der familiäre Proporz nicht gefährdet wurde.

Das festgestellte Interesse der Erzbischöfe an der Besetzung des Domdekanats bedarf wohl kaum einer Erklärung. Für jeden Erzbischof mußte es eine ungeheure Erleichterung sein, wenn der im Kapitel tonangebende Dekan<sup>636</sup> ein Vertreter der erzbischöflichen Politik war. Das Beispiel Bertholds von Henneberg zeigt, daß es für einen in Widerspruch zum Erzbischof stehenden Dekan eigentlich keinen Platz gab.

Was die kirchlichen bzw. königlichen Einflußnahmen auf das Mainzer Domdekanat betrifft, so fügen diese sich in das bereits weiter oben gewonnene Bild der Beziehungen von Mainzer Domherren zum Reichsoberhaupt nahtlos ein. Ludwig der Bayer, dem das Domkapitel der wichtigste Bundesgenosse am Rhein war, verweigerte die Promotion des Dekans Johann Unterschopf zum Bischof von Konstanz, weil er diesen fähigen Mann und treuen Parteigänger in Mainz halten wollte, um über ihn auch weiterhin seinen Einfluß auf das dortige Domkapitel wahren zu können. Für Karl IV. war die Besetzung des Dekanats daher von größtem Interesse, weil der Dekan insbesondere bei Erzbischofswahlen eine tonangebende Rolle spielte und die Wahl des Erzbischofs zu den zentralen Punkten seiner

<sup>634</sup> Dies trifft für Johann Unterschopf, Rudolf Losse, Otto von Wettin Eberhard von Eppelborn, Johann Wais, Peter von Udenheim, Richard von Kleen, Johann Nix und den 1484 Berthold von Henneberg im Dekanat gefolgt von Bernhard von Breidenbach zu. Eigentlich müssen auch Wilhelm Flach, Peter Echter und Heinrich Greifenklau hinzugerechnet werden, da sie die ersten Vertreter ihrer Familien im Kapitel des 14. und 15. Jahrhunderts waren.

<sup>635</sup> Auch wenn manche von ihnen durch engere oder weitere Verwandtschaft Beziehungen zu Mitgliedern des Domkapitels besessen haben mochten, die Häufung dieser Fälle ist signifikant.

<sup>636</sup> Hier spielt es eine gewichtige Rolle, daß allein der Dekan berechtigt war, Kapitelsitzungen einzuberufen, und daß er maßgeblichen Einfluß auf die Tagesordnung besaß.

dynastischen Zukunftspläne gehörte. Insofern muß die kaiserliche Protektion für Gerlach von Nassau, Rudolf Losse, Otto von Wettin und Heinrich II. Beyer von Boppard als Teil dieser Pläne gesehen werden. Wie recht Karl IV. hatte, wird im negativen Sinne 1371 und 1373 deutlich, als Dekan Heinrich II. Beyer von Boppard entgegen seiner „Bestimmung“ nicht für die kaiserlichen Kandidaten stimmte, sondern sich sogar an die Spitze der gegnerischen, d. h. nassauischen Partei setzte. Außer diesen beiden Herrschern hat kein römischer König oder Kaiser erkennbaren Einfluß auf die Dekanatswahlen oder die Dekane genommen.

Abschließend muß noch festgehalten werden, daß der Mainzer Domdekan im späten Mittelalter nicht, wie dies später der Fall war, immer auch ein ernsthafter Anwärter auf den Mainzer Erzstuhl war<sup>637</sup>. Gerlach von Nassau und Berthold von Henneberg stellen diesbezüglich die einzigen Ausnahmen dar, sie allein besaßen aber auch die in unserem Untersuchungszeitraum notwendigen ständischen Qualitäten für die Wahl zum Erzbischof.

### C. III. 1. 3. Der Domkustos

Die dritte Stelle in der Ehrenhierarchie des Mainzer Domkapitels nahm der Domkustos ein. Schon im 11. Jahrhundert besaß er eine hochangesehene Position und vereinigte in seiner Person die anderorts oft getrennten Funktionen eines Kustos und eines Thesaurars oder Sakristans<sup>638</sup>. Seine ehemaligen Aufgaben, die neben der Sorge für die beim Gottesdienst notwendigen Dinge (Kleidung, Geräte, Lampen) und den Kirchenschatz auch die Oberaufsicht über das Geläut und die Bauinstandhaltung der Kathedrale umfaßten, hat der Mainzer Domkustos aber schon früh an seinen Gehilfen, den Subkustos, übergeben. Seine einzige Pflicht bestand fortan in der Einsetzung dieses Subkustos, den er unter den Domherren auswählte.

Rauch bemerkt zu Recht, daß der Eid des Domkustos „kurz und ungewöhnlich nichtssagend“<sup>639</sup> ist. Darin kommt deutlich die eigentlich recht große Distanz dieser Prälatur zum Domkapitel zum Ausdruck. Wie der Propst war auch der Kustos von jeder Residenzpflicht befreit, er konnte nicht suspendiert werden und das Kapitel durfte ihn trotz seiner nominell vornehmen Stellung nicht zur Übernahme einer Führungsposition im Kapitel zwingen<sup>640</sup>. Von den Statuten her gesehen stand der Domkustos außerhalb des Kapitels. Anders als bei der Propstei lag der Grund für diese Entwicklung jedoch nicht in einer durch großen Reichtum der Pfründe bedingten Emanzipation des Kustos. Eine der Ursachen ist mit Sicherheit in der frühzeitigen Einsetzung von Unterbeamten zu suchen, die dem Kustos den allmähli-

<sup>637</sup> Vgl. Petry, Kräftespiel, S. 100.

<sup>638</sup> Zu diesen Kapitelsämtern und ihren Aufgabenbereichen vgl. Schneider, Domkapitel, S. 98-102. Zum Mainzer Domkustos im hohen Mittelalter vgl. Biskamp, Domkapitel, S. 28-31.

<sup>639</sup> Rauch, Domkapitel II, S. 210.

<sup>640</sup> Augenfällig wird dies im Geschäftsordnungsstatut von 1469, wo bei der Regelung der Vertretung für den eventuell abwesenden Dekan als erster Stellvertreter der Scholaster, als zweiter der Kantor und dann der Kapitelssenior genannt werden. SA Wü MUDK 24a/S 121 = MIB 32, fol. 139v-140v. Der Propst und in seiner Abwesenheit der Kustos dürfen zwar, sofern sie Kapitularkanoniker sind, den Vorsitz übernehmen, können aber „*racione suarum dignitatum ad presidenciam non artantur*“.

chen Rückzug aus seinen Pflichten, jedoch nicht aus seinen Rechten ermöglichte. Darin, daß dem Domkustos keine Residenzpflicht durch das Kapitel auferlegt wurde, müssen wir wahrscheinlich sogar eine Distanzierung von seiten des Domkapitels sehen. Der Grund für ein solches Vorgehen des Kapitels ließe sich in einem besonderen Verhältnis des Domkustos zum Erzbischof leicht finden, denn als einzige Prälatur wurde die Kustodie vom Erzbischof vergeben<sup>641</sup>. Ganz herausgedrängt hat das Domkapitel seine Kustoden aber nicht, denn sie konnten, wenn sie wollten, im Kapitel eine Rolle von erheblicher Bedeutung spielen<sup>642</sup>. Dies gilt es nun an der Verfassungswirklichkeit zu überprüfen.

Ein Blick auf die Liste der Domkustoden von 1299-1499 zeigt, daß die Erzbischöfe ihr Kollationsrecht scheinbar konsequent nutzten. Gottfried von Eppstein (1299-1329) war der Neffe Erzbischof Gerhards von Eppstein. Sein Nachfolger Johann de Fontibus (1329-1334) muß die Kustodie von Balduin von Luxemburg erhalten haben, als dessen Parteigänger er im Kampf gegen Heinrich von Virneburg hervortrat<sup>643</sup>. Für Emicho von Nassau (1334-1343/44) ist sogar die Verleihungsurkunde Balduins vom 5. April 1334 überliefert<sup>644</sup>. 1343/44 muß Emicho die Kustodie resigniert haben, Gründe hierfür sind nicht bekannt, denn spätestens seit 1344 erscheint Heinrich von Bienbach (1343/44-1356) als Kustos und Propst von St. Johann. Diesem Anhänger Erzbischof Heinrichs III. stellte Gerlach von Nassau mit Hermann von Schöneck (1349-1353) einen Gegenkustos entgegen, der seinen Anspruch allerdings nie hat durchsetzen können. Die Frage, ob Erzbischof Gerlach auch den von Joannis<sup>645</sup> für 1355 als erfolglosen Gegenkustos genannten Heinrich von Grensbach gegen Heinrich von Bienbach aufgestellt hat, läßt sich nicht beantworten.

1356 folgte Reinhard I. von Hanau (1356-1369) Bienbach in der Kustodie. Bei seiner Einsetzung durch Erzbischof Gerlach, an der man kaum zweifeln kann, spielte unter Umständen die Fürsprache Karls IV. eine Rolle. Als Reinhard bald darauf die Propstei des Xantener Viktorstifts erwarb, versuchte Erwin von Rohrbach, sich in den Besitz der Kustodie zu setzen, indem er sich vom Papst eine entsprechende Reservation ausstellen ließ<sup>646</sup>. Da Reinhard von Hanau aber weiterhin Mainzer Domkustos blieb, hatte Erwin damit keinen Erfolg. Zum Konflikt scheint es darüber auch nicht gekommen zu sein, denn nach dem Tod des Hanauers erhielt Erwin von Rohrbach (1369/70-1382/83) die Kustodie. Der guten Beziehungen der Rohrbacher zu Erzbischof Gerlach wegen liegt es nahe, daß Erwin seine Prälatur durch den Erzbischof verliehen wurde<sup>647</sup>. Sein Nachfolger Johann von Rieneck

<sup>641</sup> Diese enge Verbindung zwischen Erzbischof und Kustos ist alt. Schon die Inkorporation der Propstei des erzbischöflichen Eigenstifts St. Johann in die Domkustodie aus dem Jahre 1189 muß als Ausdruck dieser Verbindung gewertet werden. Vgl. Böckmann, St. Johann, S. 42.

<sup>642</sup> Siehe beispielsweise das bereits angeführte Geschäftsordnungsstatut vom 24. Dez. 1469.

<sup>643</sup> 1336 hob der Papst die Sentenzen auf, die Johann zusammen mit anderen Geistlichen Richtern über die Anhänger des Virneburgers verhängt hatte. Schmidt PUuR, S. 305, Nr. 17 = R. e. l. Benoît XII., l. c., Nr. 3936 = REM I, Nr. 3560.

<sup>644</sup> HSA Wiesbaden 170/232 = REM I, Nr. 3351.

<sup>645</sup> Siehe das Biogramm Heinrichs von Grensbach.

<sup>646</sup> R. e. l. Urbain V., l. c., Nr. 10540. In dieser auf den 21. Aug. 1364 datierten Urkunde wurde Erwin übrigens erstmals als Mainzer Domherr bezeichnet.

<sup>647</sup> Inwieweit Erzbischof Gerlach das Reservationsprojekt Erwins, dessen Bruder erzbischöflicher Hofmarschall war, unterstützte, ist ungewiß. Es könnte natürlich sein, daß er Erwin eine Art Nachfolgarantie geben wollte.

(1383-1397), der die Domkustodie durch Erzbischof Adolf I. von Nassau erhalten hat<sup>648</sup>, wurde 1397 von Erzbischof Johann II. von Nassau abgesetzt, weil Johann zu den vier Domherren der Leiningener Partei gehörte, die die Anerkennung des Nassauers als Erzbischof verweigerten.

An seiner Stelle setzte Erzbischof Johann II. Bruno von Scharfenstein (1398-1415) als Domkustos ein. Der gleiche Erzbischof hat mit Sicherheit auch den nachfolgenden Philipp Flach von Schwarzenberg (1415-1427) auf die Prälatur gebracht<sup>649</sup>. Interessant ist der nachfolgende Wechsel in der Kustodie. In der ersten Jahreshälfte 1427 resignierte Philipp Flach die Prälatur, und Nachfolger wurde sein Neffe Johann Flach von Schwarzenberg. In der Johann Flach am 5. Juli 1427 erteilten Bestätigung der Pfarrkirche Bretten heißt es, daß er die durch Resignation Philipp Flachs vakante Domkustodie besitze<sup>650</sup>. Da hierin weder von einer *resignatio in favorem tertii*<sup>651</sup> noch von einer Provision die Rede ist, müssen wir davon ausgehen, daß die Kollatur auf dem normalen Weg durch den Erzbischof stattfand. Wir wagen uns mit unseren Vermutungen wohl nicht zu weit vor, wenn wir annehmen, daß die gesamte Aktion in Absprache des Erzbischofs mit den beiden Flach vor sich ging<sup>652</sup>.

Schon kurz nach dem Tod Johann Flachs am 25. Nov. 1453 ist sein Nachfolger Diether von Isenburg (1453-1459) am 11. Dez. 1453 erstmals als Domkustos belegt<sup>653</sup>. Die Einsetzung durch Erzbischof Dietrich muß fast unmittelbar nach dem Tod Johanns erfolgt und sogleich ein Bote nach Rom gesandt worden sein, um für Diether zusätzlich eine Provision auf die Kustodie zu erwerben, denn bereits am 26. Dez. 1353 wurde diese Provision ausgestellt<sup>654</sup>. Am gleichen Tag erhielt auch Ulrich von Helmstadt eine Provision auf Kanonikat, Pfründe und Kustodie des verstorbenen Johann Flach<sup>655</sup>. Daß der Isenburger der Kandidat des Erzbischofs und wohl auch des Kapitels war, geht deutlich daraus hervor, daß er sich bereits am 11. Dezember im Realbesitz der Domkustodie befand. Ulrich von Helmstadt dagegen war noch nicht einmal Mainzer Domherr. Sein Wissen über die Vakanz der Flach'schen Pfründe und Prälatur rührt offensichtlich daher, daß Johanns Ableben auch in Speyer, wo beide Domherren waren, bekannt gemacht wurde. Aufgrund der Tatsache, daß in beiden Provisionen der Verstorbene als päpstlicher Kubikular bezeichnet wurde, kann man vermuten, daß Ulrich von Helmstadt hierin den Hebel sah, mit dessen Hilfe die ordentliche Kollatur ausgeschaltet werden könnte. Indem man Johann Flach quasi als verstorbenen Kurialen hinstellte, konnte man argumentieren, daß dadurch der Papst und nicht der Erzbischof rechtmäßiger Kollator wäre. Wie es scheint, hat man in Mainz von solchen Absichten erfahren und, was ja unter anderen Umständen nicht notwendig gewesen wäre, eine ebensolche Provision erworben, um dem nur vom Papst providierten Helmstadt den gleichen Rechtsti-

<sup>648</sup> An einer Verleihung durch Erzbischof Adolf I. kann der guten Beziehungen Johanns zum Erzbischof auch schon vor 1383 wegen (siehe die Tabelle in Anhang 4) nicht gezweifelt werden.

<sup>649</sup> Zu den guten Beziehungen Philipps zu Erzbischof Johann II. siehe die Tabelle in Anhang 4.

<sup>650</sup> Rep. Germ. IV, Sp. 1890.

<sup>651</sup> Siehe hierzu oben Kapitel B. II. 3. und C. III. 1. 2.

<sup>652</sup> Die Hintergründe dieser Aktion, insbesondere die Gründe Philipps, der erst 1429 starb, seinem Neffen die Kustodie zu übergeben – vielleicht war er schwerkrank und versuchte durch eine Resignation die Kustodie in der Familie zu halten –, und Erzbischof Konrads III., auf diesen Handel einzugehen, bleiben völlig unbekannt.

<sup>653</sup> SA Wü MIB 26, fol. 273v-274r.

<sup>654</sup> Rep. Germ. VI, Sp. 5406.

<sup>655</sup> Rep. Germ. VI, Sp. 5587.

tel entgegenhalten zu können. Letztendlich ist von einem Konflikt in dieser Angelegenheit weiter keine Rede, der Isenburger behielt die Kustodie unangefochten.

Als Diether von Isenburg 1459 zum Erzbischof von Mainz gewählt wurde, erhielt Ruprecht von Solms (1459/60-1499) die Mainzer Domkustodie. Wann genau die Übertragung erfolgte, ist nicht bekannt. Erstmals erschien Ruprecht am 13. März 1460 sicher als Domkustos<sup>656</sup>. Am 21. Mai 1461 erhielt er noch eine päpstliche Provision auf die Kustodie, in der davon die Rede ist, daß die Prälatur durch Verzicht Pfalzgraf Ruprechts frei sei<sup>657</sup>. Dabei wird nicht ganz klar, ob der Pfalzgraf und der Graf von Solms Konkurrenten waren, die ihren Streit an der Kurie austrugen - für diesen Fall wäre auch nicht klar, wen von beiden Erzbischof Diether unterstützt hätte-, oder ob Diether von Isenburg die Kustodie erst dem Pfalzgrafen, der allerdings noch nicht Domherr war, übertrug und nach dessen Verzicht Ruprecht von Solms. Es kann aber letztendlich nicht bezweifelt werden, daß der Graf seine Prälatur von Erzbischof Diether erhalten hat, denn gleich zu Beginn der Stiftsfehde von 1461-1463 trat Ruprecht an die Spitze der Isenburger Domkapitelspartei.

Da, wie sich gezeigt hat, alle Domkustoden des 14. und 15. Jahrhunderts ihre Prälatur durch den jeweiligen Erzbischof erhielten und man deshalb auch von einer persönlichen Beziehung zwischen Erzbischof und Kustos ausgehen kann, stellt sich die Frage nach dem Verhältnis der Kustoden zum Domkapitel. Inwieweit haben die Kustoden von ihrem in den Statuten festgeschriebenen Recht, bei vollen Pfründbezügen außerhalb des Kapitels stehen zu können und der Kapitelsdisziplin nicht unterworfen zu sein, Gebrauch gemacht? Oder haben sie vielmehr die in den gleichen Statuten offengelassene Möglichkeit, im Kapitel eine Führungsrolle zu spielen, genutzt? Wenn wir auch vor dem Einsetzen der Domkapitelsprotokolle nur wenig Einblick in das Innenleben des Domkapitels nehmen können, gibt es doch auch vorher schon einige Indizien, die anzeigen, daß die Kustoden sich durchweg für die zweite Alternative entschieden haben und, anders als viele Dompropste, eine aktive Rolle in Domkapitel und Erzstift übernahmen. Alle Kustoden waren vor ihrer „Beförderung“ durch den Erzbischof Domkapitulare in Mainz, so daß schon von vornherein eine Beziehung zwischen Kustos und Kapitel bestand<sup>658</sup>. Diese Beziehung wurde auch nach der Ernennung zum Kustos in keinem Fall unterbrochen. Im Testamentarierbuch des Domkapitels<sup>659</sup>, das Einträge für die Jahre 1344-1438 enthält, sind alle Kustoden dieses Zeitraums regelmäßig vertreten. Durchweg bestimmten sie auch Domherren zu ihren Treuhändern und wurden auch von Mitdomherren zu Testamentariern bestellt. War der Domdekan abwesend, stand es im freien Entschluß des Kustos, ob er den Vorsitz im Kapitel übernehmen wollte oder nicht. So verfügte es das Geschäftsordnungsstatut von 1469, so stellte es das Domkapitel am 3. Nov. 1478 nochmals ausdrücklich fest. Seinen Niederschlag fand das

<sup>656</sup> SA Wü MIB 29, fol. 88v-91r.

<sup>657</sup> Rep. Germ. Göttingen VIII 5, Nr. 5541. Bei der erneuten Provision vom 13. Okt. 1461 handelte es sich lediglich um eine Reformation der ersten. Pfalzgraf Ruprecht hatte am 4. Jan. 1460 eine Provision auf Kanonikat, Pfründe und Kustodie des zum Erzbischof erhobenen Diether von Isenburg erhalten (Rep. Germ. Göttingen VIII 5, Nr. 5529), die er aber nie in Besitz nehmen konnte.

<sup>658</sup> Ulrich von Helmstadt wird bei seinem Versuch, die Domkustodie zu erlangen, nicht zuletzt deshalb erfolglos geblieben sein, weil er nicht Mitglied des Domkapitels war. Auch bei Pfalzgraf Ruprecht könnte man vermuten, daß das Kapitel seine Anerkennung aus diesem Grund verweigert hätte. Später wurde dieser Punkt sogar als ausdrückliche Einschränkung der erzbischöflichen Kollaturfreiheit in den Eid des Kustos aufgenommen. Vgl. hierzu Rauch, Domkapitel II, S. 213.

<sup>659</sup> SA Wü MBv I 99.

u. a. darin, daß die Intitulatio der Kapitelsurkunden und der Anfang der Konsenserteilungsformel für erzbischöfliche Urkunden dann „custos et capitulum“ lautete<sup>660</sup>. Für viele Domkustoden sind solche Urkunden vorhanden<sup>661</sup>. Darüberhinaus wird eine tonangebende Teilnahme an Kapitelsitzungen auch dadurch angezeigt, wenn der Kustos in den Intitulationen zwar nach dem Dekan, aber immer noch namentlich genannt wurde<sup>662</sup>. In den Auseinandersetzungen um das Erzstift Mainz spielten die Domkustoden jeweils eine gewichtige Rolle. Johann de Fontibus ging im Auftrag Balduins von Luxemburg mit Sentenzen gegen die Anhänger Heinrichs von Virneburg vor<sup>663</sup>. Johann von Rieneck war das Haupt der Leininger Partei in der Stiftsfehde von 1396/97<sup>664</sup>. Sein starres Verharren in der Ablehnung des Nassauers führte dann ja auch zu seiner Absetzung. Schließlich stand Ruprecht von Solms 1461-1463 an der Spitze der Fraktion Diethers von Isenburg im Mainzer Domkapitel. Abschließend sei noch auf die Domkapitelsprotokolle der Jahre 1466-1475 und 1477-1484 ganz allgemein hingewiesen, in denen der Kustos Ruprecht von Solms einer der meistgenannten Domherren ist. Insgesamt kann also keine Rede davon sein, daß die Mainzer Domkustoden außerhalb des Domkapitels gestanden hätten. Die Entbindung von der Residenzpflicht hat dem Anschein nach kein Kustos genutzt, um sich vom Mainzer Domkapitel zu distanzieren. Vielmehr nahmen alle in intensiver Weise Anteil am Leben des Kapitels.

Im Vergleich mit den Listen der Dekane, Scholaster und Kantoren fällt in der Liste der Domkustoden der relativ hohe Anteil der Hochadeligen auf, ein Umstand, der sicher mit dem erzbischöflichen Kollaturrecht in Verbindung zu bringen ist. Die Erzbischöfe haben diese Möglichkeit zur Förderung ihrer Standes- und oft auch Sippengenossen gerne genutzt. Zum Abschluß muß noch vermerkt werden, daß die Feststellung Rauchs, „daß unter dem Gesichtspunkt der Kapitelslaufbahn eine Aura um die Kustodie liegt, die ein weiteres Fortkommen zumindest erschwerte“<sup>665</sup>, auch für das 14. und 15. Jahrhundert gilt. Allein für Diether von Isenburg, der 1459 zum Erzbischof gewählt wurde, war die Domkustodie keine Sackgasse.

<sup>660</sup> SA Wü MUDK 24a/S 121 = MIB 32, fol. 139v-140v. Zu diesem Statut siehe ausführlicher unten Kapitel C. III. 2. DProt, Nr. 1202. Wenn eine andere Hand diesem Protokolleintrag die Bemerkung „Salvo iure scolastici“ beigefügt hat, spielte sie damit sicher auf den letzten Artikel des genannten Statuts an, in dem bestimmt wurde, daß die Siegführung in Abwesenheit des Dekans zuerst dem Scholaster zustünde. Über diese Frage war es in den Jahren 1467-1469 zum Streit zwischen dem Kustos Ruprecht von Solms und dem Scholaster Volprecht von Ders gekommen. DProt, Nr. 287, 308, 319, 348, 363, 604.

<sup>661</sup> Wegen der Fülle der Belege für jeden Kustos nur einige: Gottfried: REM I, Nr. 2302A, 2318A, 2344, 2536; Heinrich: REM I, Nr. 5507, 5567f., 5857; Erwin: REM II, Nr. 2889; HSA Mü MU 1751; Philipp: SA Wü MIB 15, fol. 296r-298r; Diether: MIB 27, fol. 55r-56v; Ruprecht: MIB 29, fol. 88v-91r, 100v-102v, 171r-172v, 183r-185v.

<sup>662</sup> Z. B. : Heinrich: REM II, Nr. 229, 278, 336-338, 594; Reinhard: REM II, Nr. 1904, 1908, 1926; Bruno: SA Wü MIB 13, fol. 164r-166v, 170v-171r, 177r; HSA Mü MU 2262, 2262a, 2265; Johann: MIB 12, fol. 261r.

<sup>663</sup> Schmidt, PUuR, S. 305, Nr. 17 = R. e. l. Benoît XII., l. c., Nr. 3936 = REM I, Nr. 3560.

<sup>664</sup> SA Darmstadt C1, Nr. 91, fol. 260r = Würdtwein, SD III, Nr. 37.

<sup>665</sup> Rauch, Domkapitel II, S. 214. Daß die Exemtion des Kustos einer der Gründe dieses Phänomens gewesen sei, wie Rauch vermutet, trifft unseres Erachtens nicht zu. Schließlich war diese Exemtion an die Prälatur gebunden, und ein zum Domdekan gewählter Kustos ging ihr darum zwangsläufig verlustig.



### C. III. 1. 4. Der Domscholaster

Wie der Kustos hatte auch der Domscholaster zu Beginn des 14. Jahrhunderts seine Aufgaben längst an einen Unterbeamten, den *magister disciplinae* oder *scolarum*, abtreten. Ursprünglich oblag ihm die Führung der Stiftsschule und damit die Erziehung und Ausbildung der Domizellare<sup>666</sup>. Im späten Mittelalter übte er zwar noch immer eine Art Oberaufsicht über den Werdegang der noch nicht emanzipierten Domizellare aus, seine Mitwirkung bei deren Ausbildung war aber nur noch formaler Art. Sie beschränkte sich darauf, daß er den Schulmeister einzusetzen und zu besolden hatte, daß er vor der Aufnahme eines Domizellars in das Kapitel die Erfüllung aller notwendigen Voraussetzungen prüfte, die Emanzipation vollzog und den Domizellar zur Admission vorschlug<sup>667</sup>. Daneben war es noch zu Beginn des 14. Jahrhunderts die Aufgabe des Scholasters, die Meßlesungen auszuwählen<sup>668</sup>. Diese Tätigkeit wurde aber seit Ende des 14. Jahrhunderts vom Succentor, dem Unterbeamten des Kantors, ausgeübt<sup>669</sup>.

Daß der Scholaster im Laufe der Zeit zum Stellvertreter des Domdekans aufstieg, verdankte er jedoch nicht seiner Tätigkeit als Erzieher der Domizellare, vielmehr erwuchs dieser Umstand aus einer ursprünglichen Nebentätigkeit des Scholasters. Weil er zur Erfüllung seiner Schulpflichten einen höheren Bildungsgrad besitzen mußte, übertrug das Kapitel ihm im hohen Mittelalter auch die Funktionen eines Kanzlers<sup>670</sup>. Und weil er von daher einen ständigen Einblick in die laufenden Geschäfte des Domkapitels besaß, wuchs dem Scholaster mit der Zeit die Stellvertretung des Dekans in der Geschäftsführung des Domkapitels zu. Im Eid des Scholasters finden diese Aufgaben, die natürlich auch mit den entsprechenden Rechten verbunden waren, keine Erwähnung, und vor 1469 gibt auch kein Statut Auskunft in dieser Angelegenheit. Die gegen Ende der 1460er Jahre hierüber entstandenen Unklarheiten- insbesondere stritten Kustos und Scholaster um das Recht der Siegel-

<sup>666</sup> Zur Scholasterei als Kapitelsprälatur vgl. Schneider, Domkapitel, S. 96-98. Zu Mainz im hohen Mittelalter vgl. Biskamp, Domkapitel, S. 31-38. Zum Mainzer Domscholaster in der frühen Neuzeit vgl. Rauch, Domkapitel II, S. 204-209.

<sup>667</sup> Vgl. Rauch, Domkapitel II, S. 205.

<sup>668</sup> Mayer, Thesaurus I, S. 11. In dieser Aufgabe treffen wir auf ein Relikt, das auf den gemeinsamen Ursprung der Scholasterei und der Kantorei in der Aufspaltung des Amtes des *Primicerius* hinweist. Zum *Primicerius* vgl. Schneider, Domkapitel, S. 93f.

<sup>669</sup> Im Eid des Kantors verpflichtet dieser sich, einen Succentor anzustellen „*ad ordinandum omnia et singula in choro cantanda et legenda*“.

<sup>670</sup> Diese Übertragung ist bei mehr oder weniger allen Dom- und Kollegiatkapiteln zu beobachten. Vgl. Schneider, Domkapitel, S. 97. Am 23. März 1468 forderte das Domkapitel den Scholaster auf, stets in den Kapitelsitzungen zu bleiben und nach alter Gewohnheit für das Kapitel zu sprechen. DProt, Nr. 433. Für Mainz stellt Rauch, Domkapitel II, S. 204f., die für diese Frage wichtigsten Quellenzitate zusammen, die ihrer Aussagekraft wegen hier wiederholt werden sollen. „*Scholasticus semper tenetur proponere et facere verbum ecclesiae et respondere, causas fovere et tenetur litteras necessarias scribere*“ (Antiqua Jura, Anfang 14. Jahrhundert). „*Scolasticus ecclesie Moguntine pro dicto Capitulo ut in negotiis eiusdem verbum et alia in quibus non modicum ius et utilitas dicte ecclesie consistit facere consueverat*“ (Wahlindult Papst Julius II., 1505). 1522 bezeichnete das Domkapitel den Scholaster selbst als seinen „mund und Cantzler“ (Domkapitelsprotokolle). Vgl. auch Biskamp, Domkapitel, S. 38. Eine Durchsicht der Kapitelsprotokolle ergab, daß der Scholaster tatsächlich nach außen hin als Sprecher des Kapitels auftrat und alle Anfragen an das Kapitel beantwortete. Z. B. DProt, Nr. 244, 258, 340, 363, 388, 494, 925, 935, 946.

führung in Abwesenheit des Domdekans führten dann zur Festschreibung der Stellung des Domscholasters als Stellvertreter des Dekans im Geschäftsführungsstatut vom 24. Dez. 1469<sup>671</sup>. Wurde die Scholasterei dadurch faktisch zur zweitwichtigsten Domkapitelsprälatur, war damit für die Scholaster im Gegensatz zu Propst, Kustos und zu den einfachen Domkapitularen aber auch der Nachteil der Pflicht zu persönlicher und dauernder Residenz verbunden, ein Punkt, der allerdings schon lange vorher Aufnahme in den Eid des Scholasters gefunden hatte<sup>672</sup>. Ein weiterer Punkt dieses Juraments, die Verpflichtung, binnen eines Jahres die Priesterweihe zu erlangen, konnte, sofern wir über die Weihegrade der spätmittelalterlichen Scholaster überhaupt informiert sind, im 14. und 15. Jahrhundert genauso wenig durchgesetzt werden wie in der frühen Neuzeit<sup>673</sup>.

Eine sichere Nachricht darüber, daß die Kollatur der Domscholasterei dem Kapitel zustand, erhalten wir erst 1382 bei der Wahl Konrads von Weinsberg. Wenn dieses Recht, was wahrscheinlich ist, schon vorher galt, finden wir es doch gleich zu Beginn unseres Untersuchungszeitraums ausgesetzt. 1307 providierte der Papst den Domscholaster Emicho von Schöneck (1284-1308), dessen zweiter Anlauf zum Gewinn des Mainzer Erzstuhls 1305/06 wiederum gescheitert war, als Entschädigung auf das Bistum Worms, das Emicho 1308 dann auch in Besitz nehmen konnte. Klemens V. machte daraufhin von seinem Recht, die Pfründen eines vom Papst zum Bischof Providierten, vergeben zu dürfen, Gebrauch und verließ die Mainzer Domscholasterei auf Bitten Graf Ludwigs von Evreux, dem Bruder des französischen Königs, an Ludwig von Hessen (1308-1310), den Sohn des Landgrafen Heinrich<sup>674</sup>. In Mainz scheint er nicht aufgetaucht zu sein, um seine Ansprüche geltend zu machen, jedenfalls wird er in Mainzer Quellen nicht genannt<sup>675</sup>. 1310 erhielt Ludwig vom Papst das Bistum Münster<sup>676</sup>. Damit lag das Vergaberecht erneut beim Papst, der die Domscholasterei samt Kanonikat und Pfründe, die der Landgraf resigniert hatte, auf Anraten desselben an Johann von Kleve (1310-1343) verließ<sup>677</sup>. Grundsätzlich scheint sich das Domkapitel nicht gegen diese Provision gewehrt zu haben. Ob der Domherr Simon Muchelin, der Johann von Kleve bis zu seinem Tod 1321 die Scholasterei an der Kurie bestritt, ein Gegenkandidat des Kapitels war, liegt im Bereich des Möglichen, läßt sich aber nicht bewei-

<sup>671</sup> SA Wü MUDK 24a/S 121 = MIB 32, fol. 139v-140v. Zu diesem Statut siehe ausführlicher unten Kapitel C. III. 2.

<sup>672</sup> Im Eid des Scholasters heißt es: „Item iuro quod faciam personalem et continuam residentiam“ SA Wü MBv I 93, fol. 8r. Ausnahmen stellten nur die jährlichen drei Quindenen und die Dreitageurlaube dar. Zu den Urlauben vgl. Rauch, Domkapitel I, S. 200f.

<sup>673</sup> Vgl. Rauch, Domkapitel II, S. 206.

<sup>674</sup> Grotefend/Rosenfeld, Nr. 498. Ludwig sollte die Scholasterei erhalten, nachdem er die ihm am 1. Juni 1307 verliehenen Kanonikat und Pfründe in Mainz bisher nicht hatte in Besitz nehmen können. Grotefend/Rosenfeld, Nr. 485. Vgl. das Biogramm. Zur Verwandtschaft der Landgrafen von Hessen mit den Kapetingern über die Herzöge von Brabant siehe oben Kapitel B. II. 2.

<sup>675</sup> Überhaupt ist er nur einmal als Domscholaster belegt. Am 16. Aug. 1309 bezeichnete er sich selbst so, als er seinem Verwandten Otto von Kleve für dessen Hilfe bei den Bemühungen Ludwigs um das Bistum Münster Schadlosigkeit versprach. Grotefend/Rosenfeld, Nr. 515a.

<sup>676</sup> VR I, Nr. 298 = REK IV, Nr. 500 = Grotefend/Rosenfeld, Nr. 531.

<sup>677</sup> VR I, Nr. 320 = REK IV, Nr. 563. Johann erhielt auch die Expektanz Ludwigs für eine Trierer Dompfründe. VR I, Nr. 321 = REK IV, Nr. 564. Die Hilfe des Landgrafen muß wohl als Gegenleistung für die Hilfe des Klever Grafen bei der Erlangung des Bistums Münster angesehen werden. Es mag auch eine Rolle gespielt haben, daß die Mutter Ludwigs von Hessen die Tochter Graf Dietrichs von Kleve war. Isenburg I, T. 97.

sen<sup>678</sup>. Nach 1321 hielt Johann sich wohl unangefochten in der Domscholasterei, erscheint aber nie in den Mainzer Quellen. Seine ständige Abwesenheit von Mainz hat dann wohl auch dazu geführt, daß er von seinen Einkünften suspendiert wurde und das Domkapitel vier Personen, denen der Scholaster vier, der Kollatur des Scholasters unterstehende Altäre im Dom verliehen hatte, die Admission verweigerte. Johann wandte sich daraufhin mit der Bitte um Abhilfe an den Papst, dessen Kaplan er im übrigen war<sup>679</sup>. Der Papst bestellte in dieser Sache zwar ein Exekutorium, über den weiteren Verlauf schweigen die Quellen allerdings. Während seiner ganzen langen Zeit als Scholaster ist Johann nicht ein einziges Mal in Mainz belegt. Mit Sicherheit dürfen wir ihn in Köln vermuten, wo er seit 1320/21 Domdekan war.

Als aber Johann von Kleve 1343 die Scholasterei samt seiner Dompfründe mit Gerhard de Vivario (1343/54–1361) gegen dessen Pfründe am Stift Rees tauschte<sup>680</sup>, hat das Domkapitel Gerhard dann doch die Anerkennung verweigert und seinerseits Kuno von Falkenstein (1344–1348) zum Scholaster bestimmt<sup>681</sup>. Am 29. Okt. 1344 erstmals als solcher genannt<sup>682</sup>, führte Kuno diesen Titel bis zu seiner Wahl zum Dompropst 1348 und gehörte schon seit 1344 zu den tonangebenden Persönlichkeiten im Kapitel<sup>683</sup>. Gerhard de Vivario hat seine Ansprüche allerdings nicht einfach aufgegeben. Vielmehr ließ er sich am 22. Febr. 1344 eine erneute Provision ausstellen<sup>684</sup> und 1347 ist davon die Rede, daß er noch immer an der Kurie um Scholasterei und Pfründe prozessierte<sup>685</sup>. Seine Hartnäckigkeit zahlte sich schließlich aus. Nachdem sich die Nassauische Partei 1354 durchgesetzt hatte, konnte er Domscholasterei und Pfründe am Ende doch in Besitz nehmen, am 14. Nov. 1354 erschien er erstmals als Scholaster in den Urkunden<sup>686</sup>.

Der nächste Wechsel in der Scholasterei erfolgte 1361 erneut unter Ausschaltung des Kapitelswahlrechts. Gerhard tauschte sie am 24. Dez. 1361 mit dem Mainzer Domherrn Otto von Schönburg (1361–1381) gegen die Propstei St. Martin/Oberwesel<sup>687</sup>. Der Tausch erfolgte wiederum an der Kurie in Form einer *resignatio ex causa permutationis*. Wenn das Kapitel diesmal wieder nichts gegen diese Aktion unternahm, mag es daran gelegen haben, daß die Scholasterei von einem Domherren erworben wurde.

Nach Ottos Tod am 1. Sept. 1381 wählte das Domkapitel den Domherrn Konrad von Weinsberg (1381–1390), der bereits im Turnus vom 3. Nov. 1381 als Scholaster unter den

<sup>678</sup> Von diesem Streit vor den kurialen Instanzen hören wir erst, lange nach Simon Muchelins Tod, am 27. Dez. 1327 etwas. R. e. l. Jean XXII., l. c., Nr. 30846 = VR II, Nr. 1366.

<sup>679</sup> R. e. l. Jean XXII., l. c., Nr. 30846 = VR II, Nr. 1366.

<sup>680</sup> Am 27. Febr. 1343 nahmen beide an der Kurie eine *resignatio ex causa permutationis* vor und wurden gleich auf ihre neuen Pfründen providiert. AVB I, Nr. 318; VI, Nr. 772; VR III, Nr. 151f.; Mummenhoff II, Nr. 702.

<sup>681</sup> Ob dies in Form einer Wahl vonstattengegangen ist, läßt sich nicht sagen.

<sup>682</sup> REM I, Nr. 5217.

<sup>683</sup> Dies kommt z. B. schon dadurch zum Ausdruck, daß er sehr häufig in den Intitulationes der Urkunden des Kapitels und der Konsensformeln namentlich genannt wird, während gewöhnlich nur der Domdekan dort erschien. Z. B. REM I, Nr. 5217, 5341, 5345, 5360, 5402, 5432, 5507. 1346 wurde er sogar zum Stiftsadministrator gewählt.

<sup>684</sup> AVB I, Nr. 666 = VR III, Nr. 326 = Mummenhoff II, Nr. 743.

<sup>685</sup> AVB I, Nr. 1164 = VR III, Nr. 656 = Mummenhoff II, Nr. 804.

<sup>686</sup> REM II, Nr. 227.

<sup>687</sup> AVB V, Nr. 1849 = VR IV, Nr. 794. Am gleichen Tag tauschte er seine Dompfründe gegen die Pfründe Rüdigers von Genhof am Mainzer Viktorstift. AVB V, Nr. 1850.

Prälaten aufgeführt wurde<sup>688</sup>. Allerdings befürchtete das Domkapitel anscheinend, daß erneut von außen Ansprüche auf die Scholasterei erhoben werden könnten, denn es ließ sich von Konrad von Weinsberg geloben, daß dieser die Schulmeisterei gegen alle weltlichen und geistlichen Prozesse auf eigene Kosten und ohne Schädigung des Kapitels verteidigen wollte<sup>689</sup>. Konrad selbst ließ sich die Wahl von Papst Urban VI. bestätigen, der einen Exekutor mit der Prüfung der Wahl und der Einführung Konrads in die Scholasterei beauftragte<sup>690</sup>. Dieser forderte dann am 10. Mai 1383 alle, die Einsprüche gegen die Einsetzung des Weinsbergers in die Scholasterei hätten, auf, am 20. Mai in seiner Wohnung zu erscheinen<sup>691</sup>. Darüber, daß solche Einsprüche erhoben worden wären, ist nichts bekannt. Am 27. Febr. 1390 wählte das Domkapitel Konrad von Weinsberg zum Erzbischof.

Die Scholasterei wurde aber erst 1391 wieder besetzt, noch im Turnus vom 6. Mai 1391 wurde der spätere Domscholaster Johann von Schönburg (1391/92-1403) nicht unter den Prälaten, sondern unter den Priesterdomherren genannt<sup>692</sup>. Wahrscheinlich ließ man die Prälatur solange unbesetzt, bis der Elekt die päpstliche Bestätigung erhalten hatte, was etwa im Juni 1391 der Fall war<sup>693</sup>. Die Provision auf die Scholasterei wurde am 26. Juli 1391 ausgestellt<sup>694</sup>, von einer Wahl ist darin allerdings nicht die Rede. Eine Erklärung, sowohl für fehlende Anzeichen auf eine Kapitelswahl, als auch für die Tatsache, daß Johann auf dem Thomaskapitel von 1391 nach wie vor als Domherr und Dekan des Oberweseler Martinstifts betitelt wurde<sup>695</sup>, ist den Quellen nicht zu entnehmen. Erstmals am 4. April 1392 trat Johann als Scholaster auf<sup>696</sup>. Der nächste Wechsel in der Scholasterei trat ein, nachdem Erzbischof Johann II. Johann von Schönburg die Mainzer Dompropstei verschafft hatte<sup>697</sup>.

Im Laufe des Jahres 1404 wurde Heinrich Rau von Holzhausen (1404-1415) Domscholaster<sup>698</sup>. Über den Kollationsmodus sind wir in seinem Fall ebensowenig informiert wie im Fall seiner Nachfolger, der Domkapitulare Johann Wais von Fauerbach (1415/16-1418), Eberhard III. vom Stein (1418-1419) und Peter von Udenheim (1419-1442)<sup>699</sup>. Erst für Volprecht von Ders (1442-1478), der 1442 anstelle des zum Domdekan gewählten Peter von Udenheim Scholaster wurde, ist wieder von einer Kapitelswahl die Rede. Die am 26. Aug. 1442 ausgestellte päpstliche Provision erwähnt die Wahl ausdrücklich und diente wohl mehr dem Zweck der Bestätigung und der Dispensierung wegen Pfründeninkompatibilität<sup>700</sup>. Auch Volprechts Nachfolger Damian von Praunheim (1478-1483) wurde 1478 durch

<sup>688</sup> HSA Mü MU 4465.

<sup>689</sup> HSA Mü MU 4469.

<sup>690</sup> HSA Mü MU 1773a.

<sup>691</sup> HSA Mü MU 1793.

<sup>692</sup> HSA Mü MU 4513 = SA Wü MBv I 94, fol. 43v-46v.

<sup>693</sup> Vgl. Gerlich, Konrad, S. 185.

<sup>694</sup> Rep. Germ. II, Sp. 750.

<sup>695</sup> SA Wü MBv I 99, S. 68-71.

<sup>696</sup> HSA Mü MU 4523.

<sup>697</sup> Siehe hierzu oben Kapitel C. III. 1. 1.

<sup>698</sup> Am 20. Dez. 1403 war er noch einfacher Domkapitular, am 20. Dez. 1404 erschien er erstmals als Scholaster. SA Wü MBv I 99, S. 102-106.

<sup>699</sup> Johann wurde zuerst am 20. Dez. 1416 als Scholaster genannt (SA Wü MBv I 99, S. 134-137), Eberhard am 20. Dez. 1418 (MBv I 99, S. 140-143. Die Testamentarier wurden zwar erst später nachgetragen, Eberhard aber schon auf dem Thomaskapitel in das Verzeichnis aufgenommen.) und Peter am 3. Dez. 1419 (Struck, Quellen I, Nr. 908).

<sup>700</sup> Rep. Germ. V Rom = ASV Rom S 385, fol. 126v-127r.

das Kapitel gewählt. Zwar existiert auch diesmal kein Wahlinstrument, dafür aber eine auf den 2. Mai 1478 datierte Wahlbesätigung des Erzbischofs<sup>701</sup>. In der Folgezeit scheint das Wahlrecht des Domkapitels nicht mehr grundsätzlich angefochten worden zu sein. In der päpstlichen Bestätigung des kapitularen Wahlrechts für Dekan und Scholaster vom 29. April 1505<sup>702</sup> ist davon die Rede, daß bereits die Päpste Nikolaus V. und Sixtus IV. dem Mainzer Domkapitel dieses Recht verliehen hätten<sup>703</sup>. Erst seit Mitte des 15. Jahrhunderts scheint über die Kollatur der Domscholasterei Klarheit geherrscht zu haben.

Unter den Mainzer Domscholastern treffen wir eine ganze Reihe starker Persönlichkeiten, die den Ansprüchen eines stellvertretenden Geschäftsführers durchaus gerecht wurden. Als Beispiele seien nur Kuno von Falkenstein und Volprecht von Ders genannt, wobei wir gerade von letzterem durch sein profiliertes Auftreten in den Kapitelsprotokollen ein dichtes und eindrucksvolles Bild gewinnen. Für viele von ihnen war die Scholasterei nur die Vorstufe höherer Würden. Konrad von Weinsberg wurde Erzbischof von Mainz, Emicho von Schöneck nach zwei erfolglosen Bewerbungen um dieses Erzbistum schließlich Bischof von Worms. Kuno von Falkenstein wurde zunächst Dompropst in Mainz und später Erzbischof von Trier. Auch Johann von Schönburg erhielt die Mainzer Dompropstei, und Johann Wais von Fauerbach und Peter von Udenheim stiegen zum Mainzer Domdekanat auf<sup>704</sup>.

### C. III. 1. 5. Der Domkantor

Waren bei der Aufspaltung des Primiceriats die Schulleitung und die Verantwortung für die liturgischen Lesungen auf den Domscholaster übergegangen, wurde der Domkantor mit der Sorge für den liturgischen Gesang betraut<sup>705</sup>. Aber auch der Mainzer Domkantor hatte seine Obliegenheiten schon früh an einen Unterbeamten, den Succentor, weitergegeben, der schon um die Mitte des 14. Jahrhunderts als festes Kapitelsofficio erscheint<sup>706</sup>. Hatten die Antiqua Jura noch die alten Pflichten des Domkantors erwähnt<sup>707</sup>, beschränkten sie sich nach Ausweis des Kantoreneids vom Ende des 14. Jahrhunderts auf die Bestellung des Succentors aus eigenen Mitteln<sup>708</sup>. Ein Relikt seiner ehemaligen Funktion im Gottesdienst stellt

<sup>701</sup> SA Wü MIB 38, fol. 89v-90v. Von einer wohlwollenden Haltung des Erzbischofs, der Damian am gleichen Tag zum Richter des Mainzer Stuhlgerichts ernannte und ihm auf Lebenszeit den Hof Zum Tiergarten verlieh, darf man ausgehen. MIB 37, fol. 69r-v.

<sup>702</sup> SA Wü MUDK 17/19.

<sup>703</sup> Die Urkunden sind leider nicht erhalten.

<sup>704</sup> Nicht gerechnet wurde der zum Bischof von Münster aufgestiegene Ludwig von Hessen, der nie als Scholaster in Mainz residiert hatte.

<sup>705</sup> Zu den Domkantoren allgemein vgl. Schneider, Domkapitel, S. 93-95. Zum Mainzer Domkantor im hohen Mittelalter vgl. Biskamp, Domkapitel, S. 38-40, in der frühen Neuzeit vgl. Rauch, Domkapitel II, S. 202-204.

<sup>706</sup> Vgl. Vigener, Dompropstei, S. 69, 110, 136.

<sup>707</sup> Mayer, Thesaurus I, S. 11.

<sup>708</sup> SA Wü MBv I 93, fol. 8v = MBv I 94, fol. 75r-v. „Item iuro quod teneam succentoriam ad ordinandum omnia et singula in choro cantanda et legenda“. In diesem Kapitelsofficio werden also die alten liturgischen Aufgaben des Primicerius wieder vereinigt, ohne daß der Succentor dessen Rang oder Disziplinargewalt besessen hätte. Ende des 15. Jahrhunderts erhielt der Succentor ein Entgelt von 4fl. Allerdings bereitete es offensichtlich Schwierigkeiten, dafür jemanden zur Übernahme des Amtes bewegen zu können. DProt, Nr. 757.

noch das Recht dar, an bestimmten kirchlichen Festen während des Gottesdienstes die Mitra tragen zu dürfen, was außer ihm nur noch dem Dompropst und dem Dekan erlaubt war<sup>709</sup>.

Neben Dekan und Scholaster war auch der Mainzer Domkantor durch seinen Eid zu persönlicher Dauerresidenz verpflichtet, ein Umstand, der wohl seinen ehemaligen liturgischen Aufgaben entsprang. Dafür nahm er in der Kapitelshierarchie bezüglich des Vorsitzes und der Geschäftsführung nach Dekan und Scholaster den dritten Rang ein<sup>710</sup>.

Wenn das Mainzer Domkapitel bereits im 14. Jahrhundert das freie Recht zur Wahl seines Kantors besaß, dann wurde, wie bei Propstei, Dekanat und Scholaster, diesem Recht während des 14. Jahrhunderts noch recht oft Abbruch getan. Johann von Sponheim-Kreuznach (1331-1343) erhielt am 2. Nov. 1330 eine Provision auf Kanonikat, Pfründe und Kantorei des erst am 7. Okt. 1330 verstorbenen Eberhard vom Stein (1291-1330)<sup>711</sup>. Für den Fall, daß die Provision nicht vordatiert wurde, muß die Geschwindigkeit erstaunen, mit der der Graf, nachdem der Tod des Kantors bekannt wurde, in Avignon um eine Verleihung nachsuchte und diese auch erhielt. Über Widerstände von seiten des Domkapitels gibt es keine Nachricht. Vielmehr mag es sein, daß Johann sogar die Unterstützung des Administrators Balduin fand, dessen ansonsten eher distanzierteres bis schlechtes Verhältnis zu den Grafen von Sponheim-Kreuznach in dieser Zeit gerade „eine kurze Phase der Kooperation“<sup>712</sup> durchlief. 1343 resignierte Johann Kanonikat, Pfründe und Kantorei durch einen Prokurator vor der Kurie, worauf am 16. Juni 1343 sein Bruder Reinhard (1343-1352) mit diesen providiert wurde<sup>713</sup>. Durch diese resignatio ex causa permutationis umgingen die Sponheimer Brüder das kapitulare Wahlrecht. Wenn das Kapitel hierüber verärgert gewesen sein sollte, hat sich die Mißstimmung aber schnell gelegt, denn 1345/46 treffen wir den Sponheimer in den Urkunden häufig an der Spitze des Domkapitels an<sup>714</sup>. Nachdem er im Mainzer Schisma 1346-1353 anfangs zur Virneburger Partei gehört hatte, trat er bald zu Gerlach von Nassau über. Dessen Kapitelsfraktion wählte ihn 1348 zum Dompropst. Da er sich auf dieser Position aber nicht durchsetzen konnte<sup>715</sup>, blieb er wohl bis zu seinem Tod 1352 Domkantor, ohne in den Quellen nochmals exponiert zu erscheinen.

Sein Nachfolger wurde Dietrich Beyer von Boppard (1353-1359/62). Die päpstliche Provision vom 18. April 1353, durch die ihm die Kantorei verliehen wurde, spricht davon, daß die Kurie sich die Kantorei schon vor Reinhard's Tod reserviert hätte<sup>716</sup>. Mit dieser Provi-

<sup>709</sup> Beim Propst entsprang dieses Vorrecht seiner Stellung als höchstem geistlichen Würdenträger der Diözese nach dem Bischof, beim Kantor, der andernorts, z. B. in Köln, auch Chorbischof heißen kann, seinen kultischen Aufgaben. Der Dekan erhielt dieses Recht 1245 als letzter infolge päpstlicher Verleihung. SA Wü MBv I 19, fol. 55v = Potthast, Nr. 11768. 1480 wurde das Recht des Kantors, die Mitra zu tragen, auf folgende Feste beschränkt: Ostern, Pfingsten, Kirchweihe, Martini und Weihnachten. DProt, Nr. 1305.

<sup>710</sup> So das Geschäftsführungsstatut vom 24. Dez. 1469. SA Wü MUDK 24a/S 121 = MIB 32, fol. 139v-140v.

<sup>711</sup> VR II, Nr. 1991; R. e. l. Jean XXII., l. c., Nr. 51481; Kirsch, Annaten, S. 10.

<sup>712</sup> Mötsch, Trier, S. 377.

<sup>713</sup> VR III, Nr. 192.

<sup>714</sup> Z. B. REM I, Nr. 5388, 5414, 5418ff., 5429, 5434, 5441, 5453, 5489, 5501f.

<sup>715</sup> Siehe hierzu oben Kapitel C. III. 1. 1.

<sup>716</sup> AVB V, Nr. 170. Ob diese Angabe in der Supplik Dietrichs den Tatsachen entsprach, läßt sich nicht überprüfen.

sion nutzte Dietrich, der vorher bereits die Zulassung auf Kanonikat und Pfründe des verstorbenen Hugo Slumpe mittels einer päpstlichen Provision erzwungen hatte<sup>717</sup>, die Zwangslage des Domkapitels, insbesondere der nassauischen Fraktion, ein zweites Mal aus. Als Drahtzieher im Hintergrund dürfen wir dabei Kaiser Karl IV. vermuten, in dessen Diensten Dietrich zumeist von Mainz abwesend war und dem er auch 1359 seine Beförderung zum Bischof von Worms verdankte<sup>718</sup>. Wann er aus dem Amt schied, ist allerdings unbekannt, denn obwohl er bereits 1359 sein Bistum erhielt, resignierte er seine Mainzer Dompfründe erst 1362.

Daß Otto von Wettin (1363-1364) im Besitz der Domkantorei war, erfahren wir erst im November 1363, als diese in seinen Provisionen auf die Dompropstei bzw. das Domdekanat unter den Nonobstantien genannt wurde<sup>719</sup>. Über die Art, wie und wann er die Kantorei erhielt, ist zwar nichts bekannt, mit einiger Sicherheit kann man aber davon ausgehen, daß der kaiserliche Günstling Otto von Wettin die Kantorei per Provision auf Initiative Karls IV. hin erhielt, als Dietrich Beyer Bischof von Worms wurde. Als Otto dann 1364 zum Domdekanat aufstieg, war es erneut Karl IV., der Berthold von Kamp (1365-1371) eine Provision Urbans V. auf die vakante Kantorei verschaffte. Die Provision vom 20. Mai 1365 ist deshalb von besonderer Bedeutung, als in ihr erstmals das Recht des Kapitels, den Kantor zu wählen, erwähnt wurde<sup>720</sup>. Berthold von Kamp hat die Kantorei wahrscheinlich 1371 resigniert.

Dies geht aus der Provision Dietrichs von Ilfeld (1371-1381) auf die durch Resignation Bertholds vakante Prälatur hervor. Diesmal war es allerdings Erzbischof Gerlach, der in bewußter Ausschaltung des Kapitelswahlrechts versuchte, auf dem Weg über die Kurie einen Vertrauten zum Mainzer Domkantor zu machen. Auf Bitten Gerlachs erhielt sein Sekretär und Generalvikar Dietrich am 8. Jan. 1366 eine Reservation für Kanonikat, Pfründe und eine Dignität in Mainz, die auch für Wahlprälaturen gelten sollte<sup>721</sup>. Da es schon wegen der angestrebten und im Tausch mit Eberhard Schenk von Erbach erworbenen Dompfründe zum Konflikt kam, verwundert es nicht, daß auch für die Kantorei eine päpstliche Provision eingeholt werden sollte, die am 28. Juni 1371 dann auch ausgestellt wurde<sup>722</sup>. Zu diesem Zeitpunkt war Dietrichs erzbischöflicher Gönner jedoch bereits tot. Dietrich, der recht bald in einen schweren Konflikt mit dem Domkapitel geriet<sup>723</sup>, wurde am 30. Aug. 1379 zuletzt genannt<sup>724</sup>, starb aber wahrscheinlich erst 1381.

Sein Nachfolger Eberhard von Eppelborn (1381-1383) wurde am 3. Nov. 1381 zuerst als Mainzer Domkantor genannt<sup>725</sup>. Beim Erwerb der Prälatur hat wohl Erzbischof Adolf I.

<sup>717</sup> Vgl. das Biogramm.

<sup>718</sup> Siehe hierzu oben Kapitel C. II. 2. 2. Im Testamentarierverzeichnis wurde er nicht genannt.

<sup>719</sup> R. e. l. Urbain V., l. c., Nr. 9057f.; Kehr/Schmidt, Nr. 564. Auch in der erneuten Provision auf das Domdekanat vom 9. Febr. 1364 wurde die Domkantorei erwähnt. Stengel, NA, Nr. 1089 = Kehr/Schmidt, Nr. 584.

<sup>720</sup> R. e. l. Urbain V., l. c., Nr. 13478 = VR V, Nr. 384.

<sup>721</sup> REM II, Nr. 2055; R. e. l. Urbain V., l. c., Nr. 16867 = UB Erfurter Stifte II, Nr. 615.

<sup>722</sup> Kehr/Schmidt, Nr. 936. Zum Streit um die Dompfründe siehe das Biogramm Dietrichs.

<sup>723</sup> Das Kapitel warf ihm, der 1374 in Avignon war, um Subsidiengelder zu überbringen, vor, die Sache Erzbischof Adolfs I. verraten und ein doppeltes Spiel getrieben zu haben. Siehe hierzu das Biogramm.

<sup>724</sup> UB Erfurter Stifte II, Nr. 807.

<sup>725</sup> HSA Mü MU 4465.

eine ausschlaggebende Rolle gespielt<sup>726</sup>. Bei Eberhard, der schon 1383 zum Domdekan aufstieg, ist aber seit langer Zeit erstmals eine Wahl nicht auszuschließen, auch wenn keine Belege über eine solche vorliegen. Gleiches gilt für Kuno von Sterzelzheim (1393/96-1408), der nach Kisky 1383 Kantor wurde, aber erst am 20. Dez. 1386 als solcher genannt wurde<sup>727</sup>. Die 1408 durch den Tod Sterzelzheims vakante Kantorei erhielt Otto von Friesenheim (1408-1418), der am 20. Dez. 1408 erstmals als Domkantor in den Quellen auftrat<sup>728</sup>. Da, wie bei seinem Vorgänger, päpstliche und kaiserliche Interventionen weder belegt, noch wahrscheinlich sind und auch zu Erzbischof Johann II. keine Kontakte nachgewiesen werden konnten, die eine erzbischöfliche Einflußnahme nahelegen, muß man wohl davon ausgehen, daß Friesenheim durch Kapitelswahl Mainzer Domkantor wurde. Für den am 20. Dez. 1418 erstmals als Kantor genannten Otto von Falkenberg (1418-1419)<sup>729</sup>, der diese Prälatur nur gut ein Jahr innehatte, läßt sich eine ebensolche Konstellation beobachten, auch bei ihm liegt der Gedanke an eine Kapitelswahl nahe. Und ebenso gilt dies auch für Eberhard Mönch von Rosenberg (1420-1429), der in einem Nachtrag zum Testamentarierverzeichnis von 1419 am 13. Jan. 1420 zuerst als Domkantor bezeichnet wurde<sup>730</sup>.

1429 kam es über die Neubesetzung der Domkantorei zum Konflikt. Dabei dürfen wir in Dietrich Schenk von Erbach (1429-1434), der sich auch ohne Mühe durchsetzte, den Kandidaten des Domkapitels sehen. Da er sich den Besitz der Kantorei am 22. und 27. Jan. 1430 von Papst Martin V. lediglich bestätigen ließ, ohne um eine Provision nachzusuchen<sup>731</sup>, wird er die Kantorei durch Kapitelswahl erhalten haben. Die päpstliche Bestätigung mußte er jedoch einholen, um nicht gegen Hartmann von Biedenfeld, der am 20. Nov. und 18. Dez. 1429 eine Provision auf Pfründe und Kantorei Eberhard Mönchs erhalten hatte<sup>732</sup>, in einen juristischen Rückstand zu geraten. Weitere Bewerber um die Kantorei waren Jakob von Sierck, der seine Ansprüche 1432 auf seinen Bruder Philipp übertragen ließ<sup>733</sup>, und Dietrich Kranich<sup>734</sup>; eine realistische Erfolgchance haben sie alle jedoch nie besessen.

Dietrich Schenk von Erbach wurde 1434 zum Erzbischof gewählt. Am 31. März 1435

<sup>726</sup> Siehe oben Kapitel C. III. 1. 2.

<sup>727</sup> SA Wü MBv I 99, S. 61f. Auf dem Thomaskapitel des Jahres 1385 (S. 59-61) wurde er noch als einfacher Domherr in die Treuhänderliste eingetragen.

<sup>728</sup> SA Wü MBv I 99, S. 114-116. Helwich und Joannis nennen als Nachfolger Sterzelzheims Heinrich I. von Schönburg, ersterer für 1408, zweiter für 1410. Interessanterweise wird er auch auf seiner Grabinschrift als Domkantor bezeichnet. Arens, Inschriften, Nr. 81, 83. Siehe das Biogramm. Vielleicht war er 1408 kurzfristig Domkantor, um kurz darauf wieder zu resignieren. Daran, daß Otto von Friesenheim seit 1408 Kantor war, lassen die Quellen keinen Zweifel.

<sup>729</sup> SA Wü MBv I 99, S. 140-143.

<sup>730</sup> SA Wü MBv I 99, S. 144-146.

<sup>731</sup> Rep. Germ. IV, Sp. 3525.

<sup>732</sup> Rep. Germ. IV, Sp. 941f., 1357. Die zweite Provision war nötig geworden, da er in der ersten irrtümlich Hermann genannt worden war.

<sup>733</sup> Rep. Germ. V. Rom = ASV Rom S 275, fol. 291v. Vgl. Miller, Jakob, S. 26. Vielleicht wurde Jakob von Sierck durch Erzbischof Konrad III. unterstützt, der den Siercker 1434 zu seinem Nachfolger auf dem Mainzer Erzstuhl aufbauen wollte.

<sup>734</sup> Kranich, der 1431-1433 auch um eine Mainzer Dompfründe prozessierte, erhielt am 16. Jan. 1433 eine Provision *si neutri* auf die Kantorei, um die er schon länger prozessierte. Rep. Germ. V Rom = ASV Rom S 283, fol. 25r-v.



erhielt Heinrich II. von Schönburg (1435-1441) eine Reservation für die Mainzer Domkantorei, nachdem der Elekt diese resigniert hatte<sup>735</sup>. Daß man in Mainz diesen Weg ging, um Heinrich in den gesicherten Besitz der Kantorei gelangen zu lassen, ist sicherlich auf die Erfahrungen der vergangenen Jahre zurückzuführen. Kein Anzeichen deutet darauf hin, daß der Elekt versucht haben könnte, seinen Nachfolger in der Kantorei unter Mißachtung des Kapitelswahlrechts selber auszusuchen und durchzusetzen. Am 20. Dez. 1435 erschien Heinrich zuerst als Domkantor<sup>736</sup>.

Nach dem Tod Schönburgs konnte das Domkapitel sich auf keinen neuen Kantor einigen. Während ein Teil der Kapitulare Richard von Kleen wählte, kürte der andere Teil Konrad Rau d. Ä. von Holzhausen zum Domkantor. Beide Bewerber baten Erzbischof Dietrich um Bestätigung, worauf dieser einen Untersuchungsausschuß einsetzte. Auf dessen Nachforschungen hin bestätigte er schließlich Richard von Kleen (1441-1448) und befahl seine Anerkennung, während er Konrad Rau Schweigen gebot<sup>737</sup>. Als Richard dann 1448 zum Domdekan gewählt wurde, kam Konrad Rau d. Ä. von Holzhausen (1448-1464) doch noch zum Zuge. Um sicher zu gehen, ließ er sich seine Wahl durch das Kapitel zusätzlich durch eine päpstliche Provision absichern<sup>738</sup>.

Auf welchem Wege sein Nachfolger Hertnid vom Stein zu Ostheim (1464-1466) in den Besitz der Domkantorei gelangte, ist gänzlich unbekannt. Die einzige überlieferte Nennung Steins, der 1464 schon Domdekan in Bamberg war, als Kantor geschah anlässlich seiner Resignation. Zu der dadurch vakanten Domkantorei ließ das Domkapitel, ohne daß eine Wahl erfolgt wäre, am 10. Nov. 1466 auf Antrag Erzbischof Adolfs II. den Domherr Ulrich von Bickenbach (1466-1469) zu<sup>739</sup>. Warum das Kapitel auf sein Wahlrecht verzichtete und den Wunsch des Erzbischofs erfüllte, geht aus den Quellen nicht hervor.

Auch der nächste Domkantor, Ewald Faulhaber von Wächtersbach (1469-1485), erhielt die Prälatur nicht durch eine Kapitelswahl. Schon lange vor dem Tod Ulrichs von Bickenbach muß er sich an der Kurie päpstliche Rechtstitel auf die Kantorei erworben haben, denn am 17. Nov. 1469, nur fünf Tage nach dem Tod Bickenbachs, ließ das Kapitel ihn aufgrund eines päpstlichen Exekutorialschreibens und aus Furcht vor den darin angekündigten Strafen als Kantor zu<sup>740</sup>. Faulhaber muß diesen Vorstoß allein geplant haben, Hilfe von dritter Seite ist nicht erkennbar. Seiner guten Beziehungen zu Erzbischof Adolf II. wegen, wird er aber sicher mit dessen Wohlwollen gerechnet haben können<sup>741</sup>. Wie die Domkapitelsprotokolle zeigen, war das Verhältnis des Kantors zum Domkapitel durchaus normal. Faulhaber muß aber einen Konkurrenten besessen haben, denn am 23. Febr. 1470 beurlaubte das

<sup>735</sup> Rep. Germ. V Rom = ASV Rom L 333, fol. 240r-241v.

<sup>736</sup> SA Wü MBv I 99, S. 193-195.

<sup>737</sup> SA Wü MIB 24, fol. 190r-v. Der Erzbischof entschied sich wahrscheinlich deshalb für Richard von Kleen, weil er mehr Wähler auf sich vereinigen konnte und weil seine Partei, der auch Dekan Peter Echter, Kustos Johann Flach und Scholaster Peter von Udenheim, angehörten, als der sanior pars angesehen werden mußte.

<sup>738</sup> Rep. Germ. VI, Nr. 851. Ein Wahlinstrument ist nicht erhalten.

<sup>739</sup> DProt, Nr. 209. Hertnid vom Stein hatte auch seine Mainzer Domherrenpründe resigniert, die Wolf von Bicken erhielt. DProt, Nr. 208. Hertnid nahm die Resignation nicht persönlich, sondern durch einen Prokurator vor.

<sup>740</sup> DProt, Nr. 648. Am 19. Nov. 1469 leistete er seinen Eid. DProt, Nr. 650.

<sup>741</sup> Siehe die Tabelle in Anhang 4.

Kapitel ihn für ein halbes Jahr, damit er in Rom seine Kantorei verteidigen könnte. Am 1. März wurde dieser Urlaub sogar auf ein Jahr verlängert, woraufhin Faulhaber in die Hände des Scholasters den Romfahrereid leistete<sup>742</sup>. Wer dieser Konkurrent war, wird nicht mitgeteilt. Infolge des Verdachts, Faulhaber hätte den Krämer (apothecarius) Johann Schweizer von Bamberg ermordet, wurde der Domkantor 1473 vom Kapitel solange suspendiert, bis sei Unschuld erwiesen wäre. Der Streit, der darum entstand, konnte erst Ende 1478 beigelegt werden<sup>743</sup>.

Obwohl, wie sich gezeigt hat, das Wahlrecht des Kapitels bezüglich der Domkantorei im späten Mittelalter noch keineswegs gefestigt war<sup>744</sup>, entstammte die überwiegende Mehrzahl der Kantoren dem Domkapitel selbst. Kapitelsferne Kantoren scheint es, mit Ausnahme Dietrich Beyers von Boppard, in dieser Zeit daher auch nicht gegeben zu haben. Vielmehr finden wir fast alle aktiv am Leben des Mainzer Domkapitels beteiligt. Hierfür nur einige Beispiele: Während der Vakanz des Domdekanats 1320-1325 erschien der Domkantor Eberhard vom Stein häufig allein oder an zweiter Stelle nach dem Domkustos namentlich in den Urkunden an der Spitze des Domkapitels<sup>745</sup>, woraus auf eine führende Rolle des Kantors im Kapitel geschlossen werden kann. Reinhard von Sponheim gehörte zu den Stimmführern der Nassauer Domkapitelspartei in der Stiftsfehde von 1346-1353. Otto von Wettin, Eberhard von Eppelborn und Richard von Kleen gelang der Erwerb des Domdekanats, wo das Kapitel sie kaum geduldet hätte, wenn sie nicht an seinen Geschicken und Interessen regen Anteil genommen hätten. Und ohne gutes Verhältnis zum Kapitel hätte dieses Dietrich Schenk von Erbach nicht 1434 zum Erzbischof gewählt. Bemerkenswert ist auch eine Parallele zum Domdekanat. Wie die Liste der Dekane weist auch die der Kantoren während der Regierungszeit Kaiser Karls IV. eine Reihe kaiserlicher Protégés auf, ein weiteres Zeichen für das starke Interesse des Kaisers am Mainzer Domkapitel als Wahlkörperschaft des Kurerzbischofs.

### C. III. 1. 6. Zusammenfassung

Wie aus der Geschichte der einzelnen Mainzer Domprälaturen hervorgeht, war während des späten Mittelalters hier durchaus noch manches im Wandel begriffen war. Insbesondere war das Recht des Domkapitels, Propst, Dekan, Scholaster und Kantor zu wählen, im 14. und 15. Jahrhundert noch keineswegs gesichert. Vor allem während des 14. Jahrhunderts spielten die päpstlichen Provisionen bei den Pröpsten als Teil der päpstlichen Pfründenpolitik, bei Dekanen und Kantoren als Mittel kaiserlicher Politik und darüberhinaus allgemein als Form der Bestätigung, als Legitimationsmittel für Pfründenpermutationen und gezielte Resignationen eine gewichtige Rolle. Hat das Kapitel sich auch möglichst gegen die Umgehung oder Ausschaltung seines Prälatenwahlrechts zur Wehr gesetzt, oft zwang die politische Situation das Domkapitel, die päpstlichen, kaiserlichen und auch erzbischöflichen Interventionen hinzunehmen und die ihm aufgenötigten Prälaten zu akzeptieren. Formelle

<sup>742</sup> DProt, Nr. 682, 684. Jeder Romfahrer mußte schwören, an der Kurie nichts gegen Personen des Kapitels oder das Kapitel selbst unternehmen zu wollen. Am 19. Okt. 1470 war Faulhaber wieder in Mainz. DProt, Nr. 741.

<sup>743</sup> Siehe hierzu oben Kapitel C. II. 1. 2. und das Biogramm Faulhabers.

<sup>744</sup> Ein päpstlich bestätigtes Wahlrecht für die Kantorei besaß das Mainzer Domkapitel erst seit 1505. Vgl. Rauch, Domkapitel II, S. 203.

<sup>745</sup> Z. B. REM I, Nr. 2231, 2235-2237, 2239, 2242, 2259, 2344, 2399.

Bestätigungen seines Wahlrechts erlangte das Kapitel durchweg erst zu Beginn des 16. Jahrhunderts, aber auch dann war das Kapitel, wie Rauch zeigt, noch vielfach zum Nachgeben gegenüber äußeren Interventionen, vor allem von seiten des Erzbischofs, gezwungen. Den Pfründentausch, meist in Form einer *resignatio ex causa permutationis* auf päpstliche Provisionen gestützt, versuchte das Kapitel dadurch zu unterbinden, daß es in die Eide der Dekane, Kustoden, Scholaster und Kantoren einen Artikel aufnahm, in welchem der eidleistende Prälat sich verpflichtete, seine Prälatur nicht ohne Zustimmung des Domkapitels einzutauschen<sup>746</sup>.

Trotzdem hatte die häufige zwangsweise Hinnahme von Kandidaten des Papstes, Kaisers oder Erzbischofs nicht dazu geführt, daß die Mainzer Domprälaten sich stark vom Kapitel entfernt hätten. Eine Ausnahme machen da die kurialen Dompropste, sowie die Scholaster Ludwig von Hessen und Johann von Kleve und die Kantoren Dietrich Beyer von Boppard, Otto von Wettin<sup>747</sup>, Berthold von Kamp und Hertnid vom Stein zu Ostheim. Den Grund für diesen Umstand finden wir darin, daß auch die Kandidaten der Intervenienten von außen nahezu alle bereits vorher Mainzer Domherren waren, so daß eine grundsätzliche Bindung an das Kapitel von vorne herein bestand. Dies gilt auch für die Kustodie, die zu besetzen das Domkapitel nie berechtigt gewesen ist, da deren Kollation beim Erzbischof lag.

Vergleicht man die Namen der Mainzer Domprälaten des 14. und 15. Jahrhunderts mit denen der in der gleichen Zeit wichtigsten Domherrenfamilien, fällt auf, daß die Familien, die im Kapitel eine besonders tonangebende Rolle spielten, in der Liste der Prälaten stark unterrepräsentiert sind. Allein das Haus Nassau mit zwei Dompropsten, einem Dekan und einem Kustos<sup>748</sup>, die Herren von Schönburg mit einem Propst, zwei Scholastern und zwei Kantoren und die Grafen von Sponheim mit einem Propst und zwei Kantoren haben ihrer Bedeutung entsprechend viele Prälaturen erworben bzw. dies zu tun versucht. Familien wie die Bickenbach, Schenk von Erbach und Stein haben dagegen nur einen, die Brömser von Rüdesheim, Helmstadt, Knebel von Katzenelnbogen, Kronberg, Waldeck und Wertheim sogar keinen Prälaten hervorgebracht. Im Gegensatz dazu fällt der hohe Anteil von „*homines novi*“ deutlich ins Auge. Eine sichere Erklärung dieses Phänomens kann derzeit noch nicht anboten werden. Zu vermuten ist aber, daß die maßgeblichen Familien sich beim Erwerb von Domprälaturen gegenseitig blockierten, um den inneren Proporz im Kapitel nicht zu gefährden. Daß die Prälaturen – vielleicht mit Ausnahme des ganz besonders eng an Mainz gebundenen Dekanats – mit ihren hohen Einkünften, zahlreichen Kollaturrechten für niedere Benefizien und ihrem doch beträchtlichen Ansehen für Mitglieder „eingessener“ Familien eventuell der verstärkten Residenzpflicht wegen weniger attraktiv gewesen wären, ist kaum wahrscheinlich.

Abschließend muß noch die Frage nach eventuellen Kapitelslaufbahnen beantwortet werden. Verglichen mit der hohen Zahl von Wechslen von einer Prälatur in eine andere, die im

<sup>746</sup> Da die Eide im Statuten- und im Juramentenbuch des Domkapitels (SA Wü MBv I 93 und 94) gegen Ende des 14. Jahrhunderts dort eingetragen wurden, darf man wohl gerade in diesem Verbot jeden unkontrollierten Tausches einen Reflex auf Erfahrungen der vergangenen Zeit sehen.

<sup>747</sup> Dies gilt für seine Zeit als Kantor, nicht für die als Dekan.

<sup>748</sup> Einschränkend muß aber vermerkt werden, daß die beiden Propste und der Kustos den Dillenburger Teillinien des Nassauer Hauses angehörten und allein Gerlach der ansonsten in Mainz stark vertretenen Linie Wiesbaden-Idstein entstammte.

16.-18. Jahrhundert erkennbar sind, hat Rauch völlig recht, wenn er solche Wechsel für das 14. und 15. Jahrhundert als „etwas durchaus Ungewöhnliches“<sup>749</sup> bezeichnet. Drei Kantoren und zwei Scholaster stiegen zum Dekanat auf<sup>750</sup>, und es waren ebenfalls nur zwei Scholaster, die in den Besitz der Propstei gelangen konnten<sup>751</sup>. Bemerkenswert ist allerdings, daß von den 1383 bis 1448 ins Amt gelangten Dekanen nur Peter Echter von Mespelbrunn vorher nicht Prälat war<sup>752</sup>. Schließlich sei noch darauf hingewiesen, daß fünf der 15 Mainzer Erzbischöfe und Administratoren von 1306-1504 vorher Domprälat waren. Gerlach von Nassau war Dekan, Konrad von Weinsberg Scholaster, Dietrich Schenk von Erbach Kantor, Diether von Isenburg Kustos und Berthold von Henneberg war Dekan.

### C. III. 2. Kapitelssitzungen

Die es betreffenden Angelegenheiten besprach das Mainzer Domkapitel auf den regelmäßig stattfindenden Kapitelssitzungen<sup>753</sup>. Grundsätzlich tagte das Kapitel dann, wenn sich die Notwendigkeit dazu ergab. Nach Ausweis der Protokolle der Jahre 1466-1474 und 1478-1483 verging selten eine Woche, in der keine Sitzung stattfand<sup>754</sup>. Da eine Teilnahme an diesen Sitzungen nicht verpflichtend war, wurden auf ihnen normalerweise weniger wichtige Angelegenheiten beraten und beschlossen. Standen wichtige Fragen zur Entscheidung an, wurden diese für gewöhnlich wegen zu geringer Teilnehmerzahl vertagt. Entweder berief man dann ein Spezialkapitel ein, bei dem die Domherren zur Anwesenheit „sub pena obediencie“ verpflichtet wurden, oder ließ die Angelegenheit bis zum nächsten Generalkapitel ruhen<sup>755</sup>. Auf den allwöchentlich abgehaltenen Mittwochskapiteln sollten ebenfalls nur in Ausnahmefällen Angelegenheiten beraten werden, die nicht das Domkapitel selbst betra-

<sup>749</sup> Rauch, Domkapitel II, S. 264. Zu den Kapitelslaufbahnen im 16.-18. Jahrhundert vgl. dort S. 264-271.

<sup>750</sup> Die Kantoren waren Otto von Wettin, Eberhard von Eppelborn und Richard von Kleen, die Scholaster Johann Wais von Fauerbach und Peter von Udenheim.

<sup>751</sup> Es waren dies Kuno von Falkenstein und Johann von Schönburg, die sich aber beide nicht lange im Besitz der Propstei halten konnten.

<sup>752</sup> Die Angabe Kiskys, nach der Peter Echter 1418-1428 Domscholaster war, ist falsch.

<sup>753</sup> Vgl. hierzu Lenhart, Geschichte, S. 137-141; Rauch, Domkapitel I, S. 197-199.

<sup>754</sup> In der Phase von 1466-1474 tagte das Domkapitel besonders oft, 1466 sogar 194 mal. Das hat seinen Grund in den großen Schwierigkeiten, die es als Folgen der Stiftsfehde 1461-1463 zu bewältigen galt. Im Durchschnitt tagte das Kapitel in dieser Zeit 123 mal im Jahr. In der zweiten Phase, für die Protokolle vollständig vorhanden sind, 1478-1481, betrug dieser Durchschnitt dagegen nur 61.

<sup>755</sup> Z. B. wurde am 8. Juli 1466 die Frage der finanziellen Befriedigung des Grafen Johann von Nassau, dem das Erzstift 39880fl schuldete wegen zu geringer Besetzung des Kapitels auf das nächste Generalkapitel vertagt. DProt, Nr. 120. Weitere Beispiele dieser Art siehe DProt, Nr. 8, 17, 170, 181, 219, 251, 347, 354, 397, 483, 908, 1053, 1513, 1521. Am 20. Jan. 1467 antwortete das Kapitel den Vertretern desselben Grafen, die das Kapitel um seine Zustimmung zu einer Verschreibung des Erzbischofs für Graf Johann baten, daß es u. a. wegen zu geringer Besetzung für den nächsten Tag ein Spezialkapitel einberufen werde. DProt, Nr. 250. Weitere Beispiele DProt, Nr. 434, 525. Am 1. Sept. 1472 bat der Sekretär des Erzbischofs um den Konsens zu einer Verpfändung, damit man dem Pfalzgrafen geschuldete 5000fl bezahlen könne, worauf das Kapitel mitteilte, es solle am nächsten Tag darum ein Kapitel „sub pena obediencie“ angesetzt werden. DProt, Nr. 899. Weitere Beispiele DProt, Nr. 590, 612, 662, 844.

fen<sup>756</sup>. Der Besuch der Mensualkapitel, die immer am ersten Mittwoch eines jeden Monats stattfanden, war fakultativ. Durch die Auszahlung des sogenannten Mensualweißpfennigs wurde aber ein zusätzlicher Anreiz zur Teilnahme geschaffen. Thematische Beschränkungen dieser Kapitel waren dem Anschein nach nicht gegeben. Obligatorisch war für alle Domherren die Teilnahme an den recht ungleichmäßig über das Jahr verteilten Generalkapiteln. Zu Beginn des 14. Jahrhunderts fanden sie am Mittwoch der Karwoche (*feria quarta ante festum Paschae*), am 7. September (in *vigilia nativitatis Mariae*), am 27. Oktober (in *vigilia Simonis et Judae*) und am 20. Dezember (in *vigilia beati Thomae Apostoli*) statt<sup>757</sup>. Im Laufe des Spätmittelalters kam es jedoch zu einer Umstellung, deren Zeitpunkt wir allerdings nicht kennen. Da die Eintragungen in das Testamentarierbuch des Domkapitels, die auf den Thomaskapiteln vorgenommen wurden, mit dem Jahr 1438 abbrechen<sup>758</sup>, mag diese Umstellung in der Mitte des 15. Jahrhunderts stattgefunden haben. Fortan, und dies spiegelt sich bereits in den ersten Kapitelsprotokollen wider, fanden nur noch drei Generalkapitel im Jahr statt, und zwar am 25. Mai (Urbanstag), am 7. September und am 3. November (Tag nach Allerseelen), das Thomaskapitel fiel weg. Der vielen Tagesordnungspunkte, die sich u. a. durch die zahlreichen Vertagungen angehäuft hatten, oder besonders schwieriger Verhandlungen wegen, wurden die Generalkapitel häufig verlängert bis zur Erledigung auch des letzten Problems<sup>759</sup>.

Über die Geschäftsordnung des Mainzer Domkapitels geben nur recht wenige Quellen Auskunft. Die *Jura Antiqua* teilen mit, daß der Dekan dem Kapitel präsierte und der Scholaster, der als Kanzler und gewissermaßen Schriftführer ebenfalls zur Anwesenheit verpflichtet war, eine Art Stellvertreterfunktion besaß. Bis Ende der 1460er Jahre beruhte die Geschäftsordnung aber im weiteren auf den nicht schriftlich fixierten *consuetudines* des Domkapitels. Allein die Verpflichtung zur Geheimhaltung des in den Kapitelsitzungen Verhandelten hat das Domkapitel nicht nur in den Eid der Kapitulare aufgenommen<sup>760</sup>, sondern auch 1423 in Form eines Statuts schriftlich fixiert. Darin wurden die Domherren verpflichtet, alles im Kapitel Verhandelte solange geheimzuhalten, bis das Domkapitel es selbst öffentlich kundtue oder die Erlaubnis zur Veröffentlichung gebe. Sogar in der Beichte durfte nichts darüber gesagt werden. Auf das Zuwiderhandeln setzte das Domkapitel die harte Strafe des unwiderruflichen Ausschlusses aus dem Kapitel aus<sup>761</sup>. Erst 1469 gab das Kapitel sich ein Statut, in dem die Fragen des Vorsitzes, des Einberufungsrechts, der Festsetzung der Tagesordnung usw. geregelt wurden. In den vorangegangenen Jahren enthalten die Kapitelsprotokolle des öfteren Klagen darüber, daß die Tagesordnung nicht eingehalten würde, daß während der Sitzungen und bei Abstimmungen Unordnung herrsche und daß die Domherren nicht pünktlich zu den Sitzungen erschienen<sup>762</sup>. Trotzdem beharrte man auf seinen Gewohnheiten.

<sup>756</sup> DProt, Nr. 427.

<sup>757</sup> Mayer, *Thesaurus* I, S. 19f. Vgl. Biskamp, *Domkapitel*, S. 62f.

<sup>758</sup> SA Wü MBv I 99, S. 200.

<sup>759</sup> Das Generalkapitel vom 3. Nov. 1468 wurde wegen verschiedener, hauptsächlich den Erzbischof betreffender Angelegenheiten mehrmals verlängert und dauerte schließlich bis zum 23. Nov. . DProt, Nr. 512- 524. Weitere Beispiele für Verlängerungen des Generalkapitels DProt, Nr. 95-100, 385-390, 1182f.

<sup>760</sup> SA Wü MBv I 93, fol. 11r-v = MBv I 94, fol. 70v-71r.

<sup>761</sup> SA Wü MUDK 24a/S 118.

<sup>762</sup> DProt, Nr. 19, 321.

Es verwundert daher nicht, daß der Anstoß zur schriftlichen Niederlegung einer Geschäftsordnung von außen, nämlich von Erzbischof Adolf II., erfolgen mußte und ganz offensichtlich bei den Domherren keine Begeisterung hervorrief. Am 3. Juni 1469 legte der Erzbischof dem Domkapitel den Entwurf eines Statuts vor, mit dem er einigen Mißständen, die ihm in der letzten Zeit bewußt geworden waren, Abhilfe schaffen wollte. Er zählt eine Reihe von „errores et inordinaciones“ auf. Nicht nur, daß viele Kapitulare häufig abwesend seien, die anwesenden würden die Sitzungen nach Belieben verlassen, die Prälaten kämen ihren Pflichten nicht nach, und während der Sitzungen werde ohne Ordnung gesessen, geredet und abgestimmt. Viele verließen den Kapitelssaal und gingen in Kreuzgang oder Dom spazieren und würden nachher über Dinge ihre Stimme abgeben, von denen sie nichts wußten. Desweiteren erwähnt er den Streit, der seit geraumer Zeit zwischen Scholaster und Kustos über das Recht, in Abwesenheit des Dekans das Siegel führen zu dürfen, herrschte<sup>763</sup>. Schließlich klingt auch ein gewisser Ärger des Erzbischofs durch, wenn er bemerkt, daß er selbst wiederholt in wichtigen Angelegenheiten Kapitelssitzungen habe anberaumen müssen, daß er seit mehr als einem halben Jahr auf eine Antwort des Kapitels auf einige von ihm vorgetragene Gravamina<sup>764</sup> warte, daß der Domgottesdienst vernachlässigt werde und daß der Domdekan ihm kürzlich während eines Festgottesdienstes öffentlich den Friedenskuß verweigert habe, worin er einen kleinen Racheakt des Dekans sehe. Mit der Versicherung, sich selbst an dieses Statut halten zu wollen, übergab er es dem Domkapitel<sup>765</sup>.

Wie wenig das Domkapitel mit diesem vom Erzbischof mehr oder weniger aufoktroierten Statut einverstanden war, geht daraus hervor, daß es am 10. Juli 1469 Philipp von Geroldstein beauftragte, von Rechtskundigen ein Gutachten über die Möglichkeit einer Appellation gegen das vom Erzbischof bereits publizierte Statut einzuholen<sup>766</sup>. Davon ist aber im weiteren keine Rede mehr. Vielmehr muß es zu Verhandlungen mit dem Erzbischof gekommen sein, denn am 29. Juli 1469 setzte Adolf II. das Statut bis zum 14. September aus<sup>767</sup>. Am 9. Sept. 1469 bat das Kapitel ihn dann um die Aufhebung des Statuts, wenigstens aber um eine weitere Aussetzung bis zum nächsten Generalkapitel. Obwohl dieser der Meinung war, daß er dem Kapitel nunmehr genug Zeit zur Beratung gelassen habe, ohne daß das Kapitel diese genutzt hätte, und er außerdem das Statut nicht geschaffen habe, um das Kapitel zu beschweren, sondern um dessen Mängel zu beheben, suspendierte er das Statut schließlich erneut bis zum 11. November<sup>768</sup>. Aber auch dieser Termin verstrich. Im Dezember kam es dann endlich zu ernsthaften Gesprächen in dieser Sache<sup>769</sup>. Nachdem das Domkapitel einsehen mußte, daß es dem Erzbischof ernst war, trat am 15. Dezember ein sub poena obedientiae einberufenes Kapitel zusammen, das den erzbischöflichen Entwurf in einigen Punkten veränderte und dann einstimmig beschloß, gemeinsam zum Erzbischof zu gehen und ihn um die Annahme der revidierten Fassung des Statuts zu bitten. Andernfalls wollte man ihm den Bischof von Speyer oder Worms als Schlichter anbieten<sup>770</sup>. Am 18.

<sup>763</sup> Dieser Streit hing zwischen dem Kustos Ruprecht von Solms und dem Scholaster Volprecht von Ders schon seit 1467 in der Schwebe. DProt, Nr. 287, 308, 319, 348, 363.

<sup>764</sup> DProt, Nr. 516 vom 9. Nov. 1468.

<sup>765</sup> DProt, Nr. 604. Vgl. hierzu Lenhart, Geschichte, S. 139.

<sup>766</sup> DProt, Nr. 611.

<sup>767</sup> DProt, Nr. 617.

<sup>768</sup> DProt, Nr. 631.

<sup>769</sup> DProt, Nr. 659-661.

<sup>770</sup> DProt, Nr. 662.

Dez. 1469 erklärte sich Erzbischof Adolf II. dann unter der Bedingung, daß das Kapitel das Statut noch vor Weihnachten besiegele, damit einverstanden, daß die veränderte Fassung unter Namen und Titel des Domkapitels ausgefertigt und ingrossiert würde<sup>771</sup>. Damit wahrte dieses wenigstens nach außen hin den Schein, selbst Urheber des Statuts zu sein, das am 24. Dez. 1469 schließlich urkundlich niedergelegt und besiegelt wurde<sup>772</sup>.

Obwohl bereits Lenhart und Rauch dieses Statut besprochen haben, erfordert seine Bedeutung für die Geschichte des Domkapitels an dieser Stelle eine erneute Inhaltsangabe. Der erste Abschnitt betrifft den Domdekan. Ihm wird besonders die Sorge für den Gottesdienst eingeschärft, wobei die Verpflichtung der ständigen Residenz betont und ihm bei unerlaubter Abwesenheit die Suspension angedroht wird. Er hat den pflichtgemäßen Chordienst zu überwachen und nachlässige Domherren und -vikare zu bestrafen. Dabei wird auch die Residenzpflicht von Scholaster und Kantor erwähnt. Sodann kommt die Tagesordnung der Kapitelssitzungen zur Sprache. Derjenige, der das Kapitel ansetzt, soll nicht mehr Punkte auf die Tagesordnung setzen, als bequem an einem Tag verhandelt werden können, weil die Erfahrung gezeigt habe, daß, wenn das Kapitel sich bemühe, viele Angelegenheiten zu erledigen, keine gut erledigt werde oder nur sehr wenig herauskomme. Der Einberufende soll den Domkapitularen auch die Zeit der Sitzung mitteilen, und diese müssen bis zum Ende der Sitzung bleiben, andernfalls sie ihrer Einkünfte für diesen Tag verlustig gingen. Von dieser Pflicht werden Propst und Kustos unter Hinweis auf die Freiheit ihrer Prälaturen ausdrücklich befreit. Allerdings ist es möglich, vom Vorsitzenden die Erlaubnis zum Fernbleiben zu erhalten, wenn man dafür gute und einsichtige Gründe hatte. Ein Domherr, der auf Befehl des Kapitels abwesend ist, braucht nur dann zu erscheinen, wenn ihm die Rückkehr bequem möglich ist. Wenn aber Dekan, Scholaster oder Kantor Befreiung beantragen wollen, muß der Dekan dies beim Scholaster und in dessen Abwesenheit beim Kantor tun, der Scholaster beim Dekan bzw. beim Kantor und der Kantor beim Dekan bzw. beim Scholaster. Während der Sitzungen soll kein Domherr den Raum mehr verlassen und, was oft geschah, im Kreuzgang oder im Dom spazieren gehen. Und damit in Zukunft kein Zweifel darüber besteht, wer das Kapitel zusammenrufen darf, wird folgendes festgelegt: Das Einberufungsrecht steht dem Dekan zu. Seine Vertreter sind in der Rangfolge der Nennung der Scholaster, der Kantor oder der älteste residierende Kapitular. Damit die Ordnung der Sitzung nicht gestört werde, soll jeder Domherr zu Beginn der Sitzung an seinen Platz gehen, wobei die Sitzordnung durch das Senioratsprinzip bestimmt wird. Das gleiche gilt für das Rederecht. Zuerst sprechen die Prälaten und dann die einfachen Kapitulare in der Reihe ihres Eintritts in das Domkapitel, wobei niemand die Rede eines anderen unterbrechen darf. Um die Effektivität der Kapitel zu garantieren, wird festgelegt, daß bei mehreren Tagesordnungspunkten nur dann zu einem neuen übergegangen werden darf, wenn der vorherige abgeschlossen oder auf ein anderes Kapitel vertagt wurde. Und weil schon öfter in Zweifel gezogen wurde, wem der Vorsitz im Kapitel zusteht und um jeden Grund für Uneinigkeit und Gezänk aus der Welt zu schaffen, bestimmt man, daß der Vorsitz, d. h. das Recht, das Kapitel einzuberufen, Tagesordnungspunkte vorzuschlagen, dem Dekan zusteht. Seine Vertreter sollen, sofern sie Kapitularkanoniker sind, Scholaster und Kantor sein. Dabei muß aber gewährleistet sein, daß sie trotzdem ihre Pflichten als Dignitäre erfüllen können. Nur wenn diese drei Prälaten abwesend sind, dürfen der Propst und in seiner

<sup>771</sup> DProt, Nr. 663.

<sup>772</sup> SA Wü MUDK 24a/S 121 = MIB 32, fol. 139v-140v = MRA 604/H 217. Zu diesem Statut vgl. Lenhart, Geschichte, S. 139-141; Rauch, Domkapitel I, S. 197f.

Abwesenheit der Kustos den Vorsitz übernehmen, sofern sie Kapitularkanoniker sind und sofern sie dies wollen. Gezwungen werden dürfen sie der Freiheiten ihrer Prälaturen wegen nicht. Propst und Kustos sollen auch, wenn sie Kapitularkanoniker sind, ihre Plätze in der Sitzordnung, bei Prozessionen und bei Abstimmungen im Kapitel einnehmen können. Für den Fall, daß alle Prälaten abwesend sind, geht der Vorsitz auf den Kapitels senior über. Schließlich sollen auch die Zweifel über die Siegföhrung in Abwesenheit des Dekans beseitigt werden. Dieses Recht steht wiederum dem Scholaster und nach ihm dem Kantor zu, sofern beide Kapitularkanoniker sind. Dritter Stellvertreter ist der Kapitels senior.

Dieses Statut blieb unverändert bis zur Auflösung des Domkapitels in Kraft. An eventuellen Reformierungen bestand scheinbar kein Interesse. Aber schon das Statut von 1469 wäre ohne den Zwang von seiten des Erzbischofs nicht zustande gekommen. Das Kapitel wehrte sich solange als irgend möglich gegen jegliche Reglementierung. Das läßt sich auch durch die Einleitung der Urkunde vom 24. Dez. 1469, in der das Domkapitel sich selbst zum Urheber erklärt, nicht verschleiern. Zwar enthielt das Statut manche Bestimmung, die für die Abhaltung der Sitzungen durchaus praktischen Wert besaßen, insgesamt bedeutete es aber doch eine beträchtliche Einschränkung nicht nur für die Domkapitulare, denen häufigere Teilnahme und mehr Disziplin in den Sitzungen abverlangt wurde, sondern insbesondere für Dekan, Scholaster und Kantor. Einerseits wurde ihre Führungsrolle im Kapitel festgeschrieben, andererseits wurden ihre Freiheiten stark beschnitten und sie selbst an Mainz gebunden. Vor allem der Dekan war nun stärker als vorher angehalten, Angelegenheiten, die er vorher schnell alleine erledigt hatte, vor das Kapitel zu bringen, so daß seine Möglichkeiten zu eigener Initiative erheblich verkürzt wurden. Es verwundert von daher nicht, wenn gerade diese Prälaten es mit der Einhaltung des Statuts nicht allzu genau nahmen. Es kam dabei soweit, daß am 1. Juni 1472 die Kapitulare ihre eigenen Prälaten durch den Kapitels senior zur Beachtung des Statuts aufforderten<sup>773</sup>.

Über die Art der Meinungsbildung und Abstimmung im Domkapitel sagt das Statut nur sehr wenig aus. Es heißt lediglich, daß die Reihenfolge der Redebeiträge und der Stimmabgabe der Sitzordnung entsprechen sollte, daß also zuerst die Prälaten in der Folge ihres Rangs und dann die einfachen Domherren, geordnet nach dem Senioratsprinzip, d. h. nach der Dauer ihrer Mitgliedschaft, reden und stimmen sollten. Daneben wird nur bestimmt, daß niemand in seiner Rede unterbrochen werden sollte. Angaben darüber, wer zur Stimmabgabe berechtigt war und welche Mehrheitsverhältnisse notwendig waren, werden nicht gemacht. Hierzu läßt sich aber schon aus älteren Quellen einiges entnehmen. Der Kapitularseid enthält einen Artikel, in dem der neu aufzunehmende Domherr sich verpflichtet, innerhalb der nächsten drei Jahre keinen Widerspruch gegen Beschlüsse des Kapitels oder der Kapitelsmehrheit zu erheben und keiner Partei anzuhängen, wenn das Kapitel geteilt ist, sondern zwischen diesen zu vermitteln<sup>774</sup>. Die Geltung dieses *statutum de non contradicendo* wird auch 1413 von Erzbischof Johann II. nochmals in seiner Geltung bekräftigt<sup>775</sup>.

<sup>773</sup> DProt, Nr. 879. Es hatten wieder wichtige Sitzungen stattgefunden, bei denen Dekan, Scholaster und Kantor fehlten. Wichtige Schreiben waren einerseits unbeantwortet geblieben, während andererseits der Dekan Missiven im Namen des Domkapitels hinausgehen ließ, ohne daß diese vorher im Kapitel beraten worden wären.

<sup>774</sup> SA Wü MBv I 93, fol. 11r-v = MBv I 94, fol. 70v-71r; vgl. Rauch, Domkapitel I, S. 192.

<sup>775</sup> Es handelt sich dabei um einen Artikel in der am 8. Juni 1413 erfolgten Konkretisierung des Statuts vom 2. Nov. 1405, durch das die Zahl der Mainzer Domherren auf 24 beschränkt wurde. SA Wü MUDK 24a/S 120 = MIB 15, fol. 74v-75r = Gudenus, CD IV, Nr. 36.



Daß diese, allerdings dem Kirchenrecht widersprechende Satzung auch geübt wurde, geht aus dem Mainzer Reformdekret des Kardinals Branda di Castiglione vom 26. Nov. 1422 deutlich hervor<sup>776</sup>. Darin wandte sich der Kardinal scharf gegen diese willkürliche und rechtswidrige Stimmrechtsverweigerung. Erfolg wird er damit aber sicher ebensowenig gehabt haben wie mit seinen anderen Reformvorschlägen. Der Zweck dieses *statutum de non contradicendo* bestand wohl darin, daß man den Neu-Domherrn von vorne herein daran hindern wollte, die Fraktionsverhältnisse im Kapitel zu verändern, und ihm zwangsweise eine dreijährige Eingewöhnungsphase verordnete, während der er sich in die bestehenden Verhältnisse schon einfügen würde.

Als Abstimmungsmodus scheint im Mainzer Domkapitel zumindest bei wichtigen Entscheidungen das Prinzip der Einstimmigkeit geherrscht zu haben. Wenn hierüber auch kein eigenes Statut existiert, so geht dies doch umso deutlicher aus den päpstlichen Verboten dieses Prinzips hervor. Als erster ging am 1. Dez. 1368 Urban V. gegen den „noxius abusus“ vor, nach dem der Widerspruch eines Domherrn einen Mehrheitsbeschluß scheitern lassen könnte. Gleichzeitig befahl er dem Kapitel nach dem Mehrheitsprinzip abzustimmen<sup>777</sup>. Trotzdem scheint das Kapitel weiterhin an seinen bisherigen Gewohnheiten festgehalten zu haben, denn auch Kardinal Branda nahm ein Verbot der Einstimmigkeit als Abstimmungsmodus 1422 in sein Reformstatut auf<sup>778</sup>. 1450 war es der Bericht des Kardinals Johann Sancti Angeli, der Papst Nikolaus V. veranlaßte, dem Mainzer Domkapitel das Mehrheitsprinzip bei Androhung der Exkommunikation erneut zu verordnen<sup>779</sup>. Das Protokoll des Domkapitels berichtet, daß die Bulle dem Kapitel am 11. Febr. 1451 vor Zeugen übergeben wurde<sup>780</sup>. Da die Domkapitelsprotokolle ihrer Art nach aber Ergebnisprotokolle sind, erhalten wir nur spärliche Nachrichten darüber, daß das Kapitel seine Geschäftsordnung in dieser Hinsicht geändert hat. Ein Eintrag vom 15. Sept. 1466 besagt, daß Ulrich von Bickenbach via *srutinii* zum Amtmann von Bingen gewählt wurde<sup>781</sup>. Und als der Rheingauer Vitztum am 20. Juli 1473 darüber Klage führte, daß einem Rheingauer Bürger in Bingen

<sup>776</sup> Zu diesem Dekret vgl. Tüchle, Reformdekret; zum *statutum de non contradicendo* siehe S. 110. Zu Branda di Castiglione vgl. Girgensohn, Castiglione, Branda.

<sup>777</sup> R. e. l. Urbain V., l. c., Nr. 24414. Wer oder was den Papst zu dieser Bulle veranlaßt hat, geht aus der Urkunde nicht hervor. Der ungenannte Urheber könnten aber sowohl der damalige Propst Raimund von Canilhac als auch der am Mainzer Domkapitel sehr interessierte Kaiser Karl IV. gewesen sein. Es könnten aber auch einzelne Mainzer Domherren gewesen sein. Das Kapitel als ganzes kommt als Initiator deshalb nicht in Frage, weil in Mainz auch weiterhin nach dem Prinzip der Einstimmigkeit abgestimmt wurde.

<sup>778</sup> Vgl. Tüchle, Reformdekret, S. 109.

<sup>779</sup> SA Wü MUDK 17/193 = Rep. Germ. VI, Nr. 4080. Der Papst schreibt darin, daß der Widerspruch der einzelnen Domherren zumeist noch nicht einmal begründet oder um des Rechts willen erfolge, sondern aus puren Launen heraus und willkürlich. Lenhart, Gottesdienst, S. 138, meint, der „besonnenere Teil des Kapitels“ habe diese Bulle erbeten. Dafür liegen allerdings keine Hinweise vor. Aus dem Umstand, daß die Bulle dem Kapitel durch den erzbischöflichen Generalvikar Hermann Rosenberg übergeben wurde, könnte man auch auf eine Initiative des Erzbischofs schließen, der auf diese Weise vielleicht das Beratungs- und Beschlußverfahren z. B. bei Konsenserteilungen beschleunigen wollte. DProt, Nr. 2.

<sup>780</sup> DProt, Nr. 2. Immerhin könnte aber die Aufbewahrung dieser Bulle im Archiv des Domkapitels darauf hindeuten, daß das Kapitel diesmal nicht einfach über das päpstliche Gebot hinwegging.

<sup>781</sup> DProt, Nr. 167. Die Skrutatoren, die die Voten der einzelnen Domherren einholen sollten, waren der Kustos, der Scholaster und Ewald Faulhaber. Zum Skrutinium siehe weiter unten.

Marktzoll abverlangt worden wäre, erhielt er zur Antwort, das Kapitel werde ein Skrutinium darüber anstellen und für die Beibehaltung der bisherigen Ordnung sorgen<sup>782</sup>.

Bisweilen hat das Mainzer Domkapitel selbst verfügt, daß für gewisse Entscheidungen ein Mehrheitsbeschluß und nicht Einstimmigkeit notwendig sei. Dies war vor allem dann der Fall, wenn das Kapitel schnell und ohne unnötige Beschränkung seiner Handlungsfähigkeit entscheiden mußte. Aus diesem Grund schloß das Domkapitel beispielsweise 1419 nach dem Tod Erzbischof Johanns II. eine Einung, in der beschlossen wurde, daß im Fall eines Vergehens des neu zu wählenden Erzbischofs gegen seine Wahlkapitulation alle Domherren zusammenkommen und mehrheitlich über eventuelle Reaktionen entscheiden sollten. Alle neuen Domherren sollten diese Abmachung vor ihrer Admission beschwören<sup>783</sup>.

Aber nicht nur bei derartigen politischen Entscheidungen, auch bei Prälaten- und Erzbischofswahlen war das Prinzip der Einstimmigkeit kein praktikabler Abstimmungsmodus. Leider sind wir nur für wenige Prälatenwahlen des 14. und 15. Jahrhunderts über den technischen Ablauf der Wahl informiert. Dies sind die Propstwahlen von 1391 und 1403, die Kantorenwahl von 1441 und die Dekanatswahl von 1450<sup>784</sup>. Wenn das Domkapitel sich nicht, wie 1441, zerstritt, in zwei Parteien teilte, dementsprechend zwei konkurrierende Personen wählte und die Entscheidung schließlich dem Erzbischof überlassen mußte<sup>785</sup>, wählte das Kapitel seine Prälaten per compromissum, d. h. das Kapitel wählte aus seiner Mitte sogenannte Kompromissare, 1391 und 1403 waren es je drei, 1450 waren es sieben, die dann mehrheitlich zu wählen hatten. Ihre Entscheidung gab das Domkapitel anschließend als einmütige Wahl des Gesamtkapitels bekannt<sup>786</sup>. Hinweise darauf, daß auch im späten Mittelalter ein „kirchenrechtlich unbekanntes Mittelding zwischen Skrutinium und Kompromiß“, eine „via mixta scrutinii et compromissi“, als Wahlmodus in Übung war, wie Rauch dies für die frühe Neuzeit festgestellt hat<sup>787</sup>, lassen sich den vorliegenden Quellen nicht entnehmen.

Daß aber letztlich auch die Wahlmodi des Skrutiniums, vor allem aber des Kompromisses

<sup>782</sup> DProt, Nr. 990.

<sup>783</sup> SA Wü MUDK 26/V 28 1/2a. Solche Beeidungen durch neue Domherren sind belegt für 1434 (HSA Mü MU 3086a), für die 1440er Jahre (die Urkunde ist nicht datiert; HSA Mü MU 3086b), für den 3. Nov. 1450 (SA Wü MUDK 22a/125 1/2) und für den 25. April 1466 (SA Wü Mzr neureg. Urk. 1466 April 25).

<sup>784</sup> SA Wü MIB 12, fol. 73r-v (1391); MIB 24, fol. 190r-v (1441); MIB 26, fol. 69r-70v (1450); Roth, Fontes I, S. 460, Nr. 2 (1403).

<sup>785</sup> Dekan Peter Echter, Kustos Johann Flach, Scholaster Peter von Udenheim, Eberhard Schenk von Erbach, Johann von Rodenstein, Dietrich III. Knebel, Raban von Liebenstein und Raban von Helmstadt wählten Richard von Kleen, Friedrich von Waldeck, Konrad II. Rau, Heinrich von Mörlau, Volprecht von Ders und Albert Schenk von Limpurg dagegen wählten Konrad I. Rau zum Domkantor. Nach einer Überprüfung der Wahl bestätigte der Erzbischof schließlich Richard von Kleen, wohl sicher auch, weil mit Dekan, Kustos und Scholaster der sanior pars des Kapitels für ihn votiert hatte.

<sup>786</sup> 1391 und 1403 handelte es sich allerdings nicht um Wahlen im eigentlichen Sinne. Beide Male standen die neuen Pröpste aus politischen Gründen bereits vor der Wahl fest, das Kapitel vollzog die Wahlen im nachhinein, um sein Wahlrecht wenigstens formal zu wahren.

<sup>787</sup> Rauch, Domkapitel II, S. 254f. Bei dieser Mischform waren die vom Kapitel gewählten Kompromissare in Wirklichkeit Skrutatoren, die die Stimmen aller Wahlberechtigten entgegennahmen und dann selbst den „wählten“, der die meisten Stimmen erhalten hatte.

nur dazu dienen, einstimmige Wahlen zu ermöglichen, geht besonders deutlich aus einer Betrachtung der Erzbischofswahlen hervor<sup>788</sup>. Über die Wahlen von 1371, 1373, 1390, 1396, 1419, 1434 und 1459 sind wir in stark differierendem Maße gut informiert. Für 1373, 1390, 1419 und 1434 erhalten wir aus den Quellen keine direkten Angaben zum Wahlmodus. Jedesmal wird aber die Einstimmigkeit der Wahl besonders hervorgehoben, das technische Prozedere findet der Eindeutigkeit der Wahl wegen keine Erwähnung. In allen vier Fällen fand der eigentliche Entscheidungsprozeß jedoch bereits im Vorfeld der Wahl statt. Die verschiedenen Parteien einigten sich, z. T. unter äußerem Druck, auf den zukünftigen Erzbischof in oft nur noch schwer zu rekonstruierenden informellen Vorverhandlungen, so daß eigentlich immer nur noch ein Kandidat überhaupt zur Wahl stand und diese daher fast zwangsläufig einstimmig war.

Bezüglich der Erzbischofswahlen von 1371, 1396 und 1459 sind wir jedoch über den technischen Verlauf der Wahlen recht gut informiert. 1371 einigte das Kapitel sich, die Wahl per scrutinium zu vollziehen, und bevollmächtigte den Domscholaster Otto von Schönburg und die Domherren Hertwig Ring von Saulheim und Rüdiger von Genhof mit der Entgegennahme und Auszählung der Stimmen. In Anwesenheit eines öffentlichen Notars verlas der Domherr Nikolaus II. vom Stein das Ergebnis. Der maior et sanior pars des Kapitels hatte für den Trierer Erzbischof Kuno von Falkenstein gestimmt, worauf Hertwig Ring diesen offiziell zum Mainzer Erzbischof postulierte. Der unterlegene minor pars hatte für Adolf von Nassau gestimmt, hielt die ursprüngliche Wahlvereinbarung aber nicht ein und postulierte seinen Kandidaten ebenfalls<sup>789</sup>. Diese Uneinigkeit führte schließlich dazu, daß keine Partei sich durchsetzte, sondern Kaiser Karl IV. seinen Kandidaten, Johann von Luxemburg-Ligny, mühelos in Mainz einsetzen konnte. Die Wahlen 1396 und 1459 wurden per compromissum vollzogen. Die Zahl der Kompromissare betrug 1396 fünf, 1459 sieben<sup>790</sup>. Daß man sich auf diesen Wahlmodus verständigte, liegt wohl daran, daß beide Male in etwa gleich aussichtsreiche Kandidaten zur Debatte standen und das Kapitel im Vorfeld der Wahl keine Einigung erzielen konnte<sup>791</sup>. Die Entscheidung übertrug das Kapitel deshalb einem Ausschuß, der wahrscheinlich paritätisch besetzt wurde. Während aber dieser Ausschuß sich 1459 relativ schnell auf einen der beiden Kandidaten verständigte, werden 1396 die harten Gegensätze allein schon durch die Zeit verdeutlicht, die die Kompromissare für eine Einigung benötigten; am 8. November zusammengetreten, dauerten ihre Beratun-

<sup>788</sup> Zu den Erzbischofswahlen und ihren Hintergründen siehe unten Kapitel E. Zu den Wahlmodi des Skrutiniums und des Kompromisses vgl. Ganzer, Papsttum, S. 12-17; Ringel, Wahl, S. 22-24.

<sup>789</sup> REM II, Nr. 2810, 3022; Chronicon Moguntinum, S. 26.

<sup>790</sup> 1396 waren es der Dekan Eberhard von Eppelborn, Kustos Johann von Rieneck, Scholaster Johann von Schönburg, Kantor Kuno von Sterzelheim und der Domherr Dietmar von Wahlen. SA Darmstadt C 1, Nr. 91, fol. 254r-255r. Für 1459 nennt die Mainzer Chronik (Hegel, Chroniken, S. 14) zwar einige Namen, diese sind aber z. T. falsch, denn Ulrich von Bickenbach wurde erst 1466 Domkantor und Hertnid vom Stein war nie Kustos, sondern 1464-1466 Kantor. Außerdem nennt der Chronist nur sechs Namen, obwohl es sicher sieben Kompromissare waren. Erler, Rechtsgutachten, S. 274-288 = Defensorium obedientiae, S. 248-281. Zur Wahl von 1396 vgl. Brück, Geschichte, S. 14-32; Gerlich, Habsburg, S. 115f. . Auf dem Modus der Erzbischofswahl von 1459 geht Ringel, Wahl, ausführlich ein.

<sup>791</sup> 1396 standen sich Johann von Nassau und Jofrid von Leiningen, 1459 Adolf II. von Nassau und Diether von Isenburg-Büdingen als Bewerber um den Erzstuhl gegenüber.

gen bis zum 17. Nov. 1396<sup>792</sup>. In beiden Fällen muß die Kompromißwahl als Notlösung angesehen werden, die nach vergeblichen Vorverhandlungen während der Vakanz die Möglichkeit bot, durch ein „wahltaktisches Manöver“<sup>793</sup> doch noch zu einer wenigstens formal und nach außen hin einstimmigen Wahl zu kommen. Ein solcher Ausweg konnte aber die Gegensätze zweifelsohne bestenfalls notdürftig überbrücken. Es verwundert deshalb nicht, daß beide Kompromißwahlen in den Verdacht der Simonie bzw. der gewaltsamen Wählerbeeinflussung gerieten und darum vom Papst, der so eine Gelegenheit zur Revivierung einer ihm unliebsamen Entscheidung erhielt, kassiert wurden.

---

<sup>792</sup> SA Darmstadt C 1, Nr. 91, fol. 254r-255r = Würdtwein, SD III, Nr. 31f.

<sup>793</sup> Gerlich, Habsburg, S. 115. Vgl. Ringel, Wahl, S. 22-24.



## D. Domkapitel und Erzbischof – Das Mainzer Domkapitel in Erzstift und Diözese Mainz

### D. I. Die Entwicklung bis 1328

Zu Beginn des 14. Jahrhunderts tritt uns das Mainzer Domkapitel als eine festgefügte Korporation entgegen, deren Verhältnis zum Erzbischof von eigentümlicher Zwiespältigkeit war. Einerseits waren beide eng aufeinander bezogen, denn Erzbischof und Bischofskirche stellten geradezu den Existenzgrund des Kapitels dar<sup>1</sup>; andererseits strebte das Domkapitel fortwährend danach, sich vom Erzbischof zu emanzipieren und sich in Erzstift und -diözese eine eigenständige Position neben ihm aufzubauen. Schon die Entwicklung von der regulierten Klerikergemeinschaft zur festgefügten Korporation stellte eine wichtige Etappe in diesem Streben dar<sup>2</sup>. Am Anfang dieses Emanzipationsprozesses stand zu Beginn des 11. Jahrhunderts die Abtrennung eines Kapitelsguts von der mensa episcopalis, das fortan vom Kapitel in eigener Regie verwaltet wurde<sup>3</sup>. Die freie Verfügung über diesen Besitz erlangte das Domkapitel damit aber nicht. Vielmehr bedurften alle Veränderungen, wie Verkäufe oder Verpachtungen, der Zustimmung des Erzbischofs. Hierin dürfen wir ein eindeutiges Indiz dafür sehen, daß die ideelle Einheit des Kirchenvermögens durch diese Aufteilung nicht in Frage gestellt wurde<sup>4</sup>. „Auf der Grundlage des eigenen Besitzes fussend erwarb das Kapitel auch die weiteren korporativen Rechte, das Recht Versammlungen abzuhalten, darin gültige Beschlüsse zu fassen, Urkunden auszustellen, ein eigenes Kapitelsiegel zu führen und das Strafrecht über seine Mitglieder“<sup>5</sup>. Ende des 12. Jahrhunderts war diese Entwicklung abgeschlossen. Das Mainzer Domkapitel trat nun nach außen hin als geschlossene Korporation auf.

Die für das Mainzer Domkapitel und seine politische Stellung höchst positiven Entwicklungen um die Wende vom 12. zum 13. Jahrhundert waren wohl nicht zuletzt eine Folge dieser neu gewonnenen inneren Geschlossenheit. Seit den apostolischen Zeiten waren die Bischöfe bei wichtigen Entscheidungen, wie etwa Veräußerungen von Kirchengut, Inkorporationen, Veränderungen von Pfarrgrenzen oder Errichtung von Klöstern, gehalten, den

<sup>1</sup> Pfaff, Domkapitel, S. 22, drückt diesen Umstand so aus: „Anders als ein Kloster war ein Domkapitel nicht aus der Verklammerung mit dem bischöflichen Amt zu lösen, weil es dieses und dieses es integrierte. Domkirche und Domkapitel waren eins, Bischof und Domkirche aber auch“.

<sup>2</sup> Zur allgemeinen Entwicklung der Domkapitel bis ins 14. Jahrhundert vgl. Schneider, Domkapitel, S. 1-155; zur Entstehung der deutschen Domkapitel vgl. Schieffer, Entstehung. Zur korporativen Entwicklung des Mainzer Domkapitels im hohen Mittelalter vgl. Bauermeister, Stellung, S. 185-189; Biskamp, Domkapitel, S. 7-12, 57-75; Demandt, Stadtherrschaft, S. 24-93.

<sup>3</sup> Vgl. Biskamp, Domkapitel, S. 60f. Noch im 11. Jahrhundert begann dieses Kapitelsgut durch zahlreiche Schenkungen vor allem der Erzbischöfe beträchtlich zu wachsen. Die weitere Differenzierung des Kapitelsbesitzes in die einzelnen Gemeinschafts- und Präbendalgüter fand gegen Ende des 13. Jahrhunderts ihren Abschluß. Hierzu und zur mittelalterlichen Entwicklung des Kapitelsbesitzes und seiner Verwaltung vgl. Liebeherr, Besitz, S. 33-64.

<sup>4</sup> Dieses Konsensrecht des Erzbischofs wurde nie abgeschafft. Auch im 14. und 15. Jahrhundert finden sich erzbischöfliche Konsenserteilungen für Verkäufe und Verpfändungen des Domkapitels. Siehe hierzu unten Kapitel D. II. 2. 8.

<sup>5</sup> Biskamp, Domkapitel, S. 61. Vgl. Schneider, Domkapitel, S. 138-146.

Rat eines Presbyteriums einzuholen, dessen Zusammensetzung aber noch nicht genau festgelegt war. Mit der Zeit war dann aus dem Beratungsrecht ein Konsensrecht geworden<sup>6</sup>. In Mainz läßt sich schon im 11. Jahrhundert ein Bischofsrat nachweisen, dem neben dem Klerus auch freie Vasallen und Ministeriale angehörten. Während des 12. Jahrhunderts erfuhr dieser Rat jedoch eine Verengung auf die Geistlichkeit, wobei das emporstrebende Domkapitel eine führende Rolle übernahm. Zu Beginn des 13. Jahrhunderts gelang es diesem dann, auch den Sekundarklerus aus dem Bischofsrat zu verdrängen und das Beratungs- und Konsensrecht ganz auf sich zu beschränken<sup>7</sup>.

Entscheidend gefördert wurde diese Entwicklung durch die seit der Mitte des 12. Jahrhunderts vom Kirchenrecht geforderte und sich in der Praxis auch allmählich vollziehende Beschränkung des Bischofswahlrechts auf die Domkapitel, die auf dem 4. Laterankonzil 1215 bereits als allseits gültige Norm verstanden wurde<sup>8</sup>. Diese allgemein zu beobachtende Tendenz griff auch in Mainz Raum, traf jedoch anfänglich auf den hartnäckigen Widerstand des immer weiter abgedrängten Bischofsrats, dem durch den Entzug des Erzbischofswahlrechts das Absinken in die Bedeutungslosigkeit drohte. Obwohl die Domherren bereits 1200<sup>9</sup> als die eigentlich Wahlberechtigten erschienen, verhinderten diesmal starke äußere Einflüsse noch eine reine Kapitelswahl. Über die Wahl Erzbischof Siegfrieds III. von Eppstein 1230 schweigen die Quellen hinsichtlich des Wählerkreises. Trotzdem kann Demandt eine reine Kapitelswahl wahrscheinlich machen. Im Steuerbewilligungsprivileg von 1233 wird dann kein Zweifel mehr daran gelassen, daß allein das Domkapitel zur Wahl eines Mainzer Erzbischofs berechtigt war. Die 1249 erfolgte Wahl Christians II. von Weisenau war dann mit Sicherheit eine reine Kapitelswahl<sup>10</sup>. Wenn auch im späten Mittelalter der Mainzer Erzstuhl noch mehrmals durch päpstliche Provisen besetzt wurde, grundsätzlich unterlag das ausschließliche Erzbischofswahlrecht des Kapitels jedoch keinem Zweifel mehr.

Durch die nunmehr feststehende Monopolisierung sowohl des Konsensrechts als auch des Wahlrechts erfuhr die Stellung des Domkapitels gegenüber dem Erzbischof eine ungemaine Aufwertung, die sich gleich in einem bedeutenden Zugeständnis an das Domkapitel niederschlug. Die ohnehin schwierige finanzielle Situation des Erzstifts hatte sich unter Erzbischof Siegfried II. nochmals enorm verschlechtert, so daß Erzbischof Siegfried III. mit Einwilligung des Domkapitels einen Zwanzigsten auf alle geistlichen Einkünfte ausschreiben mußte, um die Schulden zu tilgen<sup>11</sup>. Für die Zustimmung mußte der Erzbischof am 18. Juni 1233 allerdings versprechen, ohne Konsens des Domkapitels keine weiteren Schulden zu machen und dem Klerus keine neuen Steuern aufzubürden. Stimmt man und, im Anschluß an ihn, Liebeherr sehen dieses Privileg im engen Zusammenhang mit dem Reichsspruch des Wormser Hoftags von 1231 über die Landstände. Darin heißt es: „Super qua re requisito

<sup>6</sup> Vgl. Schneider, Domkapitel, S. 11-23, 50-59.

<sup>7</sup> Vgl. Biskamp, Domkapitel, S. 69-73; Demandt, Stadtherrschaft, S. 24-28. Zu den fast zeitgleichen Parallelentwicklungen in Köln vgl. Groten, Priorenkolleg.

<sup>8</sup> Vgl. hierzu Below, Entstehung; Ganzer, Beschränkung; Pfaff, Domkapitel, S. 28-38.

<sup>9</sup> Vgl. zu den Vorgängen des Jahres 1200 Gerlich, Thronstreit, S. 290/302.

<sup>10</sup> Zur Entwicklung des Erzbischofswahlrechts in Mainz vgl. Biskamp, Domkapitel, S. 63-68; Demandt, Stadtfreiheit, S. 30f.; Liebeherr, Besitz, S. 9-11.

<sup>11</sup> Gudenus, CD I, S. 525. Die finanziellen Probleme des Erzstifts resultierten hauptsächlich aus den langwierigen Auseinandersetzungen mit den Pfalzgrafen um das Lorscher Abteiland seit 1232. Vgl. Fabricius, Verfassung, S. 24-31; Humpert, Entwicklung, S. 17-23; Schaab, Bergstraße, S. 244-250.

consensu principum, fuit taliter diffinitum: ut neque principes neque alii quilibet constitutiones vel nova iura facere possint, nisi meliorum et maiorum terre consensus primitus habeatur.<sup>12</sup> Da Erzbischof Siegfried III. in der Zeugenliste dieses Reichsspruchs die erste Stelle einnimmt, ist ein solcher Zusammenhang auch nicht von der Hand zu weisen, allerdings trifft die Gleichsetzung des Domkapitels mit den Landständen, die Liebeherr vornimmt, nicht zu<sup>13</sup>. Entscheidender wird aber, darin ist wohl Demandt zu folgen<sup>14</sup>, der Erwerb des ausschließlichen Bischofswahlrechts zu der Aufwertung des Domkapitels von 1233 geführt haben.

Ähnlich spektakuläre Privilegien wie das über die Besteuerung der Geistlichkeit von 1233 erhielt das Mainzer Domkapitel hinsichtlich seiner Konsensrechte in den folgenden Jahrzehnten nicht. Allerdings hat es seine Monopolstellung zu festigen verstanden. Kaum eine wesentliche Entscheidung wurde von den Erzbischöfen in Angelegenheiten des Stifts oder der Diözese gefällt, ohne daß die Zustimmung des Kapitels eingeholt wurde. Zwar scheint noch nicht genau festgestanden zu haben, in welchen Dingen der Erzbischof sich des Einverständnisses seines Domkapitels versichern mußte, sicher war dies aber der Fall bei Inkorporationen<sup>15</sup>, Schutzverpflichtungen<sup>16</sup>, Veräußerungen von Rechten und Besitz des Erzstifts<sup>17</sup>, Privilegienverleihungen und -bestätigungen<sup>18</sup> und auch politischen Verträgen<sup>19</sup>.

Das Steuerprivileg von 1233 stellt aber nicht nur eine wichtige Etappe in der Entwicklung des Konsensrechts des Kapitels dar, es steht auch am Anfang der Mainzer Wahlkapitulationen. In Mainz, wie auch anderswo, kam es zu Beginn des 13. Jahrhunderts als Folge des ausschließlichen Bischofswahlrechts zur Aufstellung von Wahlgedingen durch das Kapitel<sup>20</sup>. Die neue Stellung des Mainzer Domkapitels gegenüber dem künftigen Erzbischof versetzte dieses in die Lage, die Wahl an bestimmte Bedingungen zu knüpfen. Zwar sind für Mainz bis 1328 keine Wahlkapitulationen überliefert, einige sichere Anzeichen deuten aber auch für das 13. Jahrhundert auf die Existenz solcher Kapitulationen hin. In einem Zusatz zum Steuerbewilligungsprivileg von 1233 verpflichteten die Mainzer Domherren sich gegenseitig, künftig nur den zum Erzbischof wählen zu wollen, der dieses Privileg auch

<sup>12</sup> Zitiert nach Weinrich, Quellen I, Nr. 108 (Text und Übersetzung). Vgl. Liebeherr, Besitz, S. 16; Stimming, Wahlkapitulationen, S. 22.

<sup>13</sup> Siehe hierzu unten Kapitel D. II. 2. 2.

<sup>14</sup> Vgl. Demandt, Stadtherrschaft, S. 31, 72-75.

<sup>15</sup> Z. B. Regesten Zweibrücken, Nr. 216 (1273, Pfarrkirche Monzernheim in Kloster Kirschgarten), Baur I, Nr. 180 (1288, Pfarrkirche Ginsheim in Kloster Patershausen), REM I, Nr. 814 (1304, Pfarrkirche Alsenz in Kloster Otterbach), 1982 (1318, Lorenzkirche/Erfurt in das Augustinerkloster/Erfurt). Eine, wenn auch nicht vollständige Liste der Wachszinsverpflichtungen, die die Nutznießer der Inkorporationen dem Domkapitel zu leisten hatten, für die Jahre 1257-1342 liegt im SA Darmstadt C 1, Nr. 90, fol. 1r-21r. Seit Innozenz III. waren Inkorporationen an den Konsens der Domkapitel gebunden. Vgl. Kochan, Reformbestrebungen, S. 54.

<sup>16</sup> Z. B. REM I, Nr. 126, 300.

<sup>17</sup> Z. B. Remling I, Nr. 408; REM I, Nr. 363, 375, 455, 501, 582, 1588.

<sup>18</sup> Z. B. REM I, Nr. 101, 390; HSA Mü MU 3502 = Dertsch, Nr. 333.

<sup>19</sup> Z. B. REM I, Nr. 1493. Zu den Konsenserteilungen siehe auch unten Kapitel D. 2. 1.

<sup>20</sup> Zur Entstehung der Wahlkapitulationen im allgemeinen vgl. Feine, Rechtsgeschichte, S. 383f.; Schneider, Domkapitel, S. 175-178; Stimming, Wahlkapitulationen, S. 1-20; und der Mainzer im besonderen vgl. Demandt, Stadtherrschaft, S. 69-76; Liebeherr, Besitz, S. 14-20; Stimming, Wahlkapitulationen, S. 20-24.



beschwöre<sup>21</sup>. Mit Recht bewertet Stimming diese Verpflichtung als „Keim zu einer Wahlkapitulation“<sup>22</sup>. In die gleiche Richtung weist das Versprechen des Domkapitels gegenüber der Stadt Mainz, daß jeder neue Erzbischof das Stadtprivileg Erzbischof Siegfrieds III. für Mainz bestätigen mußte<sup>23</sup>.

Neben dem Erwerb des ausschließlichen Wahl- und Konsensrechts erfuhr die Position des Mainzer Domkapitels in Erzstift und -diözese zu Beginn des 13. Jahrhunderts noch in einem dritten Punkt eine wesentliche Aufwertung. Bisher hatten die römischen Könige und Kaiser unter Berufung auf ihr Spolien- und Regalienrecht die Domkapitel in ihrem Streben, in Zeiten der Vakanz die Regierung von Stift und Diözese übernehmen zu können, erheblich behindert. Durch die Verzichtserklärungen Ottos IV. 1209 und Friedrichs II. 1213<sup>24</sup> fiel dieses Hindernis jedoch weg. Fortan oblag die Regierung von Stift und Diözese während einer Sedisvakanz allein dem Domkapitel, ein Recht, das bis zum Ende des Alten Reichs nicht in Frage gestellt wurde. Das Domkapitel trat dadurch den Untertanen des Erzstifts zumindest zeitweise als Landesherr gegenüber, es schloß Verträge und Bündnisse, nahm Verpfändungen vor und bestätigte Privilegien<sup>25</sup>. Auch in die geistlichen Rechte des Erzbischofs trat das Domkapitel ein, nahm Inkorporationen vor, erteilte Vollmachten, bestätigte Ablässe und sogar Bischofswahlen in den Mainzer Suffraganbistümern<sup>26</sup>; die pontificalen Rechte, wie z. B. die Weihe von Altären oder die Verleihung von Ablässen, mußte es allerdings an einen für die Zeit der Vakanz bestellten Weihbischof delegieren<sup>27</sup>.

## D. II. Die Stellung des Domkapitels in Erzstift und Diözese Mainz

### D. II. 1. Die Mainzer Wahlkapitulationen 1328-1484 im Überblick<sup>28</sup>

Zu den wichtigsten Quellen zur Geschichte des Mainzer Domkapitels, seines Selbstverständnisses, seiner Ziele und seiner wirklichen Stellung in Erzstift und -diözese Mainz, insbesondere für die Zeit vor 1450, für die noch keine Domkapitelsprotokolle vorliegen, gehören die Wahlkapitulationen. Über die bescheidene Anfänge der Mainzer Wahlgedinge, die auf das Steuerbewilligungsprivileg von 1233 zurückgehen, wurde bereits weiter oben

<sup>21</sup> Gudenus, CD I, S. 525.

<sup>22</sup> Stimming, Wahlkapitulationen, S. 22.

<sup>23</sup> BW II, Nr. 484 = Gudenus, CD I, S. 580ff. Vgl. zur Sache Demandt, Stadtherrschaft, S. 74f.; Stimming, Wahlkapitulationen, S. 2, 23.

<sup>24</sup> MGH CC II, Nr. 31, 46. Vgl. hierzu Biskamp, Domkapitel, S. 72-75; Liebeherr, Besitz, S. 20-22; Schneider, Domkapitel, S. 149-152.

<sup>25</sup> Z. B. REM I, Nr. 872-904, 2219-2260; II, Nr. 2806-2829; HSA Mü MU 1922f., 2159; SA Wü MIB 12, fol. 52r-53r; MIB 20, fol. 293r-v, 294v-295v; MUWS 15/4, 72/27; SSA Aschaffenburg Akten 6262, Nr. 27; SA Frankfurt RSA 5105.

<sup>26</sup> Z. B. REM I, Nr. 875, 2220-2224, 2231, 2235-2239, 2968A, 3312, 3630, 4048, 4050.

<sup>27</sup> Z. B. REM I, Nr. 2232, 2243, 2248, 2251, 2253.

<sup>28</sup> Zu den Mainzer Wahlkapitulationen vgl. Liebeherr, Besitz, S. 14-20; Stimming, Wahlkapitulationen. Im folgenden soll ein Überblick über die Entwicklung der Wahlkapitulationen gegeben werden. Dabei können natürlich nicht alle Artikel derselben ausführlich dargestellt werden. Dafür werden in Kapitel D. II. 2. einzelne, besonders wichtige Aspekte unter Hinzuziehung weiterer Quellen eingehender behandelt.

berichtet. Wenn es dann aber im weiteren Verlauf des 13. Jahrhunderts doch nicht zur Ausbildung regelrechter Wahlkapitulationen kam, hat das zuvorderst seinen Grund in der Form der Besetzung des Mainzer Erzsuhls. 1286, 1306 und 1321 war es nicht das Domkapitel, sondern der Papst, der den Erzbischof bestimmte und providierte, ohne daß das Kapitel dem hätte Widerstand entgegenzusetzen können. Die Erzbischöfe Heinrich II. von Isny, Peter von Aspelt und Mathias von Buheck befanden sich dem Kapitel gegenüber in einer wesentlich besseren Position als ein Kapitelselekt. Sie waren zu ungefährdet, als daß das bei der Besetzung des Erzsuhls ausgeschaltete Domkapitel die Anerkennung der Papstprovisen an Bedingungen hätte knüpfen können.

Den Ausgangspunkt aller weiteren Mainzer Wahlkapitulationen bildete das Jurament des zum Administrator postulierten Trierer Erzbischofs Balduin von Luxemburg, auch wenn die Urkunde vom 12. Okt. 1328<sup>29</sup> im strengen Sinne des Begriffs keine richtige Wahlkapitulation war, da sie nicht nur Verpflichtungen des Administrators, sondern auch solche des Kapitels enthält. Dies hat seinen Grund in der politischen Situation dieser Postulation. Nach dem Tod Erzbischof Mathias' erhielt die Frage der Wiederbesetzung des Mainzer Erzsuhls in der Zeit des deutschen Thronstreits höchste Brisanz, da die politische Haltung des neuen Erzbischofs schon im voraus darüber entschied, ob Pläne zur eventuellen Wahl eines neuen Gegenkönigs erfolgreich ausgeführt werden könnten. Es verwundert also nicht, daß beide Parteien versuchten, das Mainzer Erzstift aus ihren Reihen heraus zu besetzen. Wenn das Mainzer Domkapitel sich mit Balduin von Luxemburg für einen der damaligen Exponenten der antipäpstlichen Partei entschied und diesen beinahe hektisch postulierte, muß dahinter, neben der grundsätzlichen Parteinahme für Ludwig den Bayern, wohl vor allem der Wunsch gesehen werden, einer erneuten päpstlichen Provision zuvorzukommen. Daß man dabei, wie bereits 1320, gerade auf den Trierer Erzbischof verfiel, mag in der Hoffnung begründet gewesen sein, dieser erfolgreiche Territorial- und Finanzpolitiker könnte auch das finanziell schwer angeschlagene Mainzer Erzstift sanieren<sup>30</sup>. Von daher ist zu vermuten, daß das Domkapitel an der Person Balduins mindestens genauso sehr interessiert war, wie dieser am Gewinn des Mainzer Erzstifts. Da seine Berufung aber nur auf dem Weg über eine Postulation<sup>31</sup> möglich war, folglich unbedingt der Bestätigung durch den Papst bedurfte, barg diese Entscheidung für das Mainzer Domkapitel eine nicht unwesentliche Gefahr. Wenn der Papst seine Admission verweigerte, was eigentlich zu erwarten war, mußte man damit rechnen, daß er diese Situation und die Zwangslage des Domkapitels zu einer erneuten Provision ausnutzen würde, die nach Lage der Dinge darüberhinaus wohl einen antikaiserlichen Erzbischof nach Mainz gebracht hätte.

Vor diesem Hintergrund müssen die Forderungen des Domkapitels gesehen werden. Diesem ging es in erster Linie darum, für den Fall, daß Balduin sich als Administrator nicht halten könnte oder selbst verzichtete, die Kontrolle über das Erzstift nicht zu verlieren. Insbe-

<sup>29</sup> REM I, Nr. 2970. Zu dieser Urkunde vgl. Debus, Mainz, S. 415-418; Schrohe, Beiträge Heinrich III., S. 6-8; Stimming, Wahlkapitulationen, S. 28-32.

<sup>30</sup> Aus der Zeit Erzbischof Mathias' war das Erzstift mit etwa 100000 Pfund Schulden belastet. Der entsprechende Artikel im Jurament Balduins legt nahe, daß man auf seine finanztechnischen Fähigkeiten vertraute. Zu Balduin von Luxemburg vgl. die zahlreichen instruktiven Beiträge in der Festschrift zu Balduins 700. Geburtstag: Heyen, Balduin.

<sup>31</sup> Zur Postulation vgl. Kaiser, Wahl.

sondere die Artikel über die Amtleute<sup>32</sup> und die Burgenöffnung<sup>33</sup> dienten diesem Zweck. Daß das Kapitel sich gleichzeitig seine Rechte und seinen Besitz bestätigen und sich selbst eine Burg als Zufluchtsort übergeben ließ, darf angesichts der Risiken, die die Situation barg, nicht verwundern<sup>34</sup>. Die Bewertung Stimmings, der meint, das Kapitel sei sich „des Vorteils der Lage wohl bewußt“ gewesen, weshalb es „weitgehende Forderungen stellen“ konnte, „ohne eine Ablehnung befürchten zu brauchen“<sup>35</sup>, trifft daher wohl nicht zu, zumal die Entscheidungsfreiheit des Kapitels, von der Stimming ausgeht, gar nicht unangefochten war. Vielmehr zeigt die bereits am 11. Okt. 1328 erfolgte Provision Heinrichs von Virneburg<sup>36</sup>, daß der Papst, der sich nach eigenen Aussagen die Besetzung des Mainzer Stuhls noch zu Lebzeiten Erzbischof Mathias' vorbehalten hatte, das Recht, den neuen Erzbischof zu bestimmen, für sich in Anspruch nahm. Die Urkunde vom 12. Okt. 1328 diene vor allem der Sicherung des Kapitelswahlrechts und der Stellung des Domkapitels in Stift und Diözese und, wenn überhaupt, erst in zweiter Linie der Erweiterung seiner Privilegien.

Auch die Verpflichtungen, die Erzbischof Heinrich III. am 2. Juli 1337 dem Kapitel gegenüber einging<sup>37</sup>, waren eigentlich keine Wahlkapitulation. Nachdem Balduin von Luxemburg von der Administratur zurückgetreten war und das Erzstift gegen den Willen des Domkapitels in die Hände des Papstes gab, schloß das Kapitel mit dem bisher erfolglos um den Erzstuhl kämpfenden Papstprovisen Heinrich von Virneburg Frieden<sup>38</sup>. Seine Anerkennung machte das Domkapitel aber von einer ganzen Reihe von Verpflichtungen abhängig, die der Virneburger am 2. Juli 1337 auch einging. Dieser Umstände wegen könnte man im Anschluß an Kremer von einer Anerkennungskapitulation sprechen<sup>39</sup>. Die Forderungen, die das Domkapitel dem Erzbischof darin stellte, gingen weit über das hinaus, was neun Jahre zuvor der Trierer Erzbischof hatte konzedieren müssen<sup>40</sup>. Ihrer Bedeutung wegen soll diese Kapitulation, in der viele spätere Standardartikel erstmals enthalten sind, ausführlich vorgestellt werden. Heinrich versprach, das Domkapitel mit dem Papst zu veröhnen. Bis das geschehen sei, sollte das Kapitel Lahneck, Lahnstein, Ehrenfels, Bingen,

<sup>32</sup> Balduin mußte versprechen, keinen Amtmann einzusetzen, der nicht schwöre, dem Domkapitel auf Anforderung sein Amt zurückzugeben, wenn Balduin ohne päpstliche Anerkennung sterbe oder auf die Administratur verzichte.

<sup>33</sup> Der Administrator öffnete dem Domkapitel alle Burgen des Erzstifts und sagte ihm Unterstützung in eventuellen Fehden zu.

<sup>34</sup> Es handelte sich hierbei um die dem Kapitel vermachten Erbstücke Erzbischof Peters (vgl. REM I, Nr. 2086, 2113) und die Schenkung zweier Kirchen durch Erzbischof Mathias (vgl. REM I, Nr. 2733, 2776). Neben dem Steuerbewilligungsrecht bestätigte Balduin auch das Adelsstatut von 1326 und die Steuerfreiheit des Domkapitels. Die Pflicht, bestimmte Propsteien nur mit Domherren zu besetzen, bestand schon im 13. Jahrhundert. Siehe unten Kapitel D. II. 2. 7. Gleiches gilt wahrscheinlich auch für die Bestellung der Geistlichen Richter. Ob die Domherren schon vor 1328 von ihrer Residenzpflicht und von der Geltung der Synodalbeschlüsse gewohnheitsrechtlich befreit waren, oder ob diese Forderungen neu waren, ist nicht zu sagen.

<sup>35</sup> Stimming, Wahlkapitulationen, S. 28.

<sup>36</sup> REM I, Nr. 3802. Siehe hierzu unten Kapitel E.

<sup>37</sup> HSA Mü MU 755 = Würdtwein, SD IV, Nr. 79 = REM I, Nr. 4045.

<sup>38</sup> Zur Sache siehe unten Kapitel E.

<sup>39</sup> Vgl. Kremer, Studien, S. 7. Typisch für diese Anerkennungskapitulationen ist, daß ihr Aussteller nicht nur als Elekt, sondern bereits als bestätigter Erzbischof betitelt wurde.

<sup>40</sup> Zur Urkunde vom 2. Juli 1337 vgl. Braband, Domdekan, S. 50-53; Liebeherr, Besitz, S. 17f.; Schrohe, Beiträge Heinrich III., S. 29-32; Stimming, Wahlkapitulationen, S. 32-35; Uhl, Untersuchungen, S. 91-93.

Oppenheim, Starkenburg und Wildenberg mit seinen Amtleuten besetzen. Die Zölle und Gülten sollten jedoch an den Erzbischof gezahlt werden. Bis zur Aussöhnung mit dem Papst sollte Heinrich sich im Kriegsfall jedoch der Städte, nicht aber der Burgen bedienen dürfen. Damit sicherte das Domkapitel sich die militärischen Schlüsselpositionen des Erzstifts und besaß gleichzeitig die Möglichkeit, dem Erzbischof im Konfliktfall schnell die wichtigsten Geldquellen, nämlich die Zölle in Ehrenfels und Lahnstein zu sperren. Heinrich mußte alle Maßnahmen Erzbischof Balduins und des Kapitels aus den letzten neun Jahren bestätigen, die von ihm selbst über Mainzer Kleriker verhängten Sentenzen und Privilegien zurücknehmen und die seiner ehemaligen Gegner anerkennen. Seine Treue zur Kurie durfte die Rechte von Reich, Erzstift und Domkapitel nicht beeinträchtigen. Rechte und Besitze des Erzstifts durfte der Erzbischof nicht veräußern, bereits gemachte Verpflichtungen sollte er rückgängig machen. Von größter Bedeutung sind die die Amtleute betreffenden Artikel. Diese sollten eidlich auf die Kapitulation verpflichtet werden und schwören, ihre Ämter nur mit Zustimmung des Kapitels und dann auch nur an einen neu ernannten Amtmann zu übergeben. Der Erzbischof verpflichtete sich, künftig nur noch Lehnsleute des Erzstifts in die Ämter einzusetzen und nur nach Befriedigung aller Ansprüche wieder abzusetzen. Beides war an den Konsens des Kapitels gebunden. Alle Privilegien der Stadt Mainz, die das Domkapitel nicht genehmigt hatte, sollte er für ungültig erklären und dem Kapitel gegen die Stadt Hilfe leisten. Heinrich übernahm die Schulden seiner beiden Vorgänger und versprach, Lehen im Wert von 40 Mark Jahresertrag und mehr künftig nur noch mit Zustimmung des Kapitels zu verleihen. Er bestätigte die Rechte und Statuten des Kapitels, den Besitz der Kirchen in Gernsheim und Bönningheim, der Güter in Laudenschbach und Höchst, der dem Kapitel von Erzbischof Peter vermachten Kleinode und der jährlich in Lahnstein anfallenden drei Mark Gülte. Die Archidiakone versprach er in ihren Rechten zu respektieren, und nur einen verständigen Weltkleriker der Mainzer Diözese zum Pönitentiar zu ernennen, sowie die Domfabrik zu fördern. Seine Ersten Bitten und besonders die Stiftspropsteien wollte er bevorzugt, das Mainzer Kämmereramt und die Richterstellen des Geistlichen Gerichts ausschließlich an Domkapitulare verleihen. Von geistlichen Steuern sollte das Domkapitel selbst zwar befreit, die Ausschreibung solcher Steuern aber nur mit Zustimmung, die Verwendung der erhobenen Gelder nur mit Rat des Kapitels möglich sein. Desweiteren bestätigte der Erzbischof die Befreiung der Domherren vom Geistlichen Gericht und von der Geltung der Synodalbeschlüsse und versprach, die Kapitulare nicht zur Residenz zu zwingen und die Visitation des Kapitels nach den bestehenden Gewohnheiten vorzunehmen, d. h. nur die üblichen Prokurationen zu verlangen. Zur Absicherung der Gesamturkunde wurde bestimmt, daß alle Amtleute, Burgmannen, Knechte usw. auch dem Domkapitel zu huldigen hätten<sup>41</sup>. Sollte das Kapitel einen Bruch der Verpflichtungen einklagen, sollte Heinrich diesen binnen acht Wochen beheben oder den vorgesehenen Strafen verfallen.

Mit dieser Kapitulation legte das Domkapitel Erzbischof Heinrich III. enge Fesseln an und baute seine eigene Position erheblich aus. Insbesondere, daß das Kapitel eine weitgehende Kontrolle über die Amtleute gewann und daß alle Untertanen dem Kapitel den Huldigungseid zu leisten hatten, bedeutete einen gewaltigen Schritt in Richtung auf eine Mitlandesherrschaft des Mainzer Domkapitels. Auch gegenüber der Stadt Mainz, mit der das Kapitel seit

<sup>41</sup> Noch am gleichen Tag befahl Erzbischof Heinrich III. den Amtleuten, Burgmannen, Schultheißen, Bürgermeister, Räten und anderen, dem Domkapitel ebenso zu huldigen wie ihm selbst. Würdwein, SD IV, Nr. 77 = REM I, Nr. 4047.

längerem im harten Konflikt stand, wurde Boden gutgemacht, da der Erzbischof ganz auf die Seite des Kapitels gezwungen wurde. Darüberhinaus konnte es eine ganze Reihe von Privilegien für das Kapitel als Korporation und den einzelnen Domherrn schriftlich fixieren oder sogar neu verbriefen lassen.

Von Erzbischof Gerlach ist keine Wahlkapitulation überliefert. Aller Wahrscheinlichkeit nach hat eine solche auch nie existiert. Nach dem Tod Erzbischof Heinrichs und der Anerkennung Gerlachs durch das gesamte Domkapitel 1353/54 war letzteres aufgrund seiner politischen Lage wohl kaum in der Position, dem nun fest im Sattel sitzenden Erzbischof Bedingungen zu stellen. Außerdem hatte ein Teil des Kapitels Gerlach ja schon 1346 anerkannt.

Gerlachs Nachfolger, Erzbischof Johann von Luxemburg-Ligny, erhielt den Erzstuhl 1371 auf kaiserlichen Wunsch durch eine Provision Papst Gregors XI.<sup>42</sup> Das Mainzer Domkapitel, das sich gespalten und zwei Kandidaten gewählt bzw. postuliert hatte, schaltete sich selbst bei der Wiederbesetzung des Erzbistums aus und mußte den Provisen und kaiserlichen Günstling widerspruchslos akzeptieren. Dieser schwachen Position des Kapitels entspricht auch das Jurement Johanns, das wiederum eine Anerkennungskapitulation war<sup>43</sup>. Es handelt sich dabei um eine relativ kleinformatige Urkunde mit 20 knappen Artikeln, in deren Einleitung der Erzbischof gleich hervorhebt, daß er diesen Eid nur aus besonderer Freundschaft und Liebe, also freiwillig, geleistet hätte. Trotzdem gelang es dem Domkapitel, einige neue Artikel hinzuzufügen. Nach einer allgemeinen Versicherung aller bestehenden Rechte und Privilegien des Domkapitels und des übrigen Diözesanklerus' bestätigte der Erzbischof das freie Testierrecht der Geistlichen. Er versprach, die Ausgaben des Kapitels aus der Zeit der Vakanz zu erstatten und alle Bündnisse, die seine Vorgänger mit Zustimmung des Kapitels geschlossen hatten, insbesondere das mit der böhmischen Krone<sup>44</sup> zu beachten. Die Amtleute sollten künftig schwören, das in ihrem Amt liegende Gut des Klerus' zu schützen. Sein Recht, geistliche Steuern zu bewilligen, weitete das Kapitel auf außerordentliche Landsteuern und Beden aus, die wichtigste Errungenschaft dieser Kapitulation. Ansonsten konnte das Domkapitel seine Position im wesentlichen festigen. Allein das Privileg, nicht zur Residenz gezwungen werden zu können und keine Biennalien<sup>45</sup> zahlen zu müssen, wollte Erzbischof Johann nur den Domherren zugestehen, die bereits im Kapitel waren, nicht aber den zukünftigen. Alle anderen Vergünstigungen des Domkapitels, wie z. B. die Artikel über den Mainzer Kämmerer, die Propsteien und die Geistlichen Richter, blieben in Kraft.

Adolf I. von Nassau, den das Mainzer Domkapitel 1373 einmütig zum Erzbischof postuliert hatte und der sich gegen den kaiserlichen Kandidaten Ludwig von Meißen durchsetzen konnte, beschwor sein Wahlgedinge am 5. Nov. 1379, wie Stimming meint, zum zweiten

<sup>42</sup> REM II, Nr. 2830.

<sup>43</sup> HSA Mü MU 4393 = REM II, Nr. 2842. Zu dieser Kapitulation vgl. Liebeherr, Besitz, S. 18; Stimming, Wahlkapitulationen, S. 36f.

<sup>44</sup> Am 20. Aug. 1366 hatten Erzbischof Gerlach, Karl IV. in seiner Eigenschaft als böhmischer König, dessen Sohn Wenzel und Bischof Albrecht von Würzburg ein Erbbündnis zwischen diesen drei Territorien geschlossen. REM II, Nr. 2120.

<sup>45</sup> Die anni oder fructus biennales bestanden aus der „Hälfte der Einkünfte einer Pfründe in den zwei ersten Jahren nach ihrer Erledigung“ (Brück, Geschichte, S. 103) und mußten vom neuen Inhaber der Pfründe gezahlt werden.

Mal<sup>46</sup>. Inhaltlich stimmt diese Wahlkapitulation mit der seines Vorgängers fast völlig überein. Nur in der Verbürgungsklausel ging das Domkapitel sogar noch über den entsprechenden Artikel von 1337 hinaus. Wieder ließ es sich Klopp, Bingen, Lahneck, Lahnstein, Ehrenfels, Starkenburg und Wildenberg<sup>47</sup> überantworten, diesmal allerdings nicht nur bis zur Erfüllung einer Bedingung, was Heinrich III. freilich nie gelungen war, sondern auf Lebenszeit des Erzbischofs. Zölle, Nutzen und Gefälle blieben allerdings im Besitz Erzbischof Adolfs I. Die Wiederaufnahme dieser Klausel hatte wie 1337 ihren Grund darin, daß die Situation noch bedeutende Risiken barg und das Domkapitel die strategisch wichtigsten Punkte des Erzstifts kontrollieren wollte.

Konrad von Weinsberg beschwor seine Wahlkapitulation am 14. März 1393<sup>48</sup> bereits zum zweiten Mal, nachdem er dies als Elekt kurz nach seiner Wahl, jedoch vor seiner Bestätigung durch den Papst schon einmal getan hatte, diesmal besiegelte er sie aber mit seinem großen Siegel. Die erste Urkunde ist zwar verlorengegangen, man kann aber davon ausgehen, daß sie mit der von 1393 übereinstimmte. Gegenüber ihren Vorläufern erfuhr die Wahlkapitulation Erzbischof Konrads II. eine ganz erhebliche Erweiterung, ohne daß andere Artikel fortgefallen wären. Konrad verpflichtete sich, ohne Konsens des Domkapitels keinen Fürsten, Grafen oder geborenen Landesherren als Amtmann des Erzstifts einzusetzen. Er versprach, keine Erhöhung des *servitium commune camerae*<sup>49</sup> zuzulassen und für dessen Bezahlung keine Sondersteuer zu erheben. Die zur Einlösung von Pfändern benötigten Gelder durften das Erzstift nicht belasten und sollten auch nicht durch anderweitige Verpfändungen aufgebracht werden. Andererseits erklärte Konrad II. sich damit einverstanden, daß die etwa aus eingelösten Pfandschaften einkommenden Gelder von zwei Personen entgegengenommen werden sollten, von denen eine der Erzbischof und die andere das Kapitel bestimmen sollte. Diese beiden sollten das Geld auch solange hinter sich behalten, bis Erzbischof und Domkapitel sich über dessen weitere Verwendung geeinigt hätten. Das Domkapitel verpflichtete den Erzbischof, ohne seinen Konsens kein Bündnis mit Fürsten, Grafen, Herren, Städten und anderen einzugehen und in diesen Verträgen immer auch die Rechte und Freiheiten des Kapitels, des Erzstifts, der Lehnleute und Untertanen zu gewährleisten. Bei Streitigkeiten zwischen Prälaten und Stiftsherren sollte Konrad II. ein gerechter Richter sein. Konflikte des Erzbischofs mit einzelnen oder mehreren Domherren sollten vor dem Kapitel bleiben, d. h. dieser sollte den Spruch des Kapitels akzeptieren<sup>50</sup>. Die Diözesangeistlichkeit wurde für ihren persönlichen Besitz und die Güter des täglichen Gebrauchs von allen Zöllen befreit. Einige Artikel der früheren Kapitulationen wurden erweitert. Der Mainzer Kämmerer und die Richter des Geistlichen Gerichts, die der Erzbischof bekanntlich nur aus dem Kreis der Domherren berufen durfte, sollten fortan diese Ämter auf Lebenszeit innehaben, und die Pflicht der Amtleute, dem Domkapitel zu gehorchen, wurde konkretisiert. Dies sollte bei Gefangenschaft des Erzbischofs, Vakanz des Erzstuhls und freiwilliger Resignation des Erzbischofs der Fall sein. Die Ver-

<sup>46</sup> HSA Mü MU 4450 = SA Wü MIB 9, fol. 163v-165r. Zur Wahlkapitulation Adolfs I. vgl. Liebeherr, Besitz, S. 18f.; Stimming, Wahlkapitulationen, S. 38.

<sup>47</sup> Oppenheim, welches das Erzstift nur als Reichspfand besessen hatte, war 1375 in kurpfälzischen Pfandbesitz übergegangen. Vgl. Reifenberg, Reichspfandschaft.

<sup>48</sup> HSA Mü MU 4533. Vgl. Stimming, Wahlkapitulationen, S. 38-40.

<sup>49</sup> Zum *Servitium commune* vgl. Hoberg, Taxae. Speziell zu Mainz vgl. Brosius, Bistumsstreit, S. 120-124; Herrmann, Servitienzahlungen.

<sup>50</sup> Konrad II. versprach, diese Domherren „darüber nit dringen noch besweren mit keynen sachen geistlichen oder werntlichen noch straffen“ zu wollen.

bürgungsklausel von 1379 wurde übernommen und dahingehend erweitert, daß diese Unterpfänder ganz in die Verfügung des Kapitels übergehen sollten, wenn dieses dem Erzbischof einen Bruch seiner Verpflichtungen anzeigen und dieser die Angelegenheit nicht binnen eines Monats bereinigen würde.

1390 bzw. 1393 gelang dem Mainzer Domkapitel in seinem Streben, die Erzbischöfe unter seine Kontrolle zu bringen, in ihrer Handlungsfreiheit zu beschränken und sich selbst als landesherrliche Instanz neben dem Kurfürsten zu etablieren, ein bedeutender Fortschritt. Vor allem das Konsensrecht für erzbischöfliche Bündnispläne und die Definition des Verhältnisses von Domkapitel und Amtleuten sind hier zu nennen. Gleiches gilt auch für die emanzipatorischen Bestrebungen des Kapitels, das seine korporative Stellung gegenüber dem Erzbischof erheblich verbesserte, indem es diesen zwang, das Kapitel selbst als Schiedsrichter für seine Konflikte mit den Domherren anzuerkennen.

Auch 1396/97 tat das Domkapitel wieder einen großen Schritt nach vorne. Einen Tag, nachdem die vom Mainzer Domkapitel zur Wahl bestimmten Kompromissare am 17. Nov. 1396 endlich ihre langen Verhandlungen beendet und Jofrid von Leiningen zum Kapitelelekten ausgerufen hatten, beschwor dieser am 18. Nov. 1396 seine Wahlkapitulation<sup>51</sup>. Der Elekt befand sich aber in einer schwierigen Situation. Das Domkapitel war gespalten, bezüglich der Kompromißwahl kursierten Gerüchte über Bestechung, und sein Konkurrent Johann von Nassau, der 1390 schon einmal hatte zurückstehen müssen, war ganz offensichtlich nicht gewillt, sich diesmal wieder einmal geschlagen zu geben. Es verwundert daher nicht, daß das Domkapitel seinen Lagevorteil nutzte und der Wahlkapitulation einige neue Artikel hinzufügte. Jofrid mußte zusagen, alle Urkunden seiner Vorgänger, die das Domkapitel verlegt oder verloren hätte und von denen in den erzbischöflichen Registern Kopien vorlägen, zu bestätigen und neu auszustellen. Besonders demütigend mußte für den Elekten die Bestimmung sein, daß er alle Urkunden des Erzstifts an das Domkapitel ausliefern sollte, um sie bei Bedarf von diesem ausleihen zu können. Für sich selbst erlangten die Domherren ebenfalls ein bedeutendes Zugeständnis. Sie waren forthin auf allen ihren Pfründen in der Mainzer Diözese exempt. Weil aber daraus dem betreffenden Kollegiatstift erhebliche Belastungen entstehen konnten, verfügte der Elekt, daß ein an einem Stift exempter Kleriker sein Privileg in dem Moment verlieren sollte, in dem ein Mainzer Domkapitular dort Stiftpfarrer würde. Drei weitere Artikel, die der von 1379 übernommenen Versicherungsklausel beigelegt wurden, entsprangen der konkreten Situation des Jahres 1396. Jofrid versprach, sich weder von Papst noch Kaiser von seiner Wahlkapitulation dispensieren zu lassen, dem Erzstift keinen Vormund zu bestellen und, wenn ein Papstprovisus um das Erzstift aufträte, diesem dasselbe nicht ohne die Zustimmung des Domkapitels zu übergeben<sup>52</sup>. Zusätzlich zu seiner Wahlkapitulation mußte Jofrid dem Domkapitel am gleichen Tag in zwei separaten Urkunden weitere Zugeständnisse machen<sup>53</sup>. Ohne den Konsens des Kapitels sollten keine päpstlichen Geldforderungen erfüllt werden. Fiele jemand deshalb beim Papst in Ungnade, sollte der Erzbischof ihn schützen. Jofrid wollte keine Domherren zu Bürgen oder Geiseln machen und bestehende Bürg- oder Geiselnbürgschaften lösen. Er versprach, ohne Zustim-

<sup>51</sup> HSA Mü MU 4559. Vgl. Liebeherr, *Besitz*, S. 19; Stimming *Wahlkapitulationen*, S. 40f.

<sup>52</sup> Hierin ist ein deutlicher Hinweis dafür zu sehen, daß schon am Tag nach der Wahl weder ein Zweifel darüber bestand, daß Johann von Nassau sich dem Votum der Kompromissare widersetzen würde, noch über den Weg, den er dazu einschlagen wollte.

<sup>53</sup> HSA Mü MU 3164, 4560.

mung des Kapitels kein Bündnis mit der Stadt Mainz zu schließen und der Geistlichkeit bei einem eventuellen Auszug aus der Stadt Mainz im gesamten Erzstift Schutz zu gewähren<sup>54</sup>. Schließlich sagte er zu, das derzeit im Pfandbesitz Siegfrieds von Lindau befindliche Rheingauer Vitztumamt zu lösen und nur mit Konsens des Domkapitels erneut zu vergeben.

Im großen und ganzen stellte die Wahlkapitulation von 1396 das Grundgerüst der späteren Wahlkapitulationen des 15. Jahrhunderts dar. Ohne daß ein Artikel weggelassen wurde, erfuhren die bestehenden meist nur noch relativ geringfügige Veränderungen. In den wichtigsten Bereichen von Landesherrschaft und Stifts- und Diözesanverwaltung hatte das Domkapitel sich fest etabliert. Die Zahl der Artikel wuchs zwar auch weiterhin ständig an, zumeist handelte es sich dabei aber um Detailfragen oder Probleme von nur geringer Bedeutung.

Johann von Nassau, der sich mit päpstlicher und pfalzgräflicher Hilfe schließlich gegen den Kapitelelekten durchsetzen konnte, beschwor am 6. Nov. 1397 eine Anerkennungskapitulation<sup>55</sup>. Gegenüber der Jofrids enthielt seine Kapitulation nur wenige Änderungen. Der Bestimmung, daß nur Lehnsleute des Erzstifts auch Amtleute werden konnten, wurde die Klausel angefügt, daß der Erzbischof niemandem ein Lehen verleihen dürfte, nur um ihn später zum Amtmann machen zu können. Außerdem sollten Konflikte zwischen Erzbischof und Domkapitel oder einzelnen Domherren durch einen Sechserrat geschlichtet werden, zu dem beide Parteien je drei Personen abstellten und der gegebenenfalls um eine siebte Person erweitert werden konnte. Mehr und bedeutendere Zugeständnisse konnte das Kapitel dem bereits bestätigten und in seiner Stellung gefestigten Erzbischof wohl nicht abverlangen.

Die Wahlkapitulation Erzbischof Konrads III. ist nicht erhalten, sie wurde am 10. Juli 1422 durch den Kardinallegaten Branda kassiert und infolgedessen wohl vernichtet<sup>56</sup>. Gleichzeitig verbot der Kardinal, der das Jurament für unehrenhaft und weit überzogen hielt, dem Erzbischof die Ausstellung einer erneuten Wahlverpflichtung. Christiane Mathies hat die Wahlkapitulation von 1419 jedoch „aus ergänzenden Abmachungen sowie einer Fülle indirekt-zufälliger Belege der ersten Regierungsjahre“ rekonstruiert, wobei sie zu dem Ergebnis kommt, daß die Forderungen des Domkapitels im Vergleich zu den übrigen Wahlkapitulationen des 14. und 15. Jahrhunderts „unverhältnismäßig hart“<sup>57</sup> waren. Den wichtigsten Punkt stellte danach die Abtretung Bingens und der Burg Klopp an das Domkapitel dar. Daneben ließ sich das Kapitel die bisherige Verbürgungsklausel dahingehend erweitern, daß ihm nun auch die Ein- und Absetzung der Amtleute von Lahneck, Ehrenfels,

<sup>54</sup> Diese Bestimmung enthielt eine deutliche Spitze gegen Johann von Nassau, der am 1. Nov. 1396 ein Bündnis mit der Stadt Mainz geschlossen hatte. Johann versprach der Stadt, die ihm Wahlhilfe leisten sollte, die Anerkennung aller Privilegien und Gewohnheiten, was dem Domkapitel natürlich völlig widerstreben mußte. Würdtwein, NSD I, Nr. 111 = Schaab, Städtebund II, S. 330f. Vgl. Brück, Geschichte, S. 16f.; ders., Vorgeschichte, S. 75.

<sup>55</sup> HSA Mü MU 4570. Vgl. Stimming, Wahlkapitulationen, S. 41.

<sup>56</sup> SA Darmstadt C 1, Nr. 91, fol. 145r-146r.

<sup>57</sup> Mathies, Kurfürstenbund, S. 15. Mathies wertet dies als „ein Zeichen dafür, daß im Kreis der Domherren nicht unerhebliche Bedenken überwunden werden mußten, ehe der einstimmige Spruch zugunsten des Rheingrafen fiel“. Ein weiterer Hinweis auf diese Schwierigkeiten könnte darin gesehen werden, daß die Domherren sich vor der Wahl Konrads III. erstmals zusammenschlossen und ein gemeinsames Vorgehen gegen eventuelle Brüche der Wahlkapitulation vereinbarten. SA Wü MUDK 26/V 28 1/2 a. Mathies hat zum Problem der Wahlkapitulation Erzbischof Konrads III. eine eigene Untersuchung angekündigt, die allerdings bisher noch nicht erschienen ist.



Starkenburg und Wildenberg zustand<sup>58</sup>, ein Punkt, der ansonsten erstmals in der Wahlkapitulation Erzbischof Dietrichs erscheint. Im Bereich der Diözesanverwaltung wurde insbesondere die Bestimmung aufgenommen, daß der Erzbischof für unentgeltliche Weihens oder Konfirmationen, die er selbst nicht vornehmen könne oder wolle, nun einen Weihbischof bestellen dürfte, der keine überhöhten Gebühren verlange. Vielmehr sollte dieser eine angemessene Provision erhalten, damit er nicht aus materieller Not zur Simonie gezwungen würde<sup>59</sup>. Aus dem Umstand, daß die Reihe der libri feudales der Mainzer Erzbischöfe<sup>60</sup> mit dem liber feudalis Conradi III. einsetzt, kann man mit einiger Sicherheit schließen, daß auch der Artikel, nach dem Lehnsnutzungen nur dann möglich sein sollten, wenn der Lehnsmann dem Domkapitel vorher eine vollständige Liste seiner Lehen eingereicht hätte, zuerst von Erzbischof Konrad III. beschworen wurde. Begründet wurde die Forderung, die ansonsten erstmals 1434 erschien, mit der Notwendigkeit zur Erneuerung der Lehnsbücher und der Gefahr der Entfremdung erstiftischer Lehnsrechte.

Die Härte der Wahlkapitulation führte dann auch zu ihrer Kassierung durch den Kardinallegaten Branda, der 1422 auf seiner Visitationsreise durch Deutschland zuerst in Mainz Station machte<sup>61</sup>. Man muß Mathies wohl darin zustimmen, daß die von Branda erlassene „Musterkapitulation“<sup>62</sup> nicht allein dem allgemeinen Reformwillen des Legaten entsprang, sondern im Wahlgedinge Erzbischof Konrads III. auch einen konkreten Anlaß besaß. An den Anfang seines Reformdekrets vom 26. Nov. 1422<sup>63</sup> stellte Branda eine 17 Punkte umfassende Liste von Verpflichtungen, die fortan jeder neugewählte Erzbischof dem Domkapitel gegenüber billigerweise eingehen sollte. Da diese Artikel aber nahezu alle schon in den früheren Wahlkapitulationen zu finden waren, hat der Kardinal diese wohl als Vorlage benutzt, die seiner Ansicht nach guten Artikel übernommen und z. T. verändert<sup>64</sup>. Danach sollte der Elekt Privilegien und Besitz des Klerus' schützen, diesen von allen Zöllen befreien, keine dem Domkapitel schädlichen Privilegien erteilen, die Kollationsrechte des Kapitels respektieren, die Testierfreiheit der Geistlichen schützen, bei Visitationen nur die üblichen Prokurationen erheben, nur geeignete Pönitentiare und Weihbischofe einsetzen und in wirtschaftliche Not geratene Klöster und Stifte unterstützen. Die Konsensrechte des Domkapitels beschränkte Branda dahingehend, daß Verpfändungen von Stiftsbesitz künf-

<sup>58</sup> Vgl. Mathies, Kurfürstenbund, S. 16. Nur die Einsetzung der Lahnsteiner Amtleute blieb ein Recht des Erzbischofs.

<sup>59</sup> Daß dieser sonst erst in der Wahlkapitulation von 1434 auftauchende Artikel ebenfalls schon 1419 gefordert wurde, geht daraus hervor, daß er in die Musterkapitulation des Kardinals Branda aufgenommen wurde. Siehe hierzu weiter unten.

<sup>60</sup> SA Wü MLB 1ff.

<sup>61</sup> Zu Kardinal Branda vgl. Girgensohn, Castiglione, Branda. Zur Visitation der Mainzer Diözese vgl. Kehrberger, Provinzialstatuten, S. 29-31; Kochan, Reformbestrebungen, bes. S. 148-152; Liebeherr, Besitz, S. 19f.; Mathies, Kurfürstenbund, S. 15f., 57f.; Stimming, Wahlkapitulationen, S. 43-45; Tüchle, Reformdekret.

<sup>62</sup> Diesen Begriff Stimmings (Wahlkapitulationen, S. 44) möchte Tüchle, Reformdekret, S. 106, aus nicht erkennbaren Gründen durch den Terminus „Musterverpflichtung“ ersetzen.

<sup>63</sup> SA Wü MUDK 18/C 34 (schön geschriebenes Exemplar der „Charta visitatoria et reformatoria“). Abschriften des Dekrets befinden sich SA Darmstadt C 1, Nr. 91, fol. 135r-141r und in der Murrhardschen Bibliothek in Kassel. Vgl. Tüchle, Reformdekret, S. 101. Abgedruckt ist es Ludewig, Reliquiae, S. 384-414.

<sup>64</sup> Stimmings Aussage, Brandas Musterkapitulation habe „mit den bisherigen Wahlgedingen nicht die geringste Ähnlichkeit“ (Wahlkapitulationen, S. 44), trifft nicht zu.

tig nicht mehr nur noch der Zustimmung des Kapitels, sondern auch des Papstes bzw. des Apostolischen Stuhls bedurften. Als Richter des Geistlichen Gerichts sollten graduierte oder erfahrene Richter eingesetzt werden. Die Beschränkung auf die Domherren fiel dabei offensichtlich ebenso weg wie bei der Verleihung der unter erzbischöflichem Kollaturrecht stehenden Pfründen, also vor allem der Stiftspropsteien. Bemerkenswert ist, daß Branda die Verpflichtung der Amtleute, dem Domkapitel bei Vakanz oder Gefangenschaft des Erzbischofs zu gehorchen<sup>65</sup>, ebenfalls aufnahm und damit die landesherrliche Stellung des Domkapitels anerkannte.

Zwar war der Erzbischof für den Moment der Fesseln seiner Wahlkapitulation ledig, die Sachzwänge des territorialpolitischen Alltags veranlaßten ihn aber sehr schnell zu erneuten Konzessionen an das Domkapitel. Als die Lage in Hessen im Sommer 1424 immer deutlicher auf einen militärischen Konflikt zusteuerte, mußte er sich die Rückendeckung und die Bewilligung der notwendigen Gelder durch das Domkapitel mit der „Miltenberger Kapitulation“ vom 7. Sept. 1424 teuer erkaufen<sup>66</sup>. Den Hauptartikel machte der Tausch der halben Stadt Bingen und der Burg Klopp gegen die domkapitelischen Dörfer Flörsheim, Hochheim, Gau-Bischofsheim und Bürgstadt aus. Ein Domherr sollte auf Klopp als Amtmann residieren, dem Erzbischof aber die Öffnung der halben Stadt und Burg garantieren. Die Stadt mußte auch dem Domkapitel huldigen<sup>67</sup>. Im Anschluß an diesen Punkt enthält die Urkunde einige Artikel, die inhaltlich faktisch eine Nachkapitulation darstellen. Gut des Erzstifts durfte der Erzbischof danach nur mit Konsens des Domkapitels verpfänden, verkaufen oder auf anderem Wege veräußern. Alle Urkunden des Erzstifts sollten in Höchst, Aschaffenburg oder auf Klopp gelagert und verschlossen werden, wobei der Erzbischof den einen, ein von ihm zu bestimmender Domherr aber den zweiten Schlüssel haben sollte. Dieser Domherr mußte dem Erzbischof schwören, ihm bei Bedarf Urkunden zu übergeben, die aber nach Gebrauch zurückkommen sollten. Ausgenommen davon waren die Hessen, Thüringen und das Eichsfeld betreffenden Urkunden, die in Amöneburg, Erfurt und auf dem Rüsteberg bleiben sollten<sup>68</sup>. Die Reverse von genehmigten Verpfändungen mußten alle beim Domkapitel hinterlegt werden. Erzbischof Konrad III. versprach, die Rechte des Klerus' zu schützen, keinen geistlichen des Mainzer Sekundarklerus' an einen Ort außerhalb der Stadt Mainz zu zitieren, außer wenn das Geistliche Gericht außerhalb Mainz tagen würde oder Mainz für den betreffenden Geistlichen nicht sicher wäre. Alle Amtleute sollten dem Domkapitel für die Fälle der Vakanz und Gefangenschaft des Erzbischofs gehorchen. Konrad III. verpflichtete sich, die Rechte und Besitzungen des Kapitels zu schützen.

<sup>65</sup> Es verwundert nicht, daß Branda die Resignation als Grund für die Unterstellung der Amtleute unter das Domkapitel nicht übernahm, da solche Resignationen normalerweise in die Hände des Papstes vollzogen wurden, wodurch diesem ein Eingriff in die Stiftsangelegenheiten ermöglicht wurde. Genau das war es aber, was das Kapitel mit dieser Klausel verhindern wollte.

<sup>66</sup> SA Darmstadt A 2 Mainz, Domstift 1424 Sept. 7 = SA Wü MIB 21, fol. 419v-422r. Teilregist der Bingen betreffenden Artikel bei Weidenbach, Nr. 439. Vgl. Mathies, Kurfürstenbund, S. 168f.

<sup>67</sup> Vgl. hierzu Liebeherr, Besitz, S. 56f.; Reidel, Bingen, S. 3.

<sup>68</sup> Diese Ausnahmeregelung muß im Zusammenhang mit der krisenhaften Lage in Hessen gesehen werden. Dem Erzbischof sollte wohl der schnelle Zugriff auf die Schriftstücke vor Ort möglich bleiben. Wenn diese Ausnahmeregelung in die folgenden Wahlkapitulationen übernommen wurde, war dies wiederum ein Gebot der Praktikabilität. Eine erfolgreiche Revisionspolitik, die die Ergebnisse des Frankfurter Friedens von 1427, insbesondere die Gebietsverluste, rückgängig machen wollte, bedurfte auch der raschen Verfügbarkeit der Urkunden.

Genannt wurden dabei der Anteil des Kapitels am Lahnsteiner Zoll<sup>69</sup> und die Propsteien und Archidiakonate, die dem Kapitel durch verbrieftes Recht oder Inkorporation zustünden. Auch die mittlerweile schon übliche Verbürgungsklausel, die dem Domkapitel die Kontrolle der Burgen Lahneck, Ehrenfels, Starkenburg und Wildenberg verschaffte, wurde aufgenommen. Zur Sicherheit mußte Erzbischof Konrad III. vom Papst die Bestätigung des Gütertauschs und der übrigen Artikel erwirken. Auf diese Weise konnte das Domkapitel den 1422 infolge der Reform Brandas verlorenen Boden wieder gutmachen<sup>70</sup>.

Der Reformversuch Brandas, schon 1424 eigentlich gescheitert, hat auch in den folgenden Wahlkapitulationen nur geringe Nachwirkungen gehabt, und das auch nur vordergründig. Die Wahlkapitulation Dietrich Schenks von Erbach bringt dies klar zum Ausdruck<sup>71</sup>. Schon wenn der Elekt die Freiwilligkeit seiner Verpflichtung hervorhebt, wird man dem kaum glauben dürfen. Und wenn das Domkapitel auch einige Artikel nicht mehr in das Wahlgedinge aufnahm, ist daraus nicht zu folgern, daß sie wirklich in Fortfall geraten wären. Zu diesen Artikeln gehörten insbesondere die, welche den Erzbischof verpflichteten, das Mainzer Kämmereramt, die Geistlichen Richterstellen und die Propsteien nur mit Domherren zu besetzen, die Ersten Bitten nur Domkapitularen zu verleihen und bei Konflikten mit den Domherren das Kapitel als Rechtsinstanz anzuerkennen. Außerdem werden die Befreiung der Domherren von jeder Residenzpflicht und den Biennalen, sowie deren Exemption nicht mehr erwähnt. Hinsichtlich des Kämmerers, der Geistlichen Richter und der Propsteien garantierte der Elekt den Bestand der alten Gewohnheiten, und sehr ausführlich übernahm er den Schutz der Rechte und Privilegien des Domkapitels. Diese recht allgemeinen Artikel dürfen getrost als Verklausulierung der alten Artikel angesehen werden, die 1434 nur etwas verschleiert wurden, um dem Vorwurf der Unehrenhaftigkeit zu entgehen, den Branda erhoben hatte.

Darüberhinaus wagte das Domkapitel aber trotz aller Verbote, neue Forderungen zu stellen. Als eine Folge der seit langem eskalierenden Streitigkeiten der Mainzer Geistlichkeit mit der Stadt Mainz<sup>72</sup> mußte Dietrich von Erbach dem Klerus innerhalb des Mainzer Burgbanns Schutz gegen die Bürger gewähren und ihm überall und jederzeit gegen die Stadt Hilfe leisten. Die schon bestehenden und auch von Branda nicht nachhaltig beschränkten Konsensrechte des Domkapitels wurden um das Recht erweitert, daß der Erzbischof Darlehen über 2000fl nur noch mit Zustimmung seines Kapitels aufnehmen durfte. Ein gegen seine Oberen widerspenstiger Geistlicher sollte durch das Geistliche Gericht bis zur Besserung in Haft genommen werden. Würden die Richter nicht aktiv, sollte das Domkapitel die Inhaftierung vornehmen dürfen. Wenn der Erzbischof Domherren oder anderen Geistli-

<sup>69</sup> Es handelte sich dabei um sechs Schilling Heller, die das Domkapitel in Lahnstein von jedem Zollfuhrer erheben durfte.

<sup>70</sup> Die Folge der Miltenberger Kapitulation waren jedoch ständige Spannungen zwischen Erzbischof und Kapitel, die das gesamte Jahr 1425 andauerten und erst am 5. Jan. 1426 beigelegt wurden. Das Kapitel erlaubte dem Erzbischof damals, auf Lebenszeit die Amtleute von Klopp, Lahneck, Ehrenfels, Starkenburg und Wildenberg einzusetzen und diese Burgen wie andere Stiftsburgen zu benutzen. Allerdings durfte er auf Klopp keinen Grafen oder Herren bestellen, und der dortige Amtmann sollte dem Domkapitel für die Hälfte der Burg Klopp huldigen. SA Wü MUGS 1/17 = MIB 17, fol. 255v = MIB 21, fol. 418r-v. Vgl. Mathies, Kurfürstenbund, S. 169, 191. Die Abmachungen von 1424 hatten sich wohl als sehr unpraktikabel erwiesen.

<sup>71</sup> SA Wü MUDK Libelli 1 = SA Darmstadt C 1, Nr. 91, fol. 272v-278r. Vgl. Stimming, Wahlkapitulationen, S. 44f.

<sup>72</sup> Vgl. hierzu Demandt, Stadtherrschaft, S. 107-144.

chen Pfründen oder Prälaturen verleihen sollte, durfte er diese nicht in Rechten und Einkünften schmälern. Der Elekt versprach, sich keine Prälaturen zu inkorporieren und bestehende Inkorporationen nicht zu benutzen. Um die Erneuerung der Lehnbücher besser durchführen zu können und um von vorneherein jede Entfremdung von Lehen zu verhindern, durfte der Erzbischof künftig nur noch dem seine Lehen bestätigen, der zuvor dem Domkapitel eine vollständige Liste seiner gesamten Mainzer Lehen eingereicht hätte. Die Erzbischof Konrad III. 1426 gegebene Erlaubnis, die Amtleute der Burgen Klopp, Lahneck, Ehrenfels, Starkenburg und Wildenberg einsetzen zu dürfen, wurde nicht in die Verbürgungsklausel von 1434 übernommen; vielmehr brachte das Kapitel diese wichtigsten landesherrlichen Burgen erneut unter seine völlige Kontrolle. Insgesamt kann also von einem verzögerten Vordringen des Domkapitels unter dem Eindruck der Brandaschen Gebote und Verbote keine Rede sein.

1459 wählte das Mainzer Domkapitel den Domkustos Diether von Isenburg-Büdingen zum Erzbischof, während der ebenfalls um den Erzstuhl angetretene Adolf von Nassau sich vorerst geschlagen geben mußte. Sicher dürfen wir in der großen Zahl der neuen Artikel, die in Diethers Wahlkapitulation vom 19. Juni 1459<sup>73</sup> aufgenommen wurden, einen Reflex der nicht ganz einfachen und unumstrittenen Wahl und der infolgedessen unsicheren Situation sehen. Der Elekt versprach, keinen Domprälaten oder -herrn gefangenzunehmen, zu schädigen oder zu privieren, außer wenn seine Vergehen dies rechtfertigten. In einem solchen Fall dürfte er aber nur vor dem Domkapitel oder einer Gruppe von fünf Domherren, darunter mindestens zwei Prälaten, eine Entscheidung des Streits suchen<sup>74</sup>. Seine Stellung in der Diözesanverwaltung verbesserte das Kapitel dadurch, daß es den Elekten verpflichtete, seinen Generalvikar nur aus dem Kreis der Domherren zu wählen. Jeder neue Kanzler mußte sich künftig eidlich verpflichten, Erzbischof, Erzstift und Domkapitel auf Lebenszeit nicht dadurch zu schaden, daß er sein als Kanzler erworbenes Wissen an Gegner des Erzstifts weitergebe. Einen Laien sollte der Erzbischof nur mit Erlaubnis des Generalkapitels einstellen dürfen<sup>75</sup>. Der Eid der Amtleute wurde erweitert. Sie mußten fortan schwören, dem Kapitel nicht nur bei Vakanz oder Gefangenschaft, sondern auch dann zu gehorchen, wenn der Erzbischof ohne Zustimmung des Kapitels Stiftsgut veräußern oder dem Erzstift einen Vormund setzen würde. Des weiteren sollte sich jeder Amtmann verpflichten, sein Amt erst aufzugeben, wenn sein Nachfolger diesen Eid auch geleistet hätte. Aber nicht nur die Amtleute, alle Untertanen mußten nun auch dem Domkapitel huldigen und ihm für eine Vakanz Gehorsam versprechen. Wenn Diether das Erzstift aus irgendeinem Grund für länger als einen Monat verlassen mußte, sollte er mit Rat und Zustimmung des Domkapitels eine Statthalterschaft einsetzen. Das Domkapitel erlangte 1459 auch erstmals Einfluß auf den erzbischöflichen Rat. Es wurde bestimmt, daß die Räte des Kurfürsten während ihrer Amtszeit von niemandem Geschenke annehmen durften. Bedeutender war aber noch, daß der Elekt sich verpflichtete, ständig zwei Domherren in seinem Rat zu

<sup>73</sup> SA Wü MUDK Libelli 2. Vgl. Stimming, Wahlkapitulationen, S. 45f.

<sup>74</sup> Dieser Artikel war eine direkte Folge des langwierigen Konflikts zwischen Erzbischof Dietrich und dem Domscholaster Volprecht von Ders. Siehe oben Kapitel C. II. 2. 1.

<sup>75</sup> Kirn (Nebenregierung, S. 152, und Urkundenwesen, S. 541) hält nicht sicher belegte Dienstvergehen des zwei Jahre zuvor aus dem Mainzer Dienst ausgeschiedenen Kanzlers Martin Mair für die Ursache dieses Artikels. Ringel, Studien, S. 163, weist aber zu recht darauf hin, daß nicht nur keine direkten Beweise für die Mair zur Last gelegten Vergehen vorliegen, sondern daß es angesichts der allgemeinen Tendenz der Wahlkapitulation von 1459 eines solchen Anlasses nicht unbedingt bedurft hätte. Zu Martin Mair vgl. Ringel, Studien, S. 154-165.

haben, die er alljährlich durch zwei andere ersetzen sollte. Nur in Ausnahmefällen sollte ein Domherr länger im Rat bleiben dürfen. Damit gelang dem Domkapitel der Einbruch in den fürstlichen Rat, und es verhinderte gleichzeitig, daß die vom Erzbischof zu berufenden Domherren durch lange Dienstzeiten persönlich zu eng an ihren Dienstherren gebunden würden. Die Kontrolle des Domkapitels über die Finanzen des Erzstifts wurde dadurch verstärkt, daß künftig bei der Abrechnung der Zolleschreiber und Amtskeller immer auch drei Domherren anwesend sein sollten. Schließlich versprach der Elekt noch, dem Domkapitel den Besitz Bingens durch den Papst bestätigen zu lassen. Die Verbürgungsklausel wurde erneut ausgeweitet. Bei einem Bruch der Wahlkapitulation sollten alle Untertanen und Amlleute ihrer Eide gegenüber dem Erzbischof ledig und nur noch dem Domkapitel verpflichtet sein. Außerdem versprach Diether von Isenburg noch, sich weder durch den Papst noch ein Konzil von seiner Wahlkapitulation dispensieren zu lassen.

Diethers Konflikte mit Papst und Kaiser führten 1461 zu seiner Absetzung und zur Einsetzung Adolfs von Nassau, zu dem auch gleich ein Teil der Domherren übergang und der am 2. Okt. 1461 als „von gots gnaden erweiter vnd bestetigter erzebischoff zu menche“ eine Anerkennungskapitulation ausstellte<sup>76</sup>. Diese stimmt mit der Wahlkapitulation von 1459 fast wörtlich überein<sup>77</sup>, neue Forderungen wurden dem von Papst und Kaiser unterstützten Nassauer nicht abverlangt.

Diether von Isenburg, 1475 erneut zum Mainzer Erzbischof gewählt, stellte am 13. Nov. 1475 eine zweite Wahlkapitulation aus<sup>78</sup>. Eigentlich enthielt das Jurament nur wenige neue Artikel. Der erzbischöfliche Amtmann sollte dem Domkapitel die Burg Frauenstein öffnen<sup>79</sup>. Eine Folge der für das Erzstift überaus verlustreichen Stiftsfehde von 1461-1463 war es, daß Diether von Isenburg sich verpflichten mußte, den verlorenen Stiftsbesitz um Erfurt, auf dem Eichsfeld, in Hessen und in Westfalen, wenn möglich, zurückzugewinnen. Auf die aus der Schlacht von Seckenheim resultierenden Lösegeldansprüche durfte er nicht verzichten. Wenn der Elekt versprechen mußte, auf keine Rechte und Ansprüche von wegen des Erzkanzleramtes zu verzichten, dürfen wir darin wohl weniger eine späte Reaktion auf die Veräußerung des Erzkanzleramtes 1441 durch Erzbischof Dietrich an seinen Trierer Amtsbruder Jakob von Sierck sehen<sup>80</sup>, als eine Maßnahme gegen die seit Jahren vom

<sup>76</sup> SA Wü MUDK Libelli 3. Vgl. Stimming, Wahlkapitulationen, S. 47.

<sup>77</sup> Das Versprechen Diethers, seine Wahlkapitulation erneut zu besiegeln, „so balden wir bestetig vnd confirmirt werden“ (SA Wü MUDK Libelli 2, S. 14), wurde nicht weggelassen, obwohl Adolf II. von Nassau als Papstprovisor keiner Konfirmation bedurfte. Es wurde sogar erweitert; der Nassauer wollte seine Kapitulation ein zweites Mal besiegeln, „so balde dann wir bestetiget, confirmert vnd consecrirt werden“ (Libelli 3, fol. 8r). Hier liegt aber kein blindes Abschreiben vor, wie Stimming meint, sondern eine bewußte Umformulierung. Das Domkapitel wollte auf die zweite Besiegelung der Kapitulation nicht verzichten, weshalb dies nach der Konsekration nochmals geschehen sollte. Adolf II. ließ sich damit aber viel Zeit. Am 21. Juli 1466 übergab der Domdekan das Jurament dem Kapitelssyndikus, damit der erzbischöfliche Titel eingefügt und das große Siegel des Erzbischofs angehängt wurden. DProt, Nr. 130. Aber noch am 9. Sept. 1468 stand diese Besiegelung aus. Adolf II. begründete das damit, daß er noch kein Majestätssiegel habe anfertigen lassen. DProt, Nr. 493f.

<sup>78</sup> SA Wü MUDK Libelli 4 = MUGS 1/30 1/2 (Abschrift). Vgl. Liebeherr, Besitz, S. 20; Stimming, Wahlkapitulationen, S. 47-49.

<sup>79</sup> Hier besaß das Domkapitel schon lange einen Burganteil. Vgl. Liebeherr, Besitz, S. 107.

<sup>80</sup> RTA ä. R. XV, Nr. 336f.; Goertz, Regesten, S. 176. Vgl. Miller, Jakob, S. 125f.; Seeliger, Erzkanzler, S. 62-64.

Kaiser immer offener geübte Mißachtung der Mainzer Rechte<sup>81</sup>. Völlig neu war es aber, daß der Elekt in seiner Wahlkapitulation auch die Einhaltung parallel, aber in gesonderten Verträgen eingegangener Verpflichtungen garantierte, ohne daß diese direkt in die Kapitulation aufgenommen worden wären. Das Wahlgedinge Diethers wurde durch eine Reihe von Abmachungen ergänzt, die ebenfalls alle am 13. Nov. 1475 verbrieft wurden. Auf diese bezogen versprach Diether dem Domkapitel Schadlosigkeit wegen 20000fl, die er Pfalzgraf Friedrich zahlen sollte<sup>82</sup> und die Einhaltung seiner Verpflichtungen bezüglich Ewald Faulhabers von Wächtersbach<sup>83</sup>, Bierstadts und des Gernsheimer Waldes<sup>84</sup>, der Stadt Mainz<sup>85</sup>, des Ochsen- und Viehgeldes<sup>86</sup>, sowie des Ehrenfelder Zolls<sup>87</sup>.

Die Wahlkapitulation von 1475 stellte zusammen mit den Annexverpflichtungen den Höhe-, zugleich aber auch den Scheitelpunkt in der Entwicklung der Mainzer Wahlgedinge dar. Nachdem das Domkapitel mit Lahnstein, Bingen, Ehrenfels, Starkenburg und Wildenberg die stärksten Stiftsburgen beherrschte, griff es 1475 auch noch nach der Herrschaft über die Bischofsstadt, die erst 1462 in die Landsässigkeit herabgesunken war. Es verwundert daher nicht, daß Erzbischof Diether, als ihm 1476 ein Aufstand der Bürger gegen die Kapitelsherrschaft die Gelegenheit bot, die Stadtherrschaft ohne Rücksicht auf seine Wahlkapitulation und ohne, daß das Kapitel ernsthaft hätte etwas dagegen tun können, wieder übernahm.

Die Anerkennungskapitulation des schon 1480 zum Koadjutor cum iure succedendi bestimmten Administrators Albrecht von Sachsen enthielt substantiell keine neuen Forde-

---

<sup>81</sup> Friedrich III. hatte 1463 den zwar siegreichen, infolge der heftigen Stiftsfehde aber doch arg geschwächten Adolf II. von Nassau dazu bewegen können, „daß er für die Lebenszeit des Kaisers auf den Genuß der Kanzleieinkünfte und auf jede Einmischung in die Geschäftsangelegenheiten verzichtete“. Stimming, Wahlkapitulationen, S. 89. Vgl. Seeliger, Erzkanzler, S. 66-69.

<sup>82</sup> In der Separaturkunde versprach Diether, 15000fl, die noch von einer von Erzbischof Adolf II. mit Selbstverschuldung des Kapitels ausstehenden Schuld von 20000fl stammten, binnen 15 Jahren zu tilgen. SA Wü MIB 37, fol. 3v-4r.

<sup>83</sup> Darin versprach der Elekt, alles zur Aufklärung der Mordvorwürfe gegen den Domkantor zu tun und das Domkapitel vor Schäden aus dieser Sache zu schützen. SA Wü MIB 37, fol. 5r-v.

<sup>84</sup> Diether versprach, dem Domkapitel, das im Besitz seiner Rechte am Dorf „Birgstat“ und am Gernsheimer Wald stark behindert würde, gegen seine Gegner beizustehen. SA Darmstadt A 1 Gernsheim 1475 Nov. 13 = SA Wü MIB 37, fol. 5v-6r. Liebeherr, Besitz, S. 118, identifiziert „Birgstat“ mit Bierstadt/Wiesbaden.

<sup>85</sup> Hierbei handelt es sich um das gewichtigste Zugeständnis des Elekten. Er übergab dem Domkapitel die Stadt Mainz zu ewigem Besitz, damit kein Erzbischof sie, wie es unter Adolf II. drohte, dem Erzstift entfremden könne. Alle Bürger sollten dem Kapitel huldigen, und dieses durfte einen Rat ein- und einzelne Stadträte ein- und absetzen. Außerdem sollte es beim Grinsturm eine Burg bauen dürfen. Dem Erzbischof verblieben aber das Hochgericht und seine Einkünfte. Niemand sollte beim kaiserlichen Hofgericht in Rottweil oder bei der Feme gegen diesen Vertrag klagen dürfen. SA Wü MIB 37, fol. 10r-13v. Vgl. hierzu unten Kapitel D. II. 2. 6.

<sup>86</sup> Nachdem dem Domkapitel mehrere Jahre lang seine Gülte von 168fl aus dem Mainzer Judengeld nicht gezahlt worden war, weshalb die Präsenz geschrumpft wäre und der Gottesdienst gelitten hätte, weist er dem Domkapitel diese Summe auf das erzbischöfliche „vnderkauff gelt“ auf alle Ochsen- und Viehkäufe an. SA Wü MIB 37, fol. 4r-v.

<sup>87</sup> Diether bestätigte dem Domkapitel die schon während seiner ersten Regierungszeit gemachte Verpfändung des Ehrenfelder Zolls (25. Jan. 1461, SA Wü MIB 29, fol. 113r-114r) und wies ihm die 1500fl, mit denen der Zoll jährlich belastet war, auf andere Geldquellen an. SA Wü MIB 37, fol. 1r-3r.

rungen mehr<sup>88</sup>. Wenn festgelegt wurde, daß künftig alle Privilegien, Freiheiten, Verpfändungen etc. des Erzstifts in Höchst, alle Lehnsbriefe, Reverse und Bündnisse in Aschaffenburg, jeweils in einer Kiste mit zwei Schlüsseln – je einen für Erzbischof und Domkapitel – gelagert werden sollten, war dies doch nur eine Konkretisierung und Vereinfachung der schon bestehenden Regelungen bezüglich des Stiftsarchivs. Bemerkenswert ist, daß einige Artikel, die schon seit längerer Zeit nicht mehr in die Wahlkapitulationen aufgenommen worden waren, weil sie mittlerweile zum Gewohnheitsrecht gehörten, nun noch einmal stichwortartig und in lateinischer Sprache aufgenommen wurden<sup>89</sup>. Gleiches gilt für die Wahlkapitulation Bertholds von Henneberg vom 18. März 1485<sup>90</sup>, die „zwar Spuren von Umarbeitung, aber kein einziges neues Zugeständnis“<sup>91</sup> aufweist.

Wie der Überblick gezeigt hat, nahmen die Mainzer Wahlkapitulationen in der Zeit von 1328-1475 eine kontinuierliche und nahezu bruchlose Entwicklung, die 1475 ihren Höhe- und Scheitelpunkt erreichte. 1328 waren es vor allem defensive Gesichtspunkte<sup>92</sup>, von denen sich das Domkapitel bei der Aufstellung der Wahlkapitulation leiten ließ. In einer Situation, in der ein Konflikt mit dem Papst unausweichlich war, ging es dem Mainzer Domkapitel vor allem um die Sicherung seiner Position, d. h. seiner Rechte und Besitzungen, und die Verhinderung eventueller Alleingänge des Administrators Balduin von Luxemburg. Dieser defensive Aspekt spielte auch in den weiteren Wahlkapitulationen eine wichtige Rolle und muß wohl als deren eigentliche Grundtendenz angesehen werden. Die Erzbischöfe wurden dadurch zum Schutz des Klerus', der Lehnsleute und Untertanen und ihrer Rechte und Privilegien ebenso verpflichtet wie zur Garantie der territorialen und rechtlichen Integrität des Erzstifts und zur Absicherung des Domkapitels und seiner Sonderrechte und -stellung in Stift und Diözese.

Stark defensive Züge trägt auch die immer umfangreicher werdende Verbürgungsklausel, durch die das Domkapitel die Erzbischöfe zur Einhaltung ihrer Juramente zu zwingen versuchte. Das Kapitel erlangte durch sie eine gewisse Kontrolle über die wichtigsten Landesburgen und sicherte sich am Ende auch den Gehorsam der Untertanen und Amtleute für bestimmte Krisensituationen wie Vakanz des Erzstuhls, Gefangenschaft des Erzbischofs, bei Einsetzung eines vom Kapitel nicht gewollten Koadjutors oder Administrators und beim Bruch der Wahlkapitulation durch den Erzbischof. Zu Recht betont Rauch aber, daß die Wahlkapitulationen für das Domkapitel „einen strukturellen Fehler“ besaßen. „Einmal gewählt, hatte der Erzbischof . . . eine zu starke Stellung, als daß ihm das Domkapitel mittels der Wahlkapitulation einfach seinen Willen hätte aufzwingen können“<sup>93</sup>. Darauf weist neben dem in den Verbindungsklauseln oft enthaltenen Versprechen des Erzbischofs, sich nicht von seinem Jurament dispensieren zu lassen, auch das Bündnis hin, das die Domher-

<sup>88</sup> SA Wü MUDK Libelli 5. Vgl. Stimming, Wahlkapitulationen, S. 49f.

<sup>89</sup> Es handelte sich dabei u. a. um die Artikel über die Testierfreiheit der Geistlichen, die Richter des Geistlichen Gerichts, das Kämmereramt, die Propsteien und die Exemtion der Domherren etc., „als die in dem statuten buch mit wytherm begriff eigentlich geschriben steen“. SA Wü MUDK Libelli 5, fol. 7r.

<sup>90</sup> SA Wü MUDK Libelli 6. Vgl. Stimming, Wahlkapitulationen, S. 50.

<sup>91</sup> Stimming, Wahlkapitulationen, S. 50.

<sup>92</sup> Dies gilt übrigens auch für den Erwerb des Steuerbewilligungsprivilegs. Auch damals ging es weniger darum, aktiven Einfluß auf die Politik des Erzbischofs zu nehmen, als vielmehr, sich selbst und den Klerus vor immer weitergehenden Ansprüchen des Erzbischofs zu schützen.

<sup>93</sup> Rauch, Domkapitel I, S. 220f.

ren, bezeichnenderweise erstmals nach dem Tod des überaus eigenmächtigen Erzbischofs Johann II. eingingen, um künftig ein geschlossenes Vorgehen gegen Verletzungen des Wahlgedinges zu ermöglichen<sup>94</sup>. Diesem Bund mußten fortan alle hinzugekommenen Domkapitulare beitreten<sup>95</sup>.

Ganz erfolglos war das Domkapitel mit seinen Forderungen aber nicht. Schon sehr bald trat zum Aspekt der Bewahrung und Sicherung eine offensive Komponente hinzu, denn das Kapitel versuchte, seine Rechte und Kompetenzen zu erweitern, und tat dies in zwei Richtungen. Zum einen war man darauf bedacht, mit neuen Forderungen sich selbst, aber auch Erzstift, Untertanen, Klerus und Lehnsleute noch weiter gegen Übergriffe des Erzbischofs wie gegen Entfremdungen abzusichern. Hierzu gehören etwa die Artikel über das Archiv, das freie Testierrecht der Geistlichen, die Beschränkung des erzbischöflichen Zitationsrechts oder die Einsetzung des Domkapitels als alleinberechtigte Schiedsinstanz bei Konflikten zwischen Erzbischof und Domherren. Dazu gehört aber auch die ständige Erweiterung der Konsensrechte des Kapitels, durch die dem Domkapitel ja keine aktive, sondern nur eine passive Einflußnahme auf die Politik des Erzbischofs ermöglicht wurde. Auf der anderen Seite hat das Domkapitel durch die Wahlgedinge neue Rechte erworben und ist dabei zur Verbesserung der eigenen Position offensiv in die Bereiche des Erzbischofs und des Diözesanklerus' vorgedrungen. Zu nennen wären hier etwa die generelle Exemtion der Domherren in der Mainzer Diözese und das Recht, jeweils zwei Vertreter des erzbischöflichen Rats stellen zu können.

Die Mainzer Wahlkapitulationen allein als „das Resümée der Negativa einer vorhergegangenen Regierung“<sup>96</sup> ansehen zu wollen, ist wohl nicht gerechtfertigt. Sicher kommen hin und wieder Artikel hinzu, die Probleme des letzten Pontifikats widerspiegeln<sup>97</sup>, insgesamt sind sie aber relativ selten. Auch Duggan möchte die Wahlgedinge nicht ausschließlich als „Negative documents“ ansehen und vergleicht sie mit Feine eher mit den Herrschaftsverträgen<sup>98</sup>. Dem wird in Mainz aber eigentlich nur das Jurament Balduins von 1328 gerecht, da den anderen Dokumenten das Moment der Gegenseitigkeit<sup>99</sup> fehlt. Verpflichtungen ging in den Mainzer Kapitulationen ansonsten nur der Elekt bzw., bei Anerkennungskapitulationen, der Erzbischof ein. Für das Kapitel bestand ja gerade ein wesentlicher Zweck der Wahlgedinge in der Emanzipation vom Erzbischof bei gleichzeitiger Festigung seiner Posi-

<sup>94</sup> SA Wü MUDK 26/V 28 1/2a.

<sup>95</sup> Solche Verpflichtungen, die meist mehrere neue Domherren gemeinsam eingingen, sind aus den Jahren 1431-1434, 1442-1448, 1450, 1455, 1466 überliefert. HSA Mü MU 3086a = SA Darmstadt C 1, Nr. 91, fol. 278v-279r; HSA Mü MU 3086b; SA Wü MUDK 22a/125 1/2; Mzer neureg. Urk. 1455 Nov. 3 und 1466 April 25.

<sup>96</sup> So Schubert, *Verfassung*, S. 25, für Würzburg.

<sup>97</sup> Natürlich wurde im Text der Wahlkapitulationen nicht darauf hingewiesen, daß dieser oder jener Artikel auf negative Erfahrungen mit dem letzten Erzbischof zurückging. Zu diesen Artikeln dürfen wir aber z. B. die folgenden rechnen: Verbot, jemandem ein Lehen zu verleihen, damit er ein Mainzer Amt erhalten könnte (1397); Verpflichtung, keinen Domprälaten oder -herrn gefangenzunehmen und zu privieren und bei Konflikten das Domkapitel oder fünf Kapitulare als Schlichter zu nehmen (1459); Verpflichtung, keine Ansprüche des Erzkanzleramts und der Lösegelder von Sekkenheim wegen, aufzugeben (1475).

<sup>98</sup> Duggan, *Bishop*, S. 57f. Vgl. Feine, *Besetzung*, S. 332-340.

<sup>99</sup> Hartung, *Herrschaftsverträge*, S. 29, definiert die Herrschaftsverträge als vertragsmäßige Festlegungen der gegenseitigen Rechte und Pflichten.



tion als Mitlandesherr. Mag man darin auch korporativen Egoismus sehen – und natürlich haben die Domherren ihren eigenen Vorteil nicht hintangestellt – Nutznießer der Wahlkapitulation war aber beileibe nicht nur das Domkapitel. Gerade die defensiv-bewahrende Haupttendenz der Juramente brachte bei Befolgung durch den Erzbischof bedeutende Vorteile für den Diözesanklerus und die Stiftsuntertanen, deren Privilegien und Freiheiten das Kapitel den Kurfürsten zu respektieren zwang<sup>100</sup>.

## D. II. 2. Die Umsetzung der Wahlkapitulationen

Die Wahlkapitulationen sind normative Dokumente. In ihnen meldete das Domkapitel Forderungen an und suchte diese gleichzeitig durch den Einbau von Verbürgungsklauseln in die Realität, d. h. in die Zeit nach der Wahl und ihrer Bestätigung durch den Papst, hinüberzuretten. Inwieweit dies glückte und wie die wirkliche Stellung des Mainzer Domkapitels in Erzstift und -diözese aussah, kann nur dem weiteren Quellenmaterial entnommen werden. Immerhin zeigen die Wahlkapitulationen aber die Felder im Bereich der Landesherrschaft, sowie der Stifts- und Diözesanregierung auf, in denen das Domkapitel ein besonderes Engagement an den Tag legte bzw. die in besonderer Weise Spannungsfelder im Verhältnis zum Erzbischof waren.

### D. II. 2. 1. Die Konsensrechte des Domkapitels

Wenn wir auch in den folgenden Abschnitten noch häufiger auf die Konsensrechte des Mainzer Domkapitels zu sprechen kommen werden, verlangt deren grundsätzliche Bedeutung doch eine gesonderte, wenn auch knapp gefaßte Behandlung<sup>101</sup>. Grundsätzlich bedurften alle Handlungen der Mainzer Erzbischöfe, die eine zeitweise oder endgültige Veränderung des Besitz- oder Rechtsbestands des Erzstifts oder der Erzdiözese zur Folge hatten, der Zustimmung des Domkapitels. Im 14. und 15. Jahrhundert durften die Erzbischöfe eigentlich kein Stiftsgut verkaufen, vertauschen oder verpfänden, keine Steuer erheben und niemand von der Steuer befreien, keine Inkorporation vornehmen, keine Kirche zum Stift erheben, kein Privileg verleihen, ohne daß das Kapitel vorher seine Zustimmung gegeben hätte. In dieser Zeit hat das Domkapitel seine Konsensrechte mit Hilfe der Wahlkapitulationen auch stark erweitert und spezifiziert. Auf diese Weise erlangte es gewichtigen Einfluß auf die Stiftsfinanzen, die Lehnspolitik und die Bündnis- und Vertragspolitik der Erzbischöfe<sup>102</sup>. Wenn die Erzbischöfe auch manchmal versucht haben mögen, die Konsenserteilung des Domkapitels einfach zu umgehen – der Kapitulationsartikel, der dem Erzbischof die Bestätigung von ohne Kapitelskonsens verbrieften Verpfändungen, Privilegien

<sup>100</sup> Diesen Aspekt betont auch bereits Schneider, Domkapitel, S. 179.

<sup>101</sup> Dies ist deshalb möglich, weil die Konsensrechte des Mainzer Domkapitels schon mehrmals in der Literatur behandelt wurden. Vgl. Biskamp, Domkapitel, S. 68-72; Fruhmann, Studien, S. 85-96; Kirn, Nebenregierung; ders.; Urkundenwesen, S. 326-330; zuletzt zusammenfassend Liebeherr, Besitz, S. 11-14. Über die Entstehung des domkapitelischen Konsensrechts siehe oben Kapitel D. I.

<sup>102</sup> Eine Zusammenstellung der wichtigsten Konsensrechte bei Kirn, Nebenregierung, S. 145, und im Anschluß an ihn bei Liebeherr, Besitz, S. 14.

etc. verbot, belegt das wohl hinlänglich –, häufig bestanden schon die Vertragspartner des Erzbischofs auf einer Besiegelung der Urkunde durch das Domkapitel. Am 8. Nov. 1308 versprach Erzbischof Peter den Pfalzgrafen Rudolf und Ludwig, mit denen er eine Einung im Streit um das Lorscher Klostergut schloß, sich um eine Besiegelung dieses Vertrags durch das Domkapitel zu bemühen<sup>103</sup>. Erzbischof Gerlach gelobte am 24. Mai 1347 dem Landgrafen Heinrich von Hessen, sich, sobald er in den Besitz des Erzstifts gelangt wäre, um den Konsens des Domkapitels zu ihrem Sühnevertrag zu bemühen<sup>104</sup>. Als Erzbischof Gerlach am 6. Jan. 1355 die Schenken von Schweinsberg zu Dienern des Erzstifts und ihre Burgen zu Offenhäusern gewinnen konnte, wurde vereinbart, daß dieser Vertrag ewig gelten sollte, wenn das Domkapitel ihn besiegelte, andernfalls aber mit dem Tod des Erzbischofs enden werde<sup>105</sup>. Und dem Schuldentilgungsabkommen vom 5. Dez. 1413 zwischen Erzbischof Johann II. und Frank von Kronberg, dem der Erzbischof 11700fl schuldete, wurde eine Klausel angefügt, nach der diese Vereinbarung ungültig sein sollte, wenn das Domkapitel sie nicht bis spätestens acht Tage nach dem nächsten Generalkapitel bestätigt hätte<sup>106</sup>. Schließlich mußte das Domkapitel die Vereinbarung Erzbischof Diethers mit Philipp von Eppstein-Königstein über die Tilgung von 3000fl Schulden vom 7. Jan. 1478 nicht nur besiegeln, es mußte sich auch verpflichten, keinen neuen Erzbischof zu wählen, der diesen Vertrag nicht anerkennen würde<sup>107</sup>. Besonders die Urkunde von 1355 zeigt, daß der Wert der Bestätigung eines Vertrags durch das Domkapitel für die Vertragspartner darin lag, daß das Domkapitel die Geltung der Abmachungen nicht nur für den Moment, sondern auch über den Tod des derzeitigen Erzbischofs hinaus garantierte.

Wie aus den Beispielen schon hervorgeht, fand die Zustimmung des Domkapitels zu einer Verpflichtung des Erzbischofs, zu einer Verpfändung oder auch zu einem Bündnis ihren Ausdruck in der Besiegelung der jeweiligen Urkunde. Der Siegelankündigung des Erzbischofs wurde dabei eine Zustimmungs- und Korroborationsformel des Kapitels angefügt, in der dieses in nominativischer Form, also quasi als Vertragspartner, seine Zustimmung erklärte und die Besiegelung ankündigte<sup>108</sup>. Ursprünglich legten die Erzbischöfe dem Kapitel die reingeschriebenen und mit dem erzbischöflichen Siegel versehenen Urkunden zur Besiegelung vor, wobei letzterem nur die Alternative von Zustimmung oder Ablehnung blieb. Dadurch wurde das Kapitel natürlich unter einen gewissen Vollzugszwang gesetzt. Um dem zu entgehen, schlug das Domkapitel am 12. März 1468 dem erzbischöflichen Kanzler Georg Pfeffer eine Änderung der Geschäftsordnung vor<sup>109</sup>. Danach sollte dem Kapitel zuerst das Konzept (*notula literae consenciendae*) vorgelegt werden, „super qua domini deliberabunt addendo vel minuendo“. Diese korrigierte Fassung sollte dann ins Reine geschrieben und besiegelt werden. Als das Kapitel seine Forderung am 4. Juni 1468 wiederholte, nachdem Graf Alwig von Sulz dem Kapitel eine bereits vom Erzbischof besiegelte Urkunde mit der Aufforderung zur Bestätigung und Besiegelung vorgelegt hatte,

<sup>103</sup> REM I, Nr. 1225.

<sup>104</sup> REM I, Nr. 6167. In dieser Sache scheint das Domkapitel Schwierigkeiten gemacht zu haben, denn am 1. Juni 1354 mußte Karl IV. es unter Androhung von Zwangsmaßnahmen zur Konsenserteilung auffordern. REM II, Nr. 155.

<sup>105</sup> REM II, Nr. 270.

<sup>106</sup> SA Wü MIB 15, fol. 105v.

<sup>107</sup> SA Wü MIB 37, fol. 155r-157r.

<sup>108</sup> Vgl. hierzu Fruhmann, Studien, S. 91-95.

<sup>109</sup> DProt, Nr. 426. Vgl. hierzu Kirn, Nebenregierung, S. 148; ders., Urkundenwesen, S. 327; Liebeherr, Besitz, S. 12f.

brachte Erzbischof Adolf II. zum Ausdruck, daß er diese Urkunde des starken Drucks von außen wegen sofort habe besiegeln müssen<sup>110</sup>. Wenn die Erzbischöfe diesem Wunsch des Domkapitels also nicht nachkamen, dann lag das nicht nur daran, daß durch ein solches Verfahren „die Neigung der Domherren, an jedem Wort ihres Landesherrn Kritik zu üben, gar zu sehr gefördert“<sup>111</sup> worden wäre. Wie die Domkapitelsprotokolle deutlich belegen und Kirn es instruktiv dargestellt hat<sup>112</sup>, war die Konsenserteilung durch das Domkapitel eine ungemein zeitaufwendige Prozedur, die sich oft über Monate hinzog. Die Erfüllung der Kapitelsforderung auf Vorlage der Konzepte hätte von vorne herein jedes rasche politische Handeln der Erzbischöfe unmöglich gemacht.

## D. II. 2. 2. Domkapitel und Erzstift

Die Fundamente seiner späteren Stellung im Erzstift legte das Mainzer Domkapitel zu Beginn des 13. Jahrhunderts, als es neben dem ausschließlichen Wahlrecht auch das alleinige Konsensrecht und die Stiftsverwaltung bei Sedisvakanz erwerbten konnte<sup>113</sup>. Von besonderer Bedeutung für die weitere Entwicklung war dann das älteste und grundsätzlichs-te aller Konsensrechte, das seit jeher den Verkauf, den Tausch oder die Verpfändung von Gütern und Rechten der *ecclesia Maguntina* durch die Erzbischöfe an die Zustimmung des Presbyteriums, später des Bischofsrats und schließlich allein noch des Domkapitels band. Dieses Recht stellte von Anfang an ein Korrektiv dar, das den Erzbischöfen einen verantwortungslosen Umgang mit dem Besitz der Mainzer Kirche unmöglich machen sollte<sup>114</sup>, es gab dem Konsensberechtigten selbst aber noch kein Recht am Stiftsbesitz. Allerdings entwickelte das Domkapitel während des 13. Jahrhunderts als nunmehr alleinige Konsens- und Wahlinstanz ein eigenständiges Verantwortungsbewußtsein für die integrale Bewahrung des Stiftsguts und der Stiftsrechte. Bei der Entstehung dieses Bewußtseins hat auch die Etablierung des Domkapitels als Alleinregent bei Sedisvakanz sicher eine wichtige Rolle gespielt. Während dieser Zeiten rückte es in alle weltlichen Rechte des Erzbischofs ein und war Landesherr an dessen Stelle. Auch wenn alle wichtigeren Handlungen und Entscheidungen des Kapitels aus der Vakanz im Nachhinein der Bestätigung durch den Erzbischof bedurften und das Kapitel selbst in der Regierung des Erzstifts wieder in die zweite Linie zurücktreten mußte, entstand auf diese Weise doch ein festes Band zwischen Domkapitel und Erzstift.

Dies fand auch in den Wahlkapitulationen einen deutlichen Niederschlag, die von Anfang an Artikel enthielten, die das Konsensrecht des Domkapitels zu Veräußerungen von Stifts-

<sup>110</sup> DProt, Nr. 465. Das Kapitel hatte seit längerem die Besiegelung dieser Urkunde hinausgezögert. DProt, Nr. 354, 361f., 390, 457.

<sup>111</sup> Kirn, Nebenregierung, S. 148.

<sup>112</sup> Vgl. Kirn, Nebenregierung, S. 145-148; ders., Urkundenwesen, S. 327330.

<sup>113</sup> Siehe oben Kapitel D. I.

<sup>114</sup> Vgl. Stimming, Wahlkapitulationen, S. 92-94. In diesem Sinne ist noch der entsprechende Artikel der Musterkapitulation des Kardinallegaten Branda von 1424 zu verstehen, der allerdings auch noch den Konsens des Papstes für irgendwelche Veräußerungen forderte. Für ihn war es wichtig, daß es einen Konsensberechtigten für diese Fälle gab, nicht aber, wer dieser war. Vgl. Tüchle, Reformdekret, S. 106.

gütern und -rechten<sup>115</sup> besonders betonten. Ständig weiter spezifiziert, lassen sie ein kontinuierliches, wenn auch unsystematisches Streben des Kapitels erkennen, den Erzbischöfen jede Möglichkeit, in Umgehung des Domkapitels frei über den Stiftsbesitz verfügen zu können, zu nehmen. Normalerweise werden die Erzbischöfe sich an ihre Verpflichtung zur Konsenseinholung gehalten haben. Nicht nur, daß Hunderte von Verpfändungen, Rentenverschreibungen etc., die alle mit Konsens und Siegel des Domkapitels verbrieft wurden, dies klar belegen; wie weiter oben gezeigt wurde<sup>116</sup>, waren es oft genug die Geschäftspartner der Erzbischöfe, denen viel an einer Garantie der Abmachungen durch das Domkapitel lag. Trotzdem scheinen die Mainzer Kurfürsten Möglichkeiten gefunden zu haben, am Domkapitel vorbei Verpfändungen vorzunehmen. Deshalb mußte Erzbischof Konrad III. versprechen, keine Alienation, die seine Vorgänger ohne Zustimmung des Kapitels verbrieft oder versprochen hätten, ohne Kapitelskonsens zu bestätigen<sup>117</sup>.

In der Praxis wird das Kapitel oft nicht darumherumgekommen sein, auch ungern gesehene Veräußerungen von Stiftsgut zu billigen, denn meist waren diese Folgen finanzieller Zwangslagen der Erzbischöfe. Waren die Verpfändungen dann unvermeidlich, versuchte das Domkapitel aber trotzdem, dafür Vorsorge zu treffen, daß die verpfändeten Objekte dem Erzstift nicht entfremdet werden könnten. Die dem Administrator Adolf I. von Nassau am 20. Mai 1374 erteilte Erlaubnis, Stiftsbesitz im Wert von 20000fl zu verpfänden, schränkte das Domkapitel dahingehend ein, daß Burgen nur an Domherren und Stiftsvasallen, nie aber an Landesherrn veräußert werden durften und einige der wichtigsten Burgen und Städte des Erzstifts generell ausgenommen blieben<sup>118</sup>. Am 20. Aug. 1467 verweigerte das Domkapitel seine Zustimmung dazu, daß Ludwig von Rieneck das Schloß Partenstein aus den Händen des derzeitigen Pfandinhabers lösen und seinerseits als Pfand besitzen könnte, mit der Begründung, daß der Graf von diesem Schloß aus Wälder, Weiden und Flüsse des Erzstifts an sich reißen und seinem eigenen Territorium zufügen könnte<sup>119</sup>. Und im Fall der Verpfändung der Burg Neubamberg an Winrich vom Stein 1467 bestand das Domkapitel auf der Hereinnahme einiger Klauseln in die Pfandurkunde, durch die Neu-

<sup>115</sup> Zum Pfandwesen und seiner Bedeutung für die spätmittelalterlichen Territorien vgl. Bitsch, Verpfändungen; Krause, Pfandschaften; Landwehr, Bedeutung; ders., Einordnung; ders., Verpfändung; Tewes, Amts- und Pfandpolitik. Siehe auch unten Kapitel D. II. 2. 3.

<sup>116</sup> Siehe oben Kapitel D. II. 2. 1.

<sup>117</sup> HSA Mü MU 4533. Bemerkenswert ist der Terminus der alienatio. Das Kapitel wählte damit wohl einen möglichst allgemeinen Begriff, der alle verschiedenen Rechtsformen der Veräußerung in sich einschloß, um dem Erzbischof jede spitzfindige Wortklauberei von vorne herein unmöglich zu machen. Zu den terminologischen Problemen des spätmittelalterlichen Pfandwesens vgl. Bitsch, Verpfändungen, S. 10, 109.

<sup>118</sup> HSA Mü MU 1647 = Würdtwein, NSD IX, S. 216-218 = Scriba III, Nr. 3252. Ausgenommen wurden Lahneck, Lahnstein, Klopp, Bingen, Ehrenfels, Starkenburg, Bensheim, Heppenheim, Wildenberg, Aschaffenburg, Tauberbischofsheim, Scheuerberg, Neckarsulm, Amöneburg und Rusteberg.

<sup>119</sup> DProt, Nr. 347. Eine erneute Bitte des Erzbischofs wurde am 10. Sept. 1467 abgelehnt, damit der Graf nicht „successive . . . ecclesiae suas iurisdictiones temporales in nemore Speszhart et ripariis detraheret et comitatui suo in fraudem ecclesiae applicaret“. DProt, Nr. 350. Vgl. auch DProt, Nr. 600. Erst am 26. Jan. 1470 stimmte das Kapitel dem Handel dann doch zu. Der Graf mußte aber versprechen, daß Partenstein auch unabhängig von der Stadt Tauberbischofsheim, die ebenfalls zur Pfandschaft gehörte, gelöst werden könnte. DProt, Nr. 675. Die Pfandurkunde wurde am 26. Jan. 1470 ausgestellt. SA Wü MUWS 77/91 = MIB 32, fol. 127r-129r.

bamberg dem Erzbischof offen blieb, Winrich sich verpflichtete, das Schloß keinem Fürsten zu verkaufen oder zu verpfänden und gewährleistet wurde, daß niemand von der Burg aus dem Stift Schaden zufügte<sup>120</sup>.

Es waren aber nicht allein die erzbischöflichen Verpfändungen und Rentenverschreibungen, die das Domkapitel seiner Aufsicht unterwarf, auch Rentenverkäufe durch die Untertanen des Erzstifts bedurften neben der Zustimmung der Erzbischöfe auch der des Kapitels. Diese erfolgte beispielsweise 1404, als die Gemeinde Gaubickelheim Eberhard von Sponheim für 1200fl eine Jahresgülte von 100fl verkaufte<sup>121</sup>, 1438, als die Stadt Seligenstadt einem Frankfurter Bürger 30fl Gülte für 600fl verschrieb<sup>122</sup>, und als die Städte Aschaffenburg, Miltenberg und Seligenstadt im gleichen Jahr dem Frankfurter Dominikaner Johann Boyßen für 150fl ein jährliches Leibgedinge von 15fl veräußerten<sup>123</sup>.

Zum Besitzstand des Mainzer Erzstifts gehörten natürlich auch seine lehnherrlichen Rechte<sup>124</sup>. Von daher versteht es sich fast von selbst, daß das Domkapitel auch in diesem, infolge der dem Lehnswesen immanenten divergierenden Tendenzen besonders von Entfremdungen bedrohten Bereich auf die Wahrung der erzstiftischen Rechte bedacht war<sup>125</sup>. Schon bevor das Domkapitel 1337 Einfluß auf die Vergabe von Lehen durch die Erzbischöfe erhielt, besaß es ein Konsensrecht bei der Einrichtung neuer Lehen durch den Erzbischof<sup>126</sup> und bei der Veräußerung eines Lehens durch den Vasallen<sup>127</sup>. In der Wahlkapitulation Erzbischof Heinrichs III. vom 2. Juli 1337 mußte dieser dem Domkapitel erstmals einen gewissen Einfluß auch auf die Vergabepaxis einräumen, indem er sich verpflichtete, alle heimgefallenen Lehen im Wert von 40 Mark Pfennigen Jahresertrag und mehr künftig nur noch mit Zustimmung des Kapitels zu vergeben und Belehnungen, bei denen dies nicht der Fall war, rückgängig zu machen<sup>128</sup>. Mit dieser Forderung scheint das Domkapitel weitgehend durchgedrungen zu sein<sup>129</sup>. Weiteren Einfluß auf die Vergabepolitik konnten die Domherren nicht gewinnen. Wenn Martini meint, das Kapitel habe 1397 erreicht, „daß keine Lehen an stiftsfremde Lehnsleute vergeben werden dürfen, es sei denn, daß sie schon Mainzer Vasallen sind“<sup>130</sup>, unterliegt er einem Mißverständnis. Dieses geht darauf zurück, daß Kirn und Stimming, auf die er sich beruft, die Bestimmung in der Wahlkapitulation Erzbischof Johanns II., daß der Erzbischof keinem Nicht-Vasallen ein Lehen verge-

<sup>120</sup> DProt, Nr. 316f., 319.

<sup>121</sup> SA Wü MIB 14, fol. 82r-83r. Zum spätmittelalterlichen Rentenwesen vgl. Ogris, Leibrentenvertrag; Trusen, Rentenkauf.

<sup>122</sup> SA Wü MIB 23, fol. 104v-106r.

<sup>123</sup> SA Wü MIB 23, fol. 95r-96r.

<sup>124</sup> Zum Lehnswesen des Mainzer Erzstifts vgl. Martini, Lehnshof.

<sup>125</sup> Vgl. Stimming, Wahlkapitulationen, S. 95-97.

<sup>126</sup> Auch darin muß in gewissem Sinne eine Veräußerung von Stiftsgut gesehen werden, da der als Lehen ausgegebene Besitz der direkten Verfügung von seiten des Erzstifts entzogen wurde.

<sup>127</sup> Zum Konsensrecht des Lehnherrn bei Lehnsveräußerungen durch den Vasallen vgl. Spiess, Lehnrecht, S. 104-111.

<sup>128</sup> Würdtwein, SD IV, Nr. 79 = REM I, Nr. 4045. Seit 1379 wurde die Untergrenze der konsenspflichtigen Lehen mit 40 Mark oder 60fl angegeben. HSA Mü MU 4450 = SA Wü MIB 9, fol. 163v-165r. Kleinere Lehen, wie etwa normale Burglehen, vergaben die Erzbischöfe auch weiterhin ohne Kapitelskonsens. Z. B. REM I, Nr. 4794, 5145, 5313; II, Nr. 1434, 2302.

<sup>129</sup> Z. B. REM I, Nr. 4714; SA Wü MIB 10, fol. 141v, 207v-208r; SA Frankfurt Mzer Lehnurkunden K 62 = SA Wü MLB 3, fol. 185v-186r.

<sup>130</sup> Martini, Lehnshof, S. 15.

ben dürfte, „vmb daz wir yn amptman gesecczin adir gemachen mogen in des stifttes sloßin ez ensy dann mit des capittels willen vnd wissen“<sup>131</sup> völlig verkürzen oder mißverstehen<sup>132</sup>. Darauf, daß die Domherren seit 1419 der Entfremdung von lehns herrlichen Rechten durch Lehnsverschweigung vorbeugen wollten, indem sie die Praxis der Lehnserneuerung reformierten, werden wir weiter unten zu sprechen kommen.

Der Besitzstandswahrung diene es auch, wenn das Domkapitel 1337 und 1393 die Erzbischöfe in der Auswahl der Amtleute einschränkte. Diese waren in ihren Amtsbezirken Gesamtvertreter des Erzbischofs und übten in dessen Auftrag die Landesherrschaft aus. So praktikabel diese Kompetenzfülle für die Durchbildung des Erzstifts als Territorium war, so gefährlich konnte sie werden, wenn sie in die Hände einer Person geriet, die sie ihren eigenen territorialen Zwecken dienstbar machte. In die Wahlkapitulation Erzbischof Heinrichs III. wurde daher der Artikel eingefügt, daß der Erzbischof künftig nur noch Domherren und Stiftsvasallen zu Amtleuten machen dürfte<sup>133</sup>. Die latent immer bestehende Entfremdungsgefahr sollte durch die besondere persönliche Bindung der Lehnsleute zu Erzbischof und -stift paralytisch werden<sup>134</sup>. Es liegt ganz auf dieser Linie und ist eigentlich logisch, wenn das Domkapitel diese Forderung 1393 derart ergänzte, daß fortan die Einsetzung eines Fürsten, Grafen oder geborenen Landesherrn, also von Angehörigen der Gruppe, bei denen im Fall einer Amtmannschaft die Gefahr der Entfremdung von erzstiftischen Besitzungen und Rechten gegeben war, nur noch mit ausdrücklicher Erlaubnis des Domkapitels möglich sein sollte<sup>135</sup>.

Besonders deutlich brachte das Domkapitel seinen Anspruch als Hüter der Besitzungen und Rechte des Erzstifts auch im Bereich des Urkunden- und Archivwesens ein. Die Urkunden des Erzstifts lagerten im 14. Jahrhundert nicht an einem zentralen Ort, sondern waren auf die verschiedenen Burgen und Städte verteilt<sup>136</sup>. Daß Regierung und Geschäftsführung unter diesem Umstand, der auf das Fehlen einer festen Residenz der Erzbischöfe zurückzuführen ist, erheblich litten, bedarf wohl kaum einer Begründung. Das Domkapitel nahm sich dieses Mißstandes erstmals 1396 in der Wahlkapitulation Jofrids von Leiningen an, als es den Elekten verpflichtete, alle Urkunden des Erzstifts an das Domkapitel auszuhändi-

<sup>131</sup> HSA Mü 4570.

<sup>132</sup> Kirn, Nebenregierung, S. 145, dem darin auch Liebeherr; Besitz, S. 14, folgt, scheint ganz übersehen zu haben, daß die Beschränkung der Lehnsvergabe nur für den Fall galt, daß der Erzbischof auf diese Weise die Voraussetzung dafür schaffen konnte, einem Nicht-Vasallen ein Mainzer Amt zu verleihen. Seit 1337 durften nur Stiftsvasallen ein Amt des Erzstifts erhalten. Stimming, Wahlkapitulationen, S. 95, der in diesen Lehen fälschlicherweise eine Ausstattung und Besoldung der Amtleute sah - im Erzstift waren schon bis Ende des 13. Jahrhunderts alle lehnsrechtlichen Elemente aus dem Amtsrecht eliminiert worden -, mißdeutet den Artikel, der allein ein Unterlaufen der Beschränkungen bei der Bestallung von Amtleuten durch die Erzbischöfe verhindern sollte, als Versuch des Kapitels „die Zahl der auswärtigen Lehnsträger zu vermindern, während es den einheimischen Adel begünstigte“.

<sup>133</sup> REM I, Nr. 4045. Diese Bestimmung scheinen die Erzbischöfe bisweilen dadurch umgangen zu haben, daß sie denjenigen, denen sie ein Amt übertragen wollten, die aber noch keine Stiftslehen besaßen, ein Lehen verliehen haben, um so die Voraussetzung zu erfüllen. Diese Praxis wurde 1397 durch die Wahlkapitulation Erzbischof Johanns II. verboten. HSA Mü MU 4570.

<sup>134</sup> Siehe hierzu oben Kapitel C. I. 4.

<sup>135</sup> HSA Mü MU 4533.

<sup>136</sup> Vgl. Kirn, Urkundenwesen, S. 345.

gen. Bei Bedarf sollten ihm dann Urkunden ausgeliehen werden<sup>137</sup>. In der Wahlkapitulation Erzbischof Johans II. wurde die „Leihfrist“ dann sogar noch auf einen Monat beschränkt<sup>138</sup>. Ob diese Forderung erfüllt wurde, geht aus den Quellen nicht hervor. Jedenfalls findet sich dieser Artikel in abgewandelter Form in allen weiteren Wahlkapitulationen. Seit der „Miltenberger Kapitulation“ Erzbischof Konrads III. vom 7. Sept. 1424, in der im übrigen bestimmt wurde, daß die Urkundenlade zwei Schlösser haben sollte, zu deren je einem der Erzbischof und ein Domherr die Schlüssel verwahren sollten, war das Domkapitel, wohl aus Gründen der Praktikabilität, damit einverstanden, daß die Hessen, Thüringen oder das Eichsfeld betreffenden Urkunden in Amöneburg, Erfurt oder auf dem Rüsteberg bleiben sollten<sup>139</sup>. Bestimmte die Urkunde vom 7. Sept. 1424 noch, daß die Urkunden des Erzstifts in Höchst, Aschaffenburg oder auf Klopp lagern sollten, wurde eine exakte Regelung erst 1482 in der Wahlkapitulation des Administrators Albrecht von Sachsen getroffen. Privilegien, Freiheiten, Verpfändungen etc. sollten in Höchst, Lehnbriefe, Reverse und Bündnisse in Aschaffenburg in Kisten gelagert werden, zu denen Erzbischof und Domkapitel über je einen Schlüssel verfügen sollten<sup>140</sup>. Obwohl das Domkapitel der Registerführung durch die erzbischöfliche Kanzlei schon viel früher größten Wert zugemessen hatte<sup>141</sup>, wurde die Forderung einer doppelten Registerführung erst in die erwähnte Kapitulation vom 7. Mai 1482 aufgenommen<sup>142</sup>.

Schon wesentlich früher hatte das Domkapitel die Eintragung aller Lehnsreverse in spezielle Lehnregister durchgesetzt. Da die Reihe der Mainzer Lehnbücher mit Erzbischof Konrad III. einsetzt, war der ansonsten zuerst in der Wahlkapitulation Erzbischof Dietrichs anzutreffende Artikel über die Lehnbücher aller Wahrscheinlichkeit nach bereits ein Teil der vernichteten Kapitulation seines Vorgängers aus dem Jahr 1419 gewesen<sup>143</sup>. Danach

<sup>137</sup> HSA Mü MU 4559. „Auch wollen vnde sollen wir alle des stiftes briue sie sin ewig oder uff phantschafft die in des stifts sloze sin vnd darinn oder anderswo funden werden vnde wo sie vns anders here geantwurtet werden in das capittel gein menche schicken vnde nit hinder vns behalten wann aber wir des bedorffen zu vnsers vnde des stiftes noiden so sal vns daz capittel die lihen vnde comendirn do wir dann vns der gebrochen so sollen wir sie vnuerzogelichen deme capittel widder antwurten ane geuerde“.

<sup>138</sup> HSA Mü MU 4570. „... so sollen wir vnuerzogenlich in eyne monde deme capittel widder antworten“.

<sup>139</sup> SA Darmstadt A 2 Mainz Domstift 1424 Sept. 7 = SA Wü MIB 21, fol. 419v-422r.

<sup>140</sup> SA Wü MUDK Libelli 5, fol. 2r.

<sup>141</sup> Die fortlaufende Reihe der sogenannten Mainzer Ingrossaturbücher, der erzbischöflichen Register, setzt 1346 mit Erzbischof Gerlach ein. SA Wü MIB 3ff. Die Ingrossaturbücher 1 und 2 enthalten zwar Urkundenabschriften auch aus dem 13. Jahrhundert, stammen aber erst aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Vgl. hierzu Fruhmann, Studien, S. 97-102; Kirn, Urkundenwesen, S. 336-347. Schon 1396 verlangte das Kapitel Jofrid von Leiningen das Versprechen ab, alle Urkunden, die das Domkapitel verlegt oder verloren hätte, die aber in den erzbischöflichen Registern ingrossiert wären, auf dieser Grundlage neu auszustellen. HSA Mü MU 4559. Zur Anlage von Registern allgemein vgl. Patze, Typen; Willoweit, Entwicklung, S. 136f.

<sup>142</sup> SA Wü MUDK Libelli 5, fol. 2r. „Was auch priuilegia brieff vnd verscribung sin oder hynfur gemacht auch inn vnsere canczlij gefertigt vnd vbergeben werden, sollen inn zwey bucher registriert der wir eyne inn vnsere canczlij behalten, vnd das annder den obgenannten dechant vnd capitel gelibert werden“.

<sup>143</sup> Siehe oben Kapitel D. II. 2. 1.

sollten nur noch dem Vasallen seine Lehen erneuert werden<sup>144</sup>, der dem Erzbischof zuvor eine vollständige Liste seiner gesamten Mainzer Stiftslehen eingereicht hatte. Dieser wiederum mußte diese Aufstellung binnen Monatsfrist dem Kapitel zukommen lassen. Zur Begründung dieser Forderung führte das Kapitel die Erneuerung der alten Lehnbücher<sup>145</sup> und die Verhinderung der Entfremdung von Lehnrechten des Erzstifts an<sup>146</sup>.

Die Rolle des Besitzstandswahrsers war dem Domkapitel aus Zeiten überkommen, die vor unserem Untersuchungszeitraum liegen; im 14. und 15. Jahrhundert hat es diese Position ausgebaut. Gleichzeitig hat es aber auch seine Stellung im Erzstift kontinuierlich verbessert. Wenn Balduin von Luxemburg 1328 versprechen mußte, vor der päpstlichen Anerkennung keinen Amtmann einzusetzen, der sich nicht verpflichtete, mit seinem Amt dem Domkapitel zu gehorchen, wenn Balduin sterben oder von der Postulation zurücktreten sollte<sup>147</sup>, hat das Kapitel dadurch versucht, sich für die genannten Fälle die Kontrolle über das Erzstift zu sichern. Als Balduin dann 1337 tatsächlich zurücktrat und das Erzstift dem Papst übergeben wollte, zeigte sich die Berechtigung und zugleich der Erfolg dieser Forderung. Die Amtleute des Erzstifts verweigerten dem Luxemburger den Gehorsam<sup>148</sup>. In der Wahlkapitulation Erzbischof Heinrich III. zog das Kapitel aus den vergangenen Turbulenzen die Konsequenz; alle Amtleute, Burgmannen, Städte, Burgen und Untertanen sollten auch dem Kapitel huldigen<sup>149</sup>. Noch am 2. Juli 1337 erteilte Erzbischof Heinrich III. den Besagten einen entsprechenden Befehl<sup>150</sup>. Damit sicherte sich das Domkapitel nicht nur ab, wie es dies 1328 besonders im Auge hatte, es „trat zum ersten Mal mit dem Anspruch hervor, an der Landeshoheit teilzuhaben“<sup>151</sup>. Bisher hatten die Eide der Amtleute diese nur für den Fall der Sedisvakanz zum Gehorsam gegen das Domkapitel verpflichtet<sup>152</sup>. Unter Erzbischof Johann I. erweiterte das Domkapitel diese Gehorsamspflicht auf die Fälle, daß der Erzbischof das Erzstift aufgabe oder versetzt werde<sup>153</sup>. Seit 1390 mußten die Amtleute dem Domkapitel bei Vakanz und bei Gefangenschaft und Resignation des Erzbischofs gehorsam sein<sup>154</sup>. Ein Formular für den Bürgereid aus dem Jahr 1419 nannte folgende Fälle, in denen die Städte allein dem Domkapitel gehorchen sollten: Gefangenschaft des Erzbischofs, Übergabe des Erzstifts an eine andere Person ohne Billigung des Domkapitels und Sedisva-

<sup>144</sup> Zur Lehnserneuerung vgl. Spieß, Lehnserneuerung; ders., Lehnrecht, S. 83–85, 101–103.

<sup>145</sup> Mit diesen „alten bucher der mannelehen vnd burglehen“ sind wahrscheinlich das „Quintus“ und das „Sextus liber registri literarum ecclesiae maguntine“ (SA Wü MBv I 21 und 22) gemeint. Zu diesen „Lehnbüchern“ vgl. Martini, Lehnrecht, S. 141f.

<sup>146</sup> Eine ständige Gefahr für den Bestand der lehnherrlichen Rechte stellte die Verschweigung von Lehen bei der Lehnsmutung dar, ein Vergehen, durch das der Tatbestand der Felonie erfüllt war und das den Lehnsentzug zur Folge haben konnte. Vgl. Krieger, Felonie; Spieß, Lehnserneuerung; ders., Lehnrecht, S. 84, 134.

<sup>147</sup> REM I, Nr. 2970.

<sup>148</sup> REM I, Nr. 3609f., 3623. Vgl. Braband, Domdekan, S. 50; Schrohe, Beiträge Heinrich III., S. 27.

<sup>149</sup> Würdtwein, SD IV, Nr. 79 = REM I, Nr. 4045.

<sup>150</sup> Würdtwein, SD IV, Nr. 77 = REM I, Nr. 4047.

<sup>151</sup> Stimming, Wahlkapitulationen, S. 34. Vgl. Braband, Domdekan, S. 51.

<sup>152</sup> Z. B. REM I, Nr. 3302, 3424, 3468.

<sup>153</sup> REM II, Nr. 2846. Auf diese Weise wollte das Kapitel wohl sicherstellen, daß Kaiser und Papst nicht über die Köpfe der Domherren hinweg mit dem Mainzer Erzstuhl nach Belieben disponieren könnten.

<sup>154</sup> Z. B. SA Wü MIB 12, fol. 37v, 39r-v, 47r, 150v; HSA Mü MU 2118, 4529. So formuliert es auch die Wahlkapitulation Erzbischof Konrads II. von 1393. HSA Mü MU 4533.



kanz<sup>155</sup>. Dem entsprechen auch die Eide der Amtleute und Zollschreiber, die einen fast identischen Wortlaut aufweisen<sup>156</sup>. Die Wahlkapitulation von 1434 und die während des Huldigungsumritts Erzbischof Dietrichs geleisteten Eide zeigen keine Veränderung<sup>157</sup>. Seine letzte Erweiterung während unseres Untersuchungszeitraums erfuhr der Huldigungseid nach der Wahl Diethers von Isenburg 1459. Der in die Verbürgungsklausel der Wahlkapitulation eingebaute Artikel, daß alle Beamten und Untertanen ihrer Eide gegenüber dem Erzbischof ledig und nur noch dem Domkapitel verpflichtet sein sollten, sobald das Kapitel ihnen einen Bruch der Wahlkapitulation anzeigen würde, fand Einlaß in das Formular des Huldigungseides<sup>158</sup>.

Ende des 15. Jahrhunderts hatte sich die Position des Domkapitels im Erzstift im Vergleich zum Beginn des 14. Jahrhunderts beträchtlich gewandelt. Die anfangs nur zu Konsens und Vakanzverwaltung berechnete Korporation war nun der Erbherr des Erzstifts, dem die einzelnen Glieder des Stifts die Erbhuldigung zu leisten hatten<sup>159</sup>. Erzbischof Adolf II. brachte dies deutlich zum Ausdruck, als er das Domkapitel am 13. Febr. 1469 in finanziell äußerst bedrängter Situation um Rat und Hilfe bat. Dabei spielte er auf eine diesbezügliche Verpflichtung der Domherren an, die ja schließlich „sint domini haereditarii et habeant ut capitulum dominium haereditarium rerum ecclesiae, ipse autem sit dominus et episcopus ecclesiae solum ad vitam suam“<sup>160</sup>. Ebenso nannten vier Frauensteiner Bauern die Domherren, als sie das Domkapitel am 30. Sept. 1474 um Rechtsschutz gegen Übergriffe des Grafen

<sup>155</sup> SA Wü MIB 16, fol. 23v. Der Text des Formulars lautet: „Ich globen vnd sweren uch myme gnedigen herren hern Conrad erwelter ertzbischof zu mentze getruwe holt gehorsam vnd gewartende sin in allen sachen als eyn iglicher sinem rechten herren schuldig und plichtig ist zu sin uwer lebetege uß doch also were ez daz uwer gnade gefangen wurde da got vor sii so sal ich eyne dehand vnd capittel zu mentze gewarten als lange biß daz uwer gnade widder vmb ledig vnd lois wirdet so sal ich als dann uwer gnaden widder gewarten als vor weres auch daz ir myn gnediger herre ymandt anders wer. der were des stifts sloße lande vnd lute an willen wißen vnd verhengnisse der ersamen vorgeant dehand vnd capittel ingeben vnd insetzen wolte des nit sin sal so sal ich den ytzundt genant dehand vnd capittel aber gewarten vnd gehorsam sin als vor als lange biß daz solicher infall abgetragen wirt wan iß auch dar zu kompt daz ir myn gnediger herre von dodes wegen abgangen siit daz got lange verbiede so sal ich aber den vorgeant herren dehand vnd capittel gewarten vnd gehorsam sin als lange biß daz sie eyne andern ertzbischof gekiesene vnd den mit irem uffen brieue versiegelt mit irem großen anhangend ingesiegel vnd etlichen nemelichen vieren iren mit dumherren nur vor eyne herren antwurten dem ich dann aber gewarten vnd gehorsam sin sal als uch myme gnedigen herren“. Diesem Wortlaut folgen die Huldigungen der Städte Aschaffenburg, Buchen, Amöneburg, Neustadt und Fritzlär aus den Jahren 1419 und 1420. SA Wü MUDK 16/11, 17/41a, 17/B 54b, 20/F 22, 22b/N 51, 1; HSA Mü MU 4595.

<sup>156</sup> Z. B. Amtmannseide: SA Wü MIB 16, fol. 22v-24r; MIB 18, fol. 46r-v, 178r-v; MIB 20, fol. 54v-55v; Zollschreibereide: SA Wü MIB 17, fol. 157r-v; MIB 20, fol. 35r-v, 183v-184r.

<sup>157</sup> SA Wü MUDK Libelli 1. Einige Beispiele SA Wü MIB 22, fol. 7v-8r; 24, fol. 101r-v (Formulare); MUDK 12/115, 16/22, 19/D 7, 20/F 34, 22a/L 72.

<sup>158</sup> SA Wü MUDK Libelli 2, S. 13f. Einige Beispiele: SA Wü MUDK 12/122b, 12/128, 12/130 = MIB 30, fol. 70v-71r; HSA Mü MU 4609 = SA Wü MIB 30, fol. 85v-86v; SA Wü MUDK 16/22, 20/23, 22b/N 30, 22b/N 51, 4; MIB 20, fol. 59r-v (Formular).

<sup>159</sup> Die Erbhuldigung wird z. B. erwähnt in den Huldigungen der Städte Obernburg und Amorbach vom 30. Nov. bzw. 6. Dez. 1465 (SA Wü MUWS 80/10) und Tauberbischofsheim vom 30. Okt. 1467 (SA Wü MUDK 17/41a) für den Koadjutor Heinrich von Württemberg und in den Huldigungsaufforderungen infolge der Erzbischofswahl von 1475 (SA Wü MIB 37, fol. 13v, 248v-249r). Dabei wird jeweils die Unbeschadetheit der Erbhuldigung hervorgehoben.

<sup>160</sup> DProt, Nr. 555.

Johann von Nassau-Wiesbaden baten<sup>161</sup>. Vertreter des Oberstifts redeten sie 1469 als „domini nostri fundales“ an<sup>162</sup>. Als „rechte naturliche erbherrn“ sprach auch die Stadt Amöneburg die Domherren an, als sie diese bat, den Mainzer Besitz um Amöneburg vor weiterer „enterpenisse“ zu bewahren<sup>163</sup>.

Parallel zu dieser Aufwärtsentwicklung zum Erblandesherrn hat das Mainzer Domkapitel aber eine für seine Position im Erzstift seit dem 13. Jahrhundert ebenfalls wesentliche Komponente nicht vernachlässigt. Es war nämlich nicht nur Garant und Hüter des erzstiftischen Besitzstands nach außen hin, es war auch die Instanz im Erzstift, die für den Schutz der Privilegien der Stiftsuntertanen Sorge trug und damit schon im 13. Jahrhundert landständische Funktionen übernahm<sup>164</sup>. Der früheste Beleg dafür, daß ein Glied des Erzstifts sich an das Domkapitel wandte, um eine Privilegienbestätigung zu erhalten, ist in dem Versprechen zu sehen, das die Stadt Mainz dem Kapitel 1245 abnahm, keinen Erzbischof zu wählen, der nicht das Stadtprivileg von 1244 anerkannte<sup>165</sup>. 1361 baten die Stadt Duderstadt und die Burgmannen von Scharfenstein das Kapitel, die Stadt bzw. die Burg vor den Belastungen zu bewahren, die Erzbischof Gerlach ihnen auferlegt habe<sup>166</sup>. 1371 nahm das Domkapitel den Schutz der Privilegien und Freiheiten aller Lehnsleute, Amtleute, Bürger und Untertanen in die Wahlkapitulation Erzbischof Johanns I. auf<sup>167</sup>. Fand sich dieser Artikel 1371 wie auch 1379 noch unter ferner liefen, rückte er seit 1393 zusammen mit den Artikeln über den Schutz der Privilegien des Domkapitels und des Diözesanklerus' an die erste Stelle<sup>168</sup>. Damit trifft für das Erzstift Mainz die für Würzburg getroffene Feststellung Schuberts zu, daß das Domkapitel durch seine Konsensrechte und durch die Vertretung der Lehnsleute, Untertanen und des Klerus' Aufgaben absorbierte, die sonst den Landständen zugefallen wären<sup>169</sup>. Neben der besonderen territorialen Situation des Erzstifts, dessen einzelne Teile der großen Entfernung wegen kaum oder gar nicht miteinander in Kommunikation traten, war es vor allem die eigentümliche Stellung des Kapitels, die dafür verantwortlich zu machen ist, daß es im Erzstift während des späten Mittelalters nicht zur Ausbildung von Landständen kam, sondern die einzelnen Gebietsteile sich nur als Landschaften organisierten<sup>170</sup>. In Abwandlung einer Aussage Helbigs<sup>171</sup> läßt sich die Stellung des Domkapitels im

<sup>161</sup> DProt, Nr. 1125.

<sup>162</sup> DProt, Nr. 321.

<sup>163</sup> SA Wü MIB 37, fol. 292v-293r.

<sup>164</sup> Auf das Verhältnis des Domkapitels zum Diözesanklerus werden wir gesondert eingehen. Siehe unten Kapitel D. II. 2. 7.

<sup>165</sup> Vgl. hierzu Demandt, Stadtherrschaft, S. 74-77.

<sup>166</sup> UB Duderstadt, Nr. 112 = REM II, Nr. 1426f. Vgl. hierzu UB Duderstadt, Nr. 111, 113, 115 = REM II, Nr. 1379, 1422, 1437.

<sup>167</sup> REM II, Nr. 2842. Bisher hatte das Domkapitel in den Wahlkapitulationen nur den Schutz der geistlichen Privilegien gefordert.

<sup>168</sup> HSA Mü MU 4533.

<sup>169</sup> Vgl. Schubert, Verfassung, S. 26.

<sup>170</sup> Zu den einzelnen, völlig verschieden zusammengesetzten Landschaften des Erzstifts vgl. Goldschmidt, Zentralbehörden, S. 2, 51-61; Helbig, Fürsten, S. 45-48; Höbelheinrich, 9 Städte, S. 22-50; Martini, Lehnshof, S. 107-111; Moser, Einleitung; Witte, Herrschaft, S. 168-189; Wolf, Geschichte, S. 207ff. Allgemein zur Entstehung der Landstände vgl. Brunner, Land, S. 165-440; Carsten, Landstände; ders., Princes; Helbig, Fürsten.

<sup>171</sup> Vgl. Helbig, Fürsten, S. 48. Ähnlich sieht dies auch Duggan, Bishop, S. 187 für Speyer. „Throughout the troubles of these centuries it (das Speyerer Domkapitel) remained the center of stability in the see of Speyer“.

Erzstifts vielleicht so zusammenfassen: Als Teil der Herrschaft gegenüber Klerus, Adel und Untertanen, als Landstand gegenüber dem Erzbischof stellte das Domkapitel nach außen, wie im Inneren, einen bewahrenden und stabilisierenden Faktor im Erzstift Mainz dar.

### D. II. 2. 3. Domkapitel und Stiftsfinanzen

Die Finanzpolitik des Mainzer Erzstifts im 14. und 15. Jahrhundert glich einer permanenten Mangelbewältigung. Die häufigen Stiftsfehden, die bei jeder der zahlreichen Neubesetzungen des Erzstuhls fälligen Servitien an die päpstliche Kammer und die immer wieder aufflackernden Konflikte mit den Pfalzgrafen bei Rhein und den Landgrafen von Hessen bedeuteten für das Erzstift enorme finanzielle Belastungen. Die katastrophale Finanzlage fand ihren Ausdruck in den Hunderten von Verpfändungen und erheblichen Zinsbelastungen der wenigen Bargeldquellen, so daß zur ständigen Entfremdungsgefahr infolge der Verpfändungen auch noch ein geradezu chronischer Bargeldmangel kam<sup>172</sup>.

Regelmäßige Einkünfte in Form von Geld bezogen die Mainzer Erzbischöfe vor allem aus ihren Flußzöllen in Aschaffenburg, Ehrenfels, Gernsheim, Höchst und Lahnstein<sup>173</sup>, unter denen Lahnstein die deutlich erste Stelle einnahm<sup>174</sup>. Daneben spielten auch die Landschreiberei des Rheingaus und die Amtskellereien eine, wenn auch deutlich geringere Rolle<sup>175</sup>. Schließlich brachte auch die Erhebung der Bede von den Untertanen Bargeld in die erzbischöflichen Kassen. Einen wohl nur verhältnismäßig kleinen Posten machten die Biennalien aus, die „in der Hälfte der Einkünfte einer Pfründe in den zwei ersten Jahren nach ihrer Erledigung“<sup>176</sup> bestanden. Die Erträge dieser Geldquellen, oft genug mit festen Zahlungen für Renten, Geld- und Rentenlehen und Jahreszinsen von bestehenden Darlehen<sup>177</sup> belastet, reichten aber häufig, z. B. wenn es die päpstlichen Servitienforderungen zu erfüllen galt oder nach einer Fehde die Helfer und Söldner bezahlt und eventuelle Kriegsschadigungen geleistet werden mußten, bei weitem nicht aus. In solchen Fällen wurden Sonder-

<sup>172</sup> Außer der kleinen Studie Brücks über die Finanzen des Erzstifts liegt bisher noch keine Untersuchung über die Stiftsfinanzen im späten Mittelalter vor. Vgl. Brück, Finanzen. Für die frühe Neuzeit existieren mit Goldschmidt, Zentralbehörden, S. 107-140, und Pattloch, Wirtschafts- und Fiskalpolitik, bereits zwei Untersuchungen. Zur territorialen Finanzverwaltung im späten Mittelalter vgl. Bamberger, Finanzverwaltung; Demandt, Rheinzollerbe; Droge, Ausbildung; ders., Grundlagen; ders., Staatsfinanzen; Janssen, Territorialrechnungen; ders., Verwaltung; Lamprecht, Wirtschaftsleben; Maulhardt, Grundlagen.

<sup>173</sup> Diese fünf Zölle ließ Erzbischof Johann II. sich 1410 vom gerade gewählten König Jobst von Mähren bestätigen. Gudenus, CD IV, Nr. 29. Zu den Mainzer Zöllen vgl. Brück, Finanzen, S. 39-44; ders., Geschichte, S. 109-115; Pattloch, Wirtschafts- und Fiskalpolitik, S. 127-129. Zu den teilweise durch Sauer, Mitteilungen, und Menzel, Zollrechnung, edierten Zoll- und Kellereirechnungen vgl. Ringel, Studien, S. 10-16.

<sup>174</sup> Ringel, Studien, S. 11, hat die Zolleinnahmen der Jahre 1436 und 1437 mit 15165fl 12alb 10 1/2hl bzw. 15868fl 21alb 10 1/2hl angegeben. 1464/65 beliefen sich die Einnahmen auf 15194fl 21alb. Vgl. Menzel, Zollrechnung; Michel, Oberlahnstein, S. 84.

<sup>175</sup> Zur Landschreiberei des Rheingaus vgl. Witte, Herrschaft, S. 111-119.

<sup>176</sup> Brück, Finanzen, S. 35 = ders., Geschichte, S. 103.

<sup>177</sup> Brück, Finanzen, S. 40-43, stellt die Belastungen der Zölle für die Zeit um 1400 zusammen. Zu den Geld- und Rentenlehen vgl. Martini, Lehnshof, S. 33-36; Spieß, Lehnrecht, S. 139-149, 152f.

steuern ausgeschrieben<sup>178</sup>. Vom Klerus wurden dann zwei große Subsidien und sechs Prokurationen gefordert. Klöster und Kollegiatkirchen, die zu diesem Zweck taxiert wurden, zahlten die Subsidien<sup>179</sup>, während die Seelsorgegeistlichkeit den sechsfachen Satz der sonst nur bei Visitationen als Gastung für den Visitator zu leistenden normalen Prokuration aufbringen mußte<sup>180</sup>. Die Höhe dieser außerordentlichen geistlichen Steuer belief sich auf 5% des normalen Jahreseinkommens der Besteueren<sup>181</sup>. Nach Krusch brachte die Erhebung der Subsidien und Prokurationen etwa 6000fl ein<sup>182</sup>. Die weltlichen Untertanen des Erzstifts wurden in finanziellen Notlagen zusätzlich zur Bede zur Aufbringung einer Landsteuer herangezogen. Auch diese wurde auf 5% aller Jahreseinkünfte veranschlagt.

Bei diesen außerordentlichen Steuern setzte das Mainzer Domkapitel zuerst den Hebel an, um Einfluß auf die Stiftsfinanzen zu gewinnen<sup>183</sup>. 1233 erwarb es bereits ein Konsensrecht zu außerordentlichen geistlichen Steuern<sup>184</sup>. Obwohl das Domkapitel selbst vom subsidium maius befreit war, nahm es dieses Bewilligungsrecht gleich 1328 auch in die Wahlkapitulation Balduins von Luxemburg auf<sup>185</sup> und weitete es 1371 auf die Erhebung außerordentlicher weltlicher Steuern aus<sup>186</sup>. In der Praxis sah dies dann so aus, daß die Erzbischöfe bei besonderen finanziellen Zwangslagen das Domkapitel mit der Bitte um Genehmigung eines Subsidiums bzw. einer Landsteuer angingen. Nicht immer werden wir über die Gründe der erzbischöflichen Pläne informiert. 1390 und 1476 jedoch sollten die Sondersteuern die päpstlichen Konfirmationsgebühren finanzieren<sup>187</sup>. 1422 war es der Hussitenkrieg<sup>188</sup>, 1428 die Niederlage gegen Hessen<sup>189</sup> die Ursache der Steuern. 1436 sollte dadurch die Minderung der Zolleinkünfte infolge der Kriege in Kurtrier und Jülich kompensiert werden<sup>190</sup>. 1439 wurden die vielen Fehden, die das Erzstift bedrohten<sup>191</sup> und 1442 die allgemeine Not in

<sup>178</sup> Vgl. hierzu Pattloch, Wirtschafts- und Fiskalpolitik, S. 132-136.

<sup>179</sup> Vgl. Brück, Finanzen, S. 36; ders., Geschichte, S. 104; Knies, Ursprung Kirchensteuer; ders., Ursprung Rechtsnatur. Beispielsweise für das Frankfurter Bartholomäusstift vgl. Rauch, Propste, S. 241.

<sup>180</sup> Vgl. Brück, Finanzen, S. 36; ders., Geschichte, S. 104; Kochan, Reformbestrebungen, S. 32-46.

<sup>181</sup> Das subsidium maius wird in den Quellen auch als subsidium vicesimi denarii (DProt, Nr. 388) oder deutsch als Subsidium des zwanzigsten Pfennigs (z. B. DProt, Nr. 533, 618, 620, 747) bezeichnet.

<sup>182</sup> Vgl. Krusch, Studien, S. 168-170.

<sup>183</sup> Natürlich nahm das Domkapitel auch durch sein Konsensrecht bei Verpfändungen indirekten Einfluß auf die erzbischöfliche Finanzpolitik. Siehe hierzu oben Kapitel D. II. 2. 2. Im folgenden soll es aber mehr um den Einfluß auf die „Bargeldpolitik“ gehen. Au diesem Rahmen fallen die Pfänder heraus, die fast ausschließlich der nachträglichen Absicherung bereits bestehender Schulden und fast nie der Bargeldbeschaffung dienen.

<sup>184</sup> Gudenus, CD I, S. 525. Siehe oben Kapitel D. II. 1. Vgl. hierzu Stimming, Wahlkapitulationen, S. 115-117.

<sup>185</sup> REM I, Nr. 2970.

<sup>186</sup> REM I, Nr. 2842.

<sup>187</sup> SA Wü MIB 12, fol. 59v-60; MIB 37, fol. 88r-89r.

<sup>188</sup> SA Darmstadt C 1, Nr. 91, fol. 296r-297v.

<sup>189</sup> Sa Wü MIB 19, fol. 10v-12v.

<sup>190</sup> SA Wü MUWS 80/7 = MIB 22, fol. 252r-253r. Bei diesen Kriegen handelte es sich um die Manderseider Fehde 1430-1437 und den Konflikt zwischen Jülich und Geldern. Vgl. Glezermann/Harssgor, Cleve; Laufner, Fehde; Liesegang, Adolf; Meuthen, Schisma.

<sup>191</sup> SA Wü MIB 23, fol. 298v-299v.

Deutschland und das Kirchenschema als Begründung angeführt<sup>192</sup>. Der Elekt Diether von Isenburg führte 1460 die hohe Verschuldung des Erzstifts ins Feld<sup>193</sup>, und Erzbischof Adolf II. brauchte das Geld 1465 wegen der Notdurft des Erzstifts infolge der Stiftsfehde, infolge der „Entblößung“ der Kellereien und um den Schutz des Erzstifts gewährleisten zu können<sup>194</sup>. Schließlich wollte Erzbischof Diether die 1481 ausgeschriebene Steuer für die Bezahlung der Bestätigungsgesandtschaften zu Kaiser und Papst und die Finanzierung von 40000fl Baukosten für die Martinsburg und ca. 100000fl für die Lösung einiger wichtiger Pfandschaften, wie z. B. Gau-Algesheim, Amöneburg, Niederolm, Gamburg und Kilsheim, verwenden<sup>195</sup>.

Wie bei vielen Verpfändungen wird dem Domkapitel angesichts der finanziellen Schwierigkeiten kaum eine andere Möglichkeit geblieben sein als die Zustimmung. Trotzdem bedeutete die Einholung des Kapitelskonsenses für den Erzbischof keine bloße Formalität. Die von 1450-1453 dauernden Streitereien zwischen Erzbischof und Domkapitel um eine von Erzbischof Dietrich geforderte Sondersteuer auf Klerus und Land gewähren einen Einblick in die einer außerordentlichen Steuer vorausgehenden Diskussionen. Am 8. Sept. 1450 erschienen drei Räte des Erzbischofs im Domkapitel und forderten die Bewilligung einer Landsteuer. Das Kapitel antwortete ausweichend und verwies darauf, daß es erst kürzlich die Aufnahme eines Darlehens von 3000fl für einen Zug von etwa 200 Pferden auf das Eichsfeld genehmigt hätte. Als die erzbischöflichen Räte am folgenden Tag ihre Bitte erneut vortrugen, entgegnete das Kapitel, daß das Geld einer Landsteuer ohnehin nicht vor Ablauf zweier Jahre verfügbar sei, der Erzbischof zur Sicherung des Stifts aber sofort Geld benötige, eine Landsteuer also unsinnig sei. Als Ausgleich bewilligte es die Erhöhung des Darlehens auf 4000fl<sup>196</sup>. Im November des folgenden Jahres erschienen die erzbischöflichen Räte erneut mit der Bitte um Bewilligung einer Steuer vor dem Domkapitel. In drei, immer ausführlicher die Bedrängnisse des Erzstifts schildernden Relationen versuchten sie, das in seiner ablehnenden Haltung verharrende Kapitel umzustimmen<sup>197</sup>. Die erste Relation lehnte das Kapitel mit der Begründung ab, daß dem Erzbischof „etlich lantsture, subsidia und sonderlich gelt an merklichen summen gegonnet und erlaubet ist, bestellunge nach noit dorft dar der lande zu thun, das dann noch bishere nit gescheen ist“. Die zweite und dritte Relation lehnte das Domkapitel ab, weil das Land seiner Meinung nach „armudes und ander anligender node halber“ zur Zahlung der Steuer weder befähigt noch willens sei. Auf dem auf Bitten des Erzbischofs verlängerten Generalkapitel trugen dessen Räte am 1. Juni 1452 Vorschläge Erzbischof Dietrichs zur Beilegung seiner Differenzen mit dem Kapitel vor<sup>198</sup>. Dabei ging es neben der Landsteuerfrage auch um den Fall des Domscholasters Volprecht von Ders<sup>199</sup>, zwei Angelegenheiten, die fortan eng miteinander verknüpft blieben. Nochmals wies Erzbischof Dietrich darauf hin, daß er der großen Belastungen wegen mit den ihm verbliebenen Einkünften in keinem Fall auskommen könne. Außerdem bemerkte er, daß

<sup>192</sup> SA Wü MIB 24, fol. 254v-255v.

<sup>193</sup> SA Wü MIB 29, fol. 79r-82v.

<sup>194</sup> SA Wü MIB 30, fol. 189r-v.

<sup>195</sup> SA Wü MIB 37, fol. 349r-350v.

<sup>196</sup> DProt, Nr. 1. Vgl. Ringel, Studien, S. 138f.

<sup>197</sup> DProt, Nr. 4. Vgl. Ringel, Studien, S. 139.

<sup>198</sup> DProt, Nr. 7.

<sup>199</sup> Zum Konflikt des Domscholasters mit Erzbischof Dietrich vgl. Ringel, Fall. Siehe auch oben Kapitel C. II. 2. 1.

man seinem Vorgänger Konrad III. häufig außerordentliche Steuern genehmigt habe. Diesem Einwand entgegnete das Kapitel damit, daß Erzbischof Konrad III. in Folge der Hussitenkriege und der Niederlage gegen Hessen gar kein anderer Weg geblieben sei und daß die Untertanen noch heute unter diesen Steuern litten. Eine deutliche Spitze gegen Erzbischof Dietrich stellte die Bemerkung dar, daß Erzbischof Konrad III. das Stiftsgut durch Käuf-angespielt wurde hier auf den Erwerb Steinheims 1424<sup>200</sup> – trotz aller Probleme auch beträchtlich erweitert habe. Schließlich bot man dem Erzbischof nochmals eine umfassende Erhebung aller Einnahmen und Belastungen an, um dann erneut beraten zu können. In einem Brief vom 25. Sept. 1452 machte der Erzbischof dann die Domherren für die katastrophale Finanzlage, die ihn zwingt, von allen Seiten Schädigungen des Erzstifts hinzunehmen, verantwortlich<sup>201</sup>. Auf dem nächsten Generalkapitel am 3. Nov. 1452, auf das man den Erzbischof zunächst vertröstet hatte, erneuerte das Kapitel nur seinen alten Vorschlag. Da einige der erfahrensten und sachkundigsten Domkapitulare fehlten, wollte man keinen neuen Beschluß fassen<sup>202</sup>. In seinem Antwortschreiben vom 9. Nov. 1452 bezeichnete der verärgerte Erzbischof diese Begründung als fadenscheinig und die vom Kapitel betriebene Hinhaltenaktik als dem Erzstift sehr abträglich. Ein solches Verhalten zwingt ihn, mit seinen Räten darüber nachzudenken, „wie wir uns solichs uwers unbillichen furnemens uffgehalten und uns und unsern stift bie glich und billichen behalten und schaden und unrait verhuden mogen“<sup>203</sup>. Auf diese Vorwürfe und Drohungen antwortete das Kapitel ungewöhnlich heftig. Es habe dem Erzbischof schon vor Jahren Vorschläge zur Sanierung der Stiftsfinanzen auf der Grundlage der ordentlichen Einkünfte gemacht. Hätte Erzbischof Dietrich diese beachtet und sich „mit sinen anstoiszenden lantfursten, graffen und heren in guden versthenisz geschicket, dar in fruntlich gehalten, so funde man des stiftes slosse, kelnery an allerhande provisien nach noitdorfftigen sachen, nu zu dissien wilden lantleyffen diene, des da geschickter und werlicher und were als dann sinen gnaden nit noit, ytzet des stiftes armen lute mit solicher sture also nach ungelegenheyt aber zu besweren“, obwohl diese immer noch Ausstände der letzten Landsteuern zu tilgen hätten. Nach diesem Konflikthöhepunkt scheinen beide Parteien wieder stärker aufeinander zugegangen zu sein. Am 19. Febr. 1453 wurde ein gütlicher Tag mit Räten des Erzbischofs und einer Kapitelsdeputation abgehalten. Nachdem der Erzbischof in einigen Punkten, in denen er Rechte des Kapitels mißachtet hatte<sup>204</sup>, guten Willen signalisiert hatte, lehnte das Kapitel eine Landsteuer der Verschuldung der Neun Städte und des Oberstifts wegen zwar immer noch ab, dafür bot es dem Erzbischof, dessen Räte es von der bestehenden Kriegsgefahr überzeugt hätten<sup>205</sup>, die Aufnahme von 20000fl gegen „redelich verschribung“ an. Bis zum Beginn eines Krieges sollte das Geld allerdings im Gewahrsam des Domkapitels bleiben. Sollten infolge eines Krieges die 20000fl nicht ausreichen, könne man nach weiteren Möglichkeiten

<sup>200</sup> SA Wü MIB 21, fol. 217v, 310v-312v; MUWS 48/54. Vgl. Humpert, Entstehung, S. 56f.; Kaiser, Geschichte; Mathies, Kurfürstenbund, S. 167f.

<sup>201</sup> DProt, Nr. 8.

<sup>202</sup> DProt, Nr. 10.

<sup>203</sup> DProt, Nr. 11.

<sup>204</sup> DProt, Nr. 13. Der Erzbischof hatte unter Mißachtung des kapitelischen Konsensrechts Geld geliehen, er hatte den Domscholaster widerrechtlich gefangengehalten und von den Domherren entgegen seiner Wahlkapitulation annales biennales erhoben.

<sup>205</sup> Zu diesen Streitigkeiten zwischen Mainz und Kurpfalz vgl. Miller, Jakob, S. 230-253; Schaab, Bergstraße; Wackerfuß, Streitigkeiten; Weigel, Kaiser, S. 91-93, 111.

suchen. Damit befand man sich schon auf dem Weg der Verständigung, als am 4. März 1453 drei päpstliche Bullen in Mainz veröffentlicht wurden, aus denen hervorging, daß beide Parteien in der Steuerangelegenheit vor die Kurie gezogen waren<sup>206</sup>. Nikolaus V. setzte daraufhin den Domkustos und den Propst von Liebfrauen, Johann von Lieser<sup>207</sup>, als Kommissare in dieser Streitsache ein, die eine Einigung herbeiführen sollten. Ein Treffen am 28. Mai 1453 brachte dann das Ergebnis, daß das Domkapitel einer Sondersteuer zustimmen wollte, sobald der Erzbischof einige Forderungen, darunter die völlige Ledigsagung des Domscholasters, erfüllt hätte. Der Ertrag der Landsteuer sollte beim Domkapitel hinterlegt und von den durch Erzbischof und Kapitel ernannten Verordneten zum Nutzen des Erzstifts ausgegeben werden, während das Subsidium direkt an den Erzbischof gehen sollte<sup>208</sup>. Als der Erzbischof dann am 3. Aug. 1453 darum bat, auch die Landsteuer sofort erhalten zu können<sup>209</sup>, vertrösteten die Domherren ihn auf das nächste Generalkapitel, auf dem es die Bitte am 7. Aug. 1453 jedoch ablehnte<sup>210</sup>. Auf dem nächsten Generalkapitel am 3. Nov. 1453 ließ der Erzbischof dann nochmals seine schwierige Finanzlage ausführlich darstellen<sup>211</sup> und um die ungewöhnlich hohe Steuer von 10% auf Klerus und Untertanen bitten. Im Laufe der sich anschließenden Verhandlungen erklärte das Domkapitel sich mit einer 5%igen Steuer einverstanden. Dem Sekundarklerus gegenüber begründete es diese Entscheidung, die ihm sehr schwergefallen sei, neben der kritischen Finanzlage des Erzstifts auch mit der Hoffnung, daß der nunmehr zufriedengestellte Erzbischof den Klerus gegen die damals drohenden „exacciones papales oder imperiales“ schützen würde<sup>212</sup>. Am 22. Dez. 1453 wurde die Steuer dann öffentlich ausgeschrieben und der Domkustos Diether von Isenburg, der Domherr Ulrich von Bickenbach, sowie Henne von Wasen und Bernhard von Schwalbach zu Kollektoren bestimmt<sup>213</sup>.

Dieser ausführlich dargestellte Streit legt die wesentlichen Aspekte der Beteiligung des Domkapitels an der erzstiftischen Finanzpolitik offen<sup>214</sup>. Bei der chronischen Belastung der erzstiftischen Bargeldquellen mit Renten- und Zinsleistungen bedeutete jeder außerordentliche Finanzbedarf gleich das Ende der erzbischöflichen Zahlungsfähigkeit und damit die denkbar schwerwiegendste Beschränkung jeglicher politischen Handlungsfreiheit. Daher war das Domkapitel auch bemüht, größere finanzielle Belastungen des Erzstifts abzuwehren. Aus diesem Grund enthielten die Wahlkapitulationen seit 1393 einen Artikel, der die

<sup>206</sup> DProt, Nr. 15. Die drei Urkunden datierten auf den 25. Jan. 1453.

<sup>207</sup> Zu ihm vgl. Falk, Biographie; Ringel Studien, S. 237-242; Weigel, Kaiser.

<sup>208</sup> DProt, Nr. 20.

<sup>209</sup> DProt, Nr. 28. Er versprach, das Geld zur Zufriedenheit des Domkapitels ausgeben zu wollen. Vor allem benötige er es, um die Ansprüche der für den befürchteten Krieg angeworbenen Grafen, Herren, Ritter und Knechte zu befriedigen.

<sup>210</sup> DProt, Nr. 29. Eine erneute Bitte wurde am 10. Sept. 1453 ebenfalls abschlägig beschieden. DProt, Nr. 30.

<sup>211</sup> DProt, Nr. 32. Als Ursachen der Misere wurden die Notlage des Erzstifts bei Amtsantritt Erzbischof Dietrichs, die Armagnakengefahr, das Konzil von Basel, Mißernten und die Konflikte mit dem Pfalzgrafen genannt.

<sup>212</sup> Es handelte sich dabei um den Friedrich III. anlässlich seiner Krönung vom Papst zugestandenen Kirchenzehnten. Vgl. Miller, Jakob, S. 201-203, 230-253; Weigel, Kaiser, S. 80-90, 99-104.

<sup>213</sup> DProt, Nr. 35.

<sup>214</sup> Leider sind aus dem Untersuchungszeitraum ähnliche Vorverhandlungen nicht mehr ausführlich überliefert.

Erzbischöfe verpflichtete, ohne Zustimmung des Kapitels keine Erhöhung des päpstlichen *servitium commune* zu dulden, und ihnen verbot, zu dessen Bezahlung Sondersteuern auszusprechen<sup>215</sup>. In den gleichen Zusammenhang gehören das 1396 von Jofrid von Leiningen parallel zu seiner Wahlkapitulation abgegebene Versprechen, den päpstlichen Legaten, die Zins und Prokurationen forderten, ohne Erlaubnis des Domkapitels nichts zu zahlen<sup>216</sup>, und der seit 1434 in den Wahlgedingen zu findende Artikel, daß der Erzbischof den Diözesanklerus vor päpstlichen Zehntforderungen schützen sollte<sup>217</sup>. In normalen Zeiten ließen die Erzbischöfe das Domkapitel wenig an der Finanzpolitik des Erzstifts teilhaben und unterließen es sogar, wie Erzbischof Dietrich, bei Verpfändungen oder bei der Aufnahme größerer Darlehen den Kapitelskonsens zu erbitten. Nahm die Finanzkrise aber derartige Ausmaße an, daß nur noch außerordentliche Steuern die Not beheben konnten, waren sie auf den guten Willen des Kapitels angewiesen. Dieses mußte von der Notwendigkeit einer Sondersteuer unbedingt überzeugt werden. Obwohl selbst nicht zahlungspflichtig<sup>218</sup>, legte das Domkapitel großen Wert darauf, daß, solange es sich irgendwie vermeiden ließe, die Untertanen des Erzstifts und der Klerus nicht über Gebühr belastet würden, da einzelne Städte oft jahrelang durch die Abtragung der Steuerschuld belastet waren. Am Ende waren es jedoch immer die Sachzwänge, die das Domkapitel zur Bewilligung einer Landsteuer oder eines *Subsidiums* bewegten. Dies zeigte sich auch in den 1460er Jahren, als die großen Schäden und Verluste aus der Stiftsfehde behoben werden mußten<sup>219</sup>. In den Jahren 1467-1471 stellte die Frage der Erhebung und Verwaltung von Sondersteuern in den Domkapitelsprotokollen eines der Dauerthemen dar. Trotz der schweren Belastungen noch aus der Zeit der Stiftsfehde kam das Domkapitel nicht um die Bewilligung der außerordentlichen Steuern herum<sup>220</sup>.

War ein *Subsidium* oder eine Landsteuer bewilligt, wurden zu deren Einsammlung Kollektoren, darunter immer auch zwei Domherren, bestimmt<sup>221</sup>. Da die Sondersteuern, wie dies auch in dem dargestellten Streit mehrmals zur Sprache kam, immer über mehrere Jahre liefen, wechselten die Kollektoren auch bisweilen<sup>222</sup>. Beliebte war das Amt der Kollektoren,

<sup>215</sup> HSA Mü MU 4533. Vgl. Stimming, Wahlkapitulationen, S. 40.

<sup>216</sup> HSA Mü MU 3164.

<sup>217</sup> SA Wü MUDK Libelli 1. Vgl. Stimming, Wahlkapitulationen, S. 115f. Zu den päpstlichen Finanzforderungen siehe unten Kapitel E. III. 2.

<sup>218</sup> Wenn 1366 davon die Rede ist, daß das Domkapitel seinen Anteil am *subsidium maius* gezahlt habe, muß diese Zahlung freiwillig erfolgt sein. REM I, Nr. 2089.

<sup>219</sup> Am 20. März 1469 berichtete Erzbischof Adolf II. dem Domkapitel persönlich über die Schulden des Erzstifts. Den Gegenwert der ausgegebenen Pfänder gab er mit ca. 600000fl an. Die zinspflichtigen Schulden beliefen sich auf etwa 360000fl, da, nach des Erzbischofs Angaben, die Zinsen (normalerweise 5%) das Erzstift jährlich mit 17-18000fl belasteten. DProt, Nr. 578.

<sup>220</sup> Ähnlich war dies während der Regierungszeit Erzbischof Konrads III., auf die auch Erzbischof Dietrich anspielte, als Hussitenkriege und die Niederlage gegen Hessen das Erzstift in eine derartige Finanzkrise brachten, daß Klerus und Untertanen, die noch an den Belastungen für das Konstanzer Konzil und einem *Subsidium* aus der Anfangszeit der Regierung Konrads III. zu tragen hatten, erneut zu Sonderzahlungen herangezogen werden mußten.

<sup>221</sup> Vgl. die Liste der Steuer- und *Subsidien*kollektoren in Anhang 4 und die Angaben unter Ziffer 9 in den Biogrammen.

<sup>222</sup> Z. B. wurde 1470 der Domkantor Ewald Faulhaber von Wächtersbach Kollektor anstelle des verstorbenen Ulrichs von Bickenbach. DProt, Nr. 747.



die durch den Erzbischof ernannt<sup>223</sup> und durch das Domkapitel vereidigt wurden<sup>224</sup>, nicht<sup>225</sup>. Unterstützt von Subkollektoren oblag ihnen nicht nur die Einsammlung der Gelder und die Rechnungslage<sup>226</sup>, die Kollektoren fungierten vor allem auch als Auszahlungs- und Anweisungsinstanz. Die in der Domsakristei stehende Subsidienskiste enthielt daher fast nie eine größere Summe Geld<sup>227</sup>. Zumeist wurden finanzielle Ansprüche an das Erzstift gleich auf die laufenden Einnahmen angewiesen, die dann direkt durch die Kollektoren zu befriedigen waren. Als Beispiel sei Johann von Rodenstein genannt, der als Kollektor des 1420 ausgeschriebenen Subsidiums allein in den Monaten Dezember 1420 bis Juli 1421 10920fl und 517 Pfund Heller aus den laufenden Einnahmen zahlte<sup>228</sup>.

Angesichts dieser Verfahrensweise verwundert es nicht, daß das Domkapitel schon frühzeitig versuchte, die Verwendung dieser außer der Reihe erhobenen Gelder zu kontrollieren. Schon 1337 mußte Erzbischof Heinrich III. versprechen, die Subsidieneinnahmen nur mit Rat von drei oder vier Domherren zum Nutzen des Erzstifts, insbesondere zur Schuldentilgung zu verwenden<sup>229</sup>. Die Erzbischöfe dagegen waren natürlich darauf aus, die einlaufenden Mittel sofort und ohne die lästigen Verzögerungen, die sich bei der Einholung des Kapitelskonsenses ergaben, verwenden zu können. Dies geht deutlich aus der 1450-1453 geführten Diskussion hervor, dies formulierte am 4. Febr. 1469 auch Erzbischof Adolf II., als er das Domkapitel aufforderte, entweder selbst die ganze Last der Subsidienerhebung und der Bezahlung der Gläubiger zu übernehmen oder ihm die freie Verfügung über das Subsidium zu geben<sup>230</sup>. Am 27. Febr. 1469 antwortete das Kapitel, daß es selbst die Last des Subsidiums nicht tragen, dem Erzbischof aber auch keine Verfügungsfreiheit gewähren wollte, weil sonst die Gelder verbraucht wären, bevor der Zweck, für den die Sondersteuer ausgeschrieben wurde, erfüllt worden wäre<sup>231</sup>. In dieser Aussage des Domkapitels ist ein deutlicher Hinweis darauf zu sehen, daß die außerordentlichen Steuern zwar immer für einen bestimmten Zweck ausgeschrieben wurden, daß die Erzbischöfe sich aber, wenn das Kapitel die zweckgerechte Verwendung der Gelder nicht rigide überwachte, an diese Richtlinien nicht hielten und die Steuereinnahmen für ihren alltäglichen Finanzbedarf heranzogen. Es entspricht dem Recht auf Bewilligung außerordentlicher Steuern, daß auch Steuerbefreiungen an den Konsens des Domkapitels gebunden waren. Beispielsweise war es 1297 das

<sup>223</sup> SA Wü MIB 37, fol. 88r-89r; DProt, Nr. 462.

<sup>224</sup> Am 23. Juni 1468 schworen der Domkantor Ulrich von Bickenbach und Makarius von Buseck, von dem Subsidium, das sie erheben sollten, nichts ohne Zustimmung von Erzbischof und Kapitel ausgeben zu wollen. DProt, Nr. 473.

<sup>225</sup> 1467 spricht der Domscholaster davon, daß die Domkapitulare der Übernahme des Kollektorenamtes sehr abgeneigt seien, weil es den Neid vieler Personen erwecke. DProt, Nr. 388. Um ihren Forderungen Nachdruck verleihen zu können, waren die Kollektoren normalerweise berechtigt, Nicht-Zahler mit kirchlichen Zensuren zu belegen. REMI, Nr. 3856; SA Mainz U 1420 Juli 26; SSA Aschaffenburg U 702; DProt, Nr. 562.

<sup>226</sup> SA Wü MIB 14, fol. 324v-325r; DProt, Nr. 591, 611, 763.

<sup>227</sup> Dies kommt in den Domkapitelsprotokollen häufig zum Ausdruck. DProt, Nr. 489, 493f., 502, 508, 517, 524, 551, 591. Am 11. und 13. März 1469 heißt es sogar, daß die Subsidienskiste leer sei.

<sup>228</sup> SA Wü MIB 16, fol. 176v, 205r-209v. Weitere Beispiele DProt, Nr. 463, 558.

<sup>229</sup> REMI, Nr. 4045. Vgl. Stimming, Wahlkapitulationen, S. 122.

<sup>230</sup> DProt, Nr. 551. Am 13. Febr. 1469 erschien der Erzbischof persönlich vor dem Domkapitel, um seine Anfrage zu wiederholen. DProt, Nr. 555.

<sup>231</sup> DProt, Nr. 562. Trotz der ablehnenden Haltung des Domkapitels wiederholte Erzbischof Adolf II. seine Anfrage, allerdings ohne Erfolg. DProt, Nr. 589, 599, 620.

Kloster Retters, 1414 das Mainzer Altmünsterkloster und 1453 waren es die Alzeyer Antöner, die mit Zustimmung des Kapitels von der Zahlung geistlicher Subsidiën befreit wurden<sup>232</sup>. 1403 erhielt Bingen zur Behebung der durch den Stadtbrand im gleichen Jahr entstandenen Schäden eine zwölfjährige Steuerbefreiung, die 1414 um weitere zwölf Jahre verlängert wurde<sup>233</sup>. Monzingen wurde 1434 auf zehn Jahre von allen Sondersteuern befreit, damit die Stadt aus eigenen Mitteln einen Zwinger errichten könne, und 1439 auf 20 Jahre, weil die Stadt kurz zuvor von Graf Heinrich von Nassau-Vianden und Rheingraf Gerhard angezündet worden war<sup>234</sup>.

Das Bestreben des Mainzer Domkapitels, die außerordentlichen Einnahmen der Erzbischöfe unter seine Kontrolle zu bringen, beschränkte sich aber beileibe nicht auf die Sondersteuern. 1393 mußte sich Erzbischof Konrad II. damit einverstanden erklären, daß das aus eingelösten Pfandschaften dem Erzstift zufließende Geld nur auf gemeinsamen Beschluß von Erzbischof und Domkapitel wieder ausgegeben werden dürfte<sup>235</sup>. 1396 wurde festgelegt, daß solche Gelder von zwei Personen entgegengenommen werden sollten, deren eine der Erzbischof, die andere das Domkapitel benennen durfte und die das Geld hinter sich behalten sollten, bis Erzbischof und Kapitel einen Verwendungszweck gefunden hätten<sup>236</sup>. Seit 1434 wurden derartige Einkünfte für diese Übergangszeit vom Domkapitel in einer Kiste mit zwei Schlüsseln verwahrt, von denen Erzbischof und Domkapitel je einen besitzen sollten<sup>237</sup>. 1434 war es auch, als das Domkapitel die Aufnahme zinspflichtiger Darlehen über 2000fl an seinen Konsens band. Darüber, inwieweit die letztgenannten Verpflichtungen der Erzbischöfe auch eingehalten wurden, geben die Quellen des 15. Jahrhunderts nur spärliche Auskunft. Allein im Rahmen des Konflikts um die Subsidiënbewilligung 1450-1453 werden Andeutungen dahingehend gemacht, daß der Erzbischof Darlehen ohne Kapitelskonsens aufgenommen hätte<sup>238</sup>.

Die Konsequenz der Haushaltsprobleme Erzbischof Dietrichs, die, wie der oben geschilderte Konflikt belegt, zum Teil auf dem mangelnden Überblick über die Belastungen der erzstiftischen Zölle und Kellereien beruhten, zog das Mainzer Domkapitel in der Wahlkapitulation von Dietrichs Nachfolger aus dem Jahr 1459. Diether von Isenburg mußte versprechen, dem Kapitel die Termine der jährlichen Abrechnungen der Zollschreiber und Amtskeller mindestens acht bis zehn Tage im voraus anzukündigen, denen dann drei Domherren beiwohnen sollten<sup>239</sup>. Zwar waren schon früher des öfteren Domherren als Zeugen bei der Rechnungslegung der Amtleute, Zöllner und Kellner zugegen<sup>240</sup>, bei ihnen ist aber

<sup>232</sup> NUB I 3, Nr. 1224 = REM I, Nr. 473 (1297 März 13); SA Mainz 1414 Jan. 17; MIB 26, fol. 269v (1453 Okt. 1).

<sup>233</sup> SA Darmstadt A 2 Bingen 1408 Juli 13; Weidenbach, Nr. 417.

<sup>234</sup> SA Wü MIB 20, fol. 288v-289r; MIB 23, fol. 207r-v.

<sup>235</sup> HSA Mü MU 4533. Vgl. Stimming, Wahlkapitulationen, S. 122.

<sup>236</sup> HSA Mü MU 4559.

<sup>237</sup> SA Wü MUDK Libelli 1. Vielleicht stand dieser, in den weiteren Wahlkapitulationen übernommene Artikel schon im Wahlgedinge Erzbischof Konrads III. Vgl. Stimming, Wahlkapitulationen, S. 123.

<sup>238</sup> DProt, Nr. 13.

<sup>239</sup> SA Wü MUDK Libelli 2. Vgl. Stimming, Wahlkapitulationen, S. 123. Interessant ist das Auswahlkriterium für diese drei Domherren, nach dem „nemlich eyner von elsten eyner von den mitteln vnd eyner von den jungen“ herangezogen werden sollten. SA Wü MUDK Libelli 2, S. 13.

<sup>240</sup> Z. B. REM I, Nr. 4087, 4372, 4438, 4843, 5585; SA Wü MIB 9, fol. 43r-v, 175r; MIB 10, fol. 186r, 187v-188r; MIB 12, fol. 148r, 204v-205r, 288r-v; MIB 26, fol. 183v.

fraglich, ob sie eine ähnliche Kontrollfunktion im Sinne des Domkapitels ausübten, wie dies nach 1459 der Fall sein sollte. Wenn das Domkapitel 1459 auch beileibe keine Kontrolle über die Stiftsfinanzen erhielt, es besaß künftig aber einen Überblick, der seine Position bei Verhandlungen mit dem Erzbischof über die Konsenserteilung zu Verpfändungen, Darlehen und auch außerordentlichen Steuern entscheidend verbesserte.

#### D. II. 2. 4. Einfluß auf Verwaltung und Regierung des Erzstifts

Die Verwaltung<sup>241</sup> des Erzstifts Mainz unterlag während des 13. Jahrhunderts einer tiefgehenden Wandlung. Die Übernahme amtsrechtlicher, auf Delegation und Besoldung basierender Bestallungsformen in den Bereich der Territorialverwaltung führte dazu, daß die Herrschaftsorganisation der z. T. sehr verschieden strukturierten Teile des Erzstifts allmählich auf der Grundlage der territorialen Ämter<sup>242</sup> eine völlig neue Gestalt erhielt<sup>243</sup>. Zwar dauerte dieser Vereinheitlichungsprozeß bis weit in die frühe Neuzeit hinein, die den Ämtern vorstehenden Amtleute bildeten aber schon im 14. Jahrhundert das Rückrat der erzbischöflichen Landesherrschaft. Ihre Bedeutung beruhte darauf, „daß sie als Gesamtvertreter des Landesherrn in ihrem Bezirk angesehen wurden und daß ihnen alle weiteren finanziellen, gerichtlichen und militärischen Kompetenzen übertragen wurden“<sup>244</sup>.

Daraus ergab sich auch für das Mainzer Erzstift, daß derjenige, der das Stift beherrschen wollte, sich der Loyalität der Amtleute versichern mußte. Das Domkapitel besaß darauf jedoch nur während der Sedisvakanz einen Anspruch, *vivente archiepiscopo* waren die Ämter seiner Kontrolle entzogen. Der feste Wille, sein Wahlrecht gegen jede päpstliche Provision zu verteidigen, führte dann 1328 dazu, daß das Domkapitel dem postulierten Balduin von Luxemburg in seiner Wahlkapitulation das Versprechen abnahm, vor der Anerkennung der Postulation durch den Papst nur solche Amtleute einzusetzen, die bei der Aufgabe der Administration ihr Amt dem Domkapitel zur Verfügung stellen würden<sup>245</sup>. Da der Papst Balduin nie anerkannte, behielt das Kapitel *de facto* die Kontrolle über die Amtleute. Der Erfolg dieser Maßregel<sup>246</sup> und das immer noch vorhandene Mißtrauen gegenüber dem 1337 endlich anerkannten Erzbischof Heinrich III.<sup>247</sup> veranlaßten das Domkapitel zur Ausweitung dieses Artikels im Wahljurament des Virneburgers. Fortan sollte nicht mehr nur die Ein- bzw. Absetzung der Amtleute konsenspflichtig sein, die Amtleute mußten schwören, ihre Amtsbürg nur mit Willen des Kapitels zu übergeben, die Wahlkapitulation

<sup>241</sup> Zur Verwendung dieses Begriffs für das späte Mittelalter im Sinne von „Mittel und Wege der Herrschaftsverwirklichung“ siehe Willoweit, *Entwicklung*, S. 81-83.

<sup>242</sup> Zum territorialen Amt vgl. aus der umfangreichen Literatur Droege, *Territorien*; Kroeschell, *Amt*; ders., *Amtmann*; Peters, *Ämter*; Sprandel, *Ämter*; Tewes, *Amts- und Pfandpolitik*; Willoweit, *Entwicklung*.

<sup>243</sup> Zu den territorialen Ämtern des Mainzer Erzstifts liegt noch keine übergreifende Untersuchung vor. Zu einzelnen Ämtern oder Regionen vgl. Christ, *Aschaffenburg*; Fabricius, *Verfassung*; Falk, *Behördenorganisation*; Hartmann, *Ämter*; Klibansky, *Entwicklung*; Koob, *Starkenburger*; Ogiermann, *Tauberbischofsheim*; Salden-Lunkenheimer, *Besitzungen*; Schneider, *Stadt*; Schunder, *Kreis*; Störmer, *Miltenberg*; Witte, *Herrschaft*.

<sup>244</sup> Sprandel, *Ämter*, S. 65.

<sup>245</sup> REM I, Nr. 2970. Vgl. Stimming, *Wahlkapitulationen*, S. 102.

<sup>246</sup> Siehe hierzu oben Kapitel D. II. 2. 2.

<sup>247</sup> Vgl. Uhl, *Untersuchungen*, S. 89-92.

garantieren und dem Domkapitel ebenso huldigen wie dem Erzbischof. Schließlich wurde auch die Auswahl der Amtleute insofern beschränkt, als der Erzbischof künftig nur noch Lehnsleuten des Erzstifts und Domherren ein Amt verleihen durfte<sup>248</sup>. Mit dem letztgenannten Artikel trug das Domkapitel nicht, wie Stimming meinte, einem alten Anrecht der Stiftsvasallen auf die Amtmannsstellen Rechnung<sup>249</sup>, vielmehr achtete es darauf, daß die Amtleute dem Erzstift nicht einfach nur durch den nach dem Ausscheiden aus dem Amt erlöschenden Amtseid, sondern auch durch die wesentlich umfassendere Treuepflicht eines Vasallen gegenüber seinem Lehnsherrn verbunden waren<sup>250</sup>. Als Motiv tritt deutlich das Bestreben nach Bewahrung und Sicherung der erzstiftischen Güter und Rechte hervor. In die gleiche Richtung weist der erstmals 1393 in die Wahlkapitulationen aufgenommene Artikel, der die Einsetzung von Fürsten, Grafen, oder „geboren landes herren“ als Amtleute des Erzstifts an den Konsens des Domkapitels band<sup>251</sup>. Bei ihnen war die Gefahr, daß sie ihre Amtsbefugnisse und ihre Kenntnisse über die Struktur und insbesondere die Schwachstellen der erzstiftischen Herrschaftsrechte zum Nachteil des Erzstifts ausnutzten, besonders groß und das vor allem, wenn es sich um territoriale Konkurrenten handelte und das betreffende Amt in der Überlappungszone zwischen den beiderseitigen Interessenssphären lag. Im Laufe des 15. Jahrhunderts wurde dem Eid, den die Amtleute dem Domkapitel zu leisten hatten<sup>252</sup>, ein Artikel angefügt, in welchem diese sich verpflichteten, ihr Amt erst dann an einen Nachfolger zu übergeben, wenn dieser dem Domkapitel ebenfalls gehuldigt hätte<sup>253</sup>. Eine letzte Reglementierung im Bereich der Amtsverwaltung brachte das Domkapitel in die Wahlkapitulation Diethers von Isenburg von 1459 ein, als es von den erzbischöflichen Räten und Amtleuten einen Eid abverlangte, während ihrer Amtszeit keine Geschenke im Wert von mehr als zwei Gulden anzunehmen<sup>254</sup>.

Wenn das Domkapitel auf diese Weise auch den Erzbischöfen Maßregeln vorgab, nach denen diese ihre Amtleute auszuwählen hatten, einen echten Einfluß auf die Territorialverwaltung erlangte es dadurch nicht. Mit all den genannten Artikeln verfolgte es im wesentlichen nur das Ziel, die Integrität des Erzstifts ungeschmälert zu wahren. Auch die schon an anderer Stelle besprochene ständige Erweiterung des Huldigungseids der Amtleute<sup>255</sup>

<sup>248</sup> Würdtwein, SD IV, Nr. 79 = REM I, Nr. 4045. Vgl. Braband, Domdekan, S. 51-53; Stimming, Wahlkapitulationen, S. 103. Zur Huldigung siehe oben Kapitel D. II. 2. 2.

<sup>249</sup> Vgl. Stimming, Wahlkapitulationen, S. 103f. Für ein solches „altes Anrecht“ ließ sich nirgendwo ein Indiz finden, und Stimming fügt seiner Aussage auch keine Belege bei.

<sup>250</sup> Dahinter steht wohl die Einsicht, daß ein nicht auch anderweitig an das Erzstift gebundener Amtmann nach seinem Ausscheiden aus dem Mainzer Dienst dem Erzstift dadurch großen Schaden zufügen konnte, daß er das erworbene Herrschaftswissen in den Dienst der territorialen Konkurrenten stellte. Zur Mehrfachbindung der Amtleute vgl. Berns, Burgenpolitik, S. 40-55; Scheyhing, Eide, S. 120; Spieß, Lehnsrecht, S. 238-247.

<sup>251</sup> HSA Mü MU 4533.

<sup>252</sup> Siehe oben Kapitel D. II. 2. 2.

<sup>253</sup> Z. B. SA Wü MUDK 12/118, 12/121; MUDK 22a/L 72 = MIB 23, fol. 96v-97r; MUDK 24a/S 16; MIB 29, fol. 59r-v (Formular um 1460).

<sup>254</sup> SA Wü MUDK Libelli 2, S. 9. „Item wir ensollen noch enwollen auch keynen zu vnßerm rate ader amptman vfnemen er swere vns dann zu got vnd den heyligen das er von niemants schenck nemen wolle dwijle er vnser rate ader amptman ist das sich treff uber zwen gulden ane vnser sunderlich wissen vnd willen“. Stimming, Wahlkapitulationen, S. 108, nennt diesen Artikel irrtümlich erst für 1461.

<sup>255</sup> Siehe oben Kapitel D. II. 2. 2.

diente letztlich vor allem diesem Zweck. Die wirkliche Kontrolle der Amtleute besaß das Domkapitel nur bei Sedisvakanz<sup>256</sup> oder, wenn der Erzbischof sich wie 1346 Heinrich III. von der Stiftsregierung zurückzog und das Feld dem Kapitel überließ<sup>257</sup>.

Gleiches trifft auch für den erzbischöflichen Rat zu, der im späten Mittelalter neben der Kanzlei die einzige zentrale, an der Regierung des Erzstifts beteiligte Instanz darstellte<sup>258</sup>. Zwar gab es einen organisierten Rat in Kurmainz erst seit der Reform Erzbischof Albrechts II. (von Brandenburg) aus dem Jahr 1522<sup>259</sup>, eine locker geordnete Gruppe erzbischöflicher Räte bestand aber schon seit dem 14. Jahrhundert. Wenn dieser Personengruppe immer wieder auch Domherren angehörten<sup>260</sup>, heißt das noch nicht, daß das Domkapitel über sie direkten Einfluß auf das Stiftsregiment erhielt. Räte waren diese Domherren in ihrer Eigenschaft als erzbischöfliche Vertraute und nicht als Vertreter des Kapitels. Dies änderte sich erst 1459, als Diether von Isenburg in seiner Wahlkapitulation versprechen mußte, stets zwei Domherren in seinem Rat zu haben, die er, sofern sie in Mainz wären, täglich konsultieren sollte. Jedes Jahr sollte er zwei andere Domkapitulare berufen, es sei denn, das Kapitel erteile eine Ausnahmegenehmigung<sup>261</sup>. Durch die tägliche Konsultationspflicht wollte das Domkapitel von vorneherein verhindern, daß die besagten beiden Domherren, die der Erzbischof übrigens frei auswählen durfte, nur „Ehrenräte“ ohne wirklichen Einfluß auf die Stiftspolitik blieben. Das jährliche Austauschen dieser Räte sollte dagegen dem Entstehen einer zu engen persönlichen Bindung zwischen dem Erzbischof und den Vertretern des Kapitels im Rat vorbeugen. Bis zur Installierung eines geordneten Hofrats 1522, der aus 13 Räten bestand und nach dem Mehrheitsprinzip abstimmte, in dem also die beiden „Pflicht-Domherren“ nur eine kleine Minorität darstellten<sup>262</sup>, sicherte das Domkapitel sich für etwa 60 Jahre einen echten Anteil am Stiftsregiment. Wie weiter oben erwähnt, galt auch für die erzbischöflichen Räte das Verbot, Geschenke im Wert von mehr als zwei Gulden anzunehmen.

Auf die erzbischöfliche Kanzlei konnte das Mainzer Domkapitel keinen wesentlichen Einfluß gewinnen<sup>263</sup>. Die Einstellung eines Kanzlers durch den Erzbischof wurde 1459 dahingehend reglementiert, daß jeder Kanzler schwören sollte, sein erworbenes Wissen auf

<sup>256</sup> In diesem Sinne war auch die Amtszeit Balduins als Administrator eine Zeit der Vakanz, da das Erzstift vor der Bestätigung der Postulation durch den Papst eigentlich keinen rechtmäßigen Erzbischof hatte.

<sup>257</sup> Zum Rückzug Erzbischof Heinrichs III. von der Stiftsregierung und zur Einsetzung eines Vormundschaftsrates siehe unten Kapitel E.

<sup>258</sup> Zum fürstlichen Rat allgemein vgl. Brandenstein, Urkundenwesen, S. 209-425; Lange-Kothe, Rat; Miller, Jakob, S. 258-277; Moraw, Beamtentum; Willoweit, Entwicklung, S. 109-112. Zum Rat der Erzbischöfe von Mainz, insbesondere im 16. bis 18. Jahrhundert vgl. Goldschmidt, Zentralbehörden, S. 1-106.

<sup>259</sup> Vgl. Goldschmidt, Zentralbehörden, S. 8-11.

<sup>260</sup> Siehe die Tabelle in Anhang 4 und die zugehörige Belegliste Nr. 5.

<sup>261</sup> SA Wü MUDK Libelli 2, S. 12. Der Text dieses Artikels wird weiter oben, Kapitel C. II. 2. 1., im Originalton zitiert. Vgl. hierzu Goldschmidt, Zentralbehörden, S. 45; Stimming, Wahlkapitulationen, S. 107f.

<sup>262</sup> Nach Goldschmidt, Zentralbehörden, S. 10, gehörten dem Rat seit 1522 neben diesen beiden Domherren der Hofmeister, der Kanzler, der Marschall, zwei promovierte Juristen, zwei Adelige, letztere vier wurden vom Erzbischof frei ernannt, sowie vier Räte an, die je einer durch die Prälaten, den Adel, den Rheingau und das Oberstift deputiert wurden.

<sup>263</sup> Zur Kurmainzer Kanzlei vgl. Fruhmann, Studien; Kirn, Urkundenwesen; Ringel, Studien.

Lebenszeit nicht zum Schaden des Erzstifts zu nutzen. Wollte der Erzbischof einen Laien in dieses Amt berufen, bedurfte er der Zustimmung des Generalkapitels<sup>264</sup>.

Die Wahlkapitulation von 1459 stellt hinsichtlich der Anteilnahme des Domkapitels an der Stiftsregierung ein zentrales Dokument dar. Dies zeigt sich auch darin, daß in diesem Wahlgedinge erstmals eine Richtlinie für das Stiftsregiment bei Abwesenheit des Erzbischofs getroffen wurde. Für den Fall, daß der Erzbischof das Erzstift länger als einen Monat verließ, was z. B. der Fall war, wenn er nach seiner Wahl wegen der Regalienleihe zum Kaiser reiste, mußte er mit Rat und Zustimmung des Domkapitels eine Statthalterschaft einsetzen<sup>265</sup>. Es mag verwundern, daß das Domkapitel sich nicht auch gleichzeitig einen festen Anteil an einer solchen Statthalterschaft sicherte, wir dürfen aber sicher davon ausgehen, daß das Domkapitel einer Regentschaft ohne seine Beteiligung nicht zugestimmt hätte. Wie die wenigen bekannten Regentschaften aus unserem Untersuchungszeitraum zeigen, gehörten dem Statthalterrat immer auch Domkapitulare an<sup>266</sup>, das Kapitel konnte sich also auf eine gewisse Tradition berufen. Schließlich hätte es eine ohne sein Zutun eingesetzte Regentschaft in dem Sinne deuten können, daß dadurch der seit 1419 in den Huldigungseid aufgenommene Tatbestand, nach dem die Amtleute und Untertanen dem Kapitel auch gehorchen mußten, wenn der Erzbischof das Stift ohne Kapitelskonsens einer anderen Person übergebe, erfüllt gewesen wäre<sup>267</sup>.

1459 hat das Mainzer Domkapitel seinen Einfluß auf die Regierung des Erzstifts bedeutend erweitert. Trotzdem muß man sich davor hüten, diesen Einfluß zu überschätzen. Wie auch in den Bereichen des Pfand-, Vertrags- und Bündniswesens, der Stiftsfinanzen und der Territorialverwaltung beruhte er im wesentlichen auf dem Konsensrecht des Kapitels. Die Anteilnahme in all diesen Bereichen trägt stark passive Züge, bestand hauptsächlich darin, Entscheidungen der Erzbischöfe im Nachhinein zu sanktionieren. Es konnte so beispielsweise verhindern, daß ein Laie Kanzler oder ein unliebsamer Adelliger Amtmann wurde, darüberhinaus reichte sein Mitspracherecht aber nicht. Und selbst wenn das Domkapitel einem Vertragsabschluß seine Zustimmung verweigerte, die Durchsicht der Domkapitelsprotokolle der Jahre 1450-1484 zeigt, daß es bestenfalls darauf hoffen konnte, seinen Inhalt

<sup>264</sup> SA Wü Libelli 2, S. 3f. Vgl. Goldschmidt, Zentralbehörden, S. 33f.; Stimming, Wahlkapitulationen, S. 106f. Kirm, Urkundenwesen, S. 541, sieht einen Zusammenhang zwischen diesem Artikel und der Amtsführung des 1459 aus dem Kanzleramt geschiedenen Martin Mair. Zu ihm und zu den später gegen ihn erhobenen Vorwürfen der Bestechung und Untreue vgl. Ringel, Studien, S. 154-165.

<sup>265</sup> SA Wü Libelli 2, S. 12. Vgl. Stimming, Wahlkapitulationen, S. 112.

<sup>266</sup> Dem Vormundschaftsrat, der 1346-1353 das Erzstift regierte, gehörten neben drei Laien auch der Domscholaster Kuno von Falkenstein und Nikolaus I. vom Stein an. REM I, Nr. 5501. Als Erzbischof Konrad II. 1391 zu König Wenzel nach Böhmen reiste, übergab er die Stiftsregierung den beiden Domherren Nikolaus II. vom Stein und Dietrich II. Knebel von Katzenelnbogen. Gudenus, CD III, Nr. 381 = Scriba III, Nr. 3413. Vgl. Gerlich, Konrad, S. 186. 1470 berief Erzbischof Adolf II. für die Zeit seiner Reise zu Kaiser Friedrich III. neben drei Laien aus seinem Rat den Domkustos Ruprecht von Solms, den Scholaster Volprecht von Ders und Salentin von Isenburg. DProt, Nr. 691.

<sup>267</sup> Erst in der Wahlkapitulation von 1555 mußte Erzbischof Daniel zusagen, nur einen Domherren zum Statthalter zu ernennen. Vgl. Stimming, Wahlkapitulationen, S. 112.

in einem für das Erzstift und die eigenen Belange günstigen Sinne zu modifizieren<sup>268</sup>. Ein Recht auf aktive und initiative Teilhabe an der Verwaltung und Regierung des Erzstifts besaß das Domkapitel nicht<sup>269</sup>. Damit soll jedoch nicht geleugnet werden, daß das Domkapitel in bestimmten Situationen großen Einfluß auf die erzbischöfliche Politik haben konnte. Dies war vor allem dann der Fall, wenn der Erzbischof, wie z. B. Heinrich III. oder Adolf I., in besonderer Weise auf die Unterstützung des Domkapitels angewiesen war. Trotzdem hieße es unserer Ansicht nach, den Anteil des Kapitels an der aktiven Stiftsregierung weit zu überschätzen, wenn auch weiterhin generell von der „Nebenregierung des Domkapitels im Kurfürstentum Mainz“<sup>270</sup> gesprochen würde.

## D. II. 2. 5. Einfluß auf die Gerichte

Während des 12. Jahrhunderts gelang es den Archidiakonen<sup>271</sup> der Mainzer Diözese, die mit den Pröpsten einiger Kollegiatstifte personalidentisch waren, die ihnen von den Erzbischöfen delegierte Gerichtsbarkeit in eine eigenständige Jurisdiktion umzuwandeln<sup>272</sup>. Die Gegenbewegung, in deren Verlauf die Erzbischöfe diese Befugnisse wieder erheblich beschränkten, setzte um die Mitte des 13. Jahrhunderts verstärkt ein. Für Mainz wäre insbesondere das Provinzialkonzil von 1310 zu nennen, auf dem die archidiakonalen Eigenmächtigkeiten ganz empfindlich beschnitten wurden.

Auch die Mainzer Domherren besaßen Anteil an den archidiakonalen Gerichtsrechten, da sie häufig im Besitz von Stiftspropsteien waren<sup>273</sup>. Der Dompropst war gleichzeitig Archidiakon für die Stadt Mainz und ihr Umland, der Domkustos als Propst des Mainzer Johannstifts war Archidiakon eines kleinen Sprengels im östlichen hessischen Bergland und nördlichen Vogelsberggebiet. Von einer systematischen Einflußnahme auf die geistliche Gerichtsbarkeit durch das Domkapitel kann aber schon deshalb keine Rede sein, weil es nie nach einer Besetzung aller entsprechenden Propsteien strebte. Und auch wenn es in den Wahlkapitulationen einige Stiftspropsteien für sich forderte, wird die archidiakonale Gerichtsbarkeit nicht das Motiv dafür gewesen sein. Die Domherren sahen in ihnen einträgliche Sinekuren und machten von der Residenzbefreiung der Pröpste dauerhaften

<sup>268</sup> Dazu zählte z. B. die in den Verpfändungen und Zahlungsverprechen der Erzbischöfe bisweilen anzutreffende Klausel, daß die getroffenen Vereinbarungen dem Domkapitel, seinem Besitz und seinen Renten in keinem Fall zum Schaden gereichen durften. Z. B. SA Wü MUWS 36/45; MIB 32, fol. 166r-168v, 200r-201v; MUGS 2/42 1/2 = MIB 32, fol. 169r-170r; MIB 37, fol. 150r-153v, 155r-157r; DProt, Nr. 190.

<sup>269</sup> Vgl. Rauch, Domkapitel I, S. 222, der ebenfalls zu der Ansicht gelangt, daß „das Konsensrecht in bestimmten Fällen . . . keinen wirklichen Einfluß auf die Regierung“ begründete.

<sup>270</sup> So der Titel einer häufig zitierten Untersuchung Kirns (Kirn, Nebenregierung).

<sup>271</sup> Zu den Archidiakonen allgemein vgl. Panzram, Archidiakon. Zum archidiakonalen Sendgericht vgl. Struck, Sendgerichtsbarkeit.

<sup>272</sup> Zu den Archidiakonen der Mainzer Diözese vgl. Bauermeister, Studien, S. 501-518; Baumgartner, Geschichte, S. 96-122; Bruns, Archidiakon; Gresky, Archidiakon; May, Organisation, S. 48-60; Rauch, Pröpste, S. 288-294. Eine Karte der Archidiakonateinteilung der Mainzer Diözese bietet Brück, Erzstift, S. 51.

<sup>273</sup> Siehe hierzu die Listen in Anhang 3. Siehe auch oben Kapitel C. II. 1. 1., C. III. 2. 1. und unten Kapitel D. II. 2. 7.

Gebrauch. Die Handhabung der geistlichen Gerichte überließen sie ihren Offizieren<sup>274</sup>. Entsprechend schwach waren auch die Reaktionen auf die fortschreitende Zurückdrängung der Archidiakone durch die Erzbischöfe. Nur in der Wahlkapitulation Heinrichs III. von 1337 mußte der Erzbischof sich ganz allgemein zur Wahrung der Rechte und Gewohnheiten der Archidiakone verpflichten<sup>275</sup>. Es scheint also nicht so, als hätte das Domkapitel in den Archidiakonen ein geeignetes Instrument gesehen, um die erzbischöfliche geistliche Gerichtsbarkeit dauerhaft seiner Kontrolle zu unterwerfen.

Sehr viel erfolgversprechender war es dagegen, Einfluß auf eine Institution zu gewinnen, die die Erzbischöfe in ihrem Streben nach Beschränkung der Archidiakone ins Leben gerufen hatten, das Mainzer Stuhlgericht. Dieses *Iudicium sancte sedis Maguntinensis* hat in der wissenschaftlichen Literatur schon des öfteren Erwähnung gefunden<sup>276</sup>, eine umfassende Untersuchung dieser nicht nur für Erzstift und -diözese, sondern auch für den gesamten Mainzer Metropolitansprengel bedeutsamen Institution steht allerdings bis heute aus<sup>277</sup>. Seit etwa 1220 treten in den Quellen die Richter des Mainzer Stuhlgerichts auf, die ihre Jurisdiktionsgewalt allein erzbischöflicher Delegation verdanken. Die Zahl der Richter, die übrigens bis 1393 jederzeit absetzbar waren<sup>278</sup>, betrug normalerweise zwei, eine Bulle Papst Johannes' XXII. vom 28. Sept. 1331 nennt mit Gerhard von Battenberg, Johann von Friedberg und Johann de Fontibus allerdings drei Richter der erzbischöflichen Kurie<sup>279</sup>. Dieser Beleg ist allerdings singulär. Die Urteile des Gerichts geben weder über die Zahl, noch über die Namen der beteiligten Richter Auskunft. Die Intitulatio der Urkunden lautet immer anonym auf „*Nos iudices sancte sedis Maguntine . . .*“, Der Tagungsort des Geistlichen Gerichts, zu dem neben den beiden Richtern auch ein umfangreiches Personal, beste-

<sup>274</sup> Vgl. hierzu z. B. Bruns, Archidiakonat, S. 92-105, 128-130.

<sup>275</sup> Würdtwein, SD IV, Nr. 79 = REM I, Nr. 4045. Vgl. Stimming, Wahlkapitulationen, S. 139.

<sup>276</sup> Vgl. Bauermeister, Studien, S. 527-531; Falck, Mainz Blütezeit, S. 153-158; ders., Rechtsprechung, S. 266; Fruhmann, Studien, S. 67f.; Kirn, Urkundenwesen, S. 562-568; Krusch, Studie; May, Gerichtsbarkeit, S. 12-14; Ringel, Studien, S. 31f., 38; Stimming, Wahlkapitulationen, S. 139-142. Auf diese Literatur stützen sich auch die folgenden Ausführungen.

<sup>277</sup> Eine solche Untersuchung wäre vor allem wegen der von der bisherigen Forschung nur sehr unbefriedigend beantworteten Frage nach Aufbau und Entwicklung der Gerichtsorganisation dringend erforderlich. Trotz ihrer Formularstudien können die Aussagen Bauermeisters, Fruhmanns, Kirns und Kruschs insbesondere zum Verhältnis von Richteramt, Protonotariat und dem Amt des Generalrichters nicht als endgültig angesehen werden. Beispielsweise kann mit den bisherigen Theorien nicht erklärt werden, warum Kuno von Sterzelheim, der bereits am 2. Okt. 1377 als „*iudex sancti Maguntie sedis*“ genannt wurde (SSA Aschaffenburg U 2446), am 6. Nov. 1380 mit einer Bestallungsurkunde zum Protonotar des Stuhlgerichts ernannt wurde, die sich von der Urkunde, mit der Erzbischof Johann II. am 14. Jan. 1404 Winter von Reifenberg zum „*iudex ordinarius*“ des Stuhlgerichts bestellte, nur in einigen Formulierungen, nicht aber dem Inhalt nach, unterscheidet. Was Kompetenzen und Besoldung angeht, sind die Bestallungen völlig identisch. SA Wü MIB 9, fol. 223v-224r; MIB 14, fol. 62r. Die Lösung diese Problems besteht vielleicht darin, daß Ende des 14. Jahrhunderts beide Titel noch synonym gebraucht wurden. Die Klärung dieser Frage muß einer umfassenden Spezialuntersuchung vorbehalten bleiben. Zu den Geistlichen Gerichten in Aschaffenburg und Erfurt vgl. Fath, *Judices*; May, *Gerichtsbarkeit*.

<sup>278</sup> Beispielsweise beauftragte Erzbischof Gerhard II. am 13. April 1289 den Domherrn Eberhard vom Stein, die derzeitigen Stuhlrichter ab- und neue einzusetzen. REM I, Nr. 49. Zur 1393 erhobenen Forderung des Domkapitels nach Unabsetzbarkeit der Richter siehe weiter unten.

<sup>279</sup> VR II, Nr. 2072 = REM I, Nr. 3940.



hend aus Prokuratoren, Notaren, Siegeln, Schreibern, Pedellen und Boten, gehörte, war bis 1412 Mainz<sup>280</sup>, dann wurde er nach Höchst verlegt.

Die beiden Richter, die zur persönlichen Amtsführung verpflichtet waren, übten die volle geistliche Jurisdiktion des Erzbischofs aus. Diese umfaßte streitige Rechtssachen, zivilrechtliche Sachen mit kirchenrechtlichem Bezug oder mit einer kirchlichen Streitpartei, die Vollstreckung der Provinzial- und Synodalstatuten und seit dem 15. Jahrhundert auch Kriminaldelikte. Daneben war es erste Appellationsinstanz gegenüber den Archidiakonatsgerichten und dem zweiten geistlichen Gerichtshof der Diözese Mainz in Erfurt, sowie zweite Appellationsinstanz für die gesamte Mainzer Kirchenprovinz. Die Richter waren zur Durchsetzung ihrer Gerichtsgewalt befugt, kirchliche Zensuren zu verhängen, gegebenenfalls auch den weltlichen Arm zu Hilfe zu rufen. Beschränkt wurde diese Kompetenzfülle durch die Erzbischöfe mit dem Verbot, ganze Territorien mit dem Interdikt zu belegen. Die Besoldung der Richter belief sich im Jahr auf 25 Pfund Heller<sup>281</sup>. Das Geistliche Gericht spielte auch in der freiwilligen Rechtspflege eine bedeutende Rolle. Notarielle Akte aller Art wurden bevorzugt vor diesem Gericht vollzogen, dessen Siegel höchste Autorität genoß.

Das Mainzer Domkapitel hat frühzeitig nach Einfluß auf das Geistliche Gericht gestrebt. Bereits Balduin von Luxemburg mußte 1328 in seiner Wahlkapitulation versprechen, nur Mainzer Domherren zu Stuhlrichtern zu ernennen<sup>282</sup>. 1393 erweiterte das Kapitel diesen Artikel, indem es für die Richter die lebenslängliche Unabsetzbarkeit forderte. Ihnen wurde nunmehr auch die Einstellung der Notare, Prokuratoren und Pedelle zugestanden. Gleichzeitig bestimmte man, daß das Stuhlgericht das Domkapitel oder einzelne Domherren nur in Fällen „über bekante schult“ belangen durfte<sup>283</sup>. Ob diese Erweiterung der Wahlgedinge auf einen konkreten Anlaß zurückging oder ob das Domkapitel nur die Gelegenheit günstig fand, seine Rechte und Freiheiten zu erweitern, kann derzeit nicht gesagt werden. Der Meinung Stimmings, das Kapitel habe sich mit seiner Forderung nach Unabsetzbarkeit nicht durchsetzen können<sup>284</sup>, widerspricht Ringel zu Recht, indem sie feststellt, daß alle bekannten Domherren-Richter des 15. Jahrhunderts ihr Amt bis zum Tod innehatten<sup>285</sup>. Für den Erfolg der Kapitelsforderung spricht auch die Umorganisation des Stuhlgerichts wohl um die Jahrhundertwende, die als eine Reaktion der Erzbischöfe auf die nun fast vollständige Kontrolle des Domkapitels über das Geistliche Gericht gedeutet werden kann. Nun durchbrachen sie diese Position des Kapitels, indem sie einen Protonotar und Generalrichter beriefen, der dem Stuhlgericht präsiidierte, aber kein Domherr war<sup>286</sup>.

1397 wurde der Artikel, daß die Erzbischöfe nur Domherren zu Stuhlrichtern berufen durften, letztmalig in einer Wahlkapitulation erwähnt. In den folgenden Juramenten ist nunmehr davon die Rede, daß der Erzbischof das Geistliche Gericht gemäß dem alten Herkom-

<sup>280</sup> Wie Falck, Mainz Blütezeit, S. 155, zeigt, konnte der Verhandlungsort innerhalb der Stadt wechseln.

<sup>281</sup> Krusch, Studie, S. 209 = REM II, Nr. 2474.

<sup>282</sup> REM I, Nr. 2970. Vgl. Stimming, Wahlkapitulationen, S. 140.

<sup>283</sup> HSA Mü MU 4533.

<sup>284</sup> Vgl. Stimming, Wahlkapitulationen, S. 140f.

<sup>285</sup> Vgl. Ringel, Studien, S. 38 Anm. 74.

<sup>286</sup> Vgl. Bauermeister, Studien, S. 528f. Anm. 4; Ringel, Studien, S. 38 Anm. 74. Über die Kompetenzabgrenzung nach dieser Umorganisation läßt sich noch nichts sagen.

men handhaben sollte<sup>287</sup>. Der Verzicht auf diesen Artikel, den wir sicher auf die Kritik des Kardinallegaten Branda an der Wahlkapitulation Erzbischof Konrads III. zurückführen können, war jedoch nur vordergründig. Unter dem Begriff des Herkommens hielt das Domkapitel seine Forderungen weiterhin aufrecht. Wenn auch der Generalrichter-Protokolar künftig die dominierende Instanz am Stuhlgericht war<sup>288</sup> und der Einfluß des Domkapitels auf das Stuhlgericht empfindlich beeinträchtigt war, die beiden *iudices ordinarii* waren auch weiterhin Domherren<sup>289</sup>.

Die Erzbischöfe konnten aber selbst aus der Beschränkung der Mainzer Stuhlrichter auf die Domkapitulare noch einen gewissen Nutzen ziehen. Zwar weist unsere Kenntnis über die Liste der Stuhlrichter große Lücken auf, da diese immer nur anonym urkundeten, die wenigen Namen, die wir kennen, lassen aber darauf schließen, daß die Erzbischöfe diese mit 25 Pfund Heller recht gut dotierten Stellen nur ihnen in besonderer Weise verbundenen Domherren verliehen<sup>290</sup>. Das Domkapitel auf der anderen Seite gewann nicht nur maßgeblichen Einfluß auf das bedeutendste Gericht des Erzstifts, es selbst konnte sich dem Zugriff dieses erzbischöflichen Gerichts weitgehend entziehen und seinen Mitgliedern zwei lukrative Positionen sichern.

Als zu Beginn des 13. Jahrhunderts die hochadeligen Burggrafen aus der Familie der Grafen von Rieneck<sup>291</sup> ganz aus Mainz verdrängt wurden, rückte in ihre Position als oberster Vertreter des Erzbischofs in der Stadt und Vorsitzender des *iudicium seculare*, des Mainzer Weltlichen Gerichts, der Mainzer Stadtkämmerer ein<sup>292</sup>. Da es sich bei diesem Gericht um das alte Grafengericht, also ein Hochgericht, handelte und Geistlichen das Fällen von Bluturteilen untersagt war, kam das ursprünglich geistliche Amt in die Hände von Laien aus dem Mainzer Patriziat. Spätestens seit 1238 gehörten die Kämmerer der einflußreichen Familie Zum Turm an. In den folgenden Jahren, der Hochphase in der politischen Stellung der Stadt Mainz, erschienen die Kämmerer immer als deren hochrangigste Vertreter an der Spitze des Stadtrats.

1298 hob Papst Bonifaz VIII. das Blutgerichtsverbot für Geistliche auf. Nach den schweren Konflikten der Erzbischöfe mit der Stadt Mainz in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, die 1276 in der Zerstörung der Bischofspfalz gipfelten<sup>293</sup>, nutzte Erzbischof Gerhard II.

<sup>287</sup> So wurde es zuerst in der Wahlkapitulation von 1434 formuliert. SA Wü MUDK Libelli 1.

<sup>288</sup> Zu zweien dieser Generalrichter, Johann Mentze und Helwich von Boppard, und ihren Beziehungen zum Erzstift vgl. Ringel, Studien, S. 26-42, 112-127.

<sup>289</sup> An dieser Stelle sei noch angemerkt, daß die Erzbischöfe schon im 14. Jahrhundert in dem Maße, in dem das Domkapitel seinen Einfluß auf das Stuhlgericht ausweitete, auf eine zweite, weniger institutionale Form der delegierten Rechtspflege, das Kommissariat, zurückgriffen. Auf diese Weise beugten sie frühzeitig und wirkungsvoll einer Übernahme der gerade erst den Archidiakonen entwundenen Gerichtsbarkeit durch das Domkapitel vor. Zu den erzbischöflichen Kommissaren vgl. Bauermeister, Studien, S. 518-525.

<sup>290</sup> Die Namen der bekannten Domherren-Stuhlrichter finden sich in Anhang 4 (Belegliste Nr. 1). Siehe auch oben Kapitel C. II. 2. 1.

<sup>291</sup> Vgl. hierzu Druppel, Judex, S. 16; Rietschel, Burggrafenamnt, S. 122f., 134; Ruf, Grafen I, S. 21-23, 128-130, II, S. 53-55, 91f.

<sup>292</sup> Die folgenden Ausführungen stützen sich auf Falck, Mainz Blütezeit, S. 159-175; ders., Rechtsprechung, S. 266-268; Hegel, Chroniken II, S. 52-55; Ringel, Fall; Zilken, Geschichte, S. 63-66, 83.

<sup>293</sup> Vgl. Falck, Mainz Blütezeit, S. 105-115.

diese Gelegenheit, verlorenen Boden gegenüber der Stadt wieder gutzumachen, indem er das Kämmereramt wieder einem Geistlichen verlieh und zwar dem Domherrn Heinrich von Lißberg, der von 1301 bis 1307 in diesem Amt nachweisbar ist<sup>294</sup>. Auch die beiden nächsten Kämmerer, Philipp von Schöneck (1308-1312) und Heinrich von Rodenstein (1314-1324), waren Mainzer Domkapitulare. Wenn 1324 mit Rudolf zum Silberberg erneut ein Mainzer Patrizier in den Besitz des Amtes gelangte, muß darin wohl ein politisches Zugeständnis Erzbischof Mathias' an die Stadt gesehen werden. Ihm folgte 1327 sein Bruder Salman (bis 1355), der die Stadt auch in den Auseinandersetzungen mit dem Administrator und dem Domkapitel 1328-1332<sup>295</sup> führte.

Das Domkapitel hat die erneute Übertragung des Kämmereramtes auf einen Mainzer Bürger gewiß nur sehr ungerne gesehen. Mittlerweile hatte es nämlich die Bedeutung dieses Amtes voll erkannt. Nicht nur, daß der Kämmerer an der Spitze des Stadtrats stand, ein Weistum vom 24. Febr. 1444<sup>296</sup> führt eindrucksvoll die ganze Reihe seiner Rechte, Pflichten und Einkünfte vor. Er stand an der Spitze des Weltlichen Gerichts, dem außer ihm noch der Schultheiß und vier Richter angehörten und das innerhalb der Stadt Mainz für Hochgerichts-, Straf-, Zivil-, Erb- und Vormundschaftssachen zuständig war und auch in der freiwilligen Rechtspflege, wie bei Beurkundungen und Güterverkäufen, häufig konsultiert wurde. Er hielt die drei ungebundenen Dinge<sup>297</sup> ab, gewährte in Mainz das Geleit, besaß die Aufsicht über Münze und Maße und setzte den Gerichtsschreiber, die Fürsprecher, den Burggrafen am Gericht<sup>298</sup>, die Salzmesser und den Eichmeister ein. Alles in allem nahm der Kämmerer die Gesamtheit der weltlichen Rechte des Erzbischofs in der Stadt Mainz wahr, für die ihm eine stattliche Zahl von Renten, Diensten und Rechten zustand.

Welche ungünstigen Auswirkungen es für Erzbischof und Kapitel haben konnte, wenn ein Bürger das Kämmereramt bekleidete, hatte die Vergangenheit gezeigt. Dagegen konnte den städtischen Versuchen, jede Stadtherrschaft abzuschütteln, ohne weiteres die Spitze gebrochen werden, wenn ein Geistlicher Kämmerer war. Die Motive des Domkapitels, die Forderung, das Kämmereramt nur einem Domherren zu verleihen, 1337 in die Wahlkapitulation Erzbischof Heinrichs III. aufzunehmen<sup>299</sup>, gingen aber sicherlich noch weiter. Nach den Auseinandersetzungen zwischen Stadt und Kapitel in den 1320er und 1330er Jahren, sah letzteres im Erfolg dieser Forderung sicher auch einen großen Schritt auf die Unterwerfung der Stadt unter die eigene Herrschaft. Am 1. Jan. 1338 übertrug Erzbischof Heinrich III. das Kämmereramt auf den Domherrn Johann von Friedberg, der das Amt allerdings nicht sofort in Besitz nehmen konnte, sondern zuerst den Tod des derzeitigen bürgerlichen Kämmerers Salman abwarten mußte<sup>300</sup>. Da dieser Johann (gest. 1343) aber um 13 Jahre überlebte, begann die ununterbrochene Reihe der Domherren-Kämmerer erst 1355 mit Wilhelm von Saulheim.

Bei den Domherren war das Kämmereramt, das die Erzbischöfe natürlich vorzugsweise

<sup>294</sup> Siehe die Liste der Domherren-Kämmerer in Anhang 4 (Belegliste Nr. 2).

<sup>295</sup> Siehe hierzu unten Kapitel D. II. 2. 6.

<sup>296</sup> Wyß, Weisthümer, S. 146-176.

<sup>297</sup> Diese fanden jeweils mittwochs nach dem 13. Januar, dem Weißen Sonntag und dem 24. Juni auf dem Erzbischofshof innerhalb der Domimmunität statt.

<sup>298</sup> Dabei handelte es sich um einen niederen Gerichtsbeamten. Vgl. Falck, Mainz Blütezeit, S. 167f., 170.

<sup>299</sup> Würdtwein, SD IV, Nr. 79 = REM I, Nr. 4045. Vgl. Stimming, Wahlkapitulationen, S. 137.

<sup>300</sup> REM I, Nr. 4113.

ihren besonderen Vertrauten verliehen, seiner beträchtlichen Einkünfte wegen recht begehrt<sup>301</sup>. 1381 stellte Erzbischof Adolf I. seinem Heimlichen Nikolaus II. vom Stein sogar eine Anwartschaft auf das Amt aus<sup>302</sup>. Der gleiche Nikolaus II. vom Stein bereitete auch die Unabsetzbarkeit des Kämmerers vor, als er 1390 vom Elekten Konrad von Weinsberg, wohl als Gegengabe für erfolgreiche Wahlhilfe, das Versprechen erhielt, auf Lebenszeit nicht abgesetzt zu werden<sup>303</sup>. 1397 wurde die Unabsetzbarkeit des Mainzer Kämmerers dann zusammen mit der der Stuhlrichter im Wahlgedinge Erzbischof Johanns II. von Nassau verankert<sup>304</sup>. Da gleichzeitig verboten wurde, das Amt gegen Geld zu verleihen, ist zu vermuten, daß Kuno von Sterzelnheim (1392-1397) oder eher noch Johann von Schönburg (1397-1403) auf diese Weise Kämmerer geworden waren; Nachrichten darüber liegen jedoch nicht vor.

Auch der Artikel, daß nur ein Domherr zum Kämmerer bestellt werden dürfte, verschwand nach 1397 aus den Wahlkapitulationen. Wie der über die Stuhlrichter wurde er aber unter der Chiffre des alten Herkommens weiter aufrecht erhalten<sup>305</sup>. Nur die Bestimmung über die lebenslange Amtsdauer wurde 1434 insofern modifiziert, als der Erzbischof den Kämmerer unter Angabe triftiger Gründe absetzen durfte<sup>306</sup>. Bereits wenige Jahre später machte Erzbischof Dietrich von dieser Möglichkeit Gebrauch, als er am 24. Mai 1440 seinen Vetter Eberhard Schenk von Erbach als Kämmerer absetzte<sup>307</sup>. Diesem und dem Domkapitel gegenüber, das argwöhnte, der Erzbischof könnte hier einen Präzedenzfall schaffen, begründete er sein Handeln damit, daß Eberhard infolge seines hohen Alters nicht mehr zur korrekten Amtsführung fähig wäre, was zu „notturfft vnd missestandt“ des Weltlichen Gerichts geführt hätte. Dietrich versprach, aus diesem Fall kein Präjudiz für sein weiteres Verhalten bezüglich des Kämmereramtes abzuleiten, und verschrieb dem abgesetzten Eberhard als Entschädigung eine Jahresrente von 50fl<sup>308</sup>.

<sup>301</sup> Dies geht z. B. daraus hervor, daß Johann von Schönburg, dem Erzbischof Johann II. die Dompropstei verschafft hatte, auf das Kämmereramt verzichten mußte. SA Wü MIB 14, fol. 49r-v. Kämmerer wurde Johann Winter von Rüdesheim, ein langjähriger Vertrauter und Helfer des Erzbischofs. Offensichtlich war dieser bemüht, die Positionen, über die er verfügen konnte, möglichst gleichmäßig unter seine Anhänger zu verteilen.

<sup>302</sup> SA Wü MIB 9, fol. 241. Nikolaus erhielt das Amt 1387 nach dem Tod des Kämmerers Johann von Eberstein. SA Wü MIB 11, fol. 112v. Zu Nikolaus II. vom Stein siehe das Biogramm und die Tabelle in Anhang 4.

<sup>303</sup> SA Wü MIB 12, fol. 61r. Der Belohnungscharakter dieses Versprechens geht daraus hervor, daß Nikolaus wohl am gleichen Tag für seine Dienste auch noch zwei Zollturnosen und 200fl Jahresrente am Zoll Lahnstein und einen Zollturnosen in Ehrenfels erhielt. SA Wü MIB 12, fol. 61r-62r.

<sup>304</sup> HSA Mü MU 4570. Vgl. Stimming, Wahlkapitulationen, S. 137f.

<sup>305</sup> In einem Auszug „ex libro statutorum ecclesie Maguntine“ aus den Jahren 1477/78 findet sich auch ein Absatz „ut camerarius sit capitularis“. SA Wü MIB 38, fol. 86v-89r. Es handelte sich also um ein Gewohnheitsrecht.

<sup>306</sup> SA Wü MUDK Libelli 1.

<sup>307</sup> SA Wü MIB 24, fol. 79v-80r = Gudenus, CD II, S. 476.

<sup>308</sup> SA Wü MIB 24, fol. 67r-v, 80v. Das Domkapitel hatte lange gezögert, die am 24. Mai erfolgte Absetzung zu billigen. Erst im August kam es zu einer Einigung. Am 18. Aug. 1440 wurde Richard von Kleen neuer Kämmerer. SA Wü MIB 24, fol. 80r. Die Rente trug übrigens nicht der Erzbischof. Vielmehr mußten die nachfolgenden Kämmerer sie aus ihren Einkünften bestreiten. SA Wü MIB 24, fol. 115v-116r. Darin sehen wir einen weiteren deutlichen Hinweis auf die Einträglichkeit des Kämmereramtes.

Daß der nachfolgende Richard von Kleen bereits 1441 wieder auf das Kämmereramt verzichtete, hängt wahrscheinlich mit dem Erwerb der Domkantorei zusammen<sup>309</sup>. Weshalb aber der am 28. Febr. 1441 bestellte Raban von Liebenstein<sup>310</sup> Anfang 1447 ebenfalls resignierte, ist nicht bekannt. Zwischen Erzbischof Dietrich und Rabans Nachfolger Volprecht von Ders<sup>311</sup> kam es über die Geleitpflichten des Kämmerers schon recht bald zu einem schwerwiegenden und langwierigen Konflikt, in dessen Verlauf der Erzbischof seinen Kämmerer nach erfolglosen Schlichtungsversuchen sogar gefangennehmen ließ. Das Domkapitel, das seine Rechte durch die Gefangennahme und die versuchte Absetzung Volprechts gleich in zweifacher Weise gefährdet sah, ergriff energisch die Partei des Kämmerers<sup>312</sup>. Aufgrund der um die Jahreswende 1454/55 erfolgten Einigung gab Volprecht von Ders das Kämmereramt auf. Bei seiner Neubesetzung mit Johann Mönch von Rosenberg am 16. März 1455 zog der Erzbischof die Konsequenz aus dem vorangegangenen Konflikt und behielt sich in der Bestallungsurkunde das Recht auf jederzeitige Absetzung des Kämmerers vor<sup>313</sup>.

Damit war die Auseinandersetzung um die Verfügung über das Kämmereramt, in der es letztlich auch darum ging, ob Erzbischof oder Kapitel seinen Einfluß auf die Stadt wahrnehmen konnte, aber noch nicht ausgestanden. In den Wahlkapitulationen von 1459 und 1461 wurde die Unabsetzbarkeit des Kämmerers erneut festgeschrieben<sup>314</sup>. Dies hinderte Erzbischof Adolf II. aber nicht, Johann Mönch 1469 als Kämmerer und Generalvikar abzusetzen<sup>315</sup> und dem Domscholaster Volprecht von Ders das Amt zum zweiten Mal zu verleihen<sup>316</sup>. Volprecht verzichtete 1477, wohl aus Altersgründen auf das Kämmereramt, das Erzbischof Diether am 3. Aug. 1477 auf Bernhard von Breidenbach übertrug<sup>317</sup>. Hatte er in seiner zweiten Wahlkapitulation von 1475 die Unabsetzbarkeit des Kämmerers beschworen<sup>318</sup>, trug er dem in der Bestallung Breidenbachs auch Rechnung, indem er diesem ausdrücklich eine lebenslängliche Amtszeit garantierte.

Anders als beim Mainzer Stuhlgericht bestand das Interesse des Domkapitels bei seiner Einflußnahme auf das Mainzer Weltliche Gericht weniger darin, die Kontrolle über eine

<sup>309</sup> Siehe das Biogramm Richards.

<sup>310</sup> SA Wü MIB 24, fol. 115v-116r = Weidenbach, Nr. 473.

<sup>311</sup> Seine Bestallung erfolgte am 9. Febr. 1447. SA Wü MIB 25, fol. 292v-293r.

<sup>312</sup> Ders war der Meinung, daß er als Kämmerer das Geleit in Mainz nicht als Amtsträger des Erzbischofs, sondern aus eigener Herrlichkeit gewähre. Zu diesem Streit vgl. Ringel, Fall.

<sup>313</sup> SA Wü MIB 27, fol. 38v-39r. „ . . . vnd wann wir vnser nachkomen ader stift den obgenanten Johannem Munch von dem benannten ampt entsezzen wollen daz wir auch thun sollen vnd mogen wilch zijt im jare wir wollen vnd vns eben ist alsdann sal er nicht fur sich sezzen eincherley sachen wie die gesin mochten sunder er sal von stundt vnd vnverczoglich so man daz an ine gesynnet bynnen den nechsten achttagen . . . daz obgenant ampt ledig vnd loiß widder zu vnsern handen stellen . . . „.

<sup>314</sup> SA Wü MUDK Libelli 2, S. 7; Libelli 3, fol. 4r.

<sup>315</sup> Die Ursache des Konflikts zwischen Erzbischof Adolf II. und Johann Mönch ist derzeit noch nicht erkennbar. Am 16. Okt. 1469 urkundete er zuletzt als Kämmerer. SA Mainz U 1469 Okt. 16. Am 20. Nov. 1469 nahm er Urlaub und reiste nach Rom, um dort Hilfe gegen den Erzbischof zu erlangen. DProt, Nr. 651, 679, 681. Über den Ausgang der Sache ist nichts bekannt.

<sup>316</sup> Dieser urkundete erstmals am 13. Nov. 1469 als Kämmerer. SA Mainz U 1469 Nov. 13. Am 15. Dez. 1475 erhielt der Domscholaster von Erzbischof Diether eine nochmalige formale Bestallung als Kämmerer. SA Wü MIB 37, fol. 48v-49r.

<sup>317</sup> SA Wü MIB 37, fol. 124v-125r.

<sup>318</sup> SA Wü MUDK Libelli 4, Art. 18f.

Gerichtsinstanz zu gewinnen, der es selbst unterworfen war. Neben der Reservierung eines hochangesehenen und äußerst einträglichen Amtes sicherte sich das Domkapitel auf diese Weise einen Zugriff auf die inneren Angelegenheiten der Stadt, zu der es während des gesamten 14. und 15. Jahrhunderts ein sehr gespanntes Verhältnis besaß. Dem latent immer vorhandenen Wunsch nach der Herrschaft in der Stadt bot der Besitz dieses Amtes einen potentiellen Ansatzpunkt, um sich in einer günstigen Situation zwischen Erzbischof und Stadt schieben zu können. Hier liegt wohl auch der Grund für die fortgesetzten Versuche der Erzbischöfe, die Unabsetzbarkeit der Domherren-Kämmerer zu durchbrechen. Zu Anfang des 14. Jahrhunderts bestand der Vorzug eines geistlichen Kämmerers darin, daß damit alle Versuche der Stadt, das Amt dauerhaft zu okkupieren und die Stadtherrschaft des Erzbischofs so de facto auszuschalten, vereitelt wurden. Nunmehr liefen die Erzbischöfe aber Gefahr, ihre Rechte in Mainz an das Domkapitel zu verlieren. Die einzige Möglichkeit, ihre Ansprüche zu wahren, lag darin, wenigstens die Besetzung Kämmereramt sicher zu kontrollieren, was auch heißt, ihr Besetzungsrecht durch etwaige Umbesetzung in nicht allzu großen Abständen zu aktualisieren. Lebenslängliche Amtszeiten der Kämmerer hätten auf Dauer eine immer stärkere Ausdünnung der erzbischöflichen Oberhoheit und damit eine faktische Stadtherrschaft des Domkapitels zur Folge gehabt. Durch die Übernahme der Stadtherrschaft 1462 durch Erzbischof Adolf II. verlor das Kämmereramt jedoch seine herrschaftspolitische Bedeutung, es wurde „eine dekorative Sinekure mit hohen Einkünften“<sup>319</sup>, die tatsächliche Leitung des Mainzer Weltlichen Gerichts ging auf den Schultheißen über. Als höchster Repräsentant des erzbischöflichen Stadtherrn amtierte fortan ein Amtmann in der Stadt, der seit 1489 den Titel eines Vitztums trug<sup>320</sup>.

#### D. II. 2. 6. Domkapitel und Bischofsstadt

Die Beziehungen des Mainzer Domkapitels zur Bischofsstadt Mainz stellen ein weites Feld dar. Kontakt- und Konfliktpunkte ergaben sich schon zwangsläufig aus der räumlichen Verschachtelung beider. Der Dom, dem das Kapitel überhaupt erst seine Existenz verdankte, bildete gleichzeitig auch den schon von weitem erkennbaren Mittelpunkt der Stadt, die damit zum eigentlichen Lebensraum des Domkapitels wurde<sup>321</sup>. Zusammen mit den Immunitäten der unmittelbar benachbarten Stifte St. Johann, Liebfrauen und St. Moritz bildete die Domimmunität mitten in der Stadt einen riesigen, nicht nur äußerlich durch einen gemeinsamen Mauerbering gekennzeichneten, sondern auch einen rechtlichen Sonderbezirk, der sich als Barriere quer über die alte römische Nord-Süd-Straße legte und diese zur Aufsplitterung in ein kapillares Straßennetz zwang<sup>322</sup>.

Zu Beginn des 13. Jahrhunderts hatten sich die Wege von Stadt und Kapitel, die vorher gemeinsam dem Bischofsrat angehört hatten, getrennt. Beide Institutionen nahmen in dieser Zeit einen enormen Aufschwung. Während das Domkapitel mit Hilfe des alleinigen

<sup>319</sup> Rauch, Domkapitel I, S. 223.

<sup>320</sup> Vgl. Brück, Mainz, S. 2f.; Schrohe, Mainz Verwaltung, S. 30-42.

<sup>321</sup> Zur Topographie des spätmittelalterlichen Mainz vgl. Falck, Mainz Blütezeit, S. 66-89; Förster, Gliederung, S. 66f.; Hartmann, Mainz, S. 48-69.

<sup>322</sup> Vgl. hierzu den Stadtplan von Mainz um 1300 im Anhang zu Falck, Mainz Blütezeit. Einen plastischen Begriff dieses Bezirks geben die Rekonstruktionen der Domumbauung um 1239 und 1500 bei Arens, Dom, S. 20f. Zur Domimmunität allgemein vgl. Hofmann, Immunität; Hoppe, Domfreiheit.

Rechts auf Bischofswahl, Konsens und Vakanzregierung in die Stellung eines Mit-Landesherrn hineinwuchs, stieg die Stadt durch den Erwerb der kommunalen Selbstverwaltung 1244<sup>323</sup> bald zu gewichtigem politischen Einfluß empor. Sinnfälliger Ausdruck dieses Aufstiegs war die Mainzer Vorortstellung im Rheinischen Städtebund von 1254<sup>324</sup>. Auch die ständigen Auseinandersetzungen der Stadt mit dem Erzbischof, die ihren Höhepunkt 1276 in der Zerstörung der Bischofspfalz fanden, zeugen von Macht und Selbstbewußtsein der Stadt Mainz<sup>325</sup>, die faktisch eine Freie Stadt geworden war. Trotzdem befand sich die Stadt dem Kapitel gegenüber in einer gewissen Abhängigkeit, was besonders darin zum Ausdruck kommt, daß das Domkapitel der Stadt versprach, keinen Erzbischof zu wählen, der nicht das Stadtrechtsprivileg Erzbischof Siegfrieds III. von 1244 bestätigen würde<sup>326</sup>. Damit begab sich die Stadt gewissermaßen in den Schutz einer Institution, zu der sie eigentlich in Konkurrenzkampf trat. Die neue Stellung der Stadt hatte einen erhöhten Finanzbedarf zur Folge und verlangte eine größere innere Geschlossenheit. In beiden Bereichen versuchte sie daher, die ständischen Sonderrechte der Geistlichkeit zu durchbrechen<sup>327</sup>.

Bei diesen Privilegien handelte es sich insbesondere um das *privilegium immunitatis*, durch das kirchliche Personen, Orte und Sachen von allen Abgaben befreit wurden<sup>328</sup>, und das *privilegium fori*, das die Geistlichen von jeder weltlichen Gerichtsbarkeit befreite. In den folgenden Auseinandersetzungen<sup>329</sup> spielte das Domkapitel auf der Seite der Geistlichkeit eine ganz besondere Rolle. Schon im 13. Jahrhundert hatte sich das Kapitel, das zugleich der größte Grund- und Hausbesitzer in der Stadt war<sup>330</sup>, aktiv der städtischen Wirtschaft geöffnet. Nicht nur, daß es selbst sicher einen großen Teil seiner Naturaleinkünfte an Wein und Getreide in Mainz steuerfrei verkaufte bzw. selbst ausschänkte, es besaß auch das nahezu alleinige Verfügungsrecht über die Läden und Verkaufsstände in der Domimmunität, womit für die städtische Wirtschaft schwerste Einbußen verbunden waren. Als die Stadt das Domkapitel 1290/91 hindern wollte, das Paradies, einen überdachten und als Verkaufshalle genutzten Verbindungsgang zwischen Dom und St. Johann, zu erweitern, ging der Streit bis zum Papst, der daraufhin König Rudolf aufforderte, der Stadt ihren Widerstand zu

<sup>323</sup> Zu diesen Entwicklungen vgl. Demandt, *Stadtherrschaft*, S. 47-50, 69-76; Falck, *Mainz Mittelalter*, S. 186-194.

<sup>324</sup> Vgl. hierzu Bielfeldt, *Bund*; Falck, *Mainz Blütezeit*, S. 1-10.

<sup>325</sup> Vgl. Falck, *Mainz Blütezeit*, S. 108-115, 120-124, 129f., 148-152; Merzbacher, *Bischof*.

<sup>326</sup> Vgl. Demandt, *Stadtfreiheit*, S. 74-76.

<sup>327</sup> Der Konflikt um die geistlichen Standesrechte läßt sich im späten Mittelalter in mehr oder weniger großer Heftigkeit in allen größeren deutschen Städten beobachten. Vgl. aus der reichen Literatur hierzu Hölscher, *Kirchenschutz*, S. 80-83; Kaiser, *Bischofsstadt*; Kießling, *Gesellschaft*; Möller, *Kleriker*; Störmann, *Gravamina*.

<sup>328</sup> Insbesondere ging es in Mainz, wie auch in den anderen Städten am Rhein, um den Weinausschank durch Geistliche, deren Pfründeneinkünfte oft zu einem beträchtlichen Anteil aus Wein oder anderen Naturalien bestanden, die sie erst noch verkaufen mußten. Vgl. Gechter, *Kirche*, S. 102-106; Holbach, *Inventar*, S. 115; Rauch, *Domkapitel I*, S. 217.

<sup>329</sup> Eine detaillierte Darstellung des Streits zwischen Klerus und Stadtgemeinde im spätmittelalterlichen Mainz bietet Demandt, *Stadtherrschaft*, S. 107-155. Zur Sprache kommt dieses Thema mehr oder weniger ausführlich in nahezu allen Veröffentlichungen zur Mainzer Geschichte dieses Zeitraums. Vgl. z. B. Braband, *Domdekan*, S. 39-48; Falck, *Mainz Blütezeit*; ders., *Mainz Erzbischofsmetropole*; Fischer, *Frankfurt*; Hegel, *Chroniken II*, S. 124-134; Schrohe, *Mainz Beziehungen*; ders., *Beiträge Heinrich III. Der insgesamt guten Forschungslage zu diesem Themenkomplex wegen können wir uns hier auf das Nachzeichnen der großen Linien beschränken.*

<sup>330</sup> Zum Besitz des Domkapitels in der Stadt Mainz vgl. Liebeherr, *Besitz*, S. 152-174.

untersagen<sup>331</sup>. Die Spannungen erreichten in den Jahren 1325/26 einen vorläufigen Höhepunkt. Nachdem sie schon im Jahr zuvor das Kämmereramt wieder in ihre Verfügung zurückgebracht hatte<sup>332</sup>, unternahm die Stadt 1325 einen Vorstoß gegen die geistlichen Standesprivilegien, als sie sich von Erzbischof Mathias am 25. März 1325 einige Forderungen verbriefen ließ. Danach verbot der Erzbischof die Einstellung des Gottesdienstes wegen Geldangelegenheiten, gestattete der Stadt, nachts umherstreifende, bewaffnete Kleriker festzunehmen und dem erzbischöflichen Richter vorzuführen und verlieh den Mainzer Bürgern das Recht, nicht vor Gerichte außerhalb der Stadt zitiert werden zu können<sup>333</sup>. Damit wurde dem Klerus einerseits sein stärkstes Kampfmittel genommen und andererseits Unsicherheit bezüglich der gerichtlichen Zuständigkeit bei Streitigkeiten zwischen Geistlichen und Bürgern geschaffen, die den Klerus um sein privilegium fori fürchten ließ. Bedeutete schon die Verleihung der Privilegien, die die Stadt künftig jedem Erzbischof zur Bestätigung vorlegte und die sie sich auch vom Papst garantieren ließ, ohne Konsens des Kapitels einen schweren Affront gegen dieses, der Vorstoß erhielt aber vor allem dadurch eine besondere Spitze gegen das Domkapitel, daß zwei Mainzer Bürgersöhne, Jakob zum Geylnhuse und Salman gen. Cleman, der Sohn des Mainzer Schultheißen Johann zum Cleman, ebenfalls 1325 päpstliche Provisionen für je eine Mainzer Domherrenpfürnde erwarben<sup>334</sup>. Dem begegnete das Domkapitel, wie bereits dargestellt, indem es am 19. März 1326 Mainzer Bürgern grundsätzlich den Zugang zum Domkapitel verwehrte<sup>335</sup>. Noch am gleichen Tag schloß sich auch der gesamte Mainzer Sekundärklerus dann auch noch zum Schutz seiner Freiheiten zusammen<sup>336</sup>.

Eine Lösung fand dieser Konflikt nicht. Die Stadt verzichtete nicht auf ihre Privilegien, das Kapitel setzte den Ausschluß der Bürger durch<sup>337</sup>. Der Streit verschärfte sich 1328 zur bewaffneten Auseinandersetzung. Nachdem das Domkapitel den Trierer Erzbischof Balduin auf den Mainzer Stuhl postuliert hatte, witterte die Stadt ihren Vorteil in der Anerkennung des Papstprovisen Heinrich von Virneburg, von dem sie sich ihre Privilegien, darunter auch die 1325 von Erzbischof Mathias verliehenen, bestätigen ließ<sup>338</sup>. Für die Stadt geriet

<sup>331</sup> SA Wü MBv I 19, fol. 43r-v = R. e. l. Nicolas IV., Nr. 7606 = RI VI 1, Nr. 2456. Vgl. hierzu insgesamt Demandt, Stadtherrschaft, S. 88-92.

<sup>332</sup> Siehe oben Kapitel D. II. 2. 5.

<sup>333</sup> REM I, Nr. 2600. Vgl. Braband, Domdekan, S. 40f.; Demandt, Stadtherrschaft, S. 88-93, 110f.

<sup>334</sup> R. e. l. Jean XXII., Nr. 23785, 24030. Siehe hierzu auch oben Kapitel B. I. 2.

<sup>335</sup> SA Wü MBv I 94, fol. 27r-30r. Der Ausschluß der Bürger der Bischofsstadt im Gefolge der Konflikte um die Standesprivilegien läßt sich früher oder später an allen Domkapiteln beobachten. Vgl. für Augsburg Kießling, Gesellschaft, S. 323-352; für Trier Holbach, Stiftsgeistlichkeit, S. 77-79; für Würzburg Trüdinger, Stadt, S. 76.

<sup>336</sup> SA Darmstadt A 2 Mainz Generalia 1326 Mai 19 = Würdtwein, SD XII, Nr. 98. Bemerkenswert ist v. a., daß man als Kampfmaßnahme die Einstellung des Gottesdienstes vereinbarte. Zu den Mainzer Klerikerunionen allgemein vgl. Demandt, Stadtherrschaft, S. 107-118.

<sup>337</sup> Salman mußte sich schließlich mit einer Provision für ein anderes Domkapitel begnügen. Wenig später wurde er Bischof von Worms, wo er aber erst 1343 anerkannt wurde. Vgl. Debus, Balduin, S. 435f. Nur für die Mainzer Bürgersöhne Kraft und Frielo zum Gensfleisch sind aus den Jahren 1329 und 1330 nochmals allerdings erfolglose Bemühungen um Domherrenpfürnden bekannt. R. e. l. Jean XXII., Nr. 45799, 49288.

<sup>338</sup> REM I, Nr. 3847-3851. Zu den gesamten Vorgängen im Zusammenhang mit der Stiftsfehde von 1328-1337 vgl. Demandt, Stadtherrschaft, S. 94-104; Schrohe, Beiträge Heinrich III.; ders., Mainz Beziehungen, S. 98-112.



diese Parteinahme jedoch zu einer schweren Niederlage. Als im Rahmen der militärischen Konfrontation Balduin den Flörsheimer Kirchhof befestigen ließ, reagierte die Stadt am 10. Aug. 1329 mit einem Überfall auf die Klöster St. Alban und St. Jakob vor den Mauern der Stadt. Dabei brannten große Teile der beiden Klöster nieder, auch Mönche wurden getötet. Einige Stadthäuser der Abteien und anderer Stifte und die Ummauerung des Viktorstifts wurden ebenfalls zerstört. Der Besitz, vor allem des Domkapitels, wurde beschlagnahmt<sup>339</sup>. Zwar sprach der Papst die Stadt von allen Zensuren frei, das Vorgehen der Stadt veranlaßte jedoch Ludwig den Bayern zu Maßnahmen gegen sie, die am 28. Jan. 1332 in der Achterklärung gipfelten<sup>340</sup>. Völlig in die Enge getrieben, mußte Mainz sich am 23. Juni 1332 zur Aussöhnung mit dem Administrator und dem Domkapitel bereitefinden<sup>341</sup>. In den für die Stadt sehr ungünstigen Friedensbestimmungen mußte diese u. a. auch den Ausschluß der Mainzer Bürgersöhne anerkennen<sup>342</sup>. Die Regelungen bezüglich des Wiederaufbaus der zerstörten Klostergebäude und Domherrenhöfe waren daneben derartig drückend, daß die Stadt sie nie ganz erfüllen konnte<sup>343</sup>.

Damit war das Domkapitel der Stadt gegenüber in einen großen Vorteil gelangt, den es 1337 in der Wahlkapitulation Erzbischof Heinrichs III. auch weidlich ausnutzte<sup>344</sup>. Heinrich III. versprach, alle der Stadt Mainz ohne Zustimmung des Domkapitels verliehenen Privilegien – dabei handelte es sich zweifelsohne um die aus dem Jahr 1325 – binnen dreier Monate für ungültig zu erklären, dem Kapitel gegen die Stadt Hilfe zu leisten und das Amt des Stadtkämmerers künftig nur an Domherren zu verleihen. Insbesondere mit der letztgenannten Bestimmung meldete das Domkapitel einen aktiven Machtanspruch in der Stadt an und brachte die innerstädtische Rechtsprechung unter seine Kontrolle. Allerdings durfte der derzeitige bürgerliche Kämmerer Salman das Amt noch auf Lebenszeit behalten, so daß erst 1355 wieder ein Domherr Kämmerer wurde<sup>345</sup>.

1337 wurde auf lange Zeit hin die rechtliche Basis gelegt, auf der Domkapitel und Stadt miteinander umgingen. Das Verhältnis beider Institutionen gestaltete sich in den nächsten Jahren trotz weiterhin bestehender wirtschaftlicher Konkurrenz wesentlich ruhiger. Als es im August 1348 bei der Wahl eines neuen Dompropstes zu Tumulten und Ausschreitungen zwischen den verschiedenen Parteien kam und der Domherr Konrad von Ansenbruch sogar

<sup>339</sup> Diese Aktion hatte nicht allein militärisch-strategische Gründe. Die beiden Klöster und das Stift hielten als einzige Mitglieder des Stadtklerus' zu Balduin und zum Domkapitel.

<sup>340</sup> Würdtwein, Dipl. Mog. I, Nr. 269; REM I, Nr. 3189 = Dertsch, Nr. 866.

<sup>341</sup> SA Wü MBv I 19, fol. 255r-257v = Würdtwein, NSD V, Nr. 33f. = REM I, Nr. 3221f. = Dertsch, Nr. 871f.

<sup>342</sup> Dieser Artikel bezog sich wohl auf die Expektanzen, die die Mainzer Bürgersöhne Kraft, der Sohn des Schultheißen Emercho, und Frielo zum Gensfleisch für das Domkapitel erwirkt hatten. R. e. l. Jean XXII., Nr. 45799, 49288. Diese wurden mit der Anerkennung des Kapitelsstatuts von 1326 hinfällig.

<sup>343</sup> In den Quellen kommt die Nichterfüllung dieser Verpflichtung immer wieder als Konfliktpunkt zum Vorschein. Z. B. REM I, Nr. 4331, 4698, REM II, Nr. 236. Noch 1433 stand eine endgültige Wiedergutmachung aus. In Mainz führte dieser Friedensschluß, durch den der Stadt der Bankrott drohte, zum Aufstand gegen die notwendig gewordenen Steuererhöhungen. Die Geschlechter verloren dadurch die Alleinherrschaft im Stadtrat. Vgl. Fischer, Frankfurt, S. 8-10.

<sup>344</sup> Würdtwein, SD IV, Nr. 79 = REM I, Nr. 4045.

<sup>345</sup> Siehe oben Kapitel D. II. 2. 5.

getötet wurde, ließ die Stadt einige Anhänger Kunos von Falkenstein gefangennehmen<sup>346</sup>. Zwar scheint es darüber zum Streit zwischen Stadt und Kapitel gekommen zu sein, die schnelle Aussöhnung am 26. /27. Sept. 1348 deutet aber doch auf ein wesentlich gemäßigteres Klima hin<sup>347</sup>. Auch als Erzbischof Gerlach das Stadtre Regiment am 29. Dez. 1348 beauftragte, unbotmäßige Domherren und sonstige Kleriker gefangenzunehmen und dem erzbischöflichen Richter vorzuführen<sup>348</sup>, und die Stadt diese Situation nutzte, um sich am 6. April 1349 das Privileg Erzbischof Mathias' vom 25. Febr. 1325 bestätigen zu lassen<sup>349</sup>, ist es darüber nicht zum Konflikt gekommen. Trotz dieser Kontakte zu Gerlach von Nassau hat die Stadt Mainz in der Stiftsfehde von 1346 bis 1353, wohl eingedenk früherer Erfahrungen, eine im wesentlichen neutrale Haltung eingenommen.

Wenn das Domkapitel auch nicht gegen die Privilegienbestätigung von 1349 aufbegehrte und obwohl die Lage sonst recht entspannt gewesen zu sein scheint<sup>350</sup>, 1371 nutzte es die Gelegenheit, in die Wahlkapitulation Erzbischof Johanns I. neben dem Artikel über das Kämmereramt auch den bezüglich der nicht durch das Kapitel genehmigten Privilegien erneut aufzunehmen<sup>351</sup>. Bei seiner Privilegienbestätigung für die Stadt Mainz am 5. Juni 1372 trug der Erzbischof dem dann auch Rechnung<sup>352</sup>. Darin darf aber nicht zwangsläufig ein Zeichen für neue Spannungen gesehen werden. Denn, obwohl diese Artikel in der Kapitulation Adolfs I. von 1379 erneuert wurden<sup>353</sup>, stand die Stadt in der Stiftsfehde 1373 bis 1381 auf der Seite des Nassauers und des Domkapitels, mit denen sie am 19. Sept. 1380 sogar ein vierjähriges Bündnis einging<sup>354</sup>.

Der wirtschaftlichen Probleme der Stadt wegen – innerstädtische Machtkämpfe und die Folgelasten der Stiftsfehde der Jahre 1328-1337 brachten Mainz dauerhaft an den Rand des Bankrotts<sup>355</sup> – kam es 1382 jedoch zu erneuten Auseinandersetzungen. Entgegen der am 3. Sept. 1366 zwischen der Stadt und Erzbischof Gerlach getroffenen Vereinbarung, daß der kommerzielle Getreide- und Weinkauf und -verkauf besteuert werden sollte<sup>356</sup>, hatte der Handel der Geistlichkeit wieder derartige Formen angenommen, daß die Stadt sich sogar an den Papst wandte. Dieser befahl daraufhin am 18. Nov. 1382 dem Erzbischof, den Weinausschank in den Häusern der Geistlichen nach Einbruch der Dunkelheit und die Auf-

<sup>346</sup> Dabei handelte es sich um den Domkustos Heinrich von Bienbach, die Domherren Konrad von Rietberg, Konrad von Steckelberg, Heinrich Schetzel und Luther von Büches, sowie den Propst von St. Moritz, Konrad von Spiegelberg. REM I, Nr. 5689, 5692f. Vgl. hierzu Schrohe, Mainz Beziehungen, S. 116f.

<sup>347</sup> REM I, Nr. 5692f.

<sup>348</sup> REM I, Nr. 6242.

<sup>349</sup> REM I, Nr. 6261.

<sup>350</sup> Allerdings ließ das Domkapitel, als es 1366 zum Konflikt zwischen Erzbischof Gerlach und Mainz kam, weil es Übergriffe von seiten der Bürger befürchtete, die Privilegien und Kleinodien des Erzstifts nach Ehrenfels überführen. REM II, Nr. 2069.

<sup>351</sup> REM II, Nr. 2842.

<sup>352</sup> REM II, Nr. 2927 = Dertsch, Nr. 1924.

<sup>353</sup> HSA Mü MU 4450.

<sup>354</sup> HSA Mü MU 3159, 4456; RTA ä. R. I, S. 290 Anm. 1 (Regest); Joannis I, S. 694 (Teildruck). Vgl. hierzu Schrohe, Mainz Beziehungen, S. 147f.

<sup>355</sup> Vgl. Demandt, Stadtherrschaft, S. 118-155; Fischer, Frankfurt, S. 8-10.

<sup>356</sup> Würdtwein, SD XII, Nr. 103 = REM II, Nr. 2131. Vgl. hierzu Demandt, Stadtherrschaft, S. 117f., 129f.

nahme von Räubern, Geächteten und anderen Übeltätern zu verbieten<sup>357</sup>. Die Stadt hatte aber schon vor dem Erlaß der Papstbulle eigene Maßnahmen ergriffen, die Ungültigkeit aller innerstädtischen Güterverkäufe an den Klerus aus den letzten 27 Jahren verfügt und, ein probates Mittel zur Unterbindung unliebsamen Ausschanks, ein neues Weinmaß eingeführt. Dadurch sah sich das Domkapitel, nachdem in der vorangegangenen Zeit die Distanz zwischen Primar- und Sekundarklerus größer geworden war, veranlaßt, wieder näher an den Klerus der Stadtstifte heranzurücken, mit dem es am 19. Sept. 1382 eine Union gegen die Übergriffe der Stadt schloß<sup>358</sup>. Ohne daß es zu einer Entscheidung kam, gärte dieser Streit bis 1435 weiter. Im unmittelbaren Vorfeld der Erzbischofswahl von 1396 schloß einer der Prätendenten, Johann von Nassau, am 1. Nov. 1396 ein Wahlhilfebündnis mit der Stadt Mainz, in dem er die Anerkennung aller Privilegien und Gewohnheiten der Bürger zusagte<sup>359</sup>. Das Domkapitel reagierte darauf, indem es Jofrid von Leiningen neben seiner Wahlkapitulation in zwei zusätzlichen Urkunden u. a. das Versprechen abnahm, daß er und seine Amtleute den Mainzer Klerus, wenn er aus der Stadt ziehen sollte, und seinen Besitz überall im Erzstift schützen würden<sup>360</sup>. Aber auch als der Nassauer sich am Ende durchsetzte, konnte die Stadt daraus keinen Vorteil ziehen. In seiner Wahlkapitulation vom 6. Nov. 1397 versprach Erzbischof Johann II., wenn auch ohne direkte Nennung der Stadt Mainz, wie seine Vorgänger, ohne Kapitelskonsens erteilte Privilegien nicht zu bestätigen<sup>361</sup>.

Der Streit über den steuerfreien Weinausschank der Geistlichen schwelte derweil ständig weiter. 1419 versuchte Mainz, Kaiser Sigmund für seine Zwecke einzuspannen. Das am 29. Dez. 1419 ausgesprochene königliche Verbot jeglichen Ausschanks durch den Klerus konnte aber unter den gegebenen Verhältnissen nicht mehr als „eine moralische Unterstützung der Stadt“<sup>362</sup> durch einen kaum zur Durchsetzung des Verbots befähigten Königs sein. Infolgedessen blieb diese Intervention Sigmunds auch ohne nennenswerte Nachwirkung.

<sup>357</sup> HSA Mü MU 4474. Der Erzbischof kam diesem Befehl erst am 18. März 1386 nach. Wenn er dem Klerus auch den abendlichen Ausschank und den Ankauf von Wein zu kommerziellen Zwecken verbot, der Ausschank des Weins aus ihren Benefizien und aus dem väterlichen Erbe blieb auch weiterhin steuerfrei. HSA Mü MU 4491.

<sup>358</sup> SA Mainz 1382 Sept. 19 = Würdtwein, SD XII, Nr. 104 = Dertsch, Nr. 2168. Erzbischof Adolf I. nahm zusätzlich am 12. Nov. 1382 den gesamten Mainzer Klerus zur Verteidigung seiner Freiheiten in seinen Schutz. HSA Mü MU 4475 = SA Wü MIB 10, fol. 59r-v = MBv I 19, fol. 88r-v.

<sup>359</sup> Würdtwein, NSD I, S. 408-411 = Schaab, Städtebund II, S. 330. Vgl. Brück, Geschichte, S. 16f.; ders., Vorgeschichte, S. 75.

<sup>360</sup> HSA Mü MU 4560. Zu einem Auszug zumindest des Großteils des Klerus' war es im Mai 1386 gekommen, als die Mainzer die Stadt Worms bei ihren Übergriffen gegen die Geistlichkeit unterstützten. Der Mainzer Klerus befürchtete ähnliche Übergriffe. Schon nach kurzer Zeit konnte der Erzbischof den Konflikt schlichten, der den Frieden nicht dauerhaft gefährdete. Chronicon Moguntinum, S. 51-56. Vgl. Demandt, Stadtherrschaft, S. 117f. Über eine Beteiligung des Domkapitels an dieser Aktion berichtet die Mainzer Chronik nichts.

<sup>361</sup> HSA Mü MU 4570.

<sup>362</sup> SA Mainz 1419 Dez. 29 = SA Wü MBv I 23, fol. 78v = RI XI, Nr. 3940. Das Zitat bei Demandt, Stadtherrschaft, S. 130. Vgl. auch Hegel, Chroniken II, S. 128. Zu den wirtschaftlichen Problemen der Stadt, die in einem kausalen Wechselbezug zu den gleichzeitigen Verfassungskämpfen in Mainz standen, sei auf Fischer, Frankfurt; Hegel, Chroniken II, S. 72-115, verwiesen. Es ist zu vermuten, daß die Stadt dadurch die Verweigerung der Privilegienbestätigung durch den neuen Erzbischof Konrad III. kompensieren wollte.

Indes trieben die Spannungen ihrem Höhepunkt entgegen. Die Stadt Mainz suchte in bewußtem Gegensatz zu Erzbischof und Domkapitel zumindest zeitweise die Nähe Pfalzgraf Ludwigs III. In der Krisensituation der ersten Jahreshälfte 1427 zwang das Domkapitel den Rückhalt suchenden Erzbischof Konrad III. angesichts dieser Koalition zu dem Versprechen, im Fall eines Kriegs mit dem Pfalzgrafen und der Stadt dem Klerus alle Schäden zu ersetzen und keinen Frieden zu schließen, ohne daß das Domkapitel zugestimmt habe und die Entschädigung erfolgt sei. Besonders interessant ist die Zusage, dem Domkapitel, falls es zum Auszug aus Mainz genötigt sein sollte, Burg und Zoll Ehrenfels und die Hälfte von Bingen, allerdings unter Ausnahme der Einkünfte und Vorbehalt eines erzbischöflichen Öffnungsrechts, bis zur Rückkehr in die Bischofsstadt zu übernehmen<sup>363</sup>.

Wenn die Spannung 1427 auch noch nicht zum Ausbruch kam, 1433 war es dann soweit. Der Stadtrat hatte wieder einmal den Gebrauch der alten Maße, nach denen der Klerus aus-schenkte, mit Strafe belegt, woraufhin Domkapitel und Sekundarklerus am 18. April 1433 eine Union schlossen und die ganze Angelegenheit zur grundsätzlichen Klärung vor das Baseler Konzil trugen<sup>364</sup>. Beide Parteien traten mit ausführlichen Klageschriften vor das Konzil, das die Entscheidung am 2. und 21. Juni 1433 auf Erzbischof Konrad III. über-trug<sup>365</sup>. Dieser mußte jedoch in einem Brief an Kaiser Sigmund am 18. Nov. 1433 eingesteh-en, daß seine Vermittlung gescheitert sei, und den Kaiser bitten, dem Klerus wieder zu sei-nen Rechten zu verhelfen, damit der Gottesdienst in Mainz wieder ordnungsgemäß geführt werde<sup>366</sup>. Im Mai 1434 fiel dann ein Schiedsspruch des vom Konzil mit dieser Sache beauf-tragten Bischofs Johann von Gurk, der völlig zugunsten der Geistlichkeit entschied und die Stadt Mainz in das Interdikt erklärte<sup>367</sup>. Obwohl die Stadt dagegen Einspruch erhob<sup>368</sup>, konnte sie sich nicht gegen den Klerus, der durch das Domkapitel auch den neuen Erz-bischof Dietrich auf seine Seite zwang<sup>369</sup>, behaupten. Schon Mitte 1434 war ein Einigungsent-wurf erarbeitet worden, den anzunehmen die Stadt bisher gezögert hatte. Nun mußte sie sich aber auf die Vermittlung des Konzils einlassen, deren Ergebnis die sogenannte Pfaffen-rachtung vom 7. Jan. 1435 war<sup>370</sup>. Mit geringen Abstrichen im Bereich des nun steuerpflich-

<sup>363</sup> SA Wü MUDK 18/C 35 = MIB 18, fol. 98r-99r (Urkunde Konrads III. ); MUDK 17/111 (Revers des Domkapitels). Vgl. hierzu Mathies, Kurfürstenbund, S. 216f.

<sup>364</sup> SA Wü MUDK 18/C 37; Mzer neureg Urk 1433 April 18; SA Mainz 1433 April 18. Gedr. Würdtwein, SD XII, Nr. 107. Zur Pfaffenrachtung von 1435 und ihrem Vorspiel vgl. ausführlich Demandt, Stadtfreiheit, S. 132-144; Hegel, Chroniken II, S. 128-132.

<sup>365</sup> SA Wü MUWS 1/62.

<sup>366</sup> SA Wü MIB 20, fol. 215v-216r. Der Klerus verweigerte also die Abhaltung der Gottesdienste.

<sup>367</sup> SA Mainz 1434 Mai = Würdtwein, SD XIII, Nr. 1.

<sup>368</sup> Auf den Einspruch der Stadt hin setzte das Konzil am 27. Aug. 1434 ein erneutes Schiedsgericht, bestehend aus den Erzbischöfen von Trier und Kreta und dem Bischof von Worms ein, das aber den alten Spruch bestätigte. Das Konzil verkündete diesen Entscheid öffentlich, bürdete der Stadt die Prozeßkosten auf und drohte ihr mit dem Interdikt. SA Mainz 1434 Aug. 27 und 1434 Sept. 1 = Würdtwein, SD XIII, Nr. 2f.

<sup>369</sup> SA Wü MUDK Libelli 1. Der Elekt mußte versprechen, das Domkapitel und den Sekundarklerus innerhalb des Mainzer Burgbanns gegen jedermann zu schützen und ihnen überall und jederzeit Hilfe gegen die Mainzer Bürger zu leisten, sowie diesen kein Geleit zu geben. Dieser Artikel wurde auch in die folgenden Wahlkapitulationen übernommen. SA Wü MUDK Libelli 2-5.

<sup>370</sup> SA Wü MUWS 68/4 1/4 (unbesiegeltes Prachtexemplar mit blau-rot-goldenen Initialen); SA Mainz 1435 Jan. 7 = Würdtwein, SD XIII, Nr. 4f. Das Konzil bestätigte die Rachtung am 18. März 1435 und löste die Stadt aus dem Bann. SA Mainz 1435 März 18 = Würdtwein, SD XIII, Nr. 7f.

tigen Weingroßhandels, des Weiterverkaufs von zum persönlichen Gebrauch abgabefrei eingeführten Gütern, der Abgabenbefreiung der Bediensteten des Klerus' und der Strafgerichtsbarkeit – Delikte von Laien gegen Geistliche sollten vor dem städtischen Gericht verhandelt werden, und die Domimmunität sollte Schwerverbrechern kein Asyl bieten – setzte die Stadtgeistlichkeit ihre Position durch<sup>371</sup>.

Mit der Pfaffenrachtung war eine endgültige Regelung der innerstädtischen Wirtschaft getroffen worden. Wenn es auch weiterhin zu Auseinandersetzungen über beiderseitige Verstöße gegen diese Ordnung kam<sup>372</sup>, grundsätzlich angezweifelt wurde sie nie. Trotz der in den Jahren nach 1435 immer größer werdenden Finanznot der Stadt, die schließlich wieder einmal im Bankrott endete<sup>373</sup>, hat Mainz sich keiner größeren Vergehen schuldig gemacht. Als aber die Stadt die Geistlichkeit 1444/45 zur Abwendung des Bankrotts um die freiwillige Leistung des Wein- und Getreideungelds, wenigstens aber darum bat, auf die Kundenwerbung durch Zugabe eines Übermaßes zu verzichten, und diese erwartungsgemäß ablehnte, drohte die Stadt sogar damit, die städtische Souveränität freiwillig aufzugeben und sich zu verherren<sup>374</sup>. Es war aber nicht das Domkapitel, sondern Erzbischof Dietrich, der die Notlage der Stadt auszunutzen versuchte. 1441-1449 bemühte er sich, am Ende allerdings vergeblich, die rechtlich nie zu Ende gegangene Oberhoheit über Mainz wiederzubeleben<sup>375</sup>.

Die endgültige Niederlage für die Stadt brachte die Mainzer Stiftsfehde 1461-1463<sup>376</sup>. Gegen das Versprechen, die Pfaffenrachtung zu kassieren und alle Geistlichen, mit Ausnahme der Domherren, zur Zahlung des Ungelds zu verpflichten, konnte Diether von Isenburg die Stadt auf seine Seite ziehen<sup>377</sup>. Zu einer völligen, auch militärischen Parteinahme für den Isenburger konnte die Stadt sich jedoch nicht entscheiden. Die Weigerung, isenburgisch-pfälzische Schutztruppen in Mainz aufzunehmen, begünstigte dann auch letztlich die

<sup>371</sup> Wie der Friede von 1332 führte auch die Pfaffenrachtung von 1435 zu schweren Verfassungswirren in Mainz, die schließlich in den Sturz des Rates und die Rückkehr der Geschlechter in das Stadtregiment mündeten. Vgl. Fischer, Frankfurt, S. 30-42.

<sup>372</sup> Z. B. kam es 1448 und 1458 zu Klerikerunionen unter Einschluß des Domkapitels zum Schutz der Pfaffenrachtung. SA Wü MUDK 18/C 46; Mzer neureg Urk 1448 Aug. 1; SA Mainz 1448 Aug. 1; Würdtwein, Dipl. Mog. I, Nr. 275; SA Wü MUDK 18/C 47. In der Schlichtung vom 8. Mai 1458 ist u. a. davon die Rede, daß der Klerus versucht hat, auch Güter, die nicht dem persönlichen Bedarf dienen, zollfrei ein- bzw. auszuführen. SA Mainz 1458 Mai8. In den Domkapitelsprotokollen wird das Problem der Pfaffenrachtung und ihrer Einhaltung immer wieder angesprochen. DProt, Nr. 32, 827, 945-947, 949f., 1133, 1419, 1481, 1498, 1502, 1527.

<sup>373</sup> Bereits 1429 hatte die Stadt Mainz schon einmal Bankrott anmelden müssen. Vgl. hierzu Fischer, Frankfurt, S. 49-58.

<sup>374</sup> Hegel, Chroniken I, S. 326-330. Vgl. Demandt, Stadtherrschaft, S. 149; Fischer, Frankfurt, S. 50f. Vielleicht stand hinter dieser „Mitteilung“ die versteckte Drohung, sich dem Pfalzgrafen zu unterwerfen.

<sup>375</sup> Nach 1244 erwarb Mainz sukzessive den faktischen Status einer Freien Stadt, ohne daß dieser je rechtlich fixiert worden war. Vgl. Falck, Mainz Mittelalter, S. 192-194. Zur Begriffsbestimmung der Freien Stadt vgl. Heinig, Reichsstädte, S. 48-54. Zum Streit zwischen Erzbischof Dietrich und der Stadt Mainz vgl. Hegel, Chroniken II, S. 157-170.

<sup>376</sup> Zur Stiftsfehde von 1461-1463 siehe unten Kapitel E.

<sup>377</sup> SA Wü MUWS 17/63 = MIB 29, fol. 261v-264r. Der Vertrag vom 2. Dez. 1461 ist abgedruckt bei Hegel, Chroniken II, Beilage I, Nr. 4, und Menzel, Mittheilungen, Nr. 152. Zum Verlust der Stadtfreiheit 1462, seinem Vorspiel und seinen Folgen vgl. Demandt, Stadtfreiheit, S. 104-106; Hegel, Chroniken II, S. 171-187; Schroe, Mainz Beziehungen, S. 184-207.

Einnahme der Stadt durch Adolf von Nassau und seine Verbündeten am 28. Okt. 1462. Am folgenden Tag zwang der Nassauer die Bürger zur Herausgabe aller Privilegien. Die Freie Stadt Mainz wurde dadurch landsässig unter der direkten Stadtherrschaft des Erzbischofs. Und nicht nur, daß Plünderungen und Ausweisungen die Stadtwirtschaft völlig ruiniert hatten, auch die Pfaffenrichtung blieb in Kraft<sup>378</sup>.

Als Erzbischof Adolf II. im Oktober 1463 durch Vertrag Sieger in der Stiftsfehde blieb, mußte er am 22. Okt. 1463 dem Domkapitel u. a. versprechen, daß alle Mainzer Bürger und Einwohner auch dem Domkapitel huldigen müßten<sup>379</sup>. Damit gelangte dieses seiner alten Konkurrentin gegenüber, die ihm künftig, wie alle anderen Untertanen des Erzstifts auch, durch das Erbgelöbnis verbunden war, in ein herrschaftliches Verhältnis<sup>380</sup>. In der neuen Ordnung, die übrigens auf eine Initiative des Domkapitels hin erstellt wurde<sup>381</sup>, wurde deshalb auch festgelegt, daß die darin verliehenen Freiheiten nur für die Bürger gelten sollten, die Erzbischof und Domkapitel gehuldigt hätten<sup>382</sup>. Gestärkt wurde die Stellung des nun als deren Mit-Stadtherrn anzusehenden Domkapitels in und gegenüber Mainz aber auch noch dadurch, daß es nach wie vor das Recht behauptete, daß der Kämmerer und Vorsitzende des Weltlichen Gerichts Domherr sein mußte.

Das Domkapitel konnte wegen der Wiedereingliederung der Stadt Mainz in das Erzstift der vergangenen Stiftsfehde beinahe sogar eine positive Seite abgewinnen. Dies und die Tatsache, daß es Mainz künftig fest beim Erzstift zu halten gewillt war, brachte es deutlich am 8. März 1475 zum Ausdruck, als es Erzbischof Adolf II. aufforderte, dem Rheingauer Vitztum oder einem anderen „rittermeßigen man der vnder dem stift zu menze geboren und beguedet wonhaftig vnd des stifts man sye“ den „grinstorm“ in Mainz anzuvertrauen, der den gleichen Status wie alle anderen Amtleute des Erzstifts haben sollte. Desweiteren wollte das Kapitel den Papst bitten, die Zugehörigkeit der Stadt zum Erzstift zu garantieren<sup>383</sup>. In dieser Aufforderung, der Stadt eine Zwangsbürgerschaft zu geben, vermuten Hegel, und im

<sup>378</sup> Dies war Adolf schon dem Sekundarklerus schuldig, der in der Stiftsfehde mehrheitlich auf seiner Seite stand. Bereits am 2. Dez. 1461 hatte ein großer Teil des Stadtklerus' den Eid auf den Vertrag des Isenburgers mit der Stadt und damit den Verzicht auf die Standesprivilegien verweigert.

<sup>379</sup> SA Wü MUGS 24/11.

<sup>380</sup> Dies kommt bereits im Huldigungsversprechen der Stadt Mainz für den Koadjutor Heinrich von Württemberg vom 12. Aug. 1465 zum Ausdruck. SA Wü MUWS 34/5 1/2. Am 10. Aug. 1465 hatte Erzbischof Adolf II. diesen mit Zustimmung des Domkapitels zum Koadjutor bestellt, ihm die halbe Stadt Mainz übergeben und mit ihm für die Stadt einen Burgfrieden geschlossen. SA Wü MUWS 34/4 1/2, 34/7 1/2, 68/71. Die Huldigung erfolgte ausdrücklich unbeschadet der dem Kapitel schuldigen Erbhuldigung.

<sup>381</sup> Am 29. Jan. 1467 forderte das Domkapitel den Erzbischof zur Erneuerung der Stadtregimentsordnung auf. DProt, Nr. 258. Am 1. Juni 1467 bat der Erzbischof um Abordnung einer Kapitelsdeputation zur Beratung einer neuen Ordnung, worauf das Kapitel am folgenden Tag den Dekan, den Kustos, den Scholaster und die Domherren Raban von Liebenstein und Damian von Praunheim nach Eltville schickte. DProt, Nr. 311f. Während des Septembers 1467 ist dann noch zweimal von Kapitelsdeputationen in dieser Sache die Rede. DProt, Nr. 351, 361. Warum der Erlaß erst 1469 zustandekam, kann nicht gesagt werden.

<sup>382</sup> SA Mainz 1469 Mai 25 = SA Wü MIB 32, fol. 114r-v = Hegel, Chroniken II, Beilage I, Nr. 6. Zum „Freiheitsbrief“ von 1469 vgl. Brück, Mainz, S. 4.

<sup>383</sup> SA Wü MUDK 22b/M 218. Der Grinsturm war der nördliche Eckturm der Stadtbefestigung. Vgl. Falck, Mainz Blütezeit, S. 76 und Stadtplan. In der gleichen Ecke der Stadtbefestigung wurde 1478 die Martinsburg erbaut.

Anschluß an ihn Schrohe und Ziehen, auch eine Maßnahme zur Abwehr aller Versuche von seiten des Kaisers, Mainz zur Reichsstadt zu machen<sup>384</sup>. Wie dem auch sei, in jedem Fall war diese Maßnahme geeignet, die Stadtherrschaft des Erzbischofs fest zu etablieren. Nicht umsonst griff Erzbischof Diether diesen Vorschlag 1478 sogar in erweiterter Form auf und errichtete die Martinsburg. Auf eine eventuelle Stadtherrschaft des Domkapitels zielte dieser Vorschlag also noch nicht ab. Die Bedingungen, unter denen der Vitztum oder der sonstige Amtmann den Turm innehaben sollte, entsprechen genau, auch in den Klauseln über die Fälle, in denen er dem Kapitel zu Gehorsam verpflichtet war, den derzeit üblichen Bestallungen der übrigen erzstiftischen Amtleute<sup>385</sup>.

Erst im Zusammenhang mit der zweiten Wahl Erzbischof Diethers von Isenburg gelang dem Domkapitel der Erwerb der Herrschaft über die Stadt Mainz. In seiner Wahlkapitulation vom 13. Nov. 1475 garantierte Diether auch die Einhaltung einiger Separatvereinbarungen, die er zusammen mit der Kapitulation auch beschwor und deren Bruch durch den Erzbischof ebenso wie jeder Verstoß gegen einen der Juramentsartikel die sofortige Entbindung aller Amtleute und Untertanen von ihren Eiden gegenüber dem Erzbischof zur Folge haben sollte<sup>386</sup>. In einer dieser so massiv abgesicherten Urkunden übergab Erzbischof Diether dem Domkapitel die Stadt Mainz zu ewigem Besitz<sup>387</sup>. Zur offiziellen Begründung dieser Maßnahme führte Diether die unter Erzbischof Adolf mehrmals gegebene Entfremdungsgefahr und die schon erwähnten Versuche Kaiser Friedrichs III., Mainz aus dem Erzstift herauszulösen und zur Reichsstadt zu machen, an. Danach diente die Übertragung der ausschließlichen Stadtherrschaft auf das Domkapitel allein der Bestandswahrung des Erzstifts. Aus dem Inhalt der Urkunde bestätigt sich diese Darstellung. Zwar erwarb das Kapitel mit der Huldigung der Bürger, dem Recht auf Einsetzung des Rats und auf Ein- und Absetzung der Räte und der Erlaubnis zum Bau einer Burg in der Stadt die unmittelbare Stadtherrschaft im engeren Sinne, ganz herausgedrängt hat es den Erzbischof aber nicht. Vielmehr behielt dieser seine Einkünfte in der Stadt, er blieb weiterhin Herr des städtischen Hochgerichts, er durfte die Stadt Mainz in seinem Titel führen und, was das wesentlichste ist, er war durch seine Schutzversprechen de facto doch zumindest der Oberherr der Stadt<sup>388</sup>. Die Garantie der Vereinbarung erfolgte in der mittlerweile üblichen Form. Bei einem Vertragsbruch durch den Erzbischof sollten die erzbischöflichen Amtsträger mit den von ihnen erhobenen Einkünften bis zur Aussöhnung dem Kapitel gehorchen. Außerdem verpflichtete Diether sich zur Einholung einer päpstlichen Bestätigung des Vertrags<sup>389</sup>.

<sup>384</sup> Vgl. Hegel, Chroniken II, S. 185f.; Schrohe, Mainz Verwaltung, S. 13f.; Ziehen, Mittelrhein, S. 198-202.

<sup>385</sup> Wenn Hegel, Schrohe und Ziehen diese Gehorsamsklauseln so hervorheben und mehr oder weniger deutlich in die Nähe eines Stadtherrschaftsanspruchs des Domkapitels rücken, geschieht dies wohl unter Nichtbeachtung des üblichen, auch in den Wahlkapitulationen geforderten Bestallungsformulars und beeinflusst vom Wissen um die weiteren Ereignisse des Jahres 1475. Zum Formular der Amtsbestallungen siehe oben Kapitel D. II. 2. 2. und D. II. 2. 4.

<sup>386</sup> SA Wü MUDK Libelli 4, fol. 9v. Zum folgenden vgl. Demandt, Stadtherrschaft, S. 104-106; Hegel, Chroniken II, S. 186; Schrohe, Mainz Verwaltung, S. 14-18.

<sup>387</sup> SA Wü MIB 37, fol. 10r-13r. Ausführliche Inhaltsangabe bei Schrohe, Mainz Verwaltung, S. 15-17.

<sup>388</sup> Neben dem allgemeinen Schutz von Recht und Besitz wurde dem Erzbischof vor allem die Abwehr kaiserlicher Ansprüche auf die Stadt und der Urteile kaiserlicher Gerichte, insbesondere des Rottweiler Hofgerichts und der Feme-Freistühle, auferlegt. Die Stadtherrschaft in Mainz war in gewisser Weise aufgesplittert. Einerseits stand allein dem Domkapitel die Huldigung der Bürger zu,

Sicherlich war beim Domkapitel das Streben nach Einfluß auf die inneren Angelegenheiten der und vielleicht auch nach Herrschaft über die Stadt Mainz immer latent vorhanden. Schon der Wert, den es dem Erwerb und der Sicherung des Kämmereramtes beimaß, mag hierfür als Indiz gelten. Dem Kapitel aber eine langfristig angelegte und zielstrebig erfolgte Politik zur Übernahme der Stadtherrschaft zu unterstellen, hieße die Ereignisse des 13. bis 15. Jahrhunderts zu sehr vom Ergebnis her deuten<sup>390</sup>. Noch in der Urkunde vom 8. März 1475 war es das Domkapitel, das, aus Angst vor der erneuten Herausnahme der Stadt aus dem Erzstift, Erzbischof Adolf II. zur Intensivierung seiner Stadtherrschaft durch Errichtung einer Zwingburg aufforderte. Das gleiche Motiv der Bestandswahrung des Erzstifts stellte dann sicher einen der Gründe für die Erzbischof Diether abgezwungene Überlassung der Stadtherrschaft dar. Immerhin bestand wohl die Gefahr, daß der Isenburger seine Anerkennung durch den ihm feindlich gesinnten Kaiser mittels der Anerkennung von dessen Ansprüchen auf die Stadt Mainz hätte erlangen können<sup>391</sup>. Dem war nun gründlich vorgebeugt. Natürlich spielte auch die Möglichkeit zum endgültigen Entscheid der alten Frage nach der Vorherrschaft in der Stadt hierbei eine gewichtige Rolle. Von daher gilt es auch zu erwägen, ob die Übertragung der Stadtherrschaft nicht die eigentliche Hauptbedingung war, an die das Kapitel die zweite Wahl des Isenburgers geknüpft hat. Die seit 1462 ohnehin bestehende Unterordnung der Bürgerschaft unter die (Erb-)Landesherrschaft des Domkapitels wurde nun dadurch zur direkten Stadtherrschaft ausgeweitet, daß man den Erzbischof zu einem weitgehenden Rückzug aus der Stadt zwang. Allerdings konnte das Kapitel den Erzbischof nur aus dem Stadregiment herausdrängen, eine Art Oberhoheit blieb ihm immer noch. In Abwandlung eines, das Domkapitel in ein zu negatives Licht setzendes Wort Brücks<sup>392</sup> könnte man sagen, daß das Domkapitel es in einer dafür günstigen Situation für durchaus angenehm befand, die Sorge um das Erzstift mit der Nutzung des eigenen Vorteils zu verbinden.

Schon nach gut einem halben Jahr zeigte sich jedoch, daß das Domkapitel eigentlich gar nicht über die Machtmittel verfügte, die Herrschaft über Mainz festzuhalten. Schon am 22. Juli 1476 erhoben sich die Bürger gegen das Domkapitel und zwangen es zur Übergabe ihrer Stadtfreiheit und der Stadtschlüssel, sowie zur Lösung aller Eide. Als Erzbischof Diether aber bereits nach wenigen Tagen mit einem Heer vor der Stadt erschien, ließ diese ihre auf

---

wodurch das eigentliche Herrschaftsverhältnis begründet wurde. Auf der anderen Seite blieb der Erzbischof Herr über das städtische Hochgericht und gewährleistete der Stadt Schutz und Schirm, zwei Funktionen, die im Mainzer Fall für die Stadtherrschaft ebenso konstitutiv sein mußten wie die Huldigung. Zur Stadtherrschaft allgemein vgl. Brunner, Land, S. 349-354. Übrigens machte Erzbischof Diether schon am 15. Dez. 1475 Gebrauch von dem ihm verbliebenen Recht auf Bestallung des Kämmerers, indem er Volprecht von Ders, obwohl dieser schon seit 1469/70 Kämmerer war, wie demonstrativ das Kämmereramt verlieh. SA Wü MIB 37, fol. 48v-49r. Desweiteren gilt es anzumerken, daß das Kapitel 1475 keineswegs das freie Verfügungsrecht über die Stadt erwarb. Die Verfügung über jeden Kapitelsbesitz war nämlich grundsätzlich an den Konsens des Erzbischofs gebunden. Siehe hierzu unten Kapitel D. II. 2. 8.

<sup>389</sup> Diese Bestätigung durch Papst Sixtus IV. erfolgte am 26. Jan. 1476. SA Wü MUWS 1/117.

<sup>390</sup> Dies tut z. B. Demandt, Stadtherrschaft, S. 104-106, der von der Wahlkapitulation Erzbischof Heinrichs III. 1337 einen großen Bogen zu der von 1475 schlägt. Seine Argumentation mit dem Huldigungseid der Untertanen ist nicht zutreffend. Siehe hierzu oben Kapitel D. II. 2. 2.

<sup>391</sup> Zum Verhältnis Diethers von Isenburg zu Friedrich III. vgl. Ziehen, Mittelrhein, S. 199.

<sup>392</sup> Vgl. Brück, Mainz, S. 7.



Rückverlangung der alten Freiheit abzielenden Pläne<sup>393</sup> fahren und unterwarf sich dem Erzbischof. Der stellte die Stadt jedoch, unter Mißachtung des Vertrags von 1475, nicht wieder unter die Herrschaft des Kapitels, sondern behielt sie selbst. Am 28. Juli 1476 schloß Erzbischof Diether dann sogar einen Vertrag mit dem Domkapitel, in dem dieses für immer auf die Stadtherrschaft verzichtete. Mainz erhielt den rechtlichen Status einer normalen land-sässigen Stadt des Erzstifts<sup>394</sup>. Von den in der Wahlkapitulation und in der entsprechenden Separaturkunde angedrohten Maßnahmen für einen solchen Vertragsbruch war dagegen scheinbar nie die Rede. Daß es trotzdem Widerstände von seiten des Kapitels, das sich zu seinem Verzicht natürlich nicht freiwillig bereitfand<sup>395</sup>, gab, ist daraus erkennbar, daß Papst Sixtus IV., wohl auf Bitten des Erzbischofs, den Vertrag vom 28. Juli 1476 bestätigte und mit scharfen Worten seine Einhaltung verlangte<sup>396</sup>.

1478 manifestierte Erzbischof Diether seinen Willen, die Stadtherrschaft zu behaupten, denkbar deutlich durch den Bau der Martinsburg im Norden der Stadt. Damit schuf er vollendete Tatsachen, durch die das Domkapitel sich veranlaßt sah, am 7. Febr. 1480 einen weiteren Vertrag mit dem Erzbischof abzuschließen, in dem es endgültig auf alle Stadtherrschaftswünsche verzichtete. Sein Verhältnis zu Mainz glich damit im weiteren, was die herrschaftliche Seite anbetrifft, dem zu allen anderen Gliedern des Erzstifts, auch bezüglich der Erbhuldigung<sup>397</sup>.

Die geschilderten Konflikte stellen im späten Mittelalter den dominanten Aspekt in der Geschichte des Verhältnisses von Domkapitel (und Sekundarklerus) und Stadtgemeinde dar, die als eine unablässige Folge von Auseinandersetzungen erscheint. Dieses durch den Quellenbefund erzeugte Bild spiegelt auch die bisherige Forschung wider<sup>398</sup>. Die Verzerrung, die dadurch entsteht, ist umso größer, als der Konflikt, der um die gleiche Zeit in allen größeren Städten in ähnlicher Weise ausgetragen wurde<sup>399</sup>, in Mainz bisher immer vom

<sup>393</sup> In einem Brief des Frankfurter Stadtrats an seine Gesandten am kaiserlichen Hof vom 23. Juli 1476 wird nach einem Bericht über die Ereignisse ausgeführt, daß Mainz Frankfurt um Rat gebeten habe, wie es seinen alten Status zurückgewinnen könne. Frankfurt weist seine Gesandten an, die Sache beim Kaiser vertraulich vorzubringen. In dem Brief wird auch die bemerkenswerte Tatsache mitgeteilt, daß die Stadt Mainz dem Klerus als Gegenleistung für die Lösung der Eide die alten Standesfreiheiten bestätigt hatte. SA Frankfurt RS Akten 5896. Zu den Ereignissen vgl. Schrohe, Mainz Verwaltung, S. 18.

<sup>394</sup> SA Wü MIB 39, fol. 158v-159v.

<sup>395</sup> Noch am 7. Sept. 1478 ist in den Domkapitelsprotokollen von einer dem Kapitel abgedruckenen Verschreibung die Rede. DProt, Nr. 1200.

<sup>396</sup> SA Wü MUWS 1/117.

<sup>397</sup> SA Wü MUGS 1/35; Würdtwein, NSD IX, S. XLII-XLVIII; DProt, Nr. 1269. Vgl. hierzu mit ausführlicher Inhaltsangabe Schrohe, Mainz Verwaltung, S. 19-21.

<sup>398</sup> Vgl. z. B. Braband, Domdekan, S. 39-48; Falck, Mainz Blütezeit; ders., Mainz Erzbischofsmetropole; Hegel, Chronik II, S. 124-134, 171-187; Schrohe, Beziehungen; Seidenberger, Kämpfe. Auch Demandt, der sich als bislang letzter dieses Themas angenommen hat und dessen Ziel eine „Monographie, in der die Beziehungen zwischen Geistlichkeit und Bürgerschaft als in der Geschichte der Stadt Mainz weithin bestimmender Faktor untersucht werden“ (Stadtherrschaft, S. 3), war, reduziert diese Beziehungen in bewußter Ablehnung eines „kaleidoskopartigen“ Ansatzes im Stile Kießlings (Kießling, Gesellschaft) zumindest für das späte Mittelalter auf eine Konfliktgeschichte.

<sup>399</sup> Wie Moeller, Kleriker, zeigt, waren die Konflikte zwischen Klerus und Bürgern eine zwangsläufige Folge der beiden Sozialkörpern eigenen Ausschließlichkeitstendenzen.

Ergebnis, der Übernahme der Stadtherrschaft durch das Domkapitel 1475, her gedeutet wurde. Daß dabei aber nur eine Ebene der Beziehungen zur Sprache kam, blieb aber zumeist unerwähnt. Eine ganze Reihe von für die Beziehungen des Klerus', also auch des Domkapitels, zur Bürgergemeinde wesentlichen Aspekten blieb daher unerforscht, die auch im vorliegenden Zusammenhang – eine eingehende Untersuchung würde hier den thematischen Rahmen sprengen<sup>400</sup> – nur genannt werden können. Jeweils eingebettet in das gesamte innerstädtische Beziehungsgeflecht von Kirche und Welt wäre zum Beispiel nach dem Verhältnis von Domkapitel und Bürgern im religiösen Bereich zu fragen. Wie ist im Vergleich zu anderen Stadtstiften das Stiftungsverhalten der Bürger für die Domkirche zu beurteilen? Welche Rolle spielte der Gottesdienst im Dom, spielten etwa seine Reliquien im religiös-kirchlichen Leben der Stadt? Wie stark waren die Mainzer unter den Domvikaren vertreten? Im wirtschaftlichen Bereich wären vor allem der Anteil des Domkapitels am Wein- und Getreidemarkt, die Bedeutung der Domherren und ihres Bedarfs für den städtischen Markt<sup>401</sup>, die Stellung des Kapitels auf dem Rentenmarkt und die vielfältigen Beziehungen interessant, die sich daraus ergaben, daß das Domkapitel der größte Immobilieneigner der Stadt war, von dem viele Wohnhäuser und ein großer Teil der Läden und Verkaufsstände verpachtet wurden. Interessante Rückschlüsse könnte auch der Rückgriff des Domkapitels auf das stadtbürgerliche Handwerk und Dienstleistungsgewerbe vermitteln. Schließlich müßten auch die persönlichen Kontakte der einzelnen Domherren zu Mainzer Bürgern thematisiert werden<sup>402</sup>, wenn das Verhältnis von Domkapitel und Stadt umfassend analysiert werden soll.

#### D. II. 2. 7. Domkapitel und Diözese

Mit dem Erwerb der ausschließlichen Rechte auf Erzbischofswahl, Konsenserteilung und Vakanzverwaltung stieg das durch seine Bindung an die Bischofskirche ohnehin herausgehobene Domkapitel auch im Bereich des Erzbistums Mainz in eine, die übrige Diözesangeistlichkeit dominierende Stellung auf<sup>403</sup>. Diese suchte es natürlich im 14. und 15. Jahrhundert weiter auszubauen. Ein bedeutender Erfolg in diesem Bestreben stellte die 1328 in der Wahlkapitulation Balduins von Luxemburg festgeschriebene Kontrolle über das Geistliche Gericht des Erzbischofs dar<sup>404</sup>. Diese Kontrolle weitete das Kapitel 1434 noch aus, als es alle Exemtionen vom Geistlichen Gericht an seinen Konsens band<sup>405</sup>.

<sup>400</sup> Aus der neueren Forschung seien nur die Arbeiten von Gechter, Kirche; Holbach, Stiftsgeistlichkeit, S. 76-156; Kießling, Gesellschaft; Trüdinger, Stadt, genannt, die für eine umfassende Analyse dieses Beziehungsgeflechts Modellcharakter annehmen könnten.

<sup>401</sup> Nach Falck, Mainz Blütezeit, S. 100, war das spätmittelalterliche Mainz „wesentlich eine Stadt der Verbraucher, des Konsums“, so daß der Käuferanteil der Domherren bei Bedarfs- und Luxusgütern interessant wäre.

<sup>402</sup> Zu denken wäre dabei an eventuelle Verwandtschaftsbeziehungen zwischen Domherrenfamilien und Mainzer Patriziern, z. B. waren die Zum Jungen mit den Knebel von Katzenelnbogen und den von Udenheim verschwägert (vgl. Schrohe, Geschlecht, Stammtafel), private Geschäftsbeziehungen oder auch gesellschaftliche Kontakte. Beispielsweise gehörten die Domherren Dietrich Knebel von Katzenelnbogen und Raban von Liebenstein einer 1443 gegründeten bürgerlichen Bruderschaft, die nach Barth, Argumentation, S. 183, 395, eine „Freß- und Saufgesellschaft“ war, an.

<sup>403</sup> Zur Entwicklung bis 1328 siehe oben Kapitel D. I.

<sup>404</sup> REM I, Nr. 2970. Dies gilt nur für das Mainzer bzw. Höchster Geistliche Gericht, nicht aber für das in Erfurt. Vgl. hierzu oben Kapitel D. II. 2. 5.

<sup>405</sup> SA Wü MUDK Libelli 1. Zur Exemtion vgl. Puza, Exemtion.

Einfluß auf die Diözesanverwaltung zu Lebzeiten des Erzbischofs über das Konsensrecht hinaus gewann das Domkapitel zuerst 1337, als es Erzbischof Heinrich III. das Versprechen abnahm, fortan nur einen verständigen Weltgeistlichen aus der Mainzer Diözese zum Pönitentiar zu bestellen<sup>406</sup>. 1371 wurde der Artikel dann dahingehend modifiziert, daß die Bestellung eines auswärtigen Klerikers mit ausdrücklicher Erlaubnis des Kapitels möglich sein sollte<sup>407</sup>. Seit 1434 enthielten die Wahlkapitulationen einen Artikel, nach dem die Erzbischöfe für die unentgeltlichen Weihen oder pontifikalen Handlungen, die sie selbst nicht vornehmen konnten oder wollten, keinen Weihbischof einsetzen durften, der dafür mehr als eine Beurkundungsgebühr von einem Turnosen verlangte. Vielmehr sollten sie den Weihbischöfen ein festes Gehalt aussetzen, damit diese nicht zur Simonie gezwungen wären<sup>408</sup>. Den bedeutendsten Zuwachs an Einfluß auf die Diözesanverwaltung erzielte das Domkapitel allerdings 1459, als es in der Wahlkapitulation Diethers von Isenburg das Amt des Generalvikars für einen Domherren reservieren konnte<sup>409</sup>. Zwar lassen sich schon im 14. Jahrhundert Domherren in diesem an Bedeutung ständig zunehmenden Amt nachweisen<sup>410</sup>, seit 1459 war es wirklich dauerhaft in den Händen der Domherren.

Zur Diözesangeistlichkeit stand das Mainzer Domkapitel in vielfältigem Kontakt. Zahlreiche Beziehungen entstanden schon auf der personellen Ebene dadurch, daß viele Domherren an den Kollegiatstiften der Mainzer Diözese befründet waren. Wie schon oben im Kapitel über die Pfründen der Domherren<sup>411</sup> gezeigt, lag der Schwerpunkt der von Mainzer Domherren besessenen Stiftspropsteien und -pfründen eindeutig innerhalb der Mainzer Diözesangrenzen. Schon frühzeitig hatte das Domkapitel das Recht erworben, die Propsteien bestimmter Stifte zu besetzen. 1262 versprach das Stift Limburg, nur noch Mainzer Domherren zum Propst zu wählen<sup>412</sup>, 1261 bzw. 1262 gestanden die Kollegiatkapitel von

<sup>406</sup> Würdtwein, SD IV, Nr. 79 = REM I, Nr. 4045. Vgl. Stimming, Wahlkapitulationen, S. 146. Der Pönitentiar verwaltete per Delegation die dem Erzbischof durch das Bußrecht vorbehaltenen Fälle. Seit 1215 mußte in jedem Bistum ein solcher Pönitentiar bestellt werden. Die Forderung des Domkapitels richtete sich wahrscheinlich gegen die immer häufiger vorkommende Delegation dieser Funktion auf Angehörige der Bettelorden. Vgl. Hinschius, Kirchenrecht II, S. 121; Hofmann, Pönitentiar; Schimmelpfennig, Beichtvater.

<sup>407</sup> REM II, Nr. 2842.

<sup>408</sup> SA Wü MUDK Libelli 1. Vgl. Stimming, Wahlkapitulationen, S. 146f. Vgl. zum Weihbischof Falk, Literatur; Hofmeister, Weihbischof; Otto, Weihbischöfe.

<sup>409</sup> SA Wü MUDK Libelli 2, S. 3. Vgl. Stimming, Wahlkapitulationen, S. 142-144. Siehe hierzu auch oben Kapitel C. II. 2. 1.

<sup>410</sup> Siehe die Liste der Domherren-Generalvikare in Anhang 4 Nr. 3.

<sup>411</sup> Siehe oben Kapitel C. II. 1. 1.

<sup>412</sup> SA Wü MBv I 19, fol. 102r. Nach Götze, Beiträge, S. 298f., war das Kollationsrecht des Erzbischofs, dessen Kandidaten das Kapitelskapitel dann wählte, ein letzter Rest vormaliger Mainzer Episkopalrechte im Lahnraum. Da jedoch, wie Gensicke, Landesgeschichte, S. 65, feststellt, für eine Mainzer Mission im Limburger Becken jedes Anzeichen fehlt, dürfte dieses Recht wohl eher mit der intensiven Anteilnahme Erzbischof Hattos von Mainz an der Stiftsgründung durch Konrad Kurzbold in Verbindung zu bringen sein. Hatto hat dem Konradiner wahrscheinlich auch die Georgsreliquien verschafft. Vgl. Struck, Gründung, bes. S. 9, 24. Die Dynasten von Limburg versuchten im 13. Jahrhundert vergeblich, den Mainzer Erzbischöfen die Kollatur der Propstei streitig zu machen. 1373 und 1452 wurde die Propstei durch päpstliche Provisionen besetzt. Zum Limburger Stift vgl. auch Moraw, Stiftskirchen, S. 442-444; Struck, Georgenstift.

Liebfrauen in Erfurt<sup>413</sup> und St. Peter und Alexander in Aschaffenburg<sup>414</sup> dem Erzbischof das Recht auf Kollation ihrer Propsteien zu. In der Wahlkapitulation Balduins von Luxemburg von 1328 versprach dieser, die Propsteien Bingen, St. Bartholomäus/Frankfurt, Limburg und (Ober-)Mockstadt nur mit Mainzer Domherren zu besetzen<sup>415</sup>, ein Artikel, der bis 1397 in alle Wahlkapitulationen Aufnahme fand. Allerdings war 1337, 1371, 1393, 1396 und 1397 nur allgemein von den Propsteien die Rede, deren Kollatur dem Erzbischof zustünde. Daß diese Forderung nicht wegfiel, sondern vielmehr Gewohnheitsrecht geworden war, zeigt ein Auszug aus dem Mainzer Statutenbuch aus den späten 1470er Jahren<sup>416</sup>. Zwar wurde hier das Frankfurter Stift nicht mehr genannt, dafür kamen aber die Stifte in Aschaffenburg und Hofgeismar<sup>417</sup> und das Erfurter Liebfrauenstift hinzu. Daneben finden wir noch in einer ganzen Reihe weiterer Stifte der Mainzer Diözese die Propstei häufig oder sogar dauernd mit Mainzer Domherren besetzt. Insbesondere das Stift Fritzlar<sup>418</sup> und die Stadtmainzer Stifte St. Alban, St. Johann, Maria im Felde, St. Moritz und St. Viktor<sup>419</sup> sind hier zu nennen.

Eigentlich hatten die Stiftskapitel ihre Pröpste zu Anfang des 13. Jahrhunderts weitgehend aus dem alltäglichen Stiftsleben herausgedrängt. Ganz beseitigen konnten sie deren Einfluß jedoch nicht<sup>420</sup>. In fast allen Stiften blieb der Propst Herr des stiftischen Lehnshofs<sup>421</sup>. Darüberhinaus war er normalerweise zur Besetzung der dem jeweiligen Stift inkorporierten Pfarreien, zur Bestätigung von Prälatenwahlen und, wie Rauch nachweist, neben diversen anderen Kollaturrechten auch zur Besetzung der Stiftskustodie berechtigt<sup>422</sup>. Auf diese Weise wurde das Band zwischen Pröpsten und Kapiteln nie ganz zerschnitten und ersteren immer noch ein Zugriff auf die Binnenverhältnisse der Stifte gestattet. Ebenso wichtig waren aber die archidiaconalen Befugnisse, die in der Mainzer Diözese mit den Propsteien

<sup>413</sup> HSA Mü MU 3341 = UB Erfurter Stifte I, Nr. 364. Zum Erfurter Liebfrauenstift vgl. Sonntag, Kollegiatstift.

<sup>414</sup> SA Wü MBv I 19, fol. 105r-v = Gudenus, CD II, S. 315 = BW XXXVI, Nr. 78. Zum Stift Aschaffenburg vgl. Amrhein, Beiträge; ders., Prälaten; ders., Regesten; Christ, Aschaffenburg, S. 41-47, 83; May, Geschichte; Merzbacher, Betrachtungen.

<sup>415</sup> REM I, Nr. 2970. Zu diesen Stiften vgl. Euler, Beiträge; Kellner, Reichsstift; Kuntze, Stift; Moraw, Sozialgeschichte; ders., Stiftskirchen, S. 439f., 444f.; Rauch, Pröpste.

<sup>416</sup> SA Wü MIB 38, fol. 87v.

<sup>417</sup> Zu diesem Stift vgl. Moraw, Stiftskirchen, S. 449.

<sup>418</sup> Vgl. Demandt, Chorherrenstift; Lennarz, Propstei; Moraw, Stiftskirchen, S. 441f.; Schulze, Chorherrenstift.

<sup>419</sup> Vgl. zu diesen Stiften Böckmann, Stift; Gerlich, Studien; Hansel, Geschichte; Joannis, Chronik; Schürmann, Stift.

<sup>420</sup> Zur hochmittelalterlichen Entwicklung der Kollegiatstifte vgl. Schneidmüller, Verfassung. Die Stellung des Propstes innerhalb der Stifte konnte stark differieren. Während der Propst in Bingen z. B. keine Kanonikerpründe haben durfte (Weidenbach, Nr. 170. 389), womit ihm gleichzeitig das Stimmrecht vorenthalten wurde, war der Propst des Mainzer Liebfrauenstifts, wenn er in Mainz war, zur Teilnahme an den Kapitelsitzungen, bei denen er auch Stimmrecht hatte, gezwungen. Vgl. Dörr, Mariengredenstift, S. 11.

<sup>421</sup> Vgl. z. B. Hansel, Stift, S. 46; Heyen, Stift, S. 240f.; Lennarz, Propstei, S. 9; Merzbacher, Betrachtungen, S. 305; Pauly, Stifte, S. 66; Rauch, Pröpste, S. 265.

<sup>422</sup> Vgl. Rauch, Pröpste, S. 296-299. Siehe auch z. B. Dörr, Mariengredenstift, S. 11f.; Gerlich, St. Stephan, S. 15; Hansel, Stift, S. 46f.

der wichtigsten Stifte verbunden waren<sup>423</sup>. Zwar übten sie ihre Rechte in Seelsorge, Pfründeninvestitur, freiwilliger und Sendgerichtsbarkeit, sowie in der Aufsicht über die geistliche Disziplin zumeist nur noch mittelbar durch ihre Offiziale aus<sup>424</sup>, doch liefen sie scheinbar nie Gefahr, durch diese Delegaten in ähnlicher Weise abgedrängt zu werden, wie sie selbst es vormals mit den Erzbischöfen getan hatten. Auch die fortschreitende Beschränkung der archidiakonalen Gewalt durch die Erzbischöfe konnte die Bedeutung dieses Amtes im Spätmittelalter noch nicht völlig herabmindern.

Es waren aber nicht nur die reichen Einkünfte bei gleichzeitiger Residenzbefreiung und die immer noch erheblichen Rechte der Propst-Archidiakone, die eine Einflußnahme des Domkapitels auf die wichtigsten Kollegiatstifte günstig erscheinen ließen. Die Stifte besaßen auch eine nicht zu unterschätzende territorialpolitische Funktion. Gleich, ob die Erzbischöfe Fremdgründungen übernahmen, wie z. B. das Stift Aschaffenburg, oder selbst gründeten, wie z. B. das Stift in Hofgeismar<sup>425</sup>, immer waren damit, wie May es ausdrückt, wirtschaftliche und landesplanerische Überlegungen verbunden<sup>426</sup>. Insbesondere wurden durch die weiter von Mainz entfernt gelegenen Stifte neben organisatorisch-seelsorgerischen auch Mittelpunkte für das verstreute Stiftsgut geschaffen<sup>427</sup>. Es war aber nicht allein die Stützpunktbildung im engeren Sinne ein das Erzstift stabilisierender Faktor, auch die sozialintegrative Funktion, die ein Kollegiatkapitel für den Adel seiner Umgebung besaß, war politisch von hohem Wert. Schließlich waren auch die archidiakonalen Gerichtsrechte territorialpolitisch instrumentalisierbar. Ein vielzitiertes Beispiel stellen die 1410-1416 unternommenen Versuche Landgraf Heinrichs II. von Hessen dar, sein Territorium durch päpstlichen Spruch aus der erzstiftischen Gerichtsbarkeit, die im niederhessischen Raum institutionell durch den Fritzlarer Propst repräsentiert wurde, herauszunehmen und dem von den Landgrafen völlig abhängigen Dekan des Kasseler Martinusstifts zu unterstellen. Dieses Stift hätte damit quasi-episkopale Funktionen erhalten und wäre die Vorstufe eines hessischen Landesbistums gewesen<sup>428</sup>.

Auch wenn die genannten Aspekte hier leider nur angedeutet werden können und beileibe noch nicht alle Gesichtspunkte angeführt wurden<sup>429</sup>, wird doch deutlich, daß es neben der

<sup>423</sup> Zu den Archidiakonaten in der Diözese Mainz siehe oben Kapitel D. II. 2. .

<sup>424</sup> Siehe hierzu beispielsweise die Offiziatsordnung, die Kuno von Falkenstein 1335 als Propst des Stifts Nörten erlassen hat (Abdruck bei Bruns, Archidiakonat, S. 128-130) oder das Fritzlarer Offiziatsstatut von 1333 (Abdruck bei Demandt, Quellen, Nr. 166). Vgl. Demandt, Chorherrenstift, S. 87-99.

<sup>425</sup> In diesem Zusammenhang müssen auch die Umwandlungen von Klöstern in Stifte, dies war z. B. beim Fritzlarer Stift und noch 1419 beim Stift St. Alban/Mainz der Fall, zu den erzbischöflichen Gründungen gerechnet werden.

<sup>426</sup> Vgl. May, Organisation, S. 68.

<sup>427</sup> Vgl. Moraw, Stiftskirchen, S. 445. Beispielsweise bildeten das Stift Aschaffenburg und sein Besitz die Basis für den erfolgreichen Machtkampf des Erzstifts mit den Grafen von Rieneck im Main-Spessart-Raum. Vgl. hierzu Christ, Aschaffenburg, S. 41-47; Klein, Studien; Wohner, Obernburg, S. 45. Für das Frankfurter Bartholomäusstift kann Moraw, Sozialgeschichte, Versuche der Herren von Eppstein, die Propstei für ihre Territorialisierungsbestrebungen nutzbar zu machen, nachweisen.

<sup>428</sup> Vgl. hierzu Gerlich, Territorium, S. 71-73, 82f.; Heinemeyer, Territorium, S. 146-148; Meuthen, Stift, S. 20; Moraw, Stiftskirchen, S. 451; ders., Typologie, S. 28.

<sup>429</sup> Zur neueren Stiftsforschung nur einige wenige Titel: Crusius, Kollegiatstift; Marchal, Dom- und Kollegiatstifte; Meuthen, Stift; Moraw, Stiftskirchen; ders., Typologie.

Reservierung einträglicher Sinekuren für die Domherren noch weitere gute Gründe gab, Einfluß auf die Kollegiatstifte der Mainzer Diözese zu nehmen. Aber längst nicht alle Stiftskapitel ließen sich eine derartige Fremdbestimmung durch Erzbischof und Domkapitel gefallen. 1418 kam es zum Streit über das Aschaffener Propsteiwahlrecht. Das Stift hatte gegen die seit 1262 geltende Verpflichtung, nur einen Mainzer Domherren zum Propst zu wählen<sup>430</sup>, nach dem Tod Johann Hofwarts verstoßen und die Propstei dem Aschaffener Stiftsherrn Johann Bonning übertragen. Unter dem Druck des erst kurz zuvor auf dem Konstanzer Konzil ergangenen Spruchs, daß die Propstwahl ein freies Recht der Stifte sei, verzichtete Erzbischof Johann II., angeblich freiwillig darauf, auf der 1262 vereinbarten Einschränkung dieses Rechts zu bestehen<sup>431</sup>. Am 10. Dez. 1418 wurde diese Erklärung durch den Papst, am 31. Aug. 1437 durch das Baseler Konzil bestätigt<sup>432</sup>. Trotzdem fiel die Wahl bereits 1426 erneut auf einen Domherren, und auch die folgenden Propstei gehörten dem Mainzer Domkapitel an. Der Druck durch Erzbischof und Kapitel war wohl zu groß.

Erfolgreicher war schon zu Beginn des 14. Jahrhunderts das Mainzer Liebfrauenstift. Am 5. Nov. 1300 appellierte das Stift an der Kurie gegen die Mißachtung seines Wahlrechts durch Erzbischof Gerhard II., der dem Stift am 1. Nov. 1300 unter Androhung der Exkommunikation den Domherrn Heinrich von Rodenstein zum Propst gesetzt hatte<sup>433</sup>. Heinrich wurde viermal an die Kurie geladen, erschien aber nicht, worauf am 9. April 1302 ein Kontumazverfahren gegen ihn eröffnet und die Übertragung der Propstei für ungültig erklärt wurde<sup>434</sup>. Der Streit dauerte aber noch 1307 an. Am 21. Mai 1307 beauftragte Erzbischof Peter den Domscholaster Emicho von Schöneck mit der Beilegung des Konflikts<sup>435</sup>. Als Heinrich daraufhin am 10. Juli 1307 verzichtete<sup>436</sup>, wählte das Stiftskapitel, quasi als Entschädigung, seinen Neffen Rudolf von Rodenstein zum Propst, der zwar Domherr in Würzburg, nicht aber in Mainz war<sup>437</sup>. Während unseres Untersuchungszeitraums wird mit Reinhard von Sponheim nur noch ein Mainzer Domherr als Propst des Liebfrauenstifts, an dem im übrigen recht viele Domherren als Kanoniker befreundet waren, genannt<sup>438</sup>. Auch die Stifte St. Gangolf, St. Peter und St. Stephan konnten die Herabminderung zum Nebenstift des Domkapitels weitgehend verhindern, ihre Propsteien waren höchstens sporadisch im Besitz von Domherren. Insgesamt läßt sich jedoch auf der personalen Ebene der

<sup>430</sup> SA Wü MBv I 19, fol. 105r-v = Gudenus, CD II, S. 315 = BW XXXVI, Nr. 78.

<sup>431</sup> Über den Verzicht wurde am gleichen Tag ein Notariatsinstrument angefertigt. SSA Aschaffenburg U 2796a. Vgl. hierzu Merzbacher, Betrachtungen, S. 307.

<sup>432</sup> SSA Aschaffenburg U 2793, 2799.

<sup>433</sup> REM I, Nr. 657f. Unterstützend fügte das Stift an, daß Heinrich als Domherr, Erzpriester und Propst von St. Gangolf ohne Dispens gar nicht zur Übernahme der Propstei berechtigt wäre. Vgl. hierzu Dörr, Mariengredenstift, S. 17f.

<sup>434</sup> Würdtwein, SD I, Nr. 5 = REM I, Nr. 721 = Dertsch, Nr. 368.

<sup>435</sup> Würdtwein, SD I, Nr. 7 = REM I, Nr. 1115.

<sup>436</sup> Würdtwein, SD I, Nr. 6 = REM I, Nr. 1128 = Dertsch, Nr. 428. Am folgenden Tag beauftragte Heinrich von Rodenstein seinen Prokurator an der Kurie mit dem Abbruch des Prozesses. Dertsch, Nr. 429.

<sup>437</sup> REM I, Nr. 1138. Erzbischof Peter bestätigte die Wahl am 12. Aug. 1307. Würdtwein, SD I, Nr. 9 = REM I, Nr. 1139. Noch nachträglich entschied der Papst am 13. Jan. 1308 den Prozeß zugunsten des Stifts und belegte den Rodensteiner mit 50fl Strafe. REM I, Nr. 1150 = Dertsch, Nr. 437.

<sup>438</sup> 1338/39 erschien er kurz in päpstlichen Quellen als Stiftspropst. VR III, Nr. 184f. Dörr, Mariengredenstift, S. 44, nennt ihn in ihrer Propstliste nicht.

Stiftspropsteien und -kanonikate eine dichte Vernetzung des Domkapitels mit den Kollegiatstiften der Mainzer Diözese beobachten.

Die Kontakte beschränkten sich jedoch keineswegs auf die personellen Überschneidungen. Die vielfältigen Gemeinsamkeiten, insbesondere im standespolitischen Bereich, werden schon dadurch augenfällig, daß Angelegenheiten, die den gesamten Klerus betrafen, zumeist nicht vom Domkapitel allein beraten wurden, sondern in der *convocatio cleri*, der um die Vertreter des Mainzer Sekundarklerus' erweiterten Kapitelsversammlung<sup>439</sup>. Teilweise wurden diese *convocationes* auf Bitten des Sekundarklerus' einberufen, normalerweise war es aber das Domkapitel, das, bevor es eine den Gesamtklerus betreffende Entscheidung traf, etwa ein *Subsidium* genehmigte, die Stellungnahme der übrigen Stifte einholte, auf deren Belange es nach Möglichkeit Rücksicht nahm. Wie in einer solchen Versammlung beraten und abgestimmt wurde, inwiefern etwa für bestimmte Beschlüsse die Zustimmung des Sekundarklerus' notwendig war, ist leider nicht genau erkennbar. Für den 17. Febr. 1467 wird beispielsweise von heftigen Diskussionen während einer *convocatio cleri* berichtet<sup>440</sup>. Insgesamt hat es aber doch eher den Anschein, als sei der Konsens des Sekundarklerus' für wünschenswert, nicht aber als unbedingt notwendig angesehen worden. Das Ergebnis einer solchen *convocatio cleri* dürfen wir wohl z. B. in der Aufhebung der Suspensionen und Exkommunikationen von Klerikern, die ohne Dispens inkompatible Pfründen besaßen, zu jung für ihre Pfründen waren oder nicht über die nötigen Weihen verfügten, durch Erzbischof Peter am 1. Juli 1314 sehen, die auf Bitten des Domkapitels und der anderen Mainzer Stifte erfolgte<sup>441</sup>.

Bei echten Bedrohungen, sei es, daß die Stadt Mainz sich Übergriffe auf die geistlichen Standesprivilegien erlaubte oder Papst oder Kaiser Sonderabgaben forderten, wurden die *convocationes* zu formellen Bündnissen intensiviert. Domkapitel und Sekundarklerus schlossen sich dann zu einer *unio cleri* zusammen<sup>442</sup>. Die Anfänge dieser Unionen reichen bis in das 12. Jahrhundert zurück, als es die Testierfreiheit der Geistlichen gegen die Stadt Mainz zu verteidigen galt. Diese Bündnisse richteten sich aber nicht immer zwangsläufig gegen den Erzbischof. Beispielsweise vereinbarten 1233 das Domkapitel, die Klöster St. Alban und St. Jakob und die Stifte St. Peter, St. Stephan, St. Viktor, Maria im Felde, Liebfrauen, St. Moritz, St. Johann und St. Gangolf mit Zustimmung Erzbischof Werners, dem man erst kurz zuvor anlässlich des Antritts seines Pontifikats eine Sondersteuer bewilligt hatte, zum finanziellen Ausgleich die nächste in jeder dieser Kirchen freiwerdende Pfründe an den Meistbietenden auf Lebenszeit zu verpachten<sup>443</sup>. Gleichzeitig, und das war der eigentliche Hauptpunkt, kamen die Stifte und Klöster überein, während der Laufzeit der besagten Steuer keine weitere zu genehmigen. Die ausdrückliche Zustimmung des Erzbischofs stellt wohl einen Reflex auf das 1233 durch das Mainzer Provinzialkonzil ergangene Verbot solcher Klerikerunionen dar. Aber obwohl dieses Verbot in Geltung blieb und 1310 durch ein

<sup>439</sup> Vgl. Bauermeister, Stellung, S. 187, 191. Da die Beratungen in den Domkapitelsprotokollen festgehalten wurden, siehe die Belege für die Jahre 1450-1484 DProt, Register, S. 613.

<sup>440</sup> DProt, Nr. 266. Es ging dabei um Widerstände der Rheingauer Landschaft gegen ihre Unterstellung unter das Geistliche Gericht.

<sup>441</sup> REM I, Nr. 1658.

<sup>442</sup> Einen Überblick über die Unionen gegen die Stadt Mainz gibt Demandt, Stadtherrschaft, S. 50-68, 106-144. Siehe auch oben Kapitel D. II. 2. 6. zu den Auseinandersetzungen mit der Stadt Mainz.

<sup>443</sup> Baur II, Nr. 172 = BW XXXVI, Nr. 12.

anderes Provinzialkonzil sogar bekräftigt wurde, finden wir während des 14. und 15. Jahrhunderts gleich eine ganze Reihe solcher Bündnisse, deren eine Gruppe in den Rahmen der Auseinandersetzungen mit der Stadt Mainz gehört. Auch nach dem endgültigen Entscheid dieses langfristigen Konflikts durch die Pfaffenrachtung vom 7. Jan. 1435 kam es, wenn die Geistlichkeit massive Verletzungen des Vertrags befürchtete, zum Abschluß von uniones cleri zum Schutz dieser Rachtung<sup>444</sup>.

Die zweite Gruppe der Klerikerunionen richtete sich gegen die päpstlichen und kaiserlichen Zehntforderungen. Auch wenn es in diesem Zusammenhang nicht immer zum Abschluß förmlicher Unionen kam, die kurialen Finanzforderungen führten den Klerus regelmäßig zur geschlossenen Abwehr zusammen<sup>445</sup>. Schon 1314 ist in einem Brief des vereinigten Würzburger Klerus' an die Mainzer Geistlichkeit von einer solchen Einung die Rede<sup>446</sup>. 1355 luden die Mainzer Stiftskapitel die drei Frankfurter Stifte zu Beratungen über den geforderten päpstlichen Zehnten ein<sup>447</sup>. Die Gesandten, die nach Avignon geschickt wurden, um für den Mainzer Diözesanklerus eine Zehntbefreiung zu erlangen, waren Domdekan Rudolf Losse, der Dekan von St. Stephan und der Domherr Johann Schenk von Erbach<sup>448</sup>. Am 25. Febr. 1367 schlossen Domkapitel und Sekundarklerus eine formelle Union gegen den päpstlichen Zehnten, dessen Durchsetzung ihren Ruin bedeuten würde<sup>449</sup>. Dieses Bündnis wurde am 29. Nov. 1372 erneuert<sup>450</sup>. In den 1470er Jahren waren es der päpstliche Zehnt für einen Kriegszug gegen die Böhmen<sup>451</sup> und der von Kaiser Friedrich III. geforderte Türkenzehnt<sup>452</sup>, gegen die der Klerus gemeinsam Front machte.

Die innere Struktur der formellen uniones cleri war derart, daß das Domkapitel, die beiden Klöster St. Alban und St. Jakob und die acht Mainzer Stifte St. Peter, St. Stephan, St. Viktor, Maria im Felde, Liebfrauen, St. Moritz, St. Johann und St. Gangolf sich zusammenschlossen, zur Finanzierung von Prozessen, Gesandtschaften etc. anteilig einen Finanzfond und einen Bündnisrat einrichteten und Maßnahmen zur Erhaltung der inneren Disziplin verabschiedeten<sup>453</sup>. Der Bündnisrat, in dem beraten wurde und der die notwendigen Entscheidungen traf, der aber auch als Schiedsinstanz bei internen Differenzen fungierte,

<sup>444</sup> Vgl. hierzu Demandt, Stadtherrschaft, S. 106-144.

<sup>445</sup> Zu den päpstlichen Finanzforderungen vgl. Bauer, Epochen; Favier, finances, S. 208-217, 221-232; Gottlob, Kreuzzugssteuern; Hauck, Kirchengeschichte III 2, S. 420-425; König, Kammer, S. 43-54; Partner, camera; Rep. Germ. II, S. 69\*-83\*; Sauerland, VR III, S. IL-LI; IV, S. LXXXII-XC; V, S. XC-CXII.

<sup>446</sup> Hohenloh. UB II, Nr. 183, 22.

<sup>447</sup> SA Frankfurt, Stift St. Bartholomäus U 3427 = Stengel, NA, Nr. 949. Der dreijährige Zehnt war am 15. Mai 1355 von Papst Innozenz VI. ausgeschrieben worden. REM II, Nr. 323 = VR IV, Nr. 231.

<sup>448</sup> REM II, Nr. 411 = VR IV, Nr. 269. Der Papst ließ sich von deren Darlegungen über Armut und Not des Klerus' nicht beeindrucken und bestand auf seinen Forderungen. R. e. l. Innocent VI., l. s., Nr. 2142f., 2150, 2157.

<sup>449</sup> Würdtwein, NSD VII, Nr. 129 = REM II, Nr. 2222.

<sup>450</sup> HSA Mü MU 2956 = REM II, Nr. 2971.

<sup>451</sup> DProt, Nr. 513, 546, 549, 594, 597.

<sup>452</sup> DProt, Nr. 835, 865-871, 889, 974, 992, 997, 1001, 1012f., 1070, 1086, 1088, 1115. Zum kaiserlichen Türkenzehnten von 1471/74 vgl. Isenmann, Reichsfinanzen, S. 161-182. Siehe hierzu auch unten Kapitel E. I. 2.

<sup>453</sup> Vgl. hierzu Demandt, Stadtherrschaft, S. 110-114.



wurde zuerst von allen beteiligten Klöstern und Stiften paritätisch mit einer oder zwei Personen besetzt. Später konnte das Domkapitel sein Gewicht bedeutend vergrößern. 1382 wurde der Rat auf fünf Personen beschränkt, von denen zwei aus dem Domkapitel, drei aus den übrigen Klöstern und Stiften stammen sollten<sup>454</sup>. 1433 wurde er auf neun Räte aufgestockt, von denen vier Domherren und fünf Vertreter des Sekundarklerus' waren<sup>455</sup>. Damit besaß der Sekundarklerus dem Domkapitel gegenüber zwar immer noch eine Mehrheit, da aber bei Abstimmungen erst sieben Stimmen die Mehrheit ausmachen sollten und man wohl von einer einmütigen Stimmabgabe der vier Domherren ausgehen kann, war es letztlich das Domkapitel, welches den Kurs des Bündnisses bestimmte. Bei aller Gemeinsamkeit, und so sehr man nach außen hin als geschlossenes Korps auftrat - hierauf beruhte der Erfolg der uniones cleri -, „fraglos bildete der Sekundarklerus einen eigenen Verband neben dem Primarklerus des Domkapitels“<sup>456</sup>, wobei letzteres seiner wesentlich größeren Macht wegen deutlich den Ton angab und gegebenenfalls nahezu souverän entschied<sup>457</sup>.

Nicht immer freilich handelten Domkapitel und Klerus in derartiger Geschlossenheit. Als das Domkapitel beispielsweise 1328 Balduin von Luxemburg zum Administrator postulierte, schloß sich nur ein Teil der Mainzer Klöster und Stifte dieser Entscheidung an, während der andere mit der Stadt Mainz auf die Seite des Papstprovisen trat<sup>458</sup>. 1422 und 1435 leistete der Sekundarklerus heftigen Widerstand gegen mit Erlaubnis des Domkapitels erhobene Subsidienforderungen des Erzbischofs. Am 29. Dez. 1435, also gar nicht so lange nach dem zusammen mit dem Domkapitel erfolgreich beendeten Kampf gegen die Stadt Mainz, entschloß sich der Klerus sogar zur Appellation an das Baseler Konzil<sup>459</sup>. Insgesamt gesehen waren derartige Konflikte im 14. und 15. Jahrhundert nicht allzu häufig, zumal der Klerus in der Regel nachgeben mußte. Gegen dauerhafte Streitigkeiten stand auch, daß der Sekundarklerus in den immer latent vorhandenen Spannungen mit der Stadt Mainz doch auf die Hilfe des Domkapitels angewiesen war.

Über die Möglichkeit, einem Kandidaten für das Erzstift vor seiner Wahl Bedingungen stel-

<sup>454</sup> Würdtwein, SD XII, Nr. 104 = Dertsch, Nr. 2168.

<sup>455</sup> SA Wü MUDK 18/C 37 = Mzer neureg Urk 1433 April 18 = SA Mainz U 1433 April 18 = Würdtwein, SD XII, Nr. 107. Das Kloster St. Alban war 1419 in ein Ritterstift umgewandelt worden.

<sup>456</sup> Demandt, Stadtherrschaft, S. 112.

<sup>457</sup> Demandt, Stadtherrschaft, S. 113, führt zum Beweis ein Ereignis aus dem Jahr 1382 an. Das Stift St. Viktor hatte eine Klerikerunion mitgegründet, diese aber später aus unbekanntem Gründen verlassen. Als das Stift später wieder um Aufnahme bat, die anderen Stifte aber ablehnten, schloß das Domkapitel ein Bündnis mit dem Stift und nahm es so wieder auf Umwegen in die Solidargemeinschaft des Klerus' auf.

<sup>458</sup> Neben den Domherren und -vikaren standen der Abt von St. Jakob, die Dekane von St. Peter, St. Stephan, St. Viktor und St. Moritz, Scholaster und Kustos von St. Viktor, der Kantor von Liebfrauen, acht Kanoniker von St. Viktor, je drei von St. Peter und St. Stephan, vier Vikare von St. Viktor, zwei von St. Stephan und einer von St. Johann, sowie die Pfarrer von St. Christoph, St. Emmeran, St. Nikolaus auf der Steige und St. Paul auf der Seite Balduins. Riezler, Akten, Nr. 1839.

<sup>459</sup> Zu 1422: SA Darmstadt C 1, Nr. 91, fol. 247r-250v, 296r-298v, 301v-303v. Kurz darauf, am 1. Febr. 1423, beschwerten die Stifte sich beim Domkapitel darüber, daß man ihnen auch noch die 8000fl, die der Erzbischof der Stadt Mainz leihen wollte, allein aufbürdete. SA Darmstadt C 1, Nr. 91, fol. 247r-250v. Vgl. hierzu knapp Mathies, Kurfürstenbund, S. 89, 105f. Zu 1435: SA Wü MUWS 80/6 1/2 = MIB 22, fol. 195v-197r.

len zu können, rückte das Domkapitel auch dem übrigen Diözesanklerus gegenüber in eine schutzherrliche Stellung. Dies kommt in den Wahlkapitulationen deutlich zum Ausdruck. Ein großer Teil der Artikel enthält Forderungen zum Schutz des Klerus'. Mit dem Recht auf Bewilligung geistlicher Sondersteuern schob sich das Domkapitel gleich 1233 zwischen Erzbischof und Diözesangeistlichkeit<sup>460</sup>, die dem Kapitel gegenüber dadurch in eine gewisse Abhängigkeit geriet. Direkt seit 1328 gehörte dieses Recht neben der Forderung nach allgemeinem Schutz aller geistlichen Privilegien zu den stehenden Artikeln der Wahlkapitulationen. 1371 wurde Erzbischof Johann I. verpflichtet, sich bei allen Leistungen, die er der Geistlichkeit zu reichen hatte, an die vereinbarten Fristen zu halten<sup>461</sup>. Auch das Testamentsrecht der Geistlichen mußte er anerkennen<sup>462</sup>. Bei Visitationen versprach er, dem Klerus nicht mehr als die seit jeher üblichen Prokurationen abzuverlangen<sup>463</sup>. Für den gesamten Bistumsklerus äußerst positiv war es auch, daß 1393 dem Erzbischof verboten wurde, irgendwelche Erhöhungen des *servitium commune* zuzulassen<sup>464</sup>. Desweiteren mußte Erzbischof Konrad II. versprechen, bei Streitigkeiten zwischen Prälaten und Kanonikern, die vor ihm ausgetragen würden, ein gerechter Richter zu sein. Von besonderer Bedeutung war aber der Artikel, der allen Geistlichen des Bistums für die Naturalerträge ihrer Pfründen, die Güter aus väterlichem Erbe und alle Waren des täglichen Bedarfs Zollfreiheit an allen Zöllen des Erzstifts garantierte. Es war Jofrid von Leiningen, in dessen Jurement von 1396 zuerst die Bestimmung aufgenommen wurde, daß er keinen Kleriker aus Stadt und Diözese Mainz „an dheine vz menche“ hin zitieren wollte, außer wenn es sich um „offinbar missetat“ handelte<sup>465</sup>. Die seit 1396 verbrieft Pflicht des Erzbischofs, den Klerus und seinen Besitz an jedem Ort des Erzstifts zu schützen, wenn er aus der Stadt Mainz ausziehe, ist bereits weiter oben zur Sprache gekommen<sup>466</sup>, ebenso wie das 1434 erstmals von Erzbischof Dietrich abgegebene Versprechen, dem Klerus auch innerhalb des Mainzer Burgbanns Schutz zu gewähren. Derselbe Erzbischof versprach, wenn der Diözesangeistlichkeit ein päpstlicher Zehnt oder eine andere päpstliche Finanzforderung auferlegt würde, daß er diese nicht verpachten oder irgendwie fördern würde, sondern dem Klerus behilflich wäre, ihrer ledig zu werden<sup>467</sup>. Diese Schutzherrenfunktion des Domkapitels kam aber nicht nur in den Wahlkapitulationen zum Vorschein. Wenn durch irgendeine Aktion des Erzbischofs geistliche Rechte und Güter in Gefahr geraten konnten, traf das Kapitel Vorsorge für eventuelle Entschädigungen des Klerus'. Als die Situation 1427 auf einen Krieg des Erzstifts gegen Pfalzgraf Ludwig III. und die mit ihm verbündete Stadt Mainz hintrieb, zwang das Domkapitel Erzbischof Konrad III. am 5. Juni 1427 zu einer solchen Garantieerklärung<sup>468</sup>.

Wenn das Domkapitel bei fast all diesen Zugeständnissen ebenso Nutznießer war, wie die übrige Bistumsgeistlichkeit, so wird doch auch bezüglich des Klerus' ein Streben des Kapi-

<sup>460</sup> Siehe hierzu oben Kapitel D. II. 2. 3.

<sup>461</sup> REM II, Nr. 2842.

<sup>462</sup> Zur Entwicklung des Testierrechts der Geistlichen vgl. Kaps, Testamentrecht, S. 19-71.

<sup>463</sup> Bei den Prokurationen handelte es sich um die Gastungsabgabe, die jeder Kleriker dem Visitator zu leisten hatte. Zur Visitationspraxis in der Mainzer Diözese vgl. Reul, Amt, S. 152-162.

<sup>464</sup> HSA Mü MU 4533.

<sup>465</sup> HSA Mü MU 4559.

<sup>466</sup> Siehe oben Kapitel D. II. 2. 6.

<sup>467</sup> SA Wü MUDK Libelli 1.

<sup>468</sup> SA Wü MUDK 18/C 35 = MIB 18, fol. 98r-99r; MUDK 17/111. Vgl. hierzu Mathies, Kurfürstenbund, S. 215f.

tels nach Schutz und Bewahrung erkennbar. Seine den gesamten Mainzer Diözesanklerus dominierende Stellung schlug sich aber auch in einer ganzen Reihe von Sonderprivilegien nieder<sup>469</sup>. 1328 beanspruchte das Domkapitel Befreiung für sich und seinen Besitz von allen geistlichen Sondersteuern. 1337 mußte Erzbischof Heinrich III. zusagen, die Domherren auf ihren Pfründen im Mainzer Bistum nicht zur Residenz zu zwingen und seine Ersten Bitten bevorzugt den Kapitularen zukommen zu lassen. 1371 ließen die Domherren sich ihre Befreiung von den *annales biennales*, die jeder Kleriker in den ersten beiden Jahren seines Pfründenbesitzes in Form einer festen Taxe zu leisten hatte, verbriefen, und zwar nicht nur für die Dompfründe, sondern für alle anderen Benefizien im Mainzer Bistum auch<sup>470</sup>. 1393 konnte das Domkapitel seinen gerichtlichen Stand entscheidend verbessern. Das Jurament Erzbischof Konrads II. garantierte den Domherren, daß sie dem Geistlichen Gericht des Erzbischofs nur im Falle „bekannter Schuld“ unterworfen sein sollten. Ihr Gerichtsstand sollte der Domdekan oder der Erzbischof sein<sup>471</sup>. In der gleichen Wahlkapitulation sicherten die Domherren sich für alle Stifte oder sonstigen Pfründen, die sie in der Diözese erwürben, die Exemtion. Damit aber die Stifte nicht durch zuviele exemte Kanoniker über Gebühr belastet würden, versprach Jofrid von Leiningen, in Stiften, in denen ein Domherr ein Kanonikat besäße, keinem anderen Stiftsherren Exemtion zu verleihen. Erwürbe ein Domherr ein Kanonikat an einem Stift, in dem bereits ein eximierter Kleriker bepfündet wäre, sollte dessen Exemtion ungültig werden<sup>472</sup>. Gerade die letztgenannte Klausel zeigt, daß das Domkapitel ohne weiteres bereit war, auf seinen Prägorativen auch dann zu bestehen, wenn dies für andere Geistliche mit Nachteilen verbunden war.

Abschließend soll noch auf zwei Bereiche hingewiesen werden, in denen sich ebenfalls Beziehungen des Domkapitels zur Diözesangeistlichkeit feststellen lassen: Wirtschaft und Liturgie. Auf der Basis der von Liebeherr<sup>473</sup> gesammelten Daten ergibt sich für die wirtschaftlichen Kontakte, was den Kauf und Verkauf von Immobilien, Einkünften und Renten

<sup>469</sup> Die schon oft erwähnten wichtigsten Sonderrechte des Domkapitels, nämlich die auf Bischofswahl, Konsenserteilung und Vakanzverwaltung, zählen nicht hierzu, da ihr Erwerb erst die eigentliche Voraussetzung für den weiteren Aufstieg des Domkapitels bildete.

<sup>470</sup> Vgl. Stimming, Wahlkapitulationen, S. 114f. Diese Forderung wurde nicht von allen Erzbischöfen widerspruchslos hingenommen. Gleich Erzbischof Johann I. wollte sie 1371 nur den Domherren zugestehen, die zum Zeitpunkt der Wahlkapitulation Kapitular waren. REM II, Nr. 2842. Auch Erzbischof Dietrich hat von den Domherren *biennales* gefordert, wie Beschwerden des Domkapitels aus dem Jahr 1453 zeigen. DProt, Nr. 13, 32.

<sup>471</sup> HSA Mü MU 4533. „Die selben richtere oder ir vndertan sollen vnser herren von dem dume zu menche gemeynlich oder besundern nit dringen besweren noch keyne iurisdiction ober sie haben es enwere uber bekante schult an alle geuerde. Geschee es aber daruber so sal man sie wisen vor yren dechan oder vor vnser herren nach gewonheit des stiftes“. 1396 wurde der letzte Nachsatz konkretisiert. „Geschee ez aber daruber heischet der dumherre der vor vnser richter geladen ist sich remittiren so sal man yn wiesen . . .“. HSA Mü MU 4559. Vgl. Stimming, Wahlkapitulationen, S. 132.

<sup>472</sup> Vgl. zur Exemtion Puza, Exemtion. Seit 1434 fehlte der Artikel über die Exemtion in den Wahlkapitulationen, er fiel wohl der Brandaschen Kritik zum Opfer. Daß das Kapitel in der Folge auf dieses Vorrecht verzichtet haben konnte, ist mehr als unwahrscheinlich. In diesem Zusammenhang ist es jedoch bemerkenswert, daß das Domkapitel 1434 alle Exemtionen vom Geistlichen Gericht an seine Zustimmung band.

<sup>473</sup> Liebeherr, Besitz, S. 65-232, gibt nach Orten geordnet in Regestenform einen Überblick über die Immobilien- und Rentenverkäufe und -käufe.

betrifft, ein für das Domkapitel günstiges Bild. Nur selten war es selbst zu Veräußerungen gezwungen. Am 3. April 1479 mußte das Domkapitel dem Kloster Eberbach, mit dem es am gleichen Tag einen Güterstreit beilegte<sup>474</sup>, zwei jährliche Gülten von 15 bzw. 50fl, ablösbar mit 300 bzw. 1000fl, verkaufen und für eine Schuld von 3500fl den Wein- und Fruchtzehnten in Essenheim als Pfand setzen. Desweiteren durfte das Kloster bis zur Tilgung der Schuld die Lieferung einiger Naturalabgaben einstellen<sup>475</sup>. In aller Regel war es aber das Domkapitel, das Immobilien, Rechte und Zinsen einkaufte<sup>476</sup>. Eine ganze Reihe geistlicher Institutionen war dem Domkapitel zu Wachszinsleistungen für die Erteilung des Kapitelskonsenses zu Inkorporationen verpflichtet<sup>477</sup>. Mit einigen Stiften hatte das Domkapitel gemeinsamen Besitz. Seit 1267 wurde infolge eines Vergleichs der Zehnt in Bingen vom Domkapitel und dem Binger Stift gemeinsam erhoben<sup>478</sup>. 1325 vermachte ein Herbord Suzeman dem Domkapitel gemeinsam mit dem Stift St. Moritz einen Hof in Ebersheim<sup>479</sup>. Das Kloster Kornelimünster verkaufte 1270 seinen Besitz in Nieder- und Oberheimbach, Trechtingshausen und Weiler und um Reichenstein und Sooneck zu gleichen Teilen an Erzbischof, Domkapitel und das Mainzer Liebfrauenstift<sup>480</sup>. Mit dem gleichen Stift einigte das Kapitel sich 1387 auf den gemeinsamen Besitz eines Hofes in Gau-Bickelheim<sup>481</sup>. Schließlich besaßen das Domkapitel und das Stephansstift zusammen 32 Mansen in Gernsheim<sup>482</sup>.

Zwar hatte der Dom, wie alle anderen Kollegiatkirchen, seine eigene Liturgie, zu einer ganzen Reihe von Gelegenheiten während des Kirchenjahres kam der Domklerus jedoch mit einzelnen oder allen Klöstern und Stiften zum gemeinschaftlichen Gottesdienst zusammen. Zumeist handelte es sich dabei um Prozessionen und Stationsfeiern. Beispielsweise versammelten sich am Palmsonntag alle Stifte im Dom, um nach der Prim zur Palmweihe auf den Albansberg zu ziehen. Die eigentliche Palmprozession führte nach einem Wortgottesdienst dann zum Kloster St. Jakob, wo „eine Statio mit dramatischer Darstellung des vorösterlichen Leidensweges Christi (Kreuzesszenierung) gehalten“<sup>483</sup> wurde. Anschließend zog man zum Dom zurück, wo die Sext gebetet und die Messe gefeiert wurde. Besondere Heiligengedenken wurden in den entsprechenden Kirchen gehalten, z. B. St. Alban in St. Alban,

<sup>474</sup> SA Darmstadt A 1 Gernsheim 1479 April 3 = SA Wü MIB 37, fol. 339r-v. Vgl. Liebeherr, Besitz, S. 101f., 118. Das Kloster verzichtete auf den Wald bei Gernsheim und den Novalzehnten am Wald zu „frenckfelt“ und erhielt dafür seine frühere Zollfreiheit am Zoll des Domkapitels in Ehrenfels zurück. Vgl. DProt, Nr. 941, 960, 988, 1003, 1005, 1222, 1229.

<sup>475</sup> SA Wü MIB 37, fol. 340r-342r = MBv I 42, fol. 89v-92v. Von der ursprünglich 5000fl betragenden Schuld hatte das Kloster sogar auf 1500fl verzichtet. Die Pfänder wurden 1493 abgelöst. Zum Verkauf von Renten vgl. Trusen, Rentenkauf.

<sup>476</sup> Für die Belege vgl. Liebeherr, Besitz, passim.

<sup>477</sup> Seit Papst Innozenz III. war die Inkorporation von Pfarreien an die Zustimmung der Domkapitel gebunden. Vgl. Kochan, Reformbestrebungen, S. 54. Ein Bild vom beträchtlichen Umfang dieser Leistungen gibt „Ordinatio de luminibus“, die, wenn auch nicht ganz vollständig, die Wachszinsverpflichtungen aus den Jahren 1254-1342 verzeichnet. SA Darmstadt C 1, Nr. 90.

<sup>478</sup> Vgl. Liebeherr, Besitz, S. 79.

<sup>479</sup> Vgl. Liebeherr, Besitz, S. 93.

<sup>480</sup> Vgl. Liebeherr, Besitz, S. 183, 192, 204, 220, 225.

<sup>481</sup> Vgl. Liebeherr, Besitz, S. 111.

<sup>482</sup> Vgl. Liebeherr, Besitz, S. 118. Erzbischof Werner hatte diese Schenkung vorgenommen, aus der beide Stifte 50mlt Korn für ihr Jahrgedächtnis erhalten sollten.

<sup>483</sup> Reifenberg, Dom, S. 293.

die Marienfeste in Liebfrauen, St. Martin im Dom und St. Stephan in St. Stephan<sup>484</sup>. Daneben fand sich der Klerus auch zu nicht durch das Kirchenjahr geforderten Anlässen zu Prozessionen zusammen. 1466 wurde auf einer convocatio cleri beschlossen, am 13. Aug. 1466 eine feierliche Generalprozession des Stadtklerus' „pro pace et concordia“ nach St. Stephan zu veranstalten<sup>485</sup>. Für den 22. Aug. 1467 wurde eine Prozession des gesamten Klerus' ebenfalls vom Dom nach St. Stephan gegen die Pest vereinbart<sup>486</sup>. Am 12. Okt. 1468, 3. März 1469, 3. Nov. 1469 und 17. Dez. 1470 fanden Prozessionen „occasione erroris Bohemorum“ statt<sup>487</sup>. Und am 12. Okt. 1474 bot die allgemeine Kriegsgefahr das Motiv für eine Generalprozession<sup>488</sup>.

## D. II. 2. 8. Domkapitel und Erzbischof

Wenn es in den vorangegangenen Kapiteln darum ging, die Position des Mainzer Domkapitels in Erzstift und -diözese Mainz zu bestimmen, wurde dabei direkt oder indirekt immer auch das Verhältnis des Domkapitels zum Erzbischof berührt. Allerdings entstand auf diese Weise ein einseitiges Bild dieses Verhältnisses, da meistens das Kapitel in der Rolle des Fordernden und der Erzbischof in der des (zwangsweise) Nachgebenden dargestellt wurde. Es war aber nicht nur das Domkapitel, das sich Einfluß auf die Angelegenheiten des Erzbischofs verschaffte, auch dieser besaß noch eine Reihe von Möglichkeiten, auf das Domkapitel einzuwirken.

Als Teil des Diözesanklerus' im allgemeinen und als Klerikergemeinschaft an der Domkirche im besonderen unterlag das Domkapitel natürlich der geistlichen Aufsicht des Erzbischofs ebenso wie die übrige Diözesangeistlichkeit. In allen Wahlkapitulationen des 14. und 15. Jahrhunderts wird dies ausdrücklich mitgeteilt. Allein darauf, daß der Erzbischof als Visitor keine überhöhten Gastungsleistungen forderte, legte man Wert<sup>489</sup>. Für das Kapitel aber noch bedeutender waren die Einschränkungen des ansonsten freien ius statuenti durch die erzbischöflichen Rechte, alle Statuten bewilligen, selbst neue Statuten erlassen und schädliche Satzungen kassieren zu können. Alle neuen Statuten, die das Kapitel sich geben wollte, bedurften der erzbischöflichen Zustimmung und Bestätigung. Und zwar galt dies nicht nur für derart wichtige Fragen wie den Ausschluß der Mainzer Bürger vom Dom-

<sup>484</sup> Zur Prozessions- und Stationenliturgie vgl. Gottron, Stationsfeiern; Klein, Prozessionsgesänge, S. 21-80; Reifenberg, Dom, S. 281-330.

<sup>485</sup> DProt, Nr. 139. Vielleicht stellten die das Erzstift beunruhigenden Auseinandersetzungen zwischen Erzbischof Adolf II. und dem Koadjutor Heinrich von Württemberg das Motiv dieser Prozession dar.

<sup>486</sup> DProt, Nr. 344.

<sup>487</sup> DProt, Nr. 504, 564, 644, 734.

<sup>488</sup> DProt, Nr. 1126. In Mainz befürchtete man wohl eine Ausweitung des Krieges um Neuß. Vgl. zur Neußer Fehde Gilliam, Krieg; Lange, Nussia.

<sup>489</sup> Vgl. Bauermeister, Stellung, S. 188; Stimming, Wahlkapitulationen, S. 134f. Erst 1555 versuchte das Kapitel, selbst das Visitationsrecht über seine Mitglieder in die Hand zu bekommen, ohne damit auf lange Sicht Erfolg gehabt zu haben.

kapitel<sup>490</sup>, sondern auch für vergleichsweise unbedeutende Satzungen, wie z. B. das Statut über die Weingefälle des Propstes in Lorch<sup>491</sup> oder die Neufestsetzung der Admissionsgebühren<sup>492</sup>. Für das Domkapitel bedeutete dies zweierlei. Zum einen mußte es alle neuen Statuten dem Erzbischof vorlegen, bevor sie in Kraft treten konnten, zum anderen erhielt jedes Statut durch die erzbischöfliche Bestätigung aber auch zusätzliche Autorität, der Erzbischof garantierte als kirchlicher Oberer seine Befolgung. Dies kommt nicht nur dadurch zum Ausdruck, daß das Domkapitel sich das Statut über den Ausschluß der Mainzer Bürger am 1. Aug. 1337 von Erzbischof Heinrich III. nochmals bestätigen ließ<sup>493</sup>, anscheinend war beispielsweise die Einführung des *numerus clausus*, die Beschränkung der Domherrenzahl auf 24, derart einschneidend in ihrer Bedeutung, daß das Domkapitel dieses Statut nicht selbst erließ, sondern Erzbischof Johann II. um seine Verkündung bat<sup>494</sup>.

Gravierender noch als dieses Bestätigungsrecht des Erzbischofs war dessen Befugnis, dem Domkapitel auch aus eigener Initiative Statuten zu setzen. Weiter oben wurde bereits ausführlich dargestellt, wie Erzbischof Adolf II. von diesem Recht Gebrauch machte, als er dem Domkapitel am 3. Juni 1469 den Entwurf eines Geschäftsordnungsstatuts vorlegte<sup>495</sup>. Alle Versuche des Domkapitels, dieses Statut zu verhindern oder die Angelegenheit wenigstens auf die lange Bank zu schieben, scheiterten am energischen Festhalten Erzbischof Adolfs II. an seinem Vorhaben. Er erlaubte dem Kapitel einige Veränderungen und genehmigte am Ende auch, daß das Statut unter dem Namen des Domkapitels veröffentlicht wurde<sup>496</sup>. Dies stellte aber nur eine kosmetische Maßnahme dar, die bestenfalls geeignet war, die erzbischöfliche Urhebererschaft dieses, dem Kapitel eigentlich unliebsamen Statuts zu kaschieren und den Tatbestand, daß das Domkapitel dem Erzbischof in solchen Fällen nichts entgegenzusetzen hatte, weniger offenzutage treten zu lassen.

Von großem Gewicht war auch das erzbischöfliche Konsensrecht zu allen Vermögensveräußerungen des Domkapitels. Nach der Trennung der *mensa episcopalis* und der *mensa capituli* während des 11. Jahrhunderts erhielt das Kapitel zwar das Recht auf freie Verwaltung seines Vermögens, die freie Verfügung aber nicht<sup>497</sup>. Alle Käufe, Verkäufe, Tausche,

<sup>490</sup> Am 19. März 1326 billigte und bestätigte Erzbischof Mathias das am gleichen Tag erlassene Statut. MBv I 94, fol. 27r-30r (Statut); REM I, Nr. 2691 (Bestätigung). Siehe hierzu oben Kapitel B. I. 2. Zu diesem erzbischöflichen Bestätigungsrecht vgl. Bauermeister, Stellung, S. 187.

<sup>491</sup> Das Statut erging am 30. Nov. 1384. SA Wü MBv I 94, fol. 35v-37r.

<sup>492</sup> Das Statut vom 14. März 1393 ist in die undatierte Bestätigungsurkunde Erzbischof Konrads III. inseriert. HSA Mü MU 4523. Im Statutenbuch des Domkapitels (SA Wü MBv I 94) findet es sich fol. 48v-50v.

<sup>493</sup> SA Wü MBv I 94, fol. 29r-30r = REM I, Nr. 4061.

<sup>494</sup> SA Wü MUDK 24a/S 117 = MBv I 94, fol. 83r-85r. Die Urkunde Erzbischof Johanns II. datiert auf den 2. Nov. 1405. Am 8. Juni 1413 war es auch Erzbischof Johann II., der die Bestimmungen des Statuts, über die es scheinbar zu Unstimmigkeiten gekommen war, konkretisierte. SA Wü MUDK 24a/S 120 = MIB 15, fol. 74v-75r.

<sup>495</sup> DProt, Nr. 604. Siehe hierzu oben Kapitel C. III. 2.

<sup>496</sup> DProt, Nr. 663. Das Statut wurde am 24. Dez. 1469 publiziert und beurkundet. SA Wü MUDK 24a/S 121 = MIB 32, fol. 139v-140v = MRA 604/H 217.

<sup>497</sup> Der Erwerb der freien Vermögensverwaltung stellte eines der wesentlichen korporativen Rechte des Mainzer Domkapitels dar. Vgl. Bauermeister, Stellung, S. 187; Biskamp, Domkapitel, S. 60f. Zur Verwaltung des Kapitelsguts vgl. Liebeherr, Besitz, S. 59-64.

Verpfändungen und Rentenverkäufe bedurften der Zustimmung durch den Erzbischof<sup>498</sup>. Dieses Konsensrecht, das übrigens scheinbar nie durch das Domkapitel in Frage gestellt wurde, betraf sogar Besitzstandsveränderungen innerhalb des Domkapitels. Als das Domkapitel am 8. Jan. 1478 seinen gerade von Dietrich von Staffel zurückgelösten Anteil am Nordenstädter Zehnten für 800fl an die Dompräsenz auf Wiederkauf veräußerte, wurde die Zustimmung Erzbischof Diethers ausdrücklich erwähnt<sup>499</sup>. Ein Konsensrecht besaßen die Erzbischöfe wahrscheinlich auch bezüglich der Vergabe der Dompropstei<sup>500</sup>. Wenn das Domkapitel ansonsten immer peinlich genau darauf achtete, daß sein Besitz von den Handlungen der Erzbischöfe nicht beeinträchtigt werden konnte<sup>501</sup>, kommt durch die gegenseitige Verpflichtung bei Besitzstandsveränderungen<sup>502</sup> doch zum Ausdruck, daß bei aller Trennung von Stifts- und Kapitelsgut das Gesamtvermögen der Mainzer Kirche doch noch als zumindest ideelle Einheit angesehen wurde.

Daß die Erzbischöfe, wenn auch nicht allzu häufig, so doch mit einigem Erfolg in die Besetzung der Domherrenpräbenden und Domprälaturen sowohl in Ausübung formeller Rechte (Kustodie, Erste Bitten), durch Äußerung eines Wunschs oder, wie Erzbischof Johann II. es zweimal bei der Besetzung der Dompropstei handhabte, mit massivem Druck eingriffen, konnte bereits weiter oben gezeigt werden<sup>503</sup>. Gleiches gilt für die Einsetzung der Geistlichen Richter, des Kämmerers, der Stiftspröpste etc.<sup>504</sup>. Mit derlei Entscheidungen und Gunstbezeugungen nahmen die Erzbischöfe einen intensiven, strukturierenden Einfluß auf das innere Gefüge des Domkapitels.

Desweiteren besaßen die Mainzer Erzbischöfe noch eine Möglichkeit, die Entscheidungsfindung im Domkapitel zu beeinflussen. Wenn sie auch gewöhnlich ihre Propositionen im Kapitel durch Angehörige ihres Rats vorbringen ließen, besaßen sie doch das Recht, jederzeit in den Kapitelsitzungen zu erscheinen<sup>505</sup>. Dadurch konnten sie ihren Wünschen einen erheblichen Nachdruck verleihen. Insbesondere Erzbischof Adolf II. hat, wie eine Durchsicht der Domkapitelsprotokolle gezeigt hat, in den späten 1460er Jahren, als er sich in gro-

<sup>498</sup> Hierfür nur einige Beispiele: Am 9. Juni 1307 erlaubte Erzbischof Peter dem Kapitel den Verkauf einer Gülte von jährlich 100 mit Korn, am 12. Juni 1307 die Verpfändung von Besitz in einem Wert bis zu 1000 Pfd. REM I, Nr. 1118f. Am 25. Mai 1458 bewilligte und besiegelte Erzbischof Dietrich eine Urkunde, in der das Domkapitel dem Kloster Johannisberg für die ewige Überlassung des Dorfes „Sweinheim“ eine jährliche Rente von 66 mlt Korn auf den domkapitelischen Anteil des Schornsheimer Zehnten verschrieb. Menzel, Archiv, Nr. 81. Liebeherr, Besitz, nennt diesen Tausch nicht. Am 28. Dez. 1479 stimmte Erzbischof Diether einer Verpfändung des Domkapitels an Graf Philipp von Hanau zu. SA Wü MIB 37, fol. 293v-294r.

<sup>499</sup> HSA Wiesbaden 331/276. Zu den verschiedenen, voneinander getrennten Besitztiteln vgl. Liebeherr, Besitz, S. 33-43.

<sup>500</sup> Vgl. Martini, Lehnshof, S. 113.

<sup>501</sup> Im 15. Jahrhundert bestand das Domkapitel bei erzbischöflichen Verpfändungen, Rentenverschreibungen und Zahlungsverpflichtungen in der Regel auf Einfügung einer Klausel, daß die Vertragsvereinbarungen Besitz, Rechte und Renten des Domkapitels in keiner Weise beeinträchtigen dürften.

<sup>502</sup> Zum Konsensrecht des Domkapitels bei Verpfändungen etc. der Erzbischöfe siehe oben Kapitel D. II. 2. 2.

<sup>503</sup> Siehe oben Kapitel B. II. 5. und C. III. 1. Besonders hingewiesen sei nochmals auf das Recht der Erzbischöfe, Prälatenwahlen zu bestätigen und strittige Wahlen zu entscheiden.

<sup>504</sup> Siehe oben Kapitel C. II. 2. 1.

<sup>505</sup> Vgl. Bauermeister, Stellung, S. 187.

ßen finanziellen Schwierigkeiten befand und im Streit mit dem Koadjutor lag, von dieser Möglichkeit häufig Gebrauch gemacht.

Das Verhältnis von Erzbischof und Domkapitel war beileibe nicht immer konfliktfrei. Teilweise lassen sich sogar recht heftige Auseinandersetzungen beobachten. Mit Erzbischof Johann II., der ohnehin einen recht eigenwilligen Führungsstil an den Tag legte<sup>506</sup>, geriet das Domkapitel 1414/15 heftig über die beiderseitigen Rechte in Bingen und Lahnstein aneinander<sup>507</sup>. Nachdem am 5. Juni 1415 ein erster Schiedsspruch durch die Bischöfe Johann II. von Würzburg und Raban von Speyer ergangen war<sup>508</sup>, scheint der Konflikt aber immer noch weiter geschwelt zu haben. Am 5. Febr. 1416 erfolgte dann unter abermaliger Vermittlung des Würzburger Bischofs Johann II. von Brunn eine erneute Rachtung<sup>509</sup>. Überhaupt war es mit dem Verhältnis dieses Nassauers zum Domkapitel nicht zum besten bestellt. Dies geht aus einer Eintragung in ein domkapitelisches Kopialbuch aus der Zeit Erzbischof Konrads III. hervor. In einem Erzbischofskatalog, der zu einigen Erzbischöfen kurze Bemerkungen enthält, wird Erzbischof Johann II. nicht sehr freundlich wie folgt charakterisiert: „intravit ut wulpis, regnavit tirranide, exivit infamis“<sup>510</sup>.

Auch Erzbischof Dietrich geriet des öfteren mit seinem Kapitel aneinander. Beispielsweise heißt es im Bericht eines Agenten der Kurie auf dem Baseler Konzil aus dem Frühjahr 1437: „dominus Maguntinus neque scit neque potest male se habet cum civitate Maguntina, pejus cum capitulo, pessime cum toto clero; non se intelligit, ut videtur, cum aliquo; inimicitas habet cum pluribus satis graves“<sup>511</sup>. 1447/48 weitete sich sein Streit mit dem Domscholaster und Kämmerer Volprecht von Ders auch auf das Domkapitel aus, das von Erzbischof Dietrich die Freilassung und Entschädigung des zwischenzeitlich sogar widerrechtlich in Haft genommenen Volprecht forderte. In diesem Konflikt, der übrigens erst Ende 1454/Anfang 1455 endgültig beigelegt wurde, setzte das Kapitel den Erzbischof dadurch erfolgreich unter Druck, daß es seine Zustimmung zur Erhebung einer Sondersteuer an die Beilegung des „Falls Ders“ band<sup>512</sup>. Als Folge dieses Streits wurde dann 1459 in die Wahlkapitulation Diethers von Isenburg ein Artikel neu aufgenommen, in dem dieser sich verpflichtete, keinen Domprälaten oder -herrn gefangenzunehmen, zu schädigen, seiner Pfründen zu entsetzen oder seines Eigentums zu berauben, wenn dafür kein schwerwiegender Grund vorläge. Sollte so etwas trotzdem in seinem Namen geschehen, versprach er Entschädigung. Bei Konflikten dieser Art wollte er sein Recht nur vor dem Domkapitel oder einem Ausschuß von fünf Domherren, darunter mindestens zwei Prälaten, suchen<sup>513</sup>.

<sup>506</sup> Im Zusammenhang mit dem Domkapitel braucht man nur auf die Besetzung der Dompropstei in den Jahren 1403, 1406 und 1410 hinzuweisen, als Erzbischof Johann II. mehr oder weniger selbst die Dompropstei nach seinem Belieben ein- und absetzte. Siehe oben Kapitel C. III. 1. 1.

<sup>507</sup> Dabei tritt man um die Huldigung der Amtleute, wie sie als Versicherungsklausel in die Wahlkapitulationen aufgenommen wurde.

<sup>508</sup> SA Wü MUDK 18/C 28 = Würdtwein, NSD IV, Nr. 104.

<sup>509</sup> SA Wü MUGS 1/14 = MUDK 18/C 29 = Würdtwein, NSD IV, Nr. 111. Danach sollten Erzbischof und Domkapitel die Huldigung Bingens gemeinsam entgegennehmen, während das Kapitel auf Lahnstein weitgehend verzichtete.

<sup>510</sup> SA Darmstadt C 1, Nr. 91, fol. 157v. Vgl. Mathies, Kurfürstenbund, S. 11f. Anm. 35.

<sup>511</sup> RTA ä. R. XII, Nr. 154.

<sup>512</sup> Siehe auch oben Kapitel C. III. 2. 1. Zu diesem Konflikt vgl. ausführlich Ringel, Fall.

<sup>513</sup> SA Wü MUDK Libelli 2, S. 2. Die exponierte Stellung dieses neuen Artikels ziemlich zu Anfang des Juraments belegt die Bedeutung, die das Domkapitel dieser Angelegenheit beimaß.



Daß solche Konflikte nicht immer zugunsten des Kapitels ausgingen, sondern daß immer die Partei sich durchsetzte, die derzeit die stärkere Position innehatte, zeigt die relative Leichtigkeit, mit der Erzbischof Diether 1476 die Herrschaft über die Stadt Mainz wieder zurückerlangte, obwohl er sich damit in Widerspruch zu allen für diesen Fall getroffenen Vereinbarungen setzte<sup>514</sup>. Seiner Macht als Erzbischof hatte das Domkapitel, da es ihm zur Zeit nicht mit einer Konsensverweigerung unter Druck setzen konnte, nichts entgegenzusetzen<sup>515</sup>. Eben weil ein fest im Sattel sitzender Erzbischof vom Domkapitel nur in Ausnahmesituationen – 1447-1454 war eine solche durch die Finanzkrise des Erzstifts gegeben – zu einem bestimmten Verhalten gezwungen werden konnte, versuchte es, in den Wahlkapitulationen für Konfliktfälle Vorsorge zu treffen. Deshalb wurde in jedes Wahlgedinge eine Verbürgungsklausel eingebaut, durch die das Domkapitel eine Garantie über die Einhaltung der einzelnen Artikel erhalten sollte. Schon Erzbischof Heinrich III. mußte 1337 dem Domkapitel mit Lahneck, Lahnstein, Ehrenfels, Burg und Stadt Bingen, Burg, Stadt und Amt Oppenheim, Starkenburg und Wildenberg die wichtigsten Befestigungen des Erzstifts und seiner Reichspfandschaften am Rhein und im Oberstift, sämtliche jedoch ohne die Zölle und die übrigen erzbischöflichen Einnahmen, übergeben. Desweiteren mußte er versprechen, sich weder vom Papst, noch vom Kaiser von der Wahlkapitulation dispensieren zu lassen<sup>516</sup>. War der die Burgen betreffende Artikel 1337 noch insofern befristet, als er mit erfolgter Aussöhnung des Kapitels mit dem Papst wegfallen sollte, was freilich nie geschah, mußte Erzbischof Adolf I. 1379 dem Kapitel die genannten Objekte für seine gesamte Lebenszeit übergeben<sup>517</sup>. Diese Klausel wurde inhaltlich unverändert auch in die folgenden Wahlkapitulationen unseres Untersuchungszeitraums aufgenommen, während das Verbot, sich von dem Wahlgedinge befreien zu lassen, 1397 fortfiel. Bis 1459 unverändert, wurde die Verbürgungsklausel in der Kapitulation Diethers von Isenburg beträchtlich erweitert. Nicht nur, daß das Dispensverbot wieder aufgenommen wurde, seit 1459 mußten sich auch alle Untertanen verpflichten, allein dem Domkapitel zu gehorchen, wenn dies ihnen eine Verletzung der Wahlkapitulation durch den Erzbischof anzeigen würde<sup>518</sup>.

Inwieweit diese Verbürgungsklauseln einen wirksamen Schutz vor Vertragsbrüchen durch den Erzbischof darstellten, ist nur schwer zu sagen. Als am 17. Febr. 1463 die Städte des Oberstifts das Domkapitel darauf hinwiesen, daß das Kapitel ihnen 1459 Diether von Isenburg zur Huldigung präsentiert hätte, und darum baten, dem Erzstift nicht entfremdet zu werden<sup>519</sup>, antwortete die Nassauer Kapitelsfraktion, daß Erzbischof Diether 1461 die Bergstraße ohne Kapitelskonsens an den Pfalzgrafen verpfändet hätte. Damit hätte er gegen das in seiner Wahlkapitulation enthaltene Verbot, dem Erzstift oder einzelnen Teile ohne Kapitelskonsens einen Vormund zu setzen, verstoßen, womit die ihm geleisteten Eide

<sup>514</sup> Siehe hierzu oben Kapitel D. II. 2. 6. Jeden Widerspruch von Seiten des Domkapitels brachte er dadurch zum Schweigen, daß er vom Papst eine scharf gehaltene Bulle zur Sanktionierung der bestehenden Verhältnisse erbat und erhielt. SA Wü MUWS 1/117.

<sup>515</sup> Zwar kam das Gerücht auf, das Kapitel wolle den Domdekan Berthold von Henneberg zum Gegenerzbischof wählen, dem entzog das Kapitel jedoch selbst den Boden. UB Duderstadt, Nr. 520, S. 355, 357-360, 363, 365f. Siehe hierzu oben Kapitel C. II. 2. 1.

<sup>516</sup> Würdtwein, SD IV, Nr. 79 = REM I, Nr. 4045.

<sup>517</sup> HSA Mü MU 4450. Nur Oppenheim, das als Reichspfand 1375 endgültig in kurpfälzischen Pfandbesitz übergegangen war, fehlte fortan. Vgl. Stimming, Wahlkapitulationen, S. 38.

<sup>518</sup> SA Wü MUDK Libelli 2, S. 13f. Vgl. Stimming, Wahlkapitulationen, S. 46.

<sup>519</sup> SA Wü MUDK 16/11.

ungültig und die Städte allein dem Domkapitel zu Gehorsam verpflichtet wären<sup>520</sup>. Diese Begründung entsprach der Wahrheit aber nur zum Teil, denn der Isenburger hatte für diese Verpfändung natürlich nur die Billigung seiner eigenen Partei im Domkapitel erhalten<sup>521</sup>. Sie muß daher mehr als taktisches, denn als juristisch wirklich stichhaltiges Argument angesehen werden. Insgesamt scheint das Domkapitel von dieser Klausel bei den gewiß nicht seltenen Verstößen gegen die Wahlkapitulationen niemals Gebrauch gemacht zu haben. Wahrscheinlich hat es vor einem solch drastischen Schritt, dessen Erfolg zudem immer höchst fraglich sein mußte, zuerst nach friedlichen Wegen zur Beilegung der Differenzen gesucht. Noch nicht einmal 1476, als Erzbischof Diether widerrechtlicherweise die Stadtherrschaft über Mainz an sich zurückzog, ist davon die Rede, daß das Kapitel zu den eigentlich für solche Fälle vorgesehenen Maßnahmen gegriffen hätte<sup>522</sup>.

Neben der Verbürgungsklausel erschien seit 1393 ein weiterer Artikel in den Wahlkapitulationen, durch den das Domkapitel versuchte, Konflikte mit dem Erzbischof schon von vorneherein zu seinen Gunsten zu beeinflussen. Erzbischof Konrad III. versprach 1393, eventuelle Streitigkeiten mit einem oder mehreren Domherren nur vor dem Domkapitel zur Entscheidung bringen und gegen seine Widersacher keine geistlichen oder weltlichen Strafen erwirken zu wollen. Das Kapitel, das dadurch Partei und Schlichter in einem war, sollte die Angelegenheit binnen eines Monats bereinigen<sup>523</sup>. 1396 übernommen, wurde diese Regelung 1397 beträchtlich modifiziert. Streitigkeiten zwischen dem Erzbischof und dem Domkapitel oder einzelnen Domherren sollten von einem paritätisch besetzten Sechserrat verhandelt werden, der bei Bedarf eine siebte Person als Obermann hinzuziehen konnte<sup>524</sup>. Warum das Kapitel Erzbischof Johann II. die Verbesserung seiner Position im Gegensatz zu der sonst fast vollständig übernommenen Wahlkapitulation Jofrids von Leiningen zugestand, ob der von Papst und König anerkannte und fest im Sattel sitzende Johann von Nassau für ein solches Zugeständnis zu stark war, kann nicht mit Bestimmtheit gesagt werden. Wenn Erzbischof Dietrich 1434 überhaupt keine derartige Verpflichtung abverlangt wurde, muß darin eine Folge der Kritik Kardinal Brandas an der Wahlkapitulation Erzbischof Konrads III. gesehen werden. Der am 19. Jan. 1448 abgehaltene, allerdings gescheiterte Rechtstag zwischen dem Erzbischof und dem Domscholaster Volprecht von Ders fand dementsprechend auch weder vor dem Domkapitel, noch vor einem paritätisch besetzten Ausschuß, sondern vor einigen Räten des Erzbischofs statt<sup>525</sup>. Dieser Streit zog

<sup>520</sup> SA Wü MUDK 16/12.

<sup>521</sup> Die Isenburger Kapitelsfraktion hatte die am 19. Nov. 1461 vorgenommene Verpfändung (GLA Karlsruhe 67/883, fol. 9r-14v, 16r-v; Menzel, Regesten Friedrichs I., S. 371; RGK, Nr. 5139), wie Diether es versprochen hatte, am 29. Sept. 1462 genehmigt. GLA Karlsruhe 67/883, fol. 17v-18r.

<sup>522</sup> Wenn die Mainzer Amtleute 1337 dem Administrator Balduin von Luxemburg, der das Erzstift in die Hände des Papstes gelegt hatte, den Gehorsam verweigerten, muß dies auf die besonderen Umstände zurückgeführt werden. Balduin war immer nur Verwalter geblieben. Rein rechtlich war das Erzstift während der ganzen Zeit seiner Administratur vakant. Dazu kommt, daß durch den Versuch, das Erzstift in fremde Hände zu geben, eine Extremsituation bestand. Ob die Amtleute bei Verstößen der übrigen Mainzer Oberhirten gegen ihre Wahlgedinge ähnlich reagiert hätten, wenn diese weiterhin in vollem Besitz des Erzstifts zu bleiben gedachten, muß doch sehr bezweifelt werden.

<sup>523</sup> HSA Mü MU 4533. Vgl. Stimming, Wahlkapitulationen, S. 133.

<sup>524</sup> HSA Mü 4570

<sup>525</sup> SA Wü MIB 25, fol. 255r-257r. Vgl. hierzu Ringel, Fall, S. 21f.

dann aber auch gleich nicht nur die Wiederaufnahme des Gerichtsstandsartikels nach sich, dieser wurde 1459 in der bereits dargelegten Weise verschärft und fortan in dieser Version weiter übernommen.

Ein Fall aus der Regierungszeit Erzbischof Adolfs II. zeigt, daß die Erzbischöfe zumindest zeitweise den ausschließlichen Gerichtsstand der Domherren vor dem Domkapitel anerkannten<sup>526</sup>. Am 17. Febr. 1470 erschien der Erzbischof vor dem Kapitel, beschwerte sich über den Domherren Johann Mönch von Rosenberg, der an der Kurie gegen seine Absetzung als Mainzer Kämmerer geklagt hätte, und forderte, daß das Kapitel diesen zur Verhandlung vorläude, da auch er selbst sich dem Gericht des Kapitels stellen würde. Andernfalls könnte das Domkapitel kaum verlangen, daß der Erzbischof seine Differenzen mit einem Kapitular, der dazu noch seinen Romfahreid<sup>527</sup> gebrochen hätte, nicht auch auf andere Weise zum Austrag brächte<sup>528</sup>. Als das Kapitel wenige Tage später erklärte, es falle ihm schwer, Rosenberg nach Rom zu schreiben und vor das Kapitel zu zitieren, weil der Papst dies als Eingriff in seine Rechtsprechung ansehen könnte, zeigte der Erzbischof hierfür Verständnis, bat aber, Rosenberg aufzufordern, an der Kurie nichts gegen ihn zu unternehmen, da er sich vor dem Kapitel dem Recht stellen wollte<sup>529</sup>. Ob es zu einem Rechtstag vor dem Domkapitel kam, ist aus den Quellen nicht erkenntlich. Daß es aber auch bei derartigen Konflikten auf die jeweilige Machtposition der einzelnen Streitparteien ankam, zeigt der Konflikt zwischen Erzbischof Diether und dem Domdekan Berthold von Henneberg<sup>530</sup>. Zwar sind wir bezüglich der Ursachen dieser Auseinandersetzung weitgehend auf Vermutungen angewiesen, sie war aber so tiefgreifend, daß der Domdekan 1478 aus Mainz floh und bis zum Tod Erzbischof Diethers nicht dorthin zurückkehrte. Von schlichtenden Eingriffen des Domkapitels ist nichts bekannt.

Im Überblick gesehen stellten schwere Konflikte zwischen den Erzbischöfen und dem Domkapitel aber seltene Ausnahmen dar. Die Beziehungen zwischen beiden müssen im allgemeinen doch als normal bis gut bezeichnet werden. Nicht nur, daß sie es bei keiner der bekannten Auseinandersetzungen je zu einem wirklichen Bruch kommen ließen – sogar während der doch heftigen „Affäre Ders“ kam die allerdings reduzierte Zusammenarbeit nicht völlig zum Erliegen –, es gibt noch eine ganze Reihe von Anhaltspunkten, die für diese These sprechen, die hier aber nur angedeutet werden können. Die meisten Erzbischöfe unseres Untersuchungszeitraums, ab 1373 sogar alle, gehörten vor ihrer Wahl dem Domkapitel selbst an. Dort hatten sie Freunde und Verwandte, zu denen die guten Beziehungen gewiß auch nach der Wahl weiterhin bestanden, schließlich traten sie durch ihren Aufstieg weder aus ihren sozial-gesellschaftlichen Bindungen heraus, noch streiften sie ihre adelige Mentalität und Lebensweise ab. Auch als Erzbischöfe blieben sie weiterhin Vertreter ihrer

<sup>526</sup> Nur bei schwerwiegenden Vergehen durften der Erzbischof oder sein Geistliches Gericht gegen die Domherren vorgehen.

<sup>527</sup> Jeder Domherr, der Urlaub für eine Romreise erhielt, mußte zuvor schwören, daß er an der Kurie „contra personas ecclesiae Maguntinae nihil impetrare nec impetratis uti velle“. Z. B. DProt, Nr. 684, 702, 1098, 1494.

<sup>528</sup> DProt, Nr. 679.

<sup>529</sup> DProt, Nr. 681.

<sup>530</sup> Siehe hierzu oben Kapitel C. II. 2. 1.

hochadeligen Muttergruppe<sup>531</sup>. Ihre alten Kontakte konnten über die Vergabe von Ämtern, Funktionen und sonstigen Gunstbeweisen aufrecht erhalten und intensiviert, neue konnten so angeknüpft werden, wenn sich auch die Beziehung von einer horizontalen zu einer vertikal-hierarchischen gewandelt hatte<sup>532</sup>. Von den Gunstbeweisen der Erzbischöfe gegenüber dem gesamten Domkapitel seien stellvertretend die Inkorporationen und Testamente genannt<sup>533</sup>. Das Kapitel hat seinerseits den ewig am Rande der Illiquidität laborierenden Erzbischöfen häufig finanzielle Hilfe geleistet, indem es für diese besondere Bürgschaften und Sicherheiten leistete, Renten verkaufte, Darlehen aufnahm oder Güter verpfändete<sup>534</sup>. Den deutlichsten Hinweis darauf, daß Domkapitel und Erzbischof bei aller natürlichen Rivalität und allen Versuchen, sowohl den anderen aus den eigenen Angelegenheiten hinauszudrängen, wie auf die seinen Einfluß zu nehmen, auch in Zeiten gespannter Beziehungen zumindest einen dauerhaften *modus vivendi* fanden, geben die zahlreichen Konsenserteilungen. Beide Partner standen in tiefen gegenseitigen Abhängigkeiten, denn so wie der

<sup>531</sup> Zu den Grafen- und Herren-Kurfürsten auf dem Mainzer Stuhl und ihrem sozialen Umfeld vgl. die Forschungen von Gerlich, insbesondere Gerlich, Königtum; ders., Kurfürsten; ders., Nassau.

<sup>532</sup> Siehe hierzu oben Kapitel C. II. 2. 1.

<sup>533</sup> Beispielsweise inkorporierte Erzbischof Heinrich III. dem Domkapitel 1339 die Pfarrei Sobernheim und 1345 die Pfarrei Königheim. REM I, Nr. 4381, 5364f. 1383 inkorporierte Erzbischof Adolf I. ihm die Pfarrei Wörrstadt mit ihren Filialkirchen. HSA Mü MU 4478. Unter den Testamenten sei das Erzbischof Peters hervorgehoben, der den Dom besonders reich bedachte. Neben zwei Renten von je 50mlt Korn für sein Gedächtnis bzw. zur Dotierung der Allerheiligenkapelle vermachte er dem Dom ein goldenes Kreuz, einen edelsteinbesetzten Goldbecher, seinen kostbaren Sessel, seinen silbernen Bischofsstab, seine mit Perlen und Korallen besetzte Inful, seinen Bischofsring und Maßgewänder. Das wertvollste Stück aber stellte das Haupt der heiligen Margarethe dar. REM I, Nr. 2086. Zum Mainzer Domschatz vgl. Jung, Geschichte.

<sup>534</sup> 1355 verkaufte Erzbischof Gerlach dem Domkapitel für 950fl, die dieses ihm zur Lösung der Stadt Bensheim gegeben hatte, eine Jahresgülte von 160fl. REM II, Nr. 372. 1377 ließ das Kapitel Erzbischof Adolf I. seine Kleinodien, damit dieser sie für 1100fl verpfänden konnte. Dafür verpflichtete er sich, den Ertrag von zwölf Lahnsteiner Zollturnosen ausschließlich für die Rücklösung zu verwenden. HSA Mü MU 1688; SA Wü MIB 9, fol. 13v. 1407 übergab Erzbischof Johann II. dem Domkapitel, das für ihn 5180fl geliehen und mit einer Jahresgülte von 370fl auf seine Einkünfte gesichert hatte, den gesamten Ehrenfeller Zoll, den er nach Tilgung der Schuld zurückerhalten sollte. SA Wü MUWS 75/14. 1423 ließ das Kapitel von Hermann von Karben für den Erzbischof 10000fl gegen eine Jahresgülte von 500fl auf eigene Besitzungen, wofür Konrad III. ihm den Ehrenfeller Zoll, Silbergeschirr und Kleinodien mit der Erlaubnis zur eventuellen Weiterverpfändung versetzte. SA Wü MIB 17, fol. 72r-76v. In diesem Fall erwarb das Kapitel quasi als weitere Sicherheit mit dem Zoll die Kontrolle über die erzbischöflichen Finanzen. Vgl. hierzu Mathies, Kurfürstenbund, S. 108f. 1462 willigte das Domkapitel in die Verpfändung des Domschatzes, darunter auch einiger kostbarer Reliquien, wie der Häupter der hl. Margarethe, der hl. Afra, der hl. Cäcilia und des hl. Mercurius und der Arme der hll. Nazarius und Bonifazius, an den Grafen Johann von Nassau-Saarbrücken ein. Noch 1476 waren die Pfänder nicht wieder alle in Mainz. Die Quellen hierzu bei Sauer, Regesten. Zum Domschatz vgl. Jung, Geschichte. Die Beispiele, die sich leicht vermehren ließen, zeigen, daß das Domkapitel in der Regel nur eine Zwischenfinanzierung ermöglichte, selbst aber immer erzbischöfliche Sicherheiten erhielt. Trotzdem ging es für die Erzbischöfe damit noch weitgehende Verpflichtungen ein, da das Kapitel, nicht der Erzbischof, von den Gläubigern haftbar gemacht werden konnte.

Erzbischof in vielen Dingen den Konsens des Kapitels benötigte, so sehr war das Kapitel auf den Schutz seiner Besitzungen, Rechte und Freiheiten durch den Erzbischof angewiesen. Von daher kann man Rauch wohl Recht geben, wenn er meint, daß Erzbischof und Domkapitel im Grunde zu tiefgehender Dauerfeindschaft gar nicht befähigt waren. Ihr Verhältnis weist von der Struktur her stark symbiotische Züge auf, ein Umstand, in den sich beide Partner im allgemeinen auch zu schicken wußten<sup>535</sup>.

---

<sup>535</sup> Vgl. Rauch, Domkapitel I, S. 225-227.

# E. Die Beziehungen des Mainzer Domkapitels zu Herrschaftsträgern außerhalb von Erzstift und Diözese Mainz

## E. I. Königtum

### E. I. 1. Bistumsbesetzung

Mit Erzbischof Gerhard II. aus dem Haus Eppstein starb am 25. Febr. 1305 eine der zentralen Figuren der Reichsgeschichte um die Wende vom 13. zum 14. Jahrhundert. Zusammen mit dem Kölner Erzbischof hatte er 1292 die Wahl Albrechts von Habsburg verhindert und den Grafen Adolf von Nassau auf den Thron gehoben. Er war aber auch der Anführer oppositioneller Fürsten, die 1297 den Nassauer absetzten und an seine Stelle dann doch den Sohn König Rudolfs wählten. Als sich die rheinischen Kurfürsten 1300 auch gegen König Albrecht I. erhoben, im sich anschließenden Krieg allerdings den Kürzeren zogen, gehörte wiederum Erzbischof Gerhard II. zu den treibenden Kräften<sup>1</sup>. Von daher verwundert es nicht, wenn König Albrecht I. ein großes Interesse an der Neubesetzung des Mainzer Erzstuhls zeigte und bemüht war, diese in seinem Sinne zu beeinflussen<sup>2</sup>. Um zu verhindern, daß die politische Tradition der Eppsteiner fortgeführt werden würde<sup>3</sup>, erschien er im Mai 1305 sogar persönlich in Mainz, wohl um dem Domkapitel die Wahl des Domscholasters Emicho von Schöneck nahezu legen<sup>4</sup>. Dieser entstammte nicht nur einer traditionell königsverbundenen Reichsministerialenfamilie, er war auch Kaplan Albrechts I., bot also beste Voraussetzungen einer zukünftig königsfreundlichen Politik des Mainzer Erzstifts<sup>5</sup>. Diesem Wunsch des Königs kam aber nur ein Teil der Domherren nach. Der andere wählte mit Emicho von Sponheim einen Verwandten des 1298 im Kampf gegen den Habsburger gefallenen Königs Adolf von Nassau, leistete sich also ganz bewußt einen Affront gegen den König<sup>6</sup>.

<sup>1</sup> Zu Erzbischof Gerhard II. von Mainz vgl. Gerlich, Königtum; Heymach, Gerhard; Hörnecke, Albrecht I.; Patze, Gerhard II.; Ropp, Gerhard II.; Thomas, Geschichte, S. 86-130. Mit seinem Tod ging für das Erzstift eine Epoche zu Ende. Mit nur insgesamt 15 Jahren Unterbrechung (1249-1259, 1284-1289) hatte das Haus Eppstein von 1200-1305 die Mainzer Erzbischöfe gestellt. Diese betrieben konsequent und erfolgreich eine Politik der territorialen Expansion, der sie auch ihre Reichspolitik völlig unterordneten. Vgl. Fenner, Erwerbspolitik, S. 1-66; Humpert, Entwicklung, S. 14-41; Stimming, Entwicklung.

<sup>2</sup> Auf eine für ihn positive Entscheidung mußte Albrecht I. schon allein deshalb bedacht sein, weil 1300 der Trierer Erzstuhl mit Diether von Nassau, dem Bruder des verstorbenen Königs Adolf, in die Hände eines Gegners der Habsburger gefallen war. Vgl. Holbach, Besetzung, S. 22-24; ders., Stiftsgeistlichkeit, S. 24, 162f.

<sup>3</sup> Mit dem Domkustos Gottfried I. von Eppstein hätte hierfür sogar ein Kandidat zur Verfügung gestanden. Von Bemühungen Gottfrieds um den Erzstuhl wird allerdings nirgendwo berichtet.

<sup>4</sup> Hessel, Jahrbücher, S. 162, 202.

<sup>5</sup> Zur Familie von Schöneck vgl. Heyen, Geschichte (Diss. Masch.), S. 172-217; Spieß, Reichsministerialität, S. 75f. Emicho hatte sich bereits 1288/89 um das Erzstift Mainz beworben. Die zwiespältige Kapitelswahl wurde von Papst Nikolaus IV. jedoch zugunsten Gerhards von Eppstein entschieden. REM I, Nr. 41, 43. Emicho wurde mit der Propstei des Frankfurter Bartholomäusstifts entschädigt. Vgl. Rauch, Pröpste, S. 39f. Siehe auch das Biogramm Emichos.

<sup>6</sup> REM I, Nr. 880. Am 4. Juli 1305 urkundete der Sponheimer als Elekt. REM I, Nr. 881f.

Wie die Domherren sich im einzelnen auf die beiden Positionen verteilten, geht aus den Quellen nicht hervor<sup>7</sup>.

Der um Entscheidung des Streits angerufene Papst Klemens V. verwarf allerdings beide Kandidaten und transferierte den Baseler Bischof Peter von Aspelt am 10. Nov. 1306 nach Mainz<sup>8</sup>. Dieser päpstliche Spruch wird dem König ebensowenig gefallen haben wie dem um sein Wahlrecht gebrachten Domkapitel. Der aus einer luxemburgischen Ministerialenfamilie stammende Peter von Aspelt hatte sich vom Leibarzt König Rudolfs in der sich daran anschließenden Zeit als Kanzler König Wenzels II. von Böhmen zum Feind der Habsburger entwickelt. Wie die österreichische Reimchronik berichtet, zwang seine antihabsburgische Gesinnung ihn sogar zur Flucht aus seinem Bistum Basel, dem er seit 1297 vorstand<sup>9</sup>. Wenn Albrecht I. aber über die Translation Peters verärgert war, so haben König und Erzbischof doch relativ schnell ihren Frieden gemacht. Immerhin hatte Albrecht I. sein Hauptziel, eine eppsteinische Sukzession auf dem Mainzer Erzstuhl zu verhindern, erreicht. Sein Eingriff hat die Eppsteiner Epoche in der Mainzer Geschichte beendet<sup>10</sup>. Bereits am 15. April 1307 entsprach er der päpstlichen Bitte, Peter die Regalien zu verleihen<sup>11</sup>, und am 12. Juni 1307 verzichtete der Erzbischof auf Wunsch des Königs für diesmal auf die Kollatur der Limburger Propstei<sup>12</sup>. In der zweiten Hälfte des Jahres 1307 nahm der nun sogar schon als Heimlicher betitelte Peter<sup>13</sup> an Albrechts Heerfahrt nach Böhmen und Thüringen, Anfang 1308 an dessen Fahrt durch Oberdeutschland teil<sup>14</sup>, ohne allerdings ein echter Parteigänger des Habsburgers zu werden<sup>15</sup>. Das Domkapitel hat Peter von Aspelt gleich akzep-

<sup>7</sup> Allein der Domkantor Eberhard I. vom Stein, Werner von Bolanden, Siegfried von Solms und Heinrich von Lißberg, mit denen Emicho von Sponheim am 4. Juli 1305 gemeinsam eine Urkunde für ihren Mitdomherrn Konrad von Lorch ausstellten, sowie besagter Konrad können als Anhänger des Sponheimers angesehen werden. REM I, Nr. 881. Daß Konrad von Lorch, der noch am 16. Nov. 1303 als Kaplan König Albrechts I. genannt worden war (R. e. I. Benoît XI., Nr. 78, 93; VR I, Nr. 128f.), auf der Sponheimer Seite stand, zeigt, daß wahrscheinlich nicht nur reichspolitische Aspekte für die Parteienbildung ausschlaggebend waren. Daß Konrad kein Gegner Albrechts I. geworden war, belegt die Tatsache, daß das Domkapitel ihn Anfang 1307 als Prokurator in einem Patronatsstreit zum König schickte, sich also offensichtlich seiner guten Kontakte bedienen wollte. REM I, Nr. 1120.

<sup>8</sup> Würdtwein, SD I, Nr. 56 = RI VI, Nr. 314 = REM I, Nr. 1085. Am gleichen Tag teilte Klemens V. auch König Albrecht I. seine Entscheidung mit und bat um die Regalienverleihung für Erzbischof Peter. Kaltenbrunner, Nr. 682 = REM I, Nr. 1086. Zur Politik des Papstes siehe unten Kapitel E. III. 1.

<sup>9</sup> Reimchronik, S. 1123f. Wie schlecht das Verhältnis von König und Peter von Aspelt war, bringt Ottokar mit folgenden Versen zum Ausdruck: „ach herre, sant Mertîn,/nû muoz ich klagent sin,/daz dînem goteshûs sint beschaffen,/die ungetriwesten phaffen,/die man vindet ûf erden,/ze Meinze bischoff ze werden“ (V. 86137 -86142). Zu Peter von Aspelt vgl. Arens, Reichspolitik; Gerlich, Machtposition; Heidemann, Peter; Wampach, Peter. Zu seiner Vita vor 1306 REM I, Nr. 905-1084. Siehe auch sein Biogramm.

<sup>10</sup> Vgl. Gerlich, Königtum, S. 68.

<sup>11</sup> Kaltenbrunner, Nr. 682; REM I, Nr. 1086, 1108.

<sup>12</sup> REM I, Nr. 1122.

<sup>13</sup> REM I, Nr. 1127.

<sup>14</sup> REM I, Nr. 1129, 1160. Vgl. Gerlich, Machtposition, S. 261f.

<sup>15</sup> Die noch bestehende Distanz muß sogar so groß gewesen sein, daß der Autor der österreichischen Reimchronik Peter von Aspelt sogar die Komplizenschaft an der Ermordung König Albrechts I. zutraute. Reimchronik, V. 93009-93018. Der Vorwurf entspricht aber wohl nicht den Tatsachen. Vgl. Gerlich, Machtposition, S. 262f.; Hildebrand, Erzbischof, S. 74ff.

tiert<sup>16</sup>, ebenso der unterlegene Domscholaster Emicho von Schöneck<sup>17</sup>. Das Verhältnis des Domkapitels zu König Albrecht I. scheint durch die ganze Angelegenheit nicht sonderlich stark beeinträchtigt worden zu sein. Schon am 15. Juni 1306 vermittelte der König nämlich als Schiedsrichter zwischen dem Kapitel und Siegfried von Eppstein<sup>18</sup>.

Die nächste Vakanz, Erzbischof Peter starb am 5. Juni 1320, fiel in eine für das Königtum sehr kritische Zeit, denn noch befand sich die Lage im deutschen Thronstreit zwischen Ludwig dem Bayern und Friedrich von Habsburg in der Schwebe<sup>19</sup>. Ludwig der Bayer verlor mit Peter einen seiner wichtigsten Helfer. Obwohl die Wahl oder Provision eines habsburgfreundlichen Erzbischofs die Gewichtsverhältnisse im Reich doch empfindlich zu seinen Ungunsten verändern konnte, griff er allem Anschein nach nicht in die Bistumsbesetzung ein<sup>20</sup>. Aber auch die gegnerische Partei hat keinen offenen Versuch der Wahlbeeinflussung unternommen. Ihre Interessen waren allerdings bei dem mit Ludwig und den Luxemburgern verfeindeten König Robert von Neapel gut aufgehoben, der großen Einfluß auf Papst Johannes XXII. besaß. Robert war es auch, der, nachdem er anfangs sogar einem Bruder Friedrichs des Schönen Hoffnung auf den Erzstuhl gemacht hatte, am Ende die Provision des habsburgisch gesinnten Schweizer Grafen Mathias von Buheck in die Wege leitete<sup>21</sup>. Ludwig der Bayer hätte sicherlich lieber den vom Mainzer Domkapitel postulierten<sup>22</sup> und mit ihm verbündeten Trierer Erzbischof Balduin von Luxemburg auf dem Mainzer Erzstuhl gesehen, dieser lehnte die Postulation jedoch ab<sup>23</sup>. Das Domkapitel akzeptierte dar-

<sup>16</sup> Der Österreichischen Reimchronik zufolge hat Erzbischof Peter die Anerkennung der Domherren mit Geld erkauft (V. 86119-86126).

<sup>17</sup> Bereits im Mai 1307 übertrug der Erzbischof dem Scholaster die Schlichtung des Streits zwischen dem Domherrn Heinrich von Rodenstein und dem Mainzer Liebfrauenstift. REM I, Nr. 1115. Zu diesem Streit siehe oben Kapitel D. II. 2. 7. Emicho von Schöneck erhielt noch im gleichen Jahr vom Papst das Bistum Worms. Vgl. Hörnicke, Besetzung, S. 27. Sein ehemaliger Kontrahent Emicho von Sponheim bewarb sich ebenfalls 1307 um das Trierer Erzbistum, wo er nach einer schismatischen Kapitelswahl an Balduin von Luxemburg scheiterte. Vgl. Holbach, Besetzung, S. 24-27; Mötsch, Trier, S. 363f.; Spieß, Wahlkämpfe, S. 88-108.

<sup>18</sup> REM I, Nr. 899 = RGK, Nr. 472.

<sup>19</sup> Zum Thronstreit vgl. Grundmann, Wahlkönigtum, S. 162-193; Homann, Kurkolleg; Schütz, Ludwig; Thomas, Geschichte, S. 153-173.

<sup>20</sup> Zur Bistumsbesetzung von 1320/21 vgl. Huber, Verhältnis, S. 50-52; Suhle, Besetzung, S. 26-29; Vogt, Mathias, S. 8-21.

<sup>21</sup> Vgl. hierzu ausführlicher unten Kapitel E. III. 1.

<sup>22</sup> Die Frage, warum das Domkapitel keinen der Hochadeligen aus den eigenen Reihen gewählt hat, ist bisher von der Forschung noch nicht gestellt worden. Dabei gehörten ihm 1320 mit dem Domkustos Gottfried I. von Eppstein und Emicho von Sponheim zumindest zwei mögliche Kandidaten an, von denen der erste aus einer Familie stammte, die bereits vier Mainzer Erzbischöfe gestellt hatte und der zweite sich selbst bereits einmal um das Erzstift bemüht hatte. Mag im Fall Gottfrieds das Kapitel vor einer Wiederbelebung der Eppsteiner Tradition zurückgeschreckt sein, wird Emicho wegen der habsburgischen Gesinnung der Linie Sponheim-Kreuznach, der er entstammte, nicht zur Debatte gestanden haben. Vgl. Mötsch, Trier, S. 364-371. Über die übrigen 1320 im Kapitel sitzenden Hochadeligen, darunter Werner von Bolanden, Peter von Weilnau, Johann von Kleve und Dietrich von Katzenelnbogen, läßt sich bezüglich einer Kandidatur keine Aussage treffen. Wahrscheinlich ist sie bei keinem von ihnen. Siehe die chronologische Domherrenliste. Keiner dieser Domherren besaß darüberhinaus genügend eigene Macht, um einem Papstprovisen erfolgreich Widerstand zu leisten.

<sup>23</sup> Siehe hierzu unten Kapitel E. II. 1.



auffin den Papstprovisen, wohl auf Fürsprache Balduins, ohne jeden Widerstand<sup>24</sup>. Zwar machte die Tatsache, daß der Trierer Erzbischof seinen neuen Mainzer Kollegen gleich nach dessen Ankunft in Deutschland zu einer neutralen Haltung im Thronstreit bewegen konnte<sup>25</sup>, die neue Lage für Ludwig den Bayern erträglich, beschwert hat er sich über die Personalentscheidung des Papstes, die dieser ihm ebenso wie seinem Rivalen Friedrich am 12. Sept. 1321 mitteilte<sup>26</sup>, aber trotzdem. Dies geht aus einem Brief Johannes' XXII. an Ludwig vom 23. Sept. 1323 hervor, in dem der Papst seine Entscheidung rechtfertigt und darüberhinaus noch als fast neutral darstellt, denn es hätte nicht an anderen Personen gemangelt, die seinen Feinden lieber, Ludwig selbst aber wesentlich unangenehmer gewesen wären<sup>27</sup>.

Auch die Bistumsbesetzung von 1328 war unter reichspolitischem Aspekt von höchster Brisanz<sup>28</sup>. Zwar war Ludwig der Bayer in Deutschland seit dem Mühldorfer Sieg von 1322 unbestritten Herr der Lage. Seine vom Papst als häretisch abgelehnte Kaiserkrönung durch die Römer am 17. Jan. 1328 hatte an der Kurie jedoch neue Aktivitäten in Richtung auf eine Königswahl ausgelöst. Diese Pläne scheiterten aber in der Praxis am überraschenden Tod Erzbischof Mathias' am 9. Sept. 1328<sup>29</sup>. In dieser Situation hing es maßgeblich von der Person des neuen Mainzer Erzbischofs ab, ob weitere Überlegungen in diese Richtung erfolgversprechend sein würden. Das Mainzer Domkapitel postulierte, wie schon 1320, den Trierer Erzbischof Balduin von Luxemburg und ernannte ihn gleichzeitig zum Kapitularvikar und Administrator des Erzstifts<sup>30</sup>. An ihm hielt es auch fest, nachdem die Provision Hein-

<sup>24</sup> Am 13. Dez. 1321 hielt Erzbischof Mathias feierlich Einzug in Mainz. Die Geistlichkeit bereitete ihm einen ehrenvollen Empfang. Mathias von Neuenburg, *Chronik*, S. 360f. Die *Gesta Trevirorum* II, S. 240, heben besonders die Hilfe Balduins hervor, dessen Fürsprache beim Domkapitel sie andeuten.

<sup>25</sup> Vgl. Homann, *Kurkolleg*, S. 154-157; Suhle, *Besetzung*, S. 29; Vogt, *Mathias*, S. 18-21. Erst seit 1324 ging Erzbischof Mathias langsam in Opposition zu König Ludwig. Vgl. Homann, *Kurkolleg*, S. 226-272; Vogt, *Mathias*, S. 37-62.

<sup>26</sup> REM I, Nr. 2286.

<sup>27</sup> Vogt, *Mathias*, S. 8, zitiert diesen Brief, ohne jedoch seine Quelle anzugeben. Mit den anderen Personen deutet der Papst nach Vogts Ansicht auf eine habsburgische Kandidatur hin.

<sup>28</sup> Die Bistumsbesetzung von 1328 und die sich anschließende Stiftsfehde gehört zu den am besten erforschten Abschnitten der spätmittelalterlichen Mainzer Stiftsgeschichte. Aus den zahlreichen Arbeiten zur Territorial- und Reichsgeschichte des frühen 14. Jahrhunderts vgl. Debus, *Balduin*, S. 413-433; Homann, *Kurkolleg*, S. 272-275; Kräling, *Bistumsstreit*; Lawrenz, *Reichspolitik*, S. 73-112; Schrohe, *Beiträge Heinrich III.*; ders., *Mainz Beziehungen*, S. 98-112; Suhle, *Besetzung*, S. 30-33. Zu den Auswirkungen der Stiftsfehde auf die Territorialpolitik vgl. Patze, *Geschichte*, S. 78-82; Schwind, *Landvogtei*, S. 197-205.

<sup>29</sup> Zum päpstlichen Königswahlprojekt von 1328 vgl. Grundmann, *Wahlkönigtum*, S. 183-185; Homann, *Kurkolleg*, S. 265-272; Schütz, *Ludwig*, S. 70-72; Thomas, *Geschichte*, S. 179f.

<sup>30</sup> REM I, Nr. 2970. Mit der juristischen Seite dieser Postulation und der dem Anschein nach kurz darauf erfolgten Ernennung Balduins zum Kapitularvikar setzt sich ausführlich Braband, *Domdekan*, S. 94-103, auseinander. Wenn Braband, S. 103, meint, die Postulation sei „entgegen anderen Behauptungen nicht einstimmig“ erfolgt und als Beleg anführt, daß der Domherr Heinrich von Sponheim dem Virneburger 1329 das Pallium aus Avignon geholt hat (REM I, Nr. 3833), übersieht er, daß Heinrich in diesem Zusammenhang erstmals und in einer päpstlichen Urkunde als Mainzer Domherr bezeichnet wurde. Wahrscheinlich wurde er erst während seines Aufenthalts an der Kurie auf eine Mainzer Pfründe providiert.

richs von Virneburg durch den Papst bekannt gemacht worden war<sup>31</sup>. In dieser Entscheidung des Domkapitels einen reichspolitisch motivierten Akt zu sehen, hieße sie vom Ergebnis her zu beurteilen. Als das Kapitel den Luxemburger postulierte, konnte dieser keineswegs als Anhänger des Kaisers gelten. Bis Mitte 1328 hatten sein Neffe Johann von Böhmen und er sogar gehofft, die päpstlichen Königswahlpläne für eine Wahl Johanns ausnutzen zu können<sup>32</sup>. Das Kapitel wird sich vor allem von zwei Gesichtspunkten leiten gelassen haben. Zum einen ging es ihm um die Abwehr einer erneuten Besetzung des Erzstuhls durch den Papst. Dieses Bemühen konnte aber nur dann Erfolg zeitigen, wenn der Mann des Domkapitels genügend Macht besaß, sich auch gegen einen Papstprovisen zu behaupten. Eignete Balduin diese Eigenschaft, empfahl er sich noch durch eine zweite Qualität. Während seiner nunmehr 21-jährigen Amtszeit als Trierer Erzbischof hatte er sich als ausgezeichnete Territorial- und Finanzpolitiker erwiesen<sup>33</sup>, ein Umstand von dem das Kapitel sich wohl positive Entwicklungen für das angeschlagene Mainzer Erzstift erhoffte<sup>34</sup>.

Trotzdem erwies sich die Postulation Balduins durch das Kapitel für Kaiser Ludwig, der selbst noch in Italien weilte und deshalb keinen Einfluß auf die Besetzung des Erzstifts nehmen konnte, als Glücksfall. Nicht nur, daß Balduin die Besetzung des ersten Kurfürstentums mit einem kurienhörigen Papstprovisen verhinderte, die folgenden langwierigen Auseinandersetzungen mit dem Papst trieben die Luxemburger ganz auf die Seite des Kaisers. Von daher verwundert es nicht, wenn der aus Italien zurückgekehrte Ludwig dem Mainzer Domkapitel und seinem Administrator in diesen z. T. sogar bewaffneten Kämpfen alle mögliche Hilfe leistete. Das Erzstift Mainz wurde eine der wichtigsten Stützen des Kaisers im Reich.

Um die Mitte der 1330er Jahre geriet Balduin von Luxemburg zunehmend unter päpstlichen Druck. 1337 wurde seine Position vollends unhaltbar, und er mußte auf Mainz verzichten<sup>35</sup>. Heinrich von Virneburg, der die Hoffnung auf das Erzstift nie aufgegeben hatte – an der Wiederaufnahme der päpstlichen Prozesse gegen Balduin war er maßgeblich beteiligt –, sah nun eine reelle Chance, das Erzstift wirklich in Besitz nehmen zu können. In realistischer Einschätzung der Lage im Reich vertraute er aber nicht auf die päpstliche Autorität seines Anspruchs, sondern arrangierte sich mit den tatsächlichen Machthabern in Reich und Erzstift, mit Kaiser Ludwig und dem Domkapitel. Am 29. Juni 1337 machten der Kaiser

<sup>31</sup> Siehe hierzu unten Kapitel E. III. 1.

<sup>32</sup> Zu den Motiven Balduins siehe unten Kapitel E. II. 1.

<sup>33</sup> Zu Balduin als Territorialpolitiker vgl. Berns, Burgenpolitik; ders., Elemente; Laufner, Ausbildung; Mötsch, Balduinen; ders., Territorialpolitik; siehe auch die zahlreichen einschlägigen Beiträge in Heyen, Balduin.

<sup>34</sup> Unter Erzbischof Mathias war der durch Erzbischof Peter in Gang gebrachte Aufschwung zum Stillstand gekommen und die Finanzlage hatte sich drastisch verschlechtert. Noch kurz vor seinem Tod erlitt Mathias bei Wetzlar am 10. Aug. 1328 eine vernichtende Niederlage gegen Landgraf Heinrich I. von Hessen, wodurch die Mainzer Stellung in Hessen entscheidend geschwächt wurde. Vgl. Vogt, Mainz II, S. 46.

<sup>35</sup> Zur Entwicklung, die letztlich zum Wechsel im Mainzer Erzstift führte vgl. Braband, Domdekan, S. 103-109; Debus, Balduin, S. 425-433; Huber, Verhältnis, S. 92-100; Lawrenz, Reichspolitik, S. 94-112; Schrohe, Beiträge Heinrich III. Siehe hierzu unten Kapitel E. II. 1.

und Heinrich ihren Frieden<sup>36</sup>. Erster anerkannte Heinrich als Erzbischof und versprach ihm Schutz, auch gegen den Papst, von dessen Seite dem Virneburger sicher Konsequenzen infolge seines Parteiwechsels drohten. Die Gegenurkunde des Erzbischofs ist nicht erhalten, mit Sicherheit enthielt sie aber weitgehende Zugeständnisse Heinrichs III.<sup>37</sup>. Am 2. Juli 1337 erfolgte dann auch die Einigung mit dem Domkapitel, dem der endlich auch in den Besitz seines Erzstifts gelangte Erzbischof eine umfangreiche Anerkennungskapitulation ausstellte<sup>38</sup>. Insbesondere verpflichtete das Kapitel ihn, dessen Aussöhnung mit dem Papst zu bewerkstelligen. Wie eng das Domkapitel in dieser ganzen Angelegenheit mit dem Kaiser zusammenarbeitete, geht daraus hervor, daß Erzbischof Heinrich zwar dem Papst gehorsam sein könnte, daß aber davon das Reich oder das Erzstift nicht in ihren Rechten und Freiheiten beeinträchtigt werden dürften.

Bedeutete der Friedensschluß mit Kaiser und Kapitel für Heinrich von Virneburg eigentlich noch keinen Bruch mit der Kurie – daß das Kapitel dies sah, billigte und sogar für sich zu nutzen gedachte, zeigen die genannten Artikel seiner Wahlkapitulation –, kam es dazu erst durch die Reaktion der Kurie auf die Verträge, in denen sie offenen Verrat sah<sup>39</sup>. Erst jetzt schwenkte Erzbischof Heinrich III. wirklich ganz auf die prokaiserliche Haltung seines Domkapitels ein und gehörte fortan zu den aktivsten und treuesten Helfern Kaiser Ludwigs<sup>40</sup>. In völliger Übereinstimmung hatten Domkapitel und Kaiser die schwierige Situation der Jahre 1336/37 gemeistert und das Erzstift Mainz in seinem bisherigen politischen Kurs gehalten. Die enge Bindung Erzbischof Heinrichs III. an den Kaiser führte am 7. April 1346 auch zu seiner Absetzung und Exkommunikation durch Papst Klemens VI.<sup>41</sup>. Die in der Absetzungsbulle aufgezählten Untaten des Erzbischofs stellten jedoch nur einen Vorwand dar. In Wirklichkeit stand Erzbischof Heinrich III. als kaiserlicher Parteigänger den spätestens seit 1344 konkret gewordenen Königswahlplänen des Papstes und der luxemburgischen Fürsten Johann von Böhmen, Karl von Mähren und Balduin von Trier im Wege<sup>42</sup>. Um die Wahl Markgraf Karls zum römischen König bewerkstelligen zu können, benötigten sie unbedingt die Mainzer Kurstimme. Daher wurde gleich am 7. April 1346 der Grafen-

<sup>36</sup> Gudenus III, Nr. 219 = VR III, Nr. 1111 = REM I, Nr. 4043. Vgl. Schrohe, Beiträge Heinrich III., S. 29; Uhl, Untersuchungen, S. 89-91. Zwischenzeitlich hatte Kaiser Ludwig erwogen, das Erzstift mit einem dezidierten Kuriengegner, er dachte wahrscheinlich an den Franziskaner Heinrich von Thalheim, zu besetzen. Vgl. Kräling, Bistumsstreit, S. 129.

<sup>37</sup> Dies geht aus einer am gleichen Tag ausgestellten Urkunde der Bischöfe von Speyer und Augsburg, Pfalzgraf Ruprechts, Markgraf Wilhelms von Jülich, des Xantener Propsts Johann von Virneburg, der Grafen Gerlach von Nassau, Johann, Philipp und Walram von Sponheim, Ruprecht von Virneburg und Siegfried von Wittgenstein, sowie Gottfrieds von Eppstein, Reinhards von Westerbürg und Gerhards von Landskron hervor, die sich dem Kaiser zu Hilfe gegen Heinrich III. verpflichteten, wenn er seine Versprechen brechen sollte. Würdtwein, SD IV, Nr. 81 = REM I, Nr. 4044.

<sup>38</sup> Würdtwein, SD IV, Nr. 79 = REM I, Nr. 4045. Siehe hierzu auch oben Kapitel D. II. 1.

<sup>39</sup> Zur päpstlichen Haltung siehe unten Kapitel E. III. 1.

<sup>40</sup> Vgl. hierzu Uhl, Untersuchungen. Beispielsweise gehörte er zu den Initiatoren des Rhenser Kurfürstentags von 1338, der mit dem sogenannten Rhenser Kurfürstenweistum alle Approbationsansprüche des Papstes zu Königswahlen energisch zurückwies. Vgl. hierzu zuletzt Schubert, Kurfürsten, S. 111-113. Grundlegend noch immer Stengel, Avignon.

<sup>41</sup> VR III, Nr. 525 = REM I, Nr. 5432.

<sup>42</sup> Zur politischen Lage des Jahres 1346 vgl. Grundmann, Wahlkönigtum, S. 207-213; Thomas, Geschichte, S. 208-217.

sohn Gerlach zum Mainzer Erzbischof providiert<sup>43</sup>. Gerlach, der seine Provision persönlich in Avignon entgegengenommen hatte, hat, kaum daß er wieder in Deutschland war, die ihm zugewiesene Rolle gespielt und die Kurfürsten sogleich zur Königswahl geladen<sup>44</sup>. Am 11. Juli 1346 wurde Karl von Mähren in Rhens durch die Erzbischöfe Balduin von Trier, Walram von Köln, Gerlach von Mainz, sowie König Johann von Böhmen und Herzog Rudolf von Sachsen zum König gewählt.

Obwohl Gerlach von Nassau über einen Anhang im Domkapitel verfügte, gelang es ihm nicht, den von der weit größeren und mächtigeren Kapitelspartei gestützten Erzbischof Heinrich III. aus dem Erzstift zu verdrängen<sup>45</sup>, obwohl dieser sich aus der Regierung des Erzstifts zurückzog und diese einem Vormundschaftsrat überließ<sup>46</sup>. Wenn König Karl ihm beim Versuch, das Erzstift auch tatsächlich in Besitz zu nehmen, zu Anfang keine nennenswerte Hilfe leistete, läßt sich das damit begründen, daß er sich selbst bis zum Tod Ludwigs des Bayern am 11. Okt. 1347 im Reich nicht durchsetzen konnte. Dieser war 1347 sogar noch mit der Acht gegen alle vorgegangen, die die päpstlichen Prozesse gegen Erzbischof Heinrich III. und sein Kapitel veröffentlichten<sup>47</sup>; am 29. Juli 1347 schloß er mit dem Domkapitel ein Schutz- und Trutzbündnis<sup>48</sup>. Aber auch nachdem Karl IV. anerkannter Herrscher war, dachte er „gar nicht daran, seinem Günstling zum endgültigen Sieg über den

<sup>43</sup> MGH CC VIII, Nr. 4 = VR III, Nr. 527 = REM I, Nr. 6118. Zuvor war er noch wegen seines zu geringen Alters und fehlender Weißen dispensiert worden. MGH CC VIII, Nr. 3 = VR III, Nr. 526 = REM I, Nr. 6117. Mainzer Domherr war er seit spätestens 1343. Erst 1345 erhielt er per Provision das vakante Domdekanat. Vgl. hierzu oben Kapitel C. III. 1. 2. und sein Biogramm. Wie Gerlich zeigt, hatte Gerlachs gleichnamiger Vater schon seit langem daran gearbeitet, seinem Sohn das Erzstift zu verschaffen und eine nassauische Partei im Domkapitel aufzubauen. Vgl. Gerlich, Nassau, S. 25-37. Von daher bot Gerlach von Nassau im Rahmen der päpstlich-luxemburgischen Prozesse nahezu ideale Voraussetzungen. Hölscher, Kirchenschutz, S. 54, verdreht die Kausalitäten. Gerlach stimmte nicht für die Luxemburger, weil er ihre Hilfe zum Gewinn des Erzstifts brauchte, sondern er erhielt überhaupt erst seine Provision, damit er für die Luxemburger votierte.

<sup>44</sup> MGH CC VIII, Nr. 38. Zur Königswahl von 1346 vgl. Schubert, Kurfürsten, S. 113-116.

<sup>45</sup> Im Herbst 1346 standen noch 26 Domherren zu Erzbischof Heinrich III. In der Urkunde vom 14. Sept. 1346, in der der Erzbischof mit Zustimmung der namentlich aufgeführten Domherren einen Vormundschaftsrat bestellte, fehlen von den dauernd in Mainz residierenden Kanonikern der Domkustos Emicho von Nassau, Johann Schenk von Erbach, Hertwig Ring von Saulheim und Heinrich von Sponheim. REM I, Nr. 5501. Am 6. April 1349 waren es dann Johann Button, Johann von Wartenberg, Hermann von Schöneck, Lupold von Bebenburg, Wilhelm von Saulheim, Konrad Brömser von Rüdesheim, Hermann von Saulheim, Hermann von Bibra und Johann Schenk von Erbach, die eine Urkunde Erzbischof Gerlachs besiegelten. REM I, Nr. 6258. Vor 1348 schloß sich auch der Domkantor Reinhard von Sponheim der Nassauer Partei an, die ihn in diesem Jahr sogar zum Dompropst wählte. Siehe hierzu oben Kapitel C. III. 1. 1. Zum Bistumsstreit von 1346-1354 vgl. Pfeil, Kampf; Schrohe, Mainz Beziehungen, S. 115-135.

<sup>46</sup> REM I, Nr. 5501. Die Vormünder waren der Domscholaster Kuno von Falkenstein, der Domherr Nikolaus I. vom Stein und die Laien Eberhard von Rosenberg, Johann von Randeck und Johann von Bellersheim. Mathias von Neuenburg, Chronik, S. 223, spricht fälschlich von drei Domherren, denen der Erzbischof die „amministracio archiepiscopatus“ mit Zustimmung Kaiser Ludwigs übertragen hätte, nachdem er sich selbst 1000 Mark Jahrespension vorbehalten hätte.

<sup>47</sup> REM I, Nr. 5551.

<sup>48</sup> REM I, Nr. 5609.

gebannten Mainzer Erzbischof zu verhelfen<sup>49</sup>. Im Gegensatz zu seinen Versprechen gegenüber Papst und Gerlach bemühte er sich sogar um eine Vermittlung zwischen den beiden Kontrahenten. Zwar forderte er u. a. die Städte Mainz und Erfurt auf, Gerlach zu gehorchen<sup>50</sup>, und obwohl Gerlach dem König im Mai 1349 Unterstützung im Zug gegen Günther von Schwarzburg leistete<sup>51</sup>, verpflichtete Karl IV. sich doch dem Virneburger und seinen Anhängern, dem Nassauer im Falle eines Krieges keine Waffenhilfe leisten zu wollen<sup>52</sup>.

In dieser Weise schwelte der Konflikt weiter, ohne daß Gerlach von Nassau weitere Erfolge hätte verbuchen können. Seit Anfang 1353 hielt er sich jedoch ständig am Hof Karls IV. auf und drängte diesen zur Entscheidung des Bistumsstreits. Als dieser sich dann Ende 1353 doch zum Eingreifen zugunsten Gerlachs von Nassau entschied, regelte sich das Problem durch den Tod Erzbischof Heinrichs III. am 21. Dez. 1353 von alleine. Nun galt es nur noch, einen Ausgleich mit Kuno von Falkenstein, der das Erzstift seit 1348 allein regiert hatte, herbeizuführen. Dieser kam auch am 3. Jan. 1354 unter Vermittlung König Karls, der den Frieden auch beurkundete, zustande<sup>53</sup>.

Die Art und Weise des Ausgleichs bietet den Schlüssel für Karls IV. Verhalten nach 1346. Auch nach seiner Wahl zum König hatte er noch genug eigene Probleme, als daß er sich in einen bewaffneten Konflikt um das Erzstift hineinziehen lassen wollte. Auf der anderen Seite boten ihm Verhandlungen zwischen den Kontrahenten die Möglichkeit, sich von der Seite Gerlachs zu lösen und, statt weiterhin Partei sein zu müssen, in die übergeordnete Position eines unabhängigen Schiedsrichters aufzusteigen. Seiner Autorität als Herrscher wäre dies sehr zugute gekommen und ist es schließlich auch. Erzbischof Gerlach hat, eingedenk dieser Erfahrungen, zu Karl IV. immer eine gewisse Distanz bewahrt. Nur zeitweise kann sein Verhältnis zum Kaiser als gut bezeichnet werden. Den Höhepunkt dieser Phase bildete das am 20. Aug. 1366 geschlossene ewige Schutzbündnis des Erzstifts mit der Krone von Böhmen und dem Hochstift Würzburg<sup>54</sup>. Am Ende seiner Regierungszeit gehörte Gerlach sogar zu den „capitales inimici“ Karls IV.<sup>55</sup>.

Seit Mitte der 1360er Jahre arbeitete Erzbischof Gerlach daran, das Erzstift Mainz für seine

<sup>49</sup> Losher, Königtum, S. 110. Zur Haltung Karls IV. im Bistumsstreit von 1346-1354 vgl. Hölscher, Kirchenschutz, S. 54f.; Losher, Königtum, S. 108-111; Schmidt, Bistumspolitik, S. 86f., 95, 114; Vigener, Kuno, S. 1-4.

<sup>50</sup> REM I, Nr. 5753, 6253. Am 17. Mai 1349 hielt Gerlach feierlichen Einzug in Mainz. REM I, Nr. 6273.

<sup>51</sup> REM I, Nr. 6270.

<sup>52</sup> Pfeil, Kampf, Nr. XVII (Druck) = REM I, Nr. 5762. Erzbischof Heinrich III. hatte bis dahin Karls Gegenkönig Günther von Schwarzburg unterstützt, nach dessen Aufgabe aber Karl als König anerkannt.

<sup>53</sup> REM II, Nr. 7-28. Einen ausführlichen Bericht der Ereignisse gibt Mathias von Neuenburg, Chronik, S. 470-474. Zu den aus diesem Frieden resultierenden Auseinandersetzungen zwischen Erzbischof Gerlach und Kuno von Falkenstein, der 1354 quasi eine Teilherrschaft innerhalb des Erzstifts erhalten hatte, vgl. Vigener, Kuno. Karl IV. ließ sich seine Hilfe von Erzbischof Gerlach reichlich vergüten. Dieser gab ihm die Reichspfandschaften Oppenheim, Odernheim und Schwabsburg, wie es scheint unentgeltlich, zurück. Vgl. Reuter, Kurmainz, S. 203.

<sup>54</sup> RI VIII, Nr. 4348 = REM II, Nr. 2120. Dadurch versuchte der Kaiser, die Mainzer Kurstimme für die Wahl seines Sohnes Wenzel zum römischen König zu sichern. Vgl. hierzu Hölscher, Kirchenschutz, S. 54-57.

<sup>55</sup> Zu dieser Einschätzung des Karl IV. freundlich gesonnenen Benesch von Weitmühl vgl. REM II, Nr. 2805. Zu Gerlach von Nassau vgl. Sante, Gerlach. Siehe auch sein Biogramm.

Familie zu bewahren<sup>56</sup>. Am 8. April 1364 erbat er vom Papst für Adolf und Walram von Nassau, beides Söhne seines Bruders Adolf, eine Provision auf die Limburger Propstei bzw. eine Expektanz für ein Mainzer Domkanonikat<sup>57</sup>. Um die Nachfolge seines Neffen Adolf zielstrebig vorzubereiten, versuchte Gerlach mit Hilfe Kaiser Karls IV., diesem auch eine Mainzer Dompfründe und eine Expektanz für eine Dignität zu verschaffen. Karl IV. hat die Bitte des Erzbischofs vordergründig erfüllt, in Wirklichkeit aber Gerlachs Projekt trotz des in dieser Zeit etwas verbesserten kaiserlich-erzbischöflichen Verhältnisses an der Kurie massiv hintertrieben<sup>58</sup>. Eine nassauische Sukzession in Mainz entsprach keineswegs seinen Wünschen, da zu befürchten stand, Adolf würde die insgesamt doch oppositionelle Politik seines Onkels fortführen. Insbesondere konnten seine Königswahlpläne dadurch in empfindlicher Weise gestört werden. Von daher kam es ihm sehr entgegen, daß der Versuch des Erzbischofs, Adolf zum Koadjutor zu ernennen und diesem so die Nachfolge zu sichern, am vorzeitigen Tod Gerlachs am 12. Febr. 1371 scheiterte<sup>59</sup>.

Auf das kurz darauf zur Wahl zusammengetretene Domkapitel hat Karl IV. keinen erkennbaren Einfluß genommen<sup>60</sup>. Vielmehr hat er versucht, in diese für ihn überaus wichtige Bistumsbesetzung über den Papst einzugreifen. Ungewollt arbeitete das Domkapitel ihm dabei zu. Es hatte sich am 11. März 1371 über die Wahl in zwei Parteien gespalten, deren eine Adolf von Nassau zum Erzbischof wählte, während die andere den Trierer Erzbischof Kuno von Falkenstein postulierte<sup>61</sup>, der jedoch ablehnte. Den Papst, dem in diesem Fall die

<sup>56</sup> Das beste Beispiel für die von Gerlach auch als Mainzer Erzbischof betriebene nassauische Hausmachtspolitik stellt der maßgeblich von ihm angebahnte Anfall der bedeutenden Grafschaft Saarbrücken-Commercy 1381 dar. Vgl. hierzu Demandt, *Geschichte*, S. 384f.; Gerlich, *Systembildung*.

<sup>57</sup> Desweiteren sollte deren Bruder Johann eine Expektanz für das Speyerer Domkapitel erhalten. VR V, Nr. 247 = REM II, Nr. 1753. Zu Walram, der nie Mainzer Domherr wurde, siehe das Biogramm.

<sup>58</sup> Drei diesbezügliche Suppliken Karls IV. an den Papst sind auch tatsächlich in den Jahren 1365/66 eingereicht worden. VR V, Nr. 386, 441, 538 = REM II, Nr. 3017-3019. Ob Adolf Mainzer Domherr wurde, läßt sich nicht sicher sagen, ist aber eher unwahrscheinlich. Vgl. hierzu Vigener, *Karl IV.*, S. 5-7.

<sup>59</sup> Am 27. Jan. 1371 bat Erzbischof Gerlach das Domkapitel, seinem Beschluß, seinen Neffen Adolf zum Koadjutor zu nehmen, zuzustimmen. Er begründete diesen Entschluß mit seiner schweren, unheilbaren Krankheit. REM II, Nr. 2688; *Chronicon Moguntinum*, S. 25f. Das Vorbild für diesen Versuch, die Nachfolge schon zu Lebzeiten des Erzbischofs zu regeln, mag die Ernennung Kunos von Falkenstein 1360 zum Koadjutor des Erzbistums Trier, wo er 1362 Erzbischof wurde, abgegeben haben. Vgl. Holbach, *Besetzung*, S. 29f.; ders., *Stiftsgeistlichkeit*, S. 25f.; Jank, *Erzbistum*, S. 8-10. Zum Versuch Erzbischof Gerlachs und zur Bistumsbesetzung von 1371 vgl. Gerlich, *Anfänge*, S. 25f.; ders., *Nikolaus*, S. 13f.; Hölscher, *Kirchenschutz*, S. 58f.; Loshner, *Königtum*, S. 166-169; Vigener, *Karl IV.*, S. 5-13.

<sup>60</sup> In diesem Zusammenhang muß darauf hingewiesen werden, daß Karl IV. als einziger König bzw. Kaiser stärkeren Einfluß auf die Vergabe der Pfründen und Dignitäten (insbesondere des Dekanats) des Domkapitels nahm. Diese Bemühungen können sicher als Versuche gedeutet werden, schon im Vorfeld möglicher Erzbischofswahlen eine luxemburgische Fraktion im Kapitel zu schaffen. Siehe hierzu oben Kapitel B. II. 4. und C. III. 1.

<sup>61</sup> *Chronicon Moguntinum*, S. 26; REM II, Nr. 2810, 3022. Nach dem Bericht der Chronik wählte der kleinere Teil des Kapitels unter Führung des Domdekans Heinrich Beyer von Boppard den Nassauer, „maior autem et sanior pars canonicorum elegerunt seu postularunt Cunonem de Falkenstein archiepiscopum Treverensem“. In ihrer Bitte an den Papst, die Postulation zu genehmigen, teilten die Wähler Kunos mit, daß dieser die Stimmenmehrheit in der per scrutinium vollzogenen Wahl erhalten hätte. REM II, Nr. 2810. Welche Domherren welcher Partei angehörten läßt sich nicht genau feststellen.

Entscheidung zustand, hatte Karl IV. zu einer ausgedehnten Aktion veranlaßt, die Losher als den „Ersten Mainzer Versetzungszyklus (1371)“ bezeichnet<sup>62</sup>. Auf kaiserlichen Wunsch transferierte Gregor XI. den Straßburger Bischof Johann aus der Luxemburger Nebenlinie Luxemburg-Ligny am 28. April 1371 nach Mainz. Adolf von Nassau wurde zur Entschädigung auf das Bistum Speyer providiert, nachdem der Speyerer Bischof Lamprecht von Brunn nach Straßburg versetzt worden war<sup>63</sup>. Adolf von Nassau hat diese Entscheidung ebenso sofort akzeptiert wie das Mainzer Domkapitel.

In Erzbischof Johann I. besaß Kaiser Karl IV. zwar einen willfährigen Parteigänger, seine Königswahlpläne konnte er mit dessen Hilfe jedoch nicht verwirklichen, da der Erzbischof bereits am 4. April 1373 starb<sup>64</sup>. Anders als zwei Jahre zuvor traf das Mainzer Domkapitel diesmal eine einmütige Wahl. Einstimmig postulierte es den Speyerer Bischof Adolf von Nassau zum Mainzer Erzbischof, am 21. April 1373 forderte das Kapitel die Amtleute und Untertanen auf, Adolf zu gehorchen<sup>65</sup>. Adolf bat daraufhin den Papst um Bestätigung der Postulation und unterstützte seine Bitte mit erheblichen Finanzleistungen<sup>66</sup>.

Gregor XI. nahm zwar das Geld, da er aber zur Verwirklichung seiner Pläne, die Kurie wieder nach Rom zurückzuverlegen, auf die Hilfe Kaiser Karls IV. angewiesen war, mußte er auf dessen Wünsche hinsichtlich der Besetzung des Mainzer Erzstuhls eingehen<sup>67</sup>. Karl IV. war keinesfalls gewillt, die Wahl des Domkapitels hinzunehmen, da er auf die wichtige Mainzer Kurstimme bei der nun zielstrebig in Angriff genommenen Wahl Wenzels in diesem Fall nicht rechnen konnte. Daher setzte er beim Papst die Transferierung des Bamberger Bischofs Ludwig von Wettin nach Mainz durch. Daß seine Wahl gerade auf den Wettiner gefallen war, hat seinen Grund in der engen politischen Zusammenarbeit Karls IV. mit

<sup>62</sup> Losher, Königtum, S. 166.

<sup>63</sup> REM II, Nr. 2830f., 3023; VR V, Nr. 811. Das Chronicon Moguntinum betont die Urhebererschaft des Kaisers. „Postea in mense Maio papa ex intercessione et voluntate imperatoris ordinavit Johannem episcopum Argentinensem in archiepiscopum Maguntinum, in cuius locum subrogavit episcopum Spirensensem, in locum eiusdem Adolffum de Nassaw electum a minori parte capituli Maguntini, ut predicatur, subrogando“ (S. 27). Bereits 1368 hatte Karl IV. versucht, Johann das für die Luxemburger aus territorialpolitischen Gründen noch attraktivere Erzstift Trier zu verschaffen, war aber an Kuno von Falkenstein gescheitert. Vgl. Holbach, Besetzung, S. 29f.; ders., Stiftsgeistlichkeit, S. 25f.; Losher, Königtum, S. 164-166.

<sup>64</sup> REM II, Nr. 3005. Das Chronicon Moguntinum, S. 27f., bezeichnet ihn als „puer moribus, statura procerus, regimini inhabilis“. Unter ihm hätten die „latrunculi de Ryffenberg“ das Erzstift verwüstet. Zu weiteren zeitgenössischen Urteilen, in denen er zumeist als unfähig und unmäßiger Esser bezeichnet wird vgl. REM II, Nr. 3014.

<sup>65</sup> UB Duderstadt, Nr. 141 = REM II, Nr. 3051. Zur Bistumsbesetzung von 1373 und zur sich anschließenden Stiftsfehde vgl. Gerlich, Anfänge; ders., Nikolaus; Grünwald, Reichspolitik, S. 3-16; Hölscher, Kirchenschutz, S. 58-60; Koniecki, Wettiner; Kummer, Bischofswahlen, S. 58-70; Losher, Königtum, S. 171-181; Schrohe, Mainz Beziehungen, S. 144-147; Schwind, Landvogtei, S. 162-166; Vigener, Karl IV.

<sup>66</sup> Er zahlte dem Papst nach Aussage des Chronicon Moguntinum, S. 35, 22000fl, „quas Adolffus episcopus, . . ., sibi nomine decime a clero diocesis Moguntine et a se ipso procuraverat et misit, . . ., se confirmari per papam“.

<sup>67</sup> Vgl. zu den Plänen Gregors XI. Pléssier, Grégoire XI. Zur Haltung der Päpste im Bistumsstreit 1373/74-1381 siehe unten Kapitel E. III. 1.

den Meißner Markgrafen seit dem Vertrag von Pirna (25. Nov. 1372)<sup>68</sup>. Auf ihre Unterstützung war er hinsichtlich seiner Hausmachtspolitik im Osten, insbesondere gilt dies für seine Pläne mit der Mark Brandenburg, angewiesen. Als am 1. Mai 1373 in Prag diese Koalition durch ein Ehebündnis weiter gefestigt wurde<sup>69</sup>, hat Karl IV. den Wettinern wahrscheinlich das seit einem Monaten vakante Erzstift Mainz angeboten<sup>70</sup>. Die mündlichen Vereinbarungen vom 1. Mai 1373 wurden im September dieses Jahres nochmals bekräftigt<sup>71</sup>, und kurz darauf reiste Ludwig von Bamberg nach Avignon, um seine Translation nach Mainz dort persönlich zu betreiben. Der besagten Geldleistungen wegen zögerte der Papst dies zwar noch einige Zeit hinaus, ernannte Ludwig dann aber am 28. April 1374 zum Mainzer Erzbischof<sup>72</sup>.

Karl IV. gedachte, seine Vorgehensweise von 1371 erneut anzuwenden, und versuchte, den Nassauer im Rahmen eines „Zweiten Mainzer Versetzungszyklus“ mit dem reichen Bistum Straßburg abzufinden<sup>73</sup>. Diesmal wollte Adolf von Nassau jedoch nicht auf das Erzstift verzichten; mit der geschlossenen Unterstützung des Domkapitels nahm er den Kampf gegen Kaiser, Papst und seinen Wettinischen Gegner auf. Den Verlauf der sich anschließenden Auseinandersetzungen brauchen wir an dieser Stelle nicht zu verfolgen<sup>74</sup>. Hinsichtlich des Kaisers ist aber vor allem interessant, daß er, nachdem er mit Hilfe „seines“ Mainzer Erzbischofs die Wahl Wenzels zum römischen König bewerkstelligt hatte<sup>75</sup>, sich wie 1346 weitgehend aus dem Bistumsstreit heraushielt und keine sonderlichen Anstrengungen unternahm, Ludwig bei seinen Versuchen, den sicher im Sattel sitzenden Adolf von Nassau zu verdrängen, zu helfen. Im Gegenteil, er war es, der 1375 den Frieden von Tonna vermittelte<sup>76</sup> und die von Papst Urban VI. vorgeschlagene Translation Ludwigs auf das Bistum Cambrai bei gleichzeitiger Ernennung zum Patriarchen von Jerusalem befürwortete, nachdem der Wettiner für ihn seinen Zweck erfüllt hatte.

Karl IV. starb 1378, ohne daß er den Mainzer Bistumsstreit hätte beilegen können. Auch sein Sohn Wenzel, der immer mehr zu der Erkenntnis gezwungen wurde, daß die feste Ko-

<sup>68</sup> RI VIII, Nr. 7367. Vgl. hierzu Losher, *Königtum*, S. 175f.; Vigener *Karl IV.*, S. 18-22. Karl IV. hatte schon 1366 die Translation Ludwigs von Halberstadt nach Bamberg in die Wege geleitet.

<sup>69</sup> RI VIII, Nr. 5195. Friedrich von Meißen sollte die Kaisertochter Anna heiraten.

<sup>70</sup> Zu Recht stellt Vigener, *Karl IV.*, S. 20, fest, daß die Quellen eigentlich im Dunkeln lassen, ob Karl IV. den Wettinern das Erzstift offeriert oder ob diese sich von selbst für Kurmainz interessierten. U. a. spricht aber alles für eine Initiative des Kaisers, der den Markgrafen als flankierende Maßnahme am 23. Aug. 1373 auch noch die Wetterauer Landvogtei übertrug. RI VIII, Nr. 7388. Vgl. Schwind, *Landvogtei*, S. 162-164. Daß die Wettiner von sich aus einen so kühnen Griff in den Westen des Reiches geplant haben könnten, erscheint uns unwahrscheinlich.

<sup>71</sup> RI VIII, Nr. 5254.

<sup>72</sup> REM II, Nr. 3164.

<sup>73</sup> Losher, *Königtum*, S. 171. Der dem Kaiser treu ergebene Straßburger Bischof Lamprecht von Brunn wurde zu diesem Zweck nach Bamberg transferiert.

<sup>74</sup> Hierzu sei auf die ausführlichen Darstellungen von Gerlich, Anfänge, und Vigener, *Karl IV.*, verwiesen.

<sup>75</sup> Die Wahl fand am 10. Juni 1376 in einmütiger Wahl aller Kurfürsten, für Mainz stimmte natürlich Ludwig von Wettin ab, in Frankfurt statt. RTA ä. R. I, Nr. 79-82. Vgl. hierzu Grundmann, *Wahlkönigtum*, S. 248-250; Thomas, *Geschichte*, S. 304f.

<sup>76</sup> Zum Frieden von Tonna vom 4. Okt. 1375 (Gudenus, CD III, Nr. 336 = UB Erfurt II, Nr. 759) vgl. Vigener, *Karl IV.*, S. 79-81.



alition Adolfs von Nassau mit dem Mainzer Domkapitel weder zu zerbrechen noch zu besiegen war, hatte noch lange mit dieser Angelegenheit zu kämpfen. Erst im Februar 1381 gelang ihm die Lösung der Mainzer Frage, die in ihren letzten Jahren stärker eine Auseinandersetzung zwischen Kurmainz und Kurpfalz als ein kirchenpolitisches Problem gewesen war<sup>77</sup>. Adolf von Nassau erhielt vom römisch-päpstlichen Legaten Pileus eine vorläufige Provision, um deren Bestätigung durch Papst Urban VI. König Wenzel sich am 4. Febr. 1381 zu bemühen versprach<sup>78</sup>. Ludwig von Wettin, der als fallengelassener Kandidat gar nicht erst an den Verhandlungen teilnahm, mußte sich mit dem Erzbisum Magdeburg abfinden lassen, dessen bisheriger Inhaber nach Olmütz transferiert wurde<sup>79</sup>.

Eine Beteiligung König Wenzels an der Mainzer Bistumsbesetzung von 1390 ist nicht belegt. Ebenso wie der Papst hat er die einmütige Entscheidung des Domkapitels für den Domscholaster Konrad von Weinsberg<sup>80</sup> anstandslos gebilligt und diesem als Erzbischof Konrad II. am 7. Sept. 1391 die Regalien verliehen<sup>81</sup>.

Der Tod Erzbischof Konrads II. am 19. Okt. 1396 fiel in eine Zeit zunehmender Spannungen zwischen dem König und den Kurfürsten<sup>82</sup>. Von daher verwundert es nicht, daß auch die Mainzer Bistumsbesetzung von 1396 einen starken reichspolitischen Akzent trägt, auch wenn dieser den meisten Zeitgenossen nicht sogleich bewußt wurde. Der Domherr Johann von Nassau, der bereits 1390 einen vergeblichen Anlauf auf den Mainzer Erzstuhl unternommen hatte, schloß am 24. Okt. 1396 mit den Pfalzgrafen den Oppenheimer Vertrag, in dem diese ihm versprachen, ihm zur Mainzer Kurwürde zu verhelfen. Im Gegenzug verpflichtete Johann sich, allerdings in etwas verschleierter Form, die Pfalzgrafen als Kurzerzbischof bei der Wahl eines rheinischen Wittelsbachers zum römischen König zu unterstützen<sup>83</sup>. Seine Wahl ließ sich aber nicht ohne weiteres durchsetzen. Seiner Partei im Domkapitel stand eine in etwa gleich starke Fraktion gegenüber, die den Grafen Jofrid von Leiningen auf den Erzstuhl heben wollte. Rückhalt fanden diese Gruppe und ihr Kandidat bei Markgraf Bernhard von Baden und den Erzbischöfen Friedrich von Köln und Werner von Trier,

<sup>77</sup> Zur Behandlung dieser Angelegenheit auf dem Nürnberger Reichstag vom Februar 1381 vgl. Gerlich, Anfänge, S. 72-76.

<sup>78</sup> Gudenus, CD III, Nr. 343 = RTA ä. R. I, Nr. 170. Im Rahmen dieser Verpflichtung versprach König Wenzel auch, Andreas von Brauneck eine päpstliche Bestätigung der Dompropstei, Wilhelm Flach des Domdekanats, Johann von Eberstein der Binger und Nikolaus II. vom Stein der Frankfurter Propstei zu erwirken.

<sup>79</sup> Ludwig konnte seine Niederlage nie verwinden, führte auch nach 1381 weiter den Titel des Mainzer Erzbischofs und bekriegte Erzbischof Adolf. Er starb jedoch bereits am 17. Febr. 1382. Vgl. Kummer, Bischofswahlen, S. 69f.

<sup>80</sup> Zur durch Pfalzgraf Ruprecht II. bereits im Vorfeld ausgeschalteten Kandidatur Johanns von Nassau siehe unten Kapitel E. II. 1. Zur Bistumsbesetzung von 1390 vgl. Gerlich, Konrad, S. 179-186; Kummer, Bischofswahlen, S. 70-72.

<sup>81</sup> Joannis I, S. 706.

<sup>82</sup> Zur politischen Entwicklung der Jahre 1394-1400 vgl. Gerlich, Habsburg.

<sup>83</sup> HSA Mü MU 3163 = Sthamer, Beiträge, S. 197-200. Vgl. hierzu Gerlich, Habsburg, S. 106-111, aufgrund dessen Forschungen die Meinung Brücks, Geschichte, S. 21 = ders., Vorgeschichte, S. 78, bei der Mainzer Bistumsbesetzung hätte die große Politik „zunächst gar keine Rolle gespielt“, als bestenfalls für die Domherren geltend eingestuft werden muß. Zur Bistumsbesetzung von 1396/97 vgl. Brück, Geschichte, S. 14-57; ders., Huldigungsreise; ders., Jofrid, S. 45-47; ders., Vorgeschichte; Fendler, Einwirken; Gerlich, Habsburg, bes. S. 97-129, 164-172; Huckert, Politik, S. 14-21; Kummer, Bischofswahlen, S. 72-85.

die wie Jofrid dem Sippenverband Falkenstein-Leiningen-Saarwerden entstammten<sup>84</sup>. Nach langen und schwierigen Verhandlungen erfolgte am 17. Nov. 1396 eine Wahl, die nach dem Kompromiß-Modus vorgenommen wurde und aus der Jofrid von Leiningen als Sieger hervorging<sup>85</sup>. Während dieser sich in der Folgezeit daran machte, seine Anerkennung in Erzstift und -diözese und bei König Wenzel<sup>86</sup> durchzusetzen, war Johann von Nassau diesmal nicht gewillt, sich geschlagen zu geben. Mit Billigung seiner Anhänger im Kapitel und mit pfalzgräflicher Unterstützung reiste er nach Rom, wo er die Wahl Jofrids erfolgreich als simonistisch und erzwungen denunzierte<sup>87</sup> und am 24. Jan. 1397 selbst von Papst Bonifaz IX. zum Mainzer Erzbischof ernannt wurde<sup>88</sup>.

Wie die meisten seiner Zeitgenossen erkannte auch König Wenzel vorerst die Gefahr nicht, die ein Erfolg des Nassauers mit sich bringen würde. Zwar hatte auch er Pläne bezüglich der Besetzung des Mainzer Erzstuhls; anders als der Pfalzgraf, der Badener Markgraf und der Kölner Erzbischof versuchte er aber nicht, diese Pläne durch direkte Einflußnahme auf das Domkapitel zu verwirklichen. Mit seinen Aktivitäten, die, soweit erkennbar, erst nach der Kapitelswahl vom 17. Nov. 1396 einsetzten, trieb er allerdings ein doppeltes Spiel. Am 21. Dez. 1396 versprach er dem als Mainzer Elekten betitelten Jofrid von Leiningen, alles in seinen Kräften stehende zu tun, um ihm das Mainzer Erzstift zu erhalten<sup>89</sup>. Jofrid hatte ihn, als er um die Bestätigung seiner Wahl nachsuchte, sicher über die Romreise des Nassauers, seine Absichten und wohl auch über dessen pfalzgräfliche Unterstützung informiert. Sicher war auch der Baden verpflichtete Leiningener für Wenzel kein Wunschkandidat, dieser mußte ihm aber genehmer sein als ein pfälzischer Parteigänger.

Das Versprechen gegenüber dem Leiningener war aber nicht ehrlich gemeint, sondern nur eine Vorsichtsmaßnahme, durch die er sich Jofrid verpflichten wollte, wenn er mit seinen wirklichen Absichten keinen Erfolg haben würde. Ganz im Stil seines Vaters versuchte er nämlich, das Domkapitel als wahlberechtigtes Gremium zu überspielen, indem er seinen Kandidaten auf dem Weg der päpstlichen Provision durchsetzen wollte. Dieser Kandidat war der Utrechter Bischof Friedrich von Blankenheim, den er durch den Papst nach Mainz transferieren lassen wollte<sup>90</sup>. Johann von Nassau, dessen Provision durch den Papst ihm

<sup>84</sup> Zur territorialpolitischen Komponente der Mainzer Bischofswahl 1396 siehe unten Kapitel E. II. 1.

<sup>85</sup> Am 8. Nov. 1396 hatten die Domherren, nachdem eine normale Skrutinarwahl anscheinend nicht möglich war, fünf Kompromissare bestimmt, die aber ganze neun Tage verhandelten, ehe sie zu einer Entscheidung kamen. SA Darmstadt C 1, Nr. 91, fol. 254r-255r = Würdtwein, SD III, Nr. 31f. Zur Verteilung der einzelnen Domherren auf die beiden Kandidaten vgl. Brück, Geschichte, S. 18-20; ders., Vorgeschichte, S. 76f.

<sup>86</sup> Hierauf weist das noch zu erwähnende Versprechen König Wenzels vom 21. Dez. 1396 hin.

<sup>87</sup> Erzbischof Friedrich von Köln und Markgraf Bernhard von Baden haben Jofrid und dem Domkapitel noch am Wahltag große Summen als Darlehen versprochen (insgesamt 60000fl.), so daß der Vorwurf der Simonie leicht einen Ansatzpunkt fand. HSA Mü MU 4557f.; RMB I, Nr. 1714. Desweiteren kursierte das Gerücht, daß der Domherr Nikolaus II. vom Stein einen der Kompromissare, nämlich Dietmar von Wahlen, überfallen und zu einem Votum für den Leiningener gezwungen hätte. SA Darmstadt C 1, Nr. 91, fol. 257v. Schließlich verdächtigte man Jofrid guter Beziehungen zum dem Avignonener Papst anhängenden französischen Königshaus.

<sup>88</sup> HSA Mü MU 2146-2151. Zur Haltung des Papstes siehe unten Kapitel E. III. 1.

<sup>89</sup> FLA Amorbach linksrhein. Reihe 1396 Dez. 21. Aus dieser Urkunde geht hervor, daß Jofrid von Leiningen sich mit der Bitte um Bestätigung an König Wenzel gewandt haben muß.

<sup>90</sup> Zu Friedrich von Blankenheim vgl. Holbach, Stiftsgeistlichkeit, S. 416; Post, Bisschopsverkiezungen, S. 123-126.

wohl mitgeteilt worden war, sollte dafür das Bistum Utrecht erhalten. Dem Prinzip nach entsprach dieser Vorschlag, den er dem Papst unterbreitete, den 1371 und 1373/74 auf kaiserliche Initiative hin vom Papst vorgenommenen Prälatenverschiebungen<sup>91</sup>. Von Jofrid ist dabei überhaupt keine Rede. Erst als das Translationsprojekt fallengelassen werden mußte, wohl weil der Papst ihm die Zustimmung verweigert hatte, ergriff König Wenzel wirklich die Partei Jofrids von Leiningen. Er sandte im Frühjahr 1397 dann sogar seinen Kanzler Wenzel Kralik nach Rom. Durch diesen bat der König den Papst, dem Leiningen das Erzbistum Mainz, Johann von Nassau als Entschädigung ein anderes vakantes Bistum zu verleihen<sup>92</sup>. Zwar zeigte sich der Papst Wenzel und seinem Kanzler gegenüber recht freundlich<sup>93</sup>, seine Bitte bezüglich Mainz erfüllte er jedoch nicht. Das Verhältnis Wenzels zum Papst unterschied sich doch grundlegend von dem seines Vaters Karl IV. Nicht nur, daß er in der Mainzer Frage eine Niederlage erlitt, auch sein Ansehen an der Kurie wurde noch weiter verschlechtert. „Daß sich Wenzel, der in den langen Jahren seines Königtums den Romzugwerbungen der Päpste Urban VI. und Bonifaz IX. immer wieder ausgewichen war und den römischen Stuhl in der Schismapolitik enttäuscht hatte, für den vom Pfalzgrafen offensichtlich so erfolgreich angeschwärmten Leiningen einsetzte, war ein unglücklicher Schachzug“<sup>94</sup>.

Johann von Nassau kehrte im Spätsommer 1397 aus Rom zurück und fand, gestützt auf päpstliche Autorität und pfalzgräfliche Hilfe, rasch weitgehende Anerkennung in Erzstift und -diözese, aber auch bei den anderen Kurfürsten<sup>95</sup>. Von daher blieb auch Wenzel nichts anderes übrig, als Jofrid fallenzulassen und Johann von Nassau anzuerkennen. Ein weiteres Festhalten am Leiningen wäre wenig erfolgversprechend gewesen und hätte nur seine Schwäche in blamabler Weise offenbart. König Wenzel war es auch, der auf dem Frankfurter Reichstag vom Dezember 1397/Januar 1398 am 14. Jan. 1398 einen ersten Schlichtungsversuch zwischen Erzbischof Johann II. und Jofrid von Leiningen unternahm<sup>96</sup>. Aber obwohl er dem Leiningen ein anderes Bistum versprach, schwelte der Konflikt weiter. Erst König Ruprecht gelang es am 5. Mai 1401, den Erzbischof und seinen Gegner auszusöh-

<sup>91</sup> Die entsprechenden Instruktionen an seinen Gesandten in Rom druckt Palacky, Formelbücher, Nr. 52.

<sup>92</sup> Vgl. Gerlich, Habsburg, S. 124f. Die Tatsache, daß er seinen Kanzler zum Papst schickte, zeigt, welche Bedeutung er der Mainzer Frage doch beimaß.

<sup>93</sup> Bonifaz IX. ernannte Kralik zum Patriarchen von Antiochien und machte dem König ein indirektes Geldgeschenk von 5000fl. Vgl. Gerlich, Habsburg, S. 124.

<sup>94</sup> Gerlich, Habsburg, S. 125.

<sup>95</sup> Die Leiningen Fraktion im Domkapitel leistete jedoch noch lange Widerstand. Erst nachdem eine Appellation an den Papst gescheitert war und Erzbischof Johann II. sich anschickte, sie mit päpstlicher Erlaubnis ihrer Pfründen zu entsetzen, lenkten die meisten „Leiningen“ ein. Nur vier Domherren, der Kustos Johann von Rieneck, Albert von Hohenlohe, Dietmar von Wahlen und Johann von Kolnhausen, verweigerten Johann II. die Anerkennung und wurden infolgedessen priviert. HSA Mü MU 2166, 2174, 3076-3078. Vgl. Brück, Geschichte, S. 29-32; ders., Huldigungsreise; ders., Vorgeschichte, S. 83-86; Gerlich, Habsburg, S. 164-172.

<sup>96</sup> König Wenzel verpflichtete sich, Jofrid solange jährlich 400fl aus dem Zoll Selz zu zahlen, bis er ihm ein anderes Bistum verschafft hätte. Am 18. Juli 1398 erneuerte er sein Versprechen, nahm aber die Bistümer Bamberg und Würzburg aus. FLA Amorbach linksrhein. Reihe 1398 Jan. 14 und 1398 Juli 18.

nen<sup>97</sup>. Für König Wenzel sollte die Niederlage im Mainzer Bistumsstreit gewichtige Folgen haben, denn Erzbischof Johann II. kam seinen Verpflichtungen aus dem Oppenheimer Vertrag nach und spielte bei der Absetzung Wenzels und der Wahl des Pfalzgrafen Ruprecht III. 1400 die führende Rolle<sup>98</sup>.

Eine irgendwie geartete Einflußnahme König Sigmunds auf die Erzbischofswahl von 1419 ist nicht bekannt. Obwohl diese Frage für ihn keineswegs bedeutungslos war – eine Fortsetzung der nassauischen Tradition in Mainz barg die Gefahr eines erneuten engen Zusammengehens des Kurzerzbischofs mit Pfalzgraf Ludwig III., der sich wieder mit Königswahlplänen trug<sup>99</sup> –, Osmanen und Hussiten hielten ihn aber im Osten fest<sup>100</sup>. Bei der Kürze der Vakanz – Erzbischof Johann II. starb am 23. Sept. 1419, die Wahl Konrads III. fand bereits am 10. Okt. 1419 statt – war eine Einflußnahme von seiten des Königs auch von vornherein nicht möglich<sup>101</sup>. Immerhin schickte er sogleich seinen besten Diplomaten, den Reichserbkämmerer Konrad von Weinsberg, nach Mainz, um kontrollierend auf die Geschehnisse am Rhein einzuwirken<sup>102</sup>.

Gegen Ende seiner Regierungszeit trug die Politik Erzbischof Konrads III. einen scharf antipfälzischen Akzent. Nachdem das Projekt einer Koalition Kurmainz-Kurtrier am Tod Erzbischof Ottos von Trier gescheitert war und Pfalzgraf Ludwig III. auch noch dadurch einen wichtigen politischen Erfolg erzielte, daß er seinem Günstling, dem Speyerer Bischof Raban von Helmstadt, das Trierer Erzstift verschaffen konnte<sup>103</sup>, versuchte Erzbischof Konrad III., wenigstens das Mainzer Erzstift im antipfälzischen Fahrwasser zu halten. Aus diesem Grund legte er dem Mainzer Domkapitel vor seinem Tod die Wahl des 1430 in Trier gescheiterten Jakob von Sierck nahe. Kaiser Sigmund, dem der Siercker sehr nahestand, hat

<sup>97</sup> FLA Amorbach linksrhein. Reihe 1401 Mai 5 = SA Wü MIB 13, fol. 241r = RTA ä. R. IV, Nr. 326. In den Besitz eines Bistums ist Jofrid trotz zahlreicher Versuche nie gelangt. 1406 verschaffte Erzbischof Johann II. ihm aber die Mainzer Dompropstei. Vgl. Brück, Jofrid, S. 46-49. Siehe auch oben Kapitel C. III. 1. 1.

<sup>98</sup> Zur Absetzung König Wenzels vgl. Gerlich, Habsburg, bes. S. 241-347; Baethgen, Schisma, S. 38-41; Thomas, Geschichte, S. 335-340.

<sup>99</sup> Erzbischof Konrad III. führte anfänglich die propfälzische Politik seines Vorgängers fort. Am 18. Dez. 1419 schlossen Kurmainz und Kurpfalz den Dieburger Vertrag, in dem Erzbischof Konrad III. sich verpflichtete, dem Pfalzgrafen zu königlichen Ehren zu verhelfen. Vgl. hierzu Mathies, Kurfürstenbund, S. 7-22, die S. 275 den Text des Vertrags abdruckt. Beide Kurfürsten standen jedoch in zu großer Rivalität, als daß der Dieburger Vertrag ähnliche Folgen hätte zeitigen können wie der Oppenheimer von 1396. Zum Verhältnis Mainz-Kurpfalz unter Erzbischof Konrad III. vgl. Mathies, Kurfürstenbund.

<sup>100</sup> 1419 begannen in Böhmen die Hussitenkriege. Vgl. hierzu Bezold, Sigmund; Macek, Bewegung; ders., Hussitenbewegung; Seibt, Hussitica. Gleichzeitig stand Ungarn unter starkem türkischen Druck. Vgl. hierzu Beckmann, Kampf.

<sup>101</sup> Einen Gegenkandidat scheint der Rheingraf nicht besessen zu haben. Zu seiner Wahl und der Struktur seiner Wählerschaft vgl. Mathies, Kurfürstenbund, S. 7-17.

<sup>102</sup> Vgl. Mathies, Kurfürstenbund, S. 19f.

<sup>103</sup> Zur Trierer Wahl von 1430 vgl. Holbach, Besetzung, S. 36; ders., Stiftsgeistlichkeit, S. 28-30, 49-52, 167f.; Laufner, Fehde; Meuthen, Schisma.

dieses Projekt wohl nachhaltig unterstützt<sup>104</sup>. Das Mainzer Domkapitel hat sich diesen Wünschen jedoch verschlossen und, nachdem Erzbischof Konrad III. am 10. Juni 1434 gestorben war, nach relativ kurzer Vakanz am 6. Juli 1434 den als pfälzisch gesinnt geltenden Dietrich Schenk von Erbach zum Erzbischof gewählt<sup>105</sup>. Kaiser Sigmund hat diese Entscheidung des Kapitels jedoch dem Anschein nach ohne weiteres akzeptiert. Am 10. Jan. 1435 nahm Erzbischof Raban von Trier im Auftrag Sigmunds den Treueeid des neuen Mainzer Erzbischofs gegenüber dem Kaiser entgegen<sup>106</sup>.

Obwohl die Neubesetzung des Mainzer Erzstuhls nach dem Tod Erzbischof Dietrichs am 6. Mai 1459 für den Kaiser und seine Stellung im Reich bedeutsam war<sup>107</sup>, hat er auf die bald darauf erfolgte Wahl offensichtlich keinen Einfluß genommen<sup>108</sup>. Da diese, nach verhältnismäßig kurzer Vakanz- das Domkapitel wollte wohl jeder Fremdeinwirkung zuvorkommen-, bereits am 18. Juni 1459 stattfand, wäre dem zumeist in Graz residierenden Kaiser eine Wahlbeeinflussung schon aus zeitlichen Gründen nur schwer möglich gewesen. Nachdem der aus der Wahl als Sieger hervorgegangene Diether von Isenburg sich aber nicht nur auf die Seite der wittelsbachisch geführten Fürstenopposition schlug, sondern schnell auch zu einem von deren Köpfen wurde, hat er zusammen mit dem Papst auf eine Absetzung Diethers hingearbeitet<sup>109</sup>. Am 7. April 1461 forderte er Pius II. schriftlich auf, Diether die Konsekration zu verweigern<sup>110</sup>. Anfang August 1461 teilte er dann der Stadt Frankfurt mit, daß der Papst an die Absetzung Diethers von Isenburg und die Provision Adolfs von Nas-

<sup>104</sup> Den einzigen Hinweis darauf, daß Kaiser Sigmund eine Mainzer Kandidatur Siercks befürwortet hätte, erhalten wir erst Jahre später aus einer Äußerung Konrads von Weinsberg in seinen Instruktionen für einen Gesandten an den Trierer Erzbischof Jakob und König Friedrich vom Mai 1441. RTA ä. R. XVI, Nr. 15 Abs. 3. Ob der Kaiser in dieser Sache auch Kontakt mit dem Domkapitel aufgenommen hat, kann nicht gesagt werden. Vgl. Mathies, Kurfürstenbund, S. 271f.; Miller, Jakob, S. 35-37. Zum Verhältnis Siercks zu Kaiser Sigmund, der schon 1430 die Kandidatur Jakobs in Trier unterstützt hatte, vgl. Miller, Jakob, S. 28-38.

<sup>105</sup> Joannis I, S. 747. Zu Erzbischof Dietrich vgl. Gerlich, Dietrich; Ringel, Studien. Eine biographische Abhandlung zu Dietrich von Erbach liegt bislang noch nicht vor. Den immer noch ausführlichsten Überblick gibt Joannis I, S. 747-771. Die vom Domkapitel erhoffte propfälzische Haltung hat der neue Erzbischof aber keineswegs an den Tag gelegt. Seine Regierungszeit ist von Konflikten mit der Kurpfalz durchzogen. Vgl. z. B. Wackerfuß, Streitigkeiten.

<sup>106</sup> Gudenus, CD IV, Nr. 94.

<sup>107</sup> Zu Friedrich III. und seiner Stellung im Reich vgl. Baethgen, Schisma, S. 117-125; Thomas, Geschichte, S. 448-524; Ziehen, Mittelrhein, S. 166-219; ders., Reichsgeschichte, S. 178-193. Zwar schon etwas älter, gibt Voigt, Enea III, S. 209-264, einen detaillierten Überblick über die Parteienverhältnisse im Reich um 1460. Zu den politischen Verhältnissen in Südwestdeutschland vgl. Krimm, Baden; Müller, Beziehungen; Rolf, Kurpfalz.

<sup>108</sup> Die Bistumsbesetzung von 1459 hat in der Forschung, der aus ihr letztlich resultierenden Auseinandersetzungen in Erzstift und Reich wegen, nachhaltig Beachtung gefunden. Gerade durch einige neuere Arbeiten ist von den Ereignissen der Jahre 1459-1463 mittlerweile doch ein differenziertes Bild entstanden. Daher nur einige Titel: Brosius, Bistumsstreit; ders., Einfluß, bes. S. 208-213; ders., Pius II., S. 161-165; Erler, Rechtsgutachten; ders., Stiftsfehde; Menzel, Diether; ders., Mitteilungen; ders., Verträge; Pastor, Geschichte II, S. 128-162; Ringel, Wahl; Voigt, Pius II., S. 268-302; Defensorium obedientiae. Die sicherlich interessante Dissertation von Daniel E. Zerkfass, *Gravamina Germaniae: The Archbishops of Mainz and the Papacy 1448-1484*, konnte bislang auch per Fernleihe nicht beschafft werden.

<sup>109</sup> Zur Rolle des Papstes 1459-1463 siehe unten Kapitel E. III. 1.

<sup>110</sup> Vgl. Brosius, Einfluß, S. 212.

sau denke, und forderte sie für diesen Fall zur Hilfeleistung für Adolf auf<sup>111</sup>. Am 7. Aug. 1461 stimmte er dem Wechsel auf dem Mainzer Erzstuhl förmlich zu<sup>112</sup> und forderte am folgenden Tag seinen Schwager, Markgraf Karl von Baden, auf, Adolf von Nassau bei der Vertreibung des Isenburgers behilflich zu sein<sup>113</sup>. An den kriegerischen Auseinandersetzungen der Jahre 1461-1463 hatte er jedoch keinen feststellbaren Anteil. Auch nach der katastrophalen Niederlage der nassauischen Parteigänger am 30. Juni 1462 bei Seckenheim, überließ er den Papstprovisen Adolf ganz sich selbst. Erst nach Beendigung der Stiftsfehde am 5. Okt. 1463 im Zeilsheimer Vertrag<sup>114</sup> trat der Kaiser wieder in Erscheinung. Am 4. Nov. 1463 versprach er Erzbischof Adolf II. Rat, Hilfe und Förderung gegen alle Feinde<sup>115</sup>, nachdem dieser am 31. Okt. 1463 dem Kaiser sein zukünftiges Wohlverhalten garantiert hatte<sup>116</sup>. erst am 27. Okt. 1464 hat Friedrich III. den Zeilsheimer Vertrag offiziell bestätigt<sup>117</sup>.

Erzbischof Adolf II. starb am 6. Sept. 1475. Sogleich erschien ein Gesandter Kaiser Friedrichs III. und untersagte dem Kapitel die Wahl eines Erzbischofs ohne Einwilligung des Kaisers. Angeblich hatte dieser den Papst gebeten, jeder anderen Wahl des Domkapitels die Bestätigung zu versagen. Gleichzeitig forderte Friedrich III. die Übergabe der Stadt Mainz an Kaiser und Reich, da er sonst keiner Wahl zustimmen wollte<sup>118</sup>. Das Mainzer Domkapitel wählte jedoch nach zweimonatiger Vakanz, sicher für viele unerwartet und überraschend, aus territorialpolitischen Gründen aber durchaus vernünftig, am 9. Nov. 1475 den 1463 unterlegenen Diether von Isenburg erneut zum Mainzer Erzbischof<sup>119</sup>. Der Plan, Diether zum Erzbischof zu wählen, was angeblich auch vom sterbenden Erzbischof Adolf II. empfohlen worden sein soll, muß recht bald bekannt geworden sein. Bereits am 23. Sept. 1475 verbot Papst Sixtus IV. bei Androhung der Exkommunikation, Diether zu wählen<sup>120</sup>. Dieses auf Bitten des Kaisers ergangene Breve traf jedoch erst nach der Wahl in Mainz ein. Aber auf diese Weise konnte Friedrich III. die Erhebung Diethers von Isenburg nicht verhindern, da der Papst sich durch das Domkapitel davon hatte überzeugen lassen, daß diese Wahl zum Besten des Erzstifts sei. Ohne daß er die Inbesitznahme des Erzstifts durch Erzbischof Diether verhindern konnte, gab er seinem Mißfallen über die Wahl seines alten Gegners doch Ausdruck. Noch 1479 beklagte er sich darüber, daß der Papst seine Interessen in der Mainzer Sache mißachtet hätte<sup>121</sup>. Seinen Ärger bekam auch das Domkapitel zu spüren. Im Sommer 1477 verlangte er vom Mainzer Domkapitel Schadensersatz für ein 1475 zum Neußer Krieg angefordertes, vom Kapitel jedoch zurückgehaltenes Floß bei Androhung des Verlusts aller Reichslehen und -privilegien<sup>122</sup>. Daß er in dieser Angelegenheit nichts

<sup>111</sup> Janssen, Reichskorrespondenz II, Nr. 264.

<sup>112</sup> SA Wü MUGS 24/1.

<sup>113</sup> RMB IV, Nr. 8657. Zur Haltung des Markgrafen siehe unten Kapitel E. II. 1.

<sup>114</sup> SA Wü MUGS 24/6 = Menzel, Verträge, S. 14-21.

<sup>115</sup> Chmel, Friedrich III., Nr. 4031. Dieses Versprechen wird kaum mehr realen Gehalt gehabt haben als die bisherige Parteinahme Friedrichs III. für den Nassauer.

<sup>116</sup> Chmel, Friedrich III., Nr. 4030. Adolf II. versprach, sich all der Dinge zu enthalten, die den Kaiser gegen den Isenburger aufgebracht hatten.

<sup>117</sup> SA Wü MUGS 24/19 I. Am 13. Febr. 1465 hat er die Bestätigung nochmals erneuert. SA Wü gleiche Signatur.

<sup>118</sup> Vgl. Ziehen, Mittelrhein, S. 198.

<sup>119</sup> Vgl. Ziehen, Mittelrhein, S. 198-200.

<sup>120</sup> SA Wü MIB 38, fol. 156v. Zur Haltung des Papstes siehe unten Kapitel E. III. 1.

<sup>121</sup> Vgl. hierzu Ziehen, Mittelrhein, S. 200.

<sup>122</sup> SA Frankfurt RS I. Akten, Nr. 5930.

mehr ändern konnte, war ihm aber bereits im Frühjahr 1476 klar. Dies geht aus einem Schreiben an den Grafen Ulrich von Württemberg hervor, in dem er diesem mitteilte, für die Bestätigung von dessen Sohn Heinrich in Mainz nichts mehr tun zu können<sup>123</sup>. Scheinbar hatten der ehemalige Koadjutor Erzbischof Adolf II. bzw. sein Vater einen Versuch unternommen, das Erzstift zu gewinnen, und im Kaiser einen Befürworter dieses Projekts gefunden<sup>124</sup>. Eine versuchte kaiserliche Einflußnahme auf die Bistumsbesetzung wäre beim Domkapitel aber wahrscheinlich auf Ablehnung gestoßen. Wegen der Bemühungen Friedrichs III., die Stadt Mainz aus der Landsässigkeit heraus an das Reich zu ziehen<sup>125</sup>, existierten beim Kapitel starke Vorbehalte gegen den Kaiser. Schon von daher hätte ein kaiserliches Protégé, von dem zu befürchten war, daß er dem Kaiser in dieser Frage nachgeben könnte, keine Chance gehabt, von den Domherren gewählt zu werden. Diether von Isenburg war wegen seiner alten Feindschaft zu Kaiser Friedrich III. in dieser Hinsicht unverdächtig<sup>126</sup>.

Nahezu alle Kaiser und Könige des 14. und 15. Jahrhunderts haben an der Besetzung des Mainzer Erzstuhls ein starkes Interesse gezeigt. Angesichts der Stellung des Erzbischofs als Territorialfürst und Metropolit einer riesigen Kirchenprovinz, insbesondere aber als Dekan des Kurfürstenkollegs<sup>127</sup>, nimmt das auch nicht wunder. Die erfolgreiche Beeinflussung einer Bistumsbesetzung war aber an gewisse Bedingungen geknüpft. Mit Ausnahme König Albrechts I. haben es die Herrscher auch vermieden, im Vorfeld der Wahl direkt mit dem Domkapitel Kontakt aufzunehmen. Die Domherren waren doch zu sehr in ihren territorialen Verbänden verwurzelt, ihre Wahl zu sehr von territorialpolitischen Gesichtspunkten bestimmt, „als dass es leicht gewesen wäre, sie auf königliche Wünsche festzulegen, wenn diese sich mit den Interessen oder Absichten des Kapitels nicht deckten“<sup>128</sup>. Und auch Albrecht I., obwohl sonst ein kraftvoller Herrscher, hat damit keinen Erfolg gehabt. Insbesondere Karl IV. hat hieraus die Konsequenz gezogen und versucht, das Domkapitel zu überspielen, indem er seinen Wunschkandidaten päpstliche Provisionen verschaffte<sup>129</sup>. Wenn der Kaiser/König den Papst jedoch nicht für seine Pläne gewinnen konnte, wie dies 1396/97 und 1475 der Fall war, fiel diese Möglichkeit jedoch aus. Aber auch, wenn der Einfluß auf den Papst ausreichte oder eine gemeinsame Interessenlage bestand, genügte eine von kaiserlicher Autorität gestützte Provision nicht, einen kaiserlichen Kandidaten nach Mainz zu bringen, wenn das Domkapitel geschlossen Widerstand leistete. Es kam den Herrschern aber auch nicht immer darauf an, daß ihr providierter Kandidat seine Ansprüche auch durchsetzte. Gerlach von Nassau und Ludwig von Wettin hatten nach den Königswahlen von 1346 und 1376 ihre Funktion als Kurfürsten erfüllt und Karl bzw. Wenzel zur Krone verholfen, anschließend überließ man sie weitgehend ihrem Schicksal. Im Gegenteil, indem

<sup>123</sup> Württemberg. Regesten, Nr. 6326.

<sup>124</sup> Siehe hierzu auch unten Kapitel E. II. 1.

<sup>125</sup> Siehe hierzu oben Kapitel D. II. 2. 6.

<sup>126</sup> Dies war jedoch sicher nicht das Leitmotiv für die Entscheidung des Kapitels. Ausschlaggebend für die Wahl Diethers war der Umstand, daß auf diesem Weg die 1463 an den Isenburger als Entschädigung abgegebenen Gebiete komplikationslos an das Erzstift zurückkamen.

<sup>127</sup> Vgl. hierzu Schubert, Stellung, S. 101.

<sup>128</sup> Vigener, Karl IV., S. 2.

<sup>129</sup> In diesem Zusammenhang sei nochmals auf die königlichen Einflüsse auf die Pfründenvergabe (siehe oben Kapitel B. II. 4.) hingewiesen. Auch hier gingen die Kaiser und Könige den Weg über die Kurie, wenn sie einem Kleriker eine Mainzer Dompfründe verschaffen wollten, und war es Karl IV., der diese Möglichkeit besonders häufig nutzte.

Karl IV. seine Parteibindungen abstreifte und nach einer schiedsrichterlichen Position strebte, nutzte er die Bistumsschismen sogar noch zur Steigerung seiner Autorität als Herrscher<sup>130</sup>.

## E. I. 2. Anderweitige Kontakte

Hat sich schon bei den Bistumsbesetzungen gezeigt, daß die römischen Kaiser und Könige es nach Möglichkeit vermieden, direkt an das Mainzer Domkapitel heranzutreten, ergibt eine Übersicht über die weiteren Kontakte des Domkapitels zum Königtum ein ähnliches Bild. Allein mit Kaiser Ludwig dem Bayern ist es in engere Beziehungen getreten. Seit 1328 gehörte es nicht nur zu dessen Parteigängern im Kampf gegen das Papsttum, wegen der eigenen Konflikte mit der Kurie über das freie Erzbischofswahlrecht des Domkapitels und die Abwehr des Papstprovisen Heinrich von Virneburg war es ein regelrechter Bündnispartner des Kaisers<sup>131</sup>. Bis zum Tod des Bayern stand das Domkapitel, auch wenn sich 1346 eine nassauisch-luxemburgische Fraktion abspaltete, treu zu ihm. Der im Kapitel tonangebende Domdekan Johann Unterschopf und der Domherr Lupold von Bebenburg gehörten zu den profiliertesten Exponenten der kaiserlichen Partei<sup>132</sup>. Besonders eng war diese Beziehung allerdings in den Jahren 1328-1337, als es praktisch keinen Erzbischof gab, Balduin von Luxemburg zwar Administrator war, das Domkapitel aber das Erzstift repräsentierte. Nachdem Kaiser und Kapitel gleichzeitig und wohl auch nach beidseitiger Absprache Heinrich von Virneburg anerkannt hatten, war es zwar das Domkapitel, das Erzbischof Heinrich III. auf eine kaisertreue Politik festlegte, es trat nun aber doch deutlich hinter dem Erzbischof hinsichtlich der Kontakte zum Kaiser zurück. Am 14. Okt. 1344 war das Domkapitel dann wieder als eigenständiger Partner am Bündnis Kaiser Ludwigs mit dem Erzbischof und den Wetterauer Städten beteiligt<sup>133</sup>. Und nachdem Erzbischof Heinrich sich von der aktiven Politik ganz zurückgezogen hatte, war es auch das Domkapitel, das sich für das Erzstift mit Ludwig von Bayern verbündete<sup>134</sup>. Parallele Interessen und eine lange Vakanz haben hier ein einziges Mal während unseres Untersuchungszeitraums enge Beziehungen zwischen Kapitel und Königtum bewirkt.

An der Besetzung der Mainzer Domherrenpfründen hat dem Anschein nach nur Karl IV. größeres Interesse gezeigt. Auf dem Weg der päpstlichen Provision versuchte er, Hermann von Schöneck, Adolf von Nassau und Nikolaus von Flechtingen eine Mainzer Dompfründe zu verschaffen. Sicherer Erfolg hatte er jedoch in keinen dieser Fälle<sup>135</sup>. Ebenso gelang es ihm, in die Besetzung des Domdekanats einzugreifen. Sicher verdankte Rudolf Losse das Dekanat Karls IV. Fürsprache beim Papst; zu vermuten ist dies bei Gerlach von Nassau, Otto von Wettin und Heinrich II. Beyer von Boppard<sup>136</sup>. Kein anderer Herrscher nahm Einfluß auf die Pfründenbesetzung. Und als unter Kaiser Friedrich III. das Gerücht

<sup>130</sup> Zur schiedsrichterlichen Stellung des Königs vgl. Most, Schiedsgericht, bes. S. 116-120, 151-153.

<sup>131</sup> Vgl. hierzu Braband, Domdekan.

<sup>132</sup> Siehe hierzu oben Kapitel C. II. 2. 2.

<sup>133</sup> UB Wetzlar I, Nr. 1474 = REM I, Nr. 2413. Vgl. Schwind, Landvogtei, S. 130, 210f.

<sup>134</sup> HSA Mü MU 4029; REM I, Nr. 5418, 5420.

<sup>135</sup> Siehe hierzu oben Kapitel B. II. 2. und B. II. 4. und die Biogramme.

<sup>136</sup> Siehe hierzu oben Kapitel C. III. 1. 2. und die Biogramme.



aufsuchte, der Kaiser wolle mit Erlaubnis Papst Sixtus IV. auch in den *menses ordinariorum preces* oder *nominaciones imperiales* aussprechen, formierte sich das Domkapitel zusammen mit dem übrigen Diözesanklerus und der Geistlichkeit der Nachbardiözesen sogleich zum Widerstand, ohne daß Friedrich III. für Mainz eine solche Nomination ausgesprochen hätte<sup>137</sup>.

Gunstbeweise der römischen Kaiser und Könige für das Mainzer Domkapitel sind im 14. und 15. Jahrhundert äußerst selten. Die Schenkung der Pfarrkirche in Oberehenheim (heute Obernai/Elsaß) durch König Wilhelm aus dem Jahr 1255<sup>138</sup> wurde 1292, 1293, 1310, 1333 und 1344 durch Adolf von Nassau, Heinrich von Luxemburg und Ludwig den Bayern bestätigt<sup>139</sup>. Karl IV. bestätigte dem Domkapitel am 30. März 1366 das von früheren Kaisern und Königen verliehene Recht auf Zollfreiheit der Domgeistlichkeit an allen Reichszöllen für ihren Wein, ihre Früchte und alle anderen Güter des täglichen Bedarfs<sup>140</sup>. Es war auch Karl IV., der dem Kapitel am 5. April 1369 auf Bitten seines Kaplans, des Domherrn Andreas von Brauneck, erlaubte, bei Niederheimbach oder Trechtingshausen einen Rheinzoll von 2 1/2 Turnosen von jedem Fuder Wein oder sonstiger Kaufmannsware zu erheben<sup>141</sup>. Dieser später nach Lahnstein verlegte Zoll scheint jedoch das einzige Reichslehen des Mainzer Domkapitels gewesen zu sein.

Im Rahmen des von Karl IV. vermittelten Ausgleichs zwischen Erzbischof Gerlach und Kuno von Falkenstein zur endgültigen Beilegung des Mainzer Schismas in den ersten Januartagen des Jahres 1354 verlieh der König dem Domkapitel und der übrigen Diözesangeistlichkeit am 10. Jan. 1354 das Privileg, für die Verpflichtungen und wegen der Kriege und Zwistigkeiten der Erzbischöfe in keiner Weise belangt werden zu können<sup>142</sup>. König Ruprecht hat die sogenannte Karolina am 16. Dez. 1400 *vidimiert*<sup>143</sup>. Auf dieses Privileg

<sup>137</sup> LHAko 1C, Nr. 16205, fol. 103r-v; 16292, fol. 53r-54v, 56r-60v; DProt, Nr. 1047, 1055, 1060, 1070.

<sup>138</sup> Gudenus, CD II, Nr. 84. Vgl. Liebeherr, *Besitz*, S. 195f., die irrtümlich König Adolf als Urheber dieser Schenkung angibt.

<sup>139</sup> SA Wü MBv I 17, fol. 214r-v = RI II, Nr. 110f.; Würdtwein, *Dipl. Mag.* I, Nr. 16 (1292 Okt. 26); HSA Mü MU 3490 = SA Wü MBv I 17, fol. 213v-214r (1293 Okt. 26); HSA Mü MU 3606 = Würdtwein, *Dipl. Mag.* I, Nr. 19 (1310 Sept. 5); HSA Mü MU 3767 (1333 Juli 1), 3979 (1344 Okt. 13). 1415 mußte das Domkapitel jedoch auf die Pfarrkirche verzichten, da die Klöster Ober- und Niederhohenburg, mit denen es vor dem kaiserlichen Hofgericht stritt, die älteren kaiserlichen Schenkungsurkunden vorlegen konnten. HSA Mü MU 4594. Vgl. Liebeherr, *Besitz*, S. 196.

<sup>140</sup> SA Wü MBv I 19, fol. 84v-85r = RI VIII, Nr. 4293 = REM II, Nr. 2082. Wann dieses Privileg zuerst verliehen wurde, ist nicht bekannt.

<sup>141</sup> HSA Mü MU 4385 = SA Wü MBv I 19, fol. 85r-v = RI VIII, Nr. 4734. Vgl. Liebeherr, *Besitz*, S. 220. Später wurde dieser Zoll nach Lahnstein verlegt. Am 7. Nov. 1397 befahl Erzbischof Johann II, dem Lahnsteiner Zöllner, dem Kapitel für dessen Zollturnosen zu dienen. HSA Mü MU 4572. 1469 und 1472 ist von drei Zollturnosen die Rede, die das Domkapitel in Lahnstein als Reichslehen besitze und die ursprünglich in Trechtingshausen erhoben worden waren. DProt, Nr. 578, 848.

<sup>142</sup> MGH CC XI, Nr. 106 = REM II, Nr. 46. Zu Karls IV. Kirchenschutzpolitik und den Karolinen vgl. Hölscher, *Kirchenschutz*; Johaneck, *Karolina*. Zur Mainzer Urkunde vom 10. Jan. 1354 vgl. Hölscher, S. 131. Am folgenden Tag stellte Karl IV. dieses Privileg ein zweites Mal aus. REM II, Nr. 47.

<sup>143</sup> HSA Mü MU 4589. Von den Königen Wenzel (14. März 1383; RTA ä. R. I, S. 387 Anm. 1), Sigmund (14. Dez. 1414; RI XI, Nr. 1364) und Friedrich (SA Mainz 1442 Aug. 9) sind nur allgemeine Privilegienbestätigungen überliefert.

griff das Domkapitel 1466 zurück, als es zusammen mit dem Sekundarklerus Vertreter zum Kaiserhof sandte, um Rechtshilfe des Kaisers gegen Walter von Reifenberg zu erlangen, der den Klerus wegen der Schulden des Erzstifts schwer schädigte. Den Gesandten wurde ein Transsumpt der Karolina mitgegeben<sup>144</sup>. Damit erlangten sie vom Kaiser ein neues Privileg, in dem dieser alle Glieder des Reiches aufforderte, die Freiheit des Klerus' von jeglicher Pfandbarkeit wegen irgendwelcher Schulden des Erzstifts zu achten<sup>145</sup>.

Überhaupt war es die rechtliche Autorität des Herrschers, die das Kapitel bisweilen in Kontakt zum Königtum brachte<sup>146</sup>. 1306 vermittelte König Albrecht I. als Schiedsrichter zwischen dem Mainzer Domkapitel und Siegfried von Eppstein<sup>147</sup>. 1307 bestätigte er den Schiedsspruch Erzbischof Peters im Streit des Domkapitels mit Heinrich von Westerburg um das Patronat der Pfarrkirche in Naunheim und belegte jeden Verstoß gegen diesen Spruch mit einer Strafe von 120 Mark Silber<sup>148</sup>. 1354 forderte König Karl das Domkapitel, wahrscheinlich auf Klagen des Erzbischofs hin, unter Androhung von Zwangsmaßnahmen auf, der Sühne des Erzbischofs mit Landgraf Heinrich von Hessen zuzustimmen<sup>149</sup>. 1419 verlangte König Sigmund vom Domkapitel, daß dieses der Stadt Mainz ihre Privilegien bestätigte<sup>150</sup>. Als Mittelsmann der Stadt, in der wir zweifellos die Urheberin dieses Mandats sehen können, wird wohl der Sigmund vertraute Mainzer Bürger Eberhard Windecke fungiert haben<sup>151</sup>. Aber nicht nur die Stadt, auch der Klerus wandte sich im Rahmen der fortwährenden Auseinandersetzungen<sup>152</sup> hilfesuchend an Kaiser Sigmund. Wenn Erzbischof Konrad III. 1433 nach gescheiterten Schlichtungsversuchen den Kaiser bat, dem Klerus gegen die Stadt beizustehen, wird er dies in Übereinstimmung mit dem Domkapitel getan haben<sup>153</sup>. Kaiser Friedrich III. bestätigte dem Kapitel am 19. Sept. 1465 eine Rentenverschreibung des Grafen Johann von Nassau über jährlich 475fl auf seine vom Reich zu Lehen rührenden Turnosen am Reichszoll Lahnstein für 9500fl<sup>154</sup>. Am 16. Nov. 1465 forderte der-

<sup>144</sup> DProt, Nr. 137.

<sup>145</sup> DProt, Nr. 295. Damit konnte der Konflikt aber nicht gelöst werden. Er dauerte noch bis 1470, und in seinem Verlauf ließ der Klerus Walter von Reifenberg exkommunizieren. Zu diesem Streit und seiner Schlichtung DProt, Nr. 57, 67, 96, 99, 110, 137, 148, 152, 154, 159, 165, 185, 192, 266, 295, 317, 331f., 335, 341, 393, 456, 476, 494, 516, 528, 562, 569, 571, 586, 610, 700, 709, 713, 750, 759.

<sup>146</sup> Rödel, Gerichtsbarkeit, S. 13-19; Schubert, König, S. 66-84, 122-139.

<sup>147</sup> REM I, Nr. 899 = RGK, Nr. 472.

<sup>148</sup> Gudenus, CD III, Nr. 29 = REM I, Nr. 1120. Zwar konnte das Domkapitel sich hinsichtlich des Naunheimer Patronats durchsetzen, dafür mußte es aber diesmal zugunsten Heinrichs auf sein Recht verzichten, daß der Limburger Propst aus seinen Reihen gewählt werden mußte. HSA Mü MU 3575 = SA Wü MBv I 19, fol. 104r = Gudenus, CD III, Nr. 30 = REM I, Nr. 1121. Vgl. Liebeherr, Besitz, S. 71.

<sup>149</sup> REM II, Nr. 155. Warum das Kapitel der Sühne vom 10. Mai 1354 zuerst seine Zustimmung verweigert hatte, ist nicht bekannt. Zum Zusammenhang REM II, Nr. 129-141.

<sup>150</sup> RI XI, Nr. 3940. Eine gleichlautende Aufforderung erging auch an Erzbischof Konrad III. RI XI, Nr. 3939.

<sup>151</sup> Zu Eberhard Windecke vgl. Altmann, Windecke.

<sup>152</sup> Siehe hierzu oben Kapitel D. II. 2. 6.

<sup>153</sup> SA Wü MIB 20, fol. 215v-216r.

<sup>154</sup> Chmel, Friedrich III., Nr. 4261. Wie aus den Verhandlungen um eine Erhöhung dieser Rente 1467-1470 hervorgeht, verlangte das Domkapitel die kaiserliche Bestätigung, weil es befürchtete, die Rente könnte sonst verfallen, wenn das Lehen des Grafen aus irgendeinem Grund an das Reich zurückfiele. DProt, Nr. 350, 528, 744.

selbe das Domkapitel auf, den bei der Eroberung der Stadt Mainz 1462 geschädigten Frankfurter Bürgern ihr „entweit gut, zins und gult“ zukommen zu lassen<sup>155</sup>. Schließlich wandte sich auch der unter Mordverdacht stehende und deshalb suspendierte Domkantor Ewald Faulhaber von Wächtersbach an den Kaiser. Friedrich III. gebot dem Domkapitel am 15. Mai 1476 bei Androhung entsprechender Maßnahmen, Faulhaber, den er als seinen Kaplan betitelte, wieder zu seinen Pfründeneinkünften und Rechten kommen zu lassen<sup>156</sup>.

Der größte Teil dieser Kontakte auf rechtlicher Ebene, gleich, ob der Herrscher für oder gegen das Kapitel aktiv wurde, besaß doch einen recht einseitigen Charakter, von wirklich beiden Seiten auch bewußten Beziehungen kann dabei keine Rede sein. Es war das Königtum, nicht der entsprechende Kaiser oder König, zu dem das Domkapitel in Beziehung trat. Wie hoch dieses jedoch die rechtliche Autorität des Königtums einschätzte, geht deutlich aus der in nahezu allen Wahlkapitulationen aufgenommenen Verpflichtung des Erzbischofs hervor, sich weder vom Papst, noch vom Kaiser von der Wahlkapitulation dispensieren zu lassen.

Auch die Konflikte zwischen Domkapitel und Königtum halten sich in einem sehr beschränkten Rahmen. 1357 mußte Karl IV. das Domkapitel mehrmals und mit zunehmender Schärfe zur Rückgabe der Original-Pfandbriefe über Oppenheim, Odernheim und Schwabsburg auffordern, deren Rückgabe an das Reich der Preis für die Unterstützung Erzbischof Gerlachs durch Karl IV. im Bistumsstreit 1346-1353/54 war. Sowohl diese unentgeltliche Lösung, als auch die erneute Verpfändung der genannten Reichsstädte an die Stadt Mainz waren dem Domkapitel ein Ärgernis, das es zu verzögern sich bemühte. Der Widerstand des Kapitels richtete sich aber im Grunde mehr gegen Erzbischof Gerlach, der sich die wertvollen Pfandschaften so leicht entwinden ließ, als gegen den Kaiser. Schließlich gab es, wenn auch unter eindringlichem Protest, dem kaiserlichen Druck nach<sup>157</sup>.

Kaiserlichen Geldforderungen stand das Mainzer Domkapitel, wie die übrige deutsche Geistlichkeit auch<sup>158</sup>, ablehnend gegenüber. 1367 schrieb Papst Urban V. zur Unterstützung der Romzugspläne Karls IV. auf den gesamten deutschen Klerus einen Zehnten aus. Am 17. Dez. 1367 richtete er eine entsprechende Mitteilung an die Erzbischöfe von Köln, Trier, Mainz, Magdeburg und Salzburg<sup>159</sup>. Am gleichen Tag forderte Urban V. die Domkapitel unter Androhung der Exkommunikation und bei Verbot jeder Appellation zur zügigen Leistung des Zehnten auf<sup>160</sup>. Zwar liegen keine direkten Belege für eine Zahlungsverweigerung durch das Mainzer Domkapitel vor, daß es in diesem Fall aber bereitwilliger gewesen sein könnte als etwa das Trierer Kapitel<sup>161</sup>, ist unwahrscheinlich. Die 1371 vom

<sup>155</sup> Janssen, Reichskorrespondenz II, Nr. 386.

<sup>156</sup> SA WüMRA K 759, Nr. 5. Zu Ewald Faulhaber siehe oben Kapitel C. II. 1. 2. und das Biogramm.

<sup>157</sup> Stengel, NA, Nr. 993, 995, 997-999 = REM II, Nr. 828, 851, 856, 865, 867. Verzicht und Protest erklärte das Domkapitel in einem Notariatsinstrument vom 22. Aug. 1357. Vgl. Reuter, Kurmainz, S. 203.

<sup>158</sup> Vgl. z. B. für Trier Holbach, Stiftsgeistlichkeit, S. 36-38.

<sup>159</sup> VR V, Nr. 585-588; REM II, Nr. 2349f. Urban V. unterstützte die Romzugspläne Karls IV. deshalb so tatkräftig, weil er sich davon eine Hilfe bei seinen Versuchen, die Kurie nach Rom zurückzuverlegen, erwartete. Vgl. Pirchan, Italien; Sauerland, VR V, S. Cf.; Seibt, Karl IV., S. 339-342. Zu den kaiserlichen Romzugszehnten allgemein Heinig, Reichsstädte, S. 101-106. Siehe auch unten Kapitel E. III. 2.

<sup>160</sup> VR V, Nr. 587.

<sup>161</sup> Vgl. Holbach, Stiftsgeistlichkeit, S. 37.

Papst ins Reich gesandten Nuntien, die die rückständigen Gelder einsammeln sollten, kamen ganz offensichtlich aber auch nach Mainz<sup>162</sup>. Reaktionen des Mainzer Domkapitels auf den 1391 von Urban VI. bewilligten Zehnten für König Wenzel sind nicht überliefert. Den König Ruprecht 1403 bewilligten Romzugszehnten hat das Mainzer Domkapitel aber geleistet, am 19. Jan. 1405 quittierte der König dem Kapitel über 3000fl<sup>163</sup>. Dagegen ist von der Bezahlung des Romzugszehnten Sigmunds von 1418 in den Quellen wiederum keine Rede<sup>164</sup>.

Als jedoch im Juli 1452 nur das Gerücht auftauchte, Kaiser Friedrich III. wolle einen Zehnten erheben, gehörte das Mainzer Domkapitel zu den ersten, die sich zum Widerstand bereitmachten<sup>165</sup>. Zuerst schloß es sich noch vor dem 25. Juli 1452 mit den Kapiteln von Worms und Speyer zusammen, mit denen es detaillierte Schritte absprach für den Fall, daß die Zehntforderung erhoben würde. Die Federführung des Mainzer Kapitels geht schon daraus hervor, daß eventuelle Deputierte der verbündeten Kapitel ihre Eide und Abrechnungen vor dem Mainzer Domdekan ablegen sollten. Das Mainzer Domkapitel nahm noch am gleichen Tag Kontakt zum Trierer Domkapitel auf und lud dieses zu einem Treffen am 6. Aug. 1352 in Koblenz ein, an dem auch das Kölner Kapitel teilnehmern sollte. Hier sollten, der Tradition entsprechend, gemeinsame Maßnahmen abgesprochen werden<sup>166</sup>. Nach einer Tagung der drei Metropolitankapitel Anfang August in Koblenz, schlossen diese dann am 25. Sept. 1452 ein förmliches Defensivbündnis zur Abwehr des Zehnten<sup>167</sup>. Da Friedrich III. den Zehnten nicht forderte, trat der Bündnisfall allerdings nicht ein<sup>168</sup>.

Auch der Widerstand gegen die 1471 vom Regensburger bzw. 1474 in überarbeiteter Form vom Augsburger Reichstag verabschiedete Türkenkriegssteuer wurde im Westen des Reichs wesentlich vom Mainzer Domkapitel mitgetragen<sup>169</sup>. Von einem Ratgesuch des

<sup>162</sup> VR V, Nr. 810; *Chronicon Moguntinum*, S. 29.

<sup>163</sup> KW II, Nr. 3840 = RTA ä. R. V, S. 547 Anm. 1; RTA ä. R. V, Nr. 400.

<sup>164</sup> Rep. Germ. IV, Sp. 3366.

<sup>165</sup> Als Preis für die Obödienzleistung des Kaisers entgegen der sonst neutralen Haltung der deutschen Nation im Streit zwischen Papst und Konzil mußte der Papst Friedrich III. weitgehende Zugeständnisse hinsichtlich der Kirchenherrschaft in den Erblanden machen, einen Romzugszehnten versprechen und das kaiserliche Recht der „Ersten Bitte“ erneuern. Chmel, Friedrich III., Nr. 2777, 2805, 2829. Zur Kirchenfrage vgl. Bachmann, Könige; Pückert, Neutralität; Stieber, Pope. Zur Haltung des rheinischen Klerus' und insbesondere des Mainzer Domkapitels vgl. Weigel, Kaiser, S. 85-90.

<sup>166</sup> LHAko 1C, Nr. 16205, fol. 103r-v.

<sup>167</sup> SA Wü MUDK 22a/122. Nach Weigel, Kaiser, S. 89 Anm. 39, liegen die entsprechenden Urkunden des Kölner bzw. des Trierer Domkapitels: HSA Düsseldorf Domstift Köln U 1590 und LHA Koblenz 1 D, Nr. 1275. Ein Akt über dieses Treffen liegt im LHA Koblenz 1C, Nr. 16292, fol. 53r-54v, 56r-60v.

<sup>168</sup> Weigel, Kaiser, S. 99-104, vermutet, der Kaiser hätte auf fürstlichen Druck hin vorläufig auf den Zehnten verzichtet. Nach der Eroberung Konstantinopels sei er dann durch den päpstlichen Türkenzehnten verdrängt worden. In einem Eintrag der Mainzer Domkapitelsprotokolle vom November 1453 heißt es allerdings, daß die Bemühungen des Domkapitels und das Bündnis mit dem Kölner und Trierer Kapitel erfolglos geblieben seien. DProt, Nr. 32. Worauf sich diese Einschätzung bezieht, ist nicht zu sagen.

<sup>169</sup> Zur Türkenkriegssteuer von 1471/74 vgl. Isenmann, Reichsfinanzen, S. 161-182, zum Widerstand des rheinischen Klerus' bes. S. 169-172, 182, wo die auch im folgenden anzusprechenden Einträge in die Domkapitelsprotokolle ausführlich verarbeitet und in einen größeren, für unsere Fragestellung zu weit führenden Zusammenhang eingeordnet werden.

Konstanzer Domkapitels, das scheinbar zuerst Steuerforderungen erhielt, aufgeschreckt, beschloß der Mainzer Klerus am 23. Nov. 1471 in einer convocatio cleri, die Domkapitel von Köln und Trier für den 13. Jan. 1472 nach Koblenz zur Beratung mit dem Mainzer Kapitel zu bitten<sup>170</sup>. Zu Anfang war das Domkapitel, wie eine Notiz vom 6. April 1472 besagt, noch zu gewissen Leistungen bereit. Zwar lehnte es den Zehnten ab, erklärte sich aber aus Furcht, bei Kaiser und Fürsten in Ungnade zu fallen, bereit, nach Vermögen eine Finanzhilfe zu leisten, sobald der Feldzug wirklich beschlossen wäre<sup>171</sup>. Am 9./10. April 1472 fanden dann in Mainz Beratungen mit den Domkapiteln von Würzburg, Worms, Speyer und Straßburg, am 14. April 1472 in Köln mit den Kapiteln von Trier und Köln statt, in deren Folge der Türkenzehnt als untragbar abgelehnt und eine Union der Kapitel zur Abwehr der Steuer beschlossen wurde<sup>172</sup>. Am 28. Mai 1473 beschloß der Mainzer Klerus, wohl ermutigt durch die bisher gelungene Abwehr der Steuer, mit dem Klerus der Kirchenprovinzen Köln und Trier über eine Ausdehnung der Union auf jede künftige ähnliche Auflage und eine Verlängerung auf zehn Jahre zu verhandeln<sup>173</sup>. Die Sache blieb aber bis 1474 in der Schwebe. Im Juni 1474 kam ein Gesandter des Klerus' aus Rom zurück, dem der Papst auf seine Beschwerden geantwortet hatte, er wünsche keine schwere Belastung des Klerus' durch den kaiserlichen Türkenzehnten<sup>174</sup>. Wegen des allgemeinen Widerstands konnte jedoch weder die Steuer von 1471, noch die überarbeitete Vorlage von 1474 umgesetzt werden.

Schließlich sei noch erwähnt, daß das Domkapitel 1475 in Konflikt mit dem Kaiser geriet, weil das Kapitel ein Floß, daß Friedrich III. zur Entsetzung von Neuß brauchte, nicht, wie befohlen, zollfrei passieren lassen und aufgehalten hatte. Deshalb belegte er das Kapitel mit 100 Mark Geldstrafe und forderte ultimativ die Herausgabe des Floßes, wofür er eine Frist von 15 Tagen ansetzte<sup>175</sup>. Warum das Domkapitel dem kaiserlichen Befehl zuwidergehandelt hatte, ließ sich nicht in Erfahrung bringen. Vielleicht hing dies mit den Versuchen Friedrichs III. zusammen, das seit 1462 landsässige Mainz zur Reichsstadt zu machen und damit dem Erzstift wieder zu entfremden. In jedem Fall wählte das Kapitel 1475 in bewußt antikaiserlicher Haltung Diether von Isenburg und gab dessen Wahlkapitulation durch den Artikel bezüglich der Herrschaft über die Stadt Mainz einen dezidiert antikaiserlichen Akzent<sup>176</sup>. 1477 war die Floß-Angelegenheit immer noch nicht erledigt. Der über das Domkapitel wegen der erneuten Wahl Diethers von Isenburg erboste Kaiser griff die Schadensersatzfrage wieder auf und beauftragte die Stadt Frankfurt mit der Exekution<sup>177</sup>. Über den Ausgang der Sache ist jedoch nichts bekannt.

Aufs ganze gesehen waren die Kontakte zwischen Mainzer Domkapitel und Königtum doch recht peripher. Nur ein einziges Mal während unseres Untersuchungszeitraums führten parallele Interessen zu einer wirklich engeren und bilateralen Beziehung. Am ehesten

<sup>170</sup> DProt, Nr. 835. Ob dieser Tag stattfand, ist nicht zu sagen.

<sup>171</sup> DProt, Nr. 865. Gleichzeitig wollte man aber versichert wissen, daß das Geld anteilig zurückerstattet würde, sollte der Feldzug abgebrochen werden.

<sup>172</sup> DProt, Nr. 868-870. Diese Union wurde am 24. April dem Mainzer Sekundarklerus vorgelegt und am 27. April auch von diesem bewilligt. DProt, Nr. 871f.

<sup>173</sup> DProt, Nr. 974.

<sup>174</sup> DProt, Nr. 1070, 1086-1088.

<sup>175</sup> Schunck, CD, Nr. 159 = Chmel, Friedrich III., Nr. 6974.

<sup>176</sup> Siehe hierzu oben Kapitel D. II. 1., D. II. 2. 6., E. I. 1.

<sup>177</sup> SA Frankfurt RSI Akten 5930.

besaß das Königtum im Leben des Kapitels noch eine Funktion als Schutz- und Rechtsinstanz, wobei normalerweise aber keine Rede davon sein kann, daß solche Kontakte den Herrschern auch bewußt waren. Wir dürfen uns die Behandlung von Klagen, sofern sie nicht das Königtum und seine Rechte selbst betrafen, wohl ähnlich vorstellen, wie die von Suppliken an der Kurie. Und schließlich müssen wohl auch die Konflikte in ihrer Bedeutung relativiert werden. Zwar stand das Mainzer Domkapitel meist an der Spitze der geistlichen Opposition gegen kaiserliche Finanzforderungen, letztlich unterschied es sich aus der Sicht des Kaisers in seinem Widerstand aber nicht wesentlich von den anderen rheinischen Domkapiteln. Um echte „individuelle“ Konflikte handelte es sich nur 1357 und 1475/77.

## E. II. Regionale Herrschaftsträger

### E. II. 1. Bistumsbesetzungen

Fragt man nach einer Beteiligung der dem Mainzer Erzstift direkt oder indirekt benachbarten regionalen Mächte an der Besetzung des Mainzer Erzstuhls, muß im Sinne unserer übergeordneten Fragestellung zunächst unterschieden werden zwischen denjenigen Fürsten, Grafen und Herren, die schon im Vorfeld einer Bistumsbesetzung aktiv wurden, um diese nach ihren Wünschen zu beeinflussen, und denen, die nach der Wahl im Rahmen eines der in Mainz so häufigen Schismen für einen der Prätendenten Partei ergriffen. Bei letzteren war die Parteinahme für einen der Bewerber zumeist gar nicht durch ein direktes Interesse an der eigentlichen Frage, wer neuer Mainzer Erzbischof würde, motiviert, sondern durch ganz andere Umstände. Hierfür einige Beispiele. In Thüringen wurde 1328-1337 der Konflikt zwischen Balduin von Luxemburg und Heinrich von Virneburg wesentlich heftiger ausgetragen als am Rhein, wo Balduin die Lage völlig beherrschte. Die Stadt Mainz, die für den Virneburger Partei ergriffen hatte, konnte 1328 besiegt und neutralisiert werden. Andere Sympathisanten des Papstprovisen, wie etwa die mit ihm verwandten Westerbürger<sup>178</sup> oder die Sponheimer, die weniger für Heinrich als vielmehr gegen Balduin waren, weil sie fürchteten, durch ihren langjährigen Gegner von Norden und Süden in die Zange genommen zu werden<sup>179</sup>, griffen in kaum erwähnenswerter Weise in den Bistumsstreit ein<sup>180</sup>. In Thüringen dagegen verwickelte sich die Mainzer Frage als zusätzlicher Konflikt-

<sup>178</sup> Heinrichs Bruder, Graf Robert III., war in zweiter Ehe mit Agnes von Westerburg verheiratet. Vgl. die Stammtafel bei Iwanski, Geschichte, und Isenburg, Stammtafeln IV, T. 33, VII, T. 143. Reinhard von Westerburg, der Anfang 1328 eine päpstliche Provision für Mainz erhalten hatte, von dem wir aber nicht genau wissen, wann er seine Pfründe erhielt, stand schon lange vor 1337 in engen Beziehungen zu Heinrich, als dessen Generalvikar er 1331 erschien. Siehe das Biogramm.

<sup>179</sup> Konnte Balduin Mainz behaupten, lief das Sponheimer Territorium Gefahr, zwischen Kurtrier und Kurmainz eingeschlossen zu werden. Trotz ihrer Sympathien für den Virneburger, die sich etwa darin zeigten, daß Heinrich von Sponheim ihm das Pallium aus Avignon holte, waren sie aber zu Stillhalten und sogar zu einer gewissen Kooperation mit Balduin gezwungen. Vgl. Mötchs, Trier, S. 376-378.

<sup>180</sup> Zu den Parteilungen am Rhein vgl. Schrohe, Beiträge Heinrich III.; Schwind, Landvogtei, S. 197-202. Als Beispiel für einen Parteigänger Balduins ohne direktes Interesse an der Mainzer Personalfrage sei Graf Ulrich von Württemberg genannt, der am 7. Juni 1329 ein Bündnis mit Balduin gegen den „Propst von Bonn“ schloß. REM I, Nr. 3017.

punkt mit einer ganzen Reihe sich z. T. quer überlagernder regionaler Konflikte „zu einem undurchschaubaren Knäuel widerstreitender Interessen“, so daß, wie Patze es ausdrückt, Freund und Feind hier nicht mehr zu unterscheiden waren, zumal die Konstellationen dauernd wechselten<sup>181</sup>. Obwohl beide Mainzer Prätendenten hier Anhänger fanden, spielte die Frage nach dem künftigen Mainzer Erzbischof für die Wettiner und die Thüringer Grafen, Herren und Städte, wenn überhaupt, dann bestenfalls eine untergeordnete Rolle.

Als zweites Beispiel sei die große Mainzer Stiftsfehde von 1461-1463 angeführt. Mit Ausnahme der mit Diether von Isenburg und Adolf von Nassau verwandten Fürsten, Grafen und Herren, und noch nicht einmal bei all denen<sup>182</sup>, war es den meisten der später an den kriegerischen Auseinandersetzungen Beteiligten im Grunde gleich, ob der Mainzer Erzbischof in Zukunft Adolf oder Diether heißen würde. Für die Landgrafen von Hessen, die Markgrafen von Baden, die Grafen von Württemberg und eigentlich sogar für die Pfalzgrafen der Kur- wie der Veldenzener Linie war dieses Problem von geringerem Belang<sup>183</sup>. Außer durch territoriale Konfrontationen, wie etwa zwischen Württemberg und Kurpfalz oder Kurpfalz und Pfalz-Veldenz, wurde die Haltung in der Mainzer Frage vor allem durch ihre reichspolitischen Optionen bestimmt, d. h. durch ihre Zugehörigkeit zur kaiserlichen Partei oder zur wittelsbachisch geführten Opposition. Wie stark diese Frontenbildung auf die Stiftsfehde zurückwirkte, zeigt am deutlichsten das taktierende Verhalten Pfalzgraf Friedrichs des Siegreichen. Eigentlich dessen wichtigster Verbündeter, konnte sich Diether von Isenburg nie ganz im Klaren darüber sein, wie sehr er dem Pfalzgrafen vertrauen und sich auf ihn verlassen konnte<sup>184</sup>.

Im Blick auf das Domkapitel und seine Stellung in der Territorienlandschaft sind diese Bündnispartner der Prätendenten weniger relevant. Etwas anderes ist dies bei den Fürsten,

<sup>181</sup> Vgl. hierzu Patze, *Geschichte*, S. 76-82, das Zitat auf S. 78.

<sup>182</sup> Verwandtschaft dürfte beispielsweise die Parteinahme der Grafen von Solms für Diether von Isenburg- die Mutter Diethers war Elisabeth von Solms-Braunfels und die des Domkustos Ruprecht von Solms war Elisabeth von Isenburg-Büdingen (siehe die Biogramme)- und der Herren von Eppstein für Adolf von Nassau bedingt haben. Für die Markgrafen von Baden, mit denen Adolf über seine Mutter Margarethe von Baden verwandt war und die sogar selbst auf den Erzstuhl spekuliert hatten, wird dagegen ihre Stellung in der Reichspolitik ausschlaggebend gewesen sein. Vgl. Krimm, *Baden*, S. 135-164.

<sup>183</sup> Beispielsweise spielte es für Graf Philipp von Katzenelnbogen sicher eine große Rolle, daß Kaiser Friedrich III. 1461 versuchte, die von Philipp zugunsten Hessens getroffene Nachfolgeregelung dadurch zu unterlaufen, daß er die Grafschaft dem Böhmenkönig Georg Podiebrad versprach, wenn sie ledig würde. *RGK*, Nr. 5124, 5241. Seine Parteinahme für den Isenburger zog dann die Landgraf Heinrichs III. von Oberhessen, seines Schwiegersohns, nach sich. Vgl. Demandt, *Geschichte Hessen*, S. 199, 214.

<sup>184</sup> Insbesondere der Sonderfrieden Friedrichs des Siegreichen mit Pfalzgraf Ludwig von Veldenz vom 5. Jan. 1463, in dem beide sich ihre durch die Stiftsfehde aus Mainzer Stiftsgut gemachten territorialen Zugewinne garantierten (Menzel, *Regesten Geschichte*, Nr. 196), sowie die Freilassung Bischof Georgs von Metz am 22. Jan. 1463, Markgraf Karls von Baden am 20. April und Graf Ulrichs von Württemberg am 26. April 1463 und der Versuch einer Annäherung an den Kaiser (vgl. Walbrach, *Dieter*, S. 35f.) mußten Diether von Isenburg derart mißtrauisch stimmen, daß er sogar auf die List der Nassauer Partei, die ihm mit gefälschten Briefen einen Annäherungsversuch des Pfalzgrafen an Adolf von Nassau vorspiegelte, hereinfließ und sich zum Frieden bereitfand. Vgl. Menzel, *Verträge*, S. 14.

Grafen und Herren, die schon im Vorfeld einer Bistumsbesetzung versuchten, einem bestimmten Kandidaten zum Erfolg zu helfen. Sie, ihre Motive und die Mittel, deren sie sich bedienten, sollen im weiteren interessieren. Leider ist die Quellenlage hierfür nicht immer gut. Beispielsweise liegt in vielen Fällen kein Zeugnis darüber vor, wie die Familien der Kandidaten – und daß zumindest diese sie tatkräftig vor wie nach der Wahl unterstützten, davon dürfen wir wohl ausgehen – deren Bewerbung förderten. Wie verstreut die Hinweise, sofern es überhaupt solche gibt, oft sind, hat erst kürzlich Ringel gezeigt, die im Frankfurter Stadtarchiv einige bislang unbekannte Stücke entdeckte, aus denen hervorgeht, daß Graf Diether von Isenburg-Büdingen, der Vater des späteren Erzbischofs, 1459 über die Stadt Frankfurt den Kaiser für seinen Sohn einzunehmen versuchte, damit dieser beim Papst entsprechende Fürsprache leisten würde<sup>185</sup>. Von daher müssen wir sogar davon ausgehen, daß uns noch nicht einmal immer alle Bewerber um den Erzstuhl bekannt sind<sup>186</sup>. Gleiches gilt natürlich für die Einflußnahmen anderer Herrschaftsträger. Nur weil sie in den Quellen keinen Niederschlag fanden, heißt das nicht, daß es sie nicht gab. Hierüber Vermutungen anstellen zu wollen, wäre jedoch wenig einträglich.

Mit Ausnahme der des Königs, lassen sich äußere Einflüsse auf das Domkapitel vor der Wahl von 1305 nicht feststellen. Erst nachdem es zu einer Doppelwahl gekommen und die Streitfrage vor den Papst gebracht worden war, übernahmen die Grafen von Luxemburg einen bemerkenswerten Versuch, die Lage für sich zu nutzen. Mit englischer Hilfe versuchte Graf Heinrich VII., der spätere Kaiser Heinrich VII., beim Papst die Provision seines Bruders Balduin auf das Mainzer Erzstift zu erreichen<sup>187</sup>. Nach Auskunft der *Gesta Trevirorum* schickten sie selbst den einer Luxemburger Ministerialenfamilie entstammenden Baseler Bischof Peter von Aspelt in dieser Sache an die Kurie<sup>188</sup>. Was die zuvor ganz nach Westen orientierten Luxemburger<sup>189</sup> zu diesem Schritt bewegte, ist unklar<sup>190</sup>. Ebenso wissen wir nicht, warum man den Plan fallen ließ und stattdessen, wie Gerlich wohl richtig

<sup>185</sup> Vgl. Ringel, Wahl, die die gesamten Schriftstücke auch ediert.

<sup>186</sup> Z. B. bedeutet der Umstand, daß das Domkapitel 1305 Emicho von Sponheim und Emicho von Schöneck und keinen Eppsteiner wählte, nicht, daß die Herren von Eppstein nicht versucht haben, den Erzstuhl in der Familie zu halten, zumal mit dem Domkustos Gottfried von Eppstein ein möglicher Kandidat zur Verfügung gestanden hätte. Hierfür liegt zwar kein Beleg vor, das will aber nichts heißen, da auch von Seiten der Grafen von Sponheim und der Herren von Schöneck keine einschlägigen Aktivitäten bekannt sind.

<sup>187</sup> Am 3. Mai 1306 richtete König Edward I. eine entsprechende Bitte an den Papst. REM I, Nr. 895. Zwar wurde Mainz darin nicht explizit genannt, da ansonsten im Reich aber nur noch das Bistum Brixen, in Frankreich nur die Bistümer Bayeux und Vienne vakant waren, dürfen wir die Supplik wohl auf Mainz beziehen. Vgl. Hörnicke, Besetzung, S. 25.

<sup>188</sup> *Gesta Trevirorum* II, S. 202. Dem Bericht der Österreicher Reimchronik, V. 86062-86073, zufolge, floh Peter wegen seines Konflikts mit König Albrecht I. aus Basel an die Kurie (hinzu Röme). Daß er vielleicht zuerst in seine Heimat ging, wo er wegen der französischen und antihabsburgischen Gesinnung der Grafen sicher war, und dann in deren Auftrag zum Papst reiste, widerspricht dem nicht.

<sup>189</sup> Erst 1294 war Graf Heinrich VII. zum französischen König in ein ligisches Lehnverhältnis getreten. Zu den Grafen von Luxemburg um 1300 vgl. Dietmar, Heinrich VII., S. 43-46; Schoos, Luxemburger, S. 132-134.

<sup>190</sup> In ihm eine Vorstufe im Rahmen eventueller Königtumspläne zu sehen, hieße, die Angelegenheit von den 1306 noch nicht voraussehbaren Ereignissen des Jahres 1308 her beurteilen. Sicher dürfen wir in ihm aber ein Anzeichen einer Rückwendung der gräflichen Politik zum Reich hin sehen.



annimmt, über den französischen König die Kandidatur des als Habsburgerfeind ausgewiesenen Peter von Aspelt mit Erfolg ins Spiel brachte<sup>191</sup>.

1320 war es Graf Hugo von Bucheck, der als Diplomat und Begleiter König Roberts von Neapel in Avignon weilte und mit Erfolg die Provision seines jüngeren Bruders Mathias anbahnte<sup>192</sup>. Der ehrgeizige Hugo wollte bereits 1318 seine Verbindung dazu nutzen, Mathias eine Provision auf das Bistum Konstanz zu verschaffen, bevor dieser Plan aber zur Ausführung kam, wurde Mainz vakant. Über König Robert, der als Verwandter der Habsburger und Gegner des Bayern im Kampf um die Vorherrschaft in Italien sehr an der Mainzer Bistumsbesetzung interessiert war, erreichte er, daß der Papst das Erzbistum seinem Bruder am 4. Sept. 1321 verlieh<sup>193</sup>. Wenn er in Mainz sogleich Anerkennung fand, verdankte er das vor allem dem Trierer Erzbischof Balduin von Luxemburg. Diesen hatte das Domkapitel 1320 postuliert<sup>194</sup>. Nach einiger Überlegung und wohl nicht, ohne zuvor die Chancen auf die kirchenrechtlich obligatorische Genehmigung der Postulation durch den Papst geprüft zu haben, lehnte Balduin das Angebot ab<sup>195</sup>. Einmal durch das Domkapitel in die Mainzer Frage verwickelt, verzichtete er jedoch nicht auf alle Einflußmöglichkeiten. Am 28. Febr. 1321 – zu diesem Zeitpunkt hatte er dem Kapitel seine Ablehnung wohl bereits mitgeteilt – versprach er dem Mainzer Domkapitel Rat und Hilfe<sup>196</sup>. Und gleich nach Mathias' Ankunft in Deutschland traf er mit diesem zusammen, bewog ihn zum Abrücken von der habsburgischen Partei und schuf so die Voraussetzung für seine Anerkennung in Mainz, wo er, wie die Gesta Trevirorum vermuten lassen, beim Domkapitel in diesem Sinne fürsprach<sup>197</sup>. Auf diese Weise war Balduin doch noch entscheidend an der Besetzung des Bistums 1320/21 beteiligt.

1328 postulierte das Mainzer Domkapitel erneut Erzbischof Balduin von Trier, der

<sup>191</sup> Vgl. Gerlich, Nassau, S. 28. Dieser Meinung ist auch Schoos, Luxemburger, S. 133.

<sup>192</sup> Zu Hugo von Bucheck vgl. Vogt, Mathias, S. 5.

<sup>193</sup> Riezler, Akten, Nr. 261 = R. e. l. Jean XXII., Nr. 14074 = REM I, Nr. 2285. Vgl zu diesen Vorgängen Suhle, Besetzung, S. 27; Vogt, Mathias, S. 7-9. Mathias, bisher Kustos des Klosters Murbach und Propst von Luzern, empfahl sich auch durch eine entfernte Verwandtschaft zu den Habsburgern. Vgl. Vogt, Mathias, S. 4.

<sup>194</sup> Das Domkapitel ließ sich dabei wohl von drei Gesichtspunkten leiten. Zum einen bot er als Partei-gänger Ludwigs des Bayern die Gewähr für die Fortsetzung der reichspolitischen Linie Erzbischof Peters. Dann empfahl er sich durch seine ausgezeichneten Fähigkeiten als Territorial- und Finanzpolitiker. Und schließlich war er als Trierer Erzbischof und Graf von Luxemburg, der zudem mit der Hilfe König Johanns von Böhmen rechnen konnte, auch mächtig genug, einem Papstprovisen erfolgreich zu widerstehen.

<sup>195</sup> Vogt, Mathias, S. 9f., wertet das Fehlen jedweden Zeugnisses administrativer Tätigkeit Balduins im Erzstift zwar als Indiz dafür, daß er sofort abgelehnt hätte. Braband, Domdekan, S. 101f., weist jedoch daraufhin, daß eine Postulation nicht gleichzeitig die Übertragung der Stiftsverwaltung bedeutete. Von der Postulation berichten auch die Königssaaler Chronik, S. 428, und die Gesta Trevirorum II, S. 240. REM I, Nr. 2228.

<sup>196</sup> Vogt, Mathias, S. 66 (Druck) = REM I, Nr. 2245.

<sup>197</sup> Dort heißt es Band II, S. 240: „Unde dominus Baldewinus ipsum a capitulo in archiepiscopum receptari feliciter procuravit, de sua postulatione facto gratiarum multi modas referendo actiones”.

diesmal auf die Vorstellungen des Kapitels einging<sup>198</sup>. Die Motive der Domherren waren, mit Ausnahme des reichspolitischen Aspekts, die gleichen wie 1320<sup>199</sup>, denn wieder stand zu erwarten, daß der Papst einen Erzbischof providieren würde<sup>200</sup>. Den Versuch Graf Hugos von Bucheck, seinen zweiten Bruder Berthold auf den Mainzer Erzstuhl zu bringen und diesen so in der Familie zu halten, konnte der Domdekan Johann Unterschopf schon im Ansatz vereiteln<sup>201</sup>. Nicht verhindert werden konnte dagegen, daß der papsttreue Kölner Erzbischof Heinrich II. aus dem Haus der Grafen von Virneburg<sup>202</sup> die Situation nutzte, dem Papst seinen gleichnamigen Neffen, der damals Propst des Bonner Cassiustifts war, als garantiert linientreuen<sup>203</sup> Kandidaten vorschlug und damit Erfolg hatte<sup>204</sup>. Für die Grafen von Virneburg, die schon seit längerem versuchten, Heinrich mit päpstlicher Hilfe ein Bistum zu verschaffen<sup>205</sup>, ging es dabei nicht nur um den Erwerb eines hochangesehenen Kurfürstentums und noch weniger um die Reichspolitik. Hatten sie insgesamt ihre Position in letzter Zeit verbessern können, gerieten sie in ihrem engsten Machtbereich in der Osteifel zunehmend durch den hier enorm aktiven Balduin von Trier in Bedrängnis. Den Gewinn von Kurmainz strebten die Virneburger wohl vor allem deshalb an, um gegen

<sup>198</sup> Über die Motive Balduins, die Postulation diesmal anzunehmen, ist schon viel gerätselt worden. Nach Abwägung aller bisher vorgebrachten Argumente kommt Debus, Balduin, S. 417, zu dem Ergebnis, Balduin habe „aus echter Sorge um Reich und Kirche“ gehandelt, weil er „eine Verfälschung der Idee des Königtums bei einer Beeinflussung des Kurfürstenkollegiums durch den Papst“ befürchtete. Zu Recht lehnt er nationalistische, antifranzösische und antiavignonesische Einstellungen (Stengel, Baldwin, S. 29ff., 33f.) oder den angeblichen Versuch, über Trier und Mainz eine Landbrücke zwischen den luxemburgischen Territorien Luxemburg und Böhmen zu errichten (Benker, Ludwig, S. 194), als mögliche Motivationen ab. Freilich haben aber auch hausmachtpolitische Aspekte eine Rolle gespielt. Im Frühjahr 1328 hatte er vergeblich versucht, seinen Neffen Johann von Böhmen zum König wählen zu lassen. Wäre nun ein Papstprovis in Mainz Kurfürst geworden, wäre die Wahl eines „päpstlichen“ Königs möglich gewesen, ohne daß die Luxemburger dies hätten verhindern können. Vgl. Debus, Balduin, S. 417; Homann, Kurkolleg, S. 274; Schrohe, Beiträge Heinrich III., S. 8. Daß Balduin ein zweites Kurerzbistum in Händen der mit dem Trierer Erzstift in scharfer territorialer Konkurrenz stehenden Grafen von Virneburg verhindern wollte, wäre nur dann, wie Huber, Verhältnis, S. 78, meint, ein Grund gewesen, die Postulation anzunehmen, wenn er frühzeitig etwas über die Aktivitäten des Kölner Erzbischofs erfahren hätte. Sollte dies nicht der Fall gewesen sein, war die Provision eines Virneburgers immerhin ein Grund, an der Postulation festzuhalten.

<sup>199</sup> Siehe hierzu oben Kapitel E. I. 1.

<sup>200</sup> Dies war zu erwarten, weil der Papst 1328 intensiv an der Wahl eines römischen Königs gegen Ludwig den Bayern arbeitete. Vgl. Homann, Kurkolleg, S. 265-272.

<sup>201</sup> Johann Unterschopf ließ der Kurie Informationen darüber zukommen, daß Berthold von Bucheck 1324 die von Papst und Habsburgern gestützten Pläne, den französischen König zum römischen König zu wählen, hintertrieben hätte. Vgl. Braband, Domdekan, S. 32-38, 95. Nach Suhle, Besetzung, S. 31, verzichteten die Buchecker, weil sie sich Balduin nicht gewachsen fühlten.

<sup>202</sup> Zu den Grafen von Virneburg vgl. Iwanski, Geschichte.

<sup>203</sup> Bereits vor 1328 hatte Heinrich sich als Gefolgsmann seines Onkels um die päpstliche Sache verdient gemacht. Siehe REM I, Nr. 3717-3800, zur Vorgeschichte seiner Provision.

<sup>204</sup> Die Provision erfolgte am 11. Okt. 1328. Würdtwein, SD IV, Nr. 41 = REM I, Nr. 3802. Heinrich empfahl sich auch seiner Verwandtschaft mit den Habsburgern wegen. Seine Schwester Elisabeth war mit Heinrich von Österreich verheiratet. Fürsprecher beim Papst werden die Virneburger in den päpstlichen Vertrauten Peter und Poncius von Ungula gefunden haben. Vgl. Homann, Kurkolleg, S. 274; Stengel, Avignon, S. 39-41.

<sup>205</sup> Vgl. Schrohe, Beiträge Heinrich III., S. 3.

Balduin zusätzlichen Rückhalt zu erhalten und die gewonnene Position zu festigen. Ihr starkes Engagement<sup>206</sup> in dieser Sache endete aber letztlich mit einer Niederlage<sup>207</sup>. Und auch Heinrich gelangte erst in den Besitz des Erzstuhls, nachdem Balduin 1337 Verzicht geleistet hatte. Außer von seiten des Kaisers erfolgten bei diesem Wechsel auf dem Erzstuhl keinerlei Einflußnahmen auf das Domkapitel.

Die Erhebung Gerlachs von Nassau zum (Gegen-)Erzbischof war von dessen gleichnamigem Vater von langer Hand vorbereitet worden<sup>208</sup>. Die Aufwärtsentwicklung der Nassauer Grafen war durch die Katastrophe König Adolfs von Nassau 1298 gebremst worden und einer Phase der Stagnation gewichen. Unter Graf Gerlach I. vollzogen die Nassauer „die Wende hin zum Erzstift“<sup>209</sup>. Im Verbund mit diesem wollten die Grafen, die bisher keine „Bistumspolitik“ in der Art der Virneburger, Falkensteiner oder Eppsteiner betrieben hatten<sup>210</sup>, einen weiteren Aufstieg ihres Territoriums betreiben. Das Beispiel der Eppsteiner mag hier anregend gewirkt haben. Der erste Schritt in Richtung auf den Erzstuhl wurde getan, als man dem 1322/23 geborenen Gerlach 1336 auf dem Weg über den Papst eine Mainzer Dompfründe verschaffen konnte<sup>211</sup>, der zweite, als es 1345 glückte, Gerlach auf die gleiche Weise in den Besitz des Domdekanats zu bringen<sup>212</sup>. Im folgenden Jahr 1346 rückte die Übernahme des Erzstifts dann greifbar nahe. „Sozusagen im Schatten der Entwicklung im Reich, durch die Kooperation des Grafen Gerlach I. von Nassau-Wiesbaden-Idstein mit der luxemburgisch-päpstlichen gegen die wittelsbachische Partei war für das Haus Nassau endlich die Gelegenheit zum Sprung in das Erzstift Mainz gekommen“<sup>213</sup>. Zur Verwirklichung der oppositionellen Königswahlpläne mußte jedoch der kaisertreue Erzbischof Heinrich III. abgesetzt und durch einen willfähigen Nachfolger ersetzt werden. Wie kein zweiter bot sich hierfür der Mainzer Domdekan an, der sogar auf eine gewisse Unterstützung aus dem Domkapitel hoffen konnte. Die Absetzung Heinrichs III. und die Provision Gerlachs erfolgten am 7. April 1346<sup>214</sup>. Seine Aufgabe als Königswähler erfüllte Gerlach zwar noch 1346, in den Realbesitz des Erzstifts gelangte er trotz aller Anstrengungen auch seiner Familie jedoch erst 1354 nach dem Tod seines Gegers.

Erzbischof Gerlach, der zeitlebens seine Stellung als Mainzer Erzbischof zur Förderung seiner Familie bestmöglich ausnutzte<sup>215</sup>, versuchte auch, den Erzstuhl in der Familie zu hal-

<sup>206</sup> Graf Robert war in dieser Angelegenheit sogar selbst an die Kurie gereist. REM I, Nr. 3818. Vgl. Schrohe, Beiträge Heinrich III., S. 3.

<sup>207</sup> 1334 endete die Mayener Fehde Balduins mit Graf Heinrich, dem Neffen des Papstprovisen, damit, daß Heinrich dem Trierer Erzstift die Burg Virneburg und 40 Mark auf sein Allod zu Lehen auftragen mußte. Sein Vater schloß 1336 Frieden mit Balduin und verkaufte ihm die Virneburg. Vgl. Berns, Burgenpolitik, S. 83; Dominicus, Baldewin, S. 389-391; Iwanski, Geschichte, S. 21, 46, 60-64.

<sup>208</sup> Zum folgenden vgl. Gerlich, Nassau.

<sup>209</sup> Gerlich, Nassau, S. 25.

<sup>210</sup> Zum Verhältnis der rheinischen Grafensippen zu den Erz- und Hochstiften am Rhein vgl. Gerlich, Königtum; ders., Kurfürsten.

<sup>211</sup> R. e. l. Benoît XII., l. c., Nr. 3126 = VR II, Nr. 2271 = REM I, Nr. 6110.

<sup>212</sup> VR III, Nr. 455 = REM I, Nr. 6115a. Siehe oben Kapitel C. III. 1. 2.

<sup>213</sup> Gerlich, Nassau, S. 35.

<sup>214</sup> MGH CC VIII, Nr. 3f. = VR III, Nr. 526f. = REM I, Nr. 6117f.

<sup>215</sup> Das deutlichste Beispiel hierfür stellt die von ihm eingefädelt Verbindung der Linie Nassau-Weilburg mit den Grafen von Saarbrücken dar, die zum Anfall der letztgenannten Grafschaft an das Haus Nassau führte. Vgl. hierzu Gerlich, Systembildung.

ten. Seit Mitte der 1360er Jahre arbeitete er zielstrebig daran, seinen Neffen Adolf von Nassau als Nachfolger aufzubauen, wofür er sich auch um die Unterstützung des Kaisers bemühte<sup>216</sup>. Als die drastische Verschlechterung von Gerlachs Gesundheit Anfang 1371 ein Scheitern dieser Pläne befürchten ließ, bat er das Domkapitel am 27. Jan. 1371, seinen Neffen als Koadjutor anzuerkennen<sup>217</sup>. Aber auch dieser fast schon verzweifelt anmutende Versuch des Erzbischofs, seinen Traum von einer nassauischen Sukzession in Mainz zu verwirklichen, scheiterte, da Gerlach starb, bevor Adolf als Koadjutor anerkannt war, und das Domkapitel in der nachfolgenden Wahl dem Wunsch des Verstorbenen nur zum Teil folgte, während der andere Teil Erzbischof Kuno von Trier postulierte. In dieser Situation fiel es Karl IV. leicht, mit Hilfe des Papstes seine eigenen Vorstellungen zu realisieren.

Anlässlich der Mainzer Bistumsbesetzung von 1373 sind weder von der Seite der Grafen von Nassau und der Landgrafen von Thüringen, denen die beiden Kontrahenten Adolf von Nassau und Ludwig von Wettin entstammten, noch von der anderer Fürsten, Grafen oder Herren Einflußnahmen auf das Domkapitel faßbar. Die Bistumsbesetzung von 1390 hat Gerlich eingehend untersucht<sup>218</sup>. Sie zeichnet sich dadurch aus, daß 1390 erstmals ein Einwirken der Pfalzgrafen, und zwar sofort in massiver Form, zu beobachten ist. Gleich nach dem Tod Erzbischof Adolfs I. am 6. Febr. 1390 wurde man in Heidelberg aktiv, um für die Besetzung des Erzstuhls mit einem genehmen Mann zu arbeiten. Am 23. Febr. 1390 versprachen Pfalzgraf Ruprecht II., der selbst erst seit sieben Tagen regierender Pfalzgraf war<sup>219</sup>, und sein Sohn Ruprecht III. dem als kurpfälzisch gesinnt geltenden Mainzer Domscholaster Konrad von Weinsberg vertraglich, sich für dessen Wahl zum Erzbischof einzusetzen<sup>220</sup>. Bei einer großen Gruppe von Domherren, die die Wahl eines weiteren Erzbischofs aus dem Haus Nassau ablehnten, fiel diese Initiative auf fruchtbaren Boden<sup>221</sup>, zumal der Pfalzgraf bezüglich der Finanzierung der obligatorischen Gesandtschaft an den Papst Zusagen gegeben hatte<sup>222</sup>. Damit konnte die nassauische Kapitelsfraktion überspielt wer-

<sup>216</sup> Siehe hierzu oben Kapitel E. I. 1.

<sup>217</sup> REM II, Nr. 2688.

<sup>218</sup> Vgl. Gerlich, Konrad, S. 180-185.

<sup>219</sup> Am 16. Febr. 1390 war Pfalzgraf Ruprecht I., durch den seit der Mitte des 14. Jahrhunderts die pfälzische Territorialentwicklung eine steil nach oben gerichtete Tendenz erhalten hatte, gestorben. In ihm dürfen wir wohl den Planer des pfalzgräflichen Vorgehens vom Februar/März 1390 sehen. Zu ihm vgl. Bock, Ruprecht I. Einen gerafften Überblick über die Geschichte der Pfalzgrafen 1329-1400 mit weiterführender Literatur gibt Spieß, Lehnsrecht, S. 14-17.

<sup>220</sup> KW I, Nr. 5181.

<sup>221</sup> Zu Konrads Wählern dürfen wir aufgrund der in den Jahren vor 1390 gemachten Eintragungen in das Testamentarierverzeichnis (SA Wü MBv I 99, S. 53-66) den Dompropst Andreas von Brauneck, den Domkustos Johann von Rieneck, sowie die Domherren Johann Hofwart von Kirchheim und Johann Kolb von Wartenberg rechnen. Vgl. Gerlich, Konrad, S. 181f. Desweiteren können wir dieser Gruppe wohl Albrecht von Hohenlohe und Dietmar von Wahlen zuweisen, die nach Rom gesandt wurden (HSA Mü MU 3018), sowie Nikolaus II. vom Stein, Otto von Friesenheim, Siegfried von Wartenberg, Johann Winter von Rüdesheim, und Heinrich Beyer von Sterrenberg, die unmittelbar nach der Wahl besondere Gunsterweise des Elekten erhielten. HSA Mü MU 1924-1928; SA Wü MIB 12, fol. 61r-62r, 63v. Diese Domherren, deren Familien fast alle in engem Kontakt zur Pfalzgrafschaft standen, befürchteten wohl ein Wiederaufleben des mainzisch-pfälzischen Gegensatzes, wenn erneut ein Nassauer Erzbischof würde.

<sup>222</sup> Wie der Elekt mitteilte, hat der Pfalzgraf 1000fl zu den Gesandtschaftskosten beigesteuert. SA Wü MIB 12, fol. 7r. Vgl. hierzu Gerlich, Konrad, S. 183, insbes. Anm. 29.

den, am 27. Febr. 1390 wurde der Domscholaster zum Erzbischof postuliert<sup>223</sup>. Sein ursprünglicher Konkurrent Johann von Nassau gab sich gleich geschlagen und erklärte dem Elekten seine Loyalität<sup>224</sup>.

Der rasche und energische Eingriff der Pfalzgrafen hatte einen vollen Erfolg gezeitigt und den pfälzischen Kandidaten nahezu mühelos auf den Erstuhl gebracht. „Welche Ziele Ruprecht II. mit dieser seiner ersten politischen Handlung verfolgte, kann man nur ahnen“<sup>225</sup>. Sie schon als Teil pfälzischer Königswahlpläne anzusehen, hieße jedoch wohl, sie allzusehr von den Entwicklungen und Ereignissen der Jahre 1396-1400 her deuten. Die tiefgreifenden Auseinandersetzungen mit Erzbischof Adolf I. von Nassau in den 1370er und 1380er Jahren<sup>226</sup> hatten den Pfalzgrafen deutlich vor Augen geführt, wie bedrohlich die Verbindung von Kurmainz und Nassau ihren eigenen Bestrebungen werden konnte. Die Aussicht, weitere Schwierigkeiten dadurch zu verhindern, daß der Verband Mainz-Nassau getrennt wurde, wird als Motivation für das pfalzgräfliche Vorgehen im Vorfeld der Mainzer Wahl die überragende Rolle gespielt haben.

Nach dem Tod Erzbischof Konrads II. am 19. Okt. 1396 versuchte Pfalzgraf Ruprecht II., das 1390 erfolgreich erprobte Verfahren zur Beeinflussung des Domkapitels zu wiederholen. Der Domherr, dem diesmal ein Wahlhilfersprechen abgegeben wurde, war gerade jener Johann von Nassau, den man sechs Jahre zuvor noch ausgeschaltet hatte<sup>227</sup>. Nur fünf Tage nach dem Ableben Konrads II. schlossen diese Partner am 24. Okt. 1396 den Oppenheimer Vertrag<sup>228</sup>. Gerlich hat die Motive der Vertragspartner eingehend analysiert<sup>229</sup>. Den Pfalzgrafen ging es eindeutig darum, einen entscheidenden Schritt hin zur Absetzung König Wenzels und zur Wahl Pfalzgraf Ruprechts III. zum römischen König zu tun. Territorialpolitische Erwägungen der Pfalzgrafen traten dahinter wohl deutlich zurück. Immerhin konnte es ihnen aber nicht recht sein, wenn der ihnen feindlich gesinnte Block Baden-Falkenstein-Leiningen-Saarwerden, der schon die Erzstifte Köln und Trier beherrschte, auch noch das mit der Pfalzgrafschaft in dichtem Gemenge liegenden Mainzer Erzstift hinzugewonnen hätte. Nicht nur, daß die Pfalzgrafen dann territorialpolitisch unter enormen Druck geraten wären, auch in der Reichspolitik hätten sie völlig isoliert dagestanden.

<sup>223</sup> Infolge der pfalzgräflichen Eingriffe war die Entscheidung des Kapitels wahrscheinlich tatsächlich einstimmig – Johann von Nassau war nicht zugegen –, wie das *Chronicon Moguntinum*, S. 64, mitteilt und wie es die Domherren in ihrer Bitte an den Papst um Bestätigung der Postulation selbst formulierten. HSA Mü MU 3018. Daß man Konrad nicht wählte, sondern postulierte, war ein taktisch geschickter Zug. Damit wurde dem Vorwurf der Wahlbeeinflussung durch den Pfalzgrafen, insbesondere dem der Simonie, von vornherein der Boden entzogen.

<sup>224</sup> Johann von Nassau schwor, den Elekten auch dann zu unterstützen, wenn der Papst ihm die Anerkennung verweigere oder einen anderen providiere. SA Wü MIB 12, fol. 60v. Vgl. Brück, *Geschichte*, S. 11. Am 16. März 1390 wurden seine finanziellen Ansprüche an das Erzstift in Höhe von 400fl befriedigt. SA Wü MIB 12, fol. 47v-48r.

<sup>225</sup> Gerlich, *Konrad*, S. 182.

<sup>226</sup> Nicht nur, daß es am Ende des Mainzer Bistumsstreits 1373-1381 nur noch die Pfalzgrafen waren, die ernsthaft gegen Adolf von Nassau kämpften, auch noch 1381 dauerten die Auseinandersetzungen, nun um die Besetzung des Hochstifts Speyer noch bis ins Frühjahr 1389 fort. Vgl. Gerlich, *Anfänge*, insbes. S. 57-72; ders., *Nikolaus*.

<sup>227</sup> Zum folgenden vgl. die eingehenden Untersuchungen der Wahl 1396/97 durch Brück, *Geschichte*, S. 14-32; ders., *Vorgeschichte*; Gerlich, *Habsburg*, insbes. S. 106-129, 164-172.

<sup>228</sup> HSA Mü MU 3163 = Sthamer, *Beiträge*, S. 197-200.

<sup>229</sup> Vgl. Gerlich, *Habsburg*, S. 107-114. Siehe auch oben Kapitel E. I. 1.

Die Grafen von Nassau hatten aus der Schlappe von 1390 die Konsequenz gezogen und sich den Pfalzgrafen in den folgenden Jahren zielstrebig angenähert. Mit deren Hilfe erhoben sie nun erneut Anspruch auf das Erzstift, dessen Erwerb nicht nur die große Lücke zwischen den territorialen Positionen der Nassauer an Rhein und Saar überbrücken helfen sollte, sondern den Grafen auch das reichspolitische Gewicht zurückgeben, daß sie unter den Erzbischöfen Gerlach und Adolf I. besessen hatten<sup>230</sup>. Der Oppenheimer Vertrag hat jedoch keineswegs die gleiche, vorentscheidende Wirkung auf das Domkapitel gehabt wie der Vertrag vom 23. Febr. 1390. Das hat seinen Grund zuvorderst<sup>231</sup> darin, daß der Nassauer in Jofrid von Leiningen einen antipfälzischen Gegenkandidaten besaß, der sich ebenfalls auf bedeutenden Rückhalt im territorialen Machtgefüge stützen konnte. Zu seinen Gunsten versuchten das politische Haupt der Sippe Falkenstein-Leiningen-Saarwerden, der Kölner Erzbischof Friedrich III. von Saarwerden<sup>232</sup>, sein Bruder Graf Emich VI. von Leiningen und der mit ihm verwandte Markgraf Bernhard I. von Baden<sup>233</sup> auf das Domkapitel einzuwirken. Ihr Vorstoß war ebenso massiv wie diplomatisch ungeschickt. Noch am Tag der Wahl, also am 17. Nov. 1396, verpflichteten sie sich, binnen vier Monaten insgesamt 60000fl, 10000fl der Markgraf und 50000fl der Erzbischof, als langfristige Darlehen bereitzustellen. Darüberhinaus versprach Erzbischof Friedrich, die Kosten für die Konfirmation Jofrids durch den Papst zu tragen und das gesamte Kölner Erzstift zum Schutz Jofrids zur Verfügung zu stellen. Graf Emich VI. hatte seinerseits noch einmal für 50000fl Darlehen aufgenommen und dem Domkapitel nach der Wahl übergeben<sup>234</sup>. Wenn die entsprechenden Urkunden auch erst nach der Wahl Jofrids, der eine knappe Mehrheit vor Johann von Nassau behaupten konnte<sup>235</sup>, ausgestellt worden sein mögen, so ist es doch kaum vorstellbar, daß diese Darlehensversprechen nicht schon vorher ins Gespräch gebracht wurden. Daß sie sich dadurch dem Vorwurf des Stimmenkaufs ausgesetzt haben, scheinen sie erst zu spät gemerkt zu haben, denn am 19. Nov. 1396 erklärte der Kölner Erzbischof „der tede yn unrecht“, der behauptete, sie hätten den fünf Kompromissaren oder dem gesamten Kapitel etwas gegeben oder versprochen<sup>236</sup>.

<sup>230</sup> Auf das große Interesse des gesamten walramischen Zweigs des Hauses Nassau weist die starke Beteiligung des Grafen Philipp von Nassau-Saarbrücken hin, der nicht nur im Oppenheimer Vertrag für Johann bürgte, sondern 1397 auch für diesen ein Darlehen über 4000fl aufnahm. Vgl. Gerlich, Habsburg, S. 165.

<sup>231</sup> Einen weiteren Grund mag für manchen Domherrn das den Oppenheimer Vertrag flankierende Bündnis Johanns mit der Stadt Mainz vom 1. Nov. 1396 (Würdtwein, NSD I, Nr. 111. Vgl. Brück, Geschichte, S. 16f.; ders., Vorgeschichte, S. 75) dargestellt haben. Die Versprechungen des Nassauers der mit dem Kapitel in latent dauernd vorhandenen Spannungen lebenden Stadt gegenüber werden so manchem zu weit gegangen sein.

<sup>232</sup> Dieser Sippengruppe entstammte auch der Trierer Erzbischof Werner von Falkenstein.

<sup>233</sup> Zu Markgraf Bernhard I. vgl. Schwarzmaier, Bernhard I.; dort weitere Literatur.

<sup>234</sup> HSA Mü MU 4557f.; RMB I, Nr. 1714. Bernhard I. sollte die 10000fl in zehn Jahresraten aus dem Zoll Gernsheim zurückerhalten, Erzbischof Friedrich die 50000fl in zwölf Jahresraten aus den Zöllnen Ehrenfels und Lahnstein. Graf Emich VI. verstärkte sein Engagement am 7. Dez. 1396 noch dadurch, daß er dem Erzstift umfangreichen Eigenbesitz zu Lehen auftrug. HSA Mü MU 4568; Würdtwein, NSD I, Nr. 40. Vgl. Brück, Geschichte, S. 20f.; ders., Vorgeschichte, S. 78.

<sup>235</sup> Der Aussage Jofrids nach standen 13 Domherren auf seiner und zwölf auf der Seite seines Gegners. SA Darmstadt C 1 Nr. 91, fol. 260r = Würdtwein, SD III, Nr. 37. Brück, Geschichte, S. 18-20, und ders., Vorgeschichte, S. 76f., nennt ihre Namen und analysiert die Parteienbildung.

<sup>236</sup> Würdtwein, SD III, Nr. 36. Johann von Nassau und die Pfalzgrafen haben die Möglichkeit, mit diesem Argument die Wahl vom 17. Nov. 1396 zu diskreditieren, an der Kurie weidlich und mit Erfolg genutzt.

Die Motive für das starke Engagement der Sippe Falkenstein-Leiningen-Saarwerden und des Markgrafen sind leicht erkennbar. Beiden ging es zunächst einmal darum, eine Systembildung Kurmainz-Kurpfalz-Nassau wegen der von daher drohenden Gefahr für ihre Territorien zu verhindern. Für die Grafensippe bot sich darüberhinaus die einmalige Chance, alle drei Kurerzstifte gleichzeitig in die Hand zu bekommen. Nicht nur, daß sie damit zu einem reichspolitisch erstrangigen Faktor geworden wäre, eine derartige Machtkumulation hätte fast zwangsläufig auch territorialpolitische Erfolge gezeitigt. Schließlich ging es auch noch um eine standesgemäße Versorgung Jofrids<sup>237</sup>. Bernhard von Baden, dessen scharfer Gegensatz zu den Pfalzgrafen gerade erst im August 1396 mühsam und für kurze Zeit beigelegt worden war<sup>238</sup>, wollte die Gelegenheit nicht versäumen, einen Verwandten zum Herrn des mit der Kurpfalz stark verzahnten Kurmainz zu machen. Die für die Pfalzgrafen aus einer solchen Konstellation fast zwangsläufig resultierenden Konsequenzen wurden bereits angedeutet.

Trotz ihres hohen Einsatzes scheiterten die Bemühungen von Jofrids Helfern an Tatkraft und Geschick der Koalition Pfalz-Nassau. Nach verllorener Wahl reiste Johann von Nassau sogleich nach Rom, wo es der überlegenen pfalzgräflichen Diplomatie leicht gelang, ihre Wünsche dennoch durchzusetzen. Nachdem der Papst die Wahl kassiert und Johann providiert hatte, zerfiel die Gegenpartei überraschend schnell. Für eine bewaffnete und erfolgversprechende Gegenwehr standen Jofrid deshalb nie die Mittel zu Gebote<sup>239</sup>.

Die Erzbischofswahl von 1419 nahm das Mainzer Domkapitel dem Anschein nach ohne jede Einflußnahme von seiten der benachbarten Fürsten und Grafen vor. Wie Mathies gezeigt hat, konnten sich Pfalzgraf Ludwig III. und die Nassauer Grafen, die aus reichs-, wie territorialpolitischen Gründen sehr an der Bistumsbesetzung interessiert sein mußten, wegen der im Kapitel bestehenden Konstellationen jedoch getrost jeder Beeinflussung enthalten. Die Wahl des Rheingrafen Konrad scheint nie ernsthaft gefährdet gewesen zu sein<sup>240</sup>.

Ähnlich muß es sich 1434 verhalten haben. Zwar ist wiederum keine direkte Einflußnahme Pfalzgraf Ludwigs III. faßbar, daß er, der sich in Trier so intensiv um die Besetzung des Erzstuhls mit dem ihm ergebenen Speyerer Bischof Raban von Helmstadt bemühte, nach dem Tod seines Hauptgegners Konrads III. von Mainz aber ein noch größeres Interesse an der Mainzer Wahl besaß, bedarf wohl kaum einer Begründung<sup>241</sup>. Angesichts der Versuche Erzbischof Konrads III. und Kaiser Sigmunds, Jakob von Sierck auf den Mainzer Erzstuhl zu bringen<sup>242</sup>, muß er sich dessen Ablehnung durch die Kapitelsmehrheit und der Wahl des

<sup>237</sup> Zu Jofrids fast schon verzweifelt anmutenden und letztlich erfolglosen Versuchen, ein Erz- oder Hochstift zu erlangen, vgl. Brück, Jofrid.

<sup>238</sup> Zu den sich später zu regelrechtem Haß steigenden Spannungen zwischen Markgraf Bernhard I. und den Pfalzgrafen vgl. Gerlich, Habsburg, passim.

<sup>239</sup> Vgl. zu den weiteren Ereignissen die angegebenen Arbeiten Brücks und Gerlichs.

<sup>240</sup> Vgl. Mathies, Kurfürstenbund, S. 7-19. Zu den Grafen von Nassau gilt es anzumerken, daß gerade kein geeigneter Mainzer Domherr aus dem walramischen Teilhaus zur Verfügung stand. Der „Ottone“ Dompropst Wilhelm von Nassau-Dillenburg-Beilstein stand für eine Kandidatur scheinbar nicht zur Disposition.

<sup>241</sup> Einen Abriss der politischen Situation der Jahre 1430-1434 gibt Mathies, Kurfürstenbund, S. 267-275.

<sup>242</sup> Siehe hierzu oben Kapitel E. I. 1.

wegen seiner Abstammung von den traditionell pfalzorientierten Schenken von Erbach als kurpfälzischer Parteigänger angesehenen Domkantors Dietrich doch sehr sicher gewesen sein.

Nach dem Tod Erzbischof Dietrichs am 6. Mai 1459 standen sich in Mainz mit Diether von Isenburg und Adolf von Nassau zwei etwa gleich aussichtsreiche Kandidaten gegenüber<sup>243</sup>. Mit Adolf erhoben die Grafen von Nassau nach zweimaliger Abstinenz wieder Anspruch auf das Erzstift. Ihre Vorbereitungen bleiben leider weitgehend im Dunkeln. Daß solche aber mit größter Sicherheit getroffen wurden, geht daraus hervor, daß Adolf sich noch zu Lebzeiten Erzbischof Dietrichs – dieser war Anfang 1459 allerdings bereits schwer krank – an der Kurie um die Lösung von der Exkommunikation, der er wegen eines Pfründenstreits verfallen war, bemühte mit der Begründung, wählen und gewählt werden zu dürfen<sup>244</sup>. Er scheint sich also zu diesem Zeitpunkt bereits eine tragfähige Kapitelsfraktion geschaffen zu haben, durch die er eine reelle Chance zum Gewinn der Wahl besessen hätte<sup>245</sup>.

Diether I. von Isenburg, der während seiner Regierung die Herrschaft Isenburg-Büdingen beträchtlich ausdehnen konnte und 1442 in den Grafenstand erhoben worden war<sup>246</sup>, setzte quasi als Abschluß dieses beträchtlichen Aufstiegs alles daran, seinem Sohn Diether ein geistliches Reichsfürstentum zu verschaffen. Nachdem 1456 ein erster Anlauf in Trier, wohin das Haus Isenburg traditionell gute Beziehungen unterhielt<sup>247</sup>, gescheitert war<sup>248</sup>, lag ihm sehr viel daran, daß der zweite Anlauf in Mainz nicht fehlschlug. Da er erfahren hatte, daß das Domkapitel den anerkennen wollte, der die päpstliche Bestätigung erhalten würde, gedachte er – dies war wohl die Lehre aus der Niederlage von 1456 – sofort zweigleisig zu fahren. Geschickt nutzte er, ohne selbst hervorzutreten, die guten Verbindungen der Stadt Frankfurt am Kaiserhof und ließ diese für seinen Sohn sprechen. Tatsächlich erreichte er beim Kaiser auch, und vermutlich nicht zuletzt durch das Angebot von 2000-3000fl „Verehrung“, die Zusage, bei einer zwiespältigen Wahl beim Papst für den Isenburger zu votieren<sup>249</sup>. Ob der Kaiser sein Versprechen eingehalten hätte, brauchte den Grafen jedoch nicht zu interessieren, da die Wahl der Domherren zugunsten seines Sohnes endete. Der später,

<sup>243</sup> Papst Pius II. spricht in seinen Commentarii von noch einem dritten Kandidaten, nennt ihn aber nicht namentlich. Vgl. Heck, Pii II., S. 182. Zum folgenden vgl. insbes. Ringel, Wahl, die die ältere Literatur nennt und verarbeitet.

<sup>244</sup> Rep. Germ. Göttingen VIII, Nr. 42. Vgl. hierzu Brosius, Bistumsstreit, S. 113f.; ders., Einfluß, S. 209f.; Ringel, Wahl, S. 13f. Die Absolutionsbulle Pius'II. datiert jedoch erst auf den 16. Mai 1459.

<sup>245</sup> Jäger, Beiträge, S. 4, sieht auch in dem Vertrag des Domkapitels mit Herzog Wilhelm von Sachsen vom 20. Mai 1459, in dem das Kapitel den Stiftsbesitz in Hessen, Thüringen und auf dem Eichsfeld für zwei Jahre dem Schutz des Herzogs anvertraute und den Jäger auf die Initiative des Erfurter Provisors Adolf von Nassau zurückführt, eine vorbereitende Maßnahme für die Übernahme des Erzstifts, da Adolf sich auf diese Weise die Kontrolle über die östlichen Stiftslande gesichert hätte. SA Wü MUWS 15/4, 72/27.

<sup>246</sup> Vgl. zu ihm Demandt, Geschichte Hessen, S. 499; Ringel, Wahl, S. 19f.

<sup>247</sup> Zu den zahlreichen Trierer Domherren aus den Linien Braunsberg, Büdingen und Nieder-Isenburg vgl. Holbach, Stiftsgeistlichkeit, S. 512-516.

<sup>248</sup> Zur Trierer Bistumsbesetzung, bei der Diether dem Markgrafen Johann von Baden unterlag vgl. Böhn, Pfalz-Veldenz; Holbach, Besetzung, S. 37-40; ders., Stiftsgeistlichkeit, S. 30f., 52-54, 169f.; Krimm, Baden, S. 99-101, 194-196.

<sup>249</sup> Vgl. Ringel, Wahl, S. 14-19.



allerdings nur vom Papst erhobene Vorwurf, die Isenburger hätten das Wahlverfahren manipuliert, auf eine Kompromißwahl gedrängt, „quia difficile corrumpitur multitudo“, und von den sieben Kompromissaren vier bestochen<sup>250</sup>, ist auf seinen Wahrheitsgehalt nicht zu überprüfen.

Von den benachbarten Fürsten hat scheinbar nur Pfalzgraf Friedrich I. versucht, die Entscheidung der Domherren direkt zu beeinflussen. Erzbischof Dietrich war in seinen letzten Lebensjahren einer der schärfsten Gegner Friedrichs des Siegreichen und hatte zusammen mit Markgraf Albrecht Achilles von Brandenburg und Graf Ulrich von Württemberg noch am 29. Dez. 1458 den Aschaffener Bund gegen den Pfalzgrafen geschlossen<sup>251</sup>. Von daher verwundert es nicht, wenn der pfälzische Hof gleich große Aktivität entfaltete, um einen Erzbischof in Mainz zu installieren, der von der Politik Erzbischof Dietrichs abrückte<sup>252</sup>. Dem Bericht der Speyerer Chronik zufolge, setzte Pfalzgraf Friedrich sich beim Kapitel für die Wahl Diethers von Isenburg ein<sup>253</sup>. Über die Art seines Vorgehens erfahren wir jedoch nichts. Ebenso können wir nur darüber spekulieren, weshalb er den Isenburger protegierte. Denkbar ist, daß er mit ihm lediglich den Konkurrenten Adolfs von Nassau förderte, von dem zu befürchten stand, daß er die Politik des verstorbenen Erzbischofs weiterführte. Denn nicht nur, daß Adolf zu Erzbischof Dietrich in einem engen Verhältnis gestanden hatte<sup>254</sup>, er besaß auch gute Kontakte zu den Gegnern der Pfalzgrafen. Markgraf Albrecht Achilles hatte die bereits genannte Bitte Adolfs um Lösung aus der Exkommunikation unterstützt<sup>255</sup>. Außerdem war der Nassauer über seine Mutter Margarethe von Baden ein Vetter der zwar 1459 noch neutralen, jedoch immer mehr in das Fahrwasser der kaiserlichen Politik geratenden Badener Markgrafen<sup>256</sup>. Zwar berichtet die Speyerer Chronik, der Brandenburger, Pfalzgraf Ludwig von Veldenz, Graf Ulrich von Württemberg und die Grafen von Leiningen, also die Gegner Pfalzgraf Friedrichs, hätten eine Wahl Adolfs lieber gesehen<sup>257</sup>, eine irgendwie geartete Einflußnahme auf das Kapitel läßt sich vor der Wahl jedoch nicht ausmachen. Allerdings versuchte Markgraf Karl von Baden, die Wahl Diethers im Nachhinein zu hintertreiben, indem er ihn beim Papst der Simonie beschuldigte. Karl schlug Pius II. in einem nicht erhaltenen Schreiben wahrschein-

<sup>250</sup> Heck, Pii II., S. 182, 365. Angeblich haben sie, da die große Mehrheit der Domherren für den Nassauer war, drei Kompromissare von vornherein bestochen und den vierten, der zunächst einen dritten Kandidaten zum Erzbischof nominiert hätte, mit 3000fl zu sich herübergezogen. Den Bestechungsvorwurf hatte der Papst bereits in der Absetzungsbulle vom 21. Aug. 1461, wenn auch noch nicht ganz so scharf wie in den *commentarii* formuliert. SA Wü MUWS 1/92 = Defensorium obedientiae, S. 228ff. (Druck) = Rep. Germ. Göttingen VIII, Nr. 42. Daß Adolf von Nassau diesen Vorwurf nicht erhob, könnte zwei Gründe haben. Entweder war er falsch, oder Adolf hatte sich der gleichen Mittel bedient und schwieg deshalb lieber still.

<sup>251</sup> SA Wü MIB 29, fol. 135r-137v. Zur politischen Situation dieser Jahre vgl. Krimm, Baden, S. 116-185; Müller, Beziehungen, S. 27-73; Rolf, Kurpfalz.

<sup>252</sup> SA Frankfurt, RS Nachträge, Nr. 1927. Vgl. Ringel, Wahl, S. 13.

<sup>253</sup> Vgl. Mone, Quellensammlung, S. 424.

<sup>254</sup> Erzbischof Dietrich hatte Adolf 1451/53 zum nahezu selbständigen Verwalter der eichsfeldischen und thüringischen Stiftslande bestellt. SA Wü MIB 26, fol. 124r-126r, 219v-220r.

<sup>255</sup> Zu Recht bemerkt Ringel, Wahl, S. 13f., daß Adolf von Nassau dadurch als Kandidat der antipfälzischen Koalition und nicht „als Kandidat der kaiserlich-päpstlichen Seite“, wie Brosius, Bistumsstreit, S. 114, meint, angesehen werden muß.

<sup>256</sup> Vgl. die Stammtafel bei Krimm, Baden, S. 24.

<sup>257</sup> Vgl. Mone, Quellensammlung, S. 424f.

lich vor, seinen Bruder Georg von Metz nach Mainz zu transferieren und Adolf von Nassau nach Metz zu providieren, ersatzweise Adolf zum Mainzer Erzbischof zu ernennen. In einem Antwortschreiben lehnte Pius II. diesen Vorschlag jedoch ab.

Die Absetzung Diethers und Provision Adolfs 1461 erfolgte dann allein durch die Initiative des Papstes in engem Zusammenspiel mit Kaiser Friedrich III.<sup>258</sup> Inwieweit die Grafen von Württemberg, die 1465 versuchten, sich den Mainzer Erzstuhl dadurch zu sichern, daß Graf Heinrich zum Koadjutor des damals kranken Erzbischofs Adolf II. ernannt wurde<sup>259</sup>, für ihr Vorhaben beim Domkapitel vorstellig wurden, ist nicht zu sagen, da für diese Zeit weder Domkapitelsprotokolle vorliegen, noch anderweitige Nachrichten darüber existieren. Da die Verträge vom 10. Aug. 1465 jedoch mit Konsens und Siegel des Kapitels abgeschlossen wurden<sup>260</sup>, muß es vorher zu Verhandlungen mit den Domherren gekommen sein, wobei allerdings nicht gesagt werden kann, ob die Württemberger mit dem Kapitel direkt oder nur mittelbar über den Erzbischof verhandelten. Dieses von Markgraf Albrecht Achilles von Brandenburg unterstützte Projekt scheiterte jedoch am energischen Widerstand Pfalzgraf Friedrichs, der eine Umfassung der Pfalz durch das Haus Württemberg und damit eine Vereinigung seiner beiden territorialen Hauptkonkurrenten nicht hinnehmen wollte<sup>261</sup>.

1475 unternahmen die Grafen von Württemberg nochmals einen Versuch, mit Hilfe Kaiser Friedrichs III. in den Besitz des Mainzer Erzstifts zu gelangen. Da dieser jedoch selbst keinerlei Einfluß auf das Domkapitel geltend machen konnte, mußte auch den Grafen der Erfolg versagt bleiben<sup>262</sup>. Ansonsten scheint das Domkapitel die Wahl vorgenommen zu haben, ohne daß die Territorialherren des Umlandes einen erkennbaren Einfluß ausgeübt haben.

Abschließend nun noch einige allgemeine Bemerkungen zur Beeinflussung der Mainzer Erzbistumsbesetzungen durch die dem Erzstift benachbarten regionalen Herrschaftsträger. Im Vergleich zu der starken Beteiligung dieser Fürsten, Grafen und Herren an den häufigen militärischen Auseinandersetzungen nach den Wahlen fällt auf, wie wenig doch von dieser Seite Einfluß auf das Domkapitel genommen worden zu sein scheint. Während,

<sup>258</sup> Siehe hierzu Kapitel E. I. 1. und E. III. 1.

<sup>259</sup> Graf Ulrich V. von Württemberg-Stuttgart versuchte, vor allem einer nochmaligen Teilung der Grafschaft dadurch vorzubeugen, daß er seinen zweiten Sohn Heinrich mit Mainz eine angemessene Versorgung verschaffte. Daneben bot der Erwerb des Mainzer Erzstifts natürlich einen bedeutenden Vorteil gegenüber den ansonsten übermächtigen Rivalen Kurpfalz. Zu dieser Angelegenheit und zur sich anschließenden Koadjutorfehde vgl. Most, Schiedsgericht; Müller, Beziehungen, S. 58; Rolf, Kurpfalz, S. 104-113; Stälin, Geschichte, S. 557-559.

<sup>260</sup> SA Wü MUWS 34/4 1/2, 34/5 1/2, 34/6, 34/7 1/2, 34/9, 68/71, 77/81; MUDK 13/224; Württemberg. Reg., Nr. 6279, 6282.

<sup>261</sup> Heinrich verzichtete auf die Koadjutorie und ließ sich, ähnlich wie Diether von Isenburg 1463, mit dem Amt Tauberbischofsheim abfinden. Später trat er auch davon zurück und verlangte eine Teilung der Grafschaft Württemberg-Stuttgart. Mit der Grafschaft Mömpelgard abgefunden, gründete er eine eigene Linien, die 1498 die Uracher und Stuttgarter Linie beerbte. Zu ihm vgl. Grube, Württemberg, S. 438-442; Stälin, Geschichte, S. 557-559.

<sup>262</sup> Dies geht daraus hervor, daß Kaiser Friedrich III. Graf Ulrich V. von Württemberg am 10. Mai 1476 mitteilte, er könnte für die Bestätigung Heinrichs in Mainz nichts mehr tun. Württemberg. Reg., Nr. 6326. Heinrich scheint also versucht zu haben, sein Sukzessionsrecht als Koadjutor trotz seines Verzichts durchzusetzen.

ohne daß wir dafür Beweise haben, viele Grafen und Herren ihr Interesse an einer Bistumsbesetzung über ihre im Domkapitel sitzenden Angehörigen und Sippengeossen an dieses herangetragen haben werden, gilt dies vor allem für die Fürsten. Allein die Pfalzgrafen machen darin eine Ausnahme. Allerdings hatten sie zuvor in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts eine Schwächeperiode zu überstehen. Seit 1390 haben sie aber die Besetzung des Erzstifts, dessen Erzbischof für sie als territorialer Konkurrent wie als Partner oder Gegner auf der Ebene der Reichspolitik gleich wichtig war, nicht mehr nur noch beobachtet, sondern, sofern ihnen das notwendig erschien, auch ganz massiv auf das Domkapitel eingewirkt. Diese Entwicklung fand ihren Höhepunkt darin, daß Pfalzgraf Philipp die Domherren am 18. Mai 1484 – der Administrator Albrecht von Sachsen war am 1. Mai 1484 gestorben – durch eine hochrangige Gesandtschaft nicht nur seiner Unterstützung und der Anerkennung ihrer Wahlentscheidung versichern ließ, er schlug ihnen offen die Wahl eines Pfalzgrafen vor. Das Kapitel hat darauf jedoch nur ausweichend geantwortet und den Vorschlag am Ende auch nicht befolgt<sup>263</sup>.

Für die Markgrafen von Baden und die Grafen von Württemberg war die Mainzer Personalfrage eigentlich weniger brisant, territoriale Rivalitäten ergaben sich kaum und in der Reichspolitik agierte man doch auf verschiedenen Ebenen. Wenn sie dennoch ein derartiges Interesse zeigten, daß beide Familien je einmal selbst, allerdings recht zaghafte Versuche unternahmen, das Erzstift zu erwerben, und die Badener sich 1396/97 ganz erheblich für Jofrid von Leiningen engagierten, muß das von ihrem Verhältnis zur Pfalzgrafschaft her gedeutet werden, zu der beide Territorien latent im Dauerkonflikt standen. Wenn das Erzstift Mainz in ihren Händen war oder zumindest eine antipfälzische Politik betrieb, brachte das den beiden südlichen Nachbarn der Kurpfalz ganz erhebliche Vorteile. Erstaunen muß für unseren Untersuchungszeitraum die Zurückhaltung der Landgrafen von Hessen und der Wettiner. An fast allen Stiftsfehden aktiv beteiligt, haben sie doch nie von sich aus versucht, im Vorfeld der Wahl die Entscheidung der Domherren in ihrem Sinne zu beeinflussen. Auch 1373 scheint es der Kaiser gewesen zu sein, von dem die Initiative für die Kandidatur und Provision Ludwigs von Meißen ausgegangen ist. Dies könnte man damit erklären, daß sowohl die Hessen als auch die Wettiner zu wenig Einfluß auf die maßgeblichen Kreise im Domkapitel, die zumeist außerhalb der engeren Machtsphären dieser Fürsten beheimatet waren, und auf die „archiepiskopabilen“ Hochadelssippen aus dem rheinischen Raum besaßen, als daß solche Eingriffe, wie wir sie etwa bei den Pfalzgrafen beobachteten, erfolgversprechend gewesen wären. Letztlich war es für sie eigentlich gleich, ob der Erzbischof Luxemburg, Virneburg, Nassau, Leiningen oder Isenburg hieß.

## E. II. 2. Anderweitige Kontakte

Weitere Kontakte zwischen dem Mainzer Domkapitel und seiner adeligen Umwelt, wobei der niedere Adel nun mit berücksichtigt sei, ergaben sich vor allem auf vier Ebenen. Zunächst ist da die personelle Ebene. Das Domkapitel rekrutierte sich zum bei weitem

<sup>263</sup> „... , und so einer sins stams mit dem stift versehen wurde, solt zu groszer einigkeit und frieden dienen, nit alleyn den zweyen furstenthumern, sunder auch dem babest, dem heiligen reich und gemeynen landen und luten dienen soll und beider praelaten, graven, herrn, ritter und knechten und armen luten des gebessert werden sollen“. DProt, Nr. 1526. Vgl. Ziehen, Mittelrhein, S. 209f.

größten Teil aus dem im Umkreis des Mainzer Unter- und Oberstifts ansässigen Adel<sup>264</sup>. Schon von daher war eine Fülle potentieller Kontaktmöglichkeiten gegeben. Wie stark aber die Grafen, Herren und Niederadeligen die verwandtschaftlichen Bande nutzten, um Einfluß auf das Domkapitel zu nehmen, läßt sich nicht sagen, da der größte Teil dieser Kommunikation sich im nichtschriftlichen Bereich abgespielt haben wird. Die Fürsten treten hier etwas zurück. Nicht nur, daß ihre Familien im Domkapitel nur schwach repräsentiert waren, auch die Beziehungen einzelner Domherren zu den benachbarten Fürsten besaßen einen relativ geringen Umfang<sup>265</sup>, so daß aufs Ganze gesehen, auf dieser Ebene wenig Kontakte zum Domkapitel zu vermuten sind. Eine Rolle wird in diesem Zusammenhang der Umstand gespielt haben, daß, abgesehen von den Pfalzgrafen bei Rhein, keine weltlichen Fürsten in der näheren Umgebung des Mittelrheins ansässig waren. Erst 1479 drang mit den Landgrafen von Hessen ein zweites Fürstenhaus in diesen Raum vor.

Eine zweite Kontaktebene ergab sich durch die umfangreichen Besitz- und Herrschaftsrechte, deren Schwerpunkte ebenfalls am Mittelrhein, in Rheinhessen, am Untermain, in der Wetterau, an der Bergstraße und im Main-Tauber-Raum lagen<sup>266</sup>. Hier lassen sich neben den fast zwangsläufigen Auseinandersetzungen um Besitz- und Rechtstitel auch friedliches Mit- und Nebeneinander, sowie Beziehungen geschäftlicher Art, wie Tausche, Käufe oder Verpfändungen, feststellen. Ein Überblick über die von Liebeherr in Form von nach Orten geordneten Kurzregesten zusammengestellten Quellen ergibt allerdings das gleiche Bild, wie Holbach es für das Trierer Domkapitel gezeichnet hat<sup>267</sup>. Da es sich hierbei um typische Erscheinungen spätmittelalterlicher Lebenswirklichkeit handelt, wäre es wenig ergiebig, sie hier nochmals mit Beispielen belegen zu wollen.

Eine weitere Übereinstimmung mit den Ergebnissen Holbachs für Trier ergibt sich im religiösen Bereich. Rechnet man die Anniversarstiftungen der Domherren für ihre Eltern und Verwandten ab, bleibt für unseren Untersuchungszeitraum eine nur noch recht geringe Zahl adeliger Stiftungen zugunsten des Doms<sup>268</sup>. Die Funktion eines religiösen Mittelpunkts besaß die Mainzer Domkirche für den Adel nicht.

Unterschied sich das Mainzer Domkapitel in den bisher genannten Bereichen von den meisten einfachen Kollegiatkapiteln bestenfalls durch eine höhere ständische Qualität seiner Mitglieder und den erheblich größeren Besitzumfang, ergab sich durch die Verklammerung des Domkapitels mit dem Erzbischof eine vierte, man könnte sagen politische Kontaktebene. Durch die schon häufig angesprochenen ausschließlichen Rechte der Konsenserteilung, der Vakanzverwaltung und der Erzbischofswahl erhielt das Domkapitel eine Funktion in den Beziehungen des Mainzer Erzbischofs insbesondere zu seinen territorialen Nachbarn, denn alle Bündnisse und Verträge, die in irgendeiner Form den Bestand des Erzstifts betrafen, bedurften der Billigung und Besiegelung durch das Domkapitel<sup>269</sup>. Ein Bündnis des Erzbischofs mit einem oder mehreren Fürsten, Grafen etc. ohne Konsensfor-

<sup>264</sup> Siehe hierzu oben Kapitel C. I. 1.

<sup>265</sup> Siehe hierzu oben Kapitel C. II. 2. 3.

<sup>266</sup> Den Besitz des Domkapitels stellt Liebeherr, Besitz, zusammen. Die Karte im Anhang dieser Arbeit läßt die genannten Schwerpunkte deutlich hervortreten.

<sup>267</sup> Vgl. Holbach, Stiftsgeistlichkeit, S. 58-74.

<sup>268</sup> Für das 14. und 15. Jahrhundert verzeichnet Liebeherr insgesamt zehn adelige Stiftungen (Besitz, S. 80, 130, 141, 143, 151, 191, 208, 217, 223, 230). Vgl. Holbach, Stiftsgeistlichkeit, S. 74f.

<sup>269</sup> Siehe hierzu oben Kapitel D. II. 2. 2.

mel und Siegel des Kapitels war in seiner Gültigkeit auf die Regierungszeit des abschließenden Erzbischofs beschränkt. Erst die Beteiligung des Domkapitels verlieh dem Bündnis die jure ewige Dauer. Deshalb wurde am 27. März 1311 eine Klausel in das Bündnis Erzbischof Peters mit Pfalzgraf Rudolf aufgenommen, nach der das Domkapitel sich verpflichten sollte, nach Peters Tod in den Vertrag einzutreten<sup>270</sup>. Für den Fall, daß das Kapitel sich weigerte, den Vertrag der u. a. die Verpfändung von Lindenfels oder Weinheim durch den Pfalzgrafen beinhalten, zu Lebzeiten des Erzbischofs oder binnen eines Monats nach dessen Tod zu bestätigen, stellte Erzbischof Peter am folgenden Tag eine Urkunde aus, in der dem Pfalzgrafen das betreffende Pfand zurückgegeben wurde<sup>271</sup>. Dem Ausgleich zwischen Erzbischof Peter und Graf Wilhelm von Katzenelnbogen vom 9. Juni 1312 stimmte das Domkapitel ausdrücklich deshalb zu, damit auch spätere Erzbischöfe den Vertrag einhielten<sup>272</sup>. Als Erzbischof Gerlach am 3. /5. Febr. 1366 das Erbbündnis des Erzstifts mit der Krone von Böhmen, vertreten durch Kaiser Karl IV. und König Wenzel von Böhmen, schloß, verpflichtete sich das Domkapitel nicht nur, niemanden zum Erzbischof zu wählen, der dieses Bündnis nicht bestätigte, es wollte auch jeden Präläten und Domherren das Bündnis beider lassen, bevor er zum Kapitel zugelassen würde<sup>273</sup>. In der Tat enthielten die Wahlkapitulationen in der Folge alle einen Artikel, in dem der neue Erzbischof sich zur Einhaltung der bestehenden Bündnisse des Erzstifts, insbesondere des mit der Krone von Böhmen, verpflichtete<sup>274</sup>. Die Beispiele ließen sich leicht vermehren.

Bezeigten hier die Vertragspartner der Erzbischöfe schon ein großes Interesse an der Besiegelung und damit der Garantie des Vertrags, Bündnisses etc. durch das Kapitel, so war dies in besonderem Maße bei den Gläubigern des Erzstifts der Fall. Diese traten, da ihnen sehr an einer raschen Absicherung und Befriedigung ihrer Ansprüche gelegen war, oft persönlich an das Domkapitel heran und baten um dessen Zustimmung zu den zwischen ihnen und dem Erzbischof ausgehandelten Vereinbarungen. Dabei konnte es, wenn die Domherren sich nicht sofort zur Konsenserteilung bewegen ließen, dann auch schon einmal zum Konflikt kommen. Beispielsweise erklärte Graf Johann von Nassau-Wiesbaden, der am 24. Nov. 1466 zuerst beim Domkapitel um die Zustimmung dafür nachgesucht hatte, daß sein Bruder Erzbischof Adolf II. ihm für die auf Lahnstein verschriebenen Einkünfte entsprechende Geldquellen in der Stadt Mainz anwies<sup>275</sup>, dem Kapitel, nachdem dieses ihn immer wieder vertröstet hatte<sup>276</sup>, die Fehde. Ein Eintrag in die Kapitelsprotokolle vom 16. Sept. 1467 erwähnt den Empfang des Fehdebriefs<sup>277</sup>. Erst am 24. März 1468 fand sich das Domkapitel zur Konsenserteilung bereit, wobei bemerkt werden muß, daß der Streit nur deshalb keine größeren Ausmaße annahm, weil der Erzbischof sich vermittelnd und begütigend eingeschaltet und dem Kapitel vor Augen geführt hatte, wie sehr das angeschlagene Erzstift

<sup>270</sup> REM I, Nr. 1411.

<sup>271</sup> REM I, Nr. 1412 = KW I, Nr. 1658.

<sup>272</sup> REM I, Nr. 1493 = DRK, Nr. 525.

<sup>273</sup> REM II, Nr. 2059f.

<sup>274</sup> In der Wahlkapitulation Erzbischof Konrads II. vom 14. März 1393 heißt es beispielsweise: „Auch sollen wir alle buntnisse mit der cronen zu beheim die vnser vorfaren getan vnd brieffe die sie darüber geben haben mit des capitels gunst vnd willen vnd besigelt sin stede vnd veste halden ane alle geuerde“. HSA Mü MU 4533.

<sup>275</sup> DProt, Nr. 219. Lahnstein befand sich damals in der Hand Diethers von Isenburg, so daß Erzbischof Adolf II. von hier kaum Einkünfte erhielt.

<sup>276</sup> DProt, Nr. 250-252, 255f., 264, 267, 352.

<sup>277</sup> DProt, Nr. 354.

auf die Unterstützung des Nassau-Wiesbadeners angewiesen war<sup>278</sup>. Nur wenig später geriet das Domkapitel mit Graf Alwig von Sulz in Streit, der am 17. Mai 1468 persönlich im Kapitel erschien und erklärte, er habe schon wiederholt um Zustimmung zu einigen Verschreibungen Erzbischof Adolfs II. gebeten, und nun nochmals forderte, „daß er endlich wegen des Geldes, das ihm der Erzbischof schuldet, assecuretur, vulgariter: versorgt werde“<sup>279</sup>. Am 4. Juni 1468 teilte das Kapitel dem Erzbischof mit, daß Graf Alwig gegen die Domherren vorgehen wollte<sup>280</sup>.

Häufig stoßen wir in den Domkapitelsprotokollen auf den Hinweis, daß ein adeliger Gläubiger des Erzbischofs sich an das Domkapitel wandte, wenn der Erzbischof seinen Verpflichtungen nicht fristgerecht nachkam, was zumeist hieß, daß er mit seinen Rentenzahlungen im Verzug war<sup>281</sup>. Auf diese Art und Weise sollte der Erzbischof unter Druck gesetzt werden, was bisweilen dadurch verstärkt wurde, daß der Gläubiger des Erzbischofs, wie Graf Gerhard von Sayn am 22. Okt. 1466, auch dem Domkapitel drohte<sup>282</sup>.

Von sich aus nahm das Mainzer Domkapitel, soweit aus den Domkapitelsprotokollen hervorgeht, nur relativ selten Kontakt mit seiner adeligen Umwelt auf, wobei nochmals betont sei, daß wir keine Aussage darüber treffen können, ob und in welchem Maße die einzelnen Domherren als Kommunikationsmedium dienten. Diese Kontaktaufnahmen besaßen insgesamt einen sehr punktuellen Charakter und entziehen sich deshalb einer Systematisierung. Engere und dauerhafte Beziehungen entstanden nicht, wenn etwa der Pfalzgraf um ein Geleit oder um die Freilassung eines Binger Bürgers gebeten wurde<sup>283</sup>.

Abschließend sei allerdings noch erwähnt, daß das Domkapitel den dem Erzstift benachbarten Fürsten, Grafen und Herren grundsätzlich ein gewisses Mißtrauen entgegenbrachte. Wenn es die Erzbischöfe seit 1393 in ihren Wahlkapitulationen schwören ließen, Fürsten, Grafen oder geborene Landesherrn<sup>284</sup> nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Kapitels ein Amt des Erzstifts zu verleihen, stand dahinter die Furcht, diese könnten die mit dem Amt verbundenen Befugnisse und das durch ihre Amtsführung erworbene Herrschaftswissen zum Nachteil des Erzstifts verwenden.

<sup>278</sup> DProt, Nr. 434. Zum zwischenzeitlichen Verlauf des Streits DProt, Nr. 361f., 369, 374, 379f., 392, 399, 422, 432.

<sup>279</sup> DProt, Nr. 457.

<sup>280</sup> DProt, Nr. 465.

<sup>281</sup> Z. B. DProt, Nr. 82, 92, 125, 150, 152, 194, 490.

<sup>282</sup> DProt, Nr. 194. Spätestens seit der Karolina vom 10. Jan. 1354 konnte das Domkapitel allerdings eigentlich nicht mehr für die Verpflichtungen des Erzstifts haftbar gemacht werden. MGH CC XI, Nr. 106 = REM II, Nr. 46.

<sup>283</sup> DProt, Nr. 182, 412.

<sup>284</sup> HSA Mü MU 4533.

## E. III. Papsttum

### E. III. 1. Bistumsbesetzungen

Der Papst war an der Besetzung des Mainzer Erzstuhls von Amts wegen immer beteiligt. Als direktem kirchlichen Oberen des Erzbischofs oblag ihm die Bestätigung jeder Kapitelswahl bzw., was in Mainz ja mehrmals anstand, die Genehmigung einer Postulation. Während die Verleihung der Regalien durch den König oder Kaiser, die oft erst nach Jahren eingeholt wurde, im späten Mittelalter einen großen Teil ihrer Bedeutung verloren hatte, stellte die Konfirmation durch den Papst, verbunden mit der Verleihung des Palliums, nach wie vor eine *conditio sine qua non* dar. Erst durch sie wurde der Elekt zum Erzbischof<sup>285</sup>. Darüberhinaus griffen die Päpste aber auch vielfach selbst aktiv mit Reservationen und Provisionen in die Mainzer Bistumsbesetzungen ein. Schließlich oblag ihnen auch die Entscheidung zwiespältiger Wahlen. Als die Mainzer Domherren im Frühsommer 1305 zur Wahl eines neuen Erzbischofs schritten, waren sie dazu eigentlich gar nicht berechtigt, da Papst Bonifaz VIII. die Besetzung des Mainzer Erzstuhls am 15. Jan. 1300 sich und seinen Nachfolgern reserviert hatte<sup>286</sup>. Allerdings konnten die Domherren sich darauf berufen, daß der Papsthrone zum Zeitpunkt der Wahl gerade vakant war. Da sie jedoch nicht zu einer einstimmigen Wahl gelangten, mußten sie sich an die Kurie wenden und um eine Entscheidung des Schismas bitten. Klemens V. ließ sich damit aber reichlich Zeit, ehe er am 10. Nov. 1306 beide Kapitelelekt zurückwies und den Baseler Bischof Peter von Aspelt providierte<sup>287</sup>. Diese Personalentscheidung dürfte der Papst keinesfalls von sich aus getroffen haben. Ins Spiel gebracht würde Aspelt mit großer Wahrscheinlichkeit durch die Grafen von Luxemburg, nachdem diese ihre eigenen Ambitionen auf das Mainzer Erzstift, die durchzusetzen Peter von Aspelt eigentlich an der Kurie weilte, aus unbekanntem Gründen aufgeben hatten<sup>288</sup>. Unterstützung erhielt er auch von der Seite des französischen Königs Philipp IV. dem Schönen, dem daran gelegen war, das wichtige Erzstift nicht in die Hände eines habsburgischen Günstlings fallen zu lassen, eine politische Voraussetzung, die auch dem Papst wichtig war und die Peter von Aspelt erfüllte. Tat Philipp IV. den Luxemburgern damit einen Gefallen, kam dies Klemens V. „wohl aus zwei Gründen zustatten; er konnte sich in

<sup>285</sup> Vgl. zur päpstlichen Bestätigung der Erzbischofswahlen und zur Pallienleihe Hergemöller, *Electus*, Sp. 1790; Hinschius, *Kirchenrecht* II, S. 23-38; Hörnicke, *Besetzung*; Kottje, *Erzbischof*; Kummer, *Bischofswahlen*, S. 1-15; Suhle, *Besetzung*. Zur Beteiligung des Papstes an den Bistumsbesetzungen vgl. die z. T. recht divergierenden Ansichten von Brosius, *Einfluß*; Ganzer, *Beschränkung*; ders., *Papsttum*; Pitz, *Kurie*; ders., *Papstreskript*; ders., *Plenitudo*.

<sup>286</sup> R. e. l. Boniface VIII., Nr. 3428 = VR I, Nr. 80 = REM I, Nr. 612. Am gleichen Tag wurde auch der Kölner Erzstuhl reserviert, nachdem schon am 4. Jan. 1300 der Trierer mit einer Reservation belegt worden war. R. e. l. Boniface VIII., Nr. 3426, 3429 = VR I, Nr. 79. Auf dieser Grundlage providierte der Papst bereits 1300 Diether von Nassau auf das Erzbistum Trier. Vgl. hierzu Holbach, *Besetzung*, S. 22-24; ders., *Stiftsgeistlichkeit*, S. 162f. . Zu Bonifaz vgl. Schmidt, *Bonifatius VIII.*; dort weitere Literatur.

<sup>287</sup> Würdtwein SD I, Nr. 56 = VR I, Nr. 187 = REM I, Nr. 1085. Vgl. hierzu Gerlich, *Machtstellung*, S. 260f.; Hörnicke, *Besetzung*, S. 24-27; Werkenthin, *Bischofswahlen*, S. 98-104. Schon einmal, 1286, hatte mit Honorius IV. ein Papst eine zwiespältige Kapitelswahl kassiert und ebenfalls den Bischof von Basel, damals Heinrich von Isny, nach Mainz transferiert. Pothast, Nr. 22438 = BW II, S. 423f. = REM I, Nr. 34.

<sup>288</sup> Siehe hierzu oben Kapitel E. II. 1.

diesem Fall dem französischen Herrscher gefällig erweisen und gleichzeitig die Gefahr eines politisch brisanten Bistumsschismas beseitigen<sup>289</sup>. Zur offiziellen Begründung verwies der Papst in der Translationsurkunde auf die finanzpolitischen Fähigkeiten Peters, dem er auftrag, das Erzstift Mainz ebenso zu sanieren wie das Hochstift Basel.

Wie er selbst es später in der Provision Mathias' von Bucheck darstellte, hatte Papst Johannes XXII. sich die Besetzung des Mainzer Erzstuhls schon zu Lebzeiten Erzbischof Peters reserviert<sup>290</sup>. Nach dessen Tod am 5. Juni 1320 wartete er aber 14 Monate, bis er am 4. Sept. 1321 die Provision des Bucheckers aussprach. Den Grund für diese Verzögerung sieht Vogt wohl richtig weniger in den Schwierigkeiten, einen geeigneten Kandidaten zu finden, als vielmehr im hohen, durch die enorme Summen verschlingende Italienpolitik des Papstes bedingten Finanzbedarf der Kurie<sup>291</sup>. Wie er am 9. Dez. 1321 dem neuen Erzbischof und dem Domkapitel mitteilte, hatte er sich die erzbischöflichen Einkünfte aus der Zeit der Vakanz reserviert und forderte nun die Überstellung von 30000ff<sup>292</sup>. Von daher wird das päpstliche Zögern verständlich; je länger die Vakanz dauerte, desto höher konnte die spätere Geldforderung ausfallen.

Allerdings mögen auch die Verhandlungen über einen Kandidaten ihre Zeit gebraucht haben. Maßgeblichen Einfluß auf den Papst übte in dieser Angelegenheit der damals für längere Zeit an der Kurie weilende König Robert von Neapel aus. Beide ließen sich von ihren Zielen hinsichtlich Reichitaliens leiten. Zwar tendierten sowohl der Papst als auch der mit diesen verwandte Anjou im deutschen Thronstreit den Habsburgern zu, da aber von diesen, genauso wie von Ludwig dem Bayern eine offensive Italienpolitik zu erwarten war, sobald sie in Deutschland die Oberhand gewonnen hätten, versuchten Johannes XXII. und Robert von Neapel, den Streit in der Schwebe zu halten. Deshalb hat der König auch die anfangs erwogene Kandidatur eines Bruders Friedrichs des Schönen rasch wieder verworfen; er hätte Friedrich damit einen seinem Umfang nach nicht wünschenswerten Positionsvorteil gegenüber seinem wittelsbachischen Gegner verschafft. Einen Kompromißkandidaten fand König Robert in Mathias von Bucheck, dessen Bruder Hugo seit längerem in der neapolitanischen Diplomatie tätig war und für den auch seine entfernte Verwandtschaft mit den Habsburgern sprach. Der Papst ging wohl gerne auf die Vorstellungen Roberts ein, die es ihm ermöglichten, eine habsburgerfreundliche Entscheidung zu treffen, ohne dabei diesen zuviel Gewicht zu verleihen und ohne direkt und öffentlich seine vordergründig neutrale Position im Thronstreit aufgeben zu müssen. Das geht aus einem Brief Johannes XXII. an Ludwig den Bayern vom 23. Sept. 1323 hervor, in welchem er dessen Beschwerde über die Personalentscheidung wie folgt zurückwies: „Non deerant alii, qui tuo faverent emulo tibi-que forent amplius importuni“<sup>293</sup>. Schließlich konnte der Papst auch noch seinem ehemali-

<sup>289</sup> Gerlich, Machtposition, S. 260. Die von Mathias von Neuenburg und Ottokar hergestellte Verbindung zwischen Peters ärztlichen Kenntnissen und der Provision- angeblich soll der ehemalige Leibarzt König Rudolfs den Papst von einem schweren Leiden geheilt haben (Mathias von Neuenburg, S. 67f.; Reimchronik, V. 86074-86097.) – hat schon Hörnicke, Besetzung, S. 26f., mit guten Gründen zurückgewiesen.

<sup>290</sup> Riezler, Akten, Nr. 261 = R. e. l. Jean XXII., l. c., Nr. 14074 = REM I, Nr. 2285. Die Reservationsurkunde ist nicht erhalten. Vgl. Suhle, Besetzung, S. 26-29; Vogt, Mathias, S. 7-16.

<sup>291</sup> Vgl. Vogt, Mathias, S. 11-15.

<sup>292</sup> Würdtwein, NSD III, Nr. 24 = REM I, Nr. 2291; R. e. l. Jean XXII., l. c., Nr. 18180 = VR I, Nr. 627 = REM I, Nr. 2427. Vgl. Vogt, Mathias, S. 13f.

<sup>293</sup> Zitiert nach Vogt, Mathias, S. 9, der hierfür keine Quelle angibt.



gen Zögling und jetzigen Verbündeten Robert von Neapel einen Dienst erweisen, indem er den Wünschen einer dem König verbundenen Grafenfamilie entgegenkam.

Bemerkenswert ist in dieser Angelegenheit die Haltung des Mainzer Domkapitels. Nachdem der Versuch, Balduin von Trier nach Mainz zu holen, an dessen Ablehnung gescheitert war, warteten die Domherren die Entscheidung des Papstes ab, ohne daß ihrerseits Aktivitäten zu beobachten sind, einer Provision zu widerstehen.

Der Tod Erzbischof Mathias' am 9. Sept. 1328 trat zu einem für den Papst höchst ungünstigen Zeitpunkt ein. Nachdem Johannes XXII. Ludwig den Bayern bereits am 23. Okt. 1327 zum Ketzer erklärt und am 21. Jan. 1328 zum Kreuzzug gegen ihn aufgerufen hatte, betrieb er 1328 intensiv die Wahl eines Gegenkönigs. Da er jedoch daran dachte, König Philipp von Frankreich auf den Thron zu heben, kam das Projekt wegen der zögernden Haltung auch der antiwittelsbachisch gesinnten Kurfürsten nicht so recht in Schwung. Insbesondere die luxemburgischen Kurfürsten Balduin von Trier und Johann von Böhmen gingen deutlich auf Distanz zum Papst<sup>294</sup>. Als dann der papsttreue Mainzer Erzbischof starb, hing alles davon ab, den vornehmsten Erzstuhl mit einem wirklich ergebenen Mann zu besetzen, wenn die päpstlichen Pläne nicht vollends im Sande verlaufen sollten. An und für sich waren die Voraussetzungen für den Papst günstig, da er sich die Besetzung des Mainzer Erzstuhls schon vor dem Tod Erzbischof Mathias' reserviert hatte<sup>295</sup>. Am 6. Okt. 1328 hatte er seine Wahl bereits getroffen. Ohne den Namen zu nennen, schreibt der Papst König Philipp VI. von Frankreich, der ihm geraten hatte, auf die Belange Johanns von Böhmen Rücksicht zu nehmen, er habe eine Person gefunden, die „*Romanæ ecclesie fidelis et devota memorateque ecclesie Moguntinensis perutilis*“ sei<sup>296</sup>. Wenn er jedoch der Hoffnung Ausdruck verlieh, der Böhmenkönig werde mit der Wahl zufrieden sein, muß der Papst doch gewußt haben, daß dies gar nicht der Fall gewesen sein konnte. Seine Wahl war nämlich auf den Bonner Propst Heinrich von Virneburg gefallen, der am 11. Okt. 1328 auf das Erzbistum Mainz providiert wurde<sup>297</sup>. Hinter dieser Personalentscheidung stand der dem Papst völlig ergebene Kölner Erzbischof Heinrich II. von Virneburg, der aber schon früher als Gegner König Johanns von Böhmen hervorgetreten war<sup>298</sup>.

Erfolg hatte Johannes XXII. diesmal jedoch nicht. Auch wenn er Heinrich schon am 23. Jan. 1329 das Pallium übersandte<sup>299</sup>, trotz aller Ermahnungen, Exekutorien und Sentenzen,

<sup>294</sup> Vgl. hierzu Grundmann, Wahlkönigtum, S. 179-183; Homann, Kurkolleg, S. 265-271; Lawrenz, Reichspolitik, S. 61-73.

<sup>295</sup> Eine Reservationsurkunde fehlt erneut. Papst Johann XXII. bezieht sich in der Provision Heinrichs von Virneburg jedoch auf diese Reservation. Würdtwein, SD IV, Nr. 41 = REM I, Nr. 3802. Vgl. Braband, Domdekan, S. 95f., 125; Homann, Kurkolleg, S. 272-275; Schrohe, Beiträge Heinrich III., S. 2-5; Suhle, Besetzung, S. 29-33.

<sup>296</sup> VR II, Nr. 1553 = REM I, Nr. 3801.

<sup>297</sup> Würdtwein, SD IV, Nr. 41 = REM I, Nr. 3802.

<sup>298</sup> Lacomblet III, Nr. 205 = REM I, Nr. 3775. Daß Johann XXII. im Brief vom 6. Okt. 1328 noch Berthold von Bucheck gemeint haben könnte, dessen Erhebung auf den Mainzer Erzstuhl Graf Hugo von Bucheck anfangs betrieben hatte, ist unwahrscheinlich. Zu diesem Zeitpunkt hatte die Denunziation der Buchecker und ihrer Rolle beim Königswahlprojekt von 1324 durch den Domdekan Johann Unterschopf die gewünschte Wirkung sicher längst erzielt. Siehe hierzu oben Kapitel E. II. 1.

<sup>299</sup> REM I, Nr. 3833.

und obwohl alle Appellationen des Kapitels an der Kurie zurückgewiesen wurden<sup>300</sup>, war das Mainzer Domkapitel nicht noch einmal bereit, einen Papstprovisen hinzunehmen. Durch Balduin von Luxemburg, der 1328 die Postulation durch das Kapitel u. a. deshalb annahm, weil er die Wahl eines Nicht-Luxemburgers zum Gegenkönig, wie der Papst dies beabsichtigte, verhindern wollte, und Kaiser Ludwig besaß es auch genügend Rückhalt, seinen Widerstand gegen die kurialen Ansprüche durchzustehen. Sogar als Balduin 1337 unter päpstlichem Druck auf Mainz verzichtete, konnten die Domherren sich mit kaiserlicher Unterstützung halten. Zwar erkannten sie Heinrich von Virneburg an, zwangen ihn aber, von der päpstlichen zur kaiserlichen Partei überzuwechseln. Papst Benedikt XII., der Johannes XXII. mittlerweile auf dem Papstthron gefolgt war, hatte zuvor vergeblich versucht, das Erzstift durch zwei Legaten aus der Hand Balduins in die kuriale Verfügung zu übernehmen<sup>301</sup>. Der Zweck dieser Aktion konnte nicht sein, dem Erzstift einen anderen Erzbischof zu geben als Heinrich von Virneburg, da dieser kirchenrechtlich korrekt zu seinem Amt gekommen war. Seine Absetzung hätte der Papst nicht begründen können. Vielmehr wollte die Kurie Erzbischof Heinrich III. wohl zuerst noch einmal auf ihre politische Linie einschwören, bevor er sein Erzstift aus den Händen des Papstes empfinde. Da das Domkapitel die Auslieferung des Erzstifts jedoch erfolgreich verhinderte, mußte Benedikt XII. den Geschehnissen ohnmächtig zusehen.

Obwohl Erzbischof Heinrich III. sich noch in seiner Wahlkapitulation, d. h. also mit Billigung des Domkapitels, als Erzbischof von Gottes und des Römischen Stuhls Gnaden bezeichnete<sup>302</sup>, geriet er durch seinen reichspolitischen Parteiwechsel in immer schärferen Gegensatz zum Papst<sup>303</sup>. Gegen Ende 1343 erreichte dieser Konflikt einen ersten Höhepunkt, als Papst Klemens VI. ihn am 17. Okt. 1343 unter Androhung von Exkommunikation und Privierung binnen vier Monaten zur Verantwortung vor die Kurie lud<sup>304</sup>. Daß Klemens VI. den Druck auf den Erzbischof verstärkte, war eine der vorbereitenden Maßnahmen im Rahmen der neuen, im Verein mit den Luxemburgern gehegten Königswahlplänen des Papstes<sup>305</sup>. Da Heinrich III. sich jedoch nicht zu einer Trennung von Kaiser Ludwig bewegen ließ<sup>306</sup>, wurde er am 15. Okt. 1344 wegen Kontumaz verurteilt und unter Androhung weiterer Strafen ab officio et beneficio suspendiert<sup>307</sup>. Die Ersetzung des Erzbischofs

<sup>300</sup> REM I 2, S. 209-257 passim.

<sup>301</sup> REM I, Nr. 3599f., 3609, 3611f., 3618, 3623-2625.

<sup>302</sup> Würdtwein, SD IV, Nr. 78 = REM I, Nr. 4045f. Das Domkapitel gestand ihm ausdrücklich eine papsttreue Haltung zu, solange es dadurch nicht beeinträchtigt würde. Es hoffte sogar, daß Heinrich III. den Streit der Domherren mit der Kurie beilegen könnte.

<sup>303</sup> Zur Entwicklung Heinrichs III. zum prononcierten Vertreter des kurfürstlichen Gedankens vgl. Uhl, Untersuchungen, der Heinrichs Anteil am Zustandekommen des sogenannten „Rhenser Kurfürstenweistums“ allerdings etwas überbewertet.

<sup>304</sup> VR III, Nr. 270, 1137 = REM I, Nr. 5042f.

<sup>305</sup> Vgl. hierzu Seibt, Karl IV., S. 134-142. Einen „Warnschuß“, der gleichzeitig auch deutlich die maßgebliche Beteiligung der Luxemburger dokumentiert, ließ Klemens VI. los, als er am 30. April 1344 Böhmen aus der Mainzer Kirchenprovinz herauslöste, Prag zum Erzbistum erhob und Olmütz und Leitomischl als Suffragane zuwies. REM I, Nr. 5121. Am 5. Mai 1344 übertrug er dem Prager Erzbischof auch noch das bisher dem Mainzer zustehende Recht, den böhmischen König zu salben und zu krönen. REM I, Nr. 5132.

<sup>306</sup> Im Frühjahr 1344 sandte er jedoch noch einmal Unterhändler nach Avignon, die eine Versöhnung aushandeln sollten. REM I, Nr. 5128.

<sup>307</sup> REM I, Nr. 5206.

durch einen päpstlich-luxemburgischen Parteigänger erfolgte aber nicht sofort, sondern wurde bedachtsam und mit Blick auf das Domkapitel vorbereitet. Die Provision Gerlachs von Nassau auf das Mainzer Domdekanat am 16. Mai 1345<sup>308</sup> diente gleichsam dazu; die Reaktionen des Domkapitels für den Fall einer Absetzung des Virneburgers zu testen. Über die Absichten des Papstes waren sich in Mainz wohl weder Erzbischof Heinrich III. noch die Domherren im Zweifel<sup>309</sup>. Umsomehr muß es erstaunen, daß das Domkapitel der Provision, die ja gleichzeitig eine Mißachtung seines Dekanatswahlrechts bedeutete, keinen erkennbaren Widerstand entgegensetzte. Gerlach von Nassau muß im Kapitel bereits einen starken Anhang besessen haben. Die Spaltung des Domkapitels, die in den Quellen erst nach 1346 faßbar wird, muß also bereits 1345 eingetreten sein. Wenn der Papst gehofft hatte, die Absetzung Heinrichs III. und die Provision Gerlachs am 7. April 1346<sup>310</sup> würde auch die übrigen Domherren zum Abrücken von dem Virneburger bewegen, wurde er darin getäuscht. Die Kapitelsmehrheit hielt auch weiterhin zu Erzbischof Heinrich III. und damit auch zu Ludwig dem Bayern und verhinderte einen Übertritt des Mainzer Erzstifts zur päpstlichen Partei. Klemens VI. wurde dadurch aber nur um einen Teilerfolg gebracht. Wenn Gerlach auch erst 1354 Herr des Erzstifts wurde, hat er seine Hauptaufgabe, die eigentlich zu seiner Provision geführt hatte, erfüllt, nämlich die Wahl Karls von Mähren zum römischen König einzuberufen und wesentlich mitzutragen<sup>311</sup>. Daß dies das Hauptziel Klemens' VI. war, geht aus dem Eid hervor, den der persönlich in Avignon anwesende Gerlach von Nassau dem Papst am 26. April 1346 leisten mußte. Darin verpflichtete er sich insbesondere, Ludwig dem Bayern zu widersagen – dies wohl eine Reaktion auf das Verhalten Heinrichs von Virneburg 1337 – und eine baldige Neuwahl zu betreiben<sup>312</sup>. Nach dem 11. Juli 1346, dem Wahltag Karls IV., hat der Papst Gerlach dann auch ausdrücklich wegen seiner Verdienste um die Königswahl belobigt<sup>313</sup>; seine eigenen und die Bemühungen seines Nachfolgers Innozenz VI., Gerlach zum Besitz des Erzstifts zu verhelfen, hielten sich jedoch in einem recht beschränkten Rahmen<sup>314</sup> und blieben auch weitgehend erfolglos.

<sup>308</sup> VR III, Nr. 455 = REM I, Nr. 6115a. Er hatte bereits seine Mainzer Dompfründe durch päpstliche Provision erhalten, ebenso wie eine Expektanz für Trier und eine Provision für die Propstei des Erfurter Liebfrauentifts. Am 6. Nov. 1343 ernannte Klemens VI., sicher nicht ohne Einwirkung der Luxemburger, Gerlach zum päpstlichen Kaplan. Vgl. hierzu das Biogramm und Gerlich, Nassau, S. 32-36. Siehe oben Kapitel C. III. 1. 2.

<sup>309</sup> Die Auseinandersetzungen zwischen Erzbischof Heinrich III. und Gerlach 1345/46 zeigen, daß der Erzbischof die Absichten des Papstes durchschaute. VR III, Nr. 506 = REM I, Nr. 5359.

<sup>310</sup> MGH CC VIII, Nr. 4; VR III, Nr. 525f.; REM I, Nr. 5433, 6117.

<sup>311</sup> Lacomblet III, Nr. 430 = MGH CC VIII, Nr. 38 = REM I, Nr. 6134; MGH CC VIII, Nr. 63-72.

<sup>312</sup> MGH CC VIII, Nr. 14 = REM I, Nr. 6126.

<sup>313</sup> MGH CC VIII, Nr. 86 = REM I, Nr. 6144.

<sup>314</sup> 1346/47 beauftragte er mehrmals ein aus den Erzbischöfen von Ravenna und Trier und dem Archidiakon von Trier bestehendes Exekutorium mit der Einführung Gerlachs in sein Erzbistum. MGH CC VIII, Nr. 31, 157; VR III, Nr. 570, 629f.; REM I, Nr. 5445, 5529f. Am 12. Febr. 1348 beauftragte er ein anderes Exekutorium damit, Sentenzen gegen Erzbischof Heinrich III. und seine Anhänger zu verkünden. VR III, Nr. 703 = REM I, Nr. 5640. Am 26. Febr. 1352 rief er alle Fürsten, Grafen, Herren, Ritter und Städte sowie den Klerus der Provinzen Köln, Trier und Mainz zum Kampf gegen den Virneburger auf und befahl dem Kardinal Ägidius tit. s. Clementis ein scharfes Vorgehen gegen diesen. VR III, Nr. 993, 995f. = REM I, Nr. 5942f., 5945. Am 1. Aug. 1353 beauftragte Papst Innozenz VI. die Bischöfe von Straßburg, Speyer und Würzburg, Heinrich III. zum Nachgeben zu veranlassen. VR IV, Nr. 68 = REM I, Nr. 5991.

1371 lag die Besetzung des Mainzer Erzstifts ganz in der Hand Papst Gregors XI., und zwar wurde die Frage gleich von zwei Seiten an ihn herangetragen. Zum einen versuchte Kaiser Karl IV. mit Hilfe des Papstes dem am Ende höchst widerspenstigen Gerlach von Nassau einen willfähigeren Erzbischof auf dem Mainzer Stuhl folgen zu lassen. Sein Kandidat war der ihm anverwandte Straßburger Bischof Johann von Luxemburg-Ligny<sup>315</sup>. Auf der anderen Seite traten auch die beiden Kapitelsfraktionen, die sich nicht auf einen gemeinsamen Elekten hatten einigen können, an den Papst heran und baten in getrennten Schreiben um die Bestätigung der Postulation Erzbischof Kunos von Trier bzw. Adolfs von Nassau<sup>316</sup>. Der kleinere, dem Nassauer anhängende Teil der Domherren ging dabei sehr diplomatisch vor. Indem er Adolf ebenfalls postulierte und nicht als Elekten präsentierte, überließ er die eigentliche Entscheidung dem Papst in der Hoffnung, dieser werde ein solches, die Autorität des Papstes sehr hoch veranschlagendes Vorgehen entsprechend honorieren.

Gregor XI. selbst besaß an der Mainzer Bistumsbesetzung kein direktes Interesse. Wenn er aber die Postulation der beiden Domkapitelsparteien zurückwies<sup>317</sup> und den Wünschen Karls IV. entsprach, war die Entscheidung ganz durch seine Italienpolitik motiviert. Um sein Ziel, die Kurie wieder nach Rom zurückzuverlegen, auch verwirklichen zu können<sup>318</sup>, bedurfte er unbedingt der Unterstützung durch den Kaiser, dem er übrigens bereits als Kardinal eng verbunden war. Von daher trägt auch die Lösung der Mainzer Frage, obwohl der sich anschließende Bischofsschub durch Gregor XI. vollzogen wurde, ganz die Handschrift Karls IV., der zwar nicht dulden wollte, daß Adolf von Nassau das Mainzer Erzstift erhielt, dem aber gleichzeitig sehr daran gelegen war, Adolf durch die Verleihung des Hochstifts Speyer zu entschädigen. Bemerkenswert ist jedoch die juristische Begründung, die Gregor XI. der Provision bzw. Translation Johanns von Straßburg vom 28. April 1371 gab<sup>319</sup>. Angeblich hatte er sich nämlich die Besetzung des Mainzer Erzstuhls noch zu Lebzeiten Erzbischof Gerlachs reserviert. Dadurch wurde gleichzeitig den Postulationen der Domherren die rechtliche Grundlage entzogen, sie waren von vornherein ungültig.

Auch 1373/74 beobachten wir nach dem überraschenden Tod Erzbischof Johanns I. erneut ein enges Zusammenspiel von Kaiser und Papst. Immer noch war es Gregor XI. vor allem um die Hilfe Karls IV. für seine Rompläne zu tun, als er dessen Wunsch, den Bamberger Bischof Ludwig von Wettin nach Mainz zu transferieren, am 28. April 1374 erfüllte<sup>320</sup>. Auch das Domkapitel trat wieder mit einem eigenen Kandidaten an den Papst heran. Die Domherren hatten am 21. April 1373 zum zweiten Mal- diesmal jedoch einstimmig- den Speyerer Bischof Adolf von Nassau postuliert und baten um dessen Bestätigung<sup>321</sup>. Schon mit dieser Wahl signalisierte das Domkapitel deutlich, daß es nicht bereit war, einen weiteren vom Kaiser ausgewählten Papstprovisen zu akzeptieren. Zur Bekräftigung ernannte es den Nassauer auch zum Administrator und setzte ihn sogleich in den Besitz des Erzstifts<sup>322</sup>. Es ist kaum anzunehmen, daß Gregor XI. dieses Signal nicht verstanden haben könnte,

<sup>315</sup> Vgl. hierzu oben Kapitel E. I. 1.

<sup>316</sup> Gudenus, CD III, Nr. 328 = REM II, Nr. 2810.

<sup>317</sup> Hierzu und zum folgenden vgl. Losher, Königtum, S. 166-169; Vigener, Karl IV., S. 7-13.

<sup>318</sup> Vgl. hierzu Pléssier, Grégoire XI.

<sup>319</sup> REM II, Nr. 2830.

<sup>320</sup> REM II, Nr. 3164. Vgl. zum folgenden Gerlich, Anfänge; Kummer, Bischofswahlen, S. 62-70; Losher, Königtum, S. 171-181; Vigener, Karl IV., S. 22-32. Siehe auch oben Kapitel E. I. 1.

<sup>321</sup> REM II, Nr. 3051.

<sup>322</sup> REM II, Nr. 3052-3093.

trotzdem ließ er das Kapitel über seine längst gefaßte Absicht, auch diesmal den kaiserlichen Wünschen zu entsprechen, im unklaren. Daß er sich am 5. Juli 1373 die erzbischöflichen Einkünfte aus der Vakanzzeit reservierte, zeigt sein Bestreben, die Lage vorerst offen zu halten und einen beträchtlichen finanziellen Gewinn aus ihr zu ziehen<sup>323</sup>. Diese Maßnahme muß ebenso als Versuch gesehen werden, die nicht erfolgten Zehntzahlungen des deutschen Klerus<sup>324</sup> auf anderem Wege zu kompensieren, wie die Forderung von 30000fl, die der rheinische Klerus anstelle des Zehnten leisten sollte. „Das war der Form nach eine Belastung zahlloser Schultern, in Wahrheit aber ruhte sie nur auf dem Speierer Bischof und Erwählten des Mainzer Domkapitels und auf seiner Geistlichkeit“<sup>325</sup>. Veranlaßt durch päpstliche Versicherungen, er würde bestätigt, wenn er das Subsidium zahle, hat Adolf von Nassau auch tatsächlich die enorme Summe von 22000fl aufgebracht und nach Avignon überwiesen. Noch kurz vor der Provision des Wettiners, am 21. April 1374, erfolgte die Zahlung von 7000fl<sup>326</sup>. Wie weit Gregor XI. sein falsches Spiel zu treiben gedachte, geht daraus hervor, daß er noch nach dem 28. April 1374, am 2. Mai 1374, von Adolf die restlichen 8000fl forderte, die dann freilich nicht mehr gezahlt wurden<sup>327</sup>. Was die rechtliche Begründung der Provision Ludwigs von Wettin vom 28. April 1374 betrifft, verfuhr Papst Gregor XI. in derselben Weise wie 1371. Er erklärte, sich die Besetzung des Erzstuhls schon zu Lebzeiten Johanns I. reserviert zu haben und entzog der Kapitelswahl so erneut ihre Grundlage<sup>328</sup>.

Als Kaiser Karl IV. im Sommer 1374 dann versuchte, Adolf von Nassau, der sich der Provision natürlich widersetzte, durch die Translation nach Straßburg zu entschädigen, verweigerte Gregor XI. zunächst einen erneuten „Versetzungszyklus“ mit der Begründung, er könne aus Gewissensgründen den Rebellen Adolf nicht auch noch befördern. Am Ende gab er dem Kaiser jedoch nach und versetzte Adolf am 27. Aug. 1374 nach Straßburg<sup>329</sup>. Trotz einer scharf gehaltenen Aufforderung an die Adresse des Nassauers<sup>330</sup> konnte dieser nicht zur Aufgabe des Mainzer Erzstifts bewegt werden, wobei er sich auf den Rückhalt durch

<sup>323</sup> Er beauftragte zwei Legaten, über die Höhe dieser Einkünfte Erkundigungen einzuholen und das Geld, notfalls durch Verhängung kirchlicher Strafen und die Anrufung des weltlichen Arms, vollständig einzuziehen. REM II, Nr. 3103. Zu Recht bemerkt Vigener, Karl IV., S. 23f., daß der Papst sich über die tatsächliche Zahlung dieser Gelder, was unter Erzbischof Mathias wenigstens teilweise der Fall war, 1373 eigentlich keinen falschen Hoffnungen hingegeben haben dürfte.

<sup>324</sup> Siehe hierzu unten Kapitel E. III. 2. Gregor XI. bedurfte dieses Geldes, um seine Rompläne verwirklichen zu können.

<sup>325</sup> Vigener, Karl IV., S. 26.

<sup>326</sup> REM II, Nr. 3139, 3143, 3153, 3162; Chronicon Moguntinum, S. 35; Kirsch, Kollektorien, S. 406f., 409. Ein großer Teil des Geldes wurde durch ein Darlehen des Trierer Erzbischofs Kuno bereitgestellt. Am 20. Mai 1374 hat das Domkapitel Adolf erlaubt, Stifftgut im Wert von 20000fl zu verpfänden. HSA Mü MU 1647 = Würdtwein, NSD IX, Nr. 131.

<sup>327</sup> Vgl. Sauerland, VR V, S. CVI-CX; Vigener, Karl IV., S. 27. Das Domkapitel hat später den in Avignon als Prokurator Adolfs tätigen Domkantor Dietrich von Ilfeld dafür verantwortlich gemacht, daß man in Mainz das Treiben des Papstes nicht durchschaute. SA Wü MIB 9, fol. 297v-298r = UB Erfurt II, Nr. 728f. Da Dietrich später tatsächlich für Ludwig von Wettin arbeitete, muß der erhobene Vorwurf des Verrats und des Meineids wohl als berechtigt angesehen werden.

<sup>328</sup> REM II, Nr. 3164. Wenn der Papst in dieser Urkunde davon spricht, durch eine rasche Provision eine lange Vakanz in Mainz vermeiden zu wollen, klingt dies wie der blanke Hohn.

<sup>329</sup> Vgl. Vigener Karl IV., S. 31, der den Brief des Papstes an den Kaiser vom 28. Juli 1374 in der Beilage Nr. 1 ediert.

<sup>330</sup> Vgl. Vigener; Karl IV., Beilage Nr. 2.

das geschlossene Domkapitel und den tatsächlichen Besitz des Erzstifts stützen konnte. Damit waren die Fronten klar, die Entscheidung lag nun nicht mehr in der Hand des Papstes, sondern mußte in der direkten Auseinandersetzung der Kontrahenten in Deutschland fallen. Die weitere Entwicklung bis zur Lösung der Mainzer Frage auf dem Nürnberger Reichstag vom Februar 1381, aus der lediglich der an der Weigerung der Wettiner gescheiterte Kompromißvorschlag Papst Urbans VI. und der von Adolf von Nassau als politisches Kampfmittel benutzte zeitweilige Übertritt zur Avignoneser Obödienz (1379-1381) hervorgehoben seien, braucht in unserem Zusammenhang nicht mehr zu interessieren. Der Hinweis auf die ausführliche Darstellung Gerlichs soll hier genügen<sup>331</sup>.

Daß die Bistumsbesetzung von 1390 so komplikationslos vonstatten ging, muß in zweifachem Sinn auf das massive Einwirken der Pfalzgrafen zurückgeführt werden. Zum einen sicherten sie dem Domscholaster Konrad von Weinsberg durch ihr Wahlhilfversprechen und die Zusage finanzieller Unterstützung die einmütige „Wahl“ durch das Domkapitel<sup>332</sup>. Zum anderen dürfen wir davon ausgehen, daß die Pfalzgrafen die Gesandtschaft, die die päpstliche Bestätigung einholen sollte, nicht nur finanzierten, sondern auch mit den entsprechenden Empfehlungsschreiben versahen. Die Fürsprache dieser seit jeher eifrigen Vorkämpfer der römischen Obödienz im Reich wird bei Papst Bonifaz IX. beträchtliches Gewicht besessen haben. Trotz dieses Rückhalts gingen die Domherren jedoch sehr behutsam vor. Wie schon die Kapitelsminderheit 1371 präsentierte man dem Papst keinen Elekt, sondern postulierte den Domscholaster am 27. Febr. 1390 lediglich. Damit überließen die Domherren zwar die Entscheidung formal dem Papst, sie verliehen ihrer Bitte um Bestätigung „indessen unmißverständlich Nachdruck, indem sie Konrad von Weinsberg sofort die volle Gewalt über das Mainzer Erzstift gaben“<sup>333</sup>. Gleichzeitig wurde durch diese Vorgehensweise verhindert, daß irgendjemand die Finanzhilfen der Pfalzgrafen als Wahlbeeinflussung auslegen und den Vorwurf der Simonie erheben konnte.

Ein Eigeninteresse des Papstes an der Mainzer Bistumsbesetzung läßt sich nicht feststellen. Da auch kein Gegenkandidat auftrat, lag für Bonifaz IX. also kein Grund vor, den Bitten des Domkapitels und der Pfalzgrafen um Provision Konrads von Weinsberg nicht nachzukommen. Trotzdem erfolgte die Provision Konrads erst am 12. April 1391<sup>334</sup>, ohne daß wir sicher sagen können, warum man an der Kurie so lange zögerte. Zu vermuten ist, daß die Verhandlungen über die Servitienzahlung das Verfahren in die Länge zogen. Spätestens am 27. Mai 1391 war die positive Entscheidung des Papstes in Mainz bekannt, denn in der Anzeige des Kapitels an Konrad II. über die Wahl des Kardinals Philipp d'Alençon zum Dompropst wurde Konrad als „Conrado dei gratia electo confirmato“ angesprochen<sup>335</sup>. Allerdings- das wird durch den Titel ebenfalls deutlich- wartete man noch auf die Übersendung des Palliums. Um diese nicht zu gefährden, akzeptierte das Domkapitel auch den mit Sicherheit durch den Papst geäußerten Wunsch, die Dompropstei an den Kardinal zu verge-

<sup>331</sup> Vgl. Gerlich, Anfänge.

<sup>332</sup> Siehe hierzu oben Kapitel E. II. 1. Vgl. zum folgenden Gerlich, Konrad, S. 183-186; Kummer, Bischofswahlen, S. 70-72.

<sup>333</sup> Gerlich, Konrad, S. 183.

<sup>334</sup> Rep. Germ. II, Sp. 188. Am 23. April 1391 erhielt der Weinsberger die Erlaubnis, sich sukzessive in die höheren Weihen erheben zu lassen.

<sup>335</sup> SA Wü MIB 12, fol. 73r-v. Roth, Fontes I, S. 339 Nr. 59 (25. Mai), und Scriba III, Nr. 3414 (9. Sept.) geben falsche Daten an. Der Samstag nach Urban war 1391 der 27. Mai.

ben<sup>336</sup>. Gegen Ende Juni 1391 muß aber auch der Domherr Dietmar von Wahlen mit dem Pallium in Mainz eingetroffen sein.

Auch auf die Bistumsbesetzung von 1396 hat Papst Bonifaz IX. ursprünglich von selbst keinen Einfluß genommen. Wenn die Entscheidung am Ende trotzdem bei ihm lag, dann weil sie an ihn herangetragen wurde. Nach schwierigen Wahlverhandlungen hatte sich Jofrid von Leiningen mit knapper Mehrheit gegen Johann von Nassau behaupten können. Dieser, unterstützt durch seine Anhänger im Domkapitel und durch die Pfalzgrafen, fand sich mit dieser Niederlage jedoch nicht ab und reiste nach Rom, um die Wahl als simonistisch anzufechten. Die reichen Geldversprechen der Verbündeten Jofrids lieferten ihm hierfür ausreichende Argumente<sup>337</sup>. Darüberhinaus fiel es nicht schwer, auch Jofrids Romtreue in Frage zu stellen. Seine Helfer, der Markgraf von Baden und der Kölner Erzbischof, galten allgemein als Freunde des zur Avignoneser Obödienz gehörenden Frankreich. Dank der Hilfe der in Rom als treue Anhänger der römischen Obödienz in hoher Gunst stehenden Pfalzgrafen fand Johann von Nassau an der Kurie wohlwollende Aufnahme<sup>338</sup> und gelangte mit seinen Bemühungen rasch zum Ziel. Bereits am 24. Jan. 1397 providierte der Papst ihn auf den Mainzer Erzstuhl<sup>339</sup>. Zur juristischen Begründung seines Vorgehens berief auch Bonifaz IX. sich auf eine angeblich noch zu Lebzeiten Erzbischof Konrads II. erfolgte Reservation. Eine Auseinandersetzung mit der von daher ohnehin ungültigen Kapitelswahl konnte also entfallen.

Nach der Provision Johanns versuchten Jofrid von Leiningen und König Wenzel, beim Papst eine Revision dieser Entscheidung zu erreichen. Der Leinger war bemüht, die Kreditwürdigkeit seines Gegners zu untergraben und diesen so zu Fall zu bringen. Auf diese Weise konnte er Johann zwar bis in den Juli 1397 in Rom festhalten, der Erfolg blieb ihm jedoch versagt<sup>340</sup>. König Wenzel dagegen versuchte eine bewährte Methode seines Vaters anzuwenden. Zunächst schlug er dem Papst vor, Johann von Nassau auf das Bistum Utrecht zu providieren und den dortigen Bischof Friedrich von Blankenheim nach Mainz zu versetzen, drang damit aber ebensowenig durch wie mit der späteren Bitte, der Papst sollte Jofrid von Leiningen als Mainzer Erzbischof anerkennen und den Nassauer mit einem anderen Bistum entschädigen<sup>341</sup>. Im Gegensatz zu Karl IV. fand der an der Kurie einen zweifelhaften Ruf genießende Wenzel bei Bonifaz IX. kein Gehör. Dieser hielt vielmehr an Johann fest<sup>342</sup>. Nachdem er am 30. Juni 1397 alle Grafen und Herren der Mainzer Diözese

<sup>336</sup> Siehe hierzu auch oben Kapitel C. III. 1. 1.

<sup>337</sup> Vgl. zum folgenden Brück, Geschichte, S. 21-27; ders., Vorgeschichte, S. 78-82; Gerlich, Habsburg, S. 118-129; Kummer, Bischofswahlen, S. 73-85. Siehe auch oben, Kapitel C. II. 1.

<sup>338</sup> Das Chronicon Moguntinum, S. 72f., gibt folgenden Bericht: „Qui (Bonifaz IX.) ipsum (Johann) benevole et graciöse cum cardinalibus recepit ac eum ad pedes suos cum cardinalibus et inter eos sedere fecit et locum sedendi dedit“.

<sup>339</sup> HSA Mü MU 2146 = Gudenus, CD III, Nr. 391. Wahlenanzeigen gingen am gleichen Tag an die Mainzer Suffragane, den Mainzer Diözesanklerus, das Domkapitel, die Vasallen des Erzstifts und an Pfalzgraf Ruprecht II. HSA Mü MU 2147-2151.

<sup>340</sup> Vgl. hierzu Brück, Geschichte, S. 25f.; ders., Vorgeschichte, S. 81f.; Kummer, Bischofswahlen, S. 77f.

<sup>341</sup> Siehe hierzu oben Kapitel E. I. 1.

<sup>342</sup> Da Johann von Nassau während seines Aufenthalts in Rom auch als Unterhändler der Pfalzgrafen mit dem Papst hinsichtlich der pfälzischen Königumspläne tätig war (vgl. Heimpel, Vorgeschichte), dürfen wir davon ausgehen, daß die von daher zu erwartende oppositionelle Haltung Johanns gegen König Wenzel in den Augen des Papstes ein zusätzliches Argument für den Nassauer darstellte.

zur Hilfe für den Nassauer aufgefordert hatte<sup>343</sup>, ernannte der Papst ihn am 7. Juli 1397 endgültig zum Mainzer Erzbischof und verlieh ihm als wichtigstes Kampfmittel das Recht, alle unbotmäßigen Kleriker privieren zu können<sup>344</sup>. Damit war die Entscheidung im Mainzer Bistumsstreit gefallen; Jofrid, dessen Helfer sich sukzessive von ihm zurückzogen, mußte nach kurzem Widerstand aufgeben.

An den Bistumsbesetzungen von 1419 und 1434 waren die Päpste Martin V. bzw. Eugen IV. nur insofern beteiligt, als sie die Kapitelswahlen bestätigten, die Suffragane, Untertanen, den Klerus und die Vasallen zum Gehorsam aufforderten und nach den obligatorischen Verhandlungen über die Zahlung des *Servitium commune* das *Pallium* übersandten. Wie unkompliziert sich die Verhandlungen mit der Kurie jeweils gestaltet haben, geht daraus hervor, daß die päpstliche Wahlbestätigung 1419 bereits zwei Monate (10. Okt. /15. Dez. 1419) und 1434 nur wenig mehr als drei Monate nach der Wahl (6. Juli/20. Okt. 1434) erfolgte<sup>345</sup>. Das *Pallium* wurde Erzbischof Konrad III. und Dietrich nach drei bzw. fünf Monaten übersandt<sup>346</sup>.

Daß Papst Pius II. an der Mainzer Bistumsbesetzung von 1459 ein reges Interesse bezeugte, darf angesichts der zeitweilig starken nationalkirchlichen Neigungen des verstorbenen Erzbischofs Dietrich nicht verwundern<sup>347</sup>. Schon im Vorfeld der Kapitelswahl beauftragte er deshalb am 31. Mai 1459 zwei derzeit sich in Worms aufhaltende Nuntien, geheime Erkundigungen über mögliche Kandidaten einzuziehen. „Dem Papst war also daran gelegen, einen Kandidaten zu providieren, der im Erzstift nicht auf Widerstände stoßen würde; eine frühzeitige Kenntnis der Bewerber gab ihm die Möglichkeit, rechtzeitig Schritte zu unternehmen, um eine vom Interesse der Kurie aus gesehen unliebsame Wahl zu verhindern“<sup>348</sup>. Ob Pius II. Adolf von Nassau, der an der Kurie bereits als Bewerber um den Erzstuhl hervorgetreten war<sup>349</sup>, wegen der Fürsprache des Brandenburger Markgrafen Albrecht favorisierte, ist nicht zu sagen, er hat jedenfalls nicht erkennbar auf das Domkapitel einzuwirken versucht, um einen bestimmten Kandidaten zu unterstützen. Auch nach der Wahl Diethers von Isenburg, der als Kandidat des Pfalzgrafen gelten mußte, griff er nicht ein. Zwar forderte der Papst den Elekten auf, die Bestätigung persönlich zu erbitten und zu diesem Zweck nach Mantua zu kommen, dieses Verlangen entsprang jedoch, wenn überhaupt, nur zum Teil dem päpstlichen Mißtrauen gegen Diether; wie Brosius zeigt, hätte wohl jeder Elekt nach Mantua kommen müssen, da Pius II. viel an einem starken Besuch seines Mantuaner Türkenskongresses gelegen war<sup>350</sup>. Daß er dem Isenburger nicht grundsätzlich abgeneigt gegenüberstand, geht daraus hervor, daß er zum einen auf den Versuch Markgraf

<sup>343</sup> HSA Mü MU 2165.

<sup>344</sup> HSA Mü MU 2166; Gudenus, CD III, Nr. 394. Mit Hilfe dieses Rechts gelang es Johann II. dann auch, den größten Teil der „Leininger“ Domherren zur Aufgabe ihres Widerstands zu bewegen.

<sup>345</sup> SA Wü MUWS 1/45, 47f., 49-53; Rep. Germ. IV, Sp. 462; SA Wü MUWS 1/66, 68-71.

<sup>346</sup> Papst Martin V. schickte Erzbischof Konrad III. das *Pallium* am 29. Jan. 1420 (Rep. Germ. IV, Sp. 2692), Eugen IV. übersandte es Erzbischof Dietrich am 5. Dez. 1434 (SA Wü MUWS 1/63).

<sup>347</sup> Den Anteil Papst Pius'II. an den Mainzer Ereignissen von 1459- 1463 hat in jüngster Zeit eingehend Brosius, *Bistumsstreit*; ders., *Einfluß*, S. 208-213; ders., *Pius II.*, S. 162-164, untersucht.

<sup>348</sup> Brosius, *Bistumsstreit*, S. 112f.

<sup>349</sup> Adolf hatte den Papst noch zu Lebzeiten Erzbischof Dietrichs gebeten, ihn aus der Exkommunikation zu lösen, damit er an einer künftigen Erzbischofswahl teilnehmen könnte und auch wählbar wäre. Rep. Germ. Göttingen VIII, Nr. 42.

<sup>350</sup> Rep. Germ. Göttingen VIII, Nr. 999. Vgl. Brosius, *Bistumsstreit*, S. 113-116.



Karls von Baden, die Wahl als simonistisch zu denunzieren, nicht einging<sup>351</sup> und zum andern Diether die Konfirmation unter Rücksichtnahme auf dessen Krankheit am 26. Sept. 1459 zusagte und am 4. Jan. 1460 auch erteilte. Auch das Pallium hat er Diether übersandt und ihm den üblichen einjährigen Konsekrationsaufschub gewährt<sup>352</sup>.

Erst nach dem politischen Seitenwechsel Diethers im Gefolge der Pfeddersheimer Niederlage vom 4. Juli 1460, der eigentlich eher als Rückkehr zu seiner eigentlichen Position gesehen werden muß, verschlechterte sich Diethers Verhältnis zum Papst rapide. Zum Bruch kam es, als Diether, nunmehr einer der Führer der antikaiserlichen und auch antipäpstlichen Opposition, auf die Exkommunikation, der er wegen seiner Proteste gegen die angeblich überhöhte päpstliche Servitienforderung<sup>353</sup> verfallen war, völlig unverhältnismäßig reagierte und verbotenermaßen an ein zukünftiges Konzil appellierte<sup>354</sup>. Durch diesen Verstoß gegen die Konstitution „Execrabilis“ vom 18. Jan. 1460<sup>355</sup> verfiel er „eo ipso dem Kirchenbann, der ihn für sein bischöfliches Amt untauglich machte“<sup>356</sup>. War Pius II. schon dadurch berechtigt, den, wie Brosius sicher richtig meint, bewußt die Konfrontation suchenden Isenburger zu privieren, zögerte er diesen Schritt mit Rücksicht auf den noch beträchtlichen Anhang Diethers von Isenburg etwas hinaus. Im Einverständnis mit Kaiser Friedrich III. arbeitete er zuvor zielstrebig und diplomatisch geschickt auf die Isolierung Diethers im Kreis der Fürsten hin. Durch den Baseler Domdekan Johann von Flachsland, der in Deutschland nach einem geeigneten Gegenkandidaten suchen sollte- hierbei hatte man sicher sofort an Adolf von Nassau gedacht-, nahm der Papst auch Kontakt zum Domkapitel auf<sup>357</sup>. In einem Breve vom 24. April 1461 teilte er den Domherren mit, daß Diether „auctoritate decreti Mantuani“ priviert sei. Zwar hätte der Papst von daher das Recht, einen neuen Erzbischof zu providieren, „weil das Kapitel sich aber als dem Papst treu erwiesen und einen Beitritt zur Appellation abgelehnt habe, wollte Pius II. ihm das Wahlrecht einräumen (. . .); er setzte dafür eine Frist von 15 Tagen nach Präsentation des Schreibens“<sup>358</sup>. Wenn Flachsland dem Domkapitel das Breve überreicht hat, so ist dieses der Wahlaufforderung jedoch nicht nachgekommen. Auch war von einer Kapitelswahl später nicht mehr die Rede. Daß Pius II. in einem zweiten Breve vom 10. Mai 1461 einen wesentlich milderen Ton

<sup>351</sup> Rep. Germ. Göttingen VIII, Nr. 999. Vgl. Brosius, Bistumsstreit, S. 117-119.

<sup>352</sup> Rep. Germ. Göttingen VIII, Nr. 999.

<sup>353</sup> Wie Brosius, Bistumsstreit, S. 117-124, nachweist, kann die Höhe der Servitienforderung von 10000fl Diether keineswegs überrascht haben, da bereits Papst Martin V. das Mainzer Servitium commune 1420 von 5000fl auf 10000fl angehoben und schon Erzbischof Dietrich sich zur Zahlung von 10000fl verpflichtet hatte.

<sup>354</sup> Die Appellation erfolgte öffentlich am 28. Jan. 1461 in Nürnberg. Gudenus, CD IV, Nr. 159. Vgl. zu dieser Appellation Becker, Appellation, S. 178-190, 346-352.

<sup>355</sup> In dieser Bulle verbot Papst Pius II. in schärfster Form unter Androhung von Exkommunikation, Interdikt, Ketzer- und Majestätsprozeß jede Appellation an ein künftiges Konzil. Vgl. Helmuth, Execrabilis.

<sup>356</sup> Brosius, Bistumsstreit, S. 126.

<sup>357</sup> „Derwegen schickt er (Pius II.) Joannem Flaslant, Domdechant zu Basell, seinen Cubicularium oder Kemmerling naher Meintz, welher die sach verkündigen und sehen solt, ob nicht villeicht einer under den Dumhern daselbst möcht erfunden werden, der sich dörfte dem von Isenburg entgegenzusetzen. Undt er fande Adolffen den graffen von Nassaw, domhern zu Meintz, . . .“. Hegel, Chroniken II, S. 20.

<sup>358</sup> ASV Rom Arm. 39, 9, fol. 223v-224v = Rep. Germ. Göttingen VIII, Nr. 4451. Das Zitat stammt von Brosius, Bistumsstreit, S. 130.

anschluss und das Domkapitel lediglich aufforderte, den Isenburger von seinem unheilvollen Weg abzubringen und vor den Folgen zu bewahren<sup>359</sup>, deutet Brosius als taktischen Schachzug, um Diether „in Sicherheit zu wiegen“, während er in Wahrheit nur noch auf die Einverständniserklärung des Nassauers wartete, um endgültig zuzuschlagen<sup>360</sup>. Parallel hierzu ließ Pius II. Flachsland auch zu einzelnen Domherren Kontakt aufnehmen, um die ehemaligen Anhänger Adolfs zu aktivieren<sup>361</sup>.

Die Absetzung Diethers von Isenburg und Provision Adolfs von Nassau erfolgte am 21. Aug. 1461<sup>362</sup>, wobei Pius II. als Hauptgründe anführt, Diether habe die Wahl von 1459 nur durch Bestechungen zu seinen Gunsten beeinflusst, verbotenerweise an ein Konzil appelliert, sein Versprechen, an die Kurie zu kommen, nicht gehalten und sei ein Feind von Papst und Kaiser. Mit Brosius müssen wir im letztgenannten Vorwurf das eigentliche Motiv des Papstes sehen, während die übrigen ihm die nötigen „Anlässe zur Privation boten“<sup>363</sup>. „Der Papst wollte ein Exempel statuieren, das einen heilsamen Schock im Reich auslösen sollte“<sup>364</sup>. Am gleichen Tag forderte er das Domkapitel, sowie die Suffragane, den Klerus und die Vasallen zum Gehorsam gegen Adolf auf<sup>365</sup> und richtete ein Empfehlungsschreiben an den Kaiser<sup>366</sup>. Als Besonderheit dabei gilt es festzuhalten, daß Pius II. die Privierungsbulle selbst konzipiert hat<sup>367</sup>. In der sich nun anschließenden Stiftsfehde hat der Papst Adolf von Nassau im Rahmen seiner Möglichkeiten unterstützt. U. a. hat er am 31. Juli 1462 alle Domherren und sonstigen Geistlichen der Mainzer Diözese, die zu Diether von Isenburg hielten, zu Rebellen gegen den apostolischen Stuhl erklärt<sup>368</sup> und am 1. Febr. 1463 seinem Legaten Petrus Ferrici erlaubt, die Pfründen dieser Rebellen anderweitig zu vergeben<sup>369</sup>.

Als nach dem Tod Erzbischof Adolfs II. am 6. Sept. 1475 bekannt wurde, daß das Domkapitel daran dachte, Diether von Isenburg ein zweites Mal zu wählen, war es Kaiser Friedrich III., der sich sofort an den Papst wandte mit der Bitte, ohne die Zustimmung des Kaisers keine Kapitelswahl zu bestätigen<sup>370</sup>. Auf diese Initiative des Kaisers hin richtete Papst Sixtus IV. am 23. Sept. 1475 ein Breve an das Mainzer Domkapitel, in dem er ihm die Wahl Diethers von Isenburg bei Strafe der Exkommunikation verbot<sup>371</sup>. Ob das Domkapitel, als es Diether von Isenburg am 9. Nov. 1475 zum Erzbischof wählte, von diesem Breve wirklich noch keine Kenntnis hatte, läßt sich nicht überprüfen. Daß es aber erst am 13. Dez. 1475 in Mainz eingetroffen sein soll, wie Ziehen meint<sup>372</sup>, ist jedoch sehr unwahrscheinlich. Wenn das Domkapitel erst an diesem Tag feierlich gegen das päpstliche Verbot protestierte<sup>373</sup>,

<sup>359</sup> ASV Rom V 505, fol. 385v-386r = Rep. Germ. Göttingen VIII, Nr. 4451.

<sup>360</sup> Brosius, Bistumsstreit, S. 131.

<sup>361</sup> Rep. Germ. Göttingen VIII, Nr. 814, 5541, 6085.

<sup>362</sup> SA Wü MUWS 90-92 = Helwich, Moguntia Devicta, S. 146-153; Battenberg, Isenburg, Nr. 2241f.

<sup>363</sup> Brosius, Bistumsstreit, S. 133.

<sup>364</sup> Brosius, Einfluß, S. 213.

<sup>365</sup> SA Wü MUWS 92-95; Battenberg, Isenburg, Nr. 2243f.

<sup>366</sup> Chmel, Friedrich III., Nr. 3893.

<sup>367</sup> Vgl. Brosius, Bistumsstreit, S. 132f.

<sup>368</sup> ASV Rom V 518, fol. 147r-148r. Vgl. hierzu Herrmann, Anhänger.

<sup>369</sup> ASV Rom V 518, fol. 189r-190v.

<sup>370</sup> Vgl. Ziehen, Mittelrhein, S. 198.

<sup>371</sup> Das Breve ist vollständig in die Protestation des Domkapitels vom 13. Dez. 1475 inseriert. SA Wü MIB 38, fol. 156v = Gudenus, CD IV, Nr. 197.

<sup>372</sup> Vgl. Ziehen, Mittelrhein, S. 199.

<sup>373</sup> SA Wü MIB 38, fol. 156v-157r.

müssen wir darin wohl einen taktischen Zug sehen, der dem Papst glaubhaft machen sollte, daß die Domherren in Unkenntnis gehandelt hätten. Parallel hierzu versuchten sie aber, dem Papst in einem Brief vom 31. Dez. 1475 ihr Vorgehen zu erklären und ihm die Vorteile darzulegen, die die Wahl Diethers dem Erzstift brächte. Trotz der zu erwartenden kaiserlichen Widersprüche ließ Papst Sixtus IV. sich überzeugen. Am 5. April 1476 gab er sein endgültiges Placet, bestätigte Diether von Isenburg und forderte ihn auf, die ihm durch den Zeilsheimer Vertrag vom 5. Okt. 1463 zugesprochenen Teile des Erzstifts zurückzugeben<sup>374</sup>. Am gleichen Tag forderte er das Domkapitel, den Klerus, die Vasallen und die Stadt Mainz zum Gehorsam gegen Erzbischof Diether auf<sup>375</sup>. Kaiser Friedrich III., mit dem sich auszusöhnen der Papst Erzbischof Diether im August 1476 ermahnte, trug Sixtus IV. diese Mißachtung seiner Interessen und Wünsche lange nach, noch 1479 äußerte er sich in dieser Weise<sup>376</sup>.

Der vorstehende Überblick zeigt, daß die Päpste an der überwiegenden Mehrzahl der Mainzer Bistumsbesetzungen maßgeblich beteiligt waren. Allein 1419 und 1434 beschränkte sich ihr Anteil wirklich auf die bloße, vom Kirchenrecht geforderte Bestätigung der Kapitelswahlen. Auf's Ganze gesehen können wir die von Brosius an Beispielen des 15. Jahrhunderts gewonnenen Ergebnisse bezüglich der päpstlichen Einflußnahme auf die Bistumsbesetzungen<sup>377</sup> für Mainz und das 14. und 15. Jahrhundert bestätigen. Nur zwei Dinge seien dabei hervorgehoben. Zum einen waren, gleich, ob die Initiative zur Einflußnahme von außen an die Kurie herangetragen oder sie von sich aus aktiv wurde, die Motive, von denen die Päpste sich leiten ließen, ausschließlich politischer Natur und wiesen alle – am wenigsten vielleicht noch 1459/61 – einen starken Bezug zum Verhältnis der Päpste zu den jeweiligen römischen Herrschern auf, ein Umstand, der sich aus der Stellung des Mainzer Kurerzbischofs in der Reichsverfassung ergab. Die „Mainzer Politik“ der Kurie muß deshalb immer als Teil von deren „Königtumspolitik“ verstanden werden. Zum anderen eine Bemerkung zur Vorgehensweise der Päpste. Wenn sie eine Provision für den Mainzer Erzstuhl aussprachen – und die einzige Ausnahme stellt hier die Provision Erzbischof Adolfs II. von 1461 dar –, war es ihnen einerlei, ob sie damit eine Doppelwahl entschieden (1306, 1371), eine Postulation genehmigten (1390) oder von sich aus eine Provision aussprachen (1320, 1328, 1374, 1396). Immer beriefen sie sich darauf, daß sie sich die Besetzung des Mainzer Erzstuhls noch zu Lebzeiten der verstorbenen Erzbischöfe reserviert hätten. Ob dies immer auch den Tatsachen entsprach, muß zwar bezweifelt werden, da nur 1306 nachweislich eine solche Reservation bestand, der Kurie bot ein derartiges Vorgehen jedoch beträchtliche Vorteile. Jeder anderen, zuvor hinsichtlich einer Bistumsbesetzung gefallenen Entscheidung des Domkapitels wurde von vornherein die Grundlage entzogen, eine juristische Begründung für ihre Mißachtung konnte entfallen. Überhaupt nahmen die Päpste von sich aus nur zweimal im Vorfeld einer beabsichtigten Provision Kontakt mit dem Domkapitel auf, und zwar beide Male, als sie beabsichtigten, einen rechtmäßig amtierenden Erzbischof abzusetzen. Dabei ging es darum zu testen, ob ein ins Auge gefaßter Kandidat auf Rückhalt im Kapitel hoffen könnte, da andernfalls der Erfolg der Absetzung bzw. Provision sofort in Frage gestellt worden wäre.

<sup>374</sup> SA Wü MUWS 1/109. = Gudenus, CD IV, Nr. 139. „Dieters kleines Fürstentum“, wie Walbrach, Dieter, S. 39f., es nennt, bestand aus den Städten und Ämtern Höchst, Steinheim und Dieburg, „die er syn leprage gantz uss behalten sall mit aller oberkeyt, herlichkeyt, geystlichen und werntlichen lehen“. SA Wü MUGS 24/6 = Menzel, Verräge, S. 14-21; das Zitat dort auf S. 17.

<sup>375</sup> SA Wü MUWS 1/107, 111-113.

<sup>376</sup> Vgl. Ziehen, Mittelrhein, S. 199f.

<sup>377</sup> Vgl. Brosius, Einfluß, S. 226-228.

## E. III. 2. Anderweitige Kontakte

Auch hinsichtlich der anderweitigen Kontakte zwischen dem Mainzer Domkapitel als Korporation und dem Papsttum ergibt ein Überblick über das Mainzer Material weitgehende Übereinstimmungen mit dem von Holbach für Trier gezeichneten Bild<sup>378</sup>. Die Berührungspunkte beschränkten sich im wesentlichen auf die vier Bereiche der Rechtspflege, der Pfründenvergabe, der geistlichen Aufsicht und der Finanzen<sup>379</sup>. Da die meisten der im folgenden anzusprechenden Aspekte an anderer Stelle bereits ausführlich besprochen wurden, können wir uns hier stärker auf das Grundsätzliche konzentrieren.

Das seit dem 12. Jahrhundert von der Kurie propagierte Selbstverständnis des Papstes als vicarius Dei zog folgerichtig den Anspruch höchstlicher Vollgewalt nach sich, der es den Päpsten erlaubte, jeden Prozeß, gleich ob es sich um geistliche oder weltliche Dinge handelte, an sich zu ziehen. Von daher fungierte die Kurie im Spätmittelalter nicht nur als Letzt- und Appellations-, sondern häufig auch als Erstinstanz<sup>380</sup>. Gleich ob dieser Anspruch im Einzelfall auch immer umgesetzt werden konnte, genoß ein päpstlicher Spruch oder Rechtstitel zumindest de jure höchste Autorität. Es erscheint daher fast selbstverständlich, daß auch das Mainzer Domkapitel in zahlreichen Fällen den Richterspruch des Papstes sowohl als Erst-, wie auch als Appellationsinstanz angerufen hat<sup>381</sup> oder selbst an der Kurie verklagt wurde<sup>382</sup>. Die rechtliche Autorität des Papstes machte das Domkapitel sich zunutze, wenn es sich an der Kurie wichtige Verträge, wie etwa den Tausch mit Erzbi-

<sup>378</sup> Vgl. Holbach, Stiftsgeistlichkeit, S. 172-243.

<sup>379</sup> Nicht zu berücksichtigen brauchen wir in diesem Zusammenhang die ohnehin kaum ins Gewicht fallenden persönlichen „Beziehungen“ einzelner Domherren zur Kurie. Wenn sie auch potentiell die Möglichkeit boten, haben diese wohl nur in ganz seltenen Fällen als Kontaktmedium fungiert. Die schlechte Quellenlage verbietet in diesem Punkt jedoch weitergehende Aussagen. Siehe hierzu oben Kapitel C. II. 2. 4.

<sup>380</sup> Vgl. hierzu etwa Buisson, Potestas; Feine, Rechtsgeschichte, S. 336-338; Reinhard, Verwaltung, S. 145-148, 167-169.

<sup>381</sup> Vgl. hierzu ausführlich Holbach, Stiftsgeistlichkeit, S. 232-241. Hierfür nur einige Beispiele: Als die Stadt Mainz 1290/91 die Erweiterung des als Verkaufshalle genutzten Paradieses gewaltsam verhinderte, klagte das Domkapitel an der Kurie, worauf Papst Nikolaus IV. König Rudolf zum Schutz des Kapitels aufforderte. HSA Mü MU 3472 = SA Wü MBv I 19, fol. 43r-v = R. e. l. Nicolas IV, Nr. 7606 = RI VI, Nr. 2456. Siehe oben Kapitel D. II. 2. 6. Am 13. Aug. und 10. Sept. 1435 befahl Eugen IV. dem Bischof von Worms und den Pröpsten von St. Moritz/Mainz und Liebfrauen/Erfurt, das Domkapitel, das diese Urkunde erbeten hatte, das Domkapitel vor allen Beeinträchtigungen zu schützen. Rep. Germ. VRom = ASV Rom S 310, fol. 34v; S 311, fol. 211v; L 364, fol. 265v-266r. Wie wichtig diese Schutzurkunde dem Domkapitel im Rahmen der Auseinandersetzungen mit der Stadt Mainz war, zeigt ihre Vidimierung durch die Stuhlrichter am 16. März 1436. SA Wü MUDK 11/48. Das Domkapitel wandte sich auch an den Papst, als es zu Beginn der 1450er Jahre mit Erzbischof Dietrich wegen des Falls Ders und der Landsteuer in heftigem Streit lag. Vgl. hierzu Ringel, Fall, bes. S. 34f.

<sup>382</sup> Am 23. April 1326 befahl Johannes XXII. Erzbischof Mathias und dem Domkapitel auf Klagen der Stadt Mainz hin, den Gottesdienst nicht länger zu verweigern. REM I, Nr. 2700. Auch der wegen Mordverdachts von Pfründe und Dignität suspendierte Domkantor Ewald Faulhaber von Wächtersbach wandte sich im Rahmen seiner Bemühungen um Rehabilitierung u. a. an den Papst. Sixtus IV. befahl dem Domkapitel am 21. Jan. 1476 die Restituierung und Entschädigung Faulhabers. SA Wü Mzer neureg Urk, hier irrtümlich unter 1477 Jan. 21 eingeordnet.

schof Konrad III., der das Kapitel in den Besitz Bingens brachte<sup>383</sup>, bestätigen ließ oder ein wichtiges Statut nicht selbst erließ, sondern seine Aufstellung durch den Papst erwirkte. Das wichtigste Beispiel hierfür stellt die Urkunde Papst Innozenz' IV. von 1252 dar, in welcher dieser dem Domkapitel erlaubte, Pfründbewerber, die mit Feinden der Mainzer Kirche verwandt waren, bis in die vierte Generation selbst dann zurückzuweisen, wenn sie eine päpstliche Provision für eine Dompfünde vorweisen könnten<sup>384</sup>. Gestützt auf dieses Privileg schloß das Kapitel 1326 die Mainzer Bürger generell vom Domkapitel aus<sup>385</sup> und drohte noch 1471 Vertretern des Adel, wenn die Belästigungen des Erzstifts kein Ende nähmen, dieses Privileg wieder stärker in Anwendung zu bringen<sup>386</sup>.

Welchen Respekt das Domkapitel selbst einem päpstlichen Spruch entgegenbrachte, insbesondere, wenn der davon Begünstigte die Macht zur Durchsetzung seiner Ansprüche besaß, mögen zwei Beispiele zeigen. Seit 1393 wurde in die Wahlkapitulationen der Mainzer Erzbischöfe eine Klausel aufgenommen, welche es diesen verbot, sich durch Papst oder Kaiser von ihrem Jurament entbinden zu lassen<sup>387</sup>. Wie die Kassation der Wahlkapitulation Erzbischof Konrads III. am 10. Juli 1422 durch den Kardinallegaten Branda zeigt<sup>388</sup>, hatte das Domkapitel einem derartigen, vom Papst autorisierten Vorgehen solange nichts entgegenzusetzen, wie der Papst bzw. sein Legat dieser Sache ihre Aufmerksamkeit schenkten. Erst als dies nicht mehr der Fall und Erzbischof Konrad III. in große Schwierigkeiten geraten war, konnte das Domkapitel den verlorenen Boden wieder gutmachen<sup>389</sup>. Aber auch dann waren die Domherren noch bemüht, ihre Forderungen so zu verschleiern, daß ihnen kein Verstoß gegen päpstliches Verbot vorgeworfen werden konnte<sup>390</sup>. Daneben kommt der Respekt des Domkapitels vor päpstlichen Verfügungen dadurch deutlich zum Ausdruck, daß jeder Domherr oder -vikar, der, in welcher Angelegenheit auch immer, an die Kurie reiste, vor seiner Abreise schwören mußte, „se in curia Romana nil velle impetrare contra personam seu personas ecclesie“<sup>391</sup>.

Auch im Bereich der Pfründenbesetzung spielte der Erwerb eines päpstlichen Rechtstitels eine gewichtige Rolle. Dies zeigt sich allerdings weniger darin, daß päpstliche Provisionen allein auch tatsächlich immer zum Erfolg geführt haben, was keineswegs der Fall war<sup>392</sup>, vielmehr lag die Bedeutung der Provisionen in ihrer Verwendbarkeit als subsidiäre Rechts-

<sup>383</sup> Papst Martin V. bestätigte den Gütertausch am 31. Aug. 1421 und am 14. April 1422. Rep. Germ. IV, Sp. 2693. Vgl. Liebeherr, Besitz, S. 79-81. Am 18. Aug. 1422 beauftragte er jedoch den Kardinallegaten Branda zu prüfen, ob dieser Tausch nicht der Kirche schade. ASV Rom Arm. 39,9, fol. 64v-66r. Weitere Beispiele für derartige Bestätigungen: SA Wü MBv I 19, fol. 47v-49r (Schenkung der Pfarrkirchen Nauheim und Oberehenheim 1292 bzw. 1296); Rep. Germ. II, Sp. 707f. (Bestätigung der Martinsbruderschaft 1402); SA Wü MUWS 1/117 (Bestätigung des Vertrags über das weltliche Regiment in der Stadt Mainz 1478).

<sup>384</sup> Siehe hierzu oben Kapitel B. I. 2.

<sup>385</sup> SA Wü MBv I 19, fol. 27r-30r; REM I, Nr. 2691.

<sup>386</sup> DProt, Nr. 777.

<sup>387</sup> HSA Mü MU 4533. Vgl. Stimming, Wahlkapitulationen, S. 39.

<sup>388</sup> SA Darmstadt C 1, Nr. 91, fol. 145r-146r. Siehe hierzu oben Kapitel D. II. 1.

<sup>389</sup> Dies geschah erst am 7. Sept. 1424 in der „Miltenerger Kapitulation“. SA Darmstadt A 2 Mainz Domstift 1424 Sept. 7 = SA Wü MIB 21, fol. 419v-422r.

<sup>390</sup> Siehe hierzu auch weiter unten.

<sup>391</sup> DProt, Nr. 82, 104, 207, 679, 684, 702.

<sup>392</sup> Siehe hierzu ausführlich oben Kapitel B. II. 2.

titel, die vor allem deshalb an der Kurie erbeten wurden, um eventuell mit Provisionen ausgestatteten Konkurrenten gegenüber nicht in einen Rechtsnachteil zu geraten. Eine Provision allein reichte zum Erwerb einer Mainzer Dompfründe nur dann aus, wenn das Domkapitel sich dem Papst gegenüber in einer defensiven Position befand oder der Provisor mächtige Gönner besaß, die seinem Anspruch den nötigen Nachdruck verliehen. Als Beispiele seien hier nur die Namen Dietrich Beyer von Boppard, Johann von Castelletto und Ewald Faulhaber von Wächtersbach genannt<sup>393</sup>.

Eine Besonderheit stellt in diesem Zusammenhang die Besetzung der Mainzer Dompropstei dar<sup>394</sup>. Die bei weitem meisten Papstprovisionen waren Reskripte, d. h. sie wurden auf eine Supplik hin ausgestellt, ohne daß man an der Kurie ein Eigeninteresse in dieser Angelegenheit besessen hätte. Bei der Dompropstei lag der Fall dagegen anders. Der Reichtum dieser Pfründe hatte sie frühzeitig zu einem „Posten in der päpstlichen Buchführung“<sup>395</sup> gemacht. Sie gehörte 1294 bis 1373, 1390 bis 1403 und 1475 bis 1490 in die Reihe der Benefizien, die die Päpste bewußt und meist zur Belohnung verdienter Mitarbeiter verliehen. Welche Aufmerksamkeit man an der Kurie der Besetzung der Mainzer Dompropstei schenkte, erhellt nicht zuletzt daraus, daß sich unter den neun Kurialen-Pröpsten unseres Untersuchungszeitraums allein fünf Kardinäle finden lassen. Meist hat das Domkapitel die Ansprüche des Papstes nur widerwillig akzeptiert, um einen Konflikt zu vermeiden. 1391, 1475 und 1481 dagegen erfolgte die Hinnahme eines Papstprovisen vor allem aus politischen Gründen, weil das Kapitel auf diese Weise versuchte, die Bestätigungsverfahren für die Elekten Konrad von Weinsberg und Diether von Isenburg, sowie den Administrator und Koadjutor Albrecht von Sachsen positiv zu beeinflussen.

Nur sehr selten erhalten wir Nachricht darüber, daß der Papst von seinen Kompetenzen im Bereich der geistlichen Aufsicht Gebrauch machte und reformierend auf das Mainzer Domkapitel einzuwirken versuchte. Wenn Papst Innozenz VI. am 29. April 1359 Erzbischof Gerlach ebenso wie die übrigen fünf deutschen Erzbischöfe aufforderte, stärker auf Lebenswandel und Bekleidung der ihnen unterstellten Kleriker zu achten<sup>396</sup>, so läßt sich dafür in Mainz ein konkreter Anlaß feststellen. Als Karl IV. am 15. oder 16. März 1359 in Mainz war, nahm er am kostbaren Gewand Kunos von Falkenstein derart Anstoß, daß er Erzbischof Gerlach in Gegenwart des sich derzeit auf einer Visitationsreise durch Deutschland befindlichen päpstlichen Nuntius', Bischof Philipp von Cavailon<sup>397</sup>, mündlich zur Reform seines Klerus' aufforderte<sup>398</sup>. Am 18. März 1359 wiederholte Karl IV. diese Aufforderung noch einmal in schriftlicher Form<sup>399</sup>. Dieser Brief weist eine weitgehende Übereinstimmung mit dem päpstlichen Breve vom 29. April 1359 auf, daß wir annehmen dürfen, daß er diesem zumindest inhaltlich als Vorlage diente. Karl IV. oder, dann aber auf kaiserliches Ersuchen, der besagte Nuntius müssen daher als Urheber des Breves angesehen werden.

Am 1. Dez. 1368 versuchte Papst Urban V., mit zwei Bullen reformierend in das Leben des Domkapitels einzugreifen. In einer Urkunde führte er Klage über einige Mainzer Domher-

<sup>393</sup> Siehe die entsprechenden Biogramme.

<sup>394</sup> Siehe hierzu ausführlich oben Kapitel C. III. 1. 1.

<sup>395</sup> Vigener, Dompropstei, S. XXI.

<sup>396</sup> VR IV, Nr. 554 = REM I, Nr. 1152.

<sup>397</sup> Die eigentliche Aufgabe des Nuntius' war das Einsammeln der dem Papst vom deutschen Klerus zugestandenen Prokurationen. Vgl. Kochan, Reformbestrebungen, S. 25f.

<sup>398</sup> Vgl. Jank, Erzbistum, S. 20; Kochan, Reformbestrebungen, S. 74-76.

<sup>399</sup> Gudenus, CD III, Nr. 296 = REM II, Nr. 1131.

ren, die mit viel zu kurzen Kleidern, Schnabelschuhen, weltlicher Haartracht, Bart und unziemlichem Betragen den Dom während des Gottesdienstes zu betreten und zu Chordienst und Kapitel zu erscheinen wagten. Bei Androhung von geistlichen Zensuren und schließlich Entzug ihrer Pfründen verlangte er dringend die Abstellung dieser Mißstände<sup>400</sup>. Nicht minder scharf wandte er sich in der zweiten Bulle gegen den „noxius abusus“, daß im Kapitel, auch wenn die Mehrheit der Domherren einen Beschluß gefaßt hätte, dieser durch den Widerspruch nur eines Domherren verhindert werden könnte. Energisch forderte Urban V. deshalb die Einführung des Mehrheitsprinzips bei den Abstimmungen im Kapitel<sup>401</sup>. Wer den Papst zu diesem Vorgehen veranlaßte, kann leider nicht gesagt werden. Daran, daß auch in diesem Fall die Initiative von außen an den Papst herangetragen wurde, kann allerdings angesichts der genauen Schilderung der abzustellenden Mängel kein Zweifel bestehen.

Den umfassendsten Versuch einer päpstlich legitimierten Reform unternahm 1422 der Kardinallegat Branda di Castiglione, den Papst Martin V. am 17. Dez. 1421 zum Reformator generalis für ganz Deutschland ernannte<sup>402</sup>. Er begann seine Visitationsreise in Mainz<sup>403</sup>, spätestens seit Ende Juni 1422 hielt er sich länger hier auf. Gleich zu Anfang seiner Visitation der Mainzer Diözese traf er eine für das Domkapitel gravierende Entscheidung, als er am 10. Juli 1422 die Wahlkapitulation Erzbischof Konrads III. ihrer zu harten und teilweise unkanonischen Bestimmungen wegen kassierte<sup>404</sup>. Das Kapitel hat dem anscheinend Widerstand entgegengesetzt, denn am 30. Aug. 1422 forderte Papst Martin V., wohl auf Bitten Brandas, den Erzbischof auf, dem Kardinallegaten gegen das Domkapitel beizustehen<sup>405</sup>. Damit half er dem Kardinal, sich für das erste durchzusetzen. Da Branda nicht grundsätzlich gegen Wahlkapitulationen war, stellte er auf der Grundlage der früheren Mainzer Wahlkapitulationen eine Art Musterkapitulation auf, die er an den Anfang seines Reformdekrets vom 26. Nov. 1422 stellte, in der jedoch einige für die Position des Domkapitels in Erzstift und Diözese eminent wichtige Punkte gestrichen waren<sup>406</sup>. Nachhaltigen Erfolg hatte er damit nicht, denn die Domherren nutzten schon 1424 die Schwäche Erzbischof Konrads III. aus, um seine Wahlkapitulation weitgehend zu erneuern, und was die verbotenen Artikel anging, so fanden sie Wege, diese bei formal-äußerlicher Beachtung der Verbote substantiell und in verklausulierter Form doch beizubehalten. Desweiteren enthielt das Reformdekret eine umfangreiche Prälatenreform, die allerdings den gesamten Diözesanklerus betraf<sup>407</sup>. Neben der erneuten Aufnahme der Kleiderfrage und des Verbots des Einstimmigkeitsprinzips waren für das Domkapitel folgende Punkte besonders rele-

<sup>400</sup> R. e. l. Urbain V., l. c., Nr. 24413. Siehe auch oben Kapitel C. II. 1. 2.

<sup>401</sup> R. e. l. Urbain V., l. c., Nr. 24414. Siehe auch oben Kapitel C. III. 2.

<sup>402</sup> Vgl. hierzu Tüchle, Reformdekret, der auch S. 113-117 das Breve vom 17. Dez. 1421 abdruckt. Seine Hauptaufgabe bestand allerdings in der Vorbereitung eines Hussitenfeldzugs und der Vermittlung zwischen Polen und dem Deutschen Orden. Vgl. hierzu Mathies, Kurfürstenbund, passim.

<sup>403</sup> Zur Visitation der Mainzer Erzdiözese durch Kardinal Branda vgl. Kehrberger, Provinzialstatuten, S. 29-31; Kochan, Reformbestrebungen, S. 148-152; Tüchle, Reformdekret; Stimming, Wahlkapitulationen, S. 43-45.

<sup>404</sup> SA Darmstadt C 1, Nr. 91, fol. 145r-146r. Vgl. hierzu ausführlich oben Kapitel D. II. 1.

<sup>405</sup> Rep. Germ. IV, Sp. 463.

<sup>406</sup> SA Wü MUDK 18/C 34 = SA Darmstadt C 1, Nr. 91, fol. 135r-141r = Ludewig, Reliquiae, S. 384-414.

<sup>407</sup> Vgl. Tüchle, Reformdekret, S. 108-112.

vant: Jeder Domherr sollte dem Erzbischof bei der Aufnahme in das Kapitel einen Treueeid leisten, der Empfang der vollen Pfründeinkünfte von der Anwesenheit beim Chordienst von Anfang bis Ende abhängen, erzbischöfliche Kapläne ihre Privilegien künftig mit Aufgabe dieses Amtes wieder verlieren und bei Kapitelssitzungen das Waffentragen fortan verboten sein. Schließlich hob der Kardinallegat auch das statutum de non contradicendo auf, durch das es neu aufgenommenen Domherren drei Jahre lang verboten war, gegen Beschlüsse des Kapitels oder der Kapitemehrheit zu opponieren<sup>408</sup>. Insgesamt ist der Reformversuch des Kardinallegaten Branda in Mainz jedoch an der Nichtbeachtung sowohl durch die Domherren, als auch durch den übrigen Klerus schon auf der Mainzer Provinzialsynode vom März 1423 gescheitert.

Einen letzten Eingriff des Papstes in die inneren Verhältnisse des Domkapitels stellte für unseren Untersuchungszeitraum das abermalige Verbot des Einstimmigkeitsprinzips bei Abstimmungen im Kapitel durch Papst Nikolaus V. dar<sup>409</sup>. Nach eigenen Aussagen hatte ihn ein entsprechender Bericht des Kardinaldiakons Johann tit. s. Angeli zu diesem Schritt veranlaßt. Lenhart vermutet allerdings, der „besonnenere Teil des Kapitels“<sup>410</sup> hätte diese Bulle erbeten. Am 11. Febr. 1451 wurde sie dem Kapitel, bemerkenswerterweise durch den erzbischöflichen Generalvikar Hermann Rosenberg, samt einer notariell beglaubigten Kopie übergeben<sup>411</sup>. Ob dieser Anordnung des Papstes ein größerer Erfolg beschieden war als ihren Vorgängerinnen, ist ungewiß, da die Kapitelsprotokolle als Ergebnisprotokolle nur sehr wenige Angaben über Abstimmungsverhältnisse machen. Immerhin könnte jedoch die Aufbewahrung der Bulle von 1450 im Domkapitelsarchiv darauf hindeuten, daß das Domkapitel diesmal nicht einfach über das päpstliche Gebot hinwegging.

In keiner Weise unterschied sich das Mainzer Domkapitel von anderen Domkapiteln in seiner ablehnenden Haltung gegenüber päpstlichen Finanzforderungen, d. h. während unseres Untersuchungszeitraums insbesondere gegenüber den verschiedenen Kreuzzugs-, Romzugs-, Böhmen- und Türkenzehnten<sup>412</sup>. An den sich in solchen Fällen allenthalben im deutschen Klerus regenden Widerständen war das Domkapitel immer führend beteiligt<sup>413</sup>, allerdings ohne daß sein Anteil an den Aktionen des Mainzer Diözesanklerus' oder sogar der gesamten deutschen Geistlichkeit ähnlich genau bestimmbar wäre, wie dies hinsichtlich der Widerstände gegen den kaiserlichen Türkenzehnten 1471 bis 1474 der Fall war. Da eine Durchsicht der auffällig wenigen Mainzer Quellen auch für diesen Punkt eine nahezu völlige Übereinstimmung mit den Ergebnissen Holbachs bezüglich des Trierer Domkapitels

<sup>408</sup> Siehe hierzu oben Kapitel C. III. 2.

<sup>409</sup> SA Wü MUDK 17/193 = Rep. Germ. VI, Nr. 4080.

<sup>410</sup> Lenhart, Gottesdienst, S. 138.

<sup>411</sup> DProt, Nr. 2. Von einer Beteiligung des erzbischöflichen Generalvikars auf eine Urheberchaft des Erzbischofs zu schließen, liegt zwar im Bereich des Möglichen, wird aber ebensowenig durch andere Quellen gestützt wie die Meinung Lenharts.

<sup>412</sup> Zu den päpstlichen Zehnten vgl. z. B. Favier, Finances, S. 208-217, 221-232; Hauck, Kirchengeschichte V 2, S. 621-627; Hennig, Zehnten; Sauerland, VR III, S. IL-LI; IV, S. LXXXII-XC; V, S. XC-CXII, sowie die verschiedenen Papstgeschichten. Zu den Romzugszehnten siehe oben Kapitel E. I. 2.

<sup>413</sup> 1314: Hohenloh. UB II, Nr. 183, 22; 1355/56: SA Frankfurt St. Bartholomäus U 3427 = Stengel, NA, Nr. 949; REM II, Nr. 411; R. e. l. Innocent VI., l. s., Nr. 2142f., 2150, 2157; 1367: REM II, Nr. 2216f., 2222; VR V, Nr. 587; 1372: REM II, Nr. 2968, 2971; VR V, Nr. 928; 1468/69: DProt, Nr. 513, 546, 549, 594, 597. Vgl. hierzu auch oben Kapitel D. II. 2. 7.



ergab<sup>414</sup>, können wir es an dieser Stelle mit diesen wenigen generalisierenden Bemerkungen bewenden lassen<sup>415</sup>. Die erneute Darstellung der päpstlichen Zehntforderungen und der Haltung des deutschen Klerus' brächte nichts neues zutage.

Waren die Widerstände gegen die Papstzehnten wegen der Geschlossenheit des gesamten Klerus' in Deutschland immer zumindest teilweise erfolgreich, hat das Mainzer Domkapitel letztlich doch ohne Erfolg versucht, die Servitienforderungen der Päpste anlässlich der Bestätigung einer Bistumsbesetzung, die für das Erzstift und den Diözesanklerus jeweils eine erhebliche Belastung darstellte, in Grenzen zu halten. Da eine Verweigerung des *Servitium commune* schon deshalb nicht in Frage kam, weil der Papst dem neuen Erzbischof die Bestätigung verweigert hätte, verpflichtete das Domkapitel die Erzbischöfe seit 1393 im Rahmen der Wahlkapitulationen, wenigstens keine Erhöhung des *Servitiums* zu dulden bzw. dem Erzstift wegen dessen Bezahlung keine besondere Schatzung aufzuerlegen<sup>416</sup>. Den Anlaß für die Neuaufnahme dieses Artikels dürfen wir wohl im Verhalten Papst Gregors XI. gegenüber dem Kapitelspostulaten Adolf von Nassau sehen, der dem Nassauer für den Fall umfangreicher Finanzleistungen die Bestätigung als Mainzer Erzbischof in Aussicht gestellt, dann aber doch Ludwig von Wettin providiert hatte<sup>417</sup>. Erfolg hatte das Domkapitel damit jedoch nicht. Die Päpste waren im Moment der Servitienforderung Erzbischof und Domkapitel gegenüber in einer zu starken Position, als daß es sinnvoll gewesen wäre, sich ihren Forderungen zu widersetzen. Wohl deshalb ist auch kein Widerstand gegen die Erhöhung des *Servitiums* 1420 durch Papst Martin V. von 5000 auf 10000fl, die die Nachfolger Erzbischof Konrads III., dieser selbst aber noch nicht, zahlen sollten<sup>418</sup>, feststellbar. Brosius hält es für wahrscheinlich, daß schon Erzbischof Dietrich die volle Summe gezahlt hat<sup>419</sup>. Und daß Volprecht von Ders am 11. Jan. 1460 sich als Prokurator des Elekten Diether, sicher im Einverständnis mit dem Domkapitel, zur Zahlung von 10000fl verpflichtete<sup>420</sup>, weist in die gleiche Richtung.

Insgesamt tragen die Kontakte zwischen Domkapitel und Papsttum stark „unpersönliche“ Züge. Beide Seiten sahen ineinander nur die Institution. Für das Domkapitel besaß das Papsttum hauptsächlich Funktionen im rechtlichen Bereich als Gerichts- und Bestätigungsinstanz, deren höchstrichterliche Autorität in eigenen Dingen gerne angerufen wurde, deren Eingriffen man sich selbst aber nach Möglichkeit, und dies gilt auch für die geistlichen

<sup>414</sup> Vgl. Holbach, *Stiftsgeistlichkeit*, S. 221-228.

<sup>415</sup> Hervorzuheben gilt es lediglich, daß das Domkapitel 1396 Jofrid von Leiningen parallel zu seiner Wahlkapitulation das Versprechen abnahm, päpstlichen Legaten, die Zins und Prokurationen forderten, ohne Erlaubnis des Domkapitels nichts zu geben (HSA Mü MU 3164), und daß die Wahlkapitulationen seit 1434 einen Artikel enthielten, demzufolge die Erzbischöfe den Diözesanklerus vor päpstlichen Zehntforderungen schützen sollten (SA Wü MUDK Libelli 1. Vgl. Stimming, *Wahlkapitulationen*, S. 115f.).

<sup>416</sup> HSA Mü MU 4533. Vgl. Stimming, *Wahlkapitulationen*, S. 40. Zu den Mainzer Servitienzahlungen vgl. Brosius, *Bistumsstreit*, S. 120-124; Herrmann, *Servitien-Zahlungen*.

<sup>417</sup> Zur Zahlung von 22000fl, die das Domkapitel durch die Bewilligung umfangreicher Darlehen gefördert hatte, siehe oben Kapitel E. III. 1.

<sup>418</sup> Herrmann, *Servitien-Zahlungen*, S. 135.

<sup>419</sup> Vgl. Brosius, *Bistumsstreit*, S. 121.

<sup>420</sup> Herrmann, *Servitien-Zahlungen*, S. 138f. Wenn Diether von Isenburg später gegen die angeblich ungewöhnlich hohen Servitienforderungen appellierte, wollte er Pius II. wohl vor allem provozieren.

„Reformversuche“ und die Pfründbesetzung, zu entziehen versuchte. Daneben sah das Kapitel im Papst vor allem den Urheber ständiger Finanzforderungen, denen es ebenfalls Widerstand entgegensetzte. Der Papst, auf der anderen Seite, betrachtete das Mainzer, wie alle anderen Kapitel, fast ausschließlich als steuerbare Korporation. Allein dadurch, daß das Domkapitel mit der Dompropstei eine Pfründe besaß, an der die Kurie ein sichtbares Eigeninteresse hatte und die deshalb auch „vollen Bewußtseins“ verliehen wurde, erhält das Verhältnis Mainzer Domkapitel-Papst einen besonderen Akzent.

## F. Zusammenfassung

Das Ziel der vorliegenden Untersuchung war es, das Mainzer Domkapitel in seine soziale und politische Umwelt einzuordnen. Zu diesem Zweck galt es zuerst, die rechtlichen und sozialen Grundlagen dieses Personenverbands, sowie dessen innere Differenziertheit offenzulegen, bevor die Position der Korporation Mainzer Domkapitel innerhalb des regionalen Herrschaftsgefüges untersucht werden konnte. Auf diese Weise sollte eine wichtige und bisher in vielen Bereichen noch nicht näher erforschte Komponente der mittelrheinisch-hessischen „Territorialgrammatik“ in ein helleres Licht gerückt werden.

Wer in Mainz Domherr werden wollte, mußte eine Reihe von statutarisch festgelegten Voraussetzungen erfüllen. Das Herkommen forderte ein Mindestalter von 24 Jahren. Inwieweit dies auch immer wirklich der Fall war, läßt sich jedoch aus den Quellen nicht ersehen, wahrscheinlich ist es nicht. Desweiteren mußte ein Bewerber zumindest ritteradelige Abstammung nachweisen, ehe er admittiert werden konnte. Auf die Einhaltung dieser Forderung wurde größter Wert gelegt, ebenso wie das Domkapitel den 1326 durch ein Statut abgesicherten Ausschluß der Mainzer Bürger konsequent durchführte. Hinsichtlich des Weihegrades galt auch in Mainz die Regel, daß die Aufnahme in das Kapitel die Weihe zum Subdiakon voraussetzte. Nur für die Inhaber der vier Sakerdotalpfründen war die Priesterweihe obligatorisch. Die überwiegende Mehrheit der Mainzer Domherren vermied jedoch aus dynastischen Gründen die endgültig zum Zölibat verpflichtenden Weihen. Von der Ableistung eines zweijährigen Studiums waren allein die Priester und die älter als 40-jährigen befreit. Soweit die Quellen hierüber Auskunft geben, haben auch nur wenige der übrigen Domherren länger als zwei Jahre studiert und akademische Grade erworben.

Für den Zugang zum Mainzer Domkapitel standen grundsätzlich fünf verschiedene Wege zur Verfügung, deren bei weitem erfolgreichster über die Selbstergänzung des Domkapitels führte. Seit spätestens 1252 im Besitz des autonomen Kooptationsrechts, gaben die Domherren diesem auf dem Prinzip der Nomination beruhenden Verfahren erst 1337 mit dem sogenannten Turnus eine feste, in der Folgezeit nur noch geringfügig modifizierte und weitgehend dem Senioratsprinzip folgende Form. Dieser ordentliche Kollationsmodus wurde in der Praxis durch soziale Spielregeln kanalisiert, die Verwandte, Freunde und Landsleute der jeweils nominationsberechtigten Kapitulare eindeutig begünstigte. Wem derartige Beziehungen abgingen, besaß kaum eine Chance, nominiert zu werden. Solche Bewerber waren gezwungen, ihre Wünsche bezüglich einer Mainzer Domherrenpfründe vor eine höhere Autorität zu tragen, d. h. sich eine päpstliche Provision zu besorgen. Das war zwar mit beträchtlichen Unkosten verbunden, ansonsten jedoch nicht weiter schwierig, da an der Kurie jede Supplik, sofern sie formal korrekt abgefaßt war, positiv beschieden wurde. Da die Provisionen und Reservationen also fast durchweg Reskripte waren und die Kurie an ihrer erfolgreichen Umsetzung wenig Eigeninteresse besaß, führten aber auch diese hoch legitimierten Rechtstitel nur dann zur Inbesitznahme einer Mainzer Dompfründe, wenn der Bewerber das Kapitel genügend unter Druck setzen konnte oder das Kapitel sich dem Papst gegenüber in der Defensive befand. Dies galt auch bezüglich der kurialen Provisen und insbesondere für die Besetzung der Dompropstei. Größere Bedeutung denn als primärer besaßen die Provisionen als subsidiärer Rechtstitel, den auch bereits vom Kapitel akzeptierte Bewerber manchmal erwarben, um eventuellen Konkurrenten gegenüber nicht in einen Rechtsnachteil zu geraten. Eine Möglichkeit, das Kapitel beim Versuch, eine Mainzer

Domkapitelspfünde zu erwerben, zu umgehen, bot daneben der Pfründentausch an der Kurie. Da ein normaler Tausch der Zustimmung des Kapitels bedurfte, wurde hier der Weg über die Kurie, d. h. die *resignatio causa permutationis* gewählt. Was die Erfolgsaussichten angeht, gilt das zu den Provisionen Gesagte. Erste Bitten der Kaiser oder Könige spielten in Mainz keine Rolle. Nur Karl IV. versuchte, Einfluß auf die Pfründenbesetzung zu nehmen, tat dies aber, indem er seinen Günstlingen päpstliche Provisionen erbat. Diese Methode benutzten auch die Mainzer Erzbischöfe bevorzugt, wenn sie die Pfründenvergabe beeinflussen wollten. Ein gesichertes Kollaturrecht besaßen sie nämlich vor der Mitte des 15. Jahrhunderts, als ihnen der Erwerb der vom Wiener Konkordat festgeschriebenen päpstlichen Kollaturrechte gelang, nur bezüglich der Domkustodie. Daneben besaßen sie die Möglichkeit, beim Domkapitel persönlich für ihre Kandidaten vorzusprechen, insgesamt werden die Domherren aber auch den erzbischöflichen Einflußnahmen ablehnend gegenüberstanden haben.

Die Analyse der regionalen Herkunft der Mainzer Domherren hat deutlich einen sich von der mittleren Nahe bis zur Eder erstreckenden Großraum als Hauptrekrutierungszone ausgewiesen, der sich weitgehend mit dem mittelhessisch-hessischen Teil der alten Mainzer Erzdiözese deckt, während er nur wenige Überschneidungen mit dem Mainzer Erzstift aufweist. Innerhalb dieses Raumes lassen sich im Lauf unseres Untersuchungszeitraums signifikante Schwerpunktverlagerungen feststellen, die zum Teil auf die gleichzeitige Entwicklung der Territorienlandschaft zurückgeführt werden können. So nahm der Anteil des Adels von Nahe und Mittelrhein ab, während der des wetterauischen und oberhessischen Adels anstieg; allein der Rheingau war über die ganze Zeit hinweg konstant stark vertreten. Außerhalb dieser Hauptrekrutierungszone weist die Karte zwar noch weitere Konzentrationen auf, von denen jedoch nur der seit der Wende des 14. zum 15. Jahrhundert stärker repräsentierte Kraichgau größere Bedeutung erlangte.

Eine Vorstrukturierung erfuhr das Domkapitel durch die verschiedenen Beziehungen der Domherrenfamilien sowohl untereinander wie zu den großen Territorialmächten des rheinisch-hessischen Raums. Verwandtschaft und genossenschaftliche Kontakte, wie z. B. die gemeinsame Zugehörigkeit zu fürstlichen Lehnshöfen, Ganerbergemeinschaften und Rittergesellschaften, wirkten dabei integrierend, Lehnsbeziehungen zwischen diesen Familien dagegen in gewissem Sinne abschichtend. Daß die politische Stellung der meisten Adelsfamilien durch gleichzeitige Kontakte zu mehreren Territorien gekennzeichnet war, brauchte für die Mainzer Domherrenfamilien nicht eigens bewiesen zu werden. Interessanter war die Frage nach den betreffenden Territorien. Für gut die Hälfte dieser Familien konnten Bindungen an das Mainzer Erzstift nachgewiesen werden, darunter nahezu alle bedeutenderen und stärker im Kapitel vertretenen. Daß die meisten dieser Familien gleichzeitig Beziehungen zu den Pfalzgrafen bei Rhein und/oder zu den Landgrafen von Hessen unterhielten, war zwar in Anbetracht ihrer regionalen Herkunft zu erwarten, muß auf der anderen Seite jedoch erstaunen, wenn man an die oft heftigen und vom Domkapitel zumeist mitgetragenen Konflikte der Erzbischöfe mit diesen Fürsten denkt. Die Beziehungen zu weiteren fürstlichen Territorien stehen an Quantität hinter denen zu Pfalz und Hessen weit zurück. Zu nennen wären hier etwa Kurtrier, die Hochstifte Würzburg und Speyer oder die Markgrafen von Baden.

Mit dem Erwerb einer Mainzer Dompfründe verfolgten die einzelnen Domherren bzw. ihre Familien ganz unterschiedliche Ziele. Eines davon war immer die Pfründe, gleich ob

ein anderswo bereits befründeter Kleriker die reiche und reputierliche Mainzer Pfründe als „Zubrot“ anstrebte oder sie einem nachgeborenen Adelssohn die standesgemäße Versorgung erst sichern sollte. Darüberhinaus eröffnete sie den Zugang zum Machtzentrum des Mainzer Erzstifts und damit die Möglichkeit, die Politik des Erzstifts im Sinne der familiären Interessen zu beeinflussen. Den hochadeligen Familien des Mittelrheinraums schließlich bot der Erwerb einer Mainzer Dompfründe die Chance, den Erzstuhl mit einem Familienmitglied besetzen zu können.

Die Aussagen über die auswärtigen Pfründen der Mainzer Domherren stehen unter einem erheblichen Vorbehalt. Allein bezüglich der Domkapitelspfründen und der Stiftspropsteien lassen sich einigermaßen sichere Angaben machen. Hinsichtlich der Domkapitel konnte Holbachs Feststellung einer Beziehung zwischen der regionalen Herkunft und der Mitgliedschaft in bestimmten Domkapiteln bestätigt werden. Es waren hauptsächlich die der Hauptrekrutierungszone benachbarten und das Mainzer Erzbistum im Westen und Süden flankierenden Kathedralkapitel, in denen Mainzer Domherren befründet waren. Von den hier zu nennenden Kapiteln in Speyer, Trier, Worms, Würzburg, Bamberg, Köln und Straßburg seien die beiden letzten hervorgehoben, die ihrer hochadeligen Exklusivität wegen einen wesentlichen Beitrag zur Verklammerung des hohen Adels auf einer überregionalen Ebene leisteten. Andere Domkapitel hatten dagegen nur eher sporadisch „Mainzer“ unter ihren Mitgliedern. Auch hier gilt die erwähnte Relation von Herkunft und geistlicher Orientierung. Die von Mainzer Domherren besetzten Stiftspropsteien, und dies gilt insbesondere für die mehrfach besetzten, ballen sich innerhalb der alten Mainzer Erzdiözese und den angrenzenden Regionen. Die Besitzer „auswärtiger“ Propsteien waren zumeist auch Domkapitulare in den entsprechenden Kathedralkapiteln.

Was die persönlichen Außenbeziehungen der Mainzer Domherren angeht, so besaßen nur die zu den Mainzer Erzbischöfen größeren Umfang. Ihren Ausdruck fanden solche Kontakte in der Verleihung von Ämtern und Würden, in der Erteilung wichtiger Aufträge und in besonderen Gunstbeweisen, wobei hinsichtlich Dauer und Intensität beträchtliche Unterschiede festgestellt werden konnten. Da viele Domherren Kontakte zu mehreren aufeinanderfolgenden Erzbischöfen unterhielten, muß in ihnen ein wichtiger Kontinuitätsfaktor in der Politik des Erzstifts gesehen werden. Im Gegensatz dazu besaßen die persönlichen Beziehungen zu den römischen Herrschern, den deutschen Fürsten und den Päpsten einen bestenfalls bescheiden zu nennenden Umfang. Unter den Kaisern und Königen ragen allein Ludwig der Bayer und Karl IV. heraus, die aus reichspolitischen Gründen ein besonderes Interesse am Mainzer Domkapitel hatten und von daher fast zwangsläufig auch mit einzelnen Domherren in Verbindung traten. Derartige Kontakte zu den übrigen Herrschern besaßen dagegen nur sporadischen, beinahe zufälligen Charakter. Gleiches gilt auch, mit Ausnahme der zu den Pfalzgrafen und den Kölner Erzbischöfen, für die Beziehungen zu den dem Erzstift benachbarten Territorialherren. Die meisten Domherren, die im Besitz päpstlicher Ämter oder Würden nachweisbar sind, haben diese wahrscheinlich von sich aus erworben, so daß von echten Beziehungen im eigentlichen Wortsinn keine Rede sein kann. Lediglich bei den Kurialen dürfen wir vom Gegenteil ausgehen.

Die Mainzer Domprälaten hatten ihre ursprünglichen Funktionen zu Beginn des 14. Jahrhunderts bis auf Reste weitgehend an Unterbeamte des Kapitels abgegeben. Eine Ausnahme machte darin allein der Dekan, dem nach dem Herauswachsen des Propstes aus dem Kapitel die machtvolle Stellung als Leiter desselben zufiel. Der Scholaster war zwar aus der

Erziehung der Domizellare weitgehend ausgeschieden, ihm verblieb nur noch eine formalisierte Oberaufsicht, dafür wuchs ihm jedoch die Position eines Stellvertreters des Dekans und Kapitelssprechers zu, wodurch er zur zweitwichtigsten Prälatur aufrückte.

Von zentraler Bedeutung bei der Betrachtung der Prälaturen im Spätmittelalter war die Frage der Kollatur. Der Reichtum der Dompropstei machte sie besonders attraktiv für Interventionen von außen. Lange Zeit konnten die Päpste das eigentlich dem Kapitel zustehende Propstwahlrecht ausschalten und die Propstei an ihre Günstlinge verleihen. Politische Motive ließen das Kapitel zumeist freiwillig vom Widerstand gegen die Papstprovisen absehen. Sobald es jedoch gelang, diesen zu widerstehen, rückten die Propste wieder eng an das Kapitel heran. Auch das kapitulare Dekanwahlrecht wurde im 14. Jahrhundert häufig von außen eingeschränkt. Insbesondere Karl IV. hat gleich viermal seinen Kandidaten für diese politisch bedeutsame Prälatur mit päpstlicher Hilfe durchgesetzt. Bemerkenswert in diesem Zusammenhang ist die Beobachtung, daß die Dekane, auch nachdem das Kapitel sein Wahlrecht gesichert hatte, größtenteils unbedeutenderen Familien bzw. solchen Geschlechtern angehörten, die in Mainz ansonsten keine große Rolle spielten. Dies muß wohl als Ausfluß des inneren Kapitelsproporz angesehen werden, der es nicht zuließ, daß eine der Leitfamilien ihre ohnehin starke Stellung durch den Gewinn des Dekanats zur Dominanz ausbaute. Die Kollatur der Kustodie stand den Erzbischöfen zu, die sie bevorzugt ihren hochadeligen Sippen- und Standesgenossen verliehen. Um den Einfluß des Erzbischofs auf die inneren Angelegenheiten des Kapitels zu beschränken, hatten die Domherren die Bindung der Kustoden an das Kapitel bewußt gelockert. Wenn diese die Befreiung von der Residenzpflicht nicht nutzten, lag das daran, daß sie alle zuvor bereits Kapitulare gewesen waren und auch weiterhin gestaltend in Mainz wirken wollten. Auch bei der Besetzung der Scholasterei und der Kantorei läßt sich bisweilen eine Fremdbestimmung beobachten, insgesamt nahm diese aber nicht so gravierende Ausmaße an. Erst um die Wende des 15. zum 16. Jahrhundert konnte das Domkapitel die Wahl von Propst, Dekan, Scholaster und Kantor gegen äußere Einflüsse absichern.

Eine Geschäftsordnung erhielt das Domkapitel erst 1469 durch Erzbischof Adolf II. und gegen den Widerstand der Domherren. Darin wurden die Fragen der Leitung, sowie der Tages- und Redeordnung endgültig geregelt. Zuvor, aber teilweise auch noch nach 1469, müssen bei den Kapitelssitzungen teilweise chaotische Zustände geherrscht haben. Über den im Mainzer Kapitel üblichen Abstimmungsmodus konnte keine letzte Klarheit erreicht werden. Einerseits scheint bis ins 15. Jahrhundert das Prinzip der Einstimmigkeit zumindest bei bestimmten Angelegenheiten geherrscht zu haben, andererseits gibt es schon im 14. Jahrhundert Belege für das Mehrheitsprinzip. Die Wahl des Stimmverfahrens scheint vom jeweiligen Gegenstand der Entscheidung abgehängt zu haben; bei dringlichen Fragen war die Einstimmigkeit ein denkbar unpraktikabler Modus.

Den eigentlichen Lebensraum des Mainzer Domkapitels bildeten Erzstift und -diözese Mainz. In diesen Bereichen die Position des Kapitels zu bestimmen, war die Aufgabe des Kapitels D. Bereits zu Beginn unseres Untersuchungszeitraums hatten die Domherren hier eine herausragende Stellung erlangt. Nachdem das Domkapitel bis etwa 1200 korporative Geschlossenheit gewonnen hatte, gelang es ihm, begünstigt durch allgemeine kirchenrechtliche Entwicklungen und die politische Situation des Erzstifts, in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts das Bischofswahlrecht, das allgemeine Konsensrecht zu wichtigen erzbischöflichen Entscheidungen und das Recht auf Vakanzverwaltung auf sich zu beschränken.

Diese Position waren die Domherren in der Folgezeit bestrebt auszubauen. Seit 1328 standen ihnen hierfür als probates Mittel die Wahlkapitulationen zur Verfügung. Die Möglichkeit, den Erzbischöfen bei ihrem Amtsantritt Bedingungen stellen zu können, nutzte das Domkapitel jedoch nicht nur im offensiven Sinne zur Erweiterung der eigenen Rechte, sondern es verfolgte gleichzeitig auch mehr defensive Ziele, indem es bemüht war, sich selbst, das Erzstift, die Untertanen und Lehnsleute, sowie den Klerus gegen erzbischöfliche Übergriffe bzw. Entfremdungen zu sichern. Bis 1475 zeigen die Wahlkapitulation eine nahezu bruchlose Aufwärtsentwicklung an, während der das Kapitel seine Position in Erzstift und -diözese beständig und dies vornehmlich auf Kosten des Erzbischofs und des Klerus verbesserte. Erst die Ereignisse des Jahres 1476 zeigen an, daß dem Macht- und Unabhängigkeitsstreben des Domkapitels Grenzen gesetzt waren. In der Folgezeit wurde sein Einfluß im Erzstift wieder beträchtlich zurückgedrängt, und die an Zahl auch weiterhin anwachsenden Forderungen der Wahlkapitulationen betrafen hauptsächlich den „Privatvorteil des Domkapitels“<sup>1</sup>.

Da die Wahlkapitulationen jedoch normative Dokumente sind, deren Inhalt nicht zwangsläufig den Realitäten entsprach, mußte ihre Umsetzung im Stifts- und Diözesanalltag überprüft werden, um die tatsächliche Position des Domkapitels bestimmen zu können. Zu diesem Zweck wurden einige wichtige Felder im Bereich der Landesherrschaft, sowie der Stifts- und Diözesanregierung besonders in den Blick genommen. Vor allem galt es, die Frage nach dem Anteil des Domkapitels an Regierung und Verwaltung des Erzstifts zu klären. Von zentraler Bedeutung war das Konsensrecht des Kapitels zu allen wichtigen Entscheidungen der Erzbischöfe, die ohne seine Zustimmung kein Stiftsgut verpfänden oder verkaufen, kein Bündnis schließen, keine Sondersteuer erheben durften etc. Zwar konnten die Erzbischöfe den Anspruch der Domherren, alle konsenspflichtigen Urkunden bereits im Konzept vorgelegt zu bekommen, was einer weitgehenden Lähmung der erzbischöflichen Politik gleichgekommen wäre, abwehren, da diese Urkunden aber erst mit dem Siegel des Kapitels voll rechtskräftig wurden bzw., etwa bei Bündnissen, ihre Geltung über den Tod des jeweiligen Erzbischofs hinaus anerkannt wurde, waren es oft die Vertragspartner der Erzbischöfe, die zur größeren Sicherheit großen Wert auf den Kapitelskonsens legten. Daher konnte das Domkapitel die Erzbischöfe natürlich oft unter erheblichen Druck setzen, wenn es seine Zustimmung verweigerte, verzögerte oder an Bedingungen knüpfte. Auf diese Weise erlangte es maßgeblichen Einfluß auf Regierung und Verwaltung des Erzstifts. Deshalb aber gleich von einer „Nebenregierung des Domkapitels im Kurfürstentum Mainz“<sup>2</sup> zu sprechen, heißt unserer Ansicht nach jedoch, den Anteil des Domkapitels weit zu überschätzen bzw. in seinem Charakter zu mißdeuten. Die Rolle der Domherren war passiv, nicht initiativ, und auf dem Weg der Konsensverweigerung konnten sie nur in wirklich günstigen Situationen eine Verpfändung etc. verhindern. In aller Regel mußten sie sich damit bescheiden, eine Entscheidung hinauszuzögern oder in ihrem Sinne zu modifizieren. Normalerweise war die reale Macht der Erzbischöfe gegenüber dem Kapitel zu groß, als daß sie sich eine „Nebenregierung“ hätten gefallen lassen müssen. Insgesamt muß man sich allerdings davor hüten, das dualistische Verhältnis Erzbischof-Domkapitel, auf das weiter unten noch zurückzukommen sein wird, allzu antagonistisch zu sehen; in der Regel wird die Konsenserteilung kein großes Problem dargestellt haben, da auch das Kapitel sich den meist ausschlaggebenden Sachzwängen fügen mußte.

<sup>1</sup> Stimming, Wahlkapitulationen, S. 54. Vgl. hierzu Rauch, Domkapitel I, S. 220-227.

<sup>2</sup> Kirn, Nebenregierung.

Gleichwohl rückte das Domkapitel durch seine Rechte und Funktionen als Vakanzregent und Besitzstandswahrer sukzessive zum Mitlandesherrn im Mainzer Kurfürstentum auf. Mit der Zeit sahen die Stiftsuntertanen in den Erzbischöfen „nur noch“ die principes pro tempore, während die Domherren als die Erblandesherrn dastanden, an die man sich gegebenenfalls auch mit der Bitte um Schutz vor dem erzbischöflichen Herrn wandte. Sinnfälligen Ausdruck gewinnt diese Entwicklung durch die Wandlungen des Huldigungseides der Amtleute und Untertanen. Als Teil der Herrschaft gegenüber Adel und Untertanen, als Landstand gegenüber dem Erzbischof stellte das Domkapitel im Erzstift einen bewahrenden und stabilisierenden Faktor dar.

Während unseres Untersuchungszeitraums konnte das Domkapitel das Geistliche Gericht des Erzstifts und das Mainzer Weltliche Gericht der Erzbischöfe insofern unter seine Kontrolle bringen, als die Mainzer Stuhlrichter und der Mainzer Kämmerer, die diesen Gerichten präsidierten, Mainzer Domherren sein mußten. Bezüglich des Stuhlgerichts führte jedoch eine Umorganisation des Gerichts durch den Erzbischof dazu, daß dieser Einfluß nicht total wurde, und das Mainzer Kämmereramtsamt verlor seine Bedeutung mit dem Absinken der Stadt Mainz in die Landsässigkeit und entwickelte sich zu einem allerdings einträglichen Ehrenamt.

Das Verhältnis des Domkapitels zur Stadt Mainz war sehr komplex. Wenn die äußere Geschichte dieses Verhältnisses sich auch als Dauerkonflikt darstellt und eine vordergründige und allzusehr vom Ergebnis her urteilende Betrachtungsweise die Politik der Domherren als konsequent auf die Übernahme der Stadtherrschaft angelegt bewertet, auf der wirtschaftlichen, religiösen und sozialen Ebene waren Stadt und Kapitel eng miteinander verflochten und in gewissem Sinne sogar voneinander abhängig. So sehr die Domherren eben auf Infrastruktur, Markt und Dienstleistungen der Stadt angewiesen waren, so wenig konnte diese nicht auf die Domherren und ihren Anhang als Kundschaft verzichten.

Als Kapitel der Bischofskirche war das Domkapitel gleichzeitig das vornehmste Glied des Diözesanklerus, mit dem es allerdings in mehrfacher Weise eng verbunden war. Auf der personellen Ebene ergaben sich schon daraus enge Kontakte, daß einige wichtige Stiftspropsteien ausschließlich den Domherren vorbehalten waren. Daneben finden wir in fast allen bedeutenderen Kollegiatkapiteln Mainzer Domherren im Besitz von Stiftspfänden. Beziehungen ergaben sich auch bei der Vertretung geistlicher Standesinteressen, insbesondere gegen Papst, Erzbischof und die Stadt Mainz, ein Bereich, in dem die Dominanz des Domkapitels innerhalb des Klerus besonders deutlich zum Ausdruck kommt. Darüberhinaus lassen sich vielfältige Kontakte in den Bereichen der Wirtschaft und des cultus divinus feststellen.

Die exponierte Stellung des Domkapitels in Erzstift und -diözese erwuchs aus seiner besonderen Beziehung zum Mainzer Erzbischof. Beide zusammen bildeten eine bipolare Einheit, deren Schwerpunkt jedoch, trotz des gewaltigen Aufstiegs, den das Kapitel seit dem 12. Jahrhundert erlebt hatte, eindeutig auf der Seite des Erzbischofs lag. Nicht nur, daß er bei aller Kontrolle durch die Domherren eigentlich doch allein über die Machtmittel des Erzstifts verfügte, als kirchlicher Oberer oblag ihm die geistliche Kontrolle des Domkapitels, was auch einschloß, daß er alle vom Kapitel erlassenen Statuten zu bestätigen hatte und dem Kapitel von sich aus Satzungen geben konnte. Die Domherren haben ihren Positionsnachteil sehr stark empfunden und deshalb versucht, ihn mit Hilfe der Wahlkapitulationen aus-



zugleichen, indem die Erzbischöfe sich für die Einhaltung ihres Juraments verbürgen und für den Konfliktfall ein das Kapitel begünstigendes Schiedsverfahren akzeptieren mußten. Trotzdem hatte das Domkapitel einem fest im Sattel sitzenden Erzbischof im Ernstfall nur wenig entgegenzusetzen. Aufs ganze gesehen dürfen die Konflikte zwischen beiden Partnern aber nicht überbewertet werden. Nicht zuletzt der tiefen gegenseitigen Abhängigkeiten wegen konnten sich beide dauerhafte Zerwürfnisse gar nicht leisten.

Im krassen Gegensatz zu der intensiven Einflechtung des Domkapitels in Erzstift und -diözese stehen die an Umfang recht geringen Kontakte zu auswärtigen Herrschaftsträgern, also zu Königtum, Papsttum und regionalen Mächten, die oft genug noch nicht einmal als Beziehungen im eigentlichen Wortsinn bezeichnet werden können. Während das Kapitel im politischen Alltag von außen betrachtet ganz hinter dem Erzbischof zurücktrat und bestenfalls seines Konsensrechts wegen beachtet wurde, rückte es nur in den Mittelpunkt eines größeren Interesses, wenn die Neubesetzung des Mainzer Erzstuhls anstand. Insbesondere für die römischen Herrscher war diese Frage angesichts der bedeutenden Position des Erzbischofs als Kur- und Kirchenfürst, sowie als Erzkanzler oft von solcher Tragweite, daß es sich lohnte, auf diese Entscheidung Einfluß zu nehmen. Allerdings besaßen sie von Rechts wegen hierfür keine Handhabe. Da jedoch der Versuch, das Kapitel in direkten Verhandlungen für einen bestimmten Kandidaten zu gewinnen, mühsam und wenig erfolgversprechend war, wurde für solche Einflußnahmen meist der Weg über die Kurie beschritten. Die Päpste, ohnehin insofern an jeder Bistumsbesetzung beteiligt, als ihnen die Bestätigung jeder Wahl oblag, waren kraft ihres Amtes zu Eingriffen in die Besetzung des Erzstuhls berechtigt. Mit dem Provisions- und Reservationswesen verfügten sie allerdings über ein Instrumentarium, das die direkte Kontaktaufnahme mit dem an sich allein wahlberechtigten Kapitel überflüssig machte. Die Kurie ging mit ihren Provisionen einfach über die Domherren und ihre Elekten hinweg. Dabei verfolgten die Päpste nur selten ein wirkliches Eigeninteresse an der Mainzer Frage, vielmehr wurden ihre Entscheidungen immer durch die päpstliche Politik gegenüber den römischen Herrschern bestimmt. Oft genug ließen sie sich nur zu deren Erfüllungsgehilfen machen. Insbesondere Karl IV. hat sich dieser Methode mehrfach bedient. Der Erfolg eines solchen Verfahrens hing jedoch entscheidend davon ab, daß Papst und Kaiser an einem Strick zogen und das Kapitel, das derartigen Eingriffen begreiflicherweise sehr ablehnend gegenüberstand, keinen geschlossenen Widerstand leistete, was allerdings nicht immer der Fall war. Die regionalen Mächte haben dagegen insgesamt in nur recht geringem Umfang versucht, die Besetzung des Mainzer Erzstuhls zu beeinflussen, während sie an den zahlreichen Mainzer Stiftsfehden als Parteigänger regen Anteil nahmen. Neben den sich um den Erzstuhl bemühenden Grafen- und Herrenfamilien haben während unseres Untersuchungszeitraums allein die Pfalzgrafen mehrmals und mit diplomatischem Geschick im Vorfeld von Erzbischofswahlen z. T. erfolgreichen Einfluß auf die Domherren genommen.

Kann schon bezüglich der Bistumsschismen kaum von wirklichen Beziehungen des Domkapitels zu auswärtigen Herrschaftsträgern die Rede sein, hat sich dieser Eindruck durch eine Übersicht über die anderweitigen Kontakte noch verstärkt. Von den Kaisern ist das Kapitel allein zu Ludwig dem Bayern im Rahmen des gemeinsamen Kampfes gegen die Kurie in engere Verbindung getreten. Forderungen von Seiten der Herrscher, sei es, daß sie Zehnten oder Steuern erheben, sei es, daß sie ihren Günstlingen Mainzer Dompfründen verschaffen wollten, standen die Domherren im allgemeinen ablehnend gegenüber, ein Punkt, in dem sie sich von der übrigen deutschen Geistlichkeit nicht unterschieden. Anson-

sten spielte das Königtum im Alltag des Kapitels eigentlich nur als Rechts- und Gerichtsinstanz eine größere Rolle. Alle anderen Kontakte, auch die Konflikte, besaßen einen eher peripheren, fast zufälligen Charakter und legen deutlich die große Distanz zwischen dem Mainzer Domkapitel und dem Königtum offen.

Für die Päpste war das Mainzer Domkapitel sogar in noch größerem Maße Objekt als für die Kaiser und Könige. Aus der übrigen Geistlichkeit wurde das Mainzer Kapitel hinsichtlich der kurialen Finanzforderungen und die Pfründenvergabe nur insofern herausgehoben, als die Kurie an der Besetzung der Dompropstei wegen ihres Reichtums ein besonderes Interesse zeigte. Die wenigen geistlichen Reformversuche von seiten des Papsttums blieben jeweils Episode und gingen zudem wahrscheinlich meist auf die Initiative Dritter zurück. Für das Domkapitel, das im übrigen allen päpstlichen Forderungen und Eingriffen gänzlich ablehnend gegenüberstand und innerhalb des deutschen Klerus zu den Spitzen des Widerstands gehörte, war das Papsttum in der Hauptsache die denkbar höchstautorisierte Gerichts- und Appellationsinstanz, die man selbst anrufen konnte, vor der man aber auch beklagt werden konnte. Auch bezüglich des Papsttums gilt deshalb die Feststellung, daß der großen Distanz wegen kaum Berührungsfelder vorhanden waren, in denen Beziehungen entstehen konnten.

Es entspricht zwar der größeren Nähe, daß die Kontakte des Domkapitels zu den regionalen Mächten in der Nachbarschaft des Erzstifts schon dem Umfang nach ein ganz anderes Bild bieten, diese ergaben sich jedoch in erster Linie durch die persönlichen Beziehungen einzelner Domherren oder ihrer Familien und die umfangreichen Besitz- und Herrschaftsrechte des Kapitels. Im politischen Bereich trat das Domkapitel dagegen in der Optik auch dieser Gruppe von Kontaktpartnern deutlich hinter dem Erzbischof zurück.

## G. Domherrenbiogramme

In die folgenden Listen und den prosopographischen Katalog wurden alle Personen aufgenommen, die zwischen 1306 und 1476 in Mainz Domherr, d. h. Kapitular mit Sitz und Stimme im Kapitel waren oder während dieser Zeit versuchten, es zu werden. An den Anfang stellen wir chronologische Listen der Domprälaturen und -herren, um eine bessere Einordnung der einzelnen Person zu ermöglichen. Anschließend folgen, alphabetisch nach Familien gruppiert, die einzelnen Biogramme. Als Ziel konnte in keinem Fall eine ausführliche Lebensbeschreibung jedes Mainzer Domherrn angestrebt werden. Vielmehr erfolgte die Auswahl der vorgetragenen Daten in Orientierung an den thematischen Erfordernissen des darstellenden Teils dieser Arbeit, dessen biographische Materialbasis gleichzeitig offengelegt werden soll. Dazu wurde folgendes Raster erstellt:

Name und Herkunft der Familie, Literaturangaben

Name, Dauer der nachgewiesenen Mitgliedschaft (Die Klammer gibt den ersten bzw. letzten sicheren Beleg als Mainzer Domherr an, das Fragezeichen kennzeichnet unsichere Angaben)

1. Literatur zur Person
2. Lebensdaten
3. Eltern
4. Bildung
- 4a. Studienorte
- 4b. erworbene akademische Grade
5. Weihegrade
6. Mitgliedschaft im Mainzer Domkapitel
- 6a. Daten zur Mitgliedschaft im Domkapitel
- 6b. Domprälaturen
7. Auswärtige Pfründen
- 7a. Domstifte
- 7b. Stiftspropsteien und Archidiaconate
- 7c. Stiftspfründen
- 7d. Pfarreien
- 7e. Altäre, Kaplaneien, Vikarien etc.
8. kirchliche Karrieren
9. Ämter und Funktionen in Erzstift und Diözese Mainz
10. persönliche Kontakte zu auswärtigen Herrschaftsträgern
11. biographische Besonderheiten

In vielen Bereichen, insbesondere was die auswärtigen Pfründen angeht, werden unsere Angaben lückenhaft geblieben sein, angesichts der großen Zahl der Personen und der unüberschaubaren Quellenmassen konnte Vollständigkeit jedoch von vornherein nicht angestrebt werden. Vor allem bei den nie zur Posseß gelangten Bewerbern wurden nur die Daten angeführt, die dem ohnehin ausgewerteten Quellenmaterial zu entnehmen waren. Eine gezielte Suche nach weiteren Angaben konnte hier unterbleiben. Immerhin scheint uns die Dichte der hier vorgelegten Daten groß genug zusein, um einigermaßen gesicherte Ergebnisse vorlegen zu können.

Da es in den einzelnen Sparten auf Übersichtlichkeit und schnellen Zugriff zu den entsprechenden Daten ankommt, haben wir immer wieder vorkommende Begriffe und Wortfolgen abgekürzt:

MDK	Mainzer Domkapitel
KuPMz	Kanonikat und Pfründe am Mainzer Dom
MDH	Mainzer Domherr
MDC	Mainzer Domizellar
MDD	Mainzer Domdekan / Domdekanat
MDKant	Mainzer Domkantor / Domkantorei
MDKust	Mainzer Domkustos / Domkustodie
MDP	Mainzer Dompropst / Dompropstei
MDS	Mainzer Domscholaster / Domscholasterei
art.	in artibus
decr.	in decretis
dr.	Doktor
iur. /iur. utr.	in iuribus / in iuribus utriusque
lic.	Lizensiat
mag.	Magister

Was die Angaben zur Familie angeht, so sollen sie nur eine Hilfe zur besseren Einordnung sein, die Literatur dient ebenfalls nur der Orientierung und versteht sich nicht als Bibliographie.

Abschließend noch eine Bemerkung zu den Belegen. Unter Ziffer 1 der Biogramme wurden alle bereits im Druck erschienenen Biographien, biographischen Artikel etc., die zu den einzelnen Personen auffindig gemacht werden konnten, aufgeführt. Wenn ein unter einer anderen Ziffer angeführtes Faktum dieser Literatur entnommen wurde, wurde das normalerweise der Übersichtlichkeit halber nicht mehr eigens erwähnt.

## G. I. Chronologische Listen

### G. I. 1. Die Domprälaten

#### Dompröpste

Jakob de Normannis	1301-1310
Bertholin de Canali	(1322)-(1342/43)
Johann Colonna	1343-1348
Kuno von Falkenstein	1348-1351/57 (resign.)
Wilhelm Pinchon	1348-1363
Reinhard von Sponheim	1348-1351 (resign.)
Raimund de Canilhac	1363-1373
Andreas von Brauneck	1373-1391
Philipp von Alençon	1391-1397
Günther von Schwarzburg	(1397/1400)-1403 (resign.)
Johann von Schönburg	1403-1406 (resign.)

Jofrid von Leiningen	1406-1410
Wilhelm von Nassau	1410-1430 (resign.)
Albert Schenk von Limpurg	1430(?)
Heinrich von Nassau	1430-1475 (resign.)
Dietrich von Monferrato	1475-1481
Johann Sclafenati	1481-1490

### Domdekane

Otto von Rüdesheim	1298-1320
Johann Unterschopf	1325-1345
Gerlach von Nassau	1345-1346
Rudolf Losse	1346-1364
Otto von Wettin	1365-1367
Heinrich II. Beyer von Boppard	1368-1377
Wilhelm Flach von Schwarzenberg	1380-1383
Eberhard von Eppelborn	1383-1418
Johann Wais von Fauerbach	1418-1428
Peter I. Echter von Mespelbrunn	1428-1442
Peter von Udenheim	1442-1448
Richard von Kleen	1448-1450
Heinrich Greifenklau zu Vollrads	1450-1455
Johann Nix von Hoheneck	1455-1459
Richard vom Stein	1460/61-1475
Berthold II. von Henneberg	1475-1484

### Domkustoden

Gottfried I. von Eppstein	1299-1329
Johann de Fontibus	1329-1334
Emicho von Nassau	1334-1343/44
Heinrich von Bienbach	1343/44-1356
Hermann von Schöneck	1349-1353
Heinrich von Grensbach	1355(?)
Reinhard I. von Hanau	1356-1369
Erwin von Rohrbach	1369/70-(1382)
Johann von Rieneck	1383-1397
Bruno von Scharfenstein	1397-1415
Philipp Flach von Schwarzenberg	1415-1427
Johann Flach von Schwarzenberg	1427-1453
Diether von Isenburg	1453-1459
Ruprecht von Solms	1459-1499

### Domscholaster

Emicho von Schöneck	1284-1308
Ludwig I. von Hessen	1308-1310

Johann von Kleve . . . . .	1310-1343
Simon Muchelin . . . . .	(1320?)
Gerhard von Vivario . . . . .	1343/54-1361
Kuno von Falkenstein . . . . .	1344-1348
Otto von Schönburg . . . . .	1361-1381
Konrad von Weinsberg . . . . .	1381-1390
Johann von Schönburg . . . . .	1391/92-1403
Heinrich Rau von Holzhausen . . . . .	1405-1415
Johann Wais von Fauerbach . . . . .	1415/16-1418
Eberhard III. vom Stein . . . . .	1418-1419
Peter von Udenheim . . . . .	1419-1442
Volprecht von Ders . . . . .	1442-1478
Damian von Praunheim . . . . .	1478-1483

### Domkantoren

Eberhard I. vom Stein . . . . .	1291-1330
Johann von Sponheim . . . . .	1331-1343
Reinhard von Sponheim . . . . .	1343-1352
Dietrich Beyer von Boppard . . . . .	1353-1362
Otto von Wettin . . . . .	1363-1364
Berthold von Kamp . . . . .	1365-1371
Dietrich von Ilfeld . . . . .	1371-1381
Eberhard von Eppelborn . . . . .	1381-1383
Kuno von Sterzelnheim . . . . .	1383/86-1408
Heinrich I. von Schönburg . . . . .	1408(?)
Otto von Friesenheim . . . . .	1408-1418
Otto von Falkenberg . . . . .	1418-1419
Eberhard Mönch von Rosenberg . . . . .	1420-1429
Dietrich Schenk von Erbach . . . . .	1429-1434
Heinrich II. von Schönburg . . . . .	1435-1441
Richard von Kleen . . . . .	1441-1448
Konrad I. Rau von Holzhausen . . . . .	1448-1464
Hertnid vom Stein zu Ostheim . . . . .	1464-1466
Ulrich von Bickenbach . . . . .	1466-1469
Ewald Faulhaber von Wächtersbach . . . . .	1469-1485

### G. I. 2. Die Domherren

(1274)-1330	Eberhard I. vom Stein-Oberstein
(1279?)-(1308)	Emmerich von Schöneck
(1279)-1320	Otto von Rüdesheim
(1281)-(1300/50)	Ludwig von Diez
(1287)-(1317)	Hermann von Gleichen
1286-1306	Peter von Aspelt
(1289)-(1313)	Berthold I. von Henneberg

(1290)-1313	Philipp I. von Schöneck
(1290)-1317?	Eberhard von Basel
(ca. 1290/1306)-(1336)	Gerhard von Battenberg
1291-1316	Lupold von Hanstein
(1291)-1317	Siegfried von Solms
(1293)-(1327)	Heinrich von Rodenstein
(1294-1308)?	Heinrich von Rüdesheim
(1294)-1324	Werner von Bolanden
(1294)-1329	Gottfried I. von Eppstein
(1294)-1343	Johann von Friedberg
(1294/1300)-(1307)	Heinrich von Lißberg
(1294/1307)-(1324/25?)	Johann I. von Reifenberg
(1294/1313)-1322	Peter von Weilnau
(1294/1316)-1341	Werner von Hagen
(1294/1325)-1334	Giselbert von Ingelheim
(1297)-(1325)	Emicho von Sponheim
(1298?)-(1316)	Heinrich von Vacha
(1298)-(1320)	Wildgraf Hugo
(1300)-1315	Jakob Jude vom Stein
(1300)-(1328)	Emmerich von Rüdesheim
(um 1300)	Peter von Hagen
1301-1310	Jakob de Normannis
(1301)-(1337)	Heinrich von Pfaffendorf
(1303)-(1312)	Konrad von Lorch
(1305)-(1310/13)	Gottfried von Ziegenhain
(1306)-(um 1313)	Hartmud von Friedberg
(1307-1310)?	Ludwig I. von Hessen
?-ca. 1308	Konrad von Wartenberg gen. Kolb
(1308)-(1314)	Peter de Garlenx
(1310)	Heinrich von Monreal
(1310/18)-1343	Johann von Kleve
(1310/22)-(1342/43)	Bertholin Canali de Bergamo
(1314)-(1336)	Wilhelm von Aspelt
(1315)	Emmerich vom Stein
(1315-1320)?	Konrad von Grumbach
(1315)-(1326)	Eberhard II. vom Stein-Oberstein
(1315-1330)?	Dietrich I. Knebel von Katzenelnbogen
(1316)-1321?	Simon „Muchelin“
(1316?)-(1326)	Hermann von Heppenheft
(1316)-1348	Konrad von Ansenburg
(1316)-1353	Konrad von Rietberg
(1316/25)-1354	Konrad von Steckelberg
(1316/26)-(1360/61)	Johann I. von Wartenberg gen. Kolb
(nach 1316)-(1326/27)	Nikolaus Capociae de Urbe
(1317)-1322	Perceval Condominus de „Bargis“
(1317-1335)?	Wildgraf Hartrad
(1317)-1351	Johann Button

(1317)-1357	Johann Brömser von Rüdesheim
(1317/21)-(1327)	Hugo „Morcelli“
(1317/22)-1337?	Gottfried von Waldeck
(1318-1320)?	Albrecht von Sachsen
(1319)-(1336/42)	Dietrich von Katzenelnbogen
(1320-1328)	Bertram von Bleichenbach
(1320/26)-(1342/44)	Ernst Mohr von Münstermaifeld
(um 1320)?	Ernst von Trier
(1321)-(1326)	Heinrich von Grumbach
(1322)-(1331)	Johann von Göttingen
(1322)-1334	Johann de Fontibus
(1322/23)-(1330/32)	Giso von „Yaza“
(1322?/43)-1348	Johann Colonna
1324-1345	Johann Unterschopf
(1325)?	Johann Senn von Münsingen
(1325)-1366	Johann von Braunschweig
(1325/28)-1353	Lupold von Bebenburg
(1326)-(1328)	Jakob Howas (auch gen. von Trier)
(1326)-1353	Hermann I. von Schöneck
(1326)-1357	Heinrich von Bienbach
1327-1358	Francesco Sinibaldis de Urbe
(1328)?	Hermann Heppe von Glimmental
(1328)?	Heinrich von Eltz
(1328/30)-1345	Reinhard von Westerburg
(1329)-(1343)	Heinrich I. von Sponheim
(1329-1365)?	Johann von Falkenstein
(1329/30)	Heinrich von Reifferscheid
(1330)-1343	Johann von Sponheim
(1330)-1343	Johann von Karben
(1330)-1382	Nikolaus I. vom Stein-Oberstein
(1330/37)-(1356)	Engelbert von Pütz
(1330/47)-1360	Konrad von Kirkel
(um 1330)?	Philipp II. von Schöneck
(nach 1330)-1362	Heinrich II. von Sponheim
(1331)-(1360?)	Eberhard von Öttingen
(1331)-1366	Otto von Ziegenhain
(1331/37)-(1351)	Hugo „Slumpe de Saraponte“
(1331/42)-1350	Hermann von Saulheim
(1332)-(1357/58)	Emicho von Nassau
(nach 1332)-(1342/43)	Philipp von Brauneck
(1333)-1371	Eberhard von Hirschhorn
(1334)-1345	Wigand von Dienheim
(1334)-1362	Wilhelm von Saulheim
(1335)?	Johann von Württemberg
(1335)-(1362)	Kuno von Falkenstein
(1336/43)-1346	Gerlach von Nassau
1336/1346-1391	Andreas von Brauneck



(1337)-(1355/56)	Hermann von Bibra (Gutenshausen)
1337)-(1354)	Konrad I. Brömser von Rüdesheim
(1337)-(1387)	Heinrich I. Schetzel von Lorch
(1337/44)-1364	Friedrich Specht von Bubenheim
(1338)-1360	Johann von Virneburg
(1342)-1346	Engelhard Schenk von Erbach
(1342)-(1346)	Dietrich von Hohnstein
1343-1352	Reinhard von Sponheim
(1344)	Johann von Trier
(1344)-(1371/74)	Hertwig Ring von Saulheim
(1344)-1383	Johann Schenk von Erbach
(1346)?	Johann von Bellersheim
(1346)?	Johann von Randeck
(1346)-1359	Luther von Büches
1346/54-1364	Rudolf Losse
1348/51-1363	Wilhelm Pinchon
(1352)-1369	Reinhard I. von Hanau
(1352/60)-(1386)	Heinrich von Solms
1353-1362	Dietrich Beyer von Boppard
(1354)-1361	Gerhard von Vivario
(1354)-1383	Wilhelm Flach von Schwarzenberg
(um 1354)-(1393)	Albert Hofwart von Kirchheim
(1355)-1380	Rorich von Sterrenberg
(1356/57)-1373	Raimund de Canilhac
(1356)-1381	Otto von Schönburg
(1356)-(1384)	Johann Heppe von Glimmental
(1357)-(1369)	Ulrich von Rechberg
(1357-1371)	Friedrich von Nassau
(1357)-1387	Johann von Eberstein
(1357)-1407	Nikolaus II. vom Stein-Oberstein
(1358)?	Konrad II. Brömser von Rüdesheim
1358-(1362)	Johann de Castelleto
(1358/65?)-1377	Heinrich II. Beyer von Boppard
(1358)-1391	Johann II. von Wartenberg gen. Kolb
(1359/60)?-(1371)	Berthold von Kamp
?-1360	Gottfried II. von Eppstein
(1360)-(1384)	Emicho von Waldeck
(1361)	Ulrich vom Stein-Steinkallenfels
(1361)-1402	Werner Knebel von Katzenelnbogen
(1361/64)-(1387)	Rüdiger von Genhof
1362-1364	Reinbold Beyer von Boppard
(1362/64)-(1408)	Ulrich von Kronberg
(1363/64)-1367	Otto von Wettin
(1363-1364)?	Sighard von Schwarzburg
(1364)-(1368)	Gottfried Specht von Bubenheim
(1364)-1371	Eckard von Ders
1364-(1381)	Adolf von Nordeck

(1364)-(1382)	Erwin von Rohrbach
1364-1390	Konrad von Weinsberg
(1365-1371)?	Adolf I. von Nassau
(1366/67)-(1397/99)	Dietmar von Wahlen
(1367)-(1376/77)	Johann Borngaß von Lorch
(1367/73)-1394	Heinrich Beyer von Sterrenberg
(1369/80)-1414	Johann I. von Schönburg
(1370)-(1397)	Johann von Rieneck
(1370/71)?	Eberhard I. Schenk von Erbach
(1371)-(1379)	Dietrich von Ilfeld
(1371/73)-1429	Philipp Flach von Schwarzenberg
(1371/74)-1408	Kuno von Sterzelnheim
(1373)?	Hermann von Weingarten
(1375)	Hofwart von Sternenfels
(1376)-(1379)	Friedrich von Blickensteden
(1377)-(1402)	Siegfried von Wartenberg gen. Kolb
(1378)?	Gottfried von Rieneck
(1378/80)-1418	Eberhard von Eppelborn
(1379-1398)?	Heinrich III. Beyer von Boppard
(1384)-(1388)	Tillmann von Waldeck
(1384)-(1391)	Gottfried II. von Kalsmunt
(1384)-(1393)	Winrich von Büches
(1385)-1397	Johann II. von Nassau
(1386)-1412	Konrad Schenk von Erbach
(1386)-1416/18	Otto von Friesenheim
(1386/91)-1426	Kuno Herdan I. von Büches
(1388)?	Konrad von Waldeck
(1388?) -1400	Wilhelm I. von Wertheim
(1388-1400)?	Konrad von Hohenzollern
(1388?) -1412	Heinrich I. von Schönburg
(1388/89)-(1397)	Albrecht von Hohenlohe
(1388/90)-(1397)	Johann Kirchheim gen. von Wartenberg
(1388/91)-1407	Dietrich II. Knebel von Katzenelnbogen
(1389)-(1400)	Friedrich Heppe von Glimmental
(1389)-1413	Konrad von Hirschhorn
(1389)-(1416/18)	Heinrich von Mannental
(1389)-1418	Johann Hofwart von Kirchheim
(1389/94)-1419	Eberhard III. vom Stein-Oberstein
(1389/98)-1444	Erkinger von Frankenstein
(1390)?	Georg von Rüdesheim
(1390)?	Emmerich von Ingelheim
(1390)-(1394/1422)	Georg von Wertheim
(1390)-1427	Johann Winter von Rüdesheim
1390/91-1397	Philipp von Alençon
(1391)-(1398)	Johann von Kolnhausen
(1391)-(1410)	Jofrid von Leiningen
(1391/1400)-1441	Eberhard II. Schenk von Erbach

(1395)-1415	Heinrich Rau von Holzhausen
(1395/99)-(1400)	Johann von Brunn
1396-1415	Bruno von Scharfenstein
1396-1428	Johann Wais von Fauerbach
(1396/99)-(1415/18)	Winter von Reifenberg
(1397)-1399	Pileus von Prata
(1398)?	Heinrich von Hagen
(1398)-(1404/05)	Johann Knebel von Katzenelnbogen
(1398)-1419	Rheingraf Konrad
1398-1422	Hovehard von Sickingen
(1398/99)-(1402/11)	Simon von Scharfenstein
(1398/99)-1448	Johann von Lindau
(1398/1401)-1419	Otto von Falkenberg
(1398/1412)-1427	Wigand von Dernbach
1399-(1409)	Heinrich I. von Geroldstein
(1399-1414)?	N. Breder von Hohenstein
(1399)-1419	Truschard von Scharfenstein
1399-1457	Dietrich III. Knebel von Katzenelnbogen
(Ende 14. Jh. )?	Johann von Menzingen
(15. Jh. )	Albert von Liebenstein
(1400)-1403	Günther von Schwarzburg
(1400)-(1403)	Johann von Ziegenhain
(1400?) -1407	Heinrich II. Schetzel von Lorch
(um 1400)?	Heinrich von Schöneck
1401-1447	Johann I. von Rodenstein
(1402/13)-1448	Peter von Udenheim
(1403/04)-(1422)	Heinrich II. von Geroldstein
(1404)-(1410)	Johann von Fleckenstein
(1404/19)-1433	Raban II. von Helmstadt
(1405-1408)?	Johannes von Ehrenberg
(1410)-1430	Wilhelm von Nassau
(1410/18)-1439	Johann von Kronberg
(1411)-1437	Philipp von Helfenstein
1411-1464	Konrad I. Rau von Holzhausen
(1412/18)-1450	Richard von Kleen
(1413-1418)?	Otto von der Spor
(1414)-1448	Markward I. von Praunheim
(1414/17)-1442	Peter I. Echter von Mespelbrunn
?-1415?	Johann II. von Reifenberg
(1415/19)-1429	Eberhard Mönch von Rosenberg
(1416)-1452	Johann von Lewenstein
(1418)-(1430?)	Philipp von Kronberg
(1418/23)-1447	Heinrich von Merlau gen. Böhm
(1418/23)-1453	Johann Flach von Schwarzenberg
(1418/25)-1445	Raban III. von Helmstadt
(1418/30)-1469	Raban von Liebenstein
(1419)?	Johann von Bibra

1419-1434	Dietrich Schenk von Erbach
(1419-1433)?	Gerhard von Kramberg
(vor 1420)?	Richard I. Kolling
(?-1420)?	Heinrich Knebel von Katzenelnbogen
(1420)?	Otto Herdan von Büches
(1422-1433)?	Johann von Wertheim
(1422/42)-1483	Markus Echter von Mespelbrunn
(1423-1425)?	Wilhelm I. Schenk von Limpurg
(1424)-1441	Heinrich II. von Schönburg
(1424)-(1441)	Friedrich von Waldeck
(1424)-1479	Konrad II. Rau von Holzhausen
(1425)?	Johann II. von Schönburg
1425-1449	Albert Schenk von Limpurg
(um 1425)?	Eberhard IV. vom Stein-Oberstein
(1426)-(1430/33)	Adolf von Eppstein
(1427/29)-1451/52	Hermann I. von Buchenau
(1427/29)-1459	Diether von Isenburg
(1428)-1455/57	Heinrich Greifenklau zu Vollrads
(1428/34-1465)?	Konrad von Bickenbach
(1429)?	Epchen von Praunheim
(1429)-(1431)	Wittekind von Wittershausen
(1429/33)-1483	Damian von Praunheim
?-1430	Konrad III. Brömser von Rüdesheim
(1430)?	Erwin von Kronberg
(um 1430)?	Philipp von Schönborn
(1430-1450)?	Friedrich von Praunheim
(1430)-1473	Salentin von Scharfenstein
1430-1477	Heinrich von Nassau
(1430)-1487	Richard vom Stein-Oberstein
(1431)-1466	Friedrich Brömser von Rüdesheim
(1431)?	Johann von Waldeck
(1431/60)-(1464)	Dietrich Brömser von Rüdesheim
(1432)?	Makarius I. von Buseck
(1432)?	Friedrich von Wertheim
(1432/33)-1474	Johann von Eppstein
(1434/35)-1437	Diether Schenk von Erbach
(1434/50)-1487	Johann Mönch von Rosenberg
(1435)?	Johann Krieg von Geispitzheim
(1435)-1438	Dietrich/Tillmann von Hagen
(1435/42)-(1450/62)	Friedrich Wolf von Sponheim
(1436-1440)?	Pfalzgraf Ruprecht
(1436/38)-1459	Johann Nix von Hoheneck gen. Enzberger
(vor 1437)?	Philipp von Bickenbach
(1437)-1450	Hartmann von Biedenfeld
1438-1469	Ulrich von Bickenbach
(1439/50)-1461	Adolf II. von Nassau
(um 1440)?	Dietrich von Hatzfeld

(1440)-1449	Richard II. Kolling
(1441)-1478	Volprecht von Ders
(1441)?	Reinhard von Sickingen
(1441/53)-1485	Friedrich von Lewenstein
(1441/55)-(1481/85?)	Pfalzgraf Stephan
(1442)-1466	Johann von Festenberg
(1442)-(1473)	Hermann II. von Buchenau
(1443?/64)-1478	Philipp von Geroldstein
(1444/53)-1499	Ruprecht von Solms
(1445)-(1458)	Sittich von Buchenau
(1446/50)-1451	Georg vom Stein
(1447/49)-1454/63?	Dietrich Schenk von Schweinsberg
(1448-1456)	Johann von Baden
(1448)-1462	Helfrich von Dorfelden
(1448)-1482	Salentin von Isenburg
1448?-1497	Otto von Bach
(1448)?	Bertram von Breidbach
(1448?)	Diether von Wertorf
1449-1454	Philipp von Rieneck
(1449/53)-(1454)	Ludwig von Wertheim
(1449/66)-1472	Peter von Schwarzenberg
(1449/66)-1474	Wilhelm von Helmstadt
(1450)?	Ludwig Eckbrecht von Dürkheim
(1450/52)-1497	Johann Specht von Bubenheim
(1450/58)-1497	Bernhard von Breidenbach
(1451/52)-1486	Ewald Faulhaber von Wächtersbach
(1452-1457)?	Johann von Erlenbach
(1452/64)-1486	Gottfried Kolling
(1456-1459)?	Georg von Baden
(vor 1458)?	H. von „Nuenfels“
(1458?)-1466	Hertnid vom Stein zu Ostheim
(1458/66)-1484	Adolf Rau von Holzhausen
(1461)?	Kuno Herdan II. von Büches
(1461)-1470	Philipp von Isenburg
(vor 1462)?	Philipp Hertonis „de Galbelnheim“
(1462)-1472	Johann von Henneberg
(1462/63)-1482	Makarius II. von Buseck
1464-1484	Berthold II. von Henneberg
1466-(1480/82)	Johann III. von Nassau
1469-1478	Ludwig von Helmstadt
1470-1489	Eberhard Greifenklau zu Vollrads
1472-(1474)	Wilhelm II. Schenk von Limpurg
1473-1498	Gerhard von Ehrenberg
(1474)	Jakob von Bicken
(1474)?	Friedrich von Hohenlohe
1475-1481	Dietrich von Monferrato
(1475)-1490	Wilhelm II. von Wertheim

## G. II. Alphabetischer Domherrenkatalog

### Domherren ohne Angabe der Familie

#### Albrecht gen. Bernardi Divitis

4a. lic. in art.

6a. 1362 Nov. 27 erhielt Albrecht, lic. in art. und Rektor der Pariser Universität, auf Biten der Universität Paris eine päpstl. Provision auf KuPMz (Kehr/Schmidt, Nr. 425).

#### Kraft

3. Emercho, Stadtschultheiß in Mainz

6a. 1326 Mai 1 wurde er als Inhaber einer Pfründe am Mainzer Dom genannt (REM I, Nr. 2707 = R. e. l. Jean XXII., Nr. 25151). 1326 Mai 13 wurde seine Pfründe als „ultra canonicorum et prebendarum numerum“ bezeichnet (R. e. l. Jean XXII., Nr. 25898). 1329 Juli 22 erhielt er eine Expektanz für KuPMz, bei deren Erhalt er aber seine jetzige Sakerdotalpfründe abgeben sollte. (R. e. l. Jean XXII., Nr. 45799). Er wurde sonst nie als MDH bezeichnet, erschien aber 1351 Okt. 17 und 1357 Nov. 12 als Dompfründner (Baur III, Nr. 1244; HSA Wiesbaden 104/15).

7b. Provision auf Propstei St. Peter/Mainz (1326) (REM I, Nr. 2707 = R. e. l. Jean XXII., Nr. 25151). 1330 Aug. 29 befahl der Papst die Exekution der Provision (R. e. l. Jean XXII., Nr. 50645).

7c. Expektanz für St. Viktor/Mainz (1326) (R. e. l. Jean XXII., Nr. 25898).

#### Hartmann

6a. 1306 Juni bestätigt er als Friedberger Pleban die Gründung des Maria-Magdalena-Altars in der Friedberger Pfarrkirche (Gudenus, CD IV, Nr. 118 = Scriba II, Nr. 954). Es liegt kein weiterer Beleg vor.

7d. Pfarrei Friedberg (1306)

## A

#### Adlatzheim

Niederadelige Familie aus Adelsheim in Baden? Angehörige dieser Familie waren im 14. / 15. Jh. Mainzer Amtleute (Scheuerberg).

#### Friedrich

6a. 1389 Nov. 12 und 1398 Jan. 20 wird erwähnt, daß er eine Expektanz für das MDK besaß (Rep. Germ. II Sp. 282f. ). Da keinen weiteren Belege vorliegen, war er wohl nie MDH.

#### Alençon

Grafen bzw. Herzöge aus Frankreich, Dep. Orne. Gourhand, Alençon (dort weitere Literatur).

#### Philipp 1390/91-1397

1. Eubel, Hierarchia I, S. 23; Gourhand, Alençon, Philipp (dort weitere Literatur); Amrhein, Reihenfolge. S. 244; Höroldt, St. Cassius, S. 209; Isenburg II, T. 33; Joannis II, S. 283-286; Kisky, S. 116; Sonntag, St. Marien, S. 139

2. Geb. um 1339, gest. 1397 Aug. 16
3. Karl II. von Alençon, Maria von Spanien
- 6a/b. 1390 Mai 24 beauftragte er einen Prokurator, die MDP, für die er eine päpstl. Provision besaß, für ihn in Besitz zu nehmen und vom MDK Einweisung zu verlangen (HSA Mü MU 3021). Zu diesem Zeitpunkt lebte der MDP Andreas von Brauneck (s. d. ) jedoch noch. 1391 Mai 27 wählte das MDK ihn zum MDP (SA WÜ MIB 12, fol. 73r-v = Scriba III Nr. 3414).
- 7a. Dompropst Würzburg
- 7b. St. Aposteln/Köln und St. Cassius/Bonn (1390-1397), Liebfrauen/Erfurt (1394-1396)
- 7c. Essen
- 7d. Pfarrei Holzweiler
8. 1356 wurde er Bf von Beauvais, 1359-1373 Eb von Rouen, 1374 Administrator von Auch, 1375 Patriarch von Jerusalem. 1378 floh er als Anhänger Urbans VI. nach Rom. 1378 wurde er Kard. von Sta. Maria in Trastevere, 1385 Kard. von Sta. Sabina, 1389 Kard. von Ostia und Velletri und Dekan des Kardinalskollegiums. 1389/90 war er als päpstl. Legat in Deutschland, um für die röm. Obödienz zu werben.

### Andela

Niederadelige Familie aus Andlau im Elsaß?

### Heinrich

1. Fouquet, Domkapitel, S. 312f.; Kundert, Domstift, S. 313.
2. Gest. 1474 Sept. 17
- 4a. Heidelberg (1429) (Toepke, S. 181).
- 6a. 1452 Juni 27 wird er als jemand genannt, der mit Ewald Faulhaber von Wächtersbach und Johann Specht von Bubenheim (s. d. ) um KuPMz prozessierte (Rep. Germ. VI, Nr. 1737). Da kei weiterer Beleg vorliegt, war er wohl nie MDH.
- 7a. Basel (1450), hier auch DS; Provision für Worms (1452) (Rep. Germ. VI, a. a. O. ); Expektanz für Speyer (1453).

### Ansenburg

Wahrscheinlich Herren von Ansenburg aus Ansembourg in Luxemburg. Vgl. Resch, Edelfreien, S. 24f. Konrad entstammt jedoch wohl einer im Naheraum ansässigen Linie der Familie. Vgl. Fabricius, Herrschaften Nahegau, S. 92\*, 15, 170, 179.

### Konrad (1316)-1348

1. Helwich, Elenchus, S. 232; Joannis II, S. 338; Kisky, S. 116; Pauly, Stifte, S. 482
- 6a. 1316 März 3 wurde er zuerst als MDH genannt (Gudenus C. D. III Nr. 107). In den Wirren um die Dompropstei 1348 wurde er von Anhängern Kunos von Falkenstein erschlagen (Mathias von Neuenburg, S. 438; REM I, Nr. 5689 Anm. ).
- 7b. Propst von St. Martin/Oberwesel (1325)

### Arburg

Grafen von Aarberg in der Schweiz, Zweig der Grafen von Neuenburg. Vgl. Patze, Aarberg; Isenburg V, T. 128f.

## Walter

3. Graf Johann von „Arburg“ (HSA Mü MU 572)
- 6a. 1324 Mai 24 wird erwähnt, daß ein MDH Walter von „Arburg“ drei Kleriker bevollmächtigte, sich für ihn um die Pfründe des verst. Johann von Reifenberg zu bewerben. Vielleicht war er bisher nur Inhaber einer Expektanz (HSA Mü MU 572). 1344 Nov. 4 wurde er als ehemaliger „canonicus prebendatus ecclesie Maguntine“ bezeichnet (Rieder, Quellen, Nr. 31). Es ist trotzdem zweifelhaft, ob er jemals MDH wurde, da weitere Belege nicht vorliegen.

## Aspelt

Luxemburger Ministerialen mit Stammsitz auf Burg Aspelt nördl. von Rodenmacher. Vgl. Resch, Edelfreien, S. 26.

## Peter 1286-1306

1. Bruckner u. a., Bistum, S. 183f.; Gerlich, Machtposition; Holbach, Stiftsgeistlichkeit, S. 402 (dort weitere Literatur)
2. Geb. um 1240, gest. 1320 Juni 5
- 4a. Bologna, Padua und Paris
- 4b. mag. art., Arzt
- 6a. 1286 Mai 30 erhielt er eine päpstl. Expektanz für das MDK (REM I, Nr. 905). 1286 Sept. 6 bat er das MDK um Zulassung auf die Pfründe des verst. Raugrafen Johann (REM I, Nr. 906). 1289 April 4 wird er als MDH genannt (R. e. l. Nicolas IV., Nr. 835).
- 7a. Trier (1289-1306), Speyer (1289); er prozessierte um die Trierer DP (1289-1306).
- 7b. Propstei St. Martin/Bingen (1286-1305), Propstei Wischegrad (1296)
- 7c. St. Simeon/Trier (1286), Prag, Wischegrad (1292), Maastricht (1307)
- 7d. Pfarreien Bartingen (1286), Riol (1289) und St. Stephan/Wien (1296)
8. 1297 wurde er Bf von Basel, 1306 Eb von Mainz.
11. Er war Leibarzt Kg Rudolfs und böhmischer Kanzler (1292-1306).

## Wilhelm (1314)-(1336)

1. Kisky, S. 116; Rauch, Pröpste, S. 42f.
- 6a. 1314 Aug. 7 wurde er zuerst als MDH genannt (REM I Nr. 1669 = Frankfurter UB I, Nr. 971). In den Urkunden erschien er bis 1336 Okt.
- 7b. Propstei St. Bartholomäus/Frankfurt (1314-1336)

## B

### Bach

Niederadelige Familie aus Baden in der Nähe von Bühl. Vgl. Fouquet, Domkapitel, S. 320 (dort auch weitere Literatur); Holbach, Stiftsgeistlichkeit, S. 405. Kisky, S. 116, ordnet sie wohl falsch den Bach von Neustadt/Pfalz zu.

## Otto 1448?-1497

1. Busch/Glasschröder, S. 238f.; Fouquet, Domkapitel, S. 320-323; Helwich, Elenchus, S. 248; Holbach, Stiftsgeistlichkeit, S. 405f.; Joannis II, S. 339; Kisky, S. 116
2. Gest. 1497 Mai 3 (SA Wü MBv I 47, fol. 61v; 48, S. 218)
3. Georg II. von Bach, Brigitta von Windeck



- 4a. Köln (1437), Leipzig (1453-1455) (DProt, Nr. 23; Keussen, S. 193, 18; Erler, Matrikel, S. 183)
- 6a. 1448 Nov. 26 schwor er am MDK auf (SA Wü MUWP, Nr. 107). Unklar ist, ob er seitdem auch MDH war.
- 7a. Trier (1438-1453), Speyer (1443-1497), hier 1484 Schol und ebenfalls 1484 Kust
- 7b. St. German/Speyer (1481-1492 resign. ), St. Moritz/Speyer (1481)
- 7d. Pfarrei Lautenhausen; er prozessierte um die Pfarrei Ottersweier (Rep. Germ. VI, Nr. 3299)
- 7e. Kaplanei St. Trinitatis und Liebfrauen in Bruchsal.

## Baden

Markgrafen aus Baden. Vgl. Isenburg I, T. 82-84; Krimm, Baden (dort S. 24 Stammtafel); Schwarzmaier, Baden (dort weitere Literatur).

## Christoph

- 1. Schwarzmaier, Christoph I.
- 2. Geb. um 1449 (Rep. Germ. Göttingen VIII 1, Nr. 915), gest. 1527
- 3. Karl von Baden, Katharina von Habsburg
- 6a. 1458 Nov. 24 erhielt er als zehnjähriger Speyerer Scholar päpstl. Reservationen für Mainz und Trier (Rep. Germ. a. a. O. ). Er ist wohl identisch mit dem Christoph von Baden, der 1469 Othilie von Katzenelnbogen heiratete (RGK, Nr. 5539).

## Georg (1456-1459)?

- 1. Fouquet, Domkapitel, S. 326-328; Kisky, S. 39
- 2. Geb. um 1437 (Rep. Germ. Göttingen VII 1, S. 124f. ), gest. 1484 Okt. 11 (Isenburg I, T. 82)
- 3. Jakob I. von Baden, Katharina von Lothringen, Bruder Johanns und Markus' von Baden (s. d. )
- 4a. Erfurt (1452) (Weissenborn, Nr. 229, 30), Köln (1456) (Keussen, Nr. 267, 30)
- 5. 1445 Nov. 23 erhielt er die erste Tonsur (RMB III, Nr. 6442).
- 6a. 1456 Okt. 25 erhielt er eine Provision auf KuPMz seines zum Trierer Eb erhobenen Bruders Johann. 1456 Nov. 12 zahlte er hierfür die Annaten (Rep. Germ. a. a. O. ). 1459 erhielt er das Bt. Metz. In Mainzer Quellen wurde er nie als MDH genannt.
- 7b. „Worczinen“/Diöz. Meißen (1455), Mariengraden/Köln (1456-1459)
- 7d. Pfarrkirche Kirchburg (1456)
- 8. 1458 Jan. 11 wurde er Koadjutor des Bf von Metz, 1459 wurde er selbst Bf von Metz.
- 11. In der Stiftsfehde 1461/63 kämpfte er auf Seiten Adolfs von Nassau.

## Johann (1448-1456)

- 1. Böhn, Pfalz-Veldenz; Fouquet, Domkapitel, S. 328f.; Helwich, Elenchus, S. 243; Holbach, Stiftsgeistlichkeit, S. 406 (dort weitere Literatur); Joannis II, S. 339; Kisky, S. 117; Kist, S. 144f.
- 2. Geb. 1434, gest. 1503 Febr. 9
- 3. Jakob I. von Baden, Katharina von Lothringen, Bruder Georgs und Markus' von Baden (s. d. )
- 4a. Erfurt (1452), hier 1452 Rektor (Weissenborn, S. 229, 233), Pavia (1454), Köln (1455) (Keussen, Nr. 267, 29)
- 5. 1445 Nov. 23 erhielt er die erste Tonsur (RMB III, Nr. 6442).

- 6a. 1448 Juli 15 legte er seine Ahnenprobe am MDK ab (SA Wü MUWP, Nr. 106). Es ist allerdings fraglich, wann er MDH wurde, da er bis 1455 studierte und 1456 bereits Trierer Eb wurde. Er wurde aber wohl MDH, da sein Bruder Georg sein KuPMz erhielt (s. d.).
- 7a. Reservation von KuP und Dompropstei Bamberg (1445) (Rep. Germ. VI, Nr. 2544), 1454/55 DH, 1447 Ahnenprobe Straßburg (RMB III, Nr. 6722), 1454 Jan. 15 Provision si neutri auf KuP und Domkantorei Speyer, um die er aber prozessieren mußte (Rep. Germ. VI, Nr. 2544; Göttingen VII 2, S. 236f. ). Vielleicht war er auch seit 1448 DH in Trier. Da er bis 1455 studierte, ist es fraglich, ob er an diesen Domkapiteln wirklich Kapitular war.
- 7b. 1450 Okt. 14 Provision auf die Propstei Mariengraden/Köln, in deren Besitz er aber nicht gelangen konnte (RMB III, Nr. 7168; Rep. Germ. a. a. O. ).
8. 1456 Juni 17/21 wurde er zum Trierer Eb gewählt, 1456 Okt. 25 vom Papst bestätigt (Rep. Germ. Göttingen VII 2, S. 236f. )
10. 1452 Febr. 1 ernannte der Papst ihn zum päpstl. Notar, 1452 April 28 erhielt er seine Admission als solcher (Rep. Germ. VI a. a. O. ).
11. In der Stiftsfehde 1461/63 kämpfte er auf Seiten Adolfs von Nassau.

### Markus

1. Diederich, St. Florin, S. 228; Fouquet, Domkapitel, S. 329f.; Höroldt, St. Cassius, S. 211; Kisky, S. 39, Krieger, Markgrafen
2. Geb. um 1436, gest. 1487 Sept. 17
3. Jakob I. von Baden, Katharina von Lothringen, Bruder Georgs und Johans von Baden (s. d. )
- 4a. Erfurt (1452) (Weißenborn, S. 229, 233), Pavia (1454), Köln (1455) (Keussen, Nr. 267, 31)
5. 1445 Nov. 23 erhielt er die erste Tonsur (RMB III, Nr. 6442).
- 6a. 1459 Dez. 2 erhielt er eine päpstl. Provision auf das MDD, da DD Johann zum Bf von Speyer promoviert worden war. 1459 Dez. 5 erhielt er eine Provision auf KuPMz (Rep. Germ. Göttingen VIII 4, Nr. 4456). Obwohl er 1460 März 31 nochmals als MDD erscheint (Janssen, Reichskorrespondenz II, Nr. 240), hat er seine Provision nicht durchsetzen können. 1478 wird er nämlich wieder als MDC genannt (DProt, Nr. 249f., 1180).
- 7a. 1455 Mai erhielt er eine Provision auf KuP und Archidiakonats Würzburg, 1456 Mai 30 für KuP und DS Speyer (Rep. Germ. a. a. O. ). 1456 Aug. 3 wurde er für KuP Köln nominiert. Hier war er 1473-1478 Chorbischof. 1468 wurde er DH in Straßburg.
- 7b. Provision für Archidiakonats in Würzburg (1455), St. Florin/Koblenz (1461-1478), St. Cassius/Bonn (1477 Provision, er starb vor der Inbesitznahme).
8. 1465-1468 war er Protektor und Verweser des Hochstifts Lüttich.
11. 1461 wird er in der Deutschen Bruderschaft in Rom genannt. 1463 Juni wurde er von Adolf von Nassau, auf dessen Seite er 1461/63 gekämpft hatte, nach Rom gesandt, um die päpstl. Zustimmung für den Vergleich von 1463 Juni 1 zu erlangen (RMB IV, Nr. 9077).

### Baden-Hachberg

Seitenlinie der Markgrafen von Baden.

## Otto

1. Fouquet, Domkapitel, S. 331f.; Kisky, S. 50f.
2. Geb. 1388 März 8, gest. 1451 Nov. 15 (Isenburg I, T. 83)
3. Rudolf III. von Baden, Anna von Freiburg
- 4a. Heidelberg (1404) (Toepke, S. 93)
- 6a. 1403 Jan. 3 erhielt er eine päpstl. Expektanz für die DK Mainz, Speyer oder Basel (Rep. Germ. II, Sp. 955f. ). Da keine weiteren Belege vorliegen, war er wohl nie MDH.
- 7a. Basel (1403) (Rep. Germ. a. a. O. ), Köln (1404)
8. 1411-1433 Bf von Konstanz (Isenburg a. a. O. ). 1434- 1440 war er Titularbischof von Kayseri (Eubel, Hierarchia I, S. 113, 205)

## „Bargis“, Condomini de

Adelige Familie aus Bargiglio in der Toskana?

## Gujoneto

3. Antonius „Condominus de Bargis“, Bruder Percevals (s. d. )
- 6a. 1323 Okt. 19 wird er in einer Urkunde P. Johannes XXII. als MDH bezeichnet (R. e. I. Jean XXII. Nr., 18394). Da kein weiterer Beleg vorliegt, war er wohl nie MDH. Vielleicht sollte er KuPMz seines Bruders erhalten.

## Perceval (1317)-1322

1. Vogt, Rezension zu Kisky, S. 635
3. Antonius „Condominus de Bargis“, Bruder Gujonetos (s. d. )
- 6a. 1317 Jan. 14 wird er in einer Urkunde P. Johannes XXII. als MDH genannt (AVB II, Nr. 230 = R. e. I. Jean XXII., Nr. 2510). 1322 März 16 hat er KuPMz resigniert (R. e. I. Jean XXII., Nr. 15218). Es ist fraglich, ob er KuPMz in Besitz nehmen konnte, da er nur in päpstl. Quellen als MDH bezeichnet wird. Er war wohl ein savoyardisches Protégé.
- 7c. 1317 Jan. 17 Expektanz auf KuP St. Peter/Mainz auf Bitten der Gräfin Maria von Savoyen (AVB II, Nr. 234). 1322 März 16 hat er KuP St. Peter und KuPMz resigniert. 1317 Juni 15 Expektanz auf KuP „Sutwellen“/Diöz. York) (R. e. I. Jean XXII., Nr. 4096).

## Basel

Familie unbekannt, Basler Patrizier?

## Eberhard (1290)-1317?

1. Amrhein, Prälaten, S. 67
2. 1317 Dez. 10 wird er als tot genannt (REM I, Nr. 1951). Da aber sein Nachfolger als Propst in Aschaffenburg auch bereits tot war, wird Eberhard wohl wesentlich früher verstorben sein.
- 6a. 1290 Juli 28 wird er als Propst in Aschaffenburg genannt, also war er auch MDH (REM I, Nr. 150). Vielleicht hat Eb Heinrich II. ihn mit nach Mainz gebracht.
- 6b. 1294 März 10 wird ein DKust Eberhard genannt, den Amrhein mit Eberhard von Basel identifiziert (REM I, Nr. 340). 1317 Dez. 10 wird er aber nicht als MDKust bezeichnet (REM I, Nr. 1951).

## **Battenberg**

Es handelt sich wohl nicht um die Grafen von Battenberg, wie Joannis meint (Joannis II, S. 339), sondern um ein niederadeliges Geschlecht aus Oberhessen. Der Meinung Kiskys, die Familie sei nicht adelig gewesen (Kisky, S. 117), widerspricht Vogt (Vogt, Rezension zu Kisky, S. 638).

### **Gerhard (ca. 1290/1306)-(1336)**

1. Helwich, Elenchus, S. 238; Joannis II, S. 339; Kisky, S. 117
3. Sein Jahrgedächtnis wurde am 24. Mai gefeiert (SA Wü MBv I 47, fol. 71v.; 48, S. 250), sein Todesjahr ist nicht bekannt.
- 6a. 1306 Mai 5 wird er erstmals als MDH bezeichnet, da er aber im Adelsstatut von 1326 März 19 an zweiter Stelle genannt wurde, war er wohl spätestens seit den 1290er Jahren MDH (SA Wü MBv I 94, fol. 27r-30v.; REM I, Nr. 2691). 1336 Okt. 15 wurde er zuletzt genannt (REM I, Nr. 3560 = VR II, Nr. 2265).
- 7d. Rektor der Pfarrei Florstadt (Battenberg, Solms, Nr. 103 = Baur V, Nr. 219)
9. 1331 Sept. 28 wurde er als Richter des Geistl. Gerichts genannt (REM I, Nr. 3940).
11. Er war 1328-1337 ein Parteigänger Eb Balduins von Trier.

### **„Bayler“**

Familie unbekannt.

## **Heinrich**

1. Fouquet, Domkapitel, S. 332f.
- 4b. mag. art. (Rep. Germ. I, S. 44)
- 6a. 1378 Nov. 3 erhielt er eine päpstl. Provision für die DK Mainz oder Speyer (Rep. Germ. I, S. 44). Da kein weiterer Beleg vorliegt, war er wohl nie MDH.
10. Er war Familiar und Kubikular P. Klemens VII. Daß er Kurialer war, zeigen auch seine vielen, verstreut liegenden Pfründen (Rep. Germ. I, S. 44f. ).

## **Bebenburg**

Niederadelige Familie aus Franken aus der Umgebung von Crailsheim. Vgl. Krüger, Lupold.

### **Engelhard**

1. Amrhein, Reihenfolge, S. 205; Vogt, Rezension zu Kisky, S. 634
- 6a. 1359 Dez. 30 erhielt er päpstl. eine Provision auf KuPMz (Engel, Nr. 2025). Da kein weiterer Beleg vorliegt, war er wohl nie MDH.
- 7a. Würzburg (1351-1370/74)

### **Lupold (1325/28)-1353**

1. Amrhein, Reihenfolge, S. 200-202; Guttenberg, Bamberg, S. 216-223; Helwich, Elenchus, S. 247; Joannis II, S. 340; Kisky, S. 117f.; Knod Nr. 238; Krüger, Lupold (dort weitere Literatur); Sonntag, St. Marien, S. 312f.
2. Geb. um 1298, gest. 1363 Okt. 28
3. Engelhard oder Rudolf von Bebenburg (Krüger, S. 50)
- 4a. Bologna (1316)
- 4b. dr. decr.
5. Subdiakon (SSA AB U 541 = REM I, Nr. 2754; Riezler, Akten, Nr. 763; R. e. l. Jean XXII., Nr. 27034)

- 6a. Nach Krüger war er bereits seit 1325 MDH (Krüger, S. 56). Er erhielt aber erst 1328 März 25 eine päpstl. Expektanz für KuPMz (R. e. l. Jean XXII., Nr. 40788). Vielleicht war er aber trotzdem bereits MDH und die Expektanz nur ein zusätzlicher Rechtstitel. 1353 Jan. 12 wurde er zum Bf von Bamberg gewählt. Er erscheint aber noch 1353 Dez. 12 letztmalig als MDH (REM I, Nr. 647).
- 7a. Bamberg (1326), 1328 März 21 Expektanz auf eine Bamberger Dignität (R. e. l. Jean XXII., Nr. 40754), Würzburg (1329)
- 7b. St. Severi/Erfurt (1323) (Schmidt, PUuR, S. 188, Nr. 243), Archidiakon Schweinfurt (1326), Bingen (1351) (Schmidt, UB Erfurter Stifte II, Nr. 341; Engel, Nr. 1922); er war auch Archidiakon im Bt. Würzburg.
- 7c. 1344 resignierte er KuP Liebfrauen/Erfurt, wann er sie erhielt, ist nicht bekannt.
- 7d. Pfarrei Gammesfeld (1326-1328?) (Engel, Nr. 1839; R. e. l. Jean XXII., Nr. 40788)
8. 1353 Jan. 12 wurde er zum Bf von Bamberg gewählt.
9. 1337 Okt. 27 ernannte Eb Heinrich III. ihn zu Kommissar für Hessen und Thüringen (REM I, Nr. 4085; vgl. hierzu Krüger S. 60-62).
10. Im Streit Ks. Ludwigs des Bayern mit dem Papsttum kämpfte er als Publizist für die ksl. Partei (vgl. hierzu Krüger, passim).
11. Im Mainzer Bistumsstreit 1346-1353 stand er ursprünglich auf der Seite Eb Heinrichs III., noch 1353 wechselte er aber zur Nassauischen Partei über (REM I, Nr. 6472).

### Wilhelm

1. Vogt, Rezension zu Kisky, S. 634
- 6a. Er tritt mit Engelhard von Reubenberg (s. d.) um KuPMz, resignierte aber vor 1362 Nov. 9 (R. e. l. Urbain V., l. c., Nr. 5881). Er war wohl nie MDH. Vgl. auch Ulrich von Kronberg.

### Beichlingen

Grafenfamilie aus Thüringen. Vgl. Isenburg III, T. 52; Leitzmann, Geschichte; Patze, Beichlingen; ders., Geschichte II 1, S. 179-184.

### Bosso

1. Amrhein, Reihenfolge, S. 267; Kisky, S. 41f.; Kist, Domkapitel, S. 149; Wentz/Schwineköper, Domstift, S. 378
2. Gest. 1452 Dez. 10
3. Friedrich von Beichlingen, Mechthild von Mansfeld
- 4a. Erfurt (1416), 1423 Okt. hier Rektor (Weißborn I, S. 107 u. 126)
- 6a. 1420 Jan. 22 erhielt er eine päpstl. Provision auf KuPMz des verst. Eberhard vom Stein (s. d.) (Rep. Germ. IV, Sp. 280). Kein weiterer Beleg. Es ist fraglich, ob er MDH wurde.
- 7a. Bamberg (1419-1452), Köln, Halberstadt, hier auch DP, Magdeburg, hier auch DKust, Würzburg

### Bellersheim

Niederadelige Familie aus Hessen aus dem Niddagebiet. Vgl. Demandt, Schrifttum II, S. 44.

### Johann (1346)?

1. Helwich, Elenchus, S. 242; Joannis II, S. 340; Kisky, S. 118
- 6a. Nach Helwich, Joannis und Kisky war er seit 1346 MDH. In den Quellen ist er nicht

nachweisbar. Wahrscheinlich liegt hier eine Verwechslung mit dem Ritter Johann von Bellersheim vor, der 1346 Sept. 14 zu einem der fünf Stiftsvormünder bestimmt wurde (REM I, Nr. 5501). Vgl. Johann von Randeck.

### „Berboart“

Wohl Herren von Berwart in Luxemburg. Vgl. Klein, Ursprung.

### Wilhelm

3. Johann von „Berboart“ (VR IV, Nr. 143 = AVB V, Nr. 466; REM II, Nr. 148 = VR IV, Nr. 144).
- 6a. 1354 Mai 18 erhielt der Trierer Kleriker auf Bitten seines Verwandten Dietrich von „Hüncheringen“ eine Expektanz für das MDK (VR IV, Nr. 143 = AVB V, Nr. 466). Am gleichen Tag befahl der Papst Eb Gerlach, Wilhelm diese Anwartschaft zu übertragen (REM II, Nr. 148 = VR IV, Nr. 144). Da kein weiterer Beleg vorliegt, war er wohl nie MDH.

### Beyer von Boppard

Niederadelige Familie aus Boppard/Rhein, im 15. Jh. Freiherren mit Sitz in Lothringen. Vgl. Fouquet, Domkapitel, S. 339 (dort weitere Literatur); Gruber, Adel, S. 392-394; Holbach, Stiftsgeistlichkeit, S. 420 (dort weitere Literatur); Möller, Stammtafeln I, S. 50f. u. T. 20.

### Dietrich 1353-1362

1. Fouquet, Domkapitel, S. 340; Holbach, Stiftsgeistlichkeit, S. 421 (dort weitere Literatur); Kisky, S. 118; Losher, Königtum, S. 139f., 147-151; Sauerland, VR IV Vorwort, S. XXII-XXV; Simon, Stand, S. 21
2. Gest. 1385 Jan. 18
3. Simon Beyer von Boppard, Elisabeth von Rhens, Bruder Reinbolds, Onkel Heinrichs II. (s. d.)
- 6a. 1353 Jan. 21 protestierte das MDK gegen die Provision Dietrichs auf KuPMz des verst. Hugo Slumpe (s. d.) (HSA Mü MU 4188 = REM I, Nr. 6423), die Provision muß also kurz vorher erfolgt sein. Er würde aber trotz der Protestation, wohl weil man auf das Wohlwollen des Papstes angewiesen war, zum Kapitel zugelassen. 1359 wurde er Koadjutor des Bf von Worms und im gleichen Jahr Bf von Worms. 1362 Mai 5 resignierte er zugunsten seines Bruders Reimbold (s. d.) (VR IV, Nr. 814).
- 6b. 1353 April 18 erhielt er eine Provision auf die DKant Mz (AVB V, Nr. 170).
- 7a. Trier (1353), Worms (1353), Provision auf DP Speyer (1353) (AVB IV, Nr. 18), Provision auf KuP Speyer (1358), die er aber nicht in Besitz nehmen konnte (VR IV, Nr. 498, 558).
8. 1359 wurde er zuerst Koadjutor, dann Bf von Worms, 1365 wurde er nach Metz transferiert.
10. Er war oft in Diensten Karls IV. unterwegs, 1357/58 war er als ksl. Nuntius in Avignon (VR IV, Nr. 425, 450, 452f.). 1358 April 6 wurde er als päpstl. Kaplan bezeichnet (VR IV, Nr. 498).

### Heinrich I.

Kisky, S. 118, sieht Heinrich I. u. II. irrtümlich als eine Person an.

1. Holbach, Stiftsgeistlichkeit, S. 421f.; Kisky, S. 118; Rauch, Pröpste, S. 48-52

2. Gest. 1352 Sept. 19
3. Heinrich Beyer von Boppard
- 6a. 1342 Aug. 2 erhielt er eine Expektanz auf KuPMz (VR III, Nr. 54 = AVB VI, Nr. 428). Es liegt kein weiterer Beleg vor. Es ist unwahrscheinlich, daß er KuPMz in Besitz nahm, da er gleichzeitig päpstl.-luxemburg. Gegenpropst gegen den MDD Johann Unterschopf in Frankfurt war.
- 7a. Trier (1340-1352)
- 7b. 1337 stritt er um die Propstei St. Stephan/Mainz (REM I, Nr. 4097). 1342 Aug. 2 erhielt er eine Provision auf die Propstei St. Bartholomäus/Frankfurt, die er aber nicht in Besitz nehmen konnte. Den Titel führte er aber trotzdem.
- 7c. St. Paul/Lüttich, Expektanzen für St. Gangolf/Toul und St. Martin/Worms (1327), St. Florin/Koblenz, St. Kastor/Koblenz mit Kant, Provision auf KuP St. Bartholomäus/Frankfurt (1342).
10. Er war ein Protégé Kg Johanns von Böhmen (AVB I, Nr. 136).

### Heinrich II. (1358/65?)-1377

1. Diederich, St. Florin, S. 243; Helwich, Elenchus, S. 218; Höroldt, St. Cassius, S. 238; Holbach, Stiftsgeistlichkeit, S. 422; Joannis II, S. 302; Kisky, S. 118; Sonntag, St. Marien, S. 279f.
2. Gest. 1377 Sept. 29 (SA Wü MBv I 118, S. 223f.; Arens, Inschriften, Nr. 49) oder Okt. 1 (MBv I 47, fol. 136v; 48, S. 432).
3. Heinrich V. Beyer von Boppard, Agnes oder Guda von Kronberg, Neffe Dietrichs und Reinbolds (s. d.)
- 6a. 1358 Sept. 12 erhielt er eine Provision auf KuPMz auf Bitten der Kaiserin Anna (VR IV, Nr. 526). 1365 März 16 war er immer noch nur Papstprovisé (VR V, Nr. 365 = R. e. l. Urbain V., l. c., Nr. 13382). Wann er KuPMz in Besitz nahm, ist nicht bekannt.
- 6b. 1368 Febr. 26 erhielt er eine Provision auf MDD, nachdem DD Otto von Wettin (s. d.) zum Bf von Minden erhoben worden war (REM II, Nr. 2376 = VR V, Nr. 599 = R. e. l. Urbain V., l. c., Nr. 21530)
- 7a. Trier (1358-1377), 1365 erhielt er auf Bitten Ks. Karls IV. eine Provision auf eine Dignität in Trier (VR V, Nr. 426), jedoch ohne Erfolg; 1364 stritt er um KuP Worms (VR V, Nr. 312 = R. e. l. Urbain V., l. c., Nr. 976); 1365 erhielt er eine Provision auf die DKust Worms (VR V, Nr. 365 = R. e. l. Urbain V., l. c., Nr. 13382), 1368 mußte er auf KuP und DKust Worms verzichten.
- 7b. Weilburg (1365) (VR V, Nr. 365 = R. e. l. Urbain V., l. c., Nr. 13382)
- 7c. St. Cassius/Bonn (1339-1377), St. Kunibert und St. Maria im Kapitol/Köln, Xanten (1343-1347), St. Florin/Koblenz (1352), um KuP Liebfrauen/Erfurt stritt er 1372.
- 7d. Pfarrei Sinzig
9. 1342-1343 war er ebfl. Notar (Fruhmann, Studien, S. 62f.). 1368 Okt. 10 wurde er zum Geistl. Richter in Mainz ernannt (REM II, Nr. 2474). 1375 April/Mai war er als ebfl. Kommissar in weltl. und geistl. Sachen in Thüringen tätig (vgl. Vigener, Karl IV., S. 62-81). Er war Rat und Heimlicher Eb Adolfs (SA Wü MIB 9, fol. 2r-v, 4v-5v, 25r-v). 1377 Juli war er ebfl. Kommissar in Hessen (MIB 9, fol. 17r-v).
10. Er war Kaplan und Sekretär Ks. Karls IV. (VR V, Nr. 426, 599; HSA Mü MU 4394 = RI VIII, Nr. 4984), der ihm 1371 Sept. 14 einen Zollturnosen zu Selz und 1372 Juni 8 einen zu Gernsheim verschrieb (HSA Mü MU 4394 = RI VIII, Nr. 4984; HSA Mü MU 4396a = REM II, Nr. 2928). 1366 Febr. 26 wurde er als päpstl. Ehrenkaplan genannt. Er war auch Notar und Sekretär des Eb Walram von Köln.

11. 1371 März 11 führte er den kleineren Teil des MDK an, der Adolf von Nassau zum Eb postulierte, während der größere Teil den Trierer Eb Kuno von Falkenstein (s. d.) postulierte (Chronicon Moguntinum, S. 26).

### **Heinrich III. (1379-1398)?**

1. Fouquet, Domkapitel, S. 342; Joannis II, S. 340
- 2a. Gest. vor 1398 Dez. 14
3. Hartmann I. Beyer von Boppard, Grete Kämmerer von Worms gen. von Dalberg (Die Zuweisung ist nach Fouquet unsicher).
- 6a. Nach Joannis wurde er 1379 und 1390 als MDH genannt. 1398 Dez. 14 supplizierte Truschard von Scharfenstein um seine KuPMz (Rep. Germ. II, Sp. 230f. ). Da er nie als MDH genannt wurde, war er vielleicht nur MDC.

### **Johannes**

1. Fouquet, Domkapitel, S. 342f.; Holbach, Stiftsgeistlichkeit, S. 423f.; Struck, St. Lubentius, S. 304f.
2. Gest. 1476 Aug. 10
3. Heinrich VIII. Beyer von Boppard, Agnes von Ochsenstein
- 4a. Köln (1438) (Keussen, Nr. 198, 1), Heidelberg (1443) (Toepke, S. 239).
- 6a. 1459 Juni 21 erhielt er eine Provision auf KuPMz Georgs von Baden (s. d. ), nachdem dieser zum Bf von Metz erhoben worden war (Rep. Germ. Göttingen VIII 4, Nr. 2702). Er hat aber 1459 Dez. 5 bereits wieder resigniert, da an diesem Tag Markus von Baden (s. d. ) eine Provision auf diese KuPMz erhielt (Rep. Germ. a. a. O. ). Es ist fraglich, ob er MDH oder nicht nur MDC war.
- 7a. Metz (1438/58), Trier (1438/45), Bamberg (1456), Speyer (1458)
- 7b. Archidiakon St. Peter in Trier (1445-1455), Archidiakon St. Lubentius/Dietkirchen (1455), Archidiakon in Metz (1455), Propstei Mariengraden/Köln (1459), Archidiakon in Würzburg (1471)
- 7c. Liebfrauen/Metz (1448)
8. 1456/57 war er Koadjutor in Metz.

### **Reinbold 1362-1364**

1. Fouquet, Domkapitel, S. 344f.; Holbach, Stiftsgeistlichkeit, S. 424; Kisky, S. 170
2. Gest. 1364 Sept. 29
3. Simon Beyer von Boppard, Elisabeth von Rhens, Bruder Dietrichs, Onkel Heinrichs II. (s. d. )
- 6a. 1362 Mai 5 erhielt er eine Provision auf KuPMz seines Bruders Dietrich (s. d. ), nachdem dieser zum Bf von Worms erhoben worden war (VR IV, Nr. 814).
- 7a. Trier (1353-1364), 1358 hier Provision auf eine Dignität, Worms (1357-1361), hier 1362 DKust, 1358-1362 stritt er um KuP Speyer und Bamberg, Provision auf DP Speyer (1359)
- 7b. Weilburg (1357)
- 7c. St. Andreas/Worms (1358/62)

### **Beyer von Sterrenberg**

Niederadelige Verwandte (Seitenlinie?) der Beyer von Boppard, die sich nach Burg Sterrenberg über Kamp-Bornhofen nannten. Vgl. Gruber, Adel, S. 392; Holbach, Stiftsgeistlichkeit, S. 604f. (dort weitere Literatur). S. u. Sterrenberg.



### Heinrich (1367/73)-1394

1. Helwich, Elenchus, S. 240; Holbach, Stiftsgeistlichkeit, S. 605; Joannis II, S. 341; Kisky, S. 118
2. Geb. um 1354 (VR V, Nr. 368), gest. 1394 Aug. 7 (Arens, Inschriften, Nr. 60)
3. Heinrich Beyer von Kamp gen. von Sterrenberg (VR IV, Nr. 450), Neffe Dietrich und Reinbold Beyers von Boppard (s. d.) (VR V, Nr. 368)
- 6a. 1365 April 19 erhielt er als Zwölfjähriger eine Provision auf KuPMz des verst. Reinbold Beyer von Boppard (s. d.) (VR V, Nr. 368). 1365 Mai 20 befiehlt der Papst die Exekution dieser Provision (VR V, Nr. 383 = R. e. l. Urbain V., l. c., Nr. 13477). 1373 Dez. 20 erscheint er erstmals als MDH (SA Wü MBv I 99, S. 43f. ).
- 7a. Trier (1357 Provision, 1368-1385), Provision auf KuP Worms (1365), Speyer (1365)
- 7c. 1365 stritt er um KuP St. Martin/Worms.
- 7e. Kapelle St. Medard/Worms
10. 1357 Nov. 9 erhielt er auf Bitten Ks. Karls IV. Provision auf KuP Trier (VR IV, Nr. 450).

### Bibra (Gutenshausen)

Bibra ist nicht der Herkunftsname des nachfolgenden MDH. Obwohl dieser der niederadeligen Familie von Gutenshausen entstammte, wird er in den Quellen immer nur von Bibra genannt. Göldner, Hermann, S. 201f. vermutet, daß er diesen Namen, der von seinem Kanonikat am Stift Bibra herrühre, zur Unterscheidung von seinem gleichnamigen Bruder trug. Keinesfalls gehört er der niederadeligen Familie von Bibra an.

### Hermann (1337)-(1355/56)

1. Göldner, Hermann; Helwich, Elenchus, S. 241; Joannis II, S. 341; Kisky, S. 118; Sonntag, St. Marien, S. 164-169
2. Geb. um 1280 (Göldner, S. 202), gest. 1356? Mai 17 (SA Wü MBv I 99, S. 13-15; 47, fol. 68r.; 48, S. 239)
3. Dietrich von Gutenshausen (Göldner, S. 201)
5. Priester (1310)
- 6a. 1337 Aug. 1 wurde er zuerst als MDH genannt (REM I, Nr. 4061). Kisky nennt ihn zwar bereits für 1325 als MDH, noch 1336 Okt. 25 erscheint er aber lediglich als Dekan von Liebfrauen/Erfurt (REM I, Nr. 3567). Der Besitz von KuPMz wurde ihm von dem päpstl. Provisen Gerhard Alberti von Lübeck (s. d.) streitig gemacht, gegen den er mit Unterstützung des MDK an der Kurie prozessierte (HSA Mü MU 5604c = Stengel, NA, Nr. 1005; Stengel, NA, Nr. 1007). 1355 Dez. 20 wurde er letztmals genannt (SA Wü MBv I 99, S. 13-15).
- 7c. Bibra (1320), KuP und Dekanat Liebfrauen/Erfurt (1327)
- 7d. Pleban St. Pauli/Erfurt (1310-1320)
11. Im Streit Eb Balduins von Trier mit Eb Heinrich III. gehörte er zur Luxemburger Partei. Im Bistumsstreit 1346/53 wechselte er 1348 von der Virneburger zur Nassauer Partei über. Zu seinem ausgedehnten Wirken vor 1337 vgl. Göldner und Sonntag, a. a. O.

### Bibra

Niederadelige Familie aus der Umgebung von Henneberg in Franken. Vgl. Bibra, Beiträge.

### **Johann (1419)?**

1. Helwich, Elenchus, S. 243; Joannis II, S. 341; Kisky, S. 118
- 6a. Helwich, Joannis und Kisky nennen ihn für 1419 als MDH. Es liegen keine weiteren Belege vor. Wenn überhaupt, war er wohl MDC, ohne MDH zu werden.

### **Bicken**

Edelfreie Familie aus dem Westerwald aus der Umgebung von Herborn. Vgl. Hdb. Hist. Stätten IV, S. 45f.

### **Jakob (1474)**

1. Joannis II, S. 341; Kisky, S. 118
3. ?. von Bicken, ? Schönhalsin (Humbracht, T. 6)
- 4a. Erfurt (1451) (Weißborn, Nr. 226, 30)
- 6a. Nach Joannis und Kisky erscheint er 1474 als MDH. Es liegen keine weiteren Belege vor. Wahrscheinlich war er MDC, ohne daß er später MDH wurde.

### **Bickenbach**

Edelherren von der Bergstraße südl. Darmstadt. Vgl. Möller, Geschichte; Möller, Stammtafeln I, S. 4f. u. T. 2.

### **Konrad (1428/34-1465)?**

1. Joannis II, S. 342; Kisky, S. 117
2. Gest. 1465 (Humbracht, T. 274)
3. Ulrich II. von Bickenbach, Elisabeth Kämmerer von Worms gen. von Dalberg, Bruder Ulrichs (s. d.) (Humbracht a. a. O.)
- 4a. Heidelberg (1434) (Toepke S. 205)
- 6a. Nach Humbracht wurde er 1428, nach Kisky und Joannis kurz nach 1434 MDH. Da keine weiteren Belege vorliegen, war er vielleicht nur MDC.
- 7c. KuP u. Kustos St. Alban/Mainz (1457) (SA Wü MBv I 9a, S. 248-251)
- 7d. Pfarrkirche Waldenhofen (1453) (Rep. Germ. VI, Nr. 736)

### **Philipp (vor 1437)?**

- 6a. 1437 März 24 wird ein verst. Philipp von Bickenbach als ehemaliger Inhaber von KuPMz genannt, um das er mit Johann Nix von Hoheneck (s. d.) im Streit lag (Rep. Germ. V Rom = ASV Rom S 333, fol. 140v).

### **Ulrich 1438-1469**

1. Helwich, Elenchus, S. 228; Joannis II, S. 333; Kisky, S. 118
2. Gest. 1469 Nov. 12 (Arens, Inschriften, Nr. 172; DProt, Nr. 647)
3. Ulrich II. von Bickenbach, Elisabeth Kämmerer von Worms gen. von Dalberg, Bruder Konrads (s. d.) (Humbracht, T. 274)
- 4a. Heidelberg (1434) (Toepke, S. 205), Leipzig (1442)
5. Priester (Arens a. a. O.)
- 6a. 1437 März 24 erhielt er eine Provision auf KuPMz, auf die Eb Dietrich ihn nach dem Tod Philipps von Bickenbach (s. d.) nominiert hatte, um die er aber mit Johann Nix von Hoheneck stritt (Rep. Germ. V Rom = ASV Rom S 333, fol. 140v). 1438 April 21 legte er seine Ahnenprobe am MDK ab (SA Wü MUWP, Nr. 98).
- 6b. 1466 Nov. 10 wurde er auf Antrag Eb Adolfs II. DKant, nachdem Hertnid vom Stein (s. d.) resigniert hatte (DProt, Nr. 209)

- 7b. Propstei Hünfeld (1451) (Rep. Germ. VI, Nr. 5564), St. Georg/Limburg (1456) (Götze, Beiträge, S. 308; Struck, Quellen I, Nr. 1094)
- 7c. Kust St. Alban/Mainz (1436) (Joannis, Chronik, S. 247); 1460 stritt er mit dem Wormser DD Rudolf von Rüdesheim um KuP Liebfrauen/Mainz (Rep. Germ. Göttingen VIII 5, Nr. 5581).
- 7d. Pfarrei Hofheim (ca. 1440-1469) (Rep. Germ. VI, Nr. 5564; Göttingen VII 2, S. 520; Göttingen VIII 5, Nr. 6085)
- 9. 1457, 1460, 1464, 1468/69 war er ebfl. Subsidien- und Steuerkollektor (SA Wü MIB 27, fol. 294 r-v; MIB 29, fol. 80r-82v; MIB 32, fol. 50r-51r; MIB 32, fol. 48r-51r; SSA AB U 674; DProt, Nr. 462 u. 611).

### **Biedenfeld**

Niederadelige Familie aus Hessen aus der Umgebung von Frankenberg. Vgl. Demandt, Schrifttum II, S. 44, 61 (dort weitere Literatur); Hdb. Hist. Stätten IV, S. 38.

### **Hartmann (1437)-1450**

- 1. Helwich, Elenchus, S. 239; Joannis II, S. 342; Kisky, S. 119
- 2. Gest. 1450 April 3 (SA Wü MBv I 47, fol. 46r; 48, S. 163; Arens, Inschriften, Nr. 143)
- 5. Priester (Rep. Germ. IV, Sp. 941f. )
- 6a. 1429 März 15 erhielt er eine Expektanz für KuPMz (Rep. Germ. a. a. O. ). 1429 Nov. 20 erhielt er eine Provision auf KuP und MDKant des verst. Eberhard Mönch von Rosenberg (Rep. Germ. IV, Sp. 1357). Hierin wird er wohl irrtümlich Hermann genannt, weshalb 1429 Dez. 18 erneut eine gleichlautende Provision ausgestellt wurde (Rep. Germ. IV, Sp. 941f. ). Um KuPMz stritt er vergeblich mit Wittekind von Wittershausen (s. d. ), um MDKant mit Dietrich Kranich, Philipp von Sierck und Dietrich Schenk von Erbach (s. d. ), der sich schließlich durchsetzte. 1433 Febr. 5 ist immer noch von einer Provision die Rede (Rep. Germ. a. a. O. ). 1437 wurde er dann doch noch MDH.
- 6b. 1429 Dez. 18 wurde er auch auf die MDKant providiert, er konnte sich aber auch hier nicht gegen seine Konkurrenten durchsetzen (Rep. Germ. a. a. O. ).
- 7c. Liebfrauen/Wetter, KuP, Kant und Dekan St. Alban/Mainz (1428/33) (Rep. Germ. a. a. O. )
- 7d. Pfarrei Michelbach (1428) (Rep. Germ. a. a. O. ).
- 7e. Vikarie in Marburg (1433) (Rep. Germ. a. a. O. ).

### **Bienbach**

Niederadelige Familie aus dem Vogelsberggebiet.

### **Heinrich (1326)-1357**

- 1. Helwich, Elenchus, S. 222; Joannis II, S. 311; Kisky, S. 119; Knod, Nr. 316
- 2. Gest. Mitte/Ende 1357 (REM II, Nr. 965; vgl. Otto von Schönburg)
- 4a. Bologna (1296)
- 5. Priester (REM I, Nr. 3601, II, Nr. 965)
- 6a. 1326 März 19 wird er zuerst als MDH genannt (SA Wü MBv I 94, fol. 27r-30r; REM I, Nr. 2691).
- 6b. Nach Kisky war er seit 1343/44 MDKust; 1344 Dez. 20 wird er erstmals als solcher erwähnt (SA Wü MBv I 99, S. 1-3). Die MDKust hat er anscheinend zwischen 1356 Mai 11 und 1356 Juli 14 resigniert (REM II, Nr. 594, 626).

- 7b. St. Johann/Mainz (1343/44-1356) (Böckmann, St. Johann, S. 97)
- 7c. KuP Liebfrauen/Mainz tauscht er zu einem unbekanntem Zeitpunkt mit Gottfried II. von Eppstein (s. d.) gegen die Pfarrei Calden (R. e. l. Urbain V., l. c., Nr. 11311).
- 7d. Pfarrei Kalden, Pfarrei „Cruzen“ (wüst bei Kalbach; vgl. Kreimes, Namenverzeichnis, S. 88), auf die er 1351 Juli 15 verzichtete (NUB I 3, Nr. 2618).
- 11. In der Stiftsfehde 1346/53 gehörte er zur Virneburger Partei.

### **Blankenhain**

Familie unbekannt.

### **Ludwig**

- 6a. 1375 Nov. 8 beauftragte der Papst einen Exekutor, Ludwig nach vorheriger Prüfung in KuPMz einzuführen (Kehr/Schmidt, Nr. 1257). Da kein weiterer Beleg vorliegt, wurde er wohl nie MDH.

### **Blankenheim**

Edelherren aus der Eifel mit Stammsitz in Blankenheim/Ahr. Vgl. Holbach, Stiftsgeistlichkeit, S. 414 (dort weitere Literatur); Möller, Stammtafeln III, S. 214-216 und T. 87; Isenburg NF XI, T. 9.

### **Simon**

- 2. Geb. um 1350 (VR V, Nr. 573, 643)
- 3. Gerhard VII. von Blankenheim-Gerolstein, Johanna von Saarbrücken
- 4a. Paris (1369) (VR V, Nr. 643)
- 4b. bacc. in decr. (VR V, Nr. 707)
- 6a. 1367 April 22 befahl der Papst einem Exekutor, Simon eine Expektanz für KuPMz und eine Dignität am MDK zu verleihen (VR V, Nr. 573). 1369 März 1 wird diese Expektanz nochmals erwähnt (VR V, Nr. 643), 1371 Jan. 27 auf Bitten des frz. Königs erneuert (VR V, Nr. 707). Da keine weiteren Belege vorliegen, wurde er wohl nie MDH.

### **Bleichenbach**

Niederadelige Familie aus Hessen? (Kisky)

### **Bertram (1320-1328)**

- 1. Joannis II, S. 343; Kisky, S. 119
- 2. Gest. o. J. Febr. 18 (SA Wü MBv I 47, fol. 25r; 48, S. 85)
- 6a. Kisky und Joannis nennen ihn für 1320-1328 als MDH. Einzige Quellenbelege sind die Eintragungen in die Anniversarienbücher des MDK.

### **Blickensteden**

Familie unbekannt. Vogt, Rezension zu Kisky, S. 638, widerlegt Kiskys Vermutung einer bürgerlichen Familie aus Bleidenstadt bei Wiesbaden.

### **Friedrich (1376)-(1379)**

- 1. Joannis II, S. 343; Kisky, S. 119
- 2. Gest. o. J. Aug. 13 (SA Wü MBv I 47, fol. 112r; 48, S. 359)
- 6a. 1376 Juni 24 und 1379 Nov. 6 wurde er als MDH genannt (HSA Mü MU 4433; SA Wü MIB 9, fol. 168r).

## **Bolanden**

Ehemalige Reichsministerialen aus dem Donnersberggebiet in der Pfalz. Vgl. Holbach, Stiftsgeistlichkeit, S. 417 (dort weitere Literatur); Isenburg III, T. 86; Möller, Stammtafeln I, S. 33-37, T. 17; Spieß, Reichsministerialität, S. 59-67.

### **Werner (1294)-1324**

1. Haffner, Werner; Hansel, Geschichte II, S. 22; Holbach, Stiftsgeistlichkeit, S. 418f.; Kisky, S. 119
2. Gest. 1324 Nov. 28
3. Werner VI. von Bolanden, Elisabeth von ? (Isenburg III, T. 86; Möller, Stammtafeln I, T. 17) oder Luckard von Leiningen (Humbrecht, T. 243)
- 4a. Bologna (1274)
- 6a. 1294 März 10 erstmals als MDH genannt (REM I, Nr. 340)
- 7a. Trier (1274-1290), Speyer, hier auch DP
- 7b. St. Viktor/Mainz (1294-1324), Stuhlbruderpropstei/Speyer (1300)
- 7c. KuP und Schol St. Kastor/Karden (1283)

## **Borngaß von Lorch**

Niederadelige Familie aus Lorch/Rheingau.

### **Johann (1367)-(1376/77)**

1. Helwich, Elenchus, S. 242; Joannis II, S. 343
2. Gest. o. J. April 4 (SA Wü MBv I 48, S. 164)
- 6a. 1367 März 4 zuerst als MDH genannt (NUB I 3, Nr. 3214), 1376 Febr. 10 erschien er zuletzt als MDH (HSA Wiesbaden 22/1146). Joannis nennt ihn ohne Quellenangabe noch für 1377.
- 7c. St. Viktor/Mainz (1366)? (Hansel, Geschichte II, S. 24)

## **Brauneck**

Nebenlinie der Grafen von Hohenlohe. Vgl. Isenburg V, T. 1f.; Stälin, Geschichte, S. 676.

### **Andreas 1336/1346-1391**

1. Amrhein, Reihenfolge, S. 199f.; Helwich, Elenchus, S. 213f.; Joannis II, S. 283, 370; Kisky, S. 120
2. Gest. 1391 April 19 (Arens, Inschriften, Nr. 54) oder April 20 (SA Wü MBv I 47, fol. 54v; 48, S. 192) oder Mai 1 (Gudenus, CD II, S. 862)
3. Ulrich II. von Brauneck, Adelheid von Hohenlohe
- 6a. 1336 April 2 erhielt er eine Provision auf KuPMz des verst. Eberhard von Öttingen (s. d.) (R. e. l. Benoît XII., l. c., Nr. 2621). Entgegen Kisky tritt er bereits seit 1346 häufig als MDH auf (REM I, Nr. 5501; weitere Belege über Kreimes, Namenverzeichnis, S. 21, 106).
- 6b. 1373 Aug. 30 erhielt er vom MDK die MDP (HSA Mü MU 4411 = Schunck, CD, Nr. 149 = REM II, Nr. 3117). 1380 März 8 erhielt er eine Provision auf die MDP nach der Resignation Hugo Ruppes (s. d.) (Rep. Germ. I, S. 5). Andreas war wohl auch vorher possedierender MDP.
- 7a. Würzburg (1334), Bamberg (seit 1339 DC)
- 7b. St. Martin/Bingen (1354, 1363-1381, 1384-1388) (REM II, Nr. 207; Kuntze, St. Martin, S. 31, 75)

- 7c. St. Martin/Bingen (1384) (SA Darmstadt A2 Bingen 1384 April 15)
- 10. Er war ksl. Kaplan und begleitete Ks. Karl IV. wohl auch nach Italien (HSA Mü MU 4385 = SA Wü MBv I 19, fol. 85r-v = RI VIII, Nr. 4734). 1373 Juli wurde er als päpstl. Nuntius genannt (R. e. l. Gregoire XI., l. s., Nr. 1967)
- 11. 1346/53 gehörte er zur Virneburger Partei, gehörte aber schon 1354 zu den Vertrauten Eb Gerlachs (REM I, Nr. 5913; II, Nr. 207). 1380 März 25 war er einer der Mitbegründer der Dombruderschaft (HSA Mü MU 4451 = Gudenus, CD III, S. 583 = Scriba III, Nr. 3309).

### **Philipp (nach 1332)-(1342/43)**

- 1. Amrhein, Reihenfolge, S. 202; Helwich, Elenchus, S. 249; Joannis II, S. 370
- 2. Geb. 1294 (Isenburg V, T. 1), gest. o. J. Jan. 17 (SA Wü MBv I 47, fol. 9r. ). Er ist für die Jahre 1311-1343 urkd. erwähnt (Isenburg a. a. O.; Hohenloh. UB II, Stamm- baum Nr. 3)
- 3. Gottfried von Hohenlohe-Brauneck, Elisabeth Wildgräfin von Kirburg
- 6a. 1332 Mai 5 erhielt er eine Expektanz für KuPMz (R. e. l. Jean XXII., Nr. 57121 = Hohenloh. UB II, Nr. 659, 4). 1342 Okt. 4 wurde er zuletzt als MDH genannt (REM I, Nr. 4888).
- 7a. Würzburg (1332), Worms (1332)
- 7b. Archidiakon Würzburg (1335) (Hohenloh. UB II, Nr. 659, 5)
- 7d. Pfarrei „Wissel“/Diöz. Mainz (1332), Pfarrei Griedel (REM I, Nr. 4539)

### **Braunschweig**

Herzöge von Braunschweig-Lüneburg. Vgl. Pischke, Braunschweig-Lüneburg (dort wei- tere Literatur); Isenburg I, T. 68, NFI, 59-63.

### **Johann (1325)-1366**

- 1. Kisky, S. 120; Kohl, Domstift, S. 473; Meier, Domkapitel, S. 246
- 2. Gest. 1367 Mai 13/23
- 3. Hg Heinrich II. der Wunderliche von Braunschweig- Lüneburg-Grubenhagen, MgfIn Agnes von Meißen
- 6a. 1320 Juni 5 erhielt er eine Expektanz auf KuPMz (R. e. l. Jean XXII., Nr. 11596 = Schmidt, PUuR, S. 117f., Nr. 69). 1325 März 17 wurde er erstmals als MDH bezeichnet (UB Duderstadt, Nr. 36). 1366 Nov. 4 tauschte er KuPMz in einem Ring- tausch gegen KuP Liebfrauen/Einbeck. KuPMz erhielt Dietmar von Wahlen (s. d.) (R. e. l. Urbain V., l. c., Nr. 16501- 16503).
- 7a. Münster (1320/25), Hildesheim (vor 1341), DP Halberstadt (1341)
- 7b. Liebfrauen/Einbeck (1325/27), St. Blasius/Braunschweig (1332-1342)
- 7c. Liebfrauen/Einbeck (1366)

### **Melchior**

- 2. Geb. um 1342 (Kehr/Schmidt, Nr. 281)
- 3. Hg Heinrich II. der Wunderliche von Braunschweig-Grubenhagen, Heloise von Ibelin (Isenburg I, T. 68; Kehr/Schmidt, Nr. 281)
- 6a. 1358 Sept. 30 erhielt er eine Provision auf KuPMz (Kehr/Schmidt, Nr. 281). 1359 Sept. 12 wurde er auf Bitten seines Verwandten Mgf Johann von Montferrato auf eine Dignität des MDK providiert (Kehr/Schmidt, Nr. 317). Da keine weiteren Belege vorliegen, war er wohl nie MDH.

- 7c. St. Otto/Stettin  
8. 1366-1376 war er Bf von Osnabrück, 1376-1381 Bf von Schwerin.

### Otto

2. Geb. um 1396, gest. 1452 (Isenburg I, T. 68)  
3. Friedrich von Braunschweig-Grubenhagen  
6a. 1403 Jan. 4 erhielt er als Minderjähriger Expektanzen für die DK Köln und Mainz (Rep. Germ. II, Sp. 950). Es liegen keine weiteren Belege vor. Er war wohl nie MDH, da er 1414 Schonette von Nassau-Saarbrücken heiratete.  
7a. KuP und DKust Halberstadt (1403) (Rep. Germ. a. a. O.)

### Breder von Hohenstein

Niederadelige Familie aus dem Rheingau.

### N. (1399-1414)?

1. Helwich, Elenchus, S. 256; Joannis II, S. 344; Kisky, S. 120  
6a. Helwich, Joannis und Kisky nennen ihn für 1399-1414 als MDH. Da er urkd. nicht als solcher erscheint, wurde er wohl nie MDH, sondern blieb MDC.

### Breidbach

Niederadelige Familie mit Stammsitz in Rheinbreitbach/Rhein. Vgl. Hdb. Hist. Stätten V, S. 63, 306; Bornheim gen. Schilling, Geschichte.

### Bertram (1448)?

1. Kisky, S. 120  
3. Paul von Breidbach, Hedwig von Heidesdorf (Humbracht, T. 8)  
6a. Nach Humbracht und Kisky war er um 1448 MDH. Da kein weiterer Beleg existiert, war er wohl höchstens MDC.

### Breidenbach

Niederadelige Familie aus Breidenbach bei Biedenkopf in Hessen. Vgl. Hdb. Hist. Stätten IV, S. 61f.; Demandt, Schrifttum II, S. 61.

### Bernhard (1450/58)-1497

1. Hansel, Geschichte II, S. 25; Helwich, Elenchus, S. 219f.; Joannis II, S. 304f.; Kisky, S. 120; NDB II, S. 571; Verfasser-Lexikon<sup>2</sup>I, S. 752-754 (dort weitere Literatur); Woldan, Bernhard.  
2. Geb. um 1440, gest. 1497 Mai 5 (Arens, Inschriften, Nr. 243; Gudenus, CD II, S. 856; SA Wü MBv I 118, S. 36)  
3. Gerlach von Breidenbach, Lysa von Isenburg-Neuwied (SA Wü MBv I 118, S. 36; Humbracht, T. 180)  
4a. Erfurt (1456)  
4b. dr. iur. utr. et art.  
6a. 1450 Okt. 4 legte er seine Ahnenprobe am MDK ab (SA Wü MUWP, Nr. 111). 1458 Nov. 16 wird er erstmals als MDH genannt (Rep. Germ. Göttingen VIII 1, Nr. 462).  
6b. 1484 wurde er als Nachfolger des zum Eb erhobenen Berthold von Henneberg MDD.  
7c. St. Alban/Mainz (1458), Liebfrauen/Mainz (1486) (Dörr, St. Mariengredenstift, S. 57), St. Viktor/Mainz (1487-1493 resign.)

9. 1466, 1477/78, 1480 und 1482 war er ebfl. Steuer- und Subsidiensammler (SA Wü MIB 37, fol. 88r-89r, 349r-350v; MIB 38, fol. 77v-79r; SSA AB U 682, 728; Joannis I, S. 792). 1477 Aug. 3 ernannte Eb Diether ihn zum Mainzer Stadtkämmerer (SA Wü MIB 37, fol. 124v125r). Er war es bis 1491 (SA Mainz U 1491 Juli 30, 1491 Dez. 5; Gudenus, CD II, S. 478, gibt falsch bis 1483 an). 1475 und 1479 gehörte er zu der Gesandtschaft des MDK, die den Untertanen die Wahl Eb Diethers mitteilte (SA Wü MIB 37, fol. 13v-14r, 248v-249r; UB Duderstadt Nr. 520, S. 392f.; Joannis I, S. 788). 1484 gehörte er zur Palliengesandtschaft Eb Bertholds (Gudenus, CD II, S. 856).
10. 1484 erwarb er während der Romreise den Titel eines päpstl. Protonotars (Gudenus a. a. O.).
11. 1483/84 pilgerte er als Begleiter Graf Johanns von Solms-Lich nach Jerusalem. Über diese Reise verfaßte er seinen berühmten Bericht „Peregrinationes in terram sacram“ (Vgl. Ohler, Reisen, S. 397-405).

### **Brömser von Rüdesheim**

Zweig der Familie von Rüdesheim. Literatur siehe dort.

#### **Konrad I. (1337)-(1354)**

1. Helwich, Elenchus, S. 232; Joannis II, S. 345; Kisky, S. 143
2. Gest. (1354) (Vgl. REM I, Nr. 6472; Stengel, NA, Nr. 941)
3. Konrad Brömser von Rüdesheim, Irmtraud von Dagsburg (Humbracht, T. 159) oder Simon Brömser von Rüdesheim (Möller, Stammtafeln I, T. 32)
5. Priester (REM I, Nr. 3601)
- 6a. 1337 Febr. 19 wurde er erstmals als Inhaber einer Priesterpfünde am MDK genannt (REM a. a. O.). 1353 Dez. 12 wurde er zuletzt als lebend, 1354 Dez. 5 bereits als tot bezeichnet (REM I, Nr. 6472; Stengel, NA, Nr. 941).

#### **Konrad II. (1358)?**

1. Joannis II., S. 345; Kisky, S. 143
- 6a. Joannis und Kisky nennen ihn für 1358 als MDH. Da keine weiteren Belege existieren, war er wohl höchstens MDC.

#### **Konrad III. ?-1430**

1. Helwich, Elenchus, S. 233; Joannis II, S. 345; Kisky, S. 143
2. Gest. 1430 März 15 (SA Wü MBv I 47, fol. 36v; 48, S. 130; Arens, Inschriften, Nr. 118; Gudenus, CD II, S. 861; Humbracht, T. 159)
3. Gisbert Brömser von Rüdesheim, Sophia Schenkin von Liebenstein (Humbracht a. a. O.; Möller, Stammtafeln I, T. 32)
- 6a. Wann er MDH wurde, ist unbekannt; die Erwähnung seines Todesdatums stellt den einzigen Beleg dar.
- 7c. Nach Arens, Gudenus und Möller besaß er KuP St. Alban/Mainz.

#### **Dietrich (1431/60)-(1464)**

1. Fouquet, Domkapitel, S. 360-362; Helwich, Elenchus, S. 253; Joannis II, S. 345; Kisky, S. 143; Knod, Nr. 3145
2. Geb. um 1423 (Rep. Germ. VRom = ASVRom, S 267, fol. 171r-v), gest. (1464) Aug. 12 (Kisky; Knod; SA Wü MBv I 47, fol. 111v; 48, S. 356) oder Sept. 16 (Fouquet a. a. O.).



3. Johann Brömser von Rüdesheim; Erland von der Spor oder Hebde von Weingarten, Bruder Friedrichs (s. d.) (Humbracht, T. 159; Möller, Stammtafeln I, T. 32)
- 4a. Heidelberg (1448/50) (Toepke, S. 256), Bologna (1458/59), 1459 hier Prokurator der Deutschen Nation
- 4b. bacc. art.
- 6a. 1431 März 20 erhielt er als Achtjähriger eine Provision auf die von Johann von der Spor (s. d.) resignierten KuPMz (Rep. Germ. V Rom = ASV Rom S 267, fol. 171r-v). 1460 Dez. 11 wurde er erstmals als Inhaber von KuPMz genannt (Rep. Germ. Göttingen VIII 5, Nr. 5892). 1464 Febr. 3 wurde er zuletzt genannt (Rep. Germ. a. a. O.).
- 7a. Speyer (1464)
- 7b. Propstei Dorla (1463/64) (Rep. Germ. a. a. O.)
- 7c. Reservationen für St. Alban/Mainz und St. Peter/Mainz (1458) (Rep. Germ. a. a. O.), Provision auf KuP Liebfrauen/Antwerpen (Rep. Germ. a. a. O.)
- 7d. Provision Kirche St. Gertrud/Bergen op Zoom (Diöz. Lüttich), Pfarrkirche Marköbel/Diöz. Mainz (1460) (Rep. Germ. a. a. O.)
10. 1463 Juni 19 wurde er Kaplan und Familiar des Kard. Franziskus tit. s. Eustachii genannt (Rep. Germ. a. a. O.).

#### **Friedrich (1431)-1466**

1. Helwich, Elenchus, S. 236; Kisky, S. 143
2. Gest. 1466 vor Okt. 11 (DProt, Nr. 187; Humbracht, T. 159)
3. Johann Brömser von Rüdesheim, Erland von der Spor, Bruder Dietrichs (s. d.) (SA Wü MUWP, Nr. 94; Humbracht a. a. O.; Möller, Stammtafeln I, T. 32)
- 4a. Erfurt (1412) (Weissenborn, Nr. 96, 14)
- 6a. 1431 Juni 25 legte er seine Ahnenprobe vor dem MDK ab (SA Wü MUWP, Nr. 94). 1466 Okt. 11 erhielt Johann Boos von Waldeck seine KuPMz, nachdem Friedrich kurz vorher gestorben war (DProt, Nr. 187).
- 7e. Es ist fraglich, ob er der Friedrich Brömser ist, dem der Papst 1420 Juni 1 wegen eines Defectum natalis den Thomasaltar in der Rüdesheimer und den Hl.-Kreuz-Altar in der Pfarrkirche „Ulenhusen“/Diöz. Mainz aberkannte (Rep. Germ. IV, Sp. 1260f.).

#### **Johann (1317)-1357**

1. Helwich, Elenchus, S. 242; Holbach, Stiftsgeistlichkeit, S. 569; Joannis II, S. 345; Kisky, S. 186
2. Gest. vor 1357 Nov. 9 (VR IV, Nr. 450f.; REM II, Nr. 917)
3. Johann Brömser von Rüdesheim (Möller, Stammtafeln I, T. 32) oder Konrad Brömser von Rüdesheim, Irmtraud von Dagsburg (Humbracht, T. 159)
- 6a. 1317 Juni 28 wurde er erstmals als MDH genannt (SA Frankfurt, St. Bartholomäus U, Nr. 3613 = Frankfurter UB II, Nr. 73).
- 7a. Trier (1340-1354)
- 7c. Kant St. Cyriakus Neuhausen/Worms (1335-1357) (VR II, Nr. 2233; VR IV, Nr. 450f.; REM II, Nr. 917).

#### **Brunn**

Niederadelige Familie aus dem Elsaß. Vgl. Engel, Geschlechter.

### Johann (1395/99)-(1400)

1. Amrhein, Reihenfolge, S. 248; Fouquet, Domkapitel, S. 354-356; Helwich, Elenchus, S. 243; Joannis II, S. 343; Kisky, S. 119; Kist, S. 163f.; Wendehorst, Bistum I, S. 142-164
2. Gest. 1440 Jan. 9
3. Wilhelm von Brunn, ? von Stauffenberg
- 4a. Prag (1384), hier 1394 Rektor (Mon. Hist. Univ. Prag. I, S. 279, II, S. 78f., 133), Heidelberg (1390) (Toepke, S. 46), Wien (1395) (Matrikel Wien, S. 46)
- 4b. bacc. in art.
- 6a. Für 1395 Okt. 21 und 1399 Juli 28 (HSA Mü MU 4619, 4624) liegen zwei Ahnenproben beim MDK auf den gleichen Namen vor. Da nur 1398 Dez. 20, 1399 Dez. 20 und 1400 Dez. 20 (SA Wü MBv I 99, S. 86-93) nochmals ein MDH dieses Namens genannt wurde, hat Johann von Brunn aus unbekanntem Gründen wohl zwei Ahnenproben abgelegt.
- 7a. Bamberg, Speyer, Würzburg (1390)
- 7b. St. Stephan/Bamberg (1390), St. Jakob/Bamberg (1406)
- 7e. Domvikarie St. Andreas/Bamberg (1410)
8. 1410 wurde er Administrator des Hochstifts Bamberg, 1411-1440 war er Bf von Würzburg.

### Buchenau

Niederadelige Familie aus Buchenau in Hessen. Vgl. Hdb. Hist. Stätten IV, S. 64 u. ö. (vgl. Register); Demandt, Schrifttum; Mathies, Kurfürstenbund, S. 43, 176, 206-208, 215.

### Hermann I. (1427/29)-1451/52

- 1a. Helwich, Elenchus; S. 241; Joannis II, S. 345; Kisky, S. 121
2. Gest. 1451 Aug. 19 (Arens, Inschriften; Nr. 144 oder 1452 Aug. 19 (SA Wü MBv I 47, fol. 155r; 48, S. 189; Gudenus, CD II, S. 899)
3. ? von Buchenau, ? Schenkin von Schweinsberg (Arens a. a. O.)
5. Priester (Arens a. a. O.); 1425 Mai 3 wurde als Priestermonch der Abtei Fulda genannt (Rep. Germ. IV, Sp. 1360 = Engel, Nr. 1036)
- 6a. 1427 März 15 wurde eine Reservation für KuPMz genannt, 1427 Okt. 25 erhielt er eine entsprechende Provision (Rep. Germ. u. Engel a. a. O.). Bis 1428 Okt. 31 lag er im Streit um KuPMz (Rep. Germ. a. a. O.). Er erhielt wohl 1428/29 Posses.
- 6b. 1428 Mai 9 erhielt er eine erfolgreiche Provision auf die MDD, 1429 Nov. 19 auf die MDKant (Rep. Germ. a. a. O.)
- 7a. Würzburg (1424/25) (Rep. Germ. a. a. O.)
- 7b. St. Castuli/Moosburg/Diöz. Freising, Hl. Kreuz/„Rostorf“/Diöz. Würzburg, Hünfeld (Rep. Germ. a. a. O.)
- 7c. St. Alban/Mainz (1427), KuP und Dekanat St. Katharina/Oppenheim (1427)
- 7d. Pfarrei Erlenbach/Diöz. Würzburg (1435) (Rep. Germ. a. a. O.). Um diese Pfarrei prozessierte er bis 1436 (Rep. Germ. V Rom = ASV Rom S 308, fol. 254v-255r; S 313, fol. 247v-248r; L 335, fol. 250r-v). 1436 Aug. 5 wurde sie ihm ertit übertragen (Rep. Germ. V Rom = ASV Rom L 335, fol. 249r-250r).
- 7e. Vikarie St. Alexander/Kloster Fulda (1415) (Engel, Nr. 628), Vikarie des Marienaltars im Armenspital von „Bathe“/Diöz. Mainz (1424), St. Pankratius-Kapelle in Rockenstuhl (1424) (Rep. Germ. IV, Sp. 1360).

8. 1420-1427 war er Pfleger der Abtei Fulda (Demandt, Geschichte Hessen, S. 341; Mathies, Kurfürstenbund, S. 207f. ). 1425 wurde er als Propst von Johannisberg bei Fulda genannt, 1427 Okt. 25 vom Papst zum Administrator der Abtei Seligenstadt ernannt (Rep. Germ. a. a. O. ).
9. 1437 Okt. 30 ernannte Eb Dietrich ihn zum ebfl. Provisor in Erfurt (SA Wü MIB 23, fol. 86r; vgl. May, Gerichtsbarkeit, S. 102f. ). 1449/50 war er ebfl. Subsidiendirektor (SA Wü MIB 25, fol. 287r-289r; SSA AB U 3986).

#### **Hermann II. (1442)-(1473)**

1. Helwich, Elenchus, S. 241; Joannis II, S. 345
2. Geb. um 1414 (Rep. Germ. V Rom = ASV Rom S 326, fol. 22v-23r)
- 4a. Köln (1436/37) (Keussen, Nr. 192, 6)
- 6a. 1442 (März 23) legte seine Ahnenprobe beim MDK ab (SA Wü MUWP, Nr101). 1442 April 3 erhielt er eine Provision de nova auf KuPMz des verstorbenen Peter Echter (s. d. ) (Rep. Germ. V Rom = ASV Rom S 386, fol. 129r). 1473 Nov. 3 wurde er zuletzt als MDH genannt (DProt, Nr. 1020).

#### **Sittich (1445)-(1458)**

1. Amrhein, Prälaten, S. 265; Joannis II, S. 345; Kisky, S. 121
- 6a. Nach Kisky wurde er bald nach 1441 MDH, seine Ahnenprobe legte er aber erst 1445 April 11 ab (SA Wü MUWP, Nr. 104). 1458 Dez. 29 wurde er noch einmal erwähnt (Amrhein a. a. O. ). Es liegen keine weiteren Belege vor.
- 7c. Aschaffenburg (1458)

#### **Büches**

Niederadelige Familie aus der Umgebung von Büdingen/Wetterau. Vgl. Fouquet, Domkapitel, S. 362f.; Hdb. Hist. Stätten IV, S. 107, 228, 302, 420; Hardt-Friedrichs, Freigericht, S. 206-208; Möller, Stammtafeln I, S. 52f. und T. 22; Demandt, Schrifttum.

#### **Kuno Herdan I. (1386/91)-1426**

Der von Helwich, Elenchus, S. 232, Joannis II, S. 346 und Kisky, S. 121, für 1394 genannte Konrad von Büches ist wohl mit diesem identisch.

1. Busch/Glasschröder, S. 378; Demandt, Chorherrenstift, S. 608; Fouquet, Domkapitel, S. 362-364; Helwich, Elenchus, S. 233; Joannis II, S. 346; Kisky, S. 121
2. Gest. 1426 Aug. 4 (SA Wü MBv I 47, fol. 107v; Arens, Inschriften, Nr. 105) (nicht Aug. 5 !)
3. Kuno Herdan von Büches, Gutta von Kronberg (Humbracht, T. 186; Möller, Stammtafeln I, T. 22) oder Johann von Büches (Demandt a. a. O. )
- 4a. Wien (1386) (Matrikel Wien, S. 20)
5. Priester (Arens a. a. O. )
- 6a. Nach Kisky begegnete er seit 1386 als MDH, der erste sichere Beleg datiert aber auf 1391 Mai 6 (HSA Mü MU 4513 = SA Wü MBv I 94, fol. 43v-46v). Da er in diesem Turnus an letzter Stelle stand, konnte er nur wenig früher MDH geworden sein.
- 7a. Speyer (1399-1426) (HSA Mü MU 3075; Rep. Germ. IV, Sp. 3279ff. )
- 7c. Fritzlar (1385-1404, nicht, wie Demandt meint, bis 1426) (Rep. Germ. II, Sp. 1065), St. Bartholomäus/Frankfurt (1397/1404) (Rep. Germ. II, Sp. 218), St. Peter/Mainz (1396/97) (Würdtwein, SD III, S. 163f., 171f.)

- 7d. Pfarrei Umstadt (1400) (Rep. Germ. II, Sp. 218)
- 10. 1398 Sept. 1 wurde er päpstl. Subkollektor für die Diözese Mainz (Rep. Germ. II, Sp. 218).

### **Kuno Herdan II. (1461)?**

- 1. Helwich, Elenchus, S. 233; Joannis II, S. 346; Kisky, S. 121
- 6a. Nach Helwich, Joannis und Kisky war er um 1461 MDH. Es gibt keine weiteren Belege. Vielleicht ist er identisch mit dem 1503 gestorbenen Sohn Henne Herdans aus der Stadener Linie und Margarethes von Fechenbach. Dann hätte er wohl als MDH resigniert und geheiratet (Möller, Stammtafeln I, T. 22).

### **Johann**

- 3. Henne von Büches (Höchster Linie); Metze Schelm von Bergen oder N. von Ursel. Er ist 1451-1475 nachgewiesen (Möller, Stammtafeln I, T. 22).
- 6a. 1455 April 20 erhielt er Expektanz für KuPMz und KuP St. Alban/Mainz (Rep. Germ. Göttingen VII 2, S. 246). Da keine weiteren Belege vorliegen, war er wohl nie MDH.

### **Luther (1346)-1359**

- 1. Amrhein, Prälaten, S. 70; Helwich, Elenchus, S. 247; Joannis II, S. 345; Kisky, S. 121; Knod, Nr. 509
- 2. Gest. 1359 Okt. 19 (SA Wü MBv I 47, fol. 145v; 48, S. 460). Nach Amrhein, laut Aschaffenburg Nektrolog, 1359 Okt. 20.
- 3. Hartmann IV. von Büches (Höchster Linie), N. von Cransberg (Möller, Stammtafeln I, T. 22)
- 4a. Bologna (1324), hier 1326 Prokurator der Deutschen Nation
- 6a. 1346 Sept. 14 wurde er zuerst als MDH genannt (REM I, Nr. 5501).
- 7b. Aschaffenburg (1354)
- 7d. Pfarrei Tauberbischofsheim (1354) (Gudenus, CD II, S. 325 = Roth, Fontes I, S. 369, Nr. 44), Pfarrei Bürgstadt (1355), Pfarrei Großwallstadt (1356), Pfarrei „Kinchen“/Diöz. Mainz (Kirsch, Annaten, S. 274)
- 11. 1346/53 gehörte er zur Virneburger Partei

### **Otto Herdan (1420)?**

- 1. Joannis II, S. 346; Kisky, S. 121
- 3. Hartmann von Büches (Humbracht, T. 186)
- 6a. Joannis und Kisky nennen ihn als MDH um 1420. Da es keine weiteren Belege gibt, war er wohl höchstens MDC.  
Joannis II, S. 346, nennt sogar für 1461 einen Otto Herdan II. von Büches unter Berufung auf Helwich, Elenchus, S. 233. Auch für diesen gibt es keine weiteren Belege.

### **Wigand**

- 6a. 1389 Nov. 12 erhielt er eine Expektanz auf KuPMz (Rep. Germ. II, Sp. 1160). Es gibt keine weiteren Belege.

Die Identität mit Winrich von Büches (s. d. ), die Kisky, S. 121, annimmt, ist höchst unwahrscheinlich.

### **Winrich (1384)-(1393)**

1. Helwich, Elenchus, S. 255; Joannis II, S. 346; Kisky, S. 121
5. Priester (HSA Mü MU 4513 = SA Wü MBv I 94, fol. 43v-46v)
- 6a. 1383 Dez. 20 wurde er noch als MDC, 1384 Dez. 20 bereits als MDH bezeichnet (SA Wü MBv I 99, S. 57-59). 1393 Dez. 20 wurde er zuletzt genannt (SA Wü MBv I 99, S. 73f.).

### **Buseck**

Niederadelige Familie aus der Umgebung von Gießen und Wetzlar. Vgl. Hdb. Hist. Stätten IV, S. 72 u. ö.; Demandt, Geschichte Hessens. S. 471f.; ders., Schrifttum II, S. 45 (dort weitere Literatur).

### **Makarius I. (1432)?**

1. Helwich, Elenchus, S. 247; Joannis II, S. 346; Kisky, S. 121
3. Ulrich von Buseck, Gertrud von Kalsmunt (Humbracht, T. 205)
- 6a. Nach Helwich, Humbracht, Joannis und Kisky MDH um 1432. Es gibt keine weiteren Belege, vielleicht war er nur MDC.

### **Makarius II. (1462/63)-1482**

1. Helwich, Elenchus, S. 246; Joannis II, S. 346; Kisky, S. 121
2. Gest. 1482 Nov. 11 (SA Wü MBv I 47, fol. 157r; 48, S. 495) oder 1482 Nov. 10 (Arens, Inschriften, Nr. 200; Gudenus, CD II, S. 904; Humbracht, T. 205)
3. Gilbert von Buseck, Anna von Lundorf (SA Wü MBv I 118, S. 380; Humbracht a. a. O.)
- 4a. Heidelberg (1440-1443) (Toepke, S. 230), Leipzig (1446), Köln (1450) (Keussen, Nr. 247, 17), Erfurt (1465) (Weißborn, Nr. 313, 25)
- 4b. bacc. art. (1443), dr. lic. (Arens a. a. O.)
5. Priester (Rep. Germ. Göttingen VIII 4, Nr. 4445; Arens a. a. O.)
- 6a. 1462 Nov. 18 erhielt er als Mainzer Priester-DH eine Provision de nova auf KuPMz (Rep. Germ. a. a. O.). Er legte aber erst 1463 Dez. 4 seine Ahnenprobe ab (SA Wü MUWP, Nr. 115).
- 7a. Reservation für Trier (1462) (Rep. Germ. a. a. O.)
- 7c. St. Alban/Mainz (1462/64) (Rep. Germ. a. a. O.)
- 7d. Pfarrei Buseck (1460) (Rep. Germ. a. a. O.), Pfarrei Gambach (1474) (ASV Rom Reg. Vat. 565, fol. 305v-307v)
- 7e. Katharinenaltar der Pfarrkirche in „Vden“/Diöz. Lüttich, Vikarie der Hill. Jakob, Martin und Katharina in Wetzlar (Rep. Germ. a. a. O.)
9. 1466 Febr. 12 wurde er Syndikus des MDK (DProt, Nr. 44). 1468 war er ebfl. Subsidienskollektor (SA Wü MIB 32, fol. 40r-51r; DProt, Nr. 462). Nach Opfermann, Verwaltung, S. 31, war er 1482 ebfl. Generalvikar.
10. 1462 Nov. 18 wurde er als päpstl. Notar bezeichnet (Rep. Germ. a. a. O.).

### **Button**

Trierer Ministerialen- und Schöffenfamilie. Vgl. Holbach, Stiftsgeistlichkeit, S. 433; Schulz, Ministerialität Trier, S. 126-129.

### **Johann (1317)-1351**

Die von Kisky als Nr. 371 und 372 aufgeführten MDH sind identisch, obwohl es wirklich zwei Männer dieses Namens gab (vgl. Holbach, Stiftsgeistlichkeit, S. 433).

1. Amrhein, Prälaten, S. 68f.; Busch/Glasschröder, S. 349; Fouquet, Domkapitel, S. 370-372; Helwich, Elenchus, S. 242; Holbach, Stiftsgeistlichkeit, S. 433f.; Joannis II, S. 319,403; Kisky, S. 149; Knod, Nr. 3896; Schulz, S. 126-128; Sonntag, St. Marien; S. 129-131
2. Gest. 1351 Juli 12 (SA Wü MBv I 47, fol. 96r; Amrhein nach Aschaffenburg Nekrolog) oder 1351 Juli 15 (Busch-Glasschröder; Holbach; Kisky)
3. Heinrich Button, ? von Aspelt, Neffe Eb Peters von Aspelt (s. d.)
- 4a. Bologna (1292)
- 6a. 1317 Dez. 10 wurde er erstmals als Propst in Aschaffenburg genannt. Er war da wohl schon MDH (REM I, Nr. 1951).
- 7a. Basel (1306) (VR I, Nr. 190), Trier (1307-1351), Speyer (1337)
- 7b. Archidiakonat in Basel (1306) (VR I, Nr. 190), Aschaffenburg (1317), Liebfrauen/ Erfurt (1337), Archidiakon in Tholey (1319).
- 7c. St. Simeon/Trier (1306), Münstermaifeld (1349)
- 7d. Pfarreien Kirchhofen/Breisgau und Pfäffingen bei Tübingen (1306), Pfarrei Ediger/ Mosel (1306), Pfarrei Liersberg bei Trier (Kirsch, Kollektorien, S.191)
9. 1318 Juli 8 wurde er als ebfl. Pönitentiar genannt (REM I, Nr. 2026).
10. Er war Kleriker und Familiar Kg Albrechts (VR I, Nr. 190).
11. 1346/53 gehörte er zur Virneburger Partei.

#### Walram

1. Busch/Glasschröder I, S. 587, 643; Fouquet, Domkapitel, S. 372f. (Er rechnet Walram zur Familie Button); Ißle, St. German, S. 200
2. Gest. 1363 Nov. 3
- 6a. 1333 Juni 12 erhielt er eine Expektanz für KuPMz (R. e. l. Jean XXII., Nr. 60526). Da keinen weiteren Belege vorliegen, war er wohl nie MDH.
- 7a. Speyer (1333-1363)
- 7b. 1332 erhielt er eine Provision für die Propstei St. Paulin/Trier, er wurde aber nie Propst (Heyen, St. Paulin, S. 591, 683), Propstei St. German/Speyer (1354)
- 7c. Expektanz für St. Paulin/Trier (1333) (R. e. l. Jean XXII. a. a. O. ), St. Stephan/Mainz (1336) (Riezler, Akten, Nr. 1839).

#### D

##### Dernbach

Niederadelige Familie aus der Umgebung von Herborn im Westerwald. Vgl. Hdb. Hist. Stätten IV, S. 86f. u. ö.

##### Wigand (1398/1412)-1427

Die von Kisky unter Nr. 99 und Nr. 100 aufgeführten Wigand I. und II. sind aller Wahrscheinlichkeit nach identisch, zumal weder er noch Joannis, auf den er sich stützt, einen Beleg für das Todesdatum Wigands I. angeben.

1. Helwich, Elenchus, S. 255; Joannis II, S. 351, 364; Kisky, S. 125
2. Gest. 1427 Sept. 15 (Arens, Inschriften, Nr. 108)
3. Bernhard von Dernbach (Humbracht, T. 158)
- 4a. Erfurt (1400) (Weißborn, Nr. 58, 21), Heidelberg (1402) (Toepke, S. 87)
- 6a. 1398 Okt. 17 erhielt er eine Provision auf KuPMz des verst. Heinrich von Hagen (s. d.) (Rep. Germ. II, Sp. 1161). Dies ist, nach Kisky, der einzige Beleg für Wigand I.

Er blieb wohl noch MDC. 1412 Dez. 20 wurde er erstmals sicher als MDH bezeichnet (SA Wü MBv I 99, S. 121-124).

- 7b. Propstei Geismar (1422) (Rep. Germ. IV, Sp. 3711)
- 7c. Prozeß um KuP Lich (1420) (Rep. Germ. a. a. O. ), Expektanz für KuP Liebfrauen/Mainz (1422) (Rep. Germ. a. a. O. )
- 7d. Prozeß um Pfarrei Mardorf (1420/21) (Rep. Germ. IV, Sp. 265, 3711)

### Ders

Niederadlige Familie aus Hessen aus der Umgebung von Frankenberg. Vgl. Fouquet, Domkapitel, S. 425; Heldmann, Geschichte

### Eckard (1364)-1371

- 1. Fouquet, Domkapitel, S. 425-427; Helwich, Elenchus, S. 234; Joannis II, S. 351; Kisky, S. 125; Simon, Stand, S. 21
- 2. Geb. um 1324 (REM II, Nr. 1885); gest. 1405 Mai 14
- 3. Gerhard von Ders, Jutta von ?(Heldmann a. a. O., Stammtafel)
- 4b. bacc. in decr. (R. e. l. Urbain V., l. c., Nr. 13657)
- 6a. 1364 Nov. 7 befahl Eb Gerlach seine Admission zum MDK, da er alle Voraussetzungen erfülle (REM II, Nr. 1885). 1371 Aug. 11 wurde er Bf von Worms.
- 7a. Worms (1365) (R. e. l. Urbain V., l. c., Nr. 13657), Speyer (1369/70)
- 7b. St. Paul/Worms (1356-1371), St. Viktor/Mainz (1365) (VR V, Nr. 446)
- 7c. Aschaffenburg (1365) (R. e. l. Urbain V., l. c., Nr. 13657)
- 8. 1371-1405 war er Bf von Worms.
- 10. Er war Hauskaplan und Tischgenosse des Kard. Raimunds von Canilhac (s. d. ) (R. e. l. Urbain V., l. c., Nr. 13657; Rauch, Pröpste, S. 57).

### Volprecht (1441)-1478

- 1. Amrhein, Prälatten, S. 282; Fouquet, Domkapitel, S. 428-430; Helwich, Elenchus, S. 225; Joannis II, S. 320; Kisky, S. 125; Krieger, Prozeß, S. 266f.; Kundert, Domstift, S. 292; Ringel, Fall
- 2. Gest. 1478 April 28 (Arens, Inschriften, Nr. 189) oder 1478 April 25 (SA Wü MBv I 118, S. 35; Gudenus, CD II, S. 905)
- 3. Eckard von Ders, Lysa von Erfurtshausen (SA Wü MBv I 118, S. 35; Heldmann, Geschichte, Stammtafel)
- 4a. Erfurt (1425) (Weißenborn, Nr. 132)
- 6a. 1441 Nov. 22 wurde er erstmals als MDH genannt (Rep. Germ. V Rom = ASV Rom S 377, fol. 279r-v).
- 6b. 1442 wählte das MDK ihn zum MDS (Rep. Germ. V Rom = ASV Rom S 385, fol. 126v-127r).
- 7a. Worms (1435-1437), Prozeß um Worms (1441) (Rep. Germ. V Rom = ASV Rom S 377, fol. 279r-v), Basel (1453), hier war er 1454-1466 DD (Kundert a. a. O. ), vergeblicher Prozeß um KuP und DKant Speyer (1453/54) (Rep. Germ. VI, Nr. 1221)
- 7b. Bingen (1443) (Kuntze, St. Martin, S. 31, 95), St. Alban (1451) (Joannis, Chronik, S. 234; vgl. Rep. Germ. VI a. a. O. ). 1477 bemühte er sich vergeblich um die Fritzlarer Propstei (Lennarz, S. 55. 69).
- 7c. St. Alban (1442) (Rep. Germ. V Rom = ASV Rom S 385, fol. 126v-127r), Liebfrauen/Mainz (1445/73) (Rep. Germ. V Rom = ASV Rom S 402, fol. 104v; vgl. Dörr, S. 60),

- Expektanzen für St. Viktor/Mainz und Aschaffenburg (1472) (SSA AB U 4112; vgl. Amrhein a. a. O.)
- 7d. Pfarrei Lorch (1445-1475) (Rep. Germ. V Rom = ASV Rom S 408, fol. 182r-v)
  9. Er war Mainzer Stadtkämmerer (1447-ca. 1455 und 1469-1477) (SA Wü MIB 25, fol. 292v-293r; MIB 27, fol. 38v-39r; MIB 37, fol. 48v-49r, 125r; Gudenus, CD II, S. 476f.; SA Mainz U 1469 Nov. 13). Nach Opfermann, Verwaltung, S. 31, war er 1462-1478 ebfl. Generalvikar. 1464 war er ebfl. Subsidienskollektor (SSA AB U 674). 1470 März 28 bestellte Eb Adolf II. ihn und fünf weitere zu Statthaltern des ES für die Zeit seiner Reise zum Kaiser (DProt, Nr. 691; SA Wü MIB 32, fol. 216v-217r).
  10. 1451 Febr. 4 wurde er erstmals als päpstl. Kämmerer genannt (Rep. Germ. VI a. a. O.), 1463 Aug. 23 ernannte der Papst ihn zum päpstl. Notar (ASV Rom V 516, fol. 190r-191r = SA Wü MUWS 1/99).
  11. 1441-1444 lag er mit der Stadt Mainz im Streit (Hegel, Chroniken I, S. 92, 102, 115f., 125, 141, 165). 1447 bis Mitte der 1450er Jahre lag er im Streit mit Eb Dietrich, in den 1452 auch der Papst und der Kardinallegat Nikolaus von Kues vermittelnd eingriffen. Da Eb Dietrich ihn auf pfälzischem Territorium gefangennehmen ließ, griff auch Pgf Friedrich I. ein (SA Wü MIB 25, fol. 255r-257r; MIB 26, fol. 138r-140r, 141v-142r, 260v-261r; MUWS 1/82; DProt, Nr. 5, 7, 14, 40; Rep. Germ. VI a. a. O.; vgl. Ringel, Fall). 1459 gehörte er zur Palliengesandtschaft Diethers von Isenburg, 1461 wechselte er aber zur Nassauer Partei über, deren Führer er fortan einer war. 1475 gehörte er jedoch wieder zu der MDK-Gesandtschaft, die die Wahl Eb Diethers den Untertanen mitteilte (SA Wü MIB 37, fol. 13v-14r; vgl. Joannis I, S. 788).

### Dienheim

Niederadelige Familie aus Rheinhessen. Vgl. Hdb. Hist. Stätten V, S. 33, 281; Zimmermann, Ganerbschaften, S. 65f. .

### Wigand (1334)-1345

1. Joannis II, S. 351; Kisky, S. 125
2. Gest. 1368 Juni 26 (Humbracht, T. 17)
3. Wigand von Dernbach, Elisabeth von Sankt Elben (Humbracht a. a. O.)
- 6a. 1326 Sept. 3 erhielt er eine Expektanz für KuPMz (R. e. l. Jean XXII., Nr. 26385). Nach Kisky wurde er um 1334 MDH, resignierte aber 1345, um in den weltl. Stand zurückzutreten und eine von Wachenheim zu heiraten.

### Diez

Grafenfamilie mit Stammsitz in Diez an der Lahn. Vgl. Demandt, Geschichte Hessen, S. 405-410; Gensicke, Diez; Schwind, Diez; Demandt, Schrifttum I, S. 328, 407, II, S. 46, 60 (dort weitere Literatur); Isenburg IV, T. 19; Möller Stammtafeln III, S. 217-219 und T. 88.

### Ludwig (1281)-(1300/50)

1. Helwich, Elenchus, S. 247; Joannis II, S. 352; Kisky, S. 125
2. Gest. o. J. Aug. 6 (SA Wü MBv I 47, fol. 108v; 48, S. 350)
3. Gerhard IV. von Diez (Isenburg IV, T. 19; Möller, Stammtafeln III, T. 88)
- 6a. Nach Helwich, Joannis und Kisky war er 1281 bis 1350 MDH, nach Möller von 1281 bis 1300.
- 7d. Pfarrei Berstadt (Möller a. a. O.)



## **Domneck**

Niederadelige Familie aus Württemberg aus der Umgebung von Heilbronn. Vgl. Fouquet, Domkapitel, S. 439f.

## **Vipert**

1. Holbach, Stiftsgeistlichkeit, S. 453
- 6a. 1398 prozessierte er vergeblich an der Kurie um KuPMz des verst. Heinrich Beyer von Boppard (s. d. ) mit Truschard von Scharfenstein und Heinrich von Udenheim (s. d. ) (Rep. Germ. II, Sp. 230f. ). Es gibt keine weiteren Belege.
- 7a. Trier ? (1394-1398)
- 7c. Wimpfen, Expektanzen für St. German/Speyer und Öhringen (1394) (Rep. Germ. II, Sp. 1167)
- 7d. Pfarreien Altheim/Diöz. Würzburg (1394), Schwanheim (1394) und Heilbronn (1394) (Rep. Germ. a. a. O. )
- 7e. Vikar in Speyer (1394) (Rep. Germ. a. a. O. )

## **Dorfelden**

Niederadelige Familie aus Hessen aus der Umgebung von Hanau. Vgl. Hdb. Hist. Stätten IV, S. 65; Hardt-Friedrichs, Freigericht, S. 215f. .

## **Helfrich (1448)-1462**

1. Helwich, Elenchus, S. 239; Joannis II, S. 352; Kisky, S. 125
2. Gest. 1462 April 22 (Arens, Inschriften, Nr. 161; Gudenus, CD II, S. 862; Humbracht, T. 245)
3. Epchen von Dorfelden, Gisela Winter von Hersbach (Humbracht a. a. O. )
- 4a. Erfurt (1438) (Weißborn, Nr. 173, 33)
- 6a. Nach Kisky war er seit 1448 MDH.
- 7d. Pfarrei Nieder-Dorfelden (1452-1454), Pfarrei Ober-Roden (1454) (Rep. Germ. VI, Nr. 1710)

## **„Druenen“**

Familie unbekannt.

## **Rutger**

5. mag. in art.
- 6a. 1398 Nov. 5 wird er als Inhaber von KuPMz genannt (Rep. Germ. II, Sp. 1033f. ).
- 7a. Provision für Lüttich (1398) (Rep. Germ. a. a. O. )
- 7c. KuP und Dekanat Aachen, Provisionen für St. Paul/ Lüttich und St. Servatius/Maastricht (1398) (Rep. Germ. a. a. O. )
10. Er war päpstl. Familiar (Rep. Germ. a. a. O. ).

## **Dürkheim**

Niederadelige Familie aus der Pfalz. Vgl. Isenburg NF VIII, T. 118f.

## **Ludwig Eckbrecht (1450)?**

1. Kisky, S. 125
3. Hertwig von Dürkheim, Adelheid Kanz von Geispoltzheim (Humbracht, T. 136)
- 6a. Nach Kisky war er um 1450 MDH. Da keine weiteren Belege vorliegen, war er vielleicht war er nur MDC.

## E

### Eberstein

Grafenfamilie aus dem Nordschwarzwald. Vgl. Schwarzmaier, Eberstein (dort weitere Literatur); Isenburg IV, T. 132f.; Möller, Stammtafeln I, S. 8-10, T. 4.

### Johann (1357)-1387

1. Helwich, Elenchus, S. 243; Joannis II, S. 353; Kisky, S. 126
2. Gest. 1387 Mai 27 (Arens, Inschriften, Nr. 53; Gudenus, CD II, S. 474)
3. Boppo von Eberstein, Hedwig von ? (Isenburg IV, T. 132 gibt wohl einen falschen Namen der Mutter an; vgl. REM II, Nr. 1008)
- 6a. 1357 Jan. 20 wurde er erstmals als MDH genannt (VR IV, Nr. 374).
- 6b. 1386 Okt. 31 erhielt er eine Provision auf die MDP (Rep. Germ. I, S. 76), die aber fest im Besitz Andreas' von Brauneck (s. d.) war. Die Sache wurde nicht mehr erwähnt.
- 7a. Expektanz für Straßburg und Prozeß um KuP Speyer (1357) (VR IV, Nr. 374), Köln (1358) (VR IV, Nr. 533)
- 7b. Fritzlar (1366-1387) (REM II, Nr. 2086 = VR V, Nr. 498; Lennarz, Pröpste, S. 69), Bingen (1381-1384) (Kuntze, St. Martin, S. 31, 78)
- 7c. Bingen (bis 1384) (SA Darmstadt A2 Bingen 1384 Aug. 15)
9. 1380 Nov. 1 ernannte Eb Adolf ihn zum Mainzer Stadtkämmerer (SA Wü MIB 9, fol. 225r; Gudenus, CD II, S. 474)

### Echter von Mespelbrunn

Niederadelige Familie aus dem Spessart-Odenwaldgebiet. Vgl. Kallfelz, Lehenbesitz; Kittel, Beiträge; Störmer, Miltenberg, S. 109f.

### Berthold

- 6a. 1437 Aug. 6 erhielt er eine Provision auf KuPMz des Markward von Praunheim (s. d.), der angeblich in den Karthäuserorden eingetreten sei. Da Markward auch weiterhin als MDH erschien, war die Provision natürlich nichtig (Rep. Germ. V Rom = ASV Rom S 338, fol. 174v-175r).

### Markus (1422/42)-1483

1. Amrhein, Prälaten, S. 215f.; Helwich, Elenchus, S. 247; Joannis II, S. 354; Kisky, S. 126; Kittel, Beiträge, S. 23f.
2. Gest. 1483 Mai vor 10 (Arens, Inschriften, Nr. 202; DProt, Nr. 1477)
3. Hamann Echter, Anna Löw von Steinfurt (Kittel, Stammtafel)
- 4a. Heidelberg (1421) (Toepke, S. 152)
- 4b. bacc. in iur. utr., mag. (Rep. Germ. VI, Nr. 4088)
5. Priester
- 6a. 1420 Mai 7 legte er seine Ahnenprobe am MDK ab (SA Wü MUWP, Nr. 91). 1422 März 19 prozessierte er um KuPMz, 1422 April 8 wird er allerdings als MDH bezeichnet (Rep. Germ. a. a. O.). Die erste zweifelsfreie Nennung als MDH datiert auf 1442 Nov. 3 (SA Wü MIB 24, fol. 254v-255v).
- 7b. 1447 bis 1455 prozessierte er vergeblich um die Propstei Aschaffenburg (Rep. Germ. a. a. O.; SSA AB U 4089).
- 7c. Aschaffenburg (1417) (Rep. Germ. IV, Sp. 2696f.; Amrhein a. a. O.)
- 7d. Er prozessierte um die Pfarrei Bruttig/Mosel (Rep. Germ. a. a. O.; Rep. Germ. Göttingen VII 2, S. 387).

9. 1442 war er ebfl. Steuerkollektor (SA Wü MIB 24, fol. 254v-255v). Er war auch Erzpriester in Mainz (Gudenus, CD II, S. 906f. ).

#### **Peter I. (1414/17)-1442**

1. Amrhein, Prälaten, S. 209; Amrhein, Reihenfolge, S. 266; Helwich, Elenchus, S. 219, 225; Joannis II, S. 303; Kisky, S. 126; Kittel, Beiträge, S. 12-16
2. Gest. 1442 Jan. 16 (SA Wü MBv I 47, fol. 8v; 48, S. 22; Arens, Inschriften, Nr. 129)
3. Diether Echter (Kittel, Stammtafel)
- 4a. Heidelberg (1392) (Toepke, S. 52)
5. Priester (Arens a. a. O. )
- 6a. 1414 April 3 erhielt er eine Provision auf KuPMz (Engel, Nr. 669). 1417 März 13 wurde er erstmals sicher als MDH genannt (Gudenus, CD IV, Nr. 47).
- 6b. Nach Kisky war er seit 1418 MDS. Dies kann aber nicht zutreffen, da Peter von Udenheim (s. d. ) 1418/19 Nachfolger des zum MDD gewählten Johann Wais von Fauerbach (s. d. ) wurde. In den Urkunden erschien Peter nur als MDH. 1428 wurde er MDD (Rep. Germ. IV, Sp. 3130f. ).
- 7a. Würzburg (1419) (Rep. Germ. a. a. O. ). Amrhein vermutet, daß er nur kurz DH in Würzburg oder sogar nur DC dort war.
- 7b. St. Moritz/Mainz (1417-1425/26) (Gudenus, CD IV, Nr. 47; Rep. Germ. a. a. O. )
- 7c. Expektanz für Liebfrauen/Mainz (1405) (Rep. Germ. II, Sp. 1301), er prozessierte 1418-1422 um KuP St. Stephan/Mainz (Rep. Germ. IV, Sp. 1324, 1419, 3130f. ), Aschaffenburg (bis 1439)
- 7d. Pfarrei Walldürn (1414) (Engel, Nr. 669, 1017)
- 7e. Vikarie am Johannes- und Paul-Altar in St. Viktor/Mainz (Rep. Germ. II, Sp. 1301), Nikolai-Kapelle/Eltville (1425/26) (Rep. Germ. IV, Sp. 3130f. )
9. Er war 1414 Notar und Sekretär Eb Johanns II., 1417 ebfl. Protonotar und Orator des Eb vor P. Martin V. in Konstanz (Rep. Germ. II, Sp. 1301; IV, Sp. 2121f.; Gudenus, CD IV, Nr. 47). 1429 Nov. 1 ernannte Eb Konrad III. ihn zum Stiftsverwalter für die Zeit seiner Reise zu Kg Sigmund (SA Wü MIB 19, fol. 200v-201r = Würdtwein, NSD VIII, S. XLIII-XLV; vgl. Joannis I, S. 743). 1436 März/April reiste er für den Eb durch Hessen, Thüringen und das Eichsfeld (SA Wü MIB 22, fol. 188r, 202v-203r, 227v-229r).
11. Er war Exekutor des Baseler Konzils für den Griechenablaß für die Diözese Mainz (SSA AB U 638; RTA ä. R. XII, Nr. 39 = Gudenus, CD IV, Nr. 100a).

#### **Peter II.**

1. Helwich, Elenchus, S. 249; Joannis II, S. 354; Kisky, S. 126; Kittel, Beiträge, S. 26f.
2. Gest. 1511
3. Hamann II. Echter, Lisa Hofwart von Kirchheim (Kittel, Stammtafel)
- 6a. 1447 Juni 3 legte er seine Ahnenprobe am MDK ab (SA Wü MUWP, Nr. 105). Er war wohl nur MDC, als er 1450 in den weltl. Stand zurücktrat und Margaretha von Thüngen heiratete.
- 7c. Liebfrauen/Mainz (1447-1450)

#### **Ehrenberg**

Niederadelige Familie vom Neckar aus der Umgebung von Wimpfen. Vgl. Fouquet, Domkapitel, S. 459-461 (dort weitere Literatur), Möller, Stammtafeln III, S. 255 und T. 111.

### **Gerhard 1473-1498**

1. Fouquet, Domkapitel, S. 467; Helwich, Elenchus, S. 225; Joannis II, S. 321, 357; Kisky, S. 126
2. Gest. 1498 Jan. 20 (SA Wü MBv I 118, S. 103f.; Gudenus, CD II, S. 907)
3. Johann von Ehrenberg, Margaretha von Gemmingen (SA Wü MBv I 118, S. 103f.; Humbracht, T. 102; Möller, Stammtafeln III, T. 111)
- 4a. Köln (1454) (Keussen, Nr. 263, 24), Basel (1469), hier 1469 Rektor, Basel (1472) (DProt, Nr. 581, 764)
- 6a. 1450 Mai 12 erhielt er Expektanzen für KuPMz und Speyer (Rep. Germ. VI, Nr. 1490). 1459 Sept. 11 erhielt er eine Provision auf die KuPMz des verst. Dietrich Knebel (s. d.) (Rep. Germ. Göttingen VIII 2, Nr. 1614). 1473 Mai 25 wird er zum MDK zugelassen (DProt, Nr. 973).
- 6b. 1483 Dez. 13 wurde er MDS (DProt, Nr. 1509).
- 7a. Provision für Speyer (1450) (Rep. Germ. VI, Nr. 1490), Worms (1473) (DProt, Nr. 982)
9. 1475 und 1479 gehörte er zu den Gesandtschaften, die den Untertanen die Wahl Eb Diethers mitteilten (SA Wü MIB 37, fol. 248v-249r; Joannis I, S. 788).

### **Johannes (1405-1408)?**

1. Helwich, Elenchus, S. 243; Joannis II, S. 357; Kisky, S. 126
3. Hans d. J. von Ehrenberg (Humbracht T. 104)
- 6a. Nach Helwich, Joannis und Kisky war er 1405-1408 MDH. Da keine weiteren Belege vorliegen, war er sehr wahrscheinlich höchstens MDC.

### **Elben**

Niederadelige Familie aus dem Kreis Wolfhagen. Vgl. Hdb. Hist. Stätten IV, S. 104

### **Werner**

- 6a. 1358 steht in einem päpstl. Annatenregister der Eintrag, daß er mit KuPMz und Propstei Geismar providiert worden sei (Kirsch, Annaten, S. 61f. ). Er hat wohl nie Besitz ergriffen, vielleicht war er ein Kurialer.

### **Eltz**

Niederadelige Familie aus der Umgebung von Mayen in der Eifel. Vgl. Holbach, Stiftsgeistlichkeit, S. 459 (dort weitere Literatur); Möller, Stammtafeln I, S. 63-68 und T. 26; Isenburg VII, T. 122; Spieß, Reichsministerialität, S. 75-78.

### **Heinrich (1328)?**

1. Helwich, Elenchus, S. 240; Joannis II, S. 354; Kisky, S. 126
2. Geb. vor 1282 (SA Wü MBv I 118, S. 172)
3. Damian von Eltz, ? von Flersheim (SA Wü MBv I 118, S. 172; Humbracht, T. 128)
- 6a. Nach Helwich, Joannis und Kisky war er um 1328 MDH. Es liegen keine weiteren Belege vor.

### **Eppelborn**

Edelfreie Familie aus der Umgebung von Lebach im Saarland. Vgl. Hdb. Hist. Stätten V, S. 93f.; Holbach, Stiftsgeistlichkeit, S. 461f. (dort weitere Literatur).

### **Eberhard (1378/80)-1418**

1. Fouquet, Domkapitel, S. 456-458; Helwich, Elenchus, S. 219, 227; Holbach, Stiftsgeistlichkeit, S. 462; Joannis II, S. 302; Kisky, S. 135
2. Gest. 1418 Sept. 13/15 (SA Wü MBv I 47, fol. 128r; 48, S. 407; Arens, Inschriften, Nr. 95; Gudenus, CD II, S. 902)
3. Friedrich von Eppelborn, Adelheid Beyer von Boppard
- 4a. Orleans (1378)
- 4b. lic. leg., mag. art. (SA Wü MBv I 19, Titelseite)
- 6a. Nach Kisky war er seit 1378 MDH, der erste sichere Beleg datiert auf 1380 Nov. 2 (SA Wü MIB 9, fol. 224r).
- 6b. 1381 Nov. 3 erschien er zuerst als MDKant (HSA Mü MU 4465), 1383 Dez. 20 erstmals als MDD (SA Wü MBv I 99, S. 57).
- 7a. Trier (1384-1418), Provision für Speyer (1381/82) (Rep. Germ. I, S. 25)
- 7c. Liebfrauen/Mainz (Dörr, Mariengredenstift, S. 70)
9. 1380 Nov. 2 ernannte Eb Adolf ihn zum Protonotar des Geistl. Gerichts, 1380 Nov. 28 zum Richter am Eltviller Oberhof (SA Wü MIB 9, fol. 221v, 224r). 1392-1395 war er ebfl. Amtmann in Niederolm (SA Wü MIB 12, fol. 282v; Dertsch, Nr. 2440).
11. 1396/97 gehörte er zur Nassauer Partei.

### **Eppstein**

Edelherren aus dem Main-Taunus-Gebiet. Vgl. Demandt, Geschichte Hessen, S. 451-457; Demandt, Schrifttum II, S. 322f. (dort weitere Literatur); Gerlich, Eppstein (dort weitere Literatur); Picard, Eppstein, S. 47-86; Isenburg III, T. 89; Möller, Stammtafeln III, T. 89.

### **Adolf (1426)-(1430/33)**

1. Helwich, Elenchus, S. 229; Holbach, Stiftsgeistlichkeit, S. 462f.; Joannis II, S. 355; Kisky, S. 49; Rauch, Pröpste, S. 80f.; Simon, Stand, S. 26
2. Geb. um 1403 (Rauch a. a. O.), gest. 1433 Sept. 21 (hierzu Rauch, S. 81)
3. Gottfried VII. von Eppstein, Jutta von Nassau-Dillenburg; Bruder Johanns (s. d.) (Isenburg III, T. 89; Möller, Stammtafeln III, T. 89)
- 4a. Wien (1420) (Matrikel Wien, S. 129), Köln (1425/26) (Keussen, Nr. 146, 38-41)
- 6a. 1426 Aug. 29 erhielt er eine Provision für KuPMz des verst. Kuno Herdan (s. d.) (Rep. Germ. IV, Sp. 7 = Schmidt, Quellen, Nr. 1814). 1430 Mai 22 erhob der Papst ihn zum Bf von Speyer, wo er sich allerdings nicht durchsetzen konnte (Rep. Germ. IV, Sp. 9). Ob er bereits 1430 seine KuPMz aufgab ist ungewiß, da er seine anderen Pfründen bis zu seinem Tod behielt. Vgl. Johann von Eppstein und Philipp von Sierck.
- 7a. Trier (1426-1433), Köln (1426)
- 7b. Archidiakonat Tholey (1419-1426), Propstei St. Bartholomäus/Frankfurt (1430-1433)
- 7c. St. Paulin/Trier, Münstermaifeld, St. Florin/Koblenz, St. Kastor/Koblenz (1412) (VR VII, Nr. 760; Rep. Germ. II, Sp. 1335; vgl. Heyen, St. Paulin, S. 694; Diedrich, St. Florin, S. 253)
8. 1430 Mai 22 erhob der Papst ihn zum Bf von Speyer (Rep. Germ. IV, Sp. 9). Er konnte sich hier allerdings nicht gegen Raban von Helmstadt durchsetzen.

### **Gottfried I. (1294)-1329**

1. Amrhein, Reihenfolge, S. 165; Demandt, Chorherrenstift, S. 469f.; Helwich, Elen-

- chus, S. 222; Holbach, Stiftsgeistlichkeit, S. 464f.; Joannis II, S. 311, 355; Kisky, S. 126; Struck, St. Lubentius, S. 299
2. Gest. 1329 Okt. 8 (hierzu Holbach a. a. O.). Demandt a. a. O. gibt 1330 Jan. 6, Isenburg III, T. 89, gibt 1330 Nov. 6 an. Er wird aber 1329 Nov. 21 als tot genannt (Kirsch, Annaten, S. 4).
  3. Gottfried III. von Eppstein, Mechthild von Isenburg (Isenburg III, T. 89; Möller, Stammtafeln III, T. 89); Halbbruder Gottfrieds II. (s. d.)
  - 6a. 1294 Nov. 13 wurde er erstmals als MDH bezeichnet (REM I, Nr. 379f. = UB d. Eichsfeldes I, Nr. 729f. ).
  - 6b. 1299 Mai 25 wurde er erstmals als MDKust bezeichnet (Baur II, Nr. 578).
  - 7a. Trier (1290-1329), Würzburg (1293)
  - 7b. Archidiakon Dietkirchen (1288/89-1329); Propstei St. Peter/Mainz (1295) (REM I, Nr. 394); St. Johann/Mainz (1299-1329) (Böckmann, St. Johann, S. 97); Fritzlär (1319) (Lennarz, Propstei, S. 68)

### Gottfried II. ?-1360

1. Joannis II, S. 355; Kisky, S. 126
2. Gest. 1360 Febr. 24
3. Gottfried III. von Eppstein, Setzele Fleming (Isenburg III, T. 89; Möller, Stammtafeln III, T. 89), Halbbruder Gottfrieds I. (s. d.)
- 6a. Es ist nicht bekannt, wann er MDH wurde. 1363 Nov. 14 wurde er als tot genannt (R. e. l. Urbain V., l. c., Nr. 9072).
- 7c. KuP Liebfrauen/Mainz tauschte er zu einem ungenannten Zeitpunkt von Heinrich von Bienbach (s. d.) gegen die Pfarrkirche Calden ein (R. e. l. Urbain V., l. c., Nr. 11311); KuP und Dekanat St. Stephan/Mainz (Möller a. a. O.).
- 7d. Pfarreien Kalden und Rockenberg (R. e. l. Urbain V., l. c., Nr. 11311); Pfarrei Cruzen (wüst bei Kalbach im Obertaunus, vgl. Kreimes, Namenverzeichnis, S. 88) (Möller a. a. O.)

### Johann (1432/33)-1474

1. Helwich, Elenchus, S. 243; Holbach, Stiftsgeistlichkeit, S. 465; Joannis II, S. 356; Kisky, S. 127; Rauch, Pröpste, S. 81-85
2. Gest. 1474 Mai 29 (SA Wü MBv I 47, fol. 74r; 48, S. 259)
3. Gottfried VII. von Eppstein, Jutta von Nassau-Dillenburg, Bruder Adolfs (s. d.) (Isenburg III, T. 89; Möller, Stammtafeln III, T. 89)
- 4a. Köln (1425) (Keussen, Nr. 146, 38-41), Heidelberg (1428) (Toepke, S. 119)
- 6a. 1432 Juli 2 und 1432 Sept. 3 erhielt er Provisionen auf KuPMz des zum Speyerer Bf erhobenen Adolf von Eppstein (s. d.), nachdem Philipp von Sierck (s. d.) auf alle Rechte daran verzichtet hatte (Rep. Germ. V Rom = ASV Rom S 278, fol. 83v-84r und A6, fol. 158r). Es ist unklar, wann Adolf KuPMz aufgab und Johann sie in Besitz nahm. Er wurde aber, anders als Kisky und Rauch angeben, nicht erst 1450 MDH. 1436 Nov. 9, 1439 und 1442 Jan. 20 wurde er bereits als MDH genannt (Conc. Basil. IV, S. 326f.; SA Darmstadt C1, Nr. 40/5, fol. 58r-v = Battenberg, Eppstein, Nr. 160; Rep. Germ. V Rom = ASV Rom S 379, fol. 253r-v).
- 7a. Trier (1430-1458)
- 7b. St. Bartholomäus/Frankfurt (1433-1474)

## Siegfried

3. Gottfried IV. von Eppstein, Loretta von Dhaun – Oberstein ? (vgl. R. e. l. Jean XXII., Nr. 26364)
- 6a. 1326 Aug. 31 erhielt er eine Expektanz für KuPMz (R. e. l. Jean XXII., Nr. 26364). Da keine weiteren Belege vorliegen, war er wohl nie MDH.

## Erbach, Schenken von

Ursprünglich reichsministerialische, dann aber als herrngleich angesehene Familie aus dem Odenwald. Vgl. Demandt, Geschichte Hessen, S. 490-496; ders., Schrifttum I, S. 323f.; II, S. 47 (dort weitere Literatur); Fahlbusch, Erbach (dort weitere Literatur); Isenburg V, T. 20-22; Kleberger, Territorialgeschichte, S. 53-77; Möller, Stammtafeln NF I 2, S. 24f. und T. 14f.; Simon, Geschichte Erbach.

## Konrad (1386)-1412

1. Amrhein, Reihenfolge, S. 234; Joannis II, S. 356; Kisky, S. 127; Knod, Nr. 804
2. Gest. 1423 Juni 23 (Isenburg V, T. 20)
3. Schenk Konrad VII. von Erbach, Margarethe von Bickenbach (Kisky) oder Anna von Brück (Isenburg a. a. O.)
- 4a. Montpellier (1364) (R. e. l. Urbain V., l. c., Nr. 10172), Bologna (1366/67)
- 6a. 1386 Aug. 10 wurde er erstmals als MDH genannt (Scriba I, Nr. 1273). 1412 resignierte er alle Pfründen, trat in den Laienstand zurück und heiratete Schenkin Agnes von Erbach.
- 7a. Provision für Worms und Reservation für Speyer (1364) (R. e. l. Urbain V., l. c., Nr. 10172), Würzburg (1383)
- 7b. Archidiakonatsamt Karlstadt (Rep. Germ. III, Sp. 350 = Engel, Nr. 674)
- 7d. Pfarrei Pfungstadt (1386) (Scriba I, Nr. 1273)

## Diether (1434/35)-1437

1. Amrhein, Prälaten, S. 219; ders., Reihenfolge, S. 264f.; Helwich, Elenchus, S. 234; Joannis II, S. 356; Kisky, S. 127
2. Gest. 1437 Dez. 5 (Amrhein, Prälaten, Anhang Nr. 19)
3. Schenk Eberhard XI. von Erbach-Michelstadt, Maria von Bickenbach, Bruder Dietrichs und Gerhards (s. d.) (Isenburg V, T. 21)
- 4a. Erfurt (1424) (Weißborn, Nr. 128, 38)
- 6a. Ende 1434 / Anfang 1435 erhielt er eine Provision auf KuPMz seines zum Eb von Mainz erhobenen Bruders Dietrich (s. d.) (Rep. Germ. V Rom = ASV Rom S 320, fol. 198v-199r).
- 7a. Würzburg (1412) (Rep. Germ III, Sp. 350 = Engel, Nr. 674)
- 7b. Archidiakonatsamt Karlstadt (1412) (Rep. Germ. und Engel a. a. O.)
- 7c. Aschaffenburg (1437)
- 7d. Prozeß um Pfarrei Kreuznach (1434) (Rep. Germ. V Rom = ASV Rom L 324, fol. 210v-212r)
- 7e. Kapelle im Grafeneckart/Würzburg (1434) (Rep. Germ. V Rom a. a. O.)

## Dietrich 1419-1434

1. Gerlich, Dietrich von Erbach (dort weitere Literatur); Helwich, Elenchus, S. 227f.; Joannis I, S. 747-771 und II, S. 333, 356; Kisky, S. 127; Ringel, Studien
2. Gest. 1459 Mai 4

3. Schenk Eberhard XI. von Erbach-Michelstadt, Maria von Bickenbach, Bruder Diethers und Gerhards (s. d.) (Isenburg V, T. 21)
- 4a. Heidelberg (1409) (Toepke, S. 110)
5. Subdiakon (1419) (Rep. Germ. IV, Sp. 3480)
- 6a. 1413 Jan. 7 legte er seine Ahnenprobe beim MDK ab (SA Wü MUWP, Nr. 82). 1419 April 23 war er noch MDC, 1419 Dez. 20 war er bereits MDH (SA Wü MBv I 99, S. 140-146). 1434 Juli 6 wurde er zum Mainzer Eb gewählt.
- 6b. 1429 wurde er MDKant, was ihm von Jakob und Philipp von Sierck, Hartmann von Biedenfeld und Dietrich Kranich (s. d.) erfolglos bestritten wurde.
- 7a. 1414 stritt er wohl erfolglos um KuP Würzburg (Rep. Germ. III, Sp. 132f. = Engel, Nr. 611)
- 7d. Pfarrei Erlenbach (1406) (Rep. Germ. II, Sp. 1425 = Engel, Nr. 566)
8. 1434 Juli 6 wurde er zum Eb von Mainz gewählt.

### Eberhard I. (1370/71)?

- 6a. 1370 Febr. 8 wird ein Schenk Eberhard von Erbach als MDH genannt (R. e. l. Urbain V., l. c., Nr. 26979). 1371 Juni 13 hat er KuPMz aber mit Dietrich von Ilfeld gegen eine ungenannte Pfründe eingetauscht (Kehr/Schmidt, Nr. 926). Es liegen keine weiteren Belege vor, vielleicht war er nur MDC. Er ist vielleicht identisch mit dem Sohn Heinrichs I. und Anna Schenkin von Erbach, der zuerst geistlich war, 1390 Maria von Bickenbach heiratete und als Eberhard XI. die Linie Erbach-Michelstadt begründete (Isenburg V, T. 20).

### Eberhard II. (1391/1400)-1441

1. Fouquet, Domkapitel, S. 771-773; Helwich, Elenchus, S. 234; Joannis II, S. 356; Kisky, S. 127
2. Gest. 1441 Okt. 14 (Arens, Inschriften, Nr. 128)
3. Schenk Eberhard IX. von Erbach, Elisabeth von Kronberg (Isenburg V, T. 22; Möller, Stammtafeln NF I 2, T. 14). Nach Arens, a. a. O., ist das mütterliche Wappen aber das der Grafen von Sponheim.
- 4a. Heidelberg (1391) (Toepke, S. 50), Wien (1394/95) (Matrikel Wien, S. 43)
- 6a. 1391 wird er in der Heidelberger Matrikel als MDH bezeichnet (Toepke, S. 50), er war aber wohl noch MDC. 1400 Dez. 20 wurde er erstmals sicher als MDH genannt (SA Wü MBv I 99, S. 90-93).
- 7a. Regensburg (1405-1429), Speyer (1406-1408), Straßburg (1429) (Rep. Germ. IV, Sp. 609), er stritt um KuP Worms (1437-1441) (Rep. Germ. a. a. O.; Rep. Germ. V Rom = ASV Rom S 377, fol. 279r-v).
- 7b. Hl. Kreuz/Nordhausen (1404) (KW II, Nr. 3781), St. Stephan/Mainz (1418, er war es noch 1429) (Gerlich St. Stephan, S. 20; Rep. Germ. IV, Sp. 609)
- 7c. St. Alban/Mainz (1426), St. Viktor/Mainz (1426) (Rep. Germ. IV, Sp. 609)
9. 1410 Febr. 25 ernannte Eb Johann ihn zum Mainzer Stadtkämmerer (SA Wü MIB 14, fol. 241v; Gudenus, CD II, S. 475f. ). 1440 Mai 24 setzte Eb Dietrich ihn aus Alters- und Schwächegründen ab (SA Wü MIB 24, fol. 79v-80r = Gudenus, CD II, S. 476).

### Eberhard III.

1. Amrhein, Prälaten, S. 239; Fouquet, Domkapitel, S. 773
2. Gest. 1454 Juni 25



3. Schenk Philipp von Erbach – Fürstenau, Luckardis von Eppstein (Isenburg V, T. 21; Möller, Stammtafeln N. F. I, T. 15).
- 6a. 1447 Juni 14 und 1450 Mai 2 erhielt er Expektanzen für KuPMz und Speyer (Rep. Germ. VI, Nr. 1044). 1451 Dez. 30 wurde er sogar als MDS bezeichnet (Rep. Germ. a. a. O. ). Es gibt keine weiteren Belege, wahrscheinlich hat Eb Dietrich versucht, ihm die Pfründen Volprechts von Ders' (s. d. ) zu verschaffen, jedoch ohne Erfolg.
- 7a. Provision für Speyer (1447/51), jedoch ohne Erfolg.

### Engelhard (1342)-1346

1. Knod, Nr. 801; Vogt, Rezension zu Kisky, S. 634
2. Gest. 1346 März 2 (Knod a. a. O. )
3. Schenk Engelhard von Erbach, Gräfin Agnes von Helfenstein (Knod a. a. O. ) oder Schenk Eberhard V. von Erbach, Agnes von Breuberg (Isenburg V, T. 20)
- 4a. Bologna (1318)
- 6a. 1342 Okt. 4 wurde er zuerst als MDH genannt (REM I, Nr. 4888).
- 7a. Speyer, Würzburg (1322)

### Gerhard

2. Gest. 1451 (Isenburg V, T. 21)
3. Schenk Eberhard XI. von Erbach-Michelstadt, Maria von Bickenbach, Bruder Diethers und Dietrichs (s. d. ) (Isenburg a. a. O. )
- 6a. Nach Isenburg war er MDH. Da keine weiteren Belege vorliegen, war er wohl höchstens MDC.

### Johann (1344)-1383

1. Amrhein, Reihenfolge, S. 193-195; Helwich, Elenchus, S. 243; Joannis II, S. 356; Kisky, S. 127; Knod, Nr. 803
2. Geb. 1309 (Isenburg V, T. 20), gest. 1383 Jan. 24 (Amrhein a. a. O.; Isenburg a. a. O.) oder Jan. 31 (SA Wü MBv I 47, fol. 16r; 48, S. 51)
3. Schenk Eberhard VI. von Erbach-Fürstenau, Uta von Rodenstein (Isenburg a. a. O. )
- 4a. Bologna (1323), 1335 hier Prokurator der Deutschen Nation
- 6a. 1344 Dez. 20 wurde er erstmals als MDH bezeichnet (SA Wü MBv I 99, S. 1-3).
- 7a. Würzburg (1340)
9. 1354 Aug. 10 ernannte Eb Gerlach ihn zu seinem Kaplan (REM II, Nr. 179).
10. Er war zu einem unbekanntem Anlaß päpstl. Kollektor (Rep. Germ. I, S. 93).

### Eredia (Aredio) (Saint Yrieux?)

#### Elias

1. Eubel, Hierarchia I, S. 19, 47.
2. Gest. 1367 Mai 10
- 6a/b. 1363 April 3 forderte P Urban V. Erzbischof Gerlach und das MDK auf, den Kardinal Elias tit. s. Stephani in Coelio monte, dem er kürzlich KuPMz und MDP verliehen hätte, zur Posseß kommen zu lassen (R. e. l. Urbain V., l. s. France, Nr. 349f.; REM II, Nr. 1618). Am gleichen Tag bat er Pfg Ruprecht I. um Unterstützung für den Kard. Die Provision wurde nicht mehr erwähnt, MDP wurde der Kard. Raimund de Canilhac (s. d. ).
8. 1363 wurde er Kardinalbischof von Ostia.

## **Erlenbach**

Niederadelige Familie aus der Wetterau bei Friedberg. Vgl. Demandt, Schrifttum II, S. 47 (dort weitere Literatur); Hardt-Friedrichs, Freigericht, S. 217f.

### **Johann (1452-1457)?**

1. Amrhein, Prälaten, S. 265; Demandt, Chorherrenstift, S. 700; Joannis II, S. 357; Kisky, S. 127
2. Geb. um 1436 (Rep. Germ. VI, Nr. 2836)
3. Diether von Erlenbach, Agnes von Crüffel (SA Wü MBv I 118, S. 383; Humbracht, T. 239) oder Hans von Erlenbach (Demandt, a. a. O.)
- 4a. Erfurt (1452) (Weißborn, Nr. 230, 18), Heidelberg (1457) (Toepke, S. 290)
- 6a. In den genannten Universitätsmatrikeln wird er als MDH bezeichnet, wahrscheinlich war er aber nur MDC. Es liegen keine weiteren Belege vor.
- 7c. Fritzlar (1443-1458), Aschaffenburg (1448)

## **F**

### **Falkenberg**

Niederadelige Familie aus der Umgebung von Fritzlar in Hessen. Vgl. Pfaff, Burg.

### **Otto (1398/1401)-1419**

1. Demandt, Chorherrenstift, S. 605f.; Heldmann, Fritzlar, S. 415; Helwich, Elenchus, S. 227; Joannis II, S. 332; Kisky, S. 127f.
2. Gest. 1419 Nov. 29 (SA Wü MBv I 47, fol. 166r; 48, S. 527; Arens, Inschriften, Nr. 101; Gudenus, CD II, S. 898)
- 4a. Prag (1383), Erfurt (1399), hier 1399 Rektor
5. Priester (Arens a. a. O.)
- 6a. In einer undatierten Urkunde P. Klemens' VII. (1378- 1394) erhielt er eine Expektanz für KuPMz (Rep. Germ. I, S. 119). 1398 Juni 1 legte er seine Ahnenprobe beim MDK ab (HSA Mü MU 4621). Da er 1399 noch studierte, datiert seine erste sichere Nennung als MDH auf 1401 Dez. 20 (SA Wü MBv I 99, S. 95-98).
- 6b. 1418 wurde er MDKant (SA Wü MBv I 99, S. 140-143), nicht, wie Helwich meint, schon 1414.
- 7c. Fritzlar (1383-1419), Aschaffenburg (bis 1400) (SSA AB U 1063), er stritt um KuP St. Viktor/Mainz (1420) (Rep. Germ. IV, Sp. 863).
- 7d. Pfarrei Mardorf (1406), gleichzeitig prozessierte er um die Pfarrei Urff (Rep. Germ. II, Sp. 1413).
9. 1406 und 1412 war er ebfl. Subsidienkollektor (SA Wü MIB 14, fol. 367r; HSA Wiesbaden 22/1354).

### **Falkenstein**

Ursprünglich Ministerialen, seit dem 13. Jh. herrengleiche Familie aus der Pfalz mit Stammsitz auf Falkenstein am Donnersberg. Vgl. Demandt, Geschichte Hessen, S. 447-451; ders., Schrifttum I, S. 341f. (dort weitere Literatur); Holbach, Stiftsgeistlichkeit, S. 468f. (dort weitere Literatur); Isenburg III, T. 87; Kropat, Wetterau, S. 159-184; Möller, Stammtafeln I, S. 33-37 und T. 17.

### **Kuno (1335)-(1362)**

1. Ferdinand, Kuno; Helwich, Elenchus, S. 213; Holbach, Stiftsgeistlichkeit, S. 469; Jank, Erzbistum, S. 6-19; Joannis II, S. 279f.; Kisky, S. 128; Rauch, Pröpste, S. 51-55; Vigener, Kuno
2. Geb. um 1320, gest. 1388 Mai 21
3. Philipp von Falkenstein-Münzenberg, Gräfin Johanna von Saarwerden, Bruder Johanns von Falkenstein (s. d.)
5. Subdiakon (1355) (VR IV, Nr. 215-218)
- 6a. 1327 Aug. 12 erhielt er eine Expektanz für KuPMz (R. e. l. Jean XXII., Nr. 29467). 1335 Sept. 10 wurde er erstmals als MDH bezeichnet (REM I, Nr. 3451). 1360 April 4 wurde er Koadjutor des Trierer Eb, 1362 wurde er Eb von Trier. Wann genau er KuPMz aufgab, ist ungewiß.
- 6b. 1344 Okt. 29 wurde er erstmals als MDS genannt (REM I, Nr. 5217). 1348 bis 1351 stritt er mit Wilhelm Pinchon und Reinhard von Sponheim (s. d.) um die MDP. 1351 anerkannte er Wilhelm Pinchon als MDP, blieb aber gegen eine Rente im Besitz der MDP (vgl. Vigener, Dompropstei, S. XXIV-XXVI). Im März 1358 trat er wieder nur noch als MDH auf (HSA Mü MU 4287, 4301).
- 7a. Trier (1360-1362), hier Provision auf DP
- 7b. Nörten (1335) (Bruns, Archidiakonat, S. 114; Osseforth, Geschichte, S. 23). Zum Besitz der Propstei St. Bartholomäus/Frankfurt vgl. Rauch, Pröpste, S. 51-55.
- 7d. Pfarrei „Wiszele“/Diöz. Mainz (1355) (VR IV, Nr. 215-218)
8. 1360 wurde er Koadjutor Eb Boemunds von Trier, 1362 wurde er selbst Eb von Trier, 1363, 1366 und 1368-1371 war er Administrator des Ebt. Köln. 1371 Febr. 12 postulierte die Mehrzahl der MDH ihn zum Eb von Mainz, er lehnte aber ab.
9. 1346-1353 war er einer der fünf Vormünder des Mainzer ES, die für Eb Heinrich III. gegen Gerlach von Nassau die Regentschaft führten (REM I, Nr. 5501f. u. ö., vgl. Kreimes, Namenverzeichnis, S. 42). Seit 1348 Febr. war er Administrator des ES (REMI, Nr. 5639).
10. Er war päpstl. Kaplan (1360) (VR IV, Nr. 662, 695).
11. Als Vormund und Administrator des ES Mainz war er 1348-1353 das Haupt der virneburgisch-wittelsbachischen Partei in Mainz. Auch nach dem Tod Eb Heinrichs III. 1353 dauerte sein Konflikt mit Eb Gerlach noch bis 1358 an. Der Friedensschluß von 1354 hatte ihm den Besitz einer Reihe von Schlüsselpositionen zugesprochen, die für Eb Gerlach unverzichtbar waren.

### **Johann (1329-1365)?**

1. Joannis II, S. 358; Kisky, S. 128
2. Gest. 1365 Sept. 26
3. Philipp von Falkenstein-Münzenberg, Gräfin Johanna von Saarwerden, Bruder Kunos (s. d.) (Isenburg III, T. 87)
- 6a. Nach Kisky war er MDH seit etwa 1329. Da keine weiteren Belege vorliegen, war er vielleicht nur MDC.

### **Ulrich**

3. Philipp von Falkenstein (R. e. l. Jean XXII., Nr. 22411, 22445)
- 6a. 1325 Mai 30 erhielt er eine Expektanz für KuPMz (R. e. l. Jean XXII., Nr. 22445). 1326 Febr. 15 wurde er nochmals in päpstlichen Quellen als MDH bezeichnet (R. e. l. Jean XXII., Nr. 24411). Da keine weiteren Belege vorliegen, wurde er wohl nie MDH.

## Faulhaber von Wächtersbach

Niederadelige Familie aus der Umgebung von Gelnhausen in der Wetterau. Vgl. Philippi, Territorialgeschichte, S. 203.

### Ewald (1451/52)-1486

1. Amrhein, Prälaten, S. 219f.; Fouquet, Domkapitel, S. 483-485; Helwich, Elenchus, S. 228; Joannis II, S. 333f., 358; Kisky, S. 128
2. Gest. 1486 Nov. 11 (Arens, Inschriften, Nr. 219; Gudenus, CD II, S. 871; SA Wü MBv I 118, S. 96)
3. ?Faulhaber von Wächtersbach, ? von Hetttersdorf (Arens a. a. O.)
- 4a. Heidelberg (1442) (Toepke, S. 234)
- 4b. dr. decr. (Arens a. a. O.)
5. Priester (Arens a. a. O.)
- 6a. Nach Kisky war er seit 1451 MDH. Die erste sichere Nennung als solcher datiert auf 1452 Juni 27 (Rep. Germ VI, neue Sign.). Er hatte mit Johann Specht von Bubenheim und Heinrich von Andela (s. d.) um KuPMz prozessiert. Er war Inhaber einer Sakerdotalpfünde (DProt, Nr. 217).
- 6b. 1469 wurde er mit päpstl. Unterstützung MDKant (DProt, Nr. 614, 648). Trotzdem mußte er an der Kurie noch um die MDKant prozessieren (DProt, Nr. 662, 682, 684). 1485 muß er sie aber resigniert haben, da er fortan wieder lediglich als MDH erscheint (SA Wü MBv I 94, fol. 58r-v).
- 7a. Speyer (1467?); 1481 prozessierte er um die DKant Speyer (ASV Rom V 611, fol. 223r-225r).
- 7b. Bingen (1467-1483) (DProt, Nr. 403; ASV Rom L 827, fol. 64r-65v), St. Cyriakus Neuhausen/Worms (1467) (DProt a. a. O.)
- 7c. Aschaffenburg (1437), Expektanzen für St. Alban/Mainz (1455/58) und St. Peter/Mainz (1458) (Rep. Germ. Göttingen VII 1, S. 110; VIII 1, Nr. 1028), Liebfrauen/Mainz (1479) (Dörr, Mariengredenstift, S. 62)
- 7d. Pfarrei St. Sebastian/Umstadt (1459) und Pfarrei „Heydbach“/Diöz. Mainz (1459) (Rep. Germ. Göttingen VIII 1, Nr. 1028), Pfarrei St. Kilian/Umstadt (Rep. Germ. Göttingen VIII 1, Nr. 1671).
- 7e. Pfarrvikarie „Ermsted“ (1458) (Rep. Germ. Göttingen VII 1, S. 110), Altar St. Maria in St. Agathe/Aschaffenburg (1459) (Rep. Germ Göttingen VIII 1, Nr. 1028)
9. 1464 und 1470/71 war er ebfl. Steuer- und Subsidienskollektor (SA Wü MIB 30, fol. 189r-v; SSA AB U 3981a; DProt, Nr. 747). Bis 1466 Febr. 12 war er Syndikus des MDK (DProt, Nr. 44).
10. 1466 Febr. 13 ernannte Eb Adolf II. ihn zu seinem Rat (SA Wü MIB 31, fol. 70v-71r). Er war Kaplan Ks. Friedrichs III. (1476) (SA Wü MRA, K 759) und päpstl. Notar (1478) (ASV Rom V 669, fol. 316v321r).
11. 1472 wurde er beschuldigt, am 29. Okt. den Mainzer Bürger und Krämer Johann Schweizer von Bamberg ermordet zu haben. Das MDK suspendierte ihn deshalb 1473 April 12 bis zum Beweis der Unschuld. In den langwierigen Streit griffen schließlich sogar Kaiser und Papst ein. Nach Androhung von Zensuren durch den Papst erfolgte 1478 Dez. 1 ein Ausgleich, durch den Ewald rehabilitiert wurde (DProt, Nr. 965 u. ö.; SA Wü MIB 37, fol. 6r-v, 269v; MUGS 1/30, 1/30 1/4; Mzer neureg. Urk. 1476 Jan. 21; MRA K 759; ASV Rom L 762, fol. 165v-167r, V 669, fol. 316v-321r; Gudenus, CD II, S. 915-918).

## **Festenberg**

Niederadelige Familie aus dem Steigerwald in Franken. Vgl. Kneschke, Adels-Lexikon IX, S. 379.

### **Johann (1442)-1466**

1. Helwich, Elenchus, S. 243; Joannis II, S. 358; Kisky, S. 128
2. Gest. 1466 Sept. 7 (SA Wü MBv I, fol. 124v; 48, S. 396; Arens, Inschriften, Nr. 166)
- 4a. Wien (1430) (Matrikel Wien, S. 169)
- 6a. MDH war er spätestens seit 1448 (HSA Mü MU 3086b). Da er aber in den Urkunden immer vor Hermann von Buchenau genannt wurde, war er wohl bereits 1442 MDH (SA Wü MIB 26, fol. 69r-70v; MIB 27, fol. 47v-48v; MUDK 22a/L 122 1/2; HSA Mü MU 3086b).

## **Flach von Schwarzenberg**

Nebenlinie der saarländischen Familie von Hagen (s. d.) aus dem Saarland bei Merzig. Vgl. Fouquet, Domkapitel, S. 487f.; Hdb. Hist. Stätten V, S. 209; Möller, Stammtafeln III, S. 222f. und T. 92; Zimmermann, Ganerbschaften, S. 67f.

### **Johann (1418/23)-1453**

1. Busch/Glasschröder, S. 636f.; Fouquet, Domkapitel, S. 488-490; Helwich, Elenchus, S. 243; Joannis II, S. 312, 359; Kisky, S. 128
2. Gest. 1453 Nov. 25 (Arens, Inschriften, Nr. 149) oder Nov. 26 (Busch/Glasschröder a. a. O.)
3. Philipp Flach von Schwarzenberg, Margarethe von Albig (Humbracht, T. 101; Möller, Stammtafeln III, T. 92) oder Wilhelm Flach von Schwarzenberg, Margarethe von Waldeck (Busch/Glasschröder und Fouquet a. a. O.), Neffe Philipp Flachs von Schwarzenberg (s. d.)
- 4a. Wien (1412) (Matrikel Wien, S. 90)
5. Subdiakon (Rep. Germ. IV, Sp. 1890)
- 6a. 1415 Juni 6 wurde er von MDKust Philipp Flach (s. d.) für KuPMz nominiert (Fouquet a. a. O.). 1418 Aug. 29 legte er seine Ahnenprobe am MDK ab (SA Wü MUWP, Nr. 87). 1423 wurde er erstmals als MDH genannt (SA Wü MUDK 24a/S 118).
- 6b. 1427 wurde er MDKust (Rep. Germ IV, Sp. 1890)
- 7a. Speyer (1412), hier seit 1436 DKant, Reservation für Worms (1438) (Rep. Germ. V Rom = ASV Rom S 359, fol. 8v-9r)
- 7b. St. Johann/Mainz (1429-1453) (Böckmann, St. Johann, S. 97), Stuhlbrüderpropst in Speyer (1439), Provision für Limburg (1452) (Rep. Germ. VI, Nr. 2868)
- 7c. Reservation für St. Cyriakus Neuhausen/Worms (1438) (Rep. Germ V Rom = ASV Rom S 347, fol. 139v-140r), Provision für Limburg (1452) (Rep. Germ. VI, Nr. 1890)
- 7d. Pfarrei Bretten/Diöz. Speyer (1426) (Rep. Germ. IV, Sp. 1890), Pfarrei Neckarhausen (1431) (Rep. Germ. V Rom = ASV Rom S 347, fol. 139v)
- 7e. Vikariat des Johannesaltars in Weinheim (1438) (Rep. Germ. V Rom = ASV Rom L 302, fol. 76r-77r)
9. 1446 ging er als Prokurator Eb Dietrichs nach Rom, um P. Eugen IV. die Obödienz zu leisten (Rep. Germ. V Rom = ASV Rom DC 21, fol. 100r-v).
10. Er war päpstl. Kämmerer (DProt, Nr. 15; Rep. Germ. VI, Nr. 2868).

### **Philipp (1371/73)-1429**

1. Fouquet, Domkapitel, S. 490f.; Helwich, Elenchus, S. 222; Joannis II, S. 312, 359; Kisky, S. 129
2. 1429 März 5 (Arens, Inschriften, Nr. 115; Humbracht, T. 101)
3. Philipp Flach von Schwarzenberg, Katharina von Neumagen (Humbracht a. a. O.; Möller, Stammtafeln III, T. 92)
5. Priester (Arens a. a. O.)
- 6a. 1373 Jan. 18 wurde er zuerst als MDH genannt. Nach der Resignation Eckards von Ders (s. d.) war er der Kandidat des MDK gegen den Papstprovisen Wilhelm de Lacu (s. d.) (REM II, Nr. 3049 = R. e. l. Gregoire XI., l. s., Nr. 1403). Er war daher wohl seit 1371 MDH.
- 6b. Nach Kisky war er seit 1415 MDKust. 1427 hat er diese Dignität aber wieder resigniert (Rep. Germ. IV, Sp. 1890).
- 7a. Speyer (1396-1429)
- 7b. Er stritt um die Propstei Geismar (1396) (Rep. Germ. a. a. O.), St. Johann/Mainz (1416-1429) (Böckmann, St. Johann, S. 97), St. Alban/Mainz (1419-1429) (Rep. Germ. IV, Sp. 2693; vgl. Joannis, Chronik, S. 234)
- 7d. Pfarrei „Wettesingen“ (1396) (Rep. Germ. II, Sp. 268)
9. 1394 war er ebfl. Subsidiensammler (HSA Mü MU 5694). 1401 Aug. 17 ernannte Eb Johann ihn zum Geistlichen Richter des Mainzer Stuhls (SA Wü MIB 13, fol. 248v).
11. 1396/97 gehörte er zur Leininger Partei.

### **Wilhelm (1354)-1383**

1. Helwich, Elenchus, S. 218f.; Joannis II, S. 302, 359; Kisky, S. 129
2. Gest. 1383 Nov. 29 (SA Wü MBv I 47, fol. 166r; 48, S. 527; Arens, Inschriften, Nr. 115)
3. Wilhelm Flach von Schwarzenberg, Agnes Schlumpin von Winterenheim (Humbracht, T. 101; Möller, Stammtafeln III, T. 92)
- 6a. 1354 März 27 wurde er erstmals als MDH genannt (KW I, Nr. 6743).
- 6b. 1380 wurde er zwischen Mai 3 und Juni 1 MDD (SA Wü MIB 9, fol. 201v-202v).
9. 1377 April 1 beauftragte Eb Adolf ihn mit der Lebensmittelversorgung des ebfl. Hofes (SA Wü MIB 9, fol. 2r-v, 5r-v).

### **Flechtingen**

Familie unbekannt.

### **Nikolaus**

- 6a. 1374 Dez. 19 erhielt er auf Bitten Ks. Karls IV. eine Provision auf ein Benefizium (am MDK?) in Mainz (Kehr/Schmidt, Nr. 1200). Es liegt kein weiterer Beleg vor.

### **Fleckenstein**

Niederadelige Familie aus der Umgebung von Weißenburg im Unterelsaß. Vgl. Fouquet, Domkapitel, S. 495f.; Holbach, Stiftsgeistlichkeit, S. 479f. (dort weitere Literatur); Möller, Stammtafeln I, S. 68f. und T. 25.

### **Johann (1404)-(1410)**

1. Helwich, Elenchus, S. 243; Joannis II, S. 359; Kisky, S. 129; Simon, Stand, S. 21
2. Gest. 1426 Mai 18
3. Heinrich X. von Fleckenstein, Katharina von Wasichenstein (Möller, Stammtafeln I, T. 25)

- 4a. Heidelberg (1389) (Toepke, S. 38)
- 6a. 1404 Juli 25 legte er seine Ahnenprobe beim MDK ab (SA Wü MUWP, Nr. 76). Wann er KuPMz in Besitz nahm, ist unbekannt. 1410 wurde er zum Bf von Worms gewählt, mit päpstl. Dispens durfte er aber seine Pfründen, darunter KuPMz, weiterhin behalten (Rep. Germ. II, Sp. 1381f. ). Wann er resignierte, ist nicht bekannt.
- 7a. Worms (1398-1410) (Rep. Germ. II, Sp. 623f. )
- 7b. St. Cyriakus Neuhausen/Worms (1396) (Fabry, Cyriakusstift, S. 43; Möller a. a. O.), St. Arbogast/Surburg im Elsaß (1403) (Rep. Germ. II, Sp. 424)
- 7d. Pfarrei Sultz /Diöz. Worms (1410) (Rep. Germ II, Sp. 1381f. )

### Fontibus

Unbekannte Familie. Die Ansicht Kiskys, es handele sich um eine bürgerliche Familie, widerlegt Vogt, Rezension zu Kisky, S. 638.

### Johann (1322)-1334

- 1. Helwich, Elenchus, S. 242; Holbach, Stiftsgeistlichkeit, S. 484; Joannis II, S. 359; Kisky, S. 129
- 2. Gest. vor 1334 April 5 (REM I, Nr. 3351). Die Domanniversarien nennen o. J. Febr. 3 als Todestag (SA Wü MBv I 47, fol. 17v; 48, S. 56).
- 4b. mag. art. (R. e. l. Jean XXII., Nr. 1384)
- 6a. 1322 Juli 7 wurde er zuerst als MDH genannt (REM I, Nr. 2337).
- 6b. 1329 Nov. 21 wurde er als Okkupator der MDKust bezeichnet (Kirsch, Annaten, S. 4). Er erschien zwar in der Folgezeit nur als MDH (HSA Mü MU 3742; R. e. l. Jean XXII. , Nr. 52139; REM I, Nr. 3940 = VR II, Nr. 2072), er war aber wohl doch faktisch Inhaber der MDKust (REM I, Nr. 3351). Dafür spricht auch, daß er 1330-1334 als Propst von St. Johann/Mainz erschien.
- 7a. Bayeux (1316) (R. e. l. Jean XXII., Nr. 1384), Trier (1325/31-1334)
- 7b. Bingen (1325/26-1334, nicht, wie Kuntze, St. Martin, bis 1362!) (VR I, Nr. 851 = R. e. l. Jean XXII., Nr. 23778), St. Johann/Mainz (ca. 1330-1334) (Böckmann, St. Johann, S. 97)
- 9. 1327 Juni 26 wurde er als Geistlicher Richter des Mainzer Stuhls genannt (Baur III, Nr. 940).
- 10. 1325 Jan. war er im Auftrag Eb Mathias in Avignon (REM I, Nr. 2683).

### Frankenstein

Familie aus der Umgebung von Darmstadt. Vgl. Fouquet, Domkapitel, S. 507f.; Gensicke, Untersuchungen; Möller, Stammtafeln I, S. 72-75 u. T. 27; Zimmermann, Ganerbschaften, S. 68

### Erkinger (1389/98)-1444

- 1. Helwich, Elenchus, S. 235; Joannis II, S. 359; Kisky, S. 129
- 2. Gest. 1444 Jan. 31 (SA Wü MBv I 47, fol. 16r; 48, S. 51; Arens, Inschriften, Nr. 130)
- 3. Johann von Frankenstein, Anna Kämmerer von Worms (Humbracht, T. 107; Möller, Stammtafeln I, T. 27)
- 4a. Heidelberg (1389) (Toepke, S. 36)
- 6a. 1389 wurde er in der Heidelberger Matrikel als MDH bezeichnet (Toepke, S. 36). Wahrscheinlich war er da aber noch MDC. Die erste sichere Nennung datiert auf 1398 Dez. 20 (SA Wü MBv I 99, S. 86-88).

- 7a. Worms (Möller, Stammtafeln I, T. 27)
- 7d. Pfarrei Hofheim (Rep. Germ. II, Sp. 257f.; Rep. Germ. IV, Sp. 532, 1184, 1583)

### Frauenberg

Familie aus der Umgebung von Stuttgart. Vgl. Fouquet, Domkapitel, S. 510.

### Johann

- 6a. 1424 Febr. 29 erhielt er eine Provision für KuPMz (Rep. Germ. IV, Sp. 1905). 1427 Juli 5 wurde erwähnt, daß er KuPMz resigniert habe, nachdem er scheinbar nicht in ihren Besitz kommen konnte (Rep. Germ. IV, Sp. 2191f. ).
- 7a. Speyer (1418-1439)
- 7c. Wimpfen (1422), hier seit 1422 Dekan
- 7d. Pfarrei St. Leon bei Heidelberg (1420)

### Friedberg

Unbekannte Familie. Es ist allerdings fraglich, ob es sich um eine Friedberger oder um eine Mainzer Bürgerfamilie handelt, wie Kisky, S. 129, und Vogt, Rezension zu Kisky, S. 643, meinen. Nach Braband, Domdekan, S. 42f., und nach Ausweis der Grabinschrift war zumindest Johann (s. d. ) sicher adlig.

### Hartmud (1306)-(um 1313)

- 6a. 1306 Mai 5 wurde er erstmals als MDH genannt (REM I, Nr. 896). 1313 o. T. wurde er als tot genannt (REM I, Nr. 1629).

### Johann (1294)-1343

- 1. Joannis II, S. 360; Kisky, S. 129
- 2. Gest. 1343 Okt. 25 (SA Wü MBv I 47, fol. 148v, 48, S. 468; Arens, Inschriften, Nr. 39)
- 6a. Nach Kisky erscheint er seit 1294 als MDH.
- 7b. St. Moritz/Mainz (1326) (REM I, Nr. 2755)
- 7c. St. Barthomäus/Frankfurt (1338) (REM I, Nr. 4150)
- 9. 1331 Sept. 28 wurde er als Richter des Geistl. Gerichts genannt (REM I, Nr. 3940). 1338 Jan. 1 ernannte Eb Heinrich III. ihn zum Mainzer Stadtkämmerer. Da er aber den Tod des derzeitigen bürgerlichen Kämmerers abwarten mußte, der jedoch erst 1355 starb, trat er dieses Amt nicht an (REM I, Nr. 4113).
- 11. 1340-1343 war er Stellvertreter des MDP Bertholin de Canali (s. d. ) (REM I, Nr. 6054).

### Friesenheim

Niederadelige Familie aus Friesenheim/Ludwigshafen, die später in Worms ansässig war. Vgl. Hdb. Hist. Stätten V, S. 107.

### Otto (1386)-1416/18

- 1. Amrhein, Prälaten, S. 187; Hansel, Geschichte II, S. 54; Helwich, Elenchus, S. 227; Joannis II, S. 332, 360; Kisky, S. 129f.
- 2. Gest. 1418 Febr. 10 (Amrhein a. a. O. nach Aschaffener Anniversar. Arens, Inschriften, Nr. 91, gibt 1416 Febr. 10 an, 1417 Dez. 20 bestimmte er aber noch seine Testamentarier. SA Wü MBv I 99, S. 137-139. )
- 3. Wilhelm von Friesenheim, Erlandis von Weingarten (SA Wü MBv I 118, S. 342)



- 6a. 1383 Dez. 20 wurde er noch als MDC, 1386 Dez. 20 erstmals sicher als MDH bezeichnet (SA Wü MBv I 99, S. 57-62).
- 6b. 1408 Dez. 20 wurde er zuerst als MDKant genannt (SA Wü MBv I 99, S. 114-116).
- 7c. Aschaffenburg (1390), St. Viktor/Mainz (1399-1406) (Hansel a. a. O.)
- 11. 1396/97 gehörte er zur Leininger Partei.

### **Frosch**

Frankfurter Patrizierfamilie (Vgl. REM II, Nr. 1694). Vgl. Euler, Urkunden; Hardt-Friedrichs, Freigericht, S. 219.

### **Wicker**

- 6a. 1361 erhielt er eine Provision auf KuPMz des verst. Gottfried von Eppstein (s. d.) (Kirsch, Annaten, S. 275). In den folgenden Jahren prozessierte er bis zu seinem Tod 1364/65 an der Kurie gegen Emicho von Waldeck (s. d.) erfolglos um KuPMz (REM II, Nr. 1694; R. e. l. Urbain V., l. c., Nr. 14637, 15479).
- 7c. Kantor St. Bartholomäus/Frankfurt (1337) (RGK, Nr. 852), KuP und Scholaster St. Stephan/Mainz (1361) (Kirsch, Annaten, S. 275; REM II, Nr. 1694), Liebfrauen/Frankfurt (1361) (Kirsch, Annaten, S. 275)
- 10. 1361 war er päpstl. Kollektor für die Diözese Mainz (Kirsch, Annaten, S. 275).

## **G**

### **„Galbelnheim“**

Familie unbekannt.

### **Philipp Hertonis (vor 1462)?**

- 6a. 1462 Nov. 18 wurde er als verst. Sakerdotal-DH bezeichnet (Rep. Germ. Göttingen VIII, Nr. 4445).

### **Garlenx**

Vermutlich bürgerliche Familie aus Frankreich.

### **Peter (1308)-(1314)**

- 1. Kisky, S. 130; Rauch, Pröpste, S. 40f.
- 2. Gest. vor 1314 Aug. 7 (REM I, Nr. 1669 = Frankfurter UB I, Nr. 971)
- 4b. mag. art.
- 6a. 1308 Febr. 1 wurde erwähnt, daß er kurz vorher eine Provision auf KuPMz erhalten hatte (VR I, Nr. 217 = Frankfurter UB I, Nr. 895 = REK IV, Nr. 292). Da er nur selten in Deutschland war (Vgl. Rauch a. a. O.), hat er KuPMz wohl kaum dauernd in Besitz genommen.
- 7a. Albi (1307), Expektanz für Lüttich (1308)
- 7b. St. Bartholomäus/Frankfurt (1308), Archidiakon St. Martian/Aire (1308)
- 7c. Vico/Diöz. Auch (1308), Expektanz für St. Cassius/Bonn und Aire (1308)
- 7d. Pfarreien St. Aniane und St. Johannes in der Diözese Agen (1308)
- 10. Er war päpstl. Kaplan, Familiar und wurde 1307 Okt. 18 zum päpstl. Zehntkollektor für Deutschland ernannt (Kaltenbrunner, Nr. 721). 1308/09, 1310 und 1313/14 hielt er sich wohl in päpstl. Angelegenheiten in Deutschland auf.

## Genf

Grafenfamilie aus der Schweiz. Vgl. Isenburg II, T. 111 f.

## Amadeus

1. Kisky, S. 49, 130; Vogt, Rezension, S. 635
2. Geb. um 1294, gest. 1330 April (Kisky a. a. O.)
3. Amadeus V. (?) von Genf (VR I, Nr. 312)
- 6a/b. 1310 Juli 13 erhielt er eine Provision auf KuPMz (VR I, Nr. 312). Er tritt mit Bertholin de Canali erfolglos um die MDP (Vogt a. a. O.). Es liegen keine weiteren Belege vor.
- 7a. Lyon, Langres, Genf und Provision für Köln (1310), Paris, Vienne, Valence und Viviers (Kisky a. a. O.)
8. 1321-1330 war er Bf von Toul (Kisky a. a. O.).

## Genhof

Nach Kisky niederadelige Familie aus der Umgebung von Erkelenz.

## Rüdiger (1361/64)-(1387)

1. Joannis II, S. 365; Kisky, S. 130f.
- 4a. Er hat zwei Jahre studiert. (REM II, Nr. 1885)
5. Priester (REM II, Nr. 1885)
- 6a. 1361 Dez. 24 erhielt er KuPMz von Gerhard von Vivario (s. d.), der es gegen KuP St. Viktor/Mainz eintauschte (AVB V, Nr. 1850). 1362 März 25 bat Gerhard das MDK, Rüdiger aufzunehmen (HSA Mü MU 5611 = Stengel, NA, Nr. 1074). Das MDK bezweifelte aber seine ritterbürtige Abstammung (Würdtwein, NSD VII, S. 333f.; Stengel, NA, Nr. 1076f.). Der Streit ging zugunsten Rüdigers aus, 1364 Nov. 7 forderte Eb Gerlach das MDK auf, ihn als Sakerdotalkanoniker zum Chor zuzulassen (REM II, Nr. 1885). 1387 Dez. 20 wurde er zuletzt als MDH genannt (SA Wü MBv I 99, S. 62-64).
- 7c. Provision für KuP St. Johann/Lüttich (1346) (AVB I, Nr. 1187 = REM I, Nr. 6152), St. Viktor/Mainz (bis 1361), Nideggen (1361) (AVB V, Nr. 1850)
- 7d. Pfarrei Kessenich (1347) (VR III, Nr. 679), Pfarrei „Hermoil“/Diöz. Lüttich (bis 1357) (AVB II; Nr. 902)
- 7e. Kaplanei St. Laurentius in Maria im Kapitol/Köln (1357) (AVB II, Nr. 902)

## Gennep

Edelfreie Familie aus Gennep/Maas, südl. Nijmegen.

## Wilhelm

1. Höroldt, St. Cassius, S. 237; Kisky, S. 50
3. Heinrich von Gennep
- 6a. 1342 Dez. 17 erhielt er eine Expektanz für KuPMz und eine Dignität des MDK (VR III, Nr. 125 = AVB VI, Nr. 700 = Mummenhoff II, Nr. 694). 1346 Sept. 22 wird diese Expektanz nochmals erwähnt (AVB I, Nr. 1067). Da keine weiteren Belege vorliegen, war er wohl nie MDH.
- 7a. Köln (1342), seit 1346 hier DKust, Lüttich (1342), Utrecht (1342) (VR III, Nr. 125 etc.; AVB I, Nr. 1067)
- 7b. Zyfflich (1338-1343), Soest (1343)

- 7c. Zyfflich (1335-1342), Bonn (1338-1343), Aachen, hier auch Scholaster (1342) (VR III, Nr. 125 etc. )
- 7d. Niederkrüchten (1335) (Mummenhoff II, Nr. 571)
- 7e. Kaplanei St. Johann in Binderfeld/Diöz. Lüttich (1342) (VR III, Nr. 125 etc. )
- 8. 1349-1362 war er Eb von Köln.

### **Gensfleisch**

Mainzer Patrizierfamilie. Vgl. Humbracht, T. 290.

### **Frielo**

- 3. Frielo zum Gensfleisch (R. e. I. Jean XXII., Nr. 49288)
- 6a. 1330 April 18 erhielt er eine Expektanz für KuPMz (R. e. I. Jean XXII., Nr. 49288). Da kein weiterer Beleg vorliegt, war er wohl nie MDH.
- 7c. St. Peter/Mainz mit Expektanz für eine Dignität (1330) (R. e. I. Jean XXII., Nr. 49288)

### **Gera**

Linie der Vögte von Weida, Gera und Plauen. Vgl. Isenburg I, T. 164; Patze, Geschichte II 1, S. 162-179.

### **Heinrich**

- 3. Heinrich IX. von Gera, Mechthild von Schwarzburg (Isenburg I, T. 164)
- 6a. 1451 Jan. 15 erhielt er Expektanzen für KuPMz und Würzburg (Rep. Germ. VI, Nr. 1852). Da keine weiteren Belege vorliegen, war er wohl nie MDH.
- 7a. Köln (1446) (Isenburg a. a. O.) Expektanz Würzburg

### **Geroldstein (Gerhardstein)**

Niederadelige Familie aus dem Wispental im Rheingau. Manchmal erscheint auch die Namensvariante Gerhartstein. Vgl. Hdb. Hist. Stätten IV, S. 107f.; Sponheimer, Landesgeschichte, S. 180f.; Witte, Land, S. 45f.

### **Heinrich I. 1399-(1409)**

- 1. Joannis II, S. 362f.; Kisky, S. 131
- 6a. 1398 Sept. 14 legte er seine Ahnenprobe beim MDK ab (HSA Mü MU 4623), 1398 Dez. 20 wurde er aber noch als MDC genannt (SA Wü MBv I 99, S. 86-88). 1399 Juni 16 versprach er den MDH Sicherheit für die ihm übertragene Pfründe des priuerten Johann von Kolnhausen (s. d.) (HSA Mü MU 3077). 1408 Dez. 20 wurde er zuletzt als MDH bezeichnet (SA Wü MBv I 99, S. 114-116). Vor 1409 Juli 30 resignierte er KuPMz und trat in das Kloster Maulbronn ein (Rep. Germ. III, Sp. 27f. ).
- 7d. Provision auf Pfarrei Ramstadt (1398) (Rep. Germ. II, S. 432)

### **Heinrich II. (1403/04)-(1422)**

- 1. Helwich, Elenchus, S. 240; Kisky, S. 131; Knod, Nr. 1117. Unter Nr. 155 vermengt Kisky Heinrich I. und II. zu einer Person.
- 3. Philipp von Geroldstein, Peczin von ? (HSA Wiesbaden 22/1332; SA Wü MUDK 24a/S 117 = MBv I 94, fol. 83r-85r; MBv I 99, S. 104-106)
- 4a. Bologna (1397), Heidelberg (1401)
- 6a. 1403 Dez. 20 wurde Heinrich I. von Geroldstein (s. d. ) zuerst als Heinrich d. Ä. bezeichnet, 1404 Dez. 20 erschienen beide erstmals gleichzeitig als MDH (SA Wü

MBv I 99, S. 102-106). 1422 Jan. 25 wurde er zuletzt als MDH genannt (SA Wü MBv I 99, S. 149- 153).

### **Philipp (1443?/64)-1478**

1. Fouquet, Domkapitel, S. 528f.; Helwich, Elenchus, S. 249; Joannis II, S. 363; Kisky, S. 131
2. Gest. 1478 April 2 (SA Wü MBv I 47, fol. 45v) oder 1478 April 18 (Arens, Inschriften, Nr. 187)
- 4a. Erfurt (1451) (Weißborn, Nr. 223, 30)
- 4b. dr. decr. (Arens a. a. O.)
- 6a. Nach Kisky war er seit 1443 MDH. Da er aber 1451 noch studierte, war er wohl eher MDC. Wann er MDH wurde, ist unbekannt. Die erste sichere Nennung datiert auf 1464 Dez. 20 (SSA AB U 674).
- 7a. Speyer (1471/72)
9. 1464 war er ebfl. Subsidienkollektor (SSA AB U 674).

### **„Geylnhuse“, Zum**

Mainzer Patrizierfamilie

### **Jakob**

3. Jordan zum Geylnhuse (R. e. l. Jean XXII., Nr. 23785)
- 6a. 1325 Nov. 13 erhielt er eine Expektanz für KuPMz (R. e. l. Jean XXII., Nr. 23785). Da keine weiteren Belege vorliegen, war er wohl nie MDH.

### **Gleichen**

Grafenfamilie aus Thüringen. Vgl. Isenburg IV, T. 68; Patze, Geschichte II 1, S. 188-193; Tümmeler, Geschichte; Zeyß, Beiträge.

### **Heinrich**

2. Gest. 1415 (Isenburg IV, T. 68)
3. Heinrich VI. von Gleichen, ? von Blankenheim (Isenburg a. a. O.)
- 4a. Bologna (1387) (Knod, Nr. 1149)
- 6a. In einer undatierten Urkunde P. Klemens' VII. (1378-1394) erhielt er Expektanzen für KuP und eine Dignität in Mainz und Bamberg (Rep. Germ. I, S. 48). Er wurde wohl nie MDH; denn er heiratete 1403 die Gräfin Irmgard von Regenstein.

### **Hermann (1287)-(1317)**

1. Helwich, Elenchus, S. 241; Joannis II, S. 363; Kaluza-Baumruker, Domkapitel, S. 228f.; Meier, Domkapitel, S. 264
3. Heinrich I. von Gleichen, Gräfin Mechthild von Schwerin (Isenburg IV, T. 68)
5. Subdiakon (1289) (R. e. l. Nicolas IV., Nr. 819 = Kaltenbrunner, Nr. 338)
- 6a. 1287 Febr. 26 wurde er zuerst als MDH genannt (Meier a. a. O.). 1317 Mai 25 erschien er letztmals (REM I, Nr. 1903).
- 7a. Magdeburg (1278), Schwerin (1280-1289), hier auch DKant, Halberstadt, Würzburg (1289) (R. e. l. Nicolas IV., a. a. O.)
- 7b. Archidiakonat Parchim/Diöz. Schwerin, Balsamgau/Diöz. Halberstadt und „Vudinggen“/Diöz. Magdeburg, Propstei Demmin, St. Peter/Mainz und Liebfrauen/Erfurt (1289) (R. e. l. Nicolas IV. a. a. O.)
- 7c. Demmin, Liebfrauen/Erfurt, Goslar (1289) (R. e. l. de Nicolas IV. a. a. O.)

- 7d. Pfarrei „Rippenheim“/Diöz. Mainz, Pfarrei Parchim (1289) (R. e. l. Nicolas IV. a. a. O.)
- 7e. Kapelle St. Jakob in Tonna (1289) (R. e. l. Nicolas IV. a. a. O.)

## Göttingen

Unbekannte Familie. Kisky, S. 131, hält sie für bürgerlich.

### Johann (1322)-(1331)

- 1. Kisky, S. 131; Simon, Stand, S. 89f.
- 2. Gest. 1349
- 4b. Er war Medizindozent in Montpellier.
- 5. Diakon (R. e. l. Jean XXII., Nr. 53194; REM I, Nr. 3925)
- 6a. 1322 Febr. 10 erhielt er eine Provision auf KuPMz des verst. Simon Muchelin (s. d.) (R. e. l. Jean XXII., Nr. 15080 = Schmidt, PUuR, S. 130, Nr. 103). 1331 März 27 erhob der Papst ihn zum Bf von Verden (R. e. l. Jean XXII., Nr. 53194). Wann er KuPMz aufgab, ist nicht bekannt.
- 7a. Kammin, hier auch DD (1319), Paderborn (R. e. l. Jean XXII., Nr. 8914)
- 7c. Einbeck, hier auch Kant (1319) (R. e. l. Jean XXII., Nr. 8914), St. Nikolai/Neumarkt (1322) (R. e. l. Jean XXII., Nr. 15080 = Schmidt, PUuR, S. 130, Nr. 103)
- 8. 1324 erhielt er eine Provision auf das Bistum Freising, obwohl er Elekt in Brixen war. 1324 wählte auch das DK Kammin ihn zum Bischof. Er nahm aber keines dieser Bistümer in Besitz. 1331 erhob der Papst ihn zum Bf von Verden (R. e. l. Jean XXII., Nr. 53194), wo er bis 1341 Bf blieb. 1341 wurde er nach Freising transferiert. Hier konnte er sich nicht durchsetzen, weshalb er als Administrator nach Verden zurückkehrte.
- 9. 1323 gehörte er der Palliengesandtschaft Eb Mathias' an (REM I, Nr. 2466)
- 10. Er war päpstl. Arzt und Hausgenosse (R. e. l. Jean XXII., Nr. 15080 = Schmidt, PUuR, S. 130, Nr. 103). Mathias von Neuenburg, S. 287, 438, bezeichnet ihn als „medicus famosissimus“. In den sogen. Hohenberger Kapiteln dieser Chronik wird Johann als „Famosior physicus mundi“ betitelt (S. 307).

## Greifenklau zu Vollrads

Niederadelige Familie aus dem Rheingau. Vgl. Demandt, Schrifttum II, S. 48, 63 (dort weitere Literatur); Isenburg NF XI, T. 46; Hdb. Hist. Stätten IV, S. 442, 476f.; Möller, Stammtafeln NF I 2, S. 28f. und T. 18.

### Eberhard 1470-1489

- 1. Helwich, Elenchus, S. 234; Joannis II, S. 363; Kisky, S. 131
- 2. Gest. 1489 Okt. 16 (Arens, Inschriften, Nr. 226; Gudenus, CD II, S. 862)
- 3. Friedrich Greifenklau zu Vollrads, Irmgard von Eppelborn, Bruder Heinrich Greifenklau (s. d.) (Humbracht, T. 32; Isenburg NF XI, T. 46; Möller, Stammtafeln NF I 2, T. 18)
- 4a. Heidelberg (1444) (Toepke, S. 240), Köln (1459) (Keussen, Nr. 281, 72)
- 6a. Seit 1467 MDC, wurde er 1470 Mai 25 in das MDK aufgenommen (DProt, Nr. 298, 714).
- 7a. Nach Humbracht und Isenburg a. a. O. war er auch DH in Utrecht.

### **Heinrich (1428)-1455/57**

1. Helwich, Elenchus, S. 219; Holbach, Stiftsgeistlichkeit, S. 482f.; Joannis II, S. 303, 363; Kisky, S. 131
2. Gest. 1457 (vgl. hierzu Holbach a. a. O.) oder 1462 Mai (Humbracht, T. 32)
3. Friedrich Greifenklau zu Vollrads, Irmtraud von Eppelborn, Bruder Eberhard Greifenklau (s. d.) (Humbracht a. a. O.; Isenburg NF XI, T. 46; Möller, Stammtafeln NF I 2, T. 18)
- 4a. Heidelberg (1418) (Toepke, S. 140), Erfurt (1419) (Weißenborn, S. 113)
5. Diakon
- 6a. 1428 April 11 wurde er erstmals sicher als MDH bezeichnet (SA Wü MBv I 99, S. 177). 1455/57 resignierte er seine Pfründe und trat in das Pantaleonkloster/Köln ein. Nach Humbracht resignierte er 1456 und wurde Prior von Marien-Forst bei Bonn.
- 6b. 1450 März 24 wählte das MDK ihn zum MDD (SA Wü MIB 26, fol. 69r-71v). 1455 Aug. resignierte er diese Dignität (SA Wü MIB 27, fol. 47v-48v).
- 7a. Trier (1425-1457)
9. 1440-1443 war er ebfl. Provisor in Erfurt (Opfermann, Verwaltung, S. 46).
11. 1457 trat er in das Pantaleonkloster/Köln ein (Holbach a. a. O.).

### **Grensbach**

Nach Kisky, S. 131, niederadelige Familie aus der Umgebung von Dieburg.

### **Heinrich**

1. Joannis II, S. 311, 364; Kisky, S. 131
- 6a/b. Nach Joannis und Kisky begegnete er 1355 als erfolgloser Gegenkustos zu Heinrich von Bienbach (s. d.).

### **Groschlag von Dieburg**

Niederadelige Familie aus Dieburg. Vgl. Demandt, Schrifttum II, S. 48 (dort weitere Literatur).

### **Oswald**

1. Holbach, Stiftsgeistlichkeit, S. 451; Joannis II, S. 364; Kisky, S. 132
3. Heinrich Groschlag von Dieburg, Elisabeth von Weingarten (Humbracht, T. 160)
- 4a. Heidelberg (1450) (Toepke, S. 262)
- 6a. 1444 Sept. 30 legte er seine Ahnenprobe in Mainz ab (SA Wü MUWP, Nr. 103). Da keine weiteren Belege vorliegen, war er wohl nie MDH.
- 7a. Trier (1444?)

### **Grumbach**

Niederadelige Familie aus Mainfranken nordöstlich von Würzburg. Vgl. Hdb. Hist. Stätten VII, S. 114 (dort weitere Literatur).

### **Konrad (1315-1320)?**

1. Joannis II, S. 364; Kisky, S. 132
- 6a. Nach Joannis und Kisky war er 1315-1320 MDH. Da keine weiteren Belege vorliegen, war er wohl nie MDH.

### Heinrich (1321)-(1326)

1. Helwich, Elenchus, S. 240; Joannis II, S. 364; Kisky, S. 132
2. Gest. o. J. Febr. 16 (SA Wü MBv I 47, fol. 24r; 48, S. 81)
- 4a. Bologna (1303) (Knod, Nr. 1237)
- 6a. 1321 Nov. 18 wurde er zuerst, 1326 März 19 zuletzt als MDH genannt (HSA Wiesbaden 333/8; SA Wü MBv I 94, fol. 27r-30r = REM I, Nr. 2691).

## H

### Habsburg

Vgl. Görlich, Grundzüge; Wandruszka, Habsburg.

### Heinrich

1. Joannis II, S. 338
2. Geb. 1299, gest. 1327 Febr. 3 (Isenburg I, T. 16)
3. Kg Albrecht I., Elisabeth von Tirol
- 6a. Nach Joannis hat P. Johannes XXII. ihn Eb Mathias zum Koadjutor bestellt. Da er aber bereits 1314 Elisabeth von Virneburg heiratete, ist diese Angabe unwahrscheinlich. Aber auch das handschriftliche Domherrenverzeichnis von Schloß Neuweier (LHA Ko B 1217) führt ihn als MDH.

### Hagen

Edelfreie Familie aus der Umgebung von Lebach im Saarland. Vgl. Hdb. Hist. Stätten V, S. 200; Holbach, Stiftsgeistlichkeit, S. 492 (dort weitere Literatur); Hoppstädter, Hagen; Isenburg, NF VII, T. 31f. Möller, Stammtafeln III, S. 221224, T. 90. Die von Kreimes, Namenverzeichnis, S. 58, vorgenommene Identifizierung von Hagen mit Rüdigershagen bei Worbis scheint auf die MDH nicht zuzutreffen.

### Dietrich / Tillmann (1435)-1438

1. Helwich, Elenchus, S. 253; Holbach, Stiftsgeistlichkeit, S. 492f.; Joannis II, S. 366; Kisky, S. 132
2. Gest. 1438 Juli-Okt. (LHA Ko 149, Nr. 13; Rep. Germ. V Rom = ASV Rom S 350, fol. 38r-v)
3. Johann von Hagen, Schonetta von Sassenheim (Humbracht, T. 34)
- 4a. Heidelberg (1403) (Toepke, S. 89)
- 6a. 1432 stritt er mit Pgf Ruprecht (s. d. ) um KuPMz Wilhelms von Nassau (Rep. Germ. V Rom = ASV Rom S 280, fol. 193v-194r; S 284, fol. 258r-259r). 1435 Sept. 1 legte er seine Ahnenprobe beim MDK ab (SA Wü MUWP, Nr. 97). 1436 stritt er auf dem Baseler Konzil mit Johann von Eppstein (s. d. ) um KuPMz (Conc. Basil. IV, S. 326f.).
- 7a. Trier (1397/1416), hier seit 1419 DD, Metz, hier auch Elimosinar, Utrecht (Rep. Germ. IV, Sp. 3602 und Add., Nr. 286)
- 7c. Liebfrauen/Mainz (Rep. Germ. a. a. O. und Sp. 2854f., 2971), Münstermaifeld (Rep. Germ. V Rom = ASV Rom S 280, fol. 193v-194r)
- 7e. Vikariat des Andreasaltars in der Pfarrkirche Lorch (Rep. Germ. V Rom = ASV Rom S 350, fol. 38r-v)
11. Wahrscheinlich hat er sich 1430 um den Trierer Erzstuhl beworben, seine Kandidatur jedoch frühzeitig wieder zurückgezogen (Vgl. Miller, Jakob, S. 20).

### Heinrich (1398)?

1. Diederich, St. Florin, S. 254; Kisky, S. 132
2. Gest. 1398 vor Okt. 17 (Rep. Germ. II, Sp. 1161)
- 4a. Heidelberg (1391) (Toepke, S. 50)
- 4b. bacc. art. (1393)
- 6a. 1397 Dez. 20 wurde er noch als MDC genannt (SA Wü MBv I 99, S. 84-86). 1398 Okt. 17 erhielt bereits Wigand von Dernbach (s. d. ) eine Provision auf KuPMz des verst. Heinrich (Rep. Germ. II, Sp. 1161). Vielleicht war Heinrich nie MDH, sondern nur MDC.

### Peter (um1300)

1. Joannis II, S. 372; Kisky, S. 132
3. Heinrich von Hagen (Humbrecht, T. 34)
- 6a. Nach Joannis war er um 1300 MDH. Es liegen keine weiteren Belege vor.

### Werner (1294/1316)-1341

1. Helwich, Elenchus, S. 254; Joannis II, S. 372; Kisky, S. 132
2. Gest. 1341 Juni 1 (SA Wü MBv I 47, fol. 75v) oder Juni 2 (Roth, Fontes IV, S. 35)
3. Friedrich von Hagen (Humbrecht, T. 34)
- 6a. Da er im Turnus von 1337 vor Johannes von Friedberg (s. d. ) genannt wurde (REM I, Nr. 3601), muß er vor 1294 MDH geworden sein. Der erste sichere Beleg datiert auf 1316 März 3 (Gudenus, CD III, Nr. 107)
9. 1339 war er Subsidiendirektor (REM I, Nr. 4464a = Frankfurter UB II, Nr. 683).

### Hanau

Edelherren, seit 1429 Grafen mit Stammsitz in Hanau. Vgl. Demandt, Geschichte Hessen, S. 288-299; ders., Schrifttum I, S. 324-326; II, S. 48 (dort weitere Literatur); Isenburg III, T. 83.

### Reinhard I. 1352-1369

1. Classen, Archidiakonat, S. 88; Helwich, Elenchus, S. 222; Joannis II, S. 311, 366; Kisky, S. 132; Knod, Nr. 1327 und Nachtrag Nr. 1327
2. Gest. 1369 (Isenburg III, T. 83)
3. Ulrich II. von Hanau, Agnes von Hohenlohe (Isenburg a. a. O. )
- 4a. Bologna (1340)
- 6a. 1344 bat Kg Karl IV. das MDK um KuPMz für ihn. 1352 Nov. 18 wurde er aber erst aufgenommen, da das MDK sich gegen seine Provision gewehrt und an die Kurie appelliert hatte (HSA Mü MU 5574 = REM I, Nr. 6417).
- 6b. 1356 Juli 14 wurde er zuerst sicher als MDKust genannt (REM II, Nr. 626 = NUB I3, Nr. 2827).
- 7a. Olmütz (1346) (Reimer, Hanau II, Nr. 746), Bamberg (1348) (Reimer, Hanau II, Nr. 752)
- 7b. St. Johann/Mainz (1356-1368) (Böckmann, St. Johann, S. 97), Xanten (1360-1369)
- 7c. Brünn (1338) (Reimer, Hanau II, Nr. 501), Saaz (1357) (VR IV, Nr. 399f.; AVB VIII, Nr. 1411), Xanten (R. e. l. Urbain V., l. c., Nr. 14587)
- 7e. Andreaskapell&/Bamberg (R. e. l. Urbain V., l. c., Nr. 14587)
10. 1357 Mai 7 wurde er als päpstl. Kaplan genannt (VR IV, Nr. 399f. ).



## **Reinhard II.**

1. Amrhein, Reihenfolge, S. 244f.; Joannis II, S. 366; Knod, Nr. 1326
3. Ulrich von Hanau, Adelheid von Nassau (Knod a. a. O. ) oder Ulrich IV. von Hanau, Elisabeth von Wertheim (Isenburg III, T. 83)
- 4a. Bologna (1387)
- 6a. 1389 Nov. 13 erhielt er eine Provision auf KuPMz, die 1399 Nov. 24 nochmals bestätigt wurde (Rep. Germ. II, Sp. 1016 = Engel, Nr. 426). Er wurde aber wohl nie MDH. Vielleicht ist er der Reinhard, der 1407 Katharina von Nassau-Beilstein heiratete und als Reinhard II. die Familie fortsetzte (Isenburg a. a. O. ).
- 7a. Würzburg (1389)
- 7b. Archidiakonat im Bt. Würzburg (1389)
- 7d. Pfarrektor in Wertheim (1386)

## **Hanstein**

Niederadelige Familie aus dem Eichsfeld. Vgl. Urkundliche Geschichte.

## **Lupold 1291-1316**

1. Demandt, Chorherrenstift, S. 438-442; Heldmann, Fritzlar, S. 374; Joannis II, S. 366f.; Kisky, S. 132
2. Gest. 1316 März 3 (Heldmann a. a. O. ) oder April 3 (Demandt a. a. O. und S. 101)
3. Heinrich von Hanstein (Osseforth, Geschichte, S. 22)
- 6a. 1291 Okt. 26 befahl Eb Gerhard II. dem MDK die Aufnahme seines Offizials (REM I, Nr. 238). 1291 Dez. 17 wurde er zuerst als MDH genannt (REM I, Nr. 243).
- 7a. Hildesheim (1294) (Bruns, Archidiakonat, S. 65)
- 7b. Nörten (1265-1316)
- 7c. Fritzlar (ca. 1260), seit 1290 hier Scholaster
9. 1291 wurde er als ebfl. Offizial genannt (REM I, Nr. 238). 1294-1308 war er ebfl. Vitztum und Amtmann auf dem Rusteberg (Falk, Behördenorganisation, S. 78f.; Opfermann, Verwaltung, S. 15).

## **Hatzfeld**

Niederadelige Familie aus dem Edergebiet in Hessen. Vgl. Demandt, Schrifttum II, S. 48 (dort weitere Literatur); Hdb. Hist. Stätten IV, S. 203f.

## **Dietrich (um1440)?**

1. Helwich, Elenchus, S. 253; Joannis II, S. 367; Kisky, S. 133
3. Johann von Hatzfeld, Katharina von Drachenfels (Humbracht, T. 207)
- 6a. Nach Helwich, Humbracht, Joannis und Kisky war er um 1440 MDH. Da keine weiteren Belege existieren, war er wohl höchstens MDC.

## **Helfenstein**

Niederadelige Familie aus der Umgebubg von Koblenz. Vgl. Demandt, Schrifttum II, S. 42 (dort weitere Literatur); Holbach, Stiftsgeistlichkeit, S. 497f.; Isenburg NF VII, T. 121, Michel, Helfenstein.

## **Philipp (1411)-1437**

1. Helwich, Elenchus, S. 249; Joannis II, S. 368; Kisky, S. 133
2. Gest. 1437 Mai 27 (SA Wü MBv I 47, fol. 73r)
3. Hermann von Helfenstein (Humbracht, T. 256; Michel, Helfenstein, S. 52)
- 4a. Erfurt (1400) (Weißborn, Nr. 59, 41)

- 6a. 1399 Aug. 12 legte er seine Ahnenprobe beim MDK ab (HSA Mü MU 4625). 1400 Dez. 20 wurde er aber noch als MDC genannt (SA Wü MBv I 99, S. 90-93). Der erste sichere Beleg als MDH datiert auf 1411 Dez. 20 (SA Wü MBv I 99, S. 119-121).

### **Helmstadt**

Niederadelige Familie aus dem Kraichgau. Vgl. Fouquet, Domkapitel, S. 563-565 (dort weitere Literatur); ders., Reichskirche; Möller, Stammtafeln III, S. 277-283 und T. 126

### **Ludwig 1469-1478**

1. Busch/Glasschröder, S. 424f.; Fouquet, Domkapitel, S. 574-576; Helwich, Elenchus, S. 247; Joannis II, S. 368; Kisky, S. 133
2. Gest. 1504 Aug. 24
3. Hans von Helmstadt-Neckarbischofsheim, Anna Landschad von Steinach, Bruder Nikolaus' und Ulrichs (s. d.) (Humbracht, T. 226)
- 4a. Köln (1454) (Keussen, Nr. 263, 63), Heidelberg (1456) (Toepke, S. 287)
- 4b. lic. in decr.
5. Subdiakon
- 6a. Nach Kisky war er seit 1456 MDH, er wurde aber erst 1469 Nov. 6 zum MDK zugelassen (DProt, Nr. 646). 1478 wurde er Bf von Speyer.
- 7a. Speyer (1453-1478), 1454-1457 prozessierte er um die dortige DKant, Worms (1460/61)
8. 1478 Aug. 5 wurde er zum Speyerer Bf gewählt, 1478 Sept. 28 konfirmiert und 1478 Dez. 13 konsekriert.
9. 1462-1478 war er ebfl. Generalvikar (Opfermann, Verwaltung, S. 31). 1475 gehörte er zu den MDH, die die Wahl Eb Diethers verkündeten (SA Wü MIB 37, fol. 13v-14r).
11. 1471 begleitete er Eb Adolf II. zum Regensburger Reichstag. (DProt, Nr. 788).

### **Nikolaus**

1. Fouquet, Domkapitel, S. 577-579
2. Geb. 1439, gest. 1480 Juli 15
3. Hans von Helmstadt, Anna Landschad von Steinach, Bruder Ludwigs' und Ulrichs (s. d.)
- 4a. Heidelberg (1456) (Toepke, S. 285), Freiburg (1466) (Matrikel Freiburg, S. 37)
- 6a. 1447 Juni 14 erhielt er eine Provision auf KuPMz, die 1452 Juli 8 und 1452 Okt. 18 erneuert wurde (Rep. Germ. VI, Nr. 4460). Er wurde jedoch nie MDH.
- 7a. Speyer (1447/57-1480), hier 1475 DS, Worms (1460), hier 1468 DP

### **Raban I.**

1. Fouquet, Domkapitel, S. 580-582 (dort weitere Literatur); Knod, Nr. 194; Moraw, Kanzlei
2. Geb. ca. 1362, gest. 1439 Nov. 4
3. Wiprecht d. Ä. von Helmstadt-Neckarbischofsheim, Anna von Neipperg
- 4a. Heidelberg (1386) (Toepke, S. 13), Wien (1389) (Matrikel Wien, 32), Bologna (1393), Paris (1396/1400)?
- 6a. 1396 März 15 besaß er eine Provision für KuPMz (Rep. Germ. II, Sp. 1005f. ). Da kein weiterer Beleg vorliegt und er im gleichen Jahr Bf von Speyer wurde, war er wohl nie MDH.

- 7a. Speyer (ca. 1385-1396), Provisionen für Worms und Würzburg (1396) (Rep. Germ. a. a. O. )
- 7b. Stuhlbrüderpropstei/Speyer (1396)
- 7d. Provision auf die Pfarrei Stetten bei Heilbronn (1396) (Rep. Germ. a. a. O. )
- 8. 1396 Juni 20 wurde er zum Speyerer Bf gewählt. 1424 scheiterte seine geplante Translation nach Utrecht. 1430 wurde er auf das Ebt. Trier providiert, wo er sich nach langem Kampf gegen Ulrich von Manderscheid durchsetzen konnte.

#### **Raban II. (1404/19)-1436**

- 1. Busch/Glasschröder, S. 255f.; Fouquet, S. 583-585; Haemmerle, Canoniker, S. 466; Helwich, Elenchus, S. 250; Holbach, Stiftsgeistlichkeit, S. 498f.; Joannis, II, S. 368; Kisky, S. 133
- 2. Gest. 1436 Mai 14
- 3. Wiprecht d. J. von Helmstadt-Neckarbischofsheim, Elisabeth von Handschuhsheim
- 4a. Padua (1410/11)
- 4b. bacc. art.
- 5. Subdiakon
- 6a. 1404 Juli 3 legte er seine Ahnenprobe am MDK ab (SA Wü MUWP, Nr. 75). 1419 Dez. 20 wurde er zuerst als MDH genannt (SA Wü MBv I 99, S. 144-146).
- 7a. Speyer (1405-1436), hier 1413 DKant, Augsburg (1408-1422), Trier (1423-1427)
- 7b. St. Guido/Speyer (1412)
- 7d. Pfarrei Ottersweier/Baden (1424)
- 7e. Marienaltar in Binau/Odenwald (1425/33)

#### **Raban III. (1418/25)-1445**

- 1. Busch/Glasschröder, S. 98; Fouquet, Domkapitel, S. 585f.; Helwich, Elenchus, S. 250; Joannis II, S.,368; Kisky, S. 133
- 2. Gest. 1445 Febr. 14 (SA Wü MBv I 118, S. 393; Arens, Inschriften, Nr. 131)
- 3. Hans von Helmstadt-Neckarbischofsheim, Guta Knebel von Katzenelnbogen (SA Wü MBv I 118, S. 392)
- 4a. Padua (1418), Heidelberg (1433) (Toepke, S. 195)
- 6a. 1418 April 11 legte er seine Ahnenprobe beim MDK ab (SA Wü MUWP, Nr. 86). 1425 Dez. 20 wurde er zuerst als MDH genannt (SA Wü MBv I 99, S. 163-168).
- 7a. Speyer (1418/24-1445)
- 7d. Pfarrei Ottersweier/Baden (1438) (Rep. Germ. V Rom = ASV Rom S 344, fol. 66v-67r)

#### **Raban IV.**

- 1. Fouquet, Domkapitel, S. 586
- 2. Gest. 1477 Jan. 23
- 3. Hans von Helmstadt-Neckarbischofsheim, Elisabeth von Zaiskam, Bruder Wilhelms (s. d. )
- 6a. 1459 Dez. 25 erhielt er eine Provision für KuPMz des zum Speyerer Bf erhobenen Johann Nix von Hoheneck (s. d. ) (Rep. Germ. Göttingen VIII 5, Nr. 5475). Obwohl er nach Fouquet 1459 vor dem MDK eine Ahnenprobe ablegte, wurde er nie als MDH genannt.
- 7a. Speyer (1451/59-1477)
- 7e. Er prozessierte um eine Kaplanei des Klosters Pfeddersheim.

## Ulrich

1. Fouquet, Domkapitel, S. 592-595
2. Geb. 1419, gest. 1488 Juni 23
3. Hans von Helmstadt-Neckarbischofsheim, Anna Landschad von Steinach, Bruder Ludwigs und Nikolaus' (s. d. ).
- 4a. Heidelberg (1433) (Toepke, S. 195), Italien (Fouquet a. a. O. )
- 4b. bacc. art, dr. decr.
- 6a. 1453 Dez. 26 erhielt er eine Provision für KuPMz und MDKust des verst. Johann Flach von Schwarzenberg (s. d. ) (Rep. Germ. VI, Nr. 5587). Er konnte sich in Mainz aber nicht durchsetzen.
- 7a. Worms, hier 1460-1468 DP; Speyer (1438/42-1488)
8. 1456 März 30 wurde er zum Bf von Speyer gewählt, er nahm die Wahl jedoch nicht an.

## Wilhelm (1449/66)-1474

1. Helwich, Elenchus, S. 255; Joannis II, S. 368; Kisky, S. 133
2. Gest. 1474 Febr. 23 (Arens, Inschriften, Nr. 183; Gudenus, CD II, S. 906)
3. Hans von Helmstadt-Neckarbischofsheim, Elisabeth von Zaiskam (SA Wü MBv I 118, S. 32; Humbracht, T. 225), Bruder Rabans IV. (s. d. )
- 4a. Heidelberg (1449) (Toepke, S. 259)
- 6a. Nach Humbracht und Kisky war er seit 1449 MDH, der erste sichere Beleg datiert jedoch erst auf 1466 Juli 23 (SA Wü MUDK 22a/ L 122 1/2).
9. Er wurde 1466 Juli 31 Rat Eb Adolfs II. (SA Wü MIB 30, fol. 298v-299r).

## Henneberg

Grafenfamilie aus der Umgebung von Meiningen in Thüringen. Vgl. Isenburg III, T. 75-77; Patze, Geschichte Thüringens, S. 201-208; Zickgraf, Grafschaft.

## Berthold I. (1289)-(1313)

1. Otto, Weihbischöfe, S. 126, Wendehorst, Bistum II, S. 16-20
2. Gest. o. J. Okt. 3 (SA Wü MBv I 47, fol. 137v)
3. Poppo VII. von Henneberg, Elisabeth von Wildberg (Wendehorst a. a. O. )
- 6a. 1289 Juli 8 wurde er zuerst (REM I, Nr. 73), 1313 Okt. 14 wurde er letztmals genannt (REM I, Nr. 1618).
9. 1307-1313 war er Weihbischof in Mainz (Belege vgl. Kreimes, Namenverzeichnis, S. 64).
11. 1267-1274 war er Bf von Würzburg. Er wurde aber wegen unkanonischer Wahl abgesetzt.

## Berthold II. 1464-1484

1. Gerlich, Berthold (dort weitere Literatur); Helwich, Elenchus, S. 219; Joannis II, S. 304, 368; Kisky, S. 52, 133; Kist, S. 195; Ziehen, Mittelrhein, passim, bes. S. 168-180, 198-210
2. Geb. 1441 (Rep. Germ. VI, Nr. 525), gest. 1504 Dez. 21
3. Georg I. von Henneberg-Römhild, Johanna von Nassau-Saarbrücken (Isenburg III, T. 76)
- 4a. Erfurt (1455) (Weißborn, Nr. 377)

5. Priester
- 6a. 1458 Nov. 24 erhielt er eine Reservation für KuPMz (Rep. Germ. Göttingen VIII 1, Nr. 524). 1464 erhielt er eine Sakerdotalpfründe am MDK. 1484 wurde er Eb von Mainz.
- 6b. 1475 Nov. 3 wurde er erstmals als MDD genannt (SA Wü Mzer neureg. Urk.)
- 7a. Straßburg (1455), Köln (1458), Bamberg (1452/55/71) (Rep. Germ. VI a. a. O.; Göttingen VII 1, S. 50; VIII 1, Nr. 524), Reservation für Augsburg und Eichstätt (1481) (Engel, Nr. 1700)
- 7b. Teuerstadt/Diöz. Bamberg (1478) (ASV Rom, Annate 27, fol. 172r), St. Gangolf/Bamberg
8. 1484 wurde er Eb von Mainz.
10. 1480 Nov. 29 ernannte der Papst ihn zum päpstl. Notar, 1482 Mai 10 eximierte er ihn von allen Gerichten unterhalb der Kurie (SA Wü MUWS 1/129, 1/127).
11. Schwere Streitigkeiten mit Eb Diether zwangen ihn zeitweilig zur Flucht aus dem ES (Belege in DProt, Nr. 1041-1424 passim). Er wurde 1461 Mitglied der Anima-Bruderschaft in Rom.

#### **Johann (1462)-1472**

1. Helwich, Elenchus, S. 244; Joannis II, S. 368; Kisky, S. 53
2. Geb. 1439 Juli 2, gest. 1513 Mai 20/26
3. Wilhelm II. von Henneberg-Schleusingen, Herzogin Margaretha von Braunschweig-Wolfenbüttel (Isenburg III, T. 77)
- 4a. Erfurt (1454), 1458 hier Rektor (Weissenborn, Nr. 243, 32; 270, 29)
- 6a. 1456 Juli 24 erhielt er eine Provision auf KuPMz (Rep. Germ. Göttingen VII 7, S. 288). 1462 Jan. 25 wurde er zuerst als MDH genannt (SA Wü MIB 33, fol. 124r-v). 1472 Febr. 19 erhob der Papst ihn zum Abt von Fulda (Engel, Nr. 2200).
- 7a. Köln (1454), Bamberg (1454), Straßburg (1454), Trier (1461)
8. 1472 wurde er Abt des Klosters Fulda (Engel, Nr. 2200).

#### **Heppe von Glimmental**

Niederadelige Familie aus dem Rheingau.

#### **Friedrich (1389)-(1400)**

1. Helwich, Elenchus, S. 236; Joannis II, S. 369; Kisky, S. 133
- 6a. 1387 Dez. 20 wurde er noch als MDC genannt, 1389 Dez. 20 war er MDH (SA Wü MBv I 99, S. 62-66). 1400 Dez. 20 wurde er zuletzt genannt.
11. 1396/97 gehörte er im Bistumsstreit zur Nassauer Partei.

#### **Hermann (1328)?**

1. Joannis II, S. 369; Kisky, S. 133
- 6a. Nach Joannis und Kisky war er um 1328 MDH. Es liegen keine weiteren Belege vor, vielleicht war er nur MDC.

#### **Johann (1356)-(1384)**

1. Joannis II, S. 369; Kisky, S. 133
- 6a. 1356 Dez. 2 wurde er zuerst, 1384 Dez. 20 zuletzt als MDH genannt (REM II, Nr. 668; SA Wü MBv I 99, S. 58f.).

## Heppenheft

Niederadelige Familie aus der Umgebung von St. Goarshausen. Vgl. Demandt, Schrifttum II, S. 49 (dort weitere Literatur); Martini, Lehnshof, S. 51 Möller, Stammtafeln I, T. LXXI

## Hermann (1316?)-(1326)

1. Helwich, Elenchus, S. 241; Joannis II, S. 369; Kisky, S. 134
- 6a. Nach Helwich, Joannis und Kisky war er seit 1316 MDH. 1326 März 19 wurde er zuletzt genannt (SA Wü MBv I 94, fol. 27r-30r; REM I, Nr. 2691).

## Hervorst

Familie unbekannt.

## Hugo

1. Classen, Archidiakonat, S. 89f.
2. Gest. 1399 Aug. 23
- 6a. 1391 Jan. 14 wurde erwähnt, daß er um KuPMz und Lüttich prozessierte (Rep. Germ. II, Sp. 532f. = VR VI, Nr. 316). Es gibt keine weiteren Belege hierfür. Er war wohl ein Kurialer, der KuPMz nie in Besitz nehmen konnte.
- 7b. Xanten (1386/88-1399)
- 7c. Xanten (1386/88-1399)
10. Er war päpstl. Kaplan (1387), Notar (1391) und Protonotar (1396). 1390-1399 war er Generalvikar im Ebt. Köln.

## Hessen

Vgl. Demandt, Geschichte Hessen, S. 184-203, 216-237; ders., Schrifttum I, S. 198-202 (dort weitere Literatur); Isenburg I, T. 97, NF I, T. 95-107

## Hermann

2. Geb. um 1340, gest. 1413 Juni 10 (Isenburg I, T. 97)
3. Lgf Ludwig von Hessen (VR V, Nr. 81, 89)
- 6a. 1363 Febr. 7 erhielt er eine Provision auf KuPMz des zum Trierer Eb erhobenen Kuno von Falkenstein (VR V, Nr. 81). Es liegen keine weiteren Belege vor. Wahrscheinlich war er mit dem späteren Lgf Hermann II. dem Gelehrten identisch, der seit 1367 Mitregent und seit 1376 Lgf von Hessen war.

## Ludwig I. (1307-1310)?

1. Holbach, Stiftsgeistlichkeit, S. 499; Kisky, S. 134; Kohl, Domstift, S. 459
2. Geb. um 1282/83 (Grotefend/Rosenfeld, Nr. 244), gest. 1357 Aug. 18
3. Lgf Heinrich von Hessen, Mathilde von Kleve (Isenburg I, T. 97)
- 6a. 1307 Juni 1 erhielt er eine Provision auf KuPMz (Grotefend/Rosenfeld, Nr. 485). Ob er KuPMz in Besitz genommen hat, ist fraglich. 1308 Okt. 31, als er auf die MDS providiert wurde, war dies noch nicht der Fall (Grotefend/Rosenfeld, Nr. 498), er war zu diesem Zeitpunkt aber noch im Studium.
- 6b. 1308 Okt. 31 erhielt er eine Provision auf die MDS. 1309 ist er unter diesem Titel auch erwähnt (Grotefend/Rosenfeld, Nr. 515a).
- 7a. Chartres (1307) (Grotefend/Rosenfeld, Nr. 485), Münster (1309) (Grotefend/Rosenfeld, Nr. 502), Trier (1310)
8. 1310 März 18 erhielt er die Provision auf das Bt. Münster (VR I, Nr. 298 = REK IV, Nr. 500).

## Ludwig II.

3. Lgf Otto von Hessen (R. e. l. Jean XXII., Nr. 24568 = Schmidt, PUuR, S. 178, Nr. 224)
- 6a. 1326 März 6 erhielt er eine Expektanz für KuPMz (R. e. l. Jean XXII. a. a. O. ). Da keine weiteren Belege existieren, war er wohl nie MDH. Er war wohl identisch mit dem späteren Lgf Ludwig, dem Vater Lgf Hermanns II. des Gelehrten.

## „Hymedesdure“

Familie unbekannt.

## Arnold

- 6a. 1362 Dez. 12 erhielt er im Rahmen eines Tauschs mit Johann de Castelleto (s. d. ) eine Provision auf KuPMz (R. e. l. Urbain V., l. c., Nr. 6881). Später (1368-1370) forderte Eb Gerlach das MDK auf, ihn als MDH aufzunehmen (REM II, Nr. 2793). Da kein weiterer Beleg vorliegt, wurde er wohl nicht zum MDK zugelassen.
- 7a. DD Worms (1362) (R. e. l. Urbain V., l. c. a. a. O. )

## Hirschhorn

Niederadelige Familie aus Hirschhorn am Unterneckar. Vgl. Demandt, Schrifttum II, S. 64 (dort weitere Literatur); Eckhardt, Kopialbuch; Fouquet, Domkapitel, S. 607f.; Irschlinger, Geschichte; Lohmann, Hirschhorn; Möller, Stammtafeln II, S. 172-174, T. 64.

## Konrad (1389)-1413

1. Busch/Glasschröder, S. 122f.; Fouquet, Domkapitel, S. 607-610; Helwich, Elenchus, S. 233; Joannis II, S. 369f.; Kisky, S. 134; Lohmann, Hirschhorn, S. 84-86
2. Gest. 1413 März 4 (SA Wü MBv I 47, fol. 32r; Arens, Inschriften, Nr. 82; Gudenus, CD II, S. 862) oder März 12 (Humbracht, T. 2)
3. Engelhard von Hirschhorn, Margaretha Schenkin von Erbach (Möller, Stammtafeln II, T. 64)
- 4a. Heidelberg (1387) (Toepke, S. 15)
- 6a. 1385 Dez. 20 wurde er als MDC genannt (SA Wü MBv I 99, S. 59-61). Der erste sichere Beleg als MDH datiert auf 1389 Dez. 20 (SA Wü MBv I 99, S. 65f. ). Da er erst 1387 sein Studium in Heidelberg begonnen hat, wird er auch nur wenig vor 1389 Dez. 20 MDH geworden sein.
- 7a. Speyer (1391-1413), hier 1399 DKust und 1403 DKant, Würzburg (bis 1400) (Rep. Germ. II, Sp. 1157 = Engel, Nr. 466)
- 7b. Stuhlbrüderpropstei/Speyer (1391); St. Stephan/Mainz (1392/931413) (HSA Mü MU 4526; Gerlich, St. Stephan, S. 20)
- 7c. 1395 prozessierte er um KuP St. Peter/Mainz (Rep. Germ. II, Sp. 705, 966; VR VI, Nr. 770).
11. 1396/97 gehörte er zur Nassauer Partei.

## Eberhard (1333)-1371

1. Amrhein, Reihenfolge, S. 198f.; Joannis II, S. 369; Kisky, S. 134; Knod, Nr. 1460 und Nachtrag, Nr. 1460; Lohmann, Hirschhorn, S. 82-84
2. Gest. 1371 Juni 19 (Amrhein a. a. O. ) oder Juni 20 (SA Wü MBv I 47, fol. 85r; Arens, Inschriften, Nr. 47)
3. Albrecht von Hirschhorn, Kunigunde von Lißberg (Humbracht, T. 2; Möller, Stammtafeln II, T. 64)

- 4a. Bologna (1319)
5. Er besaß höhere Weihen (R. e. l. Jean XXII., Nr. 41170).
- 6a. 1328 Mai 4 erhielt er eine Expektanz für KuPMz (R. e. l. Jean XXII., Nr. 41087). Die erste sichere Erwähnung als MDH datiert auf 1333 Mai 3 (REMI, Nr. 3282).
- 7a. Würzburg (1333), Worms (1337), Bamberg (1360)
- 7b. Archidiakon im Bt. Würzburg
9. Er war Kaplan der Ebb Heinrich III. und Gerlach (HSA Mü MU 5357 = REM I, Nr. 4814; REM II, Nr. 2402f. ).

### Hofwart von Kirchheim

Niederadelige Familie aus dem Kraichgau. Vgl. Fouquet, Domkapitel, S. 611f.

#### Albert (um1354)-(1393)

Isenburg, NF XI, T. 61, und Kehler, Familie, S. 94, 99, meinen irrtümlich, Albert gehöre als Sohn Lang Hofwarts von Sickingen zur Hofwart-Linie derer von Sickingen. Fouquet, Domkapitel, S. 612, und Humbracht, T. 155, rechnen ihn richtig (DProt, Nr. 520) den Hofwart von Kirchheim zu.

1. Fouquet, Domkapitel, S. 612f.; Helwich, Elenchus, S. 230; Joannis II, S. 370; Kisky, S. 134
2. Gest. 1394 Okt. 4 (Isenburg, NF XI, T. 61)
3. Albrecht d. A. Hofwart von Kirchheim, ? von Helmstadt (Humbracht, T. 155), Bruder Johans (s. d.)
- 6a. 1352 konnte er sich als Kandidat des MDK nicht gegen den Papstprovisen Reinhard von Hanau (s. d.) durchsetzen (HSA Mü MU 5574 = REM I, Nr. 6417). Da er im Turnus von 1360 zwischen Johann von Eberstein und Hertwig Ring von Saulheim (s. d.) genannt wurde, muß er um 1354 MDH geworden sein (HSA Mü MU 4301). 1393 März 16 wurde er zuletzt als MDH erwähnt (SA Wü MIB 12, fol. 186r). 1394 Sept. 25 wurde er als tot genannt (Rep. Germ. II, Sp. 361).
- 7a. Speyer (1379/81-1394) (SA Wü MIB 9, fol. 169v-170r), für die dortige DP erhielt er eine Provision (Rep. Germ. I, S. 3 = Engel, Nr. 3), Expektanz für Würzburg (1381) (Rep. Germ. a. a. O.)
- 7c. Wimpfen (1379) (SA Wü MIB 9, fol. 169v-170r)
- 7d. Pfarrei „Bretheym“ (1379) (SA Wü MIB 9, fol. 169v-170r)
9. 1390 wurde er ebfl. Amtmann zu Neudenau und Neuenfels (SA Wü MIB 12, fol. 186r).

#### Johann (1389)-1418

1. Amrhein, Prälatten, S. 71; Fouquet, Domkapitel, S. 614; Helwich, Elenchus, S. 243; Joannis II, S. 370; Kisky, S. 134
2. Gest. 1418 Aug. 14 (SA Wü MBv I 47, fol. 112v)
3. Albrecht d. Ä. Hofwart von Kirchheim, ? von Helmstadt (Humbracht, T. 155), Bruder Alberts (s. d.)
- 4a. Wien (1384/85) (Matrikel Wien, S. 15)
- 6a. 1389 Nov. 12 wurde er zuerst als MDH genannt (Rep. Germ. II, Sp. 667).
- 7a. Würzburg (nach 1391) (Rep. Germ. II, Sp. 664 = Engel, Nr. 336), DP Eichstätt (1399) (SA Wü MIB 13, fol. 136r), Expektanz für Speyer (Rep. Germ. I, S. 81)
- 7b. Aschaffenburg (1398) (SSA AB U 1050); nach Amrhein war er seit 1388 Propst.
- 7c. St. Peter/Mainz (1389) (Rep. Germ. II, Sp. 667)



9. 1401-1412 war er Pfand-Amtmann in Niederolm (SA Wü MIB 13, fol. 221r-v; SA Mainz Av-13/100 und IV 633). 1406/07 und 1411/12 war er ebfl. Steuer- und Subsidienkollektor (SA Wü MUGS 1/12; MIB 14, fol. 324v- 325r; HSA Mü MU 2315, 2326f.; SSA AB U 3990).
11. 1396/97 gehörte er zur Leininger Partei, 1398 Juli 28 sühnte er sich aber mit Eb Johann aus (Würdtwein, SD III, Nr. 39).

### **Hoheneck von Enzberg gen. Nix**

Niederadelige Familie aus der Umgebung von Maulbronn in Schwaben. Vgl. Fouquet, Domkapitel, S. 685

#### **Johann (1436/38)-1459**

1. Fouquet, Domkapitel, S. 686-688; Helwich, Elenchus, S. 219; Joannis II, S. 303; Kisky, S. 134
2. Gest. 1467 Sept. 8
3. Raban Hoheneck, Elisabeth von Frauenberg (SA Wü MBv I 118, S. 135)
- 4a. Heidelberg (1443) (Toepke, S. 240)
- 6a. 1427 Juli 5 und 1436 Juli 3 erhielt er Provisionen auf KuPMz (Rep. Germ. IV, Sp. 2191f.; V Rom = ASV Rom S 326, fol. 253v). 1437 tritt er mit Ulrich von Bickenbach (s. d.) um KuPMz (Rep. Germ. V Rom = ASV Rom S 333, fol. 140v). 1438 März 31 wurde erwähnt, daß er KuPMz trotz dreier Sentenzen des Baseler Konzils besitzt (Rep. Germ. V Rom = ASV Rom S 345, fol. 221r-v). 1459 wurde er Bf von Speyer (Simon, Stand, S. 26).
- 6b. 1455 wurde er als Nachfolger Heinrich Greifenklaus MDD.
- 7a. Speyer (1438/41-1459), Worms (1450) (Rep. Germ. VI, Nr. 3299; DProt, Nr. 19), hier 1458 auch DP
- 7c. St. German/Speyer (1434) (Rep. Germ V Rom = ASV Rom S 295, fol. 211v); Liebfrauen/Mainz (1459)
- 7d. Pfarrei Stetten/Diöz. Worms (1434) (Rep. Germ. V Rom = ASV Rom S 295, fol. 211v), Pfarrei St. Leon/Diöz. Speyer (1439) (Rep. Germ. V Rom = ASV Rom S 356, fol. 189v-190r), Pfarrei „Santlen“/Diöz. Speyer (1444) (Rep. Germ V Rom = ASV Rom S 394, fol. 147v), Pfarrei Leutershausen (1447); Pfarrei Ottersweier (1448) (Rep. Germ. VI a. a. O.)
8. 1459 Sept. 17 wurde er zum Bf von Speyer gewählt, 1459 Nov. 12 erhielt er eine entsprechende Provision (Rep. Germ. Göttingen VIII 3, Nr. 3944). Hier resignierte er 1464.
10. 1448 wurde er als Rat Pgf Friedrichs und Mgf Karls von Baden genannt (Rep. Germ. VI a. a. O.).

### **Hohenlohe**

Edelfreie, später gräfliche und fürstliche Familie aus Württemberg. Vgl. Holbach, Stiftsgeistlichkeit, S. 502; Isenburg V, T. 1-3; Spindler III, S. 373-375 u. ö. (dort weitere Literatur); Weller, Geschichte. Siehe auch Brauneck.

#### **Albrecht (1388/89)-(1397)**

1. Helwich, Elenchus, S. 230; Holbach, Stiftsgeistlichkeit, S. 502f., Joannis II, S. 370; Kisky, S. 134; Knod, Nr. 1483
2. Gest. 1429 (Isenburg V, T. 1 und 3)

3. Kraft III. von Hohenlohe, Anna Gräfin von Leuchtenberg (Isenburg a. a. O.)
- 4a. Prag (Album seu Matrikula, S. 71), Bologna (1353)
- 6a. Nach Kisky war er seit 1388 MDH. Der erste sichere Beleg datiert auf 1389 Dez. 20 (SA Wü MBv I 99, S. 65f.). Er schied nach 1397 aus dem MDK aus, da er sich nicht mit Eb Johann II. aussöhnen wollte.
- 7a. Trier (1391), Expektanz für Würzburg (1391) (Rep. Germ. II, Sp. 54 = Engel, Nr. 102)
- 7b. Öhringen (Engel, Nr. 609)
- 7d. Pfarrkirche Passau (Engel, Nr. 616)
11. 1396/97 gehörte er zur Leininger Partei und zu den vier MDH, die die Aussöhnung mit Eb Johann II. verweigerten. 1409/10 trat er in den weltl. Stand zurück und heiratete Elisabeth von Hanau.

#### **Friedrich (1474)?**

1. Fouquet, Domkapitel, S. 616; Holbach, Stiftsgeistlichkeit, S. 503; Joannis II, S. 370; Kisky, S. 53
- 6a. 1451 Jan. 27 erhielt er Expektanzen für Mainz und Köln (Rep. Germ. VI, Nr. 1275). Nach Kisky wurde er 1474 MDH. Es existieren keine weiteren Belege, er war wohl höchstens MDC.
- 7a. Trier (1455-1478), Köln (1463), Speyer

#### **Hohenzollern**

Vgl. Gerlich, In: Spindler III 1, S. 295-304 (dort weitere Literatur); Isenburg I, T. 60f.

#### **Konrad (1388-1400)?**

1. Helwich, Elenchus, S. 233; Joannis II, S. 384
- 6a. Nach Helwich und Joannis wurde er 1388 und 1400 als MDH genannt. Da keine weiteren Belege vorliegen, ist es unwahrscheinlich, daß er MDH und nicht nur MDC war.

#### **Hohnstein, Grafen von**

Grafenfamilie aus dem Südharzgebiet und Thüringen. Vgl. Isenburg III, T. 47f.; Mayer, Grafen; Patze, Geschichte II 1, S. 185-188.

#### **Dietrich (1342)-(1346)**

1. Helwich, Elenchus, S. 253; Isenburg III, T. 47; Joannis II, S. 371; Kisky, S. 153; Meier, Domkapitel, S. 278f.
2. Gest. o. J. Okt. 20 (SA Wü MBv I 47, fol. 146r)
3. Heinrich von Hohnstein-Klettenberg, Irmgard Gräfin von Käfernburg
- 6a. 1328 Juli 8 erhielt er eine Expektanz für KuPMz (R. e. l. Jean XXII., Nr. 41845f.; Schmidt, PUuR, S. 216f., Nr. 335). 1342 Okt. 4 wurde er erstmals sicher als MDH genannt. (REM I, Nr. 4888). Die letzte Nennung datiert auf 1346 Sept. 16 (REM I, Nr. 5501).
- 7a. Halberstadt (1319-1334)
- 7b. Nordhausen (1328) (R. e. l. Jean XXII. a. a. O.), Archidiakonats Schoppenstedt (1334)

#### **Howas (auch gen. von Trier)**

Patrizierfamilie aus der Stadt Trier. Vgl. Schulz, Ministerialität, S. 117-123

## **Jakob (1326)-(1328)**

1. Helwich, Elenchus, S. 242; Joannis II, S. 403; Kisky, S. 149
2. Gest. o. J. April 27 (SA Wü MBv I 47, fol. 58r)
3. Jakob Howas (Schulz, Ministerialität, S. 118f. )
- 6a. 1326 März 19 wurde er zuerst als MDH genannt (SA Wü MBv I 94, fol. 27r-30r; REM I, Nr. 2691). 1328 gehörte er noch zu den MDH, die auf der Seite Balduins von Luxemburg standen (REM I, Nr. 3561, 3876; Riezler, Vat. Akten, Nr. 1839).

## **Hunoldshausen**

Niederadelige Familie aus der Umgebung von Witzenhausen in Niederhessen.

## **Johann**

- 4b. bacc. in decr. (Kehr/Schmidt, Nr. 828)
- 6a. 1368 Juli 10 erhielt er eine Provision auf KuPMz (Kehr/Schmidt a. a. O. ). Da kein weiterer Beleg vorliegt, war er wohl nie MDH.
- 7c. Gotha (Kehr/Schmidt a. a. O. )

## **I/J/Y**

## **Ilfeld**

Niederadelige Familie aus dem südlichen Harz.

## **Dietrich (1371)-(1379)**

1. Helwich, Elenchus, S. 227; Joannis II, S. 331f.; Kisky, S. 135; Sonntag, Kollegiatstift, S. 256-258
2. Gest. 1381 März 24 (SA Wü MBv I 47, fol. 41r; Mone, Nekrolog St. Marien, S. 254). Siehe Eberhard von Eppelborn.
- 4a. Montpellier (REM I, Nr. 2055; VR V, Nr. 68 = R. e. l. Urbain V., l. c., Nr. 16867 = UB Erfurter Stifte II, Nr. 615)
- 4b. Er lehrte 1362-1366 am Erfurter Studium Philosophie und Logik (REM I, Nr. 2055; etc. ). Er war bacc. in iure can. (Kehr/Schmidt, Nr. 936).
- 6a. Nach Kisky war er seit 1363 MDH. Er erhielt aber erst 1366 Jan. 8 auf Bitten Eb Gerlachs eine Provision auf KuP und eine Dignität am MDK (REM II, Nr. 2055; etc. ). Das MDK hat aber scheinbar seine Ritterbürtigkeit angezweifelt, weshalb es zum Prozeß vor der Kurie kam (REM II, Nr. 2170). 1371 Juni 13 wurden ihm die von Eberhard Schenk von Erbach (s. d. ) eingetauschten KuPMz bestätigt (UB Erfurter Stifte II, Nr. 692 = Kehr/Schmidt, Nr. 926). 1379 Aug. 30 wurde er zuletzt genannt (UB Erfurter Stifte II, Nr. 807).
- 6b. 1371 Juni 28 erhielt er eine Provision auf die MDKant (Kehr/Schmidt, Nr. 936). 1372 Jan. 17 erschien er zuerst als solcher (REM II, Nr. 2889).
- 7b. St. Moritz/Mainz (1366) (REM II, Nr. 2118)
- 7c. St. Severus/Erfurt (1364-1379) (REM I, Nr. 1765, 1769; UB Erfurter Stifte II, Nr. 807), 1362-1370 prozessierte er vergeblich um KuP Aschaffenburg (SSA AB U 4216), Liebfrauen/Erfurt (1371) (Kehr/Schmidt, Nr. 936)
9. 1362-1370 war er ebfl. Provisor und Generalkommissar in Erfurt (REM II, Nr. 1536f., 2619; vgl. May, Gerichtsbarkeit, S. 79). 1366 war er Sekretär und Generalvikar Eb Gerlachs (REM II, Nr. 2055; etc.; Fruhmann, Studien, S. 64). 1374 war er in Avignon, um für die Ebt. Mainz, Trier und Köln Subsidiengelder zu überbringen

(REM II, Nr. 3153, 3162 = VR V, Nr. 1012, 1022; Kirsch, Kollektorien, Nr. 407, 409).

11. 1375 lag er im Konflikt mit dem MDK, das ihm vorwarf, sich in Avignon nicht genügend für Adolf von Nassau eingesetzt und ein Doppelspiel getrieben zu haben (SA Wü MIB 9, fol. 297v-298v, 299v-300r = UB Erfurt II, Nr. 728f., 741; Vgl. Vigener, Karl IV., S. 17, 26, 28, 64, 74).

### **Ingelheim**

Niederadelige Familie aus Ingelheim in Rheinhessen.

#### **Emmerich (1390)?**

1. Joannis II, S. 373; Kisky, S. 135
3. Helfrich von Ingelheim (Humbracht, T. 43)
- 6a. Humbracht, Joannis und Kisky nennen ihn für 1390 als MDH. Da keine weiteren Belege vorliegen, war er wohl höchstens MDC.

#### **Giselbert (1294/1325)-1334**

1. Helwich, Elenchus, S. 238; Joannis II, S. 372f.; Kisky, S. 135
2. Gest. (1334) Jan. 11 (SA Wü MBv I 47, fol. 6v; 48, S. 18; vgl. Liebeherr, Besitz, S. 137f.)
3. Giselbert von Ingelheim (Humbracht, T. 43)
- 6a. Nach Helwich, Joannis und Kisky war er MDH seit 1294. Der erste sichere Beleg datiert aber erst auf 1325 Juni 18 (SA Frankfurt St. Bartholomäus U 2862 = UB Frankfurt II, Nr. 275).

### **Isenburg**

Grafenfamilie, bereits im 13. Jh. in mehrere Linien geteilt, mit Besitz v. a. in Westerwald und Wetterau. Vgl. Demandt, Geschichte Hessen, S. 496-505; ders., Schrifttum I, S. 334-336 (dort weitere Literatur); Gensicke, Landesgeschichte, S. 171-181, 290-306; Isenburg V, T. 55-58, 68, 70; Möller, Stammtafeln II, S. 132, T. 47.

#### **Diether (1427/29)-1459**

1. Demandt, Chorherrenstift, S. 684-687; Gerlich, Diether; Helwich, Elenchus, S. 223; Heyen, St. Paulin, S. 604; Holbach, Stiftsgeistlichkeit, S. 512f.; Joannis II, S. 312; Kisky, S. 56; Menzel, Diether
2. Geb. 1412/15 (Rep. Germ. V Rom = ASV Rom S 318, fol. 90v), gest. 1482 Mai 6
3. Diether I. von Isenburg-Büdingen, Elisabeth Gräfin von Solms-Braunfels, Bruder Philipps (s. d.) (Isenburg V, T. 58)
- 4a. Köln (1430) (Keussen, Nr. 165, 14), Erfurt (1432), hier war er 1434 Rektor (Weißenborn, Nr. 156; 160)
- 4b. bacc. in art.
- 6a. 1427 Aug. 28 legte er seine Ahnenprobe beim MDK ab (SA Wü MUWP, Nr. 92). 1429 Febr. 22 wurde er erstmals als MDH genannt (Battenberg, Isenburg, Nr. 1375). 1459 wurde er zum Eb von Mainz gewählt.
- 6b. 1453 Dez. 11 wurde er zuerst als MDKust genannt (SA Wü MIB 26, fol. 273v-274r), 1453 Dez. 26 erhielt er zusätzlich eine Provision für die MDKust (Rep. Germ. VI, Nr. 5406).
- 7a. Trier (1430-1461), Köln (1435), hier 1436 DS
- 7b. St. Viktor/Mainz (1442) (Rep. Germ. V Rom = ASV Rom S 388, fol. 292r-v), St. Pau-

- lin/Trier (1442- 1448), Fritzlar (1447-1457), St. Johann/Mainz (1453-1459) (Böckmann, St. Johann, S. 97)
- 7c. Fritzlar (1429), St. Gereon/Köln (1436) (Rep. Germ. V Rom = ASV Rom S 318, fol. 90v)
- 7d. Pfarrkirche „in curia Regenytz“/Diöz. Bamberg (1442) (Rep. Germ V Rom = ASV Rom S 381, fol. 26r-v; S 385, fol. 292v)
8. 1456 unterlag er bei der Trierer Erzbischofswahl gegen Johann von Baden. 1459-1463 und 1475-1482 war er Eb von Mainz.
9. 1453 war er ebfl. Steuerkollektor (DProt, Nr. 35)
11. 1461 vom Papst abgesetzt, einigte er sich 1463 mit Adolf II. von Nassau, trat zurück und erhielt Teile des ES Mainz als Herrschaft, bis er 1475 zum zweiten Mal gewählt wurde.

### **Philipp (1461)-1470**

1. Heyen, St. Paulin, S. 604f.; Holbach, Stiftsgeistlichkeit, S. 514; Joannis II, S. 374; Kisky, S. 56f.
2. Gest. 1470 Febr. 7 (Isenburg V, T. 58)
3. Diether I. von Isenburg-Büdingen, Elisabeth von Solms- Braunfels, Bruder Diethers (s. d.) (Isenburg a. a. O.)
- 4a. Köln (1435) (Keussen, Nr. 186, 31)
- 6a. 1461 Mai 1 wurde er zuerst als MDH genannt (SA Wü MIB 29, fol. 247v-249r)
- 7a. Köln (1435/45) (RGK, Nr. 3720; Battenberg, Isenburg, Nr. 1488, 1712), Trier (1449-1470), hier seit 1462 DS
- 7b. St. Paulin/Trier (1449-1470), Archidiakon St. Agathe/Longuyon (1464)

### **Salentin (1448)-1482**

1. Helwich, Elenchus, S. 252; Höroldt, St. Cassius, S,221; Joannis II, S. 374; Kisky, S. 57
2. Gest. 1482 Okt. 2/3 (SA Wü MBv I 47, fol. 137v; Arens, Inschriften, Nr. 198; Gudenus, CD II, S. 858)
3. Salentin VI. von Isenburg-Grenzau, Adelheid von Isenburg-Grenzau (Isenburg V, T. 68)
- 4a. Köln (1424/25) (Keussen, Nr. 144,34)
5. Subdiakon (Rep. Germ. VI, Nr. 5101)
- 6a. Er war seit spätestens 1448 MDH (HSA Mü MU 3086b; Rep. Germ. VI a. a. O.).
- 7a. Köln (1448), hier war er 1448 Keppeler und seit 1461 DP (Rep. Germ. VI a. a. O.; Göttingen VIII 5, Nr. 5594).
- 7b. Archidiakon des Ebt. Köln (1463) (Rep. Germ. VI a. a. O.)
- 7c. Reservation St. Gereon/Köln (1451) (Rep. Germ. VI a. a. O. ), Bonn, hier stritt er 1466 erfolglos um die Scholasterei.
- 7d. Pfarrei Kettig (1448) (Rep. Germ. VI a. a. O.)
9. 1470 war er einer der sechs Statthalter, die Eb Adolf II. für die Zeit seiner Reise zu Ks. Friedrich III. ernannte (DProt, Nr. 691).

### **Jude vom Stein**

Niederadelige Familie, benannt nach der Burg Stein an der Wäschnitzmündung gegenüber Worms

### **Jakob (1300)-1315**

1. Helwich, Elenchus, S. 242; Joannis II, S. 374; Kisky, S. 148.
2. 1315 Sept. 30 (SA Wü MBv I 47, fol. 136r; REM I, Nr. 1796). Kisky nennt 1318 als Todesjahr.
- 6a. 1300 kt. 12 wurde er zuerst als MDH genannt (REM I, Nr. 1027).
- 7b. Maria im Felde/Mainz (1300-1315) (Schürmann, Maria in campis, S. 57).

### **”Yaza”**

Vielleicht Herren von Jossa aus der Umgebung von Bad Orb im Spessart.

### **Giso (1322/23)-(1330/32)**

- 6a. 1322/23 Juli 3 wurde er erstmals als MDH genannt (Stengel, NA, Nr. 124), zuletzt 1330/32 (REM I, Nr. 3945f., 3963). Er stritt mit dem Papstprovisen Otto von Ziegenhain (s. d.) um KuPMz.
11. Er gehörte zu den MDH, die 1330 gegen die Provision Heinrichs von Virneburg appellierten (REM I, Nr. 3917).

### **K/C**

### **Kalsmunt**

Niederadelige Familie aus der Umgebung von Wetzlar. Vgl. Hdb. Hist. Stätten IV, S. 249.

### **Gottfried I.**

1. Kisky, S. 121f.
3. Heinrich von Kalsmunt (R. e. l. Jean XXII., Nr. 29840, 40175; VR II, Nr. 1397)
- 6a. 1328 Jan. 23 erhielt er eine Provision auf KuPMz (VR II, Nr. 1397 = R. e. l. Jean XXII., Nr. 40175). Er wurde nicht mehr als solcher erwähnt. Die Identität mit Gottfried II. (s. d.) ist höchst unwahrscheinlich.

### **Gottfried II. (1384)-(1391)**

1. Helwich, Elenchus, S. 121f.; Joannis II, S. 374; Kisky, S. 121f.
- 6a. 1383 Dez. 20 wurde er noch als MDC, 1384 Dez. 20 bereits als MDH genannt (SA Wü MBv I 99, S. 57-59). Die letzte Erwähnung als MDH datiert auf 1391 Dez. 20 (SA Wü MBv I 99, S. 68-71).

### **Kamp**

Familie aus Kamp am Rhein ?

### **Berthold (1359/60)?-(1371)**

1. Kisky, S. 122
5. Subdiakon (VR V, Nr. 384 = R. e. l. Urbain V., l. c., Nr. 13478)
- 6a/b. 1365 Mai 20 erhielt er eine Provision für KuPMz und MDKant (VR V a. a. O. = etc.). 1371 Juni 28 wurde erwähnt, daß er die MDKant resigniert hatte, auf die nun Dietrich von Ilfeld (s. d.) providiert wurde (Kehr/Schmidt, Nr. 936). Kisky vermutet, daß er bereits 1359/60 als Nachfolger Dietrich Beyers von Boppard (s. d.) DKant wurde. DKant war aber bis 1363 Otto von Wettin (s. d.).
- 7b. Archidiakonats Altmünster (1365) (VR V a. a. O. = etc.)
- 7c. St Moritz/Hildesheim (1365) (VR V a. a. O. = etc.)

## **Canali de Bergamo**

Familie aus Bergamo in Oberitalien (?).

### **Bertholin (1310/22)-(1342/43)**

1. Helwich, Elenchus, S. 213; Joannis II, S. 276-279; Kisky, S. 122; Vigener, Dompropstei, S. XXII-XXIV; Vogt, Rezension, S. 635
3. Bastonius de Canali de Bergamo
- 6a/b. Vigener nennt ihn als unmittelbaren Nachfolger des 1310 verst. Jakob de Normannis (s. d.) in der MDP. Die erste sichere Nennung als solcher datiert aber erst auf 1322 Dez. 1 (UB Frankfurt II, Nr. 201). Er war jedoch als Kurialer meist von Mainz abwesend (SA Wü MK G 20058 = REM I, Nr. 6054 = Stengel, NA, Nr. 734). 1342 Okt. 10 wurde er zuletzt genannt (SA Darmstadt A2 Nieder-Olm). 1343 Dez. 14 bestätigte Eb Heinrich bereits die Provision seines Nachfolgers Johannes Colonna (s. d.) (REM I, Nr. 5066).
- 7a. Bergamo (1320) (AVB II, Nr. 807)
- 7b. Archidiakonat Bergamo (1320) (AVB a. a. O.)
- 7c. St. Nazarius/Mailand (1320) (AVB a. a. O.)
- 7d. Pfarrkirche St. Bartholomäus in „Rivoalto in Venetiis“ (1320) (AVB a. a. O.)
- 7e. Benefizium in St. Nazarius und Celsius in „Virgano“ (1320) (AVB a. a. O.)
11. 1328/37 gehörte er, obwohl Kurialer, zur Partei Balduins.

## **Canilhac**

Adelsfamilie aus dem Gévaudan im südwestfranzösischen Zentralmassiv.

### **Raimund (1356/57)-1373**

1. Eubel, Hierarchia I, S. 19; Hayez, Canilhac (dort weitere Literatur); Rauch, Pröpste, S. 56-58; Vigener, Dompropstei, S. XXVIII-XXIX; Vogt, Rezension, S. 63
2. Gest. 1373 Juni 20 (vgl. Rauch, Pröpste, S. 57, Anm. 235)
- 6a. 1356 erschien er erstmals als Propst in Frankfurt, zu dieser Zeit war er wohl auch schon MDH, wenn auch fraglich ist, ob er KuPMz real schon im Besitz hatte. Meist war er in Avignon. 1357 Nov. 18 erhielt er eine Provision für KuPMz (Kirsch, Annaten, S. 57).
- 6b. 1363 Nov. 4 erhielt er eine Provision auf die MDP (REM II, Nr. 1708).
7. Zu seinen vielen Pfründen vgl. Hayez und Rauch a. a. O.; VR III, Nr. 941; IV, Nr. 864; V, Nr. 223; REM II, Nr. 1708, 1893
8. 1345 wurde er Eb von Toulouse, 1350 Kard. tit. Hl. Kreuz in Jerusalem.

## **Capociae de Urbe**

Stadtrömische Adelsfamilie. Vgl. Simoni Balis-Crema, Capocci.

### **Nikolaus (nach1316)-(1326/27)**

5. Priester (SA Wü MBv I 94, fol. 30r-31v)
- 6a. 1316 Sept. 7 wurde erwähnt, daß er nach Aufnahme als Kanoniker durch das MDK nun auf eine freie Pfründe warte (AVB II, Nr. 58). 1326 Juli 11 soll er KuPMz resigniert haben (R. e. l. Jean XXII., Nr. 25943, 27584). 1327 Juni 3 erklärte das MDK seine KuPMz für vakant, weil er gegen das Statut über die Sakerdotalkanoniker verstoßen habe (SA Wü MBv I 94, fol. 30r-31v).
- 7a. Lincoln, Verdun (1322) (AVB II, Nr. 1031, 1079)

- 7c. St. Germain/Cambrai, Cassel/Nordfrankreich (1316) (AVB II, Nr. 58)
- 7d. Pfarrkirche St. Peter in „Stepelmordon“/Diöz. Ely und „de Capionis Atrabatensem“ (1316) (AVB II, Nr. 58)
- 8. Er war später Propst von St. Omer. 1350 wurde er Kardinal.
- 11. 1337 war er einer der beiden Legaten, die im Auftrag Papst Benedikts XII. das Erzbistum Mainz von Balduin von Trier übernehmen sollten, vom MDK jedoch an der Ausführung ihres Auftrags gehindert wurden (REM I, Nr. 3578-3582, 3599f. Weitere Belege bei Kreimes, Namenverzeichnis, S. 77).

### **Karben**

Niederadelige Familie aus der Wetterau. Vgl. Hdb. Hist. Stätten IV, S. 188, 228; Möller, Stammtafeln III, S. 248-250, T. 106.

### **Johann (1330)-1343**

- 1. Helwich, Elenchus, S. 242; Joannis II, S. 347; Kisky, S. 122
- 2. Gest. 1343 Nov. 8 (Arens, Inschriften, Nr. 40; Gudenus, CD II, S. 861; SA Wü MBv I 118, S. 72; Humbracht, T. 105)
- 3. Ruprecht von Karben (Humbracht a. a. O.)
- 6a. Nach Helwich, Joannis und Kisky war er seit 1330 MDH. Es gibt keine weiteren urkundlichen Belege.

### **Castelleto**

Vielleicht Châtelet bei Neufchâteau in Lothringen (REM II, Nr. 982). Vgl. Holbach, Stiftsgeistlichkeit, S. 435.

### **Johann 1358-(1362)**

- 1. Kisky, S. 153
- 6a. 1358 erhielt er durch Provision die KuPMz des Franz de Sinibaldis de Urbe. Weil es sich dabei aber um eine Sakerdotalpfründe handelte, Johann aber kein Priester war, hat Eb Gerlach ihn auf Bitten des MDK von dieser Statusvorschrift dispensiert (REM II, Nr. 982). An der Kurie wurden ihm KuPMz von Johann Alberti von Lübeck (s. d.) bestritten. 1362 Dez. 12 tauschte er KuPMz mit Arnold „de Hymedesdure“ (s. d.) gegen eine Speyerer Pfründe ein (R. e. l. Urbain V., l. c., Nr. 6881).
- 7c. St. Peter „Virorum Aurelianen.“ (1362) (R. e. l. Urbain V., l. c., Nr. 7160), St. Nazarius in Brolio/Diöz. Mailand (1364) (R. e. l. Urbain V., l. c., Nr. 9344)
- 7d. Archipresbiter St. Lorenz in Misano/Diöz. Cremona (1364) (R. e. l. Urbain V., l. c., Nr. 9344)
- 10. Er war Familiar des Kard. Stephan tit. S. Maria in Aquiro (R. e. l. Urbain V., l. c., Nr. 7160).

### **Katzenelnbogen**

Grafenfamilie aus dem Mittelrheingebiet. Vgl. Demandt, Geschichte Hessen, S. 207-216; ders., Anfänge; ders., Grafenhaus; ders., Schrifttum I, S. 327f. (dort weitere Literatur); Isenburg III, T. 80f. und NF XI, T. 120f.

### **Dietrich (1319)-(1336/42)**

- 1. Demandt, Regesten, S. 40; Holbach, Stiftsgeistlichkeit, S. 436; Joannis II, S. 347
- 2. Gest. 1350 Okt. 3
- 3. Wilhelm I. von Katzenelnbogen, Adelheid Gräfin von Waldeck, Bruder Eberhards (s. d.) (Isenburg III, T. 80)



- 6a. 1319 Febr. 23 wurde er zuerst als MDH genannt (HSA Mü MU 3655; HSA Wiesbaden 108/1239). 1336 Okt. 15 erschien er zuletzt als solcher (REM I, Nr. 3876). 1342 war er schon Abt in Prüm.
- 7a. Trier (1329)
- 7d. Pfarrei Bieber (1327), Pfarrei Heddesdorf (1333), Pfarreien Gerau und Bessungen (1339)

### **Eberhard**

1. Demandt, Regesten, S. 41f.
2. Geb. 1322, gest. 1402 Dez. 9
3. Wilhelm I. von Katzenelnbogen, Adelheid Gräfin von Waldeck, Bruder Dietrichs (s. d.) (Isenburg III, T. 80)
- 6a. 1343 Nov. 12 besaß er eine Expektanz für KuPMz (VR III, Nr. 281). Vor 1347 Mai 18 trat er in den weltl. Stand zurück und heiratete 1367/68 die Gräfin Agnes von Diez. Er setzte als Eberhard V. seine Familie fort.
- 7a. Expektanz für Köln (1343) (VR III, Nr. 236, 238, 281)
- 7c. St. Kastor/Koblenz (1343) (VR III, Nr. 236, 238)
- 7d. Pfarreien Bruttig und Reinheim (1343) (VR III, Nr. 236)

### **Kempenich**

Edelfreie Familie aus der Umgebung von Adenau in der Eifel. Vgl. Hdb. Hist. Stätten V, S. 167 (dort weitere Literatur); Holbach, Stiftsgeistlichkeit, S. 436f.; Möller, Stammtafeln II, S. 169f., T. 61.

### **Gerhard**

- 6a. 1328 Febr. 13 erhielt Reinhard von Westerburg (s. d.) KuPMz und Propstei Mockstadt, nachdem Gerhard auf diese verzichtet hatte (VR II, Nr. 1429 = R. e. I. Jean XXII., Nr. 40446). Da es keine weiteren Belege gibt, ist es fraglich, ob er MDH war oder nur Ansprüche auf KuPMz angemeldet hatte.

### **Kere**

Niederadelige Familie aus Franken. Die Familie wird auch Truchseß von Henneberg genannt.

### **Günther**

1. Amrhein, Reihenfolge, S. 240f.; Helwich, Elenchus, S. 239; Joannis II, S. 375; Kisky, S. 123; Kist, Domkapitel, S. 210
2. Gest. 1407 Nov. 16
3. Hans von der Kere, Anna Stein von Nordheim
- 6a. 1393 Sept. 8 legte er seine Ahnenprobe beim MDK ab (HSA Mü MU 4616). Da er nie als MDH genannt wurde, schied er wohl aus, bevor er MDH wurde.
- 7a. Würzburg (1388) (Rep. Germ. II, Sp. 10f.), Bamberg (1391)
- 7c. Stift Haug/Würzburg (1386) (Rep. Germ. a. a. O.), Expektanz für Neumünsterstift/Würzburg oder Ansbach (Rep. Germ. a. a. O.)
- 7d. Pfarrei Bettingen, Expektanzen auf die Pfarrei Teuerstadt und die Jakobskirche in Bamberg (Rep. Germ. a. a. O.), Pfarrei Rüdighheim (Rep. Germ. II, Sp. 700 = Engel, Nr. 348), Oberpfarrer zu Königsberg bei Haßbreit

**Kirchheim gen. von Wartenberg**  
Niederadelige Familie aus der Pfalz.

**Johann (1388/90)-(1397)**

1. Helwich, Elenchus, S. 243; Joannis II, S. 375
- 6a. 1390 März 5 wurde er zuerst als MDH genannt (HSA Mü MU 3018). Da er aber in allen Urkunden vor Albert von Hohenlohe (s. d.) genannt wurde, war er wohl schon seit etwa 1388 MDH. 1397 Dez. 20 wurde er zuletzt genannt (SA Wü MBv I 99, S. 84-86). 1398 April 4 war er bereits tot (Rep. Germ. II, Sp. 240, 733).

**Kirkel**

Nach Burg Kirkel bei Blieskastel im Saarland benannter Zweig der Herren von Siersberg. Vgl. Fouquet, Domkapitel, S. 393; Hdb. Hist. Stätten V, S. 171; Holbach, Stiftsgeistlichkeit, S. 592f. (dort weitere Literatur); Möller, Stammtafeln I, S. 25f., T. 12.

**Konrad (1330/47)-1360**

1. Busch/Glasschröder, S. 281f.; Fouquet, Domkapitel, S. 393-395; Helwich, Elenchus, S. 232; Joannis II, S. 375; Kisky, S. 122; Knod, Nr. 1733; Levresse, S. 20
2. Gest. 1360 Mai 31/Aug. 1
3. Johann II. von Kirkel, Sophia von Geroldseck
- 4a. Bologna (1305)
- 6a. Nach Kisky war er seit 1330 MDH, der erste sichere Beleg datiert aber erst auf 1347 Juni 1 (REM I, Nr. 5585). Nach Kisky trat er 1360 April 24 in das Zisterzienser-kloster Paeris/Oberelsaß ein.
- 7a. Straßburg (1299/1305), dort seit 1313 DKust, Speyer, seit 1333 hier DKant, seit 1339 DP
- 7b. Archidiakonat Straßburg (1331)
- 7d. Pfarrei Oberehenheim (heute Obernai/Elsaß) (1330) (Gudenus, CD II, S. 118), Pfarrei Rofach/Diöz. Basel (1359) (VR IV, Nr. 558)
11. 1347 Aug. 8 ernannten die Vormünder des ES ihn zum alleinigen Vormundschaftsregenten (REM I, Nr. 5606f. ). 1348 Febr. 8-15 geriet er aber in Gefangenschaft (Mathias von Neuenburg, S. 254f.; REM I, Nr. 5639). Nach seiner Freilassung trat er dieses Amt nicht wieder an.

**Claramonte**

Familie unbekannt.

**Peter**

- 6a. 1326 Okt. 18 wurde er als Inhaber einer Expektanz für KuPMz genannt (R. e. I. Jean XXII., Nr. 26788). Da kein weiterer Beleg hierfür vorliegt und seine anderen, weit verstreuten Pfründen ihn als Kurialen ausweisen, wird er wohl nie MDH gewesen sein, sondern nur eine Eventualexpektanz haben.

**Kleen**

Niederadelige Familie aus der Wetterau. Vgl. Demandt, Schrifttum II, S. 45 (dort weitere Literatur); Fouquet, Domkapitel, S. 395

**Richard (1412/18)-1450**

1. Busch/Glasschröder, S. 136f.; Fouquet, Domkapitel, S. 395-397; Helwich, Elenchus, S. 219, 228; Joannis II, S. 303; Kisky, S. 123

2. Gest. 1450 März 13 (SA Wü MBv I 47, fol. 35v; 48, S. 128; Arens, Inschriften, Nr. 141; Gudenus, CD II, S. 901)
3. Hartmud von Kleen, Gertrud von Vilbel (Humbrecht, T. 261)
- 4a. Wien (1412) (Matrikel Wien, S. 90)
- 6a. Nach Kisky war er seit 1412 MDH, der erste sichere Beleg datiert aber auf 1418 Aug. 23 (Rep. Germ. IV, Sp. 278-281).
- 6b. 1429 bemühte er sich vergeblich um die MDKant, 1441 wurde er dann MDKant (SA Wü MIB 24, fol. 190r-v). 1448 wurde er MDD (Rep. Germ. VI, Nr. 5025).
- 7a. Speyer (1427/36), Provision auf Würzburg (1428) (Rep. Germ. IV a. a. O.)
- 7b. Maria im Felde/Mainz (1424-1448) (Rep. Germ. IV a. a. O.; VI a. a. O.; nach Schürmann, Maria in campis, S. 58, 1427- 1439), St. Alban/Mainz (1448) (Rep. Germ. VI a. a. O.; vgl. Joannis, Chronik, S. 234)
- 7d. Provision auf Pfarrei "Flanstat" (Rep. Germ. IV a. a. O.)
- 7e. Er stritt um die Bartholomäus-Kapelle in Saulheim
9. 1439 war er ebfl. Subsidienkollektor (SA Wü MIB 23, fol. 271r-273r), 1440 Aug. 18-1441 Febr. 18 war er ebfl. Kämmerer in Mainz (SA Wü MIB 24, fol. 80r, 115v-116r; Gudenus, CD II, S. 476).
11. 1433 vertrat er das MDK und den Mainzer Sekundarklerus auf dem Konzil von Basel im Prozeß gegen die Stadt Mainz (SA Mainz 1433 Juli 18). 1435/36 war er als Botschafter Eb Dietrichs beim Konzil, wo er Präsident der Deutschen Nation war (RTA ä. R. XII, Nr. 7, 33). 1439 März 28 protestierte er als Vertreter von Eb und MDK gegen die Aufhebung des Adelsstatuts durch das Konzil (SA Wü MUDK 24a/ 120 1/2 Statuten = RTA ä. R. XIII, Nr. 58).

## Cleman

Mainzer Bürgerfamilie.

## Salmann

1. Braband, Domdekan, S. 43-45; Simon, Stand, S. 21
2. Gest. 1359
3. Johann gen. Cleman
5. Subdiakon (R. e. l. Jean XXII., Nr. 23771, 25075)
- 6a. 1325 Dez. 18 erhielt er eine Expektanz für KuPMz und eine Dignität am MDK (R. e. l. Jean XXII., Nr. 24030). Das MDK protestierte jedoch dagegen, da Salmann Mainzer Bürger wäre und seine Vorfahren Feinde der Mainzer Kirche gewesen wären (SA Wü MBv I 19, fol. 52v-54r; REM I, Nr. 2735), wohl mit Erfolg.
- 7a. Er prozessierte um KuP Worms (R. e. l. Jean XXII. a. a. O.).
- 7b. Er prozessierte um die Propstei St. Stephan/Mainz (R. e. l. Jean XXII. a. a. O.).
- 7c. KuP und Kustodie St. Peter/Mainz (1325) (R. e. l. Jean XXII. a. a. O.)
8. 1329-1359 war er Bf von Worms, wo er allerdings erst 1343 die Anerkennung des Domkapitels erlangen konnte (Vgl. Debus, Mainz, S. 435f.).

## Kleve

Grafenfamilie vom Niederrhein. Vgl. Glezermann/Harsgor, Cleve; Holbach, Stiftsgeistlichkeit, S. 439 (dort weitere Literatur); Isenburg I, T. 185, NF VI, T. 21; Möller, Stammtafeln II, S. 121-126, T. 44.

### Johann (1310/18)-1343

1. ADB XIV, S. 206; Classen, Archidiakon, S. 87f., 279f.; Holbach, Stiftsgeistlichkeit, S. 439; Kisky, S. 47
2. Gest. 1368
3. Dietrich VII. von Kleve, Margarethe von Habsburg (Isenburg I, T. 185; Möller, Stammtafeln II, T. 44)
- 6a. 1310 Sept. 22 erhielt er eine Provision für KuPMz und MDS (VR I, Nr. 320f. = REK IV, Nr. 562f.). 1318 Juli 11 scheint er KuP besessen zu haben (VR I, Nr. 496 = R. e. l. Jean XXII., Nr. 7737). 1343 tauschte er KuPMz und MDS mit Gerhard von Vivario (s. d.) gegen KuP Rees ein (VR III, Nr. 151f., 326 = AVB I, Nr. 318, 666; VI, Nr. 772 = Mummenhoff II, Nr. 702, 704, 742f.).
- 6b. 1310 Sept. 22 auf die MDS providiert (VR I, Nr. 320f. = REK, Nr. 562f.), stritt er mit Simon gen. Muchelin (s. d.) um die MDS (VR II, Nr. 1366 = R. e. l. Jean XXII., Nr. 30846). Wann er die MDS in Besitz nehmen konnte, ist nicht zu erkennen.
- 7a. Trier (1310), Köln (1310), Hier seit 1320/21 DD, Utrecht (1310) (VR I, Nr. 320f. = REK IV, Nr. 562f.)
- 7b. Xanten (1325) (VR I, Nr. 802 = R. e. l. Jean XXII., Nr. 22270)
- 7c. Xanten (1310-1347) (VR I, Nr. 320f. = etc.; VR III, Nr. 151f., 326 = etc.), Emmerich (1318) (VR I, Nr. 496 = R. e. l. Jean XXII., Nr. 7737), Rees (1343) (VR III, Nr. 151f., 326 = etc.)
10. Er war päpstl. Kaplan (R. e. l. Jean XXII., Nr. 7737, 15763; VR I, Nr. 496, 613; II, Nr. 1367, 1785).
11. 1347 trat er in den weltlichen Stand zurück und heiratete Mechthild Gräfin von Geldern (VR III, Nr. 712, 888, 903). Mit ihm starb das Klever Grafenhaus aus (vgl. Schulte, Adel, S. 270).

### Knebel von Katzenelnbogen

Niederadelige Familie aus dem Mittelrheingebiet. Vgl. Fouquet, Domkapitel, S. 397f.; Gruber, Adel, S. 403; Möller, Stammtafeln NF I 2, S. 37f., T. 25.

#### Dietrich I. (1315-1330)?

1. Helwich, Elenchus, S. 253; Joannis II, S. 376; Kisky, S. 123
3. Tillmann Knebel von Katzenelnbogen (Möller, Stammtafeln NF I 2, T. 25)
- 6a. Nach Helwich, Joannis und Kisky war er 1315-1330 MDH. Es liegen keine weiteren Belege vor.

#### Dietrich II. (1388/91)-1407

1. Joannis II, S. 376; Kisky, S. 123
2. Gest. 1407 Nov. 9
3. Heinrich Knebel von Katzenelnbogen (Humbracht, T. 51)
- 6a. Nach Humbracht, Joannis und Kisky war er 1388-1407 MDH, der erste sichere Beleg datiert aber auf 1391 Aug. 20 (Gudenus, CD III, Nr. 381 = Scriba III, Nr. 3413).
- 7b. Geismar
9. 1391 Aug. 20 ernannte Eb Konrad ihn zusammen mit Nikolaus II. vom Stein (s. d.) zum Regenten des ES für die Dauer seiner Reise zu Kg Wenzel (Gudenus a. a. O.).

### **Dietrich III. 1399-1457**

1. Fouquet, Domkapitel, S. 397-399; Helwich, Elenchus, S. 253; Joannis II, S. 376; Kisky, S. 123; Kist, Domkapitel, S. 211
2. Gest 1457 Nov. 9 (SA Wü MBv I 47, fol. 156r; 118, S. 24f.; Arens, Inschriften, Nr. 154)
3. Diether Knebel von Katzenelnbogen, Charisma von Kronberg (Humbracht a. a. O.; Möller, Stammtafeln NF I 2, T. 25)
- 4a. Heidelberg (1394) (Toepke, S. 57)
- 6a. 1399 April 27 tauschte er sein Vikariat am Katharinenaltar in St. Martin/Worms mit dem Kard. Pileus von Prata (s. d. ) gegen dessen KuPMz (Rep. Germ. II, Sp. 1000f. und 1080).
- 7a. Bamberg (1395-1438), Speyer, hier DS (1399-1403)
- 7b. Provision für Heiligenstadt (1418) (Rep. Germ. IV, Sp. 3466f. ), Geismar (1420) (Rep. Germ. IV a. a. O. ), Bingen (1427) (Rep. Germ. IV a. a. O.; Rep. Germ. V Rom = ASV Rom S 355, fol. 282r und L 363, fol. 69r-70r; Kuntze, St. Martin, S. 31, 84, der allerdings falsch 1435-37 als Amtszeit angibt)
- 7c. St. Alban/Mainz (1438) (Rep. Germ. V Rom a. a. O. ); Liebfrauen/Mainz; St. Viktor/Mainz (1442)
- 7e. Vikariat des Katharinenaltars in St. Martin/Worms (1399) (Rep. Germ. II, Sp. 1001); Alexiuskapelle/Speyer (1403-1427) (Rep. Germ. IV a. a. O. ); Margarethenkapelle/Mainz (1418) (Rep. Germ. IV a. a. O. ), Nazariusaltar/Bechtolsheim (1427) (Rep. Germ. IV a. a. O. ), Altäre in St. Maria/Eich und St. Pankratius/„Gugel“ (1438) (Rep. Germ. V Rom a. a. O. ), Benefizium in Wimpfen
9. 1428 Juni 17 ernannte Eb Konrad III. ihn zum Steuerkollektor (SA Wü MIB 19, fol. 12r-v).
10. Er war 1420 ebfl. Rat (RGK, Nr. 2958).
11. 1432 war er als Prokurator des MDK beim Konzil in Basel, wo er auch der Kongregation pro pace angehörte (Conc. Basil. II, S. 25, 47, 55, 87).

### **Heinrich (?-1420)?**

1. Joannis II, S. 347, 376; Kisky, S. 123
3. Otto Knebel von Katzenelnbogen, Nesa von Leyen (Humbracht, T. 51)
- 6a. Nach Joannis und Kisky war er 1388 MDC und erschien bis 1420. Es liegen keine weiteren Belege vor.

### **Johann (1398)-(1404/05)**

1. Helwich, Elenchus, S. 243; Joannis II, S. 376; Kisky, S. 123
3. Otto Knebel von Katzenelnbogen, Nese von der Leyen (Humbracht, T. 51)
- 6a. 1398 Dez. 20 wurde er zuerst, 1404 Dez. 20 zuletzt als MDH genannt (SA Wü MBv I 99, S. 86-88, 104-106). Nach Humbracht war er noch 1405 MDH.

### **Werner (1361)-1402**

1. Helwich, Elenchus, S. 255; Joannis II, S. 376; Kisky, S. 123
2. Gest. 1402 Febr. 20 (SA Wü MBv I 47, fol. 26r; Arens, Inschriften, Nr. 70; Humbracht, T. 51)
3. Werner Knebel von Katzenelnbogen, Florena von Zaiskam (Möller, Stammtafeln NF I 2, T. 25) oder Heinrich Knebel von Katzenelnbogen (Humbracht a. a. O. )
- 6a. 1361 Dez. 20 wurde er zuerst als MDH genannt (SA Wü MBv I 99, S. 23f.).

- 7b. St. Severi/Erfurt (1382) (SA Wü MIB 10, fol. 63r-v), Bingen 1388-1402) (Kuntze, St. Martin, S. 31, 84)
- 7c. Expektanz für Maria im Felde/Mainz (1396) (Rep. Germ. II, Sp. 1152)
- 11. 1396/97 gehörte er zur Nassauer Partei.

### **Kniprode**

Niederadelige Familie aus dem Bergischen Land.

### **Winrich**

- 1. AVB XV, S. 164 Anm. 1; Knod, Nr. 1771 und Nachtrag 1771
- 2. Gest. 1419 Nov. 6
- 3. Heinrich von Kniprode, Neffe des Deutschordensgroßmeisters Winrich von Kniprode
- 4a. Bologna (1368, 1371, 1374, 1378), Orleans (1376)
- 4b. lic. in decr. (1378)
- 6a. 1368 Sept. 13 erhielt er eine Provision auf KuPMz des zum Bf von Minden erhobenen MDD Otto von Wettin (s. d. ), die 1369 Juni 12 erneuert wurde (AVB XV, Nr. 2265, 2391 = R. e. l. Urbain V.; l. c., Nr. 22696, 23327). 1370 Mai 13 wurde erwähnt, daß er um KuPMz an der Kurie prozessierte (AVB XV, Nr. 2562 = R. e. l. Urbain V, l. c., Nr. 26627). 1379 Febr. 27 übertrug P. Klemens VII. KuPMz auf Heinrich „de Monte“ (s. d. ), nachdem er Winrich priviert hatte (Rep. Germ. I, S. 52). Da keine weiteren Belege vorliegen, hat er KuPMz wohl nie besessen.
- 7c. St. Paul/Lüttich (1371)
- 8. 1378 erhielt er von P. Klemens VII. das Bt. Sarmland, Winrich ging jedoch zu Urban VI. über, der ihm 1385 das Bt. Ösel übertrug.

### **„Kolbeczhet“**

Familie unbekannt.

### **Wilhelm**

- 6a. In einer undatierten Urkunde P. Klemens' VII. (1378-1394) wurde er als MDH tituliert (Rep. Germ. I, S. 40). Da keine weiteren Belege vorliegen, war er wahrscheinlich ein Kurialer, der nie MDH wurde.

### **Kolling**

Niederadelige Familie aus der Umgebung von Hanau. Vgl. Fouquet, Domkapitel, S. 405

### **Gottfried (1452/64)-1486**

- 1. Busch/Glasschröder; S. 111; Fouquet, Domkapitel, S. 404-406; Helwich, Elenchus, S. 239; Joannis II. S. 348; Kisky, S. 123
- 2. Gest. 1486 Febr. 21/22 (Arens, Inschriften, Nr. 218; Gudenus, CD II, S. 904; SA Wü MBv I 118, S. 239)
- 3. ? von Kolling, Richarda von Kleen (SA Wü MBv I 118, S. 239)
- 6a. 1451 Sept. 28 erhielt er eine Provision auf KuPMz des verst. Hermann von Buchenau (s. d.) (Rep. Germ. VI, Nr. 1603). Nach Kisky war er seit 1452 MDH, 1471 März 15 wurde aber erwähnt, daß er erst 1464 zum MDK zugelassen wurde (DProt, Nr. 775).
- 7a. Speyer (1447/61-1486)
- 7c. Provision für St. Alban/Mainz (1447) (Rep. Germ. VI a. a. O. )
- 7d. Provision für Pfarrei Dorfelden (1454) (Rep. Germ. VI a. a. O. )

### **Richard I. (vor1420)?**

1. Helwich, Elenchus, S. 251; Joannis II, S. 347; Kisky, S. 123
- 6a. Nach Helwich, Joannis und Kisky war er vor 1420 MDH. Da keine weiteren Belege vorliegen, war er vielleicht nur MDC.

### **Richard II. (1440)-1449**

1. Helwich, Elenchus, S. 251; Joannis II, S. 348; Kisky, S. 123
2. Gest. 1449 Mai 2 (Arens, Inschriften, Nr. 139)
- 6a. 1440 Juli 11 legte er seine Ahnenprobe beim MDK ab (SA Wü MUWP, Nr. 100). 1440 Aug. 17 erhielt er eine erneute Provision auf KuPMz des verst. Philipp von Helfenstein (s. d.) (Rep. Germ. V Rom = ASV Rom S 366, fol. 135r-v).
- 7c. Provisionen für KuP St. Martin/Worms und Fritzlar (1437), die er 1440 noch nicht besaß (Rep. Germ. V Rom = ASV Rom S 335, fol. 6v-7r; S 366, fol. 135r-v)

### **Kolnhausen**

Niederadelige Familie aus Kolnhausen (wüst bei Lich) in der Wetterau.

### **Johann (1391)-(1398)**

1. Fouquet, Domkapitel, S. 406f.; Helwich, Elenchus, S. 243; Joannis II, S. 348; Kisky, S. 123
2. Gest. o. J. Febr. 22 (SA Frankfurt, St. Bartholomäus Bücher, Nr. 3, S. 14; Nr. 5, fol. 9v)
- 4a. Prag (vor 1387), Heidelberg (um 1387) (Toepke, S. 4)
- 4b. lic. in decr. (Rep. Germ. II, Sp. 594; Toepke, S. 4). Er war 1386 Dozent an der juristischen Fakultät in Heidelberg.
- 6a. 1391 Okt. 6 wurde er zuerst (Reimer, Hanau II 4, Nr. 575), 1398 Nov. 10 letztmals als solcher genannt (Rep. Germ. a. a. O.).
- 7a. Würzburg (1396) (Rep. Germ. a. a. O.); Speyer (1398)
- 7b. Archidiakon in Schweinfurt (1396) (Rep. Germ. a. a. O.)
- 7c. Expektanzen für Aschaffenburg (1389), St. Viktor/Mainz und St. Peter/Mainz (1391) (Rep. Germ. a. a. O.)
- 7d. Pfarrei Hohenstadt (1389) (Rep. Germ. a. a. O.)
9. 1391-1393 war er ebfl. Subsidiensammler (Reimer, Hanau a. a. O.; SA Wü MIB 12, fol. 168r-v, 217r).
11. 1396/97 gehörte er zur Leiningener Partei. Er war der Schreiber des Tertius und des Quartus liber registri literarum ecclesie Moguntine (= SA Wü MBv I 19 und 20, siehe die Vorworte).

### **Colonna**

Stadtrömische Adelsfamilie. Vgl. Simoni Balis-Crema, Colonna (dort weitere Literatur).

### **Johann (1322?/43)-1348**

1. Eubel, Hierarchia I, S. 16; Helwich, Elenchus, S. 213; Joannis II, S. 279; Kisky, S. 123; Vigener, Dompropstei, S. XXIIIf.
2. Gest. 1348 Juli 3 (REM I, Nr. 5862 = VR III, Nr. 901)
3. Stefano Colonna, Calceranda di Giordano
- 6a. Nach Kisky war er seit 1322 MDH, wofür jedoch keine Belege vorliegen.
- 6b. 1343 wurde er nach dem Tod Bertholins de Canali (s. d.) auf die MDP providiert (REM I, Nr. 5066). Er war aber nie in Mainz. 1347 entzog der Stiftsadministrator

Konrad von Kirkel ihm die Einkünfte der Propstei, z. T. wegen der Mißachtung seines Propsteiids, z. T. weil er nicht zu Eb Heinrich III. hielt (Mathias von Neuenburg, S. 224f., 405).

8. 1327 wurde er Kard. tit. s. Angeli.

### **Kramberg**

Niederadelige Familie aus dem Lahntal westlich von Diez. Vgl. Gensicke, Landesgeschichte, S. 223f.

### **Gerhard (1419-1433)?**

1. Helwich, Elenchus, S. 238; Holbach, Stiftsgeistlichkeit, S. 441; Joannis II, S. 376; Kisky, S. 123f.; Knod, Nr. 1922
2. Gest. 1440
3. Eberhard von Kramberg, Margarethe von Rheinberg
- 4a. Erfurt (1425) (Weißborn, Nr. 132, 40), Bologna (1431), hier 1432 Prokurator der Deutschen Nation
- 6a. 1419 Aug. 10 legte er seine Ahnenprobe beim MDK ab (SA Wü MUWP, Nr. 89). Helwich nennt ihn zwar für 1419-1433 als MDH, da keine weiteren Belege vorliegen, war er wahrscheinlich nur MDC.
- 7a. Trier (1438), hier 1438/39 DKant

### **Kranich von Kirchheim**

Niederadelige Familie aus der Umgebung von Frankenthal. Vgl. Fouquet, Domkapitel, S. 410f.

### **Dietrich**

3. Heinrich Kranich von Kirchheim (Humbracht, T. 250)
- 6a. 1431-1433 prozessierte er mit Wittekind von Wittershausen und Hermann von Biedenfeld (s. d.) um KuPMz des verst. Eberhard Mönch von Rosenberg (Rep. Germ. V Rom = ASV Rom S 266, fol. 17r-v; S 275, fol. 291v; S 283, fol. 25r-v). Er hat sich aber nicht durchsetzen können.
- 6b. 1433 prozessierte er mit Schenk Dietrich von Erbach und Jakob von Sierck (s. d.) auch noch um die MDKant (Rep. Germ. V Rom = ASV Rom S 283, fol. 25r-v).
- 7c. St. Alban/Mainz (1419-1423) (Humbracht a. a. O.)

### **Krieg von Geispitzheim**

Niederadelige Familie aus Gabsheim in der Umgebung von Alzey.

### **Johann (1435)?**

1. Kisky, S. 124
3. Hertwin von Geispitzheim
- 4a. Heidelberg (1401) (Toepke, S. 83)
- 6a. Nach Kisky war er um 1435 MDH. Es existieren keine weiteren Belege.
- 7a. Worms (1462)

### **Kronberg**

Niederadelige Familie aus der Wetterau, die sich schon im 14. Jh. in mehrere Linien geteilt hatte. Vgl. Demandt, Schrifttum I, S. 342, II, S. 45 (dort weitere Literatur); Fouquet, Domkapitel, S. 417; Gensicke, Kronberg; Hdb. Hist. Stätten IV, S. 278-280; Möller Genealogie;



ders., Stammtafeln III, S. 250-252, T. 108; Müller-Hillebrand, Cronberg; Orth, Ritter, S. 50-74; Ronner, Burgen.

#### **Erwin (1430)?**

1. Joannis II, S. 349; Kisky, S. 124
3. Hartmud VIII. von Kronberg (Kronenstamm), Loretta von Kronberg (Ohrenstamm), dann Bruder Johanns (s. d.) (Möller, Genealogie, Stammtafel; Ronner, Stammtafel) oder Frank XI. von Kronberg, Agnes von Stockheim (Gensicke, Kronberg, S. 305; Humbracht, T. 10)
- 6a. Nach Joannis und Kisky war er um 1430 MDH. Da keine weiteren Belege vorliegen, war er vielleicht nur MDC.

#### **Johann (1410/18)-1439**

1. Amrhein, Prälaten, S. 105f., 195; Fouquet, Domkapitel, S. 419f.; Gensicke, Kronberg, S. 304; Helwich, Elenchus, S. 243; Joannis II, S. 349; Kisky, S. 124
2. Gest. 1439 April 20/22/24 (SA Wü MBv I 118, S. 89f.; vgl. Amrhein a. a. O.)
3. Hartmud VIII. von Kronberg (Kronenstamm), Loretta von Kronberg (Ohrenstamm), Bruder Erwins (s. d.) (SA Wü MBv I 118, S. 89f.; Möller, Genealogie, Stammtafel; Ronner, Stammtafel)
- 4a. Prag (1382), Erfurt (1400, 1407) (Weißborn, Nr. 60, 16; 80, 22), Wien (1410) (Matrikel Wien, S. 82)
5. Subdiakon (Rep. Germ. IV, Sp. 1784f.)
- 6a. Nach Joannis und Kisky war er bereits 1410 MDH. Vielleicht war er damals aber nur MDC. Der erste sichere Beleg als MDH datiert auf 1418 Dez. 10 (Rep. Germ. a. a. O.).
- 7a. Provision für Speyer (1421/26)
- 7b. Maria im Felde/Mainz (1438) (Rep. Germ. V Rom = ASV ROM S 351, fol. 291v-292r). Propst war derzeit allerdings Richard von Kleen (s. d.).
- 7c. Aschaffenburg (1425), seit 1426 hier Scholaster, St. Peter/Mainz (1427) (Rep. Germ. IV, Sp. 1785)
- 7d. Pfarrei Algesheim (1420) (Rep. Germ. IV a. a. O.)
9. 1436 war er ebfl. Steuerkollektor (SA Wü MUWS 80/7; MIB 22, fol. 252r-253r).
11. Aus einem ungenannten Grund hat der Papst ihn 1422 priviert und seine KuPMz an Wilhelm von Redwitz (s. d.) verliehen (Rep. Germ. IV, Sp. 3768). Die Privation wurde nicht wirksam.

#### **Philipp (1418)-(1430?)**

1. Gensicke, Kronberg, S. 314; Helwich, Elenchus, S. 249; Holbach, Stiftsgeistlichkeit, S. 443; Joannis II, S. 349; Kisky, S. 124
3. Frank X. von Kronberg (Flügelstamm), Gertrud von Hatzfeld (Möller, Genealogie, Stammtafel). Er hatte drei gleichnamige Brüder.
- 4a. Wien (1410) (Matrikel Wien, S. 82), Erfurt (1418) (Weißborn, Nr. 112, 88)
- 6a. 1418 Nov. 9 wurde er zuerst sicher als MDH genannt (Stotzingen, Nr. 174 = Battenberg, Solms, Nr. 848). Nach Kisky und Möller erschien er bis 1430 als MDH.
- 7a. Trier (1404-1418)

#### **Ulrich (1362/64)-(1408)**

1. Gensicke, Kronberg, S. 313; Helwich, Elenchus, S. 254; Joannis II, S. 349; Kisky, S. 124; Knod, Nr. 1924 und Nachtrag 1924

3. Ulrich II. von Kronberg (Flügelstamm), Gertrud von Bellersheim, Bruder Walters (s. d.) (SA Wü MBv I 118, S. 349f.; Humbracht, T. 11; Möller, Genealogie, Stammtafel)
- 4a. Bologna (1366), 1367 hier Prokurator der Deutschen Nation
- 6a. 1362 Nov. 9 erhielt er eine päpstl. Bestätigung für KuPMz (R. e. l. Urbain V., l. c., Nr. 5881). 1364 Nov. 7 mußte Eb Gerlach jedoch seine Zulassung zum MDK befehlen (REM II, Nr. 1885). 1408 Dez. 20 wurde er zuletzt genannt (SA Wü MBv I 99, S. 114-116).
- 7b. St. Viktor/Mainz (1365-1403) (REM II, Nr. 1981, 1983; Hansel, Geschichte II, S. 149)
- 7e. Kapelle Ruthardsheim (1381)
10. Er war 1362 Familiar Eb Gerlachs (R. e. l. Urbain V., l. c., Nr. 5881).
11. 1369 Okt. 25 versprachen sein Vater, seine Brüder und er Eb Gerlach u. a., dem ES treu zu bleiben und nicht nach dem Erzstuhl zu streben (REM II, Nr. 2574). 1396/97 gehörte er zur Nassauer Partei.

### Walter

1. Gensicke, Kronberg, S. 313f.; Kisky, S. 124; Knod, Nr. 1925
3. Ulrich II. von Kronberg (Flügelstamm), Gertrud von Bellersheim, Bruder Ulrichs (s. d.) (Möller, Genealogie, Stammtafel; Ronner, Stammtafel)
- 6a. Nach Kisky und Möller war er MDH, ohne daß sie einen Zeitraum angeben. 1369 Okt. 19 erschien er aber als Konventsbruder zu St. Alban/Mainz (REM II, Nr. 2574). Wenn überhaupt, dann war er vor seinem Eintritt ins Kloster nur kurz MDH.
- 7d. Pfarrei Lorch

### „Curia“

Familie unbekannt.

### Johann

- 6a. In einer undatierten Urkunde P. Klemens' VII. (1378-1394) erhielt Walram von Oitwilre (s. d.) Provision auf KuPMz des verst. Johannes „de Curia“ (Rep. Germ I, S. 143). Da keine weiteren Belege vorliegen, war er wohl nie MDH.

### L

### „Lacu“

Familie unbekannt.

### Wilhelm

1. Kohl, Domstift, S. 526
- 6a. 1371 Dez. 1 wurde er zuerst als MDH bezeichnet (R. e. l. Gregoire XI., l. s. France, Nr. 519f. ). Er besaß wohl eine päpstl. Provision, stritt aber mit Philipp Flach von Schwarzenberg (s. d.) um KuPMz des zum Wormser Bf erhobenen Eckard von Ders (s. d.). 1373 Jan. 18 und 21 befahl der Papst, ihm Posseß zu ermöglichen (REM II, Nr. 3049; R. e. l. Gregoire XI., l. s., Nr. 1403, 1412). Er wurde zwar 1375 Jan. 5 noch einmal als MDH bezeichnet (R. e. l. Gregoire XI., l. s., Nr. 3081f. ), er hat KuPMz aber wohl nie in Besitz genommen (Vgl. Sauerland, VR V, S. CIV).
10. Er war 1371-1373 als apostolischer Nuntius und Subsidiensammler in Deutschland (R. e. l. Gregoire XI., l. s., passim; R. e. l. Gregoire XI., l. s. France, passim. Vgl. Sauerland, V, a. a. O.).

## Leiningen

Grafenfamilie aus der Pfalz. Vgl. Fouquet, Domkapitel, S. 632f.; Holbach, Stiftsgeistlichkeit, S. 518f.; Isenburg IV, T. 20f.; NF IV, T. 24f.; Toussaint, Grafen; Toussaint, Territorium.

## Georg

1. Fouquet, Domkapitel, S. 633f.; Holbach, Stiftsgeistlichkeit, S. 520f.; Joannis II, S. 378; Kisky, S. 58
2. Gest. 1478 Febr. 2 (Isenburg IV, T. 20f.; NF IV, T. 24f.)
3. Emicho von Leiningen-Hardenberg, Beatrix Markgräfin von Baden (Isenburg a. a. O.)
- 4a. Köln (1437) (Keussen, Nr. 193, 17)
- 6a. Nach Kisky wurde er 1431 MDH. Da keine weiteren Belege vorliegen, wurde er damals wohl MDC, ohne jemals MDH geworden zu sein.
- 7a. Köln (1432), hier 1465 Chorbischof und 1472 DD, Trier (1431-1477), Speyer (1439-1478)
- 7b. Allerheiligenpropstei/Speyer (1439)
- 7c. St. Aposteln/Köln (1437)

## Hesso

1. Kisky, S. 135
2. Gest. 1467 März 8 (Isenburg IV, T. 20; NF IV, T. 24)
3. Friedrich von Leiningen-Dagsburg, Margaretha Markgräfin von Baden-Hachberg
- 4a. Heidelberg (1423) (Toepke, S. 158)
- 6a. 1423 Mai 15 wurde er in Heidelberg zwar als MDH bezeichnet, er war aber wohl nur MDC. Er wurde auch nie MDH, da er 1430 in den weltlichen Stand zurücktrat.
11. 1430 trat er in den weltlichen Stand zurück, 1440 heiratete er die Herzogin Elisabeth von Bayern. 1444 wurde er in den Stand eines gefürsteten Landgrafen erhoben.

## Jofrid (1391)-(1410)

1. Brück, Jofrid; Busch/Glasschröder, S. 226f.; Fouquet, Domkapitel, S. 635-637; Gerlich, Habsburg, passim; Holbach, Stiftsgeistlichkeit, S. 521; Joannis II, S. 286f.; Kisky, S. 58f.
2. Brück, S. 49, vermutet, daß er 1410 April 23 starb, 1410 Juli 3 wurde er allerdings noch einmal genannt (SA Wü MUGS 1/12 1/2).
3. Emich V. von Leiningen-Hardenberg, Margarethe von Habsburg-Kyburg (Isenburg IV, T. 21; NF IV, T. 25)
- 4a. Paris (1382) (Auctarium I, Sp. 616, 622), Heidelberg (1389) (Toepke, S. 37)
- 4b. bacc. art., bacc. iur.
- 6a. 1391 Juli 18 wurde er zuerst als MDH bezeichnet (VR VI, Nr. 397).
- 6b. 1406 Dez. 26 wurde er zuerst als MDP genannt (SA Mainz, Heerdt).
- 7a. Worms (1380), hier 1390/91 auch DP, Köln (1381), hier seit 1389 DKust, er stritt vergeblich um DP, Speyer (1391-1406)
11. 1396 unterlag er bei der Speyerer Bischofswahl gegen Raban von Helmstadt, 1396/97 in Mainz gegen Eb Johann II., nachdem das MDK ihn 1396 Nov. 17 bereits gewählt hatte. 1399 wurde er Koadjutor des Abtes von Weißenburg. 1401 söhnte er sich mit Eb Johann II. aus. 1409 war er als Vertreter des Kölner Erzbischofs auf dem Konzil in Pisa.

## „Leone“

Unbekannte Familie

### Johann

- 6a. In zwei undatierten Urkunden P. Klemens VII. (1378-1394) erhielt er eine Provision auf KuPMz des verst. Eberhard Schenk von Erbach (Rep. Ger. I, S. 85, 93). Da keine weiteren Belege vorliegen, war er wohl nie MDH. Seine zahlreichen Pfründen deuten auf einen Kurialen hin.

### Lewenstein

Niederadelige(?) Familie aus dem Donnersberggebiet mit sehr verwickelter Genealogie. Vgl. Hoppstädter, Herren; Isenburg NF IV, T. 106f.; Lehmann, Burgen IV, S. 212-237, 251-270; Möller, Stammtafeln I, S. 79-82, T. 30.

### Friedrich (1441/53)-1485

1. Helwich, Elenchus, S. 236; Holbach, Stiftsgeistlichkeit, S. 523; Joannis II, S. 379; Kisky, S. 136
2. Gest. 1485 Juli 12 (SA Wü MBv I 47, fol. 96r; Arens, Inschriften, Nr. 215-217; Humbracht, T. 86)
3. Friedrich von Lewenstein gen. Randeck, Lysa von Greifenklau-Vollrads (Humbracht a. a. O.; Isenburg NF IV, T. 107)
- 4a. Erfurt (1441) (Weißborn, Nr. 186, 20)
- 6a. Er wurde in der Erfurter Matrikel als MDH bezeichnet, war aber wohl erst MDC. Der erste sichere Beleg datiert auf 1453 Juni 16/17 (DProt, Nr. 22).
- 7a. Trier (1434-1456)
- 7b. Limburg (1452?)

### Johann (1416)-1452

1. Helwich, Elenchus, S. 243; Holbach, Stiftsgeistlichkeit, S. 523f.; Joannis II, S. 379; Kisky, S. 136
2. Gest. 1452 Febr. 25 (SA Wü MBv I 47, fol. 28v; Humbracht, T. 86)
3. Emmerich VII. von Lewenstein gen. Randeck, Metza von Ansenburg (Isenburg NF IV, T. 107; Möller, Stammtafel I, T. 30)
- 4a. Heidelberg (1402) (Toepke, S. 123, 19)
- 6a. 1398 April 4 erhielt er eine Provision auf KuPMz (Rep. Germ. II, Sp. 733). 1398 Mai 7 legte er seine Ahnenprobe beim MDK ab (HSA Mü MU 4620). 1402 Dez. 20 wurde er aber noch als MDC genannt (SA Wü MBv I 99, S. 99-101). Der erste sichere Beleg als MDH datiert auf 1416 Dez. 18 (HSA Wiesbaden 108/620).
- 7a. Trier (1415/29-1452)
- 7b. Limburg (1419-1452) (Götze, Beiträge, S. 308), Archidiakonat Tholey (1440)

### Liebenstein

Niederadelige Familie aus dem Neckartal zwischen Heilbronn und Marbach. Vgl. Fouquet, Domkapitel, S. 640f.; Rösener, Ministerialität, S. 67f.

### Albert (15. JH.)

1. Helwich, Elenchus, S. 230; Joannis II, S. 379; Kisky, S. 136
- 6a. Wien (1403) (Matrikel Wien, S. 66)
- 6a. 1394 Okt. 22 legte er seine Ahnenprobe beim MDK ab (HSA Mü MU 4618), 1401

Dez. 20 wurde er noch als MDC genannt (SA Wü MBv I 99, S. 95-98) und war es wohl auch noch, als er in Wien studierte. Arens, Inschriften, Nr. 260, nennt einen im 15. Jh. verstorbenen MDH dieses Namens.

### **Raban (1418/30)-1469**

1. Helwich, Elenchus, S. 250; Joannis II, S. 379; Kisky, S. 136
2. Gest. 1469 April 30 (Arens, Inschriften, Nr. 170f.; vgl. DProt, Nr. 608). Das Jahr 1489, das Gudenus und das Domanniversar angeben, ist falsch (SA Wü MBv I 47, fol. 59v; Gudenus, CD II, S. 901).
3. Peter von Liebenstein, Agnes von Liechtenstein (SA Wü MBv I 118, S. 227f. )
- 4a. Erfurt (1422) (Weißborn, Nr. 123, 19), Wien (1430) (Matrikel Wien, S. 169)
- 6a. 1418 Okt. 11 legte er seine Ahnenprobe beim MDK ab (SA Wü MUWP, Nr. 88). Die erste sichere Nennung als MDH datiert auf 1430 Dez. 20 (SA Wü MBv I 99, S. 180-182).
- 6b. 1448-1351 stritt er mit Konrad Rau d. Ä. (s. d. ) um die MDKant (Rep. Germ. VI, Nr. 4993).
- 7b. Propstei „S. Berte in Bulle“/Diöz. Konstanz (1449) (Rep. Germ. a. a. O. )
- 7c. St. Alban/Mainz (1449) (Rep. Germ. a. a. O. )
- 7e. HL. Kreuz-Altar im Kloster Engeltal (1449) (Rep. Germ. a. a. O. )
9. 1436 und 1459/60 war er ebfl. Steuerkollektor (SA Wü MUWS 80/7; MIB 22, fol. 252r-253r; MIB 29, fol. 79r-80r, 82r). 1441-1447 war er ebfl. Kämmerer in Mainz (SA Wü MIB 24, fol. 115v-116r; MIB 25, fol. 292v-293r; Joannis II, S. 379; Gudenus, CD II, S. 476; Weidenbach, Nr. 473).
10. 1465 April 16 ernannte Eb Adolf II. ihn zum ebfl. Rat (SA Wü MIB 30, fol. 228v).
11. 1461/63 gehörte er zur Isenburger Partei.

### **Limpurg, Schenken von**

Zweig der Reichsschenken von Schüpf, der sich nach Burg Limpurg bei Schwäbisch Hall nannte. Vgl. Isenburg III, T. 93-95; Möller, Stammtafeln I, S. 42-45; Störmer, Miltenberg, S. 51, 88-90; Wunder, Limpurg; ders., Schenken.

### **Albert 1425-1449**

1. Amrhein, Reihenfolge, S. 261f.; Busch/Glasschröder, S. 246f.; Fouquet, Domkapitel, S. 779f.; Helwich, Elenchus, S. 214, 230; Joannis II, S. 214, 230, 379f.; Kisky, S. 136; Knod, Nr. 2099
2. Geb. 1399 Jan. 26, gest. 1449 Mai 10 (SA Wü MBv I 47, fol. 64v; Arens, Inschriften, Nr. 140)
3. Friedrich III. Schenk von Limpurg, Elisabeth von Hohenlohe, Bruder Konrads und Wilhelms I. (s. d. ) (Isenburg III, T. 93)
- 4a. Erfurt (1417) (Weißborn, S. 109), Bologna (1421), hier 1423 Prokurator der Deutschen Nation, Heidelberg (1431) (Toepke, S. 188)
- 4b. dr. decr. (Rep. Germ. IV, Sp. 2399)
- 6a. Nach Kisky war er bereits seit 1423 MDH. Er erhielt aber erst 1425 eine erneute Provision auf KuPMz, die Wilhelm Schenk von Limpurg (s. d. ) resigniert hatte und um die er mit Gottfried von Löwenstein (s. d. ) prozessierte, gegen den er sich durchsetzte (Rep. Germ. IV, Sp. 53f. = Engel, Nr. 692).
- 6b. Nach Helwich, Joannis und Kisky war er 1430 kurzzeitig MDP.
- 7a. Würzburg (1417/22-1432) (Rep. Germ. IV a. a. O. ), Provision für Straßburg (1422)

- (Rep. Germ. IV a. a. O. ), Speyer (1426/27-1449), hier 1427 DS, Meißen, hier auch DP (1427-1434) (Rep. Germ. IV a. a. O.; Rep. Germ. V Rom = ASV Rom L 321, fol. 221r-222r), Provision für Bamberg (1438) (Rep. Germ. V Rom = ASV Rom S 344, fol. 179r-v)
- 7b. Provision für Neumünsterstift/Würzburg (1435) (Rep. Germ. V Rom = ASV Rom S 316, fol. 164r), Archidiakonat Würzburg (1449) (Rep. Germ. VI, Nr. 112)
  - 7c. Expektanzen für St. Peter/Mainz und Aschaffenburg (1425) (Rep. Germ. IV, Sp. 53f. ), Provision für St. Alban/Mainz (1428) (Rep. Germ. IV a. a. O. )
  - 7d. Pfarrei Münster bei Bad Mergentheim (1422) (Rep. Germ. IV a. a. O. )
  - 7e. Egidienkapelle und Allerheiligen-Altar Schloß Kalow/Diöz. Meißen (1434) (Rep. Germ. V Rom = ASV Rom L 321, fol. 221r-222r)
  10. 1427 Mai 20 erschien er als apostolischer Nuntius für Deutschland in „negotiis universalis ecclesie et fidei catholice“ (Rep. Germ. IV, Sp. 53). 1437-1440 fungierte er als Exekutor des Griechenablasses des Baseler Konzils für das Ebt. Mainz (SA Wü MIB 22, fol. 314r; MIB 24, fol. 94v-95v; RTA ä. R. XII, Nr. 39; XV, Nr. 270; Gudenus, CD IV, Nr. 100a). 1439 nahm er als Gesandter Hg Friedrichs von Sachsen an Verhandlungen über eine Verlegung des Konzils teil (RTA ä. R. XIII, Nr. 65f., 69-72, 76-78).

### Konrad

1. Fouquet, Domkapitel, S. 782; Kisky, S. 59; Kist, S. 273; Knod, Nr. 2103
2. Geb. 1402, gest. 1435
3. Friedrich III. Schenk von Limpurg, Elisabeth von Hohenlohe, Bruder Alberts und Wilhelms I. (s. d. ) (Isenburg III, T. 93)
- 4a. Heidelberg (1420) (Toepke, S. 150), Bologna (1422), Köln (1426) (Keussen, Nr. 149, 63)
- 6a. 1425 Mai 9 wird er ein einziges Mal als MDH genannt (Rep. Germ. IV, Sp. 503). Da keine weiteren Belege vorliegen und er 1426 noch studierte, ist es wahrscheinlich, daß er nur MDC war und nie MDH wurde.
- 7a. Worms (1425), Prozeß um KuP Speyer (1422-1428) (Rep. Germ. a. a. O. ), Bamberg (1426), Köln (1426), Eichstätt (1435)
- 7b. Archidiakonat Bamberg (1428) (Rep. Germ. IV, Sp. 504)
- 7e. Vikariat in Wössingen bei Karlsruhe (1426) (Rep. Germ. a. a. O. )

### Wilhelm I. (1423-1425)?

1. Fouquet, Domkapitel, S. 783; Joannis II, S. 380; Kisky, S. 59; Kist, Domkapitel, S. 274f.
2. Geb. 1410 Mai 23, gest. 1475 Jan. 1
3. Friedrich III. Schenk von Limpurg, Elisabeth von Hohenlohe, Bruder Alberts und Konrads (s. d. ) (Isenburg III, T. 93)
- 4a. Erfurt (1419) (Weißenborn, Nr. 115), Heidelberg (1420) (Toepke, S. 150), Köln (1426) (Keussen, Nr. 149, 64)
- 6a. 1423 Dez. 9 erhielt er eine Provision für KuPMz, die 1423 Dez. 28 und 1424 Jan. 24 reformiert wurde. 1424 Dez. 20 verpflichtete er sich für die Annaten. 1424/1425 prozessierte er mit Gottfried von Löwenstein (s. d. ) um KuPMz (Rep. Germ. IV, Sp. 3772). 1425 Dez. 15 hatte er seine Ansprüche aber zugunsten Albert Schenks von Limpurg (s. d. ) resigniert (Rep. Germ. IV, Sp. 53). Es ist fraglich, ob er KuPMz wirklich in Besitz nahm.

- 7a. Augsburg (1424), erfolgloser Prozeß um KuP Speyer (1426/27), Bamberg (1427), Köln (1435)

### **Wilhelm II. 1472-(1474)**

1. Amrhein, Reihenfolge, S. 47; Joannis II, S. 380; Kisky, S. 136; Kist, Domkapitel, S. 275f.; Wunder, Schenken, S. 35
2. Geb. 1434/37 Nov. 8, gest. 1517 März 10
3. Friedrich V. Schenk von Limpurg, Susanna Gräfin von Thierstein (Isenburg III, T. 93)
- 4a. Erfurt (1454) (Weißborn, Nr. 240)
- 6a. 1472 Febr. 20 erhielt er eine Provision für KuPMz des zum Abt von Fulda ernannten Johann von Henneberg (s. d.) (ASV Rom Annate 21, fol. 107r). 1472 Juni 30 wurde er als päpstl. Provis auf KuPMz zugelassen (DProt, Nr. 887). Nach Joannis resignierte er diese bereits 1474 wieder. Er wurde auch nicht mehr als MDH erwähnt.
- 7a. Würzburg (1449), hier 1473-1483 DD, Bamberg (1472), hier 1482 DS und 1505 DKant, Straßburg
- 7b. Archidiakon in Bamberg, Propstei Mosbach (Engel, Nr. 1298, 2187)
- 7e. Margarethenkapelle der Schloßkirche Werneck bei Schweinfurt (bis 1478) (ASV Rom V 607, fol. 65v-66v = Engel, Nr. 1556)

### **Lindau**

Niederadelige Familie aus dem Rheingau. Vgl. Hdb. Hist. Stätten IV, S. 141, 350.

### **Georg**

1. Kisky, S. 137
3. Heinrich von Lindau, Anna von Bickenbach (Humbracht, T. 286)
- 6a. 1343 Febr. 25 erhielt er eine Provision auf KuPMz (Schmidt, PUuR, S. 333, Nr. 16). Es liegen keine weiteren Belege für KuPMz vor. Nach Kisky trat er in den weltlichen Stand zurück und heiratete.

### **Heinrich**

1. Helwich, Elenchus, S. 240; Joannis II, S. 380; Kisky, S. 137
3. Wiederold von Lindau, Elisabeth Kriegin (Humbracht, T. 286)
- 6a. Nach Kisky war er um 1401 MDH. Es liegen aber keine weiteren Belege vor, so daß er vielleicht nur MDC war und nie MDH wurde. Vielleicht ist er mit dem MDC von Lindau, der 1398-1401 ohne Vornamen genannt wurde (SA Wü MBv I 99, S. 86-98) identisch.

### **Johann (1398/99)-1448**

1. Helwich, Elenchus, S. 243; Joannis II, S. 380; Kisky, S. 137
2. Gest. 1448 Juli 13 (SA Wü MBv I 47, fol. 96v; Arens, Inschriften, Nr. 135; Gudenus, CD II, S. 862; Humbracht, T. 286).
3. Siegfried von Lindau, Katharina von „Erlikheim“ (SA Wü MBv I 118, S. 122; Humbracht a. a. O.)
- 4a. Prag (1382), Erfurt (1392) (Weißborn, Nr. 40, 39)
- 4b. dr. decr.
- 6a. 1398 veranlaßte Eb Johann II. das MDK, ihm KuPMz eines der privierten MDH zu verleihen (HSA Wiesbaden 100/3). 1399 Juni 18 versprach Johann dem MDK wegen der Übertragung von KuPMz des privierten Dietmar von Wahlen (s. d.) Schadlosigkeit (HSA Mü MU 3078).

- 7c. St. Viktor/Mainz, hier seit 1430/34 Kantor (Rep. Germ. IV, Sp. 946; Rep. Germ. V Rom = ASV Rom S 348, fol. 6v-7r; Hansel, Geschichte II, S. 117), Bingen (1438) (Kuntze, St. Martin, S. 85), Provision für St. Peter/Mainz (1438) (Rep. Germ. V Rom a. a. O.)

### Philipp

1. Kisky, S. 137
- 4a. Erfurt (1441) (Weissenborn, Nr. 184, 30; 186, 16)
- 6a. Er erschien nur in der Erfurter Matrikel als MDH. Er war zu diesem Zeitpunkt wohl nur MDC und wurde wohl nie MDH, da keine weiteren Belege vorliegen.

### Lißberg

Edelfreie Familie aus dem Vogelsberggebiet. Vgl. Hdb. Hist. Stätten IV, S. 304f.; Möller, Stammtafeln III, S. 231f.

### Heinrich (1294/1300)-(1307)

1. Joannis II, S. 379
3. Berthold I. von Lißberg (Möller, Stammtafeln III, S. 231f.)
- 6a. Nach Kisky war er seit 1294 MDH, der erste sichere Beleg datiert aber erst auf 1300 Okt. 12 (HSA Mü MU 356 = REM I, Nr. 1027). Nach Möller lebte er noch 1307.
- 7b. Propst St. Severi/Erfurt (1305) (REM I, Nr. 881)
- 7d. Pfarrei Peterweil
9. 1300/01-1304 war er Mainzer Kämmerer und 1306/07 judex secularis (REM I, Nr. 673; Dertsch, Nr. 427).

### Löwenstein

Illegitime Seitenlinie der Habsburger. Vgl. Fouquet, Domkapitel, S. 650f.

### Georg

1. Fouquet, Domkapitel, S. 651f.; Kist, Domkapitel, S. 222-224
2. Gest. 1464 Aug. 10
3. Albert II. von Löwenstein, Udelhild von Werdenberg
- 4a. Wien (1402) (Matrikel Wien, S. 63), Heidelberg (1405) (Toepke, S. 100)
5. Subdiakon
- 6a. 1379 April 19 versprach das MDK dem Grafen Albert von Löwenstein als Gegenleistung für dessen Hilfe gegen Ludwig von Meißen, dessen Sohn die nächsten frei werdenden KuPMz zu verleihen (SA Wü MIB 9, fol. 136r). 1405 Mai 28 wurde erwähnt, daß Georg um KuPMz prozessierte (Rep. Germ. II, Sp. 1218). Da keine weiteren Belege vorliegen, war er wohl nie MDH.
- 7a. Bamberg (1399), Würzburg (1403), Speyer (1404/05), Expektanz für Worms (1405) (Rep. Germ. a. a. O.)
- 7b. Provision für die Propsteien Öhringen (1412) und St. Jakob/Bamberg (1417)
- 7d. Pfarrei Hohenmirsberg bei Bayreuth (bis 1403), Pfarrei „Rostal“/Diöz. Würzburg (1405) (Rep. Germ. a. a. O.)
- 7e. Elisabeth-Benefizium im Spital Bamberg (1403), Burgkapelle Wolfsberg/Kärnten (1405) (Rep. Germ. a. a. O.), Provision für die Kaplanei in Neyse/Diöz. Bamberg (1422) (Rep. Germ. IV, Sp. 793)



## **Löwenstein gen. von Schweinsberg**

Niederadelige Familie aus Hessen.

### **Gottfried**

1. Demandt, Chorherrenstift, S. 684; Joannis II, S. 397; Kisky, S. 146
- 6a. 1424 April 9 erhielt er eine Provision auf KuPMz des verst. Johann von Reifenberg (Rep. Germ. IV, Sp. 902). 1424-1426 stritt er mit Albert und Wilhelm Schenk von Limpurg (s. d.) scheinbar erfolglos um KuPMz (Rep. Germ. IV, Sp. 53f., 902, 2340; Engel, Nr. 920).
- 7b. Provision für Propstei Hünfeld (1426) (Rep. Germ. IV, Sp. 2340)
- 7c. Provision für KuP Hünfelden (1426) (Rep. Germ. IV, Sp. 2340)
- 7d. Pfarrei Brunslar (1424) (Rep. Germ. IV, Sp. 902), Pfarrei „Uffleyden“/Diöz. Mainz (1426) (Rep. Germ. IV, Sp. 2340)

### **Lorch**

Verzweigte niederadelige Familie aus dem Rheingau. Vgl. Altenkirch, Lorch.

### **Konrad (1303)-(1312)**

1. Helwich, Elenchus, S. 233; Joannis II, S. 380; Kisky, S. 137; Sonntag, Kollegiatstift, S. 117f.
2. Gest. o. J. Nov. 28 (SA Wü MBv I 47, fol. 165v)
- 4b. mag. art. (REM I, Nr. 1120)
- 6a. 1303 Jan. 8 erhielt er eine Provision für KuPMz. Das MDK hatte die ihm zgedachten KuPMz jedoch anderweitig vergeben. Da Konrad keinen Prozeß führen wollte, erhielt er 1303 Mai 25 eine neue Reservation und 1303 Nov. 16 eine erneute Provision (R. e. l. Boniface VIII., Nr. 4981, 5234; R. e. l. Benoît XI., Nr. 93; VR I, Nr. 129). 1305 Juli 4 wurde er zuerst (REM I, Nr. 881). 1312 Sept. 18 zuletzt als MDH genannt (REM I, Nr. 1515).
- 7b. Kaiserswerth (1303/05) (R. e. l. Boniface VIII., Nr. 4981; REM I, Nr. 881), Liebfrauen/Erfurt (1305) (REM I, Nr. 881)
10. Er war Kaplan Kg Albrechts (R. e. l. Benoît XI., Nr. 78, 93; VR I, Nr. 128f. ).

### **Losse**

Niederadelige Familie aus der Umgebung von Eisenach.

### **Rudolf 1346/54-1364**

1. Diederich, St. Florin, S. 241; Helwich, Elenchus, S. 218; Heyen, St. Paulin, S. 686; Holbach, Stiftsgeistlichkeit, S. 527f.; Joannis II, S. 301; Kisky, S. 137f.; Langer, Urkundensprache, S. 353f.; Pauly, St. Kastor, S. 358f., 391; ders., Stifte, S. 491f.; Schäfer, Dank; Stengel, NA, passim; ders., Rhens, passim
2. Geb. ca. 1310, gest. 1364 Jan. 4 (SA Wü MBv I 47, fol. 2v; Arens, Inschriften, Nr. 44)
- 4a. Montpellier
5. Priester (Arens a. a. O.)
- 6a/b. 1346 April 24 erhielt er eine Provision auf KuPMz und MDD, die der zum Eb von Mainz erhobene Gerlach von Nassau (s. d.) jedoch behalten durfte, bis er das ES in seiner Hand hatte (REM I, Nr. 6125 = VR III, Nr. 541 = Stengel, NA, Nr. 796). 1350 Juni 15 erlaubte der Papst ihm, KuPMz und MDD in Besitz zu nehmen (VR III, Nr. 876; REM I, Nr. 6340 = Stengel, NA, Nr. 870). Die erste sichere Erwähnung als MDD datiert auf 1354 Nov. 14 (REM II, Nr. 227).

- 7a. Prozeß um KuP Cambrai (1348), Trier (1353/54-1364), Naumburg, hier bis 1353 DP
- 7c. St. Kastor/Karden (1336-1360), hier 1346-1350 Kantor, St. Kastor/Koblenz (bis 1357), Eisenach (bis 1353), St. Florin/Koblenz (bis 1360), St. Paulin/Trier (1346-1350), Aschaffenburg, St. Martin/Idstein, Ohrdruf/Gotha, Hünfeld
- 7d. Kitzingen, Nalbach, Schleid/Thüringen, Moselkern, Ostheim, Diez
- 7e. Michaelskapelle/Andernach, Hl. Kreuz-Altar/Beilstein a. d. Mosel , Kapelle in Rabensberg bei Naumburg
- 9. Er wurde 1339 Kaplan und Kleriker Eb Heinrichs III. bevor er MDH wurde (REM I, Nr. 4380).
- 10. Er stand in intensivem Kontakt zu Eb Balduin von Trier und Ks Karl IV. Er war auch Ehrenkaplan des Papstes, Kg Johanns von Böhmen, Pfalzgraf Rudolfs und des Thüringer Landgrafen (vgl. Schäfer, Dank, S. 536f. ).
- 11. Seine Tätigkeit in der Trierer Kanzlei war in ihrer beispielhaften Wirkung von großem Einfluß auf die Sprache der späteren Prager Kanzlei Karls IV. und die Entwicklung der neuhochdeutschen Schriftsprache.

### **Lübeck gen. Ofenstock**

Familie unbekannt.

### **Gerhard Alberti**

- 1. Kaluza-Baumruker, Domkapitel, S. 254.
- 6a. 1348 März 20 wurde er zuerst, 1359 Dez. 9 zuletzt als MDH genannt (Kirsch, Annaten, S. 32f., 114). Er war aber nie MDH, sondern er stritt als Papstprovis mit Hermann von Bibra und Johann von Castelleto (s. d. ) erfolglos um KuPMz (HSA Mü MU 5604c, 5611, 5611a; Stengel, NA, Nr. 1003-1007, 1011). Da er dem MDK 1369 Sept. 29 über die Zahlung von 100fl quittierte, könnte es sein, daß das MDK ihn nach einer Einigung abgefunden hat (HSA Mü MU 5632).
- 7a. Schwerin (1349/71)
- 7d. Pfarrei Trunstadt/Diöz. Würzburg (1349/72)

### **Luna**

#### **Petrus**

- 1. Brandmüller, Benedikt XIII.; Eubel, Hierarchia I, S. 23, 51; Mikat, Benedikt XIII.
- 2. Gest. 1423 Mai 23
- 3. Juan Martônez de Luna, María Pérez de Gotor
- 6a. 1378 Nov. 1 verließ P Klemens VII. dem Kard. Petrus tit. s. Maria in Cosmedin KuPMz (Rep. Germ. I, S. 120f. ). Die Provision wurde nicht mehr erwähnt.
- 8. 1394 wurde er als Benedikt XIII. Papst der Avignoneser Oboedienz. 1409 setzte ihn das Pisaner, 1417 das Konstanzer Konzil ab.

### **M**

#### **Mannental**

Niederadelige Familie aus Mandel bei Bad Kreuznach.

#### **Heinrich (1389)-(1416/18)**

- 1. Helwich, Elenchus, S. 240; Joannis II, S. 380; Kisky, S. 138
- 2. Nach Joannis starb er 1418.

5. Priester (HSA Mü MU 4513 = SA Wü MBv I 94, fol. 43v-46v)
- 6a. 1386 Dez. 20 wurde er noch als MDC bezeichnet, 1389 Dez. 20 erschien er erstmals sicher als MDH (SA Wü MBv I 99, S. 61f., 65f. ). Er war Inhaber einer Sakerdotalpfründe. 1416 Dez. 20 wurde er zuletzt genannt (SA Wü MBv I 99, S. 134-137).
11. 1396/97 gehörte er zur Leininger Partei. 1398 Juli 28 sühnte er sich aber mit Eb Johann II. aus (Würdtwein, SD III, Nr. 39).

### **Menzingen**

Niederadelige Familie aus der Umgebung von Bruchsal im Kraichgau. Vgl. Fouquet, Domkapitel, S. 659f.

#### **Johann (Ende 14. Jh.)?**

1. Helwich, Elenchus, S. 243; Joannis II, S. 381; Kisky, S. 138
3. Cuntzmann von Menzingen (Humbracht, T. 138)
- 6a. Nach Helwich, Humbracht, Joannis und Kisky war er Ende des 14. Jh. MDH. Da keine weiteren Belege vorliegen, war er vielleicht nur MDC.
- 7a. Speyer, hier DKant

### **Merlau gen. Böhm**

Niederadelige Familie, benannt nach Burg Merlau am Ohm in Hessen. Vgl. Cauer, Herrn.

#### **Heinrich (1418/23)-1447**

1. Helwich, Elenchus, S. 240; Joannis II, S. 382; Kisky, S. 138
2. Gest. 1447 Sept. 16 (SA Wü MBv I 47, fol. 129r; 48, S. 409; Arens, Inschriften, Nr. 133) oder Sept. 17 (Humbracht, T. 291)
3. Werner von Merlau, ? Schenkin von Schweinsberg (Humbracht a. a. O. )
- 4a. Erfurt (1409) (Weißborn, Nr. ?), hier Rektor, Heidelberg (1417) (Toepke I, S. 139, II, S. 528)
- 4b. mag. art., bacc. in decr., lic. in decr.
- 6a. 1418 Jan. 24 legte er seine Ahnenprobe beim MDK ab (SA Wü MUWP, Nr. 85). Die erste sichere Nennung als MDH datiert auf 1423 Febr. 5 (SSA AB U 662).
- 7c. Amöneburg (bis 1423) (Rep. Germ. IV, Sp. 906f. ), Bingen (1443) (Kuntze, St. Martin, S. 87)
9. 1423, 1428 und 1443/44 war er ebfl. Subsidiensammler (SSA AB U 662, 3985; SA Wü MIB 19, fol. 10v-12r; MIB 25, fol. 66v-67r, 84v, 98v-100r; Gudenus, CD IV, Nr. 70; Joannis II, S. 744). 1434 Dez. 1 ernannte Eb Dietrich ihn zum Richter des Mainzer Geistlichen Gerichts (SA Wü MIB 22, fol. 45r-v), er muß aber auch schon unter Eb Konrad III. Geistlicher Richter gewesen sein (SA Darmstadt A2 Mainz St. Stephan 1432 Mai 31; SA Wü MUDK 23b/P 32).

### **Miltz**

Niederadelige Familie aus der Umgebung von Königshofen in Franken. Vgl. Kneschke, Adels-Lexikon VI, S. 299.

#### **Johann**

1. Amrhein, Reihenfolge, S. 239f.; Kist, Domkapitel, S. 231
2. Gest. 1426 Juni 19
- 4a. Wien (1397) (Matrikel Wien, S. 50)
- 6a. 1389 Nov. 15 und 1396 Aug. 3 wurde er als Inhaber von KuPMz bezeichnet (Rep.

Germ. II, Sp. 700 = Engel, Nr. 348). Es liegen keine weiteren Belege vor, er war wohl nie MDH.

- 7a. Bamberg, hier seit 1402 DKant, Würzburg (1389), Expektanzen für Eichstätt und Worms (Rep. Germ. a. a. O.)
- 7c. Liebfrauen/Würzburg
- 7d. Pfarreien Bettingen und Rügheim

#### Otto

- 1. Kist, Domkapitel, S. 232f.
- 6a. 1389 Nov. 9 erhielt er eine Expektanz für KuPMz (Rep. Germ. II, Sp. 953f. = Engel, Nr. 401). 1392 Jan. 11 forderte der Papst das MDK auf, ihm KuPMz zu verleihen (Rep. Germ. II, Sp. 840). 1396 Dez. 15 und 1397 Juli 14 wurde er zwar nochmals als MDH bezeichnet (Rep. Germ. II, Sp. 953f.), es ist aber sehr unwahrscheinlich, daß er jemals MDH war.
- 7a. Bamberg, Würzburg, Eichstätt, Breslau, Regensburg, Worms, hier DD und DP
- 7d. Pfarrei Bettingen

#### Mönch von Rosenberg

Niederadelige Familie aus den Odenwald-Neckar-Raum. Vgl. Dambacher, Mönch; Kneschke, Adels-Lexikon VI, S. 406.

#### Eberhard (1415/19)-1429

- 1. Helwich, Elenchus, S. 227; Joannis II, S. 332; Kisky, S. 139
- 2. Gest. 1429 Okt. 14 (SA Wü MBv I 47, fol. 143r; Arens, Inschriften, Nr. 117)
- 3. ?Mönch von Rosenberg, ? Kalb von Steinheim (SA Wü MBv I 118, S. 131)
- 5. Priester (Rep. Germ. IV, Sp. 606)
- 6a. 1415 Okt. 24 legte er seine Ahnenprobe beim MDK ab (SA Wü MUWP, Nr. 84). 1417 Dez. 5 erhielt er eine Provision auf KuPMz des verst. Heinrich Rau von Holzhausen (s. d.) (Rep. Germ. a. a. O.). 1419 (Sept. 23-Okt. 10) wurde er zuerst sicher als MDH genannt (SA Wü MUDK 26/V 28 1/2a).
- 6b. 1420 Jan. 13 wurde er zuerst als MDKant genannt (SA Wü MBv I 99, S. 144-146).
- 7a. Worms, Speyer (Rep. Germ. IV, Sp. 426, 667, 2476f., 3741)

#### Johann (1434/50)-1487

- 1. Helwich, Elenchus, S. 243; Joannis II, S. 383; Kisky, S. 139
- 2. Gest. 1487 Mai 16 (SA Wü MBv I 47, fol. 67v; Arens, Inschriften, Nr. 224f.; DProt, Nr. 1526 Anm.)
- 3. ?Mönch von Rosenberg, ? von Adelsheim (SA Wü MBv I 118, S. 132)
- 4a. Heidelberg (1433) (Toepke, S. 197)
- 4b. bacc. art.
- 5. Subdiakon (Rep. Germ. Göttingen VII 2, S. 313)
- 6a. 1434 Jan. 3 legte er seine Ahnenprobe beim MDK ab (SA Wü MUWP, Nr. 96). 1450 wurde er kurz vor Mai 4 zuerst sicher als MDH genannt (SA Wü MIB 26, fol. 69r-70v).
- 7a. Reservation für KuP Worms (1458) (Rep. Germ. Göttingen VIII 3, Nr. 3563)
- 7b. St. Alban/Mainz (1450-1451) (Joannis, Chronik, S. 234)
- 7c. Reservation für St. Stephan/Mainz (1458) (Rep. Germ. Göttingen VIII 3, Nr. 3563)
- 7d. Pfarrei Östrich (1458) (Rep. Germ. Göttingen VII, S. 313)

9. 1455 März 16 wurde er ebfl. Kämmerer in Mainz (SA Wü MIB 27, fol. 38v-39r), 1469 hat Eb Adolf II. ihn als Kämmerer abgesetzt (DProt, Nr. 679, 681; Gudenus, CD II, S. 477). 1459 bis 1465 war er ebfl. Generalvikar (Gudenus, CD IV, Nr. 154; SA Wü MIB 31, fol. 43r; vgl. Opfermann, Verwaltung, S. 31). 1460 Jan. 6 wurde er ebfl. Steuerkollektor (SA Wü MIB 29, fol. 79r-80r = Menzel, Mitteilungen, Nr. 73; Joannis I, S. 774).
10. 1483 April 21 nahm Pfalzgraf Philipp ihn in seinen Schutz (GLA Karlsruhe 67/816, fol. 190r-v).
11. 1461/63 gehörte er zur Isenburger Partei.

### **Mohr von Münstermaifeld**

Niederadelige Familie aus Münstermaifeld bei Mayen.

#### **Ernst (1320/26)-(1342/44)**

1. Helwich, Elenchus, S. 235; Joannis II, S. 382; Kisky, S. 138
2. Gest. o. J. Nov. 17 (SA Wü MBv I 47, fol. 160r)
5. Priester (REM I, Nr. 3601)
- 6a. Nach Kisky war er 1320-1344 MDH. Die erste sichere Nennung als MDH datiert jedoch erst auf 1326 März 19, die letzte auf 1342 Okt. 4 (SA Wü MBv I 94, fol. 27r-30r; REM I, Nr. 2691, 4888). Er war Inhaber einer Sakerdotalpfründe (REM I, Nr. 3601).

### **Monferrato**

Markgrafen aus Oberitalien aus dem Haus Palaiologos. Vgl. Isenburg II, T. 137.

#### **Dietrich 1475-1481**

1. Eubel, Hierarchia II, S. 15; Helwich, Elenchus, S. 214; Joannis II, S. 288; Kisky, S. 138
2. Gest. 1481 Jan. 21 (vgl. DProt, Nr. 1523 A)
3. Johann Jakob von Monferrato, Johanna Gräfin von Savoyen
- 6a/b. 1475 erhielt er durch Provision die MDP. Da er zum MDK in einem guten Verhältnis stand, wird er diese wohl auch erhalten haben (SA Wü MK G 20054).
- 7a. Köln (1472/73) (ASV Rom Annate 22, fol. 93v, 114r), hier 1478-1480 DD (ASV Rom Annate 27, fol. 7v; 29, fol. 68v)
- 7b. Archidiakonat im Bt. Würzburg (bis 1477) (ASV Rom Annate 26, fol. 60v; Engel, Nr. 1523), St. Alban/Mainz (1479) (ASV Rom Annate 27, fol. 160v, 167v). Er bemühte sich vergeblich um die Propsteien Fritzlar (1478) und Bonn (1480) (Lennarz, Propstei, S. 55, 70; ASV Rom Annate 29, fol. 118v; vgl. hierzu Höroldt, St. Cassius, S. 211).
8. 1467 Sept. 18 wurde er zum Kard. tit. s. Theoderi erhoben.

### **Monreal**

Niederadelige Familie aus Monreal bei Mayen.

#### **Heinrich (1310)**

- 6a. 1310 Juli 5 wurde er als MDH genannt (REM I, Nr. 3720). Es handelt sich um den einzigen Beleg als MDH.

## Hermann

1. Diederich, St. Florin, S. 239; Höroldt, St. Cassius, S. 225; Kisky, S. 138
- 6a. 1329 Febr. 9 erhielt er eine Provision auf KuPMz und eine Reservation auf eine dortige Dignität (VR II, Nr. 1667 = R. e. l. Jean XXII., Nr. 44271). Da er ein Anhänger Eb Heinrichs III. war, konnte er KuPMz wahrscheinlich nicht in Besitz nehmen. Er wurde nie als MDH genannt. Vielleicht starb oder resignierte er, bevor Eb Heinrich III. in Besitz des ES kam.
- 7c. St. Florin/Koblenz (1313/21-1330), Bonn, hier 1327- 1330 Kustos, Expektanz für St. Kastor/Koblenz (1326/27) (R. e. l. Jean XXII., Nr. 26624, 30521; VR II, Nr. 1333)

## „de Monte“

Familie unbekannt.

## Heinrich

- 6a. 1379 Febr. 27 wurde er als päpstl. Provis auf die KuPMz genannt, die Winrich von Kniprode (s. d. ) durch Privation entzogen worden war (Rep. Germ. I, S. 52). Er war nie MDH.
- 7a. Provision für Prag (Rep. Germ. a. a. O. )
- 7b. Provision für Propstei St. Stephan/Mainz (Rep. Germ. a. a. O. )
- 7c. Expektanz für KuP St. Stephan/Mainz (Rep. Germ. a. a. O. )
10. Familiar des Kardinals von „Portuensis“ (Rep. Germ. a. a. O. )

## „Morcelli“

Familie unbekannt, vielleicht aus Italien.

## Hugo (1317/21)-(1327)

1. Rauch, Pröpste, S. 44f.
5. Priester (SA Wü MBv I 94, fol. 30r-31v)
- 6a. 1317 Juni 11 erhielt er als Nachfolger des verst. Peter von Garlenx (s. d. ) eine Provision auf KuPMz (R. e. l. Jean XXII., Nr. 4078f. ). Er wurde zwar 1317/18 öfter als MDH bezeichnet, Rauch vermutet aber wohl richtig, daß er erst 1321 KuPMz in Besitz nehmen konnte (R. e. l. Jean XXII., Nr. 6105f., 6783f., 8427; vgl. Rauch a. a. O. ). 1327 Juni 3 erklärte das MDK seine Pfründe für vakant, weil er gegen das Statut für die Sakerdotalkanoniker verstoßen hatte (SA Wü MBv I 94, fol. 30r-31v). Als Kurialer hat er Mainz nach 1328 wohl auch gemieden. 1342 Aug. 2 wurde er als tot bezeichnet (VR III, Nr. 53f. = AVB VI, Nr. 427f. ).
- 7b. St. Bartholomäus/Frankfurt (1322)
- 7d. Pfarrkirche Roquette/Diöz. Perigueux (1317) (R. e. l. Jean XXII., Nr. 4078f. )
- 7e. prioratus saecularis eccl. Montfoucon (1317) (R. e. l. Jean XXII. a. a. O. )
10. Er war päpstl. Kaplan (R. e. l. Jean XXII. a. a. O. ).

## „Muchelin“

Burgmannenfamilie auf Burg Montfort bei Bad Kreuznach.

## Simon (1316)-1321?

1. Helwich, Elenchus, S. 253; Joannis II, S. 383, 897; Kisky, S. 138
2. Das Domanniversar nennt o. J. März 23 als Todestag (SA Wü MBv I 47, fol. 40v). Da er 1322 Febr. 10 als tot genannt wurde (R. e. l. Jean XXII., Nr. 15080), starb er wohl 1321 März 23.

3. Hermann gen. Muchelin
- 6a. 1316 Okt. 16 wurde er zuerst als MDH genannt (R. e. l. Jean XXII., Nr. 1523).
- 6b. Er stritt als Kandidat des MDK erfolglos mit Johann von Kleve (s. d.) um die MDS (VR II, Nr. 1366f.; R. e. l. Jean XXII., Nr. 30846f.).
- 7a. Worms (1310/14)

## N

### „Narbona“

Familie unbekannt, vielleicht aus Narbonne in Südfrankreich.

### Gaston

- 6a. 1358 Mai 3 erhielt er eine Provision für KuPMz (Kirsch, Annaten, S. 194). Da kein weiterer Beleg vorliegt, war er wohl nie MDH.

### Nassau

Stark verzweigte Grafenfamilie mit Schwerpunkten im Bereich Westerwald-Lahn-Taunus und im Saarland. Vgl. Demandt, Geschichte Hessen, S. 367-405; ders., Schrifttum I, S. 291-301 (dort weitere Literatur); Gerlich, Nassau; Isenburg I, T. 108f., 114f., NF I, T. 108-110, 115, 121; Schliephake, Geschichte.

### Adolf I. (1365-1371)?

1. Gerlich, Adolf I. (dort weitere Literatur); Helwich, Elenchus, S. 229; Joannis II, S. 383; Kisky, S. 65; Knod, Nr. 2505
2. Geb. um 1345/46 (VR V, Nr. 441, 538), gest. 1390 Febr. 6 (SA Wü MBv I 47, fol. 19r)
3. Adolf II. von Nassau-Wiesbaden-Idstein, Margarethe Burggräfin von Nürnberg, Bruder Friedrichs, Johans I. und Walrams, Neffe Eb Gerlachs (s. d.) (Isenburg I, T. 109)
- 4a. Padua (1365) (VR V, Nr. 441) Bologna (1366)
- 6a. 1365 Sept. 23 erhielt er eine Expektanz für KuPMz und eine Dignität am MDK (REM II, Nr. 3018 = VR V, Nr. 441), die 1366 Okt. 28 wiederholt wurde (REM II, Nr. 3019 = VR V, Nr. 538). Ob er MDH wurde, ist nicht genau zu sagen, jedoch unwahrscheinlich. 1371 sollte er Koadjutor Eb Gerlachs werden (REM II, Nr. 2688, 3021).
- 7a. Köln (1362) (REM II, Nr. 3015)
- 7b. Provision für Propstei Limburg (REM II, Nr. 1753, 3016). 1371 Jan. 27 wurde er als solcher genannt (REM II, Nr. 2688)
- 7c. St. Florin/Koblenz (1364-1371), Bingen (1366), Wetzlar (1366) (REM II, Nr. 3019 = VR V, Nr. 538)
8. 1371 sollte er Koadjutor Eb Gerlachs werden (REM II, Nr. 2688, 3021), er trat das Amt wegen des vorzeitigen Tods des Eb nicht an. 1371 März 11 wählte eine Minderheit des MDK ihn zum Eb von Mainz (Chronicon Moguntinum, S. 26f.). Er konnte sich aber nicht gegen Johann von Luxemburg-Ligny durchsetzen und wurde von Karl IV. mit dem Bt. Speyer entschädigt. 1373 April 21 postulierte das MDK ihn erneut zum Eb von Mainz. Diesmal konnte er sich nach langem Kampf gegen den päpstl. und kaiserl. Kandidaten Ludwig Markgraf von Meißen durchsetzen (vgl. Gerlich, Anfänge; Vigener, Karl IV.).

## **Adolf II. (1439/50)-1461**

1. Fouquet, Domkapitel, S. 671f.; Gerlich, Adolf II. (dort weitere Literatur); Helwich, Elenchus, S. 229; Holbach, Stiftsgeistlichkeit, S. 543f.; Joannis II, S. 383; Kisky, S. 66
2. Gest. 1475 Sept. 6 (SA Wü MBv I 47, fol. 123v)
3. Adolf II. von Nassau-Wiesbaden-Idstein, Margarethe Markgräfin von Baden (Isenburg I, T. 109)
- 4a. Heidelberg (1441), hier 1443 Rektor (Toepke, S. 232-240), Köln (1444) (Keussen, Nr. 222, 25)
- 4b. lic. in decr. (Rep. Germ. VI, Nr. 34)
- 6a. 1439 Febr. 25 legte er seine Ahnenprobe beim MDK ab (SA Wü MUWP, Nr. 99). Er wurde in den Matrikeln zwar als MDH bezeichnet, war zu diesem Zeitpunkt aber wohl noch MDC. Die erste sichere Nennung als MDH datiert auf 1450 Nov. 3 (SA Wü MUDK 22a/125 1/2). 1461 wurde er Eb von Mainz.
- 7a. Trier (1439/41-1444), Köln, hier legte er 1444 Sept. 14 und Dez. 11 Ahnenproben ab (HSA Wiesbaden 130 II/423f. ), Expektanz für KuP Speyer (1447/50) (Rep. Germ. VI, S. 3)
- 7b. St. Peter/Mainz (1451-1459), 1455 stritt er zunächst erfolglos um die Propstei Liebfrauen/Erfurt, die er dann 1459 doch erhielt (Rep. Germ. VI, S. 3; Rep. Germ. Göttingen VII 1, S. 4; VIII 1, Nr. 42).
- 7c. Expektanz für KuP St. Alban/Mainz (1450) (Rep. Germ. VI, Nr. 34), Liebfrauen/Mainz (1455) (Dörr, Mariengredenstift, S. 77)
8. 1461 Aug. 21 providierte P. Pius II. ihn gegen Diether von Isenburg auf den Mainzer Erzstuhl (SA Wü MUWS 1/90-92; Rep. Germ. Göttingen VII 1, Nr. 42). Nach einer zweijährigen Stiftsfehde konnte er sich auch durchsetzen.
9. 1451 Juli 7 ernannte Eb Dietrich ihn auf Lebenszeit zum ebfl. Provisor in Erfurt und zum Oberamtmann auf dem Eichsfeld (SA Wü MIB 26, fol. 124r-126r; vgl. May, Gerichtsbarkeit, S. 105-109). 1453 Jan. 16 ernannte Eb Dietrich ihn auch zum geistl. Kommissar für Thüringen und das Eichsfeld (SA Wü MIB 26, fol. 219v-220r). 1459 Juli 10/17 bestätigte Eb Diether ihn auf Lebenszeit in diesen Ämtern (SA Wü MIB 29, fol. 25r-26v, 29r-30r; Menzel, Mitteilungen, Nr. 35).

## **Emicho (1332)-(1357/58)**

1. Joannis II, S. 311; Kisky, S. 66
2. Er starb nach Kisky 1359.
3. Emicho von Nassau-Dillenburg-Hadamar, Anna Burggräfin von Nürnberg (Isenburg I, T. 114)
- 6a. 1328 Jan. 21 erhielt er eine Expektanz für KuPMz und eine Dignität am MDK (VR II, Nr. 1392 = R. e. I. Jean XXII., Nr. 40149 = Struck, Quellen I, Nr. 166). 1332 Aug. 7 wurde er zuerst als MDH bezeichnet (VR II, Nr. 2138 = R. e. I. Jean XXII., Nr. 57989). 1357/58 wurde er zuletzt als MDH genannt (HSA Mü MU 5604c = Stengel NA, Nr. 1005). Nach Kisky trat er in den weltlichen Stand zurück und heiratete die Gräfin Agnes von Diez.
- 6b. 1334 April 5 übertrug Eb Balduin von Trier ihm die vakante MDKust (HSA Wiesbaden 170/232 = REM I, Nr. 3351). Wahrscheinlich hat er die MDKust 1343/44 resigniert.
- 7a. Köln (1330) (HSA Wiesbaden 170/202)
- 7b. St. Johann/Mainz (1334-1342) (Böckmann, St. Johann, S. 97)



### **Friedrich (1357-1371)**

1. Helwich, Elenchus, S. 236; Joannis II, S. 383; Kisky, S. 139
2. Nach Kisky starb er 1371.
3. Adolf II. von Nassau-Wiesbaden-Idstein, Margarethe Burggräfin von Nürnberg, Bruder Adolfs I., Johans I. und Walrams, Neffe Eb Gerlachs(s. d. ) (Isenburg I, T. 109)
- 6a. Nach Helwich, Joannis und Kisky war er 1357-1371 MDH. Der einzige sichere Beleg als MDH datiert auf 1358 Jan. 20 (HSA Wiesbaden 130 I/29).

### **Gerlach (1336/43)-1346**

1. Gerlich, Nassau; ders., Systembildung; Helwich, Elenchus, S. 218; Holbach, Stiftsgeistlichkeit, S. 544f.; Joannis II, S. 301; Kisky, S. 139; Knod, Nr. 2507; Sante, Gerlach; Sonntag, Kollegiatstift, S. 126
2. Geb. um 1312 (REM I, Nr. 6114, 6115a = VR III, Nr. 362, 455), gest. 1371 Febr. 12 (SA Wü MBv I 47, fol. 22r)
3. Gerlach von Nassau-Wiesbaden-Idstein, Agnes Landgräfin von Hessen (Isenburg I, T. 108)
- 4a. Bologna (1340), hier 1341 Prokurator der Deutschen Nation
- 6a. 1336 Dez. 20 erhielt er eine Expektanz für KuPMz (VR II, Nr. 2271 = REM I, Nr. 6110 = R. e. l. Benoît, l. c., Nr. 3126). 1343 Febr. 25 wurde er als MDH bezeichnet (REM I, Nr. 6112 = VR III, Nr. 150). Er wurde zwar 1346 April 7 von P. Klemens VI. auf das Ebt. Mainz providiert, er durfte aber KuPMz und MDD behalten, bis er das ES in seinen Besitz gebracht hatte (REM I, Nr. 6117f., 6125; MGH CC VIII, Nr. 3f.; VR III, Nr. 526f., 541).
- 6b. 1345 Mai 16 erhielt er eine Provision auf das MDD (REM I, Nr. 6115a = VR III, Nr. 455).
- 7a. Trier (1343)
- 7b. Provision auf die Propstei Liebfrauen/Erfurt (1344) (REM I, Nr. 6114 = VR III, Nr. 362)
8. 1346 providierte der Papst ihn auf das Ebt. Mainz, das er aber erst 1354 in seinen Besitz nehmen konnte.
10. 1343 Nov. 6 ernannte P. Klemens VI. ihn zu seinem Kaplan (REM I, Nr. 6112a = VR III, Nr. 278).

### **Heinrich 1430-1477**

1. Helwich, Elenchus, S. 214; Höroldt, St. Cassius, S. 210f.; Joannis II, S. 287f.; Kisky, S. 66; Kohl, Domstift, S. 41f.
2. Gest. 1477 Sept. 11 (SA Wü MBv I 47, fol. 126v)
3. Heinrich von Nassau-Dillenburg-Beilstein, Katharina von Randerode, Bruder Wilhelms (s. d. ) (Isenburg I, T. 114)
- 6a/b. 1430 Febr. 21/Mai 9 erhielt er eine Provision auf KuPMz und MDP, die sein Bruder Wilhelm (s. d. ) resigniert bzw. durch Tod hinterlassen hatte (Rep. Germ. IV, Sp. 1206f. ). 1432 Dez. 20 wurde er zuerst sicher als MDP genannt (SA Wü MBv I 99, S. 180-182). Die MDP resignierte er 1475.
- 7a. Münster, hier 1421-1429 DP, Lüttich (1422-1432) (Rep. Germ. IV, a. a. O.; Rep. Germ. V Rom = ASV Rom L 317, fol 72v-74r, 200r-v; Annate 6, fol. 283v), Köln (1430/33) (Rep. Germ. IV a. a. O. )
- 7b. Archidiakonat Brabant (1422-1432) (Rep. Germ. IV, Sp. 1206f.; Rep. Germ V Rom = etc. ), Bonn (1432-1477)

11. 1439 lag er im Streit mit dem MDK, der 1439 Aug. 13 dadurch beendet wurde, daß er dem MDK die MDP gegen eine jährliche Pacht von 800fl. und 2fd. Wein verpachtete (SA Wü MUDK 23 b/P 35 = MIB 23, fol. 330r-331r). Er war nur selten in Mainz, meist in Köln. Er war Rat des Kölner Eb und Pfandamtmann der Ämter Lechenich (1447), Altenwied (1445-1457) und Linz. Er war auch an den Kriegen um Soest und Neuß beteiligt (HSA Wiesbaden 170/1188, 1351a; 171 B/398, fol. 42r; Lacomblet IV, Nr. 218, 221, 239; Hansen, Westfalen, S. 92, 124; Tewes, Amtspolitik, S. 293, 313f.).

### Johann I.

3. Gerlach von Nassau (REM I, Nr. 2923 = VR II, Nr. 1485 = R. e. l. Jean XXII., Nr. 41511)
- 6a. 1328 Juni 6 befahl P. Johannes XXII. Eb Mathias, ihm ein KuPMz zu übertragen, wenn ein MDH sein KuPMz resignieren sollte (REM I, Nr. 2923 = etc.). Es liegen keine weiteren Belege vor, er wurde wohl nie MDH.

### Johann II. (1385)-1397

1. Amrhein, Reihenfolge, S. 233; Brück, Geschichte; Demandt, Schrifttum I, S. 260 (dort weitere Literatur); Gerlich, Habsburg, passim; Helwich, Elenchus, S. 243; Holbach, Stiftsgeistlichkeit, S. 545f.; Joannis II, S. 383; Kisky, S. 139
2. Geb. um 1360, gest. 1419 Sept. 23 (SA Wü MBv I 47, fol. 132v)
3. Adolf II. von Nassau-Wiesbaden-Idstein, Margarethe Burggräfin von Nürnberg, Bruder Adolfs I., Friedrichs und Walrams, Neffe Eb Gerlachs (s. d.) (Isenburg I, T. 109)
- 6a. 1385 Juni 18 wurde er zuerst sicher als MDH genannt (SA Wü MIB 10, fol. 328r-v). 1397 wurde er Eb von Mainz.
- 7a. Würzburg (1383), Köln (1389) (Rep. Germ. II, Sp. 557f.). Er ist wohl kaum mit dem von Holbach für 1397-1420 genannten Trierer DH identisch.
- 7b. Fritzlar (1387-1394) (Lennarz, Propstei, S. 69)
8. 1397 Jan. 24 wurde er auf das Ebt. Mainz gegen den ursprünglich vom MDK gewählten Jofrid von Leiningen (s. d.) providiert (HSA Mü MU 2146 = Gudenus, CD III, Nr. 391), gegen den er sich auch durchsetzte.
9. 1394 war er ebfl. Subsidienkollektor (HSA Mü MU 5694).

### Johann III. 1466-(1480/82)

1. Helwich, Elenchus, S. 244; Joannis II, S. 383; Kisky, S. 139
2. Geb. um 1445 (Rep. Germ. Göttingen VIII 3, Nr. 3590), gest. 1480 (Isenburg I, T. 109) oder Anfang 1482 (ASV Rom Annate 30, fol. 152r)
3. Johann von Nassau-Wiesbaden-Idstein, Maria von Nassau-Dillenburg (Isenburg a. a. O.)
- 6a. Kisky gibt falsch an, er sei seit 1453 MDH gewesen. Er wurde erst 1466 Nov. 4 zum MDK zugelassen (DProt, Nr. 203).
- 7a. Expektanzen für Trier, Straßburg und Würzburg (1463), Provision für Lüttich (1463) (Rep. Germ. Göttingen VIII 3, Nr. 3590)
- 7b. 1465 versuchte er vergeblich, die Propstei Fritzlar zu erwerben (Lennarz, Propstei, S. 53f., 69), Limburg (1470-1482) (Götze, Beiträge, S. 308)
- 7c. Liebfrauen/Mainz (1479) (Dörr, Mariengredienstift, S. 77)
- 7d. Pfarrei Kiedrich (1465) (SA Wü MIB 30, fol. 208r = Roth, Fontes I, S. 291, Nr. 19)

## Otto

1. Gudenus, CD IV, S. 1148; Kisky, S. 139
2. Nach Gudenus und Kisky starb er 1384.
3. Otto von Nassau-Dillenburg, Adelheid Gräfin von Vianden (Isenburg I, T. 115)
- 6a. In einer undatierten Urkunde P. Klemens' VII. (1378-1394) erhielt er eine Expektanz für KuPMz (Rep. Germ. I, S. 119). Da keine weiteren Belege vorliegen, war er wohl nie MDH.
- 7a. Köln (Rep. Germ. a. a. O.)
- 7b. St. Moritz/Mainz

## Walram

3. Adolf II. von Nassau-Wiesbaden-Idstein, Margarethe Burggräfin von Nürnberg, Bruder Adolfs I., Friedrichs und Johanns I., Neffe Eb Gerlachs (s. d.) (Isenburg I, T. 109)
- 6a. 1364 April 8 erhielt er auf Bitten Eb Gerlachs eine Expektanz für KuPMz (REM II, Nr. 1753). Da keine weiteren Belege vorliegen, war er wohl nie MDH. Wahrscheinlich ist er identisch mit dem späteren Grafen Walram II., der 1370 Mit- und 1386 Alleinregent wurde und 1374 Berta von Westerburg heiratete.

## Wilhelm (1410)-1430

1. Fouquet, Domkapitel, S. 672f.; Helwich, Elenchus, S. 214, 227; Joannis II, S. 287; Kisky, S. 139
2. Gest. 1430 April 18 (Arens, Inschriften, Nr. 119)
3. Heinrich von Nassau-Dillenburg-Beilstein, Katharina von Randerode, Bruder Heinrichs (s. d.) (Isenburg I, T. 114)
- 4a. Erfurt (1403) (Weißenborn, Nr. 68, 5)
- 6a. Nach Kisky war er bereits 1403 MDH. 1405 Nov. 2 wurde er aber noch als MDC bezeichnet (SA Wü MUDK 24a/ S 117 = MBv I 94, fol. 83r-85r). 1410 wurde er zuerst als MDH und MDP bezeichnet (SA Wü MIB 14, fol. 277v). Daß er 1410 bei Erhalt der MDP auch MDH wurde, ist wahrscheinlich, aber nicht sicher.
- 6b. 1410 wurde er MDP, die erste sichere Nennung datiert auf 1410 Dez. 20 (SA Wü MBv I 99, S. 117f. ). Anfang 1430 hat er die MDP noch vor seinem Tod zugunsten Heinrichs von Nassau (s. d.) resigniert (Rep. Germ. IV, Sp. 1206f., 3760).
- 7a. Köln (bis 1430) (Rep. Germ. IV, Sp. 1206f. ), Speyer (1430)
9. 1425 Juli 14 ernannte Eb Konrad III. ihn zum Oberamtman auf dem Eichsfeld (SA Wü MIB 17, fol. 261v-262r).

## Natza

Niederadelige Familie aus der Umgebung von Hallungen in Thüringen. Vgl. Kneschke, Adels-Lexikon VI, S. 449.

## Dietrich

5. Priester (Kehr/Schmidt, Nr. 556, 698)
- 6a. 1363 Aug. 31 und 1365 Juni 18 wurde erwähnt, daß er eine Expektanz für KuPMz besaß (Kehr/Schmidt a. a. O. ). Da keine weiteren Belege vorliegen, war er wohl nie MDH.

## Neideck

Niederadelige(?) Familie aus der Umgebung von Ravensburg. Vgl. Hdb. Hist. Stätten VI, S. 551f.

## Götz

- 6a. 1394 Sept. 25 erhielt er eine Provision auf KuPMz des verst. Albert Hofwart (s. d.) (Rep. Germ. II, Sp. 361 = Engel, Nr. 207). Da kein weiterer Beleg vorliegt, war er wohl nie MDH.
- 7a. Provision für Speyer (1394) (Rep. Germ. II a. a. O.)
- 7c. St. Peter und Paul/Öhringen (1394) (Rep. Germ. II a. a. O.)

## Nordeck

Niederadelige Familie aus der Umgebung von Marburg in Hessen. Vgl. Hdb. Hist. Stätten IV, S. 352.

## Adolf 1364-(1381)

1. Helwich, Elenchus, S. 229; Joannis II, S. 384; Kisky, S. 139
2. Geb. vor 1324 (REM II, Nr. 1885)
5. Priester (REM II, Nr. 1885)
- 6a. 1362 Dez. 3 erhielt er eine Provision auf KuPMz, die er mit Heinrich von Sponheim (s. d.) gegen die Pfarrkirche „Dilnheim“/Diöz. Trier eingetauscht hatte (R. e. l. Urbain V., l. c., Nr. 1790, 6874; VR V, Nr. 54). Das MDK scheint ihm die Aufnahme aber verweigert zu haben, da Eb Gerlach sie 1364 Nov. 7 befehlen mußte (REM II, Nr. 1885). 1381 März 29 wurde er zuletzt als MDH genannt (SA Wü MIB 9, fol. 247r).

## Normannis

Nach Vogt, Rezension, S. 635, eine stadtrömische Familie.

## Jakob 1301-1310

1. Helwich, Elenchus, S. 213; Joannis II, S. 276; Kisky, S. 140; Vigener, Dompropstei, S. XXII
2. Gest. 1310 Nov. 24 (SA Wü MBv I 47, fol. 163v)
- 4b. mag. art. (R. e. l. Boniface VIII., Nr. 3988 = Kaltenbrunner, Nr. 496)
- 6a/b. 1301 März 17 erhielt er eine Provision auf KuPMz und MDP des verst. Johannes Judicis (R. e. l. Boniface VIII. a. a. O.). Er erhielt auch beides, war aber nie in Mainz.
10. Er war päpstl. Kaplan und Notar (R. e. l. Boniface VIII., Nr. 3988, 4339, 4439; R. e. l. Benoît XI, Nr. 256f.).

## „Nuenfels“

Familie unbekannt.

## H. (vor 1458)?

- 6a. 1458 Dez. 9 wurde er als verst. MDH bezeichnet (Rep. Germ. Göttingen VIII 3, Nr. 3993). Da sonst kein Beleg vorliegt, ist es fraglich, ob er überhaupt MDH war.

## O

## Öttingen

Grafenfamilie aus der Umgebung von Nördlingen in Schwaben. Vgl. Grünewald, Lehenbuch; Stälin, S. 690ff.

### **Eberhard (1331)-(1360?)**

1. Helwich, Elenchus, S. 234; Joannis II, S. 384; Kisky, S. 140
2. Gest. o. J. Sept. 11 (SA Wü MBv I 47, fol. 126v)
3. Ludwig von Ottingen (R. e. l. Jean XXII., Nr. 21165)
- 6a. 1324 Dez. 5 erhielt er eine Expektanz für KuPMz, er wurde aber erst 1331 Juli 18 als MDH genannt (R. e. l. Jean XXII., Nr. 21165, 54289). Nach Helwich, Joannis und Kisky begegnete er bis 1360.
- 7a. Würzburg, Augsburg (1324) (R. e. l. Jean XXII., Nr. 21165)
- 7b. Ansbach, Feuchtwangen (1331) (R. e. l. Jean XXII., Nr. 54289)
- 7d. Pfarrei Mittelbach/Diöz. Passau (1331) (R. e. l. Jean XXII., a. a. O.)
10. Er war päpstl. Kaplan (R. e. l. Jean XXII. a. a. O.)

### **„Oitwilre“**

Familie unbekannt.

### **Walram**

- 6a. In einer undatierten Urkunde P. Klemens' VII. (1378-1394) erhielt er eine Provision auf KuPMz des verst. Johannes de Curia (s. d.) (Rep. Germ. I, S. 143). Da keine weiteren Belege vorliegen, war er wohl nie MDH.

### **„Oldendorp“**

Familie unbekannt.

### **Eckard**

- 4a. Neapel (R. e. l. Urbain V., l. c., Nr. 20502)
- 4b. bacc. in decr., Dozent in Prag (1369) (R. e. l. Urbain V., l. c., Nr. 20502, 23814)
- 6a. 1367 Febr. 23 erhielt er eine Expektanz für KuPMz, die 1369 Aug. 2 nochmals erwähnt wurde (R. e. l. Urbain V., l. c. a. a. O.). Da keine weiteren Belege vorliegen, war er wohl nie MDH.
- 7a. Provision für KuP und DP Minden (1369) (R. e. l. Urbain V., l. c., Nr. 23814)
- 7b. Heiligenstadt (R. e. l. Urbain V., l. c. a. a. O.)
- 7c. St. Bonifaz/Halberstadt (1367) (R. e. l. Urbain V., l. c., Nr. 20502)

### **P**

### **Palosius**

### **Stephanus**

1. Eubel, Hierarchia I, S. 25, 44
2. Gest. 1396 April 24
- 6a/b. 1391 April 10 erhielt er von P Bonifaz IX. eine Provision auf MDS und KuPMz des zum Eb erhobenen Konrad von Weinsberg (Rep. Germ. II, Sp. 1060). 1391 April 30 beauftragte der Papst Eb Konrad, dem Kardinal zur Posseß zu verhelfen (HSA Mü MU 3028). Die Provision wird nicht weiter erwähnt.
8. Seit 1384 Kard. tit. s. Marcelli

### **„Petenlieck“**

Familie unbekannt.

## Valentin

- 6a. 1461 Dez. 23 und 1462 Jan. 2 wurde in den Provisionen für Ludwig vom Stein (s. d.) erwähnt, daß er auf KuPMz verzichtet hätte (Rep. Germ. Göttingen VIII 4, Nr. 4421). Da keine weiteren Belege vorliegen, war er vielleicht ein Kurialer, der seine Ansprüche nicht durchsetzen konnte.

## Pffaffendorf

Niederadelige Familie aus Pffaffendorf, heute Koblenz. Vgl. Eiler, Stadtfreiheit, S. 52, 70; Holbach, Stiftsgeistlichkeit, S. 551f. (dort weitere Literatur).

## Heinrich (1301)-(1337)

1. Helwich, Elenchus, S. 240; Holbach, Stiftsgeistlichkeit, S. 552; Joannis II, S. 385; Kisky, S. 140; Pauly, St. Kastor, S. 303, 388)
2. Gest. 1338 Nov. 3
- 6a. 1301 Juni 27 wurde er zuerst als MDH genannt (SA Wü MUDK 17/50). 1337 Aug. 1 erschien er zuletzt als MDH (SA Wü MBv I 94, fol. 29r-30r; REM I, Nr. 4061).
- 7a. Trier (1301-1338)
- 7b. Karden (1305-1338)
- 7c. Karden

## Pfalzgrafen bei Rhein

Rheinische Zweige der Wittelsbacher. Vgl. Gerlich, Pfalzgrafschaft; Isenburg I, T. 31-38; Moraw, Politik; Schaab, Grundlagen; Spindler III 2, S. 1251-1349.

## Albrecht

2. Geb. um 1445 (Rep. Germ. Göttingen VIII 1, Nr. 75)
3. Pfalzgraf Albrecht d. Ä.
- 6a. 1458 Nov. 24 erhielt er als 13-jähriger eine Reservation für KuPMz (Rep. Germ. a. a. O. ). Es liegen keine weiteren Belege vor, die ihn sicher als MDH ausweisen. Da er später Propst von St. Alban wurde, besteht aber die Möglichkeit, daß er MDH war. 1479 wurde er Bf von Straßburg. Vielleicht war er bis dahin nur MDC.
- 7a. Reservation für Würzburg (1458), Prozeß um KuP Augsburg (1460) (Rep. Germ. a. a. O. )
- 7b. St. Alban/Mainz (1478/79) (Joannis, Chronik, S. 235)
8. 1479 wurde er Bf von Straßburg.

## Johann

1. Fouquet, Domkapitel, S. 707, Haemmerle, Canoniker, S. 17; Kisky, S. 117; Kist, Domkapitel, S. 146
2. Geb. 1443 Aug. 1, gest. 1486 Okt. 14
3. Otto von Pfalz-Mosbach, Johanna von Bayern-Landshut
- 4a. Heidelberg (1454) (Toepke, S. 277), Köln (1455) (Keussen, Nr. 266, 18), Pavia (1459), Freiburg (1466) (Matrikel Freiburg, S. 38)
- 6a. 1450 April 11 und 1452 April 26 erhielt er Provisionen für KuPMz (Rep. Germ. VI, Nr. 2569). Nach Fouquet war er 1458 Mai 21 Inhaber von KuPMz durch Tausch mit Wilhelm von Nassau. 1478 Mai 2 war er allerdings noch MDC (DProt, Nr. 1180).
- 7a. Expektanzen für Köln und Magdeburg (1450/52/53) (Rep. Germ. a. a. O. ), Speyer (1454-1469), Regensburg, hier 1472 DP, Eichstätt (1460), Augsburg (1461/66), hier 1468 DP

### **Ruprecht I. (1436-1440)?**

1. Fouquet, Domkapitel, S. 708f.; Helwich, Elenchus, S. 228; Joannis II, S. 385; Kisky, S. 40
2. Geb. 1420, gest. 1478 Okt. 18
3. Pfalzgraf Stephan von Zweibrücken-Veldenz, Anna Gräfin von Veldenz, Bruder Stephans (s. d.) (Isenburg I, T. 32)
- 4a. Heidelberg (1439) (Toepke, S. 222), Pavia (1459)
- 6a. 1432 Okt. 23 erhielt er als 13-jähriger eine Provision auf KuPMz, um die er mit Tillmann von Hagen (s. d.) stritt (Rep. Germ. V Rom = ASV Rom S 284, fol. 258r-259r). In diesem Streit hat sich wohl Tillmann durchgesetzt. Trotzdem wurde er 1436 Juli 18 als MDH genannt (Rep. Germ. V Rom = ASV Rom L 345, fol. 252r-254r). Es ist nicht sicher, ob er MDH oder nur MDC war. 1440 wurde er bereits Bf von Straßburg.
- 7a. Trier (1432) (Rep. Germ. V Rom = ASV Rom S 284, fol. 258r-259r), Köln, Würzburg, Speyer, hier Provision auf DKant, und Expektanz für Straßburg (1436) (Rep. Germ. V Rom = ASV Rom L 345, fol. 252r-254r)
- 7b. St. Guido/Speyer (1436) (Debus, Studien, S. 141)
8. 1440 wurde er Bf von Straßburg.

### **Ruprecht II.**

1. Amrhein, Reihenfolge, S. 273; Kisky, S. 41
2. Geb. 1427 Febr. 27, gest. 1480 Juli 16
3. Pfalzgraf Ludwig, Mechthild von Savoyen
- 4a. Köln (1443) (Keussen, Nr. 220, 3)
- 6a/b. 1460 Jan. 4 erhielt er eine Provision für KuPMz und MDKust des zum Eb von Mainz gewählten Diether von Isenburg (s. d.) (Rep. Germ. Göttingen VIII 5, Nr. 5529), von denen 1461 Okt. 3 bemerkt wurde, daß er sie nicht besaß (Rep. Germ. a. a. O.). Da keine weiteren Belege vorliegen, war er wohl nie MDH.
- 7a. Köln, hier seit 1461 Keppeler, Straßburg, hier 1458 DP, Würzburg, hier 1458/60 DP, er prozessierte 1458/60 um KuP Basel (Rep. Germ. a. a. O.).
8. 1463 wurde er Erzbischof von Köln.

### **Stephan (1441/55)-(1481/85?)**

1. Fouquet, Domkapitel, S. 709f.; Höroldt, St. Cassius, S. 211; Joannis II, S. 385; Kisky, S. 41
2. Geb. 1421, gest. 1481 (Kisky) oder 1485 Sept. 4
3. Pfalzgraf Stephan von Zweibrücken-Veldenz, Anna Gräfin von Veldenz, Bruder Ruprechts (s. d.) (Isenburg I, T. 32)
- 4a. Heidelberg (1439) (Toepke, S. 222), Köln (1441) (Keussen, Nr. 208, 22)
5. Subdiakon
- 6a. Nach Kisky war er seit 1441 MDH, der erste sichere Beleg datiert aber erst auf 1455 Nov. 3 (SA Wü Mzer neureg. Urk.).
- 7a. Köln (1439/41), hier seit 1451 DKust (Battenberg, Solms, Nr. 1290), Speyer (1440-1459), Eichstätt (1450) (Rep. Germ. VI, a. a. O.), Provisionen für Lüttich und Utrecht (1454) (Rep. Germ. VI, a. a. O.)
- 7b. Provision für St. Martin/Worms (1455) (Rep. Germ. VI, a. a. O.), St. Aposteln/Köln (1464-1467), Provisionen auf Propstei Karden (1471) (ASV Rom V 558, fol. 37r-39v, Annate 22, fol. 65v) und Bonn (1477-1479)

## Pinchon

Familie unbekannt, vielleicht aus Frankreich.

### Wilhelm 1348/51-1363

1. Dersch, Kleriker, S. 44; Helwich, Elenchus, S. 213; Joannis II, S. 280-282; Kisky, S. 140; Vigener, Dompropstei, S. XXIV-XXVII
2. Gest. 1363 Okt. 7
- 6a/b. 1348 providierte P. Klemens VI. ihn auf die MDP, um die Kuno von Falkenstein und Reinhard von Sponheim (s. d.) stritten. Reinhard resignierte daraufhin. 1351 einigte Wilhelm sich mit Kuno, dem er die DP für jährlich 1200fl. verpachtete. 1351 April 6 leisteten seine Prokuratoren für ihn den Amtseid (REM I, Nr. 6373 = Würdtwein, SD I, Nr. 33). 1357 kam er dann nach Mainz, wo er auch bis 1363 fast ständig residierte (REM II, Nr. 913; SA Wü MBv I 99, S. 17-25). Er muß vor 1363 April 3 in die Hände des Papstes resigniert haben (R. e. l. Urbain V., l. s. France, Nr. 349-351; REM II, Nr. 1618).
- 7a. Breslau, Expektanz für Avranches (1325) (VR I, Nr. 849), Provision für Verdun (1326) (VR I, Nr. 897; II, Nr. 1323)
- 7b. Archidiakon in Avranches (1329) (VR II, Nr. 1801)
- 7c. Provision für Fosses/Diöz. Lüttich (1326) (VR I, Nr. 897), St. Paulin/Trier (1326) (VR I, Nr. 849; II, Nr. 1323; vgl. Heyen, St. Paulin, S. 681)
10. Er war zeitweise Kanzler Kg Johanns von Böhmen und päpstl. Kaplan. 1351 bestellte P. Innozenz VI. ihn als Vermittler im Streit der Herzogin Maria von Lothringen mit der Gräfin Yolanda von Bar (R. e. l. Innocent VI., l. c. France, Nr. 5096-5104; Regesten Nassau-Saarbrücken, Nr. 1535).

## Prata

Adelige Familie aus Prata in Friaul.

### Pileus (1397)-1399

1. Dersch, Kleriker, S. 43f.; Esch, Bonifaz IX., passim; Eubel, Hierarchia I, S. 23, 38, 436, 506; Holbach, Stiftsgeistlichkeit, S. 555f.; Guggenberger, Legationsreise; Stalcul, Pileo; Weigel, Männer, S. 126-131
2. Gest. 1400
- 6a. 1397 Jan. 24 erhielt er eine Provision für KuPMz (Rep. Germ. II, Sp. 1000f.). Wann er genau KuPMz in Besitz nahm, ist unbekannt. 1399 April 27 tauschte er mit Dietrich Knebel (s. d.) KuPMz gegen das Vikariat des Marienaltars in St. Martin/Worms ein (Rep. Germ. II, Sp. 1000f., 1080).
- 7a. Neben vielen Pfründen in Italien, Belgien und England, war er seit 1397 auch DH in Köln, Trier und Würzburg, seit 1398 besaß er Provisionen für Eichstätt, Passau und Breslau.
8. Er besaß mehrere Bistümer und wurde Kardinalbischof von Tusculum.
10. 1378-1382 war er als Legat in Deutschland.

## Praunheim

Niederadelige Familie aus Praunheim, heute Frankfurt. Vgl. Hardt-Friedrichs, S. 229f.; Möller, Stammtafeln III, S. 266f., T. 120.

### Damian (1429/33)-1483

1. Helwich, Elenchus, S. 225; Joannis II, S. 321, 387; Kisky, S. 140



2. Gest. 1483 Nov. 3 (SA Wü MBv I 47, fol. 153r; Arens, Inschriften, Nr. 203; Gudenus, CD II, S. 856; Humbracht, T. 90)
3. Diether von Praunheim, ? von Hattstein (SA Wü MBv I 118, S. 233f.; Humbracht a. a. O. ), Bruder Epchens (s. d. )
- 4a. Köln (1441) (Keussen, Nr. 210, 66)
- 6a. Nach Humbracht und Kisky war er seit 1429 MDH, der erste sichere Beleg datiert jedoch auf 1433 Juli 18 (SA Mainz U 1433 Juli 18).
- 6b. 1478 Mai 2 wurde er zum MDS gewählt (DProt, Nr. 1180; SA Wü MIB 38, fol. 89v-90v).
- 7a. Expektanz für Speyer (Rep. Germ. Göttingen VIII 1, Nr. 955)
- 7c. Liebfrauen/Mainz (1450) (Dörr, Mariengredenstift, S. 79; Rep. Germ. VI, Nr. 985), St. Alban/Mainz (1461) (Rep. Germ. Göttingen a. a. O. )
- 7d. Er stritt um die Pfarrei Erlenbach (1461) (Rep. Germ. Göttingen a. a. O. ).
9. 1460, 1477/78 und 1480 war er ebfl. Subsidienskollektor (SA Wü MIB 29, fol. 80r-82v; MIB 38, fol. 77v-79r; SSA AB U 682, 728). 1466 wurde er Rat Eb Adolfs II. (SA Wü MIB 30, fol. 302r) und 1478 Richter des Mainzer Stuhlgerichts (SA Wü MIB 38, fol. 90v-91r).
11. 1481 erschien er als Pfleger des Hl. Geist-Spitals in Mainz (SA Wü MIB 37, fol. 315v-316r).

#### Epchen (1429)?

1. Helwich, Elenchus, S. 235; Joannis II, S. 387; Kisky, S. 140
3. Diether von Praunheim, ? von Hattstein (SA Wü MBv I 118, S. 233f.; Humbracht, T. 90), Bruder Damians (s. d. )
- 6a. 1429 resignierte er KuPMz (vgl. Rep. Germ. IV, Sp. 2707), wobei unsicher ist, ob er MDH oder nur MDC war.

#### Friedrich (1430-1450)?

1. Helwich, Elenchus, S. 236; Joannis II, S. 387; Kisky, S. 140
3. Johann von Praunheim, Anna von Kleen
- 6a. Nach Kisky war er 1430-1450 MDH. Da keine weiteren Belege vorliegen, war er vielleicht nur MDC.

#### Hermann

- 6a. 1436 Okt. 22 erhielt er eine Provision auf die KuPMz, die Johann von Eppstein (s. d.) resigniert haben sollte (Rep. Germ. V Rom = ASV Rom S 328, fol. 50r-v). Da Johann aber weiterhin als MDH erschien, war er wohl nie MDH.

#### Markward I. (1414)-1448

1. Helwich, Elenchus, S. 247; Joannis II, S. 387; Kisky, S. 140
2. Gest. 1448 Febr. 23 (SA Wü MBv I 47, fol. 27v)
3. Konrad von Praunheim (Humbracht, T. 90)
- 4a. Heidelberg (1405) (Toepke, S. 96)
- 6a. 1411 Juli 28 legte er seine Ahnenprobe beim MDK ab (SA Wü MUWP, Nr. 80). Der erste sichere Beleg als MDH datiert auf 1414 (Dez. 20) (SA Wü MBv I 99, S. 128f. ). 1437 soll er angeblich in den Karthäuserorden eingetreten sein, er erschien aber 1437 Dez. 20 wieder als MDH (Rep. Germ. V Rom = ASV Rom S 337, fol. 241r-v; S 338, fol. 128v-129r, 169r; SA Wü MBv I 99, S. 197ff. ).
- 7c. Liebfrauen/Mainz (Dörr, Mariengredenstift, S. 79)

Markward II.

- 6a. 1430 März 4 erhielt ein zehnjähriger Markward von Praunheim eine Provision für die KuPMz, die Epchen von Praunheim (s. d.) resigniert hatte (Rep. Germ. IV, Sp. 2707). Eine Identität mit Markward I. ist ausgeschlossen. Da keine weiteren Belege vorliegen, war er wohl nie MDH.

### **Pütz**

Welche der verschiedenen Familien gemeint ist, ist unbekannt.

### **Engelbert (1330/37)-(1356)**

1. Joannis II, S. 387; Kisky, S. 140f.
2. Gest. um 1357 (REM II, Nr. 912)
5. Priester (Kehr/Schmidt, Nr. 233)
- 6a. 1330 Febr. 20 erhielt er eine Expektanz für KuPMz (R. e. l. Jean XXII., Nr. 48544). 1337 Aug. 1 wurde er zuerst sicher als MDH genannt (SA Wü MBv I 94, fol. 29r-30r; REM I, Nr. 4061). 1356 Dez. 6 erschien er zuletzt als MDH (REM II, Nr. 668).
- 7c. Bingen, hier auch Scholaster (1357), Expektanz für St. Severin/Köln und St. Viktor/Mainz (1353) und Provision für Kaiserswerth (1453) (REM I, Nr. 5961, 5989; II, Nr. 912; VR III, Nr. 1033; IV, Nr. 54f.)
9. Er war Erzpriester in Mainz (Kehr/Schmidt a. a. O.)
11. Ursprünglich wohl ein Parteigänger Eb Heinrichs III. gegen Balduin, gehörte er 1352/53 zur Nassauer Partei (REM I, Nr. 5961, 5989; VR III, Nr. 1033; IV, Nr. 54f.).

## **Q**

### **Querfurt**

Edelherren aus Sachsen, westlich von Halle. Vgl. Lötzke, Burggrafen.

### **Albrecht**

1. Knod, Nr. 2901; Meier, Domkapitel, S. 312f.
2. Gest. 1403 Juni 12
3. Gebhard von Querfurt, Elisabeth Gräfin von Mansfeld
- 4a. Bologna (1368), Prag (1377) (Matrikel Prag II 1, S. 124)
- 4b. bacc. in decr. (Kehr/Schmidt, Nr. 1207)
- 6a. 1372 Sept. 18 und 1375 Jan. 25 wurde eine Provision auf KuPMz erwähnt (Kehr/Schmidt, Nr. 1054, 1207).
- 7a. Naumburg, Halberstadt (1368) (Kehr/Schmidt, Nr. 1054), Merseburg (1369), Magdeburg (1375)
- 7b. Archidiakonats „des Osterbannes“ in der Diöz. Halberstadt, Archidiakonats „Calbe“ (1375) (Kehr/Schmidt, Nr. 1207, 1222)
8. 1382-1403 war er Eb von Magdeburg.

## **R**

### **Ramstein**

Freiherrengeschlecht aus der Schweiz. Vgl. Isenburg NF XI, T. 129 und Literaturverzeichnis zu T. 129-131.

## Thüring

1. Kundert, Domstift, S. 280
2. Gest. 1367 Jan. 23
3. Thüring von Ramstein, Elisabeth von Arburg (Isenburg NF XI, T. 129)
- 6a. 1323 Juli 7 bat Eb Mathias das MDK, seinen Verwandten ins MDK aufzunehmen (REM I, Nr. 2446). 1328 Dez. 10 wurde eine Expektanz für Mainz erwähnt (R. e. l. Jean XXII., Nr. 43473). Da keine weiteren Belege vorliegen, war er wohl nie MDH.
- 7a. Straßburg (1318/40), Basel, hier 1330-1367 DP
- 7b. Heiligenstadt (ca. 1321-1330) (Opfermann, Verwaltung, S. 38), Archidiakon in der Diöz. Straßburg
- 7d. Pfarrei Amöneburg (1323)

## Randeck

Niederadelige Familie aus der Pfalz. Vgl. Fouquet, Domkapitel, S. 728f.

## Johann (1346)?

1. Helwich, Elenchus, S. 243; Joannis II, S. 388; Kisky, S. 141
- 6a. Nach Helwich, Joannis und Kisky war er um 1346 MDH. Es liegen keine weiteren Belege vor. Vielleicht haben diese ihn mit dem Laien Johann von Randeck verwechselt, der 1346 Sept. 14 mit anderen zum Stiftsadministrator bestellt wurde (REM I, Nr. 5501). Vgl. Johann von Bellersheim.

## Rau von Holzhausen

Niederadelige Familie aus der Umgebung von Amöneburg in Hessen. Vgl. Demandt, Schrifttum II, S. 54, 66 (dort weitere Literatur); Hdb. Hist. Stätten IV, S. 369.

## Adolf (1458/66)-1484

1. Helwich, Elenchus, S. 229; Joannis II, S. 388; Kisky, S. 141
2. Gest. 1484 Dez. 2 (Arens, Inschriften, Nr. 212f. )
3. ? Rau von Holzhausen, ? von Rotheim (SA Wü MBv I 118, S. 294)
- 4a. Erfurt (1455) (Weißborn, Nr. 250, 4), Köln (1460) (Keussen, Nr. 287, 16)
- 6a. Nach Kisky war er seit 1458 MDH, der erste sichere Beleg datiert aber auf 1466 Nov. 13 (DProt, Nr. 211).
- 7c. St. Peter/Mainz (1479) (DProt, Nr. 1204)

## Konrad I. 1411-1464

1. Amrhein, Prälaten, S. 73f.; Helwich, Elenchus, S. 225, 228; Joannis II, S. 333, 388; Kisky, S. 141
2. 1464 März 16/17 (SA Wü MBv I 47, fol. 37r, 51v; Arens, Inschriften, Nr. 163)
3. ? Rau von Holzhausen, ? Hose von Ockershausen (Arens a. a. O. ), Onkel Konrads II. (SA Wü MBv I 99, S. 180f. )
- 4a. Erfurt (1392) (Weißborn, Nr. 39, 6)
5. Priester (Arens a. a. O. )
- 6a. 1411 Febr. 10 legte er seine Ahnenprobe beim MDK ab (SA Wü MUWP, Nr. 79). 1411 Dez. 20 erschien er bereits als MDH (SA Wü MBv I 99, S. 119-121).
- 6b. 1441 unterlag er bei der Wahl eines MDKant gegen Richard von Kleen (s. d. ) (SA Wü MIB 24, fol. 190r-v). 1448 wurde er als dessen Nachfolger MDKant (Rep. Germ. VI, Nr. 851).

- 7b. Mockstadt (1438) (Rep. Germ. V Rom = ASV Rom S 351, fol. 291v-292r), Aschaffenburg (1447) (Rep. Germ. VI a. a. O. ). Die Propstei Aschaffenburg wurde ihm vergeblich von Markus Echter (s. d. ) bestritten (SSA AB U 4089).
- 7c. St. Severi/Erfurt (1440), 1438/40 prozessierte er um KuP St. Peter/Mainz (Rep. Germ. V Rom = ASV Rom S 351, fol. 291v-292r, S 367, fol. 198r-v).
- 7d. Pfarrei Algesheim (1440) (Rep. Germ. V Rom = ASV Rom S 367, fol. 198r-v)
- 7e. Marienaltar in Algesheim (1438-40) (Rep. Germ. V Rom = ASV Rom S 351, fol. 291v-292r, S 367, fol. 274r-v)
- 9. 1439, 1443/44, 1449, 1454 und 1457 war er ebfl. Subsidienkollektor (SA Wü MIB 23, fol. 271r-273r, MIB 25, fol. 66v-67r, 84v, 98v-100r, 287r-289r, MIB 26, fol. 291r-v, MIB 27, fol. 294r-v). 1455 wurde er von Eb Dietrich, 1464 von Eb Adolf II. zum Richter des Mainzer Stuhlgerichts ernannt (SA Wü MIB 27, fol. 38v, MIB 30, fol. 74r-v).

### Konrad II. (1424)-1479

- 1. Helwich, Elenchus, S. 233; Joannis II, S. 388; Kisky, S. 141
- 2. Gest. 1479 Jan. 20 (SA Wü MBv I 47, fol. 10v; Arens, Inschriften, Nr. 191)
- 3. ? Rau von Holzhausen, ? Schenkin von Schweinsberg (SA Wü MBv I 118, S. 293), Neffe Konrads I. (SA Wü MBv I 99, S. 180f. )
- 4a. Heidelberg (1418) (Toepke, S. 145), Wien (1430) (Matrikel Wien, S. 169)
- 5. Priester (Arens a. a. O. )
- 6a. 1419 Nov. 1 legte er seine Ahnenprobe beim MDK ab (SA Wü MUWP, Nr. 90). 1424 Sept. 28 erschien er als MDH (Rep. Germ. IV, Sp. 499).
- 7c. St. Johannes/Mainz (1424) (Rep. Germ. IV a. a. O. ), Provision für Bingen, Aschaffenburg, hier auch für Kant, und Expektanz für St. Severi/Erfurt (1437) (Rep. Germ. V Rom = ASV Rom S 340, fol. 257r-v, L 356, fol. 156r-157v). Er prozessierte 1428 um KuP Amöneburg (Rep. Germ. IV, Sp. 499).
- 7d. Pfarrei Wittelsberg/Diöz. Mainz (1424) (Rep. Germ. IV a. a. O. )
- 7e. St. Bartholomäus-Altar in St. Martin/Worms (1430) (Rep. Germ. IV, Sp. 499, 1030)
- 9. Er war Erzpriester in Mainz (SA Darmstadt A2 Mainz Stadt 1447 Juni 14).

### Heinrich (1395)-1415

- 1. Helwich, Elenchus, S. 240; Joannis II, S. 319; Kisky, S. 141
- 2. Gest. 1415 Aug. 14 (Arens, Inschriften, Nr. 90)
- 4a. Erfurt (1400) (Weißenborn, Nr. 60, 1)
- 6a. 1394 Juli 12 legte er seine Ahnenprobe beim MDK ab (HSA Mü MU 4617). 1395 Dez. 20 wurde er zuerst sicher als MDH genannt (SA Wü MBv I 99, S. 79-83).
- 6b. 1404 Dez. 20 erschien er zuerst als MDS (SA Wü MBv I 99, S. 104-106).
- 7a. Expektanz für Worms (1405) (Rep. Germ. II, Sp. 1238)
- 7c. Amöneburg (1397), St. Peter/Mainz (1405), Expektanzen für St. Bartholomäus/Frankfurt und St. Johannes/Mainz (1397) (Rep. Germ. II a. a. O. )
- 7d. Pfarrei Steinbach (1404) (Rep. Germ. II a. a. O. )
- 7e. Kapelle in „Grassa“/Diöz. Mainz (1397) (Rep. Germ. II a. a. O. )
- 9. 1405 und 1412 war er ebfl. Subsidienkollektor (SA Wü MUWS 80/3 1/2; HSA Wiesbaden 22/1354).
- 11. 1396/97 gehörte er zur Nassauer Partei.

## **Rechberg**

Hochadelige Familie aus der Umgebung von Schwäbisch Gemünd. Vgl. Kneschke, Adels-Lexikon VII, S. 374-376.

## **Ulrich (1357)-(1369)**

1. Joannis II, S. 389; Kisky, S. 141
- 6a. 1357 Okt. 19 wurde er zuerst als MDH genannt, zuletzt 1369 Dez. 20 (SA Wü MBv I 99, S. 17-19, 38f. ).

## **Rechteren**

Adelige Familie aus Recteren in den Niederlanden (Prov. Overijssel).

## **Dietrich**

- 6a. 1433 Aug. 3 wurde erwähnt, daß der verst. Dietrich von Recteren bisher mit Jakob von Sierck (s. d. ) um KuPMz des verst. Johann Winter von Rüdesheim (s. d. ) prozessiert hatte (Rep. Germ. V Rom = ASV Rom S 287, fol. 249v). Er war wohl nie MDH.

## **Redwitz**

Niederadelige Familie aus Franken. Vgl. Kneschke, Adels-Lexikon VII, S. 394-396.

## **Wilhelm**

- 6a. 1422 Okt. 10 erhielt er eine Provision auf KuPMz des privierten Johann von Kronberg (s. d. ) (Rep. Germ. IV, Sp. 3768). Es liegt kein weiterer Beleg vor.

## **Reifenberg**

Niederadelige Familie aus dem Feldberggebiet im Taunus. Vgl. Hdb. Hist. Stätten IV, S. 348f.; Kloft, Territorialgeschichte, S. 113-118, 122-126; Möller, Stammtafeln II, S. 186-188, T. 72f.

## **Günther**

1. Fouquet, Domkapitel, S. 733f.; Joannis II, S. 389; Kisky, S. 141
- Er ist identisch mit Winter von Reifenberg (s. d. ). Kiskys Nennung beruht auf einem Lesefehler.

## **Johann I. (1294/1307)-(1324/25?)**

1. Helwich, Elenchus, S. 243; Joannis II, S. 389; Kisky, S. 141
3. Kuno II. von Reifenberg (Möller, Stammtafeln II, T. 72)
- 6a. Nach Kisky war er seit 1294 MDH. Der erste sichere Beleg datiert aber erst auf 1307 Juni 12 (REM I, Nr. 1120). Er wurde zwar 1324 Mai 24 als tot genannt (HSA Mü MU 572), 1325 Aug. 7 erschien er allerdings noch einmal (REM I, Nr. 2652).
- 7c. Dekan von Lich (1320) (VR I, Nr. 555 = R. e. l. Jean XXII., Nr. 11756)
- 7d. Pfarrei Heftrich (bis 1320), Pfarrei Langendiebach (1320) (Struck, Quellen I, Nr. 130 = Reimer, Hanau II 2, Nr. 208), Dekan von Lich (1320) (VR I, Nr. 555 = R. e. l. Jean XXII., Nr. 11756)

## **Johann II. ?-1415?**

1. Kisky, S. 141; Knod, Nr. 2985
3. Kuno von Reifenberg, Adelheid von Stockheim, Nefte Winters (s. d. ) (SA WÜ MBv I 118, S. 348; Humbracht, T. 63; Möller, Stammtafeln II, T. 73.

- 4a. Erfurt (1418), Heidelberg (1421) (Toepke, S. 152), Bologna (1422).
- 6a. In einer undatierten Urkunde P. Klemens VII. (1378-1394) erhielt er eine Expektanz für KuPMz (Rep. Germ. I, S. 95). 1423 Dez. 9 wurde er als tot genannt (Rep. Germ. IV, Sp. 3772). Nach Humbracht resignierte er 1415 und heiratete 1417 Anna von Scharfenstein.

### Marsilius

- 3. Kuno von Reifenberg (Rep. Germ. I, S. 108).
- 6a. In einer undatierten Urkunde P. Klemens VII. (1378-1394) erhielt er eine Expektanz für KuPMz (Rep. Germ. a. a. O. ). Da kein weiterer Beleg vorliegt, wurde er wohl nie MDH.

### Philipp

- 6a. In einer undatierten Urkunde P. Klemens VII. (1378-1394) erhielt er eine Expektanz für KuPMz (Rep. Germ. I, S. 125). Da kein weiterer Beleg vorliegt, wurde er wohl nie MDH.

### Winter (1396/99)-(1415/18)

- 1. Fouquet, Domkapitel, S. 734; Joannis II, S. 389; Kisky, S. 141
- 3. Johann II. von Reifenberg, Katharina von Winneburg (Möller, Stammtafeln II, T. 73) oder Apollonia von Winneburg (Humbracht, T. 63)
- 4a. Wien (1394) (Matrikel Wien, S. 43).
- 6a. Nach Humbracht war er seit 1396 MDH, 1399 Dez. 20 wurde er zuerst als MDH genannt (SA Wü MBv I 99, S. 88-90). Die letzte Nennung datiert aus 1415 Dez. 20 (SA Wü MBv I 99, S. 132-134), er wurde 1418 Aug. 31 als tot genannt (Rep. Germ. IV, Sp. 2500).
- 7a. Speyer (1394)
- 7b. St. Moritz/Mainz (1406-1416) (Gudenus, CD III, S. 928)
- 7c. Expektanz für Maria im Felde/Mainz (1397) (Rep. Germ. II, Sp. 1167).
- 7d. Pfarrei Wörsdorf/Diöz. Trier (1397) (Rep. Germ. II, a. a. O. ).
- 9. 1404 ernannte Eb Johann II. ihn zum Richter des Mainzer Stuhlgerichts (SA Wü MIB 14, fol. 62r). 1406/07 und 1411 war er ebfl. Steuerekollektor (SA Wü MUGS 1/12; MIB 14, fol. 324v-325r; HSA Mü MU 2315), 1412 war er ebfl. Subsidienkollektor (SA Wü MIB 14, fol. 342v; HSA Mü MU 2326f. ; SSA AB U 3990).

### Reifferscheid

Edelfreie Familie aus der Umgebung von Schleiden in der nordwestlichen Eifel. Vgl. Hdb. Hist. Stätten III., S. 629f.; Isenburg III, T. 148; Möller, Stammtafeln II, S. 155f., T. 56.

### Heinrich (1329/30)

- 2. Gest. 1340 (Möller, Stammtafeln II, T. 56)
- 3. Johann II. von Reifferscheid-Bedbur (Isenburg III, T. 148; Möller a. a. O. )
- 6a. 1329 Aug. 3 und 1330 Dez. 10 wurde er als MDH genannt (REM I, Nr. 3870, 3915). Nach Möller resignierte er 1330 und heiratete Johanna von Kessenich.

### Reubenberg

Familie unbekannt.

### Engelhard

- 6a. 1362 stritt er mit Wilhelm von Bebenburg (s. d. ) erfolglos um KuPMz (R. e. 1. Urbain V., l. c., Nr. 5881).

## **Reuß von Reußenstein**

Niederadelige Familie aus Württemberg. Vgl. Fouquet, Domkapitel, S. 734

## **Eberhard**

1. Busch/Glasschröder, S. 226; Fouquet, Domkapitel, S. 736f.; Helwich, Elenchus, S. 234; Joannis II, S. 392; Ifle, St. German, S. 178f.; Kisky, S. 141
2. Gest. 1419 April 23
- 6a. 1398 April 4 erhielt er eine Provision auf KuPMz (Rep. Germ. II, Sp. 240), er konnte sich aber wohl nicht gegen Johann von Lewenstein gen. Randeck (s. d.) durchsetzen. 1410 März 12 legte er seine Ahnenprobe beim MDK ab (SA Wü MUWP, Nr. 78). Da keine weiteren Belege vorliegen, wurde er wohl nie MDH.
- 7a. Speyer (1392-1419), hier seit 1409 DS
- 7b. St. German/Speyer (1392-1419)

## **Rheingrafen**

Ursprünglich aus dem Rheingau stammende Grafenfamilie, die Ende des 13. Jahrhunderts in den Hunsrück-Nahe-Raum abgedrängt wurde. Vgl. Dotzauer, Geschichte; Fabricius, Herrschaften Nahegau, S. 48\*-71\*, 297-401; Gerlich, Rheingrafen; Hdb. Hist. Stätten V, S. 27f.; Isenburg III, T. 137, NF IV, T. 97; Vogt, Untersuchungen, S. 201-213; Zwiebelberg, Bibliographie, S. 77-80, 225 (dort weitere Literatur).

## **Konrad (1398)-1419**

1. Fouquet, Domkapitel, S. 738f.; Helwich, Elenchus, S. 232f.; Joannis II, S. 390; Kisky, S. 142; Mathies, Kurfürstenbund; Rauch, Pröpste, S. 76
2. Gest. 1434 Juni 10
3. Rheingraf Johann II. Wildgraf von Dhaun, Jutta Gräfin von Leiningen (Isenburg III, T. 137, NF IV, T. 97)
- 4a. Heidelberg (1390) (Toepke, S. 45)
- 6a. 1398 Juli 28 wurde er zuerst sicher als MDH genannt (Würdtwein, SD III, Nr. 39). 1419 Okt. 10 wurde er zum Eb von Mainz gewählt.
- 7a. Speyer (1419)
- 7b. Bingen (1403-1414) (VR VII, Nr. 355; Rep. Germ. II, Sp. 186, III, Sp. 255), St. Bartholomäus/Frankfurt (1414-1419)
- 7d. Pfarrei Kirn (1382/83) (Isenburg a. a. O.), Kreuznach (1403)
8. 1419 wurde er Eb von Mainz
9. 1412 war er ebfl. Subsidienskollektor (SA Wü MIB 14, fol. 342v; HSA Mü MU 2326f.; SSA AB U 3990). Zeitweise war er auch Oberamtmann auf dem Eichsfeld (SA Wü MIB 14, fol. 353r-v).

## **Rhens**

Niederadelige Familie aus Rhens bei Koblenz.

## **Matthias**

3. Heinrich von Rhens
- 6a. 1359 Mai 15 erhielt er auf Bitten des Wormser Elekten Dietrich Beyer von Boppard (s. d.) eine Expektanz für Mainz (VR IV, Nr. 558). Es liegt kein weiterer Beleg vor, er war wohl nie MDH.

## Rieneck

Grafenfamilie aus dem Main-Spessart-Raum. Vgl. Möller, Stammtafeln I, S. 23-25, T. 11; Ruf, Grafen; Schecher, Grafen; Störmer, Miltenberg, S. 81-85.

### Gottfried (1378)?

1. Amrhein, Reihenfolge, S. 216; Joannis II, S. 391; Kisky, S. 142; Ruf, Grafen I, S. 71-82
2. Gest. 1389 Febr. 10
3. Zu der schwierigen, u. E. immer noch nicht befriedigenden Einordnung in die Rienecker Genealogie, vgl. Ruf, Grafen (a. a. O. ), der ihn als Sohn Ludwigs IV. von Rieneck und Elisabeth von Hohenlohe bezeichnet. So auch Möller, Stammtafeln I, T. 11.
- 6a. Nach Joannis und Kisky war er um 1378 MDH. Da keine weiteren Belege vorliegen, war er vielleicht nur MDC. Nach Möller und Ruf trat er 1372 in den weltlichen Stand zurück, die Ausführungen können jedoch wegen der widersprüchlichen Quellaussagen nicht voll überzeugen.
- 7a. Würzburg (1348)
- 7b. Neumünsterstift/Würzburg (1356)

### Johann (1370)-(1397)

1. Helwich, Elenchus, S. 222; Joannis II, S. 312; Kisky, S. 142; Ruf, Grafen, S. 94-96
2. Geb. 1322, gest. 1400 Nov. 22 (Kisky) oder 1401 (Ruf)
3. Johann von Rieneck, Heilwig von Isenburg
- 6a. 1370 Sept. 7 wurde er zuerst als MDH genannt (SA Wü MBv I 94, fol. 33r-34r). Er schied aus dem MDK aus, weil er zu den Parteigängern Jofrids von Leiningen gehörte, die sich nicht mit Eb Johann II. aussöhnen wollten. 1397 Dez. 20 erschien er bereits nicht mehr im Testamentarierverzeichnis (SA Wü MBv I 99, S. 84-86).
- 6b. 1383 Dez. 20 erschien er zuerst als MDKust (SA Wü MBv I 99, S. 57f. ).
- 7a. Würzburg (Rep. Germ. I, S. 94 = Engel, Nr. 53)
- 7b. St. Johann/Mainz (1384-1398) (Böckmann, St. Johann, S. 97)
- 7d. Pfarrei Lohr (1363)
11. 1396/97 gehörte er zu den vier MDH der Leiningener Partei, die priviert wurden, weil sie die Aussöhnung mit Eb Johann II. verweigerten.

### Philipp 1449-1454

1. Helwich, Elenchus, S. 249; Joannis II, S. 391; Kisky, S. 142; Ruf, Grafen, S. 98-103
2. Geb. 1427/29 (Rep. Germ. VI, S. 564)
3. Thomas II. von Rieneck, Katharina von Hanau (Möller, Stammtafeln I, T. 11)
- 4a. Erfurt (1441), Köln (1443) (Keussen, Nr. 219, 37), Leipzig (1445)
- 6a. 1447 Juni 14 besaß er bereits eine Expektanz für KuPMz (Rep. Germ. VI, S. 564. Die Urkunde kann sich nur auf ihn beziehen. ). 1449 Mai 26 garantierte er dem MDK Schadlosigkeit für KuPMz, 1449 Aug. 28 legte er seine Ahnenprobe beim MDK ab (SA Wü MUWP, Nr. 108f. ). Er muß kurz darauf MDH geworden sein. 1454 trat er in den weltlichen Stand zurück und heiratete 1454 Margarethe von Eppstein, 1465 Anna Gräfin von Wertheim. Von ihm stammt die Linie Rieneck-Gemünden ab.
- 7a. Köln (1442/44)
- 7c. Expektanz Liebfrauen/Mainz (1447) (Rep. Germ. VI, S. 564)
- 7d. Pfarreien Grünfeld und Ober-Roden (Rep. Germ. VI, S. 564)



## Rietberg

Westfälische Grafenfamilie aus der Umgebung von Bielefeld. Hdb. Hist. Stätten III, S. 644f.; Isenburg III, T. 71.

## Konrad (1316)-1353

1. Helwich, Elenchus, S. 232; Joannis II, S. 391; Kisky, S. 142
2. Gest 1353 Sept. 26/27 (SA Wü MBv I 47, fol. 134r; 48, S. 425; vgl. Kisky a. a. O.)
3. Konrad II. von Rietberg (Isenburg III, T. 71); Neffe Eb Heinrichs III. (REM I, Nr. 5953)
- 6a. Nach Isenburg war er seit 1308 MDH. 1316 März 3 wurde er zuerst als MDH genannt (Gudenus, CD III, Nr. 107 = Scriba III, Nr. 2444).
- 7b. Mockstadt (1344) (REM I, Nr. 5102)
9. Er erschien 1344 als Richter des Mainzer Stuhlgerichts (REM I, Nr. 5073).
11. 1346-1353 gehörte er zur Virneburger Partei.

## Rodenstein

Edelfreie Familie aus dem Odenwald. Vgl. Demandt, Schrifttum I, S. 344f., II, S. 41, 67 (dort weitere Literatur); Franck, Geschichte; Kleberger, Territorialgeschichte, S. 98-106; Möller, Stammtafeln I, S. 54f., T. 24; Spieß, Rodensteiner.

## Heinrich (1293)-(1327)

1. Franck, Geschichte, S. 561-566; Helwich, Elenchus, S. 240; Joannis II, S. 391; Kisky, S. 142
5. Priester (HSA Mü MU 3534)
- 6a. 1293 Febr. 15 erschien er zuerst als MDH (Baur II, Nr. 492). 1327 Juli 1 wurde er zuletzt als lebend genannt (R. e. l. Jean XXII., Nr. 64407 = Schmidt, PUuR, S. 199, Nr. 273).
- 7b. St. Gangolf/Mainz (1300) (REM I, Nr. 658), Nörten (1317-1328) (Bruns, Archidiaconat, S. 113; Osseforth, Geschichte, S. 22). 1300-1307 prozessierte er vergeblich gegen das Stift Liebfrauen/Mainz um die Propstei dieses Stifts (REM I, Nr. 637, 658, 663, 721, 1115, 1128; Dertsch, Nr. 368, 428f.).
9. Er war Erzpriester in Mainz (HSA Mü MU 3534; REM I, Nr. 658). 1320-1324 war er ebfl. Kämmerer in Mainz (Dertsch, Nr. 633; vgl. Franck a. a. O.).

## Johann I. 1401-1447

1. Amrhein, Prälaten, S. 72; Helwich, Elenchus, S. 243; Joannis II, S. 391; Kisky, S. 142; Knod, Nr. 3079
2. Gest. 1447 April 1 (SA Wü MBv I 47, fol. 45v; Humbracht, T. 66)
3. Erkinger I. von Rodenstein, Hildegardis Echter von Mespelbrunn (Humbracht a. a. O.; Möller, Stammtafeln I, T. 24)
- 4a. Erfurt (1399) (Weissenborn, Nr. 55, 34), Paris (1402) (Auctarium chartularii, Sp. 854, 899f.), Bologna (1408), hier 1408 Prokurator der Deutschen Nation
- 4b. bacc. art., mag. art., lic. in decr.
- 6a. 1398 Juli 27 legte er seine Ahnenprobe beim MDK ab (HSA Mü MU 4622), 1398-1400 war er aber noch MDC (SA Wü MBv I 99, S. 86-93). 1401 Dez. 20 wurde er zuerst als MDH genannt (SA Wü MBv I 99, S. 95-98).
- 7a. Erste Bitte Kg Friedrichs III. für Worms (1442) (Chmel, Friedrich III., Nr. 431f.)
- 7b. Fritzlar (1417-1447) (Lennarz, Propstei, S. 69), Aschaffenburg (1426-1447)
9. 1419 gehörte er zu den vier MDH, die die Wahl Eb Konrads III. verkündeten (Joan-

nis I, S. 735). 1420 und 1430/31 war er ebfl. Subsidienkollektor (SSA AB U 702, 4242; SA Mainz U 1420 Juli 26; Joannis I, S. 744), 1421 und 1428 war er ebfl. Steuerkollektor (SA Wü MIB 16, fol. 176v, 205r-209v, MIB 19, fol. 12r-v).

10. 1442 Jan. 12 ernannte Kg Friedrich III. ihn zu seinem Kaplan (Chmel, Friedrich III., Nr. 431f.).

### **Johann II.**

- 6a. 1437 Juli 12 erhielt er eine Provision auf KuPMz des Markward von Praunheim (s. d.), der angeblich in den Mainzer Karthäuserkonvent eingetreten sei. Da Markward auch weiterhin als MDH erschien, war die Provision natürlich nichtig (Rep. Germ. V Rom = ASV Rom S 338, fol. 128v-129r).
- 7c. St. Cyriakus Neuhausen/Worms (1436-1443) (Fabry, Cyriakusstift, S. 81)

### **Rohrbach**

Niederadelige Familie aus der Wetterau. Vgl. Demandt, Schrifttum II, S. 41 (dort weitere Literatur); Hardt-Friedrich, Freigericht, S. 231f.

### **Erwin (1364)-(1382)**

1. Amrhein, Prälaten, S. 172; Helwich, Elenchus, S. 222; Joannis II, S. 311; Kisky, S. 142
3. Erwin von Rohrbach, Bruder des ebfl. Hofmarschalls Dietrich von Rohrbach (REM II, Nr. 1192)
- 6a. Er wurde 1364 Aug. 21 zuerst als MDH genannt (R. e. l. Urbain V., l. c., Nr. 10540). Die letzte sichere Nennung datiert auf 1382 Dez. 20 (SA Wü MBv I 99, S. 55f.).
- 6b. 1364 Aug. 21 erhielt er eine Reservation auf die MDKust (R. e. l. Urbain V. a. a. O.), die aber nicht wirksam wurde, weil Reinhard von Hanau (s. d.) weiterhin MDKust blieb. 1370 Dez. 20 wurde er dann zuerst als MDKust genannt (SA Wü MBv I 99, S. 39f.).
- 7b. St. Johann/Mainz (1370-1383) (Böckmann, St. Johann, S. 97)
- 7c. Aschaffenburg (1359) (REM II, Nr. 1192)
- 7d. Pfarrei Michelstadt (1364) (R. e. l. Urbain V. a. a. O.)

### **Rüdesheim**

Niederadelige Familie aus Rüdesheim im Rheingau. Vgl. Demandt, Schrifttum II, S. 42 (dort weitere Literatur); Hdb. Hist. Stätten IV, S. 389-391; Möller, Stammtafeln I, S. 84-92, T. 32f.; Oidtmann, Geschlechter.

### **Emmerich (1300)-(1328)**

1. Helwich, Elenchus, S. 235; Joannis II, S. 392; Kisky, S. 142
2. Gest. o. J. März 4 (SA Wü MBv I 47, fol. 41r)
- 6a. 1300 Okt. 12 wurde er zuerst als MDH genannt (HSA Mü MU 356 = REM I, Nr. 1027). Die letzte Nennung erfolgte in seinem Testament 1328 März 19 (NUB I 3, Nr. 1874 = Gudenus, Sylloge I 2, Nr. 25).
9. 1325 April 24 wurde er als Richter des Mainzer Stuhlgerichts genannt (NUB I 3, Nr. 1802).

### **Georg (1390)?**

- 6a. 1390 März 5 wurde er ein einziges Mal als MDH genannt (HSA Mü MU 3018). Aufgrund der Stellung in der Namensliste könnte es sich auch um einen Irrtum handeln und Johann Winter von Rüdesheim (s. d.) gemeint sein.

### **Heinrich (1294-1308)?**

1. Joannis II, S. 392; Kisky, S. 142
2. Gest. 1305 (Joannis) oder 1308 (Kisky)
- 4a. Bologna (1289), hier 1293 Prokurator der Deutschen Nation
- 4b. dr. decr.
- 6a. Nach Kisky war er 1294-1308 MDH. Vielleicht ist er identisch mit dem Sohn des Ritters Dietrich gen. Kind von Rüdesheim, der 1294 Mai 14 mit Heinrich von Luckau um KuPMz stritt (REM I, Nr. 355).
9. Er war Protonotar Eb Gerhards II.

### **Otto (1279)-1320**

1. Dörr, Mariengredenstift, S. 82; Helwich, Elenchus, S. 218; Joannis II, S. 301; Kisky, S. 142
2. Gest. 1320 Juli 24 (SA Wü MBv I 47, fol. 102r; Arens, Inschriften, Nr. 34; Gudenus, CD II, S. 847)
- 6a. Nach Kisky war er seit 1279 MDH.
- 6b. Nach Joannis und Kisky war er seit 1298 MDD, die erste sichere Nennung datiert aber auf 1299 März 19 (HSA Mü MU 339 = REM I, Nr. 378 A).
- 7b. Bingen (R. e. l. Jean XXII., Nr. 23777), St. Moritz/Mainz, Heiligenstadt (1287-1320) (Opfermann, Verwaltung, S. 38)
- 7c. Liebfrauen/Mainz, St. Martin/Worms
- 7d. Pfarrei Wolfskehlen (1312) (Baur I, Nr. 250 = Roth, Fontes I, S. 120, Nr. 801)

### **Runkel**

Linie der Edelherrn von Westenburg (s. d. ).

### **Siegfried**

1. Amrhein, Reihenfolge, S. 184f.; Helwich, Elenchus, S. 213; Joannis II, S. 274
2. Gest. 1327 (Möller, Stammtafeln III, T. 100)
3. Siegfried V. von Westenburg-Runkel, Margarethe von Weilnau (Möller a. a. O. )
- 6a/b. Amrhein, Helwich und Möller nennen ihn als MDP für den Anfang des 14. Jh., Joannis dagegen für 1260-1275. Da keine weiteren Belege vorliegen, ist es fraglich, ob der 1327 gest. Würzburger DH mit dem MDP identisch ist.
- 7a. Würzburg
- 7b. Gemünden

### **„Ruppe“**

Familie unbekannt.

### **Hugo**

- 4b. bacc. in leg. can. (ASV Rom V 273, fol. 256r)
- 6a/b. 1373 erhielt er eine Provision auf die MDP und eine Reservation für KuPMz (AVB XX, Nr. 2307). 1374 März 15 erhielt er eine Provision auf KuPMz (ASV Rom V 273, fol. 256r). 1380 resignierte er die MDP, die der Papst daraufhin auch Andreas von Brauneck (s. d. ), der sie seit 1373 faktisch innehatte, verlieh (Rep. Germ. I., S. 5). Er hat KuPMz wohl nie besessen. 1380 resignierte er seine Ansprüche (Rep. Germ. a. a. O.).
- 7a. Valencia (1373) (AVB XX, Nr. 2307)
- 7b. Sagunto (1373) (AVB a. a. O. )
10. Er war päpstl. Protonotar (Rep. Germ. I, S. 5)

**Sachsen**

Herzöge aus dem Haus der Askanier. Vgl. Heinrich, Askanier (dort weitere Literatur); Isenburg I, T. 39, NF I, T. 68-82.

**Albrecht (1318-1320)?**

1. Kisky, S. 143; Wentz/Schwineköper, Domstift, S. 487
2. Gest. 1342 Mai 19
3. Albrecht II. von Sachsen-Wittenberg, Agnes von Habsburg (Isenburg I, T. 39)
- 6a. 1318 Sept. 6 erhielt er eine Provision auf KuPMz (REM I, Nr. 2044 = R. e. l. Jean XXII., Nr. 8400 = Schmidt, PUuR, S. 107, Nr. 36). 1320 wurde er Bf von Passau. Ob er MDH war, ist unsicher, da keine weiteren Belege vorliegen.
- 7a. Magdeburg (1318)
- 7b. Nordhausen (1305)
- 7d. Pfarrei Wien (1308) (R. e. l. Jean XXII., Nr. 8399 = Schmidt, PUuR, S. 106, Nr. 35)
8. 1320-1342 war er Bf von Passau.

**Otto**

1. Kisky, S. 90, 153
2. Gest. 1350 Mai 18
3. Rudolf von Sachsen, Judith von Brandenburg (Isenburg I, T. 39)
- 6a. 1330 April 19 erhielt er eine Expektanz für KuPMz (R. e. l. Jean XXII., Nr. 49307 = Schmidt, PUuR, S. 245, Nr. 406). Da keine weiteren Belege vorliegen, war er wohl nie MDH. Nach Kisky resignierte er und heiratete Elisabeth von Braunschweig.
- 7a. Expektanz für Köln (1329/30) (R. e. l. Jean XXII., Nr. 45818, 49307 = Schmidt, PUuR, S. 234, Nr. 372, S. 245, Nr. 406)

**Saulheim**

Niederadelige Familie aus der Umgebung von Alzey in Rheinhessen. Vgl. Zimmermann, Ganerbschaften, S. 77f.

**Hermann (1331/42)-1350**

1. Helwich, Elenchus, S. 241; Joannis II, S. 393; Kisky, S. 143
2. Gest. 1350 (REM I, Nr. 6324; AVB I, Nr. 2019)
3. Nach Humbracht, T. 220, Kisky ein Bruder Wilhelms (s. d.)
- 6a. Nach Kisky war er seit 1331 MDH, vielleicht auch schon seit 1330, da er seitdem Propst von St. Maria im Felde war. Der erste sichere Beleg als MDH datiert aber erst auf 1342 Okt. 4 (REM I, Nr. 4888). 1350 Jan. 11 wurde er zuletzt genannt, 1350 Juni 29 war er bereits tot (REM I, Nr. 6324; AVB I, Nr. 2019).
- 7a. Worms (1340) (REM I, Nr. 4632; Wormser UB II, Nr. 311, 316)
- 7b. Maria im Felde/Mainz (1330-1345) (Schürmann, St. Maria in campis, S. 57)
- 7c. St. Maria im Felde/Mainz, bis 1330 hier Scholaster
- 7d. Pfarrei Griesheim (1330) (Kirsch, Annaten, S. 10f.)
11. 1346-1350 gehörte er zur Nassauer Partei.

**Wilhelm (1334)-1362**

1. Helwich, Elenchus, S. 255; Joannis II, S. 393; Kisky, S. 144
2. Gest. 1362 Dez. 11 (SA Wü MBv I 47, fol. 172r; Arens, Inschriften, Nr. 43; Gudenus, CD II, S. 899; Humbracht, T. 220)

3. Nach Humbracht und Kisky ein Bruder Hermanns
5. Priester
- 6a. 1332 Aug. 2 erhielt er eine Expektanz für KuPMz (R. e. l. Jean XXII., Nr. 57942). Die erste sichere Nennung datiert aber auf 1334 Juli/Aug. (REM I, Nr. 3378).
- 6b. 1352 März 23 wurde er als MDKust, 1352 Mai 8 als MDKant bezeichnet (REM I, Nr. 6404, 6406). Beides war er wohl nicht, da keine weiteren Belege vorliegen und andere MDH im Besitz dieser Dignitäten waren.
- 7a. Halberstadt (1352) (REM I, Nr. 6404)
- 7b. Liebfrauen/Erfurt (1352) (REM I, Nr. 6404). Er prozessierte um die Propstei Geismar (1349/52) (REM I, Nr. 6309, 6319, 6404).
- 7c. KuP und Kust Nordhausen (1332) (R. e. l. Jean XXII., Nr. 57942)
- 7d. Pfarrei St. Peter/Nordhausen (1332) (R. e. l. Jean XXII. a. a. O.)
- 7e. St. Blasius-Kapelle in St. Severi/Erfurt (1352) (REM I, Nr. 6404)
9. 1349 war er Sekretär Eb Gerlachs und ebfl. Kommissar in Thüringen (REM I, Nr. 6286, 6309, 6319). Seit 1355 war er ebfl. Kämmerer in Mainz (REM II, Nr. 421; Gudenus, CD II, S. 474). Er war Erzpriester in Mainz (UB Erfurter Stifte II, Nr. 473 = Kehr/Schmidt, Nr. 233; Kirsch, Annaten, S. 58f. ).

#### **Hertwig Ring (1344)-(1371/74)**

1. Helwich, Elenchus, S. 241; Joannis II, S. 391; Kisky, S. 143f. Die von Kisky genannten Hertwin Mohn und Hertwig Ring sind wohl identisch.
2. Nach Kisky starb er 1374 Juli 24, das Domanniversar nennt aber den 23. Jan. als Todestag (SA Wü MBv I 47, fol. 12r).
- 6a. 1344 Dez. 20 wurde er zuerst als MDH genannt, die nächste Nennung erfolgte aber erst 1355 Dez. 20. Zuletzt erschien er 1371 Dez. 20 als MDH (SA Wü MBv I 99, S. 1-3. 13-15. 41).
- 7a. Worms, hier auch DS
- 7b. St. Andreas/Worms (1351) (REM I, Nr. 5911)
9. 1368 Okt. 10 ernannte Eb Gerlach ihn zum Richter des Mainzer Stuhlgerichts (REM II, Nr. 2474).

#### **Philipp Hund bzw. Hirt**

- 1/6a. Helwich, Elenchus, S. 249, und Joannis II, S. 370, nennen für 1450-1454 einen Philipp Hirt von Saulheim als MDH, während Kisky, S. 144, für 1450-1462 einen Philipp Hund von Saulheim nennt. Keiner von beiden, wenn es sich um zwei verschiedene Personen handeln sollte, ist noch an anderer Stelle als MDH belegt, so daß es überhaupt fraglich ist, ob einer oder beide MDH oder nur MDC waren.
2. Gest. 1462 (Humbracht, T. 220)
3. Hermann Hirt von Saulheim, Gutta von Ingelheim (SA Wü MBv I 118, S. 341; Humbracht a. a. O. )
- 4a. Heidelberg (1432) (Toepke, S. 192) (Philipp Hund)
- 7c. St. Alban/Mainz, St. Stephan/Mainz (Helwich a. a. O.; Humbracht a. a. O.; Joannis a. a. O. )

#### **Scharfenstein**

Niederadelige Familie aus der Umgebung von Kiedrich im Rheingau. Vgl. Hdb. Hist. Stätten IV, S. 398; Witte, Land, S. 35f., 70f.

### **Bruno 1396-1415**

1. Helwich, Elenchus, S. 222; Holbach, Stiftsgeistlichkeit, S. 580; Joannis II, S. 312, 394; Kisky, S. 144; Knod, Nr. 3272; Pauly, Stifte, S. 483f.
2. Gest. 1415 Juli 1 (Arens, Inschriften, Nr. 86-88). Joannis und Knod geben 1415 Mai 1 an.
3. Eberhard von Scharfenstein, Bruder Truschards (Humbracht, T. 216)
- 4a. Prag (1377), Wien (1380) (Matrikel Wien, S. 8), Bologna (1381), hier 1382 Prokurator der Deutschen Nation, Heidelberg (1386) (Toepke, S. 15)
- 4b. bacc. in iur. (Rep. Germ. II, Sp. 145f. )
- 6a. 1395 Dez. 20 war er noch MDC, 1396 Dez. 20 erschien er bereits als MDH (SA Wü MBv I 99, S. 79-84).
- 6b. 1398 Dez. 20 wurde er zuerst als MDKust genannt (SA Wü MBv I 99, S. 86).
- 7a. Trier (1397)
- 7b. St. Martin/Oberwesel (1387-1397), Archidiakonat Longuyon (1397), St. Johann/Mainz (1399-1415) (Böckmann, St. Johann, S. 97)
- 7c. Bingen (1397) (Rep. Germ. II, Sp. 145f. ), hier auch Kant (Kuntze, St. Martin, S. 91), St. Martin/Oberwesel, Liebfrauen/Mainz (1397/1411) (Rep. Germ. a. a. O.; Dörr, Mariengredenstift, S. 82), Expektanz für St. Stephan/Mainz (1397) (Rep. Germ. a. a. O.)
- 7d. Pfarreien Sulzfeld (1397) und Heimersheim (Rep. Germ. a. a. O. )
- 7e. Marienaltar und Georgskapelle in Lorch (1397) (Rep. Germ. a. a. O. )
9. 1405 und 1412 war er ebfl. Subsidiendirektor (SA Wü MUWS 80/3 1/2; HSA Wiesbaden 22/1354).
11. 1396/97 gehörte er zur Nassauer Partei.

### **Salentin (1430)-1473**

1. Helwich, Elenchus, S. 252; Joannis II, S. 394; Kisky, S. 144
2. Gest. 1473 Jan. 22 (SA Wü MBv I 47, fol. 22r; Arens, Inschriften, Nr. 179; DProt, Nr. 938)
3. Nikolaus von Scharfenstein, ? Seltin von Saulheim (SA Wü MBv I 118, S. 71; Humbracht, T. 216)
- 4a. Heidelberg (1421) (Toepke, S. 152)
- 6a. 1412 Jan. 11 legte er seine Ahnenprobe beim MDK ab, 1428 war er aber noch MDC. Der erste sichere Beleg als MDH datiert auf 1430 Dez. 20 (SA Wü MUWP, Nr. 81; MBv I 99, S. 173-177, 180-182).
- 7b. Bingen (1454) (HSA Wiesbaden 121/von Scharfenstein; Kuntze, St. Martin, S. 31, 91); Mockstadt (1467) (DProt, Nr. 285)
- 7c. Provisionen auf KuP und Schol St. Alban/Mainz (1442) und St. Peter/Mainz (1445) (Rep. Germ. V Rom = ASV Rom S 386, fol. 130v-131r; S 402, fol. 104r-v)
- 7e. Kaplanat des Hl. Kreuz- und Maria-Magdalenen-Altars in der Pfarrkirche Lorch (1451/52) (Rep. Germ. VI, Nr. 5102)
9. 1459 war er einer der vier MDH, die die Wahl Eb Diethers verkündeten (Joannis I, S. 772). 1464 April 27 ernannte Eb Adolf II. ihn zum Richter des Mainzer Stuhlgerichts (SA Wü MIB 30, fol. 74v). 1464 war er ebfl. Steuerkollektor (SA Wü MIB 30, fol. 189r-v).
11. 1461/63 gehörte er zur Nassauer Partei.

### **Simon (1398/99)-(1402/11)**

1. Helwich, Elenchus, S. 253; Joannis II, S. 394; Kisky, S. 144

- 4a. Heidelberg (1400) (Toepke, S. 76), Wien (1402) (Matrikel Wien, S. 63)
- 6a. Es ist unklar, ob es sich bei dem 1397 Dez. 20 genannten MDC von Scharfenstein d. J. um Simon oder Truschard (s. d.) handelt (SA Wü MBv I 99, S. 84-86). 1398 Dez. 20 ist er wahrscheinlich, 1399 Juni 15 sicher als MDH belegt (SA Wü MBv I 99, S. 86-88; HSA Mü MU 3076). Nach Humbracht, T. 216, und Kisky war er zwar bis 1411 MDH, der letzte sichere Beleg als MDH datiert aber schon auf 1402 (Matrikel Wien a. a. O.).

### **Truschard (1399)-1419**

- 1. Helwich, Elenchus, S. 253; Joannis II, S. 394; Kisky, S. 144
- 2. Gest. 1419 Jan. 17 (SA Wü MBv I 47, fol. 9r; Arens, Inschriften, Nr. 97; Humbracht, T. 216; Roth, Fontes IV, S. 62)
- 3. Eberhard von Scharfenstein, Bruder Brunos (s. d.) (Humbracht a. a. O.)
- 4a. Heidelberg (1390) (Toepke, S. 48)
- 6a. Es ist unklar, ob es sich bei dem 1397 Dez. 20 genannten MDC von Scharfenstein d. J. um Simon (s. d.) oder Truschard handelt. 1398 prozessierte er gegen Vipert von Domeneck und Heinrich von Udenheim (s. d.) um KuPMz des verst. Heinrich Beyer von Boppard (s. d.) (Rep. Germ. II, Sp. 230f.). Der erste sichere Beleg als MDH datiert auf 1399 Dez. 20 (SA Wü MBv I 99, S. 84-86, 88-90).

### **Schauberg**

Wohl Herren von Schaumburg in Franken.

### **Peter**

- 1. Amrhein, Reihenfolge, S. 267
- 6a. 1420 Jan. 10 erhielt er eine Provision auf KuPMz. 1421 Jan. 10 wurde nochmals erwähnt, daß er um KuPMz prozessierte (Rep. Germ. IV, Sp. 3209). Da keine weiteren Belege vorliegen, hat er wohl auf seine Ansprüche verzichtet.
- 7a. Würzburg, Bamberg (1420) (Rep. Germ. a. a. O.)
- 8. Er ist wohl identisch mit dem 1424 erhobenen Bf von Augsburg.

### **Schetzel von Lorch**

Niederadelige Familie aus Lorch im Rheingau.

### **Heinrich I. (1337)-(1387)**

- 1. Joannis II, S. 395; Kisky, S. 137
- 2. Gest. vor 1390 April 19 (SA Wü MIB 12, fol. 38r)
- 3. Heinrich Schetzel von Lorch
- 6a. 1327 Aug. 1 erhielt er eine Expektanz für KuPMz (R. e. l. Jean XXII., Nr. 29387). 1337 Febr. 19 wurde er im Turnus noch nicht, 1337 Aug. 1 aber bereits sicher als MDH genannt (REM I, Nr. 3601, 4061). 1387 Jan. 21 erschien er zuletzt als MDH (SA Wü MIB 11, fol. 104r-106r).
- 7b. Er prozessierte bis 1398 um die Propstei Geismar (Rep. Germ. II, Sp. 472f.).
- 11. 1346-1353 gehörte er zur Virneburger Partei.

### **Heinrich II. (1400?)-1407**

- 1. Helwich, Elenchus, S. 240; Joannis II, S. 395; Kisky, S. 137
- 2. Gest. 1407 Sept. 3 (SA Wü MBv I 47, fol. 122v; Arens, Inschriften, Nr. 77)
- 6a. Nach Helwich war er seit 1400 MDH.

## Schlotheim

Niederadelige Familie aus der Umgebung von Mühlhausen in Thüringen. Vgl. Schlotheim, Beweise.

## Dietmar

1. Diederich, St. Florin, S. 241; Kisky, S. 153
- 6a. 1342 Dez. 11 erhielt er eine Expektanz für KuPMz und eine Dignität am MDK (VR III, Nr. 117 = UB Erfurter Stifte II, Nr. 165 = Schmidt, PUuR, S. 332, Nr. 11). Da kein weiterer Beleg vorliegt, war er wohl nie MDH.
- 7c. Liebfrauen/Erfurt, St. Florin/Koblenz und St. Kastor/Koblenz, hier auch Kust (1342) (VR III, Nr. 117 = etc. )
- 7d. Pfarrei „Flanstat“/Diöz. Mainz (1342) (VR III, Nr. 117 = etc. )

## Schönborn

Niederadelige Familie aus dem unteren Lahnggebiet. Vgl. Demandt, Schrifttum II, S. 56, 67.

## Philipp (um1430)?

1. Joannis II, S. 395; Kisky, S. 144
3. Gerhard von Schönborn, ? von Merenberg (Humbracht, T. 201)
- 6a. Nach Joannis und Kisky war er um 1430 MDH. Da keine weiteren Belege vorliegen, war er vielleicht nie MDH, sondern nur MDC.

## Schönburg

Niederadelige Familie aus Oberwesel. Vgl. Fouquet, Domkapitel, S. 787f.; Gruber, Adel, S. 398f.; Hdb. Hist. Stätten V, S. 338; Möller, Stammtafeln I, S. 93-99, T. 34f.; Wagner, Ministerialität, S. 132-136.

## Heinrich I. (1388?)-1412

1. Helwich, Elenchus, S. 227; Joannis II, S. 332; Kisky, S. 144
2. Gest. 1312 Sept. 13 (Arens, Inschriften, Nr. 81; Gudenus, CD II, S. 892; Humbracht, T. 212)
3. Friedrich von Schönburg, Ryzeia von Scharfenstein (Humbracht a. a. O. )
- 6a. Nach Kisky war er seit 1388 MDH. Es liegen keine weiteren urkundlichen Belege vor.
- 6b. Nach Helwich war er seit 1408, nach Joannis seit 1410 MDKant. Es liegen keine urkundlichen Belege hierfür vor. MDKant war vielmehr seit 1408 Otto von Friesenheim (s. d. ). Nur die Grabinschrift nennt ihn als MDH und MDKant. Vielleicht hatte er die Prälatur 1408 kurzfristig inne, um sie dann bald darauf wieder zu resignieren.

## Heinrich II. (1424)-1441

1. Busch/Glasschröder, S. 293f.; Fouquet, Domkapitel, S. 789f.; Helwich, Elenchus, S. 228; Joannis II, S. 333; Kisky, S. 144
2. Gest. 1441 Juni 7 (SA Wü MBv I 47, fol. 78v; Arens, Inschriften, Nr. 127; Humbracht, T. 212)
3. Friedrich von Schönburg (Humbracht a. a. O. )
- 4a. Heidelberg (1403) (Toepke, S. 91), Erfurt (1412, 1415) (Weißenborn, Nr. 97, 1; 104, 6), Wien (1415) (Matrikel Wien, S. 95)



- 6a. 1424 Okt. 31 wurde er zuerst als MDH genannt (SA Wü MUDK 24a/S 119).
- 6b. 1435 März 31 reservierte P. Eugen IV. ihm die durch Erhebung Dietrich Schenks von Erbach (s. d.) zum Eb von Mainz vakante MDKant (Rep. Germ. V Rom = ASV Rom L 333, fol. 240r-241r). 1435 Dez. 20 erschien er bereits als MDKant (SA Wü MBv I 99, S. 193-195).
- 7a. Speyer (1423-1441)
- 7c. Liebfrauen/Mainz (1417) (Dörr, Mariengredenstift, S. 84), Maria im Felde/Mainz (1419) (Joannis a. a. O.), St. Martin/Oberwesel (1419-1423) (Pauly, Stifte, S. 500). Er prozessierte um KuP St. Stephan/Mainz (1436) (Rep. Germ. V Rom = ASV Rom L 341, fol. 225v-226v).
- 7d. Pfarrei Diedenhofen (1417) (Rep. Germ. IV, Sp. 1280f.)

### Johann I. (1369/80)-1414

- 1. Fouquet, Domkapitel, S. 791f.; Helwich, Elenchus, S. 214, 225; Joannis II, S. 286, 319; Kisky, S. 144; Knod, Nr. 3378; Pauly, Stifte, S. 492
- 2. Gest. 1414 Juli 9 (Arens, Inschriften, Nr. 84)
- 3. Johann von Schönburg, Gertrud Marschall von Waldeck (Möller, Stammtafeln I, T. 34) oder Friedrich von Schönburg, Ryzeia von Scharfenstein, dann Bruder Heinrichs I. (Humbrecht, T. 212)
- 4a. Bologna (1344)
- 5. Priester (HSA Mü MU 4513 = SA Wü MBv I 94, fol. 43v-46v)
- 6a. 1369/70 stritt er als Kandidat des MDK gegen den Papstprovisen Rudolf von Wertheim (s. d.) um KuPMz, dem er die Inbesitznahme erfolgreich verwehrte (R. e. l. Urbain V., l. c., Nr. 24604, 24607, 26979). Die erste sichere Nennung als MDH datiert aber erst auf 1380 März 25 (HSA Mü MU 4451 = Gudenus, CD III, S. 583 = Scriba III, Nr. 3309).
- 6b. 1391 Juli 26 erhielt er eine Provision auf die durch Erhebung Konrads von Weinsberg (s. d.) zum Eb von Mainz vakante MDS (Rep. Germ. II, Sp. 750). 1403 Sept. 14 ernannte Eb Johann II. ihn zum Administrator der MDP, nachdem das MDK ihn gewählt hatte (SA Wü MIB 14, fol. 55r-v, 72r). Auf Bitten Kg Ruprechts bestätigte der Papst ihn 1404 Nov. 11 als MDP (KW II, Nr. 3426, Rep. Germ. II, Sp. 1272). 1407 Okt. 29 wurde er bereits als ehemaliger MDP genannt (SA Wü MIB 14, fol. 197v).
- 7a. Er prozessierte 1396 vergeblich um KuP Speyer (Rep. Germ. II, Sp. 1272).
- 7c. Dekan St. Martin/Oberwesel (1379-1391), Liebfrauen/Mainz (1396) (Rep. Germ. II, Sp. 750; Dörr, Mariengredenstift, S. 84), Maria im Felde/Mainz und St. Johannes/Mainz (1398), Expektanz für KuP Bingen (1398) (Rep. Germ. a. a. O.)
- 7e. Kapelle Nieder-Dorfelden (1391) (Rep. Germ. a. a. O.)
- 9. 1397-1403 war er ebfl. Kämmerer in Mainz (HSA Mü MU 4573; SA Wü MIB 14, fol. 49r-v; Gudenus, CD II, S. 475).
- 10. Er war Kaplan Kg Ruprechts (KW II, Nr. 3426).
- 11. 1396/97 gehörte er zur Nassauer Partei.

### Johann II. (1425)?

- 1. Joannis II, S. 396; Kisky, S. 145
- 6a. Nach Joannis und Kisky war er um 1425 MDH. Da keine weiteren Belege vorliegen, war er vielleicht nur MDC.

### Otto (1356)-1381

1. Helwich, Elenchus, S. 225; Holbach, Stiftsgeistlichkeit, S. 584; Joannis II, S. 223, 318; Kisky, S. 145; Knod, Nr. 3379; Pauly, Stifte, S. 369, 482
2. Geb. vor 1324 (REM II, Nr. 1885), gest. 1381 Sept. 1 (SA Wü MBv I 47, fol. 121v; Arens, Inschriften, Nr. 52; Humbracht, T. 213; Roth, Fontes IV, S. 46, 83f., 263)
3. Werner von Schönburg (Humbracht a. a. O)
- 4a. Bologna (1344)
5. Priester (HSA Mü MU 4301; REM II, Nr. 965; VR IV, Nr. 499)
- 6a. Er muß Ende 1356 MDH geworden sein (Kirsch, Annaten, S. 53). Der erste sichere Beleg datiert aber erst auf 1357 Okt. 19 (SA Wü MBv I 99, S. 17-19).
- 6b. 1361 Dez. 24 erhielt er durch Tausch gegen die Propstei St. Martin/Oberwesel von Gerhard von Vivario (s. d.) die MDS (VR IV, Nr. 794 = AVB V, Nr. 1849).
- 7a. Trier (1358/68)-1381). Er ist nicht identisch mit dem gleichnamigen Wormser DH.
- 7b. St. Martin/Oberwesel (1354-1361) (RI VIII, Nr. 1750; VR IV, Nr. 794 = AVB V, Nr. 1849). Er ist nicht identisch mit dem gleichnamigen Dekan dieses Stifts.
- 7c. Liebfrauen/Mainz (Dörr, Mariengredenstift, S. 84)
11. 1378 April 14 erlaubte Eb Adolf ihm, auf Probe in den Karthäuserorden einzutreten (Scriba III, Nr. 3289; SA Wü MIB 9, fol. 78r). Er muß bereits nach kurzer Zeit wieder ausgetreten sein.

### Schöneck

Niederadelige Familie mit Sitz auf Burg Schöneck im Hunsrück bei Boppard. Vgl. Gruber, Adel, S. 412f.; Heyen, Burg Schöneck; ders., Geschichte, Diss. Masch., S. 172-217; Möller, Stammtafeln III, S. 286f., T. 138; Spieß, Reichsministerialität, S. 75f.

### Emicho (1279?)-(1308)

1. Helwich, Elenchus, S. 224; Joannis II, S. 318, 396; Kisky, S. 145; Rauch, Pröpste, S. 39f.; Simon, Stand, S. 20
2. Gest. 1318 Febr. 10 oder Febr. 11 (Humbracht, T. 268)
3. Philipp I. von Schöneck, Aleidis von Steckelnberg (Möller, Stammtafeln III, T. 138) oder Kuno von Schöneck (Humbracht)
- 6a. Nach Kisky war er seit 1279 MDH. 1307 providierte P. Klemens V. ihn auf das Bt. Worms. 1308 März 9 wurde er zuletzt als MDS bezeichnet (Dertsch, Nr. 443).
- 6b. Nach Kisky war er seit 1284 MDS.
- 7a. Worms
- 7b. Dorla (1280) (Heyen, Geschichte, Diss. Masch., Stammtafel; R. e. l. Nicolas IV., Nr. 869 = Kaltenbrunner, Nr. 334), St. Bartholomäus/Frankfurt (1289)
- 7c. St. Bartholomäus/Frankfurt (1289-1299) (Heyen a. a. O.)
- 7d. Pfarrei Wesel (1289) (R. e. l. Nicolas IV. a. a. O.)
8. 1288/89 und 1305/1306 bewarb er sich um das Ebt. Mainz, unterlag aber beide Male. 1307 Sept. 16 providierte P. Klemens V. ihn zum Bf von Worms (VR I, Nr. 206).
10. Er war päpstl. Kaplan und Kaplan Kg Albrechts (R. e. l. Nicolas IV. a. a. O.; Goerz, Mittelrhein. Regesten IV, Nr. 2957).

### Heinrich (um1400)?

1. Helwich, Elenchus, S. 240; Joannis II, S. 396; Kisky, S. 145
2. Gest. o. J. Jan. 8 (SA Wü MBv I 47, fol. 4v; 48, S. 12)

3. Konrad von Schöneck, Loretta von Ulmen (Heyen, Geschichte, Diss. Masch., Stammtafel; Humbracht, T. 288)
- 6a. Nach Helwich, Joannis und Kisky war er um 1400 MDH. Außer dem Eintrag in das Domanniversar liegen keine weiteren Belege vor. Vielleicht war er nur MDC.

#### **Hermann I. (1326)-1353**

1. Helwich, Elenchus, S. 241; Joannis II, S. 311; Kisky, S. 145; Knod, Nr. 3385
2. Gest. 1353 Dez. 19 (SA Wü MBv I 47, fol. 176r; REM I, Nr. 6472; Stengel, NA, Nr. 941)
3. Arnold von Schöneck (Heyen, Geschichte, Diss. Masch., Stammtafel; Möller, Stammtafeln III, T. 138)
- 4a. Bologna (1295)
- 6a. 1326 März 19 wurde er zuerst als MDH genannt (SA Wü MBv I 94, fol. 27r-30r; REM I, Nr. 2691).
- 6b. 1349 Dez. 24 erschien er zuerst als Gegen-MDKust zu Heinrich von Bienbach (s. d.) (REM I, Nr. 6322).
- 7a. Worms (1334) (Stengel, NA, Nr. 353)
- 7b. St. Johann/Mainz (1348-1353) (Böckmann, St. Johann II, S. 97), St. Cyriakus Neuhäusen/Worms (1343) (Fabry, Cyriakusstift, S. 42)
11. 1346-1353 gehörte er zur Nassauer Partei.

#### **Hermann II.**

3. Philipp II. von Schöneck, Irmgard von Braunschorn (Heyen, Geschichte, Diss. Masch., Stammtafel; Möller, Stammtafeln III, T. 138)
- 6a. 1354 Juli 28 erlaubte P. Innozenz VI. Kg Karl, Hermann von Schöneck auf KuPMz zu providieren (VR IV, Nr. 166). Da kein weiterer Beleg vorliegt, war er wohl nie MDH.

#### **Philipp I. (1290)-1313**

1. Joannis II, S. 396; Kisky, S. 145
2. Gest. 1313 Sept. 13 (SA Wü MBv I 47, fol. 127v)
3. Hermann von Schöneck (Heyen, Geschichte, Diss. Masch., Stammtafel; Möller, Stammtafeln III, T. 138)
- 6a. 1290 Jan. 17 wurde er zuerst als MDH genannt (Goerz, Mittelrhein. Regesten IV, Nr. 1720f. ).
- 7b. Münstermaifeld (1290-1302). 1290-1297 prozessierte er gegen Luther von Eltz und das Stift wegen der Propstei (Goerz, Mittelrhein. Regesten IV, Nr. 1720f., 1740, 1746, 1752f., 2004, 2023, 2026, 2546, 2670; vgl. Schorn, Eiflia Sacra, S. 225f., 233).
9. Er war 1308-1312 ebfl. Kämmerer in Mainz (Dertsch, Nr. 445; Baur III, Nr. 730).

#### **Philipp II. (um1330)?**

1. Joannis II, S. 396; Kisky, S. 145
2. Gest. o. J. Okt. 17 (SA Wü MBv I 47, fol. 144v)
3. Kuno von Schöneck, Margarethe von Eltz (Humbracht, T. 288)
- 6a. Nach Joannis und Kisky war er um 1330 MDH. Da außer dem Eintrag in das Domanniversar keine Belege vorliegen, war er vielleicht nur MDC.

## Schwalbach

Niederadelige Familie aus dem Taunus. Vgl. Fouquet, Domkapitel, S. 793.

## Wolfram

1. Fouquet, Domkapitel, S. 796
3. Heinrich von Schwalbach (Rep. Germ. II, Sp. 1170)
- 4a. Heidelberg (1403) (Toepke, S. 92)
- 6a. 1389 Nov. 9 erhielt er eine Expektanz für KuPMz (Rep. Germ. a. a. O. ). Da keine weiteren Belege vorliegen, war er wohl nie MDH.
- 7a. Speyer (1403-1419), er prozessierte um KuP Worms (1419) (Rep. Germ. IV, Sp. 262, 781, 1925).
- 7c. Liebfrauen/Mainz (1419) (Rep. Germ. IV, Sp. 1282)

## Schwarzburg

Grafenfamilie aus dem nördlichen Thüringer Wald. Vgl. Isenburg I, T. 157-160; Patze, Geschichte, S. 146-155.

## Gerhard

3. Heinrich von Schwarzburg (Rep. Germ. II, Sp. 323 = Engel, Nr. 199)
- 6a. 1389 Nov. 13 wurde erwähnt, daß er eine Expektanz für KuPMz besaß (Rep. Germ. a. a. O. ). Da kein weiterer Beleg vorliegt, war er wohl nie MDH.
- 7a. Expektanz für Würzburg (1389) (Rep. Germ. a. a. O. )

## Günther (1400)-1403

1. Fouquet, Domkapitel, S. 797f.; Helwich, Elenchus, S. 214; Joannis II, S. 286; Kisky, S. 145; Knod, Nr. 3443; Wentz/Schwineköper, Domstift, S. 521
2. Geb. 1382, gest. 1445 März 25
3. Günther von Schwarzburg-Blankenburg, Anna von Leuchtenberg (Isenburg I, T. 159)
- 4a. Bologna (1398/99), Padua (1400), Köln (1400/01) (Keussen, Nr. 47, 11)
- 6a/b. In einer undatierten Urkunde P. Klemens VII. (1378-1394) erhielt er eine Expektanz für KuPMz (Rep. Germ. I, S. 41), die 1397 April 7 erneuert wurde (Rep. Germ. II, Sp. 382f. ). Er nahm die MDP aber kaum vor 1400 in Besitz, da er sich noch in Italien aufhielt. 1403 wurde er Eb von Magdeburg.
- 7a. Naumburg (1394), Köln (1394/97), Expektanzen für Würzburg, Bamberg, Speyer (1394), Augsburg und Halberstadt (1397), Magdeburg (1403) (Rep. Germ. a. a. O. )
- 7b. Jechaburg (1397-1403) (Rep. Germ. a. a. O.; Gresky, S. 86f. )
- 7e. Vikariat der Marienkirche in Arnstadt (1393), Kaplanei St. Martin/Veitshöchheim (1399) (Engel, Nr. 426)
8. 1403 wurde er Eb von Magdeburg.
10. Er war päpstl. Ehrenkaplan (Rep. Germ. a. a. O. ).

## Heinrich

3. Günther von Schwarzburg (Rep. Germ. II, Sp. 435 = Engel, Nr. 239)
- 6a. 1389 Nov. 9 erhielt er eine Expektanz für KuPMz (VR VI, Nr. 118 = Rep. Germ. II, Sp. 435 = Engel, Nr. 239). Da kein weiterer Beleg vorliegt, war er wohl nie MDH.
- 6b. 1403 Okt. 12 erhielt er eine Provision auf die durch Erhebung Günthers von Schwarzburg (s. d. ) zum Eb. von Magdeburg vakante MDP (Rep. Germ. a. a. O. ). Er wurde auch nie MDP.

### **Sighard (1363-1364)?**

1. Amrhein, Reihenfolge I, S. 222; Wentz/Schwineköper, Domstift, S. 324
2. Geb. um 1338 (Engel, Nr. 1995), gest. vor 1369 März 20
3. Günther von Schwarzburg-Wachsenburg, Richenza von Schlüsselburg
- 6a. 1357 Nov. 28 erhielt er eine Reservation für KuPMz (Kehr/Schmidt, Nr. 218), die 1359 Juni 2, 1360 Dez. 14, 1361 Jan. 21 und 1361 April 30 nochmals erwähnt wurde (Kehr/Schmidt, Nr. 299, 368, 377; Engel, Nr. 2037). 1359 Jan. 30 bestimmte er Prokuratoren, die beim MDK den Statuteneid leisteten und KuPMz in Besitz nehmen sollten (Stengel, NA, Nr. 1016). 1363 und 1364 Mai 14 wurde er als MDH genannt (Kehr/Schmidt, Nr. 500; R. e. l. Urbain V., l. c., Nr. 4980). In Mainzer Quellen erscheint er nie als MDH.
- 7a. Würzburg (1357), Naumburg (1358/59), Magdeburg (1360), hier 1363 kurz MDP, Köln (1363). Er prozessierte um KuP und DKust Merseburg (1359) (Kehr/Schmidt, Nr. 299).
- 7e. Kapelle in Dragsdorf (bis 1363)
10. Er war Kaplan Ks. Karls IV.

### **Schwarzenberg**

Ursprünglich ministerialische, seit 1429 freiherrliche Familie aus dem Steigerwald. Holbach, Stiftsgeistlichkeit, S. 585f., weist Peter der saarländischen Familie von Schwarzenberg zu.

### **Peter (1449/66)-1472**

1. Helwich, Elenchus, S. 249; Holbach, Stiftsgeistlichkeit, S. 585f.; Joannis II, S. 397; Kisky, S. 145f.
2. Gest. 1472 Okt. 27 (SA Wü MBv I 47, fol. 149v)
3. ? von Schwarzenberg, ? von Thann (SA Wü MBv I 118, S. 354)
- 4a. Köln (1445) (Keussen, Nr. 224, 8), Perugia (1471) (DProt, Nr. 782)
- 6a. Nach Kisky war er seit 1449 MDH, der erste sichere Beleg datiert aber auf 1466 Febr. 25 (DProt, Nr. 50).
- 7a. Trier (1445-1459)
9. Er war Erzpriester in Mainz (DRK, Nr. 5393; DProt, Nr. 67f. u. ö.).

### **Schweinheim**

Familie unbekannt.

### **Johann**

- 6a/b. 1432 Febr. 18 erhielt er eine Provision auf die durch den Tod Wilhelms von Nassau (s. d.) vakante MDP (Rep. Germ. V Rom = ASV Rom S 275, fol. 200v). Da kein weiterer Beleg vorliegt, wird er seine Ansprüche schnell fallen gelassen haben.
- 7c. St. Stephan/Mainz (1432) (Rep. Germ. a. a. O.)

### **Schweinsberg, Schenken von**

Niederadelige Familie aus der Umgebung von Marburg in Hessen. Vgl. Demandt, Schrifttum I, S. 212, II, S. 56, 67 (dort weitere Literatur); Eckhardt, Schenken; Hdb. Hist. Stätten IV, S. 412; Hardt-Friedrichs, Freigericht, S. 234.

### **Dietrich (1447/49)-1454/63?**

1. Helwich, Elenchus, S. 253; Joannis II, S. 397; Kisky, S. 146

2. Gest. 1454 April 29 (Kisky; Arens, Inschriften, Nr. 150) oder 1463 Sept. 19 (SA Wü MBv I 118, S. 377; Arens, Inschriften, Nr. 162). Da Arens zwei Inschriften vorweist, könnte es zwei MDH dieses Namens gegeben haben, was aber nur schwer zu entscheiden ist, da nur eine urkd. Nennung vorliegt.
- 6a. Nach Kisky war er seit 1447 MDH, die einzige urkd. Nennung datiert aber auf 1449 Juni 15 (Glasschröder, Urkunden, Nr. 245).

### Johann

- 6a. 1427 Juli 5 wurde erwähnt, er habe fünf Jahre lang ein KuPMz widerrechtlich zurückgehalten (Rep. Germ. IV, Sp. 2191f. ). Es liegen jedoch keine weiteren Nachrichten über ihn vor.

### „Scumer“

Unbekannte Familie.

### Johann

1. Zu seiner Vita und seinen Pfründen vgl. AVB XV, S. 105f. Anm. 1.
- 6a. 1371 Juni 9 erhielt er eine Provision für KuPMz des an der Kurie verstorbenen Reinhard von Hanau (AVB XI, Nr. 958). Da keine weiteren Belege vorliegen, war er wohl nie in deren Besitz.

### Senn von Münsingen

Ursprünglich ministerialische, seit 1360 freiherrliche Familie aus der Nordostschweiz.

### Johann (1325)?

1. Bruckner u. a., Bistum, S. 187f.; Helwich, Elenchus, S. 242; Joannis II, S. 397f.; Kisky, S. 146; Knod, Nr. 3510
2. Gest. 1365 Juni 30
3. Burkhard Senn von Münsingen, Johanna Gräfin von Bucheck, Nefte Eb. Mathias'
- 4a. Bologna (1326), 1328 hier Prokurator der Deutschen Nation
- 6a. Nach Mathias von Neuenburg, S. 507, wurde er auf Bitten Eb Mathias' von P. Johannes XXII. auf KuPMz providiert. 1325 März 3 wurde er als MDH bezeichnet, erschien aber später nie mehr als solcher. Vielleicht war er nur MDC.
- 7b. St. Viktor/Mainz (1325) (REM I, Nr. 2593, 2602)

### Sickingen

Niederadelige Familie aus Baden. Vgl. Isenburg, NF XI, T. 61-63; Kehrer, Familie (dort weitere Literatur); Möller, Stammtafeln II, S. 191-195, T. 76f.

### Hovehard 1398-1422

1. Fouquet, Domkapitel, S. 801; Helwich, Elenchus, S. 241; Joannis II, S. 398; Kehrer, Familie, S. 94, 99; Kisky, S. 146
2. Gest. 1422 Aug. 4 (Arens, Inschriften, Nr. 104; Gudenus, CD II, S. 861)
3. Ludwig Hofwart von Sickingen, Agnes von Fürfeld (Isenburg I, T. 61; Kehrer a. a. O. ) oder Albrecht Hofwart von Sickingen, Anna Göler von Ravensburg (Möller, Stammtafeln II, T. 76)
- 6a. Nach Humbracht, T. 70, Kehrer und Kisky war er seit 1392 MDH. 1397 Dez. 20 erschien er aber noch als MDC (SA Wü MBv I 99, S. 84-86). Der erste sichere Beleg als MDH datiert auf 1398 Juli 28 (Würdtwein, SD III, Nr. 39).

- 7a. Speyer (1375-1422)
- 7b. Mockstadt (1404)
- 7c. Aschaffenburg (1404) (SSA AB U 3974)
- 9. 1406/07 war er ebfl. Steuerkollektor (SA Wü MUGS 1/12; HSA Mü MU 2315).

### Reinhard (1441)?

- 1. Helwich, Elenchus, S. 251; Joannis II, S. 398; Kehrler, Familie, S. 96, 101; Kisky, S. 146
- 2. Geb. um 1417, gest. 1482 Aug. 12
- 3. Hans III. von Sickingen (Hauptstamm), Margarethe Kämmerer von Worms (Humbracht, T. 70; Isenburg I, T. 62; Möller, Stammtafeln II, T. 77)
- 4a. Heidelberg (1433) (Toepke, S. 195), Köln (1437/38) (Keussen, Nr. 195, 33)
- 6a. Nach Kisky und Kehrler war er seit 1441 MDH. Da keine weiteren Belege vorliegen, war er vielleicht nur MDC. 1445 wurde er Bf von Worms.
- 8. 1445 wurde er Bf von Worms.

### Sierck

Freiherren, seit 1442 Grafen aus der Umgebung von Diedenhofen in Lothringen. Vgl. Florange, Histoire; Isenburg NF VII, T. 32; Möller, Stammtafeln III, S. 269f.

### Jakob

- 1. Amrhein, Reihenfolge, S. 268; Holbach, Stiftsgeistlichkeit, S. 588f.; Miller, Jakob (hier zu Vita und Pfründen)
- 3. Arnold VI. von Sierck, Lise Beyer von Boppard, Bruder Philipps (s. d.)
- 6a. 1418 Jan. 26 und 1420 Okt. 14 erhielt er Expektanzen auf KuPMz (Rep. Germ. IV, Sp. 1553f.). 1433 prozessierte er gegen Dietrich von Rechteren (s. d.) um KuPMz des verst. Johann Winter von Rüdesheim (s. d.) (Rep. Germ. V Rom = ASV Rom S 287, fol. 249v). Er hat KuPMz nie in Besitz nehmen können.
- 6b. 1432 März 7 erhielt er eine Provision auf die MDKant (Rep. Germ. V Rom = ASV Rom S 275, fol. 291v), um die er erfolglos gegen Dietrich Schenk von Erbach und Dietrich Kranich (s. d.) prozessierte.
- 8. 1439 wurde er Eb. von Trier.
- 11. 1434 bewarb er sich erfolglos um den Mainzer Erzstuhl (Vgl. Mathies, Kurfürstenbund, S. 272; Miller, Jakob, S. 37)

### Philipp

- 1. Holbach, Stiftsgeistlichkeit, S. 591f. (hier zu Vita, Pfründen und weiterer Literatur); Kisky, S. 80
- 3. Arnold VI. von Sierck, Lise Beyer von Boppard, Bruder Jakobs (Isenburg I, T. 32; Miller, Jakob, S. 4)
- 6a. 1430 Juni 3 erhielt er eine Provision auf KuPMz des zum Bf von Speyer gewählten Adolf von Eppstein (s. d.) (Rep. Germ. IV, Sp. 679), auf die er 1432 Juli 2 bereits wieder verzichtet hatte (Rep. Germ. V Rom = ASV Rom S 278, fol. 83v-84r; Annate 6, fol. 158r).
- 6b. 1432 März 7 setzte P. Eugen IV. ihn in die Rechte seines Bruders Jakob ein, der seine Provision auf die MDKant resigniert hatte (Rep. Germ. V Rom = ASV Rom S 275, fol. 291v). Auch diesen Anspruch hat er wohl schnell wieder aufgegeben.

## **Sinibaldis de Urbe**

Der Name deutet auf eine stadtrömische Familie hin. Gregorius II, S. 575: Ihr Turm lag im Viertel des Pantheon.

## **Francesco 1327-1358**

1. Joannis II, S. 398; Kisky, S. 146
2. Gest. 1358 Jan. 11 (SA Wü MBv I 47, fol. 6r; REM II, Nr. 982)
5. Priester (SA Wü MBv I 47, fol. 6r; 94, fol. 29r-30r; REM I, Nr. 3601, 4061)
- 6a. 1327 Jan. 17 erhielt er eine Provision auf die von Nikolaus Capocci (s. d. ) in die Hände des Papstes resignierten KuPMz (R. e. l. Jean XXII., Nr. 27584). Wann er sie genau in Besitz nahm, ist unbekannt. Da er erst seit 1337 als MDH erschien, hat das MDK ihn wohl erst nach der Einigung mit Eb Heinrich III. als MDH akzeptiert.
- 7c. St. Marcello/Rom (1327) (R. e. l. Jean XXII. a. a. O. )

## **„Slumpe de Saraponte“**

Burgmannenfamilie in Zweibrücken und Bundenbach. Vgl. Pöhlmann, Regesten, passim.

## **Hugo (1331/37)-(1351)**

2. Gest. 1351? Juni 8 (SA Wü MBv I 47, fol. 79r; REM I, Nr. 6423)
- 6a. 1331 Juli 25 erhielt er eine Expektanz für KuPMz (R. e. l. Jean XXII., Nr. 54354), die erste sichere Nennung als MDH datiert aber auf 1337 Aug. 1 (SA Wü MBv I 94, fol. 29r-30r; REM I, Nr. 4061).

## **Solms**

Grafenfamilie aus dem Bereich der mittleren Lahn um Wetzlar, die bereits im 13. Jh. in mehrere Linien geteilt war. Vgl. Demandt, Geschichte Hessen, S. 505-513; ders. Schrifttum I, S. 332-334, II, S. 57 (dort weitere Literatur); Isenburg V, T. 74-89; Ulhorn, Geschichte.

## **Heinrich (1352/60)-(1386)**

1. Helwich, Elenchus, S. 240; Joannis II, S. 399; Kisky, S. 81
2. Gest. nach 1403 (Ulhorn, Geschichte, Stammtafel)
3. Johann I. von Solms-Burgsolms, Irmgard von Bilstein (Ulhorn a. a. O.; Isenburg V, T. 74)
- 6a. Nach Kisky war er seit 1352 MDH. Der erste sichere Beleg als MDH datiert auf 1360 (HSA Mü MU 4301 = Würdtwein, SD XII, Nr. 21). 1386 Dez. 20 wurde er zuletzt genannt (SA Wü MBv I 99, S. 61f. ).
- 7a. Köln (1352-1403)
- 7b. St. Moritz/Münster, St. Johann/Osnabrück (1401) (Rep. Germ. II, Sp. 827)

## **Johann**

1. Helwich, Elenchus, S. 243; Joannis II, S. 399; Kisky, S. 147
3. Otto von Solms-Braunfels, Agnes von Falkenstein (Isenburg V, T. 75, 77; Ulhorn, Geschichte, Stammtafel)
- 6a. Nach Helwich, Joannis und Kisky war er Anfang des 15. Jh. MDH, trat aber in den weltl. Stand zurück. 1413 heiratete er Elisabeth von Kronberg und gründete als Johann V. die Linie Solms- Burgsolms-Lich. Da kein weiterer Beleg vorliegt, war er wohl nur MDC.



### **Ruprecht (1444/53)-1499**

1. Helwich, Elenchus, S. 223; Joannis II, S. 312; Kisky, S. 147
2. Geb. 1420, gest. 1499 Juni 8 (Arens, Inschriften, Nr. 252f.; Gudenus, CD II, S. 904)
3. Bernhard II. von Solms-Braunfels, Elisabeth von Isenburg-Büdingen (Isenburg V, T. 76; Ulhorn, Geschichte, Stammtafel)
- 4a. Heidelberg (1449) (Toepke, S. 260), Köln (1450) (Keussen, Nr. 247, 15)
- 6a. 1444 Mai 24 legte er seine Ahnenprobe in Mainz ab (SA Wü MUWP, Nr. 102). Der erste sichere Beleg datiert aber erst auf 1453 Juni 16/17 (DProt, Nr. 22).
- 6b. Nach Kisky war er seit 1459 MDKust, der erste sichere Beleg datiert aber erst auf 1461 April 24 (SA Mainz U 1461 April 24). 1461 Mai 28 und 1461 Okt. 13 erhielt er Provisionen de nova auf die MDKust (Rep. Germ. VIII 5, Nr. 5541).
- 7b. St. Johann/Mainz (1459-1499) (Böckmann, St. Johann, S. 97), St. Stephan/Mainz (1470-1499) (Gerlich, St. Stephan, S. 21). Die Propstei St. Stephan soll er angeblich 1481 „ex certis causis“ resigniert haben (ASV Rom V 612, fol. 262r-264r).
- 7d. Pfarrei Wellmich bei St. Goarshausen (1454) (Rep. Germ. Göttingen VII 2, S. 466; VIII 3, Nr. 5541)
9. 1470/71 war er einer der Statthalter des ES, die Eb. Adolf II. für seine Abwesenheit eingesetzt hatte (SA Wü MIB 32, fol. 207r; DProt, Nr. 691, 806). 1475 gehörte er zu den vier MDH, die die Wahl Eb Diethers verkündeten (Joannis I, S. 788).
11. 1461-1463 gehörte er zur Isenburger Partei, 1463 wurde er nach Rom geschickt, um die päpstl. Genehmigung für den Vergleich zwischen Diether von Isenburg und Adolf von Nassau zu erwirken (RMB IV, Nr. 9077).

### **Siegfried (1291)-1317**

1. Amrhein, Prälaten, S. 67f.; Helwich, Elenchus, S. 252; Joannis II, S. 399; Kisky, S. 147
2. Gest. 1317 Nov. 5 (Isenburg V, T. 75; Ulhorn, Geschichte, Stammtafel). Der Aschaffener Nekrolog nennt Nov. 7, das Domanniversar Nov. 10 (Amrhein a. a. O.; SA Wü MBv I 47, fol. 156v) als Todestag.
3. Heinrich II. von Solms-Braunfels, Adelheid von Westerburg (Isenburg a. a. O.; Ulhorn a. a. O.)
- 6a. 1291 Jan. 13 wurde er zuerst als MDH genannt (UB Wetzlar II, Nr. 162).
- 7b. Aschaffenburg (1299), Mockstadt (1302) (Würdtwein, Dioecesis III, S. 233 = Scriba II, Nr. 911)

### **Specht von Bubenheim**

Niederadelige Familie aus der Umgebung von Bingen in Rheinhessen. Vgl. Kneschke, Adels-Lexikon II, S. 114.

### **Friedrich (1337/44)-1364**

1. Helwich, Elenchus, S. 236; Joannis II, S. 399; Kisky, S. 120
2. Gest. 1364 Mai 20 (SA Wü MBv I 47, fol. 69v; Roth, Fontes IV, S. 234). Er wurde allerdings 1364 Dez. 20 noch einmal im Testamentarierverzeichnis genannt (SA Wü MBv I 99, S. 26-28).
5. Priester (HSA Mü MU 4301)
- 6a. Nach Humbracht, T. 185, und Kisky war er seit 1337 MDH. Der erste sichere Beleg datiert aber erst auf 1344 Dez. 20 (SA Wü MBv I 99, S. 1-3).
11. 1346-1353 gehörte er zur Virneburger Partei.

### Gottfried (1364)-(1368)

1. Helwich, Elenchus, S. 239; Joannis II, S. 345; Kisky, S. 120
2. Gest. o. J. Okt. 18 (SA Wü MBv I 47, fol. 145r; 48, S. 459)
- 6a. 1364 Dez. 20 wurde er zuerst, 1368 Mai 31 zuletzt als MDH genannt (SA Wü MBv I 99, S. 26-28; REM II, Nr. 2442).

### Johann (1450/52)-1497

1. Helwich, Elenchus, S. 244; Joannis II, S. 400; Kisky, S. 120f.
2. Gest. 1497 Sept. 23 (SA Wü MBv I 47, fol. 132v; Arens, Inschriften, Nr. 245)
3. ? Specht von Bubenheim, ? von Karben (SA Wü MBv I 118, S. 235; Arens a. a. O.)
- 4a. Erfurt (1440), Köln (1448) (Keussen, Nr. 240, 2)
- 4b. bacc. in decr.
5. Priester (Arens a. a. O.)
- 6a. 1447 Juni 14 erhielt er eine Expektanz für KuPMz (Rep. Germ. VI, Nr. 1737).  
1450 April 16 legte er seine Ahnenprobe beim MDK ab (SA Wü MUWP, Nr. 110).  
1452 Juni 27 wurde er vom Papst in die Rechte Ewald Faulhabers (s. d.) eingesetzt, gegen den und gegen Heinrich von Andela (s. d.) er scheinbar erfolgreich um KuPMz prozessiert hatte (Rep. Germ. a. a. O.).
- 7c. Liebfrauen/Mainz (1473) (Dörr, Mariengredenstift, S. 85); Expektanz für St. Alban/Mainz (1447) (Rep. Germ. a. a. O.) und Provision für St. Viktor/Mainz (1455) (Rep. Germ. Göttingen VII 2, S. 343)
- 7e. Andreasaltar in Lorch (1455) (Rep. Germ. Göttingen VII 2, S. 343)
9. 1455 März 16 ernannte Eb. Dietrich ihn zum Richter des Mainzer Stuhlgerichts (SA Wü MIB 27, fol. 38v). 1475 war er einer der MDH, die die Wahl Eb. Diethers bekanntmachten (Joannis I, S. 788).
11. 1461-1463 gehörte er zur Isenburger Partei.

### Spiegelberg

Grafenfamilie aus der Umgebung von Hameln in Niedersachsen. Vgl. Isenburg III, T. 63; Schnath, Herrschaften.

### Moritz

1. Hövelmann, Moritz; Holbach, Stiftsgeistlichkeit, S. 598; Kisky, S. 82
2. Geb. 1406/07, gest. 1462 (Holbach) oder 1483 Juni (Kisky)
3. Moritz IV. von Spiegelberg, Irmgard zur Lippe (Isenburg III, T. 63)
- 4a. Leipzig (1427), Köln (1449) (Keussen, Nr. 243, 51)
- 5a. 1440 April 13, 1442 März 17, 1443 Juli 6 und 1444 Okt. 12 wurde eine Expektanz für Mainz erwähnt (Rep. Germ. V Rom = ASV Rom L 376, fol. 110r-111r; L 388, fol. 20r-21r; L 402, fol. 206v-207v; L 410, fol. 21r-22r). Da keine weiteren Belege vorliegen, war er wohl nie MDH.
- 7a. Köln (1435), Trier (1455-1461/62), Provisionen für Hildesheim (Rep. Germ. V Rom = ASV Rom S 351, fol. 210v-211r) und Utrecht (1440) (Rep. Germ. V Rom = ASV Rom L 376, fol. 110r-111r)
- 7b. Emmerich (1444) (Rep. Germ. V Rom = ASV Rom L 410, fol. 21r-22r), Provision für Propstei St. Severus/Erfurt (Rep. Germ. V Rom = ASV Rom S 349, fol. 101r)
- 7c. St. Gereon/Köln (1440) (Rep. Germ. V Rom = ASV Rom L 376, fol. 110r-111r)
0. Er war Familiar des Kard. Franziskus tit. s. Clementis (Rep. Germ. V Rom = ASV Rom L 376, fol. 110r-111r; L 368, fol. 71r-73r; L 388, fol. 20r-21r; L 394, fol. 283r-v; L 402, fol. 206v-207v).

## Sponheim

Grafenfamilie aus dem Mosel-Hunsrück-Nahe-Raum. Vgl. Isenburg IV, T. 2 und 14; Lehmann, Grafschaft; Mölsch, Stammtafeln NF I, T. 1-5; Mötsch, Genealogie; ders., Regesten; ders., Trier; Vogt, Untersuchungen, S. 230-305.

### Emicho (1297)-(1325)

1. Helwich, Elenchus, S. 235; Joannis II, S. 400; Kisky, S. 82f.; Knod, Nr. 3596; Mötsch, Genealogie, S. 150-152; ders., Trier, S. 363f.
2. Gest. o. J. Sept. 16 (SA WüMBv I 47, fol. 129r). 1325 Juli 29 wurde er zuletzt genannt (REK IV, Nr. 1548).
3. Johann von Sponheim-Kreuznach, Adelheid von Leiningen (Isenburg IV, T. 14)
- 4a. Bologna (1290)
5. Subdiakon (VR I, Nr. 42 = R. e. l. Boniface VIII., Nr. 1806)
- 6a. 1297 März 18 wurde er zuerst als MDH bezeichnet (VR I, Nr. 42 = R. e. l. Boniface VIII., Nr. 1806). 1323 Aug. 9 wurde er letztmals als MDH genannt (REM I, Nr. 2459).
- 7a. Lüttich (1297) (VR I, Nr. 42f. = R. e. l. Boniface VIII., Nr. 1806, 1867), 1300 war er hier Archidiakon (Goerz, Mittelrhein. Regesten IV, Nr. 3011 = Würdtwein, Monast. Palat. V, Nr. 35), Köln (1308) (VR I, Nr. 246 = Kaltenbrunner, Nr. 780), hier seit 1311 DKust (REK IV, Nr. 632).
- 7b. Propstei Mockstadt (1297) (VR I, Nr. 42f. = etc. ), Archidiakonats Lüttich (Goerz a. a. O. )
- 7d. Pfarreien Kirchberg (1297-1308), Bell (1297) (VR I, Nr. 42f. = etc.; VR I, Nr. 246 = etc. )
10. Er war Kleriker und Familiar Kg Adolfs (VR I, Nr. 42f. = etc. ) und Kaplan Kard. Wilhelms tit. St. Prudentiana (VR I, Nr. 246 = etc. ).
11. 1305/06 wurden er und Emicho von Schöneck (s. d. ) vom MDK in zwiespältiger Wahl zum Mainzer Eb. gewählt. Die Provision Peters von Aspelt (s. d. ) entschied diesen Streit (REM I, Nr. 880-882, 1085). 1307/08 unterlag er Balduin von Luxemburg bei der zwiespältigen Wahl des Trierer DK (Holbach, Besetzung, S. 24-27; Mötsch a. a. O.; Spieß, Wahlkämpfe, S. 88-110).

### Heinrich I. (1329)-(1343)

1. Holbach, Stiftsgeistlichkeit, S. 599f.; Kisky, S. 147; Mötsch, Genealogie, S. 126-129; ders., Trier, S. 361f.
2. 1343 Juni 24 wurde er als tot genannt (VR III, Nr. 194 = AVB I, Nr. 395). 1344 April 6 und Mai 6 wurde er jedoch nochmals genannt (REK V, Nr. 1109, 1130).
3. Heinrich von Sponheim-Starkenburg, Blanchefflor von Jülich (Isenburg IV, T. 2; Mötsch, Regesten, S. 7)
- 6a. 1329 Jan. 23 wurde er erstmals als MDH genannt (VR II, Nr. 1601).
- 6b. 1329 Jan. 27 erhielt er eine Provision auf eine Dignität am MDK (VR II, Nr. 1659 = R. e. l. Jean XXII., Nr. 44112 = Mummenhoff II, Nr. 445).
- 7a. Köln (1299) (Mötsch, Regesten, Nr. 205), seit 1332 hier DKust (VR II, Nr. 2144 = R. e. l. Jean XXII., Nr. 58666 = AVB III, Nr. 3306), Trier (1319)
- 7b. Propstei Maastricht (1310) (MGH CC IV, S. 1268f., Nr. 487, 509f. ), Liebfrauen/Aachen (1313) (Mummenhoff II, Nr. 137), St. Martin/Worms (1313)
- 7c. Liebfrauen/Aachen (bis 1342) (VR III, Nr. 120 = Mummenhoff II, Nr. 693)
- 7d. Pfarrei Nördlingen (AVB I, Nr. 2370)

10. Er begleitete Ks. Heinrich VII. auf dessen Italienfahrt (Mötsch a. a. O. ). 1328/29 war er als Palliengesandter Eb. Heinrichs in Avignon (HSA Mü MU 631; VR I, Nr. 1601; REM I, Nr. 3833f. ). 1329 März 4 ernannte der Papst ihn zum päpstl. Kaplan (VR II, Nr. 1679 = AVB III, Nr. 2387 = Mummenhoff II, Nr. 450). 1335 war er Palliengesandter des Kölner Elekten Walram (AVB III, Nr. 3211). 1335 Juni 16 nannte Kg Eduard III. von England ihn seinen Kleriker (Mummenhoff II, Nr. 569).
11. 1317 unterlag er als Kandidat bei der Utrechter Bf-Wahl (Post, Geschiedenis, S. 86ff.).

### Heinrich II. (nach 1330)-1362

1. Holbach, Stiftsgeistlichkeit, S. 600; Kisky, S. 147; Knod, Nr. 3598; Mötsch, Genealogie, S. 134f.
2. 1375 Mai 18 wurde er als tot genannt (VR V, Nr. 1114)
3. Heinrich von Sponheim-Starkenburg, Loretta von Salm (Mötsch, Regesten, S. 7)
- 4a. Bologna (1340), 1341 hier Prokurator der Deutschen Nation
5. 1332 Mai 23 erhielt er die Tonsur (REM I, Nr. 3217).
- 6a. 1330 April 24 erhielt er eine Expektanz auf KuPMz und eine dortige Dignität (REM I, Nr. 3895 = VR II, Nr. 1880 = R. e. l. Jean XXII., Nr. 49365). Wann er KuPMz in Besitz nahm, ist nicht bekannt. 1362 Dez. 3 tauschte er sie mit Adolf von Nordeck (s. d. ) gegen die Pfarrei „Dilnheim“/Diöz. Trier ein (VR V, Nr. 54 = R. e. l. Urbain V., l. c., Nr. 1790).
- 7a. Expektanz für Verdun (1325) (R. e. l. Jean XXII., Nr. 23894 = VR I, Nr. 853). 1350/51 prozessierte er erfolglos um die Straßburger DP, Trier (1353-1374).
- 7b. Münstermaifeld (1350-1362) (VR V, Nr. 1114, 1334). Im Streit mit päpstl. Provisen konnte er sich als Kandidat des Stifts bis 1362 halten, mußte aber schließlich verzichten. (Vgl. Sauerland, VR V, S. XXXV-XLI; Schorn, Eiflia Sacra, S. 233)

### Johann (1330)-1343

1. Holbach, Stiftsgeistlichkeit, S. 600; Kisky, S. 83; Mötsch, Genealogie, S. 158f.
2. Geb. um 1310/12 (VR II, Nr. 1991 = R. e. l. Jean XXII., Nr. 51481)
3. Simon von Sponheim-Kreuznach, Elisabeth von Valkenburg, Bruder Reinhards (s. d. ) (Isenburg IV, T. 14; Mötsch, Regesten, S. 7)
- 4a. 1330 Nov. 2/3 erhielt er eine Provision auf KuPMz und MDKant des verst. Eberhard I. vom Stein (s. d. ) (VR II, Nr. 1991 = R. e. l. Jean XXII., Nr. 51481; Kirsch, Annaten, S. 10).
- 4b. 1331 Aug. 9 wurde er zuerst als MDKant genannt (Mötsch, Regesten, Nr. 554). 1343 Juni 6 hat er KuPMz und MDKant wieder resigniert (VR III, Nr. 192).
- 5a. Köln (1320), Trier (1330)

### Reinhard 1343-1352

- . Helwich, Elenchus, S. 251; Holbach, Stiftsgeistlichkeit, S. 600f.; Joannis II, S. 331; Kisky, S. 83; Mötsch, Genealogie, S. 159f.
- . 1352 März 30 wurde er in Köln ermordet.
- . Simon von Sponheim-Kreuznach, Elisabeth von Valkenburg, Bruder Johanns (s. d. ) (Isenburg IV, T. 14; Mötsch, Regesten, S. 7)
- . Subdiakon seit 1343 Mai 26 (VR III, Nr. 185)
- a. 1343 Juni 16 erhielt er eine Provision auf KuPMz und MDKant, die sein Bruder Johann (s. d. ) resigniert hatte (VR III, Nr. 192).

- 6b. 1343 wurde er MDKant. 1348 wählte ihn eine Minderheit des MDK gegen Kuno von Falkenstein zum MDP, 1351 verzichtete er aber zugunsten Wilhelm Pinchons (s. d.), nachdem er sich nicht hatte durchsetzen können (Vigener, Dompropstei, S. XXIVf. ).
- 7a. Köln (1336) (Schmitz-Kallenberg, Nr. 213), Trier (1330)
- 7b. Liebfrauen/Mainz (1338/39) (VR III, Nr. 184f. Dörr, Mariengredenstift, nennt ihn nicht)
- 7d. Pfarrei Sprendlingen (1338/39) (VR III, Nr. 184f. )
- 11. 1346/52 gehörte er zur Nassauer Partei. Auf ihn geht die illegitimen Linie Wolf von Sponheim zurück.

## **Spor**

Niederadelige Familie aus Rüdesheim.

## **Johann**

- 1. Helwich, Elenchus, S. 243; Joannis II, S. 400; Kisky, S. 147
- 4a. Heidelberg (1426) (Toepke, S. 170)
- 6a. Nach Helwich, Joannis und Kisky war er seit 1418 MDH. Da er 1426 noch studierte, war er mit Sicherheit nur MDC, als er KuPMz vor 1431 März 20 resignierte (Rep. Germ. V Rom = ASV Rom S 267, fol. 171r-v).

## **Otto (1413-1418)?**

- 1. Helwich, Elenchus, S. 248; Joannis II, S. 400; Kisky, S. 147
- 6a. 1413 März 27 legte er seine Ahnenprobe beim MDK ab (SA Wü MUWP, Nr. 83). Da er nach Helwich, Joannis und Kisky 1418 bereits resignierte und keine anderen Belege vorliegen, war er vielleicht nur MDC.
- 7a. Worms (1409)

## **Steckelberg**

Niederadelige Familie aus dem Vogelsberggebiet.

## **Konrad (1316/25)-1354**

- 1. Helwich, Elenchus, S. 232; Joannis II, S. 401; Kisky, S. 147
- 2. Gest. 1354 März 17
- 5. Priester
- 6a. Er muß aufgrund seiner Stellung im Turnus von 1337 bereits 1316 MDH gewesen sein (REM I, Nr. 3601), der erste sichere Beleg datiert aber erst auf 1325 März 7 (R. e. l. Jean XXII., Nr. 21749).
- 7c. Pfarreien Florstadt (1344), Seulburg und Orb (REM II, Nr. 514; Stengel, NA, Nr. 779, 930)
- 9. Er war Erzpriester in Mainz.
- 11. 1346-1353 gehörte er zur Virneburger Partei.

## **Stein - Oberstein**

Niederadelige Familie aus dem Naheraum um Idar-Oberstein. Vgl. Conrad, Herren; Fouquet, Domkapitel, S. 692-694; Möller, Stammtafeln III, S. 271-277, T. 122-124; Vogt, Untersuchungen; S. 205-213, 223f.

## Dietrich

1. Heyen, St. Paulin, S. 693f.; Holbach, Stiftsgeistlichkeit, S. 548
2. Gest. 1429
3. Johann vom Stein (Rep. Germ. I, S. 137)
- 6a. In einer undatierten Urkunde P. Klemens' VII. (1378-1394) erhielt er eine Expektanz für KuPMz (Rep. Germ. a. a. O.). 1409 Juli 30 erhielt er eine Provision auf KuPMz des in das Kloster Maulbronn eingetretenen Heinrich I. von Geroldstein (s. d.) (Rep. Germ. III, Sp. 27f.). Da keine weiteren Belege vorliegen, wurde er wohl nie MDH.
- 7a. Trier (1393-1429)
- 7c. Aschaffenburg (bis 1410), St. Peter/Mainz, St. Viktor/Mainz, hier auch Kant (1398-1419) (Hansel, Geschichte I, S. 67, 113), Liebfrauen/Mainz (1400) (Dörr, Mariengredenstift, S. 86), St. Paulin/Trier (1400-1418), hier Kust (Rep. Germ. II, Sp. 1087f.; IV, Sp. 2478, 3332)
- 7d. Pfarrkirche Kronberg (1410) (VR VII, Nr. 803)
10. 1409 und 1417-1419 war er päpstl. Kollektor für die Kirchenprovinz Trier (Rep. Germ. III, Sp. 27f.; IV, Sp. 3504).

## Eberhard I. (1274)-1330

1. Helwich, Elenchus, S. 147; Joannis II, S. 327, 377; Kisky, S. 147
2. Gest. 1330 Okt. 7 (Monsees, Grabdenkmäler, S. 121). Das Domanniversar nennt 1334 Okt. 7 als Todesdatum (SA Wü MBv I 47, fol. 139v). Der Wechsel in der MDKant spricht jedoch für 1330. Helwich (1314 Okt. 6), Roth, Fontes IV, S. 80,257, (1330 Okt. 6) und Humbracht, T. 60, (1334 Okt. 6) nennen wohl falsche Daten.
3. Eberhard vom Stein, Hebele Marschall von Frauenstein (Möller, Stammtafeln III, T. 122) oder Johann vom Stein (Humbracht)
5. Priester (SA Wü MBv I 94, fol. 26r-v)
- 6a. 1274 wurde er zuerst als Sakerdotal-DH genannt (SA Wü MBv I 94, fol. 26r-v).
- 6b. 1291 Mai erschien er zuerst als MDKant (REM I, Nr. 213).
- 7b. Dorla (1289) (REM I, Nr. 49), Maria im Felde/Mainz (1291, nicht erst, wie Schürmann, Maria in campis, S. 57, meint, 1315) (REM I, Nr. 213), St. Stephan/Mainz (1293) (Baur III, Nr. 497), Jechaburg (1318) (REM I, Nr. 1970)
10. 1298-1300 war er durch Ernennung Eb Gerhards II. Kanzler Kg Albrecht I. (RGK, Nr. 399 A 1, 442).

## Eberhard II. (1315)-(1326)

1. Joannis II, S. 328-331, 377; Vogt, Rezension, S. 634
3. Wilhelm vom Stein (Möller, Stammtafeln III, T. 122)
- 6a. 1315 Okt. 3 wurde er zuerst als MDH genannt (Gudenus, CD III, Nr. 10 = REM I, Nr. 1796). Zuletzt erschien er 1326 März 19 (SA Wü MBv I 94, fol. 27r-30r = REM I, Nr. 2691).

## Eberhard III. (1389/94)-1419

1. Fouquet, Domkapitel, S. 695-697; Helwich, Elenchus, S. 225; Joannis II, S. 319, 378; Kisky, S. 147f. (Nr. 354)
2. Gest. 1419 Sept. 26 (SA Wü MBv I 47, fol. 134v), Okt. 19 (Möller, Stammtafeln III, T. 122) oder Okt. 27 (Arens, Inschriften, Nr. 100)
3. Johann vom Stein, Elisabeth von Wartenberg, Nefte Nikolaus' I., Bruder Nikolaus' II. (s. d.) (Humbracht, T. 60; Möller, Stammtafeln III, T. 122)

- 4a. Heidelberg (1389) (Toepke, S. 42)
5. Priester (Arens a. a. O. ), 1410 noch Subdiakon (Rep. Germ. III, Sp. 104)
- 6a. Zwar wurde er in der Heidelberger Matrikel bereits als MDH bezeichnet, die erste sichere Nennung als MDH datiert auf 1394 Dez. 20 (SA Wü MBv I 99, S. 75-79).
- 6b. Er kann nicht, wie Helwich, Joannis und Kisky meinten, 1403 MDS geworden sein, sondern erst 1418, da 1404-1418 Heinrich Rau von Holzhausen und Johann Wais von Fauerbach (s. d. ) MDS waren, letzterer wurde erst im Laufe des Jahres 1418 MDD.
- 7a. Worms (1418) und Provision für Speyer (1418) (Rep. Germ. IV, Sp. 603)
- 7c. St. Bartholomäus/Frankfurt (Rep. Germ. IV, Sp. 1264), Prozeß um KuP Liebfrauen/Mainz (Rep. Germ. IV, Sp. 603 u. ö. )
- 7d. Pfarreien Monzingen (1410) (Rep. Germ. III, Sp. 104) und Rübenach (1418) (Rep. Germ. IV, Sp. 603)
- 7e. Johannisaltar in Oppenheim (1418) (Rep. Germ. a. a. O. ), Jakobaltar in St. Amandus/Worms (1418) (Rep. Germ. IV, Sp. 2304)
11. 1396/97 gehörte er zur Leininger Partei.

#### **Eberhard IV. (um1425)?**

1. Fouquet, Domkapitel, S. 697; Joannis II, S. 378; Kisky, S. 148 (Nr. 355)
2. Gest. 1450 Aug. 6
3. Andreas vom Stein, Schonetta Hirtin von Schöneck, Bruder Richards (s. d. ) (Möller, Stammtafeln III, T. 122) oder Siegfried vom Stein, Hebel von Meckenheim (Humbracht, T. 60)
- 6a. Nach Humbracht, Joannis und Kisky war er um 1425 MDH. Da keine weiteren Belege vorliegen, war er vielleicht nur MDC.
- 7a. Speyer (1446/47-1450)

#### **Ludwig**

- 6a. 1461 Dez. 23 und 1462 Jan. 2 erhielt er Provisionen auf KuPMz (Rep. Germ. VIII 4, Nr. 4421). Da keine weiteren Belege vorliegen, war er wohl nie MDH.

#### **Nikolaus I. (1330)-1382**

Es besteht kein Anlaß, die für diesen Namen vorliegenden Belege auf drei Personen zu verteilen. Die Einträge in Domanniversar und Testamentarierverzeichnis legen den Schluß nahe, daß die bei Kisky geführten MDH Nr. 358 und 359 identisch sind.

1. Amrhein, Prälaten, S. 70; Helwich, Elenchus, S. 248; Joannis II, S. 377, Kisky, S. 148 (Nr. 358f. )
2. Gest. 1382 Sept. 13 (Arens, Inschriften, Nr. 221; Humbracht, T. 60) oder Sept. 14 (SA Wü MBv I 47, fol. 128r)
3. Andreas vom Stein, Kunigunde von Metz, Onkel Eberhards III. und Nikolaus' II. (s. d. ) (REM I, Nr. 3506 = Baur V, Nr. 131; Humbracht a. a. O.; Möller, Stammtafeln III, T. 122)
- 6a. 1330 war er bereits MDH, da er gegen Ende des Jahres als Prokurator des MDK weden des Bistumsstreits nach Avignon reiste (REM I, Nr. 3917 = Stengel, NA, Nr. 1305).
- 7b. Jechaburg (1335-1340) (Gresky, Archidiaconat, S. 86f. ), Aschaffenburg (1351-1354)
9. 1346 Sept. 14 wurde er einer der fünf Vormünder, denen Eb Heinrich III. das ES übergeben hatte (REM I, Nr. 5502).

## Nikolaus II. (1357)-1407

1. Amrhein, Prälaten, S. 70f.; Hansel, Geschichte II, S. 113; Helwich, Elenchus, S. 248; Holbach, Stiftsgeistlichkeit, S. 549; Joannis II, S. 377; Kisky, S. 148 (Nr. 360); Rauch, Pröpste, S. 59-73
2. Gest. 1407 April 29 (SA Wü MBv I 47, fol. 59r; Möller, Stammtafeln III, T. 122).
3. Johann vom Stein, Elisabeth von Wartenberg, Bruder Eberhards III., Neffe Nikolaus I. (s. d.) (Möller, Stammtafeln a. a. O.)
- 6a. 1357 Okt. 19 wurde er zuerst als MDH genannt (SA Wü MBv I 99, S. 17-19).
- 7a. Trier (1365/68-1385)
- 7b. Aschaffenburg (1365-1398), St. Bartholomäus/Frankfurt (1373-1403).
- 7c. Bingen (bis 1370) (Rep. Germ. II, Sp. 1149), St. Viktor/Mainz (1393-1407)
- 7d. Pfarrei Windsheim (bis 1370) (R. e. l. Urbain V., l. c., Nr. 25743).
9. 1377 April 1 ernannte Eb Adolf I. seinen Rat zum Verpflegungsbeauftragten für den ebfl. Hof (SA Wü MIB 9, fol. 2r-v, 5r-v). 1377 und 1380 wurde er auch Amtmann auf Reichenstein (SA Wü MIB 9, fol. 39r-v; HSA Mü MU 2994). 1384 war er als ebfl. Kommissar in Hessen, Sachsen und Thüringen (SA Wü MIB 10, fol. 202r). 1387 bis ca. 1392 war er ebfl. Kämmerer in Mainz (SA Wü MIB 11, fol. 112r; Dertsch, Nr. 2431; Gudenus, CD II, S. 475). 1391 Aug. 30 ernannte Eb Adolf I. ihn zum Stiftsverweser für die Zeit seiner Reise zu Kg Wenzel (Gudenus, CD III, Nr. 381 = Scriba III, Nr. 3413).
11. 1368 nahm er mit Vater und Brüdern im Kontingent der Stadt Worms am Italienzug Ks. Karls IV. teil (Wormser UB II, Nr. 647 = Baur III, Nr. 1383; VR V, Nr. 617 = R. e. l. Urbain V., l. c., Nr. 21588). 1396/97 gehörte er zur Leininger Partei, 1398 Juli 28 söhnte er sich jedoch mit Eb Johann II. aus (Würdtwein, SD III, Nr. 39).

## Richard (1430)-1487

1. Amrhein, Prälaten, S. 73; Helwich, Elenchus, S. 219; Joannis II, S. 304, 378; Kisky, S. 148
2. Gest. 1487 Mai 13 (Arens, Inschriften, Nr. 221; Gudenus, CD II, S. 864; Humbracht, T. 60)
3. Andreas vom Stein, Schonetta Hirtin von Schönecken, Bruder Eberhards IV. (s. d.) (Humbracht a. a. O.; Möller, Stammtafeln III, T. 122)
- 4a. Heidelberg (1420) (Toepke, S. 150); Wien (1430) (Matrikel Wien, S. 169), Köln (1455) (Keussen, Nr. 264, 23)
- 6a. 1430 Juni 1 wurde er zuerst sicher als MDH genannt (Rep. Germ. IV, Sp. 3282).
- 6b. Nach der Erhebung des MDD Johann Nix von Hoheneck (s. d.) zum Bf von Speyer trat eine kurze Vakanz ein. Erst 1460 Aug. 4 ist wieder anonym von einem MDD die Rede (SA Wü MIB 29, fol. 152r-157r = GLA Karlsruhe 67/883, fol. 1r-7v). Die erste sichere Nennung Richards als MDD datiert sogar erst auf 1461 Aug. 13 (SA Wü MIB 29, fol. 177r-179r). 1475 März 8 erschien er zuletzt als MDD (SA Wü MUDK 22b/M 218. Er hat die Prälatur resigniert.
- 7b. Aschaffenburg (1464-1487)
- 7d. Pfarrei Hausen/Diöz. Mainz (1430) (Rep. Germ. a. a. O.)
9. 1442 war er ebfl. Steuerekollektor, 1454 ebfl. Subsidiengkollektor (SA Wü MIB 24, fol. 254v-255r; MIB 26, fol. 291r-v). 1451 Mai 27 wurde er als ebfl. Richter genannt (Rep. Germ. VI, Nr. 5102).
11. 1461/63 gehörte er zur Nassauer Partei.



### **Stein-Steinkallenfels**

Weitverzweigte niederadelige Familie aus der Umgebung von Kirn/Nahe. Vgl. Hdb. Hist. Stätten V, S. 365; Holbach, Stiftsgeistlichkeit, S. 602 (dort weitere Literatur); Isenburg, NF XI, T. 31f.; Möller, Stammtafeln III, S. 272-277, T. 123-125.

### **Ulrich (1361)**

1. Helwich, Elenchus, S. 254
2. Gest. o. J. März 23 (SA Wü MBv I 47, fol. 50v; vgl. Liebeherr, Besitz, S. 133)
3. Johann von Steinkallenfels, ? von Handschuhsheim (Isenburg, NF XI, T. 32; Möller, Stammtafeln III, T. 124)
- 6a. 1361 Dez. 20 wurde er ein einziges Mal als MDH genannt (SA Wü MBv I 99, S. 23). Ansonsten liegt nur noch der Eintrag im Domanniversar vor.

### **Stein von Ostheim**

Niederadelige Familie aus der Umgebung von Mellrichstadt in Franken. Vgl. Hdb. Hist. Stätten VII, S. 565f.

### **Hertnid (1458?) - 1466**

1. Helwich, Elenchus, S. 241; Kisky, S. 148; Kist, Domkapitel, S. 292f.; Knod, Nr. 3648
2. Gest. 1491 Aug. 20
- 4a. Erfurt (1441) (Weißborn, Nr. 1857), Bologna (1450-1454), hier 1451 Prokurator der Deutschen Nation
- 4b. dr. leg.
5. 1459 Subdiakon, 1460 Diakon, 1461 Priester
- 6a. 1458 Nov. 24 erhielt er eine Reservation für KuPMz (Rep. Germ. Göttingen VIII 2, Nr. 2373). Wann er genau MDH wurde, ist unbekannt, Kist vermutet, um 1460. Die Mainzer Chronik nennt ihn aber bereits bei der Wahl Diethers von Isenburg 1459 als einen der Wahlkompromissare (Hegel, Chroniken, S. 14). 1466 schied er durch Resignation aus dem MDK aus (DProt, Nr. 208f.).
- 6b. 1464 wurde er MDKant.
- 7a. Bamberg, hier 1459/63 DD, Würzburg (1471/72) (ASV Rom L 713, fol. 166r-167r, Annate 21, fol. 102v; Engel, Nr. 1401, 1406)
- 7b. St. Jakob/Bamberg (1463)
- 7d. Pfarrei Hof (1466)
10. Er war 1458 und 1471/72 Orator Pgf Friedrichs und Mgf Albrechts von Brandenburg an der Kurie und Rat Mgf Albrechts, für den er 1473 als Beobachter in Trier am Treffen zwischen Kaiser Friedrich III. und Karl dem Kühnen von Burgund teilnahm (Rep. Germ. a. a. O.; ASV Rom a. a. O.; Heimpel, Karl der Kühne, S. 15, 36). Er war päpstl. Protonotar.

### **Stein**

Die folgenden Personen lassen sich nicht eindeutig einer der zahlreichen Familien dieses Namens zuweisen.

### **Emmerich (1315)**

- 6a. Er wurde 1315 Okt. 3 ein einziges Mal als MDH genannt (REM I, Nr. 1796, 2441).

### **Georg (1446/50)-1451**

1. Helwich, Elenchus, S. 237 („ex Suevia“); Joannis II, S. 401; Kisky, S. 148
2. Gest. 1451 Sept. 4 (SA Wü MBv I 47, fol. 123r; Arens, Inschriften, Nr. 146)
- 4a. Heidelberg (1424) (Toepke, S. 163)
- 6a. Nach Kisky war er seit 1446 MDH, der erste sichere Beleg datiert aber erst auf 1450 Nov. 3 (SA Wü MUDK 22a/125 1/2).
- 7a. Worms (1424) (Toepke a. a. O.)
- 7b. St. Martin und Arbogast/„Surburg“ (1438) (Rep. Germ. V Rom = ASV Rom S 351, fol. 87r-v)
- 7d. Pfarrei Heinsheim /Diöz. Speyer (1438) (Rep. Germ. a. a. O.)

### **Steinheim**

Familie unbekannt.

### **Wetzelo**

- 6a/b. Nach Arens, Inschriften, Nr. 45, starb 1367 Juni 22 Wetzelo von Steinheim, den er in Anlehnung an Gamans als MDS bezeichnet. Hier liegt jedoch mit Sicherheit ein Irrtum vor. MDS war zu dieser Zeit Otto von Schönburg (s. d.).

### **Sternenfels**

Niederadelige Familie aus der Umgebung von Vaihingen in Schwaben. Vgl. Fouquet, Domkapitel, S. 815f.

### **Hofwart (1375)**

1. Joannis II, S. 402; Kisky, S. 148
- 6a. 1375 April 1 wurde er ein einziges Mal als MDH genannt (SA Wü MIB 9, fol. 299r-v).

### **Sterrenberg**

Niederadelige Familie mit Sitz auf Burg Sterrenberg über Kamp-Bornhofen am Mittelrhein. Vgl. Hdb. Hist. Stätten V, S. 160; Möller, Stammtafeln, NF I, S. 58f., T. 39; Oidtmann, Rheinburgen.

### **Rorich (1355)-1380**

1. Fouquet, Domkapitel, S. 818f.; Helwich, Elenchus, S. 251; Holbach, Stiftsgeistlichkeit, S. 605; Joannis II, S. 401f.; Kisky, S. 148
2. Gest. 1380 Okt. 16 (SA Wü MBv I 47, fol. 145r; Arens, Inschriften, Nr. 50)
3. Hartmud von Sterrenberg, ? Beyer von Boppard (Möller, Stammtafeln, NF I, T. 39; VR III, Nr. 239-241)
- 4a. Paris (1340-1343), 1342 hier Prokurator der Natio Anglicanae (Auctarium chartularii I, Sp. 38ff., 56, 61)
- 4b. mag. art., lic. theol.
- 6a. 1355 o. D. wurde er zuerst als MDH genannt (SA Wü MBv I 99, S. 13-15).
- 7a. Trier (1326), Speyer (1343-1380), Worms (1343), hier später DD und seit 1355 DP
- 7c. Münstermaifeld, hier auch Kust, und St. Martin/Worms (1326) (VR I, Nr. 974 = R. e. l. Jean XXII., Nr. 25488), Provisionen auf St. Simeon/Trier und Weilburg (1343), Liebfrauen/Mainz (1340/64) (Dörr, Mariengredenstift, S. 87; Fouquet a. a. O.)
- 7d. Pfarrei „Buhenheim“ (1343)
9. 1363-1380 war er ebfl. Kämmerer (Dertsch, Nr. 1720, 2105; Gudenus, CD II, S. 474). 1380 Nov. 6 wurde er als Protonotar des Mainzer Stuhls bezeichnet (SA Wü MIB 9, fol. 223v-224r).

## Sterzelnheim

Niederadlige Familie aus der Wetterau; nach Möller, Stammtafeln III, S. 262, eine Nebenlinie der von Praunheim-Sachsenheim.

### Kuno (1371/74)-1408

1. Amrhein, Prälaten, S. 242; Helwich, Elenchus, S. 227; Joannis II, S. 332, 402; Kisky, S. 148f.; Knod, Nr. 3690, Nachtrag Nr. 3690.
2. Gest. 1408 März 22 (SA Wü MBv I 47, fol. 39r) oder März 23 (Arens, Inschriften, Nr. 80)
3. Kuno von Sterzelnheim
- 4a. Bologna (1369), hier 1370 Prokurator der deutschen Nation.
- 4b. bacc. in iur.
- 6a. Nach Kisky war er seit 1371 MDH, der erste Beleg datiert aber erst auf 1374 Dez. 20 (SA Wü MBv I 99, S. 45f. ).
- 6b. Nach Kisky war er seit 1383 MDKant, er war aber 1385 Dez. 20 noch einfacher MDH; der erste sichere Beleg datiert auf 1386 Dez. 20 (SA Wü MBv I 99, S. 59-62).
- 7c. Bingen (1384-1398) (SA Wü MIB 10, fol. 226r; Rep. Germ. II, Sp. 478).
- 7d. Pfarrei Alsenz (bis 1384) (SA Wü MIB 10, fol. 226r), Pfarrei Stockstadt (1389) (Rep. Germ. II, Sp. 783).
9. 1377 Okt. 1 wurde er Richter am Eltviller Oberhof (SA Wü MIB 9, fol. 38r). Als Mainzer Stuhlrichter wurde zuerst 1377 Okt. 2 genannt (SSA AB U 2446). 1380 Nov. 6 wurde er Protonotar des Mainzer Stuhlgerichts (SA Wü MIB 9, fol. 223v-224r = Roth, Fontes I, S. 251 Nr. 82; RMB I, Nr. 4615f. ). 1392-1397 war er ebfl. Kämmerer in Mainz (Dertsch, Nr. 2431, 2611).
11. 1396/97 gehörte er zur Leininger Partei, söhnte sich aber 1398 Juli 28 mit Eb Johann II. aus (Würdtwein, SD III, Nr. 39).

## Stettenberg

Niederadlige Familie aus dem Taubertal. Vgl. Fouquet, Domkapitel, S. 819f.

### Johann

1. Fouquet, Domkapitel, S. 821-823; Helwich, Elenchus, S. 244; Joannis II, S. 402; Kisky, S. 149.
2. Geb. vor 1434 (DProt, Nr. 1123), gest. 1484 Mai 25 (Remling, Geschichte II, S. 835)
3. ? von Stettenberg, ? Zobelin von Giebelstadt (SA Wü MBv I 118, S. 134)
4. Erfurt (1437) (Weissenborn, Nr. 171, 26), Heidelberg (1438) (Toepke, S. 222).
5. Priester (DProt, Nr. 1123)
- 6a. 1458 Dez. 9 erhielt er eine Provision auf KuPMz (Rep. Germ. Göttingen VIII 3, Nr. 3993). 1474 Febr. 26 wurde er auf KuPMz des verst. Wilhelm von Helmstadt (s. d.) nominiert, 1474 Sept. 17 war er aber noch MDC (DProt, Nr. 1055, 1123). Wann und ob er MDH wurde, ist unsicher. Nach Kisky resignierte er 1480.
- 7a. Speyer (1430-1484), hier seit 1459 DD, Worms (1459), Basel (1458) (Rep. Germ. a. a. O. )
- 7c. Provision auf KuP und Schol St. Alban/Mainz (1458) (Rep. Germ. VII a. a. O. )
10. Er war Familiar der Kardinäle Johann tit. S. Clementis, Nikolaus von Kues und Peter tit. S. Vitalis (Rep. Germ. VIII a. a. O. ).

### „Surles“

Familie unbekannt.

## **Johannes**

3. Egidius gen. „Surles“
- 6a. 1350 Juni 29 erhielt er eine Provision auf KuPMz des verst. Hermann von Saulheim (s. d. ) (AVB I, Nr. 2019). Da keine weiteren Belege vorliegen, war er wohl nie MDH.

## **T**

### **Tanne**

Vielleicht Herren von der Tann aus der Rhön

### **Sebastian**

- 6a. 1400 April 1 erhielt er Expektanzen für KuPMz und Würzburg (Rep. Germ. II, Sp. 1041). Da keine weiteren Belege vorliegen, war er wohl nie MDH.

### **Tholey**

Familie unbekannt.

## **Hugo**

2. Gest. o. J. Okt. 6 (SA Wü MBv I 47, fol. 139r)
5. Priester (SA Wü MBv I a. a. O. )
- 6a. 1323 Dez. 4 bis 1351 Dez. 20 wurde er in den Quellen als Dompräbendar genannt, so daß es fraglich ist, ob er überhaupt MDH war (REM I, Nr. 2491, 2514, 3840; HSA Wiesbaden 106/56; Dertsch, Nr. 1080, 1408; SA Wü MBv I 99, S. 1-3, 9f. ).
9. 1323/24 war er ebfl. Subsidienskollektor (REM I, Nr. 2491, 2514).

## **Tomacelli**

Neapolitanische Adelsfamilie. Vgl. Esch, Bonifaz IX.; ders., Papsttum.

## **Ludwig**

2. Geb. um 1392 /Vigener, Dompropstei, S. XXIX A 5)
3. Johannellus Tomacelli, Neffe P. Bonifaz IX. (Vigener a. a. O. )
- 6a/b. 1397 Aug. 14 (?) erhielt er eine Provision auf die MDH, die allerdings ebenfalls mittels einer Provision an Günther von Schwarzburg (s. d. ) ging (Vigener a. a. O. ). 1403 Febr. 5 wurde er als MDP bezeichnet (VR VII, Nr. 355). Da Johann von Schönburg (s. d. ) die MDP aber sicher in Besitz hatte und keine weiteren Belege zu Ludwig vorliegen, hat er seine unrealistischen Ansprüche wohl aufgegeben.

## **Trier**

Die folgenden Personen stammen wahrscheinlich aus Trierer Patrizierfamilien. Vgl. Button und Howas.

### **Ernst (um 1320)?**

1. Joannis II, S. 403; Kisky, S. 149
- 6a. Nach Joannis und Kisky war er um 1320 MDH. Es liegen jedoch keine weiteren Belege vor.

### **Johann (1344)**

- 6a. 1344 Dez. 20 wurde neben Johann Button einmalig ein zweiter MDH namens Johann von Trier genannt (SA Wü MBv I 99, S. 1-3).

## U

### Udenheim

Niederadlige Familie aus Rheinhessen. Vgl. Holbach, Stiftsgeistlichkeit, S. 608; Martini, Lehnshof, S. 48.

### Heinrich

6a. 1398 prozessierte er erfolglos gegen Truschard von Scharfenstein und Vipert von Domneck (s. d.) um KuPMz des verst. Heinrich Beyer von Boppard (s. d.) (Rep. Germ. II, Sp. 230f.). Es liegen keine weiteren Belege vor.

### Peter (1402/13)-1448

1. Helwich, Elenchus, S. 219, 225; Holbach, Stiftsgeistlichkeit, S. 604; Joannis II, S. 303, 405; Kisky, S. 150.
2. Gest. 1448 Okt. 3 (SA Wü MBv I 47, fol. 137v; Arens, Inschriften; Nr. 136)
- 4a. Erfurt (1395) (Weißborn, Nr. 46, 28), Heidelberg (1400) (Toepke, S. 74)
- 6a. Nach Kisky war er seit 1402 MDH, die erste sichere Nennung datiert aber erst auf 1413 Dez. 20 (SA Wü MBv I 99, S. 125-128).
- 6b. 1419 Dez. 3 erschiener zuerst als MDS (Struck, Quellen I, Nr. 908). 1442 Mai/Juni wurde er zum MDD gewählt (SA Wü MIB 24, fol. 221v).
- 7a. Als DH Trier konnte er von Holbach nicht nachgewiesen werden.
- 7b. Limburg (1410-1419) (Götze, Beiträge, S. 308), St. Alban/Mainz (1429) (Joannis, Chronik, S. 234)
- 7c. Prozeß um KuP Liebfrauen/Erfurt (1427-1431) (Rep. Germ. IV, Sp. 3229f.; Rep. Germ. V Rom = ASV Rom S 266, fol. 11v, 42r).
9. 1420/23 und 1428 war er ebfl. Subsidiendirektor (SSA AB U 662, 702, 4242; SA Mainz 1420 Juli 26; SA Wü MIB 19, fol. 10v-12r).
11. 1439 Dez. 4 bestimmte Eb Dietrich u. a. ihn zum Richter im Straßburger Bistumsstreit (SA Wü MIB 23, fol. 332r-333r; vgl. Joannis I, S. 754f.). 1440 Jan. 28 bis Febr. 2 war er im Auftrag des Eb an den Verhandlungen vor der Wahl Kg Friedrichs beteiligt (RTA ä. R. XV, Nr. 91, 101).

### Unterschopf

Niederadlige Patrizierfamilie aus Konstanz

### Johann 1324-1345

1. Braband, Domdekan; Hansel, Geschichte II, S. 183; Helwich, Elenchus, S. 218; Joannis II, S. 301; Kisky, S. 150; Knod, Nr. 3932; Rauch, Pröpste, S. 45-51; Sonntag, Kollegiatstift, S. 310
2. Gest. 1345 Mai 1 (SA Wü MBv I 47, fol. 60r; MIB 48, S. 213)
- 4a. Bologna (1310-1317), 1313 hier Prokurator der Deutschen Nation
- 4b. mag. art.
- 6a. 1324 erhielt er eine Expektanz für KuPMz (R. e. l. Jean XXII., Nr. 20240). Er muß im gleichen Jahr MDH geworden sein.
- 6b. 1325 Mai 30 erhielt er eine Provision für das MDD (R. e. l. Jean XXII., Nr. 22449), das er wohl auch noch im gleichen Jahr in Besitz nahm.
- 7a. Expektanzen für Konstanz (1326) und Basel (1327) (R. e. l. Jean XXII., Nr. 25487, 27581)
- 7b. Nörten (1328-1335) (Bruns, Archidiakonat, S. 113; Osseforth, Geschichte, S. 22f.),

- St. Bartholomäus/Frankfurt (1335-1345), St. Viktor/Mainz (1336-1345), Nordhausen
- 7c. KuP und Schol St. Stephan/Mainz (1324), St. Viktor/Mainz, Nörten, Nordhausen; Liebfrauen/Erfurt (1339)
  - 7d. Hattingen/Diöz. Konstanz (1315), Kemken (1324)
  8. 1334 bat Eb Balduin von Trier Ks. Ludwid den Bayern vergeblich, ihn zum Bf von Konstanz zu erheben.
  9. 1323 gehörte er zur Palliengesellschaft Eb Mathias' 1323 war er ebfl. Notar, 1324 ebfl. Sekretär, 1325 ebfl. Protonotar. 1329 und 1339 war er ebfl. Kollektor (REM I, Nr. 3856, 4464a; SA Frankfurt, St. Bartholomäus U 3383b = UB Frankfurt II, Nr. 683).
  10. 1328 wurde er als päpstl. Kaplan genannt (REM I, Nr. 3812 = VR II, Nr. 1561).
  11. Zu seiner Bedeutung für die Geschichte von Reich, Erzstift und MDK vgl. Braband, Domdekan.

### „Urse“

Familie unbekannt

### Konrad

3. Heinrich von „Urse“ (Schmidt, PUuR, S. 431 Nr. 288)
- 6a. 1346 Aug. 20 erhielt er auf Bitten Hg Rudolfs von Sachsen und Lgf Heinrichs von Hessen eine Provision auf KuPMz (Schmidt a. a. O.). Da keine weiteren Belege vorliegen, war er wohl nie MDH.

### V

### Vacha

Familie aus Vacha in Hessen

### Heinrich (1298?)-(1316)

1. Helwich, Elenchus; S. 240; Joannis II, S. 405; Kisky, S. 150
5. Priester
- 6a. Nach Helwich, Joannis und Kisky ware er seit 1298 Sakerdotal-MDH. 1316 Febr. 1 wurde er zuletzt genannt (REM I, Nr. 1805 A).

### Venningen

Niederadlige Familie aus der Südpfalz und dem Kraichgau. Vgl. Fouquet, Domkapitel, S. 844-846

### Johann

1. Bruckner u. a., Bistum, S. 197f.; Fouquet, Domkapitel, S. 847-850
2. Geb. 1418, gest. 1478 Dez. 7
3. Hans von Venningen, Anna von Lustadt
- 4a. Heidelberg (1426) (Toepke, S. 172)
- 4b. bacc. art.
5. Priester (Rep. Germ. V Rom = ASV Rom S 392, fol. 180v)
- 6a. 1431 April 24, 1433 Juni 8 und 1437 März 19 wurde er als Inhaber einer Expektanz für KuPMz genannt (Rep. Germ. V Rom = ASV Rom S 286, fol. 271r-v; L 320, fol. 69r-70v; S 333, fol. 192v-193r). Da keine weiteren Belege vorliegen, war er wohl nie MDH.

- 7a. Speyer (1433-1458), hier seit 1444 DD, Expektanz für Worms (1437) (Rep. Germ. V Rom = ASV Rom S 333, fol. 192v-193r), Basel (1439), hier seit 1456/57 DD (Kundert, Domstift, S. 292)
- 7e. Kaplanate in der Pfarrkirche Sulzfeld (1431) (Rep. Germ. V Rom = ASV Rom S 286, fol. 271r) und in der Nikolauskapelle „Imhag“/Diöz. Speyer (1457)
8. 1456 lehnte er die Wahl zum Bf von Speyer ab. 1458-1478 war er Bf von Basel.

### Siegfried

1. Fouquet, Domkapitel, S. 852f.
- 6a. 1392 Jan. 13 erhielt er eine Expektanz für KuPMz (Rep. Germ. II, Sp. 1044). Da keine weiteren Belege vorliegen, war er wohl nie MDH.
- 7a. Expektanz für Speyer (1392)
- 7d. Pfarrei Ellmendingen/Diöz. Speyer (1388)

### Virneburg

Grafenfamilie aus der Umgebung von Mayen in der Eifel. Vgl. Isenburg IV, T. 33; VII, T. 143; Iwanski, Geschichte; Klapperich, Geschichte; Möller, Stammtafeln I, S. 28f.

### Johann (1338)-1360

1. Classen, Archidiakonat, S. 88; Diederich, St. Florin, S. 240; Höroldt, St. Cassius, S. 236; Holbach, Stiftsgeistlichkeit, S. 478f.; Kisky, S. 85f.
2. Gest. 1360 Aug.
3. Robert II. von Virneburg, Kunigunde von Cuyk, Bruder Eb Heinrichs III. (Isenburg IV, T. 33; VII, T. 143)
- 6a. 1338 Sept. 10 wurde er zuerst als MDH genannt (REMI, Nr. 4266 = Würdtwein, SD V, Nr. 28). In der Folgezeit wurde er immer nur als Propst in Xanten tituiert (REM I, Nr. 4500, 4513, 4530 u. ö.). 1360 Dez. 14 erhielt Sighard von Schwarzburg (s. d.) eine Provision auf seine KuPMz (Kehr/Schmidt, Nr. 366), er muß also MDH gewesen sein.
- 7a. Köln (1325), Trier (1353)
- 7b. Kerpen (1327-1360), Xanten (1327/1357)
- 7c. St. Florin/Koblenz (1327), Bonn (1327) und Xanten, Prozeß um KuPMz Hougaerde (Brabant)
- 7d. Pfarreien Niederzissen/Eifel und Meddersheim/Diöz. Mainz.
10. Er war päpstl. Kaplan (R. e. l. Jean XXII., Nr. 29999 = VR II, Nr. 1303; Kehr/Schmidt, Nr. 366).

### Vivario

Obwohl er immer nur als von „Vivario“ genannt wurde, identifiziert Classen, Archidiakonat, S. 211, ihn als einen von Brakele.

### Gerhard (1354)-1361

1. Classen, Archidiakonat, S. 211, 279; Höroldt, St. Cassius, S. 237; Joannis II, S. 319; Kisky, S. 150f.; Pauly, Stifte, S. 482
2. Gest. vor 1363 Aug. 22 (AVB VII, Nr. 1038; Kirsch, Kollektorien, S. 361)
- 6a/b. 1343 Febr. 27 tauschte er mit Johann von Kleve (s. d.) dessen KuPMz und die MDS gegen sein KuP Rees (VR III, Nr. 151f. = AVB I, Nr. 318; VI, Nr. 772). 1344 erhielt er eine erneute Provision (VR III, Nr. 326 = AVB I, Nr. 666). 1347 prozessierte er noch um KuPMz und MDS (VR III, Nr. 656 = AVB I, Nr. 1164). 1354 Nov. 22

erschien er zuerst als MDS (REM II, Nr. 236). 1361 Dez. 24 tauschte er KuPMz mit Rüdiger von Genhof (s. d.) gegen KuP St. Viktor/Mainz und die MDS mit Otto von Schönburg (s. d.) gegen die Propstei St. Martin/Oberwesel (VR IV, Nr. 794; AVB V, Nr. 1849f.).

- 7a. Lüttich (1343) (VR III, Nr. 152 = AVB VI, Nr. 772)
- 7b. Xanten (1335), St. Aposteln/Köln (1347) (VR III, Nr. 656 = etc.), St. Martin/Oberwesel (1361), er konnte diese Propstei nicht in Besitz nehmen.
- 7c. Aachen, Heinsberg (1330) (VR II, Nr. 1903 = Mummenhoff II, Nr. 469), St. Severin/Köln, hier seit 1330 auch Dekan, Bonn (1335), Rees (bis 1343), St. Salvator/Utrecht, hier auch Schol (bis 1347) (VR III, Nr. 152, 656 = etc.), St. Viktor/Mainz (1361) (VR IV, Nr. 794), Expektanzen für KuP Xanten (1330) und St. Servatius/Maastricht (1331) (VR II, Nr. 1903; Mummenhoff II, Nr. 469, 490).
- 7d. Pfarrei Linnich bei Aachen (1330) (VR II, Nr. 1903 = etc.)
10. Er war päpstl. Kollektor (AVB VII, Nr. 1038; Kirsch, Kollektorien, S. 361).

## W

### Wahlen

Niederadelige Familie aus der Umgebung von Alsfeld in Hessen.

#### Dietmar (1366/67)-(1397/99)

1. Demandt, Chorherrenstift, S. 584f.; Helwich, Elenchus, S. 234; Joannis II, S. 406; Kisky, S. 151
2. Gest. 1401 April 12
- 6a. 1366 Nov. 4 erhielt er im Rahmen eines Ringtauschs eine Provision auf KuPMz, die Johann von Braunschweig (s. d.) resigniert hatte (R. e. l. Urbain V., l. c., Nr. 16501-16503). Die erste sichere Nennung als MDH datiert aber erst auf 1367 Dez. 13 (SSA AB U 4065c). Da er die Aussöhnung mit Eb Johann II. verweigerte, wurde er priviert und sein KuPMz 1399 an Johann von Lindau (s. d.) vergeben (HSA Mü MU 3078).
- 6b. 1391 Okt. 28 erhielt er eine Provision für eine Dignität in Mainz, Worms oder Speyer, die aber nicht wirksam wurde (Rep. Germ. II, Sp. 226).
- 7a. Speyer (bis 1399) (HSA Mü MU 3075), Worms (1382) (Wormser UB II, Nr. 807)
- 7c. St. Viktor/Mainz (bis 1366) (R. e. l. Urbain V. a. a. O.), Aschaffenburg, hier 1383 Schol, Fritzlär (1370-1401), Provision für Neuhausen/Worms (1357) (Kirsch, Annaten, S. 193)
10. 1375 war er Generalvikar des Wormser Bf Eckard von Ders (Wormser UB II, Nr. 708). 1370-1373 war er Prokurator des MDP Kard. Raimund von Canilhac (s. d.) für dessen Pfründen in Deutschland (SA Frankfurt, St. Bartholomäus, Nr. 4542. Vgl. Rauch, Pröpste, S. 57; Vigener, Dompropstei, S. XXIX).
11. 1396/97 gehörte er zur Leininger Partei. 1397/98 verweigerte er die Aussöhnung mit Eb Johann II. und wurde deshalb priviert. Sein KuPMz erhielt Johann von Lindau (s. d.) (HSA Mü MU 3075, 3078).

### Wais von Fauerbach

Niederadelige Familie aus der Wetterau. Vgl. Hardt-Friedrichs, Freigericht, S. 241-244; Möller, Stammtafeln I, S. 108f., T. 39.



## **Johann 1396-1428**

1. Demandt, Chorherrenstift, S. 623f.; Helwich, Elenchus, S. 219; Joannis II, S. 302; Kisky, S. 152; Kochan, Reformbestrebungen, S. 102f.
2. Gest. 1428 März 17 (SA Wü MBv I 47, fol. 37v), März 20 (Arens, Inschriften, Nr. 111; Demandt a. a. O. nach dem Fritzlarer Anniversar Nr. 5) oder März 30 (Kisky)
3. Hermann I. Wais von Fauerbach, ? von Mansbach (Möller, Stammtafeln I, T. 39)
5. Priester (Arens a. a. O.)
- 6a. 1395 Dez. 20 erschien er noch als MDC, 1396 Dez. 20 aber bereits als MDH (SA Wü MBv I 99, S. 79-84).
- 6b. Nach Kisky war er seit 1415 MDS, der erste sichere Beleg datiert aber erst auf 1416 Dez. 20 (SA Wü MBv I 99, S. 134-137). 1418 Nov. 8 erschien er zuerst als MDD (Rep. Germ. IV, Sp. 2492).
- 7a. Provisionen für Würzburg und Speyer (1400) (Rep. Germ. II, Sp. 784)
- 7b. Fritzlar (1400-1417) (RTA ä. R. IV, Nr. 161; Lennarz, Propstei, S. 69, gibt 1403-1417 an)
- 7c. Fritzlar (1399)
11. 1396/97 gehörte er zur Nassauer Partei.

## **Waldeck**

Grafenfamilie aus dem Edergebiet in Nordhessen. Vgl. Demandt, Geschichte Hessen, S. 521-533; ders., Schrifttum I, S. 316-321 (dort weitere Literatur); Isenburg I, T. 136, 138; V, T. 45f.

## **Dietrich**

1. Kisky, S. 86; Kohl, Domstift, S. 29f.
2. Geb. um 1316, gest. nach 1351
3. Heinrich IV. von Waldeck, Adelheid Gräfin von Kleve (Isenburg I, T. 136; V, T. 45)
- 4a. Orleans (VR III, Nr. 575; Kohl a. a. O.)
- 6a. 1346 Mai 30 erhielt er eine Provision auf KuPMz und eine Dignität am MDK (VR III, Nr. 575). Da keine weiteren Belege vorliegen, war er wohl nie MDH.
- 7a. Köln (1336), Münster (1340), hier 1344 DKant und 1348 DP

## **Gottfried (1317/22)-1337?**

1. Helwich, Elenchus, S. 238; Joannis II, S. 406; Kisky, S. 151 (Er ordnet ihn nach Humbracht, T. 222, wohl falsch bei der niederadeligen Familie von Waldeck aus dem Rheingau ein)
3. Otto I. von Waldeck, Sophie Landgräfin von Hessen (Isenburg I, T. 136; V, T. 45)
- 6a. Nach Kisky war er 1317-1337 MDH. Der erste sichere Beleg datiert aber auf 1322 Aug. 12 (REM I, Nr. 2346). Zwar wurde er 1337 Febr. 21 als tot bezeichnet (DRK, Nr. 852), 1337 Aug. 1 wurde er jedoch nochmals als lebend genannt (REM I, Nr. 4061).
- 7a. Paderborn (1327) (Isenburg a. a. O.)
- 7b. Liebfrauen/Erfurt (1317-1337)
- 7d. Pfarrei Reinheim (DRK, Nr. 852)

## **Waldeck**

Niederadelige Familie aus dem Rheingau, die sich schon früh in mehrere Linien teilte. Vgl. Klötzer, Lehnsverzeichnis; Möller, Stammtafeln I, S. 113-115, T. 41; Witte, Land, S. 46-50.

### **Konrad (1388)?**

1. Helwich, Elenchus, S. 232; Joannis II, S. 406; Kisky, S. 151
2. Gest. nach 1388 Mai 31 (SA Wü MBv I 47, fol. 75r; Arens, Inschriften, Nr. 55)
3. Wilhelm von Waldeck, Hildegard von Bechtolsheim (Humbracht, T. 222)
- 6a. Nach Humbracht und Kisky war er um 1388 MDH. Es liegen keine weiteren Belege vor.

### **Emicho (1360)-(1384)**

Kisky, S. 137 (Nr. 229) und 151 (Nr. 385) zerlegt ihn irrtümlich in zwei verschiedene Personen.

1. Helwich, Elenchus, S. 235; Joannis II, S. 380, 406; Kisky, S. 137 (Nr. 229), 151 (Nr. 385)
2. Gest. o. J. Nov. 12 (SA Wü MBv I 47, fol. 157v)
3. Johann von Waldeck (REM I, Nr. 5095); Emmerich Rost von Waldeck, Lyse von Randeck (Möller, Stammtafeln I, T. 41)
5. Priester (HSA Mü MU 4301)
- 6a. 1344 Febr. erhielt er auf Bitten Eb Heinrichs III. eine Expekanz für KuPMz (REM I, Nr. 5095). Wann er MDH wurde, ist unbekannt; die erste sichere Nennung datiert erst auf 1360 Dez. 20 (SA Wü MBv I 99, S. 22f. ). Er erhielt KuPMz des verst. Gottfried von Eppstein (s. d. ), die ihm vergeblich von Wicker gen. Frosch (s. d. ) bestritten wurden (REM II, Nr. 1694; R. e. l. Urbain V., l. c., Nr. 14637, 15479). 1384 Dez. 20 wurde er zuletzt genannt (SA Wü MBv I 99, fol. 58f. ).
- 7d. Pfarrei Tauberbischofsheim (bis 1354) (Gudenus, CD II, S. 325 = Roth, Fontes I, S. 369, Nr. 44)
- 7e. Benefizium in der Pfarrkirche Lorch

### **Friedrich (1424)-(1441)**

1. Helwich, Elenchus, S. 236; Joannis II, S. 406; Kisky, S. 151
2. Gest. o. J. Aug. 22 (SA Wü MUDK 21/H 58 = MBv I 94, fol. 57r-v; MBv I 48, S. 370)
3. Johann von Waldeck gen. von Uben, Margarethe von Kronberg (Kisky a. a. O. ) oder Helmburg von Udenheim, Bruder Johannes' (s. d. ) (Möller, Stammtafeln I, T. 41)
- 4a. Wien (1415) (Matrikel Wien, S. 106), Erfurt (1419) (Weißenborn, Nr. 116, 17), Leipzig (1422)
- 6a. Nach Kisky war er seit 1415 MDH, als Student war er aber sicher nur MDC. Die erste sichere Nennung als MDH datiert auf 1424 Okt. 31, als er die Kapitelsstatuten beschwor (SA Wü MUDK 24a/S 119). 1441 Dez. 21 wurde er zuletzt genannt (SA Wü MIB 24, fol. 190r-v).
- 7a. Würzburg (1438) (Rep. Germ. V Rom = ASV Rom S 345, fol. 44v-45r)
- 7c. Maria im Felde/Mainz (1438/39) (Rep. Germ. V Rom = ASV Rom S 345, fol. 44v-45r; S 361, fol. 88r-v)
- 7d. Pfarrei „Waltheiweesheim“ (1438) (Rep. Germ. V Rom = ASV Rom S 345, fol. 44v-45r)

### **Johann (1431)?**

1. Helwich, Elenchus, S. 243; Joannis II, S. 406; Kisky, S. 151
3. Eberhard von Waldeck-Sooneck, Lysa Krieg von Altheim (Humbracht, T. 222); Johann von Waldeck gen. von Uben, Helmburg von Udenheim, Bruder Friedrichs (s. d. ) (Möller, Stammtafeln I, T. 41)

- 4a. Heidelberg (1389) (Toepke, S. 42), Erfurt (1404) (Weißenborn, Nr. 72, 20)
- 6a. 1408 März 30 legte er seine Ahnenprobe beim MDK ab (SA Wü MUWP, Nr. 77). Nach Humbracht und Kisky war er bis 1431 MDH. Da keine weiteren Belege vorliegen, war er vielleicht nur MDC.
- 9. 1453 ernannte Eb Dietrich einen Johann von Lorch zum Richter des Geistlichen Gerichts und Protonotar, der vielleicht mit Johann identisch ist (SA Wü MIB 26, fol. 225r).

#### **Tillmann (1384)-(1388)**

- 1. Joannis II, S. 391; Kisky, S. 142
- 6a. 1381-1383 erschien er als MDC, 1384 Dez. 20 wurde er zuerst als MDH genannt (SA Wü MBv I 99, S. 54-59). 1388 Dez. 20 wurde er zuletzt genannt (SA Wü MBv I 99, S. 65f. ), 1396 Okt. 5 war er bereits längere Zeit tot (Rep. Germ. II, Sp. 594).

#### **„Warca“**

Familie unbekannt.

#### **Markward**

- 6a. 1328 Juli 18 erhielt er eine Expektanz für KuPMz (R. e. l. Jean XXII., Nr. 41952). Da keine weiteren Belege vorliegen, war er wohl nie MDH.
- 7a. Expektanzen für Konstanz und Basel (1328) (R. e. l. Jean XXII., a. a. O. )

#### **Wartenberg gen. Kolb**

Niederadelige Familie aus der Umgebung von Kaiserslautern in der Pfalz. Vgl. Isenburg NF XI, T. 69f.; Lehmann, Geschichte Burgen V, S. 11-34; Möller, Stammtafeln I2, S. 38-40, T. 26; Weber, Adelsgeschlecht.

#### **Konrad ?-ca. 1308**

- 1. Helwich, Elenchus, S. 232; Joannis II, S. 408; Kisky, S. 151
- 2. Gest. o. J. Nov. 28 (SA Wü MBv I 47, fol. 164v)
- 3. Konrad II. von Wartenberg, Bruder Johanns I. von Wartenberg (s. d. ) (Humbracht, T. 203; Isenburg NF XI, T. 69)
- 6a. Nach Humbracht und Kisky war er um 1300 MDH. 1308 Juli 20 wurde er als tot genannt (REM I, Nr. 858 A).

#### **Johann I. (1316/26)-(1360/61)**

- 1. Helwich, Elenchus, S. 242; Joannis II, S. 408; Kisky, S. 151
- 2. Gest. o. J. Nov. 6 (SA Wü MBv I 47, fol. 154v)
- 3. Konrad II. von Wartenberg, Bruder Konrads (s. d. ) (Humbracht, T. 203; Isenburg NF XI, T. 69)
- 6a. Nach Kisky war er seit 1316 MDH, der erste sichere Beleg datiert aber erst auf 1326 März 19 (SA Wü MBv I 94, fol. 27r-30r; REM I, Nr. 2691). 1360 Dez. 20 wurde er zuletzt namentlich als MDH genannt. Da aber Johann II. (s. d. ) 1361 Dez. 20 nochmals als Johann d. J. bezeichnet wurde, muß er wohl noch gelebt haben (SA Wü MBv I 99, S. 22-24). Das von Kisky angegebene Todesdatum (1391 März 19) ist mit Sicherheit falsch.
- 11. 1330/31 war er als Prokurator des MDK in Avignon, um gegen die Provision Eb Heinrichs III. zu appellieren (Stengel, NA, Nr. 1305; REM I, Nr. 3917). 1346-1353 gehörte er zur Nassauer Partei.

### **Johann II. (1358)-1391**

1. Helwich, Elenchus, S. 242f.; Joannis II, S. 408; Kisky, S. 151
2. Gest. 1391 Febr. 13 (Arens, Inschriften, Nr. 59; Gudenus, CD II, S. 899; SA Wü MBv I 47, fol. 30r; 118, S. 33)
3. Siegfried von Wartenberg, Bega von Ingelheim (Kisky); Johann I. von Wartenberg (Isenburg NF XI, T. 69)
- 6a. 1358 Dez. 20 wurde er zuerst als MDH genannt (SA Wü MBv I 99, S. 20f. ).
- 6b. In einer undatierten Urkunde P. Klemens VII. (1378-1394) erhielt er eine Provision auf eine Dignität am Dom oder in der Diözese Mainz (Rep. Germ. I, S. 102).

### **Siegfried (1377)-(1402)**

1. Helwich, Elenchus, S. 252; Joannis II, S. 408; Kisky, S. 151
3. Siegfried von Wartenberg, ? von Wachenheim (Humbracht, T. 203)
- 6a. 1377 Juni 28 wurde er zu erst als MDH genannt (SA Wü MIB 9, fol. 27v). Die letzte Nennung datiert auf 1402 Dez. 20 (SA Wü MBv I 99, S. 99-101).
- 6b. 1384 erhielt er eine Provision auf eine Dignität in Mainz (Rep. Germ. I, S. 133). Hierfür liegt jedoch kein weiterer Beleg vor.
- 7a. Expektanz auf Metz (o. D. ) (Rep. Germ. I, S. 133)
9. 1401 stritt er vergeblich mit Kuno von Sterzelnheim (s. d. ) um das Mainzer Erzpriesteramt (SA Wü MIB 13, fol. 245r-v).
11. 1396/97 gehörte er zur Leininger Partei, söhnte sich aber 1398 Juli 28 mit Eb Johann II. aus (Würdtwein, SD III, Nr. 39).

### **Weilnau**

Seit Anfang des 14. Jh. selbständige Linie der Grafen von Diez mit Schwergewicht in der nordöstlichen Wetterau. Vgl. Demandt, Geschichte Hessen, S. 406f.; Isenburg IV, T. 19; NF IV, T. 22; Kloft, Territorialgeschichte, S. 135-144; Möller, Stammtafeln III, T. 88; weitere Literatur siehe Diez.

### **Peter (1294/1313)-1322**

1. Joannis II, S. 410; Kisky, S. 152
2. Gest. 1322 Okt. 2 (SA Wü MBv I 47, fol. 137r)
3. Heinrich I. von Weilnau, Liutgard von Trimberg (Möller, Stammtafeln III, T. 88)
5. Priester (SA Wü MBv I 47, fol. 137r)
- 6a. Nach Joannis und Kisky war er seit 1294 MDH. Der einzige urkundliche Beleg datiert aber erst auf 1313 Febr. 8 (REM I, Nr. 1549f. ).
- 7c. St. Peter/Mainz
9. 1313 wurde er ebfl. Kollektor (REM I, Nr. 1549f. ).

### **Weingarten**

Niederadelige Familie aus der Umgebung von Speyer. Vgl. Andermann, Studien Familie; ders., Studien Niederadel, S. 101-128, 248-257.

### **Hermann (1373)?**

1. Andermann, Studien Familie, S. 96f.; ders., Studien Niederadel, S. 114, 125-127; Gudenus, CD V, S. 1158
2. Gest. 1393
3. Ort von Weingarten, Erlind Kopp von Saulheim

- 6a. Nach Gudenus und Kisky war er um 1373 MDH. Da keine weiteren Belege vorliegen, war er vielleicht nur MDC.
- 7c. St. Viktor/Mainz

### **Weinsberg**

Edelfreie Familie aus der Umgebung von Heilbronn in Württemberg. Vgl. Möller, Stammtafeln I, S. 46-49, T. 19.

### **Konrad 1364-1390**

1. Amrhein, Reihenfolge, S. 230; Gerlich, Konrad; Helwich, Elenchus, S. 225; Joannis II, S. 319, 409; Kisky, S. 152
2. Geb. nach 1324 (REM II, Nr. 1885), gest. 1396 Okt. 20 (SA Wü MBv I 47, fol. 146r)
3. Engelhard VII. von Weinsberg, Hedwig Schenkin von Erbach (Möller, Stammtafeln I, T. 19)
5. Subdiakon (Rep. Germ. II, Sp. 188)
- 6a. 1364 Nov. 7 ordnete Eb Gerlach seine Admission zum MDK an (REM II, Nr. 1885). 1364 Dez. 20 erschien er bereits als MDH (SA Wü MBv I 99, S. 26-28). Warum das MDK seiner Aufnahme Widerstand entgegensetzte, ist nicht bekannt. 1390 wurde er Eb von Mainz.
- 6b. 1381 Nov. 3 erschien er zuerst als MDS (HSA Mü MU 4465).
- 7a. Es ist fraglich, ob er mit dem 1383 Jan. 5 in Würzburg emanzipierten DH identisch ist (Amrhein a. a. O.).
- 7b. Wimpfen (bis 1382) (HSA Mü MU 1773a)
- 7d. Pfarrei Lorch (1382) (HSA Mü MU 1773a)
8. 1390 nach Febr. 27 wurde er zum Eb von Mainz gewählt.
9. 1376-1379 war er ebfl. Amtmann auf Scheuerberg (HSA Mü MU 4426; SA Wü MIB 9, fol. 148r-v).

### **Werdenberg**

Familie unbekannt

### **Johann**

- 6a. 1456 Juli 26 wurde erwähnt, daß er mit Philipp von Rieneck (s. d.) um KuPMz prozessierte (Rep. Germ. Göttingen VII 2, S. 288). Da keine weiteren Belege vorliegen, hat er wohl schnell auf seine Ansprüche verzichtet.

### **Wertheim**

Grafenfamilie aus dem Main-Tauber-Raum. Vgl. Aschbach, Geschichte Grafen; Demandt, Schrifttum I, S. 337 (dort weitere Literatur); Isenburg III, T. 103f.; Störmer, Karl IV.; ders., Marktheidenfeld, S. 62-64; ders., Miltenberg, S. 85-88.

### **Albert**

1. Kisky, S. 87.
2. Gest. 1466 Aug. 18
3. Johann II. von Wertheim; Mathilde von Schwarzburg; Bruder Johanns und Ludwigs (s. d.) (Isenburg III, T. 104).
- 4a. Leipzig (1424), Heidelberg (1426) (Toepke, S. 168), Köln (1427) (Keussen, Nr. 157, 20).

- 6a. 1427 wurde er bei seiner Immatrikulation in Köln als MDH bezeichnet. Da keine weiteren Belege vorliegen, war er wohl nur MDC.
- 7a. Bamberg (1422), hier 1450 DD, 1459 DP, Köln (1424/27), Würzburg (1426).

### Friedrich (1432)?

- 1. Helwich, Elenchus, S. 236; Holbach, Stiftsgeistlichkeit, S. 624; Joannis II, S. 409; Kisky; S. 88; Kist, Domkapitel, S. 317.
- 2. Gest. 1438 Aug. 20 (Kist, a. a. O.)
- 3. Michael von Wertheim-Breuberg, Sophie von Henneberg
- 4a. Köln (1433) (Keussen, Nr. 178, 23), Heidelberg (1435) (Toepke, S. 208).
- 6a. 1429 April 27 erhielt er eine Provision auf KuPMz des verst. Johann Winter von Rüdesheim (s. d.) (Rep. Germ. IV, Sp. 761 = Engel, Nr. 892). 1432 Jan. 26 wurde er als MDH genannt (Rep. Germ. V Rom = ASV Rom S 274, fol. 111v-112r), er legte aber erst 1432 Juli 28 seine Ahnenprobe beim MDK ab (SA Wü MUWP, Nr. 95). Da keine weiteren Belege vorliegen, blieb er wahrscheinlich MDC.
- 7a. Köln (1431), Bamberg (1431), hier prozessierte er vergeblich um die DKant, Trier (1434/35), Provision für Würzburg (1429) (Rep. Germ. IV., a. a. O.).

### Georg (1390)-(1394/1422)

- 1. Helwich, Elenchus, S. 237; Joannis II, S. 409; Kisky, S. 152; Sonntag, Kollegiatstift, S. 125f.
- 3. Eberhard I. von Wertheim, Katharina Burggräfin von Nürnberg, Bruder Wilhelms I. (s. d.) (Isenburg III, T. 103).
- 4a. Wien (1385) (Matrikel Wien, S. 19), Heidelberg (1389) (Toepke, S. 40).
- 6a. Nach Kisky war er seit 1386 MDH. Da er aber 1389 noch studierte und der erste sichere Beleg auf 1390 Dez. 20 datiert, wurde er wohl in diesem Jahr MDH (SA Wü MBv I 99, S. 67f.). 1394 Dez. 20 wurde er zuletzt sicher als MDH genannt (SA Wü MBv I 99, S. 75-79). Nach Kisky resignierte er 1422.
- 7a. Köln (1392) (Rep. Germ. II, Sp. 318)
- 7b. Liebfrauen/Erfurt (1394) (UB Erfurter Stifte II, Nr. 941), die ihm wahrscheinlich von Kard. Philipp von Alençon bestritten wurde.
- 7c. St. Stephan/Mainz (1392) (Rep. Germ. II, a. a. O.).

### Johann (1422-1433)?

- 1. Amrhein, Reihenfolge, S. 266f.; Helwich, Elenchus, S. 243; Holbach, Stiftsgeistlichkeit, S. 624; Joannis II, S. 409; Kisky, S. 88; Kist, Domkapitel, S. 317f.
- 2. Geb. um 1408 (Rep. Germ. IV, Sp. 2501f.), gest. 1433 Nov. 18.
- 3. Johann II. von Wertheim, Mathilde von Schwarzburg, Bruder Alberts und Ludwigs (s. d.) (Isenburg III, T. 1004).
- 4a. Wien (1419) (Matrikel Wien, S. 122), Leipzig (1424) (Erlar, S. 80), Heidelberg (1426) (Toepke, S. 168), Köln (1428) (Keussen, Nr. 157, 19), Rom.
- 6a. Nach Kisky wurde er 1422 MDH. 1430 Aug. 25 wurde als MDH bezeichnet (Rep. Germ. IV., Sp. 2501f.), da er aber noch studierte, war er wohl noch MDC. Da keine weiteren Belege vorliegen, ist unklar, ob und wann er MDH wurde wurde.
- 7a. Bamberg (1416-1422), Köln (1417), hier 1430 DD, Straßburg (1421), Würzburg (1422).
- 7b. Neumünsterstift/Würzburg (1426) (Rep. Germ., a. a. O.)
- 8. 1433 war er Stiftspfleger in Würzburg (Wendehorst, Bistum II, S. 148, 156).

### **Ludwig (1449/53)-(1454)**

1. Holbach, Stiftsgeistlichkeit, S. 625; Joannis II, S. 409; Kisky, S. 88; Kist, Domkapitel, S. 318.
3. Johann II. von Wertheim, Mathilde von Schwarzburg, Bruder Alberts und Johanns (s. d.) (Isenburg III, T. 104).
- 4a. Köln (1428) (Keussen, Nr. 157, 21).
- 6a. Nach Kisky war er seit 1449 MDH, der erste sichere Beleg datiert aber erst auf 1453 Juni 16/17 (DProt, Nr. 22). Zuletzt wurde er 1454 Jan. 30 als MDH genannt (DProt, Nr. 36).
- 7a. Bamberg (nach 1428), Straßburg (1433), Köln (1433), hier 1443 DS, Trier (1437).
- 7b. Hougaerde/Diöz. Lüttich (1433), St. Stephan/Bamberg (1438).

### **Rudolf**

1. Amrhein, Reihenfolge, S. 225.
2. Gest. 1402 Mai 25.
3. Rudolf III. von Wertheim, Elisabeth von Breuberg (?) (Isenburg III, T. 103).
- 6a. 1369/70 prozessierte er als Papstproviser gegen den DK-Kandidaten Johann von Schönburg (s. d.) um KuPMz, unterlag aber allem Anschein nach (Urbain V., l. c., Nr. 24604, 24607, 26979).
- 7a. Würzburg (1369-1402) (R. e. l. Urbain V., a. a. O.; Amrhein, a. a. O., der 1380-1402 angibt).

### **Wilhelm I. (1388?)-1400**

1. Amrhein, Reihenfolge, S. 234; Helwich, Elenchus, S. 255; Joannis II, S. 409; Kisky, S. 152.
2. Gest. 1400 Aug. 9 (SA Wü MBv I 47, fol. 110r; Arens, Inschriften, Nr. 69).
3. Eberhard I. von Wertheim, Katharina Burggräfin von Nürnberg, Bruder Georgs (s. d.) (Isenburg III, T. 103).
- 6a. Nach Kisky war er seit 1388 MDH. Außer der Grabinschrift und dem Eintrag im Domanniversar liegen keine weiteren Belege vor.
- 7a. Würzburg (1383)

### **Wilhelm II. (1475)-1490**

1. Helwich, Elenchus, S. 255; Joannis II, S. 409; Kisky, S. 88.
2. Gest. 1490 Aug. 21
3. Wilhelm I. von Wertheim-Breuberg, Agnes von Isenburg-Büdingen (Isenburg III, T. 104).
- 6a. 1461 Juni 30 legte er seine Ahnenprobe beim MDK ab (SA Wü MUWP, Nr. 112). 1475 Dez. 13 wurde er zuerst als MDH genannt (SA Wü MIB 38, fol. 156v-157r).
- 7a. Trier (1466), Köln (1469)
- 7b. St. Alban/Mainz (1479) (Joannis, Chronik, S. 235).
- 7d. Pfarrei Wertheim (1476) (ASV Rom L 762, fol. 141r-v).
9. 1478 Aug. 21 ernannte Eb Diether ihn zum Generalvikar (SA Wü MIB 39, fol. 92r).

### **Wertorf**

Niederadelige Familie aus der Umgebung von Holzminden im Weserland.

### **Diether (1448?)**

1. Helwich, Elenchus, S. 234; Joannis II, S. 409; Kisky, S. 152
- 6a. Nach Helwich, Joannis und Kisky war er um 1448 MDH. Es liegen keine weiteren Belege vor.

### **Westerburg**

Edelfreie Familie aus dem Westerwald. Vgl. Demandt, Schrifttum I, S. 328-330 (dort weitere Literatur); Gensicke, Landesgeschichte, S. 306-315; Isenburg IV, T. 25, NF IV, T. 30f.; Lehmann, Geschichte Westerburg; Möller, Stammtafeln III, S. 239f., T. 100.

### **Reinhard (1328/30-1345)**

1. Höroldt, St. Cassius, S. 233f.; Holbach, Stiftsgeistlichkeit, S. 625f.; Joannis II, S. 409; Kisky, S. 89; Knod, Nr. 4164
2. Gest. 1345 (VR III, Nr. 447, 474)
3. Heinrich I. von Westerburg, Agnes von Isenburg-Limburg (Isenburg IV, T. 25, NF IV, T. 30; Möller, Stammtafeln III, T. 100)
- 4a. Bologna (1294)
5. Subdiakon (VR II, Nr. 1222 = R. e. l. Jean XXII., Nr. 29278)
- 6a. 1328 Febr. 13 erhielt er eine Provision auf KuPMz (VR II, Nr. 1429 = R. e. l. Jean XXII., Nr. 40446). 1330 Dez. 10 wurde er zuerst als MDH genannt (REM I, Nr. 3915).
- 7a. Köln (1318), Trier (1320), Provision für Utrecht (VR II, Nr. 1223 = R. e. l. Jean XXII., Nr. 29276).
- 7b. Mockstadt (1328)
- 7c. Bonn (1327)
- 7d. Pfarrei Hönningen (1316)
9. Er war Sekretär Eb Heinrichs III. (Fruhmann, Studien, S. 60). 1331 war er Generalvikar Eb Heinrichs III. (REM I, Nr. 3937).
10. 1322 wurde er Kaplan Ludwigs des Bayern (Lehmann, Geschichte Westerburg, S. 52). Er war auch päpstl. Kaplan (VR III, Nr. 592 = Stengel, NA, Nr. 805).

### **Wettin**

Markgrafen von Meißen und Landgrafen von Thüringen; 1423 wurden sie Herzöge und Kurfürsten von Sachsen. Vgl. Heimann, Böhmen; Patze, Geschichte II 1, S. 42-146, 215-282.

### **Johann**

3. Friedrich der Ernsthafte von Wettin
- 6a. 1352 erhielt er eine Provision auf KuPMz, die aber nie verwirklicht wurde (Vigener, Karl IV., S. 19).

### **Ludwig**

2. Geb. um 1339 (Kehr/Schmidt, Nr. 110)
3. Friedrich der Ernsthafte von Wettin
- 6a. 1354 Sept. 26 erhielt er eine Expektanz für KuPMz (Kehr/Schmidt, Nr. 47). 1355 Nov. 17 wurde er als Inhaber von KuPMz genannt (Kehr/Schmidt, Nr. 110). Da keine weiteren Belege vorliegen, war er wohl nie MDH.
- 7a. Expektanz für Magdeburg (1354) (Kehr/Schmidt, Nr. 48), Provision auf die MDKant Würzburg (1355) (Kehr/Schmidt, Nr. 110)



## Wettin

Niederadelige Familie aus der Umgebung von Minden. Vgl. Isenburg IV, T. 85a

### Otto (1363/64)-1367

1. Helwich, Elenchus, S. 218; Holbach, Stiftsgeistlichkeit, S. 626; Joannis II, S. 302; Kisky, S. 152; Pelster, Stand, S. 98
2. Gest. 1368 Juli 16 (Isenburg IV, T. 85a) oder Juli 17 (Kisky)
3. Otto Burggraf von Golssen, Agathe von Ileburg (Isenburg a. a. O.)
- 4b. bacc. in decr. (Kehr/Schmidt, Nr. 584)
- 6a/b. 1363 Nov. 8/9 wurde er als Inhaber von KuPMz und MDKant genannt (R. e. l. Urbain V., l. c., Nr. 9057f.; Stengel, NA, Nr. 1089). Seit wann er beides besaß, ist unbekannt. 1363 Nov. 8 erhielt er eine erfolglose Provision auf die MDP, 1363 Nov. 9 eine Provision auf das MDD, die 1364 Febr. 9 erneuert wurde (Kehr/Schmidt, Nr. 584). 1364 Mai 25 erschien er zuerst als MDD (REM II, Nr. 1778). 1367 wurde er Bf von Minden.
- 7a. DKant Worms, Provision für Trier (1365)
8. 1368 wurde er Bf von Minden (Loshier, Königtum, S. 160, 197).
10. Er war Kaplan und Sekretär Ks. Karls IV. (VR V, Nr. 360 = R. e. l. Urbain V., l. c., Nr. 13353 = Kehr/Schmidt, Nr. 663).

## Wildgrafen

Grafenfamilie aus dem Naheraum. Vgl. Isenburg III, T. 144, NF IV, T. 113; Fabricius, Herrschaften; Möller, Stammtafeln I, S. 29-32, T. 15; Schneider Geschichte.

### Hartrad (1317-1335)?

3. Wildgraf Konrad IV., Hildegard Vogt von Hunolstein (Isenburg III, T. 144, NF IV, T. 113; Möller, Stammtafeln I, T. 15)
- 6a. Nach Isenburg und Möller war er 1317-1335 MDH. Da keine weiteren Belege vorliegen, war er vielleicht nur MDC.
- 7d. Pfarrei Monzingen

### Hugo (1298)-(1320)

1. Joannis II, S. 410; Vogt, Rezension, S. 634
2. Gest. o. J. Sept. 4 (SA Wü MBv I 47, fol. 123r)
3. Wildgraf Emich III. von Kirburg-Schmidtburg, Elisabeth Gräfin von Montfort (Isenburg III, T. 144, NF IV, T. 113; Möller, Stammtafeln I, T. 15)
- 6a. 1298 Dez. 30 wurde er zuerst als MDH genannt (Goerz, Mittelrhein, Reg. IV, Nr. 2819). Die letzte Nennung als MDH datiert auf 1320 Jan. 26 (REM I, Nr. 2151).
- 7b. Propstei Ardagger (Niederösterreich)

## „Wilich“

Vielleicht Herren von Wylich. Vgl. Isenburg VIII, T. 71-74

## Heinrich

- 6a. 1373 Juli 14 erhielt er eine Provision auf KuPMz des angeblich verst. Otto von Schönburg (s. d.) (VR V, Nr. 966). Dieser lebte aber noch, so daß die Provision unwirksam blieb.
- 7c. Expektanz für Soest (1373) (VR V a. a. O.)
- 7e. Vikarie Maria-Magdalena in St. Severin/Köln (1373) (VR V a. a. O.)

## Winter von Rüdesheim

Zweig der Familie von Rüdesheim, Literatur siehe dort.

### Johann (1390)-1427

1. Helwich, Elenchus, S. 243; Joannis II, S. 411; Kisky, S. 143
2. Gest. 1427 Aug. 4 (SA Wü MBv I 47, fol. 107v; Arens, Inschriften, Nr. 107)
5. Subdiakon (Rep. Germ. III, Sp. 238)
- 6a. 1390 wurde er zuerst als MDH genannt (HSA Mü MU 1926).
- 7b. Mockstadt (1400) (Rep. Germ. II, Sp. 791), Provision für Bingen (1414) (Rep. Germ. III, Sp. 255)
- 7c. Mockstadt, St. Stephan/Mainz (1400) (Rep. Germ. II, Sp. 791); 1397/98 stritt er um KuP Aschaffenburg (SSA AB U 587, 3961).
- 7d. Pfarrei Lorch (1400) (Rep. Germ. II, Sp. 791)
9. 1398 Aug. 6 ernannte Eb Johann II. ihn zum Protonotar des Mainzer Stuhlgerichts, 1401 Aug. 17 erschien er als Richter des Stuhlgerichts (SA Wü MIB 13, fol. 93v-94r, 248v). 1403-1410 war er ebfl. Kämmerer in Mainz (SA Wü MIB 14, 49v, 241v; Gudenus, CD II, S. 475).
11. 1396/97 gehörte er zur Nassauer Partei.

### Tillmann

1. Kisky, S. 143
- 4a. Wien (1412) (Matrikel Wien, S. 90), Heidelberg (1416) (Toepke, S. 132)
- 6a. Da er nur in den Universitätsmatrikeln als MDH genannt wurde, war er wohl MDC und resignierte oder starb, bevor er MDH wurde.

### Wintzingerode

Vgl. Schreckenbach, Wintzingerode.

### Berthold

- 6a. 1325 Juni 27 erhielt er eine Provision auf KuPMz (REM I, Nr. 2644 = Schmidt, PUuR, Nr. 186). Er wurde aber nie als MDH genannt.
- 7a. Propst St. Moritz/Hildesheim (1325) (REM I, Nr. 2644 = etc. )

### Wittershausen

Familie unbekannt. Kisky, S. 152, vermutet, es handele sich um eine niederadelige Familie aus der Umgebung von Darmstadt.

### Philipp

- 6a. 1420 Jan. 31 erhielt er eine Provision auf KuPMz des verst. Otto von Falkenberg (s. d. ) (Rep. Germ. IV, Sp. 681). Da keine weiteren Belege vorliegen, war er wohl nie MDH.

### Wittekind (1429)-(1431)

1. Helwich, Elenchus, S. 255; Joannis II, S. 409; Kisky, S. 152
5. Priester (Rep. Germ. V Rom = ASV Rom S 266, fol. 17r-v)
- 6a. 1429 Nov. 9 legte er seine Ahnenprobe beim MDK ab (SA Wü MUWP, Nr. 93). 1429 Dez. 14 erhielt er eine päpstl. Bestätigung für KuPMz des verst. Eberhard Mönch von Rosenberg (Rep. Germ. IV, Sp. 3677). 1431 April 6 erhielt er erneut eine Bestätigung, da Dietrich Kranich und Hermann von Biedenfeld (s. d. ) ihm KuPMz bestritten.

ten (Rep. Germ. V a. a. O. ). Da keine weiteren Belege vorliegen, ist unklar, ob er sich durchsetzen konnte.

7d. Pfarrei Longuich/Mosel (1429) (Rep. Germ. IV a. a. O. )

7e. Primissarie in Großenlinden/Diöz. Trier (1431) (Rep. Germ. IV a. a. O. )

### **Wolf von Sponheim**

Nach Gruber, Adel, S. 411, war die Familie ein illegitimer, von Reinhard von Sponheim (s. d. ) abstammender Zweig der Grafen von Sponheim. Vgl. Fouquet, Domkapitel, S. 876; Gensicke, Adel Mittelrheingebiet, S. 132f.; Möller, Stammtafeln NF II, S. 98f., T. 62.

### **Friedrich (1435/42)-(1450/62)**

1. Fouquet, Domkapitel, S. 876-878; Helwich, Elenchus, S. 236; Joannis II, S. 411; Kisky, S. 146
3. Johann Wolf von Sponheim, Anna Knebel von Katzenelnbogen oder Apollonia Flach von Schwarzenberg (Humbracht, T. 154)
4. Wien (1415) (Matrikel Wien, S. 109)
- 6a. Nach Kisky war er 1435-1462 MDH. Belegt ist er aber nur für die Zeit von 1442 Juli 18 (Rep. Germ. V Rom = ASV Rom S 384, fol. 188v) bis 1450 (SA Wü MIB 26, fol. 69r-70v).
- 7a. Speyer (1409-1462)
- 7b. Propstei St. Guido/Speyer (1438) (Fouquet a. a. O.; Debus, St. Guido, S. 161f. )
- 7d. Pfarrei Eppingen/bei Sinsheim (1458)

### **Wolf**

Familie unbekannt.

### **Otto**

- 6a. 1396 Aug. 22 wurde er ein einziges Mal als MDH genannt (Rep. Germ. II, Sp. 956). Da keine weiteren Belege vorliegen, war er wohl ein Papstproviser, der KuPMz nie in Besitz nehmen konnte.
- 7a. Würzburg, Bamberg, hier DKust (1396) (Rep. Germ. a. a. O. )
- 7b. Archidiakonat Eckelsheim/Diöz. Bamberg (1396) (Rep. Germ. a. a. O. )
- 7d. Pfarreien Beingesang und „Hucht“/Diöz. Regensburg (1396) (Rep. Germ. a. a. O. )

### **Württemberg**

Grafenfamilie aus Württemberg. Vgl. Isenburg I, T. 75f.; 900 Jahre Württemberg; Stälin, Geschichte

### **Johann (1335)?**

1. Helwich, Elenchus, S. 242; Joannis II, S. 412; Kisky, S. 153
- 6a. Nach Helwich, Joannis und Kisky war er um 1335 MDH. Es liegen keine weiteren Belege vor.

### **Z**

### **Ziegenhain**

Grafenfamilie aus dem Schwalmgebiet in Hessen. Vgl. Brauer, Grafschaft; Demandt, Geschichte Hessen, S. 203-207; ders., Schrifttum II, S. 60 (dort weitere Literatur), Isenburg III, T. 82.

### **Gottfried (1305)-(1310/13)**

- Helwich, Elenchus, S. 239; Joannis II, S. 412; Knod, Nr. 4341; Vogt, Rezension, S. 635
2. Gest. 1313(?) Sept. 26 (SA Wü MBv I 47, fol. 134r; Knod a. a. O. )
  3. Ludwig II. von Ziegenhain, Sophia Gräfin von der Mark (Isenburg III, T. 82)
  - 4a. Bologna
  - 6a. Nach Vogt war er seit 1305 MDH. Zuletzt wurde er 1310 Mai 23 genannt (NUB I 3, Nr. 1440).
  - 7d. Er stritt 1310 mit Gottfried von Eppstein um die Pfarrei „Cruzen“ (NUB I 3 a. a. O. )

### **Johann (1400)-(1403)**

1. Holbach, Stiftsgeistlichkeit, S. 629; Joannis II, S. 412; Kisky, S. 153
- 4a. Wien (1394) (Matrikel Wien, S. 41), Heidelberg (1396) (Toepke, S. 64)
- 6a. Er wurde zwar 1394 in der Wiener Matrikel bereits als MDH genannt, er war aber wohl nur MDC. 1400 Aug. 20 war er wahrscheinlich, 1403 Febr. 3 sicher MDH (RTA ä. R. III, Nr. 204, V, Nr. 337). Weitere Belege liegen nicht vor. Vielleicht ist er identisch mit dem späteren Johann II. von Ziegenhain.

### **Otto (1331)-1366**

1. Demandt, Chorherrenstift, S. 489f.; Helwich, Elenchus, S. 248; Joannis II, S. 412; Kisky, S. 153
2. Gest. 1366 März 30 (SA Wü MBv I 47, fol. 44r) oder März 31 (Demandt a. a. O. )
3. Gottfried VI. von Ziegenhain, Mathilde Landgräfin von Hessen (Isenburg III, T. 82)
- 6a. 1320 Dez. 23 erhielt er eine Expektanz für KuPMz (R. e. l. Jean XXII., Nr. 12770 = Schmidt, PUuR, S. 121, Nr. 82). 1322-1327 stritt er mit Giso von „Yaza“ (s. d. ) um KuPMz (Stengel, NA, Nr. 124; R. e. l. Jean XXII., Nr. 24710, 29847). 1331 Nov. 2 wurde er zuerst sicher als MDH genannt (Battenberg, Solms, Nr. 173).
- 7a. Köln (bis 1358) (VR IV, Nr. 533), Expektanz für Magdeburg (1327) (R. e. l. Jean XXII., Nr. 29847), Provision für Straßburg (1358) (VR IV a. a. O.)
- 7b. Fritzlar (1333-1366) (Lennarz, Propstei, S. 69)
- 7c. Fritzlar (bis 1318)
- 7d. Pfarreien Bonames und Langen (bis 1320), Lich (1320) (R. e. l. Jean XXII., Nr. 12768), Treysa (1353) (VR IV, Nr. 41f. )
11. 1346-1353 wechselte er vor 1353 Mai 20 von der Virneburger zur Nassauer Partei über.

## H. Anhänge

### H. I. Liste der päpstlichen „Eingriffe“ in die Mainzer Pfründenbesetzung (zu Kapitel B. II. 2.)

Abkürzungen:

KuP	Kanonikat und Pfründe	P	Provision
DD	Domdekanat	R	Reservation
DKant	Domkantorei	Ref.	Reformation
DKust	Domkustodie	dn	de nova
DP	Dompropstei	no	erwähnt in Nonobstantien
DS	Domscholasterie	sn	si neutri
Dign.	Dignität	+	mit Erfolg
Best.	Bestätigung	-	ohne Erfolg
E	Expektanz	?	Erfolg fraglich
EX	Exekutorialmandat	x	nachträgliche Verleihung

Datum	Name	Art der Urkunde	Gegenstand
<b>Klemens V.</b>			
1307 Juni 1	Ludwig von Hessen	P	KuP?
1308 Febr. 1	Peter de Garlenx	Pno	KuP+
1308 Okt. 31	Ludwig von Hessen	?	DS+
1310 Juli 13	Amadeus von Genf	P	KuP?
1310 Sept. 22	Johann von Kleve	P	KuP, DS+
<b>Johannes XXII.</b>			
1316 Sept. 7	Nikolaus Capocci	Eno	KuP+
1317 Juni 11	Hugo Morcelli	P	KuP+
1318 Sept. 6	Albrecht von Sachsen	P/E	KuP?
1320 Juni 5	Johann von Braunschweig	EX	KuP+
1320 Dez. 23	Otto von Ziegenhain	E	KuP+
1322 Febr. 10	Johann von Göttingen	P	KuP+
1324 Dez. 5	Eberhard von Öttingen	E	KuP+
1325	Johann Senn von Münsingen	?	KuP+
1325 Mai 30	Ulrich von Falkenstein	E	KuP?
1325 Mai 30	Johann Unterschopf	P	DD+
1325 Juni 27	Berthold von Wintzingerode	P	KuP-
1325 Okt. 19	Johann de Fontibus	E	Dign. ?
1325 Nov. 13	Jakob zum Geylnhuse	E	KuP-
1325 Dez. 18	Salman Cleman	E	KuP-
1326 März 6	Ludwig von Hessen	E	KuP-
1326 Juni 27	Ludwig von Hessen	E	KuP-
1326 Aug. 31	Siegfried von Eppstein	E	KuP-
1326 Sept. 3	Wigand von Dienheim	E	KuP+
1326 Okt. 18	Peter von Claramonte	Eno	KuP-
1327 Jan. 17	Francesco de Sinibaldis	P	KuP+

Datum	Name	Art der Urkunde	Gegenstand
1327 Aug. 1	Heinrich Schetzel von Lorch	E	KuP+
1327 Aug. 12	Kuno von Falkenstein	E	KuP+
1328 Jan. 21	Emicho von Nassau	E	KuP, Dign. +
1328 Jan. 23	Gottfried von Kalsmunt	E	KuP-
1328 Febr. 13	Reinhard von Westerburg	P	KuP+
1328 März 25	Lupold von Bebenburg	E	KuP+
1328 Mai 4	Eberhard von Hirschhorn	E	KuP+
1328 Juni 6	Johann von Nassau	?	KuP-
1328 Juli 8	Dietrich von Hohnstein	E	KuP+
1328 Juli 18	Markward von Warca	E	KuP-
1329 Jan. 27	Heinrich von Sponheim	R	Dign
1329 Febr. 7	Hermann von Monreal	E	KuP, Dign. -
1329 Juli 22	Kraft	E	KuP-
1330 Febr. 20	Engelbert von Pütz	E	KuP+
1330 April 18	Frielo zum Gensfleisch	E	KuP-
1330 April 19	Otto von Sachsen	E	KuP-
1330 April 24	Heinrich von Sponheim	E	KuP, DKant+
1330 Nov. 2/3	Johann von Sponheim	P	KuP, Dign. +
1331 Juli 25	Hugo Slumpe de Saraponte	E	KuP+
1332 Mai 5	Philipp von Brauneck	E	KuP+
1332 Aug. 2	Wilhelm von Saulheim	E	KuP+
1333 Juni 12	Walram von Trier	E	KuP-
<b>Benedikt XII.</b>			
1336 April 2	Andreas von Brauneck	P	KuP+
1336 Dez. 20	Gerlach von Nassau	E	KuP+
<b>Klemens VI.</b>			
1342 Aug. 2	Heinrich Beyer von Boppard	E	KuP+
1342 Dez. 11	Dietmar von Schlotheim	E	KuP-
1342 Dez. 17	Wilhelm von Gennep	E	KuP, Dign. -
1343 Febr. 25	Georg von Lindau	P?	KuP-
1343 Juni 16	Reinhard von Sponheim	P	KuP, DKant+
1343 Nov. 12	Eberhard von Katzenelnbogen	Eno	KuP-
vor 1343 Dez. 14	Johann Colonna	P	KuP, DP+
1344 Febr. 22	Emicho von Lorch	E	KuP+
1345 Mai 16	Gerlach von Nassau	P	DD+
1346 April 24	Rudolf Losse	P	DD+
1346 Mai 30	Dietrich von Waldeck	P	KuP, Dign. -
1346 Aug. 20	Konrad von Urse	P	KuP-
1350 Juni 29	Johann gen. Surles	P	KuP-
vor 1352 Jan. 21	Dietrich Beyer von Boppard	P	KuP+
vor 1352 Nov. 18	Reinhard I. von Hanau	P	KuP+
<b>Innozenz VI.</b>			
1353 April 18	Dietrich Beyer von Boppard	P	DKant+
1354 Mai 18	Wilhelm „Berboart“	E (EX)	KuP-
1354 Juli 26	Ludwig von Wettin	E	KuP-
1354 Juli 28	Hermann von Schöneck	P	KuP-
1356 Aug. 19	Reinhard von Hanau	Best.	DKust

Datum	Name	Art der Urkunde	Gegenstand
vor 1357 Aug.	Gerhard von Lübeck	P	KuP-
1357 Nov. 28	Sighard von Schwarzburg	E/R	KuP?
1358	Werner von Elben	P	KuP-
1358 Jan. 30	Otto von Schönburg	P	KuP+
vor 1358 Febr. 10	Johann von Châtelet	P?	KuP+
1358 Mai 3	Gaston de Narbona	P	KuP-
1358 Sept. 12	Heinrich Beyer von Boppard	E	KuP+
1358 Sept. 30	Melchior von Braunschweig	P	KuP-
1359 Mai 15	Matthias von Rhens	R	KuP-
1359 Sept. 12	Melchior von Braunschweig	P	Dign.-
1359 Dez. 30	Engelhard von Bebenburg	P	KuP-
1360 Dez. 14	Sighard von Schwarzburg	Best.	KuP?
1361	Wicker Frosch	Pdn	KuP-
1362 Mai 5	Reinbold Beyer von Boppard	P	KuP+
<b>Urban V.</b>			
1362 Nov. 27	Albrecht gen. Bernardi Divitis	P	KuP-
1363 Febr. 7	Hermann von Hessen	P	KuP-
1363 vor April 3	Elias de S. Eredio	P	KuP-
vor 1363 Aug. 31	Dietrich von Natza	E	KuP-
1363 Nov. 4	Raimund de Canilhac	P/EX	DP+
1363 Nov. 8	Otto von Wettin	P	KuP, DP-
1363 Nov. 9	Otto von Wettin	P	DD+
1364 Febr.	Otto von Wettin	P	DD+
1364 April 8	Walram von Nassau	E	KuP-
1364 Aug. 21	Erwin von Rohrbach	R	DKust-
1365 April 19	Heinrich Beyer von Boppard	P	KuP+
1365 Mai 20	Berthold von Kamp	E	KuP, DKant+
vor 1365 Sept. 23	Adolf von Nassau	E	KuP, Dign. ?
vor 1366 (Okt. 28)	Adolf von Nassau	E	KuP, Dign. ?
vor 1366 Jan. 8	Dietrich von Ilfeld	E	KuP, Dign. +
1367 Febr. 23	Eckard von Oldendorp	R	KuP-
1367 April 22	Simon von Blankenheim	E/EX	KuP, Dign.-
1368 Febr. 26	Heinrich Beyer von Boppard	P	DD+
1368 Juli 10	Johann von Hunoldshausen	P	KuP-
1368 Sept. 13	Winrich von Kniprode	P	KuP-
vor 1369 Mai 4	Rudolf von Wertheim	P	KuP-
1369 Juni 12	Winrich von Kniprode	P	KuP-
1369 Aug. 2	Eckard von Oldendorp	Eno	KuP-
<b>Gregor XI.</b>			
1371 Jan. 27	Simon von Blankenheim	E/EX	KuP-
1371 Juni 9	Johann Scumer	P	KuP-
1371 Juni 28	Dietrich von Ilfeld	P	DKant+
1372 Sept. 19	Albrecht von Querfurt	P/EX	KuP-
vor 1373 Jan. 18	Wilhelm de Lacu	P	KuP-
1373 Juli 14	Heinrich von Wilich	P	KuP-
1373 Sept. 20	Hugo Ruppe	R	KuP, DP-
1374 März 15	Hugo Ruppe	P	KuP-
1374 Dez. 19	Nikolaus von Flechtingen	P	KuP-

Datum	Name	Art der Urkunde	Gegenstand
<b>Klemens VII. (Avignon)</b>			
1378-94	Marsilius von Reifenberg	E	KuP-
1378-94	Philipp von Reifenberg	E	KuP-
1378-94	Walram von Oitwilre	P	KuP-
1378-94	Dietrich vom Stein-Oberstein	E	KuP-
1378-94	Otto von Nassau	E	KuP, Dign.-
1378-94	Johann de Leone	P	KuP-
1378-94	Otto von Falkenberg	E	KuP+
1378-94	Heinrich von Gleichen	E	KuP, Dign.-
1378-94	Johann von Wartenberg	P	Dign.-
1378-94	Johann von Reifenberg	E	KuP-
1378-94	Heinrich de Monte	P	KuP-
1378 Nov. 1	Petrus de Luna	P	KuP-
1378 Nov. 3	Heinrich Bayler	P	KuP-
1380 März 8	Andreas von Brauneck	P	DPx
1386 Okt. 31	Johann von Eberstein	P	DP-
<b>Bonifaz IX. (Rom)</b>			
1389 Nov. 9	Heinrich von Schwarzburg	E	KuP-
1389 Nov. 9	Otto von Miltz	E	KuP-
1389 Nov. 9	Wolfram von Schwalbach	P	KuP-
1389 Nov. 12	Friedrich von Adlatzheim	Eno	KuP-
1389 Nov. 12	Wigand von Büches	E	KuP-
1389 Nov. 13	Gerhard von Schwarzburg	Eno	KuP-
1389 Nov. 13	Reinhard II. von Hanau	E	KuP-
vor 1390 Mai 24	Philipp von Alençon	P	DP+
1391 April 10	Stephanus Palosius	P	KuP, DS-
1391 Juli 26	Johann von Schönburg	P	DS+
1391 Okt. 28	Dietmar von Wahlen	R	Dign.-
1392 Jan. 13	Siegfried von Venningen	E	KuP-
1397 Jan. 24	Pileus von Prata	P	KuP+
1397 April 7	Günther von Schwarzburg	E	KuP+
1397 Aug. 14	Ludwig Tomacelli	P	DP-
1398 April 4	Johann von Lewenstein gen. Randeck	P	KuP+
1398 April 4	Eberhard Reuß von Reußenstein	P	KuP-
1398 Okt. 17	Wigand von Dernbach	P	KuP+
1400 April 1	Sebastian von Tanne	E	KuP-
1400 April 1	Johann Winter von Rüdesheim	P	KuP+
1403 Jan. 4	Otto von Braunschweig	E	KuP-
1403 Okt. 12	Heinrich von Schwarzburg	P	DP-
<b>Innozenz VII. (Rom)</b>			
1405 Okt. 17	Heinrich Rau von Holzhausen	P	DSx
<b>Alexander V. (Pisa)</b>			
1409 Juli 30	Dietrich vom Stein-Oberstein	P	KuP-
<b>Johannes XXIII. (Pisa)</b>			
1414 April 3	Peter Echter von Mespelbrunn	P	KuP+



Datum	Name	Art der Urkunde	Gegen- stand
<b>Martin V.</b>			
1417 Dez. 5	Eberhard Mönch von Rosenberg	P	KuPx
1418 Jan. 26	Jakob von Sierck	R	KuP-
1420 Jan. 10	Peter von Schauenberg	P	KuP-
1420 Jan. 22	Bosso von Beichlingen	P	KuP-
1420 Jan. 31	Philipp von Wittershausen	P	KuP-
1420 Okt. 14	Jakob von Sierck	E	KuP-
1422 Okt. 10	Wilhelm von Redwitz	E	KuP-
1423 Dez. 9	Wilhelm I. Schenk von Limpurg	P	KuP?
1424 April 9	Gottfried von Löwenstein gen. Schweinsberg	P	KuP-
1424 Dez. 7	Gottfried von Löwenstein gen. Schweinsberg	P	KuP-
1425 Dez. 15	Albert Schenk von Limpurg	Ref. P	KuP+
1426 Aug. 29	Adolf von Eppstein	P	KuP+
1427 Mai 13	Adolf von Eppstein	P	KuP+
1427 Juli 5	Johann Nix von Hoheneck	P	KuP+
1427 Okt. 25	Hermann von Buchenau	P	KuP+
1427 Nov. 22	Adolf von Eppstein	P	KuP+
1427 Dez. 5	Hermann von Buchenau	P	KuP+
1428 Mai 9	Hermann von Buchenau	P	KuP+
1429 März 15	Hartmann von Biedenfeld	Ref. E	KuP+
1429 April 27	Friedrich von Wertheim	P	KuP+
1429 Dez. 14	Wittekind von Wittershausen	P	KuPx
1429 Dez. 18	Hartmann von Biedenfeld	P	KuP+
1430 Jan. 22	Dietrich von Erbach	Best.	DKant+
1430 Febr. 21	Heinrich von Nassau	P	DP+
1430 März 4	Markward von Praunheim	P	KuP-
1430 Mai 9	Heinrich von Nassau	P	KuP+
1430 Juni 3	Philipp von Sierck	P	KuP-
<b>Eugen IV.</b>			
1431 März 20	Dietrich Brömser	P	KuP+
1431 April 6	Wittekind von Wittershausen	Psn	KuP+
1432 Febr. 18	Johann Sweinheim	P	DP-
1432 Juli 2	Johann von Eppstein	P	KuP+
1432 Okt. 23	Pfalzgraf Ruprecht	Psn	KuP-
1432 Okt. 28	Dietrich von Hagen	Psn	KuP+
1433 Jan. 16	Dietrich Kranich	Psn	DKant-
vor 1433 Juni 8	Johann von Venningen	R	KuP-
1435 März 31	Heinrich von Schönburg	R	DKant+
vor 1435 April 2	Diether Schenk von Erbach	P	KuP+
1436 Juli 3	Johann Nix von Hoheneck	Pdn	KuP+
1436 Okt. 22	Hermann von Praunheim	P	KuP-
1437 März 19	Johann von Venningen	E	KuP-
1437 März 24	Ulrich von Bickenbach	Psn	KuPx
1437 Juli 12	Johann von Rodenstein	P	KuP-
1437 Aug. 6	Berthold Echter von Mespelbrunn	P	KuP-

Datum	Name	Art der Urkunde	Gegenstand
1440 Aug. 17	Richard II. Kolling	Pdn	KuP+
1442 April 3	Hermann von Buchenau	Pdn	KuP+
1442 April 4	Peter von Udenheim	Pdn	DD+
1442 Aug. 26	Volprecht von Ders	Pdn	DS+
<b>Nikolaus V.</b>			
1447 Juni 14	Johann Specht von Bubenheim	E	KuP+
1448 Dez. 7	Konrad I. Rau von Holzhausen	Pdn	DKant+
1449 Jan. 16	Konrad I. Rau von Holzhausen	Pdn	DKant+
1449 Jan. 28	Raban von Liebenstein	Pdn	DKant-
1450 Mai 2	Eberhard III. Schenk von Erbach	E	KuP-
1450 Mai 12	Gerhard von Ehrenberg	E	KuP+
1451 Jan. 15	Heinrich von Gera	E	KuP-
1451 Jan. 27	Friedrich von Hohenlohe	E	KuP+
1451 April 20	Raban von Liebenstein	Psn	DKant-
1452 April 26	Pfalzgraf Johannes	P?	KuP, Dign.-
1452 Okt. 18	Nikolaus von Helmstadt	E	KuP-
1453 Dez. 26	Diether von Isenburg	P	Dkustx
1453 Dez. 26	Ulrich von Helmstadt	P	KuP, DKust-
<b>Kalixt III.</b>			
1456 Juli 24	Johann von Henneberg	P	KuP+
1456 Okt. 25	Georg von Baden	P	KuP?
<b>Pius II.</b>			
1458 Nov. 24	Pfalzgraf Albrecht	R	KuP?
1458 Nov. 24	Hertnid vom Stein-Ostheim	R	KuP+
1458 Nov. 24	Christoph von Baden	R	KuP-
1458 Nov. 24	Berthold von Henneberg	R	KuP+
1458 Dez. 9	Johann von Stettenberg	P	KuP?
1459 Juni 21	Johann Beyer von Boppard	P	KuP-
1459 Sept. 11	Gerhard von Ehrenberg	P	KuP+
1459 Dez. 2	Markus von Baden	P	DD-
1459 Dez. 5	Markus von Baden	P	KuP?
1459 Dez. 5	Raban von Helmstadt	P	KuP-
1460 Jan. 4	Pfalzgraf Ruprecht	P	KuP, DKust-
1461 Mai 28	Ruprecht von Solms	Pdn	DKustx
1461 Dez. 23	Ludwig vom Stein-Oberstein	P	KuP-
1462 Jan. 2	Ludwig vom Stein-Oberstein	P	KuP-
1462 Nov. 18	Makarius von Buseck	Pdn	KuP+
<b>Paul II.</b>			
vor 1469 Nov. 17	Ewald Faulhaber von Wächtersbach	P	DKant+
<b>Sixtus IV.</b>			
1472 Febr. 20	Wilhelm von Limpurg	P	KuP+
1472 Dez. 5	Peter Notthafft	P	KuP+

## H. II. Frequenzliste der Mainzer Domherrenfamilien (zu Kapitel C. I. 2.)

### Frequenzliste nach Familien

Alençon	1	1390/91-1397
Ansenburg	1	(1316)-1348
Aspelt	2	1286-1306, (1314)-(1336)
Bach	1	1448?-1497
Baden	2	(1448-1456), (1456-1459)?
„Bargis“, Condomini de	1	(1317)-1322
Basel	1	(1290)-1317?
Battenberg	1	(ca. 1290/1306)-(1336)
Bebenburg	1	(1325/28)-1353
Bellersheim	1	(1346)?
Beyer von Boppard	4	1353-1362, (1358/65)-1377, 1362-1364, (1379-1398)?
Beyer von Sterrenberg	1	(1367/73)-1394
Bibra (Gutenshausen)	1	(1337)-(1355/56)
Bibra	1	(1419)?
Bicken	1	(1474)
Bickenbach	3	(1428/34-1465)?, (vor 1437)?, 1438-1469
Biedenfeld	1	(1437)-1450
Bienbach	1	(1326)-1357
Bleichenbach	1	(1320)-1328
Blickensteden	1	(1376)-(1379)
Bolanden	1	(1294)-1324
Borngaß von Lorch	1	(1367)-(1376/77)
Brauneck	2	(nach 1332)-(1342/43), 1336/46-1391
Braunschweig	1	(1325)-1366
Breder von Hohenstein	1	(1399-1414)?
Breidbach	1	(1448)?
Breidenbach	1	(1450/58)-1497
Brömser von Rüdesheim	6	(1317)-1357, (1337)-(1354), (1358)?, ?-1430, (1431)-1466, (1431/60)-(1464)
Brunn	1	(1395/99)-(1400)
Buchenau	3	(1427/29)-1451/52, (1442)-1473, (1445)-(1458)
Büches	5	(1346)-1359, (1384)-(1393), (1386/91)-1426, (1420)?, (1461)?
Buseck	2	(1432)?, (1462/63)-1482
Button	1	(1317)-1351
Dernbach	1	(1398/1412)-1427
Ders	2	(1364)-1371, (1441)-1478
Dienheim	1	(1334)-1345
Diez	1	(1281)-(1300/50)
Dorfelden	1	(1448)-1462
Dürkheim	1	(1450)?
Eberstein	1	(1357)-1387
Echter von Mespelbrunn	2	(1414/17)-1442, (1422/42)-1483
Ehrenberg	2	(1405-1408)?, 1473-1498
Eltz	1	(1328)?
Eppelborn	1	(1378/80)-1418
Eppstein	4	(1294)-1329, ?-1360, (1426)-(1430/33), (1432/33)-1474

Erbach, Schenken von	7	(1342)-1346, (1344)-1383, (1370/71)?, (1386)-1412, (1391/1400)-1441, 1419-1434, (1434/35)-1437
Erlenbach	1	(1452)-(1457)?
Falkenberg	1	(1398/1401)-1419
Falkenstein	2	(1329-1365)?, (1335)-(1362)
Faulhaber von Wächtersbach	1	(1451/52)-1486
Festenberg	1	(1442)-1466
Flach von Schwarzenberg	3	(1354)-1383, (1371/73)-1429, (1418/23)-1453
Fleckenstein	1	(1404)-(1410)
Fontibus	1	(1322)-1334
Frankenstein	1	(1389/98)-1444
Friedberg	2	(1294)-1343, (1306)-(um 1313)
Friesenheim	1	(1386)-1416/18
„Galbelnheim“	1	(vor 1462)?
Garlenx	1	(1308)-(1314)
Genhof	1	(1361/64)-(1387)
Geroldstein (Gerhardstein)	3	1399-(1409), (1403/04)-(1422), (1443?/64)-1478
Gleichen	1	(1287)-(1317)
Göttingen	1	(1322)-(1331)
Greifenklau zu Vollrads	2	(1428)-1455/57, 1470-1489
Grumbach	2	(1315-1320)?, (1321)-(1326)
Hagen	4	(1294/1316)-1341, (um 1300), (1398)?, (1435)-1438
Hanau	1	1352-1369
Hanstein	1	1291-1316
Hatzfeld	1	(um 1440)?
Helfenstein	1	(1411)-1437
Helmstadt	4	1404/19-1436, 1418/25-1445, (1449/66)-1474, 1469-1478
Henneberg	3	(1289)-(1313), (1462)-1472, 1464-1484
Heppel von Glimmental	3	(1328)?, (1356)-(1384), (1389)-(1400)
Heppenheft	1	(1316?)-(1326)
Hessen	1	(1307-1310)?
Hirschhorn	2	(1333)-1371, (1389)-1413
Hofwart von Kirchheim	2	(um 1354)-(1393), (1389)-1418
Hoheneck von Enzberg gen. Nix	1	(1436/38)-1459
Hohenlohe	2	(1388/89)-(1397), (1474)?
Hohenzollern	1	(1388-1400)?
Hohnstein	1	(1342)-(1346)
Howas (auch gen. von Trier)	1	(1326)-(1328)
Ilfeld	1	(1371)-(1379)
Ingelheim	2	(1294/1325)-1334, (1390)?
Isenburg	3	(1427/29)-1459, (1448)-1482, (1461)-1470
„Yaza“	1	(1322/23)-(1331/32)
Kalsmunt	1	(1384)-(1391)
Kamp	1	(1359/60)?-(1371)
Canali de Bergamo	1	(1310/22)-(1342/43)
Canilhac	1	(1356/57)-1373
Capociae de Urbe	1	(nach 1316)-(1326/27)
Karben	1	(1330)-1343
Castelleto	1	1358-(1362)
Katzenelnbogen	1	(1319)-(1336/42)
Kirchheim gen. von Wartenberg	1	(1388/90)-(1397)
Kirkel	1	(1330/47)-1360

Kleen	1	(1412/18)-1450
Kleve	1	(1310/18)-1343
Knebel von Katzenelnbogen	6	(1315-1330)?, (1361)-1402, (1388/91)-1407, (?-1420)?, (1398)-(1404/05), 1399-1457
Kolling	3	(vor 1420)?, (1440)-1449, (1452/64)-1486
Kolnhausen	1	(1391)-(1398)
Colonna	1	(1322?/43)-1348
Kramberg	1	(1419-1433)?
Krieg von Geispitzheim	1	(1435)?
Kronberg	4	(1362/64)-(1408), (1410/18)-1439, (1418)-(1430?), (1430)?
Leiningen	1	(1391)-(1410)
Lewenstein	2	(1416)-1452, (1441/53)-1485
Liebenstein	2	(15. Jh.), (1418/30)-1469
Limpurg, Schenken von	3	(1423-1425)?, 1425-1449, 1472-(1474)
Lindau	1	(1398/99)-1448
Lißberg	1	(1294/1300)-(1307)
Lorch	1	(1303)-(1312)
Losse	1	1346/54-1364
Mannental	1	(1389)-(1416/18)
Menzingen	1	(Ende 14. Jh.)?
Merlau gen. Böhm	1	(1418/23)-1447
Mönch von Rosenberg	2	(1415/19)-1429, (1434/50)-1487
Mohr von Münstermaifeld	1	(1320/26)-(1342/44)
Monferrato	1	1475-1481
Monreal	1	(1310)
„Morcelli“	1	(1317/21)-(1327)
„Muchelin“	1	(1316)-1321?
Nassau	9	(1332)-(1357/58), (1336/43)-1346, (1357-1371), (1365-1371)?, (1385) 1397, (1410)-1430, 1430-1477, (1439/50)-1461, 1466-(1480/82)
Nordeck	1	1364-(1381)
Normannis	1	1301-1310
„Nuenfels“	1	(vor 1458)?
Öttingen	1	(1331)-(1360)?
Pfaffendorf	1	(1301)-(1337)
Pfalzgrafen bei Rhein	2	(1436-1440)?, (1441/55)-(1481/85?)
Pinchon	1	1348/51-1363
Prata	1	(1397)-1399
Praunheim	4	(1414)-1448, (1429)?, (1429/33)-1483, (1430-1450)?
Pütz	1	(1330/37)-(1356)
Randeck	1	(1346)?
Rau von Holzhausen	4	(1395)-1415, 1411-1464, (1424)-1479, (1458/66)-1484
Rechberg	1	(1357)-(1369)
Reifenberg	3	(1294/1307)-(1324/25?), (1396/99)-(1415/18), ?-1415
Reifferscheid	1	(1329/30)
Rheingrafen	1	(1398)-1419
Rieneck	3	(1370)-(1397), (1378)?, 1449-1454
Rietberg	1	(1316)-1353
Rodenstein	2	(1293)-(1327), 1401-1447
Rohrbach	1	(1364)-(1382)
Rüdesheim	4	(1279)-1320, (1294-1308)?, (1300)-(1328), (1390)?
Sachsen	1	(1318-1320)?
Saulheim	3	(1331/42)-1350, (1334)-1362, (1344)-(1371/74)

Scharfenstein	4	1396-1415, (1398/99)-(1402/11), (1399)-1419, (1430)-1473
Schetzel von Lorch	2	(1337)-(1387), (1400?)-1407
Schönborn	1	(um 1430)?
Schönburg	5	(1356)-1381, (1369/80)-1414, (1388?)-1412, (1424)-1441, (1425)?
Schöneck	5	(1279?)-(1308), (1290)-1313, (1326)-1353, (um 1330)?, (um 1400)?
Schwarzburg	2	(1363-1364)?, (1400)-1403
Schwarzenberg	1	(1449/66)-1472
Schweinsberg, Schenken von	1	(1447/49)-1454/63?
Senn von Münsingen	1	(1325)?
Sickingen	2	1398-1422, (1441)?
Sinibaldis de Urbe	1	1327-1358
„Slumpe de Saraponte“	1	(1331/37)-(1351)
Solms	3	(1291)-1317, (1352/60)-(1386), (1444/53)-1499
Specht von Bubenheim	3	(1337/44)-1364, (1364)-(1368), (1450/52)-1497
Sponheim	5	(1297)-(1325), (1329)-(1343), (1330)-1343, (nach 1330)-1362, 1343-1352
Spor	1	(1413-1418)?
Steckelberg	1	(1316/25)-1354
Stein von Oberstein	7	(1274)-1330, (1315)-(1326), (1330)-1382, (1357)-1407, (1389/94)-1419, (um 1425)?, (1430)-1487
Stein-Steinkallenfels	1	(1361)
Stein von Ostheim	1	(1458?)-1466
Stein (Familie unklar)	3	(1300)-1315, (1315), (1446/50)-1451
Sternenfels	1	(1375)
Sterrenberg	1	(1355)-1380
Sterzelnheim	1	(1371/74)-1408
Trier	2	(um 1320)?, 1344
Udenheim	1	(1402/13)-1448
Unterschopf	1	1324-1345
Vacha	1	(1298?)-(1316)
Virneburg	1	(1338)-1360
Vivario	1	(1354)-1361
Wahlen	1	(1366/67)-(1397/99)
Wais von Fauerbach	1	1396-1428
Waldeck (Grafen von)	1	(1317/22)-1337?
Waldeck (Rheingau)	5	(1360)-(1384), (1384)-(1388), (1388)?, (1424)-(1441), (1431)?
Wartenberg gen. Kolb	4	?-ca. 1308, (1316/26)-(1360/61), (1358)-1391, (1377)-(1402)
Weilnau	1	(1294/1313)-1322
Weingarten	1	(1373)?
Weinsberg	1	1364-1390
Wertheim	6	(1388?)-1400, (1390)-(1394/1422), (1422-1433)?, (1432)?, (1449/53)-(1454), (1475)-1490
Wertorf	1	(1448)?
Westerburg	1	(1328/30)-1345
Wettin, Burggrafen von	1	(1363/64)-1367
Wildgrafen	2	(1298)-(1320), (1317-1335)?
Winter von Rüdesheim	1	(1390)-1427
Wittershausen	1	(1429)-(1431)
Wolf von Sponheim	1	(1435/42)-(1450/62)
Württemberg	1	(1335)?
Ziegenhain	3	(1305)-(1310/13), (1331)-1366, (1400)-(1403)

### H. III. Zur Stellung der Domherrenfamilien im interterritorialen System (zu Kapitel C. I. 3. und C. I. 4.)

x=Lehen +=Ämter / offene Dienste	Mainz	Pfalz	Hessen	Isen- burg	Katzen-Nassau eln- bogen	Rieneck	Wert- heim	Wild- grafen
Alençon								
Ansenburg	x							
Aspelt								
Bach	x	x						
Baden	x	x						
Bargis								
Basel								
Battenberg								
Bebenburg		x			x			
Bellersheim	x+	x		x	x			
Beyer von Boppard	x+	x+			x			x
Beyer von Sterrenberg								
Bibra	+		+				x	
Bibra								
Bicken	x		+					
Bickenbach	x+	x+						
Biedenfeld	x+		+		x			
Bienbach	x+		+					
Bleichenbach	x	x						
Blickensteden								
Bolanden	x				x		x	
Borngaß von Lorch								
Brauneck	x	+						
Braunschweig	x							
Breder von Hohenstein	+	x	+		x	x	x	
Breidbach	x							
Breidenbach	x+	x+	+		x			
Brömsler von Rüdesheim	x+				x			
Brunn								
Buchenau	x+		+	x				
Büches	x+	x		x	x			x
Buseck	x+		+	x	x	x		
Button								
Dernbach	x+		+					
Ders	+		+					
Dienheim		x			x			x
Diez	x	+			x			
Dorfelden	x			x	x			
Dürkheim		x+						
Eberstein	x	x+	+					
Echter von Mespelbrunn	x+	x		x	x		x	x
Ehrenberg	x	x			x			
Eltz		x			x			
Eppelborn								
Eppstein	x+	x	+				x	

x=Lehen +=Ämter/offene Dienste	Mainz	Pfalz	Hessen	Isen- burg	Katzen- eln- bogen	Nassau	Rieneck	Wert- heim	Wild- grafen
Erbach, Schenken von	x+	x+			x			x	
Erlenbach	x+	x	+	x	x		x	x	
Falkenberg	x+		+						
Falkenstein	x	x+	+						
Faulhaber von Wächtersbach	x+	x		x				x	
Festenberg									
Flach von Schwarzenberg	x	x+			x		x		x
Fleckenstein		x+							
Fontibus									
Frankenstein	x+	x			x	x			
Friedberg									
Friesenheim	x								
„Galbelsheim“									
Garlenx									
Genhof									
Geroldstein	x+	+			x	x			x
Gleichen									
Göttingen									
Greifenklau zu Vollrads	x+	x			x	x			
Grumbach		x					x	x	
Hagen		x							x
Hanau	x+	x+							
Hanstein	x+								
Hatzfeld	x+	x+	+		x				
Helfenstein	x				x				
Helmstadt	x+	x+			x			x	
Henneberg	x	+	+						
Heppe von Glimmental	x								
Heppenheft	x	x				x			
Hessen	x								
Hirschhorn	x+	x+			x				x
Hofwart von Kirchheim	x+				x				
Hoheneck von Enzberg gen. Nix		x							
Hohenlohe	x	x+							
Hohenzollern (Burggraf von Nürnberg)									
Hohnstein									
Howas gen. von Trier									
Ilfeld									
Ingelheim	x	x+			x				x
Isenburg	x+	x+	+						
„Yaza“									
Kalsmunt									
Kamp									
Canali de Bergamo									
Canilhac									
Capociae de Urbe									
Karben		x	+	x	x	x			x
Castelleto									
Katzenelnbogen	x	x+							



	Mainz	Pfalz	Hessen	Isen- burg	Katzen- eln- bogen	Nassau	Rieneck	Wert- heim	Wild- grafen
x = Lehen									
+ = Ämter / offene Dienste									
Kirchheim gen. von Wartenberg									
Kirkel									
Kleen		x	+			x			
Kleve		x							
Knebel von Katzenelnbogen	x+	x+			x	x			x
Kolling	+			x					
Kolnhausen									
Colonna									
Kramberg	x	x							
Krieg von Geispitzheim		x							
Kronberg	x+	x+	+	x	x	x	x		
Leiningen	x	x+							
Lewenstein	x+	x+			x	x			x
Liebenstein	+	x							
Limpurg, Schenken von	x	x+							
Lindau	x+	x			x	x			
Lißberg	x+								
Lorch	x				x				x
Losse									
Mannental									
Menzingen		x+							
Merlau gen. Böhm	+	x	+						
Mönch von Rosenberg	x	x+			x				
Mohr von Münstermaifeld									
Monferrato									
Monreal	x				x				
„Morcelli“									
„Muchelin“									
Nassau	x+	x+	+						
Nordeck	x		+						
Normannis									
Öttingen	x	+							
Pfaffendorf		x			x				
Pfalzgrafen bei Rhein	x								
Pinchon									
Prata									
Praunheim	x+	x		x	x	x	x	x	
Pütz									
Randek	x+	x			x	x			x
Rau von Holzhausen	x		+			x			
Rechberg									
Reifenberg	x+	x+	+	x	x	x			
Reifferscheid									
Rheingrafen	x+						x		
Rieneck	x+	x							
Rietberg									
Ring von Saulheim									
Rodenstein	x	x+		x	x			x	
Rohrbach	x	x		x	x				
Rüdesheim	x+	x			x				x

x = Lehen  
+ = Ämter / offene Dienste

	Mainz	Pfalz	Hessen	Isen- burg	Katzen-Nassau ein- bogen	Rieneck	Wert- heim	Wild- grafen
Sachsen								
Saulheim	x+	x			x	x	x	
Scharfenstein	x+	x+			x	x		x
Schetzel von Lorch	x+	x						
Schönborn		x			x			
Schönburg	x+	x			x	x		x
Schöneck		x+			x			x
Schwarzburg	x	x						
Schwarzenberg								
Schweinsberg, Schenken von	x+	x	+	x		x		
Senn von Münsingen								
Sickingen	x+	x+			x			
Sinibaldeis de Urbe „Slumpe de Saraponte“								
Solms	x+	x	+					
Specht von Bubenheim	x	x		x	x	x		
Sponheim	x	x+						
Spor		x			x			x
Steckelberg	x						x	
Stein von Oberstein	+	x						x
Stein-Steinkallenfels		x						x
Stein von Ostheim								
Stein (Familie unklar)								
Sterrenberg								
Sternenfels	x				x			
Sterzelnheim					x	x		
Trier								
Udenheim	x	x+						x
Unterschopf								
Vacha								
Virneburg	x	x						
Vivario								
Wahlen	x+							
Wais von Fauerbach	+	x+	+	x	x			
Waldeck (Grafen von)	x+		+					
Waldeck (Rheingau)	x+	x			x		xx	x
Wartenberg gen. Kolb	x	x			x			
Weilnau		x						
Weingarten		x			x			
Weinsberg	x	x+						
Wertheim	x+							
Wertorf					x			x
Westerburg	x	x+			x			
Wettin								
Wildgrafen	x+	x+						
Winter von Rüdesheim	x							
Wittershausen								
Wolf von Sponheim	x+	x+			x			x
Württemberg		x						
Ziegenhain	+	x						

# Beleglisten

## 1. Die Mainzer Lehen der Domherrenfamilien

Ansenburg (REM II, Nr. 265f. ), Bach (MLB 2, fol. 286v-287r), Baden (REM I, Nr. 4279f. ), Bellersheim (REM I, Nr. 1509), Beyer von Boppard (MIB 15, fol. 129r-130r; MLB 1, fol. 68r-v; SA Ffm Mzer LU K 61; MIB 20, fol. 24r-v; MLB 2, fol. 44v-45v), Bicken (MLB 5, fol. 204v-205r), Bickenbach (REM I, Nr. 1500, 2521, 2589, 3624, 4378, 4386, 4463, II, Nr. 267, 864; MUWS 58/18 = MLB 1, fol. 4r; MLB 1, fol. 78r, 149r-v; MUWS 59/31; MUWS 59/32 = MLB 1, fol. 151r-v; MLB 2, 35r-v, 59v-60r; MIB 23, fol. 282r-283r; MUWS 25/19 1/2; MUWS 59/45 = MLB 3, fol. 74r-75r; MUWS 58/32 = MLB 3, fol. 105v-106r; MLB 5, fol. 18r-v, 150r-v; MUWS 59/45; MLB 5, fol. 161r-v, 201v-202r), Biedenfeld (REM I, Nr. 5630), Bienbach (REM I, Nr. 5354, 5992; MBv I 22, fol. 31v-32r), Bleichenbach (REM II, Nr. 575), Bolanden (Martini, S. 44f. ), Brauneck (REM I, Nr. 3624), Braunschweig (REM I, Nr. 885), Breidbach (MLB 4, fol. 287r-288v), Breidenbach (MIB 11, fol. 122r; HSA Wiesbaden 121/v. Breidenbach), Brömser von Rüdesheim (MIB 10, fol. 150v; MIB 10, fol. 158v-159r = MBv I 21, fol. 126r-127r; HSA Wiesbaden 121/Brömser; MLB 1, fol. 128r, 158v; MIB 12, fol. 202r; MLB 1, fol. 8v-9r, 224r-225r; MLB 2, fol. 113v-114v; MLB 3, fol. 2r-3r; SA Ffm Mzer LU K 63; MLB 5, fol. 13r-v; MLB 4, fol. 290r-291v), Buchenau (MBv I 21, fol. 363r-365r = MIB 1, fol. 222r-v; MBv I 22, fol. 27v-29r; MIB 12, fol. 47v; MBv I 22, fol. 277r; MIB 13, fol. 121v; MIB 13, fol. 192v-193r; MLB 1, fol. 103v; MLB 2, fol. 16v-17r; MIB 22, fol. 52v, 187r-v; MLB 2, fol. 87v-88r, 357r-358r; MLB 4, fol. 317v-318r), Büches (REM I, Nr. 4320; 4378, 4774, II, Nr. 218; HSA Wiesbaden 121/v. Büches; MIB 15, fol. 239v; MLB 1, fol. 20r-22r, 261r, 269r; MLB 2, fol. 10, 248v-249r; MUDK 22a/L 132; MLB 2, fol. 259r-v, 277v-278r, 335v-336r; SA Ffm Mzer LU K 62 = MLB 3, fol. 136v-137r; HSA Wiesbaden 121/v. Büches = MLB 3, fol. 183r-v; MLB 5, fol. 151v-152r), Buseck (MIB 13, fol. 189v; MLB 1, fol. 230v-231r, 271v; MLB 2, fol. 292r-v; MLB 5, fol. 134v-135r), Dernbach (REM I, Nr. 4625f. ), Diez (REM I, Nr. 3624, 5994), Dorfelden (REM II, Nr. 2596; MIB 1, fol. 66v-67r; MIB 12, fol. 44v), Eberstein (REM I, Nr. 2133, II, Nr. 1795), Echter von Mespelbrunn (SA Ffm Mzer LU K 60 = MIB 1, fol. 206v; MIB 14, fol. 247v; MIB 15, fol. 144r; MLB 1, fol. 33v; MIB 17, fol. 110r-v; MLB 1, fol. 129v-130r; MLB 2, fol. 41r-v, fol. 56v-57r, 209v-210r, 327r-v; MLB 2a, fol. 377r-v; SA Ffm Mzer LU K 62 = MLB 3, fol. 48v-49v; HSA Wiesbaden 333/288 = MLB 3, fol. 222v-223r; MLB 3, fol. 221v-222v; MLB 5, fol. 16r-v, 105v-106v, 197v-198v; MLB 4, fol. 112v-115v), Ehrenberg (MIB 12, fol. 81v-82r), Eppstein (REM I, Nr. 3624, 4399, 4623, 4651, 4753; MLB 1, fol. 78r; MLB 2, fol. 94v-95r, 116r-v, 181v-182r; HSA Wiesbaden 331/188, 105/42, 105/48; MLB 3, fol. 24v-25r; MUDK 20/F 65), Erbach, Schenken von (REM I, Nr. 1934, 2676, 3435, 3624, 4378, 5131, II, Nr. 588, 864; MIB 10, fol. 33v-34r; Scriba I, Nr. 1504; MLB 1, fol. 24r; SA Ffm Mzer LU K 61 = MLB 1, fol. 28v; Scriba I, Nr. 1527; MLB 1, fol. 209v-210r, 129r-v, 164r, 223r, 238v-239r; MIB 28, fol. 24v-25v; MIB 20, fol. 91v; MLB 2, fol. 27r, 65v-66v, 124r; MIB 26, fol. 203v; MLB 2a, fol. 382r-v; SA Ffm Mzer LU K 62 = MLB 3, fol. 18v-19r und 166r-v; MLB 3, fol. 18r-v, 168r, 205v-206r; MLB 4, fol. 2v-3r; SA Ffm Mzer LU K 63 = MLB 5, fol. 34v-35r; SA Ffm Mzer LU K 63; MIB 32, fol. 79r-v; MLB 5, fol. 170r-171r; MIB 32, fol. 177r-v), Erlenbach (MLB 2, fol. 177r, 249v, 260v-261r, 280v-281r, 286r-v, 348v-349v; MLB 2a, fol. 404v-405r; MLB 3, fol. 121v-122r, 148r-v, 168r-169v; MLB 5, fol. 20v-22r, 114r, 143r-v), Falkenberg (REM I, Nr. 2250, 2340, 5900, II, Nr. 1101, 1503, 1791 ; MBv I 22, fol. 42r; MIB 14, fol. 305v-306r), Falkenstein (Martini, S. 45), Faulhaber von Wächtersbach (SA Ffm Mzer LU K 61; MLB 1, fol. 69r, 112r, 241r; MLB 2, fol. 18r-v, 229v-230r, 334v; HSA Mü MU 2367; MLB 3, fol. 184r-v; MLB 5, fol. 52v-53r, 113r-v), Flach von Schwarzenberg (SA Ffm Mzer LU K 60; MLB 3, fol. 149v-150r; MLB 5, fol. 125v), Frankenstein (REM I, Nr. 2924; MIB 14, fol. 360v), Friesenheim (MLB 1, fol. 23v), Geroldstein (MIB 11, fol. 58v-59r; MIB 12, fol. 45r-v; SA Ffm Mzer LU K 61 = MLB 1, fol. 6v; MLB 1, fol. 12v-13r; MLB 2, fol. 23r-v, 218r-219r; MLB 3, fol. 23v-24r, 213r-v; SA Ffm Mzer LU K 63 = MLB 5, fol. 22r-v; MLB 5, fol. 41v), Greifenklau zu Vollrads (REM I, Nr. 4378; MIB 11, fol. 188v; MIB 13, fol. 222r-v; MIB 15, fol. 215v; SA Ffm Mzer LU K 61 = MLB 1, fol. 69r; MLB 1, fol. 133v-134r; MLB 2, fol. 85r-v; MLB 2a, fol. 369v-370r, 375v; MLB 3, fol. 65v-66v, 68r-69r; MLB 5, fol. 25r-v; SA Ffm Mzer LU K 63 = MLB 5, fol. 46v-47r; MLB 5, fol. 160r-v), Hanau (REM I, Nr. 3624,

4378, 4386, 4437, 4837; MIB 1, fol. 122r = MBv I 21, fol. 51r), Hanstein (REM I, Nr. 1181, 1220, 1533f., 1553f., 1557-1559, II, Nr. 1644), Hatzfeld (REM I, Nr. 3248, 5630; MBv I 22, fol. 29r-30r; MLB 1, fol. 63r; MLB 3, fol. 51v-52v; MLB 5, fol. 2r-v), Helfenstein (MLB 2, fol. 272r-v), Helmstadt (MIB 15, fol. 229r; MLB 1, fol. 18v; MIB 16, fol. 176v-177r; MLB 2, fol. 137v-139r; MLB 1, fol. 18v, 22r, 25r-26r, 174r, 177v; MLB 2a, fol. 378v-379r; SA Ffm Mzer LU K 62 = MLB 3, fol. 187r; MLB 3, fol. 110r, 187v-189r; MLB 5, fol. 42r-v, 64r; SA Ffm Mzer LU K 63; MLB 5, fol. 217v-218v; MLB 4, fol. 1v), Henneberg (REM I, Nr. 4833, 4852; MBv I 21, fol. 526r-528r), Heppel von Glimmental (MIB 10, fol. 156r-v, 303v), Heppenheft (Martini, S. 51), Hessen (REM I, Nr. 2192, 2573, 2588, 6162, II, Nr. 1644), Hirschhorn (REM I, Nr. 3590, 4930, II, Nr. 1867; SA Ffm Mzer LU K 60; SSA AB U 565; SAF fm Mzer LU K 60 = MIB 1, fol. 43r-v = MBv I 21, fol. 456r-457r; MIB 12, fol. 221r; MIB 13, fol. 99r; MUDK 30a/Z 10; MIB 14, fol. 42r-v = KW II, Nr. 3286; MIB 15, fol. 137r; MLB 1, fol. 62v, 221r; MLB 2, fol. 158r-v, 182v-183r; MLB 2a, fol. 391r-v; MUWS 53/67; MLB 3, fol. 143v-144r; MLB 5, fol. 130v; MLB 5, fol. 163v-164v), Hofwart von Kirchheim (MIB 10, fol. 80v-81v; MIB 15, fol. 30r), Hohenlohe (REM I, Nr. 1776, 1834, 2456, 4378, 4386, 4437, 4837; MIB 12, fol. 222v), Ingelheim (MIB 1, fol. 195r), Isenburg (REM I, Nr. 1524, 3050, 4646, 4868; MLB 1, fol. 76r; SA Ffm Mzer LU K 61), Karben (REM I, Nr. 5235), Katzenelnbogen (REM I, Nr. 1340, 1573, 1638, 3624, 4378, II, Nr. 625), Knebel von Katzenelnbogen (REM I, Nr. 5397; MBv I 21, S. 61; MLB 2, fol. 259v-260r; MLB 3, fol. 139r-v; MLB 5, fol. 144v-145r; MLB 4, fol. 253r-v), Kolling (MLB 1, fol. 261v), Kramberg (MIB 10, fol. 306v-307r), Kronberg (REM I, Nr. 1673, 2157, 2551, 2731, 4354, 4440, 4794, II, Nr. 578, 657, 806, 2319; Battenberg, Solms, Nr. 337; SA Ffm Mzer LU K 60; MIB 15, fol. 336v-337r; SA Ffm Mzer LU K 61 = MLB 1, fol. 11v-12v; MLB 1, fol. 13r-14r; MIB 17, fol. 177r, 186r; MIB 20, fol. 126r, 156v; MLB 2, fol. 36v-37v, 271v; Battenberg, Solms, Nr. 1023; MLB 2, fol. 37v-38v; MIB 22, fol. 105v-106r; MIB 23, fol. 279r; MLB 2, fol. 180v-181v, 217v-218r, 336v-337v; MLB 3, fol. 45r-46v, 132v-133v, 150v-151r; SA Ffm Mzer LU K 63 = MLB 5, fol. 123r-v; MLB 5, SA Ffm Mzer LU K 63 = fol. 23v-24v; MLB 4, fol. 280v-281v), Leiningen (REM I, Nr. 3624; SA Ffm LU K 62), Lewenstein (SA Ffm Mzer LU K 61 = MLB 1, fol. 266v; MLB 1, fol. 270v; SA Ffm Mzer LU K 61; MLB 1, fol. 99r; MLB 2, fol. 209v, 272r, 295v, 321r-v; MLB 5, fol. 107r-v; SA Ffm Mzer LU K 63), Limpurg, Schenken von (REM I, Nr. 1288, 2769; MIB 1, fol. 43v-44r; MLB 3, fol. 208v-209v), Lindau (REM I, Nr. 4155, 5313, II, Nr. 1184; MIB 10, fol. 141v, 207v-208r; MIB 12, fol. 160r-v; MIB 14, fol. 223r; MLB 1, fol. 8r; MLB 2, fol. 23v-24r, 53v-54r, 173r; MLB 3, fol. 59r-v, 93v-94v, 161r-v; MLB 5, fol. 29v; HSA Wiesbaden 121/v. Lindau = MLB 5, fol. 109r-v), Lißberg (REM I, Nr. 3466, 3624), Lorch (HSA Wiesbaden 121/v. Lorch; REM II, Nr. 1436, 2988; MBv I 21, fol. 117r-118r; HSA Wiesbaden 121/v. Lorch), Mönch von Rosenberg (REM I, Nr. 4616, 4619), Monreal (REM I, Nr. 5448), Nassau (REM I, Nr. 3624, 4378, 4682; MIB 13, fol. 51v-52r, MLB 1, fol. 9v-10r; HSA Wiesbaden 170/1013; SA Ffm Mzer LU K 61; HSA Wiesbaden 150/514, 516-518), Nordeck (REM I, Nr. 3360; MIB 15, fol. 304v-305r), Öttingen (REM II, Nr. 1132), Pfalzgrafen bei Rhein (REM I, Nr. 1225), Praunheim (REM I, Nr. 4942; MIB 13, fol. 30r; MLB 1, fol. 59r-v; MLB 2, fol. 50r-51v, 213r-v; MLB 3, fol. 19v, 29r; SA Ffm Mzer LU K 62 = MLB 5, fol. 1r; MLB 4, fol. 147r-v), Randeck (REM I, Nr. 5468, II, Nr. 25; SA Ffm Mzer LU K 61), Rau von Holzhausen (MIB 11, fol. 124v-125r; MLB 2, fol. 292v-293r; MLB 2a, fol. 379v-380r), Reifenberg (MIB 10, fol. 122r; MBv I 21, fol. 277r-278r; MIB 14, fol. 243v; MIB 15, fol. 187r; MLB 1, fol. 29r, 64v, 248r, 263r-v, 267v, 268v = HSA Wiesbaden 121/v. Reifenberg; MIB 16, fol. 168v-169r; MLB 2, fol. 39r-v, 157r-v, 160r, 166v-167r, 174v-175r, 230v-231r, 238r-v, 239v, 278v, 279v-280r, 322v-323v; MUDK 22a/L 171; HSA Wiesbaden 121/v. Reifenberg; MLB 2a, fol. 384r-v; MLB 3, fol. 119r-v; MLB 3, fol. 5v-6r; HSA Wiesbaden 121/v. Reifenberg; MLB 3, fol. 153r-154r, 156v-157r, 162v-163r, 167r; MUDK 12/126; MLB 3, fol. 180v-181r, 219r-220v; MLB 5, fol. 232v-233v; MIB 33, fol. 269r, 308r-309r; MLB 5, fol. 15v, 117r-v, 136r-v, 154v, 182r-183r, 239r-240v; MLB 4, fol. 44v-46r, 49v-50r, 132r-v), Rheingrafen (Martini, S. 48), Rieneck (REM I, Nr. 1255, 2634, 2743, 2753, 3371, 3432, 3624, 4378, 4441, 5003, II, Nr. 864, 950, 2158; MLB 1, fol. 26v), Rodenstein (MBv I 21, fol. 351r-352r; MLB 1, fol. 6r; MLB 2, fol. 26r-v, 88r-v; MLB 2a, fol. 366v-367r; MLB 3, fol. 8v-9r), Rohrbach (REM II, Nr. 1903), Rüdeshheim (REM I, Nr. 1674, II, Nr. 384, 2302; MIB 11, fol. 119v; MLB 1, fol. 5v, 96v-97r, 104r, 266r; MLB 2, fol. 42v-43r, 77v-78r, 325r-v; MLB 3, fol. 145r-v; SA Ffm Mzer LU K 62; MLB 5, fol. 178r-v), Saulheim (REM I, Nr. 2895, 4378,

II, Nr. 216, 915, 1268; SA Ffm Mzer LU K 60 und 61; MLB 2, fol. 77r-v, 131r; SA Ffm Mzer LU K 62 = MLB 3, fol. 167r; MLB 5, fol. 29r-v, 213v-214r), Scharfenstein (REMI, Nr. 4378, II, Nr. 1184; MIB 1, fol. 162v; SA Ffm Mzer LU K 60 = MBv I 21, fol. 133r; SA Ffm Mzer LU K 61; MLB 1, fol. 7r, 266r; SA Ffm Mzer LU K 61 = MLB 1, fol. 13r; MLB 1, fol. 34v; SA Ffm Mzer LU K 61 = MLB 1, fol. 246v-247r; MLB 1, fol. 167v; MLB 2, fol. 38v-39r, 205r, 255v, 265r-v, 284r; MLB 3, fol. 21v-22r; MLB 5, fol. 127r; HSA Wiesbaden 333/308; MLB 5, fol. 24v, 152r-v, 168r; MLB 4, fol. 48r-49r), Schetzel von Lorch (MBv I 21, fol. 107r), Schönburg (MIB 10, fol. 264v; MIB 11, fol. 138r; MIB 12, fol. 159v-160r; MIB 14, fol. 158v; MLB 1, fol. 11r, 74v-75r, 211r; MLB 2, fol. 74v-75r, 113r-v, 263v-264r; SA Ffm Mzer LU K 62 = MLB 3, fol. 32r-v; MLB 3, fol. 155v-156r; MLB 5, fol. 116v-117r), Schwarzburg (REM I, Nr. 4378, II, Nr. 852), Schweinsberg, Schenken von (REM I, Nr. 2429, 5540; MLB 1, fol. 33r, 35v; MUWS 58/20; MIB 20, fol. 175v; MUWS 65/82; MIB 20, fol. 250v-251v; MIB 22, fol. 44r, 58v, 159r-v; MLB 2, fol. 216v-217v; MLB 5, fol. 168v; MLB 4, fol. 25r-26r), Sickingen (REM I, Nr. 4557-4560; MIB 12, fol. 276r; MIB 13, fol. 144r; MIB 14, fol. 200r; MLB 1, fol. 210r-v; MLB 5, fol. 215v-216v), Solms (REM I, Nr. 1113, 1538, 2464, 2497; MIB 35, fol. 4r-v), Specht von Bubenheim (REM I, Nr. 4378), Sponheim (REM I, Nr. 1667, 2088, 2914, 3624, 4378), Spor (MLB 1, fol. 69r-v, 176v; MLB 2, fol. 226v-227r; MLB 3, fol. 3r-v, 47v-48v, 167r-v), Steckelberg (REM I, Nr. 5260), Stein (REM I, Nr. 1763, 4378, 5237, II, Nr. 1266, 2390; MIB 14, fol. 154v, 290v-291r, 300r; MIB 15, fol. 150r; SA Ffm Mzer LU K 60; SA Ffm Mzer LU K 61 = MLB 1, fol. 265r-v; MLB 1, fol. 8v, 24r, 130v-131v, 170v-171v, 250r, 270v; MLB 2, fol. 36v, 240v-241v; MLB 2a, fol. 362r-v, 411v-412r; MLB 3, fol. 24v, 73r-74r; SA Ffm Mzer LU K 62; MLB 5, fol. 7v, 38r-v; SA Ffm Mzer LU K 63; MLB 5, fol. 165r-v), Sternenfels (REM I, Nr. 4557f., 4561), Udenheim (REM II, Nr. 1459; SA Ffm Mzer LU K 61), Virneburg (REM I, Nr. 1342f., 4742), Wahlen (MBv I 22, fol. 44r; MIB 11, fol. 186v-187r), Waldeck (Grafen von) (REM I, Nr. 5872), Waldeck (Rheingau) (REM I, Nr. 4378, 5440, 5838, II, Nr. 1289; MIB 1, fol. 153r; MIB 10, fol. 158r-v, 385v-386r, 389v; MLB 1, fol. 226v; MBv I 21, fol. 58v; MIB 1, fol. 124v-125r; MIB 12, fol. 93r-v; MBv I 21, fol. 234r; MIB 13, fol. 129v; MIB 15, fol. 85r; MIB 19, fol. 127v; MLB 1, fol. 146r; MLB 2, fol. 8r, 15r-v, 94r-v, 191r-v, 267v-268r; MLB 2a, fol. 367r-368r; MLB 3, fol. 33r-v, 38r-39v, 142v-143r; MLB 5, fol. 6r-v; MLB 4, fol. 21v-22v, 33v-34r; SA Ffm Mzer LU K 64), Wartenberg gen. Kolb (MLB 1, fol. 24r), Weinsberg (REM I, Nr. 1584; MIB 15, fol. 284r-v), Wertheim (REM I, Nr. 1802; MBv I 21, fol. 530r-531r; MIB 1, fol. 65r-66r), Westerbürg (REM I, Nr. 1812, 1871), Wildgrafen (REM I, Nr. 4378; MLB 2, fol. 133r-134v; MLB 3, fol. 85v-87v; MLB 4, fol. 118r-120v), Winter von Rüdeshcim (REM I, Nr. 4378, 4934, II, Nr. 1458; MIB 14, fol. 334r; MLB 1, fol. 18r-v, 143r-v; MLB 2, fol. 72v-73r), Wolf von Sponheim (REM I, Nr. 2860, 4681; MIB 10, fol. 172r; MIB 13, fol. 78v; MLB 1, fol. 160v-161r, 199v-200r, 210v-211r, 283r-v; MLB 2, fol. 7v-8r, 129v-130r, 226r, 312r-313r, 328v; SA Ffm Mzer LU K 62 = MLB 3, fol. 39v-40r, 142r-v; MLB 5, fol. 140r; SA Ffm Mzer LU K 63; MLB 5, fol. 59r-60r; MIB 31, fol. 101v-102r; MLB 5, fol. 169v-170r; SA Ffm Mzer LU K 64 = MLB 4, fol. 101r-v)

## 2. Die Mainzer Ämter der Domherrenfamilien

Abkürzungen: Koob, Störmer, Falk, Witte, Ogiermann, Müller

Bellersheim Vitztum Aschaffenburg 1330 (REM I, Nr. 3116); Amöneburg 1341 (Falk, S. 84); Battenberg 1341 (Falk, S. 88); Beyer von Boppard Starkenburg 1373 (Koob, S. 36), Mörlebenach 1460 (MIB 29, fol. 104r-105r); Bibra Schildeck vor 1426 (MIB 18, fol. 37v); Bickenbach Tauberbischofsheim 1353 (Ogiermann, S. 309); Miltenberg 1399 (MIB 13, fol. 120v), Wildenberg 1402 (MUDK 30/W34 1/2); Vitztum Aschaffenburg 1439 (MIB 23, fol. 304r-305r); Biedenfeld Battenberg 1347, 1375 (Falk, S. 89); Bienbach Orb 1354 (REM II, Nr. 250); Breder von Hohenstein Frauenstein 1429, 1434 (MIB 19, fol. 91v-92r; MIB 22, fol. 63v-65r); Breidenbach Battenberg 1403 (MIB 14, fol. 53r-v, 86v); Brömser von Rüdeshcim Vitztum Rheingau 1415 (MIB 15, fol. 153v); Buchenau Salungen 1420 (MIB 16, fol. 100r), Landeck 1420 (MIB 16, fol. 105r-v), Fulda 1421 (MIB 16, fol. 165v), Haselstein 1442 (MIB 24, fol. 226r-227v), Neuenburg 1443 (MIB 25, fol. 30v-31r), Rockenstuhl 1444 (MIB 25, fol. 113v-115r), Dieburg 1452 (MUDK 12/120 = MIB 26, fol. 179r-180r); Büches Rusteberg 1327 (Falk, S. 80); Buseck

Amöneburg 1400 (MIB 13, fol. 189v), Kalsmunt 1423, 1435 (MIB 17, fol. 102r-103r; MIB 22, fol. 89r-90r); Dernbach Neustadt 1327 (Falk, S. 85); Ders Battenberg 1347 (Falk, S. 89); Echter von Mespelbrunn Vitztum Aschaffenburg 1404, 1459 (MIB 14, fol. 88v-89r; MIB 29, fol. 69r-70r = Battenberg, Isenburg, Nr. 2160a), Fürstenau 1455 (MIB 27, fol. 160r-161r); Eppstein Höchst 1432, 1434 (MIB 20, fol. 100v-101r; MIB 20, fol. 259v-260v), Brachta 1433 (MIB 20, fol. 216v-217v = Battenberg, Isenburg, Nr. 1453); Vitztum Aschaffenburg (MIB 27, fol. 344r-345v), Mainz 1464 (MIB 30, fol. 156v-158r, 176r-v); Erbach, Schenken von Schauenburg 1334 (REM I, Nr. 3374); Starkenburg 1401, 1433, 1434, 1435 (MUDK 24a/S 27 = MIB 13, fol. 249v-250r; MIB 20, fol. 147v-148v; MUDK 12/116; MIB 22, fol. 103v-104v; MUDK 12/117), Miltenberg 1438, 1439, 1444 (MIB 23, fol. 161r-v, 257r-258r; MIB 25, fol. 44v-46r), Fürstenau 1450 (MIB 26, fol. 104r-105r), Vitztum Aschaffenburg 1451 (MIB 26, fol. 144r-145v); Erlenbach Vitztum Aschaffenburg 1441 (MIB 24, fol. 118v-119v), Weckbach 1433 (MIB 20, fol. 143r-144v), „Werde“ 1435, 1439 (MIB 22, fol. 107r-109r; MIB 23, fol. 236v-238r), Vitztum Aschaffenburg 1441 (MIB 24, fol. 118-119v), Fürstenau 1446 (MIB 25, fol. 170r-v), Steinheim 1449 (MIB 26, fol. 23v-25r); Falkenberg Fritzlar 1343, 1378 (Falk, S. 90); Rosental 1354, 1359, 1383 (Falk, S. 87f. ); OAM Hessen, Thüringen und Eichsfeld 1374 (Falk, S. 82); Neustadt 1373 (Falk, S. 85); Battenberg 1393 (Falk, S. 89); Amöneburg 1387 (Falk, S. 85); Faulhaber von Wächtersbach Brachta 1430 (MIB 19, fol. 183r-184v); Frankenstein Hanau 1406 (MIB 14, fol. 178r-v); Starkenburg 1422, 1439 (Koob, S. 36; MIB 23, fol. 325r-326r); Gernsheim 1459 (MIB 27, fol. 374v-375v); Geroldstein Neubaumburg 1428 (MIB 19, fol. 17v-18v); Greifenklau zu Vollrads Böckelheim 1434 (MIB 22, fol. 150r-151r), Vitztum Rheingau 1469 (MIB 5, fol. 160r-v); Hanau Schildeck und Brückenau 1440 (MIB 24, fol. 40v-42v); Hanstein Vitztum Rusteberg 1305 (Falk, S. 78); vor 1336, 1352 (Falk, S. 90); Hofgeismar 1336, 1353 (Falk, S. 92); Mellnau 1348 (Falk, S. 86); Hatzfeld Amöneburg 1305, 1323, 1360 (Falk, S. 84f. ); Fritzlar 1336, 1347 (Falk, S. 90); Battenberg 1347 (Falk, S. 89); Mellnau 1348, 1385, 1395 (Falk, S. 87); Rosental 1395, 1401 (HSA Mü MU 2114; MIB 13, fol. 217v; Falk, S. 88); Helmstadt Neckarsteinach 1326 (REM I, Nr. 2682), Vitztum Rheingau 1424, (MIB 17, fol. 123r-124r), Bingen 1426 (Weidenbach, Nr. 441), Neuenfels 1434 (MIB 20, fol. 280v-282r); Hirschhorn Starkenburg 1337, 1341, 1356, 1393 (Koob, S. 36); Scheuerberg 1344 (REM I, Nr. 5230); Wildenburg 1393 (MIB 12, fol. 200r-v); Vitztum Aschaffenburg 1432 (MIB 20, fol. 57r-v); Hofwart von Kirchheim Scheuerberg 1346 (REM I, Nr. 5446); Isenburg OAM Hessen (MIB 18, fol. 179r-181); Fulda 1422 (MUWS 42/13), Lauterbach 1429 (MUWS 42/16 = MIB 19, fol. 106v-109v); Steinheim 1460 (MUDK 12/124 = MIB 29, fol. 50v-51v); Knebel von Katzenelnbogen Vitztum Rheingau 1347 (Witte, S. 229); Kolling Gieboldehausen vor 1368 (Falk, S. 101); Kronberg Starkenburg 1322, 1427, 1453, 1464 (MIB 26, fol. 240v-241v; Koob, S. 36f. ); Vitztum Rheingau 1354 (Witte, S. 229); Dieburg 1360, 1425 (MIB 17, fol. 255v; Müller, S. 120); OAM Hessen 1360 (Falk, S. 81f. ); Staden 1391 (MIB 12, fol. 110r-v); Hofheim 1392 (MIB 12, fol. 163r); Eltville vor 1394 (MIB 12, fol. 232r), Hasloch vor 1395 (HSA Wiesbaden 108/879), Babenhausen vor 1415 (MIB 15, fol. 168r), Steinheim 1420 (MIB 16, fol. 50r-51r), Rockenstuhl, Fulda und Fischberg 1425 (MIB 17, fol. 241r-v), Höchst 1428, 1438, 1439, 1461 (MIB 18, fol. 280r-281r; MIB 23, fol. 131r-v, 321r-322r; MUDK 12/127 = MIB 29, fol. 212r-213r); Steinheim 1434, 1438 (MUDK 24a/S 41 = MIB 22, fol. 201r-202r; MIB 23, fol. 131r-v); Niederolm 1443, 1455 (MIB 24, fol. 278r-279r; MIB 27, fol. 84v-85v); Lewenstein Martinstein 1455 (MIB 27, fol. 41v-42v); Liebenstein Neuenfels 1394 (MIB 12, fol. 249v); Lindau Vitztum Rheingau 1328, 1386 (MIB 11, fol. 69v-70r; Witte, S. 229); Lißberg OAM Hessen 1335 (Falk, S. 79); Amöneburg 1335, 1345 (Falk, S. 84); Neustadt 1335 (Falk, S. 85); Battenberg 1335 (Falk, S. 88); Fritzlar 1335 (Falk, S. 90); Naumburg 1335 (Falk, S. 91); Mellnau 1347 (Falk, S. 86); Merlau gen. Böhm Hartstein 1455 (MIB 27, fol. 83r-84r); Nassau OAM Hessen 1354, 1367, 1404, 1425 (Falk, S. 82; MIB 14, fol. 85v-86r; MIB 17, fol. 249r-250v, 261v-262r); Battenberg 1356 (Falk, S. 89); Vitztum Rheingau 1455 (MIB 27, fol. 42v-43r); Praunheim Höchst 1426 (MIB 17, fol. 294v); Randeck Vitztum Rheingau 1346 (Witte, S. 229); Reifenberg Ronneburg 1419 (MIB 16, fol. 45v); Wiesbaden 1421 (MIB 17, fol. 42r), Höchst 1422 (MIB 17, fol. 51v); Hofheim 1422 (MIB 17, fol. 51v); Lahnstein 1433, 1460 (MIB 20, fol. 188r-189v; MIB 29, fol. 105v-106v); Mörtenbach 1443 (MUWS 69/75 = MIB 24, fol. 277r-278r); Hattstein 1449, 1460, 1464 (MIB 26, fol. 28v-29v; MIB 29, fol. 94r-95r, MIB 30, fol. 67r-v); Niederolm 1453, 1457 (MIB 26, fol. 238r-v; MIB 27, fol. 287v-288v); Gernsheim 1455 (MIB 27, fol. 161r-163r); Rheingrafen Böckel-

heim 1314 (REM I, Nr. 1642), Rheingau 1318 (Witte, S. 228-230); Rieneck Vitztum Aschaffenburg 1464 (MUDK 16/13 = MIB 30, fol. 80v-82r); Rüdesheim Vitztum Rheingau 1316, 1332, 1343 (Witte, S. 229); Amöneburg 1334 (Falk, S. 84); Starkenburg 1338 (Koob, S. 36); Neubaumburg 1406 (MIB 14, fol. 146v-147r); Stauff 1452 (MIB 26, fol. 197v-198v; MUDK 12/119); Saulheim Niederolm 1343 (REM I, Nr. 4985); Scharfenstein Niederolm 1362 (REM II, Nr. 1467); Wiesbaden 1392 (MIB 12, fol. 150v); Hofheim 1400 (MIB 13, fol. 156r-v); Vitztum Rheingau 1406 (MIB 14, fol. 165r-166r); Schetzel von Lorch Vitztum Rheingau 1319 (Witte, S. 229); Schönburg Lahnstein 1274, 1354 (Michels, S. 66); Böckelheim 1329 (REM I, Nr. 3022); Algesheim 1383 (MIB 9, fol. 136v); Hasloch 1390 (MIB 12, fol. 63r); Schweinsberg, Schenken von Fritzlär 1330 (Falk, S. 90); Amöneburg 1354, 1413, 1420, 1427, 1430, 1434 (Falk, S. 84; MIB 15, fol. 90v; MIB 16, fol. 88v-89v; HSA Mü MU 4597; MIB 19, fol. 149r-150r; MIB 20, fol. 263r-264r); Rosental 1354 (Falk, S. 88); Staufenberg 1409 (MIB 14, fol. 256v-257v); Neustadt 1356, 1421, 1427 (Falk, S. 85; MIB 16, fol. 164v; HSA Mü MU 4597; MIB 19, fol. 149r-150r); Rosental 1423 (MIB 17, fol. 65r-66r); Sickingen Bönningheim vor 1395 (MIB 12, fol. 272r-v), Starkenburg 1404 (MUDK 13/223 = MIB 14, fol. 76v-77r, 122v-124v); Scheuerberg 1336, 1409, 1411, 1427 (REM I, Nr. 3572; MUDK 16/32; MIB 14, fol. 246v-247v, 295v-297r; MIB 18, fol. 125v-126v); Walldürn 1456 (MIB 27, fol. 221v-223r); Neudenau 1465 (MIB 30, fol. 234v-236v); Solms Amöneburg 1467 (MIB 30, fol. 359v-363v, MUWS 42/22); Stein Böckelheim 1327, 1329, 1390 (REM I, Nr. 2851, 3022; MIB 12, fol. 62r-63r); Rockenhausen 1387 (MIB 11, fol. 101v-102r), Dromersheim 1392 (MIB 12, fol. 139r-v); Lahnstein 1437 (MIB 22, fol. 303r-304r); Wahlen Neustadt 1378 (Falk, S. 85); Neilnburg 1439, 1447, 1449 (MIB 23, fol. 334r-v; MIB 25, fol. 249r; MIB 26, fol. 43r-44v); Neustadt 1449 (MIB 26, fol. 43r-44v); Wais von Fauerbach Staufenberg 1423 (MIB 17, fol. 108v-109v); Waldeck (Grafen von) OAM Hessen 1305 (Falk, S. 79); Rusteberg 1305 (Falk, S. 79); Battenberg 1305 (Falk, S. 88); Gleichenstein 1305 (Falk, S. 97); Waldeck (Rheingau) Vitztum Rheingau 1350, 1354 (Witte, S. 229) Bingen 1392 (StA Da A2 Bingen = Weidenbach, Nr. 365); Neubaumburg 1431, 1434 (MUDK 22b/N 36; MIB 22, fol. 21r-v); Wertheim Miltenberg 1453, 1467 (MIB 26, fol. 217r-218v; Störmer, S. 178); Wildgrafen Bingen 1425 (MIB 17, fol. 214v); Wolf von Sponheim Böckelheim 1341 (REM I, Nr. 4715); Ziegenhain OAM Hessen 1332 (Falk, S. 79)

### 3. Die pfalzgräflichen Lehen der Domherrenfamilien

Belege aus Spieß, Lehnbuch, (S, Nr. ) und Wolfert, Wappen, (W, S. ).

Bach (S, Nr. 545; W, S. 312), Baden (W, S. 298), Bebenburg (W, S. 313), Bellersheim (W, S. 338), Beyer von Boppard (W, S. 303, 305), Bickenbach (S, Nr. 38, 525; W, S. 302), Bleichenbach (S, Nr. 298f.; W, S. 308), Breder von Hohenstein (S, Nr. 268; W, S. 316), Breidenbach (W, S. 313), Büches (S, Nr. 300, 493, 537; W, S. 313), Dienheim (W, S. 315), Dürkheim (W, S. 328), Eberstein (S, Nr. 22; W, S. 300), Echter von Mespelbrunn (W, S. 313), Ehrenberg (S, Nr. 506, 508), Eltz (W, S. 304), Eppstein (S, Nr. 25; W, S. 301), Erbach, Schenken von (S, Nr. 35-37, 526f.; W, S. 302), Erlenbach (W, S. 312), Falkenstein (S, Nr. 24), Faulhaber von Wächtersbach (S, Nr. 304f.; W, S. 321), Flach von Schwarzenberg (S, Nr. 338; W, S. 318), Fleckenstein (S, Nr. 45; W, S. 302, 305), Frankenstein (S, Nr. 410; W, S. 303), Greifenklau zu Vollrads (W, S. 333), Grumbach (S, Nr. 335), Hagen (W, S. 303), Hanau (S, Nr. 29; W, S. 300), Hartzfeld (W, S. 312), Helmstadt (S, Nr. 55-57; W, S. 304f.), Heppenheft (W, S. 323), Hirschhorn (S, Nr. 54; W, S. 303), Hoheneck von Enzberg (W, S. 338), Hohenlohe (S, Nr. 28; W, S. 299), Ingelheim (W, S. 305, 336), Isenburg (S, Nr. 30-32, W, S. 300), Karben (S, Nr. 411; W, S. 312), Katzenelnbogen (S, Nr. 5f.; W, S. 299), Kleen (S, Nr. 151; W, S. 312), Kleve (S, Nr. 2; W, S. 298), Knebel von Katzenelnbogen (S, Nr. 66-70; W, S. 305), Kramberg (S, Nr. 140f. ), Krieg von Geispitzheim (W, S. 333), Kronberg (S, Nr. 71f., 499, 530; W, S. 303f. ), Leiningen (S, Nr. 9f.; W, S. 299, 334), Lewenstein (S, Nr. 129-132, 523; W, S. 311), Liebenstein (S, Nr. 104-109), Limpurg, Schenken von (W, S. 301), Lindau (W, S. 317), Menzingen (S, Nr. 352f.; W, S. 309), Merlau gen. Böhm (W, S. 325), Mönch von Rosenberg (S, Nr. 366; W, S. 307), Nassau (S, Nr. 7f., 462f.; W, S. 299), Pfaffendorf (S, Nr. 466), Praunheim (S, Nr. 100), Randeck (S, Nr. 240-242; W, S. 311), Reifenberg (S, Nr. 152f.; W, S. 307), Rieneck (S, Nr. 18; W, S. 300), Rodenstein (S, Nr. 44, 528f.; W, S. 302f. ), Rohrbach (W, S.

324), Rüdesheim (W, S. 310), Saulheim (S, Nr. 83-86, 438; W, S. 306), Scharfenstein (S, Nr. 424; W, S. 307), Schetzel von Lorch (S, Nr. 247), Schönborn (W, S. 319), Schönburg (S, Nr. 110-113), Schöneck (S, Nr. 46), Schweinsberg, Schenken von (W, S. 310), Sickingen (S, Nr. 354-259, 459-461; W, S. 304), Solms (S, Nr. 19f.; W, S. 300), Specht von Bubenheim (S, Nr. 418; W, S. 313, 333), Sponheim (S, Nr. 3f.; W, S. 333), Spor (W, S. 310), Stein (S, Nr. 149f., 494; W, S. 308, 335), Steinkallenfels (S, Nr. 115; W, S. 311), Udenheim (S, Nr. 329-331, 433; W, S. 315), Virneburg (S, Nr. 425; W, S. 300), Wais von Fauerbach (S, Nr. 157; W, S. 308), Waldeck (S, Nr. 123f.; W, S. 309), Wartenberg gen. Kolb (S, Nr. 162; W, S. 334), Weilnau (W, S. 300), Weingarten (W, S. 320), Weinsberg (S, Nr. 453; W, S. 301, 336), Westerburg (S, Nr. 42; W, S. 300), Wildgrafen (S, Nr. 14f.; W, S. 300), Wolf von Sponheim (S, Nr. 117-121; W, S. 310, 328), Württemberg (W, S. 299), Ziegenhain (S, Nr. 21)

#### 4. Domherrenfamilien in pfälzischen Diensten

(B=Brandenstein, Urkundenwesen, S.; KW=Koch/Wille, Regesten, Nr.; M=Moraw, Beamtentum, S.)

Beyer von Boppard (B 244-246, 418; M 86; KW 2677), Bickenbach (KW 3545), Brauneck (KW 2722, 3186), Breidenbach (KW 4830), Diez (KW 2871), Dürkheim (KW 5276, 5336), Eberstein (B 214-217, 418f.; M 86), Erbach, Schenken von (B 217-219; M 87), Falkenstein (M 86), Flach von Schwarzenberg (B 260, 419), Fleckenstein (B 260-263, 418f.), Geroldstein (KW 4863), Hanau (KW 4821), Hatzfeld (KW 4830), Helmstadt (B 269-275, 418f.; M 86f.; KW 3445, 3546, 4316, 4777, 5335, 5442, 5502, 5510, 5713), Henneberg (KW 1916, 2107), Hirschhorn (B 275-279, 418; M 86; KW 1754, 1781f., 2213, 2268, 2280, 2301f. 2361, 2385, 2587, 3452, 3481, 3523, 4077, 4791, 5363, 5395, 5442, 5502, 5510, 5677, 5713, 5864), Hohenlohe (B 219), Ingelheim (B 281, 419), Isenburg (B 219f.; KW 3796, 5286, 5304, 5317), Katzenelnbogen (B 220f.; KW 2085f., 2722, 3513, 3521, 3851, 4682), Knebel von Katzenelnbogen (B 283-285, 419; M 73f., 86; KW 2136, 2446, 2696, 2722, 3198, 3356, 3403f., 3436, 3438f., 3445f., 3459, 3461, 3466f., 3470, 3530, 3553, 3566, 3572, 3583, 3706, 3732, 3767, 3938, 4682, 4776, 4868, 5278, 5295, 5442, 5510, 5513, 5542, 5564, 5648, 5677, 5682, 5928), Kronberg (KW 4819f.), Leiningen (B 223-227; M 65-67, 86; KW 3020, 4682, 4843, 5200), Lewenstein (B 291, 419), Limpurg, Schenken von (B 228f.; M 87; KW 3827, 3956), Menzingen (B 292, 418f.; M 74, 86; KW 4316), Mönch von Rosenberg (B 292f.; M 86; KW 3496, 5502 5510, 5713), Nassau (B 230f., M 86), Örtingen (B 231f., 418; M 70f., 86; KW 4822), Reifenberg (KW 2153, 2157-2161, 2226, 2387, 2722, 4829), Rodenstein (B 301-305, 419; M 86f.; KW 2269, 2387, 2582, 2831f., 3189, 5713), Scharfenstein (KW 4729), Schöneck (KW 3847), Sickingen (B 311-324, 418f.; M 72, 87; KW 4316, 4663, 4831, 5318, 5416, 5502, 5510, 5542, 5564, 5648, 5677, 5682), Sponheim (KW 4505, 4682, 4851), Udenheim (KW 3439), Wais von Fauerbach (B 340), Weinsberg (B 236-239, M 76f., 87), Westerburg (KW 4826), Wildgrafen (B 213f.; KW 2492), Wolf von Sponheim (B 344, 419)

#### 5. Domherrenfamilien in hessischen Diensten

Belege aus Demandt, Personenstaat (Nr.)

Bibra (Nr. 188-191), Bicken (Nr. 192-198), Biedenfeld (Nr. 207-215), Bienbach (Nr. 217), Breder von Hohenstein (Nr. 327-329), Breidenbach (Nr. 331-345), Buchenau (Nr. 373-381), Buseck (Nr. 400-405), Dernbach (Nr. 425-434), Ders (Nr. 435-440), Eberstein (Nr. 527), Eppstein (Nr. 608-612), Erlenbach (Nr. 617), Falkenberg (Nr. 646-655), Falkenstein (Nr. 657), Hatzfeld (Nr. 1045-1059), Henneberg (Nr. 1159), Isenburg (Nr. 2658, 2660, 2675), Karben (Nr. 1515), Kleen (Nr. 1632-1634), Kronberg (Nr. 1740f.), Merlau (Nr. 2033-2036), Nassau (Nr. 2118-2121), Nordeck (Nr. 2173-2182), Rau von Holzhausen (Nr. 2337-2344), Reifenberg (Nr. 2364-2370), Schenk von Schweinsberg (Nr. 2623-2642), Solms (Nr. 2896-2898), Wais von Fauerbach (Nr. 3192-3196), Grafen von Waldeck (Nr. 3197-3201)



## 6. Isenburger Lehen der Donherrenfamilien

Zitiert werden die Seiten des Registers von Battenberg, Isenburg, auf denen die Belege zu diesen Familien verzeichnet sind.

Bellersheim (896f. ), Buchenau (906), Büches (906f. ), Buseck (911), Dorfelden (917), Echter von Mespelbrunn (920), Erlenbach (925f. ), Faulhaber von Wächtersbach (927f. ), Karben (975f. ), Kolling (982), Kronberg (985), Praunheim (1024), Reifenberg (1030), Rodenstein (1035), Rohrbach (1035f. ), Schweinsberg, Schenken von (1045), Specht von Bubenheim (1059), Wais von Fauerbach (1073)

## 7. Katzenelnbogener Lehen der Domherrenfamilien

Belege aus Diestelkamp, Lehnrecht, S. 289-320

Bebenburg (Nr. 18), Bellersheim (Nr. 24), Beyer von Boppard (Nr. 31), Biedefeld (Nr. 33), Bolanden (Nr. 38), Breder von Hohenstein (Nr. 52), Breidenbach (Nr. 53), Brömser von Rüdesheim (Nr. 63), Büches (Nr. 69), Buseck (Nr. 72), Dienheim (Nr. 84), Diez (Nr. 85), Dorfelden (Nr. 89), Echter von Mespelbrunn (Nr. 99), Ehrenberg (Nr. 101), Eltz (Nr. 107), Erbach, Schenken von (Nr. 422), Erlenbach (Nr. 109), Flach von Schwarzenberg (Nr. 120), Frankenstein (Nr. 124), Geroldstein (Nr. 147), Greifenklau zu Vollrads (Nr. 157), Hatzfeld (Nr. 179), Helfenstein (Nr. 190), Helmstadt (Nr. 192), Hirschhorn (Nr. 203), Hofwart von Kirchheim (Nr. 210), Ingelheim (Nr. 225), Karben (Nr. 234), Knebel von Katzenelnbogen (Nr. 248), Kronberg (Nr. 269), Lewenstein (Nr. 296), Lindau (Nr. 290), Lorch (Nr. 298), Monreal (Nr. 323), Mönch von Rosenberg (Nr. 321), Pfaffendorf (Nr. 352), Praunheim (Nr. 357), Randeck (Nr. 364), Reifenberg (Nr. 372), Rodenstein (Nr. 393), Rohrbach (Nr. 397), Rüdesheim (Nr. 406), Saulheim (Nr. 418), Scharfenstein (Nr. 419), Schönborn (Nr. 434), Schönburg (Nr. 435), Schöneck (Nr. 437), Sickingen (Nr. 452), Specht von Bubenheim (Nr. 460), Spor (Nr. 459), Sternenfels (Nr. 469), Sterzelheim (Nr. 470), Wais von Fauerbach (Nr. 504), Waldeck/Rheingau (Nr. 516), Wartenberg gen. Kolb (Nr. 528), Weingarten (Nr. 530), Wertorf (Nr. 532), Westerburg (Nr. 534), Wolf von Sponheim (Nr. 551)

## 8. Nassauer Lehen der Domherrenfamilien

Breder von Hohnstein (Roth I, S. 491 Nr. 1), Buseck (HSA Wiesbaden 121/v. Buseck (1405 Jan. 25, 1409 Dez. 10, 1425 Jan. 27, 1459 Dez. 23, 31, 1463 Sept. 24)), Frankenstein (HSA Wiesbaden 121/v. Frankenstein (1446 Aug. 17, 1467 Okt. 27)), Geroldstein (HSA Wiesbaden 121/v. Geroldstein (1356 Mai 1, 1421 Jan. 23, 1430 Juni 12, 1452 April 22, 1463 Juli 22)), Greifenklau zu Vollrads (Roth I, S. 491 Nr. 1; HSA Wiesbaden 121/Greifencclau (1431 Jan. 9, 1443 Okt. 3, 1449 Nov. 20)), Heppenheft (HSA Wiesbaden 121/v. Heppenheft (1427 Mai 30, 1437 Dez. 15, 1449 April 23)), Karben (HSA Wiesbaden 121/v. Karben (1395 Okt. 31, 1452 Aug. )), Kleen (HSA Wiesbaden 121/v. Kleen (1424 März 8)), Knebel von Katzenelnbogen (HSA Wiesbaden 121/Knebel v. Katzenelnbogen (1471 März 5)), Kronberg (HSA Wiesbaden 332/42, 47, 50, 64, 66), Lewenstein (HSA Wiesbaden 121/v. Löwenstein (1426 Jan. 12, 1427 März 23, 1434 Juli 5, 1449 Nov. 30, 1453 Aug. 1, 1454 Febr. 6)), Lindau (REM I, Nr. 886, 4155; HSA Wiesbaden 121/v. Lindau (1350 Okt. 10, 1430 Juli 17, 1435 Mai 8 1451 Sept. 13)), Praunheim (HSA Wiesbaden 121/v. Praunheim (1413 April 22, 1436 Nov. 27, 1448 Jan. 8, 1451 Juni 28)), Randeck (HSA Wiesbaden 121/v. Randeck (1430 Aug. 31, 1469 Jan. 19)), Rau von Holzhausen (HSA Wiesbaden 121/Rau v. Holzhausen (1430 Juli 11)), Reifenberg (HSA Wiesbaden 121/v. Reifenberg (1367 Mai 2, 1437 Juni 23, 1440 April 13, 1443 Juni 22, 1446 Aug. 17, 1449 Jan. 28, 1453 Juli 25, Aug. 3, 1459 März 5, Nov. 17, 1465 Jan. 14) 333/155, 164), Saulheim (HSA Wiesbaden 121/v. Saulheim (1410 Okt. 6, 1450 Aug. 22)), Scharfenstein (Roth I, S. 432 Nr. 9; HSA Wiesbaden 121/v. Scharfenstein (1394 März 12, 1398 Juni 30, 1416 April 6, 1426 Okt. 16, 1430 Juli 1, 1437 Febr. 4, 1466 Okt. 6)), Schönburg (HSA Wiesbaden 121/v. Schönburg (1408 Jan. 15, 1411)), Schweinsberg,

Schenken von (HSA Wiesbaden 121/Schenk v. Schweinsberg (1448 Jan. 22)), Specht von Bubenheim (HSA Wiesbaden 121/Specht v. Bubenheim (1421 Juli 1, 1430 Juli 28)), Stein (HSA Wiesbaden 121/v. Oberstein (1406)), Sterzelnheim (HSA Wiesbaden 170/768), Waldeck/Rheingau (HSA Wiesbaden 121/Saneck v. Waldeck (1404 April 4))

## 9. Rienecker Lehen der Domherrenfamilien

Belege aus Ruf, Grafen, Bd. I, S.

Bolanden (227, 230, 233, 237, 259f., 263, 293, 296, 300, 323, 340, 344, 352f., 363, 365), Breder von Hohnstein (275, 301), Echter von Mespelbrunn (311), Eppstein (242, 249, 253, 255f., 258, 264, 292, 304, 339, 342, 345f., 349, 352f., 365, 372), Erlenbach (227, 282, 304), Flach von Schwarzenberg (363), Grumbach (244, 295, 357, 359), Kronberg (267), Praunheim (292), Rheingrafen (259, 288, 378), Saulheim (321), Steckelberg (244), Waldeck/Rheingau (363)

## 10. Wertheimer Lehen der Domherrenfamilien

Belege aus Friese, Lehenhof, Nr.

Bibra (80a), Echter (112), Erbach, Schenken von (2, 53, 92), Erlenbach (86, 113f., 140), Faulhaber von Wächtersbach (3), Grumbach (22, 69), Helmstadt (127, 134), Praunheim (126), Rodenstein (93, 110)

## 11. Wildgräfliche Lehen der Domherrenfamilien

Belege aus Fabricius, Mannbuch, Nr.

Beyer von Boppard (36f., 50), Büches (132, 143, 336), Dienheim (169, 174, 240), Flach von Schwarzenberg (70, 132, 203, 265, 319), Geroldstein (27, 169, 193, 258), Hagen (77, 133, 263), Hirschhorn (128), Ingelheim (24, 149, 164, 217, 290), Karben (340), Knebel von Katzenelnbogen (149, 153, 229), Lewenstein (92f., 106, 132, 136, 168f., 196, 247, 251, 285), Lorch (8), Randeck (76, 107, 132, 134, 169, 234f. ), Rüdesheim (75, 125, 147f. ), Scharfenstein (2, 26, 31, 37, 40, 169f., 173, 182, 199, 201, 265, 269f., 285), Schönburg (62, 64, 90, 114, 132, 195, 211, 226, 311), Schöneck (60, 244, 249, 306, 312), Spor (169, 190, 212, 218, 276, 300), Stein (91, 287), Stein-Steinkallenfels (103, 122, 132, 137, 243, 289), Udenheim (169, 176f., 197, 225), Waldeck (70, 81, 149, 158, 166), Wertorf (345f.), Wolf von Sponheim (3, 88, 194, 265)

## H. IV. Die Pfründen der Mainzer Domherren (zu Kapitel C. II. 1. 1. und D. II. 2. 7)

### 1. Domkapitelspfründen

Gesamtzahl (sichere/unsichere/erfolglose Bewerbungen)

Augsburg 5 (3/2/0), Bamberg 18 (15/3/0), Basel 4 (3/1/0), Breslau 2 (1/1/0), Cambrai 1 (0/1/0), Eichstätt 4 (2/2/0), Halberstadt 5 (4/1/0), Hildesheim 2 (2/0/0), Kammin 1 (1/0/0), Köln 37 (37/0/0), Konstanz 1 (0/1/0), Lüttich 6 (3/3/0), Magdeburg 5 (4/1/0), Meißen 1 (1/0/0), Merseburg 1 (0/1/0), Metz 2 (1/1/0), Münster 3 (3/0/0), Naumburg 3 (3/0/0), Olmütz 1 (1/0/0), Paderborn 2 (2/0/0), Passau 1 (0/1/0), Regensburg 1 (1/0/0), Schwerin 1 (1/0/0), Speyer 59 (40/13/6), Straßburg 14 (7/6/1), Trier 54 (50/4/0), Utrecht 5 (3/2/0), Verdun 3 (1/2/0), Worms 31 (24/7/0), Würzburg 38 (29/8/1)

### 2. Mainzer Domherren als Propste wichtiger Stifte

#### Aschaffenburg

Siegfried von Solms . . . . .	1299-1317
Johann Button . . . . .	1317-1351
Nikolaus I. vom Stein . . . . .	1351-1354
Luther von Büches . . . . .	1354-1359
Nikolaus II. vom Stein . . . . .	1365-1398
Johann Hofwart von Kirchheim . . . . .	1398-1418 <sup>1)</sup>
Johann I. von Rodenstein . . . . .	1426-1447
Konrad I. Rau von Holzhausen . . . . .	1447-1464 <sup>2)</sup>
Richard vom Stein . . . . .	1464-1487

#### Bingen

Peter von Aspelt . . . . .	1286-1305
Otto von Rüdeshheim . . . . .	?-1320
Johann de Fontibus . . . . .	1325/26-1334
Lupold von Bebenburg . . . . .	um 1351
Andreas von Brauneck . . . . .	1354/63-1381
Johann von Eberstein . . . . .	1381-1384
Andreas von Brauneck (2. Mal) . . . . .	1384-1388
Werner Knebel von Katzenelnbogen . . . . .	1388-1402
Rheingraf Konrad . . . . .	1403-1414
Dietrich III. Knebel von Katzenelnbogen . . . . .	um 1427
Volprecht von Ders . . . . .	um 1443
Salentin von Scharfenstein . . . . .	1454-1467
Ewald Faulhaber von Wächtersbach . . . . .	1467-1483

#### Liebfrauen/Erfurt<sup>3)</sup>

Konrad von Lorch . . . . .	1305/06
Gottfried von Waldeck . . . . .	1317-1337
Johann Button . . . . .	1318-1351
Gerlach von Nassau . . . . .	1344-1346
Wilhelm von Saulheim . . . . .	1352
Philipp von Alençon . . . . .	1394-1396
Georg von Wertheim . . . . .	1394

<sup>1)</sup> 1418-1426 war ein Nicht-MDH Propst.

<sup>2)</sup> Markus Echter von Mespelbrunn versucht vergeblich, ihm die Propstei zu bestreiten.

<sup>3)</sup> Der politischen Bedeutung des Stifts wegen war die Propstei immer sehr umstritten. Es gab häufig Gegenpropste.

<b>Frankfurt<sup>1)</sup></b>	
Emicho von Schöneck	1289-1307
Peter von Garlenx	1308-1314
Wilhelm von Aspelt	1314-1334/35
Hugo Morcelli	1317-1322
Johann Unterschopf	1335-1345
Kuno von Falkenstein	1345-1353
Raimund von Canilhac	1355-1373
Nikolaus II. vom Stein	1373-1403
Rheingraf Konrad	1414-1419
Adolf von Eppstein	1430-1433
Johann von Eppstein	1433-1474
<b>Fritzlar</b>	
Gottfried I. von Eppstein	1319-1329
Otto von Ziegenhain	1333-1366
Johann von Eberstein	1366-1387
Johann II. von Nassau	1387-1394
Johann Wais von Fauerbach	1400-1417
Johann von Rodenstein	1417-1447
Diether von Isenburg	1447-1457
<b>Limburg</b>	
Peter von Udenheim	1410-1419
Johann von Lewenstein	1419-1452
Friedrich von Lewenstein	1452 ?
Ulrich von Bickenbach	1456-1469
Johann III. von Nassau	1470-1482
<b>St. Alban/Mainz</b>	
Philipp Flach von Schwarzenberg	1420-1429
Peter von Udenheim	1429-1448
Richard von Kleen	1448-1450
Johann Mönch von Rosenberg	1450/51
Volprecht von Ders	1451-1478
<b>St. Gangolf/Mainz</b>	
Heinrich von Rodenstein	um 1300
<b>St. Johann/Mainz</b>	
Gottfried I. von Eppstein	1299-1329
Johann de Fontibus	ca. 1330-1334
Emicho von Nassau	1334-1342
Heinrich von Bienbach	1343/44-1356
Hermann I. von Schöneck	1348-1353 (Gegenpropst)
Reinhard I. von Hanau	1356-1368
Erwin von Rohrbach	1370-1383
Johann von Rieneck	1384-1398
Bruno von Scharfenstein	1399-1415
Philipp Flach von Schwarzenberg	1416-1429
Johann Flach von Schwarzenberg	1429-1453
Diether von Isenburg	1453-1459
Ruprecht von Solms	1459-1499

<sup>1)</sup>Der Bedeutung des Stifts wegen gab es auch hier oft Stiftsschismen.

## Liebfrauen/Mainz

Heinrich von Rodenstein	1300-1307 <sup>1)</sup>
Reinhard von Sponheim	um 1338/39

## Maria in campis/Mainz

Jakob Jude vom Stein	1300-1315
Eberhard I. vom Stein	1315-1330
Hermann von Saulheim	1330-1345
Richard von Kleen	1427-1439/48

## St. Moritz/Mainz

Otto von Rüdeseim	?-1320
Johann von Friedberg	um 1326
Dietrich von Ilfeld	um 1366
Winter von Reifenberg	1406-1416
Peter I. Echter von Mespelbrunn	1417-1425/26

## St. Peter/Mainz

Adolf II. von Nassau	1451-1459
----------------------	-----------

## St. Stephan/Mainz

Konrad von Hirschhorn	1392/93-1413
Eberhard II. von Erbach	1418-1429
Ruprecht von Solms	1470-1499

## St. Viktor/Mainz

Werner von Bolanden	1294-1324
Johann Senn von Munsingen	1325-1336
Johann Unterschopf	1336-1345
Eckard von Ders	1365
Ulrich von Kronberg	1365-1403
Diether von Isenburg	1442-1459

## Mockstadt

Emicho von Sponheim	um 1297
Siegfried von Solms	um 1302
Reinhard von Westenburg	um 1328
Konrad von Rietberg	um 1344
Johann Winter von Rüdeseim	um 1400
Hovehard von Sickingen	um 1404
Konrad I. Rau von Holzhausen	um 1438
Salentin von Scharfenstein	um 1467

## Hofgeismar

Wilhelm von Saulheim	Prozeß um 1449/52
Philipp Flach von Schwarzenberg	Prozeß um 1396 <sup>2)</sup>
Heinrich I. Schetzel von Lorch	Prozeß bis 1398 <sup>3)</sup>
Dietrich II. Knebel von Katzenelnbogen	um 1400
Dietrich III. Knebel von Katzenelnbogen	um 1420
Wigand von Dernbach	um 1422

<sup>1)</sup> 1307 mußte er nach jahrelangem Streit mit dem Kapitel resignieren.

<sup>2) 3)</sup> Welcher der Kontrahenten sich durchsetzte, ist unbekannt. Vielleicht konnte Dietrich II. Knebel von Katzenelnbogen sich als dritter Bewerber durchsetzen.

## H. V. Zu den persönlichen Beziehungen der Domherren zu den Mainzer Erzbischöfen (zu Kapitel C. II. 2. 1.)

	Geistlicher Richter	Mainzer Kämmerer	Generalvikar	Kollektor	Heimlicher/Rat	Stiftsverweser	erzbischöfl. Kaplan	Wahlverkünder	Erfurter Provisor	Zeuge/Siegler	Bürge/Geisel	Schieds-/Obmann	„offene Dienste“	„Gunstbeweise“
Konrad von Ansenburg											x			
Gerhard von Battenberg	x													
Lupold von Bebenburg										x			x	
Dietrich Beyer von Boppard											x			
Heinrich II. Beyer von Boppard	x				x				x		x		x	x
Hermann von Bibra										x	x			
Ulrich von Bickenbach				x									x	x
Heinrich von Bienbach										x				
Friedrich von Blicken- steden														x
Andreas von Brauneck					x					x	x	x		x
Bernhard von Breidenbach		x		x				x						
Konrad Brömser von Rüdesheim										x				
Dietrich Brömser von Rüdesheim					x									
Hermann I. von Buchenau				x				x	x				x	x
Kuno I. Herdan von Büches					x					x	x			x
Luther von Büches										x				
Makarius II. von Buseck				x									x	
Johann Burton										x	x		x	
Wigand von Dernbach										x	x	x		
Volprecht von Ders		x	x	x	x	x		x		x		x	x	x
Johann von Eberstein		x			x					x	x	x	x	x
Markus Echter von Mespelbrunn				x	x								x	x
Peter Echter von Mespelbrunn					x	x				x	x		x	x
Gerhard von Ehrenberg								x						
Eberhard von Eppelborn	x				x						x			x
Gottfried von Eppstein										x				
Konrad Schenk von Erbach					x					x	x	x	x	x
Diether Schenk von Erbach													x	x
Dietrich Schenk von Erbach										x				x
Eberhard Schenk von Erbach		x			x			x		x	x	x	x	
Johann Schenk von Erbach							x			x				
Otto von Falkenberg				x						x				
Kuno von Falkenstein						x				x				

	Geistlicher Richter	Mainzer Kämmerer	Generalvikar	Kollektor	Heimlicher/Rat	Stiftsverweser	erzbischöfl. Kaplan	Wahlverkünder	Erfurter Provisor	Zeuge/Siegler	Bürge/Geisel	Schieds-/Obmann	»offene Dienste«	»Gunstbeweise«
Ewald Faulhaber von Wächtersbach				x	x			x		x			x	x
Johann von Festenberg														x
Johann Flach von Schwarzenberg					x			x		x	x	x	x	
Philipp Flach von Schwarzenberg	x			x						x	x		x	
Wilhelm Flach von Schwarzenberg					x					x	x		x	x
Johann de Fontibus	x		x										x	
Johann von Friedberg	x	x	x							x	x			
Otto von Friesenheim					x								x	x
Heinrich I. von Geroldstein													x	
Johann von Göttingen											x		x	
Heinrich Greifenklau zu Vollrads								x		x			x	x
Werner von Hagen				x										
Reinhard von Hanau												x		
Ludwig von Helmstadt			x					x					x	
Raban II. von Helmstadt					x									
Wilhelm von Helmstadt					x								x	x
Berthold I. von Henneberg			x											
Berthold II. von Henneberg													x	
Johann von Henneberg								x		x				
Friedrich Heppe von Glimmental					x					x				x
Johann Heppe von Glimmental														x
Eberhard von Hirschhorn							x				x	x	x	x
Johann Hofwart von Kirchheim				x	x					x	x			x
Johann Nix von Hoheneck								x			x	x		
Albrecht von Hohenlohe					x					x				
Dietrich von Ilfeld			x		x								x	
Diether von Isenburg				x						x			x	
Philipp von Isenburg													x	
Salentin von Isenburg						x				x				
Konrad von Kirkel						x				x			x	
Richard von Kleen		x		x						x			x	
Dietrich I. von Katzenelnbogen													x	
Dietrich II. Knebel von Katzenelnbogen					x	x								
Dietrich III. Knebel von Katzenelnbogen				x	x			x		x			x	x

	Geistlicher Richter	Mainzer Kämmerer	Generalvikar	Kollektor	Helmlicher/Rat	Stiftsverweser	erzbischöfl. Kaplan	Wahlverkünder	Erfurter Provisor	Zeuge/Siegler	Bürge/Geisel	Schieds-/Obmann	„offene Dienste“	„Gunstbeweise“
Werner Knebel von Katzenelnbogen					x					x	x			x
Johann von Kolnhausen				x	x								x	
Johann von Kronberg				x				x		x		x	x	x
Ulrich von Kronberg					x						x			x
Jofrid von Leiningen												x		
Johann von Lewenstein								x		x	x			
Raban von Liebenstein		x		x	x			x		x	x	x	x	x
Johann von Lindau										x			x	x
Heinrich von Lißberg		x											x	x
Konrad von Lorch										x				
Johann Mönch von Rosenberg		x	x	x										
Heinrich von Merlau gen. Böhm	x			x									x	
Ernst Mohr von Münstermaifeld											x			
Adolf II. von Nassau								x	x	x			x	
Heinrich von Nassau									x			x		x
Johann II. von Nassau				x								x		
Johann III. von Nassau													x	x
Wilhelm von Nassau							x		x	x	x	x	x	x
Adolf von Nordeck											x			x
Damian von Praunheim	x			x	x							x	x	
Konrad I. Rau von Holzhausen	x			x						x	x			
Konrad II. Rau von Holzhausen									x	x		x	x	
Heinrich Rau von Holzhausen														x
Johann von Reifenberg					x					x	x			
Winter von Reifenberg	x			x	x								x	
Rheingraf Konrad				x						x	x		x	
Johann von Rieneck										x	x		x	
Konrad von Rietberg	x									x		x		x
Heinrich von Rodenstein		x								x	x	x	x	x
Johann von Rodenstein				x	x					x	x		x	
Erwin von Rohrbach							x			x	x		x	x
Emmerich von Rüdesheim	x		x									x		
Hermann von Saulheim									x	x			x	
Hertwig von Saulheim	x													
Wilhelm von Saulheim		x			x					x	x		x	
Bruno von Scharfenstein				x	x									
Salentin von Scharfenstein	x			x										x
Heinrich I. Schetzel von Lorch							x			x	x		x	x
Johann von Schönburg		x			x					x	x			
Otto von Schönburg													x	x
Emicho von Schöneck											x		x	



	Geistlicher Richter	Mainzer Kämmerer	Generalvikar	Kollektor	Heimlicher/Rat	Stiftsverweser	erzbischöfl. Kaplan	Wahlverkünder	Erfurter Provisor	Zeuge/Siegler	Bürge/Geisel	Schieds-/Obmann	„offene Dienste“	„Gunstbeweise“
Hermann von Schöneck										x				
Philipp von Schöneck		x										x	x	
Albert Hofwart von Kirchheim										x	x			x
Hofwart von Sickingen				x										
Hugo Slumpe de Saraponte													x	
Heinrich von Solms											x			
Ruprecht von Solms						x		x					x	
Siegfried von Solms										x				
Friedrich Specht von Bubenheim										x	x			
Gottfried Specht von Bubenheim													x	
Johann Specht von Bubenheim	x							x						x
Emicho von Sponheim										x		x	x	
Heinrich von Sponheim													x	
Johann von Sponheim														x
Konrad von Steckelberg										x				
Eberhard I. vom Stein										x	x		x	
Eberhard II. vom Stein										x				
Nikolaus I. vom Stein					x	x				x	x			
Nikolaus II. vom Stein		x			x	x				x	x	x	x	x
Richard vom Stein					x	x		x		x	x		x	
Hofwart von Sternenfels											x			
Rorich von Sterrenberg	x	x										x		x
Kuno von Sterzelheim	x	x	x											x
Peter von Udenheim					x	x				x	x		x	
Johann Unterschopf					x					x	x	x	x	
Johann von Virneburg										x		x	x	
Dietmar von Wahlen						x								
Johann Wais von Fauerbach													x	
Gottfried von Waldeck										x				
Emicho von Waldeck						x				x				x
Friedrich von Waldeck											x			
Johann von Waldeck	x													
Johann I. von Wartenberg										x	x			
Johann II. von Wartenberg											x			x
Siegfried von Wartenberg														x
Peter von Weilnau					x									
Konrad von Weinsberg											x			x
Georg von Wertheim													x	x
Wilhelm von Wertheim					x									
Reinhard von Westerbürg					x	x								x
Johann Winter von Rüdesheim	x	x				x					x			x
Johann von Ziegenhain													x	
Otto von Ziegenhain										x	x			

## Beleglisten zu Kapitel C. II. 2. 1.

### 1. Mainzer Domherren als Richter des Mainzer Geistlichen Gerichts

Die Belege finden sich unter Ziffer 9 in den Domherrenbiogrammen.

Emmerich von Rüdesheim (1325), Johann de Fontibus (1327), Gerhard von Battenberg (1331), Johann von Friedberg (1331), Konrad von Rietberg (1344), Heinrich II. Beyer von Boppard (1368), Hertwig von Saulheim (1368), Kuno von Sterzelnheim (1377-1395), Rorich von Sterrenberg (1380), Eberhard von Eppelborn (1380), Johann Winter von Rüdesheim (1398-1401), Philipp Flach von Schwarzenberg (1401), Winter von Reifenberg (1404), Heinrich von Merlau (1432/34), Johann von Waldeck (1453), Konrad I. Rau von Holzhausen (1455/1464), Johann Specht von Bubenheim (1455), Salentin von Scharfenstein (1464), Damian von Praunheim (1478)

### 2. Mainzer Domherren als Mainzer Kämmerer

Die Belege finden sich unter Ziffer 9 in den Domherrenbiogrammen.

Heinrich von Lißberg (1301-1307), Philipp von Schöneck (1308-1312), Heinrich von Rodenstein (1314-1324), Johann von Friedberg (1338 ernannt), Wilhelm von Saulheim (1355-1362), Rorich von Sterrenberg (1363-1380), Johann von Eberstein (1380-1387), Nikolaus II. vom Stein (1387-1392), Kuno von Sterzelnheim (1392-1397), Johann von Schönburg (1397-1403), Johann Winter von Rüdesheim (1403-1410), Eberhard Schenk von Erbach (1410-1440), Richard von Kleen (1440-1441), Raban von Liebenstein (1441-1447), Volprecht von Ders (1447-1455), Johann Mönch von Rosenberg (1455-1469), Volprecht von Ders (1469-1477, zweite Amtszeit), Bernhard von Breidenbach (1477-1491)

### 3. Mainzer Domherren als Generalvikare

Die Belege finden sich unter Ziffer 9 in den Domherrenbiogrammen.

Berthold I. von Henneberg (1308-1311), Emmerich von Rüdesheim (1315-1328), Johann de Fontibus (1327), Johann von Friedberg (1328), Reinhard von Westerbürg (1331), Dietrich von Ilfeld (1366), Kuno von Sterzelnheim (1393), Johann Mönch von Rosenberg (1459-1465?), Volprecht von Ders (1465?-1478), Ludwig von Helmstadt (1478), Wilhelm von Wertheim (1478)

### 4. Mainzer Domherren als Subsidien- und Steuerkollektoren

Die Belege finden sich unter Ziffer 9 in den Domherrenbiogrammen.

Peter von Weilnau (1313), Johann Unterschopf (1329, 1339), Werner von Hagen (1339), Johann von Kolnhausen (1391-1393), Johann II. von Nassau (1394), Philipp Flach von Schwarzenberg (1394), Bruno von Scharfenstein (1405-1412), Heinrich Rau von Holzhausen (1405-1412), Hofwart von Sickingen (1406/07), Otto von Falkenberg (1406-1412), Johann Hofwart von Kirchheim (1406-1412), Winter von Reifenberg (1406-1412), Rheingraf Konrad (1412), Peter von Udenheim (1420-1423, 1428), Johann von Rodenstein (1420/21, 1428, 1430/31), Heinrich von Merlau (1423, 1428, 1443/44), Dietrich III. Knebel von Katzenelnbogen (1428), Johann von Kronberg (1436), Raban von Liebenstein (1436, 1459/60), Konrad I. Rau von Holzhausen (1439, 1443/44, 1449, 1454, 1457), Richard von Kleen (1439), Richard von Oberstein (1442, 1454), Markus Echter von Mespelbrunn (1442), Hiermann I. von Buchenau (1449/50), Ulrich von Bickenbach (1453, 1457, 1460, 1464, 1468/69), Diether von Isenburg (1453), Johann Mönch von Rosenberg (1460), Damian von Praunheim (1460, 1477-1480), Salentin von Scharfenstein (1464), Ewald Faulhaber von Wächtersbach (1464, 1470/71), Volprecht von Ders (1464), Makarius II. von Buseck (1468), Bernhard von Breidenbach (1466, 1477-1482)

## 5. Mainzer Domherren als Heimliche bzw. Räte der Erzbischöfe

Angegeben werden der jeweils erste und letzte Beleg.

Reinhard von Westerburg (1340; REM I, Nr. 4503), Wilhelm von Saulheim (1349-1359; REM I, Nr. 6286; II, Nr. 1217), Dietrich von Ifeld (1366-1368; REM II, Nr. 2055, 2472), Heinrich II. Beyer von Boppard (1377; SA Wü MIB 9, fol. 2r-v, 36r-v), Wilhelm Flach von Schwarzenberg (1377-1378; SA Wü MIB 9, fol. 2r-v, 78v), Nikolaus I. vom Stein (1377-1378; SA Wü MIB 9, fol. 2r-v, 78v), Emicho von Waldeck (1377; SA Wü MIB 9, fol. 6r), Andreas von Brauneck (1377; SA Wü MIB 9, fol. 28r-v), Nikolaus II. vom Stein (1378-1402; SA Wü MIB 9, fol. 36r-v; RTA ä. R. V, Nr. 224), Johann von Eberstein (1380; HSA Mü MU 1728 = SA Wü MIB 9, fol. 200r-v), Johann von Kolnhausen (1389-1393; RTA ä. R. II, Nr. 111; SA Wü MIB 12, fol. 217r), Dietrich II. Knebel von Katzenelnbogen (1391; Gudenus, CD III, Nr. 381), Dietmar von Wahlen (1392; SA Wü MIB 12, fol. 140r), Albrecht von Hohenlohe (1393-1394; SA Wü MIB 12, fol. 222v; HSA Mü MU 2061), Ulrich von Kronberg (1393-1394; SA Wü MIB 12, fol. 196r, 232r), Eberhard von Eppelborn (1394; SA Wü MIB 12, fol. 232r), Werner Knebel von Katzenelnbogen (1394-1395; SA Wü MIB 12, fol. 232r, 273r-v), Friedrich Heppe von Glimmental (1394; SA Wü MIB 12, fol. 232r), Konrad von Büches (1394; SA Wü MIB 12, fol. 232r), Otto von Friesenheim (1394; SA Wü MIB 12, fol. 235r = Weidenbach, Nr. 371), Johann Hofwart von Kirchheim (1401; SA Wü MIB 13, fol. 221r-v), Johann von Schönburg (1403; SA Wü MIB 14, fol. 49r-v), Johann Winter von Rüdesheim (1403-1414; SA Wü MIB 14, fol. 49v; Rep. Germ. III, Sp. 255), Bruno von Scharfenstein (1404; SA Wü MIB 14, fol. 102v), Konrad Schenk von Erbach (1406-1409; RTA ä. R. VI, Nr. 67; SA Wü MUWS 70/24 = MIB 14, fol. 233r), Eberhard Schenk von Erbach (1410; SA Wü MIB 14, fol. 241v), Peter Echter von Mespelbrunn (1414-1439; Engel, Nr. 669; RTA ä. R. XIII, S. 93), Winter von Reifenberg (1415; SA Wü MIB 15, fol. 173v-174r), Dietrich III. Knebel von Katzenelnbogen (1420-1435; RGK, Nr. 2958; SA Wü MIB 22, fol. 100r-v = Weidenbach, Nr. 461), Peter von Udenheim (1427; SA Wü MUDK 18/C 35; MIB 18, fol. 98r-99r), Johann von Rodenstein (1427; SA Wü MUDK 18/C 35; MIB 18, fol. 98r-99r), Raban II. von Helmstadt (1427; SA Wü MUDK 18/C 35; MIB 18, fol. 98r-99r), Johann Flach von Schwarzenberg (1440-1447; Joannis I, S. 756; Rep. Germ. VI, Nr. 2868), Richard vom Stein (1442; SA Wü MIB 24, fol. 254v-255v), Markus Echter von Mespelbrunn (1442-1446; SA Wü MIB 24, fol. 254v-255v; MIB 25, fol. 164v-165v), Volprecht von Ders (1447; Rep. Germ. VI, Nr. 1221), Dietrich Brömser von Rüdesheim (1463; SA Wü MIB 33, fol. 316r), Raban von Liebenstein (1465; SA Wü MIB 30, fol. 228v), Ewald Faulhaber von Wächtersbach (1466; SA Wü MIB 31, fol. 70v-71r), Damian von Praunheim (1466; SA Wü MIB 30, fol. 302r), Wilhelm von Helmstadt (1466; SA Wü MIB 30, fol. 298v-299r)

## 6. Mainzer Domherren als Stiftsverweser oder -vormund

Kuno von Falkenstein (1346-1354; REM I, Nr. 5501f., 5606f.; II, Nr. 7), Nikolaus I. vom Stein (1346-1354; REM I, Nr. 5501f.; II, Nr. 7), Konrad von Kirkel (1347/48; REM I, Nr. 5606f.), Nikolaus II. vom Stein (1391; Gudenus, CD III, Nr. 381 = Scriba III, Nr. 3413), Dietrich II. Knebel von Katzenelnbogen (1391; Gudenus, CD III, Nr. 381 = Scriba III, Nr. 3413), Peter Echter von Mespelbrunn (1429; SA Wü MIB 19, fol. 200v-201r = Würdtwein, NSD VIII, S. XLIII-XLV), Ruprecht von Solms (1470; SA Wü MIB 32, fol. 207r; DProt, Nr. 691, 806), Volprecht von Ders (1470; SA Wü MIB 32, fol. 216v-217r; DProt, Nr. 691), Salentin von Isenburg (1470; DProt, Nr. 691)

## 7. Mainzer Domherren als erzbischöfliche Kapläne

Eberhard von Hirschhorn (1342; HSA Mü MU 5357 = REM I, Nr. 4814), Johann Schenk von Erbach (1354; REM II, Nr. 179), Eberhard von Hirschhorn (2. Amtszeit 1368; REM II, Nr. 2402f.)

## 8. Mainzer Domherren als Wahlverkünder

Wilhelm von Nassau, Eberhard Schenk von Erbach, Johann von Lewenstein, Johann von Rodenstein (1419; Joannis I, S. 735), Johann Flach von Schwarzenberg, Eberhard Schenk von Erbach, Dietrich III. Knebel von Katzenelnbogen, Johann von Kronberg (1434; FDAA rechtsrhein. Reihe 1434 Aug. 2), Johann Nix von Hoheneck, Salentin von Scharfenstein, Raban von Liebenstein, Johann Specht von Bubenheim (1459; Joannis I, S. 772), Richard vom Stein, Johann von Henneberg, Salentin von Scharfenstein, Ewald Faulhaber von Wächtersbach (1462; SA Wü MIB 33, fol. 124r-v), Ruprecht von Solms, Volprecht von Ders, Bernhard von Breidenbach, Ludwig von Helmstadt, Johann Specht von Bubenheim, Gerhard von Ehrenberg (1475; Joannis I, S. 788)

## 9. Mainzer Domherren als Provisoren des erzbischöflichen Hofes in Erfurt

Vgl. den „Elenchus Erfurtensium Gubernatorum in temporalibus“ in Gudenus, CD IV, S. 840-861.

Heinrich II. Beyer von Boppard (1375-1377), Hermann I. von Buchenau (1437 Okt. 30 ernannt. SA Wü MIB 23, fol. 86r. Amtsdauer unbekannt. ), Heinrich Greifenklau zu Vollrads (1441-1444), Adolf II. von Nassau (1451 Juli 7 ernannt; 1459 Juli 17 erneut ernannt. SA Wü MIB 26, fol. 124r-126r; MIB 29, fol. 25r-26v), DC Heinrich von Schwarzburg (1465 Juni 17 ernannt; 1476 Aug. 8 erneut ernannt. SA Wü MIB 30, fol. 247r-249r; MIB 38, fol. 22r-v), DC Albrecht von Sachsen (1479 Mai 31 ernannt. SA Wü MIB 37, fol. 243r-244r)

## 10. Mainzer Domherren als Zeugen oder Siegler der Erzbischöfe

Heinrich von Rodenstein (1309/ REM I, Nr. 1288; 1317/ REM I, Nr. 1927; 1323/ REM I, Nr. 2436), Konrad von Lorch (1312/ REM I, Nr. 1515), Eberhard I. vom Stein (1308/ REM I, Nr. 1167(?); 1315/ REM I, Nr. 1785; 1323/ REM I, Nr. 2436, 2441), Siegfried von Solms (1315/ REM I, Nr. 1785), Gottfried I. von Eppstein (1322/ REM I, Nr. 2346), Emicho von Waldeck (1322/ REM I, Nr. 2346), Gottfried von Waldeck (1322/ REM I, Nr. 2346), Emicho von Sponheim (1323/ REM I, Nr. 2427, 2459), Johann von Reifenberg (1323/ REM I, Nr. 2436, 2459), Eberhard II. vom Stein (1323/ REM I, Nr. 2441), Lupold von Bebenburg (1326/ SSA AB U 541 = REM I, Nr. 2754; 1333/ REM I, Nr. 3299 = Stengel, NA, Nr. 1335; 1343/ REM I, Nr. 5058 = Schunck, CD, Nr. 115; 1349/ REM I, Nr. 6258), Johann Unterschopf (1331/ REM I, Nr. 3175; 1333/ REM I, Nr. 3299 = Stengel, NA Nr. 1335; 1337/ REM I, Nr. 4087; 1338/ REM I, Nr. 4192; 1339/ REM I, Nr. 4372, 4438 = Würdtwein, SD V, Nr. 42; 1340/ REM I, Nr. 4252; 1342/ REM I, Nr. 4843), Johann Button (1339/ REM I, Nr. 4372; 1342/ REM I, Nr. 4862A = Würdtwein, NSD V, Nr. 111; 1349/ REM I, Nr. 6258; 1350/ REM I, Nr. 6324), Johann von Virneburg (1342/ REM I, Nr. 4843), Konrad von Rietberg (1342/ REM I, Nr. 4843, 4862A = Würdtwein, NSD V, Nr. 111; 1343/ REM I, Nr. 5027; 1344/ REM I, Nr. 5073, 5102; 1347/ REM I, Nr. 5585), Johann von Friedberg (1342/ REM I, Nr. 4862A = Würdtwein, NSD V, Nr. 111), Heinrich von Bienbach (1347/ REM I, Nr. 5585), Konrad von Steckelberg (1347/ REM I, Nr. 5585), Otto von Ziegenhain (1347/ REM I, Nr. 5585), Heinrich Schetzel von Lorch (1347/ REM I, Nr. 5585), Friedrich Specht von Bubenheim (1347/ REM I, Nr. 5585), Konrad von Kirkel (1347/ REM I, Nr. 5585), Luther von Büches (1347/ REM I, Nr. 5585), Johann I. von Wartenberg (1349/ REM I, Nr. 6258; 1350/ REM I, Nr. 6324), Hermann von Schöneck (1349/ REM I, Nr. 6258; 1350/ REM I, Nr. 6324), Wilhelm von Saulheim (1349/ REM I, Nr. 6258; 1350/ REM I, Nr. 6324), Konrad Brömser von Rüdesheim (1349/ REM I, Nr. 6258; 1350/ REM I, Nr. 6324), Hermann von Saulheim (1349/ REM I, Nr. 6258; 1350/ REM I, Nr. 6324), Hermann von Bibra (1349/ REM I, Nr. 6258; 1350/ REM I, Nr. 6324), Johann Schenk von Erbach (1349/ REM I, Nr. 6258), Andreas von Brauneck (1362/ REM II, Nr. 1571; 1378/ SA Wü MIB 9, fol. 103r-v), Wilhelm Flach von Schwarzenberg (1377/ SA Wü MIB 9, fol. 43r-v; 1378/ MIB 9, fol. 78v, 103r-v; 1380/ MIB 9, fol. 175r), Nikolaus I. vom Stein (1378/ SA Wü MIB 9, fol. 78v), Nikolaus II. vom Stein (1378/ SA Wü MIB 9, fol. 78v, 103r-v; 1383/

MIB 10, fol. 186r; 1384/ MIB 10, fol. 187v, 188r; 1385/ MIB 10, fol. 171r-172r = Würdtwein, NSD IX, S. 288-293, fol. 296r-v = Ermisch I, Nr. 140; 1388/ MIB 11, fol. 182r-183r; 1392/ MIB 12, fol. 148r; 1393/ HSA Mü MU 2023; MIB 12, fol. 186r, 204v-205r; 1394/ MIB 12, fol. 288r-v, 222r, 229r, 232r, 235r; 1395/ MIB 12, fol. 281r), Johann von Eberstein (1378/ SA Wü MIB 9, fol. 103r-v; 1380/ MIB 9, fol. 175r; 1383/ MIB 10, fol. 186r), Werner Knebel von Katzenelnbogen (1388/ SA Wü MIB 11, fol. 182r-183r; 1394/ MIB 12, fol. 222r, 232r, 235r), Albrecht Hofwart von Kirchheim (1393/ SA Wü MIB 12, fol. 186r), Albrecht von Hohenlohe (1394/ SA Wü MIB 12, fol. 222r), Friedrich Heppe von Glimmental (1394/ SA Wü MIB 12, fol. 222r, 232r), Kuno I. Herdan von Büches (1394/ SA Wü MIB 12, fol. 232r), Johann Hofwart von Kirchheim (1395/ SA Wü MIB 12, fol. 287r-v; 1399/ MIB 13, fol. 147r-148r; 1403/ RTA ä. R. V, S. 517 Anm. 1 = KW II, Nr. 3285), Konrad Schenk von Erbach (1401/ SA Wü MIB 13, fol. 224v-225r; 1403/ RTA ä. R. V, S. 517 Anm. 1 = KW II, Nr. 3285), Johann von Schönburg (1403/ RTA ä. R. V, S. 517 Anm. 1 = KW II, Nr. 3285), Rheingraf Konrad (1414), Philipp Flach von Schwarzenberg (1416/ SA Wü MIB 15, fol. 194v-195v), Otto von Falkenberg (1416/ SA Wü MIB 15, fol. 194v-195v), Wigand von Dernbach (1416/ SA Wü MIB 15, fol. 194v-195v), Wilhelm von Nassau (1419/ Joannis I, S. 736; 1423/ SA Wü MIB 17, fol. 147r-150r; 1426/ MIB 18, fol. 2r), Peter von Udenheim (1419/ Joannis I, S. 736; 1439/ SA Wü MUDK 24a/S 120 1/2; RTA ä. R. XIII, Nr. 56, 58; 1440/ RTA ä. R. XV, Nr. 91, 101; 1441/ RTA ä. R. XV, Nr. 337 = Gudenus, CD IV, Nr. 125; MIB 24, fol. 182v-183r), Johann von Lewenstein (1419/ Joannis I, S. 736), Johann von Rodenstein (1423/ SA Wü MIB 17, fol. 147r-150r; 1428/ MIB 18, fol. 250v-251r), Hermann I. von Buchenau (1427/ Gudenus, CD IV, Nr. 68), Peter Echter von Mespelbrunn (1427/ Gudenus, CD IV, Nr. 68; 1432/ Schaab, Städtebund II, Nr. 318; 1435/ SA Wü MIB 22, fol. 153r-154r; 1438/ RTA ä. R. XIII, Nr. 130; RI XII, Nr. g, h; RTA ä. R. XIII, Nr. 32f.; MIB 23, fol. 145v-146r; 1439/ MUDK 24a/S 120 1/2; RTA ä. R. XIII, Nr. 56, 58), Johann von Kronberg (1427/ Gudenus, CD IV, Nr. 68; 1434/ SA Wü MIB 22, fol. 4v-5r, 6v-7r, 8v-13r; 1435/ MIB 22, fol. 153r-154r), Richard von Kleen (1432/ Schaab, Städtebund II, Nr. 318; 1435/ SA Wü MIB 22, fol. 153r-154r; 1438/ RTA ä. R. XIII, Nr. 130; 1439/ RTA ä. R. XIII, Nr. 48, 56, 58; MUDK 24a/S 120 1/2), Dietrich Schenk von Erbach (1434/ HSA Mü MU 2342), Johann Flach von Schwarzenberg (1434/ SA Wü MIB 22, fol. 4v-5r, 6v-7r, 8v-13r; 1444/ Battenberg, Solms, Nr. 1181), Eberhard Schenk von Erbach (1434/ SA Wü MIB 22, fol. 4v-5r, 6v-7r, 8v-13r; 1435/ MIB 22, fol. 153r-154r), Dietrich III. Knebel von Katzenelnbogen (1434/ SA Wü MIB 22, fol. 4v-5r, 6v-7r, 8v-13r; 1435/ MIB 22, fol. 153r-154r), Raban von Liebenstein (1435/ Gudenus, CD IV, Nr. 94; SA Wü MIB 22, fol. 153r-154r), Richard vom Stein (1435/ SA Wü MIB 22, fol. 153r-154r; 1444/ Battenberg, Solms, Nr. 1181; 1453/ MIB 26, fol. 273v-274r; 1462/ MIB 34, fol. 64r-65v = Demandt, Quellen, Nr. 511f.; MIB 33, fol. 133r-134r; 1463/ MIB 33, fol. 294r-v), Diether Schenk von Erbach (1437/ SA Wü MIB 23, fol. 56r), Heinrich von Nassau (1438/ RI XII, Nr. g, h; RTA ä. R. XIII, Nr. 32f.; SA Wü MIB 23, fol. 145v-146r), Konrad I. Rau von Holzhausen (1439/ SA Wü MUDK 24a/S 120 1/2 = RTA ä. R. XIII, Nr. 56, 58; 1444/ Battenberg, Solms, Nr. 1181), Volprecht von Ders (1444/ Battenberg, Solms, Nr. 1181), Johann von Lindau (1444/ Battenberg, Solms, Nr. 1181), Heinrich Greifenklau zu Vollrads (1450/ SA Wü MIB 26, fol. 96r-99r), Adolf II. von Nassau (1452/ SA Wü MIB 26, fol. 183v), Diether von Isenburg (1453/ SA Wü MIB 26, fol. 273r-274r), Salentin von Isenburg (1462/ SA Wü MIB 34, fol. 64r-65v = Demandt, Quellen, Nr. 511f.), Johann von Henneberg (1462/ SA Wü MIB 34, fol. 64r-65v = Demandt, Quellen, Nr. 511f.), Ewald Faulhaber von Wächtersbach (1462/ SA Wü MIB 34, fol. 64r-65v = Demandt, Quellen, Nr. 511f.; MIB 33, fol. 125r = Demandt, Quellen, Nr. 516; MIB 33, fol. 133r-134r; 1463/ MIB 33, fol. 294r-v), Salentin von Scharfenstein (1462/ SA Wü MIB 33, fol. 133r-134r; 1463/ MIB 33, fol. 294r-v)

## 11. Mainzer Domherren als Bürgen oder Geiselnbürgen der Erzbischöfe

Eberhard I. vom Stein (1319/ REM I, Nr. 2095), Heinrich von Rodenstein (1319/ REM I, Nr. 2095), Konrad von Rietberg (1319/ REM I, Nr. 2095; 1341/ REM I, Nr. 4684; 1345/ REM I, Nr. 5261, 5288), Johann von Reifenberg (1319/ REM I, Nr. 2095), Johann von Friedberg (1319/ REM I, Nr. 2095), Johann von Unterschopf (1330/ REM I, Nr. 3097; 1336/ REM I, Nr. 3566; 1337/ REM I, Nr. 3591;

HSA Wiesbaden 108/88 = REM I, Nr. 3637; 1340/ REM I, Nr. 4506; 1341/ REM I, Nr. 4684; 1342/ REM I, Nr. 4770 = UB Duderstadt, Nr. 61; 1343/ REM I, Nr. 4944; 1344/ REM I, Nr. 5088; 1345/ REM I, Nr. 5288), Johann Button (1336/ REM I, Nr. 3566; 1337/ HSA Wiesbaden 108/88 = REM I, Nr. 3637), Konrad von Ansenbruch (1336/ REM I, Nr. 3566; 1337/ REM I, Nr. 3591; HSA Wiesbaden 108/88 = REM I, Nr. 3637; 1341/ REM I, Nr. 4684), Nikolaus I. vom Stein (1336/ REM I, Nr. 3566; 1378/ SA Wü MIB 9, fol. 90r-v), Ernst Mohr von Münstermaifeld (1341/ REM I, Nr. 4684), Eberhard von Hirschhorn (1345/ REM I, Nr. 5261, 5288), Otto von Ziegenhain (1345/ REM I, Nr. 5288), Hermann von Saulheim (1345/ REM I, Nr. 5288), Heinrich Schetzel von Lorch (1345/ REM I, Nr. 5288), Hermann von Bibra (1345/ REM I, Nr. 5320), Wilhelm von Saulheim (1345/ REM I, Nr. 5320; 1354/ REM II, Nr. 207; 1355/ REM II, Nr. 421), Andreas von Brauneck (1354/ REM II, Nr. 207; 1375/ SA Wü MIB 9, fol. 299r-v; HSA Mü MU 1667; 1377/ MIB 9, fol. 24v-25v, 28r-v, 9v-10v, 18r-20v = UB Erfurt II, Nr. 791; MIB 9, fol. 21v-22v, 40v-41v; 1378/ MIB 9, fol. 90r-v; 1379/ MIB 9, fol. 115r-116v, 157r-v; 1380/ MIB 9, fol. 197v-199r, 220r-223v; 1383/ MIB 10, fol. 143r-v; 1386/ MIB 11, fol. 84r-86r), Reinhard von Hanau (1354/ REM II, Nr. 207), Friedrich Specht von Bubenheim (1354/ REM II, Nr. 207), Johann I. von Wartenberg (1354/ REM II, Nr. 207), Dietrich Beyer von Boppard (1354/ REM II, Nr. 207), Heinrich II. Beyer von Boppard (1375/ SA Wü MIB 9, fol. 299r-v; HSA Mü MU 1667; 1377/ MIB 9, fol. 24v-25v, 28r-v, 9v-10v, 18r-20v, 21v-22v, 36r-v, 37v-38r), Otto von Schönburg (1375/ SA Wü MIB 9, fol. 299r-v; 1377/ MIB 9, fol. 24v-25v; 1379/ MIB 9, fol. 157r-v), Johann II. von Wartenberg (1375/ SA Wü MIB 9, fol. 200r-v; HSA Mü MU 1667; 1377/ MIB 9, fol. 18v-20v = UB Erfurt II, Nr. 791; 1378/ MIB 9, fol. 111r-115r; 1379/ MIB 9, fol. 121v-123r), Wilhelm Flach von Schwarzenberg (1375/ SA Wü MIB 9, fol. 299r-v; 1377/ MIB 9, fol. 4r-v, 11r-v, 24v-25v, 28r-v, 9v-10v, 18r-20v, 21v-22v, 36r-v, 37v-38r, 40v-41v; 1378/ MIB 9, fol. 70r-71r, 73v-74v, 92v-93v, 85v-86v, 90r-v, 96r-97r, 111r-115r; 1379/ MIB 9, fol. 115r-116v, 120r, 121r, 123v-124r, 121r-123r, 126v-127v, 130r-131r, 157r-v, 168v-169r, 178r-v; 1380/ Joannis I, S. 692f.; MIB 9, fol. 197v-199r, 194v-196v, 200r-v = HSA Mü MU 1728, 201v, 202r-v, 221v-223v; 1381/ MIB 9, fol. 255v-257r), Nikolaus II. vom Stein (1375/ SA Wü MIB 9, fol. 299r-v; HSA Mü MU 1667; 1377/ MIB 9, fol. 4r-v, 11r-v, 24v-25v, 28r-v, 9v-10v, 18r-20v, 21v-22v, 36r-v, 37v-38r, 40v-41v; 1378/ MIB 9, fol. 70r-71r, 73v-74v, 92v-93v, 85v-86v, 90r-v, 96r-97r, 111r-112v, 113r-115r; 1379/ MIB 9, fol. 115r-116v, 120r, 121r, 123v-124r, 121v-123r, 126v-127v, 130r-131r, 157r-v, 168v-169r, 178r-v; 1380/ Joannis I, S. 692f.; MIB 9, fol. 189v-191v, 197v-199r, 194v-196v, 200r-v = HSA Mü MU 1728, 201v, 202r-v, 206v, 220r-223v; 1381/ MIB 9, fol. 239v-240r, 255v-258r; 1382/ MIB 10, fol. 18r-19r, 25r-26r, 49r-50r, 57r-58r; 1383/ MIB 10, fol. 163r-v; 1384/ MIB 10, fol. 215v-217r, 224v-226r, 260v-261r, 253v-254v; 1385/ MIB 10, fol. 279r-281r, 331v, 363r-365v, 355v-356r, 414r-416r = HSA Mü MU 1852, 369v-370v; 1386/ MIB 10, fol. 393v-394v; MIB 11, fol. 84r-86r; 1387/ MIB 11, fol. 129r-v; 1388/ MIB 11, fol. 189r-191r; 1389/ MIB 11, fol. 199r-201r; 1400/ MIB 13, fol. 157v-158v, 160v-161r, 202v-203r; 1401/ SA Wü MUWS 77/45 = MIB 13, fol. 232r-234r, 239v), Hofwart von Sternenfels (1375/ SA Wü MIB 9, fol. 299r-v), Konrad von Weinsberg (1375/ SA Wü MIB 9, fol. 299r-v; HSA Mü MU 1667; 1377/ MIB 9, fol. 11r-v; 1378/ MIB 9, fol. 72r-v, 111r-112v; 1379/ MIB 9, fol. 115r-116v, 126v-127v; 1380/ HSA Mü MU 1736; 1383/ MIB 10, fol. 143r-v; 1384/ MIB 10, fol. 253v-254v), Johann von Eberstein (1375/ SA Wü MIB 9, fol. 299r-v; HSA Mü Mu 1667; 1377/ MIB 9, fol. 24v-25v, 28r-v, 9v-10v, 18r-20v = UB Erfurt II, Nr. 791, 21v-22v, 40v-41v; 1378/ MIB 9, fol. 73v-74v, 92v-93v, 90r-v, 96r-97r, 111r-115r; 1379/ MIB 9, fol. 120r, 121r-123r, 126v-127v, 141r-v, 157r-v, 160v-161r, 168v-169r, 178r-v; 1380/ Joannis I, S. 692f.; MIB 9, fol. 189v-191v, 197v-199r, 194v-196v, 200r-v = HSA Mü MU 1728, 201v, 202r-v, 206v; HSA Mü MU 1736; MIB 9, fol. 220r-223v; 1381/ MIB 9, fol. 239v-240r, 255v-258r; 1382/ MIB 10, fol. 18r-19r, 25r-26r, 49r-50r, 57r-58r; 1383/ MIB 10, fol. 143r-v; 1384/ MIB 10, fol. 215r-217r, 208r-209v, 224v-226r, 253v-254v; 1385/ MIB 10, fol. 279r-281r, 331v, 363r-365v, 355v-356r, 414r-416r = HSA Mü MU 1852, 369v-370v; 1386/ MIB 10, fol. 393v-394v; MIB 11, fol. 56r-57v, 84r-86r), Werner Knebel von Katzenelnbogen (1375/ SA Wü MIB 9, fol. 299r-v; 1389/ MIB 11, fol. 199r-201r; 1400/ MIB 13, fol. 202v-203r), Heinrich von Solms (1375/ HSA Mü MU 1667; 1377/ SA Wü MIB 9, fol. 18r-20v = UB Erfurt II, Nr. 791), Ulrich von Kronberg (1377/ SA Wü MIB 9, fol. 18r-20v), Johann von Rieneck (1378/ SA Wü MIB 9, fol. 111r-112v; 1380/ MIB 9, fol. 221v-223v; 1381/ MIB 9, fol. 255v-257r; 1384/ MIB 10, fol. 215r-217r, 224v-226r, 253v-254v; 1385/ MIB

10, fol. 279r-281r; 1386/ MIB 11, fol. 84r-86r; 1388/ MIB 11, fol. 189r-191r), Albrecht Hofwart von Kirchheim (1378/ SA Wü MIB 9, fol. 111r-115r; 1379/ MIB 9, fol. 126v-127v, 168v-169r), Adolf von Nordeck (1378/ SA Wü MIB 9, fol. 111r-115r), Eberhard von Eppelborn (1384/ SA Wü MIB 10, fol. 215r-217r), Philipp Flach von Schwarzenberg (1387/ SA Wü MIB 11, fol. 129r-v; 1400/ MIB 13, fol. 202v-203r), Johann von Schönburg (1398/ SA Wü MIB 12, fol. 22r), Heinrich I. von Geroldstein (1400/ SA Wü MIB 13, fol. 202v-203r), Rheingraf Konrad (1400/ SA Wü MIB 13, fol. 157v-158v, 202v-203r), Johann Winter von Rüdesheim (1400/ SA Wü MIB 13, fol. 157v-158v), Johann Hofwart von Kirchheim (1400/ SA Wü MIB 13, fol. 157v-158v, 202v-203r; 1401/ MUWS 77/45 = MIB 13, fol. 232r-234r), Kuno I. Herdan von Büches (1401/ SA Wü MUWS 77/45 = MIB 13, fol. 232r-234r), Konrad Schenk von Erbach (1410/ SA Wü MIB 14, fol. 349v-352v), Wilhelm von Nassau (1420/ SA Wü MIB 16, fol. 44r-v; 1421/ MIB 16, fol. 194r-195r; 1425/ MIB 17, fol. 227r-229r), Johann von Rodenstein (1421/ SA Wü MIB 16, fol. 172r-173r; 1425/ MIB 17, fol. 227r-229r, 261v-262r; MIB 18, fol. 80v-82r; 1426/ MIB 17, fol. 273r-v; 1429/ MUWS 42/16 = MIB 19, fol. 106v-109v; 1442/ MIB 24, fol. 194r-195v), Johann von Lewenstein (1421/ SA Wü MIB 16, fol. 172r-173r), Diether Knebel von Katzenelnbogen (1421/ SA Wü MIB 16, fol. 172r-173r), Wigand von Dernbach (1421/ SA Wü MIB 16, fol. 172r-173r), Eberhard Schenk von Erbach (1425/ SA Wü MIB 17, fol. 227r-229r; 1426/ MIB 17, fol. 273r-v), Peter von Udenheim (1426/ SA Wü MIB 17, fol. 273r-v), Peter Echter von Mespelbrunn (1435/ SA Wü MIB 22, fol. 92r-v), Friedrich von Waldeck (1435/ SA Wü MIB 22, fol. 141r-142v), Salentin von Scharfenstein (1435/ SA Wü MIB 22, fol. 141r-142v), Konrad I. Rau von Holzhausen (1439/ SA Wü MIB 23, fol. 250v-251r), Raban von Liebenstein (1439/ SA Wü MIB 23, fol. 250v-251r; 1452/ MIB 26, fol. 195v-197r; 1460/ MIB 29, fol. 157v-159v), Johann Flach von Schwarzenberg (1440/ SA Wü MIB 24, fol. 87v-88r), Johann Nix von Hoheneck (1440/ SA Wü MIB 24, fol. 87v-88r), Richard vom Stein (1440/ SA Wü MIB 24, fol. 131v-133v, 89r-90r; 1441/ MIB 24, fol. 165v-167r; 1470/ MIB 35, fol. 47v-48r), Adolf II. von Nassau (1460/ SA Wü MIB 29, fol. 157v-159v)

## 12. Mainzer Domherren als Schiedsrichter und Obmänner

Philipp von Schöneck (RGK, Nr. 479), Emicho von Sponheim (REM I, Nr. 2374), Johann Unterschopf (REM I, Nr. 3320, 3496, 3503, 4144, 4204, 4302, 4513, 4530f., 4581, 4536, 4538, 4613, 4615, 4649, 4675, 4678, 4760, 4888, 5041, 5105-5108, 5124-5126, 5143f. ) Johann von Virneburg (REM I, Nr. 4513, 4530f., 4581, 4536, 4538, 4613), Eberhard von Hirschhorn (REM I, Nr. 4517), Konrad von Rietberg (REM I, Nr. 4888, 5041, 5105-5108, 5124-5126, 5143f. ), Rorich von Sterrenberg (REM II, Nr. 2994, 3054), Erwin von Rohrbach (REM II, Nr. 2994, 3054), Andreas von Brauneck (SA Wü MIB 9, fol. 53r-v), Johann von Eberstein (SA Wü MIB 9, fol. 53r-v; HSA Mü MU 1745), Nikolaus II. vom Stein (SA Wü MIB 12, fol. 250v; HSA Mü MU 3169 = Würdtwein, NSD II, S. 352), Konrad Schenk von Erbach (KW II, Nr. 4931; FYA Büdingen Rotes Buch, S. 171-173 = Battenberg, Isenburg, Nr. 1099), Jofrid von Leiningen (KW II, Nr. 4931), Wigand von Dernbach (SA Wü MIB 16, fol. 85v), Wilhelm von Nassau (SA Wü MIB 17, fol. 258r), Johann Flach von Schwarzenberg (SA Wü MUDK 16/28; MUDK 22b/M 259), Eberhard Schenk von Erbach (SA Wü MUDK 16/28; MUDK 22b/M 259), Diether Knebel von Katzenelnbogen (SA Wü MUDK 16/28; MUDK 22b/M 259), Johann von Kronberg (SA Wü MUDK 16/28; MUDK 22b/M 259), Heinrich von Nassau (SA Wü MIB 23, fol. 144r-v, 173r-186v; RGK, Nr. 5237f.; FYA Büdingen U 2887 = Battenberg, Isenburg, Nr. 2381), Johann Nix von Hoheneck (SA Wü MIB 27, fol. 291v-292r = RGK, Nr. 4984; MIB 27, fol. 361r-v), Volprecht von Ders (Janssen, Reichskorrespondenz II, Nr. 240; SA Wü MIB 32, fol. 227r-228r), Raban von Liebenstein (Janssen, Reichskorrespondenz II, Nr. 240), Damian von Praunheim (SA Wü MIB 32, fol. 227r-228r)

## 13. Mainzer Domherren in „offenen Diensten“ der Erzbischöfe

Emicho von Schöneck (REM I, Nr. 1115 = Würdtwein, SD I, S. 154f. ), Eberhard I. vom Stein (REM I, Nr. 1442 = KW I, Nr. 1671; REM I, Nr. 1625, 1775 = Würdtwein, Dipl. Mag. II, Nr. 96; REM I,

Nr. 1777 = Baur V, Nr. 238; REM I, Nr. 1937 = Würdtwein, SD I, S. 444; REM I, Nr. 2053, 2089, 2318, 2318A, 2356 = HSA Wiesbaden 106/53), Philipp von Schöneck (REM I, Nr. 1498, 1501), Johann Button (REM I, Nr. 1542 = UB Frankfurt I, Nr. 402, 3613), Heinrich von Rodenstein (REM I, Nr. 2037 = UB Frankfurt II, Nr. 111, 2053, 2338, 2428 = Dertsch, Nr. 707, 2512 = Dertsch, Nr. 720), Emicho von Sponheim (HSA Wiesbaden 108/907 = REM I, Nr. 2304), Emmerich von Rüdesheim (REM I, Nr. 2337f., 2364 = Reimer, UB Hanau II, Nr. 239, 2428 = Dertsch, Nr. 707, 2512 = Dertsch, Nr. 720), Dietrich von Katzenelnbogen (REM I, Nr. 2337, 2364 = Reimer, UB Hanau II, Nr. 239), Johann de Fontibus (REM I, Nr. 2337f., 2364 = Reimer, UB Hanau II, Nr. 239, 2428 = Dertsch, Nr. 707, 2512 = Dertsch, Nr. 720, REM I, Nr. 2683, 2737 = SSA AB U 560, 2870 = Roth, Fontes II, S. 63), Johann von Göttingen (REM I, Nr. 2466), Johann Unterschopf (REM I, Nr. 2755, 2870 = Roth, Fontes II, S. 63, 3649 = Stengel, NA, Nr. 226, 3013 = UB Worms II, Nr. 230, 3096, 3108, 3110, 3169, 3218, 3250, 3452, 3676, 3327f., 3330, 3338 = Stengel, NA, Nr. 299, 3404, 3405 = HSA Mü MU 5214, 3409, 3411 = HSA Mü MU 5216, 3521, 3484 = UB Erfurt II, Nr. 141, 3504f., 3507f., 3538f., 3540 = UB Duderstadt, Nr. 51, 3576, 3594 = HSA Mü MU 5230, 3593, 3707 = HSA Mü MU 5231, 4478, 4495, 4531, 4922, 4927, 5064), Wilhelm von Saulheim (REM I, Nr. 3378, 5550 = HSA Mü MU 5483, 6286 = UB Erfurt II, Nachtrag Nr. 24, 6298 = UB Erfurt II, Nr. 317, 6300, 6309, 6319; REM II, Nr. 418, Demandt, Quellen, Nr. 248; REM II, Nr. 1166 = Würdtwein, NSD VII, S. 308), Konrad von Kinkel (REM I, Nr. 3613), Heinrich von Sponheim (HSA Mü MU 631; REM I, Nr. 3833), Lupold von Bebenburg (REM I, Nr. 4085 = UB Erfurt II, Nr. 169, 4102, 4105-4112, 4922, 4927), Eberhard von Hirschhorn (REM I, Nr. 4608), Konrad von Rietberg (REM I, Nr. 4720), Hugo Slumpe de Saraponte (HSA Mü MU 5483 = REM I, Nr. 5550), Otto von Schönburg (REM II, Nr. 2435, 2442 = Würdtwein, SD IV, S. 191), Gottfried Specht von Bubenheim (REM II, Nr. 2435, 2442 = Würdtwein, SD IV, S. 191), Hertwig von Saulheim (Sudendorf V, Nr. 28), Johann von Eberstein (UB Duderstadt, Nr. 145), Dietrich von Ilfeld (REM II, Nr. 3129, 3153 = VR V, Nr. 1012), Nikolaus II. vom Stein (UB Erfurt II, Nr. 714; SA Wü MIB 9, fol. 2r-v, 5r-v, 38r, 60r-v; MIB 10, fol. 202r; MIB 12, fol. 132r; HSA Mü MU 2104, 2107; RTA ä. R. V, Nr. 224), Heinrich II. Beyer von Boppard (SA Wü MIB 9, fol. 291r-v, 298v, 299v-301r, 303r, 304v-306v; UB Erfurt II, Nr. 735, 739-741, 743f., 746-749; Demandt, Quellen, Nr. 283; MIB 9, fol. 2r-v, 5r-v; RTA ä. R. I, S. 156; MIB 9, fol. 27v-28r), Wilhelm Flach von Schwarzenberg (SA Wü MIB 9, fol. 2r-v, 5r-v, 38r, 60r-v), Johann von Kolnhäusen (SA Wü MIB 12, fol. 168r-v; SA Da A3 Ulrichstein 1393 Juni 27), Georg von Wertheim (HSA Mü MU 2064-2066), Philipp Flach von Schwarzenberg (HSA Mü MU 2064-2066), Werner von Reifenberg (SA Wü MIB 15, fol. 173v-174r), Otto von Friesenheim (Roth, Fontes I, S. 253, Nr. 96), Johann von Rodenstein (SA Wü MIB 16, fol. 207r-v; MIB 17, fol. 211v; Schunck, CD, Nr. 157; MIB 17, fol. 257r, 253r-v; MIB 19, fol. 154v; MIB 18, fol. 202v; SA Frankfurt Reichssachsen Nachtrag 1250a; MIB 18, fol. 285r-v; MIB 19, fol. 194r), Peter von Udenheim (SA Wü MIB 17, fol. 62r; MIB 19, fol. 154r; Würdtwein, SD I, Nr. 11; Joannis I, S. 754f.; RTA ä. R. XV, Nr. 91, 101; SA Mainz 1443 Dez. 26), Peter Echter von Mespelbrunn (Rep. Germ. IV, Sp. 2121f.; SA Wü MIB 18, fol. 156v; MIB 19, fol. 8v-9r; SA Frankfurt Reichssachsen Nachtrag 1250a; MIB 18, fol. 260v; MIB 19, fol. 176r-v; MIB 22, fol. 227r-229r, 188r-v, 202r-203r; HSA Wiesbaden 107/389 = Sauer, Geschichtliches, S. 47; Gudenus, CD IV, Nr. 98, 100b; HSA Wiesbaden 107/391 = Sauer, Geschichtliches, S. 49; MIB 24, fol. 190v-193r; RI XII, Nr. g, h; RTA ä. R. XIII, Nr. 32f., 35; Wintruff, Kirchenpolitik I, S. 89), Dietrich III. Knebel von Katzenelnbogen (SA Wü MIB 18, fol. 285r-v; FLAA rechtsrhein. Reihe 1434 Aug. 2; MIB 22, fol. 166v-169v; HSA Wiesbaden 107/389 = Sauer, Geschichtliches, S. 45, 47f.; 107/390; 107/391 = Sauer, Geschichtliches, S. 49; RGK, Nr. 2958), Johann Flach von Schwarzenberg (FLAA rechtsrhein. Reihe 1434 Aug. 2; SA Wü MIB 22, fol. 166v-169v; Joannis I, S. 756, 759; Rep. Germ. V Rom = ASV Rom, DC 21, fol. 100r-v), Eberhard Schenk von Erbach (FLAA rechtsrhein. Reihe 1434 Aug. 2; RTA ä. R. VIII, Nr. 345; Altmann, Windecke, S. 144), Johann von Kronberg (FLAA rechtsrhein. Reihe 1434 Aug. 2), Richard von Kleen (SA Wü MIB 22, fol. 166v-169v; Joannis I, S. 754f.; MIB 24, fol. 190v-193r; SA Mainz 1443 Dez. 26; RTA ä. R. XII, Nr. 733), Diether Schenk von Erbach (Gudenus, CD IV, Nr. 100b), Konrad I. Rau von Holzhausen (SA Wü MIB 24, fol. 190v-193r; Joannis I, S. 759), Heinrich Greifenklau zu Vollrads (SA Wü MIB 24, fol. 190v-193r; MIB 26, fol. 112r-v, 109r-v, 99r-v, 109v-110r), Richard vom Stein (SA Wü MIB 24, fol. 190v-193r; Joannis I, S. 759; MIB 33, fol. 205r-



207r; MIB 35, fol. 27r-v), Volprecht von Ders (Joannis I, S. 759; SA Wü MIB 29, fol. 247v-249r; MIB 33, fol. 205r-207r, 219r-v; MUWS 34/11; MIB 35, fol. 54v; DProt, Nr. 290, 2), Johann von Lindau (Joannis I, S. 759), Markus Echter von Mespelbrunn (SA Wü MIB 25, fol. 164v-165v; DProt, Nr. 447), Adolf II. von Nassau (SA Wü MIB 26, fol. 218v-220r; MIB 29, fol. 29r-30r = Gudenus, CD IV, Nr. 155), Philipp von Isenburg (SA Wü MIB 29, fol. 247v-249r), Salentin von Scharfenstein (SA Wü MUDK 21/G 41 = MIB 33, fol. 156r-v; MIB 30, fol. 283v-284r = Würdtwein, NSD, S. VII-X; Roth, Fontes I, S. 441, Nr. 71), Johann III. von Nassau (SA Wü MUWS 34/11), Ludwig von Helmstadt (Sa Wü MIB 38, fol. 93r; MKG 20055; DProt, Nr. 788), Johann von Virneburg (REM I, Nr. 4531), Konrad Schenk von Erbach (RTA ä. R. VII, Nr. 21-23), Johann Wais von Fauerbach (RTA ä. R. VIII, Nr. 38, 184), Johann Mönch von Rosenberg (Gudenus, CD IV, Nr. 154), Ruprecht von Solms (RMB IV, Nr. 9077), Ewald Faulhaber von Wächtersbach (DProt, Nr. 217,3, 289,1, 290,2; RMB IV, Nr. 9485), Berthold II. von Henneberg (DProt, Nr. 289,1), Ulrich von Bickenbach (DProt, Nr. 290,2, 1375), Makarius II. von Buseck (SA Wü MKG 20055), Rheingraf Konrad (RTA ä. R. III, Nr. 204; VII, Nr. 67), Johann von Ziegenhain (RTA ä. R. III, Nr. 204), Johann von Schönburg (RTA ä. R. V, Nr. 370 = KW II, Nr. 3007), Wilhelm von Nassau (RTA ä. R. VII, Nr. 67; SA Wü MUWS 44/48 = MIB 16, fol. 98r-99r), Diether von Isenburg (Wintruff, Kirchenpolitik I, S. 89), Hermann I. von Buchenau (Wintruff, Kirchenpolitik I, S. 89), Raban von Liebenstein (SA Wü MIB 24, fol. 82v), Damian von Praunheim (DProt, Nr. 447), Wilhelm von Helmstadt (DProt, Nr. 447)

#### 14. „Gunstbeweise“ der Erzbischöfe für einzelne Mainzer Domherren

(Name des Domherrn/ Datum/ Art der Vergünstigung/ Quellenangabe)

##### **Erzbischof Gerhard II.**

Eberhard I. vom Stein/ 1298/ Eb G. verleiht E. das Amt des kgl. Kanzlers/ RGK, Nr. 399

##### **Erzbischof Balduin**

Johann Unterschopf/ 1334 Mai 10/ Eb hat J. beim Ks. als Bf von Konstanz vorgeschlagen/ REM I, Nr. 3356

##### **Erzbischof Heinrich III.**

Johann von Sponheim/ 1338 Mai 7/ zollfreie Passage von 20fd Wein/ REM I, Nr. 4167

Reinhard von Westerburg/ 1340 März 25/ zollfreie Passage von 10fd Wein und 100mlt Getreide/ REM I, Nr. 4503

Eberhard von Hirschhorn/ 1342 Mai 4/ Befreiung von der Residenz/ HSA Mü MU 5357 = REM I, Nr. 4814

Konrad von Rietberg/ 1352 Mai 19/ Abgabenbefreiung eines Hofes/ REM I, Nr. 5953

##### **Erzbischof Gerlach**

Andreas von Brauneck/ 1368 April 1/ A. darf einen Hof an seine Tochter weitergeben/ REM II, Nr. 2398

##### **Erzbischof Adolf I.**

Johann von Rieneck/ 1377 März 31/ 60fl Jahresrente bis zur Verleihung einer gleichwertigen Pfründe/ SA Wü MIB 9, fol. 13r

Emicho von Waldeck/ 1377 Mai 25/ 80fl Jahresrente bis zur Verleihung einer gleichwertigen Pfründe/ SA Wü MIB 9, fol. 6r

Heinrich II. Beyer von Boppard/ 1377 Juni 27/ // lebenslängliche Verleihung einiger Pfänder/ SA Wü MIB 9, fol. 27r-v

Heinrich II. Beyer von Boppard/ 1377 Juli 1/ Eb garantiert sein Testament/ SA Wü MIB 9, fol. 17r-v

Johann Hepe von Glimmental/ 1377 Juli 29/ 60fl Jahresrente für treue Dienste/ SA Wü MIB 9, fol. 39r

- Nikolaus II. vom Stein/ 1377 Okt. 1/ Eb ernennt ihn zum Amtmann von Reichenstein/ SA Wü MIB 9, fol. 39r-v
- Kuno von Sterzelnheim/ 1377 Okt. 1/ Eb ernennt ihn zum Richter des Eltviller Oberhofs/ SA Wü MIB 9, fol. 38r
- Nikolaus II. vom Stein/ 1377 Dez. 9/ 100fl Jahresrente für treue Dienste/ SA Wü MIB 9, fol. 48r
- Konrad von Weinsberg/ 1378 Jan. 9/ Eb hat Privatfehde K's geschlichtet/ SA Wü MIB 9, fol. 53v-54v
- Konrad von Weinsberg/ 1379 Juni 3/ 50fl Jahresrente bis zur Verleihung einer gleichwertigen Pfründe/ SA Wü MIB 9, fol. 148r
- Andreas von Brauneck/ 1379 Nov. 3/ Eb verspricht, A. die päpstl. Bestätigung der Dompropstei zu erwirken/ SA Wü MIB 9, fol. 163r-v
- Johann II. von Wartenberg/ 1379 Nov. 6/ Schutz seiner Pfründe/ SA Wü MIB 9, fol. 168r
- Emicho von Waldeck/ 1379 Nov. 6/ 80fl Jahresrente und 1fd Wein jährl. bis zur Verleihung einer gleichwertigen Pfründe/ SA Wü MIB 9, fol. 167v
- Friedrich von Blickensteden/ 1379 Nov. 6/ 50fl Jahresrente/ SA Wü MIB 9, fol. 168r
- Adolf von Nordeck/ 1379 Nov. 6/ 50fl Jahresrente/ SA Wü MIB 9, fol. 167v
- Johann Heppe von Glimmental/ 1379 Nov. 6/ 50fl Jahresrente/ SA Wü MIB 9, fol. 167r
- Albrecht Hofwart von Kirchheim/ 1379 Nov. 10/ Schutzversprechen/ SA Wü MIB 9, fol. 169v-170v
- Nikolaus II. vom Stein/ 1379 Dez. 21/ 200fl Jahresrente für treue Dienste/ SA Wü MIB 9, fol. 170v-171r
- Eberhard von Eppelborn/ 1380 Nov. 28/ Eb ernennt ihn zum Richter des Eltviller Oberhofs/ SA Wü MIB 9, fol. 221v
- Rorich von Sterrenberg/ vor 1381/ Er besaß das Dorf Wachenheim vom Eb/ SA Wü MIB 9, fol. 249v-250r
- Albrecht Hofwart von Kirchheim/ 1381 Jan. 25/ Verleihung des Dorfs Wachenheim auf Lebenszeit/ SA Wü MIB 9, fol. 249v-250r
- Andreas von Brauneck/ 1381 Febr. 4/ Eb hat Kg Wenzel veranlaßt, daß er A. die Dompropstei bestätige/ RTA ä. R. I, Nr. 170 = Gudenus, CD III, Nr. 343
- Wilhelm Flach von Schwarzenberg/ 1381 Febr. 4/ Eb hat Kg Wenzel veranlaßt, daß er W. eine Provision auf das Domdekanat verschaffe/ RTA ä. R. I, Nr. 170 = Gudenus, CD III, Nr. 343
- Johann von Eberstein/ 1381 Febr. 4/ Eb hat Kg Wenzel veranlaßt, daß er J. eine Bestätigung der Propstei Bingen verschaffe/ RTA ä. R. I, Nr. 170 = Gudenus, CD III, Nr. 343
- Nikolaus II. vom Stein/ 1381 Febr. 4/ Eb hat Kg Wenzel veranlaßt, daß er N. eine Bestätigung der Frankfurter Propstei verschaffe/ RTA ä. R. I, Nr. 170 = Gudenus, CD III, Nr. 343
- Kuno von Sterzelnheim/ 1381 März 29/ K. soll versprochene annales biennales erhalten/ SA Wü MIB 9, fol. 246v-247r
- Adolf von Nordeck/ 1381 März 29/ 50fl Jahresrente für treue Dienste/ SA Wü MIB 9, fol. 247r
- Werner Knebel von Katzenelnbogen/ 1382 Dez. 12/ 60fl Jahresrente/ SA Wü MIB 10, fol. 63r-64r
- Kuno von Sterzelnheim/ 1384 Juni 10/ Eb verzichtet aus Freundschaft auf annales biennales/ SA Wü MIB 10, fol. 226r
- Andreas von Brauneck/ 1384 Aug. 15/ Eb hat ihm eine Binger Pfründe erbeten/ SA Da A2 Bingen 1384 Aug. 15

#### **Erzbischof Konrad II.**

- Nikolaus II. vom Stein/ 1390/ Eb verleiht N. für treue Dienste 3 Zollturnosen/ SA Wü MIB 12, fol. 61v-62r
- Albrecht Hofwart von Kirchheim/ 1390/ A. huldigt als Amtmann von Neudenu/ SA Wü MIB 12, fol. 39r-v

- Otto von Friesenheim/ 1390 März 7/ 200fl Jahresrente für treue Dienste bis zur Verleihung einer gleichwertigen Pfründe/ HSA Mü MU 1924
- Siegfried von Wartenberg/ 1390 März 8/ 50fl Jahresrente bis zur Verleihung einer vakanten Propstei/ HSA Mü MU 1925
- Johann Winter von Rüdesheim/ 1390 März 9/ 60 fl Jahresrente/ HSA Mü MU 1925
- Heinrich II. Beyer von Boppard/ 1390 März 11/ Eb bestätigt durch Eb Adolf erfolgte Verschreibung eines Zollturnosen/ HSA Mü MU 1928 = SA Wü MIB 12, fol. 63v
- Johann von Wartenberg/ 1390 März 12/ 100fl Jahresrente bis zur Verleihung einer gleichwertigen Pfründe/ HSA Mü MU 1927
- alle DH/ 1390 März 28/ (einmalig) 100fl für treue Dienste/ SA Wü MIB 12, fol. 34r
- Johann Winter von Rüdesheim/ 1390 Nov. 2/ 60fl Jahresrente/ SA Wü MIB 12, fol. 63r
- Siegfried von Wartenberg/ 1393 März 11/ Quittung über 50fl und 100fl Jahresrente/ SA Wü MIB 12, fol. 186r
- Georg von Wertheim/ 1393 Juni 18/ Eb hat G. ein Pferd gegeben/ SA Wü MIB 12, fol. 203r-v
- Friedrich Heppe von Glimmental/ 1395 März 31/ 100fl Jahresrente bis zur Verleihung einer gleichwertigen Pfründe/ SA Wü MIB 12, fol. 258v
- Erzbischof Johann II.**
- Bruno von Scharfenstein/ 1397 Febr. 23/ Eb hat B. eine Expektanz verschafft/ Rep. Germ. II, Sp. 145f.
- Nikolaus II. vom Stein/ 1398 Okt. 28/ 200fl Jahresrente für treue Dienste/ SA Wü MIB 13, fol. 92r-v = Roth, Fontes I, S. 422, Nr. 78
- Friedrich Heppe von Glimmental/ 1399 Juni 12/ Abgabebefreiung eines Hofes/ SA Wü MIB 13, fol. 138r
- Kuno I. Herdan von Büches/ 1399 Juni 15/ Eb verlieh ihm die Speyerer Pfründe des privierten Dietmar von Wahlen/ HSA Mü MU 3075
- Bruno von Scharfenstein/ 1399 Juni 15/ Eb verlieh ihm DKust und Propstei St. Johann des privierten Johann von Eberstein/ HSA Mü MU 3076
- Heinrich von Geroldstein/ 1399 Juni 16/ Eb hat ihm die Pfründe des privierten Johann von Kolnhäusen verliehen/ HSA Mü MU 3077
- Johann von Lindau/ 1399 Juni 18/ Eb hat ihm die Pfründe des privierten Dietmar von Wahlen verliehen/ HSA Mü MU 3078
- Nikolaus II. vom Stein/ 1400 Jan. 20/ weitere 100fl Jahresrente/ Roth, Fontes I, S. 422, Nr. 82
- Eberhard von Eppelborn/ 1401/ E. darf ein Pfand einlösen/ SA Wü MIB 13, fol. 222r-v
- Ulrich von Kronberg/ 1402/ 50fl Jahresrente/ SA Wü MIB 13, fol. 257r = Roth, Fontes I, S. 423, Nr. 86
- Johann von Schönburg/ 1403/ Schutz in seinen Pfründen/ SA Wü MIB 14, fol. 49r-v
- Johann von Schönburg/ 1403 Sept. 14/ Eb ernannt zum Administrator der Dompropstei/ SA Wü MIB 14, fol. 55r-v = Joannis II, S. 886
- Bruno von Scharfenstein/ 1404 Dez. 6/ Abgabebefreiung eines Hofes/ SA Wü MIB 14, fol. 102v
- Johann Hofwart von Kirchheim/ 1407 Juni 14/ J. darf einen Hof in Oberolm verleihen/ SA Wü MIB 14, fol. 355r
- Wilhelm von Nassau/ 1409/ Eb hat ihm zur Dompropstei verholfen/ SA Wü MIB 14, fol. 277v
- Konrad Schenk von Erbach/ 1409 Juni 15/ Eb hat ihm den Burgstadel Rimpach verliehen/ SA Wü MUWS 70/24 = MIB 14, fol. 233r
- Johann Winter von Rüdesheim/ 1415 April 12/ Eb hat seinen Streit mit der Stadt Eltville geschlichtet/ SA Wü MIB 15, fol. 152r-v

### **Erzbischof Konrad III.**

- Dietrich Schenk von Erbach/ 1421/ Verleihung eines Hofes in Mainz/ SA Wü MIB 16, fol. 178r  
Wilhelm von Nassau/ 1425 Juli 14/ Eb hat ihn zum Oberamtmann von Rusteberg gemacht/ SA Wü MIB 17, fol. 261v-262r  
Johann von Rodenstein/ 1426 Sept. 15/ Eb erteilt ihm mit päpstl. Erlaubnis einen Inkompatibilitätsdispens/ SA Wü Mzer neureg. Urk. 1424 Jan. 11  
Hermann I. von Buchenau/ 1428 Jan. 1/ H. wird Amtmann von Fulda/ SA Wü MIB 18, fol. 228r  
Peter Echter von Mespelbrunn/ 1434 Aug. 10/ Eb Dietrich bestätigt eine Güterverleihung seines Vorgängers/ SA Wü MIB 22, fol. 18v-19r

### **Erzbischof Dietrich**

- Dietrich III. Knebel von Katzenelnbogen/ 1435 Mai 13/ Verleihung eines Hofes/ SA Wü MIB 22, fol. 100r-v = Weidenbach, Nr. 461  
Diether Schenk von Erbach/ 1435 Mai 23/ Verleihung eines Hofes/ SA Wü MIB 22, fol. 102r  
Johann von Kronberg/ 1436 Sept. 11/ J. darf sein Vieh auf Weiden des Erzstifts treiben/ SA Wü MIB 22, fol. 251v  
Heinrich von Nassau/ 1437/ H. darf zollfreie Güter passieren/ HSA Wiesbaden 107/391  
Konrad II. Rau von Holzhausen/ 1438 März 16/ Verleihung eines Hauses/ SA Wü MIB 23, fol. 122v-123r  
Johann von Lindau/ 1438 Mai 30/ Verleihung einer Pfründe an St. Viktor/ Rep. Germ. V Rom = ASV Rom S 348, fol. 6v-7r  
Konrad I. Rau von Holzhausen/ 1438 Nov. 9/ Verleihung einer Pfründe an St. Peter/ Rep. Germ. V Rom = ASV Rom S 351, fol. 291v-292r  
Raban von Liebenstein/ 1439 Febr. 3/ 70fl (einmalig) für treue Dienste/ SA Wü MIB 23, fol. 211v-212r  
Heinrich Greifenklau zu Vollrads/ 1440 Jan. 1/ Eb ernennt ihn zum Oberamtmann von Rusteberg/ SA Wü MIB 23, fol. 307r  
Peter Echter von Mespelbrunn/ 1441 Juli 25/ Sie nehmen einen Gütertausch vor/ SA Wü MIB 24, fol. 141v-142v, 143r  
Ulrich von Bickenbach/ 1457 Mai 10/ Eb hat U. eine Provision verschafft/ Rep. Germ. VII Göttingen 2, S. 520

### **Erzbischof Diether**

- Markus Echter von Mespelbrunn/ 1461 Febr. 3/ Eb hat M. mit seinen Brüdern versöhnt/ SA Wü MIB 29, fol. 225v-226v  
Volprecht von Ders/ 1461 Mai 19/ Eb hat V. u. a. Schürfrechte verliehen/ SA MUWS 80/9  
Volprecht von Ders/ 1461 Aug. 21/ Eb verschreibt ihm Burg Fautsberg/ SA Wü MIB 29, fol. 169r-v

### **Erzbischof Adolf II.**

- Volprecht von Ders/ 1465 Febr. 26/ Verleihung eines Hofes/ SA Wü MUWS 68/70  
Salentin von Scharfenstein/ 1465 April 1/ Verleihung eines Hofes/ SA Wü MIB 30, fol. 203v-204r, 252r-v = Roth, Fontes I, S. 440f., Nr. 69  
Johann III. von Nassau/ 1465 April 9/ Eb verleiht ihm Pfarrkirche Kiedrich/ SA Wü MIB 30, fol. 208r  
Volprecht von Ders/ 1465 Aug. 1/ Verleihung eines Hofes/ SA Wü MIB 30, fol. 232r  
Johann von Festenberg/ 1466 Mai 5/ Eb erläßt ihm eine Weingülte/ SA Wü MIB 30, fol. 288v  
Ewald Faulhaber von Wächtersbach/ 1466 Mai 16/ Verleihung eines Hofes als Sicherheit für 200fl/ SA Wü MIB 30, fol. 291v-292r  
Johann Specht von Bubenheim/ 1466 Juni 22/ erbliche Verleihung eines Hauses/ SA Wü MIB 30, fol. 339r  
Wilhelm von Helmstadt/ 1466 Juli 31/ Verleihung eines Hauses/ SA Wü MIB 30, fol. 299r-v  
Ulrich von Bickenbach/ 1466 Nov. 10/ Eb hat seine Zulassung zum DKant erbeten/ DProt, Nr. 209,1

# J. Quellen- und Literaturverzeichnis

## J. I. Abkürzungsverzeichnis

ADB	Allgemeine Deutsche Biographie
AfD	Archiv für Diplomatik
AFKG	Archiv für Frankfurter Geschichte und Kunst
AhG	Archiv für hessische Geschichte
Ah VNrh	Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein
AkKR	Archiv für katholisches Kirchenrecht
AmrhKKG	Archiv für mittelrheinische Kirchengeschichte
AöG	Archiv für österreichische Geschichte
AUF	Archiv für Urkundenforschung
AUfr	Archiv des historischen Vereins für Unterfranken und Aschaffenburg
AVB	Analecta Vaticano-Belgica
BDLG	Blätter für Deutsche Landesgeschichte
BpfKG	Blätter für pfälzische Kirchengeschichte und religiöse Volkskunde
BW	Böhmer/Will, Regesta
CD	Codex diplomaticus
DA	Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters
DProt	Herrmann/Knies, Protokolle
DVG	Deutsche Verwaltungsgeschichte
fd	Fuder
fl	Gulden
GL	Geschichtliche Landeskunde
HJB	Historisches Jahrbuch
HjBLG	Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte
HRG	Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte
HVjs	Historische Vierteljahresschrift
HZ	Historische Zeitschrift
JbfrLf	Jahrbuch für fränkische Landesforschung
JbwdtLG	Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte
KW	Koch/Wille, Regesten
LdM	Lexikon des Mittelalters
Lk Vjbl	Landeskundliche Vierteljahresblätter
LThK	Lexikon für Theologie und Kirche
MblrhhLK	Mitteilungsblatt für rheinhessische Landeskunde
MGH	Monumenta Germaniae Historica
MHVpf	Mitteilungen des Historischen Vereins der Pfalz
MIÖG	Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung
MZ	Mainzer Zeitschrift
NA	Nassauische Annalen
NDB	Neue Deutsche Biographie
PUuR	Schmidt, Päpstliche Urkunden und Regesten
QAMrhKKG	Quellen und Abhandlungen zur mittelrheinischen Kirchengeschichte
QFIAB	Quellen und Forschungen aus Italienischen Archiven und Bibliotheken
REK	Regesten der Erzbischöfe von Köln
R. e. l.	Registres et lettres
REM	Regesten der Erzbischöfe von Mainz
Rep. Germ.	Repertorium Germanicum
RKG	Regesten der Grafen von Katzenelnbogen

RHE	Revue d'histoire ecclésiastique
Rh VjI	Rheinische Vierteljahresblätter
RI	Regesta Imperii
RMB	Regesten der Markgrafen von Baden
RQ	Römische Quartalsschrift für christliche Altertumskunde und Kirchengeschichte
RTA	Reichstagsakten
Stengel, NA	Stengel, Nova Alamanniae
TRE	Theologische Realenzyklopädie
tn	Turnosen
VR	Sauerland, Urkunden
VSWG	Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte
VuF	Vorträge und Forschungen
WdF	Wege der Forschung
WdtZGK	Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst
Würdtwein,	Würdtwein, Nova subsidia diplomatica
NSD	
Würdtwein,	Würdtwein, Subidia diplomatica
SD	
ZbLG	Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte
ZGO	Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins
ZgS	Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft
ZGSg	Zeitschrift für die Geschichte der Saargegend
ZHF	Zeitschrift für Historische Forschung
ZhG	Zeitschrift für hessische Geschichte
ZKG	Zeitschrift für Kirchengeschichte
ZRG	Zeitschrift für Rechtsgeschichte
ZVhGLK	Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde
ZVthG	Zeitschrift des Vereins für thüringische Geschichte
ZVwFr	Zeitschrift des Vereins für württembergisch Franken

## J. II. Archive

Amorbach, Fürstlich Leiningisches Archiv (FLA)

Urkunden linksrheinische Reihe

Urkunden rechtsrheinische Reihe

Aschaffenburg, Stadt- und Stiftsarchiv (SSA)

Akten

Urkunden

Büdingen, Fürstlich Ysenburgisch- und Büdingisches Archiv (FYBA)

Rotes Buch

Urkunden

Darmstadt, Hessisches Staatsarchiv (SA)

A 1 Urkunden Starkenburg

A 2 Urkunden Rheinhessen

A 3 Urkunden Oberhessen

C 1 Handschriften

Frankfurt, Stadtarchiv (SA)

Bartholomäusstift, Bücher

Bartholomäusstift, Urkunden und Akten

Botenbuch 1434

Bürgermeisterbuch 1442

Holzhausenarchiv, Mainzer Lehnsurkunden

Kaiserschreiben

Kopialbuch 4

Privilegien

Reichssachen I, Akten

Reichssachen, Nachträge

Reichssachen, Urkunden

Karlsruhe, Badisches Generallandesarchiv (GLA)

67 Kopialbücher

Koblenz, Landeshauptarchiv (LHA)

1 C Erzstift und Kurfürstentum Trier, Akten

3 Erzstift Mainz

610 Stadt Bingen

Mainz, Diözesanarchiv (DA)

Handschriften

Mainz, Stadtarchiv (SA)

Urkunden

13 Reste der Stifts- und Klosterarchive

München, Hauptstaatsarchiv (HSA)

Mainzer Urkunden

Rom, Archivio Secreto Vaticano (ASV)

Annate

Armario 39

Diversa Cameralia (DC)

Registra Lateranensia (L)

Registra Vaticana (V)

Wiesbaden, Hessisches Hauptstaatsarchiv (HSA)

22	Erbach Urkunden
65	Domstift St. Martin
100	Erzstift Mainz
103	Die Dörfer Eddersheim und Heddernheim
104	Amt Flörsheim
105	Amt Hochheim
106	Amt Höchst-Königstein
107	Amt Lahnstein
108	Rheingau
121	Adels- und Lehnsarchive
130 I	Walramisches Hausarchiv (Urkunden, Akten)
130 II	Herzoglich-Nassauisches Hausarchiv (Urkunden)
131	Nassau-Usingen (Urkunden)
150	Nassau-Weilburg, Passivlehen
331	Eppstein (Urkunden)
332	Herrschaft Kronberg (Urkunden)
333	Herrschaft Reifenberg (Urkunden)

Würzburg, Bayerisches Staatsarchiv (SA)

Mainzer Bücher verschiedenen Inhalts	..... (MBv I)
Mainzer Ingrossaturbücher	..... (MIB)
Mainzer Kästen	..... (MK)
Mainzer neuregestierte Urkunden	..... (Mzer neureg Urk)
Mainzer Regierungsarchiv	..... (MRA)
Mainzer Urkunden Domkapitel	..... (MUDK)
Mainzer Urkunden geistlicher Schrank	..... (MUGS)
Mainzer Urkunden Wahldekrete und Probationsurkunden	..... (MUWP)
Mainzer Urkunden weltlicher Schrank	..... (MUWS)



## J. III. Gedruckte Quellen und Regesten

- Acta Moguntina seculi XII. Urkunden zur Geschichte des Erzbisthums Mainz im 12. Jahrhundert. Hg. v. Karl Stumpf 1863 / ND Wiesbaden 1973.
- Album seu matricula facultatis iuridicae universitatis Pragensis ab anno Christi 1372 usque ad annum 1418 e Codice Membranaceo illius aetatis nunc primum luce donatum, plenoque nominum indice auctum, Bd 1. Prag 1834 (Monumenta Historica Universitatis Carolo-Ferdinandea Pragensis).
- Altmann, Wilhelm: Eberhard Windeckes Denkwürdigkeiten zur Geschichte des Zeitalters Kaiser Sigmunds Berlin 1893.
- Analecta Vaticano-Belgica. Publièes par l'Institut Historique Belge de Rome. 28 Bde. Brüssel/Paris 1906-1975.
- Arens, Fritz Viktor: Die Inschriften der Stadt Mainz von frühmittelalterlicher Zeit bis 1650. Stuttgart 1958 (Die Deutschen Inschriften, Bd 2).
- Artzt, Eikhart: Chronik von Weißenburg. In: Hofmann, Quellen, Bd I, S. 145-208.
- Auctarium chartularii universitatis Parisiensis sub auspiciis consilii generalis facultatum Parisiensium. Hg. v. Henricus Denifle u. a. Bd 1-6. Paris 1935-1964.
- Battenberg, Friedrich (Bearb.): Dalberger Urkunden. Regesten zu den Urkunden der Kämmerer von Worms gen. von Dalberg und der Freiherren von Dalberg. 1165-1843. Bd 1: Urkunden und Kopiare des Staatsarchivs Darmstadt (Abt. B 15 und O 1 B), des Pfarrarchivs Hershheim und des freiherrlich-Franckensteinischen Archivs in Ullstadt. Darmstadt 1981 (Repertorien des Hess. Staatsarchivs Darmstadt, Bd 14).
- Battenberg, Friedrich (Bearb.): Eppsteiner Urkunden. Regesten zu den Urkunden der Herren von Eppstein und der Grafen von Eppstein-Königstein (Abt. B 10) 1226-1632. Darmstadt 1980 (Repertorien des Hess. Staatsarchivs Darmstadt, Bd 11).
- Battenberg, Friedrich (Bearb.): Isenburger Urkunden. Regesten zu Urkundenbeständen und Kopieren der fürstlichen Archive in Birstein und Büdingen 947-1500. 3 Bde. Darmstadt/Marburg 1976 (Repertorien des Hess. Staatsarchivs Darmstadt).
- Battenberg, Friedrich (Bearb.): Solms'er Urkunden. Regesten zu den Urkundenbeständen und Kopieren der Grafen und Fürsten von Solms im Staatsarchiv Darmstadt (Abt. B 9 und F 24 B), im gräflichen Archiv zu Laubach und im fürstlichen Archiv zu Lich. 1131-1913. 4 Bde. Darmstadt 1981-1984 (Repertorien des Hess. Staatsarchivs Darmstadt, Bd 15).
- Baur, Ludwig (Hg.): Hessische Urkunden aus dem Großherzoglich Hessischen Haus- und Staatsarchiv. 6 Bde. Darmstadt 1860-1873 / ND Aalen 1979.
- Bebenburg, Lupold v.: Tractatus de iure regni et imperii. In: De iurisdictione, auctoritate et praeeminentia imperiali. Hg. v. Simon Schard. Basel 1609.
- Beheim, Michel: Reimchronik. In: Hofmann, Quellen, Bd 2, S. 1-258.
- Böhmer, Johann Friedrich: Regesta Archiepiscoporum Maguntinensium. Regesten zur Geschichte der Mainzer Erzbischöfe von Bonifacius bis Uriel von Gemmingen 742?-1514. Hg. v. Cornelius Will. Innsbruck 1886.
- Busch, Konrad v. / Glasschröder, Franz Xaver (Hg.): Chorregel und jüngeres Seelbuch des alten Speierer Domkapitels. 2 Bde. (Hist. Museum der Pfalz e. V. – Hist. Verein der Pfalz, Veröffentl. Bd 1 u. 2).
- Chmel, Joseph: Regesta chronologico – diplomatica Friderici IV. Romanorum regis (imperatoris III.). Wien 1859 / ND Hildesheim 1962.
- Chronicon episcoporum Spirensium. Variis notitiis ac documentis auctum. Ab anno MCCCII. In: Würdtwein, NSD I, S. 118-196.
- Chronicon Moguntinum. Hg. v. Karl Hegel. Hannover 1885 (MGH SS VII, Bd 20)
- Die Chronik des Mathias von Neuenburg. Hg. v. Adolf Hofmeister. Berlin <sup>1</sup>1955 (MGH SS Nova Series, Bd 4).
- Die Chroniken der deutschen Städte. Bd 17 u. 18. Mainz. Hg. v. Carl Hegel. Leipzig 1877/1886.

- Die Chroniken der westfälischen und niederrheinischen Städte. 2. Bd: Soest. Göttingen<sup>2</sup> 1969 (Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert. Bd 21).
- Concilium Basiliense. Studien und Quellen zur Geschichte des Concils von Basel. 8 Bde. Hg. v. Johannes Haller. Basel 1896-1936 / ND Nendeln 1971.
- Defensorium obedientiae apostolicae et alia documenta. Hg. v. Heiko A. Oberman, Daniel E. Zerfoss und William J. Courtenay. Cambridge/Massachusetts 1968.
- Demandt, Karl E.: Quellen zur Rechtsgeschichte der Stadt Fritzlar im Mittelalter. Marburg 1939 (Veröffentl. d. Hist. Komm. f. Hessen und Waldeck, Bd 13,3).
- Demandt, Karl E.: Regesten der Grafen von Katzenelnbogen 1060-1486. 4 Bde. Wiesbaden 1953 (Veröffentl. d. Hist. Komm. f. Nassau, Bd 11).
- Dertsch, Richard: Die Urkunden des Stadtarchivs Mainz. Regesten. 4 Teile. Mainz 1962-1967 (Beiträge zur Geschichte der Stadt Mainz, Bd 20).
- Engel, Wilhelm (Bearb.): Vatikanische Quellen zur Geschichte des Bistums Würzburg im 14. und 15. Jahrhundert. Würzburg 1948 (Quellen und Forschungen zur Geschichte des Bistums und Hochstifts Würzburg, Bd 1).
- Erler, Adalbert (Bearb.): Mittelalterliche Rechtsgutachten zur Mainzer Stiftsfehde 1459-1463. Wiesbaden 1964 (Schriften der Wissenschaftl. Gesell. an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt/Main. Geisteswissenschaftl. Reihe, Nr. 4).
- Erler, Georg (Hg.): Die Matrikel der Universität Leipzig. 1895 / ND Nendeln 1976 (Codex diplomaticus Saxoniae regiae 2, Bd 16).
- Ermisch, Hubert (Hg.): Die Urkunden der Markgrafen von Meißn und Landgrafen von Thüringen. 3 Bde. Leipzig 1899-1909 (Codex diplomaticus Saxoniae regiae, 1. Hauptteil, Abt. B I-III).
- Fabricius, Wilhelm: Ein Mannbuch der Wild- und Rheingrafschaft aus dem fünfzehnten Jahrhundert. In: AhG NF 4 (1907), S. 443-510.
- Friedländer, E. / Malagola, K. (Hgg.): Acta Nationis Germanicae Universitatis Bononiensis ex archetypis tabularii Malvezziiani. Berlin 1887.
- Glasschröder, Franz Xaver (Bearb.): Neue Urkunden zur Pfälzischen Kirchengeschichte im Mittelalter. Speyer 1930 (Veröffentl. der Pfälz. Gesell. zur Förderung der Wiss., Bd 14).
- Glasschröder, Franz Xaver: Urkunden zur pfälzischen Kirchengeschichte im Mittelalter. München/Freising 1903.
- Göller, Emil (Hg.): Die Einnahmen der Apostolischen Kammer unter Benedikt XII. Paderborn 1920 (Vatikan. Quellen zur Gesch. der päpstl. Hof- und Finanzverwaltung 1316-1378, Bd 4).
- Göller, Emil (Hg.): Die Einnahmen der Apostolischen Kammer unter Johann XXII. Paderborn 1910 (Vatikan. Quellen zur Gesch. der päpstl. Hof- und Finanzverwaltung 1316-1378, Bd 1).
- Görz, Adam: Regesten der Erzbischöfe zu Trier von Hetti bis Johann II. 814-1503. Trier 1861.
- Görz, Adam (Bearb.): Mittelrheinische Regesten oder chronologische Zusammenstellung des Quellen-Materials für die Geschichte der Territorien der beiden Regierungsbezirke Coblenz und Trier in kurzen Auszügen. 4 Bde. 1876-1886 / ND Aalen 1974.
- Grotefend, Otto / Rosenfeld, Felix (Bearb.): Regesten der Landgrafen von Hessen. Bd 1: 1247-1328. Marburg 1929 (Veröffentl. d. Hist. Komm. f. Hessen und Waldeck, Bd 6).
- Gudenus, Valentin Ferdinand v.: Codex diplomaticus sive anecdotorum res Moguntinas illustrantium. Tom. 1. Göttingen 1743. Tom. 2-5. Frankfurt/Leipzig 1747-68.
- Gudenus, Valentin Ferdinand v.: Sylloge variorum diplomatiorum monumentorumque veterum ineditorum adhuc et res Germanicas in primis vero Moguntinas illustrantium. Frankfurt a. M. 1728.
- Günther, Wilhelm (Hg.): Codex diplomaticus Rheno-Mosellanus. Urkundensammlung zur Geschichte der Rhein- und Mosellande, der Nahe- und Ahrgegend, und des Hundsrückens, des Meinfeldes und der Eifel. 5 Teile. Koblenz 1822-1826.
- Heck, Adriano van (Hg.): Pii II. commentarii rerum memorabilium que temporis suis contigerunt. 2 Bde. Città del Vaticano 1984 (Studi e testi, Bd 312).
- Helwich, Georg: Elenchus nobilitatis ecclesiae Metropolitanae Moguntia. Mainz 1623. In: Joannis, Scriptorum Bd. 2, S. 205-264.

- Hennes, Johann Heinrich (Hg.): Codex diplomaticus Ordinis Sanctae Mariae Theutonicorum. Urkundenbuch des Deutschen Ordens. 2 Bde. Mainz 1845-1861.
- Herrmann, Fritz / Knies, Hans (Hg.): Die Protokolle des Mainzer Domkapitels. Bd 1: Die Protokolle aus der Zeit 1450-1484. Darmstadt 1976.
- Hoberg, Hermann (Hg.): Die Einnahmen der apostolischen Kammer unter Innozenz VI. 2 Bde. München/Paderborn/Wien 1955-1972 (Vatikan. Quellen zur Gesch. der päpstl. Hof- und Finanzverwaltung 1316-1378, Bd 7 und 8).
- Hoberg, Hermann: Taxae pro communibus servitiis ex libris obligationum ab anno 1295 usque ad annum 1455 confectis. Città del Vaticano 1949 (Studi e testi, Bd 144).
- Hoffmann, Hermann: Das älteste Lehenbuch des Hochstifts Würzburg 1303-1345. 2 Bde. Würzburg 1972/73 (Quellen und Forschungen zur Gesch. des Hochstifts Würzburg, Bd 25).
- Hofmann, Konrad (Hg.): Quellen zur Geschichte Friedrichs I. des Siegreichen, Kurfürsten von der Pfalz. 2 Bde. München 1862-1863 / ND Aalen 1969 (Quellen und Erörterungen zur bayer. und dt. Gesch., Bd 2).
- Humbracht, Joh. Maximilian: Die höchste Zierde Teutsch-Landes und Vortrefflichkeit des Teutschen Adels, vorgestellt in der reichs-freyen Ritterschaft, auch aus derselben angrantzenden Geschlechtern, so hohen Stiftern aufgeschworen. Stamm-Taffeln und Wappen, wie solche größten Theils durch Georg Helwig zusammengetragen, von Freyherrn von Greiffenclau zu Vollraths nach und nach vermehrt. Frankfurt a. M. 1767.
- Jaffé, Philipp: Monumenta Moguntina. Berlin 1866 / ND Aalen 1964.
- Janssen, Johannes (Hg.): Frankfurts Reichskorrespondenz nebst anderen verwandten Aktenstücken von 1376-1519. 2 Bde. Frankfurt a. M. 1888-1894.
- Joannis, Christian Georg: Scriptorum rerum Moguntiacarum 2 Bde. Frankfurt a. M. 1722.
- Joannis, Christian Georg: Syllabus praelatorum ac canonicorum ecclesiae metropolitanae Moguntinensis plenior & curatior recens concinuatus, et ad praesens tempus perductus. In: Joannis, Rerum II, S. 265-413.
- Jungk, August Hermann (Bearb.): Regesten zur Geschichte der ehemaligen Nassau-Saarbrückischen Lande (bis zum Jahre 1381). Saarbrücken 1914-1919 (Mitteilungen des hist. Vereins für die Saargegend, Heft 13 und 14).
- Kaltenbrunner, Ferdinand (Hg.): Actenstücke zur Geschichte des Deutschen Reiches unter den Königen Rudolf I. und Albrecht I., ges. v. A. Fanta, F. Kaltenbrunner, E. v. Otenthal. Wien 1889 (Mitteilungen aus dem Vaticanischen Archiv, Bd 1).
- Kehr, Paul / Schmidt, Gustav (Bearb.): Päpstliche Urkunden und Regesten aus den Jahren 1353-1378, die Gebiete der heutigen Provinz Sachsen und deren Umlande betreffend. Halle 1889 (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete, Bd 22).
- Kemnat, Matthias v. : Chronik Friedrichs I. Hg. v. Konrad Hofmann. In: Hofmann, Quellen, Bd 1, S. 1-141.
- Keussen, Hermann: Die Matrikel der Universität Köln. Bd 1 (1389-1475). Bonn <sup>2</sup>1928 (Publikationen der Gesell. für Rhein. Geschichtskunde, Bd 8).
- Kirsch, Johann Peter (Hg.): Die päpstlichen Annaten in Deutschland während des XIV. Jahrhunderts. Paderborn 1903 (Quellen und Forschungen aus dem Gebiete der Gesch., Bd 9).
- Kirsch, Johann Peter (Hg.): Die päpstlichen Kollektorien in Deutschland während des XIV. Jahrhunderts. Paderborn 1894 (Quellen und Forschungen aus dem Gebiete der Gesch., Bd 3).
- Koch, Adolf / Wille, Jakob: Regesten der Pfalzgrafen bei Rhein (1212-1410). 2 Bde. Innsbruck 1887-1894.
- Kreimes, Wilhelm (Bearb.): Namenverzeichnis zu den Regesten der Erzbischöfe von Mainz von 1289-1396. Darmstadt 1958.
- Kremer, Christoph Jakob: Urkunden zur Geschichte des Kurfürsten Friedrichs des Ersten von der Pfalz. Mannheim 1766.
- Lacomblet, Theodor Josef (Hg.): Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins oder des Erzstifts Cöln, der Fürstentümer Jülich und Berg, Geldern, Meurs, Cleve und Mark, und der Reichsstifte Elten, Essen und Werden. 4 Bde. Düsseldorf 1840-1858.

- Ludewig, Johann Peter: *Reliquiae manuscriptorum omnis aevi diplomatum ac monumentorum ineditorum adhuc*. Bd 11. Halle 1737.
- Die Matrikel der Universität Wien. Bd 1: 1377-1450. Hg. v. F. Gall / H. Paulhart / W. Szaivert. Graz/Köln 1954-1956 (Publikationen des Inst. für Österreich. Geschichtsforschung, 6. Reihe, Abt. 1).
- Mayer, Andreas: *Constitutiones seu statuta Moguntina: Antiqua iura et consuetudines illustrissimorum DD decanorum capituli cathedr. eccl. Moguntin.* In: Mayer, Thesaurus II, S. 3-32.
- Mayer, Andreas: *Thesaurus novus iuris ecclesiastici potissimum Germaniae, seu Codex statutorum ineditorum ecclesiarum cathedralium et collegiatarum in Germania*. 4 Bde. Regensburg 1791-94.
- Menzel, Karl: *Urkundliche Mitteilungen zur Geschichte des Erzstifts Mainz während der ersten Regierung Diethers von Isenburg (1459-1463)*. In: NA 12 (1873), S. 142-210.
- Menzel, Karl (Bearb.): *Regesten der in dem Archive des Vereins für Nassauische Altertumskunde und Geschichtsforschung aufbewahrten Urkunden aus den Jahren 1145 bis 1807*. In: NA 15 (1879), S. 143-265.
- Menzel, Karl: *Regesten zur Geschichte Friedrichs des Siegreichen, Kurfürsten von der Pfalz*. In: Hofmann, Quellen, Bd 1, S. 209-499.
- Menzel, Karl: *Die Verträge zwischen den Grafen Adolf von Nassau und Diether von Isenburg-Büdingen zur Beilegung des Streites um das Erzstift Mainz*. In: NA 10 (1870), S. 1-41.
- Möller, Walter: *Stammtafeln westdeutscher Adelsgeschlechter im Mittelalter*. 3 Bde. Darmstadt 1922-1936.
- Mötsch, Johannes (Bearb.): *Regesten des Archivs der Grafen von Sponheim 1065-1437*. Teil 1. 1065-1370 (Regesten Nr. 1-1514). Koblenz 1987 (Veröffentl. der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz, Bd 41).
- Mone, Franz Josef: *Geschichtliche Notizen*. 4 Auszüge aus dem Nekrolog des Marienstifts zu Erfurt vom 13.-16. Jahrhundert. In: ZGO 4 (1853), S. 253-256.
- Mone, Franz Josef: *Quellensammlung zur badischen Landesgeschichte*. Bd 1. Karlsruhe 1848.
- Monumenta conciliorum generalium seculi decimi quinti Concilium Basileense*. 4 Bde. Wien/Basel 1857-1935.
- Mummenhoff, Wilhelm (Bearb.): *Regesten der Reichsstadt Aachen (einschließlich des Aachener Reiches und der Reichsabtei Burtscheid)*. Hg. v. Albert Huyskens. 2 Bde. Köln 1937 (Publikationen der Gesell. für Rhein. Geschichtskunde, Bd 47).
- Ottenthal, Emil v. (Hg.): *Regulae cancellariae apostolicae*. Die päpstlichen Kanzleiregeln. Von Johannes XXII. bis Nikolaus V. Innsbruck 1888 / Aalen 1968.
- Palacky, Franz: *Über Formelbücher zunächst in Bezug auf böhmische Geschichte*. Bd 2. Prag 1848 (Abhandlungen der Böhm. Gesell. der Wissenschaften, 5. Folge, Bd 5).
- Pöhlmann, Carl (Hg.): *Regesten der Grafen von Zweibrücken aus der Linie Zweibrücken*. Speyer 1962 (Veröffentl. der Pfälz. Gesell., Bd 42).
- Potthast, August (Hg.): *Regesta Pontificum Romanorum inde ab a. post Christum natum MCXCVIII ad a. MCCCIV*. 2 Bde. 1874-1875 / ND Graz 1957.
- Reformation Kaiser Siegmunds*. Hg. v. Heinrich Koller. Stuttgart 1964 (MGH 500-1500. Staatsschriften des späteren Mittelalters, Bd 6).
- Regesta Imperii*. Hg. v. Johann Friedrich Böhrer u. a. Bd 6, 8, 11, 12. Innsbruck/Wien/Hildesheim 1889-1975.
- Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter*. Bd 1-6. Hg. v. Fr. W. Oediger, R. Knipping, W. Kisky und W. Janssen. Bonn und Köln/Bonn 1901-1977 (Publikationen der Gesell. für Rhein. Geschichtskunde, Bd 21).
- Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter*. Bd 9: 1381-1390 (Friedrich von Saarwerden). Hg. v. Norbert Andernach. Düsseldorf 1983 (Publikationen der Gesell. für Rhein. Geschichtskunde, Bd 21).
- Regesten der Erzbischöfe von Mainz von 1289-1396*. 3 Bde. Hg. v. Ernst Vogt, Heinrich Otto und Fritz Vigener. Leipzig/Darmstadt 1913-35/ND Berlin/Aalen 1970-76.
- Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg 1050-1515*. 4 Bde. Hg. v. Richard Fester, Heinrich Witte und Albert Krieger. Innsbruck 1900-1915.

- Württembergische Regesten von 1301 bis 1500. 1. Altwürttemberg. Bearb. v. G. Mehring. Hg. v. K. Haus- und Staatsarchiv in Stuttgart. Stuttgart 1916. (Urkunden und Akten des K. Württembergischen Haus- und Staatsarchivs, Bd 1).
- Registres et lettres des Papes du XIII<sup>e</sup> siècle. 16 Bde. Paris 1883-1960 (= Bibliothéque des Ecoles françaises d'Athènes et de Rome, 2e série).
- Registres et lettres des Papes du XIV<sup>e</sup> siècle. 7 Bde. Paris 1899-1968 (= Bibliothéque des Ecoles françaises d'Athènes et de Rome, 3e série).
- Deutsche Reichstagsakten. Ältere Reihe (1376-1486). Hg. v. d. Hist. Komm. bei der Bayer. Akademie der Wiss.). Bd 1-22. München/Stuttgart/Götha/Göttingen 1867-1973.
- Ottokars Österreichische Reimchronik. Hg. v. Joseph Seemüller. Hannover 1893. (MGH Dt. Chroniken V, Bd 2).
- Reimer, Heinrich: Das Tottenbuch des Speirer Domstifts. In: ZGO 26 (1874), S. 414-444.
- Reimer, Heinrich (Hg.): Urkundenbuch zur Geschichte der Herren von Hanau und der ehemaligen Provinz Hanau. 4 Bde. Leipzig 1891-1897 (Hess. Urkundenbuch, 2. Abteilung) / ND Osnabrück 1965.
- Remling, Franz Xaver (Hg.): Urkundenbuch zur Geschichte der Bischöfe zu Speyer. 2 Bde. Mainz 1852/53 / ND Aalen 1970.
- Repertorium Germanicum. Verzeichnis der in den päpstlichen Registern und Kameralakten vorkommenden Personen, Kirchen und Orte des Deutschen Reiches, seiner Diözesen und Territorien vom Beginn des Schismas bis zur Reformation. Hg. v. Königlich Preussischen (Deutschen Historischen) Institut in Rom. Bd 1-4, 6. Berlin/Tübingen 1916-1985. Bd 5 als Materialsammlung im DHI Rom, Bd 7 u. 8 als Manuskript im MPI für Geschichte in Göttingen.
- Rieder, Karl (Hg.): Römische Quellen zur Konstanzer Bistumsgeschichte zur Zeit der Päpste in Avignon 1305-1378. Innsbruck 1908 (Monumenta Vaticana historiam episcopatus Constantiensis in Germania illustrantia).
- Riezler, Sigmund (Bearb.): Vatikanische Akten zur deutschen Geschichte in der Zeit Kaiser Ludwigs des Bayern. Innsbruck 1891.
- Rossel, Karl (Hg.): Urkundenbuch der Abtei Eberbach im Rheingau. Wiesbaden 1860.
- Roth, Franz Wilhelm E. (Hg.): Fontes rerum Nassovarum. Geschichtsquellen aus Nassau. Die Geschichtsquellen des Niederrheingaus. 4 Teile. Wiesbaden 1880-1884.
- Sauer, Wilhelm (Hg.): Codes diplomaticus. Nassauer Urkundenbuch. Bd 1, 1-3. Wiesbaden 1882-1887 / ND Aalen 1969.
- Sauer, Wilhelm (Hg.): Geschichtliches aus den Zollrechnungen von Oberlahnstein und Höchst und den Rechnungen der Kellerei Eltville aus der Zeit vor dem Jahre 1500. In: NA 19 (1885/86), S. 42-53.
- Sauer, Wilhelm (Hg.): Rechnung Conrads von Rüdesheim, Vicedoms im Rheingau, für die Jahre 1317, 1318. In: NA 19 (1885/86), S. 31-33.
- Sauer, Wilhelm (Hg.): Rechnung des Paul von Geisenheim, Zollschreiber zu Lahnstein, für die Zeit von 1344 Okt. 1 - 1345 Okt. 1. In: NA 20 (1888), S. 52-54.
- Sauer, Wilhelm (Hg.): Regesten zur Geschichte der Mainzer Stiftsfehde und der Verpfändung des Mainzer Domschatzes während derselben (1461-1476). Aus ungedruckten Urkunden des Staatsarchivs Wiesbaden mitgeteilt. In: Zft. des Vereins zur Erforschung der rhein. Gesch. und Altertümer in Mainz 3 (1868-1887), S. 273-282.
- Sauerland, Heinrich Volbert (Hg.): Urkunden und Regesten zur Geschichte der Rheinlande aus dem Vatikanischen Archiv. 7 Bde. Bonn 1902-1913 (Publikationen der Gesell. für Rhein. Geschichtskunde, Bd 23).
- Schaab, Karl Anton: Geschichte des großen rheinischen Städtebundes, gestift zu Mainz im Jahre 1254 durch Arnold Walpod. 2 Bde. Mainz 1843-1845.
- Schmidt, Adolf (Hg.): Aeneas Silvius: Germania und Jakob Wimpfeling: „Responsa et replicae ad Eneam Silvium“. Köln/Graz 1962.
- Schmidt, Adolf (Hg.): Enea Silvio Piccolomini: Deutschland. Der Brieftraktat an Martin Meyer und Jakob Wimpfeling's „Antworten und Einwendungen gegen Enea Silvio“. Köln/Graz 1962 (Die Geschichtsschreiber der dt. Vorzeit, Bd 104).

- Schmidt, Aloys (Bearb.): Quellen zur Geschichte des St. Kastorifts in Koblenz. 2 Bde. Bonn/Köln 1953-1974 (Publikationen der Gesell. für Rhein. Geschichtskunde, Bd 53).
- Schmidt, Gustav (Bearb.): Päpstliche Urkunden und Regesten aus den Jahren 1295-1352, die Gebiete der heutigen Provinz Sachsen und deren Umlande betreffend. Halle 1886 (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete, Bd 21).
- Schunck, Johann Peter (Hg.): Beiträge zur Mainzer Geschichte mit Urkunden. 3 Bde. Frankfurt/Leipzig 1788-1790.
- Schunk, Johann Peter (Hg.): Codex diplomaticus exhibens chartas historiam medii aevi illustrans. Mainz 1797.
- Scriba, Heinrich Eduard (Hg.): Regesten der bis jetzt gedruckten Urkunden zur Landes- und Orts-Geschichte des Großherzogtums Hessen. 3 Bde. Darmstadt 1847-51.
- Stengel, Edmund E. (Hg.): Nova Alamanniae. Urkunden, Briefe und andere Quellen, besonders zur deutschen Geschichte des 14. Jahrhunderts, vornehmlich aus den Sammlungen des Trierer Notars und Offizials, Domdekans von Mainz, Rudolf Losse aus Eisenach in der Ständischen Landesbibliothek zu Kassel und im Staatsarchiv zu Darmstadt. Berlin 1921/30.
- Sthamer, Eduard: Beiträge zur Kritik der deutschen Reichstagsakten im Anfange des 15. Jahrhunderts. In: NA 35 (1909), S. 195-215.
- Stotzingen, O. (Hg.): Cronberg'sches Diplomatarium. In: NA 37 (1907), S. 180-227.
- Struck, Wolf-Heino (Bearb.): Quellen zur Geschichte der Klöster und Stifte im Gebiet der mittleren Lahn bis zum Ausgang des Mittelalters. 4 Bde. Wiesbaden 1956-1962 (Veröffentl. d. Hist. Komm. f. Nassau, Bd 12).
- Struck, Wolf-Heino: Ein Urbar des Erzstifts Mainz für das Vitztumamt Rheingau vom Jahre 1390. In: NA 76 (1965), S. 29-62.
- Sudendorf, Heinrich (Hg.): Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg und ihrer Lande. 11 Bde. 1859-1883.
- Toepke, Gustav (Hg.): Die Matrikel der Universität Heidelberg von 1386-1662. 1884 / ND Nendeln 1976.
- Urkundenbuch des Klosters Arnshausen in der Wetterau. Hg. v. Ludwig Baur. Darmstadt 1851.
- Urkundenbuch der Stadt Duderstadt bis zum Jahre 1500. Hg. v. Julius Jaeger. Hildesheim 1885 / ND Osnabrück 1977.
- Urkundenbuch des Eichsfeldes. Teil 1 (Anfang saec. IX bis 1300). Bearb. von Aloys Schmidt. Magdeburg 1933 (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen u. des Freistaates Anhalt, NR, Bd 13, Teil 1).
- Urkundenbuch der Stadt Erfurt. 2 Bde. Hg. v. Carl Beyer. Halle 1889-1897.
- Urkundenbuch der Erfurter Stifter und Klöster. Teil 2: Die Urkunden der Stifter St. Marien und St. Severi (1331-1400). Hg. v. Alfred Overmann. Magdeburg 1929 (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und des Freistaates Anhalt, NR, Bd 7, Teil 2).
- Urkundenbuch der Reichsstadt Frankfurt. 2 Bde. Hg. v. Johann Friedrich Böhmer und Friedrich Lau. Frankfurt 1901-1905 / ND Glashütten 1970.
- Urkundenbuch der Stadt Friedberg. Hg. v. M. Foltz. Marburg 1904 (Veröffentl. d. Hist. Komm. f. Hessen und Waldeck, Bd 3).
- Urkundenbuch der Universität Heidelberg. Hg. v. Eduard Winkelmann. 2 Bde. Heidelberg 1886.
- Hennebergisches Urkundenbuch. 7 Teile. Hg. v. K. Schöppach, L. Bechstein und G. Brückner. Meiningen 1842-1877.
- Hohenlohisches Urkundenbuch. 3 Bde. Hg. v. Karl Weller und Christian Belschner. Stuttgart 1899-1912.
- Urkundenbuch der Stadt Wetzlar. 2 Bde. Hg. v. Ernst Wiese und Meinhard Sponheimer. Marburg 1911-1943 (Veröffentl. d. Hist. Komm. f. Hessen und Waldeck, Bd 8).
- Urkundenbuch der Stadt Worms. 3 Bde. Hg. v. Heinrich Boos. Berlin 1886-1893 (Quellen zur Gesch. der Stadt Worms).
- Vigener, Fritz: Die Mainzer Dompropstei im 14. Jahrhundert. Aufzeichnungen über ihre Besitzungen, Rechte und Pflichten aus den Jahren 1364-1367. Darmstadt 1913 (Quellen und Forschungen zur hess. Gesch., Bd. 1).

- Wackernagel, Hans Georg (Hg.): Die Matrikel der Universität Basel. Bd1: 1460-1529. Basel 1951.
- Weidenbach, Anton Joseph (Hg.): Regesten der Stadt Bingen, des Schlosses Klopp und des Klosters Rupertsberg. (Regesta Bingsensia 72-1793). Bingen 1853.
- Weinrich, Lorenz (Hg.): Quellen zur Verfassungsgeschichte des römischdeutschen Reiches im Spätmittelalter (1250-1500). Darmstadt 1983 (Ausgewählte Quellen zur dt. Gesch. des Mittelalters. Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe, Bd 33).
- Weißborn, J. C. Hermann (Bearb.): Acten der Erfurter Universität. Theil 1. 1881 / ND Nendeln 1976.
- Winkelmann, Eduard (Hg.): Acta imperii inedita saeculi XIII. et XIV. Urkunden und Briefe zur Geschichte des Kaiserreiches und des Königreiches Sizilien. 2 Bde. Innsbruck 1880-85 / ND Aalen 1964.
- Würdtwein, Stephan Alexander (Hg.): Dioecesis Moguntina in archidiaconatus distincta. Tom. 1-3. Mannheim 1768-77.
- Würdtwein, Stephan Alexander (Hg.): Diplomataria Maguntina, pagos Rheni, Mogani, Navaeque, Wetteraviae, Hassiae, Thuringiae, Eichsfeldiae, Saxoniae illustr. 2 Bde. Mainz 1788/89.
- Würdtwein, Stephan Alexander (Hg.): Elenchus conciliorum Moguntinorum. Mainz 1791.
- Würdtwein, Stephan Alexander (Hg.): Nova subsidia diplomatica ad selecta iuris ecclesiastici Germaniae et historiarum capita elucidanda. 12 Bde. Heidelberg 1781-1792 / ND Frankfurt 1969.
- Würdtwein, Stephan Alexander (Hg.): Subsidia diplomatica ad selecta iuris ecclesiastici Germaniae et historiarum capita elucidanda. 13 Bde. Heidelberg 1772-78 / ND Frankfurt 1969.
- Wyß, Arthur (Hg.): Die Limburger Chronik des Tilemann Elhen von Wolfenhagen. Hannover 1883 (MGH Dt. Chroniken IV/1).
- Wyß, Arthur (Hg.): Die Weisthümer des Kämmerers, des Waltboten und des Marktmeisters zu Mainz. In: AhGNF 15 (1880/84), S. 144-199.

## J. IV. Literaturverzeichnis

- Acht, Peter: Probleme der Mainzer Urkundenforschung. In: Aus Verfassungs- und Landesgeschichte. Festschrift Theodor Mayer, Bd 2, S. 403-423. Lindau/Konstanz 1955.
- Acht, Peter: Die erste Ordnung der Urkunden des Mainzer Erzstifts und Domkapitels. In: ZbLG 33 (1970), S. 22-84.
- Alsdorf, Friedrich Karl: Untersuchungen zur Rechtsgestalt und Teilung der Ganerbenburgen. Frankfurt 1980.
- Altenkirch, Franz Karl: Lorch im Rheingau. Die Geschichte der Stadt vom Ursprung bis zur Gegenwart. Wiesbaden o. J.
- Amrhein, August: Beiträge zur Geschichte des Archidiakonats Aschaffenburg und seiner Landkapitel. In: AUfr 27 (1884), S. 84-164.
- Amrhein, August: Die Prälaten und Canoniker des ehemaligen Collegiatstifts St. Peter und Alexander zu Aschaffenburg. Würzburg 1882.
- Amrhein, August: Reihenfolge der Mitglieder des adeligen Domstifts zu Würzburg, St. Kilians-Brüder genannt, von seiner Gründung bis zur Säkularisation (702-1803). In: AUfr 32 (1889) und 33 (1890).
- Andermann, Kurt: Das älteste Lehnbuch des Hochstifts Speyer von 1343/47 bzw. 1394/96. In: ZGO 130 (1982), S. 1-70.
- Andermann, Kurt: Studien zur Geschichte der Familie von Weingarten 1: Genealogie und Prosopographie. In: MHVPf 77 (1979), S. 77-120.
- Andermann, Kurt: Studien zur Geschichte des pfälzischen Niederadels im späten Mittelalter. Eine vergleichende Untersuchung an ausgewählten Beispielen. Speyer 1982.

- Andrian-Werburg, Klaus: Urkundenwesen, Kanzlei, Rat und Regierungssystem der Herzöge Johann II., Ernst und Wilhelm III. von Bayern-München 1392-1438. Kallmünz 1971 (Münchener Hist. Studien, Abt. Geschichtl. Hilfswissenschaften, Bd 10).
- Angermeier, Heinz: Die Funktion der Einung im 14. Jahrhundert. In: ZbLG 20 (1957), S. 475-508.
- Arens, Fritz: Der Dom zu Mainz. Darmstadt 1982.
- Arens, Marianne: Die Reichspolitik des Erzbischofs von Mainz, Peter von Aspelt. 1306-1320. Diss. phil. Freiburg i. B. 1949.
- Aschbach, Joseph: Geschichte der Grafen von Wertheim. 2 Bde. Frankfurt a. M. 1843.
- Geschichtlicher Atlas von Hessen. Hg. vom Hess. Landesamt für geschichtl. Landeskunde. Marburg 1960-1978.
- Aubin, Hermann: Mainz und Frankfurt. Vergleich zweier Städteschicksale. In: HVjs 25 (1931), S. 529-546.
- Aubin, Hermann / Frings, Theodor / Müller, Josef: Kulturströmungen und Kulturprovinzen in den Rheinlanden. Geschichte, Sprache, Volkskunde. Bonn 1926.
- Auener, Wilhelm: Der Entscheidungskampf zwischen der Landgrafschaft Hessen und dem Erzstift Mainz um die territoriale Vorherrschaft in den hessischen Landen. 1419-1427. In: ZhG 46 (1912), S. 91-167.
- Auener, Wilhelm: Konrad III. von Mainz und seine Reichspolitik (1419-1434). Teil 1. Diss. phil. Halle 1908.
- Bachmann, Adolf: Die deutschen Könige und die kurfürstliche Neutralität (1438-1447). Ein Beitrag zur Reichs- und Kirchengeschichte Deutschlands. In: AöG 75 (1889), S. 1-236.
- Bader, Karl Siegfried: Der deutsche Südwesten in seiner territorialstaatlichen Entwicklung. Stuttgart 1950.
- Baethgen, Friedrich: Schisma und Konzilszeit, Reichsreform und Habsburgs Aufstieg. München 1982 (Gebhardt, Handbuch der deutschen Geschichte, Bd 6).
- Bäumer, Remigius: Annaten. In: LdMI, Sp. 662.
- Baier, Hermann: Päpstliche Provisionen für niedere Pfründen bis zum Jahre 1304. Münster 1911 (Vorreformatorsche Forschungen, Bd 7).
- Bamberger, Elisabeth: Die Finanzverwaltung in den deutschen Territorien des Mittelalters (1200-1500). In: ZgS 77 (1923), S. 168-255
- Barkhausen, Max: Die Grafen von Moers als Typus kleiner Territorialherren des späteren Mittelalters. In: Die Heimat. Zft für niederrhein. Heimatpflege 22, 3/4 (1951), S. 97-115.
- Barraclough, Geoffrey: Papal Provisions. Aspects of church history constitutional, legal and administrative in the later middle ages. 1935 / ND Westport 1971.
- Barth, Reinhard: Argumentation und Selbstverständnis der Bürgeropposition in den städtischen Auseinandersetzungen des Spätmittelalters. Lübeck 1403-1408, Braunschweig 1374-1376, Mainz 1444-1446, Köln 1396-1400. Köln/Wien 1976.
- Bastgen, Hubert: Die Geschichte des Trierer Domkapitels im Mittelalter. Paderborn 1910 (Görres-Gesellschaft, Sektion für Rechts- und Sozialwiss., Heft 7).
- Bátori, Ingrid / Weyrauch, Erdmann: Die bürgerliche Elite der Stadt Kitzingen. Studien zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte einer landesherrlichen Stadt im 16. Jahrhundert. Stuttgart 1982 (Spätmittelalter und Frühe Neuzeit, Bd 11).
- Bauer, Clemens: Die Epochen der Papstfinanz. Ein Versuch. In: HZ 138 (1928), S. 457-503.
- Bauer, Hanns: Das Recht der ersten Bitte bei den deutschen Königen bis auf Karl IV. Stuttgart 1919/ND Amsterdam 1963 (Kirchengeschichtl. Abhandlungen, Bd 94).
- Bauer, Hermann: Die Herren von Rosenberg. In: ZVwFr 9/2 (1872), S. 177-221.
- Bauermeister, Karl: Die korporative Stellung des Domkapitels und der Kollegiatstifter der Erzdiözese Mainz während des späten Mittelalters. In: AhG NF 13 (1922), S. 185-201.
- Bauermeister, Karl: Studien zur Geschichte der kirchlichen Verwaltung des Erzbistums Mainz im späten Mittelalter. In: AkKR 97 (1917), S. 501-535.
- Baumann, Kurt: Territoriale Entwicklung des Herzogtums Pfalz-Zweibrücken von 1444 bis 1793. In: Pfalzatl., Karte 66, und Textband (1980), S. 1213-1224.



- Baumgartner, Eugen: Geschichte und Recht des Archidiakonats der oberrheinischen Bistümer mit Einschluß von Mainz und Würzburg. Stuttgart 1907 (Kirchengeschichtl. Abhandlungen, Bd 39) / ND Amsterdam 1965.
- Becker, Hans-Jürgen: Die Appellation vom Papst an ein allgemeines Konzil. Historische Entwicklung und kanonistische Diskussion im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit. Köln/Wien 1988. (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 17).
- Becker, Hans-Jürgen: Pfründe. In: HRG III, Sp. 1743-1745.
- Beckmann, Gustav: Der Kampf Kaiser Sigmunds gegen die werdende Weltmacht der Osmanen 1392-1437. Gotha 1902.
- Below, Georg von: Die Entstehung des ausschließlichen Wahlrechts der Domkapitel mit besonderer Rücksicht auf Deutschland. Leipzig 1883 (Hist. Studien, Heft 11).
- Benker, Gertrud: Ludwig der Bayer. Ein Wittelsbacher auf dem Kaiserthron 1282-1347. München 1980.
- Berlière, Ursmer: Les archidiacres de Liège au XIV<sup>e</sup> siècle. Brüssel 1906 (Bulletin de la commission Royale d'histoire, Bd 65).
- Berninger, Gudrun: Im Dienste Gottes und der Kirche- Leben und Wirken der Personen geistlichen Standes aus der Reichsschenkenfamilie von Schüpf-Clingenburg und dem Hause Bickenbach im Mittelalter. In: Beiträge zur Erforschung des Odenwaldes und seiner Randlandschaften III. Hg. v. Winfried Wackerfuß. Breuberg-Neustadt 1980, S. 79-120.
- Berns, Wolf-Rüdiger: Burgenpolitik und Herrschaft des Erzbischofs Balduin von Trier (1307-1354). Sigmaringen 1981 (VuF, Sonderband 27).
- Berns, Wolf-Rüdiger: Personelles Element und Herrschaft im 14. Jahrhundert. Beobachtungen zur Lehnspolitik des Erzbischofs Balduin von Trier (1307-1354). In: Politik, Gesellschaft, Geschichtsschreibung. Gießener Festgabe für Frantisek Graus zum 60. Geburtstag. Hg. v. Herbert Ludat und Rainer Christoph Schwinges. Köln/Wien 1982, S. 183-223 (Beihefte zum Archiv für Kulturgesch., Bd 8).
- Beyerle, K.: Stiftsmäßigkeit und Ahnenprobe. In: Bericht über die 12. Versammlung deutscher Historiker. 1911.
- Bezold, Friedrich von: König Sigmund und die Reichskriege gegen die Hussiten. 3 Teile. München 1872-1877.
- Bibra, Wilhelm Frank von: Beiträge zur Familien-Geschichte der Reichsfreiherrn von Bibra. 2 Bde. München 1882.
- Bielfeldt, Erich: Der Rheinische Bund von 1254. Ein erster Versuch einer Reichsreform. Berlin 1937 (Neue dt. Forschungen, Bd 3).
- Binterim, Anton Joseph: Die vorzüglichsten Denkwürdigkeiten der Christ-Katholischen Kirche aus den ersten, mittleren und letzten Zeiten. Mit besonderer Rücksichtnahme auf die Disziplin der katholischen Kirche in Deutschland. Bd I und III. Mainz 1825/26.
- Biskamp, Elard Friedrich: Das Mainzer Domkapitel bis zum Ausgang des 13. Jahrhunderts. Diss phil. Marburg 1909.
- Bitsch, Horst: Die Verpfändungen der Landgrafen von Hessen während des späten Mittelalters. Göttingen/Frankfurt/Zürich 1974 (Göttinger Bausteine zur Geschichtswiss., Bd 47).
- Bliemetzrieder, Franz: Das abendländische Schisma in der Mainzer Erzdiözese. In: MIÖG 30 (1909), S. 502-510.
- Bock, Ernst: Kurfürst Ruprecht I. von der Pfalz 1309-1390. In: Deutscher Westen- Deutsches Reich. Saarpfälzische Lebensbilder. Hg. v. Kurt von Raumer und Kurt Baumann. Bd 1. Kaiserslautern 1938, S. 27-44.
- Bockenheimer, Karl G. : Konrad III., Wild- und Rheingraf von Daun. In: ADB XVI, S. 596.
- Bodmann, Franz-Josef: Rheingauische Alterthümer oder Landes- und Regimentsverfassung des westlichen oder Niederrheingaus im mittleren Zeitalter. 2 Abteilungen. Mainz 1819.
- Böckmann, Hubert: Das Stift St. Johann Baptista in Mainz (Geschichte, Verfassung, Besitz). Diss. phil. Mainz 1955.

- Böhn, Georg Friedrich: Beiträge zur Territorialgeschichte des Landkreises Alzey. Diss. phil. Mainz, Meisenheim 1958 (Mainzer Abhandlungen zur mittleren und neueren Gesch., Bd 1).
- Böhn, Georg Friedrich: Pfalz-Veldenz und die Trierer Bischofswahl des Jahres 1456. In: AmrhKG 21 (1969), S. 89-103.
- Böhn, Georg Friedrich: Die Pfalzgrafschaft. In: Heyen, Geschichte Rheinland-Pfalz. Freiburg/Würzburg 1981, S. 31-42.
- Boos, Heinrich: Geschichte der rheinischen Städtekultur von ihren Anfängen bis zur Gegenwart mit besonderer Berücksichtigung der Stadt Worms. 4 Bde. Berlin <sup>2</sup>1897-1901.
- Borger, Hugo / Oediger, Friedrich Wilhelm: Beiträge zur Frühgeschichte des Xantener Viktorstifts. Düsseldorf 1969 (Rhein. Ausgrabungen, Bd. 6).
- Bornheim gen. Schilling, Werner: Zur Geschichte der von Bürrenheim im Mittelalter. In: Ah VNrh 158 (1956), S. 104-138.
- Bornheim gen. Schilling, Werner: Rheinische Höhenburgen. 3 Bde. Neuß 1964.
- Borst, Arno (Hg.): Das Rittertum im Mittelalter. Darmstadt 1976 (WdF, Bd 349).
- Boyle, Leonard E.: A survey of the Vatican Archives and of its medieval holdings. Toronto 1972 (Subsidia mediaevalia, Bd 1).
- Braasch, Ursula: Der Wetterauer Grafenverein. In: Geschichtlicher Atlas von Hessen. Text- und Erläuterungsband. Hg. v. Fred Schwind. Marburg 1984, S. 145-148.
- Braband, Gustav: Domdekan Johannes Unterschopf (1325-1345). Studien zur Geschichte des Mainzer Domkapitels und seiner Beziehungen zu Papsttum und Reich unter Ludwig dem Bayern. In: AmrhKG 7 (1955), S. 22-76; 8 (1956), S. 94-132.
- Brackmann, Albert: Urkundliche Geschichte des Halberstädter Domkapitels im Mittelalter. Ein Beitrag zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der deutschen Domkapitel. Diss. phil. Göttingen 1898.
- Brackmann, Albert: Literaturbericht. Kirchliche Verfassungsgeschichte. In: HZ 113 (1914), S. 128-136.
- Brandenstein, Christoph Frh. von: Urkundenwesen und Kanzlei, Rat und Regierungssystem des Pfälzer Kurfürsten Ludwig III. (1410-1436). Göttingen 1983 (Veröffentl. d. MPI f. Gesch., Bd 71).
- Brandmüller, Walter: Bonifaz XIII. In: LdMI, Sp. 1862-1864.
- Braubach, Max: Die kirchliche Aufklärung im katholischen Deutschland im Spiegel des „Journal von und für Deutschland“ (1784-1792). In: HJb 54 (1934), S. 1-63, 178-220.
- Braubach, Max: Verzeichnis der von Aloys Schulte in Freiburg, Breslau und Bonn angeregten und geleiteten Dissertationen. In: HJb 57 (1937), S. 535-540.
- Brauer, Fritz Adolf: Die Grafschaft Ziegenhain. Territorialgeschichte des Landes an der mittleren Schwalm. Marburg 1934 (Schriften d. Inst. f. Geschichtl. Landeskunde von Hessen und Nassau, Bd 6).
- Brilmayer, Karl Johann: Rheinhessen in Vergangenheit und Gegenwart. Geschichte der bestehenden Städte, Flecken, Dörfer, Weiler und Höfe, Klöster und Burgen der Provinz Rheinhessen nebst einer Einleitung. Gießen 1905.
- Brinckmeier, Eduard: Genealogische Geschichte des uradeligen, reichsgräflichen und reichsfürstlichen, standesherrlichen, erlauchten Hauses Leiningen und Leiningen-Westerburg. 2 Bde. Braunschweig 1890/91.
- Brosius, Dieter: Zum Mainzer Bistumsstreit 1459-1463. In: AhG 33 (1975), S. 111-136.
- Brosius, Dieter: Päpstlicher Einfluß auf die Besetzung von Bistümern um die Mitte des 15. Jahrhunderts. In: QFIAB 55/56 (1976), S. 200-228.
- Brosius, Dieter: Papst Pius II. und Markgraf Karl I. von Baden. In: Freiburger Diözesanarchiv 92 (1972), S. 161-176.
- Bruchmann, Karl G.: Der Kreis Eschwege. Territorialgeschichte der Landschaft an der mittleren Werra. Marburg 1931 (Schriften des Inst. für geschichtl. Landeskunde von Hessen und Nassau, Bd 9).

- Bruckner, Albert / Kundert, Werner / Velliger, Johann B. / Zaeslin, Peter L. : Das alte Bistum Basel. In: *Helvetia Sacra* I 1, Bern 1972, S. 127-362.
- Brück, Anton Philipp: Adolf II., Graf von Nassau, Erzbischof von Mainz. In: *NDB* I, S. 166f.
- Brück, Anton Philipp: Mainzer Besitz im mittelhheinischen Rheingetal. In: Heyen, Rhein, S. 77-86.
- Brück, Anton Philipp: Das Erzstift Mainz. In: Heyen, Geschichte Rheinland-Pfalz, S. 49-61.
- Brück, Anton Philipp: Die Finanzen des Erzstifts Mainz um das Jahr 1400. In: *Kultur und Wirtschaft im rheinischen Raum. Festschrift für Christian Eckert.* Mainz 1949, S. 35-53.
- Brück, Anton Philipp: Zur Geschichte des Mainzer Kurfürsten Johann II. von Nassau bis zum Jahre 1405. Diss. phil. Frankfurt 1942.
- Brück, Anton Philipp: Graf Jofrid von Leiningen. Ein rheinischer Prälat des späten Mittelalters. In: *Aus der Enge in die Weite. Festschrift Georg Biundo.* Grünstadt 1952 (Veröffentl. d. Vereins f. Pfälz. Kirchengesch., Bd 4), S. 44-51.
- Brück, Anton Philipp: Die Huldigungsreise des Mainzer Kurfürsten Johann II. von Nassau. In: *HJbLG* 2 (1952), S. 39-57.
- Brück, Anton Philipp: Nikolaus von Cues in Mainz. In: *Mainzer Almanach* (1965), S. 36-60.
- Brück, Anton Philipp: Vorgeschichte und Erhebung des Mainzer Erzbischofs Johann II. von Nassau. In: *AmrhKG* 1 (1949), S. 65-88.
- Brunner, Otto: Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Südostdeutschlands im Mittelalter. Wien <sup>9</sup>1965.
- Bruns, Alfred: Das Archidiakonat Nörten. Göttingen 1967 (Veröffentl. d. MPI f. Gesch., Bd 17, 7).
- Bues, Adelheid: Adelskritik – Adelsreform. Ein Versuch zur Kritik der öffentlichen Meinung in den letzten beiden Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts an Hand der politischen Journale und der Aeusserungen des Freiherrn vom Stein. Diss. phil. Göttingen 1948.
- Buisson, Ludwig: Potestas und caritas. Die päpstliche Gewalt im Spätmittelalter. Köln/Graz 1950 (Forschungen zur kirchl. Rechtsgesch. und zum Kirchenrecht, Bd 2).
- Bumke, Joachim: Höfische Kultur. Literatur und Gesellschaft im hohen Mittelalter. 2 Bde. München 1986.
- Bumke, Joachim: Studien zum Ritterbegriff im 12. und 13. Jahrhundert. Mit einem Anhang: Zum Stand der Ritterforschung 1976. Heidelberg 1976 (Euphorion Beiheft 1).
- Carsten, Francis L. : Die deutschen Landstände und der Aufstieg der Fürsten. In: *Rausch, Grundlagen* Bd 2, S. 315-340.
- Carsten, Francis L. : *Princes and Parliaments in Germany from the fifteenth to the eighteenth century.* Oxford 1959.
- Cauer, P. : Die Herrn von Mörle gen. Böhm und ihr Wohnsitz Uerzell. In: *Unsere Heimat* 1 (1912).
- Christ, Günter: Aschaffenburg. Grundzüge der Verwaltung des Mainzer Oberstifts und des Dalbergstaates. München 1963 (Historischer Atlas von Bayern, Teil Franken, Reihe I, Heft 12)
- Classen, Wilhelm: Das Erzbistum Köln. Archidiakonat von Xanten. 1. Teil. Berlin 1938 (*Germania Sacra*, Abt. 3, Bd 1).
- Classen, Wilhelm: Die kirchliche Organisation Althessens im Mittelalter samt einem Umriß der neuzeitlichen Entwicklung. Marburg 1929 (Schriften d. Inst. f. geschichtl. Landeskunde von Hessen und Nassau, Bd 8).
- Clavadetscher, Otto P. : Nobilis, edel, fry. In: *Historische Forschungen für Walter Schlesinger.* Hg. v. Helmut Beumann. Köln/Wien 1974, S. 242-251.
- Cohausen, August von: Die Burgen in Rüdeseim. In: *NA* 20 (1888), S. 11-28.
- Cohn, Henry J. : *The government of the Rhine Palatinate in the fifteenth century.* Oxford 1965.
- Conrad, Otto: Die Herren und Ritter von Oberstein. Birkenfeld o. J.
- Cramer, Claus: Landeshoheit und Wildbann im Spessart. In: *Aschaffener Jb.* 1 (1952), S. 51-124.
- Crusius, Irene: Bischof Konrad II. von Hildesheim: Wahl und Herkunft. In: *Fenske, Institutionen,* S. 431-468.
- Crusius, Irene: Das weltliche Kollegiatstift als Schwerpunkt innerhalb der *Germania Sacra.* In: *BDLG* 120 (1984), S. 241-253.
- Dambacher (ohne Vornamen): Die Mönch von Rosenberg. In: *ZGO* 10 (1859), S. 123-128.

- Dauch, Bruno: Die Bischofsstadt als Residenz der geistlichen Fürsten. Berlin 1913, ND Vaduz 1965 (Hist. Studien, Bd 109).
- Debus, Karl Heinz: Balduin als Administrator von Mainz, Worms und Speyer. In: Heyen, Balduin, S. 413-436.
- Debus, Karl Heinz: Die Hochstifte Worms und Speyer. In: Heyen, Geschichte Rheinland-Pfalz, S. 61-67.
- Debus, Karl Heinz: Studien zur Personalstruktur des Stiftes St. Guido in Speyer. Mainz 1984 (QAMrhKG, Bd 51).
- Deeters, Joachim: Servatiusstift und Stadt Maastricht. Untersuchungen zu Entstehung und Verfassung. Bonn 1970 (Rhein. Archiv, Bd 73).
- Deeters, Walter: Über das Repertorium Germanicum als Geschichtsquelle. Versuch einer methodischen Anleitung. In: BDLG 105 (1969), S. 27-43.
- Demandt, Diether: Stadtherrschaft und Stadtfreiheit im Spannungsfeld von Geistlichkeit und Bürgerschaft in Mainz (11.-15. Jahrhundert). Wiesbaden 1977 (GL, Bd 15).
- Demandt, Karl E.: Amt und Familie. Eine soziologisch-genealogische Studie zur hessischen Verwaltungsgeschichte des 16. Jahrhunderts. In: HJbLG 2 (1952), S. 79-133.
- Demandt, Karl E.: Die Anfänge des Katzenelnbogener Grafenhauses und die reichsgeschichtlichen Grundlagen seines Aufstiegs. In: NA 63 (1952), S. 17-71.
- Demandt, Karl E.: Bemerkungen über die hessische oberste Amtmannschaft im Mittelalter. In: HJbLG 4 (1954), S. 278-285.
- Demandt, Karl E.: Das Chorherrenstift St. Peter zu Fritzlar. Quellen und Studien zu seiner mittelalterlichen Gestalt und Geschichte. Marburg 1985 (Veröffentl. d. Hist. Komm. f. Hessen, Bd 49).
- Demandt, Karl E.: Der Einflusßbereich der Grafen von Katzenelnbogen. In: Geschichtlicher Atlas von Hessen, S. 93-95.
- Demandt, Karl E.: Geschichte des Landes Hessen. Kassel/Basel<sup>2</sup>1972 / ND Kassel 1980
- Demandt, Karl E.: Die Grafen von Katzenelnbogen und die Landgrafschaft Hessen am Mittelrhein. In: Heyen, Rhein, S. 87-100.
- Demandt, Karl E.: Die letzten Katzenelnbogener Grafen und der Kampf um ihr Erbe. In: NA 66 (1955), S. 93-132.
- Demandt, Karl E.: Das Katzenelnbogener Grafenhaus. In: NA 91 (1980), S. 65-76.
- Demandt, Karl E.: Die Grafschaft Katzenelnbogen und ihre Bedeutung für die Landgrafschaft Hessen. In: Rh Vjbl 29 (1964), S. 73-105.
- Demandt, Karl E.: Der Personenstaat der Landgrafschaft Hessen im Mittelalter. Ein „Staatshandbuch“ Hessens vom Ende des 12. bis zum Anfang des 16. Jahrhunderts. 2 Teile. Marburg 1981 (Veröffentl. d. Hist. Komm. f. Hessen, Bd 42).
- Demandt, Karl E.: Die Reichsganerbenschaft Lindheim in der Wetterau. In: HJbLG 6 (1956), S. 77-137.
- Demandt, Karl E.: Die Reichsganerbenschaft Lindheim in der Wetterau III. Die Verwaltung des Ganerbiats und seine Ökonomie. In: HJbLG 36 (1986), S. 1-67.
- Demandt, Karl E.: Schrifttum zur Geschichte und Geschichtlichen Landeskunde von Hessen. 2 Bde und 1 Registerband. Wiesbaden 1965-1968 (Veröffentl. d. Hist. Komm. f. Nassau, Bd 17).
- Demeter, Karl: Studien zur Kurmainzer Kanzleisprache (ca. 1400-1550). Ein Beitrag zur Geschichte der neuhochdeutschen Schriftsprache. In: AhG NF 12 (1919), S. 427-558.
- Dersch, Wilhelm: Mainzer und Wormser Kleriker als Breslauer Domherren im 14., 15. und 16. Jahrhundert. In: MZ 35 (1940), S. 43-49.
- Diederich, Anton: Das Stift St. Florin zu Koblenz. Göttingen 1967 (Studien zur Germania Sacra, Bd 6).
- Diefenbach, Heinrich: Der Kreis Marburg, seine Entwicklung aus Gerichten, Herrschaften und Ämtern bis ins 20. Jahrhundert. Marburg 1943 (Schriften d. Inst. f. geschichtl. Landeskunde von Hessen und Nassau, Bd 21).
- Diener, Hermann: Die Anhänger Clemens' VII. in Deutschland. In: Genèse et débuts du grand schisme d'occident. Avignon 1980 (Colloques internationaux du centre national de la recherche scientifique, Bd. 586), S. 521-531.

- Diener, Hermann: Die Gründung der Universität Mainz 1467-1477. Wiesbaden 1974 (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften und der Literatur Mainz, Bd 15).
- Diener, Hermann: Die großen Registerserien im Vatikanischen Archiv (1378-1523). Hinweise und Hilfsmittel zu ihrer Benutzung und Auswertung. Tübingen 1972.
- Diestelkamp, Bernhard: Das Lehnrecht der Grafschaft Katzenelnbogen (13. Jahrhundert bis 1479). Ein Beitrag zur Geschichte des spätmittelalterlichen deutschen Lehnrechts, insbesondere zu seiner Auseinandersetzung mit oberitalienischen Rechtsvorstellungen. Aachen 1969 (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, Bd 11).
- Diestelkamp, Bernhard: Lehnrecht und spätmittelalterliche Territorien. In: Patze, Territorialstaat, Bd 1, S. 65-96.
- Dietmar, Carl D.: Heinrich VII., Graf von Luxemburg, römischer König und Kaiser. In: Heyen, Balduin, S. 43-53.
- Dörr, Margarethe: Das St. Mariengredenstift in Mainz (Geschichte, Recht und Besitz). Diss phil. Mainz 1954.
- Dohna, Lothar Graf zu: Reformatio Sigismundi. Beiträge zum Verständnis einer Reformationsschrift des 15. Jahrhunderts. Göttingen 1960 (Veröffentl. des MPI für Gesch., Bd 4).
- Dohna, Sophie-Mathilde Gräfin zu: Die ständischen Verhältnisse am Domkapitel von Trier vom 16. bis zum 18. Jahrhundert. Trier 1960 (Schriftenreihe zur Trierischen Landesgesch. und Volkskunde, Bd 6).
- Domarus, Max: Geschichte des Stifts zum heiligen Georg. In: Nassauische Heimat 15 (1935).
- Domarus, Max: Der Reichsadel in den geistlichen Fürstentümern. In: Rößler, Adel 1555-1740, S. 147-171.
- Doppler, P.: Lijst der proosten van het vrije rijkskapittel van St. Servaas te Maastricht (800-1797). In: Publications de la société historique et archéologique dans le Limbourg 72 (1936), S. 141-239.
- Dotzauer, Winfried: Das „Burgenterritorium“ des Franz von Sickingen. In: BpFKG 42 (1975), S. 166-192.
- Dotzauer, Winfried: Das sogenannte Chronicon Moguntinum, eine Quelle zwischen Mittelalter und Neuzeit. In: AmrhKG 25 (1973), S. 9-31.
- Dotzauer, Winfried: Zur Geschichte der Wild- und Rheingrafen. In: Mitteilungsblatt zur rheinhess. Landeskunde 15 (1966), Heft 4, S. 305-312.
- Dotzauer, Winfried: Die Pfalzgrafen am Mittelrhein. In: Heyen, Rhein, S. 59-76.
- Droege, Georg: Die Ausbildung der mittelalterlichen territorialen Finanzverwaltung. In: Patze, Territorialstaat, Bd 1, S. 325-345.
- Droege, Georg: Die finanziellen Grundlagen des Territorialstaats in West- und Ostdeutschland an der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit. In: VSWG 53 (1966), S. 145-161.
- Droege, Georg: Spätmittelalterliche Staatsfinanzen in Westdeutschland. In: Öffentliche Finanzen und privates Kapital im späten Mittelalter und in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Hg. v. Hermann Kellenbenz. Stuttgart 1971, S. 5-13.
- Droege, Georg: Die Territorien am Mittel- und Niederrhein. In: DVG, Bd 1, S. 690-719.
- Droege, Georg: Verfassung und Wirtschaft in Kurköln unter Dietrich von Moers (1414-1463). Bonn 1957 (Rhein. Archiv, Bd 50).
- Drüppel, Hubert: Iudex civitatis. Zur Stellung des Richters in der hoch- und spätmittelalterlichen Stadt deutschen Rechts. Köln/Wien 1981 (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd 12).
- Duchardt, Heinz: Die Aufschwörungsurkunde als sozialgeschichtliche und politische Quelle. Beobachtungen an Mainzer Urkunden aus dem Jahrhundert nach dem Westfälischen Frieden. In: AmrhKG 26 (1974), S. 125-141.
- Duerr, Franz Anton: Commentatio historica de Moguntino S. Martini Monasterio. Mainz 1756.
- Duerr, Franz Anton: Disquisitio canonica de capitulis clausis ecclesiarum tam cathedralium quam collegiatarum in Germania. Mainz 1773.
- Duerr, Franz Anton: Dissertatio inauguralis juris ecclesiastici de confraternitatibus ecclesiarum cathedralium et collegiatarum in Germania. Mainz 1780.

- Duerr, Franz Anton: *Dissertatio iuris ecclesiastici de oboedientiis et oblegiis ecclesiarum cathedralium et collegiatarum in Germania*. In: Mayer, *Thesaurus II*, S. 105-172.
- Duggan, Lawrence G.: *Bishop and Chapter. The Gouvernance of the Bishopric of Speyer to 1552*. New Brunswick (New Jersey) 1978.
- Eckhardt, Albrecht: *Das Kopialbuch des Ritters Hans V. von Hirschhorn*. In: Hirschhorn/Neckar 773-1973. Eberbach/Neckar 1973, S. 61-86.
- Eckhardt, Karl August: *Die Schenken von Schweinsberg*. In: *HJbLG 3* (1953), S. 96-149.
- Eggert, R.: *Die Bürgerschaft im süddeutschen Recht des späten Mittelalters*. Diss. phil. Frankfurt/Main 1962.
- Endres, Rudolf: *Die wirtschaftlichen Grundlagen des niederen Adels in der frühen Neuzeit*. In: *JbfrLf 36* (1976), S. 215-237.
- Endres, Rudolf: *Adelige Lebensformen in Franken im Spätmittelalter*. In: *Adelige Sachkultur*, S. 73-104.
- Endriss, Albrecht: *Die religiös-kirchlichen Verhältnisse in der Reichsstadt Wimpfen vor der Reformation*. Stuttgart 1967 (Veröffentl. d. Komm. f. geschichtl. Landeskunde in Baden-Württemberg B, Bd 39).
- Engel, Wilhelm: *Die fränkischen Geschlechter von Brunn um 1400*. In: *Mainfränk. Jb. f. Gesch. u. Kunst 3* (1951), S. 106-126.
- Engel, Wilhelm: *Zur mittelalterlichen Rechts- und Verfassungsgeschichte der Stadt Amorbach*. In: *700 Jahre Stadt Amorbach 1253-1953. Beiträge zu Kultur und Geschichte von Abtei und Stadt*. Amorbach 1953, S. 47-65.
- Ennen, Leonhard: *Hermann von Hessen*. In: *ADB XII*, Sp. 131-135.
- Erler, Adalbert: *Bürgerrecht und Steuerpflicht im mittelalterlichen Städtewesen mit besonderer Untersuchung des Steuereides*. Frankfurt/Main <sup>2</sup>1963.
- Erler, Adalbert: *Die Mainzer Stiftsfehde 1459-1463 im Spiegel mittelalterlicher Rechtsgutachten*. Wiesbaden 1963 (Sitzungsberichte der Wissenschaftl. Gesell. an der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt/Main, Bd 1 (1962), Nr. 5).
- Esch, Arnold: *Bonifaz IX. und der Kirchenstaat*. Tübingen 1969 (Bibl. des Dt. Hist. Inst. in Rom, Bd 29).
- Esch, Arnold: *Das Papsttum unter der Herrschaft der Neapolitaner*. In: *Festschrift Hermann Heimpele*. Göttingen 1972, Bd 2, S. 713-800.
- Eschenburg, Theodor: *Ämterpatronage*. Stuttgart 1961.
- Estor, Johann George: *Practische anleitung zur Anenprobe so beiden Teutschen erz- und hochstiften, ritterorden und ganerbschaften gewönlich*. Marburg 1750.
- Eubel, Konrad: *Die provisiones praelatorum während des großen Schismas*. In: *RQ 7* (1893), S. 405-446.
- Eubel, Konrad (Hg.): *Hierarchia Catholica medii et recentioris aevi*. 6 Bde. Münster 1898-1958, Bd 1-3 <sup>2</sup>1913-1923.
- Eubel, Konrad: *Zum päpstlichen Reservations- und Provisionswesen*. In: *RQ 8* (1894), S. 169-185.
- Euler, Friedrich W.: *Wandlungen des Konnubiums im Adel des 15. und 16. Jahrhunderts*. In: *Rößler, Adel 1430-1555*, S. 58-94.
- Euler, Ludwig Heinrich: *Beiträge zur Geschichte des Collegiatstifts Moxstadt aus dem Frankfurter Stadtarchive*. In: *AFGK NF 3* (1865), S. 483-503.
- Euler, Ludwig Heinrich: *Urkunden zur Geschichte der Familie Frosch*. In: *AFGK NF 4* (1869), S. 298f.
- Fabricius, Walter: *Verfassung, Verwaltung und Gerichtsbarkeit in den Kurmainzer Ämtern an der Bergstraße bis zum 19. Jahrhundert*. Diss. jur. Mainz 1971.
- Fabricius, Wilhelm (Hg.): *Güter-Verzeichnisse und Weistümer der Wild- und Rheingrafschaft*. In: *Trierisches Archiv, Ergänzungsheft 12*. Trier 1911.
- Fabricius, Wilhelm: *Die Herrschaften des Mayengaus. Teil 1. Die Kurtrierischen Oberämter Mayen und Münstermaifeld*. Bonn/Leipzig 1923 (Publikationen d. Gesell. f. Rhein. Geschichtskunde 12, Erläuterungen zum Geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz 7).

- Fabricius, Wilhelm: Die Herrschaften des unteren Nahegebietes. Der Nahegau und seine Umgebung. Bonn 1914 (Publikationen d. Gesell. f. Rhein. Geschichtskunde 12, Erläuterungen zum Geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz 6).
- Fabricius, Wilhelm: Die beiden Karten der kirchlichen Organisation, 1450 und 1610. Die Trierer und Mainzer Kirchenprovinz. Bonn 1913.
- Fabricius, Wilhelm: Die Grafschaft Veldenz. Ein Beitrag zur geschichtlichen Landeskunde des ehemaligen Nahegaues. In: MHVPf 33 (1913), S. 1-91, 36 (1916), S. 1-48.
- Fabry, Philipp: Das St. Cyriakusstift zu Neuhausen. Worms 1958 (Der Wormsgau, Beiheft 17).
- Fahlbusch, Friedrich Bernward: Erbach. In: LdM III, Sp. 2100f.
- Falck, Ludwig: Geschichte der Stadt Mainz. Bde 3 und 4. Düsseldorf 1973.
- Falck, Ludwig: Das spätmittelalterliche Mainz. Erzbischöfsmetropole und freie Bürgerstadt. In: BDLG 112 (1976), S. 106-122.
- Falck, Ludwig: Mainz von frühen Mittelalter bis zum Ausgang des 17. Jahrhunderts. In: Geschichtlicher Atlas von Hessen, S. 247-257.
- Falck, Ludwig: Mainzer Ministerialität. In: Wagner, Ministerialität, S. 44-59.
- Falck, Ludwig: Rechtsprechung und Verwaltung im spätmittelalterlichen Mainz. In: Mitteilungsblatt zur rheinhess. Landeskunde 15 (1966), Heft 1, S. 265-271.
- Falckenheiner, Carl Bernhard Nikolaus: Geschichte der hessischen Städte und Stifter. 2 Bde. o. O. 1841/42 / ND 1925.
- Falk, Franz: Zur Biographie des Johannes von Lysura. In: Der Katholik 76 (1896), S. 437-454.
- Falk, Franz: Die Confraternitäten des Mittelalters, besonders jene der Stadt Mainz. In: Der Katholik 48 (1868), Bd 1, S. 584-592.
- Falk, Franz: Die Literatur zur Geschichte der Mainzer Weihbischöfe. In: Archival. Zft NF 3 (1892), S. 284-297.
- Falk, Hans: Die Mainzer Behördenorganisation in Hessen und auf dem Eichsfeld bis zum Ende des 14. Jahrhunderts. Marburg 1930 (Marburger Studien zur älteren dt. Gesch., Reihe I, Heft 2).
- Fath, Helmuth: Das archidiaconale Gericht des Propstes von St. Peter und Alexander zu Aschaffenburg. Die Indices Ecclesie Aschaffenburgensis. In: Aschaffener Jb. 5 (1972), S. 51-249.
- Favier, Jean: Les finances pontificales à l'époque du grand schisme d'occident 1378-1409. Thèse Paris 1966.
- Feine, Hans Erich: Papst, Erste Bitten und Regierungsantritt des Kaisers seit dem Ausgang des Mittelalters. In: ZRG KA 20 (1931), S. 1-101.
- Feine, Hans Erich: Kirchliche Rechtsgeschichte. Die kath. Kirche. Köln/Wien <sup>5</sup>1972.
- Feld, Rudolf: Das Städtewesen des Hunsrück-Nahe-Raumes im Spätmittelalter und in der Frühneuzeit. Untersuchungen zu einer Städtelandschaft. Trier 1972.
- Fendler, Rudolf: Das Einwirken des Kurfürsten von der Pfalz bei der Besetzung des Mainzer Bischofstuhls im Jahr 1396/97. In: Pfälzer Heimat 9 (1958), S. 172-174.
- Fenner, Emilie: Erwerbspolitik des Erzbistums Mainz von der Mitte des 13. bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts. Diss. phil. Marburg 1915.
- Fenske, Lutz: Soziale Genese und Aufstiegsformen kleiner niederadeliger Geschlechter im südöstlichen Niedersachsen. In: Fenske, Institutionen, S. 693-726.
- Fenske, Lutz / Rösener, Werner / Zotz, Thomas (Hg.): Institutionen, Kultur und Gesellschaft im Mittelalter. Festschrift für Josef Fleckenstein zu seinem 65. Geburtstag. Sigmaringen 1984.
- Ferdinand, Franz: Cuno von Falkenstein als Erzbischof von Trier, Koadjutor und Administrator von Köln bis zur Beendigung seiner Streitigkeiten mit der Stadt Trier 1377. Paderborn/Münster 1886.
- Fischer, Joachim: Frankfurt und die Bürgerunruhen in Mainz 1334-1462. In: AFGK 46 (1958), S. 1-131.
- Flach, Dietmar: Karl IV. und die Grafen von Katzenelnbogen. In: BDLG 114 (1978), S. 441-456.
- Fleckenstein, Josef: Capella regia. In: HRG I, Sp. 582-585.
- Fleckenstein, Josef: Die Entstehung des niederen Adels und das Rittertum. In: Fleckenstein, Herrschaft, S. 17-39.

- Fleckenstein, Josef (Hg.): Herrschaft und Stand. Untersuchungen zur Sozialgeschichte im 13. Jahrhundert. Göttingen 1977 (Veröffentl. d. MPI f. Gesch., Bd 51).
- Fleckenstein, Josef: Die Hofkapelle der deutschen Könige. 2 Bde. Stuttgart 1959/66.
- Fleckenstein, Josef: Das ritterliche Turnier im Mittelalter. Beiträge zu einer vergleichenden Formen- und Verhaltensgeschichte des Rittertums. Göttingen 1986 (Veröffentl. d. MPI f. Gesch., Bd 80).
- Florange, Jules: Histoire des seigneurs et comtes de Sierck en Lorraine. Paris 1895.
- Förster, Horst: Die funktionale und sozialgeographische Gliederung der Mainzer Innenstadt. Paderborn 1968 (Bochumer geograph. Arbeiten, Bd 4).
- Folz, Robert: Die Ständeversammlung in den deutschen Fürstentümern (vom Ende des 13. Jahrhunderts bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts). In: Rausch, Grundlagen, S. 181-210.
- Forst-Battaglia, Otto: Quellen und Studien zur Genealogie I.: Die Ahnenproben der Mainzer Domherren. Wien/Leipzig 1913.
- Fouquet, Gerhard: Das Speyerer Domkapitel im späten Mittelalter (ca. 1350-1540). Adlige Freundschaft, fürstliche Patronage und päpstliche Klientel. 2 Bde. Mainz 1987 (QAMrhKG, Bd 57).
- Fouquet, Gerhard: Kaiser, Kurpfalz, Stift: Die Speyerer Bischofswahl von 1513 und die Affäre Ziegler. In: MHVPf 83 (1985), S. 193-271.
- Fouquet, Gerhard: Reichskirche und Adel. Ursachen und Mechanismen des Aufstiegs der Kraichgauer Niederadelsfamilie v. Helmstatt im Speyerer Domkapitel zu Beginn des 15. Jahrhunderts. In: ZGO 129 (= NF 90) (1981), S. 189-233.
- Fouquet, Gerhard: Verwandtschaft, Freundschaft, Landsmannschaft, Patronage um 1500: Das Speyerer Domkapitel als Instrument politischer und sozialer Integration. In: Europa 1500, S. 349-367.
- Franck, Wilhelm: Beiträge zur Wappenkunde des pfälzischen Lehnadels besonders in Rheinhessen und Starkenburg. In: AhG 13 (1874), S. 455-466.
- Franck, Wilhelm: Die Burgen der hessischen Bergstraße. Ihre Geschichte, Anlage und Sagen. Hertenheim<sup>2</sup>1923.
- Franck, Wilhelm: Burgmannenverzeichnis vom Jahr 1471 zu Alzey, Oppenheim, Schwabsburg, Pfeddersheim, Ortberg, Lindenfels, Starkenburg. In: AhG 13 (1872), S. 141-145.
- Franck, Wilhelm: Urkundliche Geschichte der Herren von Rodenstein und ihrer Besitzungen (1293 bis 1671). In: AhG 11 (1867), S. 561-645.
- Frenz, Thomas: Die Kanzlei der Päpste der Hochrenaissance (1471-1527). Tübingen 1986 (Bibl. d. Dt. Hist. Inst. in Rom, Bd 63).
- Friedensburg, Walter: Landgraf Hermann II. der Gelehrte von Hessen und Erzbischof Adolf I. von Mainz 1373-1390. In: ZVhGLK NF 11 (1885), S. 1-311.
- Friese, Alfred: Der Lehenhof der Grafen von Wertheim im späten Mittelalter. Würzburg 1955 (Mainfränk. Hefte 21).
- Friese, Alfred: Die Ritter- und Turniergesellschaft „mit dem Esel“. In: AhG NF 24 (1952/53), S. 153-184.
- Fritzlar im Mittelalter. Festschrift zur 1250-Jahrfeier. Hg. vom Magistrat der Stadt Fritzlar. Fritzlar 1974.
- Fröhlich, Karl: Kirche und städtisches Verfassungsleben im Mittelalter. In: ZRG KA 22 (1933), S. 188-287.
- Fruhmann, Theodor: Studien zur Kanzlei und zum Urkundenwesen der Erzbischöfe von Mainz im späten Mittelalter (1289-1373). Würzburg 1940.
- Fürst, Carl Gerold: Dispens. In: LdM III, Sp. 1113f.
- Gärtner, P.: Geschichte der bayerisch-rheinpfälzischen Schlösser und der dieselben ehemals besitzenden Geschlechter nebst den sich daran anknüpfenden romantischen Sagen. 2 Bde. Speyer 1855.
- Ganzer, Klaus: Zur Beschränkung der Bischofswahl auf die Domkapitel in Theorie und Praxis des 12. und 13. Jahrhunderts. In: ZRG KA 57 (1971), S. 22-82, 58 (1972), S. 166-197.
- Ganzer, Klaus: Papsttum und Bistumsbesetzungen in der Zeit von Gregor IX. bis Bonifaz VIII. Ein Beitrag zur Geschichte der päpstlichen Reservationen. Köln/Graz 1968 (Forschungen zur kirchl. Rechtsgesch. und zum Kirchenrecht, Bd 9).



- Gechter, Marianne: Kirche und Klerus in der stadtkölnischen Wirtschaft im Spätmittelalter. Wiesbaden 1983 (Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgesch., Bd 28).
- Gehring, Gustav: Die katholischen Domkapitel Deutschlands als juristische Personen nach dem historischen und heutigen Rechte dargestellt. Regensburg 1851.
- Genet, Jean-Philippe: Die kollektive Biographie von Mikropopulationen: Faktorenanalyse als Untersuchungsmethode. In: Quantitative Methoden in Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Vorzeit. Hg. v. Franz Irsigler. Stuttgart 1978 (Hist. -Sozialwissenschaftl. Forschungen, Bd 4), S. 69-100.
- Genicot, Leopold/Looz-Corswaren, Clemens: Bede. In: LdM I, Sp. 1779-1781.
- Gensicke, Hellmuth: Der Adel im Mittelrheingebiet. In: Rößler, Adel 1430-1555, S. 127-152.
- Gensicke, Hellmuth: Die von Kronberg. In: NA 98 (1987), S. 297-318.
- Gensicke, Hellmuth: Landesgeschichte des Westerwaldes. Wiesbaden 1958 (Veröffentl. d. Hist. Komm. f. Nassau, Bd 13).
- Gensicke, Hellmuth: Ministerialität zwischen Odenwald und Westerwald. In: Gerlich, Ministerialitäten, S. 79-99.
- Gensicke, Hellmuth: Untersuchungen zur Genealogie und Besitzgeschichte der Herren von Eschollbrücken, Weiterstadt, Lützelbach, Breuberg und Frankenstein. In: AhG NF 28 (1963), S. 99-114.
- Gerits, Richard: Zur Geschichte Erzbischof Johann II. von Nassau 1396-1419. Diss. phil. Halle 1882.
- Gerlich, Alois: Adolf I. von Nassau. In: LdM I, Sp. 161.
- Gerlich, Alois: Adolf II. von Nassau. In: LdM I, Sp. 161f.
- Gerlich, Alois: Albert III. v. Sachsen. In: LdM I, Sp. 285.
- Gerlich, Alois: Die Anfänge des großen abendländischen Schismas und der Mainzer Bistumsstreit. In: HJbLG 6 (1956), S. 25-76.
- Gerlich, Alois: Aschaffenburg. In: LdM I, Sp. 1101f.
- Gerlich, Alois: Der Aufbau der Mainzer Herrschaft im Rheingau im Hochmittelalter. In: NA 96 (1985), S. 9-28.
- Gerlich, Alois: Berthold v. Henneberg. In: LdM I, Sp. 2029-2031.
- Gerlich, Alois: Die Besitzentwicklung des Mainzer St. Stephansstiftes. In: HJbLG 2 (1952), S. 25-38.
- Gerlich, Alois: Diether von Isenburg. In: LdM III, Sp. 1014f.
- Gerlich, Alois: Dietrich von Erbach. In: LdM III, Sp. 1029f.
- Gerlich, Alois: Eppstein, Herrschaft. In: LdM III, Sp. 2092.
- Gerlich, Alois: Franken im Ringen der Häuser Luxemburg und Wittelsbach. Der Aufstieg der Zöllern. In: Spindler, Handbuch, Bd 3,1, S. 181-192.
- Gerlich, Alois: Franken. Staat und Gesellschaft. Bis 1500. In: Spindler, Handbuch, Bd 3,1, S. 267-348.
- Gerlich, Alois: Habsburg-Luxemburg-Wittelsbach im Kampf um die deutsche Königskrone. Studien zur Vorgeschichte des Königtums Ruprechts von der Pfalz. Wiesbaden 1960.
- Gerlich, Alois: Heinrich VII. In: NDB VIII, S. 329-334.
- Gerlich, Alois: Zur Kirchenpolitik des Erzbischofs Johann II. und des Domkapitels von Mainz 1409-1417. In: ZGO NF 66 (1957), S. 334-344.
- Gerlich, Alois: König Johann von Böhmen. Aspekte luxemburgischer Reichspolitik von 1310 bis 1346. In: GL, Bd 9, S. 131-146.
- Gerlich, Alois: Königtum, Rheinische Kurfürsten und Grafen in der Zeit Albrechts I. von Habsburg. In: Festschrift Ludwig Petry. Bd 2. Wiesbaden 1969 (GL, Bd 5), S. 25-88.
- Gerlich, Alois: Konrad von Weinsberg. Kurfürst des Reiches und Erzbischof von Mainz (1390 bis 1396). In: Jb für das Bistum Mainz 8 (1958/60), S. 179-204.
- Gerlich, Alois: Rheinische Kurfürsten im Gefüge der Reichspolitik des 14. Jahrhundert. In: Patze, Territorialstaat, Bd 2, S. 149-169.
- Gerlich, Alois: Rheinische Kurfürsten und deutsches Königtum im Interregnum. In: GL, Bd 3,2, S. 44-126.
- Gerlich, Alois: Geschichtliche Landeskunde des Mittelalters. Genese und Probleme. Darmstadt 1986.

- Gerlich, Alois: Die Machtposition des Mainzer Erzstifts unter Kurfürst Peter von Aspelt (1306-1320). In: BDLG 120 (1984), S. 255-291.
- Gerlich, Alois (Hg.): Ministerialitäten im Mittelrheinraum. Wiesbaden 1978 (GL, Bd 17).
- Gerlich, Alois: Nassau in den politischen Konstellationen am Mittelrhein von König Adolf bis Erzbischof Gerlach (1292-1346). In: NA 95 (1984), S. 1-37.
- Gerlich, Alois: Nikolaus von Wiesbaden. Ein Widersacher des Hauses Nassau in Kirche und Reich am Ausgang des 14. Jahrhunderts. In: NA 71 (1960), S. 13-25.
- Gerlich, Alois: Die rheinische Pfalzgrafschaft in der frühen Wittelsbacherzeit. In: Die Zeit der frühen Herzöge. Von Otto I. zu Ludwig dem Bayern. Beiträge zur Bayerischen Geschichte und Kunst 1180-1350. Hg. v. H. Glaser. 1980 (= Wittelsbach und Bayern, Bd I, 1. München/Zürich 1980), S. 201-222.
- Gerlich, Alois: Rheingrafen. In: HRG IV, Sp. 1015-1017.
- Gerlich, Alois: Das Stift St. Stephan zu Mainz. Beiträge zur Verfassungs-, Wirtschafts- und Territorialgeschichte des Erzbistums Mainz. Mainz 1954 (Ergänzungsbd. zum Jb. für das Bt. Mainz, Bd 4).
- Gerlich, Alois: Studien zur Verfassung der Mainzer Stifte. In: MZ 48/49 (1953/54), S. 4-18.
- Gerlich, Alois: Interterritoriale Systembildung zwischen Mittelrhein und Saar in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts. In: BDLG 111 (1975), S. 103-137.
- Gerlich, Alois: Territorium, Bistumsorganisation und Oboedienz. Die Mainzer Kirchenpolitik in der Zeit des Konzils von Pisa. In: ZKG 72 (1961), S. 46-86.
- Gerlich, Alois: Thronstreit – Erzbistumsschismen – Papstpolitik 1198-1208. In: Hehl u. a., Deus, S. 283-320.
- Gerlich, Alois: Die Westpolitik des Hauses Luxemburg am Ausgang des 14. Jahrhunderts. In: ZGO 107 (1959), S. 114-135.
- Urkundliche Geschichte des Geschlechts der von Hanstein im Eichsfeld in Preußen (Provinz Sachsen, nebst Urkundenbuch und Geschlechtstafel), 2 Teile. Kassel 1856/57.
- Geschichte der deutschen Länder „Territorien-Plöetz“, Bd 1. Die Territorien bis zum Ende des alten Reiches. Hg. v. Georg Wilhelm Sante und AG Plöetz-Verlag. Würzburg 1964.
- Gilliam, Helmut: Der Neusser Krieg. Wendepunkt der europäischen Geschichte. In: Neuss, Burgund und das Reich. Neuss 1975, S. 201-254.
- Gillmann, Fr.: Die Resignation der Benefizien. In: AkKR 80 (1900), 81 (1901).
- Girgensohn, Dieter: Castiglione, Branda. In: LdM II, Sp. 1562.
- Girgensohn, Dieter: Wie wird man Kardinal? Kuriale und außerkuriale Karrieren an der Wende des 14. zum 15. Jahrhundert. In: QFIAB 57 (1977), S. 138-162.
- Glaser, Michael: Die Diözese Speier in den päpstlichen Rechnungsbüchern 1317-1560. Speyer 1893 (Mitteilungen d. Hist. Vereins d. Pfalz, Bd 17).
- Glezermann, Abraham / Harsgor, Michael: Cleve – ein unerfülltes Schicksal. Aufstieg, Rückzug und Verfall eines Territorialstaates. Berlin 1985 (Hist. Forschungen, Bd 26).
- Göldner, Kurt: Hermann von Bibera, ein Thüringer während schwerer Zeiten in kurmainzischen Diensten. In: Aus der Vergangenheit der Stadt Erfurt 3 (1963), Heft 5, S. 201-215.
- Göller, Emil: Die päpstlichen Reservationen und ihre Bedeutung für die kirchliche Rechtsgeschichte des ausgehenden Mittelalters. In: Intern. Wochenschr. f. Wiss., Kunst und Technik 4 (1910), Sp. 338-350, 363-378.
- Görlsch, Ernst Joseph: Grundzüge der Geschichte der Habsburger-Monarchie und Österreichs. Darmstadt 1980.
- Görner, Regina: Raubritter. Untersuchungen zur Lage des spätmittelalterlichen Niederadels, besonders im südlichen Westfalen. Münster 1987 (Geschichtl. Arbeiten zur westfäl. Geschichte 18).
- Görres, Josef: Das Lütticher Domkapitel bis zum 14. Jahrhundert. Diss. phil. Berlin 1907.
- Götze, Ludwig: Beiträge zur Geschichte der Georgenkirche und des Georgenstifts zu Limburg. In: NA 13 (1874), S. 241-315.
- Goldschmidt, Hans: Zentralbehörden und Beamtentum im Kurfürstentum Mainz vom 16. bis zum 18. Jahrhundert. Berlin/Leipzig 1908 (Abhandlungen zur Mittleren und Neueren Gesch., Heft 7).

- Gottlob, Adolf: Die päpstlichen Kreuzzugssteuern im 13. Jahrhundert. Ihre rechtliche Grundlage, politische Geschichte und technische Verwaltung. Heiligenstadt 1892.
- Gottron, Adam: Johann von Hattstein, ein Mainzer Domherr im Zeitalter des Humanismus. In: AhG NF 24 (1952/53), S. 37-62.
- Gottron, Adam: Die Stationsfeiern in Mainzer Stiften. In: MZ 48/49 (1953/54), S. 19-26.
- Gourhand, Jean: Alençon. In: LdMI, Sp. 350f.
- Gresky, Wolfgang: Der thüringische Archidiakonatsbezirk Jechaburg. Grundzüge seiner Geschichte und Organisation (12.-16. Jahrhundert). Sonderhausen 1932.
- Grimme, Fritz: Das Metzzer Domkapitel im ausgehenden Mittelalter. In: Elsaß-Lothringisches Jb 11 (1932), S. 63-87.
- Grube, Walter: 400 Jahre Haus Württemberg in Mömpelgard. In: Uhland, Haus Württemberg, S. 438-458.
- Gruber, Otto: Der Adel. In: Heyen, Rhein, S. 389-420.
- Grünenwald, Elisabeth: Das älteste Lehenbuch der Grafschaft Öttingen. 14. Jahrhundert bis 1477. Augsburg 1976 (Schwäb. Forschungsgem. bei der Komm. f. Bayer. Landesgesch., Reihe 5, Bd 2).
- Grünwald, Friedrich: Die Reichspolitik Erzbischof Adolfs I. von Mainz unter König Wenzel (1379-1390). Darmstadt 1924.
- Guggenberger, Karl: Die Legationsreise des Kardinals Pileus in Deutschland 1378-1382. Münster 1907 (Kirchengeschichtl. Studien, Reihe 2, Nr. 12).
- Guillemain, Bernard: La cour pontificale d'Avignon 1309-1376. Etude d'une Société. Paris 1962 (Bibl. des Ecoles Francaises d'Athènes et de Rome, Bd 201).
- Gundlach, Franz: Hessen und die Mainzer Stiftsfehde 1461-1463. Mit einem Anhang von Urkunden und Aktenstücken. Marburg 1898.
- Gutsche, Fritz: Die Beziehungen zwischen Reich und Kurie vom Tode Bonifaz VIII. bis zur Wahl Heinrichs VII. (1303-1308). Diss. phil. Marburg 1913.
- Guttenberg, Erich Freiherr v. : Das Bistum Bamberg. 1. Teil. Berlin 1937 (Germania Sacra, Abt 2, Bd 1).
- Haemmerle, A. : Die Canoniker des hohen Domstifts zu Augsburg bis zur Saecularisation. Diss. phil. Zürich 1935.
- Häusser, Ludwig: Geschichte der Rheinischen Pfalz. Heidelberg 1845 / ND Heidelberg 1924.
- Haffner, Franz: Werner von Bolanden, Domherr und Propst zu Speyer und Mainz (gest. 1324). In: Pfälzer Heimat 19 (1968), S. 51-54.
- Geschichtlicher Handatlas der deutschen Länder am Rhein. Mittel- und Niederrhein. Köln/Lörrach 1950.
- Handloß, P. : Adolf I., Erzbischof von Mainz, und sein Gegner Ludwig, Bischof von Bamberg. Diss. phil. Breslau 1874.
- Hannappel, Martin: Das Gebiet des Archidiakonates Beatae Mariae Virginis Erfurt am Ausgang des Mittelalters. Ein Beitrag zur kirchlichen Topographie Thüringens. Jena 1941.
- Hannappel, Martin: Mainzer Kommissare in Thüringen. In: ZVtG NF 36 (1942), S. 146-209.
- Hansel, Klaus: Geschichte des Stiftes St. Viktor vor Mainz. Diss. phil. Mainz 1952.
- Hansen, Joseph: Westfalen und Rheinland im 15. Jahrhundert. Bd 1. Die Soester Fehde. Leipzig 1888 (Publikationen aus den Kgl. Preuß. Staatsarchiven, Bd 34).
- Happe, Ernst: Studien zur Geschichte des Kampfes um geistliches Recht und Gericht in Hessen. Diss. phil. Marburg 1923.
- Hardt-Friederichs, Friederun: Das königliche Freigericht Kaichen in der Wetterau in seiner landes- und rechtshistorischen Bedeutung. Neustadt/Aisch 1975 (Genealogie und Landesgesch., Bd 26).
- Hartmann, Egon: Mainz. Analyse seiner städtebaulichen Entwicklung. Stuttgart 1963 (Darmstädter Dissertationen: D 17).
- Hartmann, Helmut: Die Domherren der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts in Mainz, Worms und Speyer. In: MZ 70 (1975), S. 148-160.

- Hartmann, Helmut: Der Stiftsadel an den alten Domkapiteln zu Mainz, Trier, Bamberg und Würzburg. In: MZ 73/74 (1978/79), S. 99-138.
- Hartmann, Josef: Die kurmainzischen Ämter des mittleren und oberen Eichsfeldes. Untersuchungen zur Verwaltung, Bevölkerungsentwicklung und Sozialstruktur eines geistlichen Fürstentums. Diss. phil. Halle 1962.
- Hartung, Fritz: Herrschaftsverträge und ständischer Dualismus in deutschen Territorien. In: Rausch, Grundlagen, Bd 2, S. 28-46.
- Hatzfeld, L. : Die Geschichte des Wetterauer Grafenvereins von seiner Gründung bis zum Ausbruch des 30jährigen Krieges unter besonderer Berücksichtigung der Grafen von Nassau und von Katzenelnbogen. Ein Versuch. In: Mitteilungsblatt des Herborner Altertums- und Geschichtsvereins 2 (1954), Heft 2, S. 17-31, Heft 3/4, S. 39-60; 3 (1955), Heft 1, S. 1-14, Heft 2, S. 29-44.
- Hauck, Albert: Kirchengeschichte Deutschlands. 5 Bde. Berlin <sup>9</sup>1958.
- Hayez, Michel: Canilhac, Raimond de. In: LdM II, Sp. 1435f.
- Hegel, Carl: Verfassungsgeschichte von Mainz im Mittelalter. Leipzig 1882 (Chroniken der dt. Städte, Bd 18).
- Hehl, Ernst-Dieter / Seibert, Hubertus / Staab, Franz (Hg): Deus qui mutat tempora. Menschen und Institutionen im Wandel des Mittelalters. Festschrift für Alois Becker zu seinem fünfundsiebzehnten Geburtstag. Sigmaringen 1987.
- Heidemann, Julius: Peter von Aspelt als Kirchenfürst und Staatsmann. Ein Beitrag zur Geschichte Deutschlands im 13. und 14. Jahrhundert. Berlin 1875.
- Heimann, Heinz-Dieter: Zwischen Böhmen und Burgund. Zum Ost-Westverhältnis innerhalb des Territorialsystems des Deutschen Reiches im 15. Jahrhundert. Köln/Wien 1982 (Dissertationen zur Mittelalterl. Gesch., Bd 2).
- Heimann, Heinz-Dieter: Fürstenpolitik und Fehde. Zum Ost-Westverhältnis im Territorialsystem des 15. Jahrhunderts am Beispiel der Soester Fehde 1444-1449. In: Soest. Stadt-Territorium-Reich. Hg. v. Gerhard Köhn. Soest 1981, S. 151-179 (Soester Zft 92/93 (1980/81) = Soester Beiträge, Bd 41).
- Heimpel, Hermann: Karl der Kühne und Deutschland (mit besonderer Rücksicht auf die Trierer Verhandlungen im Herbst des Jahres 1473). In: Elsaß-Lothringisches Jahrbuch 21 (1943), S. 1-54.
- Heimpel, Hermann: Aus der Vorgeschichte des Königtums Ruprechts von der Pfalz. In: Von Land und Kultur. Festschrift R. Kötzschke. Leipzig 1937, S. 170-183.
- Heinemeyer, Walter: Territorium und Kirche in Hessen vor der Reformation. In: HJbLG 6 (1956), S. 138-163.
- Heinig, Ernst: Die päpstlichen Zehnten aus Deutschland im Zeitalter des avignonesischen Papsttums und während des großen Schismas. Diss. phil Halle 1909.
- Heinig, Paul Joachim: Reichsstädte, Freie Städte und Königtum 1389-1450. Ein Beitrag zur deutschen Verfassungsgeschichte. Wiesbaden 1983 (Veröffentl. d. Inst. f. europ. Gesch. Mainz, Abt. Universalgeschichte, Bd 108).
- Heinrich, Gerd: Askanier. In: LdM I, Sp. 1109-1112.
- Helbig, Herbert: Fürsten und Landstände im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit. In: Rh Vjbl 29 (1964), S. 32-72.
- Heldmann, August: Zur Geschichte des Gerichts Viermünden und seiner Geschlechter III: Das Geschlecht von Dersch. In: ZhG 34 (1901), S. 159-360.
- Heldmann, Karl: Das akademische Fritzlar im Mittelalter. Ein Beitrag zur Geschichte des geistigen Lebens in Hessen. In: ZhG 56 (1927), S. 347-435.
- Helmrath, J. : Execrabilis. In: LdM IV, Sp. 160.
- Helwich, Georg: Moguntia Devicta, hoc est, de dissidio Moguntinensi quod fuit inter duos Archiepiscopos Moguntinos, Dietherum Isenburgium et Adolfum Nassouium, de Archipraesulatu contentes. Frankfurt a. M. 1626. Gedruckt in: Joannis, Scriptores, Bd 2, S. 130-197.
- Helwich, Georg: Probationes Genealogicae Canonicorum Moguntinensium, ex equestri familia natorum, a 16 maiorum nominibus et insignis deductae. Handschriften in SA Wü MBv I 118 und 119 und SA Darmstadt C 1, Nr. 292.

- Hennig, Ernst: Die päpstlichen Zehnten aus Deutschland im Zeitalter des avignonesischen Papsttums und während des großen Schismas. Ein Beitrag zur Finanzgeschichte des späteren Mittelalters. Halle 1909.
- Hensler, Erwin: Die Herren von Kronberg und Kurmainz. In: Rhein. Kurier 1907, Nr. 658.
- Herber, Alfred: Die rheinischen Rittergeschlechter und ihre Kämpfe mit den Mainzer Erzbischöfen. In: Nassovia 20 (1919), S. 73-76.
- Hergemöller, Bernd-Ulrich: Electus, Elekt. In: LdM III, Sp. 1789-1791.
- Herrmann, Fritz: Miscellanea Moguntina 1. Die Anhänger des Erzbischofs Diether von Isenburg in der Mainzer Geistlichkeit. AhG NF Erg.-Bd 3, Darmstadt 1908, S. 187-191.
- Herrmann, Fritz: Die Mainzer Servitienzahlungen. In: AhG NF Erg.-bd 2, S. 121-149.
- Herrmann, Hans-Walter: Geschichte der Grafschaft Saarwerden bis zum Jahre 1527. 2 Bde. Saarbrücken 1957-1959 (Veröff. d. Komm. f. saarländ. Landesgesch. und Volksforschung, Bd 1).
- Herrmann, Hans-Walter: Territoriale Verbindungen und Verflechtungen zwischen dem oberrheinischen und lothringischen Raum im Spätmittelalter. In: JbwdtLG 1 (1975), S. 128-176.
- Hersche, Paul: Die deutschen Domkapitel im 17. und 18. Jahrhundert. 3 Bde. Bern 1984.
- Herzog, Ulrich: Untersuchungen zur Geschichte des Domkapitels zu Münster und seines Besitzes im Mittelalter. Göttingen 1961 (Studien zur Germania Sacra, Bd 2).
- Hessel, Alfred: Jahrbücher des Deutschen Reiches unter König Albrecht I. von Habsburg. München 1931.
- Heusser, Niklaus Anton: Historisch-juristische Abhandlung von den Erz- und Erb-Land-Hofämtern des hohen Erzstifts Mainz. Mainz 1789.
- Heydenreich, Bernhard: Ritterorden und Rittergesellschaften. Ihre Entwicklung vom späten Mittelalter bis zur Neuzeit. Würzburg 1961.
- Heyen, Franz-Josef: Balduin von Luxemburg. In: LdM I, Sp. 1372-1374.
- Heyen, Franz-Josef (Hg.): Balduin von Luxemburg. Erzbischof von Trier- Kurfürst des Reiches 1285-1354. Festschrift aus Anlaß des 700. Geburtstags. Mainz 1985 (QAMrhKG, Bd 53).
- Heyen, Franz-Josef (Hg.): Geschichte des Landes Rheinland-Pfalz. Freiburg/Würzburg 1981 (Territorien-Ploetz: Sonderausgaben).
- Heyen, Franz-Josef: Die Geschichte des königlichen Fiskus Boppard. Diss. phil. Mainz 1953.
- Heyen, Franz-Josef: Kurtrier am Mittelrhein. In: Heyen, Rhein, S. 101-120.
- Heyen, Franz-Josef: Das Reich am Mittelrhein. In: Heyen, Rhein, S. 41-48.
- Heyen, Franz-Josef: Reichsgut im Rheinland. Zur Geschichte des königlichen Fiskus Boppard. Bonn 1956 (Rhein. Archiv, Bd 48).
- Heyen, Franz-Josef (Hg.): Zwischen Rhein und Mosel. Der Kreis St. Goar. Boppard 1966.
- Heyen, Franz-Josef (Hg.): Kaiser Heinrichs Romfahrt. Die Bilderchronik von Kaiser Heinrich VII. und Kurfürst Balduin von Luxemburg (1308-1313). Boppard 1965.
- Heyen, Franz-Josef (Hg.): Kaiser Heinrichs Romfahrt. Die Bilderchronik von Kaiser Heinrich VII. und Kurfürst Balduin von Luxemburg 1308-1313 im Landeshauptarchiv Koblenz. Koblenz 1985.
- Heyen, Franz-Josef. Burg Schöneck. In: Boppard am Rhein. Ein Heimatbuch. Hg. v. A. Stollenwerk. o. O. 1977, S. 157f.
- Heyen, Franz-Josef: Das Stift St. Paulin vor Trier. Berlin/New York 1972 (Germania Sacra, NF 6. Die Bistümer der Kirchenprovinz Trier, Bd 1).
- Heymach, Ferdinand: Gerhard von Eppstein. Erzbischof von Mainz. Diss. phil. Straßburg 1880.
- Hinschius, Paul: Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland. System des katholischen Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf Deutschland. 6 Bde. Berlin 1869-1897 / ND Graz 1959.
- Hlavacek, Ivan: Lamprecht von Brunn, Bischof von Bamberg (vor 1330-1399). In: Fränkische Lebensbilder NF 9, Neustadt/Aisch 1980, S. 46-60.
- Hoberg, Hermann: Die Einnahmen der Apostolischen Kammer am Vorabend der Glaubensspaltung. In: Hundert Jahre deutsches Priesterkolleg beim Campo Santo Teutonico 1876-1976. Beiträge zu seiner Geschichte. Hg. v. Erwin Gatz. Rom/Freiburg/Wien 1977, S. 69-85 (RQ, Suppl. 35).

- Hoch, Günther: Territorialgeschichte der östlichen Dreieich. Diss. phil. Marburg 1953.
- Höbelheinrich, Norbert: Die „neun Städte“ des Mainzer Oberstifts 1346-1527. Ihre verfassungsmäßige Entwicklung und ihre Beteiligung am Bauernkrieg. Diss. phil. Frankfurt 1939.
- Hödl, Günther: Albrecht II. Königtum, Reichsregierung und Reichsreform 1438-1439. Wien/Köln/Graz 1978 (Beihefte zu J. F. Böhmer, Regesta Imperii, Bd 3).
- Hölscher, Wolfgang: Kirchenschutz als Herrschaftsinstrument. Personelle und funktionale Aspekte der Bistumspolitik Karls IV. Warendorf 1985 (Studien zu den Luxemburgern und ihrer Zeit, Bd 1).
- Hörner, Klaus: Georg Christian Joannis (1658-1735). Ein Beitrag zur Historiographie des 18. Jahrhunderts. Meisenheim/Glan 1960. (Mainzer Abhandlungen zur mittelalterl. und neueren Gesch., Bd 5).
- Hoerneck, Willy: Albrecht I. und die Kurfürsten. Diss. phil. Halle/Wittenberg 1908.
- Hörnicke, Hildegard: Die Besetzung der deutschen Bistümer während des Pontifikats Clemens' V. Diss. phil. Berlin 1919.
- Höroldt, Dietrich: Das Stift St. Cassius zu Bonn von den Anfängen der Kirche bis zum Jahre 1580. Bonn<sup>2</sup>1984 (= Bonner Geschichtsblätter, Bd 11).
- Hövelmann, Gregor: Moritz Graf von Spiegelberg (1406/07-1483). Domherr in Köln, Propst in Emmerich, Mäzen und Stifter. Kevelaer 1987.
- Hofmann, Anneliese: Studien zur Entwicklung des Territoriums der Reichsabtei Fulda und seiner Ämter. Marburg 1958 (Schriften d. Hess. Landesamtes f. geschichtl. Landeskunde, Bd 25).
- Hofmann, Hanns Hubert: Der Adel in Franken. In: Rössler, Adel 1430-1555, S. 95-126.
- Hofmann, Hanns Hubert: Territorienbildung in Franken im 14. Jahrhundert. In: ZbLG 31 (1968), S. 369-420.
- Hofmann, Hanns Hubert: Territorienbildung in Franken im 14. Jahrhundert. In: Patze, Territorialstaat, Bd 2, S. 255-300.
- Hofmann, Konrad: Die engere Immutät in deutschen Bischofsstädten im Mittelalter. Paderborn 1914 (Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wiss. im kath. Deutschland. Veröffentl. d. Sektion für Rechts- und Sozialwiss., Bd 20).
- Hofmann, Linus: Pönitentiar. In: LThK VIII, Sp. 609.
- Hofmann, Siegfried: Urkundenwesen, Kanzlei und Regierungssystem der Herzöge von Bayern und Pfalzgrafen bei Rhein von 1180/1214 bis 1255/94. Kallmünz 1967 (Münchener Hist. Studien, Abt. Geschichtl. Hilfswiss., Bd 3).
- Hofmann, Walther von: Forschungen zur Geschichte der kurialen Behörden vom Schisma bis zur Reformation. 2 Bde. Rom 1914/ND Turin 1971 (Bibl. d. Preuss. Hist. Inst. in Rom, Bd 12/13).
- Hofmann, Wilhelm: Adel und Landherren im nördlichen Schwarzwald von der Mitte des 14. bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts. Stuttgart 1954 (Darstellungen zur Württemberg. Gesch., Bd 40).
- Hofmeister, Philipp: Von den Apostolischen Administratoren der Diözesen und Abteien. In: AkKR 110 (1930), S. 337-392.
- Hofmeister, Philipp: Bischof und Domkapitel nach altem und nach neuem Recht. Abtei Neresheim (Württ.) 1931.
- Hofmeister, Philipp: Von den Koadjutoren der Bischöfe und Äbte. In: AkKR 112 (1932), S. 369-436.
- Hofmeister, Philipp: Weihbischof. In: LThK X, Sp. 980.
- Holbach, Rudolf: Erzbischof Balduin und das Trierer Domkapitel. In: Heyen, Balduin, S. 189-211.
- Holbach, Rudolf: Die Besetzung des Trierer Erzbischofsstuhls im späten Mittelalter. Konstellationen und Konflikte. In: AmrhKG 35 (1983), S. 11-48.
- Holbach, Rudolf: Ein Trierer Domherr und seine Einkünfte um die Mitte des 14. Jahrhunderts. In: Lk Vjbl 25 (1979), S. 129-142.
- Holbach, Rudolf: Inventar und Testament des Scholasters Arnold von Hohenecken (+1422). Mobilbesitz und materielle Kultur, Mentalität und persönliche Bindungen eines Trierer Prälaten im Spätmittelalter. In: Kurtrier. Jb 19 (1979), S. 111-150.
- Holbach, Rudolf: Stiftsgeistlichkeit im Spannungsfeld von Kirche und Welt. Studien zur Geschichte des Trierer Domkapitels und Domklerus im Spätmittelalter. 2 Bde. Trier 1982 (Trierer Hist. Forschungen, Bd 2).

- Homann, Hans-Dieter: Kurkolleg und Königtum im Thronstreit von 1314-1330. München 1974 (Miscellanea Bavarica Monacensia, Bd 56).
- Hoppe, Ursula: Die Paderborner Domfreiheit. Untersuchungen zu Topographie, Besitzgeschichte und Funktionen. München 1975 (Münstersche Mittelalter-Schriften, Bd 23).
- Hoppstädter, Kurt: Die Herren von Hagen zur Motten. In: ZGSg 12 (1962), S. 27-94.
- Hoppstädter, Kurt: Die Herren von Lewenstein und von Liebenstein im Saarland. In: ZGSg 9 (1959), S. 143-149.
- Hoppstädter, Kurt/Hermann, Hans-Walter (Hg. ): Geschichtliche Landeskunde des Saarlandes. 2 Bde. Saarbrücken 1960-1977.
- Huber, Alexander: Das Verhältnis Ludwigs des Bayern zu den Erzkanzlern von Mainz, Köln und Trier (1314-1347). Kallmünz 1983 (Münchener Hist. Studien, Abt. Geschichtl. Hilfswiss., Bd 21).
- Huckert, Egon: Die Politik der Stadt Mainz während der Regierungszeit des Erzbischofs Johann II. (1397-1419). Mainz 1878.
- Hürten, Heinz: Die Mainzer Akzeptation von 1439. In: AmrhKG 11 (1959), S. 42-75.
- Huizinga, Johan: Herbst des Mittelalters. Studien über Lebens- und Geistesformen des 14. und 15. Jahrhunderts in Frankreich und in den Niederlanden. Stuttgart<sup>11</sup>1975.
- Huller, Georg Anton: Die juristische Persönlichkeit der katholischen Domkapitel in Deutschland und ihre rechtliche Stellung. Eine gekrönte Preisschrift. Bamberg 1860.
- Humpert, Theodor: Die territoriale Entwicklung von Kurmainz zwischen Main und Neckar. Diss. phil. Würzburg 1913.
- Irschlinger, Robert: Zur Geschichte der Herren von Hirschhorn. In: Hirschhorn/Neckar 773-1973. Eberbach/Neckar 1973, S. 37-60.
- Isenburg, Wilhelm Karl Prinz v. : Europäische Stammtafeln. Stammtafeln zur Geschichte der europäischen Staaten. Bd 1-4, NF Bd 1-11. Berlin/Marburg 1936-1986.
- Isenmann, Eberhard: Reichsfinanzen und Reichssteuern im 15. Jahrhundert. In: ZHF 7 (1980), S. 1-76, 129-218.
- Ißle, Hermann: Das Stift St. German vor Speyer. Mainz 1974 (QAMrhKG, Bd 20).
- Iwanski, Wilhelm: Geschichte der Grafen von Virneburg. Von ihren Anfängen bis auf Robert IV. (1383). Koblenz 1912.
- Jacob, Erwin: Untersuchungen über Herkunft und Aufstieg des Reichsministerialengeschlechts Bolanden. Diss. phil. Gießen 1936.
- Jaeger, Julius: Beiträge zur Geschichte des Erzstifts Mainz unter Diether von Isenburg und Adolf II. von Nassau. In: Programm des Königlichen Gymnasiums Carolinum in Osnabrück 1894. Osnabrück 1894, S. 3-42.
- Jank, Dagmar: Das Erzbistum Trier während des Großen Abendländischen Schismas (1378-1417/18). Mainz 1983 (QAMrhKG, Bd 47).
- Jansen, Max: Papst Bonifatius IX. (1389-1404) und seine Beziehungen zur deutschen Kirche. Freiburg 1904 (Studien und Darstellungen aus dem Gebiet der Gesch., Bd 3, Heft 3 u. 4).
- Janssen, Wilhelm: Die kurkölnischen Territorialrechnungen des Mittelalters. In: JbwdtLG 6 (1980), S. 97-115.
- Janssen, Wilhelm: Zur Verwaltung des Kölner Erzstifts unter Erzbischof Walram von Jülich (1332-1349). Aus: kölnischer und rheinischer Geschichte. Festgabe Arnold Gütsches zum 65. Geburtstag gewidmet. Hg. v. Hans Blum. Köln 1969, S. 1-40.
- Janssen, Wilhelm: Landesherrliche Verwaltung und landständische Vertretung in den niederrheinischen Territorien 1250-1350. In: Ah VNrh 173 (1971), S. 85-122.
- Jedin, Hubert (Hg. ): Handbuch der Kirchengeschichte. 7 Bde. Freiburg/Basel/Wien 1965-1979.
- Johag, Helga: Die Beziehungen zwischen Klerus und Bürgerschaft in Köln zwischen 1250 und 1350. Bonn 1977 (Rhein. Archiv, Bd 103).
- Johaneck, Peter: Die „Karolina de Ecclesiastica Libertate“. In: BDLG 114 (1978), S. 797-832.
- Jürgensmeier, Friedhelm (Hg. ): Die Bischofskirche Sankt Martin zu Mainz. Festgabe für Domdekan Dr. Hermann Berg. Frankfurt 1986 (Beiträge zur Mainzer Kirchengesch., Bd 1).

- Jürgensmeier, Friedhelm: Das Bistum Mainz. Von der Römerzeit bis zum II. Vatikanischen Konzil. Frankfurt a. M. 1988 (Beiträge zur Mainzer Kirchengeschichte 2).
- Jung, Wilhelm: Aus der Geschichte des Mainzer Domschatzes. In: Willigis und sein Dom. Hg. v. Anton Philipp Brück. Mainz 1975, S. 331-357.
- Kaiser, Matthäus: Wahl. In: LThK X, Sp. 910.
- Kaiser Reinhold: Bischofsstadt. In: LdM II, Sp. 239-245.
- Kaiser, Wilhelm Bernhard: Aus der Steinheimer Geschichte. In: 650 Jahre Stadtrechte Steinheim a. M. Steinheim 1970, S. 6-47.
- Kallfelz, Hatto: Der Lehenbesitz der Echter von Mespelbrunn zur Zeit Peters III. Echter (1520-1576). Versuch einer Bestandsaufnahme. In: Würzburger Diözesangeschichtsblätter 37/38 (1975), S. 557-577.
- Kaluza-Baumruker, Margit: Das Schweriner Domkapitel (1171-1400). Köln/Wien 1987.
- Kaps, Johannes: Das Testamentrecht der Weltgeistlichen und Ordenspersonen in Rechtsgeschichte, Kirchenrecht und Bürgerlichem Recht Deutschlands, Österreichs und der Schweiz. Buchenhain vor München 1958.
- Kastner, Dieter: Die Territorialpolitik der Grafen von Kleve. Düsseldorf 1972 (Veröffentl. d. Hist. Vereins f. d. Niederrhein, insbesondere das alte Erzbistum Köln, Bd 11).
- Kaufmann, Ekkehard: Die Bürgerschaft im Recht des Ingelheimer Oberhofes. In: ZRG GA 74 (1957), S. 198-219.
- Kehrberger, Eduard Otto: Provinzial- und Synodalstatuten des Spätmittelalters. Eine quellenkritische Untersuchung der Mainzer Provinzialgesetze des 14. und 15. Jahrhunderts und der Synodalstatuten der Diözesen Bamberg, Eichstätt und Konstanz. Stuttgart 1938.
- Kehrer, Harold H. : Die Familien von Sickingen und die deutschen Fürsten 1262-1523. In: ZGO NF 88 (1979), S. 71-158, 90 (1981), S. 82-188.
- Keinemann, Friedrich: Das Domkapitel zu Münster im 18. Jahrhundert. Verfassung/persönliche Zusammensetzung/Parteiverhältnisse. Münster 1967 (Geschichtl. Arbeiten zur westfäl. Landesforschung, Bd 11).
- Keinemann, Friedrich: Das Domstift Mainz und der mediate Adel. Der Streit um die Zulassung von Angehörigen der landsässigen Ritterschaft zu Mainzer Dompräbenden. In: HJb 89 (1969), S. 153-170.
- Kellenbenz, Hermann: Einlager. In: HRG I, Sp. 901-904.
- Kellenbenz, Hermann: Zur Sozialstruktur der rheinischen Bischofsstädte in der frühen Neuzeit. In: Bischofs- und Kathedralstädte des Mittelalters und der frühen Neuzeit. Hg. v. Franz Petri. Köln/Wien 1976 (Städteforschungen, Reihe A, Bd 1), S. 118-145.
- Kellner, Wolf Erich: Das Reichsstift S. Bartholomäus zu Frankfurt am Main im Spätmittelalter. Frankfurt 1962 (Studien zur Frankfurter Gesch., Heft 1).
- Keunecke, Hans Otto: Die Münzenberger. Quellen und Studien zur Emanzipation einer Reichsdienstmannenfamilie. Darmstadt/Marburg 1978 (Quellen und Forschungen zur Hess. Gesch., Bd 35).
- Kießling, Rolf: Bürgerliche Gesellschaft und Kirche in Augsburg im Spätmittelalter. Ein Beitrag zur Strukturanalyse der oberdeutschen Reichsstadt. Augsburg 1971 (Abhandlungen zur Geschichte der Stadt Augsburg. Schriftenreihe des Stadtarchivs Augsburg, Bd 19).
- Kirn, Paul: Die Nebenregierung des Domkapitels im Kurfürstentum Mainz und ihr Ausdruck im Urkundenwesen des 15. Jahrhunderts. In: AUF 9 (1926), S. 141-153.
- Kirn, Paul: Das Urkundenwesen und die Kanzlei der Mainzer Erzbischöfe im 15. Jahrhundert. In: AhG NF 15 (1928), S. 302-347, 533-573.
- Kirsch, Johann Peter: Die Finanzverwaltung des Kardinalskollegium im XIII. und XIV. Jahrhundert. Münster 1895 (Kirchengeschichtl. Studien, Bd 2, Heft 4).
- Kisky, Wilhelm: Die Domkapitel der geistlichen Kurfürsten in ihrer persönlichen Zusammensetzung im 14. und 15. Jahrhundert. Weimar 1906.
- Kist, Johannes: Das Bamberger Domkapitel 1399-1556. Weimar 1943 (Historisch-diplomatische Forschungen. Hg. v. Leo Santifaller, Bd 7).



- Kittel, Anton: Beiträge zur Geschichte der Freiherren Echter von Mespelbrunn. Würzburg 1882.
- Klafki, Eberhard: Die kurpfälzischen Erbhofämter. Mit einem Überblick über die bayrischen Erbhofämter unter den wittelsbachischen Herzögen bis zur Trennung der Pfalz von Bayern 1329. Stuttgart 1966 (Veröffentl. der Komm. für geschichtl. Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B, Bd 35).
- Klapperich, Karl: Die Geschichte des Grafengeschlechts der Virneburger (Vom Jahre 1383 bis zu ihrem Erlöschen). Diss. phil. Bonn 1921.
- Klebel, Ernst: Territorialstaat und Lehen. In: Studien zum mittelalterlichen Lehnswesen. Lindau/Konstanz 1960, S. 195-228.
- Kleberger, Elisabeth: Territorialgeschichte des hinteren Odenwalds (Grafschaft Erbach, Herrschaft Breuberg, Herrschaft Fränkisch-Crumbach). Darmstadt 1958 (Quellen und Forschungen zur Hess. Gesch., Bd 19).
- Klein, René: Der Ursprung der Herren von Berwart. In: Hémecht 39 (1987), S. 223-338.
- Klein, Theodor Heinrich: Die Prozessionsgesänge der Mainzer Kirche aus dem 14. bis 18. Jahrhundert. Speyer 1962 (QAMrhKG, Bd 7).
- Kleinfeldt, Gerhard / Wehrich, Hans: Die mittelalterliche Kirchenorganisation in Hessen und Nassau. Marburg 1937 (Schriften d. Inst. f. geschichtl. Landeskunde, Bd 16).
- Kleinheyer, Bruno / Kaiser, Matthäus: Subdiakonat, Subdiakon. In: LThK IX, Sp. 1133.
- Klenk, Ernst v. : Preisfrage: Da die Staaten der geistlichen Reichsfürsten Walstaaten und überdies groestenteils die gesegnetesten Provinzen von Teutschland sind, so sollen sie von Rechts wegen auch der weisesten und glueklichsten Regierung geniesen, sind sie nun aber nicht so glueklich, als sie sein sollten, so ligt die Schuld nicht sowol an den Regenten, als an der inneren Grundverfassung. Welches sind also die eigentlichen Mängel? Und wie sind solche zu heben? Beantwortet von Ernst von Klenk. Frankfurt/Leipzig 1787.
- Klibansky, Erich: Die topographische Entwicklung der kurmainzischen Ämter in Hessen. Mit 1 Karte. o. O. 1925 (Schriften des hessischen Landesamtes 1).
- Klingelschmitt, Franz Theodor: Burg Waldeck bei Sauerthal und die Waldecker. In: Nassauische Heimat (1937), Nr. 4.
- Klink, Karl Erich: Das Konstanzer Domkapitel bis zum Ausgang des Mittelalters. Ein Beitrag zur deutschen Rechtsgeschichte. Diss. iur. Tübingen 1949.
- Klocke, Friedrich v. : Die Gestaltung der deutschen Ahnenprobe im 13., 14. und 15. Jahrhundert. In: Familie, Sippe, Volk 4 (1938), S. 133-141.
- Klötzer, Wolfgang: Der Waldecker Burgfriede. Ein Beitrag zur Geschichte der mittelhheinischen Ganerbschaft. In: NA 78 (1967), S. 62-74.
- Klötzer, Wolfgang: Ein Lehenverzeichnis und Zinsregister der Herren von Waldeck zu Lorch. In: NA 77 (1966), S. 28-45.
- Kloft, Jost: Territorialgeschichte des Kreises Usingen. Marburg 1971 (Schriften d. Hess. Landesamtes f. geschichtl. Landeskunde, Bd 32).
- Kneschke, Ernst Heinrich: Neues allgemeines deutsches Adels-Lexikon. 9 Bde. Leipzig 1859-1870 / ND Hildesheim/New York 1973.
- Knies, Hans: Der Ursprung der ersten Mainzer Kirchensteuer. In: Stadt und Stift. Beiträge zur Mainzer Geschichte. Festschrift für Heinrich Schrohe. Mainz 1934, S. 53-69.
- Knies, Hans: Ursprung und Rechtsnatur der ältesten bischöflichen Abgaben in der mittelalterlichen Diözese Mainz. In: ZRG KA 19 (1930), S. 51-138.
- Kniffler, Gisela: Die Grabdenkmäler der Mainzer Erzbischöfe vom 13. bis zum frühen 16. Jahrhundert. Köln/Wien 1978.
- Knod, Gustav C. : Deutsche Studenten in Bologna (1289-1562). Biographischer Index zu den Acta nationis Germanicae Universitatis Bononiensis. 1899 / ND Aalen 1970.
- Kochan, Brigitte: Kirchliche Reformbestrebungen der Erzbischöfe von Mainz im 14. und 15. Jahrhundert. Diss. phil. Göttingen 1965.
- König, Leo: Die päpstliche Kammer unter Clemens V. und Johann XXII. Ein Beitrag zur Geschichte des päpstlichen Finanzwesens von Avignon. Wien 1894.

- Kohl, Wilhelm: Das Domstift St. Paulus in Münster. Berlin/New York 1982 (Germania Sacra NF 17,2, Bd 4,2).
- Koniecki, Ernst: Die Wettiner im Kampfe mit Adolf I. von Mainz 1373 bis 1381, vornehmlich im Erfurter Kriege. Diss. phil. Leipzig 1894.
- Koob, Ferdinand: Die Starkenburg. Heppenheim 1955.
- Koob, Ferdinand: Die Starkenburg. In: 900 Jahre Starkenburg. Veröffentl. zur Geschichte der Stadt Heppenheim. Bd 2. Heppenheim 1965, S. 27-123.
- Kottje, Raymund: Erzbischof. In: LdM III, Sp. 2192-2194.
- Kräling, Theodor: Der Mainzer Bistumsstreit von 1328-1337. Diss. phil. Marburg 1948.
- Kraft, Erich: Reformschrift und Reichsreform. Studien zum Wirklichkeitsverhältnis der deutschen Reformschriften im Spätmittelalter, insbesondere des sogenannten „Oberrheinischen Revolutionärs“. Darmstadt Diss. phil. 1982.
- Krause, Hans-Georg: Pfandschaften als verfassungsrechtliches Problem. In: Der Staat 9 (1970), S. 387-404 und S. 515-532.
- Krebs, Manfred: Die kurpfälzischen Dienerbücher 1476-1685. In: ZGO NF 55 (94) (1942), S. m. 7-m. 168.
- Kremer, Johannes: Studien zur Geschichte der Trierer Wahlkapitulationen. Ein Beitrag zur Verfassungsgeschichte des Erzstiftes Trier. Trier 1911 (Westdt. Zft f. Gesch. u. Kunst, Erg.-Heft 16).
- Kriedte, P.: Spätmittelalterliche Agrarkrise oder Krise des Feudalismus? In: Strukturprobleme der Frühen Neuzeit. Hg. v. R. Koselleck. Göttingen 1981 (Gesch. und Gesell., Bd 7,1), S. 42-68.
- Krieger, A.: Die Markgrafen Marcus und Karl von Baden in Lüttich 1465. In: ZGO 67 (1913), S. 464-478.
- Krieger, Karl-Friedrich: Burglehen. In: LdM II, Sp. 1055f.
- Krieger, Karl-Friedrich: Felonie. In: LdM IV, Sp. 344f.
- Krieger, Karl-Friedrich: Der Prozeß gegen Pfalzgraf Friedrich den Siegreichen auf dem Augsburger Reichstag vom Jahre 1474. In: ZHF 12 (1985), S. 257-286.
- Krieger, Karl-Friedrich: Die Reise des Speyerer Domvikars Bernhard Russ an den Kaiserhof in Wien (1482). Zur Praxis kaiserlicher Herrschaftsübung im Spätmittelalter. In: AmrhKG 38 (1986), S. 175-223.
- Kreuzer, Georg: Clemens VII. In: LdM II, Sp. 2144f.
- Krimm, Konrad: Baden und Habsburg um die Mitte des 15. Jahrhunderts. Fürstlicher Dienst und Reichsgewalt im späten Mittelalter. Stuttgart 1976 (Veröffentl. d. Komm. f. geschichtl. Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B, Bd 89).
- Kroeschell, Karl: Amt. In: HRG I, Sp. 150-154.
- Kroeschell, Karl: Amtmann. In: HRG I, Sp. 155f.
- Kropat, Wolf-Arno: Reich, Adel und Kirche in der Wetterau von der Karolinger- bis zur Stauferzeit. In: Wetterauer Geschichtsblätter 13 (1964), S. 1-239.
- Krüger, Sabine: Lupold von Bebenburg. In: Fränkische Lebensbilder, Bd 4 (1971). Würzburg 1971 (Veröffentl. d. Gesell. f. fränk. Gesch., Reihe VII A), S. 49-86.
- Krusch, Bruno: Studie zur Geschichte der geistlichen Jurisdiktion und Verwaltung des Erzstifts Mainz. Commissar Johann Bruns und die kirchliche Einteilung der Archidiakonate Nörten, Einbeck und Heiligenstadt. In: Zft d. hist. Vereins f. Niedersachsen (1897), S. 112-277.
- Küch, Friedrich: Beiträge zur Geschichte des Landgrafen Hermann II. von Hessen. 2 Teile. In: ZVhGLKNF 17 (1892), S. 409-439; 19 (1894), S. 1-216.
- Küther, Waldemar: Fritzlar und Mainz. In: Fritzlar im Mittelalter. Festschrift zur 1250-Jahrfeier. Hg. v. Magistrat der Stadt Fritzlar. Fritzlar 1974, S. 168-201.
- Kummer, Franz: Die Bischofswahlen in Deutschland zur Zeit des großen Schismas 1378-1418 vornehmlich in den Erzdiözesen Köln, Trier und Mainz. Ein Beitrag zur Geschichte des großen Schismas. Jena 1892.
- Kundert, Werner (Bearbeiter): Das Domstift Basel. In: Helvetia Sacra I 1. Bern 1972, S. 272-315.
- Kuntze, Günter: Das Stift St. Martin in Bingen. Geschichte, Verfassung, Besitz. Diss. phil. Mainz 1964.

- Lager, J. C. : Johann II. von Baden, Erzbischof und Kurfürst von Trier. Trier 1905 (Trier. Archiv, Erg.-heft 4).
- Landau, Georg: Die hessischen Ritterburgen und ihre Besitzer. 4 Bde. Kassel 1832-1839.
- Landau, Georg: Die Ritter-Gesellschaften in Hessen während des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts. Kassel 1840.
- Landau, Peter: Benefizium. In: TRE V, S. 577-583.
- Landwehr, Götz: Die Bedeutung der Reichs- und Territorialpfandschaften für den Aufbau des kurpfälzischen Territoriums. In: Mitteilungen des Hist. Vereins der Pfalz 66 (1968), S. 155-196.
- Landwehr, Götz: Die rechtshistorische Einordnung der Reichspfandschaften. In: Patze, Territorialstaat, Bd 1, S. 97-116.
- Landwehr, Götz: Mobilisierung und Konsolidierung der Herrschaftsordnung im 14. Jahrhundert. In: VuF 14, S. 484-505.
- Landwehr, Götz: Die Verpfändung der deutschen Reichsstädte im Mittelalter. Köln 1967 (Forschungen zur Dt. Rechtsgesch., Bd 5).
- Lange, Joseph: Pulchra Nussia. Die Belagerung der Stadt Neuss 1474/75. In: Neuss, Burgund und das Reich. Neuss 1975, S. 9-190.
- Lange-Kothe, I. : Der fürstliche Rat in Württemberg im 15. und 16. Jahrhundert. Stuttgart 1938 (Darstellungen zur württemberg. Gesch., Bd 29).
- Langendörfer, Friedhelm: Die Landschaden von Steinach. Zur Geschichte einer Familie des niederen Adels im Mittelalter und der frühen Neuzeit. Diss. phil. Heidelberg 1971.
- Langer, Hans-Günther: Urkundensprache und Urkundenformeln in Kurtrier um die Mitte des 14. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschsprachigen Urkunde in der kurtrierischen Kanzlei während der Tätigkeit Rudolf Losses und seines Kreises. In: AfD 16 (1970), S. 350-505; 17 (1971), S. 348-436.
- Laufner, Richard: Die Ausbildung des Territorialstaates der Kurfürsten von Trier. In: Patze, Territorialstaat, Bd 2, S. 127-147.
- Laufner, Richard: Die Manderscheider Fehde, eine Wende in der Geschichte Triers. In: Trierer Jb (1953), S. 48-60.
- Lawrenz, Erwin: Die Reichspolitik des Erzbischofs Balduin von Trier aus dem Hause Luxemburg (1308-1354). Rütten 1974.
- Lehmann, Johann Georg: Urkundliche Geschichte der Burgen und Bergschlösser in den ehemaligen Gauen, Grafchaften und Herrschaften der bayerischen Pfalz. Bd 1-5. Kaiserslautern 1857-1866 / ND Pirmasens 1969.
- Lehmann, Johann Georg: Geschichte und Genealogie der Dynasten von Westerbürg aus Urkunden und anderen archivalischen Quellen. Wiesbaden 1866 / ND Walluf-Nendeln 1974.
- Lehmann, Johann Georg: Die Grafenschaft und die Grafen von Sponheim der beiden Linien Kreuznach und Starkenburg bis zu ihrem Erlöschen im 15. Jahrhundert. 2 Teile. 1869 / ND Osnabrück 1974.
- Leitzmann, J. : Diplomatische Geschichte der ehemaligen Grafen von Beichlingen. In: Zft d. Vereins f. thüring. Gesch. 8 (1871), S. 177-242.
- Lenhart, Ludwig: Zur Geschichte der Mainzer Domkapitelsprotokolle. In: AmrhKG 12 (1960), S. 129-147.
- Lenhart, Ludwig: Zum Gottes- und Chordienst des Mainzer Domstiftes beim Ausgang des späten Mittelalters. In: Universitas. Festschrift für Bischof Dr. Albert Stohr. Mainz 1960, Bd 1, S. 478-492.
- Lennarz, Karl: Propstei und Präpste des St. Petersstifts in Fritzlar. Anhang: Vom Scholaster und der Stiftsschule zu Fritzlar. Fulda 1936 (Quellen und Abhandlungen zur Gesch. der Abtei und der Diözese Fulda, Bd 15).
- Lennarz, Ulrich: Die Territorialgeschichte des hessischen Hinterlandes. Marburg 1973 (Untersuchungen und Materialien zur Verfassungs- und Landesgesch., Bd 1).
- Lenzenweger, Josef: Clemens VI. In: LdM II, Sp. 2143f.
- Leuze, Otto: Das Augsburger Domkapitel im Mittelalter. Diss. phil. Tübingen 1909.

- Levresse, René Pierre: Prosopographie du chapitre de l'église cathédrale de Strasbourg. In: Arch. Egl. Alsace 34 (1970), S. 1-39.
- Liebeherr, Irmtraud: Der Besitz des Mainzer Domkapitels im Spätmittelalter. Mainz 1971 (QAMrhKG, Bd 14).
- Liebeherr, Irmtraud: Das Domkapitel. In: 1000 Jahre Mainzer Dom (975-1975). Werden und Wandel. Hg. v. Wilhelm Jung. Mainz 1975, S. 115-125.
- Liebeherr, Irmtraud: Das Mainzer Domkapitel als Wahlkörperschaft des Erzbischofs. In: Willigis und sein Dom. Festschrift zur Jahrtausendfeier des Mainzer Domes 975-1975. Hg. v. Anton Philipp Brück. Mainz 1975 (QAMrhKG, Bd 24), S. 359-391.
- Lieberich, Heinz: Landherren und Landleute. Zur politischen Führungsschicht Baierns im Spätmittelalter. München 1964 (Schriftenreihe zur bayer. Landesgesch., Bd 63).
- Linden, Peter: Der Tod des Benefiziaten in Rom. Eine Studie zu Geschichte und Recht der päpstlichen Reservationen. Bonn 1938 / ND Amsterdam 1964.
- Liesegang, Erich: Herzog Adolf von Cleve im Grenzstreit mit Geldern. In: Festschrift Heinrich Brunner zum siebenzigsten Geburtstag. Weimar 1910, S. 213-249.
- Lindner: Gerlach, Erzbischof von Mainz, Graf von Nassau. In: ADB 9 (1879).
- Lötzke, H.: Die Burgrafen von Magdeburg aus dem Querfurter Hause. Diss. phil. Greifswald 1951.
- Lohmann, Eberhard: Die Herrschaft Hirschhorn. Studien zur Herrschaftsbildung eines Rittergeschlechts. Darmstadt/Marburg 1986 (Quellen und Forschungen zur hess. Gesch., Bd 66).
- Looz-Corswarem, Clemens v.: Bede. In: LdM I, Sp. 1779-1781.
- Losher, Gerhard: Königtum und Kirche zur Zeit Karls IV. Ein Beitrag zur Kirchenpolitik im Spätmittelalter. München 1985 (Veröffentl. des Collegium Carolinum, Bd 56).
- Lück, Dieter: Das Viktorstift zu Xanten in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Beobachtungen anhand der Bursenrechnungen. In: Ah VNrh 178 (1976), S. 77-90.
- Macek, Josef: Die Hussitenbewegung in Böhmen. Prag 1965.
- Mack, Eugen: Die kirchliche Steuerfreiheit in Deutschland seit der Dekretalengesetzgebung. Stuttgart 1916 (Kirchenrechtl. Abhandlungen, Bd 88).
- Malottki, Hans v.: Heinrich von Leiningen, Bischof von Speyer und Reichskanzler. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Reichskanzlei und des Bistums Speyer im 13. Jahrhundert. Kallmünz/Lassleben 1977 (Münchener Hist. Studien, Abt. G. Wiss., Bd 14).
- Marchal, Guy P.: Die Dom- und Kollegiatstifte der Schweiz. In: Helvetia Sacra II, 2, S. 27-102.
- Martin, Wolfgang: Zum Umkreis hochmittelalterlicher Adelsgeschlechter im und am Odenwald. In: Wackerfuß, Beiträge, Bd 4, S. 151-214.
- Martini, Walter: Der Lehnshof der Mainzer Erzbischöfe im späten Mittelalter. Düsseldorf 1971.
- Mau, Hermann: Die Rittergesellschaften mit St. Jörgenschild in Schwaben. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Einungsbewegung im 15. Jahrhundert. Bd 1: Politische Geschichte 1406-1437. Stuttgart 1941 (Darstellungen aus der württemberg. Gesch., Bd 33).
- Maulhardt, Heinrich: Die wirtschaftlichen Grundlagen der Grafschaft Katzenelnbogen im 14. und 15. Jahrhundert. Darmstadt 1979 (Quellen und Forschungen zur hess. Gesch., Bd 39).
- Mathies, Christiane: Kurfürstenbund und Königtum in der Zeit der Hussitenkriege. Die kurfürstliche Reichspolitik gegen Sigmund im Kraftzentrum Mittelrhein. Mainz 1978 (QAMrhKG, Bd 32).
- Mathy, Helmut: Die Geschichte des Mainzer Erzkonziliararchivs. Bestände, Organisation, Verlagerung. Wiesbaden 1969 (Recht und Gesch., Bd 5).
- May, Georg: Die geistliche Gerichtsbarkeit des Erzbischofs von Mainz im Thüringen des späten Mittelalters. Das Generalgericht zu Erfurt. Leipzig 1956 (Erfurter theol. Studien, Bd 2).
- May, Jakob: Geschichte des vormaligen Kollegiatstiftes zu den hh. Peter und Alexander in Aschaffenburg. Würzburg 1837.
- May, Karl Hermann: Territorialgeschichte des Oberlahnkreises (Weilburg). Marburg 1939 (Schriften d. Inst. f. geschichtl. Landeskunde von Hessen und Nassau, Bd 18).
- Mayer, Erich: Das Mainzer Notariat von seinen Anfängen (1292) bis zur Auflösung des Kurstaates. Diss. iur. Mainz 1953.

- Mayer, K. : Die Grafen von Honstein. In: Zft d. Harzvereins f. Gesch. u. Altertumskunde 28 (1895), S. 397-541.
- Meier, Rudolf: Die Domkapitel zu Goslar und Halberstadt in ihrer persönlichen Zusammensetzung im Mittelalter. Göttingen 1967 (Studien zur Germania Sacra, Bd 1).
- Menczel, Joseph: Beiträge zur Geschichte der Juden von Mainz im XV. Jahrhundert. Eine quellenkritische Untersuchung mit Quellenabdruck. Berlin o. J. (1933).
- Menzel, Karl: Diether von Isenburg, Erzbischof von Mainz (1459-1463). Erlangen 1868.
- Menzel, Karl: Geschichte von Nassau von der Mitte des 14. Jahrhunderts bis zur Gegenwart. Bd 1-3. Wiesbaden 1879-1889.
- Menzel, Karl: Eine Zollrechnung von Oberlahnstein (1464-1465). In: Monatsschrift für die Gesch. Westdeutschlands 6 (1880), S. 195-211, 284-298, 410-424.
- Merzbacher, Friedrich: Betrachtungen zur Rechtsstellung des Aschaffener Kollegiatstiftes St. Peter und Alexander im Mittelalter. In: Aschaffener Jb 4 (1957), S. 199-320.
- Merzbacher, Friedrich: Bischof und Stadt in der Mainzer Geschichte. In: AmrhKG 14 (1962), S. 31-43.
- Merzbacher, Friedrich: Die Bischofsstadt. Entwicklung und Bedeutung eines mediterran-abendländischen Städtetyps. Köln/Opladen 1961.
- Merzbacher, Friedrich: Martinsrecht und Martinsbrauch im Erzstift Mainz und Hochstift Würzburg während des späten Mittelalters. In: ZRG KA 40 (1954), S. 131-158.
- Merzbacher, Friedrich: Provision, kanonistisch. In: HRG IV, Sp. 13-18.
- Meuer, August Heinrich: Geschichte von Dorf und Burg Frauenstein nebst Nachrichten über die Höfe Armada, Grorod, Nürnberg, Rotenköppel und Sommerber. Ein Heimatbuch nach archivalischen Quellen. Wiesbaden 1930.
- Meuthen, Erich: Das 15. Jahrhundert. München/Wien 1980 (Oldenbourg Grundriß der Geschichte, Bd 9).
- Meuthen, Erich: Die Pfründen des Cusanus. In: Mitteilungen und Forschungsbeiträge der Cusanus-Gesellschaft 2 (1962), S. 15-66.
- Meuthen, Erich: Das Trierer Schisma von 1430 auf dem Baseler Konzil. Zur Lebensgeschichte des Nikolaus von Kues. Münster 1964 (Buchreihe der Cusanus-Gesell., Bd 1).
- Meuthen, Erich: Stift und Stadt als Forschungsproblem der deutschen Geschichte. In: Meuthen, Stift, S. 9-26.
- Meuthen, Erich (Hg. ): Stift und Stadt am Niederrhein. Referate der 3. Niederrhein-Tagung des Arbeitskreises niederrheinischer Kommunalarchive. Kleve 1984 (Klever Archiv, Bd 5).
- Meyer, Andreas: Das Wiener Konkordat von 1448- eine erfolgreiche Reform des Spätmittelalters. In: QFIAB 66 (1986), S. 108-152.
- Meyer, Andreas: Zürich und Rom. Ordentliche Kollatur und päpstliche Provisionen am Frau- und Großmünster 1316-1523. Tübingen 1986 (Bibl. d. Dt. Hist. Inst. in Rom, Bd 64).
- Meyer, Werner: Landwirtschaftsbetriebe auf mittelalterlichen Burgen. In: Adelige Sachkultur des Spätmittelalters. Wien 1982, S. 377-386.
- Meyer, Werner: Turniergesellschaften. Bemerkungen zur sozialgeschichtlichen Bedeutung der Turniere im Spätmittelalter. In: Fleckenstein, Turnier, S. 500-512.
- Michel, Fritz: Die Herren von Helfenstein. Ein Beitrag zur Familien und Landesgeschichte Kurtriers. Trier 1906.
- Michel, Fritz: Geschichte der Stadt Oberlahnstein. Bonn (1960).
- Miebach, Anton: Die Politik Wenzels und der rheinischen Kurfürsten in der Frage des Schismas von der Thronbesteigung bis zum Jahre 1380. Diss. phil. München 1912.
- Mielke, Heinz-Peter: Die Niederadeligen von Hattstein, ihre politische Rolle und soziale Stellung. Wiesbaden 1977 (Veröffentl. d. Hist. Komm. f. Nassau, Bd 24).
- Mikat, Paul: Benedikt XIII. In: LThK II, Sp. 177.
- Miller, Ignaz: Der Trierer Erzbischof Jakob von Sierck und seine Reichspolitik. In: Rh Vjbl 48 (1984), S. 86-111.
- Miller, Ignaz: Jakob von Sierck 1398/99-1456. Mainz 1983 (QAMrhKG, Bd 45).

- Millet, Hélène: Les Chanoines du Chapitre Cathédral de Laon (1272-1412). Thèse Paris 1977, Rom 1982 (Collection de l'école Française de Rome, Bd 56).
- Millet, Hélène: La composition du chapitre cathédral de Laon au XIV<sup>e</sup> siècle: résultats d'une analyse factorielle. In: *Annales E. S. C.* 36 (1981), S. 117-138.
- Ministerialitäten im Mittelrheinraum. Wiesbaden 1978 (GL, Bd 17).
- Moeller, Bernd: Frömmigkeit in Deutschland um 1500. In: *Archiv für Reformationsgesch.* 56 (1965), S. 5-30.
- Moeller, Bernd: Kleriker als Bürger. In: *Festschrift für Hermann Heimpel zum 70. Geburtstag am 19. Sept. 1971*, Bd 2. Göttingen 1972, S. 195-224 (Veröffentl. des MPI für Gesch., Bd 36).
- Möller, Walther: Zur Genealogie der von Cronberg. In: *NA* 44 (1916/17), S. 223-229.
- Möller, Walther: Urkundliche Geschichte der Edelherren von Bickenbach. In: *AhG NF* 16 (1930), S. 91-130, 337-410.
- Möller, Walther: Stamm-Tafeln westdeutscher Adels-Geschlechter im Mittelalter. 3 Bde und NF 2 Bde. Darmstadt 1922-1951.
- Mötsch, Johannes: Genealogie der Grafen von Sponheim. In: *JbwdtLG* 13 (1987), S. 63-179.
- Mötsch, Johannes: Trierische Territorialpolitik im 14. Jahrhundert. Die Erwerbung der Schmidburg durch Erzbischof Balduin 1324-1342. In: *JbwdtLG* 7 (1981), S. 45-75.
- Mötsch, Johannes: Trier und Sponheim. In: Heyen, Balduin, S. 357-389
- Mohr, Walter: Geschichte des Herzogtums Lothringen. IV: Das Herzogtum Lothringen zwischen Frankreich und Deutschland (14.-17. Jahrhundert). Trier 1986.
- Molitor, Hansgeorg: Frömmigkeit in Spätmittelalter und früher Neuzeit als historisch-methodisches Problem. In: *Festgabe für Ernst Walter Zeeden zum 60. Geburtstag*. Hg. v. Horst Rabe, Hansgeorg Molitor und Hans-Christoph Rublack. Münster 1976, S. 1-20.
- Mollat, Guillaume: Les graces expectatives du XIIe au XIV<sup>e</sup> siècle. In: *RHE* 42 (1947), S. 81-102.
- Monsees, Yvonne: Grabdenkmäler in Kloster Eberbach im Rheingau. In: *NA* 98 (1987), S. 105-122.
- Moraw, Peter: Beamtentum und Rat König Ruprechts. In: *ZGO* 116 (1968), S. 59-126.
- Moraw, Peter: Die Entfaltung der deutschen Territorien im 14. und 15. Jahrhundert. In: *Landesherrliche Kanzleien im Spätmittelalter*. Referate zum VI. Internationalen Kongress für Diplomatik. München 1984. S. 61-107.
- Moraw, Peter: Franken als königsnahe Landschaft im späten Mittelalter. In: *BDLG* 112 (1976), S. 123-138.
- Moraw, Peter: Gedanken zur politischen Kontinuität im deutschen Spätmittelalter. In: *Festschrift für Hermann Heimpel zum 70. Geburtstag*. 3 Bde. Göttingen 1972, Bd 2 (Veröffentl. d. MPI f. Gesch., Bd 36), S. 45-60.
- Moraw, Peter: Hessen und das deutsche Königtum im späten Mittelalter. In: *Hess. Jb* 26 (1976), S. 43-95.
- Moraw, Peter: Kanzlei und Kanzleipersonal König Ruprechts. In: *AfD* 15 (1969), S. 428-531.
- Moraw, Peter: Landesgeschichte und Reichsgeschichte im 14. Jahrhundert. In: *JbwdtLG* 3 (1977), S. 175-191.
- Moraw, Peter: Organisation und Funktion von Verwaltung im ausgehenden Mittelalter (ca. 1350-1500). In: *Deutsche Verwaltungsgeschichte*, Bd 1, Stuttgart 1983, S. 21-65.
- Moraw, Peter: Personenforschung und deutsches Königtum. In: *ZHF* 2 (1975), S. 7-18.
- Moraw, Peter: Die kurfürstliche Politik der Pfalzgrafschaft im Spätmittelalter, vornehmlich im späten 14. und im frühen 15. Jahrhundert. In: *JbwdtLG* 9 (1983), S. 75-97.
- Moraw, Peter: Zur Sozialgeschichte der Propstei des Frankfurter Bartholomäusstifts im Mittelalter. In: *HJbLG* 27 (1977), S. 222-235.
- Moraw, Peter: Hessische Stiftskirchen im Mittelalter. In: *Archiv für Diplomatik* 23 (1977), S. 425-458.
- Moraw, Peter: Über Typologie, Chronologie und Geographie der Stiftskirche im deutschen Mittelalter. In: *Untersuchungen zu Kloster und Stift*. Hg. v. Max Planck-Institut für Geschichte. Göttingen 1980 (Veröffentl. d. MPI f. Gesch., Bd 68. Studien zur Germania Sacra, Bd 14), S. 9-37.

- Moraw, Peter: Von offener Verfassung zu gestalteter Verdichtung. Das Reich im späten Mittelalter 1250 bis 1490. Berlin 1985 (Propyläen Geschichte Deutschlands, Bd 3).
- Moraw, Peter: Wesenszüge der „Regierung“ und „Verwaltung“ des deutschen Königs im Reich (ca. 1350-1450). In: Histoire comparée de l'administration (IV<sup>e</sup> – XVIII<sup>e</sup> siècle). Actes du XIV<sup>e</sup> colloque historique franco-allemands, Tours 27 mars-1er avril 1977. Hg. v. Werner Paravicini und Karl Ferdinand Werner. München 1980, S. 149-167.
- Moraw, Peter/ Press, Volker: Probleme der Verfassungs- und Sozialgeschichte des Heiligen Römischen Reiches im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit. In: ZHF 2 (1975), S. 95-108.
- Moser, Friedrich Karl: Über die Regierung der geistlichen Staaten in Deutschland. Frankfurt/Leipzig 1787.
- Moser, Johann Jakob: Einleitung in das churfürstlich mainzische Staatsrecht. Frankfurt 1755.
- Moser, Johann Jakob: Teutsches Staatsrecht. Theil 11. Leipzig-Ebersdorf 1743.
- Most, Ingeborg: Schiedsgericht, rechtlicheres Rechtgebot, ordentliches Gericht, Kammergericht. Zur Technik fürstlicher Politik im 15. Jahrhundert. In: Aus Reichstagen des 15. und 16. Jahrhunderts. 1958 (Schriftenreihe d. Hist. Komm. d. bayer. Akademie d. Wiss., Bd 5), S. 116-153.
- Müller, Adalbert: Das Bremische Domkapitel im Mittelalter. Diss. phil. Greifswald 1908.
- Müller, Karl Otto: Das Geschlecht der Reichserbschenken zu Limpurg bis zum Aussterben des Mannesstammes (1713). In: Zft f. württemberg. Landesgeschichte 5 (1941), S. 215-243.
- Müller, Ulrich: Die politischen Beziehungen zwischen der Kurpfalz und der Grafschaft Württemberg im 15. Jahrhundert. Stuttgart 1970 (Bibl. der südwestdeutschen Gesch., Bd 1).
- Müller, Wilhelm (Hg.): Hessisches Ortsnamenbuch. Bd 1 Starkenburg. Darmstadt 1937.
- Müller-Hillebrand, M.: Cronberg, Geschichte eines Rittergeschlechts und seiner Burg. Frankfurt a. M. 1950.
- Murray, Alexander: Reason and society in the middle ages. Oxford 1978.
- Neuss, Burgund und das Reich. Neuss 1975.
- Niederquell, Theodor: Die Kanoniker des Peterstifts in Fritzlar 1519-1803. Marburg 1980 (Veröffentl. d. Hist. Komm. f. Hessen, Bd 41).
- Nikolay-Panter, Marlene: Terra und Territorium in Trier an der Wende vom Hoch- zum Spätmittelalter. In: Rh Vjbl 47 (1983), S. 67-123.
- Obenaus, Herbert: Recht und Verfassung der Gesellschaften mit St. Jörgenschild in Schwaben. Untersuchungen über Adel, Einung, Schiedsgericht und Fehde im fünfzehnten Jahrhundert. Göttingen 1961 (Veröffentl. d. MPI f. Gesch., Bd 7).
- Oberman, H. A. / Zeffoss, D. E. / Courtenay, W. J. (Hg.): Defensorium obedientiae apostolicae et alia documenta. Cambridge / Massachusetts 1968.
- Oediger, Friedrich Wilhelm: Über die Bildung der Geistlichen im Mittelalter. Leiden/Köln 1953 (Studien und Texte zur Geistesgeschichte des Mittelalters, Bd 2).
- Oestereich, Gerhard: Ständetum und Staatsbildung in Deutschland. In: Rausch, Grundlagen, Bd 2, S. 47-62.
- Ogiermann, Wilhelm: Tauberbischofsheim im Mittelalter. Urkundenforschung zu Kultur und Geschichte im Zeitraum von 800-1600. In: Tauberbischofsheim. Aus der Geschichte einer alten Amtsstadt. Tauberbischofsheim 1955.
- Ogris, Werner: Ganerben. In: HRG I, Sp. 1380-1383.
- Ogris, Werner: Der mittelalterliche Leibrentenvertrag. Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Privatrechts. Wien/München 1961 (Wiener rechtsgeschichtl. Arbeiten, Bd 6).
- Ogris, Werner: Die persönlichen Sicherheiten im Spätmittelalter. In: ZRG Germ. Abt. 82 (1965), S. 140-189.
- Ohlberger, Joseph: Geschichte des Paderborner Domkapitels im Mittelalter. Diss. phil. Münster 1911.
- Ohler, Norbert: Reisen im Mittelalter. München/Zürich 1986.
- Oidtman, Ernst v.: Die adeligen Geschlechter von Rüdesheim. In: Mitteilungen d. westdt. Gesell. f. Familienkunde 2 (1918-21), S. 265-290.

- Oidtman, Ernst v. : Die Rheinburgen Sterrenberg und Liebenstein, sowie die Herrschaft Osterspays-Liebenstein und ihre Besitzer. In: Mitteilungen d. westdt. Gesell. f. Familienkunde 5 (1927), Sp. 190-209.
- Opfermann, Bernhard: Die kirchliche Verwaltung des Eichsfeldes in seiner Vergangenheit. Leipzig/Heiligenstadt 1958.
- Orth, Elsbeth: Die Fehden der Reichsstadt Frankfurt im Spätmittelalter. Fehderecht und Fehdepraxis im 14. und 15. Jahrhundert. Wiesbaden 1973 (Frankfurter Hist. Abhandlungen, Bd 6).
- Orth, Elsbeth: Ritter und Burg. In: Fleckenstein, Turnier, S. 19-74.
- Osseforth, Carl: Geschichte der St. Martin-Kirche und des Chorherrenstifts St. Peter zu Nörten-Hardenberg. Hildesheim 1955.
- Otto, Heinrich: Die frühesten Mainzer Weihbischöfe. In: HJb 58 (1938), S. 120-128.
- Panzram, Bernhard: Archidiakon. In: LdMI, Sp. 896f.
- Paravicini, Werner: Zur Königswahl von 1438. In: RHVjbl 39 (1975), S. 99-115.
- Paravicini, Werner: Soziale Schichtung und soziale Mobilität am Hof der Herzöge von Burgund. In: Francia 5 (1977), S. 127-182.
- Partner, P. D. : Camera papae: Problems of the papal finance in the later middle ages. In: Journal of ecclesiastical History 4 (1953), S. 55-68.
- Pastor, Ludwig v. : Geschichte der Päpste seit dem Ausgang des Mittelalters. Bd 1 und 2. Freiburg 1926.
- Pattloch, Bernd: Wirtschafts- und Fiskalpolitik im Kurfürstentum Mainz vom Beginn der Reformation bis zum Ausbruch des Dreißigjährigen Krieges. Diss. Wiwi. München 1969.
- Patze, Hans: Aarberg, Gfen v. In: LdMI, Sp. 5f.
- Patze, Hans: Beichlingen, Gfen v. In: LdMI, Sp. 1812.
- Patze, Hans: Erzbischof Gerhard II. von Mainz und König Adolf von Nassau. Territorialpolitik und Finanzen. In: HJbLG 13 (1963), S. 83-140.
- Patze, Hans: Die Herrschaftspraxis der deutschen Landesherren während des späten Mittelalters. In: Beihefte der Francia 9 (1980), S. 363-391.
- Patze, Hans (Hg. ): Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert. 2 Bde. Sigmaringen 1970 (VuF, Bde 13 und 14).
- Patze, Hans: Neue Typen des Geschäftsschriftgutes im 14. Jahrhundert. In: Patze, Territorialstaat, Bd 1, S. 9-64.
- Patze, Hans/Schlesinger, Walter (Hg. ): Geschichte Thüringens. Bd 2. 1. Hohes und spätes Mittelalter. Köln/Wien 1974. Bd 3 Das Zeitalter des Humanismus und der Reformation. Köln/Graz 1967.
- Pauly, Ferdinand: Das Stift St. Kastor in Karden an der Mosel. Berlin/New York 1986 (Germania Sacra, NF 13, Bd 3).
- Pauly, Ferdinand: Die Stifte St. Severus in Boppard, St. Goar in St. Goar, Liebfrauen in Oberwesel, St. Martin in Oberwesel. Berlin/New York 1980 (Germania Sacra, NF 14. Die Bistümer der Kirchenprovinz Trier. Das Erzbistum Trier, Bd 2).
- Pelster, Wilhelm: Stand und Herkunft der Bischöfe der Kölner Kirchenprovinz im Mittelalter. Weimar 1909.
- Peters, Inge-Maren: Ämter und spätmittelalterliche Landesherrschaft. In: LdMI, Sp. 551-553.
- Petersohn, Jürgen: Personenforschung im Spätmittelalter. Zur Forschungsgeschichte und Methode. In: ZHF 2 (1975), S. 1-5.
- Petri, Franz (Hg. ): Bischofs- und Kathedralstädte des Mittelalters und der frühen Neuzeit. Köln/Wien 1976 (Städteforschung A 1).
- Petrin, Silvia: Der österreichische Hussitenkrieg 1420-1434. Wien 1982 (Militärhistorische Schriftenreihe, Heft 44).
- Petry, Ludwig: Das politische Kräftefeld im pfälzischen Raum vom Interregnum bis zur französischen Revolution. Anliegen und Ansätze der heutigen Forschung. In: Rh Vjbl 20 (1955), S. 80-111.
- Pfaff, Friedrich: Die Burg Herstelle und das hessische Rittergeschlecht von Falkenberg. In: Hessenland 35 (1921).



- Pfaff, Volker: Die deutschen Domkapitel und das Papsttum am Ende des 12. Jahrhunderts. In: HJb 93 (1973), S. 21-56.
- Pfeil, Fritz: Der Kampf Gerlachs von Nassau mit Heinrich von Virneburg um das Erzstift Mainz. Darmstadt 1910.
- Philippi, Hans: Territorialgeschichte der Grafschaft Büdingen. Marburg 1954 (Schriften des Hess. Amtes für geschichtl. Landeskunde, Bd 23).
- Picard, Bertold: Eppstein im Taunus. Geschichte der Burg, der Herren und der Stadt. Frankfurt a. M. 1968.
- Pirchan, Gustav: Italien und Kaiser Karl IV. in der Zeit seiner zweiten Romfahrt. 2 Bde. Reichenberg 1930.
- Pischke, Gudrun: Braunschweig-Lüneburg. In: LdM II, Sp. 586-588.
- Pitz, Ernst: Die römische Kurie als Thema der vergleichenden Sozialgeschichte. In: QFIAB 58 (1978), S. 216-359.
- Pitz, Ernst: Papstreskript und Kaiserreskript im Mittelalter. Tübingen 1971 (Bibl. d. Dt. Hist. Inst. in Rom, Bd 36).
- Pitz, Ernst: Plenitudo potestatis und Rechtswirklichkeit. In: QFIAB 50 (1971), S. 450-461.
- Pitz, Ernst: Supplikensignatur und Briefexpedition an der römischen Kurie im Pontifikat Papst Calixts III. Tübingen 1972 (Bibl. des Dt. Hist. Inst. in Rom, Bd 42).
- Pixton, Paul B. : Konrad von Reifenberg, eine talentierte Persönlichkeit der deutschen Kirche des 13. Jahrhunderts. In: AmrhKG 34 (1982), S. 43-81.
- Pléssier, A. : Grégoire XI. ramène la Papauté à Rome. o. O. 1962.
- Pöhlmann, Carl: Antilman von Grasewege, ein Mainzer Burggraf zu Böckelheim. In: MZ 29 (1934), S. 1-10.
- Pöhlmann, Carl: Geschichte der Grafen von Zweibrücken aus der Zweibrücker Linie. München 1938 (Schriftenreihe zur bayer. Landesgesch., Bd 30).
- Pölnitz, Sigmund Frhr. v. : Stiftsfähigkeit und Ahnenprobe im Bistum Würzburg. In: Herbipolis Jubilans. 1200 Jahre Bistum Würzburg. Festschrift zur Säkularfeier der Erhebung der Kiliansreliquien. Würzburg 1952 (Würzburger Diözesanblätter 14/15 (1952/53)), S. 337-342.
- Post, Richardus Regnerus: Geschiedenis der Utrechter Bisschopsverkiezingen tot 1535. Utrecht/Leipzig/München 1933 (Bijdragen van het Institut voor middeleeuwsche Geschiedenis der Rijks-Universiteit te Utrecht, Bd 19).
- Press, Volker: Friedberg- Reichsburg und Reichsstadt im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit. In: Wetterauer Geschichtsblätter 35 (1986), S. 1-29.
- Press, Volker: Führungsgruppen in der deutschen Gesellschaft im Übergang zur Neuzeit um 1500. In: Deutsche Führungsschichten in der Neuzeit. Eine Zwischenbilanz. Hg. v. H. Hofmann und G. Franz. Boppard 1980, S. 29-77.
- Press, Volker: Die Herzöge von Württemberg, der Kaiser und das Reich. In: Uhland, Haus Württemberg, S. 412-433.
- Press, Volker: Die Reichsritterschaft im Reich der frühen Zeit. In: NA 87 (1976), S. 101-122.
- Press, Volker: Die Ritterschaft im Kraichgau zwischen Reich und Territorium 1500-1623. In: ZGO 122 (1974), S. 35-98.
- Pückert, Wilhelm: Die kurfürstliche Neutralität während des Basler Concils. Ein Beitrag zur deutschen Geschichte von 1438-1448. Leipzig 1858.
- Puza, Richard: Exemption. In: LdMIV, S. 165f.
- Raab, Heribert: Aschaffenburg und das Wiener Konkordat. In: Aschaffener Jb 4 (1957), S. 465-470.
- Rahm, Inge: Regierungsform und Kanzlei Herzog Stephans III. von Bayern 1375-1413. Diss. phil. München 1952.
- Rall, Hans: Urkundenwesen, Kanzlei und Rat der Wittelsbacher Pfalzgrafen bei Rhein und Herzöge von Bayern. (1180/1214-1436/1438). In: Grundwissenschaften und Geschichte. Festschrift für Peter Acht. Kallmünz 1976, S. 274-294.
- Range, Franz: Die Entwicklung des Merseburger Domkapitels von den Anfängen bis zum Ausgang des 14. Jahrhunderts. Diss. phil Greifswald 1910.

- Rauch, Günter: Das Mainzer Domkapitel in der Neuzeit. Zu Verfassung und Selbstverständnis einer adeligen geistlichen Gemeinschaft. In: ZRG KA 92 (1975), S. 161-227; 93 (1976), S. 194-278; 94 (1977), S. 132-179.
- Rauch, Günter: Pröpste, Propstei und Stift von Sankt Bartholomäus in Frankfurt. 9. Jahrhundert bis 1802. Frankfurt 1975 (Studien zur Frankfurter Gesch., Bd 8).
- Rauch, Karl: Stiftsmäßigkeit und Stiftsfähigkeit in ihrer begrifflichen Abgrenzung. Ein Rechtsgutachten, zugleich ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Adelsrechts. In: Festschrift Heinrich Brunner. Weimar 1910, S. 737-760.
- Reck, Edgar: Reichs- und Territorialpolitik Ruprechts von der Pfalz (1400-1410). Diss. phil. Heidelberg 1950.
- Reichert, Winfried: Finanzpolitik und Landesherrschaft. Zur Entwicklung der Grafschaft Katzenelnbogen vom 12. bis zum 14. Jahrhundert. Trier 1985 (Kleine Schriften zur Gesch. und Landeskunde, Bd 1).
- Reidel, Katharina Margareta: Bingen zwischen 1450 und 1620. Diss. phil. Mainz 1963.
- Reifenberg, Wolfgang: Die Kurpfälzische Reichspfandschaft Oppenheim, Gau-Odernheim, Ingelheim 1375-1648. Diss. phil. Mainz 1968.
- Reimann, Johanna: Die Ministerialen des Hochstifts Würzburg, in sozial-, rechts- und verfassungsgeschichtlicher Sicht. In: Mainfränk. Jb 16 (1964), S. 1-266.
- Reinhard, Wolfgang: Freunde und Kreaturen. „Verflechtung“ als Konzept zur Erforschung historischer Führungsgruppen. Römische Oligarchie um 1600. München 1979 (Schriften der Philosoph. Fachbereiche der Universität Augsburg, Nr. 14).
- Reinhard, Wolfgang: Nepotismus. Der Funktionswandel einer papstgeschichtlichen Konstanten. In: ZKG 86 (1975), S. 145-185.
- Reinhard, Wolfgang: Staatsmacht als Kreditproblem. Zur Struktur des frühneuzeitlichen Ämterhandels. In: VSWG 61 (1974), S. 289-319.
- Reinhard, Wolfgang: Die Verwaltung der Kirche. In: Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd 1, S. 143-176.
- Remling, Ludwig: Bruderschaften in Franken. Kirchen- und sozialgeschichtliche Untersuchungen zum spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Bruderschaftswesen. Würzburg 1986 (Quellen und Forschungen zur Gesch. des Bt. und Hochstifts Würzburg, Bd 35).
- Remling, Franz Xaver: Geschichte der Bischöfe zu Speyer. 2 Bde. Mainz 1852-1854.
- Resch, Aloys: Die Edelfreien des Erzbistums Trier im linksrheinischen deutschen Sprachgebiet. In: Trier. Archiv 17 (1911), S. 11-55.
- Reul, Hanns Albert: Das geistliche Amt der Erzbischöfe von Mainz im Mittelalter von 1289-1373. Diss. phil. Bonn 1944.
- Reuling, Ulrich: Die territoriale Entwicklung des Kurfürstentums Mainz. In: Geschichtlicher Atlas von Hessen. Text- und Erläuterungsband. Hg. v. Fred Schwind. Marburg 1984, S. 84-89.
- Reuling, Ulrich: Die territoriale Entwicklung Nassaus. In: Geschichtlicher Atlas von Hessen. Text- und Erläuterungsband. Hg. v. Fred Schwind. Marburg 1984, S. 76-83.
- Reuter, Fritz: Kurmainz und die Reichsstädte im Spätmittelalter (Mainz, Odernheim, Oppenheim, Pfeddersheim und Worms). In: MblrhLk 14 (1965), S. 202-207.
- Rietschel, Siegfried: Das Burggrafenam und die hohe Gerichtsbarkeit in den deutschen Bischofsstädten während des frühen Mittelalters. Leipzig 1905.
- Ringel, Ingrid Heike: Der Fall des Mainzer Domscholasters Volprecht von Dersch. Eine Auseinandersetzung mit dem Erzbischof aus den Jahren 1447 bis 1455. In: AhG NF 45 (1987), S. 11-60.
- Ringel, Ingrid Heike: Studien zum Personal der Kanzlei des Mainzer Erzbischofs Dietrich von Erbach (1434-1459). Mainz 1980 (QAMrhKG, Bd 34).
- Ringel, Ingrid Heike: Zur Wahl Diethers von Isenburg-Büdingen zum Erzbischof von Mainz. In: AhG NF 44 (1986), S. 11-40.
- Ritsert, Friedrich: Geschichte der Herren von Hirschhorn (1244-1632). In: AhG 10 (1864), S. 94-165.
- Rödel, Ute: Königliche Gerichtsbarkeit und Streitfälle der Fürsten und Grafen im Südwesten des Reiches 1250-1317. Köln 1979 (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im alten Reich, Bd 5).

- Rödel, Volker: Die Oppenheimer Reichsburgmannschaft. In: AhG 35 (1977), S. 9-48.
- Rödel, Volker: Reichslehnswesen, Ministerialität, Burgmannschaft und Niederadel. Studien zur Rechts- und Sozialgeschichte des Adels in den Mittel- und Oberrheinlanden während des 13. und 14. Jahrhunderts. Darmstadt 1979.
- Rösener, Werner: Ministerialität, Vasallität und niederadelige Ritterschaft im Herrschaftsbereich der Markgrafen von Baden vom 11. bis zum 14. Jahrhundert. In: Fleckenstein, Stand, S. 40-91.
- Rösser, Ernst: Generalvikar. In: LThK IV, Sp. 667f.
- Rößler, Hellmuth (Hg.): Deutscher Adel 1430-1555. Büdinger Vorträge 1963. Darmstadt 1965 (Schriften zur Problematik der deutschen Führungsschichten in der Neuzeit, Bd 1).
- Rößler, Hellmuth (Hg.): Deutscher Adel 1555-1740. Büdinger Vorträge 1964. Darmstadt 1965 (Schriften zur Problematik der deutschen Führungsschichten in der Neuzeit, Bd 2).
- Rolf, Bernhard: Kurpfalz, Südwestdeutschland und das Reich 1449-1476. Die Politik des Pfalzgrafen und Kurfürsten Friedrich des Siegreichen. Heidelberg 1981.
- Ronner, Wolfgang: Burgen, Schlösser und Höfe der Herren von Kronberg. In: Kronberg im Taunus. Beiträge zur Geschichte, Kultur und Kunst. Hg. v. Helmut Bode. Frankfurt a. M. 1980, S. 190-216.
- Ronner, Wolfgang: Stammtafel der Ritter, Herren und Grafen von Kronberg. Kronberg 1981.
- Rothert, Hugo: Das St. Patroklostift zu Soest von seinen Ursprüngen bis in die Tage der Reformation. Diss. phil. Münster 1914.
- Rütimeyer, Elisabeth: Stadtherren und Stadtbürgerschaft in den rheinischen Bischofsstädten. Ihr Kampf um die Hoheitsrechte im Hochmittelalter. Stuttgart 1928 (VSWG, Beiheft 13).
- Ruf, Theodor: Die Grafen von Rieneck. Genealogie und Territorienbildung. 2 Bde. Würzburg 1984 (Mainfränk. Studien, Bd 32).
- Ruppersberg, Albert: Geschichte der ehemaligen Grafschaft Saarbrücken, T. 1-3. Saarbrücken 1899-1903 / ND St. Ingbert 1979.
- Sablonier, Roger: Adel im Wandel. Eine Untersuchung zur sozialen Situation des ostschweizerischen Adels um 1300. Göttingen 1979.
- Sablonier, Roger: Rittertum, Adel und Kriegswesen im Spätmittelalter. In: Fleckenstein, Turnier, S. 532-567.
- Sablonier, Roger: Zur wirtschaftlichen Situation des Adels im Spätmittelalter. In: Adelige Sachkultur, S. 9-34.
- Adelige Sachkultur des Spätmittelalters. Internationaler Kongress Krems an der Donau. 22. bis 25. September 1980. Wien 1982 (Veröffentl. d. Inst. f. mal. Realienskunde Österreichs, Bd 5 = Österr. Akademie d. Wiss. Philosoph.-hist. Klasse, Sitzungsberichte, Bd 400).
- Sänger, Margret: Die Burgfrieden der Grafen von Katzenelnbogen. In: BDLG 116 (1980), S. 189-234.
- Salden-Lunkenheimer, Elfriede: Die Besitzungen des Erzbistums Mainz im Naheraum. Kreuznach<sup>2</sup> 1981 (Heimatkundl. Schriften des Landkreises Bad Kreuznach, Bd 1).
- Sander, Jochen: Der Adel am Hof König Ruprechts (1400-1410). In: JbwdtLG 11 (1985), S. 97-119.
- Sante, Georg: Gerlach, Graf von Nassau, Erzbischof von Mainz 1346 bis 1371. In: Nassauische Lebensbilder, Bd 1. Wiesbaden 1940, S. 33-49.
- Santifaller, Leo: Das Brixener Domkapitel in seiner persönlichen Zusammensetzung im Mittelalter. 2 Bde. Innsbruck 1924/25 (Schlern-Schriften, Bd 7).
- Sartori, Joseph Edler v.: Gekrönte Preißschrift, eine statistische Abhandlung über die Mängel in der Regierungsverfassung der geistlichen Wahlstaaten und von den Mitteln, solchen abzuwehren. Augsburg<sup>2</sup> 1788.
- Sartori, Joseph Edler v.: Geistliches und weltliches Staatsrecht der Deutschen, Catholisch-geistlichen Erz- Hoch- und Ritterstifter. 2 Bde. Nürnberg 1788-1791.
- Sattler, Hans-Peter: Die Ritterschaft der Ortenau in der spätmittelalterlichen Wirtschaftskrise. Eine Untersuchung ritterlicher Vermögensverhältnisse im 14. Jahrhundert. Diss. phil. Heidelberg 1962.
- Sauerland, Heinrich Volbert: Trierische Taxen und Trinkgelder an der päpstlichen Kurie während des späteren Mittelalters. In: WdtZGK 16 (1897), S. 78-108.

- Sauerland, Heinrich Volbert: Kirchliche Zustände im Rheinland während des 14. Jahrhunderts. In: *WdtZGK* 27 (1908), S. 264-365.
- Schaab, Meinrad: Bergstraße und Odenwald- 500 Jahre Zankapfel zwischen Kurmainz und Kurpfalz. In: *Oberrhein. Studien* 3 (1975) Festschrift für Günther Haselier, S. 237-266.
- Schaab, Meinrad: Die Festigung der pfälzische Territorialmacht im 14. Jahrhundert. In: *Patze, Territorialstaat*, Bd 2, S. 171-198.
- Schaab, Meinrad: Grundlagen und Grundzüge der pfälzischen Territorialentwicklung 1156-1410. In: *GL* 10 (1974), S. 1-21.
- Schaab, Meinrad: Grundzüge und Besonderheiten der südwestdeutschen Territorialentwicklung. In: *Bausteine zur geschichtlichen Landeskunde von Baden-Württemberg*. Stuttgart 1973, S. 129-156.
- Schaab, Meinrad: Die Ministerialität der Kirchen, der Pfalzgrafen, des Reiches und des Adels am unteren Neckar und im Kraichgau. In: *Wagner, Ministerialität*, S. 95-121.
- Schaab, Meinrad / Moraw, Peter: Territoriale Entwicklung der Kurpfalz (von 1156-1792). In: *Pfalzatl*, Textband, S. 393-428.
- Schadow, Th. : Protonotarius Apostolicus. In: *HRG* IV, Sp. 1f.
- Schäfer, Heinrich: Pfarrkirche und Stift im deutschen Mittelalter. Eine kirchenrechtsgeschichtliche Untersuchung. Stuttgart 1903 (*Kirchenrechtl. Abhandlungen*, Heft 3).
- Schäfer, K. Heinrich: Päpstliche Ehrenkapläne aus deutschen Diözesen im 14. Jahrhundert. In: *RQ* 21 (1907), S. 97-113.
- Schäfer, Klaus: Der Dank des Königs. Karl IV. und die Pfründen Rudolf Losses. In: *BDLG* 114 (1978), S. 527-538.
- Schecher, Otto: Die Grafen von Rieneck. Studien zur Geschichte eines mittelalterlichen Hochadelsgeschlechts in Franken. Lohr 1969.
- Schenk zu Schweinsberg, Gustav Frhr: Die Abstammung der Odenwälder Familie von Rodenstein. In: *AhG* 14 (1875/79), S. 239ff.
- Schieffer, Rudolf: Die Entstehung von Domkapiteln in Deutschland. Bonn 1976 (*Bonner hist. Forschungen*, Bd 43).
- Schilp, Thomas: Die Reichsburg Friedberg im Mittelalter. Untersuchung zu ihrer Verfassung, Verwaltung und Politik. In: *Wetterauer Geschichtsblätter* 31 (1982), S. I-267.
- Schimmelpfennig, Bernhard: Beichtvater. In: *LdM* I, Sp. 1819.
- Schlotheim, H.-E. v. : Einige Beweise und Wegweiser der Zusammengehörigkeit der Truchsesse von Schlotheim mit den Freiherren gleichen Namens und andere geschichtliche und heraldische Fragen. Florenz 1929.
- Schmidt, Tilmann: Bonifatius VIII. In: *LdM* II, Sp. 414-416.
- Schmidt, Tilmann: Clemens V. In: *LdM* II, Sp. 2142f.
- Schmitt, Josef: Zur Geschichte der Beziehungen zwischen Hessen und Mainz im Ausgang des großen abendländischen Schismas 1409-1416. Diss. phil. Marburg 1909.
- Schmugge, Ludwig: Kurie und Kirche in der Politik Karl IV. In: *Kaiser Karl IV. Staatsmann und Mäzen*. Hg. v. Ferdinand Seibt. München 1978, S. 73-87.
- Schnath, Georg: Die Herrschaften Everstein, Homburg und Spiegelberg. o. O. 1922.
- Schneider, Alfred: Stadt und Amt Amöneburg. Beiträge zur Geschichte der kurmainzischen Besitzungen in Oberhessen. Amöneburg 1971.
- Schneider, C. : Geschichte des Wild- und Rheingräflichen Hauses, Volkes und Landes auf dem Hundesrücken. Kreuznach 1854.
- Schneider, Philipp: Die bischöflichen Domkapitel, ihre Entwicklung und rechtliche Stellung im Organismus der Kirche. Mainz 1885.
- Schneidmüller, Bernd: Verfassung und Güterordnung weltlicher Kollegiatstifte im Mittelalter. In: *ZRG KA* 72 (1986), S. 115-151.
- Schnepf, Peter: Die Raugrafen. In: *MHVPf* 37/38 (1918), S. 147-206.
- Schnurrer, Ludwig: Urkundenwesen, Kanzlei und Regierungssystem der Herzöge von Niederbayern 1255-1340. Kallmünz 1972 (*Münchener Hist. Studien, Abt. Geschichtl. Hilfswiss.*, Bd 8).

- Schöntag, I. : Untersuchungen über die persönliche Zusammensetzung des Augsburger Domkapitels im Mittelalter. Zeulenroda 1938.
- Schoos, Jean: Die Familie der Luxemburger. Geschichte einer Dynastie. In: Heyen, Balduin, S. 119-149.
- Schorn, Carl: Eiflia Sacra oder Geschichte der Klöster und geistlichen Stiftungen der Eifel. 2 Bde. Bonn 1888/89.
- Schorn, Georg Julius: St. Peter extra muros, das erste und älteste Mainzer Kollegiatstift. In: AhG 14 (1925), S. 496-520.
- Schreckenbach, P. : Die von Wintzingerode. Leipzig 1906.
- Schreiner, Klaus: Ahnenprobe. In: LdM I, Sp. 233.
- Schröcker, Alfred: Unio atque concordia. Die Reichspolitik Bertholds von Henneberg 1484-1504. Diss. phil. Würzburg 1970.
- Schrohe, Heinrich: Beiträge zur Geschichte des Erzbischofs Heinrich III. von Mainz: Der providierte Erzbischof und der postulierte Administrator im Streit um das Stift 1328-1337. (Beilage zum Jahresbericht des Großherzogl. Gymnasiums zu Bensheim 1902).
- Schrohe, Heinrich: Das Mainzer Geschlecht Zum Jungen in Diensten des deutschen Königtums und der Stadt Mainz (1353-1437). Mainz 1933 (Beiträge zur Gesch. der Stadt Mainz, Bd 10).
- Schrohe, Heinrich: Mainz in seinen Beziehungen zu den deutschen Königen und den Erzbischöfen der Stadt bis zum Untergang der Stadtfreiheit (1462). Mainz 1915 (Beiträge zur Gesch. der Stadt Mainz, Bd 4).
- Schrohe, Heinrich, Die Stadt Mainz unter kurfürstlicher Verwaltung (1462-1792). Mainz 1920 (Beiträge zur Gesch. der Stadt Mainz, Bd 5).
- Schubert, Ernst: König und Reich. Studien zur spätmittelalterlichen Verfassungsgeschichte. Göttingen 1979 (Veröffentl. d. MPI f. Gesch., Bd 63).
- Schubert, Ernst: Kurfürsten und Wahlkönigtum. Die Wahlen von 1308, 1314 und 1346 und der Kurverein von Rhens. In: Heyen, Balduin, S. 103-117.
- Schubert, Ernst: Die Landstände des Hochstifts Würzburg. Würzburg 1967 (Veröffentl. der Gesellschaft für fränkische Gesch. Reihe IX, Darstellung aus der fränkischen Gesch., Bd 23).
- Schubert, Ernst: Die Stellung der Kurfürsten in der spätmittelalterlichen Reichsverfassung. In: JbwdtLG 1 (1975), S. 97-128.
- Schürmann, Soteris Renate: Das Stift S. Maria in campis oder Hl. Kreuz bei Mainz. Geschichte, Verfassung, Besitz. Diss. phil. Mainz 1968.
- Schütze, Christian: Die territoriale Entwicklung der rheinischen Pfalz seit dem Hausvertrag von Pavia (1329). Diss. phil. Heidelberg 1955.
- Schuler, Peter-Johannes: Anwendungsberich der Bürgerschaft im Spätmittelalter. In: LdM II, Sp. 1060-1062.
- Schuler, Peter-Johannes: Einlager. In: LdM III, Sp. 1743.
- Schuler, Peter-Johannes / Walliser, Peter / Weimar, Peter: Bürgerschaft. In: LdM II, Sp. 1059-1062.
- Schulte, Aloys: Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter. Studien zur Sozial-, Rechts- und Kirchengeschichte. Stuttgart<sup>2</sup>1922 / ND Darmstadt 1958.
- Schultze, Johanna: Die Auseinandersetzungen zwischen Adel und Bürgertum in den deutschen Zeitschriften der letzten drei Jahrzehnte des 18. Jahrhunderts (1773-1806). Berlin 1925 (Hist. Studien, Bd 163).
- Schulz, Gabriele: Testamente des späten Mittelalters aus dem Mittelrheingebiet. Eine Untersuchung in rechts- und kulturgeschichtlicher Hinsicht. Mainz 1976 (QAMrhKG, Bd 27).
- Schulz, Knut: Ministerialität und Bürgertum in Trier. Untersuchungen zur rechtlichen und sozialen Gliederung der Trierer Bürgerschaft vom ausgehenden 11. bis zum Ende des 14. Jahrhundert. Bonn 1968 (Rhein. Archiv, Bd 66).
- Schulze, Hans K. : Das Chorherrenstift St. Peter zu Frittlar im Mittelalter. In: Frittlar im Mittelalter. Festschrift zur 1250-Jahrfeier. Hg. v. Magistrat der Stadt Frittlar. Frittlar 1974, S. 144-167.
- Schulze, Hermann: Das Erb- und Familienrecht der deutschen Dynasten des Mittelalters. Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Fürstenrechts. Halle 1871.

- Schwarzmaier, Hansmartin: Baden, Mgfen v., Mgft. In: LdM I, Sp. 1337f.
- Schwarzmaier, Hansmartin: Bernhard I., Markgraf von Baden. In: LdM I, Sp. 1984.
- Schwarzmaier, Hansmartin: Christoph I., Mgf v. Baden. In: LdM II, Sp. 1938.
- Schwarzmaier, Hansmartin: Eberstein. In: LdM III, Sp. 1526.
- Schwerdtl, Gerhard: Die Beziehungen der Herzöge von Bayern und Pfalzgrafen bei Rhein zur Kirche (1180-1294). München 1968 (Miscellanea Bavarica Monacensia, Bd 9).
- Schwind, Fred: Diez. In: LdM III, Sp. 1039f.
- Schwind, Fred: Die Landvogtei in der Wetterau. Studien zu Herrschaft und Politik der staufischen und spätmittelalterlichen Könige. Marburg 1972 (Schriften des Hess. Landesamtes für geschichtl. Landeskunde, 35. Stück).
- Schwind, Fred: Zur staatlichen Ordnung der Wetterau von Rudolf von Habsburg bis Karl IV. In: Patze, Territorialstaat, Bd 2, S. 199-228.
- Schwind Fred: Zur Verfassung und Bedeutung der Reichsburg, vornehmlich im 12. und 13. Jahrhundert. In: Patze, Burgen, Bd 1, S. 85-122.
- Schweinköper, Bernt: Anhalt. In: LdM I, Sp. 641f.
- Schwinges, Rainer Christoph: Deutsche Universitätsbesucher im 14. und 15. Jahrhundert. Studien zur Sozialgeschichte des Alten Reiches. Stuttgart 1986 (Veröffentl. d. Inst. f. Europ. Gesch. Mainz, Bd 123 = Beiträge zur Sozial- und Verfassungsgesch. des Alten Reiches, Bd 6).
- Seeliger, Gerhard: Erzkanzler und Reichskanzleien. Ein Beitrag zur Geschichte des Deutschen Reiches. Innsbruck 1889.
- Seibt, Ferdinand: Hussitica. Zur Struktur einer Revolution. Köln/Graz 1965 (Beiheft zum Archiv für Kulturgesch., Heft 8).
- Seibt, Ferdinand: Karl IV. Ein Kaiser in Europa 1346-1378. München 1985.
- Seppelt, Franz Xaver: Geschichte der Päpste von den Anfängen bis zur Mitte des zwanzigsten Jahrhunderts. 5 Bde. München <sup>2</sup>1954-1959.
- Seuffert, Johann Michael: Versuch einer Geschichte des teutschen Adels in den hohen Erz- und Domcapiteln nebst einigen Bemerkungen über das ausschließliche Recht desselben auf Dompräbenden. Frankfurt a. M. 1790.
- Simmert, Johannes: Die Geschichte der Karthause zu Mainz. Mainz 1958 (Beiträge zur Gesch. der Stadt Mainz, Bd 16).
- Simon, Gustav: Die Geschichte der Dynasten und Grafen in Erbach und ihres Landes. Frankfurt a. M. 1858.
- Simon, Gustav: Die Geschichte des reichsständischen Hauses Ysenburg und Büdingen. 3 Bde. Frankfurt a. M. 1865.
- Simon, Johannes: Stand und Herkunft der Bischöfe der Mainzer Kirchenprovinz im Mittelalter. Weimar 1908.
- Simon, Johannes: Stand und Herrschaft der Bischöfe der Mainzer Kirchenprovinz. Weimar 1908.
- Simoni Balis-Crema, Fiorella: Capocci. In: LdM II, Sp. 1485.
- Simoni Balis-Crema, Fiorella: Colonna. In: LdM III, Sp. 52-54.
- Sonntag, Franz Peter: Das Kollegiatstift St. Marien zu Erfurt von 1117-1400. Ein Beitrag zur Geschichte seiner Verfassung, seiner Mitglieder und seines Wirkens. Leipzig 1962 (Erfurter Theol. Studien, Bd 13).
- Spieß, Karl-Heinz: Königshof und Fürstenhof. Der Adel und die Mainzer Erzbischöfe im 12. Jahrhundert. In: Hehl u. a., Deus, S. 203-234.
- Spieß, Karl-Heinz: Lehnserneuerung. In: HRG I, Sp. 1708-1710.
- Spieß, Karl-Heinz: Lehnsrecht, Lehnspolitik und Lehnverwaltung der Pfalzgrafen bei Rhein im Spätmittelalter. Wiesbaden 1978 (GL, Bd 18).
- Spieß, Karl-Heinz: Reichsministerialität und Lehnswesen im späten Mittelalter. Studien zur Geschichte der Reichsministerialen von Bolanden, Hohenfels, Scharfeneck, Eltz, Schöneck und Waldeck. In: Gerlich, Ministerialitäten, S. 56-78.
- Spieß, Karl-Heinz: Das Rheingauer Weistum. In: NA 96 (1985), S. 29-42.

- Spieß, Karl-Heinz: Die Rodensteiner als Alzeyer Burggrafen. In: Alzeyer Geschichtsblätter 14 (1979), S. 22-32.
- Spieß, Karl-Heinz: Die Wahlkämpfe in den Erzstiften Köln (1304) und Trier (1307). In: GL 9 (1973), S. 69-130.
- Spindler, Max (Hg.): Handbuch der bayerischen Geschichte. 4 Bde. München <sup>2</sup>1977-1981.
- Sponheimer, Meinhard: Landesgeschichte der Niedergrafschaft Katzenelnbogen und der angrenzenden Ämter auf dem Einrich. Marburg 1932 (Schriften d. Inst. f. geschichtl. Landeskunde von Hessen und Nassau, Bd 11).
- Sprandel, Rolf: Die territorialen Ämter des Fürstbistums Würzburg im Spätmittelalter. In: Jb. f. fränk. Landesforschung 37 (1977), S. 45-64.
- Sprandel, Rolf: Die Ritterschaft und das Hochstift Würzburg im Spätmittelalter. In: Jb. f. fränk. Landesforschung 36 (1976), S. 117-143.
- Sprinkart, P. Alfons: Kanzlei, Rat und Urkundenwesen der Pfalzgrafen bei Rhein und Herzöge von Bayern 1294 bis 1314 (1317). Forschungen zum Regierungssystem Rudolfs I. und Ludwigs IV. Köln/Wien 1986 (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte. Beihefte zu J. F. Böhmer, Regesta Imperii, Bd 4).
- Srbik, Heinrich Ritter v.: Zum ius primariarum precum. In: ZRG KA 4 (1914), S. 486-497.
- Stälin, Christoph Friedrich v.: Württembergische Geschichte, Bd 3. Stuttgart 1856 / ND Aalen 1975.
- Stacul, P.: Il cardinale Pileo de Prata. Rom 1957.
- Stein, Gerhard: Die Einungs- und Landfriedenspolitik der Mainzer Erzbischöfe zur Zeit Karls IV. Diss. phil. Mainz 1960.
- Stengel, Edmund E.: Avignon und Rhens. Forschungen zur Geschichte des Kampfes um das Recht am Reich in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Weimar 1930 (Quellen und Studien zur Verfassungsgesch. des dt. Reiches in Mittelalter und Neuzeit, Bd 6,1).
- Stieber, Joachim W.: Pope Eugenius IV. the council of Basel and the secular and ecclesiastical authorities in the Empire. The conflict over Supreme Authority and Power in the Church. Leiden 1978 (Studies in the history of christian thought, Bd 13).
- Stimming, Manfred: Die Entstehung des weltlichen Territoriums des Erzbistums Mainz. Darmstadt 1915 (Quellen und Forschungen zur hess. Gesch., Bd 3).
- Stimming, Manfred: Die Wahlkapitulationen der Erzbischöfe und Kurfürsten von Mainz (1233-1788). Göttingen 1909.
- Störmann, Anton: Die städtischen Gravamina gegen den Klerus am Ausgange des Mittelalters und in der Reformationszeit. Münster 1916 (Reformationsgeschichtl. Studien und Texte, Bd 24-26).
- Störmer, Wilhelm: Karl IV. und die Grafen von Wertheim. In: BDLG 114 (1978), S. 547-561.
- Störmer, Wilhelm: Marktheidenfeld. München 1962. (Historischer Atlas von Bayern, Teil Franken, Heft 10).
- Störmer, Wilhelm: Miltenberg. Die Ämter Amorbach und Miltenberg des Mainzer Oberstifts als Modelle geistlicher Territorialität und Herrschaftsintensivierung. München 1979 (Historischer Atlas von Bayern, Teil Franken, Reihe I, Heft 25).
- Streich, Gerhard: Erfurt. In: LdM II, Sp. 2131-2138.
- Struck, Wolf-Heino: Das Georgenstift in Limburg und die historischen Kräfte des Limburger Raumes im Mittelalter. In: NA 62 (1951), S. 36-66.
- Struck, Wolf-Heino: Die Gründung des Stifts St. Georg und die Erbauung der heutigen Kathedrale in Limburg a. d. Lahn. In: NA 97 (1986), S. 1-31.
- Struck, Wolf-Heino: Die Sendgerichtsbarkeit zu Ausgang des Mittelalters nach den Registern des Archipresbyterats Wetzlar. In: NA 82 (1971), S. 104-145.
- Struck, Wolf-Heino: Das Stift St. Georg zu Limburg an der Lahn. Ein historiographischer Überblick. In: HJbLG 35 (1985), S. 1-36.
- Struck, Wolf-Heino: Das Stift St. Lubentius in Dietkirchen. Berlin/New York 1986 (Germania Sacra, NF 22, Das Erzbistum Trier, Bd 4).
- Suhle, Arthur: Die Besetzung der deutschen Bistümer unter Papst Johannes XXII. (1316-1334). Diss. phil. Berlin 1921.

- Svoboda, Karl J. : Aus der Verfassung des Kantons Kraichgau der unmittelbaren freien Reichsritterschaft in Schwaben unter besonderer Berücksichtigung des territorialen Elements. In: ZGO 116 (1968), S. 253-289.
- Tangl, Michael: Das Taxwesen der päpstlichen Kanzlei vom 13. bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts. In: MIÖG 13 (1892), S. 1-106.
- Tewes, Ludger: Über längerfristige Amtmannschaften in der kölnischen Lokaladministration des Spätmittelalters am Rhein. In: Rh Vjbl 50 (1986), S. 309-315.
- Tewes, Ludger: Zur Amts- und Pfandpolitik der Erzbischöfe von Köln im Rheinland und in Westfalen im 14. und 15. Jahrhundert. In: Westfälische Forschungen 35 (1985), S. 73-79.
- Tewes, Ludger: Die Amts- und Pfandpolitik der Erzbischöfe von Köln im Spätmittelalter (1306-1463). Köln/Wien 1987 (Dissertationen zur mittelalterl. Gesch., Bd 4).
- Theil, Bernhard: Das älteste Lehnbuch der Markgrafen von Baden (1381). Edition und Untersuchungen. Ein Beitrag zur Geschichte des Lehnswesens im Spätmittelalter. Stuttgart 1974 (Veröffentl. d. Komm. f. geschichtl. Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe A, Bd 25).
- Theuerkauf, Gerhard: Land und Lehnswesen vom 14. bis zum 16. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Verfassung des Hochstifts Münster und zum nordwestdeutschen Lehnrecht. Köln/Graz 1961.
- Thomas, Heinz: Die Luxemburger und der Westen des Reiches zur Zeit Kaiser Karls IV. In: JbwdtLG 1 (1975), S. 59-96.
- Thomas, Heinz: Zwischen Regnum und Imperium: Die Fürstentümer Bar und Lothringen zur Zeit Kaiser Karls IV. Bonn 1973 (Bonner hist. Forschungen, Bd 40).
- Toussaint, Ingo: Die Grafen von Leiningen. Studien zur leiningischen Genealogie und Territorialgeschichte bis zur Teilung von 1317/18. Sigmaringen 1982.
- Toussaint, Ingo: Das Territorium der Grafen von Leiningen im Wormsgau. Sein Aufbau und Verfall im Mittelalter. In: Mitteilungen d. Hist. Vereins der Pfalz 71 (1974), S. 155-202.
- Trautz, Fritz: Zur Reichsministerialität im pfälzischen Raum im späteren 13. Jahrhundert. In: Gerlich, Ministerialitäten, S. 20-37.
- Trüding, Karl: Stadt und Kirche im spätmittelalterlichen Würzburg. Stuttgart 1978 (Spätmittelalter und Frühe Neuzeit, Bd 1).
- Trusen, Winfried: Kurmainz und das Einberufungsrecht zur deutschen Königswahl seit der Goldenen Bulle. In: Festschrift Johannes Bärmann. Wiesbaden 1967 (GL, Bd 3,2), Bd 2, S. 127-152.
- Trusen, Winfried: Zum Rentenkauf im Spätmittelalter. In: Festschrift für Hermann Heimpel zum 70. Geburtstag am 19. September 1971, Bd 2. Göttingen 1972 (Veröffentl. d. MPI f. Gesch., Bd 36 II), S. 140-158.
- Tüchle, Hermann: Das Mainzer Reformdekret des Kardinals Branda. In: Von Konstanz nach Trient. Festgabe für August Franzen. Hg. v. Remigius Bäumer. München 1972, S. 101-117.
- Tümmler, H. : Die Geschichte der Grafen von Gleichen von ihrem Ursprung bis zum Verkauf des Eichsfeldes (ca. 1100-1294). Neustadt a. d. Orla 1929.
- Uhl, Georg: Untersuchungen über die Politik Erzbischof Heinrichs III. von Mainz und seines Kapitels in den Jahren 1337-1346. In: AhG NF 15 (1928), S. 87-146.
- Uhland, Robert: Die Genealogien des Hauses Württemberg. In: Uhland, Haus Württemberg, S. 397-411.
- Uhland, Robert (Hg. ): 900 Jahre Haus Württemberg. Leben und Leistung für Land und Volk. Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1984.
- Uhlhorn, Friedrich: Geschichte der Grafen von Solms im Mittelalter. Marburg 1931 (Beiträge zur dt. Familiengesch., Bd 12).
- Veit, Ludwig Andreas: Mainzer Domherren vom Ende des 16. bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts. Mainz 1924.
- Veit, Ludwig Andreas: Geschichte und Recht der Stiftsmäßigkeit auf die ehemals adeligen Domstifte von Mainz, Würzburg und Bamberg. In: HJb 23 (1912), S. 323-358.
- Deutsche Verwaltungsgeschichte. Hg. v. Kurt G. A. Jeserich / Hans Pohl / Georg-Christoph von Unruh. Bd 1. Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Reiches. Stuttgart 1983.



- Vigener, Fritz (Hg.): Die Mainzer Dompropstei im 14. Jahrhundert. Aufzeichnungen über ihre Besitzungen, Rechte und Pflichten aus den Jahren 1364-1367. Darmstadt 1913.
- Vigener, Fritz: Kaiser Karl IV. und der Mainzer Bistumsstreit (1373-1378). Trier 1908 (WdtZGK, Ergänzungsheft 14).
- Vigener, Fritz: Kuno von Falkenstein und Erzbischof Gerlach von Mainz in den Jahren 1354 bis 1358. In: Mitteilungen des oberhess. Geschichtsvereins NF 14 (1906), S. 1-43.
- Villinger, Karl Johann Heinrich: Beiträge zur Geschichte des Cyriakusstifts zu Neuhausen. Worms 1955 (= Der Wormsgau, Beiheft 15).
- Vogt, Ernst: Mainz und Hessen im späteren Mittelalter. Aus: Mitteilungen des oberhess. Geschichtsvereins NF 19 (1911), S. 1-41; NF 21 (1914), S. 12-53.
- Vogt, Ernst: Erzbischof Mathias von Mainz (1321-1328). Berlin 1905.
- Vogt, Ernst: Rezension und Ergänzung zu W. Kisky: Die Domkapitel der geistlichen Kurfürsten. In: MföG NF 31 (1910), S. 633-645.
- Vogt, Werner: Untersuchungen zur Geschichte der Stadt Kreuznach und der benachbarten Territorien im frühen und hohen Mittelalter. Diss. phil. Mainz 1955. Düsseldorf 1955.
- Voigt, Georg: Enea Silvia de'Piccolomini, als Papst Pius der Zweite, und sein Zeitalter. 3 Bde. Berlin 1856-1863.
- Volkert, Wilhelm: Kanzlei und Rat in Bayern unter Herzog Stephan II. 1331-1375. Studien zur Verfassungsgeschichte Bayerns im 14. Jahrhundert. Diss. phil. München 1952.
- Wackerfuß, Winfried: Streitigkeiten zwischen dem Mainzer Erzbischof Dietrich von Erbach und dem Kurfürsten Friedrich dem Siegreichen von der Pfalz. Ein Beitrag zur Territorialgeschichte des 15. Jahrhunderts. In: Beiträge zur Erforschung des Odenwaldes und seiner Randlandschaften III. Breuberg-Neustadt 1980, S. 147-192.
- Wagner, Friedrich Ludwig (Hg.): Ministerialität im Pfälzer Raum. Referate und Aussprachen der Arbeitstagung vom 12. bis 14. Okt. 1972 in Kaiserslautern. Speyer 1975.
- Wagner, K.: Graf Johann III. von Wertheim. In: AUfr 30 (1887), S. 255-267.
- Walbrach, Carl: Dieter von Isenburg-Büdingen. Ein Erzbischof und Kurfürst vor der Reformation. In: Büdinger Geschichtsblätter 1 (1957), S. 7-50.
- Wandruszka, Adam: Das Haus Habsburg – Die Geschichte einer europäischen Dynastie. Stuttgart <sup>2</sup>1959.
- Wann, Wolfgang: Die alten Mainzer Archive. In: Archivalische Zft 60 (1964), S. 100-130.
- Weber, Friedrich: Pfälzer Adel im Mainzer Domkapitel. In: Nordpfälzer Geschichtsverein 36 (1956), S. 110-113.
- Weber, Friedrich: Das pfälzische Adelsgeschlecht der Kolbe von Wartenberg. Kaiserslautern 1955.
- Weigand, Rudolf: Bruderschaft. In: LdM II, Sp. 738-741.
- Weigel, Helmut: Kaiser, Kurfürst und Jurist. Friedrich III., Erzbischof Jakob von Trier und Dr. Johannes von Lysura im Vorspiel zum Regensburger Reichstag vom April 1454. In: Aus Reichstagen des 15. und 16. Jahrhunderts. Göttingen 1958 (Schriftenreihe d. Hist. Komm. bei der Bayer. Akad. d. Wiss., Schrift 5), S. 80-115.
- Weigel, Helmut: Männer um König Wenzel. Das Problem der Reichspolitik 1379-1384. In: DA 5 (1942), S. 112-177.
- Weller, Karl: Geschichte des Hauses Hohenlohe (bis 1350). 2 Bde. 1903-1908.
- Wenck, Karl: Die Stellung des Erzstifts Mainz im Gang der deutschen Geschichte. In: Zft hess. Gesch. 43 (1909), S. 278-318.
- Wende, Peter: Die geistlichen Staaten und ihre Auflösung im Urteil der zeitgenössischen Publizistik. Lübeck/Hamburg 1966 (Hist. Studien, Bd 396).
- Wendehorst, Alfred: Das Bistum Würzburg. 3 Bde. Berlin/New York 1962-1978 (Germania Sacra NF 1 und 13. Die Bistümer der Kirchenprovinz Mainz).
- Wentz, Gottfried / Schweineköper, Berent: Das Domstift St. Moritz in Magdeburg. Berlin/New York 1972 (Germania Sacra. Das Erzbistum Magdeburg, Bd 1, Teil 1).
- Werkenthin, Ilse: Die rheinischen Bischofswahlen im Kräftespiel der europäischen Politik von 1292-1308. Bléicherode 1936.

- Werminghoff, Albert: Geschichte der Kirchenverfassung Deutschlands im Mittelalter. München 1913.
- Werminghoff, Albert: Ständische Probleme in der Geschichte der deutschen Kirche des Mittelalters. In: ZRG KA 1 (1911), S. 33-67.
- Werner, Karl Ferdinand: Personenforschung: Aufgabe und Möglichkeiten. In: Mittelalterforschung. Berlin 1981 (Forschung und Information, Bd 29), S. 84-92.
- Wild, Klaus Eberhard: Zur Geschichte der Grafschaften Veldenz und Sponheim und der Birkenfelder Linien der pfälzischen Wittelsbacher. Birkenfeld 1982.
- Willoweit, Dietmar: Die Entwicklung und Verwaltung der spätmittelalterlichen Landesherrschaft. In: DVG, S. 66-142.
- Winter, Johanna Maria van: Rittertum. Ideal und Wirklichkeit. München 1979.
- Wintruff, Wilhelm: Landesherrliche Kirchenpolitik in Thüringen am Ausgang des Mittelalters. Halle 1914 (Forschungen zur Thüringisch-sächsischen Gesch., Bd 5).
- Witte, Barthold C. : Land und Herrschaft im Rheingau. Diss. phil. Mainz 1957.
- Wohlfeil, Rainer: Adel und neues Heerwesen. In: Rößler, Adel 1430-1555, S. 203-233.
- Wohner, Roland: Obernburg. München 1968 (Hist. Atlas von Bayern. Teil Franken, Reihe 1, Heft 17).
- Woldan, Erich: Bernhard von (vom) Breidenbach. In: LdMI, Sp. 1991.
- Wolfert, Alfred F. : Die Wappen im Lehenbuch des Kurfürsten Friedrich I. von der Pfalz - 1471. In: Wackerfuß, Beiträge, Bd 4, S. 279-344.
- Wunder, Gerd: Limpurg und Hohenlohe. In: Württembergisch Franken 67 (1983), S. 19-30.
- Wunder, Gerd / Schefold, Max / Beutter, Herta: Die Schenken von Limpurg und ihr Land. Sigmaringen 1982 (Forschungen aus Württembergisch Franken, Bd 20).
- Zeyß, E. : Beiträge zur Geschichte der Grafen von Gleichen und ihres Gebiets. Gotha 1931.
- Zickgraf, Eilhard: Die gefürstete Grafschaft Henneberg-Schleusingen. Geschichte des Territoriums und seiner Organisation. Marburg 1944 (Schriften d. Inst. f. geschichtl. Landeskunde von Hessen und Nassau, Bd 22).
- Ziegler, Elisabeth: Das Territorium der Reichsabtei Hersfeld von seinen Anfängen bis 1821. Marburg 1939 (Schriften d. Inst. f. geschichtl. Landeskunde von Hessen und Nassau, Bd 7).
- Ziehen, Eduard: Mittelrhein und Reich im Zeitalter der Reichsreform 1356-1504. 2 Bde. Frankfurt a. M. 1934.
- Ziehen, Eduard: Kurrheinische Reichsgeschichte 1356-1504. Ein Kampf um wirtschaftliche und staatliche Einheit der deutschen Rheinlande. In AhG NF 21 (1940), S. 145-208.
- Zimmermann, G. : Das Breslauer Domkapitel im Zeitalter der Reformation und Gegenreformation (1500-1600). Verfassungsgeschichtliche Entwicklung und persönliche Zusammensetzung. Weimar 1937 (Hist.-Diplomat. Forschungen, Bd 2).
- Zimmermann, Johannes Friedrich Stephan: Ritterliche Ganerbschaften in Rheinhessen. Oppenheim 1957.
- Zotz, Thomas: Bischöfliche Herrschaft, Adel, Ministerialität und Bürgertum in Stadt und Bistum Worms (11. -14. Jahrhundert). In: Fleckenstein, Herrschaft, S. 92-136.
- Zwiebelberg, Werner: Bibliographie des Hunsrückes. Kastellaun 1977 (Schriftenreihe des Hunsrücker Geschichtsvereins, Nr. 13).

# Orts- und Personenregister

Aufgenommen wurden alle im Text vorkommenden Orts- und Personennamen mit Ausnahme moderner, nur als Lokalisierungshilfe dienender Ortsnamen und Landschaftsbezeichnungen. Personen wurden grundsätzlich unter ihrem Vornamen eingeordnet, allerdings erfolgt unter dem Familiennamen ein entsprechender Verweis. Mainzer Domherren wurden mit dem Zusatz MDH als solche gekennzeichnet, bei mehreren Domherren eines Namens wurden diese mit eingeklammerten römischen Ordnungszahlen unterschieden. Stichworte wie Mainz, Erzbischöfe, Mainz, Domkapitel oder die Prälaten des Domkapitels wurden nicht aufgenommen.

- Aachen, Liebfrauenstift 353, 371, 451, 464  
Aarberg, Grafen von 327  
Adelheid Beyer von Boppard 48, 54, 357  
– von Hohenlohe 341  
– von Isenburg-Grenzau 389  
– Kranz von Geispoltzheim 353  
– von Kleve 465  
– von Leiningen 451  
– von Nassau 377  
– von Polen 32  
– von Stockheim 429  
– von Vianden 419  
– von Waldeck 392f.  
– von Westerbürg 449  
Adelsheim, von 326  
Adlatzheim (Adelsheim n. Heilbronn?) 326  
– siehe Friedrich  
Adolf von Nassau, König 245, 264, 274, 253, 451  
– von Eppstein, MDH 324, 357f., 447, 481, 500  
– von Nassau-Wiesbaden-Idstein 253  
– I. von Nassau, Ebf von Mainz 28, 30f., 37, 40f., 45, 48, 92, 94, 98-100, 104f., 118-120, 132-134, 141, 150, 162, 172f., 187, 206, 211, 217f., 240, 243, 253-256, 263, 275f., 291-293, 304, 322, 335f., 354, 357, 366, 388, 415-419, 442, 456, 479  
– II. von Nassau, Ebf von Mainz 39, 67f., 78f., 96, 98-100, 101, 106, 111, 124, 128, 137, 152, 157f., 162, 179-181, 186, 192, 196, 199f., 205, 212f., 221-223, 236f., 242, 260-262, 270, 279-281, 284f., 295-298, 310, 324, 329f., 338, 352, 364, 378, 380, 389, 405, 413, 416, 425, 428, 438, 449, 501, 504  
– II. von Nassau-Wiesbaden-Idstein 415f., 417-419  
– von Nordeck, MDH 36, 321, 420, 452, 504  
– (I.) Rau von Holzhausen, MDH 88, 325, 427  
– (II.) Rau von Holzhausen 88  
Ägidius, Kardinal St. Clementis 290  
Aeneas Silvius siehe Pius II.  
Agathe von Ileburg 473  
Agnes von Breuberg 361  
– von Diez 393, 416  
– Schenkin von Erbach 359  
– von Falkenstein 448  
– von Fürfeld 446  
– von Habsburg 436  
– von Helfenstein 361  
– von Hessen 417  
– von Hohenlohe 376  
– von Isenburg-Büdingen 471  
– von Isenburg-Limburg 472  
– von Kronberg 335  
– von Crüftel 362  
– von Liechtenstein 405  
– von Meiffen 342  
– von Ochsenstein 336  
– von Stockheim 401  
– von Westerbürg 269  
– Schlumpin von Winternheim 366  
Aire (Dep. Landes), St. Martian 369  
Albert Hofwart von Kirchheim, MDH 321, 384, 505  
– von Hohenlohe 258, 394  
– von Liebenstein, MDH 323, 404f.  
– Schenk von Limpurg, MDH 108, 112, 123f., 161, 317, 324, 405f., 409, 481  
– II. von Löwenstein 40, 408  
– von Wertheim 469  
Albi (Dep. Tarn), Domkapitel 369  
Albig, von siehe Margarethe  
Albrecht I., König 44, 102, 245-247, 262, 265, 271, 350, 375, 409, 442, 454  
– II., König 106, 108  
– Achilles von Ansbach-Bayreuth 108f., 280f., 295, 457  
– gen. Bernardi Divitis 326, 479  
– II. von Brandenburg, Ebf von Mainz 204  
– von Hirschhorn 383  
– d. Ä. Hofwart von Kirchheim 384  
– Hofwart von Sickingen 446  
– II. von Hohenlohe, Bf von Würzburg 172  
– von Querfurt 32, 426, 479  
– von Sachsen-Wittenberg, MDH 82, 320, 436, 477  
– II. von Sachsen-Wittenberg 436  
– von Hohenlohe, MDH 101, 275, 322, 385f., 503  
– von Sachsen-Wettin 79, 98, 125, 181, 190, 282, 301  
– siehe Pfalzgraf  
Aleidis von Steckelberg 442  
Alençon, von 326, 483, 487  
– siehe Karl, Philipp  
Alexander V., Papst 480  
– VI., Papst 17  
Algesheim (ö. Bingen) 79  
– Pfarrei 85, 401, 428  
Alsenz (s. Bad Kreuznach), Pfarrei 167, 459  
Altenwied (n. Neuwied) 109, 124, 418  
Altheim (Diözese Würzburg), Pfarrei 353  
Altheim siehe Krieg von Altheim  
Altmünster, Archidiakonats 390  
Alwlg von Sulz 185, 285  
Alzey, Antoniter 201  
Amadeus von Genf 116, 370, 477  
– V. von Genf 370  
Ammanati 114

- Amöneburg (ö. Marburg) 79, 177, 187, 190, 192, 193, 196  
 –Pfarrei 411, 427f.  
 –St.Johannes 84  
 Amorbach (s. Miltenberg) 192  
 Andela, von 327  
 –siehe Heinrich  
 Andernach, Michaelskapelle 410  
 Andlau (Dep. Bas-Rhin) 327  
 Andreas von Brauneck, MDH 31, 88f., 100, 104f., 112, 118-120, 127, 132f., 256, 264, 275, 316, 320, 327, 341f., 354, 435, 478, 480, 499, 502  
 –vom Stein 455  
 –vom Stein 455  
 Anna von der Pfalz, Kaiserin 31, 104, 335  
 –von Bickenbach 407  
 –von Brück 359  
 –Burggräfin von Nürnberg 416  
 –Schenkin von Erbach 360  
 –von Freiburg 331  
 –Göler von Ravensburg 446  
 –Kämmerer von Worms 367  
 –von Kleen 425  
 –Knebel von Katzenelnbogen 475  
 –Landschad von Steinach 378, 380  
 –von Leuchtenberg 386, 444  
 –Löw von Steinfurt 354  
 –von Lundorf 349  
 –von Lustadt 462  
 –von Neipperg 378  
 –von Scharfenstein 430  
 –Stein von Nordheim 393  
 –von Veldenz 423  
 –von Wertheim 432  
 Ansbach, St. Gumbert 393, 421  
 Ansbach-Bayreuth, Markgrafen von siehe Hohenzollern  
 Ansenburg, von 327, 483, 487  
 –siehe Konrad, Metza  
 Anrilman von Grasewege 64  
 Antonius de Bargis 331  
 Anrwerpen, Liebfrauenstift 345  
 Apollonia Flach von Schwarzenberg 475  
 –von Winneburg 430  
 Arburg, von 327  
 –siehe Elisabeth, Johann, Walter  
 Ardagger (nö. Amstetten/Niederösterreich), St. Margaretha 83, 473  
 Arnold de Hymedesdure 36, 383, 392  
 –von Isenburg-Grenzau 23  
 –von Schöneck 443  
 –VI. von Sierck 447  
 Arnsburg (sö. Gießen), Kloster 89  
 Arnstadt, Marienkirche, Vikariat 444  
 Aschaffenburg 177, 182, 187f., 190, 192, 207, 387  
 –St. Agathe, Altar St. Maria 364  
 –St. Peter u. Alexander 83, 92, 113, 227-229, 331, 347f., 350-352, 354f., 359, 362, 364, 369, 384, 399, 401, 406, 410, 428, 433f., 447, 449, 455f., 464, 474, 499  
 –Zoll 194  
 Aspelt, von 54, 328, 483, 487  
 –siehe Peter  
 Auch (Dep. Gers) 327  
 Augsburg 215, 439  
 –Domkapitel 82, 379, 381, 407, 421f., 444, 499  
 –Reichstag (1474) 267  
 Avignon 27, 41, 104, 107, 109, 114, 130f., 149f., 231, 248, 255, 269, 272, 289f., 292, 334, 367, 387f., 391, 452, 455, 467  
 Avranches (Dep. Manche), Archidiakonats 424  
 –Domkapitel 424  
 Bach, von 70, 74, 328, 483, 487  
 –siehe Georg, Heinrich, Otto  
 Baden, Markgrafen von 49, 58, 71, 79, 270, 280, 282, 308, 329f., 483, 487  
 –siehe Beatrix, Bernhard, Georg, Jakob, Johann, Karl, Katharina, Margarethe, Markus  
 Baden-Hachberg, Markgrafen von 330f.  
 –siehe Margaretha, Otto, Rudolf  
 Balduin von Luxemburg, Ebf von Trier 15, 16, 39f., 45, 92f., 99, 101, 103, 107, 117, 130f., 140, 143, 149, 169f., 182f., 191, 195, 202, 204, 208, 215f., 225, 227, 232, 241, 247-251, 263, 269, 271f., 274, 288f., 332, 337, 387, 391f., 410, 416, 426, 451, 462  
 Balsamgau (Diözese Halberstadt), Archidiakonats 372  
 Balthasar Groschlag von Dieburg 23  
 Bamberg 255, 258, 333, 346  
 –Andreaskapelle 376  
 –Archidiakonats 406f.  
 –Domkapitel 16, 34, 81, 108, 152, 309, 330, 333, 336, 341, 346, 372, 376, 381, 384, 393, 397, 406-408, 412, 439, 444, 457, 470f., 475, 499  
 –Domvikarie St. Andreas 346  
 –Pfarrei St. Jakob 393  
 –Spital, Elisabeth-Benefizium 408  
 –St. Gangolf 83, 381  
 –St. Jakob 83, 346, 408, 457  
 –St. Stephan 83, 346, 471  
 Bar, Herzöge von siehe Yolanda  
 Bargiglio 331  
 Bargis, Condomini de 331, 483, 487  
 –siehe Antonius, Gujoneto, Perceval  
 Bartingen, Pfarrei 328  
 Basel 126, 271, 328, 463  
 –Archidiakonats 350  
 –Domkapitel 82, 327, 331, 350f., 423, 427, 459, 461, 463, 467, 499  
 –Konzil 17, 23, 25, 99, 108, 198, 219, 229, 232, 239, 355, 375, 385, 395, 397, 406  
 –Universität 20f., 356  
 Basel, von 331, 483, 487  
 –siehe Eberhard  
 Bastonius de Canali de Bergamo 391  
 Bathe, Armenspital, Vikarie St. Marien 346  
 Battenberg, von 332, 483, 487  
 –siehe Gerhard  
 Bayern, Herzöge von siehe Elisabeth, Johanna, Ludwig  
 Bayeux (Dep. Calvados), Domkapitel 367  
 Bayler 332  
 –siehe Heinrich  
 Beatrix von Baden 403  
 Beauvais (Dep. Oise) 327  
 Bebenburg, von 58, 74, 332f., 483, 487  
 –siehe Engelhard, Lupold, Rudolf, Wilhelm  
 Bechtolsheim (n. Alzey), Nazariusaltar 397  
 Bechtolsheim, von siehe Hildegard  
 Bega von Ingelheim 468  
 Beichlingen, Grafen von 333  
 –siehe Bosso, Friedrich

- Beilstein (sö. Cochem), Hl. Kreuz-Altar 410  
 Beingesang, Pfarrei 475  
 Bellersheim, von 333f., 483, 487  
 – siehe Gertrud, Johann  
 Benedikt XI., Papst 102  
 – XII., Papst 289, 392, 478  
 – XIII., Papst 410, 480  
 Bensheim (s. Darmstadt) 187, 243  
 Berboart (Berwart), von 334  
 – siehe Johann, Wilhelm  
 Bergamo (nö. Mailand), Archidiakon 391  
 – Domkapitel 391  
 Bergen siehe Schelm von Bergen  
 Bergen op Zoom (Prov. Nordbrabant), Kirche St. Gertrud 345  
 Bernhard I. von Baden 256f., 277f., 294  
 – von Breidenbach, MDH 20, 111, 138, 212, 325, 343f., 502  
 – von Dernbach 350  
 – Mommen 116, 126  
 – von Schwalbach 198  
 – II. von Solms-Braunfels 449  
 Berstadt (nö. Bad Nauheim), Pfarrei 352  
 Berta von Westerburg 419  
 Berthold von Bucheck 273, 288  
 – Echter von Mespelbrunn 26, 30, 354, 481  
 – von Henneberg, Ebf von Mainz 71, 82f., 87, 90, 100f., 106, 111, 116, 137-139, 153, 182, 240, 242, 317, 325, 343f., 380f., 482., 503  
 – (I.) von Henneberg, MDH 94, 114, 318, 380, 503  
 – von Kamp, MDH 150, 154, 318, 321, 390, 479  
 – I. von Lißberg 408  
 – von Wintzingerode 29, 474, 477  
 Bertholin de Canali de Bergamo 76, 103, 110, 113, 116f., 126, 316, 368, 370, 391, 399, 319  
 Bertram von Bleichenbach, MDH 320, 340  
 – von Breidbach, MDH 325, 343  
 Bertrand de Macello 7, 76, 115f.  
 Berwart siehe Berboart  
 Bessungen (heute Darmstadt), Pfarrei 393  
 Bettingen (ö. Wertheim), Pfarrei 393, 412  
 Beyer von Boppard 31, 45, 52, 54, 56, 105, 483, 104f., 334-336, 483, 487  
 – siehe Adelheid, Dietrich, Hartmut, Heinrich, Johann, Lise, Reinbold, Simon  
 Beyer von Kamp siehe Kamp  
 Beyer von Sterrenberg 45, 336f., 483, 487  
 – siehe Heinrich  
 Bibra (nw. Naumburg), St. Justin u. Klemens 337  
 Bibra, von 53, 56, 59, 74, 337f., 483, 487  
 – siehe Johann  
 Bicken, von 338, 483, 487  
 – siehe Jakob, Wolf  
 Bickenbach, von 48, 53-55, 57, 65, 70, 154, 338f., 483, 487  
 – siehe Anna, Konrad, Margarethe, Maria, Michael, Philipp, Ulrich  
 Bieber (Niederbieber, n. Neuwied), Pfarrei 393  
 Biedenfeld, von 339, 483, 487  
 – siehe Hartmann, Hermann, Peter  
 Bienbach, von 56, 339f., 483, 487  
 – siehe Heinrich  
 Bierstadt (ö. Wiesbaden) 181  
 Bilstein, von siehe Irmgard  
 Binau (ö. Heidelberg), Marienaltar 379  
 Binderfeld (Diözese Lüttich), Kaplanei St. Johann 371  
 Bingen 87, 89, 160, 170, 173, 175, 177, 180f., 187, 201, 219, 235, 239f., 300,  
 – St. Martin 83, 92, 96, 99, 113, 227, 235, 256, 328, 333, 341f., 351, 354, 364, 397f., 408, 411, 415, 426, 428, 431, 435, 438, 441, 456, 459, 474, 499  
 Blancheflor von Jülich 109, 451  
 Blanka von England 105f.  
 Blankenburg, Grafen von siehe Simon  
 Blankenhain, von 340  
 – siehe Ludwig  
 Blankenheim, von 340  
 – siehe Friedrich, Gerhard  
 Bleichenbach, von 56, 340, 483, 487  
 – siehe Bertram  
 Blickensteden, von 340, 483, 487  
 – siehe Friedrich  
 Boemund II. von Warsberg, Ebf von Trier 363  
 Bönnigheim (s. Heilbronn) 171  
 Bolanden, von 58f., 341, 483, 487  
 – siehe Werner  
 Bologna, Universität 20, 120, 328, 332, 339, 341, 345, 348, 350, 361, 371f., 375-378, 384, 386, 394, 398, 400, 402, 405f., 415, 417, 426, 430, 433, 435, 438, 441-444, 446, 451f., 457, 459, 461, 472, 476  
 Bonames (n. Frankfurt), Pfarrei 476  
 Bonifaz VIII., Papst 209, 286  
 – IX., Papst 28, 41, 90, 120f., 257f., 293-295, 421, 460, 480  
 Bonn, St. Cassius 84, 124, 273, 327, 330, 335, 369, 371, 389, 413f., 417, 423, 463f., 472  
 Bonning siehe Johann  
 Boos von Waldeck siehe Johann  
 Boppard (s. Koblenz) 44, 102  
 – Zoll 102  
 Boppard siehe Helwich  
 Boppard siehe Beyer von Boppard  
 Boppo von Eberstein 354  
 Borngaß von Lorch 341, 483, 487  
 – siehe Johann  
 Bosso von Beichlingen 29, 333, 481  
 Boyßen siehe Johann  
 Brabant, Archidiakon 417  
 Brabant, Herzöge von 110, 145  
 – siehe Heinrich  
 Brakele, von 463  
 Branda di Castiglione, Kardinal St. Clemente 87f., 114, 160, 175f., 178, 186, 209, 234, 241, 300, 302f.  
 Brandenburg, Markgrafen von siehe Hohenzollern  
 Brauneck, von 49, 74, 341f., 483, 487  
 – siehe Andreas, Philipp, Ulrich  
 Braunschweig-Lüneburg, Herzöge von 49, 70, 342f., 483, 487  
 – siehe Elisabeth, Friedrich, Heinrich, Johann, Margarethe, Melchior, Otto  
 Braunschweig, St. Blasius 342  
 Braunschorn, von siehe Irmgard  
 Breder von Hohenstein 63, 343, 483, 487  
 – siehe N.  
 Breidbach, von 343, 483, 487  
 – siehe Bernhard, Bertram, Paul  
 Breidenbach, von 70, 72, 343f., 483, 487  
 – siehe Bernhard, Gerlach  
 Brendel von Hornburg siehe Daniel  
 Breslau (heute Wrocław), Domkapitel 412, 424, 499

- Bretheym, Pfarrei 384  
 Bretten (ö. Karlsruhe), Pfarrei 365  
 Breuberg, von siehe Agnes, Elisabeth  
 Brigitta von Windeck 328  
 Brömser von Rüdesheim 52, 154, 344f., 483, 487  
 – siehe Dietrich, Friedrich, Giselbert, Johann, Konrad, Simon  
 Brolio, St. Nazarius 392  
 Bruchsal, Kaplanei St. Trinitatis u. Liebfrauen 329  
 Brück, von siehe Anna  
 Brünn (heute Brno/CSR), Stift 84, 376  
 Brunn, von 345f., 483, 487  
 – siehe Johann, Lamprecht, Wilhelm  
 Bruno von Scharfenstein, MDH 41f., 141, 143, 317, 323, 438f., 500, 504  
 Brunslar (s. Kassel), Pfarrei 409  
 Bruttig (ö. Cochem), Pfarrei 354, 393  
 Bubenheim siehe Specht von Bubenheim  
 Buchen (s. Miltenberg) 64, 192  
 Bucheck, Grafen von siehe Berthold, Hugo, Johanna, Mathias  
 Buchenau, von 47, 51, 56, 69f., 346f., 483, 487  
 – siehe Hermann, Sittich  
 Büches, von 56, 70, 347-349, 483, 487  
 – siehe Hartmann, Henne, Hermann, Johann, Kuno, Luther, Otto, Wigand, Winrick  
 Bürgstadt (nö. Miltenberg) 177  
 – Pfarrei 348  
 Buhenheim, Pfarrei 458  
 Bulle (Diözese Konstanz), St. Berta 405  
 Burgund, Herzöge von siehe Karl  
 Burkhard Senn von Münsingen 446  
 Buseck (ö. Gießen), Pfarrei 349  
 Buseck, von 70, 349, 483, 487  
 – siehe Gilbert, Makarius, Ulrich  
 Button 54, 349f., 460, 483, 487  
 – siehe Heinrich, Johann, Walram  
 Dagsburg, von siehe Irmgard, Irmtraud  
 Dalberg siehe Kämmerer von Worms  
 Damian von Eltz 356  
 – von Praunheim, MDH 23, 60, 93, 97, 147f., 221, 318, 324, 424f., 504  
 Daniel Brendel von Homburg, Ebf von Mainz 205  
 Darmstadt 58  
 Daun, von siehe Dietrich  
 Demmin, Stift 83, 372  
 Dernbach, von 56, 350f., 483, 487  
 – siehe Bernhard, Wigand  
 Ders, von 63, 351f., 483, 487  
 – siehe Eckard, Gerhard, Heinrich, Volprecht  
 Dhaun-Oberstein, von siehe Loretta  
 Diebach, von siehe Nikolaus  
 Dieburg (ö. Darmstadt) 298  
 Dieburg siehe Groschlag von Dieburg  
 Diedenhofen (heute Thionville, Dep. Moselle), Pfarrei 441  
 Dienheim, von 352, 483, 487  
 – siehe Wigand  
 Diether Echter von Mespelbrunn 355  
 – Schenk von Erbach, MDH 324, 359, 361, 502  
 – von Erlenbach 362  
 – von Isenburg, Ebf von Mainz 11, 29, 46, 60, 67, 79, 84, 94, 97-99, 101, 106, 111, 124f., 137, 141-143, 155, 162, 179-181, 185, 192, 196, 198, 201, 203f., 212, 220, 222-224, 226, 238-242, 260-262, 268, 270, 279-281, 284, 295-298, 301, 304, 317, 324, 344, 352, 356, 378, 381, 388f., 416, 423, 438, 449f., 457, 471, 482, 500f., 503,  
 – I. von Isenburg-Büdingen 271, 279, 388f  
 – Knebel von Katzenelnbogen 397  
 – von Nassau, Ebf von Trier 245, 286  
 – von Praunheim 425  
 – von Wertorf, MDH 325, 472  
 Dietkirchen (ö. Limburg), St. Lubentius 336, 358  
 Dietmar von Schlotheim 440, 478  
 – von Wahlen, MDH 36, 41, 76, 101, 107f., 162, 257f., 275, 294, 322, 342, 407, 464, 480, 505  
 Dietrich Beyer von Boppard, MDH 29, 34, 104, 105, 111, 149f., 153f., 301, 318, 321, 334-337, 390, 431, 478, 502  
 – Brömser von Rüdesheim, MDH 14, 36, 114, 324, 344f., 481, 502  
 – von Daun 87  
 – Schenk von Erbach, Ebf von Mainz 30f., 51, 67-70, 78f., 90, 94, 98-101, 111, 129, 134-136, 141, 151-153, 155, 176, 178-180, 190, 192, 196-199, 201, 211f., 220, 233f., 238f., 241, 260, 279f., 295, 299, 304, 318, 324, 338f., 347, 352, 359-361, 365, 395, 400, 411, 416, 428, 441, 447, 450, 461, 467, 481, 502  
 – von Gutenshausen 337  
 – (Tillmann) von Hagen, MDH 30, 82, 324, 375, 481  
 – von Hatzfeld 324, 377  
 – von Hohnstein, MDH 82, 321, 386, 478  
 – von Hüncheringen 334  
 – von Ifeld, MDH 17, 32, 40-42, 49f., 63, 98, 150, 292, 318, 332, 360, 387f., 390, 479, 501, 503  
 – von Katzenelnbogen, MDH 247, 320, 392f., 503  
 – gen. Kind von Rüdesheim 435  
 – VII. von Kleve, MDH 145, 396  
 – (I.) Knebel von Katzenelnbogen, MDH 319, 396  
 – (II.) Knebel von Katzenelnbogen, MDH 96, 205, 322, 396, 501, 503  
 – (III.) Knebel von Katzenelnbogen, MDH 99f., 106, 108, 134, 161, 225, 323, 356, 397, 424, 499, 501, 503  
 – Kranich von Kirchheim 30, 151, 339, 360, 400, 447, 474, 481  
 – II. von Mörs, Ebf von Köln 109, 124  
 – von Monferrato, MDH 29, 110, 125, 127, 317, 325, 413  
 – von Natza 419, 479  
 – von Rechteren 429, 447  
 – von Rohrbach 434  
 – Schenk von Schweinsberg, MDH 325, 445f.  
 – von Staffel 238  
 – vom Stein 90, 454, 480  
 – von Waldeck 465, 478  
 Diez, Pfarrei 410  
 Diez, Grafen von 352, 468, 483, 487  
 – siehe Agnes, Gerhard, Ludwig  
 Dilnheim (Dillheim, nw. Wetzlar), Pfarrei 36, 420, 452  
 Domneck, von 353  
 – siehe Vipert  
 Dorfelden von 56, 353, 483, 487  
 – siehe Epchen, Helfrich  
 Dorla (heute Ober-Dorla, s. Mühlhausen), St. Peter u. Paul 345, 442  
 Drachenfels, von siehe Katharina  
 Dragsdorf, Kapelle 445

- Druenen, von 353  
 –siehe Rutger  
 Duderstadt (ö. Göttingen) 193  
 Dürkheim, von 56, 353, 483, 487  
 –siehe Hertwig, Ludwig
- Eberbach (w. Wiesbaden), Kloster 89, 101, 235  
 Eberhard von Basel, MDH 319, 331  
 – von Eppelborn, MDH 20, 48, 54, 93, 133f., 138, 150f., 153, 155, 162, 317f., 322, 357, 387  
 –von Eppstein 67, 69  
 –(I.) Schenk von Erbach, MDH 68, 94, 106, 108, 134f., 150, 161, 211, 322, 359-361, 387, 404, 502  
 –(II.) Schenk von Erbach, MDH 322, 360, 501  
 –(III.) Schenk von Erbach 360f., 482  
 –V. Schenk von Erbach-Erbach 361  
 –VI. Schenk von Erbach-Fürstenuau 361  
 –IX. Schenk von Erbach 360  
 –XI. Schenk von Erbach-Michelstadt siehe Eberhard (I.)  
 –Greifenklau zu Vollrads, MDH 325, 373f.  
 –von Hirschhorn, MDH 39, 98, 320, 383f., 478, 503  
 –von Katzenelnbogen 102, 392f., 478  
 –von Kirchberg 112  
 –von Kramberg 400  
 –Mönch von Rosenberg, MDH 30, 134f., 151, 318, 323, 339, 400, 412, 474, 481  
 –von Öttingen, MDH 82, 111, 320, 341, 421, 477  
 –Reuß von Reußenstein 30, 431, 480  
 –von Rosenberg 251  
 –von Scharfenstein 438f.  
 –von Sponheim 188  
 –vom Stein 454  
 –(I.) vom Stein, MDH 89, 102, 129, 149, 153, 207, 246, 318, 452, 454, 501, 505  
 –(II.) vom Stein, MDH 319, 454, 505  
 –(III.) vom Stein, MDH 147, 318, 322, 333, 454f., 456  
 –(IV.) vom Stein, MDH 324, 455f.  
 –von Waldeck-Sooneck 466  
 –von Wasen 35  
 –I. von Wertheim 470f.  
 –Windecke 265  
 –im Barte von Württemberg 18
- Ebersheim (s. Mainz) 235  
 Eberstein, Grafen von 49, 54, 56, 74, 354, 483, 487  
 –siehe Johann  
 Echter von Mespelbrunn 48, 52, 58f., 69f., 354f., 483, 487  
 –siehe Berthold, Diether, Hamann, Hildegardis, Peter  
 Eckard von Ders, Bf von Worms 28, 108, 114, 321, 351, 366, 402, 464, 501  
 –von Ders 351  
 –von Oldendorp 28, 421, 479
- Eckelsheim (Diözese Bamberg), Archidiakon 475  
 Ediger (s. Cochem), Pfarrei 350  
 Edward I., König von England 271  
 –III., König von England 103, 110, 452  
 Egidius gen. Surlas 460  
 Ehrenberg, von 58, 355f., 483, 487  
 –siehe Gerhard, Hans, Johann  
 Ehrenfels (n. Bingen), Burg 170, 170, 173, 175, 178f., 181, 187, 219, 240  
 –Zoll 68, 92f., 103, 105, 171, 181, 194, 211, 219, 235, 243, 277
- Eich (w. Andernach), Marienaltar 397
- Eichstätt, Domkapitel 381, 384, 406, 412, 422-424, 499  
 Einbeck (s. Hildesheim), Liebfrauenstift 84, 36, 342, 373  
 Eisenach, Liebfrauenstift 84, 410  
 Elben, von 356  
 –siehe Werner  
 Elben siehe Sankt Elben  
 Elias (Helyas) de Eredio 118, 361, 479  
 Elisabeth von Arburg 427  
 –von Bayern 403  
 –von Braunschweig 436  
 –von Breuberg 471  
 –von Frauenberg 385  
 –von Hanau 386  
 –von Handschuhsheim 379  
 –von Hohenlohe 405f.  
 –von Hohenlohe 432  
 –von Isenburg-Büdingen 270, 449  
 –Kämmerer von Worms gen. von Dalberg 338  
 –Kriegin 407  
 –von Kronberg (Kronenstamm) 360  
 –von Kronberg (Ohrenstamm) 448  
 –von Mansfeld 426  
 –von Montfort 473  
 –von Rhens 336  
 –von Sankt Elben 352  
 –von Solms-Braunfels 270, 388f.  
 –von Tirol 375  
 –von Valkenburg 452  
 –von Virneburg 273, 375  
 –von Wartenberg 454, 456  
 –von Weingarten 374  
 –von Wertheim 377  
 –von Wildberg 380  
 –von Zaiskam 379f.  
 –siehe Wildgräfin
- Ellmendingen (w. Pforzheim), Pfarrei 463  
 Else von Lißberg 66  
 Eltville (w. Wiesbaden) 221, 357  
 –Nikolai-Kapelle 355  
 Eltz, von 58, 356, 483, 487  
 –siehe Damian, Heinrich, Luther, Margarethe  
 Emercho, Mainzer Schultheiß 15, 326  
 –von Waldeck 41  
 Emich siehe Wildgraf  
 Emicho V. von Leiningen-Hardenberg 403  
 –VI. von Leiningen 109, 277  
 –VIII. von Leiningen 67  
 –von Lorch 32, 478  
 –von Nassau, MDH 39f., 51, 140, 251, 317, 320, 416, 478, 500  
 –von Nassau-Dillenburg-Hadamar 416  
 –von Schöneck, Bf von Worms 27, 44, 63, 98, 111, 145, 148, 229, 245, 247, 271, 317, 442, 451, 500, 504, 318  
 –von Sponheim, MDH 44, 102, 114, 116, 246f., 271, 319, 451, 501, 505
- Emmerich von Ingelheim, MDH 322, 388  
 –VII. von Lewenstein gen. Randeck 404  
 –vom Stein, MDH 319, 457  
 –Rost von Waldeck 466  
 –von Rüdeshheim, MDH 95, 98, 319, 434, 504  
 –von Waldeck, MDH 85, 321, 369, 466, 505  
 Emmerich, St. Martin 84, 396, 450  
 Engelbert von Pütz, MDH 40, 50, 84, 320, 426, 478

- Engelhard von Bebenburg 332, 479  
 – von Bebenburg 332  
 – Schenk von Erbach, MDH 321, 361  
 – Schenk von Erbach 361  
 – von Hirschhorn 66, 383  
 – von Nassau 24  
 – von Reubenberg 333, 430  
 – VII. von Weinsberg 469  
 Engeltal (n. Hanau), Kloster, Heiligkreuzaltar 405  
 Epchen von Dorfelden 353  
 – von Praunheim, MDH 324, 425f.  
 Eppelborn, von 54, 133, 356f., 483, 487  
 – siehe Eberhard, Friedrich, Irmgard  
 Eppingen (w. Heilbronn), Pfarrei 475  
 Eppstein, von 44, 46, 53, 56, 58f., 65, 69, 228, 245, 270f., 274, 357-359, 483, 487  
 – siehe Adolf, Eberhard, Friedrich, Gerhard, Gottfried, Johann, Luckardis, Margarethe, Philipp, Siegfried, Walter, Werner  
 Erbach siehe Schenken von Erbach  
 Eredio (Aredio) (Saint Yrieux?) 361  
 – siehe Elias  
 Erfurt 97, 177, 180, 190, 207f., 225, 347, 374, 387, 416  
 – Augustinerkloster 167  
 – Liebfrauenstift 83, 92, 121, 227, 290, 327, 333, 335, 357, 350, 372, 387, 409, 416f., 437, 440, 461f., 465, 470, 499  
 – Pfarrei St. Pauli 337  
 – Pfarrei St. Lorenz 167  
 – Stadt 97, 252  
 – St. Severi 92, 333, 387, 398, 408, 428, 450  
 – Kapelle St. Blasius 437  
 – Universität 21, 329f., 333, 338, 343, 349-351, 353, 359, 362, 372, 374, 377, 380f., 387f., 400f., 404-408, 411, 419, 427f., 430, 432f., 440, 450, 457, 459, 461, 466f.  
 Erfurtshausen, von siehe Lysa  
 Erkinger von Frankenstein, MDH 85, 322, 367f.  
 – I. von Rodenstein 433  
 Erland von der Spor 345  
 – von Weingarten 368  
 Erlenbach (s. Aschaffenburg), Pfarrei 346, 360, 425  
 Erlenbach, von 56, 362, 484, 488  
 – siehe Hans, Johann  
 Erlikheim, von siehe Katharina  
 Erlind Kopp von Saulheim 468  
 Ermstedt (w. Erfurt), Pfarrvikarie 364  
 Ernst Mohr von Münstermaifeld, MDH 320, 413, 504  
 – von Sachsen-Wettin 79  
 – von Trier, MDH 320, 460  
 Erwin von Kronberg, MDH 324, 401  
 – von Rohrbach, MDH 140, 143, 317, 322, 434, 479, 500, 504  
 – von Rohrbach 434  
 Essen, Stift 327  
 Essenheim (s. Mainz) 235  
 Eugen IV., Papst 111, 295, 299, 365, 441, 447, 481f.  
 Evreux, von siehe Ludwig  
 Ewald Faulhaber von Wächtersbach, MDH 17, 20, 24, 31, 35, 88, 106f., 111, 152f., 160, 181, 199, 266, 299, 301, 318, 325, 327, 364, 450, 482, 499, 503  
 Falkenberg, von 56, 362, 484, 488  
 – siehe Otto  
 Falkenstein, von 52f., 59, 274, 362f., 484, 488  
 – siehe Agnes, Johann, Kuno, Philipp, Ulrich, Werner  
 Fauerbach siehe Wais von Fauerbach  
 Faulhaber von Wächtersbach 364, 484, 488  
 – siehe Ewald  
 Fechenbach, von siehe Margarethe  
 Ferrici siehe Petrus  
 Festenberg, von 74, 365, 484, 488  
 – siehe Johann  
 Feuchtwangen (sw. Ansbach), St. Martin 421  
 Flach von Schwarzenberg 48, 51, 58, 133, 365f., 484, 488  
 – siehe Apollonia, Johann, Philipp, Wilhelm  
 Flachsland, von siehe Johann  
 Flanstat siehe Florstadt  
 Flechtingen, von 366  
 – siehe Nikolaus  
 Fleckenstein, von 366f., 484, 488  
 – siehe Heinrich, Johann  
 Fleming siehe Setzele  
 Flörsheim (ö. Mainz) 177, 216  
 Florena von Zaiskam 397  
 Florentius de Intfaes 109  
 Florstadt (n. Hanau), Pfarrei 332, 395, 440, 453  
 Pontibus, von 367, 484, 488  
 – siehe Johann  
 Fosses (Prov. Namur), Liebfrauenstift 424  
 Francesco Sinibaldis de Urbe, MDH 27, 110, 320, 392, 448, 477  
 Frank X. von Kronberg 68f., 185, 401  
 – XI. von Kronberg 401  
 Frankenstein, von 56, 58, 74, 367f., 484, 488  
 – siehe Erkinger, Johann  
 Frankfurt 70, 255  
 – Johanniter 113  
 – Liebfrauenstift 369  
 – Reichstag (1397/98) 258  
 – Stadt 92, 113, 136, 224, 260, 268, 271, 279  
 – St. Bartholomäus 83, 92, 113, 227f., 245, 256, 328, 335, 347, 357f., 363, 368f., 391, 414, 428, 431, 442, 455f., 462, 500  
 Franz von Sickingen 75  
 Franziskus, Kardinal St. Clemente 450  
 – Kardinal St. Eustachius 114, 345  
 Frauenberg, von 368  
 – siehe Elisabeth, Johann  
 Frauenstein (w. Wiesbaden) 180  
 Frauenstein siehe Marschall von Frauenstein  
 Freiburg, Grafen von siehe Anna  
 Freiburg, Universität 378, 422  
 Freising 373  
 Frenckliet (Hof Frenkenfeld bei Gernsheim, heute wüst) 235  
 Friedberg, Burg 56  
 – Pfarrkirche 326  
 – Altar Maria-Magdalena 326  
 Friedberg, von 368, 484, 488  
 – siehe Hartmut, Johann  
 Friedrich II., Kaiser 168  
 – III., Kaiser 38, 70, 96, 106, 137, 181, 198, 205, 222f., 231, 260-268, 270f., 281, 296-298, 364, 389, 433f., 457, 461  
 – der Schöne von Habsburg, König 247f., 287  
 – von Adlatzheim 326, 480  
 – von Beichlingen 333



- von Blankenheim 257, 294
- von Blickensteden, MDH 322, 340, 502
- von Braunschweig-Lüneburg-Grubenhagen 343
- Brömsen von Rüdesheim, MDH 324, 345
- von Eppelborn 357
- von Eppstein 126
- Greifenklau zu Vollrads 373f.
- von Hagen 376
- Heppe von Glimmental, MDH 322, 381, 503
- von Hohenlohe, MDH 325, 386, 482
- von Leiningen-Dagsburg 403
- von Lewenstein gen. Randeck, MDH 325, 404, 500
- von Lewenstein gen. Randeck 404
- III. Schenk von Limpurg 405f.
- V. Schenk von Limpurg 407
- von Nassau, MDH 321, 415, 417-419
- von Praunheim, MDH 324, 425
- von Reifenberg 68
- III. von Saarwerden, Ebf von Köln 106, 109, 122, 256f., 277, 294
- der Ernstshafte von Sachsen 108, 406, 472
- von Schönburg 440f.
- Specht von Bubenheim, MDH 321, 449, 505
- von Waldeck, MDH 161, 324, 466, 505
- von Wertheim, MDH 324, 470, 481
- Wolf von Sponheim, MDH 83, 324, 475
- siehe Pfalzgraf
- Frielo zum Gensfleisch 15, 215f., 371, 478
- zum Gensfleisch, Mainzer Bürger 371
- Friesenheim, von 368f., 484, 488
- siehe Otto, Wilhelm
- Fritzlar (s. Kassel) 192
- St. Peter 28, 83, 92, 110, 113, 227f., 347, 351, 354, 358, 362, 377, 389, 413, 418, 433, 464f., 476, 500
- Frosch, Frankfurter Familie 369
- siehe Wicker
- Fürfeld, von siehe Agnes
- Fulda, Kloster 31, 346f., 381, 407
- Vikarie St. Alexander 346
  
- Gabsheim (s. Alzey) 400
- Galbelnheim, von 369, 484, 488
- siehe Philipp
- Gambach (s. Gießen), Pfarrei 349
- Gamburg (sö. Wertheim) 196
- Gammesfeld (sw. Rothenburg O.d.T.), Pfarrei 333
- Garlenx, von 369, 484, 488
- siehe Peter
- Gaston de Narbona 28, 415
- Gau-Algesheim (ö. Bingen) 196
- Gau-Bickelheim (ö. Bad Kreuznach) 188, 235
- Gau-Bischofsheim (s. Mainz) 177
- Gebhard von Querfurt 426
- Geismar (Hofgeismar, n. Kassel) Liebfrauenstift 92, 227f., 351, 356, 366, 396f., 437, 439, 501
- Geispitzheim siehe Krieg von Geispitzheim
- Geispoltzheim siehe Kranz von Geispoltzheim
- Geldern, Herzöge von siehe Mechthild
- Gemünden, Pfarrei 435
- Gemmingen, von siehe Margaretha, Uriel
- Genf, Domkapitel 370
- Genf, Grafen von 370
- siehe Amadeus
- Genhof, von 370, 484, 488
- siehe Rüdiger
  
- Gennep, von 370f.
- siehe Heinrich, Wilhelm
- Gensfleisch, zum 371
- siehe Frielo
- Georg Podiebrad, König von Böhmen 270
- II. von Bach 328
- von Baden, MDH 78f., 270, 281, 325, 329f., 336, 482
- Schenk von Erbach 69
- I. von Henneberg-Römhild 380
- von Leiningen-Hardenberg 403
- von Lindau 407, 478
- von Löwenstein 408
- Pfeffer 185
- von Rüdesheim, MDH 322, 434
- von Sachsenheim 35
- vom Stein, MDH 325, 458
- von Wertheim, MDH 322, 470, 499, 505
- Gera, Vögte von 371
- siehe Heinrich
- Gerhard Alberti von Lübeck gen. Ofenstock 27f., 131, 337, 410, 479
- von Battenberg, MDH 207, 319, 332, 502
- VII. von Blankenheim-Gerolstein 340
- von Ders 351
- IV. von Diez 352
- von Ehrenberg, MDH 20, 325, 356, 482, 502
- II. von Eppstein, Ebf von Mainz 11, 22, 44, 90, 102, 140, 207, 209, 229, 245, 377, 435, 454
- Schenk von Erbach 359, 361
- von Kempenich 393
- von Kramberg, MDH 324, 400
- von Landskron 250
- von Oldenburg 106
- von Sayn 285
- von Schönborn 440
- von Schwarzburg 444, 480
- von Vivario, MDH 16, 36, 49, 54, 112, 146, 318, 321, 370, 396, 442, 463f.
- siehe Rheingraf
- Gerlach von Breidenbach 343
- von Nassau, Ebf von Mainz 16, 19, 26, 29, 37-41, 45, 49, 51, 66, 70, 78, 87f., 92, 100f., 104f., 107, 110f., 126, 130-132, 139f., 149f., 155, 172, 185, 190, 193, 217, 243, 251-253, 262-264, 266, 274, 284, 290f., 301, 317, 320, 334, 342, 351, 361, 363, 370, 383f., 387, 392, 402, 409f., 415, 417f., 420, 437, 469, 478, 499
- I. von Nassau-Wiesbaden-Idstein 130, 250f., 274, 417f.
- Gernsheim (sw. Darmstadt) 171, 181, 235
- Zoll 194, 335
- Geroldseck, von siehe Sophia
- Geroldstein (Gerhardstein), von 371f., 484, 488
- siehe Heinrich, Philipp
- Gertrud von Bellersheim 402
- von Hatzfeld 401
- von Kalsmunt 349
- Marschall von Waldeck 441
- von Vilbel 395
- Geylnhuse, zum 372
- siehe Jakob, Jordan
- Gilbert von Buseck 349
- Ginsheim (w. Mainz), Pfarrkirche 167
- Gisela Winter von Hersbach 353
- Giselbert Brömsen von Rüdesheim 344
- von Ingelheim, MDH 319, 388
- von Ingelheim 388

- Giso von Yaza (Jossa?), MDH 320, 390, 476  
 Gleichen, Grafen von 49, 372f., 484, 488  
 – siehe Heinrich, Hermann  
 Glimmental siehe Heppe von Glimmental  
 Göler von Ravensburg siehe Anna  
 Göttingen, von 373, 484, 488  
 – siehe Johann  
 Götz von Neideck 420  
 Gollsen, Burggrafen von siehe Wettin, Burggrafen von  
 Goslar, St. Simon u. Juda 372  
 Gotha, Liebfrauenstift 387  
 Gottfried (I.) von Eppstein, MDH 99, 129, 140, 143, 245, 247, 271, 317, 319, 357f., 500, 502  
 – (II.) von Eppstein, MDH 321, 340, 358, 369, 466, 476  
 – III. von Eppstein 358  
 – IV. von Eppstein 250, 359  
 – VII. von Eppstein 69, 357f.  
 – von Hohenlohe-Braunecck 342  
 – (I.) von Kalsmunt 29, 390, 478  
 – (II.) von Kalsmunt, MDH 322, 390  
 – Kolling, MDH 325, 398  
 – von Löwenstein gen. von Schweinsberg 30, 40, 48, 405f., 409, 481  
 – von Rieneck, MDH 322, 432  
 – Specht von Bubenheim, MDH 321, 450, 505  
 – von Waldeck, MDH 82, 99, 320, 465, 499, 505  
 – von Ziegenhain, MDH 319, 476  
 – VI. von Ziegenhain 476  
 Grasewege, von siehe Antilmann  
 Grassa (Diözese Mainz), Kapelle 428  
 Graz 260  
 Gregor XI., Papst 28, 112, 118, 172, 254, 291f., 304, 479  
 Greifenklau zu Vollrads 373f., 484, 488  
 – siehe Eberhard, Friedrich, Heinrich, Lysa  
 Grensbach, von 374  
 – siehe Heinrich  
 Grete Kämmerer von Worms gen. von Dalberg 336  
 Griedel (s. Gießen), Pfarrei 342  
 Griesheim (w. Darmstadt), Pfarrei 436  
 Groschlag von Dieburg 374  
 – siehe Balthasar, Heinrich, Oswald  
 Großenlinden (s. Gießen) 475  
 Großwallstadt (s. Aschaffenburg), Pfarrei 348  
 Groß-Gerau (nw. Darmstadt), Pfarrei 393  
 Grünfeld (Grünfeld, ö. Tauberbischofsheim), Pfarrei 432  
 Grumbach, von 48, 74, 374f., 484, 488  
 – siehe Heinrich, Konrad, Wolfram  
 Guda von Kronberg 335  
 Günther von Schwarzburg, König 252  
 – von der Kere 393  
 – von Reifenberg 429  
 – von Schwarzburg, MDH 20, 82, 111, 116, 120f., 316, 323, 444, 460, 480  
 – von Schwarzburg-Wachsenburg 445  
 – XXIX. von Schwarzenburg-Blankenburg 444  
 Gugel, Pankratiusaltar 397  
 Guillaume siehe Wilhelm  
 Gujoneto de Bargis 331  
 Guta Knebel von Katzenelnbogen 379  
 Gutenshausen, von 337, 483  
 – siehe Dietrich, Hermann  
 Gutta von Ingelheim 437  
 – von Kronberg 347  
 H. von Nuenfels, MDH 325, 420  
 Habsburg, Grafen von, Herzöge von Österreich 246, 272f., 287, 375  
 – siehe Agnes, Friedrich, Heinrich, Katharina, Margarethe, Rudolf  
 Hagen, von 48, 54, 63, 375f, 484, 488  
 – siehe Dietrich, Friedrich, Heinrich, Johann, Peter, Tillmann, Werner  
 Halberstadt, Domkapitel 82, 333, 342f., 372, 386, 426, 437, 444, 499  
 – St. Bonifaz 421  
 Hamann II. Echter von Mespelbrunn 354f.  
 Hanau, von 56f., 59, 74, 376f., 484, 488  
 – siehe Elisabeth, Katharina, Philipp, Reinhard, Ulrich  
 Handschuhsheim, von siehe Elisabeth  
 Hanemann von Sickingen 69  
 Hans d. J. von Ehrenberg 356  
 – von Erlenchbach 362  
 – von Helmstadt 95  
 – I. von Helmstadt-Neckarbischofsheim 379  
 – II. von Helmstadt-Neckarbischofsheim 378, 380  
 – IV. von Helmstadt-Neckarbischofsheim 379f.  
 – von Hirschhorn 67, 69  
 – V. von Hirschhorn 54  
 – von der Kere 393  
 – III. von Sickingen 447  
 – von Venningen 462  
 Hanstein, von 377, 484, 488  
 – siehe Heinrich, Lupold  
 Hartmann 326  
 – von Biedefeld, MDH 30, 84, 151, 324, 339, 360, 481  
 – von Büches 348  
 Hartmut Beyer von Boppard 69  
 – von Friedberg, MDH 319, 368  
 – von Kleen 395  
 – V. von Kronberg 69  
 – VIII. von Kronberg 401  
 – von Sterrenberg 458  
 Hartrad siehe Wildgraf  
 Hattingen (s. Tuttingen), Pfarrei 462  
 Hatto, Ebf von Mainz 226  
 Hatzfeld, von 72, 377, 484, 488  
 – siehe Dietrich, Gertrud, Johann  
 Hausen, Pfarrei 456  
 Hebe von Weingarten 345  
 Hebele Marschall von Frauenstein 454  
 Heddesdorf (heute Neuwied), Pfarrei 393  
 Hedwig Schenkin von Erbach 469  
 – von Heidesdorf 343  
 Heftrich (n. Wiesbaden), Pfarrei 429  
 Heidelberg 69  
 – Pfarrei St. Leon 368, 385  
 – Universität 21, 327, 331, 336, 338, 345f., 349f., 354f., 358, 360, 362, 364, 367, 371, 373-375, 378-380, 383, 397, 399f., 403-406, 408, 411f., 416, 422f., 425, 428, 430f., 437-440, 444, 447, 449, 453, 455f., 458f., 461f., 467, 469f., 474, 476  
 Heidesdorf, von siehe Hedwig  
 Heilbronn, Pfarrei 353  
 Heiligenstadt (sö. Göttingen), St. Martin 397, 421, 427, 435  
 Heilwig von Isenburg 432  
 Heimbach (n. Bingen) 121, 124  
 Heimersheim (ö. Bad Neuenahr), Pfarrei 438

- Heinrich VII., Kaiser 102, 264, 271, 452  
 – IV. von England 105  
 – von Andela 327, 364, 450  
 – von Bach 67  
 – Bayler 332, 480  
 – Beyer von Boppard 335  
 – (I.) Beyer von Boppard 334f., 478  
 – (II.) Beyer von Boppard, MDH 31, 45, 48, 69, 84, 93, 98-100, 104, 111, 129, 132, 139, 253, 263, 317, 321, 334-336, 353, 461, 479, 502  
 – (III.) Beyer von Boppard, MDH 322, 336, 439  
 – V. Beyer von Boppard 335  
 – VIII. Beyer von Boppard 336  
 – Beyer von Kamp gen. von Sterrenberg 337  
 – Beyer von Sterrenberg, MDH 105, 275, 322, 337  
 – von Bienbach, MDH 39f., 89, 140, 143, 217, 317, 320, 339f., 358, 374, 443, 500, 502  
 – II. von Brabant 32  
 – II. der Wunderliche von Braunschweig-Lüneburg-Grubenhagen 36, 40, 342  
 – Button 350  
 – von Ders 69  
 – von Eltz, MDH 320, 356  
 – I. Schenk von Erbach 360  
 – X. von Fleckenstein 366  
 – von Gennep 370  
 – von Gera 371, 482  
 – IX. von Gera 371  
 – (I.) von Geroldstein, MDH 90, 323, 371, 454, 503  
 – (II.) von Geroldstein, MDH 323, 371f.  
 – von Gleichen 372, 480  
 – I. von Gleichen 372  
 – VI. von Gleichen 372  
 – Greifenklau zu Vollrads, MDH 90, 98, 135f., 138, 317, 324, 373f., 503  
 – von Grensbach, MDH? 140, 317, 374  
 – Groschlag von Dieburg 374  
 – von Grumbach, MDH 320, 375  
 – von Habsburg 273, 375  
 – von Hagen, MDH 323, 376  
 – von Hagen 376  
 – von Hanstein 377  
 – I. von Hessen 32, 145, 249, 382, 462  
 – II. von Hessen 32, 185, 228, 265  
 – III. von Hessen 270  
 – von Hohnstein-Klettenberg 386  
 – II. von Isny, Ebf von Mainz 78, 169, 286, 331  
 – von Kalsmunt 390  
 – Knebel von Katzenelnbogen, MDH 324, 396f.  
 – von Kniprode 398  
 – Kranich von Kirchheim 400  
 – von Lindau 407  
 – von Lißberg, MDH 210, 246, 319, 408, 504  
 – von Luckau 435  
 – von Mannental, MDH 322, 410f.  
 – von Merlau gen. Böhm, MDH 84, 161, 323, 411, 504  
 – von Monreal, MDH 319, 413  
 – de Monte 28, 398, 414  
 – von Nassau, MDH 51, 86, 109, 115f., 123-125, 127, 317, 324, 417-419, 481, 504  
 – II. von Nassau-Dillenburg-Beilstein 417, 419  
 – von Nassau-Vianden 201  
 – von Pfaffendorf, MDH 319, 422  
 – von Praunheim 23  
 – Rau von Holzhausen, MDH 84, 89, 122, 147, 318, 323, 412, 428, 455, 480, 504  
 – von Reifferscheid, MDH 320, 430  
 – von Rhens 431  
 – von Rodenstein, MDH 84, 98, 210, 229, 247, 319, 433, 500f., 504  
 – von Rüdesheim, MDH 319, 435  
 – Rüdtt von Kollenberg 120  
 – Schetzel von Lorch 439  
 – (I.) Schetzel von Lorch, MDH 217, 321, 439, 478, 501, 504  
 – (II.) Schetzel von Lorch, MDH 323, 439  
 – (I.) von Schönburg, MDH 151, 318, 322, 440f.  
 – (II.) von Schönburg, MDH 84, 152, 318, 324, 440f., 481  
 – von Schöneck, MDH 323, 442f.  
 – von Schwalbach 444  
 – XXIV. (?) von Schwarzburg-Blankenburg 121, 444, 480  
 – XXIX. (?) von Schwarzburg-Blankenburg 98, 101  
 – von Solms, MDH 321, 448, 505  
 – II. von Solms-Braunfels 449  
 – von Sponheim-Starkenbourg 451f.  
 – (I.) von Sponheim, MDH 102, 109-111, 248, 320, 451f., 478, 505  
 – (II.) von Sponheim, MDH 36, 251, 320, 420, 452, 478  
 – von Thalheim 250  
 – von Udenheim 353, 439, 461  
 – von Urse 462  
 – von Vacha, MDH 319, 462  
 – von Virneburg 274  
 – II. von Virneburg, Ebf von Köln 109, 273, 288  
 – III. von Virneburg, Ebf von Mainz 27, 38, 40f., 45, 49f., 64, 78, 93, 95f., 98f., 117, 130, 140, 143, 170-173, 188f., 191, 200, 202, 204, 206f., 210, 215f., 223, 226, 234, 237, 240, 243, 248-252, 263, 269, 273f., 288-290, 333, 337, 363, 368, 384, 390f., 400, 410, 414, 426, 433, 448, 452, 455, 463, 466f., 472  
 – IV. von Waldeck 465  
 – I. von Weilnau 468  
 – I. von Westerbürg 265, 472  
 – von Willich 473, 479  
 – von Württemberg, Koadjutor von Mainz 18, 192, 221, 236, 262, 281  
 Heinsberg, St. Gangolf 84, 464  
 Heinsheim (n. Heilbronn), Pfarrei 458  
 Helfenstein, von 377f., 484, 488  
 – siehe Agnes, Hermann, Philipp  
 Helfrich von Dorfelden 325, 353, 388  
 Helmburg von Udenheim 466  
 Helmstadt, von 47, 52-54, 58f., 67, 69, 73f., 154, 378-380, 484, 488  
 – siehe Hans, Ludwig, Nikolaus, Raban, Ulrich, Wilhelm, Wiprecht  
 Heloise von Ibelin 342  
 Helwich von Boppard 209  
 Henne von Büches-Höchst 348  
 – Herdan von Büches-Staden 348  
 – von Wasen 198  
 Henneberg, Grafen von 49f., 70, 74, 113, 380f., 484, 488  
 – siehe Berthold, Georg, Otto, Poppo, Sophie, Wilhelm  
 Heppe von Glimmental 381, 484, 488  
 – siehe Friedrich, Hermann, Johann

- Heppenheft, von 382, 484, 488  
 – siehe Hermann  
 Heppenheim (nö. Mannheim) 187  
 Herbord Suzeman 235  
 Hermann von Bibra (Gutenshausen), MDH 77, 98,  
 251, 321, 337, 410, 502  
 – von Biedenfeld 400, 474  
 – (I.) von Buchenau, MDH 98, 324, 346f., 398, 481, 502  
 – (II.) von Buchenau, MDH 325, 347, 365, 482  
 – IV. von Büches 348  
 – von Gleichen, MDH 82, 85, 318, 372  
 – von Helfenstein 377  
 – Heppe von Glimmental, MDH 320, 381  
 – von Heppenheft, MDH 319, 382  
 – von Hessen, Ebf von Köln 78  
 – II. der Gelehrte von Hessen 32, 382f., 479  
 – Hirt von Saulheim 437  
 – von Karben 66, 243  
 – von Monreal 40, 414, 478  
 – gen. Muchelin 415  
 – von Praunheim 425, 481  
 – Rosenberg 136, 160, 303  
 – von Saulheim, MDH 251, 320, 436f., 460, 501,  
 504  
 – Schindeleib 116, 121  
 – von Schöneck 443  
 – (I.) von Schöneck, MDH 251, 317, 320, 443, 500, 505  
 – (II.) von Schöneck 31, 37, 263, 443, 478  
 – I. Wais von Fauerbach 465  
 – von Weingarten, MDH 322, 468f.  
 Hermoil (Diözese Lüttich), Pfarrei 370  
 Hertnid vom Stein zu Ostheim, MDH 35, 39, 83, 108f.,  
 111, 152, 154, 162, 318, 325, 338, 457, 482  
 Hertwig von Dürkheim 353  
 – Ring von Saulheim, MDH 93, 162, 251, 321, 384, 437,  
 504  
 Hertwin Krieg von Geispitzheim 400  
 Hervorst, von siehe Hugo  
 Hessen, Landgrafen von 47, 49, 58f., 71f., 75, 110, 145,  
 194, 270, 282f., 308, 382f., 484, 488  
 – siehe Agnes, Heinrich, Hermann, Ludwig, Mathilde,  
 Otto, Sophie  
 Hesso von Leiningen-Dagsburg 403  
 Heydbach (Diözese Mainz), Pfarrei 364  
 Hildegard von Bechtolsheim 466  
 – Vogt von Hunolstein 473  
 Hildegardis Echter von Mespelbrunn 433  
 Hildesheim, Domkapitel 342, 377, 450, 499  
 – St. Moritz 390, 474  
 Hirschhorn, von 54, 56, 58f., 73f., 76, 383f., 484, 488  
 – siehe Albrecht, Eberhard, Engelhard, Hans, Konrad  
 Hirt von Saulheim siehe Hermann  
 Hirt von Schöneck siehe Schonetta  
 Hochheim (ö. Mainz) 177  
 Höchst (heute Frankfurt-Höchst) 171, 177, 182, 190,  
 208, 225, 298  
 – Zoll 194  
 Hönningen (nw. Neuwied), Pfarrei 472  
 Hof, Pfarrei 457  
 Hofgeismar siehe Geismar  
 Hofheim (ö. Wiesbaden), Pfarrei 85, 339, 368  
 Hofwart von Kirchheim 74, 384f., 484, 488  
 – siehe Albert, Albrecht, Johann, Lang, Lisa  
 Hofwart von Sickingen 505  
 – von Sternenfels, MDH 322, 458, 505  
 Hoheneck von Enzberg gen. Nix 385, 484, 488  
 – Johann, Raban  
 Hohenlohe, von 49, 74, 341, 385f., 484, 488  
 – siehe Adelheid, Agnes, Albert, Albrecht, Elisabeth,  
 Friedrich, Gottfried, Kraft  
 Hohenmirsberg (sw. Bayreuth), Pfarrei 408  
 Hohenstadt (sw. Tauberbischofsheim), Pfarrei 399  
 Hohenstein siehe Breder von Hohenstein  
 Hohenzollern, von 49, 54, 386, 484, 488  
 – siehe Albrecht, Anna, Katharina, Konrad, Marga-  
 rethe  
 Hohnstein, Grafen von 49, 386, 484, 488  
 – siehe Dietrich, Heinrich  
 Holzhausen siehe Rau von Holzhausen  
 Holzweiler (sw. Mönchengladbach), Pfarrei 327  
 Homburg siehe Brendel von Homburg  
 Honorius IV., Papst 286  
 Hougaerde (Diözese Lüttich), St. Gorgonius 83, 463,  
 471  
 Hovehard von Sickingen, MDH 323, 446f., 501  
 Howas (gen. von Trier) 386f., 460, 484, 488  
 – siehe Jakob  
 Hucht (Diözese Regensburg), Pfarrei 475  
 Hünfeld (nö. Fulda), Hl. Kreuz u. St. Stephan 339, 346,  
 409f.  
 Hugo von Bucheck 272f., 287f  
 – von Hervorst 382  
 – Morcelli, MDH 19, 27, 110f., 320, 414, 477, 500  
 – Ruppe 118, 341, 435, 479  
 – Slumpe de Saraponte, MDH 29, 150, 320, 334, 448,  
 478, 505  
 – von Tholey 460  
 – siehe Wildgraf  
 Hund von Saulheim siehe Philipp  
 Hunoldshausen, von 387  
 – siehe Johann  
 Hunoldstein siehe Vogt von Hunoldstein  
 Hüncheringen, von siehe Dietrich  
 Hymedesdure siehe Arnold  
  
 Ibelin, von siehe Heloise  
 Idstein (n. Wiesbaden), St. Martin 410  
 Iland siehe Wildgräfin  
 Iteburg, von siehe Agathe  
 Ifeld, von 387f., 484, 488  
 – siehe Dietrich  
 Imhag (Diözese Speyer), Nikolauskapelle 463  
 Ingelheim, von 52, 56, 388, 484, 488  
 – siehe Bega, Emmerich, Giselbert, Gutta  
 Innozenz III., Papst 167, 235  
 – IV., Papst 15, 21, 34, 300  
 – VI., Papst 15, 21, 41, 88, 112, 231, 290, 301, 424, 443,  
 478f.  
 – VII., Papst 121, 480  
 Intfaes, von siehe Florentius  
 Irmgard von Bilstein 448  
 – von Braunshorn 443  
 – von Dagsburg 344  
 – von Eppelborn 373f.  
 – von Käfernburg 386  
 – zur Lippe 450  
 – von Regenstein 372  
 Irtraud von Dagsburg 345  
 Isenburg, von 46, 52, 57–59, 69, 71, 74, 279, 388f., 484,  
 487–490

- siehe Adelheid, Agnes, Arnold, Diether, Elisabeth, Heilwig, Lysa, Mechthild, Philipp, Salentin
- Insy, von siehe Heinrich
- Jakob I. von Baden 108f., 329f.
- von Bicken, MDH 325, 338
- zum Geylnhuse 14, 215, 372, 477
- Howas, MDH 320, 387
- Howas 387
- Jude vom Stein, MDH 319, 390, 501
- von Liebenstein 48
- de Normannis, MDH 110f., 113f., 116, 316, 319, 391, 420
- von Sierck, Ebf von Trier 30, 151, 180, 259f., 278, 360, 400, 429, 447, 481
- Jechaburg (nw. Sondershausen), St. Peter 444, 454f.
- Jerusalem 327, 344
- Jobst von Mähren, König 194
- Jofrid von Leiningen 41, 105, 109, 120, 122, 127, 162, 174f., 189f., 199, 218, 233f., 256-259, 277f., 282, 294f., 304, 317, 322, 403, 418, 432, 504
- Johann, König von Böhmen 29, 32, 37f., 45, 107, 131, 249-251, 272f., 288, 335, 410, 424
- II. der Gute, König von Frankreich 110
- Kardinal St. Angeli 160, 303
- Kardinal St. Clemente 459
- Alberti von Lübeck 392
- von Arburg 328
- von Baden, MDH 78f., 112, 279, 325, 329f., 389
- von Bellersheim, MDH? 321, 333f., 427
- von Bellersheim 251, 333f.
- von Berboart (Berwart) 334
- Beyer von Boppard 136, 336, 482
- von Bibra, MDH? 323, 338
- Bonning 229
- Boos von Waldeck 35, 345
- Borngaß von Lorch, MDH 322, 341
- Boyßen 188
- von Braunschweig, MDH 36, 82, 84f., 320, 342, 464
- Brömser von Rüdesheim, MDH 320, 345
- Brömser von Rüdesheim 345
- II. von Brunn, Bf von Würzburg 83, 239, 323, 346
- von Büches 347
- von Büches 348
- Button, MDH 82, 102, 251, 319, 349f., 460, 499, 502
- von Eberstein, MDH 92, 94, 99f., 105, 119, 211, 256, 321, 354, 384, 480, 499f., 502
- von Ehrenberg, MDH 323, 356
- von Ehrenberg 356
- von Eppstein, MDH 324, 357f., 375, 425, 481, 500
- Schenk von Erbach, MDH 39, 112, 131, 231, 251, 321, 361, 502
- von Erlenbach, MDH 325, 362
- von Falkenstein, MDH 320, 363
- von Festenberg 365, 503
- Flach von Schwarzenberg, MDH 83, 110f., 141, 152, 161, 317, 323, 365f., 380, 500, 503
- von Flachsland 296f.
- von Fleckenstein, MDH 323, 366f.
- de Fontibus, MDH 15, 98, 140, 143, 207, 317, 320, 367, 477, 499f., 503
- von Frankenstein 367
- von Frauenberg 368
- von Friedberg, MDH 15, 76, 93, 116, 207, 210, 319, 368, 376, 501, 503
- von Göttingen, MDH 82, 84, 110, 112, 320, 373, 477, 503
- von Hagen 375
- von Hatzfeld 377
- von Henneberg, MDH 31, 325, 381, 407, 482, 503
- Heppe von Glimmental, MDH 321, 381, 503
- Hofwart von Kirchheim, MDH 121, 134, 229, 275, 322, 384, 499, 503
- Nix von Hoheneck gen. Enzberger, MDH 79, 108f., 136, 138, 317, 324, 330, 338, 379, 385, 456, 481, 503
- von Hunoldshausen 29, 387
- Johannis von Braunschweig 36
- Judicis 116, 420
- von Karben 320, 392
- de Castelleto, MDH 27f., 36, 110, 114, 301, 321, 383, 392, 410, 479
- von Kirchheim 30
- Kirchheim gen. von Wartenberg, MDH 322, 394
- II. von Kirkel 394
- gen. Cleman 395
- zum Cleman, Mainzer Schultheiß 215
- von Kleve, MDH 18, 35f., 49, 76, 84, 107, 111, 145f., 154, 247, 318f., 396, 415, 463, 477
- Knebel von Katzenelnbogen, MDH 323, 397
- von Kolnhausen, MDH 41, 101, 258, 322, 371, 399, 504
- Colonna, MDH 110, 115, 117, 316, 320, 391, 399f., 478
- Krieg von Geispitzheim, MDH 324, 400
- von Kronberg, MDH 85, 323, 401, 429, 504
- de Curia 402, 421
- de Leone 28, 40, 480
- von Lewenstein gen. Randeck, MDH 68, 135, 323, 404, 431, 480, 500, 504
- von Lieser 198
- von Lindau, MDH 41f., 323, 407, 464, 504
- von Lorch 467
- I. von Luxemburg-Ligny, Ebf von Mainz 28, 78, 105, 132, 162, 172, 191, 193, 217, 233f., 254, 291f., 415
- Marschall von Waldeck 69
- Mentze 209
- von Menzingen, MDH 323, 411
- von Miltz 411f.
- Mönch von Rosenberg, MDH 101, 109, 212, 242, 324, 412f., 500, 504
- von Monferrato 32, 342
- Jakob von Monferrato 413
- (I.) von Nassau 51, 415, 417-419, 478
- II. von Nassau, Ebf von Mainz 19, 28, 41, 68, 78, 94, 99, 101, 106, 108, 122f., 126, 134, 141, 147, 151, 159, 161f., 174f., 183, 185, 188-190, 194, 207, 211, 218, 229, 237-239, 241, 243, 256-259, 264, 276-278, 294f., 322, 355, 360, 366, 385f., 403, 407, 411, 418, 430, 432, 441, 456, 459, 464, 467f., 474, 500, 504
- (III.) von Nassau, MDH 325, 418, 500, 504
- von Nassau-Saarbrücken 243
- von Nassau-Wiesbaden 253
- von Nassau-Wiesbaden 67, 155, 192f., 265, 284f., 418
- von Praunheim 425
- Quadt von Wickradt 24
- von Randeck, MDH? 30, 321, 334, 427
- von Randeck 251, 427
- (I.) von Reifenberg, MDH 30, 319, 328, 409, 429, 480, 504
- (II.) von Reifenberg, MDH 323, 429f.

- II. von Reifenberg 430
- II. von Reifferscheid-Bedbur 430
- von Rieneck, MDH 41, 100f., 140f., 143, 162, 258, 275, 317, 322, 432, 500, 504
- von Rieneck 432
- (I.) von Rodenstein, MDH 20, 97f., 101, 134f., 161, 200, 323, 433f., 499f., 504
- (II.) von Rodenstein 26, 30, 434, 481
- Rucherat 101
- Schallermann, Bf von Gurk 219
- Schindeleib, Bf von Schleswig 116, 121
- von Schönburg 441
- (I.) von Schönburg, MDH 33, 84, 94, 106, 109, 121f., 127, 147f., 155, 162, 211, 316, 318, 322, 441, 460, 471, 480, 504
- (II.) von Schönburg, MDH 324, 441
- von Schweinheim 445
- Schenk von Schweinsberg 446
- Schweizer von Bamberg 88, 153, 364
- Jakob Schlafenati, MDH 110, 116, 125-126, 317
- Scumer 446, 479
- Senn von Münsingen, MDH 32, 40, 320, 446, 477, 501
- von Solms 448
- I. von Solms-Burgsolms 448
- von Solms-Lich 344
- Specht von Bubenheim, MDH 60, 93, 325, 364, 450, 482, 505
- von Sponheim, MDH 14, 149, 318, 320, 451f., 478, 505
- von Sponheim 250
- von der Spor 345, 453
- vom Stein 454, 456
- von Steinkallenfels 457
- von Stettenberg 24, 459, 482
- gen. Surles 460, 478
- Swinheim 124, 481
- von Trier, MDH 321, 460
- Unterschopf, MDH 7, 15, 32, 40-42, 49f., 54, 63, 77, 98, 103, 111, 129f., 138, 263, 273, 288, 317, 320, 335, 461f., 477, 500f., 505
- von Venningen 462f., 481
- von Virneburg, MDH 49, 84, 109, 111, 250, 321, 463, 505
- Wais von Fauerbach, MDH 133f., 138, 147f., 155, 317f., 323, 355, 455, 465, 500, 505
- von Waldeck, MDH 93, 324, 466f., 505
- von Waldeck 466
- von Waldeck gen. von Uben 466
- I. von Wartenberg 468
- Kolb von Wartenberg 275, 480
- (I.) Kolb von Wartenberg, MDH 251, 319, 467, 505
- (II.) Kolb von Wartenberg, MDH 275, 321, 468, 480, 505
- von Werdenberg 469
- von Wertheim, MDH 324, 469-471
- II. von Wertheim 469, 471
- von Wettin 472
- Winter von Rüdeshheim, MDH 85, 94, 121, 134, 211, 275, 322, 429, 434, 447, 470, 474, 480, 501, 505
- Wolf von Sponheim 475
- von Württemberg, MDH 320, 475
- von Ziegenhain, MDH 323, 476, 505
- II. von Ziegenhain 476
- siehe Pfalzgraf
- siehe Raugraf

- siehe Rheingraf
- Johanna von Bayern-Landshut 422
- von Bucheck 446
- von Kessenich 430
- von Nassau-Saarbrücken 380
- von Saarbrücken 340
- von Saarwerden 363
- von Savoyen 413
- Johannellus Tomacelli 460
- Johannes XXII., Papst 24, 112f., 117, 137, 207, 247f., 287-289, 299, 331, 375, 446, 477f.
- XXIII., Papst 480
- Johannisberg (nö. Bingen), Kloster 238, 347
- Jordan zum Geylhuse 372
- Jossa, von 390
- Juan Martonez de Luna 410
- Jude vom Stein 389f.
- siehe Jakob
- Jülich, Herzöge von siehe Blancheflor, Walram, Wilhelm
- Julius II., Papst 129, 144
- Jungen, zum 225
- Jutta von Leiningen 431
- von Nassau-Dillenburg 357f.

- Käfernburg, Grafen von siehe Irmgard
- Kämmerer von Worms gen. von Dalberg siehe Anna, Elisabeth, Grete, Margarethe
- Kaiserswerth (n. Düsseldorf), St.Swidbert 84, 409, 426
- Calbe (s. Magdeburg), Archidiakonats 426
- Calceranda di Giordano 399
- Calden (n. Kassel), Pfarrei 340, 358
- Kalixt III., Papst 482
- Kalow (Diözese Meißen), Egidienkapelle u. Allerheiligenaltar 406
- Kalsmunt, von 390, 484, 488
- siehe Gertrud, Gottfried, Heinrich
- Cambrai (Dep. Nord), Domkapitel 109, 410, 499
- St. Germain 392
- Kammin (heute Kamien n. Stettin/Polen) 373
- Domkapitel 373, 499
- Kamp, von 45, 390, 484, 488
- siehe Berthold, Heinrich
- Canali de Bergamo 391, 484, 488
- siehe Bastonius, Bertholin
- Canilhac, von 391, 484, 488
- siehe Raimund
- Capociae de Urbe 391f., 484, 488
- siehe Nikolaus
- Karben, von 56, 70, 392, 484, 488
- siehe Hermann, Johann, Ruprecht
- Karden (sw. Koblenz), St.Kastor 341, 410, 422f.
- Karl IV., Kaiser 16, 29, 31, 37-39, 45, 70, 87f., 103f., 105-107, 130-132, 138-140, 150, 153, 160, 162, 172, 185, 250-255, 258, 262-266, 275, 284, 290-292, 294, 301, 308-310, 313, 334f., 337, 342, 366, 376, 410, 415, 443, 445, 456, 473
- V. der Weise, König von Frankreich 32, 110
- II. von Alençon 327
- von Baden 79, 136, 261, 270, 280, 296, 329, 385
- der Kühne von Burgund 109, 457
- Karlstadt (nw. Würzburg), Archidiakonats 359
- Kaspar von Buchenau 34f.
- Kassel, St.Martin 228
- Cassel (Dep. Nord), Liebfrauenstift 392

- Castelleto, von 484, 488  
 – siehe Johann  
 Castiglione siehe Branda  
 Katharina von Baden 329  
 – Burggräfin von Nürnberg 470f.  
 – von Drachenfels 377  
 – von Erlikheim 407  
 – von Habsburg 329  
 – von Hanau 432  
 – von Lothringen 330  
 – von Nassau-Beilstein 377  
 – von Neumagen 366  
 – von Randerode 417, 419  
 – von Wasichenstein 366  
 – von Winneburg 430  
 Katzenelnbogen, Grafen von 56-59, 74, 392f., 484, 487-488  
 – siehe Dietrich, Eberhard, Othilie, Philipp, Wilhelm  
 Katzenelnbogen siehe Knebel von Katzenelnbogen  
 Cavaillon, von siehe Philipp  
 Kayseri (Türkei) 331  
 Kemken, Pfarrei 462  
 Kempenich, von 393  
 – siehe Gerhard  
 Kere, von der 393  
 – siehe Günther, Hans  
 Kerpen (w. Köln), St. Martin 463  
 Kessenich, Pfarrei 370  
 Kessenich, von siehe Johanna  
 Ketgen, Mainzer Bürgersfrau 88  
 Kettig (s. Andernach), Pfarrei 389  
 Charisma von Kronberg 397  
 Chartres (Dep. Eure-et-Loir), Domkapitel 382  
 Christian II. von Weisenu, Ebf von Mainz 166  
 Christoph von Baden 329, 482  
 – von Gemmingen 35  
 Kiedrich (w. Wiesbaden), Pfarrei 418  
 Kinchen, Pfarrei 348  
 Kirchberg (w. Bingen), Pfarrei 451  
 Kirchberg, von siehe Eberhard  
 Kirchburg, Pfarrei 329  
 Kirchheim, von siehe Johann  
 Kirchheim siehe Hofwart von Kirchheim  
 – siehe Kranich von Kirchheim  
 Kirchheim gen. von Wartenberg 394, 484, 488  
 – siehe Johann  
 Kirchhofen (sw. Freiburg), Pfarrei 350  
 Kirkel, von 49, 394, 484, 488  
 – siehe Johann, Konrad  
 Kirn (w. Bad Kreuznach), Pfarrei 431  
 Kirschgarten (heute Worms), Kloster 167  
 Kitzingen (ö. Würzburg), Pfarrei 410  
 Klaromonte, von siehe Peter  
 Kleen, von 56, 63, 394f., 485, 489  
 – siehe Anna, Hartmut, Richard, Richarda  
 Clemen, zum siehe Johann, Salman  
 Klemens V., Papst 27, 36, 113f., 246, 286, 442, 477  
 – VI., Papst 37f., 130, 145, 250, 289f., 417, 424, 478  
 – VII., Papst 118f., 332, 362, 398, 402, 404, 410, 419, 421, 430, 444, 454, 468  
 Kleve, Grafen von 49, 145, 395f., 485, 489  
 – siehe Adelheid, Dietrich, Johann, Otto  
 Klopp (Burg über Bingen) 173, 175, 177-179, 187, 190  
 Knebel von Katzenelnbogen 45, 52, 54, 73, 154, 225, 396-398, 485, 489  
 – Anna, Diether, Dietrich, Guta, Heinrich, Johann, Otto, Tillmann, Werner  
 Kniprode, von 398  
 – siehe Heinrich, Winrich  
 Koblenz 49, 99, 267f.  
 – St. Florin 84, 330, 335, 357, 410, 414f., 440, 463  
 – St. Kastor 335, 357, 393, 410, 414, 440  
 Köln 28, 75, 86, 89, 105, 108f., 121f., 124f., 127, 268, 363, 371, 382, 418, 423, 452  
 – Archidiakonat 389  
 – Domkapitel 16, 38, 75, 82, 86, 123, 137, 146, 149, 267f., 309, 330f., 333, 336, 343, 354, 357, 370f., 381, 386, 388f., 393, 396, 403, 406f., 413, 415-419, 422-424, 436, 444f., 448, 450-453, 463, 465, 470-472, 476, 499  
 – St. Aposteln 327, 403, 423, 464  
 – St. Gereon 84, 389, 450  
 – St. Kunibert 335  
 – Maria im Kapitol 335  
 – Kaplanei St. Laurentius 370  
 – Mariengradenstift 329f., 336  
 – St. Panthaleon 90, 374  
 – St. Severin 426  
 – Vikarie Maria-Magdalena 473  
 – Universität 20f., 120, 329f., 347, 349, 356-358, 373, 378, 388f., 403, 406, 416, 422f., 425, 427, 432, 444f., 447, 450, 456, 469-471  
 Königheim (w. Tauberbischofsheim), Pfarrei 243  
 Königsberg (ö. Schweinfurt), Pfarrei 393  
 Kolb von Wartenberg siehe Wartenberg  
 Kolbechzet, von siehe Wilhelm  
 Kolling, von 398, 485, 489  
 – siehe Gottfried, Richard  
 Kolnhausen, von 399, 485, 489  
 – siehe Johann  
 Colonna 399f., 485, 489  
 – siehe Johann, Peter, Stephano  
 Konrad von Ansenbruch, MDH 216, 319, 327, 502  
 – von Bickenbach, MDH 324, 338  
 – Brömser von Rüdesheim 344f.  
 – (I.) Brömser von Rüdesheim, MDH 251, 321, 344, 502  
 – (II.) Brömser von Rüdesheim, MDH 321, 344  
 – (III.) Brömser von Rüdesheim, MDH 324, 344  
 – Schenk von Erbach, MDH 67, 76, 106, 109, 322, 359, 502  
 – VII. Schenk von Erbach 359  
 – von Grumbach, MDH 319, 374  
 – von Hirschhorn, MDH 83, 322, 383, 501  
 – von Hohenzollern, MDH 322, 386  
 – von Kirkel, MDH 96, 103, 115, 117, 320, 394, 400, 503  
 – Krieg von Altheim 67  
 – Kurzbold 226  
 – Schenk von Limpurg 405f.  
 – von Lorch, MDH 102, 246, 319, 409, 499, 504  
 – von Praunheim 425  
 – (I.) Rau von Holzhausen, MDH 85, 93, 99f., 135, 152, 161, 318, 323, 405, 427f., 482, 499, 501, 504  
 – (II.) Rau von Holzhausen, MDH 84, 161, 324, 427f., 504  
 – III. Rhein- und Wildgraf, Ebf von Mainz 134f., 141, 151, 175-179, 187, 190, 197, 199, 201, 209, 218f., 233, 237, 239, 241, 243, 259f., 265, 278, 295, 300, 302, 304, 323, 355, 397, 411, 419, 431, 433, 499f., 504

- von Rietberg, MDH 217, 319, 433, 501, 504
- II. von Rietberg 433
- von Schöneck 443
- von Spiegelberg 217
- von Steckelberg, MDH 99, 217, 319, 453, 505
- von Urse 32, 462, 478
- von Waldeck, MDH 322, 466
- Kolb von Wartenberg, MDH 319, 467
- II. von Wartenberg 467
- II. von Weinsberg, Ebf von Mainz 78, 85, 93f., 96, 99, 108, 120, 145-148, 155, 173, 191, 201, 205, 211, 233f., 256, 275f., 284, 293f., 318, 322, 396, 421, 441, 469, 505
- von Weinsberg, Reichserbkämmerer 259f.
- siehe Rheingraf
- siehe Wildgraf
- Konstantinopel 267
- Konstanz 40, 49, 103, 272, 331
- Domkapitel 268, 461, 467, 499
- Konzil 229, 355, 410
- Kopp von Saulheim siehe Erlind
- Kornelmünster (sö. Aachen), Kloster 235
- Kraft, Mainzer Bürger 15, 215f., 326, 478
- II. von Hohenlohe-Weikersheim 55
- III. von Hohenlohe-Weikersheim 386
- Kralik siehe Wenzel
- Kramberg, von 400, 485, 489
- siehe Eberhard, Gerhard
- Kranich von Kirchheim 400
- siehe Dietrich, Heinrich
- Kranz von Geispoltzheim siehe Adelheid
- Kreuznach, Pfarrei 359, 431
- Krieg von Altheim siehe Konrad, Lysa, Rudolf
- Krieg von Geispoltzheim 400, 485, 489
- siehe Hertwin, Johann
- Kriftel (w. Frankfurt), Pfarrei 113
- Kronberg (nw. Frankfurt), Pfarrei 454
- Kronberg, von 46, 50, 53-56, 65-67, 69f., 72, 138, 154, 400-402, 485, 489
- siehe Agnes, Elisabeth, Erwin, Frank, Guda, Gutta, Hartmut, Johann, Loretta, Margarethe, Philipp, Ulrich, Walter
- Cruzen (wüst bei Kalbach/Taunus), Pfarrei 340, 358, 476
- Crüftel, von siehe Agnes
- Külsheim (nw. Tauberbischofsheim) 196
- Kues siehe Nikolaus
- Kunigunde von Cuyk 463
- von Lißberg 383
- von Metz 455
- Kuno (I.) Herdan von Büches, MDH 41, 112, 134, 322, 347f., 357, 502
- (II.) Herdan von Büches, MDH 325, 348
- Herdan von Büches 347
- von Falkenstein, Ebf von Trier 29, 87, 95f., 101, 103f., 108-111, 115, 118, 126, 132, 146, 148, 155, 162, 205, 217, 228, 251-253, 264, 275, 291f., 301, 316, 318, 320, 327, 336, 363, 382, 424, 453, 478, 500, 502
- II. von Reifenberg 429
- d.J. von Reifenberg 429f.
- von Schöneck 442f.
- von Sterzelnheim, MDH 93, 120, 151, 162, 211, 318, 322, 459, 468, 505
- von Sterzelnheim 459
- Cuntzmann von Menzingen 411
- Kurd Wichenannd 101
- Curia, von siehe Johann
- Cuyk, von siehe Kunigunde
- Lacu, von siehe Wilhelm
- Lahneck (Burg über Lahnstein) 170, 173, 175, 178f., 187, 240
- Lahnstein (s. Koblenz) 69, 170f., 173, 181, 187, 239f., 284
- Zoll 103f., 171, 178, 194, 211, 243, 264f., 277
- Lamprecht von Brunn, Bf von Speyer 254f.
- Landschad von Steinach siehe Anna
- Landskron, von siehe Gerhard
- Lang Hofwart von Kirchheim 384
- Langen (s. Frankfurt), Pfarrei 476
- Langendiebach (bei Hanau), Pfarrei 429
- Langres (Dep. Haute-Marne), Domkapitel 370
- Laudenbach (nö. Mannheim) 171
- Lautenhausen, Pfarrei 329
- Lechenich (sw. Köln) 109, 124, 418
- Leiningen, Grafen von 59, 106, 109, 280, 403, 485, 489
- siehe Adelheid, Emicho, Friedrich, Georg, Hesso, Jofrid, Jutta, Luckard
- Leipzig, Universität 21, 329, 338, 349, 432, 450, 466, 469f.
- Leitomischl (heute Litomyšl nö. Brünn/CSR) 289
- Leutershausen (ö. Mannheim), Pfarrei 385
- Lewenstein gen. Randeck 54, 56, 58, 404, 485, 489
- siehe Emmerich, Friedrich, Johann
- Leyen, von der siehe Nesa
- Lich (sö. Gießen), Pfarrei 476
- Liebfrauenstift 351, 429
- Liebenstein, von 63, 404f., 485, 489
- siehe Albert, Jakob, Peter, Raban
- Liebenstein siehe Schenk von Liebenstein
- Liechtenstein, von siehe Agnes
- Liersberg (sw. Trier), Pfarrei 350
- Lieser siehe Johann
- Limburg, St. Georg 92, 226f., 246, 253, 265, 339, 365, 404, 415, 418, 461, 500
- Limburg, von 226
- Limpurg siehe Schenken von Limpurg
- Lincoln, Domkapitel 391
- Lindau, von 56, 407f., 485, 489
- siehe Georg, Heinrich, Johann, Philipp, Siegfried, Wiederold
- Lindenfels (sö. Darmstadt) 284
- Lindheim (n. Hanau), Burg 56
- Linnich (nö. Aachen), Pfarrei 464
- Linz (sö. Bonn) 109, 124, 418
- Lippe, zur siehe Irmgard
- Lisa Hofwart von Kirchheim 355
- Lise Beyer von Boppard 447
- Lißberg, von 74, 408, 485, 489
- siehe Berthold, Else, Heinrich, Kunigunde
- Lisura siehe Lieser
- Liutgard von Trimberg 468
- Löw von Steinfurt siehe Anna
- Löwenstein, Grafen von 408
- siehe Albert, Georg
- Löwenstein gen. von Schweinsberg 409
- siehe Gottfried
- Lohr (ö. Aschaffenburg), Pfarrei 432
- Longuich (nö. Trier), Pfarrei 475
- Longuyon (Dep. Meuse), St. Agathe 389, 438



- Lorch (nw. Bingen) 115, 121, 124, 237  
 – Georgskapelle 438  
 – Pfarrei 85, 352, 402, 466, 469, 474  
 – – Altar Hl. Kreuz u. Maria Magdalena 438  
 – – Andreasaltar 375, 450  
 – – Marienaltar 438  
 Lorch, von 409, 485, 489  
 – siehe Emicho, Johann, Konrad  
 Lorch siehe Borngäß von Lorch  
 – siehe Schetzel von Lorch  
 Loretta von Dhaun-Oberstein 359  
 – von Kronberg 401  
 – von Salm 452  
 – von Ulmen 443  
 Losse 409f., 485, 489  
 – siehe Rudolf  
 Lothringen, Herzöge von siehe Katharina, Maria  
 Luckard von Leiningen 341  
 Luckardis von Eppstein 361  
 Luckau, von siehe Heinrich  
 Ludwig III. der Bayer, Kaiser 7, 20, 37-39, 103, 106,  
 130, 138, 169, 185, 216, 247-251, 263f., 272f., 287,  
 289f., 309, 313, 333, 462, 472  
 – König von Ungarn 32  
 – von Blankenhain 340  
 – von Diez, MDH 318, 352  
 – Eckbrecht von Dürkheim, MDH 325, 353  
 – von Evreux 32, 109f., 145  
 – von Helmstadt, MDH 325, 378, 380, 503  
 – (I.) von Hessen, MDH 32, 102, 107, 109, 145, 148,  
 154, 317, 319, 382, 477  
 – (II.) von Hessen 382f., 477  
 – von Meiffen, Ebf von Magdeburg 40, 45, 78, 100, 104,  
 118, 172, 254f., 262, 275, 282, 291f., 304, 325, 408,  
 415, 472, 478  
 – von Ottingen 421  
 – von Rieneck 55, 187  
 – IV. von Rieneck 432  
 – Hofwart von Sickingen 446  
 – vom Stein 422, 455, 482  
 – Tomacelli 120f., 460, 480  
 – von Wertheim 83, 469-471  
 – von Wettin siehe Ludwig von Meiffen  
 – II. von Ziegenhain 476  
 – siehe Pfalzgraf  
 Lübeck 106  
 – siehe Gerhard, Johann  
 Lütlich 369  
 – Archidiakon 451  
 – Domkapitel 353, 370, 382, 417f., 423, 451, 464, 499  
 – St. Johann 370  
 – St. Paul 335, 353, 398  
 Luna, von siehe Juan, Petrus  
 Lundorf, von siehe Anna  
 Lupold von Bebenburg, MDH 20, 103, 107, 251, 263,  
 320, 332f., 478, 499, 502  
 – von Hanstein, MDH 319, 377  
 Lustadt, von siehe Anna  
 Luther von Büches, MDH 85, 99, 217, 321, 348, 499,  
 502  
 – von Eltz 443  
 Luxemburg, Grafen, später Herzöge von 26, 29, 31, 38,  
 75, 82, 84, 104, 249, 271, 286, 290  
 – siehe Balduin, Johann von Böhmen, Karl IV., Jost von  
 Mähren, Sigmund, Wenzel von Böhmen  
 Luzern, Propstei 272  
 Lyon, Domkapitel 370  
 – Konzil 112  
 Lysa Krieg von Altheim 466  
 – von Erfurtshausen 351  
 – Greifenklau zu Vollrads 404  
 – von Isenburg-Neuwied 343  
 Lyse von Randeck 466  
 Maastricht (Prov. Limburg), St. Servatius 328, 353, 451,  
 464  
 Macello siehe Bertrand  
 Magdeburg 426, 444  
 – Domkapitel 82, 333, 372, 422, 426, 436, 444f., 472,  
 476, 499  
 Mainz, Altmünsterkloster 201  
 – Bischofsrat 166, 213  
 – Dom 14, 18, 26f., 33, 36f., 115, 214, 225, 235f., 283  
 – – Ägidienaltar 89  
 – – Allerheiligenkapelle 243  
 – – Dionysiusaltar 89  
 – – Dombruderschaft 57, 90, 342  
 – – Domvikare 17, 39, 89, 135, 137, 225  
 – – Königsvikarie 37  
 – – Nikolausaltar 89  
 – – Sekundinaaltar 89  
 – Domkapitel, Domzellare 19, 20-23, 34, 144, 310  
 – – Sakerdotalkanoniker 13, 18f., 22, 138, 307, 326, 349,  
 364, 369f., 381, 391f., 411, 413f., 454, 462  
 – Geistlichkeit 7f., 14, 22, 87, 166, 175, 177f., 214f.,  
 217-221, 224f., 230-232, 236, 265, 268, 395  
 – Hl. Geist-Spital 425  
 – Hl. Kreuz siehe Mainz, Maria im Felde  
 – Karthäuserkloster 26  
 – Liebfrauenstift 83f., 98, 113, 213, 227, 229-232, 235f.,  
 247, 340, 343, 351, 355, 357f., 364, 375, 385, 397, 416,  
 418, 425, 432f., 435, 438, 441f., 444, 450, 453-455,  
 458, 501  
 – Margarethenkapelle 397  
 – Maria im Felde 227, 230f., 390, 395, 398, 401, 430,  
 436, 441, 454, 466, 501  
 – Mariengredenstift siehe Mainz, Liebfrauenstift  
 – Martinsburg 196  
 – Pfarrei St. Christoph 232  
 – Pfarrei St. Emmeran 232  
 – Pfarrei St. Nikolaus auf der Steige 232  
 – Pfarrei St. Paul 232  
 – St. Alban 83f., 99, 216, 227f., 230-232, 235, 338f.,  
 343-346, 348f., 351, 360, 364, 366, 395, 397f., 400,  
 402, 405f., 412f., 416, 422, 425, 437f., 450, 459, 461,  
 471, 500  
 – St. Gangolf 229-231, 433, 500  
 – St. Jakob 216, 230-232, 235  
 – St. Johann 84, 140, 206, 213f., 227, 230-232, 340, 358,  
 365-367, 376, 389, 416, 428, 432, 434, 438, 441, 443,  
 449, 500  
 – St. Moritz 213, 227, 230-232, 235, 355, 368, 387, 419,  
 430, 435, 501  
 – St. Peter 83, 229-232, 326, 331, 345, 347, 358, 364,  
 371f., 383f., 395, 399, 401, 406, 408, 416, 427f., 438,  
 454, 468, 501  
 – St. Stephan 124, 131, 229-232, 235f., 335, 350, 355,  
 358, 360, 369, 383, 395, 412, 414, 437f., 441, 445, 449,  
 454, 462, 470, 474, 501

- Vikarie St. Bonifatius 89
- St. Viktor 36, 83, 146, 227, 230-232, 326, 341, 343, 351f., 360, 362, 369f., 388, 397, 399, 402, 408, 426, 446, 450, 454, 456, 462, 464, 469, 501
- Vikarie St. Johannes u. St. Paul 355
- Stadt 9, 11, 14f., 87, 168, 171, 175, 178, 181, 193, 210, 212-224, 230-233, 240f., 252, 261f., 265f., 268f., 277, 284, 298-300, 312, 352, 395
- Bürger 7f., 14f, 29, 34, 88, 94, 181, 215, 218, 221, 223, 225, 236f., 300, 307
- Stadtrat 209f., 216, 219f., 222
- Makarius (I.) von Buseck, MDH 324, 349
- (II.) von Buseck, MDH 20, 112, 200, 325, 349, 482, 502
- Manderscheid, von siehe Ulrich
- Mannental, von 51, 410f., 485, 489
- siehe Heinrich
- Mansfeld, von Elisabeth, Mechthild
- Mantua, Konzil 136, 295
- Marburg, Vikarie 339
- Mardorf (ö. Marburg), Pfarrei 351, 362
- Margaretha von Baden-Hachberg 403
- Schenkin von Erbach 383
- von Gemmingen 356
- von Thüngen 355
- Margarethe von Albig 365
- von Baden 270, 280, 416
- von Bickenbach 359
- von Braunschweig-Wolfenbüttel 381
- Burggräfin von Nürnberg 415-419
- von Eltz 443
- von Eppstein 432
- von Fechenbach 348
- von Habsburg 396
- von Habsburg-Kyburg 403
- Kämmerer von Worms 447
- von Kronberg 466
- von Rheinberg 400
- von Schleswig 106
- von Weilnau 435
- Maria von Bickenbach 359f., 361
- von Lothringen 112, 424
- von Nassau-Dillenburg 418
- Perez de Gotor 410
- von Savoyen 331
- von Spanien 327
- Marienforst (heute Bad Godesberg), Priorat 374
- Mark, Herzöge von der siehe Sophia
- Marköbel (nö. Hanau), Pfarrei 345
- Markus von Baden 79, 136, 138, 329, 336, 482
- Echter von Mespelbrunn, MDH 20, 24, 34, 324, 354f., 428, 499, 502
- Markward (I.) von Praunheim, MDH 26, 30, 89, 323, 354, 425, 434
- (II.) von Praunheim 426, 481
- von Warca 467, 478
- Marschall von Frauenstein siehe Hebele
- Marschall von Waldeck 44
- siehe Hebele, Gertrud, Johann
- Marsilius von Reifenberg 430, 480
- Martin V., Papst 30, 112, 123, 151, 295f., 300, 302, 304, 355, 481
- Mair 79, 179, 205
- Mathias von Bucheck, Ebf von Mainz 14, 22, 29, 37, 39f., 49f., 78, 99, 117, 129f., 169f., 210, 215, 217, 237, 247-249, 272, 287f., 292, 299, 367, 373, 375, 446, 462
- Mathilde von Hessen 476
- von Schwarzburg 469-471
- Matthias von Rhens 431, 479
- Maulbronn (ö. Karlsruhe), Kloster 90, 371, 454
- Mechthild von Geldern 18, 396
- von Isenburg 358
- von Mansfeld 333
- von Savoyen 423
- von Schwarzburg 371
- von Schwerin 372
- Meddersheim (w. Bad Kreuznach), Pfarrei 463
- Meißen, Domkapitel 108, 406, 499
- Meißen, Markgrafen von siehe Sachsen, Herzöge von (Wettiner)
- Melchior von Braunschweig 32, 342f., 479
- Mentze siehe Johann
- Menzingen, von 411, 485, 489
- siehe Johann
- Merlau gen. Böhm 56, 63, 70, 411, 485, 489
- siehe Heinrich, Werner
- Merseburg, Domkapitel 426, 445, 499
- Mespelbrunn siehe Echter von Mespelbrunn
- Metz 104, 329, 334, 336
- Archidiakonat 336
- Domkapitel 48, 82, 336, 375, 468, 499
- Liebfrauentstift 336
- Metz, von siehe Kunigunde
- Metza von Ansenburg 404
- Metze Schelm von Bergen 348
- Michael von Bickenbach 69, 470
- Michelbach (s. Limburg), Pfarrei 339, 434
- Miltenberg 64, 188
- Miltz, von 411f.
- siehe Johann, Otto
- Minden 335, 398, 473
- Domkapitel 421
- Misano (sö. Ravenna), Archipresbyteriat St. Lorenz 392
- Mittelbach (Diözese Passau), Pfarrei 421
- Mockstadt siehe Obermockstadt
- Mömpelgard (heute Montbéliard, Dep. Doubs) 281
- Mönch von Rosenberg 58, 74, 412f., 485, 489
- siehe Eberhard, Johann
- Mörs, Grafen von siehe Dietrich
- Mohr von Münstermaifeld 413, 485, 489
- siehe Ernst
- Mommen siehe Bernhard
- Monferrato, von 413, 485, 489
- siehe Dietrich, Johann
- Monreal, von 58, 413f., 485, 489
- siehe Heinrich, Hermann
- Monte, von siehe Heinrich
- Montfort, von siehe Elisabeth
- Montfoucon (wohl Montfaucon), Priorat St. German 414
- Montpellier (Dep. Hérault), Universität 20, 359, 373, 409
- Monzernheim, Pfarrkirche 167
- Monzingen (w. Bad Kreuznach) 201
- Pfarrei 455, 473
- Mosbach (n. Heilbronn), St. Juliana 407
- Moosburg (w. Biebrach a.d.R.), St. Castuli 346
- Morcelli 485, 489
- siehe Hugo

- Moritz von Spiegelberg 450  
 – IV. von Spiegelberg 450  
 Moselkern (sw. Koblenz), Pfarrei 410  
 Muchelin 414f., 485, 489  
 – siehe Hermann, Simon  
 Mühlendorf 248  
 Münsingen siehe Senn von Münsingen  
 Münster 382  
 – Domkapitel 102, 342, 382, 417, 465, 499  
 – St. Moritz 448  
 Münster (nw. Rothenburg o.d.T.), Pfarrei 406  
 Münstermaifeld (sw. Koblenz), St. Martin 350, 357, 375, 443, 452, 458  
 Münstermaifeld siehe Mohr von Münstermaifeld  
 Murbach (Dep. Haut-Rhin), Kloster 272
- N. Breder von Hohenstein, MDH 323, 343  
 Nalbach (nw. Saarbrücken), Pfarrei 410  
 Narbona, von siehe Gaston  
 Nassau, Grafen von 44, 50f., 53, 57–59, 65, 70f., 78, 130, 154, 275, 277–279, 415–419, 485, 487–490  
 – siehe Adelheid, Adolf, Diether, Emicho, Engelhard, Friedrich, Gerlach, Heinrich, Johann, Johanna, Jutta, Katharina, Maria, Otto, Philipp, Schonette, Walram, Wilhelm  
 Natza, von 419  
 – siehe Dietrich  
 Nauheim (n. Frankfurt), Pfarrei 300  
 Naumburg, Domkapitel 82, 410, 426, 444f., 499  
 Naunheim (sw. Koblenz), Pfarrkirche 265  
 Neapel, Universität 421  
 Neckarhausen (ö. Heidelberg), Pfarrei 365  
 Neckarsulm (n. Heilbronn), 187  
 Neideck, von 419f.  
 – siehe Götz  
 Neipperg, von siehe Anna  
 Nesa von Leyen 397  
 Neubamberg (sö. Bad Kreuznach) 187f.  
 Neudenaun (n. Heilbronn) 384  
 Neuenburg, Grafen von 327  
 Neuenfels (bei Öhringen) 384  
 Neuhausen (heute Worms), St. Cyriakus 113, 345, 364f., 367, 434, 443, 464  
 Neumagen (nö. Trier) 366  
 Neumagen, von siehe Katharina  
 Neumarkt (sö. Nürnberg), St. Nikolai 373  
 Neuß 124, 236, 268, 418  
 Neustadt (ö. Marburg) 192  
 Neyse (Diözese Bamberg), Kaplanei 408  
 Nideggen (s. Düren), St. Johannes 84, 370  
 Niederheimbach (nw. Bingen) 104, 235, 264  
 Niederhohenburg (Elsaß), Kloster 264  
 Niederkrüchten (w. Mönchengladbach), Pfarrei 371  
 Niederolm (s. Mainz) 121, 196, 357, 385  
 Niederzissen (nw. Andernach), Pfarrei 463  
 Nieder-Dorfelden (nö. Frankfurt), Kapelle 441  
 – Pfarrei 353  
 Nikolaus IV., Papst 245, 299  
 – V., Papst 100, 113, 129, 148, 160, 198, 303, 482  
 – Capocci siehe Nikolaus Capociae  
 – Capociae, MDH 19, 27, 114, 319, 391f., 448, 477  
 – Diebach 116  
 – von Flechtingen 31, 37, 263, 366, 479  
 – von Helmstadt 378, 380, 482  
 – von Kues 100, 113, 352, 459
- von Scharfenstein 438  
 – (I.) vom Stein, MDH 45, 51, 95, 101, 205, 251, 320, 454–456, 499, 505  
 – (II.) vom Stein, MDH 45, 51, 92, 94, 96, 98–100, 105, 119f., 133f., 162, 205, 211, 256f., 275, 321, 396, 454–456, 499f., 505  
 Nördlingen, Pfarrei 451  
 Nörten (n. Göttingen), St. Peter 228, 363, 377, 433, 461  
 Nordeck, von 420, 485, 489  
 – siehe Adolf  
 Nordenstadt (heute Wiesbaden) 238  
 Nordhausen, Pfarrei 437  
 – Hl. Kreuz 106, 360, 386, 436f., 462  
 Normannis, von 420, 485, 489  
 – siehe Jakob  
 Notthaft von Weißenstein siehe Peter  
 Nuenfels, von 485  
 Nürnberg 296  
 – Reichstag (1381) 105, 256  
 Nürnberg, Burggrafen von siehe Hohenzollern
- Ober-Dorla siehe Dorla  
 Oberehenheim (heute Obernai, Dep. Bas-Rhin), Pfarrei 264, 300, 394  
 Oberheimbach (nw. Bingen) 235  
 Oberhohenburg, Kloster 264  
 Obermookstadt (n. Hanau), St. Martin 83, 92, 113, 227, 393, 428, 433, 438, 447, 449, 451, 472, 474, 501  
 Obernai siehe Oberehenheim  
 Obernburg (s. Aschaffenburg) 192  
 Oberstein siehe Stein  
 Oberwesel (nw. Bingen) 44  
 – St. Martin 36, 84, 146f., 438, 441f., 464  
 Ober-Roden (nö. Darmstadt), Pfarrei 353, 432  
 Ochsenstein, von siehe Agnes  
 Ockenheim (ö. Bingen) 92  
 Odernheim (sw. Bad Kreuznach) 252, 266  
 Öhringen (ö. Heilbronn), St. Peter u. Paul 353, 386, 408, 420  
 Ösel (Ostseeinsel vor Estland) 398  
 Östrich (sw. Wiesbaden), Pfarrei 412  
 Öttingen, Grafen von 49, 420f., 485, 489  
 – siehe Eberhard, Ludwig  
 Ofenstock siehe Gerhard  
 Ohrdruf (s. Gotha), St. Peter 410  
 Oitwilre, von siehe Walram  
 Oldenburg, Grafen von siehe Gerhard  
 Oldendorf, von siehe Eckard  
 Olmütz (heute Olomuc/CSSR) 256, 289  
 – Domkapitel 82, 376, 499  
 Oppenheim (s. Mainz) 171, 173, 240, 252, 266  
 – Johannisaltar 455  
 – St. Katharina 346  
 – Zoll 104  
 Orb (nö. Hanau), Pfarrei 453  
 Orléans, Universität 20, 357, 398, 465  
 Ort von Weingarten 468  
 Osnabrück 343  
 – St. Johann 448  
 Ostheim (n. Hanau), Pfarrei 410  
 Ostheim siehe Stein von Ostheim  
 Ostia 327, 361  
 Oswald Groschlag von Dieburg 374  
 Othilie von Katzenelnbogen 329  
 Otterbach (n. Kaiserslautern), Kloster 167

- Ottersweier (sw. Baden-Baden), Pfarrei 329, 379, 385  
 Otto IV., König 168  
 – von Bach, MDH 23, 83, 325, 328  
 – von Baden-Hachberg 331  
 – von Braunschweig 343, 400  
 – Herdan von Büches, MDH 324, 348  
 – Burggraf von Golssen 473  
 – von Falkenberg, MDH 121, 151, 318, 323, 362, 474, 480, 502  
 – von Friesenheim, MDH 151, 275, 318, 322, 368f., 440, 503  
 – von Henneberg 69  
 – von Hessen 383  
 – von Kleve 145  
 – Knebel von Katzenelnbogen 397  
 – von Miltz 412  
 – von Nassau 51, 419, 480  
 – von Nassau-Dillenburg 419  
 – von Rüdesheim, MDH 129, 317f., 435, 499, 501  
 – von Sachsen 436, 478  
 – von Schönburg, MDH 31, 36, 39f., 89f., 132, 146, 162, 318, 321, 442, 458, 464, 473, 479, 504  
 – von Solms 23  
 – von Solms-Braunfels 448  
 – von der Spor, MDH 323, 453  
 – I. von Waldeck 465  
 – von Wettin, MDH 50, 54, 63, 104, 118, 129, 131f., 137-139, 150, 153-155, 317f., 321, 335, 398, 473, 479  
 – Wolf 475  
 – von Ziegenhain, Ebf von Trier 259  
 – von Ziegenhain, MDH 33, 82, 109f., 320, 390, 476f., 500, 505  
 – siehe Pfalzgraf
- Paderborn, Domkapitel 82, 373, 465, 499  
 Padua, Universität 20, 120, 328, 379, 415, 444  
 Paeris (Dep. Haut-Rhin), Kloster 394  
 Palosius siehe Stephanus  
 Parchim (sö. Schwerin), Archidiakonats 372  
 – Pfarrei 373  
 Paris, Domkapitel 370  
 – Universität 20f., 326, 328, 340, 378, 403, 433, 458  
 Parma 126  
 Partenstein (ö. Aschaffenburg) 187  
 Passau 436  
 – Domkapitel 424, 499  
 – Pfarrei 386  
 Patershausen (sö. Frankfurt), Kloster 167  
 Paul II., Papst 482  
 – von Breidbach 343  
 Pavia, Konzil 109  
 – Universität 329f., 422f.  
 Perceval de Bargis, MDH 319, 331  
 Perez de Gotor siehe Maria  
 Perugia, Universität 445  
 Peter, Kardinal St. Vitalis 459  
 – Mainzer Bürger 88  
 – von Aspelt, Ebf von Mainz 27, 37, 39, 44, 48, 50, 78, 82, 92, 98, 169-171, 185, 229f., 238, 243, 246f., 249, 265, 271f., 284, 286f., 318, 328, 350, 451, 499  
 – von Biedenfeld 17  
 – (I.) Echter von Mespelbrunn, MDH 97, 133-135, 138, 152, 155, 161, 317, 323, 347, 355, 480, 501f.  
 – (II.) Echter von Mespelbrunn 355  
 – von Garlenx, MDH 27, 110-112, 319, 369, 414, 477, 500  
 – von Hagen, MDH 319, 376  
 – von Claramonte 28, 394, 477  
 – von Liebenstein 405, 439, 481  
 – Northaft von Weißenstein 34, 482  
 – Reich, Bf von Basel 126  
 – von Schwarzenberg, MDH 325, 445  
 – von Udenheim, MDH 97, 129, 134f., 138, 147f., 152, 155, 161, 317f., 323, 355, 461, 482, 500, 505  
 – von Ungula 273  
 – von Weinau, MDH 247, 319, 468, 505  
 Peterweil, Pfarrei 408  
 Petrus Colonna 114  
 – Ferrici 297  
 – de Luna siehe Benedikt XIII.  
 Pfäffingen (w. Tübingen), Pfarrei 350  
 Pfaffendorf, von 51, 422, 485, 489  
 Pfalzgraf Albrecht 422, 482  
 – Albrecht d. Ä. 422  
 – Anna siehe Anna von der Pfalz  
 – Friedrich I. der Siegreiche 106, 108f., 136, 181, 240, 270, 280f., 295, 352, 385, 457  
 – Johann 422, 482  
 – Ludwig III. 105, 219, 233, 259, 278, 423  
 – Ludwig IV. 220  
 – Ludwig von Zweibrücken-Veldenz 270, 280  
 – Otto von Pfalz-Mosbach 422  
 – Philipp I. 79, 109, 282, 413  
 – Rudolf I. 185, 284  
 – Ruprecht I. 73, 118, 250, 275, 361, 410  
 – Ruprecht (I.), MDH 14, 30, 83, 324, 375, 423, 481  
 – Ruprecht II. 108, 256-258, 275f.  
 – Ruprecht (II.) 78, 109, 142, 423, 482  
 – Ruprecht III. 108  
 – Stephan von Zweibrücken-Veldenz, MDH 325, 423  
 – Stephan von Zweibrücken-Veldenz 423  
 – siehe Ruprecht von der Pfalz  
 Pfalzgrafen bei Rhein 45, 47, 49, 58f., 71-75, 78f., 108, 194, 198, 256, 270, 276, 278, 282f., 293f., 308f., 422f., 485, 487-490  
 Pfeddersheim (heute Worma), Kloster 379  
 Pfeffer siehe Georg  
 Pfungstadt (s. Darmstadt), Pfarrei 359  
 Philipp IV. der Schöne, König von Frankreich 32, 109, 286, 288  
 – VI., König von Frankreich 288  
 – von Alençon, MDH 110, 120, 293, 316, 322, 326f., 470, 480, 499  
 – von Bickenbach, MDH 324, 338  
 – von Brauneck, MDH 320, 342, 478  
 – von Eppstein 185  
 – Schenk von Erbach-Fürstenau 68, 361  
 – von Falkenstein 363  
 – von Falkenstein-Münzenberg 363  
 – Flach von Schwarzenberg, MDH 28, 93, 120, 134, 141, 143, 317, 322, 365f., 402, 500f., 503  
 – Flach von Schwarzenberg 365f.  
 – Hertonis von Galbelsheim, MDH 325, 369  
 – von Geroldstein, MDH 41f., 157, 325, 372  
 – von Geroldstein 371  
 – von Hanau 238  
 – von Helfenstein, MDH 134, 323, 377f., 399  
 – von Isenburg, MDH 325, 388f., 503  
 – von Katzenelnbogen 270  
 – von Cavillon 88, 301  
 – von Kronberg, MDH 134, 323, 401

- von Lindau 408
- von Nassau-Saarbrücken 277
- von Reifenberg 430, 480
- von Rieneck, MDH 325, 432, 469
- Hund (Hirt) von Saulheim 437
- von Schönborn, MDH 324, 440
- I. von Schöneck 442
- (I.) von Schöneck, MDH 210, 319f., 443, 505
- II. von Schöneck 443
- (II.) von Schöneck 443
- von Sierck 30, 151, 339, 357f., 360, 447, 481
- von Sponheim 250
- von Wasen 34f.
- von Wittershausen 474, 481
- siehe Pfalzgraf
- Pileus von Prata, MDH 27f., 36, 110, 256, 323, 397, 424, 480
- Pinchon 424, 485, 489
- siehe Wilhelm
- Pirna (sö. Dresden) 255
- Pisa, Konzil 122, 403, 410
- Pistoia (nw. Florenz) 114
- Pius II., Papst 79, 108, 111, 125, 260, 279-281, 295-297, 304, 416, 482
- Poncius von Ungula 273
- Poppo VII. von Henneberg 380
- Prag 255, 289
- Domkapitel 414
- Stift 328
- Universität 20f., 346, 362, 386, 399, 401, 407, 421, 426, 438
- Prata, von 424, 485, 489
- siehe Pileus
- Praunheim, von 46, 56, 424-426, 485, 489
- siehe Damian, Diether, Epchen, Friedrich, Heinrich, Hermann, Johann, Konrad, Markward
- Prüm (n. Trier), Kloster 393
- Pütz, von 426, 485, 489
- siehe Engelbert
  
- Quadt von Wickradt siehe Johann
- Querfurt, von 426
- siehe Albrecht, Gebhard
  
- Raban (I.) von Helmstadt, Ebf von Trier 239, 259f., 278, 357, 378f., 403
- (II.) von Helmstadt, MDH 82f., 97, 161, 323, 379, 503
- (III.) von Helmstadt, MDH 323, 379
- (IV.) von Helmstadt 379f., 482
- Nix von Hoheneck gen Enzberger 385
- von Liebenstein, MDH 161, 212, 221, 225, 323, 405, 482, 504
- Rabensberg (bei Naumburg), Kapelle 410
- Raimund von Canilhac, MDH 76, 110, 114, 116, 118, 160, 316, 321, 351, 361, 391, 464, 479, 500
- Ramstadt (sö. Darmstadt), Pfarrei 371
- Ramstein, von 426f.
- Randek, von 56, 427, 485, 489
- siehe Johann, Lysa
- Randek siehe Lewenstein gen. Randek
- Randerode, von siehe Katharina
- Rasdorf siehe Rostorf
- Rau von Holzhausen 427f., 485, 489
- siehe Adolf, Heinrich, Konrad
  
- Raugraf Johann 328
- Rechberg, von 74, 429, 485, 489
- siehe Ulrich
- Rechteren, von 429
- siehe Dietrich
- Redwitz, von 429
- siehe Wilhelm
- Rees (sö. Emmerich), Liebfrauenstift 36, 84, 146, 396, 463f.
- Regensburg, Domkapitel 360, 412, 422, 499
- Reichstag (1471) 267, 378
- Regenstein, Grafen von siehe Irmgard
- Regnitz, Pfarrei 389
- Reich siehe Peter
- Reichenstein (nw. Bingen) 235, 456
- Reifenberg, von 46, 53, 56, 67, 429f., 485, 489
- siehe Friedrich, Günther, Johann, Kuno, Marsilius, Philipp, Walter, Winter
- Reifferscheid, von 430, 485, 489
- siehe Heinrich, Johann
- Reinbold Beyer von Boppard, MDH 104, 321, 334-336, 479
- Reinhard von Hanau 67
- (I.) von Hanau, MDH 31, 82, 84f., 111, 140, 143, 317, 321, 376, 384, 434, 446, 478, 500, 503
- (II.) von Hanau 377, 480
- von Sickingen, MDH 325, 447
- von Sponheim, MDH 84, 86, 88f., 118, 149, 229, 251, 316, 318, 321, 363, 424, 452f., 478, 501
- von Westerburg, MDH 250, 269, 320, 393, 472, 478, 501, 505
- Rendsburg 106
- Retters (nw. Frankfurt), Kloster 201
- Reubenberg, von siehe Engelhard
- Reuß von Reusenstein 431
- siehe Eberhard
- Rheinberg, von siehe Margarethe
- Rheingraf Gerhard 201
- Johann II. Wildgraf von Dhaun 431
- Konrad Wildgraf von Dhaun siehe Konrad III.
- Rheingrafen 59, 431, 485, 489
- Reinheim (sö. Darmstadt), Pfarrei 393, 465
- Rhens (s. Koblenz) 251
- Rhens, von 431
- siehe Elisabeth, Heinrich, Matthias
- Richard von Kleen, MDH 17, 63, 94, 99, 114, 134f., 138, 152f., 155, 161, 211f., 317f., 323, 394f., 401, 427, 500f., 503
- (I.) Kolling, MDH 324, 399
- (II.) Kolling, MDH 325, 399, 482
- vom Stein, MDH 24, 45, 51, 128, 136f., 317, 324, 455f., 499, 505
- Richarda von Kleen 398
- Richenza von Schlüsselburg 445
- Riedern, von 65
- Rieneck, Grafen von 48, 58f., 70f., 74, 209, 228, 432, 485, 487-490
- siehe Gottfried, Johann, Ludwig, Philipp, Thomas
- Rietberg, Grafen von 433, 485, 489
- siehe Konrad
- Ring von Saulheim 489
- siehe Hertwig
- Riol (ö. Trier), Pfarrei 328
- Rippenheim (Diözese Mainz), Pfarrei 373
- Rivoalto, Pfarrkirche 391

- Robert, König von Neapel 247, 272, 287f.  
 – II. von Virneburg 463  
 – III. von Virneburg 269, 274  
 Rockenberg (s. Gießen), Pfarrei 358  
 Rockenstuhl (nö. Fulda), St. Pankratius-Kapelle 346  
 Rodenstein, von 58, 73, 433f., 485, 489  
 – siehe Erkinger, Heinrich, Johann, Rudolf, Uta  
 Roofach (Diözese Basel), Pfarrei 394  
 Rohrbach, von 434, 485, 489  
 – siehe Dietrich, Erwin  
 Rom 100f., 108f., 111, 125, 141, 153, 212, 242, 258,  
 266, 268, 275, 278, 291, 294, 327, 330, 365, 381, 449  
 – Sta. Maria in Trastevere 327  
 – Sta. Sabina 327  
 – San Marcello 448  
 – San Stephano in Coelio monte 361  
 Roquette (Diözese Perigueux), Pfarrei 414  
 Rorich von Sterrenberg 321, 458, 505  
 Rosenberg siehe Herrmann  
 Rosenberg siehe Mönch von Rosenberg  
 Rost von Waldeck siehe Emmerich  
 Rostal (Roßtal, w. Nürnberg?) Pfarrei 408  
 Rostorf (Rasdorf, nö. Fulda), St. Johannes u. Cäcilia  
 346  
 Rottweil, Hofgericht 181  
 Rouen 327  
 Rucherat siehe Johann  
 Rudolf I. von Habsburg, König 78, 214, 245f., 287,  
 299, 328  
 – III. von Baden-Hachberg 331  
 – von Bebenburg 332  
 – Krieg von Altheim 67  
 – Losse, MDH 16, 27, 29, 32, 37f., 50, 54, 63, 77, 82,  
 84f., 87, 89, 103f., 107, 109, 111, 130, 138f., 231, 263,  
 317, 321, 409f., 478  
 – von Rodenstein 229  
 – von Sachsen 32, 251, 436, 462  
 – zum Silberberg 210  
 – von Wertheim 33, 52, 441, 471, 479  
 – III. von Wertheim 471  
 – siehe Pfalzgraf  
 Rübenach (w. Koblenz), Pfarrei 455  
 Rüdesheim (n. Bingen), Pfarrkirche, Thomasaltar 345  
 Rüdesheim, von 56, 65, 344, 434f., 474, 485, 489  
 – siehe Emmerich, Georg, Heinrich, Otto  
 Rüdesheim siehe Brömser von Rüdesheim  
 – siehe Kind von Rüdesheim  
 Rüdiger von Genhof 16, 36, 49, 54, 84, 146, 162, 321,  
 370, 464  
 Rüdighelm (ö. Marburg), Pfarrei 393  
 Rüdt von Bödighelm 64f.  
 Rüdt von Kollenberg 64f.  
 – siehe Heinrich  
 Rügheim (ö. Schweinfurt), Pfarrei 412  
 Runkel, von 435  
 – siehe Siegfried  
 Ruppe siehe Hugo  
 Ruprecht von der Pfalz, König 38, 105-107, 109, 121,  
 258f., 264, 267, 275f., 441  
 – von Karben 392  
 – von Solms, MDH 23, 96, 136, 142f., 205, 270, 317,  
 325, 449, 482, 500f., 505  
 – von Virneburg 250  
 – siehe Pfalzgraf  
 Rusteberg (s. Göttingen) 177, 187, 190, 377  
 Rutger von Druenen 353  
 Ruthardsheim, Kapelle 402  
 Ryzeia von Scharfenstein 440f.  
 Saarwerden, Grafen von siehe Friedrich, Johanna  
 Saaz (heute Zatec/CSR), Stift 84, 376  
 Sachsen, Herzöge von (Askanier) 49, 436, 485, 490  
 – siehe Albrecht, Otto, Rudolf, Wilhelm  
 Sachsen, Herzöge von (Wettiner) 49, 79, 101, 255, 275,  
 282, 410, 472  
 – Agnes, Albrecht, Ernst, Friedrich, Ludwig  
 Sachsenheim, von siehe Georg  
 Sagunto (n. Valencia), Stift 435  
 Salentin von Isenburg, MDH 23, 34, 84, 96, 205, 325,  
 389, 503  
 – VI. von Isenburg-Grenzau 389  
 – von Scharfenstein, MDH 93, 99, 324, 438, 499, 501,  
 504  
 Salm, Grafen von siehe Loretta  
 Salman gen. Cleman 14f., 29, 131, 215, 395, 477  
 – zum Silberberg 93, 210, 216  
 Sankt Elben, von siehe Elisabeth  
 Santlen (Diözese Speyer), Pfarrei 385  
 Saraponte siehe Slumpe de Saraponte  
 Sarmland 398  
 Sassenheim, von siehe Schonetta  
 Saulheim (s. Mainz), Kapelle St. Bartholomäus 395  
 Saulheim, von 45, 52, 56, 436f., 485, 490  
 – siehe Hermann, Wilhelm  
 Saulheim siehe Hirt von Saulheim  
 – siehe Hund von Saulheim  
 – siehe Kopp von Saulheim  
 – siehe Ring von Saulheim  
 Savoyen, Herzöge von siehe Johanna, Maria, Mecht-  
 hild  
 Sayn, Grafen von siehe Gerhard  
 Schallermann siehe Johann  
 Scharfenstein, von 44, 56, 98, 193, 437-439, 486, 490  
 – siehe Anna, Bruno, Eberhard, Nikolaus, Ryzeia, Sal-  
 entin, Simon  
 Schelm von Bergen siehe Metz  
 Schenken von Erbach 48, 50f., 53-56, 58f., 65, 73f.,  
 138, 154, 279, 359-361, 484, 488  
 – Agnes, Anna, Diether, Dietrich, Eberhard, Engel-  
 hard, Georg, Gerhard, Hedwig, Heinrich, Johann,  
 Konrad, Margaretha, Philipp  
 Schenken von Liebenstein siehe Sophia  
 Schenken von Limpurg 49, 52, 74, 76, 405-407, 485, 489  
 – siehe Albert, Friedrich, Konrad, Wilhelm  
 Schenken von Schweinsberg 56, 65, 70, 72, 185, 445f.,  
 486, 490  
 – siehe Dietrich, Johann  
 Schenken von Schüpf 405  
 Schetzel von Lorch 439, 486, 490  
 – siehe Heinrich  
 Scheuerberg (n. Heilbronn) 187, 326, 469  
 Schindeleib siehe Hermann, Johann  
 Schleid (nö. Fulda), Pfarrei 410  
 Schleswig, Herzöge von siehe Margaretha  
 Schlotheim, von 440  
 – siehe Dietmar  
 Schluchterhenne, Mainzer Bürger 88  
 Schlüsselburg, von siehe Richenza  
 Schlumpe von Winterheim siehe Agnes  
 Schmerlenbach (nö. Aschaffenburg), Kloster 37

- Schönborn, von 440, 486, 490  
 – siehe Gerhard, Philipp
- Schönburg, von 44, 56, 154, 440-442, 486, 490  
 – siehe Friedrich, Heinrich, Johann, Otto, Werner
- Schöneck, von 44f., 63, 102, 245, 271, 442f., 486, 490  
 – siehe Arnold, Emicho, Heinrich, Hermann, Konrad, Kuno, Philipp
- Schöneck siehe Hirt von Schöneck
- Schonetta Hirtin von Schöneck 455f.  
 – von Sassenheim 375
- Schonette von Nassau-Saarbrücken 343
- Schoppenstedt, Archidiakonat 386
- Schornsheim (s. Mainz) 238
- Schwabsburg (s. Mainz) 252, 266
- Schwalbach, von 444  
 – siehe Bernhard, Heinrich, Wolfram
- Schwanheim (s. Darmstadt), Pfarrei 353
- Schwarzburg, Grafen von 49, 54, 444f., 486, 490  
 – siehe Gerhard, Günther, Heinrich, Mathilde, Mechtild, Sighard
- Schwarzenberg, von 445, 486, 490  
 – siehe Peter
- Schwarzenberg siehe Flach von Schwarzenberg
- Schweinfurt, Archidiakonat 333, 399
- Schweinheim, von siehe Johann
- Schweinsberg siehe Schenken von Schweinsberg
- Schweizer von Bamberg siehe Johann
- Schwerin 343  
 – Domkapitel 372, 410, 499  
 – Schwerin, Grafen von siehe Mechthild
- Sclafenati siehe Johann
- Scumer siehe Johann
- Sebastian von Tanne 29, 460, 480
- Seckenheim (sö. Mannheim) 180, 183, 261
- Seligenstadt (nw. Aschaffenburg) 188  
 – Kloster 347
- Selz (Seltz, nw. Rastatt), Zoll 104, 258, 335
- Senn von Münsingen 446, 486, 490  
 – siehe Johann
- Setzele Fleming 358
- Seulburg (Seulberg, nw. Frankfurt), Pfarrei 453
- Sickingen, von 54, 66, 73-75, 446f., 486, 490  
 – siehe Albrecht, Franz, Hanemann, Hans, Hofwart, Hovehard, Ludwig, Reinhard
- Siegfried II. von Eppstein, Ebf von Mainz 166  
 – III. von Eppstein, Ebf von Mainz 166-168, 214  
 – von Eppstein 247, 265  
 – von Eppstein 359, 477  
 – von Lindau 175, 407  
 – von Runkel 435  
 – von Solms, MDH 99, 246, 319, 449, 499, 501, 505  
 – von Venningen 463, 480  
 – Kolb von Wartenberg, MDH 82, 93, 275, 322, 468, 505  
 – von Wartenberg 468  
 – V. von Westerburg-Runkel 435  
 – von Wittgenstein 250
- Sierck, von 447  
 – siehe Arnold, Jakob, Philipp
- Siersberg, von 394
- Sighard von Schwarzburg, MDH 82, 105, 321, 445, 463, 479
- Sigmund, Kaiser 106, 218f., 259f., 264f., 267, 278, 355
- Silberberg, zum siehe Rudolf, Salman
- Simon Beyer von Boppard 334, 336  
 – von Blankenburg 32, 110, 340, 479  
 – Brömser von Rüdeshcim 344  
 – Muchelin, MDH 145f., 318f., 373, 396, 414f.  
 – von Scharfenstein, MDH 323, 438f.  
 – von Sponheim-Kreuznach 452
- Sinibaldis de Urbe 486, 490  
 – siehe Francesco
- Sinzig (s. Bonn), Pfarrei 335
- Sittich von Buchenau. MDH 325, 347
- Sixtus IV., Papst 106, 125, 129, 148, 223f., 261, 264, 297-299, 482
- Slumpe de Saraponte 448, 486, 490  
 – siehe Hugo
- Sobernheim (sw. Bad Kreuznach), Pfarrei 243
- Soest 124, 418  
 – St. Patroklus 370, 473
- Solms, Grafen von 50f., 59, 74, 270, 448f., 486, 490  
 – siehe Bernhard, Elisabeth, Heinrich, Johann, Otto, Ruprecht, Siegfried
- Sooneck (nw. Bingen) 235
- Sophia von Geroldseck 394  
 – von der Mark 476  
 – Schenkin von Liebenstein 344
- Sophie von Henneberg 470  
 – von Hessen 465
- Specht von Bubenheim 449, 486, 490  
 – siehe Friedrich, Gottfried, Johann
- Speyer 276, 330, 357, 378, 380, 385, 415, 463  
 – Alexiuskapelle 397  
 – Allerheiligenpropstei 403  
 – Domkapitel 34, 43, 47, 53, 76, 81, 193, 253, 267f., 309, 327-332, 334, 336, 341, 345-347, 350f., 354, 356f., 359-361, 364-366, 368, 372, 378-380, 383-386, 394f., 397f., 401, 403, 406-408, 411f., 416, 419f., 423, 425, 430f., 441, 444, 447, 455, 458f., 463-465, 475, 499  
 – Dom 36  
 – Vikarie 353  
 – Stuhlbrüderpropstei 83, 341, 365, 379, 383  
 – St. German 83, 329, 350, 353, 385, 431  
 – St. Guido 83, 379, 423, 475  
 – St. Moritz 83, 329
- Spiegelberg, Grafen von 450  
 – siehe Moritz
- Spiegelberg, von siehe Konrad
- Sponheim, Grafen von 45, 50, 57, 59, 149, 154, 271, 451, 453, 486, 490  
 – siehe Eberhard, Emicho, Heinrich, Johann, Philipp, Reinhard, Simon, Walram, Werner, Wolf
- Sponheim siehe Wolf von Sponheim
- Spor, von der 453, 486, 490  
 – siehe Erland, Johann, Otto
- Sprendlingen (s. Bingen), Pfarrei 453
- Staffel, von siehe Dietrich
- Starkenburg (nö. Mannheim) 64-66, 69, 171, 173, 176, 178f., 181, 187, 240
- Steckelberg, von 74, 453, 486, 490  
 – siehe Aleidis, Konrad
- Stefano Colonna 399
- Stein, von siehe Emmerich, Georg
- Stein-Oberstein, vom 45, 51, 53f., 56, 60, 70, 65, 138, 154, 453-456, 486, 490  
 – Andreas, Dietrich, Eberhard, Johann, Ludwig, Nikolaus, Richard, Wilhelm, Winrich
- Stein von Nordheim siehe Anna

- Stein von Ostheim 457, 486, 490  
 – siehe Hertnid  
 Steinach siehe Landschad von Steinach  
 Steinbach, Pfarrei 428  
 Steinfurt siehe Löw von Steinfurt  
 Steinheim (s. Hanau) 197, 298  
 Steinkallenfels (w. Bad Kreuznach) 48  
 Stein-Steinkallenfels, von 457, 486, 490  
 – siehe Johann, Ulrich  
 Stepelmordon (Diözese Ely), Pfarrei 392  
 Stephan, Kardinal Sta. Maria in Aquiro 114, 392  
 – siehe Pfalzgraf  
 Stephanus Palosius 421, 480  
 Sternenfels, von 458, 486, 490  
 – siehe Hofwart  
 Sterrenberg, von 45, 336, 458, 486, 490  
 – siehe Hartmut, Rorich  
 Sterrenberg siehe Beyer von Sterrenberg  
 Sterzelnheim, von 459, 486, 490  
 – siehe Kuno  
 Stetten (w. Heilbronn), Pfarrei 379, 385  
 Stetten, von siehe Zürich  
 Stettenberg, von 459  
 – siehe Johann  
 Stettin (heute Szczecin/Polen), St. Otto 343  
 Stockheim, von siehe Adelheid, Agnes  
 Stockstadt (w. Aschaffenburg), Pfarrei 459  
 Straßburg 422f.  
 – Archidiakonats 394  
 – Domkapitel 16, 82, 268, 309, 330, 354, 360, 381, 394,  
 405, 407, 418, 423, 427, 452, 470f., 476, 499  
 St. Goar (s. Koblenz) 44  
 St. Omer (Dep. Pas-de-Calais) 392  
 Sultz (Diözese Worms), Pfarrei 367  
 Sulz, Grafen von siehe Alwig  
 Sulzfeld (w. Heilbronn), Pfarrei 438, 463  
 Surburg (heute Surbourg, Dep. Bas-Rhin), St. Arbogast  
 367, 458  
 Surles siehe Egidius, Johann  
 Susanna von Thierstein 407  
 Sutwellen (Diözese York) 331  
 Suzeman siehe Herbord  
 Sweinheim 238  
 Sweinhein siehe Johann  
  
 Tann, von der 460  
 – siehe Sebastian  
 Tannenberg (s. Darmstadt) 56  
 Tauberbischofsheim 64, 187, 192, 281  
 – Pfarrei 85, 348, 466  
 Taus (heute Domazlice/CSR) 69  
 Thalheim, von siehe Heinrich  
 Theuerstadt, Pfarrei 393  
 – Stift 381  
 Thierstein, von siehe Susanna  
 Thionville siehe Diedenhofen  
 Tholey (n. Saarbrücken), Archidiakonats 350, 357,  
 404  
 Tholey, von siehe Hugo  
 Thomas II. von Rieneck 432  
 Thüngen, von siehe Margaretha  
 Thüring von Ramstein 39, 427  
 Thüring von Ramstein 427  
 Thüringen, Landgrafen von siehe Sachsen, Herzöge  
 von (Wettiner)
- Tillmann von Hagen 423  
 – Knebel von Katzenelnbogen 396  
 – von Waldeck, MDH 322, 467  
 – Winter von Rüdesheim 474  
 Tomacelli 120, 460  
 – siehe Johannellus, Ludwig  
 Tonna (n. Gotha) 255  
 – Kapelle St. Jakob 373  
 Toul (Dep. Meurthe-et-Moselle) 370  
 – Domkapitel 48  
 – St. Gangolf 335  
 Toulouse 391  
 Trechtingshausen (nw. Bingen) 104, 235, 264  
 Treysa (nö. Marburg), Pfarrei 110, 476  
 Trier 28, 54, 215, 259, 273, 278f., 363, 374, 379, 447  
 – Archidiakonats St. Peter 336  
 – Domkapitel 10, 16, 34, 38, 42, 48, 81f., 89, 104, 107,  
 145, 266-268, 283, 290, 299, 303, 309, 328-330, 334-  
 337, 341, 345, 349f., 353, 357f., 363, 367, 374f., 379,  
 381f., 386, 388f., 393, 396, 400f., 403f., 410, 416-418,  
 422-424, 438, 442, 445, 450-454, 456, 458, 463, 470-  
 473, 499  
 – St. Paulin 350, 357, 388f., 410, 424, 454  
 – St. Simeon 328, 350, 458  
 Trier, von 460, 486, 490  
 – siehe Ernst, Johann, Walram  
 Trimberg, von siehe Liutgard  
 Trunstadt (w. Bamberg), Pfarrei 410  
 Truschard von Scharfenstein, MDH 323, 336, 353,  
 438f., 461  
 Turm, zum 209  
 Tusculum (heute Frascati, ö. Rom) 424
- Udelhild von Werdenberg 408  
 Udenheim von 56, 225, 461, 486, 490  
 – siehe Heinrich, Helmburg, Peter  
 Uffleyden (Diözese Mainz) 409  
 Ulenhusen (Aulhausen, n. Bingen), Pfarrkirche,  
 Hl. Kreuz-Altar 345  
 Ulmen, von siehe Loretta  
 Ulrich von Bickenbach, MDH 39, 55, 85, 152, 160, 162,  
 198-200, 318, 324, 338f, 385, 481, 500, 502  
 – II. von Bickenbach 338  
 – II. von Brauneck 341  
 – von Buseck 349  
 – von Falkenstein 363  
 – von Hanau 55, 104  
 – II. von Hanau 376  
 – IV. von Hanau 377  
 – von Helmstadt 141f., 378, 380, 482  
 – von Kronberg, MDH 70, 321, 333, 401f., 501,  
 504  
 – II. von Kronberg 70, 402  
 – von Manderscheid 379  
 – von Rechberg, MDH 321, 429  
 – von Stein-Steinkallenfels, MDH 321, 457  
 – III. von Württemberg 269  
 – V. der Vielgeliebte von Württemberg 73, 262, 270,  
 280f.  
 Umstadt (ö. Darmstadt), Pfarrei 347  
 – Pfarrei St. Kilian 364  
 – Pfarrei St. Sebastian 364  
 Ungula, von siehe Peter, Poncius  
 Unterschopf 461f., 486, 490  
 – siehe Johann



- Urban V., Papst 88, 92, 118, 150, 160, 266, 301f., 361, 479  
 – VI., Papst 31, 119, 133, 147, 255f., 258, 267, 293, 327, 398  
 Urff (s. Kassel), Pfarrei 362  
 Uriel von Gemmingen, Ebf von Mainz 48  
 Urse, von siehe Heinrich, Konrad  
 Uta von Rodenstein 361  
 Utrecht (Prov. Utrecht) 257f., 294, 379  
 – Domkapitel 370, 373, 375, 396, 423, 450, 472, 499  
 – St. Salvator 464
- Vacha, von 51, 462, 486, 490  
 – siehe Heinrich  
 Valence (Dep. Drôme), Domkapitel 370  
 Valencia, Domkapitel 435  
 Valentin von Petenleek 421f.  
 Valkenburg, von siehe Elisabeth  
 Vden (Diözese Lüttich), Pfarrei 349  
 Veitshöchheim (nw. Würzburg), Kaplanei St. Martin 444  
 Veldenz, Grafen von siehe Anna  
 Velletri (sö. Rom) 327  
 Venningen, von 462f.  
 – siehe Hans, Johann, Siegfried  
 Verden 373  
 Verdun (Dep. Meuse), Domkapitel 48, 391, 424, 452, 499  
 Vianden, Grafen von siehe Adelheid  
 Vico (Diözese Auch), Stift 369  
 Vienne (Dep. Isère), Domkapitel 370  
 – Konzil 17  
 Vilbel, von siehe Gertrud  
 Vipert von Domneck 353, 439, 461  
 Virneburg (w. Mayen) 274  
 Virneburg, Grafen von 130, 273f., 463, 486, 490  
 – siehe Elisabeth, Heinrich, Johann, Robert, Ruprecht  
 Vivario, von 463, 486, 490  
 – siehe Gerhard  
 Viviers (Dep. Ardèche), Domkapitel 370  
 Vogt von Hunoldstein siehe Hildegard  
 Volprecht von Ders, MDH 21, 85, 94, 96, 99f., 106, 110, 136f., 143, 147f., 161, 179, 196, 205, 212, 223, 239, 241f., 299, 304, 318, 325, 351f., 361, 482, 499f., 502  
 Vuddingen (Diözese Magdeburg), Archidiakonat 372
- Wächtersbach siehe Faulhaber von Wächtersbach  
 Wahlen, von 464, 486, 490  
 – siehe Dietmar  
 Wais von Fauerbach 54, 56, 63, 464f., 486, 490  
 – siehe Hermann, Johann  
 Waldeck, Grafen von 59, 71, 465, 486, 490  
 – siehe Adelheid, Dietrich, Gottfried, Heinrich, Otto  
 Waldeck, von 56, 59, 65, 75, 154, 465-467, 486, 490  
 – siehe Konrad, Eberhard, Emicho, Friedrich, Johann, Tillmann, Wilhelm  
 Waldeck siehe Boos von Waldeck  
 – siehe Marschall von Waldeck  
 – siehe Rost von Waldeck  
 Waldenhofen, Pfarrei 338  
 Walldürn (sö. Miltenberg), Pfarrei 355  
 Walram Button 350  
 – von Jülich, Ebf von Köln 109, 251, 335, 452  
 – von Nassau-Wiesbaden-Idstein 32, 41f., 51, 253, 415, 417-419, 479
- von Oitwilre 402, 421, 480  
 – von Sponheim 250  
 – von Trier 478  
 Walter von Arburg 328  
 – von Eppstein 69  
 – von Kronberg 402  
 – von Reifenberg 265  
 Walthiweesheim, Pfarrei 466  
 Wambold von Umstadt 24  
 Warca, von siehe Markward  
 Warsberg, von siehe Boemund  
 Wartenberg (n. Kaiserslautern) 56  
 Wartenberg siehe Kirchheim von Wartenberg  
 Wartenberg gen. Kolb 45, 56, 58, 467f., 486, 490  
 – Elisabeth, Johann, Konrad, Siegfried  
 Wasen, von siehe Eberhard, Henne, Philipp  
 Wasichenstein, von siehe Katharina  
 Weilburg (nö. Limburg), St. Walpurgis 335f., 458  
 Weiler (w. Bingen) 235  
 Weilmünster, von 468, 486, 490  
 – siehe Heinrich, Margarethe, Peter  
 Weingarten, von 51, 468f., 486, 490  
 – siehe Elisabeth, Erland, Hebdé, Hermann, Ort  
 Weinheim (nö. Mannheim) 284  
 – Vikarie St. Johannes 365  
 Weinsberg, von 74, 469, 486, 490  
 – siehe Engelhard, Konrad  
 Weissenburg (heute Wissembourg, Dep. Bas-Rhin), Kloster 403  
 Weissenstein siehe Notthaft von Weissenstein  
 Wellmich (s. Koblenz), Pfarrei 449  
 Wenzel II., König von Böhmen 246  
 – von Luxemburg, König von Böhmen 30, 66, 96, 105, 119, 133, 172, 205, 252, 254-256, 258f., 262, 264, 267, 276, 284, 294, 396, 456  
 Wenzel Kralik 258  
 Werdenberg, von siehe Johann, Udelhild  
 Werneck (sw. Schweinfurt), Margarethenkapelle 407  
 Werner von Bolanden, MDH 246f., 319, 341, 501  
 – VI. von Bolanden 341  
 – von Elben 28, 356, 479  
 – von Eppstein, Ebf von Mainz 230, 235  
 – von Falkenstein, Ebf von Trier 256, 277  
 – von Hagen, MDH 89, 319, 376, 503  
 – Knebel von Katzenelnbogen, MDH 92, 105, 321, 397, 499, 504  
 – Knebel von Katzenelnbogen 397  
 – von Merlau gen. Böhm 411  
 – von Schönburg 442  
 – von Sponheim 89  
 Wertheim, Pfarrei 377, 471  
 Wertheim, Grafen von 48, 52, 58f., 70f., 74, 154, 469-471, 486-490  
 – siehe Albert, Anna, Eberhard, Friedrich, Georg, Johann, Ludwig, Rudolf, Wilhelm  
 Wertorf, von 471f., 486, 490  
 – siehe Diether  
 Wesel, Pfarrei 442  
 Westerber, von 435, 472, 486, 490  
 – siehe Adelheid, Agnes, Berta, Heinrich, Reinhard  
 Wetter (nw. Marburg), Liebfrauentstift 84, 339  
 Wettelingen (nw. Kassel), Pfarrei 366  
 Wettin, Burggrafen von 473, 486, 490  
 – siehe Johann, Otto

- Wetin, Markgrafen von siehe Sachsen, Herzöge von (Wettiner)
- Wetzelo von Steinheim 458
- Wetzlar 249
- Liebfrauenstift 415
- Vikarie St.Jakob, St.Martin u. St.Katharina 349
- Wichenand siehe Kurd
- Wicker Frosch 369, 466, 479
- Wickradt siehe Quadt von Wickradt
- Wiederold von Lindau 407
- Wien, Pfarrei St.Stephan 328, 436
- Universität 21, 346f., 357, 360, 365, 378, 384, 395, 401, 404f., 411, 428, 430, 438-440, 456, 466, 470, 474-476
- Wigand von Büches 348, 480
- von Dernbach, MDH 323, 350f., 480, 501f,
- von Dienheim, MDH 76, 320, 352, 376, 477
- von Dienheim 352
- Wildberg, von siehe Elisabeth
- Wildenberg (s. Miltenberg) 64, 171, 173, 176, 178f., 181, 187, 240
- Wildgräfin Elisabeth von Kirburg 342
- Iland von Dhaun 54
- Wildgraf Emich III. von Kirburg-Schmidtburg 473
- Hartrad, MDH 319, 473
- Hugo, MDH 319, 473
- Konrad IV. 473
- Wildgrafen 58f., 73, 473, 486-490
- Wilhelm von Holland, König 264
- Kardinal St.Prudentiana 114, 451
- von Aspelt, MDH 92, 319, 328, 500
- von Bebenburg 333, 430
- von Berboart (Berwart) 334, 478
- von Brunn 346
- Flach von Schwarzenberg, MDH 31, 41, 98, 100, 105, 108, 119, 132-134, 138, 256, 317, 321, 366, 503
- Flach von Schwarzenberg 366
- von Friesenheim 368
- von Gennep, Ebf von Köln 29, 109, 370f., 478
- von Helmstadt, MDH 325, 379f., 459, 503
- II. von Henneberg-Schleusingen 381
- von Jülich 16, 250
- I. von Katzenelnbogen 284, 392f.
- von Kolbezhel 398
- de Lacu 27f., 366, 402, 479
- von Nassau-Dillenburg-Beilstein, MDH 30, 51, 122f., 127, 135, 278, 317, 323, 375, 417, 419, 422, 445, 504
- Pinchon, MDH 16, 29, 76, 104, 110-112, 115-118, 126, 316, 321, 363, 424, 453
- von Redwitz 401, 429, 481
- von Sachsen 279
- von Saulheim, MDH 82, 94, 210, 251, 320, 436f., 478, 499, 501, 504
- (I.) Schenk von Limpurg, MDH 30, 82, 324, 405-407, 409, 481
- (II.) Schenk von Limpurg, MDH 31, 325, 407, 482
- vom Stein 454
- von Waldeck 466
- von Wertheim 505
- I. von Wertheim-Breuberg 471
- (I.) von Wertheim, MDH 322, 470f.
- (II.) von Wertheim, MDH 325, 471
- Wimpfen (n. Heilbronn), St.Peter 353, 368, 384, 469
- Windeck, von siehe Brigitta
- Windecke siehe Eberhard
- Windsheim (sw. Bingen), Pfarrei 456
- Winneburg, von siehe Apollonia, Katharina
- Winrich von Büches 322, 348f.
- von Kniprode 398, 414, 479
- von Kniprode, Deutschordensmeister 398
- vom Stein 187
- Winter von Reifenberg, MDH 93, 121, 207, 323, 429f., 501, 504
- Winter von Rüdesheim 474, 486, 490
- siehe Johann, Tillmann
- Winternheim siehe Schlumpe von Winternheim
- Wintzingerode, von siehe Berthold
- Wiprecht d.Ä. von Helmstadt-Neckarbischofsheim 69, 378
- d.J. von Helmstadt-Neckarbischofsheim 379
- Wischerad (CSR), Stift 328
- Wiszele (Weisel nw. Bingen), Pfarrei 342, 363
- Wittekind von Wittershausen, MDH 30f., 324, 339, 400, 474f., 481
- Wittelsbach siehe Pfalzgrafen
- Wittelsberg (sw. Marburg), Pfarrei 428
- Wittershausen, von 51, 486, 490
- siehe Philipp, Wittekind
- Wittgenstein, Grafen von siehe Siegfried
- Wörstadt (n. Alzey), Pfarrei 243
- Wörsdorf (n. Wiesbaden), Pfarrei 430
- Wössingen (ö. Karlsruhe), Vikariat 406
- Wolf von Bicken 35, 152
- von Sponheim 89
- Wolf siehe Otto
- Wolf von Sponheim 58, 89, 453, 475, 486, 490
- siehe Friedrich, Johann
- Wolfram von Grumbach, Bf von Würzburg 107
- von Schwalbach 444, 480
- Wolfsberg (Kärnten), Burgkapelle 408
- Wolfskehlen (w. Darmstadt), Pfarrei 435
- Worczen (Diözese Meißen) 329
- Worms 27f., 68, 104, 108, 295, 334, 336, 351, 367, 395, 442, 447
- Domkapitel 81, 267f., 309, 327, 334-337, 342, 351, 356, 359f., 365, 367f., 378-380, 383-385, 395, 400, 403, 406, 408, 412, 415, 428, 433, 436f., 442-444, 453, 455, 458f., 463f., 473, 499
- Hoftag (1231) 166
- Kapelle St.Medard 337
- Stadt 136, 218, 456
- St.Amandus, Jakobaltar 455
- St.Andreas 336, 437
- St.Martin 335, 337, 423, 435, 451, 458
- Bartholomäusaltar 428
- Vikarie St.Katharina 36, 397
- Vikarie St.Maria 424
- St.Paul 351
- Worms siehe Kämmerer von Worms
- Württemberg, Grafen von 270, 281f., 475, 486, 490
- siehe Eberhard, Heinrich, Johann, Ulrich
- Würzburg 28, 107, 193, 215, 258, 346, 358, 380, 470
- Archidiakonats 330, 333, 336, 342, 377, 384, 406, 413
- Domkapitel 16, 53, 75, 81, 229, 268, 309, 327, 330, 332f., 341f., 346, 355, 359-361, 371f., 377, 379, 383f., 386, 393, 395, 399, 405, 407f., 412, 418, 421-424, 432, 435, 439, 444f., 457, 460, 465f., 470-472, 475, 499
- Kapelle im Grafeneckart 359
- Liebfrauen 412

- Neumünsterstift 393, 406, 432, 470

- Stift Haug 393

Wylich, von 473

- siehe Heinrich

Xanten, St. Viktor 83f., 140, 335, 376, 382, 396, 463f.

Yaza, von 390, 484, 488

- siehe Giso

Yolanda von Bar 112, 424

Zaiskam, von siehe Elisabeth, Florena

Ziegenhain, Grafen von 59, 63, 475f., 486, 490

- siehe Gottfried, Johann, Ludwig, Otto

Zürch von Sterten 67

Zyfflich (ö. Nijmegen), St. Martin 370f.



## Zusammenfassung

Der Zugang zum Mainzer Domkapitel als einer geistlich-adeligen Korporation war an eine Reihe normativer Voraussetzungen hinsichtlich des Mindestalters (24 Jahre), der ständischen Qualität (Ritterbürtigkeit), der Bildung (Biennium) und des Weihegrades (Subdiakonat) gebunden. Fünf Wege eröffneten den Weg in das Kapitel, die Kooptation durch dasselbe, die Provision durch den Papst, die Ersten Bitten der römischen Herrscher, der Pfründentausch und die Pfründenkollatur durch den Mainzer Erzbischof. Neben diesen formalen Momenten regelte eine Reihe sozialer Spielregeln den Zugang zum Mainzer Domkapitel, die nicht nur eine Beschränkung desselben auf den Adel zur Folge hatte, sondern auch zur Bildung regionalen Schwerpunkte (Mittelrhein-Nahe, Oberhessen, Wetterau, Kraichgau) führte, die freilich mit der Zeit variierten. Die Familien der Domherren standen auf mehreren Ebenen in vielfältigen, sowohl gleichordnenden, als auch hierarchisierenden Kontakten miteinander.

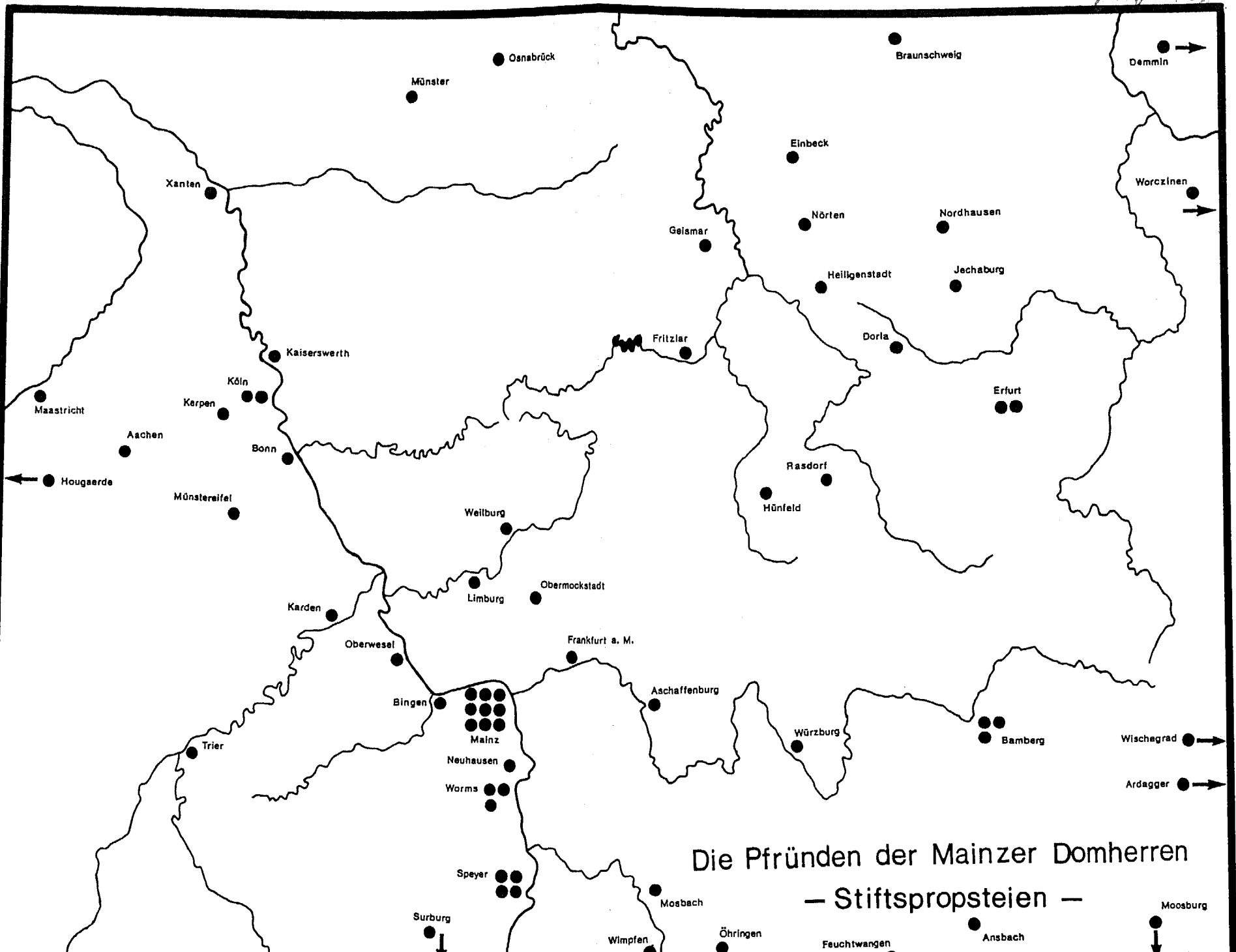
Die meisten Mainzer Domherren, für die ihre Mainzer Pfründe nicht nur einen standesgemäßen Lebensunterhalt bedeutete, sondern ihnen auch Zugang zu den erbstiftischen Machtpositionen und die Option auf den Erzstuhl verschaffte, besaßen auch mehrere "auswärtige" Pfründen, wobei sich meistens Bezüge hinsichtlich der regionalen Herkunft feststellen lassen.

Persönliche Außenbeziehungen unterhielten die Domherren in größerem Umfang nur zu den Mainzer Erzbischöfen, zu den römischen Herrschern war dies nur unter Ludwig dem Bayern und Karl IV. der Fall. Und auch zu anderen auswärtigen Herrschaftsträgern, ausgenommen die Pfalzgrafen und die Kölner Erzbischöfe, lassen sich bestenfalls sporadische Kontakte beobachten.

Im Inneren wies das Mainzer Domkapitel die übliche Trennung in Prälaten (Propst, Dekan, Kustos, Scholaster, Kantor) und einfache Domherren auf, wobei in der behandelten Zeitspanne die Pröpste zeitweilig nur sehr lockere Beziehungen zum Gesamtkapitel unterhielten.

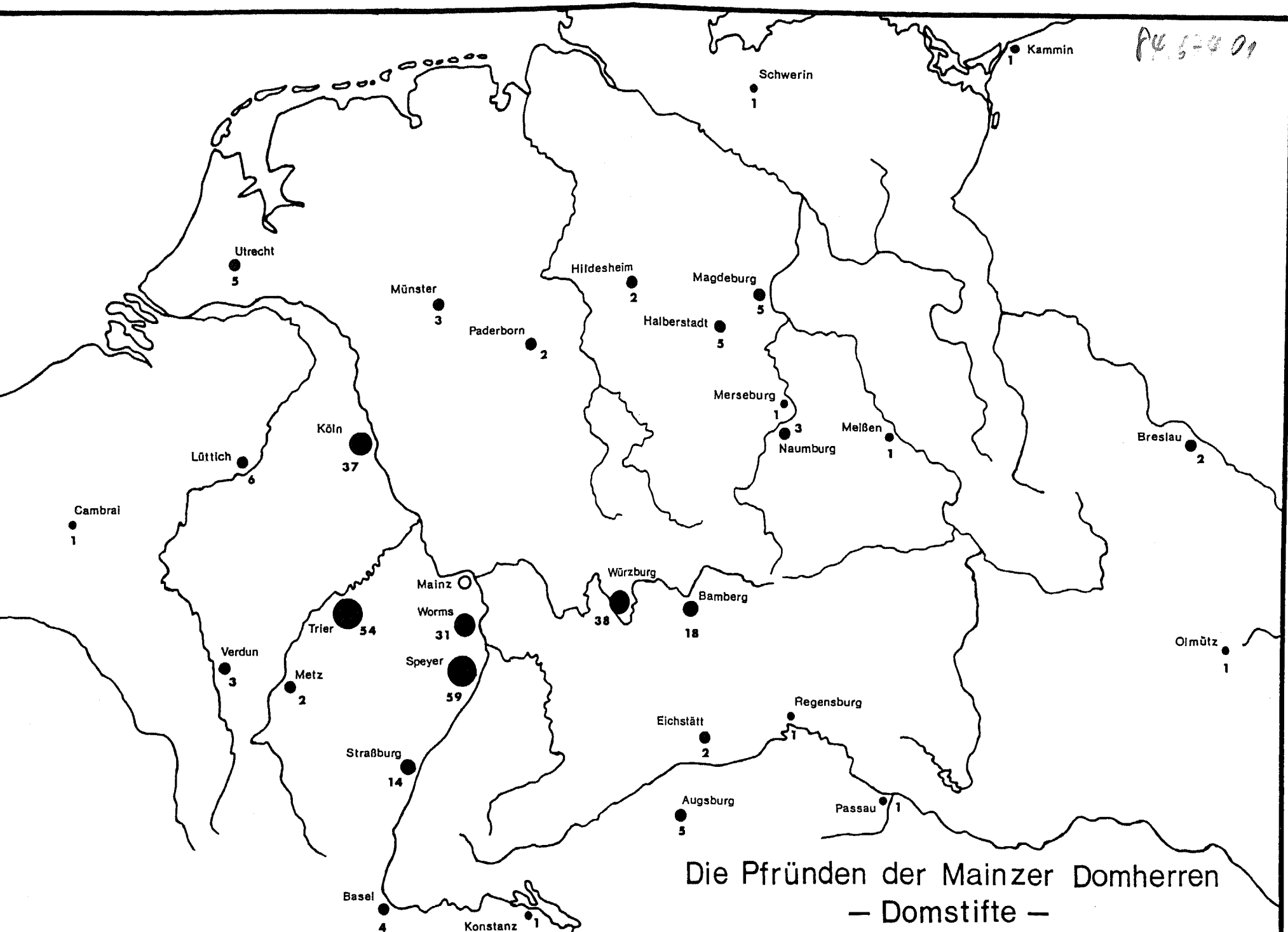
Den eigentlichen Lebensraum des Domkapitels bildeten Erzstift und -diözese Mainz. Allein in diesem Bereich trat es bisweilen als eigeninititative und politisch handelnde Korporation auf. Aufbauend auf dem allgemeinen Konsensrecht und den Rechten zur alleinigen Erzbischofswahl und Vakanzverwaltung baute das Domkapitel seine innerstiftische Position gegenüber den Erzbischöfen ständig weiter aus. Nahezu alle wichtigen politischen und administrativen Entscheidungen wurden im Laufe des Spätmittelalters an die Zustimmung des Kapitels gebunden. Dieser Prozeß, der die Domherren in die Stellung von Mit- und Erblandesherrn brachte, erreichte 1475/76 seinen Höhe- und Wendepunkt. Aus dieser Position heraus konnte das Domkapitel wichtige weltliche und geistliche Funktionen in Erzstift und -diözese für seine Mitglieder reservieren. Zur Stadt Mainz bestand ein durchaus ambivalentes Verhältnis, das einerseits durch einen ständigen Kampf um die führende Rolle in der Stadt, andererseits aber auch durch Beziehungen auf verschiedensten Ebenen geprägt war, die auf ein im wesentlichen friedliches Miteinander schließen lassen.

Zu auswärtigen Herrschaftsträgern, wie den römischen Herrschern, den benachbarten Fürsten oder dem Papst, unterhielt das Domkapitel nur in geringem Maße Beziehungen. In den Gesichtskreis dieser Mächte rückte es im allgemeinen nur anlässlich der im späten Mittelalter in Mainz freilich häufigen Bistumsvakanzen und Stiftsfehden.

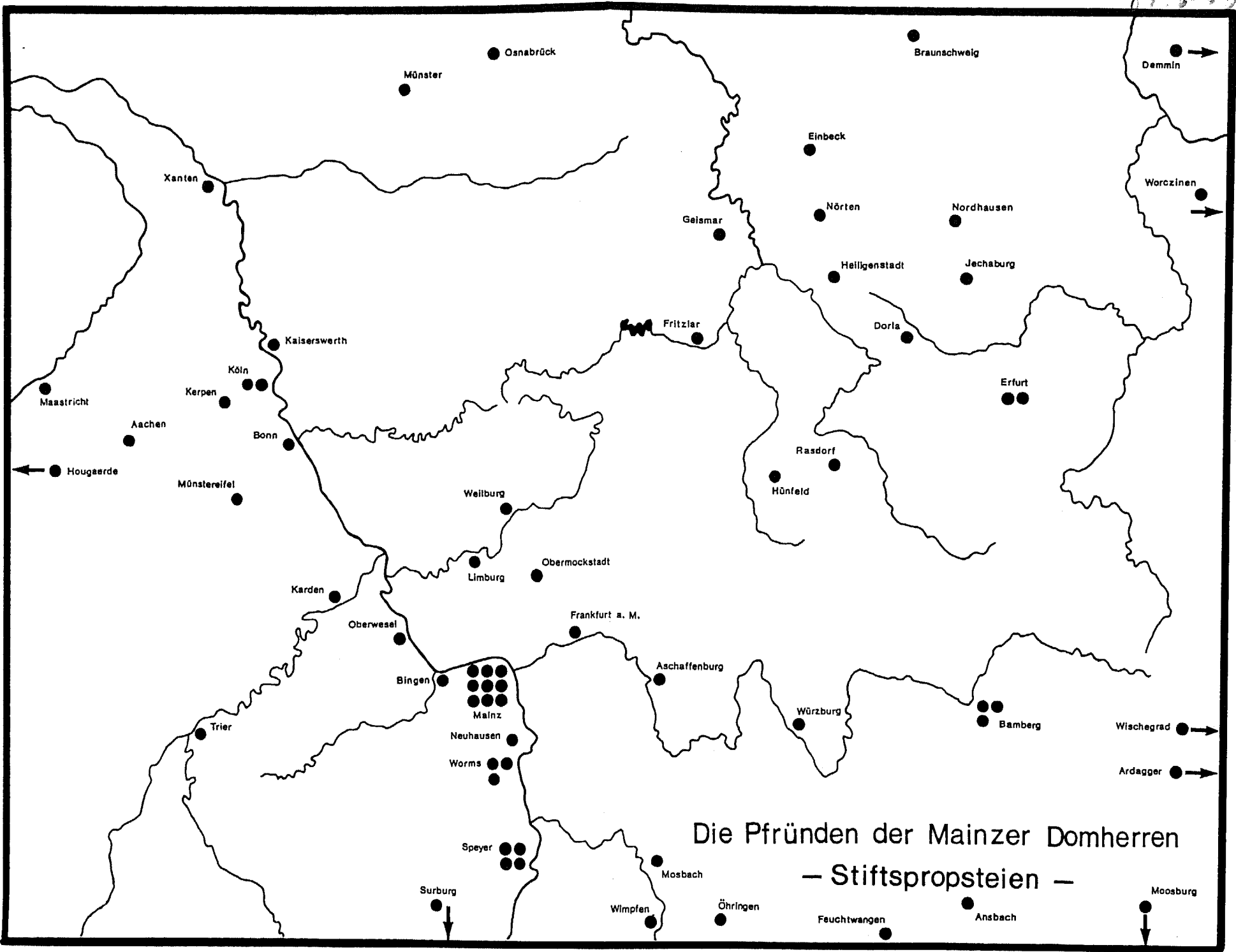


Die Pfründen der Mainzer Domherren  
 — Stiftspropsteien —

84.674 01



Die Pfründen der Mainzer Domherren  
— Domstifte —

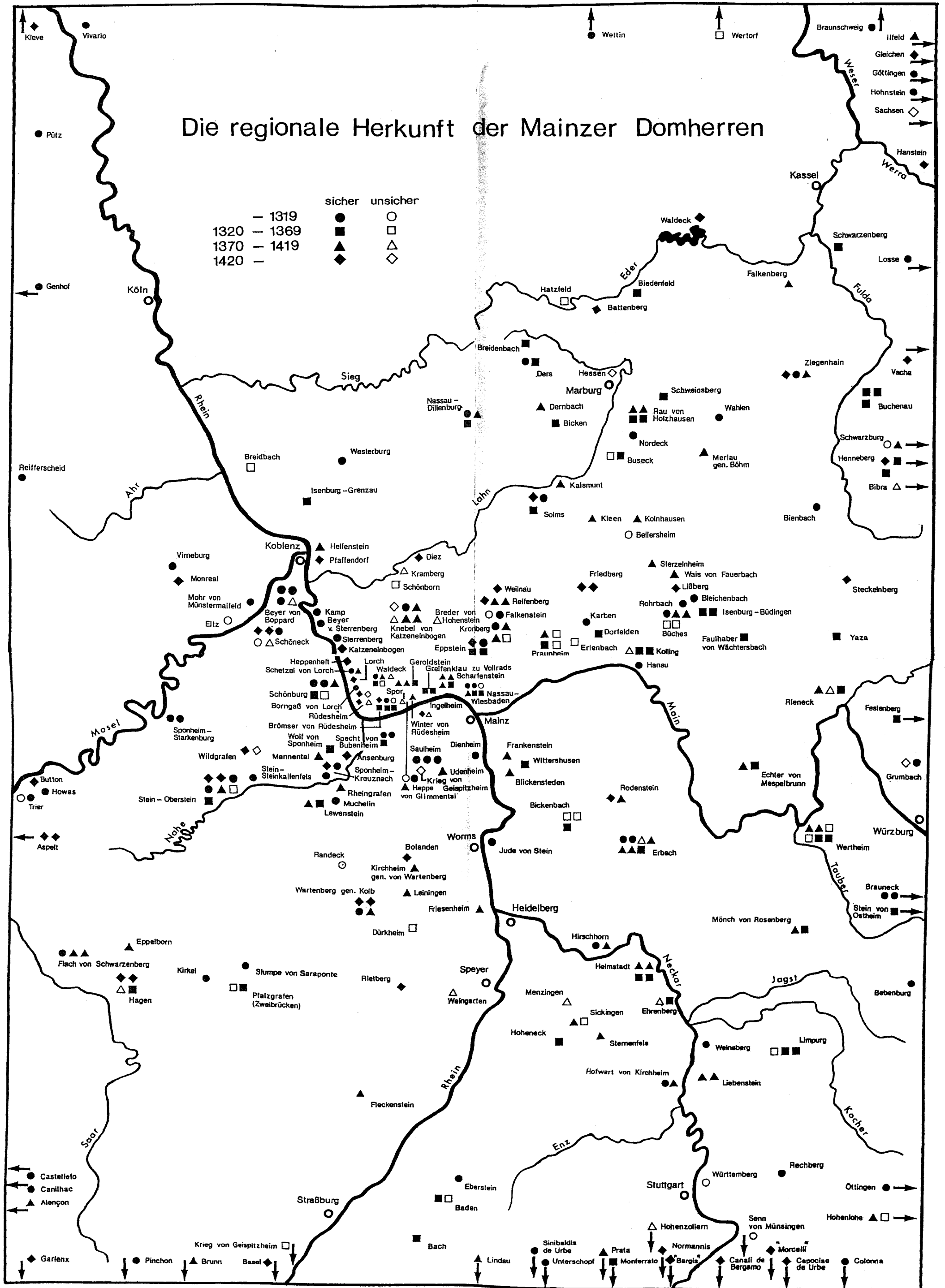


Die Pfründen der Mainzer Domherren  
 — Stiftspropsteien —



# Die regionale Herkunft der Mainzer Domherren

	sicher	unsicher
— 1319	●	○
1320 — 1369	■	□
1370 — 1419	▲	△
1420 —	◆	◇



# Die regionale Herkunft der Mainzer Domherren

— Familien mit mehr als einem Domherrn —

	sicher	unsicher
— 1319	●	○
1320 — 1369	■	□
1370 — 1419	▲	△
1420 —	◆	◇

